This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Received July, 1890
Accessions No. 41713 Shelf No.

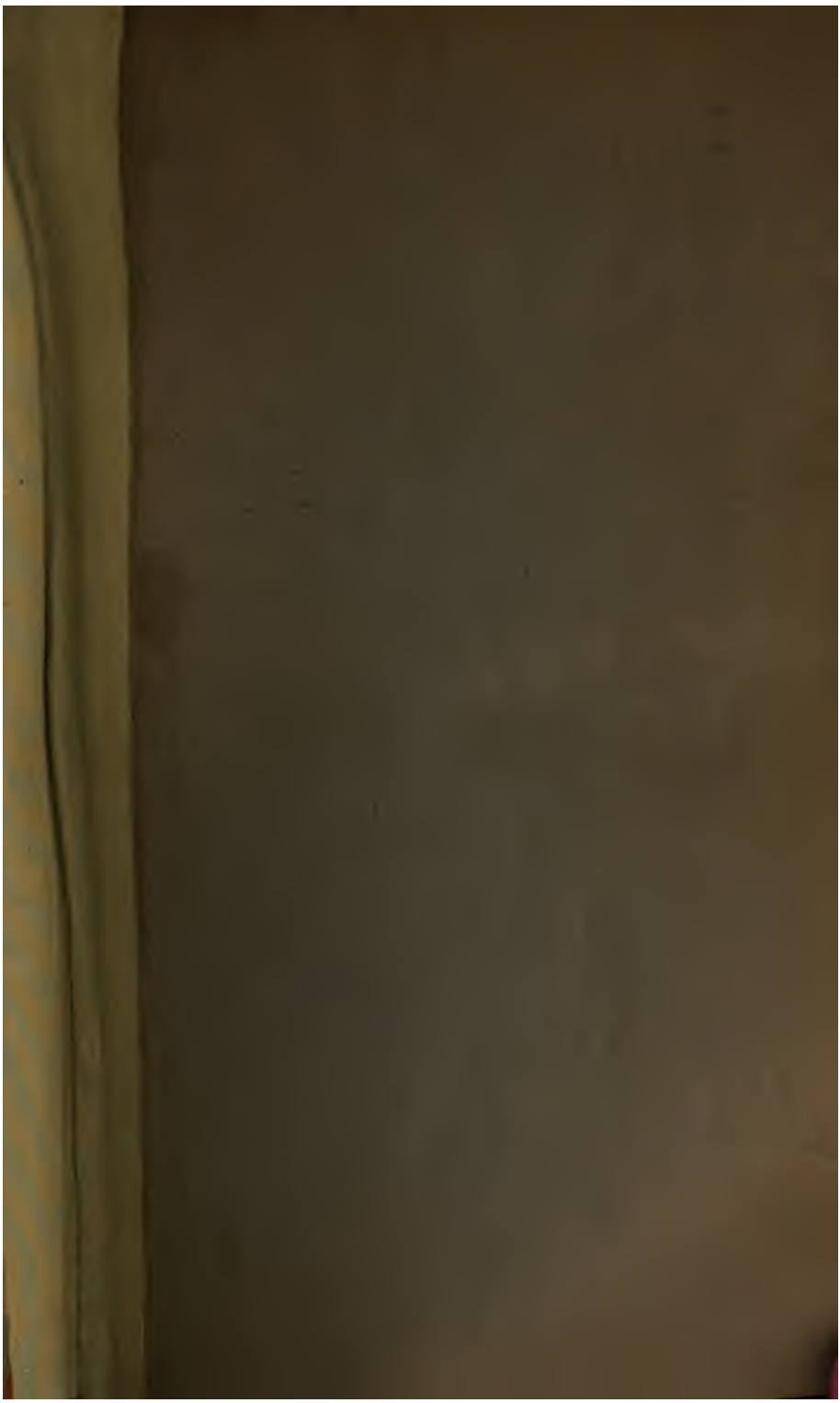

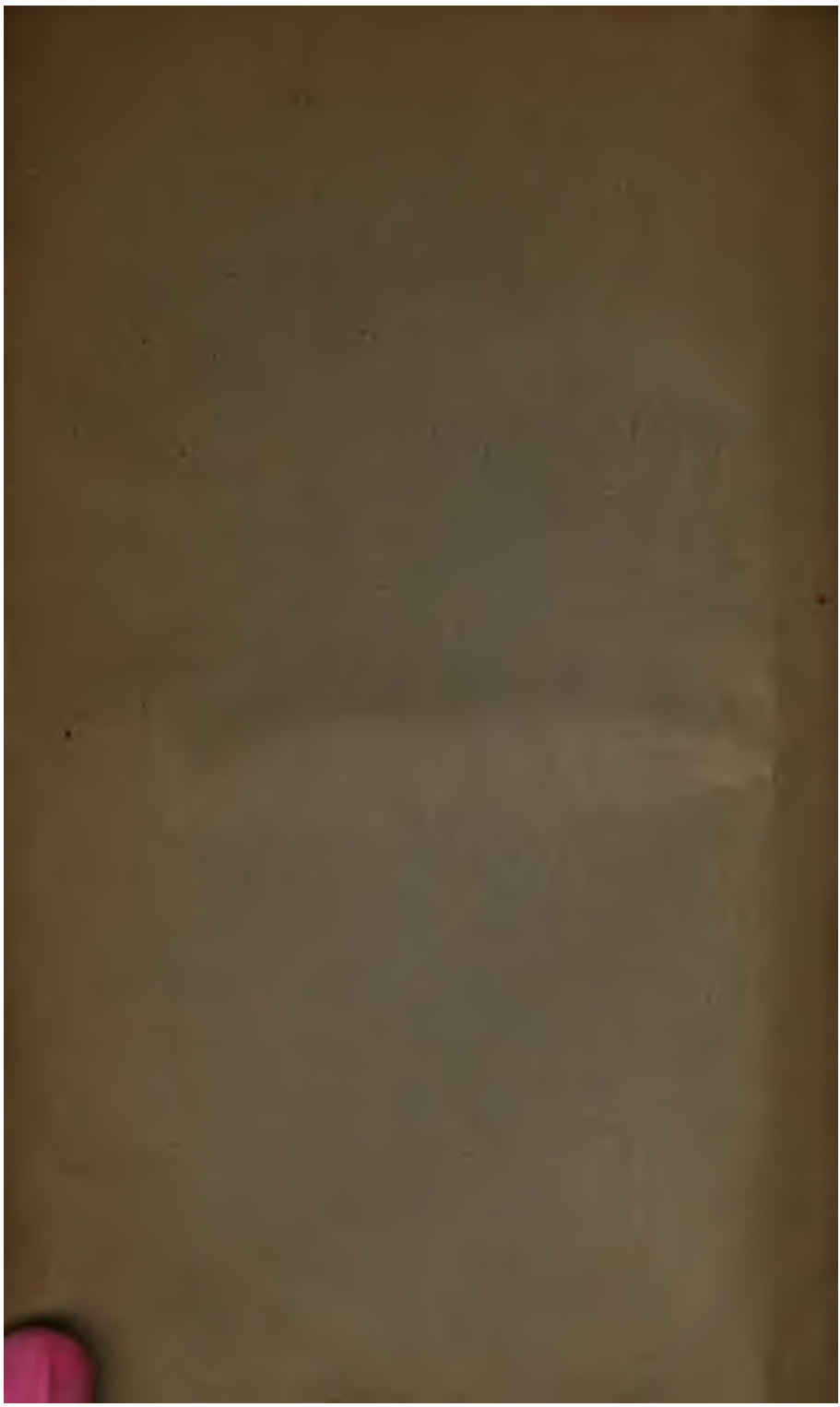

Geſchichte

der

Städteverfaſſung von Italien

ſeit der Zeit
der römiſchen Herrſchaft bis zum Ausgang des
zwölften Jahrhunderts.

Von

D. Carl Hegel,
außerord. Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Roſtock.

Erſter Band.

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
CALIFORNIA

Leipzig,
Weidmann'ſche Buchhandlung.
1847.

JN5231
.H4

41713

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
CALIFORNIA.

Vorrede.

Die Blüthe der italieniſchen Städte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert bezeichnet einen der wenigen Höhepunkte in der Culturgeſchichte der Menſchheit, welchen ſich die hiſtoriſche Betrachtung immer wieder mit beſonderer Vorliebe zuwendet. Denn wenn ſonſt die ſchöpferiſche Thätigkeit des menſchlichen Geiſtes nach verſchiedenen Richtungen hin zerſtreut, vereinzelt, oft wirkungslos erſcheint, und der innere Fortſchritt bei ſcheinbar rückgängiger Bewegung bisweilen ſchwer zu erkennen iſt: ſo tritt ſie hier in aller Fülle der Kraft und Herrlichkeit der Bildungen auf, alle Strahlen der Vergangenheit zuſammenfaſſend und mit dem hellen Lichtglanz ihrer Thaten weit in die Zukunft hineinleuchtend. Alles ſpätere Fortſchreiten ſchließt ſich hier an, wird immer wieder auf dieſe Ausgangspunkte zurückgeführt, um Vorbild und Lehre davon zu entnehmen.

Für Denjenigen aber, deſſen Aufmerkſamkeit vornehmlich auf den Zuſammenhang der weltgeſchichtlichen Entwicklung gerichtet iſt, gewinnt die Geſchichte der italieniſchen Städte noch eine beſondere Wichtigkeit durch ihre mannigfaltigen inneren und äußeren Beziehungen zu dem Alterthum, deſſen Cultur ſie gleichſam wiederbelebt in die neuere Zeit hinübergetragen haben. Denn abgeſehen von einer gewiſſen inneren Verwandt-

schaft des Geistes und der Strebungen in den italienischen Republiken, so ist allgemein bekannt, von welcher großen Bedeutung das erneuerte Studium der alten Classiker für die Entwickelung und Gestaltung des italienischen Lebens gewesen ist, welche gewaltige Anregungen zu großer und freier Gesinnung, zu ruhmvollen Thaten, zu Kunst und Wissenschaft die erneuerte Betrachtung der unerreichbaren Vorbilder der Alten veranlaßt hat, welch' begeisterter Aufschwung aus dem Wetteifer mit diesen hervorgegangen ist.

Wenn nun diese Beziehungen offen da liegen und auch von kundigen Schriftstellern oftmals an's Licht gestellt worden sind, so knüpft sich daran für den tiefer eindringenden Forscher weiter die Frage, welch' unmittelbarer Zusammenhang die italienischen Republiken mit dem Alterthum verbinde, wie weit die ununterbrochen lebendige Ueberlieferung auf demselben Boden sich in das Mittelalter hinein fortgesetzt habe, um auch jene innere Verwandtschaft, jenen merkwürdigen Glauben an die Fortdauer des Römerthums im Mittelalter zu erklären.

Daß die Ueberlieferung des Alterthums jemals ganz unterbrochen gewesen, daß über den Trümmern desselben nach der Epoche der Völkerwanderung ein ganz neuer durchaus fremdartiger Bau entstanden sei, wird wohl Niemand behaupten wollen. Die romanische Bildung in den neu entstandenen Reichen auf römischem Boden gewährt das unwidersprechliche Zeugniß von einer vorausgegangenen Verschmelzung der römischen und germanischen Nationen. Aber eben hier wird der wissenschaftliche Sinn immer wieder auf's neue angezogen, und erregt durch den geheimnißvollen Reiz alles Werdens und Entstehens, möchte er eindringen in das innere Triebwerk der geschichtlichen Entwickelung, hindurchblicken durch die äußere Schale der fertigen Thatsachen. Die romanische Bildung ist das Kind

der Völkerehe, in deſſen Zügen wir Vater und Mutter im Allgemeinen wiedererkennen: die hiſtoriſche Forſchung hat die Aufgabe, das Neugeborene nicht bloß zu ſchildern, ſondern auch deſſen Entſtehungsproceß ſoweit als möglich zu verfolgen, zu ſondern, was dem einen oder dem andern Theile angehört, nachzuweiſen, was die bildende Kraft des germaniſchen Geiſtes von dem überlieferten Stoff der römiſchen Culturformen ſich wirklich angeeignet, was ſie davon ausgeſtoßen habe.

Dieſe, wenn irgend eine, für die geſchichtliche Erkenntniß wichtige Frage ſcheint ihre Löſung vor allem in der italieniſchen Städtegeſchichte ſuchen und finden zu müſſen. Denn wie die Städte die erſte elementariſche Unterlage des römiſchen Kaiſerſtaats geweſen ſind, deſſen Glanz und deſſen Hinſinken am meiſten durch ihre Blüthe und durch ihr Verwelken bezeichnet wird, ſo iſt auch gewiß, daß eben dort die römiſche Cultur bei der Ueberſchwemmung des römiſchen Reichs durch die germaniſchen Völker die letzte Zuflucht gefunden und am längſten fortgedauert hat, daß alſo dort die nationalen Gegenſätze, wenn ſie zuſammen in denſelben Raum eingehen ſollten, am ſchärfſten zuſammentreffen und auf irgend eine Weiſe ſich miteinander ausgleichen mußten.

Wir haben demnach die Städte als die eigentlichen Werkſtätten der nationalen Verſchmelzung anzuſehen, welche nun ganz beſonders bei der Städteverfaſſung zur Frage kommt. Wenn man nämlich, das Dunkel der erſten Jahrhunderte nach der Niederlaſſung der germaniſchen Völker überſpringend, ſich gleich in die Zeiten verſetzt, wo die neuen Zuſtände ſchon deutlicher hervortreten, ſo findet man zunächſt die römiſche Sprache bei weitem im Uebergewicht in der neuen romaniſchen Miſchung. Anders verhält es ſich ſchon mit dem römiſchen Rechte, welches zwar gleichfalls fortdauerte, aber nur als ein beſonderes

neben den anderen in dem so genannten System der persönlichen Rechte, indem es erst durch das erneuerte Studium der gelehrten Juristen seit dem 11. und 12. Jahrhundert zum gemeinen Rechte wurde und als solches den Vorrang vor den localen und statutarischen Rechten erhielt. Nun aber die Verfassung? Sie ist an und für sich viel veränderlicher, mehr der Willkür unterworfen als Sprache und Recht. Es ist oft unmöglich, aus ihrer späteren Gestalt auf ihre Entstehung zurückzuschließen: gewisse Grundformen finden sich fast überall wieder, sind viel zu allgemein, um einen besonderen Charakter auszudrücken, eine besondere Herkunft zu beweisen. Man hat sich deshalb für die Fortdauer der römischen Städteverfassung nach Beweisen anderer Art umgesehen: man hat sie hauptsächlich von der des römischen Rechts abhängig gemacht, in der Meinung, daß wo dieses sich in lebendiger Anwendung erhielt, auch die römische Gerichtsverfassung fortbestehen mußte, also auch die mit ihr zusammenhängende Städteverfassung. Die Städte erscheinen hiernach gleichsam wie aus der Ueberschwemmung der Völkerwanderung hervorragende Höhepunkte, von wo aus die römische Cultur sich allmählich über die roheren Gebilde der neuen Ablagerung wieder verbreitete.

Aus diesem Gesichtspunkte vornehmlich ist die Fortdauer der römischen Städteverfassung zuerst von Savigny in seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" aufgestellt und in der Analogie der Reiche der Burgunder, der Ost- und Westgothen, der Franken und endlich der Langobarden durchgeführt worden. — Man kann die wissenschaftliche Bedeutung dieses berühmten Werkes schon an der großen Zahl von neuen Untersuchungen ermessen, welche sowohl in Deutschland, als auch in Italien und Frankreich daraus hervorgegangen sind. Savigny's Hypothese ist in der An-

wendung auf die einzelnen Länder weiterzuführen und zu begründen versucht, oder in derselben Beziehung theilweise bestritten oder auch ganz verworfen worden. Ich nenne hier nur einige der bedeutendsten dieser neuen Schriftsteller, die genauere Berücksichtigung der betreffenden Literatur der gegenwärtigen Schrift selbst vorbehaltend.

Was zunächst Italien betrifft, so ist die Fortdauer der römischen Verfassung für die langobardischen Städte zuerst von Leo gänzlich in Abrede gestellt, und die Städtefreiheit im Mittelalter nach Eichhorn's Vorgang auch dort aus den kirchlichen Immunitäten abgeleitet worden, womit sich die ausgezeichnetsten italienischen, insbesondere die turiner Gelehrten: Besme und Fossati, Balbo u. A. im Ganzen übereinstimmend erklärt haben. In Frankreich gewinnt die Fortdauer der römischen Verfassung eine ganz besondere Empfehlung durch das herrschende nationale Vorurtheil, welches die wesentlichen Elemente der viel gerühmten französischen Civilisation lieber den Römern als den Germanen verdanken will: sie gilt als vollkommen bewiesen, seitdem Raynouard, mehr in politischer als wissenschaftlicher Absicht, eine Masse von Zeugnissen ohne alle Kritik dafür zusammengehäuft hat. In Deutschland hat schon Gemeiner unabhängig von Savigny's Hypothese den römischen Ursprung der Freiheit für seine Stadt Regensburg — und warum nicht auch für die übrigen freien Städte an Donau und Rhein? — behauptet; wogegen Eichhorn zwar jene Hypothese im Allgemeinen angenommen, doch in Deutschland, worauf sich seine vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassungen beschränkt, mit Sicherheit nur auf Cöln anzuwenden gewagt hat. Dieser Ansicht ist dann Maurer mit besonderer Beziehung auf Regensburg und

die bairischen Städte entgegengetreten, während Hüllmann zugleich die Gesammtanschauung Eichhorn's von der Entwickelung der Städte fast durchgängig bestreitet. Endlich hat es selbst nicht an einem Engländer gefehlt, ich meine den Uebersetzer von Savigny, Cathcart, der, weiter gehend als sein Autor, die Fortdauer der römischen Verfassung sogar in England zu beweisen versucht, freilich auf eine Art, welche nur Den überzeugen wird, der den Glauben daran schon fertig mitbringt.

Ich erwähne zuletzt die wichtigen neuesten Schriften von Troya und v. Bethmann-Hollweg, welche sich auch dem Inhalte nach mit der gegenwärtigen am nächsten berühren. Beide sind Savigny's Ansicht aufs entschiedenste entgegengetreten, beide beschränken sich dabei auf das lombardische Italien; doch mit dem Unterschiede, daß Troya's Schrift: Della condizione de' Romani vinti da' Langobardi, nicht über die eigentlich langobardische Zeit hinausgeht, in welcher die Forschung an der chronologischen Reihefolge der historischen Documente eben so gründlich und genau, als schwerfällig und unzusammenhängend fortschreitet, während Bethmann-Hollweg (über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit) diese Zeit nur kurz berührt, um die eigentliche Entstehungsgeschichte der lombardischen Städteverfassung erst in den folgenden Jahrhunderten weiter auszuführen.

Nur das erstgenannte Werk von Troya ist der gegenwärtigen Schrift bei der Ausarbeitung selbst zu Statten gekommen; beinahe vollendet beim Erscheinen der andern, konnte sie dieser nur noch eine gelegentliche Berücksichtigung widmen. Indessen habe ich mich einer solchen Uebereinstimmung mit dem verehrten Verfasser zu erfreuen gehabt, daß ich in der Ueberzeugung, im

Ganzen des rechten Weges gegangen zu sein, dadurch nicht wenig bestärkt worden bin.

Meine Aufgabe war jedoch zum Theil eine andere, und nicht bloß dem Umfange nach. Denn eine Widerlegung von Savigny's Beweisen für die lombardischen Städte, wie trefflich und erschöpfend sie auch von Bethmann-Hollweg gegeben worden, kann doch nur Demjenigen vollkommen genügen, der gleichfalls annimmt, daß von Savigny nichts übersehen worden, was sich zum Beweise für seine Ansicht über die lombardischen Städte anführen läßt. Ich habe Grund, diese Ueberzeugung nicht zu theilen. Dazu kommt, daß Savigny's Ansicht, wie sie viel weiter gefaßt und auf die allgemeine Analogie der germanischen Reiche gestützt ist, auch in demselben weitern Sinne widerlegt werden muß. Denn wie? sollte die römische Stadtverfassung in Italien selbst, im Mittelpunkte des römischen Reichs, in dem Lande der Städte aufgehört, in Frankreich aber fortgedauert haben? Ich gestehe, daß ich, so lange die Fortdauer der römischen Stadtverfassung im südlichen Frankreich für bewiesen gilt, ihres Untergangs im lombardischen Italien nicht recht gewiß werden kann.

Allerdings muß die Streitfrage zuerst und hauptsächlich auf dem italienischen Boden entschieden werden, aber es muß dies wo möglich in einer Weise geschehen, welche sie nicht anderswo wieder aufkommen läßt, welche die Analogie zugleich mit fortreißt, — ich meine so, daß der Untergang der römischen Stadtverfassung aus ihrer Geschichte selbst nachgewiesen wird. —

Die gegenwärtige Schrift beabsichtigt die italienische Städteverfassung in einer geschichtlichen Entwickelung darzulegen, welche sich hauptsächlich durch ihren inneren Zusammenhang und überall anschließenden Fortgang beweisen soll. Sie behandelt

dieſe Geſchichte in ihrer ganzen Ausdehnung, ſo weit ſie überhaupt als eine gemeinſchaftliche betrachtet werden kann: von der Zeit an, wo die Städte von Italien zuerſt einer allgemeinen römiſchen Städteordnung unterworfen wurden, zu Ende der römiſchen Republik, bis dahin, wo die von dem großen Kaiſer Friedrich Barbaroſſa in Frage geſtellte und durch den lombardiſchen Städtebund glücklich wieder erkämpfte Freiheit der italieniſchen Republiken ſich durch neue Verfaſſungseinrichtungen zu befeſtigen ſuchte, ehe ſie dem Gewoge der inneren und äußeren Parteiungen anheimfiel.

Die folgende kurze Inhaltsangabe nach der Reihefolge der Kapitel mag eine vorläufige Ueberſicht des Ganzen gewähren.

1) Entſtehung, Blüthe und Verfall des römiſchen Städteweſens bis auf Juſtinians Zeit.

2) Untergang desſelben in den römiſch-griechiſchen Provinzen von Italien bis auf die letzten Spuren römiſcher Verfaſſung in den ſpäteren Jahrhunderten des Mittelalters.

3) Verfaſſung und Zuſtände des langobardiſchen Reichs; die Lage der Römer und der Städte in dieſem.

4) Die fränkiſch-langobardiſche Reichs- und Gemeindeverfaſſung in den Zeiten der Carolinger und der ſächſiſchen Kaiſer. Auflöſung der Grafſchaften durch Immunitäten und Lehnsweſen. Anfänge der ſtädtiſchen Gemeinde. — Anhang über die Lex Romana Utinensis.

5) Die Periode der fränkiſchen Kaiſer. Innere Kämpfe, aus welchen die ſtädtiſche Gemeinde und die Verfaſſung mit Conſuln hervorging. Mailand und die Städte der Lombardei, Genua und Venedig, die Städte von Toscana, insbeſondere Florenz.

6) Der Kampf der lombardiſchen Städte mit Kaiſer Friedrich I. bis zur Anerkennung ihrer Freiheit. Neue Ver-

fassung mit Podesta. Erhebung des dritten Standes in den unteren Zünften. Guelfen und Ghibellinen. Die Republik Florenz.

7) Die Tradition des Alterthums. Rom im 11. und 12. Jahrhundert. Wiederherstellung des Senats. Arnold von Brescia und Cola di Rienzo. Schlußübersicht. —

Anhang: über den Ausgang der römischen Städteverfassung bei den Westgothen und bei den Franken; über den Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland.

Der gegenwärtige erste Band, welcher die drei ersten Kapitel enthält, beschäftigt sich hauptsächlich mit der römischen Verfassung. Der überall festgehaltene Gesichtspunkt geschichtlicher Entwickelung schien hierbei eine ausführlichere Darlegung des Gegenstandes in der Weise antiquarischer Untersuchungen von selbst auszuschließen: möglichste Vollständigkeit wurde nur da angestrebt, wo es galt, den ungewissen Ausgang und die letzten Spuren der römischen Verfassung in Italien zu verfolgen und nachzuweisen. Der zweite Band, welchem noch vorbehalten bleibt, in den vier letzten Kapiteln den Ursprung und die Ausbildung der Städtefreiheit seit Carls des Großen Zeit bis zum Ende des 12. Jahrhunderts darzulegen und in dem Anhang die Geschichte des Untergangs der römischen Verfassung zu ergänzen, ist bereits größtentheils vollendet und wird bis zur nächsten Ostermesse erscheinen.

Schließlich bemerke ich, daß ich, kein Freund von gelehrtem Streit und ziemlich frei von der Eitelkeit des bloßen Besserwissenwollens, nur ungern mich auf die Bekämpfung abweichender Meinungen eingelassen habe, nur da, wo ich es nicht umgehen konnte, wo eine bedeutende schriftstellerische Autorität

mir den Weg zu vertreten ſchien. Auch glaube ich dabei nicht außer Acht gelaſſen zu haben, wie viel ich ſelbſt meinen Vorgängern und Führern ſchuldig geworden bin, am meiſten aber v. Savigny in ſeiner Geſchichte des römiſchen Rechts, deſſen großartigen Aufbau ich zu bewundern nicht aufhören werde, wenn ſchon die Grundlage ſelbſt, in dem erſten Theil dieſes berühmten Werkes, mir unhaltbar erſcheint. Ich darf dies mit der Sicherheit ausſprechen, welche eine auf gewiſſenhafte Forſchung geſtützte Ueberzeugung gewährt, ohne deshalb zu beſorgen, den Vorwurf thörichter Anmaßung auf mich zu nehmen: aber ich würde dieſen mit Recht verdienen, wenn ich glaubte den Anforderungen ſowohl meiner Aufgabe nach dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Gegenwart, als auch den rein perſönlichen nachgekommen zu ſein, indem ich an dem Tage, da ich dieſes ſchreibe, an dem Geburtstage meines verewigten Vaters, mehr als ſonſt an die Worte eines der letzten Römer erinnert werde: Plus exigitur heres bonorum, quando sine cessatione compellitur, qui majorum virtutibus admonetur.

Roſtock, am 27. Auguſt 1846.

PEESE LIBRARY
THE
UNIVERSITY
CALIFORNIA.

Erſtes Kapitel.

Die römiſche Städteverfaſſung bis auf Juſtinian's Zeit.

I.

Die Entſtehung des römiſchen Städterechts.

Das Städteweſen war in Italien ſchon in der früheſten Zeit geſchichtlicher Ueberlieferung bei den Etruskern und den Lateinern einheimiſch. Die einzelnen Völkerſchaften ſtellten ſich in dieſen Nationen als Städteverbindungen dar, vereinigt durch eine Bundesverfaſſung und durch die Gemeinſchaft des Rechts, der Sitte und des Cultus.

Rom gehörte keinem ſolchen Städtebund an, ſondern entſtand gleichſam als ein Bund für ſich, aus dem Zuſammenfluß von Anſiedlungen verſchiedner italiſcher Völker. Die urſprüngliche Kraft aber, mit welcher es die vorhandenen Gegenſätze ergriff und zur Einheit verband, verlieh ihm von Anfang an jene nachhaltige Energie des politiſchen Bewußtſeins, der es ſein Wachsthum und ſeine Größe verdankte. Dabei wirkte der in ihm gebundene Unterſchied latiniſcher, ſabiniſcher, etruskiſcher Volksthümlichkeit lebendig fort und erwies ſich fruchtbar in neuen Bildungen des Staats, der Religion und des Rechts. Das politiſche Princip, auf welchem Rom's Fortentwicklung nach außen und im Innern beruhte, war ſo ſchon im Anfang gegeben.

Uebersehen wir von diesem Gesichtspunkt aus den ganzen Weg bis zum Ziel. Zu dem in Gentes, Curien und Tribus schon als Staat abgeschlossenen Populus der Altbürger kam der Gegensatz einer gewaltsam an und in die Stadt hereingezogenen Plebs von Neubürgern. Zwar erfand Servius Tullius in der Centurienverfassung eine politische Form, welche auch den Plebejern eine beschränkte Theilnahme am Staat und die Aussicht auf Gleichstellung mit dem herrschenden Volk gewährte; doch nach dem Untergang des Königthums wurde das Uebergewicht und gelegentlich der Druck der herrschenden Patricier sogar der bürgerlichen Freiheit der Plebejer gefährlich, und der Gegensatz beider Parteien brach in so gewaltsamen Spaltungen hervor, daß selbst die Fortdauer des auf der gesammten Volkskraft ruhenden Staats dadurch in Frage gestellt schien. Dieser gelangte nicht eher zur innern Festigkeit, als bis die beiden Stände politisch gleich berechtigt wurden. So geeinigt und gesättigt in sich, konnte Rom seine Gegensätze auswärts suchen und die mächtigsten Völker Italiens herausfordern, um eines nach dem andern zu überwältigen. Die Ueberwundenen wurden Rom's Bundesgenossen, mit deren gezwungenem Gefolge es nach und nach den größten Weltmächten gegenübertrat, zu immer weiteren Eroberungen getrieben durch dieselbe innere Kraft, welche sich in dem Gegensatz nach außen verstärkte, und durch ein Rechtsbewußtsein, welches, nach der Verheißung des Jupiter Capitolinus, den Erdkreis als die Sache seines Eigenthums betrachtete.

Aber die durch die Eroberung nur überwältigten äußeren Gegensätze traten immer wieder als innere hervor und forderten schließlich auch eine rechtliche Ausgleichung. So verlangten die Bundesgenossen von Italien für den treugeleisteten Waffendienst einen gleichen Antheil an der Weltherrschaft und überhaupt Rechtsgleichheit von den Römern, wie ehedem die Plebejer von den Patriciern. Durch blutigen Kampf und Bürgerkrieg gezwungen, gewährte Rom, was es nicht länger versagen konnte,

nahm die Bundesgenossen als gleichberechtigte Bürger in seinen Staat auf und erweiterte sich dadurch gleichsam bis an die Grenzen von Italien. Aber in dieser colossalen Gestalt überschritt es schon alles Maaß städtisch-republikanischer Formen und fand dann das passende Haupt für den unförmlich ausgewachsenen Staatskörper nur in der Einzelherrschaft, welche auch seine inneren Zerwürfnisse mit Nothwendigkeit hervortrieben. Ihrem Despotismus war es vorbehalten, die letzte Ausgleichung in dem noch allein fortbestehenden Unterschied zwischen Italien und den Provinzen zu vollziehn, indem sie durch die gleiche fürchterliche Knechtschaft den politischen Boden der römischen Welt überall ebnete. Durch den gleichen Druck der Besteuerung und der Beamtenherrschaft, welcher seit Ende des dritten Jahrhunderts über alle römischen Länder erging, und durch die Erbauung einer zweiten Hauptstadt des Reichs in Byzanz, verlor Italien seine hauptsächlichen politischen Vorrechte. Hiemit ist sowohl der Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die Gleichheit despotisch ausgeführt war, als der Wendepunkt zum Untergang des römischen Reichs. Denn mit dem neuen Gegensatz der germanischen Völker, in welchen das alternde Kaiserreich sich einließ und den es nicht mehr zu bezwingen vermochte, kündigte sich seine Auflösung und eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte an.

Auf dem Prozeß also, die vorhandenen Gegensätze zu ergreifen und mit einem absoluten Rechtsbewußtsein sich zu unterwerfen, beruht Rom's historische Entwicklung, in der es, von einem einzigen Punkte ausgehend, immer größere Kreise umschreibt, bis es den Erdkreis des Alterthums umspannt hat. Die aufgenommenen Gegensätze aber werden von ihm nicht alsbald zur todten Einheit verschlungen, sondern dienen nur dazu, seine Stärke und Größe zu vermehren, indem sie noch lange Zeit kräftig fortwirken und unter dem Einfluß und dem Gepräge des sie beherrschenden römischen Staats-Princips neue Gestalten und Rechtsformen hervorbringen. —

Wir gehen noch einmal auf Rom's Anfänge zurück, um die Entſtehung der römiſchen Rechtsformen auf demſelben, ſchon bezeichneten, Wege zu finden.

Das Recht des römiſchen Populus oder der patriciſchen Vollbürger war zugleich das öffentliche (jus publicum d. i. populi romani), von welchem Rom als Staat ausging, das Princip ſeiner Herrſchaft. Neben dem politiſchen Recht beſtand aber von Anfang an auch ein religiöſes (jus sacrum), welches mit ſeiner Vielfachheit von überlieferten Gottesdienſten, im Gegenſatz zu jenem, als das Moment der Duldung und der Beſonderheit erſcheint. Bekanntlich hatten die Gentes, die Curien, die Tribus der Patricier, alle ihre eigenthümlichen Sacra; nicht weniger durften die Plebejer die ihrigen verehren, mit welchen ſie zum Theil vom Staate belehnt wurden, während die Clienten an denen der Patricier, ihrer Patrone, Theil nahmen. Auf dieſem Gebiet fand ſich in Rom die nationale Eigenthümlichkeit der Stämme und Geſchlechter nicht nur geduldet; die beſondern Culte der patriciſchen Gentes wurden als öffentliche anerkannt und der Staatscultus ſelbſt erſcheint nur als das ſpäter Hinzugekommene. Nach der hiſtoriſchen Sage hat erſt der zweite König dieſen und die Ordnung der Prieſterthümer in die Stadt eingeführt; Rom gewann dadurch erſt die religiöſe Anſchauung ſeiner politiſchen Einheit, in der Verehrung des Quirinus, des Gründers der Stadt, als Staatsgottes, und der Veſta, des heiligen Heerdes der Stadt[1]). Fortan erkannten die Römer in ihren Göttern, Tempeln und Heiligthümern den geheimnißvollen Grund ihrer Wohlfahrt. Camillus hielt es, nach Livius, für ruchlos und undenkbar, daß die Römer ihre von den Galliern zerſtörte Stadt, wo doch Alles mit Göttern und heiligen Erinnerungen erfüllt ſei, — wo auf dem Capitol der Sitz des großen Jupiter mit ſeinen Verheißungen, wo das Feuer der Veſta, wo die vom Himmel gefallenen Schilde ſich befänden,

[1]) C. G. Zumpt, die Religion der Römer 1845. S. 9.

verlassen könnten. „Wäre es nicht besser, daß wir in Hütten als Hirten und Landleute unter unsern Heiligthümern und Penaten wohnten, als insgesammt in die Verbannung zu ziehn?" Die Götter also bezeichneten ihm die Heimath und das Vaterland. — In diese Heimath nun waren von Anfang an auch die Plebejer aufgenommen. Sie standen unter dem heiligen Schutz der Staatsgötter, der Priester, welche zugleich die Bewahrer alles Rechts waren, und des Königs als Oberpriesters. Auch die politischen Rechte, welche sie in Folge der Secession erhielten, wurden durch heilige Gesetze (leges sacratae) unter Vermittlung der Fetialen bestätigt.

Aber durch die ihres Stamm- und Familienrechts beraubte und gleichsam entwurzelte Masse der freien Plebejer kam zugleich ein neues Element des Rechts zur Ausbildung. Wir dürfen es als das Princip der Einzelheit bezeichnen, welches sich in dem Rechtsbegriff der Privatperson darstellt. Innerhalb der von dem Recht des Populus theilweise ausgeschlossenen Plebs hat sich das römische Privatrecht selbständig entwickelt, welches, je weiter die Plebs in den Staat eindrang, auch um so allgemeinere Geltung gewann[1]).

Auf ähnliche Weise war das Völkerrecht anfangs von dem heiligen Recht eingeschlossen und von der Priesterschaft der Fetialen bewahrt, bis aus dem zunehmenden Verkehr der römischen Bürger und der Peregrinen ein selbständiges Peregrinenrecht hervorging, welches dann frei von der Besonderheit des römischen Volksrechts neben diesem als allgemeines Völkerrecht erscheint[2]).

Das Recht der Innungen aller Art hat seinen Ausgangspunkt von dem Recht der priesterlichen, politischen und gewerblichen Corporationen in Rom genommen und gleichfalls zuerst

[1]) Vgl. die schöne Ausführung bei Puchta, Institutionen Bd. I §. 42 – 45.
[2]) Ebendaselbst §. 83, das jus gentium.

die Form eines heiligen gehabt[1]). Diese Corporationen und Collegien hatten jede ihre eignen Sacra, und ihre Zusammenkünfte waren zugleich Feste zu Ehren der Gottheit. Bei der Errichtung neuer Collegien wurden diesen gleichfalls Sacra gegeben und der gemeinsame Cultus den Genossen (sodales) aufgetragen: so geschah es nach der Sage bei den von Numa eingerichteten Collegien der Handwerker und später bei der Innung der Kaufleute, welche gleichzeitig mit der Einweihung des Mercuriustempels gestiftet wurde[2]). — An die Stelle dieser religiösen Form der Verbindung trat dann später eine allgemein rechtliche, und die individuelle Gottheit wurde durch die juristische Person ersetzt. Doch kam dieser Rechtsbegriff erst an den Städten zur vollständigen Ausbildung und wurde darnach auch auf die andern Corporationen angewendet[3]).

Wie ist nun endlich das römische Städterecht entstanden? — Im Allgemeinen ist hierauf zu sagen: auf dieselbe Weise, wie das plebejische Recht und die andern erwähnten Rechtsformen, nämlich durch den Eintritt der italischen Städte in den römischen Staat. Doch ehe dieser, durch die Ertheilung des vollen römischen Bürgerrechts an die Lateiner und Bundesgenossen, auf gleichmäßige Weise erfolgte, ergaben sich verschiedenartige Verhältnisse der Städte zu Rom, aus welchen einige besondere Formen des römischen Stadtrechts entstanden. Indem ich nun diese hier anzuführen habe, ist es nicht meine Absicht, ein endloses Gebiet scharfsinniger und immer wieder bestrittener Vermuthungen abermals in Anregung zu bringen, sondern nur die am meisten gesicherten Resultate kurz hervorzuheben[4]).

---

[1]) Dirksen, über den Zustand der juristischen Personen nach röm. Recht, in den civilist. Abhandlungen Bd. II (1820) und Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843).

[2]) Livius II c. 27.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. II S. 247.

[4]) Es sind hier berücksichtigt worden: Niebuhr, röm. Geschichte, Thl. II, Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverfassung (1840), Puchta, In-

Nur wenige benachbarte Städte und Völkerschaften waren in der dem Bundesgenossenkriege vorausgehenden Zeit zu gleichem Recht mit den Römern in deren Staat aufgenommen worden; die meisten befanden sich in Abhängigkeit oder Unterthänigkeit, durch das unvollkommne Bürgerrecht, durch Colonien, durch ein ungleiches Bündniß.

Das unvollkommene Bürgerrecht (civitas sine suffragio) wurde bei der Auflösung des latinischen Bundes (416 u. c.) einer Anzahl von latinischen und nachher noch andern Städten verliehen oder aufgedrungen. Diese wurden, wie die mit vollem Bürgerrecht beschenkten Städte, als Municipien bezeichnet, indem auch sie in die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs und der Ehen mit den Römern (commercium und connubium), wie besonders der Staatsleistungen (munera) eintraten, doch so, daß ihnen die wichtigsten politischen Rechte der Civitas, nämlich das Stimmrecht bei den Wahlen und der Zutritt zu den Staatsämtern, versagt blieben. Uebrigens behielten sie ihre eigne Verfassung und besondern Einrichtungen oder, im seltnen schlimmsten Falle, doch wenigstens ihre eigenthümlichen Culte und Priesterthümer[1]). Somit findet sich auch hier noch die Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit nach religiösem Recht, wo das politische sie schlechthin versagte.

Die römischen Colonien hatten, im Vergleich mit den griechischen, die Eigenthümlichkeit, daß sie nicht um neue Städte

---

stitutionen, Thl. I. (1841), Walter, Gesch. des röm. Rechts, von welchem überaus reichhaltigen Werke hier noch die zweite umgearb. Aufl., 1. u. 2. Lief. (1844 u. 1845) benutzt werden konnte. Ferner die besondern Untersuchungen über den vorliegenden Gegenstand: C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Präfectura im röm. Staatsrecht (1840) und Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg (1845) 1. Abschn., Rechtsverhältniß der ital. Staaten zu Rom. Speziellere Abhandlungen werden am gehörigen Ort gelegentlich angeführt werden.

[1]) Livius IX. 43. Anagninis ... civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta: et magistratibus *praeterquam sacrorum curatione* interdictum.

die Form eines heiligen gehabt[1]). Dieſe Corporationen und Collegien hatten jede ihre eignen Sacra, und ihre Zuſammenkünfte waren zugleich Feſte zu Ehren der Gottheit. Bei der Errichtung neuer Collegien wurden dieſen gleichfalls Sacra gegeben und der gemeinſame Cultus den Genoſſen (sodales) aufgetragen: ſo geſchah es nach der Sage bei den von Numa eingerichteten Collegien der Handwerker und ſpäter bei der Innung der Kaufleute, welche gleichzeitig mit der Einweihung des Mercuriustempels geſtiftet wurde[2]). — An die Stelle dieſer religiöſen Form der Verbindung trat dann ſpäter eine allgemein rechtliche, und die individuelle Gottheit wurde durch die juriſtiſche Perſon erſetzt. Doch kam dieſer Rechtsbegriff erſt an den Städten zur vollſtändigen Ausbildung und wurde darnach auch auf die andern Corporationen angewendet[3]).

Wie iſt nun endlich das römiſche Städterecht entſtanden? — Im Allgemeinen iſt hierauf zu ſagen: auf dieſelbe Weiſe, wie das plebejiſche Recht und die andern erwähnten Rechtsformen, nämlich durch den Eintritt der italiſchen Städte in den römiſchen Staat. Doch ehe dieſer, durch die Ertheilung des vollen römiſchen Bürgerrechts an die Lateiner und Bundesgenoſſen, auf gleichmäßige Weiſe erfolgte, ergaben ſich verſchiedenartige Verhältniſſe der Städte zu Rom, aus welchen einige beſondere Formen des römiſchen Stadtrechts entſtanden. Indem ich nun dieſe hier anzuführen habe, iſt es nicht meine Abſicht, ein endloſes Gebiet ſcharfſinniger und immer wieder beſtrittener Vermuthungen abermals in Anregung zu bringen, ſondern nur die am meiſten geſicherten Reſultate kurz hervorzuheben[4]).

---

[1]) Dirkſen, über den Zuſtand der juriſtiſchen Perſonen nach röm. Recht, in den civiliſt. Abhandlungen Bd. II (1820) und Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843).

[2]) Livius II c. 27.

[3]) v. Savigny, Syſtem des heutigen röm. Rechts Bd. II S. 247.

[4]) Es ſind hier berückſichtigt worden: Niebuhr, röm. Geſchichte, Thl. II, Göttling, Geſch. d. röm. Staatsverfaſſung (1840), Puchta, In-

Nur wenige benachbarte Städte und Völkerschaften waren in der dem Bundesgenossenkriege vorausgehenden Zeit zu gleichem Recht mit den Römern in deren Staat aufgenommen worden; die meisten befanden sich in Abhängigkeit oder Unterthänigkeit, durch das unvollkommne Bürgerrecht, durch Colonien, durch ein ungleiches Bündniß.

Das unvollkommene Bürgerrecht (civitas sine suffragio) wurde bei der Auflösung des latinischen Bundes (416 u. c.) einer Anzahl von latinischen und nachher noch andern Städten verliehen oder aufgedrungen. Diese wurden, wie die mit vollem Bürgerrecht beschenkten Städte, als Municipien bezeichnet, indem auch sie in die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs und der Ehen mit den Römern (commercium und connubium), wie besonders der Staatsleistungen (munera) eintraten, doch so, daß ihnen die wichtigsten politischen Rechte der Civitas, nämlich das Stimmrecht bei den Wahlen und der Zutritt zu den Staatsämtern, versagt blieben. Uebrigens behielten sie ihre eigne Verfassung und besondern Einrichtungen oder, im seltnen schlimmsten Falle, doch wenigstens ihre eigenthümlichen Culte und Priesterthümer[1]). Somit findet sich auch hier noch die Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit nach religiösem Recht, wo das politische sie schlechthin versagte.

Die römischen Colonien hatten, im Vergleich mit den griechischen, die Eigenthümlichkeit, daß sie nicht um neue Städte

---

stitutionen, Thl. I. (1841), Walter, Gesch. des röm. Rechts, von welchem überaus reichhaltigen Werke hier noch die zweite umgearb. Aufl., 1. u. 2. Lief. (1844 u. 1845) benutzt werden konnte. Ferner die besondern Untersuchungen über den vorliegenden Gegenstand: C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Präfectura im röm. Staatsrecht (1840) und Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg (1845) 1. Abschn., Rechtsverhältniß der ital. Staaten zu Rom. Speziellere Abhandlungen werden am gehörigen Ort gelegentlich angeführt werden.

[1]) Livius IX. 43. Anagninis ... civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta: et magistratibus *praeterquam sacrorum curatione* interdictum.

zu gründen, ſondern in ſchon beſtehende ausgeſendet wurden, um ſie theils im Gehorſam gegen das römiſche Volk zu erhalten theils gegen die Feinde zu behaupten, oder, wie in der ſpätern Zeit der Republik, um die anwachſende ärmere und unruhige Plebs von Rom abzuleiten[1]). In ihrer innern Einrichtung und Verfaſſung waren ſie, nach des Aulus Gellius treffendem Ausdruck, kleine Abbilder von Rom. Die römiſchen Anſiedler erſchienen im Verhältniß zu den alten Einwohnern der Stadt als eine höher berechtigte Ariſtokratie, gleichwie in Rom die Patricier, und die Angeſehenſten von ihnen bildeten als Decurionen den Stadtſenat, bei welchem der gewählte Magiſtrat der Duoviri als die höchſte ſtädtiſche Obrigkeit den Vorſitz führte[2]). Gleichwie aber in Rom die alte patriciſche Gemeinde ſich mit den Plebejern vereinigte, ſo verſchmolzen auch in den Colonien die römiſchen Anſiedler mit den alten Einwohnern zu einer geſammten Bürgerſchaft, welche in den ſtädtiſchen Comitien zuſammentrat. — Was das perſönliche Rechtsverhältniß der Colonen anbetrifft, ſo iſt es unglaublich und nicht zu erweiſen, daß ſie ein geringeres Bürgerrecht in die Bürgercolonien ſollten mitgenommen haben, als ſie daheim beſaßen; in der Ausübung ihres Stimmrechts waren ſie freilich, durch die Entfernung und vielleicht noch anderweitig, beſchränkt, ſo daß ſie thatſächlich vor den alten Einwohnern, welche bei der Einführung der Colonie immer das unvollkommene Bürgerrecht erhielten, nicht viel voraus hatten.[3]) Um ſo leichter war dann ihre Vereinigung.

---

[1]) S. außer Niebuhr's trefflichem Kapitel von den Colonien, Madvig, de jure et condicione coloniarum P. R. (Opuscula academica. 1834. p. 208).

[2]) Das wichtigſte allgemeine Zeugniß für die Duoviri in den Colonien ſcheint man (ſelbſt Walter) bisher noch überſehen zu haben: Cicero de lege agraria II c. 34. Quum *ceteris in coloniis II viri appellentur*, hi se praetores appellari volebant.

[3]) Dies hat Madvig a. a. O. p. 229 bewieſen, dem auch Göttling (S. 403) und Walter, Buch 1 §. 206 im Weſentlichen beiſtimmen. Was Kiene a. a. O. S. 92 dagegen geltend zu machen ſucht, hat mich nicht überzeugt.

Die Präfectur war eine besondere Einrichtung der Verfassung, welche wohl bei den meisten Municipien mit unvollkommnem Bürgerrecht stattfand. Danach wurde diesen ein Präfectus Juri dicundo als Gerichtsobrigkeit jährlich von dem Prätor in Rom ernannt, ohne daß ihre Verfassung im Uebrigen verändert worden wäre [1]). Ohne Zweifel bezweckte diese Einrichtung eine unmittelbare Aufsicht und nähere Abhängigkeit, wie sie denn auch in jenen Städten zumeist nach einer Empörung eingeführt wurde. Zu demselben oder ähnlichem Zwecke konnten auf besondere Veranlassung wohl auch Colonien in Präfecturen umgewandelt werden, wie z. B. die Colonie Mutina in späterer Zeit eine Präfectur genannt wird [2]). Doch war das gewiß nur ein seltner Fall, und häufiger findet sich's umgekehrt, daß Präfecturen durch eine römische Ansiedlung Colonien wurden [3]). Allerdings berührte die Verfassung der Präfectur den Hauptunterschied der Municipien und Colonien nicht wesentlich, welcher, um es mit Aulus Gellius Worten kurz und gut zu sagen, darin bestand, daß die Colonien gleichsam ihre Wurzel in Rom hatten, daß alle ihre Einrichtungen und Sacra römisch waren, während die Municipien von außen in den römischen Staat hereinkamen, ohne dabei ihre Eigen-

---

[1]) Anders war es freilich bei den Präfecturen von Campanien; denn die campanischen Städte wurden, nach ihrem Abfall im zweiten punischen Kriege, mit der gänzlichen Vernichtung ihrer Verfassung bestraft und zusammen unter vier Präfecten gestellt, welche das röm. Volk jährlich aus den sogen. Sechsundzwanzigern wählte, s. über diese Walter I §. 130.

[2]) In der Lex Galliä Cisalpinä, wovon später zu handeln ist.

[3]) Aus der Verwechselung beider Fälle erklärt sich die abweichende Ansicht von Savigny (Gesch. des R. R. im M. A. I S. 63) und Zumpt (a. a. O.), welche die Präfecturen eben so gut in Municipien wie in Colonien annimmt. Es ist eine irreführende Bezeichnung, wenn Göttling von einer Präfectur in der Colonie redet und damit die alten Einwohner der Stadt meint. Ich folge Walter, Buch I §. 200 u. 201, wo die Sache am genauesten dargelegt ist.

thümlichkeit zu verlieren, und ſich erſt allmählich der römiſchen Verfaſſung und Art anbildeten [1]).

Municipien, Colonien, Präfecturen gehörten alſo dem römiſchen Staat an und ſtellten verſchiedene Formen des römiſchen Städterechts dar. Anders war es mit den Städten der Lateiner und Bundesgenoſſen, deren Verhältniß zu Rom ſehr uneigentlich für ein Bündniß ausgegeben wurde. Dieſe ſtanden außerhalb der römiſchen Civitas, doch ſo, daß Rom die Oberhoheit über ſie ausübte, ſie nach außen hin vertrat und ihnen den Kriegsdienſt nach willkürlich feſtgeſetzten Contingenten auferlegte, während die innern Angelegenheiten in Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung ihnen meiſt ſelbſt überlaſſen blieben [2]). Aber eine Annäherung an die Civitas und eine gewiſſe innere Verbindung lag doch ſchon darin, daß ihnen die Gemeinſchaft des Privatrechts mit den Römern entweder ganz oder zum Theil eröffnet war [3]), daß ſie durch Ueberſiedlung nach Rom, wenn ſie daheim einen Geſchlechtsſtamm zurückließen, das Bürgerrecht erlangen konnten, endlich, daß in den latiniſchen Städten, nach beſonderem Vorrecht derſelben, die obrigkeitlichen Aemter immer auch das römiſche Bürgerrecht gewährten. — Nach der Zerſtörung des Bundes von Latium wurden von Rom aus neben den Bürgercolonien auch latiniſche ausgeſendet, mit dem Recht der Lateiner. Daraus iſt dann die neue Latinität als ein allgemein rechtliches oder künſtliches Verhältniß entſtanden, wel-

---

[1]) Aul. Gell. noctes Att. XVI. 13. Sed coloniarum alia necessitudo est; non enim veniunt extrinsecus in civitatem nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt et jura institutaque omnia populi romani, non sui arbitrii, habent.

[2]) Ueber ſchwere öffentliche Verbrechen erkannte wohl auch der Senat von Rom ſ. die Beiſpiele aus Polybius bei Dirksen, observationes ad tabulae Heracl. partem alteram 1817. p. 135. Dazu kamen die willkürlichen Eingriffe römiſcher Magiſtrate und Legaten, ſ. die Beiſp. bei Kiene a. a. O. S. 151.

[3]) Faſt jeder der competenten neueren Schriftſteller hat darüber ſeine eigne Meinung.

ches gleichsam eine politische Mittelstufe zwischen dem Recht von Italien und dem der Provinzen bezeichnete und in dieser Bedeutung auf einzelne Städte und ganze Provinzen außerhalb Italien übertragen wurde [1]). Die Transpadaner im cisalpinischen Gallien waren die ersten, welche dieses Recht um dieselbe Zeit erhielten, als die alten Lateiner und Bundesgenossen (und mit diesen wahrscheinlich auch schon die cispadanischen Gallier) das Bürgerrecht [2]). Es gewährte Allen, die daran Theil nahmen, die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs mit den Römern oder das Commercium, den obrigkeitlichen Personen das römische Bürgerrecht, der Stadtgemeinde eine gewisse Selbständigkeit der Verwaltung dem römischen Statthalter gegenüber [3]).

Außer dem Recht der Lateiner und Bundesgenossen setzten sich endlich in Italien hie und da noch manche besondere Ver-

---

[1]) Noch später wurde die Latinität auch als eine Mittelstufe persönlicher Rechtsfähigkeit zwischen den römischen Bürgern und den Peregrinen aufgefaßt, s. die trefflichen Abhandlungen von Savigny über die Latinität und das Jus italicum (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. V) und über den Volksschluß der Tafel von Heraklea (ebendas. Bd. IX S. 314 flg.)

[2]) S. v. Savigny, der röm. Volksschluß a. a. O. S. 312.

[3]) Auf den letzten erheblichen Punkt hat zuerst Walter und zwar schon in der 1. Ausg. S. 233 (2. Ausg. I §. 230) aufmerksam gemacht, mit Bezugnahme auf die Stelle von Strabo IV c. 1 §. 12 (nicht 10). Da heißt es von der Stadt Nemausus, daß sie zwar in Bezug auf Handel und Volksmenge hinter Narbo zurückstehe, aber hinsichtlich des politischen Rechts den Vorzug vor diesem habe, ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λατεῖον. ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν· διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο. Demnach waren also dort die Aedilen und Quästoren römische Bürger und das Volk d. i. die Stadt unabhängig von den Befehlen der römischen Statthalter. Das Letztere scheint sehr vielsagend, ist aber doch nicht von selbständiger Jurisdiction zu verstehen, die ja ein Hauptstück des Jus italicum war. Deshalb werden auch nur Aedilen und Quästoren als Obrigkeiten genannt, nicht Duumvirn oder Quatuorvirn, bei welchen in der Regel die städtische Jurisdiction war.

hältnisse fort, und während z. B. die Bruttier zur Strafe für ihre, im zweiten punischen Kriege bewiesene, hartnäckige Feindschaft wie Knechte der Republik angesehen und behandelt wurden, fanden sich Heraklea und Neapel durch besondere Vorrechte so sehr begünstigt, daß sie, nach dem Bundesgenossenkriege, sogar das dargebotene volle Bürgerrecht anzunehmen zögerten [1]).

In so verschiedenen Rechtsverhältnissen traten die Italiker ihrer Herrin Rom mit dem Anspruch auf das volle Bürgerrecht entgegen. Die Gerechtigkeit unterstützte die Forderung und sie schien selbst auf dem Wege der alten Politik von Rom zu liegen. Schon hatten die edlen Gracchen den Gedanken dazu angeregt; M. Livius Drusus büßte den Vorschlag mit dem Tode. Darauf erhoben die Bundesgenossen die Waffen und stellten die römische Herrschaft noch einmal in Frage; sie hätten eine Bundesrepublik mit römischen Einrichtungen an die Stelle des römischen Staats gesetzt. Doch Rom erschien weder von seinen Waffen noch von seiner Politik verlassen. Es gewährte den treu gebliebenen Bundesgenossen, den Lateinern, Etruskern und Umbrern, durch die Lex Julia im Jahre 664 u. c. sein Bürgerrecht und bekämpfte die Andern mit überlegener Kriegskunst. Schwerlich wären diese noch zum Ziele gelangt, wenn nicht in Rom selbst der Bürgerkrieg des Marius und Sulla ausgebrochen und nun die marianische Partei den Bundesgenossen entgegengekommen wäre [2]). Es war ein trauriges, höchst verderbliches Geschenk dieses Bürgerrecht, welches sie zugleich mit dem Bürgerkrieg erhielten und mit Strömen ihres edelsten Bluts bezahlten! Und bevor sie zu irgend einem Genuß der neuen Rechte gelangten, erfolgte die tyrannische Herrschaft des Sulla mit Proscriptionen, Plünderungen und Militärcolonien. Unter dem Vorwande des Strafgerichts und mit der

[1]) Noch Mehreres findet man bei Walter I §. 215.

[2]) S. hierüber die verdienstlichen Untersuchungen von Kiene, Bundesgenossenkrieg S. 215 flg.

Begier ebenso der Rache wie der Habsucht, wurden die italischen Städte und Völkerschaften wie Unterjochte behandelt, und mit dem Raube ihrer Besitzthümer Sulla's Krieger und die Genossen seiner Gewaltherrschaft ausgestattet. Nach Livius (Epit. XC) hätte Sulla 47 Legionen in Italien angesiedelt. Ganze Völkerschaften waren durch das Schwert ausgerottet; Etrurien, Samnium, ein Theil von Latium erhielten eine neue Bevölkerung [1]) — eine heimathlose wilde Rotte, nicht gebändigt durch die eisernen Klammern einer festen Staatsordnung, wie jener Zusammenfluß der Völker im alten Rom, immer bereit das Gemeinwesen wie Kriegsbeute zu behandeln.

Mit etwas mehr Schonung scheint Cäsar wenigstens anfangs bei seinen Colonien in Italien verfahren zu sein, indem er hauptsächlich Staatsländereien dazu anwies, wie die von Campanien durch das Ackergesetz, welches er als Consul durchbrachte. Doch hat auch er späterhin seine Veteranen mit vielen Landanweisungen innerhalb und außerhalb Italiens ausgestattet, und die rechtmäßigen Besitzer häufig vertrieben [2]).

In viel größerem Maaßstab und mehr nach Sulla's Weise bevölkerte Augustus die Städte Italiens durch 28 neue Militärcolonien, nachdem die Proscriptionen der Triumvirn sehr viel Raum gemacht hatten [3]). Antonius erhob gegen ihn die Beschwerde: statt der bestimmten achtzehn Städte — es waren dazu die schönsten und reichsten von den Triumvirn ausgesucht, Wohnhäuser und Grundbesitz vertheilt worden [4]), — habe

---

[1]) S. Niebuhr, römische Geschichte Bd. I S. 11. 12 (2. Ausg.) und Göttling, Gesch. der röm. Staatsverfassung S. 463.

[2]) Sueton. (Julius c. 38) rühmt von ihm: Assignavit et agros sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur, womit zu vergl. Cäsars eigne Rede bei Appian. bell. civ. I c. 94; aber gegen ihn zeugt die heftige Anklage des Brutus ib. II c. 140. 141.

[3]) Monum. Ancyranum restit. Jo. Franz, comment. instr. A. W. Zumpt 1845 Tab. V lin. 38 vergl. mit Sueton. Octavius c. 46.

[4]) Appian. IV c. 3.

er ſeinen Veteranen faſt ganz Italien angewieſen und 34 Legionen ſtatt 28 mit Ländereien und Tempelſchätzen verſorgt [1]). Die Italiker ſtrömten in Maſſen nach Rom und erhoben dort laute, doch fruchtloſe Klage, daß man ſie wie Feinde in einem eroberten Lande behandle [2]).

Und in der That, Italien war in den letzten funfzig Jahren wie zum zweiten Mal erobert und nun erſt ganz römiſch geworden. Der Bundesgenoſſen- und Bürgerkrieg vernichtete die uralte Nationalität und Bildung ſeiner verſchiedenen Volksſtämme. Von Rom her erhielt es ſeine neue gleichartige und martialiſche Bevölkerung, nahm es Sprache und Sitte, öffentliches und Privat-Recht. Zu Auguſtus Zeit war es ſchon ſo weit gekommen, daß Strabo die Wohnſitze der Lucaner, Bruttier und ihrer Stammeltern der Samniter nicht mehr genau angeben konnte, weil alle Eigenthümlichkeit der Bewohner verſchwunden war und ſie nur als Römer erſchienen [3]).

Auf einem ſo geebneten Boden konnte nun auch eine gleichmäßige Geſetzgebung durchgreifen und das Bedürfniß der Centraliſation beim Untergang der Republik ſchien ſie zu erfordern. Sie mußte ſich aber vorzugsweiſe auf die Städte beziehen, denn Italien war ſchon ganz ein Land der Städte, auch in denjenigen Gebieten, wo das Städteweſen urſprünglich nicht heimiſch geweſen; und die italiſchen Städte erſchienen nun als die wichtigſten Beſtandtheile, ja als die Grundpfeiler des römiſchen Staates ſelbſt.

Betrachten wir zuvörderſt die ſtaatsrechtliche Stellung, in welcher ſie ſich nach der Annahme des römiſchen Bürgerrechts befanden, ſo iſt offenbar, daß bei ihrem nun weſentlich gleichen

---

[1]) Appian. V c. 22.

[2]) Ib. c. 12. 14 vergl. mit Virgil. Ecl. 1 v. 71. Doch rühmt ſich Auguſtus in dem Monum. Ancyranum, er zuerſt habe für die Landanweiſungen Entſchädigung gegeben und an die Municipien Sestertium Sexiens Milliens d. i. etwa 30 Mill. Th. gezahlt, ſ. Monum. Ancyr. Tab. III l. 24.

[3]) Lib. VI c. 1. νῦν δ' εἰσὶ Ῥωμαῖοι.

Verhältniß zu Rom jene früheren Unterschiede des römischen Stadtrechts in der Hauptsache ihre Bedeutung verloren. Die Städte der Lateiner und Bundesgenossen waren nun sämmtlich römische Municipien und unter ihnen nicht mehr solche mit vollem und halbem Bürgerrecht zu unterscheiden; ebenso hatten die römischen Colonien keinen Vorzug vor den latinischen in Italien. Für dieses gleiche Verhältniß der italischen Städte zu Rom mußte sich nun auch ein gemeinsames römisches Städterecht ausbilden. Daß dies geschehen, ist nicht die Frage, sondern nur, auf welchem Wege es dazu gekommen?

Das Verhältniß der städtischen Obrigkeiten zu den römischen Magistraten, die Grenze ihrer Gerichtsbarkeit und das Maaß ihrer sonstigen Befugnisse, die Ausführung des Census und die Ausübung der römischen Bürgerrechte, — alles dieses konnte gleich anfangs nicht völlig unbestimmt bleiben und ohne Zweifel enthielten darüber schon die Lex Julia de Civitate und die andern mit ihr im Zusammenhang stehenden Gesetze eine allgemeine uns unbekannte Regel. Wir wissen nur, daß die italischen Städte selbst sich über die Annahme des dargebotenen Bürgerrechts erklären durften und mußten, womit sie sich sowohl zu der Lex Julia als zu allen weiteren Maaßnahmen der römischen Gesetzgebung verpflichteten[1]).

Es ist aber weiter die Frage, ob die Annahme des römischen Bürgerrechts auch unmittelbar eine Aenderung der Städteverfassung zur Folge hatte? Ich glaube dies für die italischen Städte im Allgemeinen verneinen zu müssen, trotz der abweichenden Ansicht neuerer Schriftsteller. — Zuvörderst war doch die Stadtverfassung der alten Municipien durch das Bürgerrecht der Einwohner nicht berührt worden, außer insofern die Rö-

[1]) Cicero pro L. Corn. Balbo c. 8. ipsa denique Julia, qua lege civitas est sociis ac Latinis data, *qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent.* Fundus heißt so viel als auctor s. die Erklärung der Stelle bei Savigny, über den Volksschluß der Tafel von Heraklea, Zeitschrift Bd. IX S. 305.

mer ihnen zum Theil Präfecten als Gerichtsobrigkeit einſetzten, was damals ſeine beſonderen Gründe hatte, und ſpäterhin auch unterblieb. Es iſt ferner kein Grund abzuſehen, warum die Verfaſſung der neuen Municipien der Lateiner und Bundesgenoſſen ſollte geändert worden ſein, ehe es überhaupt, ſoviel wir wiſſen, eine allgemeine römiſche Städteordnung gab. Ebenſo wenig finde ich endlich die Annahme von Savigny gerechtfertigt, daß die Städte der Transpadaner, als ſie das Bürgerrecht von Cäſar erhielten (705 u. c.), zugleich als Municipien „organiſirt" worden ſeien; denn die Stelle bei Cicero, wo bei dieſer Gelegenheit von der Wahl von Quatuorvirn die Rede iſt[1]), beweiſt das doch nicht, ſondern, da eine ſelbſtändige Gerichtsbarkeit der Städte bei fortdauernder Provinzialverfaſſung im cisalpiniſchen Gallien nicht wohl gemeint ſein kann, (alſo nicht IVviri juri dicundo) ſo ſind wahrſcheinlich die ſtädtiſchen Cenſoren (IVviri quinquennales) zu verſtehen[2]). Denn dieſe mußten allerdings ſogleich ernannt werden, um den Cenſus der neuen Bürger aufzunehmen. Auch erklärt ſich dann der Ausdruck Cicero's auf's paſſendſte, wenn er die Verleihung des Bürgerrechts an die Transpadaner gerade durch die Wahl dieſer Obrigkeit bezeichnet. Die Transpadaner hatten überdies längſt das Recht der Latinität, nach welchem ihrer ſtädtiſchen Obrigkeit das römiſche Bürgerrecht und eine gewiſſe Selbſtregierung zukam, was überall ſchon eine geordnete Städteverfaſſung vorausſetzt, die weiter keiner neuen Einrichtung, am wenigſten der Ernennung von Aedilen, wofür

---

[1]) Cic. ad Att. V. 2. eratque rumor de Transpadanis eos jussos *IVviros creare*. Quod si ita est, magnos motus timeo. Es iſt die Verleihung des Bürgerrechts gemeint, die man ſchon im J. 703 von Pompejus erwartete, ſ. Savigny a. a. O. S. 325.

[2]) Dieſe IVviri quinq. finden ſich häufig und zwar neben und nach den IVviri j. d. ſ. bei Orelli, Inscript. Tom. II no. 3852 sq.

man jene Quatuorvirn gehalten hat, zu römischen Municipien bedurfte [1]).

Auch in den Provinzen ließen die Römer die herkömmliche Städteverfassung bestehen, und wurden zunächst nur durch Unordnungen und Streitigkeiten in den Städten selbst, und nur außerordentlicher Weise veranlaßt, Aenderungen darin vorzunehmen oder die streitigen Punkte festzustellen. So z. B. als die Halesiner bei einer Uneinigkeit über die Rathswahl ein Gesetz darüber von dem römischen Senat verlangten; dieser beauftragte den Prätor C. Claudius Pulcher mit der Sache, welcher darauf ein ausführliches Gesetz über die Wählbarkeit zum Stadtrath erließ. Ebenso erhielten die Agrigentiner, nach der Einführung einer Colonie in ihre Stadt, ein Gesetz von Scipio über die Zusammensetzung des Raths [2]); doch erließ schon Pompejus bei der Einrichtung der Provinz von Bithynien eine allgemeine Städteordnung, auf welche sich noch Plinius der jüngere, als Statthalter daselbst, bezieht [3]).

---

[1]) Was Savigny (a. a. O. S. 328) über die IVviri in der angeführten Stelle von Cicero sagt, ist sehr unbefriedigend. Sie sollen nur überhaupt eine Obrigkeit ohne Gerichtsbarkeit bezeichnen, aber eine solche hatten ja alle Provinzialstädte schon ohnehin, zumal die mit latinischem Recht (s. o. die Stelle bei Strabo). Wenn aber derselbe Schriftsteller diese IVviri in dem IVvir aediliciae potestatis e lege Julia municipali auf der Inschrift von Padua (Orelli no. 3676) wiederfinden will (S. 372), so kann ich davon noch weniger halten. Die Sache steht doch so: Cicero erwähnt gegen Atticus im J. 703 des Gerüchts, daß die Transpadaner das Bürgerrecht erhalten sollen und bezeichnet dies durch die Wahl von Quatuorvirn. Das Gerücht war unbegründet; die Transpadaner erhielten das Bürgerrecht erst im J. 705 durch Cäsar, also zugleich auch die Quatuorvirn, welche Cicero meint. Die sogenannte lex Julia municipalis aber, von welcher gleich die Rede sein wird, wurde erst im J. 709 erlassen. Ist nun diese, wie Sav. annimmt, mit der in der angeführten Inschrift identisch, so wurden jene IVviri aedil. pot. erst im J. 709 eingeführt, können also nicht dieselben sein, von welchen Cicero spricht.

[2]) Cicero in Verrem II c. 49. 50.

[3]) Plin. epist. X. 83. Quinctius Flamininus stellte in den Städten von Thessalien die aufgelöste Ordnung wieder her: a censu maxime et senatum et

Auf dieſelbe Weiſe wurden die Römer nun wohl auch in Italien in einzelnen Fällen, dergleichen ſich am häufigſten in den neuen Militärcolonien des Sulla ereignen mochten, veranlaßt, die Städteverfaſſung zu ordnen. Es geſchah dann jedes Mal, daß Bevollmächtigte, einer oder mehrere, durch ein Geſetz ernannt wurden, wie in dem vorhin erwähnten Fall C. Claudius Pulcher für Haleſia, um die erforderlichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu treffen [1]).

Endlich mochte es jedoch zweckmäßig erſcheinen, ſei es nun, daß das allgemeine Bedürfniß ſich durch häufigere Fälle der Art kundgab, oder daß überhaupt ſchon mehr Gleichförmigkeit der Einrichtungen beim Beginne der Einzelherrſchaft angeſtrebt wurde, gewiſſe Grundlagen der Städteverfaſſung durch ein allgemeines Geſetz für Italien feſtzuſtellen. Denn dies iſt unſtreitig die Aufgabe der römiſchen Städteordnung geweſen, von welcher uns in der berühmten, nach ihrem Fundort benannten Tafel von Heraklea ein bedeutendes Bruchſtück, mit einer Reihe von Beſtimmungen über die Wählbarkeit zu den Ehrenämtern der Stadt und zum Stadtrath ſowie über den Cenſus, erhalten iſt [2]).

Bei der näheren Betrachtung dieſer Urkunde iſt hauptſächlich von Savigny's Unterſuchungen über Zeit, Veranlaſſung,

---

judices legit Liv. XXXIV c. 51. Noch mehrere Stellen ſind nachgewieſen von Walter, Buch I §. 221 Note 35.

[1]) Tab. Heracleensis lin. 159. Qui lege plebisvescito permissus est, fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve ejus municipii daret etc. Warum ich dieſe Stelle nicht mit Savigny auf die transpadaniſchen Städte beziehe, wird weiter unten geſagt werden.

[2]) Haubold, antiquitatis rom. monumenta legalia ed. Spangenberg (1830) p. 98. Tab. Heracl. ex rec. Marezollii. Einen neuen Abdruck nach dem Original giebt Göttling, funfzehn röm. Urkunden. 1845. Der Theil des Volksſchluſſes, welcher ſich auf die Städteverfaſſung bezieht, beginnt mit linea 83: hier kann Manches vorausgegangen ſein, was nicht mit in die Tafel aufgenommen worden; doch der letzte Satz in dieſer bildet paſſend den Schluß des ganzen Geſetzes, wie Puchta mit Recht bemerkt hat (Inſtit. I §. 90).

Umstände und Namen des Gesetzes und von Dirksen's Erklärung des Inhalts auszugehen [1]). Beide Schriftsteller haben erkannt, daß der in Rede stehende Volksschluß, von welchem uns hier nur der auf die Städteordnung bezügliche Theil angeht, jedenfalls erst in die Zeit nach Sulla's Tode (676 u. c.) zu setzen ist, weil nach einer darin vorkommenden Bestimmung alle Diejenigen, welche für den Kopf eines proscribirten Bürgers einen Preis erhalten haben, von den städtischen Ehrenämtern ausgeschlossen sein sollen [2]). Ferner hat Savigny, durch die muthmaßliche Beziehung einer Stelle aus Cicero's Briefen auf denselben Volksschluß [3]), es bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht, daß kein Anderer als Cäsar selbst, und zwar im J. 709, im letzten seines Lebens, der Gesetzgeber gewesen ist. Dazu fügen sich auch alle übrigen Umstände am besten: sowohl die Zeitlage im Allgemeinen, Cäsars Dictatur als Anfang des monarchischen, auf gleichmäßige Organisation dringenden Staats, als auch jene auf die Proscriptionen bezügliche einzelne Bestimmung des Gesetzes, da gerade Cäsar sich immer als der eifrigste Verfolger der Mörder aus der Sullanischen Schreckenszeit und als Freund der damals Verfolgten bewiesen hat [4]); endlich der Plan, mit welchem er schon umging, Italien, durch die Aufhebung der Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens, über seine bisherigen politischen Grenzen zu erweitern, nachdem noch zuletzt die Transpadaner (im J. 705) das römische Bürgerrecht von ihm erhalten hatten. Denn sehen

[1]) Dirksen, observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram. 1817. v. Savigny, der röm. Volksschluß der Tafel von Heraklea, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. IX S. 300. (1838.)

[2]) lin. 122.

[3]) Cic. ad fam. VI. 18 vergl. mit lin. 94. 104 f. Sav., Volksschluß a. a. O. S. 349.

[4]) Sueton. Julius c. 11. Noch im J. 705 gehörte es zu seinen ersten vorläufigen Einrichtungen in Rom und Italien, daß er den Kindern der von Sulla geächteten Bürger die Aemterbewerbung gestattete. Dio Cass. XLI c. 18.

wir das Geſetz näher auf den von ihm ſelbſt bezeichneten Geſichtskreis an, ſo werden wir ſagen müſſen, daß es zunächſt zwar nur für Italien im engeren Sinne beſtimmt ſei, zugleich aber ſchon auf eine weitere Ausdehnung, für römiſche Bürgerſtädte überhaupt, berechnet ſcheine; und die Vermuthung liegt demnach nicht fern, daß die beabſichtigte Erweiterung von Italien durch eine gleichmäßige Städteordnung vorbereitet werden ſollte [1]). — Mit vieler Wahrſcheinlichkeit hat endlich Savigny auch die bei den ſpätern claſſiſchen Juriſten erwähnte Lex

---

[1]) Die Worte lin. 142: Quae municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in *Italia* sunt, etc. u. lin. 117—119: quive judicio publico Romae condemnatus est, erit, quocirca eum in *Italia* esse non liceat... quive in eo municipio, colonia etc. *judicio publico* condemnatus est — laſſen die Ausdehnung auf die Provinz nicht zu, wenn gleich der gewöhnliche Sprachgebrauch der Schriftſteller auch Gallia Cisalpina ſchon mit zu Italien rechnete. Dagegen ſind freilich die Formeln lin. 108: Quae mun. etc. *civium Romanorum* sunt u. lin. 83 ſo allgemein gefaßt, daß ſie ſelbſt über Italien im weitern Sinne hinauszugehen ſcheinen. — Savigny hat die nähere Veranlaſſung des Geſetzes in der vorausgegangenen Verleihung des römiſchen Bürgerrechts an die Transpadaner gefunden, indem er die Schlußworte: lin. 159: Qui lege plebisvescito permissus est, fuit, uti leges in *municipio fundano* municipibusve ejus municipii daret etc. auf deren Städte bezieht. Dabei liegt die oben widerlegte Anſicht zu Grunde, daß die Einführung des römiſchen Bürgerrechts auch eine Reform der Stadtverfaſſung in den neuen Municipien zur unmittelbaren Folge gehabt habe. Auch kann ich den Ausdruck: municipium fundanum für die transpadaniſchen Städte nicht paſſend finden. Sollten denn dieſe Städte, welche ſchon latiniſches Recht angenommen hatten und überdies Provinzialſtädte waren, auch noch, gleich wie die freien und föderirten, dafür Fundus werden, wenn ſie das beſſere römiſche Recht bekamen? Von den latiniſchen Colonien glaubt es der genannte Schriftſteller ſelbſt nicht (Volksſchluß S. 308). — Hier iſt ein ſchwacher Punkt ſeiner Beweisführung, den er nur ungenügend vertheidigt (S. 324. 326). Ich beziehe daher die angeführten Worte auf dieſes und jenes Municipium in dem alten Italien, in welchem ſchon zuvor, in der oben erwähnten Weiſe, eine Verfaſſungsreform nöthig befunden und angenommen worden. Der Einwand Savigny's, daß man dann bis auf eine Zeit von mehr als 40 Jahren zurückgehen müſſe, trifft eben darum nicht zu, weil jene Reformen in gar keiner unmittelbaren Verbindung mit der Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen ſtanden.

municipalis auf die hier in Rede stehende Städteordnung bezogen [1]).

Wenden wir uns nun zu dem Inhalte selbst, um daraus die Grundzüge der römischen Städteordnung zu entnehmen.

Rom war die eine und allgemeine Civitas, in welche die italischen Städte als politische Glieder eintraten. Denn wie die römischen Tribus in der freien Republik die Curien des alten patricischen Populus verdrängten, so wurden sie selbst, als Rom-Italien über das Maaß der städtisch-republikanischen Formen hinausgegangen und die römischen Comitien bedeutungslos geworden, ein unlebendiger Bestandtheil der Staatsverfassung, und die Städte traten gewissermaßen an ihre Stelle.

Die Stadt (oppidum) bildete mit ihrem Gebiet (territorium), zu welchem kleinere Ortschaften (vici, castella) und Landgemeinden (pagi) gehörten, ein politisches Ganzes. An der Spitze desselben stand ein Magistrat von zwei oder vier Mitgliedern, Duoviri oder Quatuorviri [2]). Dieser hatte die obere Leitung der Verwaltung und die Jurisdiction, den Vorsitz im Rath und in der Volksversammlung. Er wurde vom Volke in den Comitien jährlich gewählt [3]). Die Wählbarkeit ist an die Bedingung des Alters von 30 Jahren geknüpft, es sei denn, daß einer die Dienstzeit von 6 Jahren zu Fuß oder von 3 zu Roß in der Legion schon früher zurückgelegt hat oder durch Privilegien vom Kriegsdienst überhaupt befreit ist. Durch das Ehrenamt ist man zum Eintritt in den Rath berechtigt, wenn man diesem nicht schon angehörte [4]).

---

[1]) A. a. O. S. 362 ff. Viel zweifelhafter ist dagegen der Name lex *Julia* municipalis, insofern er durch die oben (S. 17 Note [1]) erwähnte Inschrift von Padua dargethan werden soll.

[2]) Das Gesetz nennt nur diese ausdrücklich, ohne andere Benennungen auszuschließen: lin. 83 *aliove quo nomine* magistratum potestatemque — habebunt.

[3]) lin. 84. 98. Zu Anfang Juli, um im Januar des folgenden Jahrs das Amt anzutreten s. Dirksen, observat. p. 36.

[4]) lin. 136: IIvir. IIIIvir. aliamve quam potestatem, *ex quo honore in eum ordinem perveniat.*

Der Rath ist der andere wesentliche Bestandtheil der Stadtverfassung. Er heißt hier noch nicht Curia, wie später im Unterschied von dem Senat von Rom, sondern gleichfalls Senat und wird als Ordo der Senatoren, Decurionen, Conscripti bezeichnet[1]). Das Amt des Rathsherrn war lebenslänglich; seine Würde gewährte einen Ehrenplatz im Theater und bei öffentlichen Festen und eine vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenämtern. Nur wenn eine Stelle durch Todesfall oder durch eine gerichtliche Verurtheilung erledigt war, fand eine neue Wahl statt, welche dann nicht von dem Volke, nicht von dem Rathe selbst, sondern von der höchsten Obrigkeit, den Duovirn, Quatuorvirn oder wie sie sonst heißen mochten, ausging[2]). Das Gesetz bestimmt sehr umständlich die Fälle, welche von der Wahl zum Rath und zu den Ehrenämtern ausschließen. Darunter sind alle diejenigen Personen begriffen, welche ein schimpfliches Gewerbe treiben (zu denen auch Gladiatoren und Schauspieler gerechnet wurden), welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, aus dem Heere ausgestoßen, für zahlungsunfähig erklärt worden u. s. w.

Schon aus diesen Grundlinien der Verfassung ist ersichtlich, daß sie nur noch den Schein von einer Demokratie in den Wahlcomitien des Volks bewahrte, indem der Senat von lebenslänglichen und zu den Ehrenämtern vorzüglich berechtigten Decurionen schon eine ziemlich geschlossene Aristokratie darstellte, neben welcher die Versammlung der Bürgerschaft bald ebenso bedeutungslos wurde und endlich ganz aufhörte, wie die Volksversammlung in Rom selbst.

Vergleichen wir nun noch einmal die früheren Zustände mit dieser römischen Städteordnung, so zeigt sich daß durch diese für die Städte von Italien weder etwas völlig Neues noch ganz Gleichförmiges geschaffen wurde. Ueberall finden

[1]) lin. 137. 138 in loco senatorio, decurionum, conscriptorum sedeto etc.
[2]) lin. 86. 87.

wir nämlich schon in den altitalischen Städten bei den Völkern, welche überhaupt ein Städtewesen hatten, bei den Etruskern und den Lateinern, einen Senat und Stadtobrigkeiten, mochten diese nun Lucumonen, Könige, Dictatoren oder wie sonst heißen, und jener oligarchisch abgeschlossen sein, wie bei den Etruskern, oder, mehr aristokratisch, nur die Vornehmsten überhaupt aus dem Volke in sich begreifen, wie bei den Lateinern [1]). Ebenso wenig fehlten auch den griechischen Städten in Unteritalien, welche übrigens, selbst in ihrer anfänglich aristokratischen Haltung nach alt achäischer und dorischer Weise, einen Gegensatz zu der starren Oligarchie und düstern Priesterherrschaft der Etrusker bildeten, jene Grundformen einer freien städtischen Verfassung. Die römischen und latinischen Colonien endlich brachten diese schon aus ihrer Heimath mit.

Durch die neue römische Städteordnung wurden also nur die überall schon vorhandenen Grundlagen unter eine allgemeine römische Regel gebracht, bei welcher, wie ich vermuthe, die Verfassung der römischen Colonien zum Vorbild gedient hat [2]). Doch läßt diese Regel Namen, Zahlen der Mitglieder, Befugnisse und Geschäftsgang der Behörden zum Theil ausdrücklich unbestimmt, fordert keine allgemeine Gleichförmigkeit und setzt sie nirgend voraus. Daher werden auch die Städte immer noch umständlich als Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden, und selbst die Conciliabula und Fora meistens nicht übergangen [3]). Denn diese Unterschiede hatten

[1]) S. bes. Göttling, römische Staatsverf. S. 17. 24. 35.

[2]) Darauf deuten sowohl die in der lex municipalis vorzugsweise gewählten Benennungen: IIviri, IVviri, decuriones, welche offenbar von den römischen Colonien hergenommen sind, als auch die Uebereinstimmung der verschiedenen von den Römern ausgegangenen Städteordnungen, so weit wir diese vergleichen können; so z. B. war das Alter von 30 Jahren als Bedingung der Rathsfähigkeit gleicherweise von C. Claudius Pulcher für Halesia und von Pompejus für die Städte von Bithynien festgesetzt (s. die Stellen S. 17).

[3]) lin. 83 und öfter. Ebenso bei Cicero pro Sext. 14. nullum erat

immer noch eine gewiſſe praktiſche Bedeutung. Noch lange erhielten ſich in den Municipien manche Eigenthümlichkeiten nicht nur der alten Volksſitte und Götterverehrung, ſondern auch der Verfaſſung. So werden noch in der Kaiſerzeit in Etrurien der Prätor, als Vorſteher des alten Städtebundes, in latiniſchen Städten der Dictator, in Neapel der Demarch u. ſ. f. genannt[1]). Daher ſuchten bisweilen Municipien von Italien das Recht der Colonien nach, und Colonien kehrten zum Recht der Municipien zurück, wenn gleich dieſer Unterſchied nur die äußern Formen, nicht das Weſen der Verfaſſung betraf[2]). Die Eigenthümlichkeit der Präfecturen endlich ſcheint nur noch darin beſtanden zu haben, daß ihre richterlichen Obrigkeiten, ſei es als ſelbſtgewählte oder von Rom her (ſpäter von den Kaiſern) ernannte Präfecten, nichts mit der ſtädtiſchen Verwaltung zu thun hatten, da ſich neben ihnen auch Duumvirn und Quatuorvirn finden[3]); desgleichen wurden in außerordentlichen Fällen Präfecten von Rom aus in die Städte geſendet, z. B. wenn eine ſtädtiſche Magiſtratswahl nicht zu Stande kommen

---

Italiae municipium, nulla colonia, nulla praefectura. Am vollſtändigſten iſt die ganze Reihe in der lex Rubria col. II l. 1 (Spangenberg, monum. leg. p. 150), wo die allgemeine Bezeichnung mit oppidum vorangeht und auch die vici und castella nicht fehlen: O. M. C. P. F. V. C. C.

[1]) Spartian. Adrianus c. 19. In Hetruria praeturam imperator egit (vergl. Orelli Inscript. Tom. I no. 96. Praetor. Etrur. XV populorum). Per Latina oppida dictator (vgl. Orelli no. 3786 sq.) et aedilis et duumvir fuit. Apud Neapolim demarchus, in patria sua (sc. Italica) quinquennalis: et item Adriae quinquennalis quasi in alia patria, et Athenis archon fuit.

[2]) Schon A. Gellius XVI. 13 weiß die Sache nicht mehr recht zu erklären. Tacit. Ann. XIV c. 27: at in Italia vetus oppidum Puteoli jus coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur. Ueber den vielfachen Wechſel in dieſer Stadt Walter I §. 201 Note 71.

[3]) So z. B. in Mutina neben dem Präfecten in der lex Rubria; ebenſo in Venuſia ſ. Orelli, Inscr. no. 3872—73; doch vergl. noch über manche Verſchiedenheiten Walter I §. 283.

konnte [1]). — Auf die Conciliabula und Fora werden in den römiſchen Städteordnungen alle Beſtimmungen, welche den Rath und die Ehrenämter betreffen, angewendet, nur nicht die über den Cenſus, und wahrſcheinlich fehlte ihnen auch die eigene richterliche Obrigkeit [2]); demnach ſcheint es, daß die kleineren Städte in dieſen Beziehungen von den genannten größeren abhängig waren, während die vici und castella unter ihren Vorſtehern (magistri) den Städten als Ortſchaften des Gebiets zugehörten [3]).

Es iſt hier nicht der Ort den Verſchiedenheiten in dem mehr Zufälligen und Aeußerlichen, wie es bloß den Rahmen der Verfaſſung in den einzelnen Städten bezeichnet, nachzugehn. Um ſo wichtiger erſcheint für die allgemeine geſchichtliche Entwicklung der Städteverfaſſung die äußere Stellung der italiſchen Städte zu Rom und das Verhältniß ihrer obrigkeitlichen Gewalten zu den römiſchen Staatsbehörden. Doch findet ſich darüber auffallender Weiſe ſehr wenig in der römiſchen Städteordnung, ſo weit ſie uns aufbewahrt worden. Nur über den Cenſus enthält ſie die Beſtimmung, daß er in den Städten, um dieſelbe Zeit wie in Rom, von ihrer höchſten Obrigkeit (nur ſo allgemein wird dieſe bezeichnet) nach der von dem römiſchen Cenſor vorgeſchriebenen Formel aufgenommen, darauf die Cenſusliſten an dieſen eingeſandt werden ſollen [4]). Aber es iſt ſchon bemerkt worden, daß das Verhältniß des ſtädtiſchen Magiſtrats zu den höheren Staatsbeamten gleich anfangs, bei der Aufnahme der italiſchen Städte in die römiſche Civitas, nicht

---

[1]) S. Puchta, über den Inhalt der lex rubria in der Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſ. Bd. X S. 220.

[2]) Dirksen, observ. p. 8 sq. und Walter, gegen ſeine frühere Anſicht, Buch I § 247.

[3]) L. 30 D. ad municip. (50, 1): Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, *cui reipublicae vicus ille respondet.*

[4]) lin. 142—158. qui in iis municipiis, coloniis, praefecturis maximum magistratum maximamve potestatem ibi habebit — censum agito etc.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

völlig unbeſtimmt bleiben konnte: wenn wir auch keineswegs annehmen dürfen, daß ſchon damals die ſtädtiſche Jurisdiction in der Weiſe beſchränkt worden ſei, wie es ſpäter der Fall war; denn ſo viel hätte man doch den freien Städten von vorn herein nicht zumuthen dürfen, und ſelbſt unſre Lex municipalis erwähnt noch ausdrücklich der peinlichen Rechtspflege, welche ihnen in der ſpätern Zeit nicht mehr verſtattet war [1]).

Alſo in dieſer Beziehung ſcheint auch Cäſar's Städteordnung nicht viel geändert oder in engere Grenzen gezogen zu haben. Vielleicht war es zu ſeiner Zeit noch nicht thunlich, die Selbſtändigkeit der italiſchen Städte weiter herunterzudrücken, und wenn ſelbſt die erſten Kaiſer die allzu raſchen Uebergänge nicht liebten, weil ſie den Schein der Republik immer noch bewahren wollten, ſo hatte Cäſar dieſen bei weniger befeſtigter Herrſchaft noch mehr zu ſchonen.

Anders war es jedoch, wenn eine frühere Provinz, wie das cisalpiniſche Gallien, mit Italien vereinigt und in ſein Recht aufgenommen wurde; ſie mußte das Geſchenk, auch wenn es ſeinem Gehalte nach verringert erſchien, immer dankbar anerkennen. — Es iſt bereits bemerkt worden, daß ſchon Cäſar jene Vereinigung beabſichtigte. Darauf berief ſich der junge Cäſar, C. Octavius, gegen M. Antonius im J. 712, als ſie die Provinzen des Lepidus unter ſich theilten; gerade ihm lag viel daran, die Statthalterſchaft im cisalpiniſchen Gallien aufzuheben, weil ſie dem Antonius, dem gefährlichen Genoſſen der Herrſchaft, dort in der Nähe von Rom ein Heer zu unterhalten geſtattete [2]). Man kam überein, Cäſars Plan aus-

---

[1]) lin. 119. quive in eo municipio — cujus erit, *judicio publico* condemnatus *est, erit.*

[2]) Nach der Uebereinkunft der Triumvirn zu Bononia erhielt M. Antonius dieſe Provinz nebſt dem jenſeitigen Gallien mit Ausnahme des narbonenſiſchen (Dio Cass. XLVI c. 55. Appian. IV c. 2). Savigny irrt daher, wenn er ſagt (Volksſchluß a. a. O. S. 332), daß nach Decimus Brutus kein Statthalter mehr im diesſeitigen Gallien ernannt

zuführen, und M. Antonius wurde anderweitig entſchädigt. Dadurch fand ſich alſo ganz Oberitalien, nach dem Ausdruck des Dio Caſſius, in das italiſche Recht aufgenommen oder, wie Appian es bezeichnet, mit der Autonomie beſchenkt, d. h. mit der ſelbſtändigen Gerichtsbarkeit, welche den Provinzialſtädten in der Regel fehlte. Wie viel umfaßte nun dieſe ſtädtiſche Gerichtsbarkeit?

Darüber gewährt uns eine andere in den Ruinen von Veleja aufgefundene Urkunde des Alterthums, die ſogenannte lex de Gallia cisalpina, für welche Puchta den Namen Lex Rubria aus ihr ſelbſt nachgewieſen hat, eine genügende Auskunft[1]). — Nach der ſcharfſinnigen Erörterung dieſes Gelehrten kommt zu dem Verſtändniß des ſo eben angeführten Geſetzes Alles auf den Unterſchied der Begriffe Imperium und Jurisdictio an, indem man, nach der Anſicht der claſſiſchen Juriſten in den Digeſten, davon ausgehen muß, daß der Hauptſache nach nur die letztere, nicht das Imperium, dem ſtädtiſchen Magiſtrat zuſtand. Das Imperium aber, welches allein den höheren Staatsbeamten vorbehalten war, d. h. alſo den Conſuln, Prätoren,

---

worden ſei; auch hat er die wichtigſte Stelle, welche den Zeitpunkt der Vereinigung dieſer Provinz mit Italien angiebt (712 u. c.) überſehen, Appian. bell. civ. V. 3: *τήν τε γὰρ Κελτικὴν τὴν ἐντὸς Ἄλπεων ἐδόκει, Καίσαρος ἀξιοῦντος, αὐτόνομον ἀφιέναι γνώμῃ τοῦ προτέρου Καίσαρος.* Dio Caſſius übergeht dieſen Artikel der Uebereinkunft vom J. 712 an der betreffenden Stelle L. XLVIII c. 1. 2, erwähnt aber die ſchon geſchehene Vereinigung im folgenden J. 713, mit den Worten (ib. c. 12): *τῆς Γαλατίας τῆς Τογάτης, ἣ καὶ ἐς τὸν τῆς Ἰταλίας ἤδη νόμον, ὥστε μηδένα ἄλλον προφάσει τῆς ἐνταῦθα ἀρχῆς στρατιώτας ἐντὸς τῶν Ἄλπεων τρέφειν, ἐγεγράπτο.* — Die Stelle bei Appian (V. 3) hat übrigens auch ſchon Walter angeführt, Rechtsgeſchichte 2. Ausg. Buch I §. 243.

[1]) S. die Urkunde nach Dirkſens Rec. bei Spangenberg, monum. legalia p. 144. Dazu Puchta, über die lex Rubria in der Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſ. Bd. X S. 195, und v. Savigny, Volksſchluß, ebend. Bd. IX S. 333 und Nachträge Bd. XI S. 53. Hier hat Savigny zuletzt auch den Namen lex Rubria, worüber viel Streit geführt worden, anerkannt.

Cenſoren und den Statthaltern in den Provinzen, verlieh das Recht des Gebietens (den Bann nach deutſchem Begriff) und das andre, dem Befehle durch Zwang Gehorſam zu verſchaffen. Darin war nun die ganze Criminalgerichtsbarkeit (imperium merum) und ebenſo das außerordentliche Verfahren in Civilſachen (imp. mixtum), bei welchem der Magiſtrat mit einem Decret einſchreiten mußte oder eine Execution erforderlich war, enthalten. Die Jurisdictio im engern Sinne bezeichnete nur das ordentliche Verfahren in Civilſachen, nach welchem der Magiſtrat nur den Prozeß einleitete, die Rechtsformel gab und den Richter ernannte, der danach zu urtheilen hatte [1]). Nur dieſe letztere wurde alſo im Weſentlichen den Municipalobrigkeiten zugeſtanden, da ſie immer nur als magistratus minores gelten konnten. In beſtimmter Anwendung: Die Duumviri der Städte in der bisherigen Gallia togata, ſei es daß ſie erſt jetzt erwählt wurden oder ſchon vorhanden waren und nur das Prädicat j. d. (juri dicundo) annahmen, erhielten bei der Auflöſung der Provinzialverwaltung nur die eigentliche Jurisdictio; in allen Criminalſachen, ſo weit ſie nicht bloß polizeilich abgemacht wurden, und in allen Fällen, wo ein außerordentliches Verfahren nothwendig war, mußte man ſich an den Prätor von Rom wenden. Weil aber dieſer Grundſatz, in aller Strenge durchgeführt, die Rechtspflege ſehr gehemmt hätte, ſo mußte dennoch ein, wenn auch nur geringer, Theil der Befugniſſe, die in dem Imperium lagen, auch den Municipalobrigkeiten eingeräumt werden. Die Lex Rubria hatte nun eben den Zweck, dieſen genau zu beſtimmen, indem ſie die Fälle bezeichnete, in welchen der ſtädtiſche Magiſtrat mit außerordentlicher Gewalt einſchreiten durfte, während ſie auf der andern Seite ſeine Jurisdiction überhaupt auf eine Werthſumme von nicht mehr als 15000 Seſtertien (ungef. 833 Thlr.) beſchränkte [2]).

---

[1]) S. Puchta a. a. O. und in den Inſtitutionen I §. 79. 80. 92.

[2]) So viel kann hier genügen. Das Weitere findet man in den angeführten Abhandlungen von Puchta und Savigny.

Die Lex Rubria bezieht sich nur auf das cisalpinische Gallien und gehört offenbar dem Zeitpunkt bei oder kurz nach der Vereinigung dieser Provinz mit Italien an, d. h. dem J. 712 oder 713 u. c. [1]). Wenn wir nun später bei den classischen Juristen, also zu Anfang des dritten Jahrh. n. Chr., die Gerichtsbarkeit des städtischen Magistrats überall nach demselben Grundsatz, daß ihm das Imperium fehle, festgestellt und in einzelnen Punkten sogar noch mehr als in der Lex Rubria beschränkt finden, so entsteht die Frage, wann solche Beschränkung auf die andern Städte von Italien übergegangen ist? — Ich kann nach der bisherigen Erörterung nicht mit Puchta annehmen, daß jener Grundsatz sogar schon früher, nämlich durch die sogen. Lex Julia municipalis zum allgemeinen Gesetz erhoben worden sei, so daß die Lex Rubria nur davon ausgehe, und schließe mich daher der Meinung Savigny's und Bethmann-Hollweg's an, daß die Ernennung von Oberrichtern in Italien durch die Kaiser Hadrian und M. Aurel die erwähnte Beschränkung herbeigeführt habe [2]). Darüber ist jedoch erst in dem folgenden Abschnitt, zu dem wir hiermit übergehen, das Nähere zu berichten.

---

[1]) Doch will es Göttling (röm. Staatsverf. S. 492) in eine frühere Zeit zurückverlegen, weil die Worte, col. I lin. 51: neive quis pro quo imperio potestatéve erit, intercedito nicht von den Stadtobrigkeiten verstanden werden könnten. Aber dies ist auch gar nicht nöthig und schon Puchta hat sie auf die römischen Magistrate bezogen (a. a. O. S. 206. 217), was G. übersehen zu haben scheint.

[2]) Puchta, Instit. I §. 92. v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im M. A. 2. Ausg. 1834. S. 55. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden röm. Reichs 1834. S. 12.

II.

Die Städteverfaſſung von Italien in der erſten Periode der Kaiſerzeit bis auf Diocletian.

Der ſtaatsrechtliche und nationale Gegenſatz von Rom und Italien war in der letzten Zeit der Republik ausgeglichen, Italien in Rom aufgenommen worden. Anſtatt des Rechts der Lateiner und Bundesgenoſſen und ſonſtiger Verhältniſſe trat nun in dieſer Vereinigung ein gemeinſames italiſches Recht hervor, welches die Vorzüge der italiſchen Städte vor den Provinzen bezeichnete und in ſeiner Geſammtheit unter dem Namen Jus italicum als ein überaus wichtiges Privilegium von da auch auf einzelne Provinzialſtädte, insbeſondere römiſche Colonien, übertragen wurde. So war die ſchöne und naturgemäße Rechtsbildung bei den Römern: die zuerſt eigenthümliche, aus den wirklichen Verhältniſſen hervorgewachſene Geſtalt wurde wie eine reife Frucht gepflückt und zur allgemeinen Rechtsform erhoben. Auf ähnliche Weiſe war die Latinität entſtanden, nicht willkürlich erfunden. Von der Art und Anwendung dieſer letztern unterſcheidet ſich aber das Jus italicum zunächſt dadurch, daß es niemals einen beſondern Perſonenſtand begründete, ſondern ſich nur auf das Stadtrecht und allein durch dieſes auf die Perſonen bezog [1]). Es ſetzte bei den Bürgern der Stadt,

[1]) Dies hat zuerſt Savigny dargethan in ſeiner Abhandlung über das jus italicum, Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſ. Bd. V. S. 242 (1825), und wiederum gegen die neuen Irrthümer von Dureau de la Malle, économie

welchen es verliehen wurde, immer schon das römische Bürgerrecht voraus und gewährte nur ihrem Gemeinwesen höhere Freiheiten, welche freilich den Bürgern zu gute kamen, aber nicht an ihren Personen hafteten, sie nicht überallhin begleiteten. Worin bestanden nun diese Freiheiten?

1) Italien war frei von den directen Steuern, d. i. von der Grund- und Kopfsteuer. — Auch die Lateiner und Bundesgenossen hatten keine Steuern entrichtet, sondern nur Kriegsdienst geleistet, und das Tributum der römischen Bürger war schon im J. 587 u. c. nach dem macedonischen Kriege aufgehoben worden.

2) Der italische Boden hatte vor allem Provinzialboden, der nicht das gleiche Privilegium erhielt, ausschließlich die Fähigkeit im quiritischen oder ächt römischen Eigenthum zu stehen [1]).

Endlich 3) die italischen Städte waren durch eine freiere Verfassung bevorzugt. Doch widersprechen sich die Ansichten der neueren Schriftsteller hinsichtlich der Bedeutung dieses Vorrechts. Nach Savigny hätten die Provinzialstädte ohne das Jus italicum niemals die selbstgewählten Obrigkeiten der Duumvirn oder Quatuorvirn gehabt. So allgemein ist das jedoch nicht richtig; denn theils hat Walter diese in vielen Städten, insbesondere Colonien, von denen wenigstens nicht bekannt ist, daß sie das Jus italicum hatten, nachgewiesen [2]), theils muß behauptet werden, daß die römischen Colonien überall eine Verfassung mit Duumvirn hatten [3]). Es kann also nur die Juris-

---

polit. des Romains (1840) vertheidigt a. a. O. Bd. XI S. 5. Der Widerspruch von Walter (noch in der neuesten Ausg. I §. 201), welcher zwar keinen neuen Personenstand des ital. Rechts, aber doch noch persönliche Vorrechte annimmt, ist in der Sache nicht erheblich und, wie es scheint, unbegründet; vgl. die Einwendungen dagegen von Puchta (Institt. I §. 94 und Savigny a. a. O. XI S. 11.

[1]) Die genannten beiden Eigenschaften des Jus italicum hat schon Gothofredus ad Cod. Theodos. L. XIV tit. 13 c. 1. nachgewiesen.

[2]) Schon in der 1. Ausg. (in der 2. Ausg. Buch I Kap. 36 Note 95 u. 105.)

[3]) S. o. S 8.

diction, inſoweit ſie dieſen Obrigkeiten in den italiſchen, nicht aber in den Provinzialſtädten als ſolchen zuſtand, den Unterſchied ausgemacht haben[1]). Aber auch dieſe nicht durchaus und ſchlechthin. Denn was wollen wir von den ſiciliſchen Städten ſagen, welchen bei der Einrichtung der Provinz die eigne Gerichtsbarkeit allgemein zugeſtanden worden[2])? Müſſen wir nicht glauben, daß dies auch ſonſt noch bisweilen in den Provinzen geſchehen ſei? Durfte doch ſelbſt ein Statthalter, wie Cicero in Cilicien, den Städten (natürlich nur auf die Dauer ſeiner Verwaltung) eigne Gerichte zugeſtehen[3])! Der eigentliche Vorzug der italiſchen Städte kann alſo nur in der Selbſtändigkeit des Gerichts und der Verwaltung beſtanden haben, welche ihnen eben darum eigen war, weil ihre Municipalobrigkeit immer als römiſcher Magiſtrat angeſehen wurde, der zwar an Machtvollkommenheit und Würde weit hinter den höheren Magiſtratsperſonen zurückſtand, doch auch dieſen nicht untergeordnet und in keiner Weiſe von ihnen abhängig erſchien[4]). So, mit vollkommen unabhängiger Jurisdiction, welche nur allmählich in ihrer Ausdehnung beſchränkt wurde, fanden ſich die italiſchen Städte in den Staat aufgenommen, und dieſelbe Autonomie, obwohl ſchon in engere Grenzen gezogen, erhielten auch die Städte vom ciſalpiniſchen Gallien bei ihrer Vereinigung mit Italien[5]). Nur die höhere Gerichtsbarkeit war den römiſchen

---

[1]) So faßt ſchon Puchta (Inſtitut. I §. 94) die Sache genauer auf.

[2]) Cicero, actio II in Verrem c. 13. Siculi hoc jure sunt, ut quod civis cum civi agat domi certet suis legibus.

[3]) Cicero, epist. ad Att. lib. VI. 1 §. 15. Dixi me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum: itaque curo et satisfacio adhuc omnibus. Graeci vero exsultant, *quod peregrinis* (i. e. suis) *judicibus utuntur*. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert! Tamen se *αὐτονομίαν* adeptos putant.

[4]) Ueber dies Verhältniß ſ. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 8.

[5]) Savigny geht offenbar auf der einen Seite zu weit, wenn er ſelbſt den Colonien und Municipien in den Provinzen eine Verfaſſung mit Duumvirn abſpricht, Walter auf der andern, wenn er zwiſchen dieſen und

Prätoren, deren Zahl ſchon von Cäſar bis auf ſechszehn vermehrt worden, welches auch ſpäterhin, nach manchem Wechſel die Regel blieb [1]), vorbehalten.

Dieſe Verhältniſſe erhielten ſich, wie es ſcheint, unverändert bis zu der Zeit, als K. Hadrian vier Consularen zu Richtern in Italien einſetzte. Der Zweck der Neuerung könnte bloß der geweſen ſein, durch die Einrichtung von vier höchſten Gerichtshöfen in verſchiedenen Gegenden von Italien, den Rechtsgang zu beſchleunigen und weniger koſtſpielig zu machen. Doch gedenkt Appian, der zur Zeit des K. Antoninus Pius ſchrieb, ihrer nur als einer vorübergehenden Maßregel, und erſt M. Aurelius machte ſie bleibend durch die neue Einſetzung von Juridici [2]). Es iſt für gewiß zu halten, daß wenigſtens ſeit dieſer Zeit die Jurisdiction der Municipalobrigkeiten in Italien auf das Maaß herunter kam, welches wir bei den claſſiſchen Juriſten in den Digeſten vorgezeichnet finden. Allerdings wurde dadurch der Zuſtand Italiens dem der Provinzen ſchon ähnlicher; doch iſt nicht wahrſcheinlich, daß zugleich auch die immer noch ſelbſtändige Jurisdiction der Municipalmagiſtrate dieſen Oberrichtern als einer regelmäßigen Appellationsinſtanz untergeordnet wurde [3]). Es wäre dadurch der eine Vorzug des Jus

---

den italiſchen Städten keinen andern Unterſchied einräumt, als daß die letztern „möglicher Weiſe gewiſſe Freiheiten in der ſtädtiſchen Verwaltung" zum voraus hatten (ſo viel auch erſt in der 2. Ausg. Buch I §. 301). Savigny hat ſich, um ſeine Meinung gegen Walter zu beweiſen, auf die Stelle bei Ulpian L. 1 pr. §. 2 D. de censibus (50. 15) berufen: Est et Heliopolitana (sc. colonia), quae a D. Severo per belli civilis occasionem *Italicae coloniae rempublicam* accepit. Was heißt aber hier respublica? Die römiſche Stadtverfaſſung, ſagt Savigny; ich nehme an, daß die Colonie ſie ſchon hatte, und verſtehe die Autonomie.

[1]) Dio Cass. XLIII c. 47. 49 u. LVIII c. 20.

[2]) Appian. bell. civ. I c. 38. *καὶ μετ' αὐτὸν ἐπέμειναν ἐς βραχύ.* Jul. Capitol. M. Antoninus c. 11. Datis juridicis Italiae consuluit, *ad id exemplum quo Adrianus consulares* viros reddere jura praeceperat, vergl. Aelius Spart. c. 22.

[3]) So meint Puchta Inſtitut. I §. 92.

italicum, wie wir ihn aufgefaßt, geſchwunden; aber dieſer muß wenigſtens noch zur Zeit des Septimius Severus beſtanden haben [1]). Es iſt indeſſen nicht zu beſtreiten, daß auch jene Unterordnung bald, wir wiſſen nicht wann, erfolgte; ohne Zweifel war ſie ſchon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts vorhanden, als Italien immer mehr auf die gleiche Stufe mit den Provinzen heruntergedrückt wurde, wo wir auch zuerſt eigentliche Provinzialſtatthalter, unter dem Namen von Correctoren, in ſeinen Landſchaften finden [2]). —

In den zwei erſten Jahrhunderten der Kaiſerzeit genoß Italien mit wenigen Unterbrechungen eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens. Seine Bewohner waren der Waffen und des Krieges ganz entwöhnt und nur auf die Künſte und Genüſſe des Friedens bedacht [3]). Seine Städte erfreuten ſich bei mäßigen Zöllen und Abgaben an den Staat eines geordneten und blühenden Zuſtandes. Aus ihrem eignen Vermögen waren ſie im Stande, ſich mit öffentlichen Gebäuden, Tempeln, Theatern, Bädern und Baſiliken zu ſchmücken, Straßen, Mauern und Waſſerleitungen zu bauen und zu erhalten, das Volk mit Spielen zu ergötzen und mit Getreide zu verſorgen, Aerzte, Sophiſten und Rhetoren anzuſtellen [4]). Verwaltung und Gerichte koſteten wenig, weil die Stadtämter von den vermögenden Bürgern ohne Beſoldung übernommen und die öffentlichen Arbeiten meiſt von den Sclaven der Stadt verrichtet wurden. Man

---

[1]) S. o. die Stelle bei Ulpian D. de censibus.

[2]) Zu K. Aurelian's Zeit (270—275 n. Chr.). Trebellius Poll. triginta tyranni c. 24 berichtet, Aurelian habe den beſiegten Tetricus zum Corrector von ganz Italien gemacht. Verkehrt! Das Richtige hat Vopiscus in Aurel. c. 39. Tetricum triumphatum correctorem *Lucaniae* fecit. Wir wiſſen eben ſo wenig, wann die Juridici aufhörten; denn die Stelle bei Dio Cass. LXXVIII c. 22 worin man finden will, daß dies nach Macrinus Zeit (218 n. Chr.) geſchehen, ſagt das doch nicht.

[3]) Herodian. II c. 11.

[4]) S. die Verordnung des K. Antoninus Pius über ihre Immunität bei Modeſtin l. 6 D. de excusatione (27. 1).

konnte die Einkünfte aus den ſtädtiſchen Grundſtücken und von den ausgeliehenen Capitalien, von den Gefällen u. ſ. f. zum öffentlichen Genuſſe, zur Unterſtützung der Armen und zum Schmuck des Gemeinweſens verwenden [1]).

Doch dieſe vortheilhafte Schilderung des italiſchen Städteweſens betrifft nur die äußere und ſcheinbare Seite deſſelben, welche den innern Verfall noch verhüllte, bis er zu Ende des dritten Jahrhunderts in nackter entſetzlicher Blöße auf einmal hervortrat. „Alles ſtand ſcheinbar blühend und glänzend da, alle Einrichtungen des bürgerlichen Lebens ſchienen die höchſte Vollendung erreicht zu haben, und doch war Alles im Innern morſch, Alles wankte" urtheilt treffend unſer Hiſtoriker Schloſſer über Staat, Leben und Sitte dieſer Periode, die er ſo meiſterhaft geſchildert hat [2]). Um hier nur die Hauptmomente des allgemeinen Verfalls in Bezug auf die Städte anzudeuten, ſo kündigte ſich dieſer ſchon ſeit dem Anfang der Kaiſerzeit im Großen unaufhaltſam an, einerſeits in der faſt wunderbaren Abnahme der Bevölkerung, welche weder die Strafen der Eheloſigkeit und Belohnungen des Kinderſegens, noch die öffentlichen Kinderverſorgungsanſtalten, noch die neuen Anſiedlungen, oder was ſonſt die löbliche Fürſorge der Kaiſer zum Zwecke der Volksvermehrung ausdenken mochte, verhindern konnten, und auf der andern Seite in der Verarmung des Volks im Ganzen trotz des unermeßlichen Zufluſſes an Nahrungsmitteln und Reichthümern aus den Provinzen, weil keine Erzeugung mit der ungeheuren Verſchwendung der Kräfte gleichen Schritt halten konnte [3]). Dazu kam bei der Gleichheit der Knechtſchaft die immer zunehmende Ungleichheit des Vermögens, indem ſich unter dem Schutz und der Pflege des Kaiſerſtaats Reichthümer

[1]) Vgl. Fr. Roth, de re municipali Romanorum. Stuttg. 1801. p. 30.

[2]) Univerſalhiſtoriſche Ueberſicht der Geſch. der alten Welt und ihrer Kultur. Th. III Abth. 2 S. 167.

[3]) S. die lehrreiche Abhandlung von C. G. Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. 1841.

und Grundbeſitz mehr und mehr bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Großen zuſammenhäuften, welche die Zeiten und Menſchen am beſten zu ihrem Vortheil zu nutzen verſtanden und dem Zwecke des trägen Lebensgenuſſes alle edleren Güter des Menſchen zum Opfer brachten.

Neben den Städten alſo, welche, mit dem Aufwand und der Pracht der Hauptſtadt wetteifernd, in dem Glanz ihrer öffentlichen Gebäude und Anſtalten, ihrer Feſte und Spiele prunkten, dehnten ſich ſchon die verderblichen Latifundien aus, welche den kleinen Grundbeſitzer verſchlangen und die freien Ackerbauer in hörige Leute oder Colonen verwandelten. Sie ſelbſt aber, die Städte Italiens, die ſich wie Rom von den Provinzen nährten — wenn endlich auch dieſe ausgeſogen waren, und zugleich das Reich nicht mehr als ein Ganzes, worin ſie nur als dienende Glieder erſchienen, zuſammenhielt, wenn Italien für ſich ſelbſt ſorgen und dabei noch eine despotiſche Regierung und einen üppigen Hof und begehrliche Kriegsheere unterhalten ſollte, — ſo mußte ſich auf einmal das höchſte Elend grauenvoll in ihnen kund geben.

Wenden wir uns nun zu der nähern Betrachtung der Städteverfaſſung in dieſer Periode, ſo zeigen uns die in den Digeſten auszugsweiſe enthaltenen Schriften der claſſiſchen Juriſten, auf welche wir hier hauptſächlich angewieſen ſind, das Städteweſen vom zweiten Jahrhundert her in der erſten Hälfte des dritten, einerſeits in der größten Ausbildung ſeiner Formen, auf der andern Seite aber auch ſchon im Uebergange begriffen zu dem ſpäteren Zuſtand, in welchem die aus den Zeiten der republikaniſchen Freiheit ſtammenden Einrichtungen ſich zu Zwangsmitteln des härteſten Despotismus verkehrten. — Dieſe beiden Seiten ſollen in der folgenden kurzen Ueberſicht zur nähern Anſchauung gebracht werden [1]).

[1]) Von den neuern Schriften ſind hier, außer Fr. Roth, de re municipali Romanorum 1801, am meiſten hervorzuheben: v. Savigny, Geſch.

Wir betrachten zuerſt das bloß rechtliche Verhältniß der Städte, die juriſtiſche Seite des römiſchen Städterechts, welche ſich erſt in dieſer Periode herausbildete. — Es iſt zuvor nachgewieſen worden, wie in Folge der Vereinigung von Italien mit Rom ein allgemeines römiſches Städterecht entſtand, nach welchem die Städte dem Ganzen des römiſchen Staats als Glieder eingeordnet waren und doch zugleich ein in ſich ſelbſtändiges und geſchloſſenes Leben fortſetzten. Sie waren nun zwar nicht mehr jede ein kleiner Staat für ſich, denn ihre allgemeine Civitas war Rom, aber doch noch ein politiſches Ganzes (corpus)[1]. Dieſe Seite ihres für ſich Beſtehens, welche an ihnen mehr als an einem andern Gliede des Staatsorganismus z. B. den Tribus, Collegien u. ſ. f. hervortrat, weil ſie als urſprünglich fremde Gemeinweſen von außen in den Staat hereingekommen waren, wurde nun von den Römern als eine Perſönlichkeit aufgefaßt, doch nicht mehr wie bei vorwiegend religiöſer Anſchauung als individuelle Gottheit, ſondern in abſtract verſtändiger Weiſe als juriſtiſche Perſon, — ein Begriff, der nicht nur auf alle Corporationen und Stiftungen, ſondern auch auf ganze Provinzen, ja den Staat ſelbſt anwendbar war[2]; denn er ſtellte nur die privatrechtliche Seite des Gemeinweſens dar, nach welcher dieſes eines iſt unter den vielen und eines wie alle. — Man bemerke das Uebergreifen des Privatrechts und die Bedeutung ſeines Fortſchrittes. Zuerſt kam es durch

---

des röm. Rechts im Mittelalter Band I (2. Ausg. 1834) Kap. 2. und Walter, Geſch. des röm. Rechts (2. Ausg. 1845) Buch I Kap. 35 ff. Sehr zu Statten kommt auch mit einer überſichtlich geordneten Fülle von Einzelheiten: Orelli, Inscriptionum latinarum selectarum ampliss. collectio. Tom. I et II (1828).

[1] Der Vernichtung gleich wurde es geachtet, wenn eine Stadt aufhörte eine Gemeinde, ein Ganzes für ſich, zu ſein, wie es zur Strafe der Stadt Capua geſchah, von der Livius ſehr bezeichnend ſagt: (XXVI c. 16): habitatur tantum et frequentatur tanquam urbs: *corpus nullum* civitatis.

[2] Savigny's Syſtem des heutigen römiſchen Rechts Bd. II; die Lehre von der juriſt. Perſon S. 239 ff.

die Plebs, jenen Zuſammenfluß von Einzelnen, in dem alten patriciſchen Staate, der alles Recht zunächſt nur als Ausfluß des öffentlichen und heiligen betrachtete, zur ſelbſtändigen Geltung. Damals war es ein anregendes und das Ganze belebendes Element; denn der politiſche Geiſt war ſtark genug, um ſeine Sprödigkeit zu überwinden und gebunden zu halten. Jetzt nach dem Untergange der Republik, nach der Auflöſung oder Entkräftung der alten Staatsordnungen iſt es zur Herrſchaft gelangt und unterwirft ſich auch die politiſchen Gebiete. — Doch nur eine Seite des Privatrechts iſt es, welche den Gemeinweſen als juriſtiſchen Perſonen zukommt, weil dieſe immer nur gedachte, wenn auch durch wirkliche Perſonen vertretene Subjecte ſind: ſie ſind nur des Vermögens fähige, nicht rechtlich handelnde und zurechnungsfähige Perſonen. Auch ſtellen ſie ſchlechthin nur das Ganze als Einheit dar, nicht einmal die Geſammtheit aller zu einer Zeit lebenden Einzelnen, denn die juriſtiſche Perſon überlebt ſie alle und iſt daher nicht durch ſie erſchöpft [1]).

Indem wir hinſichtlich der näheren Ausführung dieſes juriſtiſchen Verhältniſſes auf Dirkſen's und Savigny's Unterſuchungen verweiſen [2]), wenden wir uns zu der Stadtverfaſ-

---

[1]) Wie wichtig dieſer Unterſchied für die praktiſchen Folgen iſt, zeigt v. Savigny a. a. O. S. 329 flg.

[2]) Nur ſo viel mag hier noch bemerkt werden, daß auch die mit dem Eigenthum verknüpften Rechte, inſofern die Erwerbung derſelben Handlungen vorausſetzt, bei welchen die Vertretung durch eine andere Perſon nach röm. Recht nicht zuläſſig war, bei den juriſtiſchn Perſonen ſehr beſchränkt waren. So erklärten erſt Nerva und Trajan die Städte für fähig, Legate zu erwerben, und die Inteſtaterbfolge und directe Einſetzung durch Teſtament wurde ihnen ſogar erſt durch K. Leo im J. 469 allgemein zugeſtanden. Auf der andern Seite war das ſtädtiſche Vermögen ſtärker geſchützt, als das der Privatperſonen, durch einen Vorzug beim Pfandrechte (das jus exigendi), durch die 40jährige Verjährungsfriſt, durch die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, vergl. Roth a. a. O. p. 59. Dirkſen, über den Zuſtand der juriſt. Perſonen in den civiliſt. Abhandlungen Bd. II (1820) S. 101 flg.

ſung ſelbſt. Sie hatte ſich der allgemeinen Lage der Dinge entſprechend ganz ariſtokratiſch ausgebildet. Der Ordo der lebenslänglichen Decurionen erſcheint als eine Art von Patriciat, als ein Stand von regierenden Herren, während die übrige Bürgerſchaft, im Gegenſatz zu den Decurionen, als Stand der Plebejer bezeichnet wird [1]), der von aller thätigen Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung ausgeſchloſſen war. Doch muß ich Savigny's Anſicht, daß in der Kaiſerzeit die Decurionen auch allein als Vollbürger ſeien betrachtet worden, widerſprechen [2]). Denn daß Auguſtus, nach Suetonius (c. 46), nur die Decurionen der römiſchen Colonien ihre Stimmen zu den Comitien von Rom ſchriftlich einſenden ließ, kann einen ſolchen Unterſchied nicht wohl begründet haben, da theils immer noch jeder Bürger ſeine Stimme zu Rom ſelbſt abgeben konnte, theils die ohnehin wenig bedeutenden Volkswahlen ſchon unter Tiberius ganz aufhörten [3]). Vielmehr muß außer

[1]) L. 3 pr. D. de testibus (22. 5). In persona eorum exploranda erit *inprimis* conditio cujusque: utrum *quis decurio an plebejus* sit.

[2]) Geſch. des Röm. R. im M. A. I S. 44.

[3]) Savigny führt zum Beweiſe ſeiner Anſicht auch den Ausdruck municipes an, welcher „nunmehr ſehr häufig für die Decurionen allein gebraucht werde" (a. a. O. S. 45). Dies geſchieht allerdings im Theodoſ. Codex, alſo in der ſpäteren Kaiſerzeit (ſ. die Stellen bei Gothofr. parat. ad Cod. Theod. XII C. 1. Vol. IV p. 353 ed. Ritter), nirgends aber, ſo viel ich finden kann, in der früheren. Vielmehr findet ſich in den Digeſten Municeps nur in der gewöhnlichen Bedeutung, wie ſie von Ulpian erklärt wird: L. 1 §. 1 D. ad municipalem (50. 1). Et proprie quidem municipes appellantur muneris participes, recepti in civitate —; sed *nunc* abusive *municipes dicimus* suae cujusque civitatis *cives*. Wenn aber im Theodoſ. Cod. die Decurionen ſchlechtweg Municipes genannt werden, ſo bezeichnet dies Wort ſie nicht vorzugsweiſe als Bürger, ſondern in ſeinem alten und eigentlichen Sinne, als die welche vorzugsweiſe zu den öffentlichen Aemtern und Leiſtungen verpflichtet waren (munerum participes). Dies liegt z. B. deutlich in den Stellen: C. 89 C. Th. de decurion. (12. 1): Omnes omnino quos paterna *obsequia municipes fecerunt* und ib. C. 147 §. 3. ut quisquis *municeps* deprehensus fuerit — *reddatur muneribus*. In demſelben Sinne wird auch *munifici* i. e. qui munera faciunt von den Decurionen gebraucht, ib. C. ult.

den Decurionen, wenn man doch von Vollbürgern in dieſer Zeit reden will, auch die ganze Claſſe der Grundbeſitzer in Stadt und Gebiet (Possessores) dahin gerechnet werden, denn eben dieſe waren rathsfähige Bürger, inſofern ſich die Decurionen, wie wir gleich ſehen werden, aus ihnen ergänzten, und ebenſo wurden ſie auch in manchen Fällen, anſtatt der ganzen Bürgerſchaft, bei den Gemeindeangelegenheiten zugezogen [1]). — Das hier in Bezug auf die Poſſeſſoren Geſagte gilt aber noch mehr für die ſpätere und letzte römiſche Zeit, wie am geeigneten Ort nachgewieſen werden ſoll.

Die Zahl der Decurionen mag häufig zu hundert beſtimmt geweſen ſein, daher ſie bisweilen als Centumvirn in den Inſchriften vorkommen [2]). Sie war noch größer in den bedeutenderen Städten des Reichs: Kaiſer Julian ſagt zu den Antiochiern, er habe die Zahl ihrer Senatoren bis auf zweihundert vermehrt [3]). — Die Decurionen nahmen in dem officiellen Verzeichniß der Curie (album) und in den Sitzungen beim Abſtimmen die Reihenfolge ein, zu welcher ein Jeder durch Rang, bekleidete Ehrenämter und Dienſtalter berechtigt war [4]). Allen voran ſtanden die Ehrenmitglieder (Patroni), vornehme Männer, Wohlthäter und Beſchützer der Stadt. Unter den wirklichen Mitgliedern werden häufig die zehn Erſten (Xprimi oder Xprincipes) ausgezeichnet; an andern Orten auch die fünf, die ſechs u. ſ. f. Erſten [5]). Im

---

[1]) L. 1 D. de decretis (50. 9). Medicorum — constituendorum arbitrium non praesidi provinciae commissum est, sed *ordini et possessoribus* cujusque civitatis. C. 2 C. Th. ne collationis (11. 22). Discant ordines, discant *reliqui possessores*. Orelli no. 3734. ordo possessoresque Brixillanorum.

[2]) Orelli no. 3737 — 38

[3]) Misopogon ed. Spanhem. p. 367.

[4]) S. das Album von Canuſium Orelli no. 3721 und v. Savigny, Geſch. des R. R. 1 §. 24.

[5]) Die zehn Erſten waren in den latiniſchen Städten altherkömmlich, Livius, XXIX. 15. magistratus *denosque principes* — Romam excirent

Theodoſiſchen Codex werden ſie als *principales*, primates, primarii bisweilen ausdrücklich von den Decurionen unterſchieden, bisweilen aber auch mit dieſen zuſammengefaßt [1]). Ihr höherer Rang und ihre mit dem Ehrenvorzug verknüpfte größere Verantwortlichkeit ergiebt ſich dort aus den höheren Strafen, mit welchen ſie belegt werden [2]). Und unter dieſen war wiederum der Erſte, primus principalis, als Ehren- oder Alters-Präſident ausgezeichnet [3]).

Der ſo eingerichtete Stadtſenat, Ordo Decurionum oder bloß Ordo, in der ſpätern Zeit meiſtens Curia genannt, ergänzte ſich ſelbſt durch eigene Wahl [4]), zunächſt aus den Rathsgeſchlechtern ſelbſt, dann aus den reichſten Poſſeſſoren der Stadt [5]). Die Rathswürde war noch nicht erblich, aber die Ge-

---

ſiehe noch andere Beweisſtellen bei Savigny R. R. im M. A. I S. 95.

[1]) Vgl. Savigny über die principales a. a. O. S. 96. 97; wozu ich hier noch folgende Stellen anführen will mit primates und primarii: C. 4 C. Th. de decurion. — cum in consilium *primates municipesque* coguntur C. 39 ib. wo zuerſt *primarii et curiales* unterſchieden werden, und dann wieder: tam *primarii curiarum* quam hi qui magistratus gerunt et gesserunt.

[2]) In den Ketzergeſetzen des Honorius und Theodoſius gegen die Donatiſten C. 52. 54 C. Th. de haereticis (16. 5). Dieſe beziehen ſich jedoch nur auf Afrika. Dagegen iſt C. 39 C. Th. de episcopis (16. 2) an den Prät. von Italien gerichtet (im Jahr 408) und nennt ausdrücklich die Decemprimi, welche zur Strafe gezogen werden ſollen.

[3]) Nach Savigny's Erklärung von C. 171 C. Th. de decur. hätte dieſer in den Städten von Gallien die Leitung der Curie und der ſtädtiſchen Geſchäfte gehabt; a. a. O. §. 20.

[4]) L. 6 §. 5 D. de decur. (50. 2). Bei der Abſtimmung in der Curie ſollen Diejenigen vorangehen, qui *pluribus* eodem tempore *suffragiis* jure decurionis decorati sunt. Hier iſt nicht geſagt, von wem die suffragia gegeben wurden; es iſt aber kein Zweifel, von den Decurionen ſelbſt. Denn Volkswahlen waren immer nur Ausnahme, wie in Afrika C. 1 C. Th quemadmodum munera (12. 5): Quamvis *populi quoque suffragiis* nominatio in Africa *ex consuetudine* celebretur.

[5]) Zu Plinius des j. Zeit war in Comum ein Cenſus von 100000 Seſterzen (c. 5550 Thlr.) erforderlich ſ. Plin. epist. I. 19. Esse autem tibi

burt gab ein Anrecht zur Wahl. Doch ſcheint die Geſetzgebung ſchon weniger den Anſpruch als die Verpflichtung berückſichtigen zu müſſen und iſt das Beſtreben derſelben erſichtlich, durch Ehre und äußere Vorrechte zu bewirken, was der Gemeinſinn nicht mehr vermochte [1]). Als der wichtigſte Vorzug hätte es erſcheinen ſollen, daß nur Decurionen zu den Ehrenämtern (honores) der Stadt gelangen konnten, wenn nicht eben bei dieſen die Laſt bei weitem die Ehre überwogen hätte; denn mit ſo viel Mühewaltung, Aufwand und Verantwortlichkeit waren ſie verknüpft, daß man gerade um ihretwillen ſich auch dem Decurionat zu entziehen ſuchte.

Bei dem Ordo der Decurionen oder dem Stadtſenat war die geſammte ſtädtiſche Regierung, durch Beſchlüſſe über die Gemeindeangelegenheiten, durch die Wahlen zu den Ehrenämtern, die Vertheilung der andern Aemter und Leiſtungen u. ſ. w. Auf Berufung und unter dem Vorſitz des von ihm ſelbſt gewählten Magiſtrats kam er zuſammen; zwei Drittel ſeiner Mitglieder mußten anweſend ſein, um gültige Beſchlüſſe mit Stimmenmehrheit zu faſſen [2]). Seine Befugniſſe wurden indeſſen vielfach eingeſchränkt durch die Geſetze und durch die

---

centum millium censum satis indicat, *quod apud nos decurio es.* Auch nach Papinian war ein hinreichendes Vermögen Bedingung L. 15 D. de mun. (50. 4). Puchta irrt daher (Inſtit. I §. 91) wenn er aus L. 6 de muner., wo von dürftigen Decurionen die Rede iſt, folgert, daß ein beſtimmtes Vermögen nicht mehr erforderlich geweſen; denn es ſind nur verarmte Decurionen zu verſtehen, vergl. L. 8 D. de decur.: Decurionibus *facultatibus lapsis* alimenta decerni permissum est: maxime si ob munificentiam in patriam patrimonium exhauserint.

[1]) Decurionen ſollen nach einem Reſcript des K. Antoninus Pius nicht der Tortur unterworfen werden (L. 14 D. de decur.); nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch ihre Aeltern und Kinder waren von den ſchimpflichſten und härteſten Leibes- und Lebensſtrafen befreit; ebenſo von den niedrigen Leiſtungen (den ſogen. sordida munera) u. ſ. f. Vergl. Roth a. a. O. p. 83. 84.

[2]) L. 19 D. ad munic. (50. 1) verbunden mit L. 3 de decretis (50. 9.)

Aufſicht der höheren Regierungsbeamten (alſo in Italien der Iuridici und ſpäter der Correctoren), welche die ungeſetzlichen Beſchlüſſe der Decurionen ohne weiteres aufheben konnten[1]; und dieſe Controle von obenher wurde um ſo nöthiger, jemehr die von unten bei der politiſchen Unmündigkeit des Volkes aufhörte, je mehr die lebenslänglichen und beinahe erblichen Decurionen eine geſchloſſene Corporation zu bilden anfingen und ſich allzuleicht verſucht fanden, für den Aufwand an Mühe und Koſten ſich durch Vergünſtigungen an den öffentlichen Einkünften oder durch Finanzmaßregeln, welche die Laſten auf die geringeren Bürger zu bringen bezweckten, ſchadlos zu halten[2].

Der Stadtſenat hatte, wie bemerkt worden, auch die Wahl (creatio) zu allen Ehrenämtern der Stadt; doch der Vorſchlag dazu (nominatio) geſchah von den austretenden Beamten, welche damit zugleich die Verantwortlichkeit für ihre Nachfolger übernahmen, und wurde durch die Vermittelung des Präſes der Provinz (alſo in Italien durch die des Corrector) an den Ordo gebracht[3]. Der eben genannte Regierungsbeamte hatte überhaupt die Aufſicht über die Vertheilung der Aemter, damit die gehörige Folge und Abwechſelung dabei beobachtet würde[4]. Denn die Wahl hatte doch nicht viel zu

---

[1] L. 4 D. de decretis. *Ambitiosa decreta* decurionum rescindi debent.

[2] Deshalb dürfen die Decurionen den Preis des eingeführten Getreides nicht beſtimmen L. 3 §. 1 D. de lege Julia (48. 12) (ſie mochten ſich ſonſt leicht durch Wucher bereichern), dürfen keine Ländereien und Zölle der Stadt in Pacht übernehmen L. 2 §. 1 D. de admin. (50. 8), ſollen nicht wie ſie zu thun pflegen, auf öffentliche Koſten Belohnungen in Landgütern, Häuſern, Geld austheilen L. 4 §. 1 D. de decretis.

[3] Roth p. 76 Note 70. 71. hat den Unterſchied von nominatio und creatio nachgewieſen, ſ. auch Savigny, Geſch. des R. R. I S. 42. Ich bin Walter (Buch 1 §. 285) gefolgt, der die Sache am ſchärfſten auffaßt, wodurch die Stelle L. 1 §. 3. 4 D. quando appell. (49. 4.): Solent plerumque praesides *remittere* ad ordinem *nominatum*, *ut* Gajum Sejum *creent* magistratum — erſt das richtige Verſtändniß gewinnt.

[4] L. 3 §. 15 D. de muneribus (50. 4): ne sine discrimine et frequenter iisdem oppressis simul viris et viribus Respublicae destituantur.

bedeuten, und weil bald Niemand ſich mehr um die Ehre des Amtes bewarb, ſo ſchien es am billigſten, daß es in der Reihe umging; es war daher Regel, daß ein Jeder in der Folge, wie er unter die Decurionen eingetreten war, auch zu der Magiſtratswürde gelangte. M. Aurelius und L. Verus mußten ſchon verfügen, daß dies nur in ſo weit zu beobachten ſei, als die Reihe nicht ein dürftiges und untaugliches Mitglied träfe [1]). Man ſieht wohl, die Verantwortlichkeit des ſeinen Nachfolger vorſchlagenden Magiſtrats und die Mitwirkung des Präſes der Provinz hatte den Zweck, die Wahl ſolcher untauglichen Decurionen zu verhindern.

Die Stadtämter überhaupt wurden als Honores und Munera unterſchieden. Jene ſind mit Ehre verbundene Würden, dieſe bloße Laſten, theils mit perſönlicher Mühewaltung (personalia munera), theils bloße Vermögensleiſtungen (patrimoniorum m.), oder endlich von beiderlei Art (mixta) [2]).

Zu den Ehrenämtern gelangt man ſtufenweiſe, von den geringeren aufrückend zu den höheren. Die erſte Stufe der Ehre und die Bedingung zu den folgenden iſt der Decurionat [3]). Man iſt gezwungen, alle Grade hinaufzuſteigen; man kann ſich von keinem mit Geld loskaufen [4]). Die Amtszeit dauerte gewöhnlich nur ein Jahr. — Die Inſchriften zeigen eine große Mannigfaltigkeit der Benennungen und auch der Einrichtungen auf; hier iſt nur das Allgemeine als die zu Grunde liegende Regel hervorzuheben.

Die erſte Stelle nimmt die Gerichtsobrigkeit ein mit zwei, drei, vier Mitgliedern (II, III, IV viri j. d.), der eigent-

---

[1]) L. 6 D. de muner. (50. 4).

[2]) L. 14 pr. et §. 1 D. de muneribus; L. 18 pr. ib.

[3]) L. 5 D. de vacatione (50. 5): A decurionatu; quamvis *hic quoque honor est.* Das ſtufenweiſe Aufrücken hat Antoninus Pius verordnet L. 11 pr. D. de muner. cf. L. 14 §. 5.

[4]) L. 16 pr. D. de muneribus.

lich ſogenannte Magiſtrat[1]). Seine Jurisdiction erſcheint hinſichtlich der ſtreitigen Gerichtsbarkeit in den Digeſten noch mehr beſchränkt als in der Lex Rubria, nach dem anerkannten Grundſatz, daß das Imperium ihm nicht zuſteht. In Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit oder die Theilnahme an Rechtsgeſchäften erhielten die ſtädtiſchen Magiſtrate, durch einen neuen Brauch, das Recht der Geſta oder Acta d. h. der Aufnahme ſolcher Geſchäfte, welche bei Schenkungen, Teſtamenten, Tauſch, Kauf u. ſ. f. vorkommen, in ein gerichtliches Protokoll, wodurch ſie rechtskräftig wurden[2]). Von dem Verhältniß der ſtädtiſchen Gerichtsobrigkeit zu den Juridici und den ſpäteren Correctoren in Italien, welche den Statthaltern oder Präſidenten (praesides) der Provinzen gleich kamen, iſt ſchon früher die Rede geweſen.

Die Finanzverwaltung der Stadt war in oberſter Leitung bei den Cenſoren oder Quinquennalen; auch dieſe finden ſich in den Inſchriften als zwei, drei, vier Collegen (II, III, IV viri quinquennales)[3]). Savigny erklärt ſie aus guten Gründen für gleichbedeutend mit den ſtädtiſchen Curatoren[4]). Es iſt jedoch zu bemerken, daß die claſſiſchen Juriſten gewöhnlich nur von Einem Curator Reipublicae reden[5]), als ob er nur ein einziger Beamter geweſen wäre. Dies

---

[1]) L. 15 §. 9 D. de excusat. (27. 1) Si civitatis princeps, *id est magistratus*. — Hierher gehören auch die Dictatoren, Präfecten (nicht Conſuln, ſelten Prätoren) u. a. Titel, welche auf den Inſchriften vorkommen, ſ. Orelli Inscr. T. II c. 16 §. 5. Auch Aedilen und Quinquennalen werden bisweilen durch das Prädicat juri dicundo als Magiſtrat bezeichnet; die letzteren waren es, ihrem Namen nach, auf fünf Jahre Orelli II no. 3861—66.

[2]) Alles, was die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit betrifft, iſt ausführlich und auf's beſte erörtert in Savigny's Geſch. des R. R. I Kap. 2.

[3]) Orelli no. 3839. 3852 sq. 3882 sq.

[4]) A. a. O. §. 15 S. 66.

[5]) Ulpian hat eine eigene Schrift de officio curatoris reip. verfaßt, welche öfters in den Digeſten angeführt wird z. B. D. 50. t. 9 l. 4.

iſt aber nicht anders zu verſtehen, als bei der in den Digeſten und im Codex gewöhnlichen Benennung von Magiſtratus für die Gerichtsobrigkeit: es iſt nur die einfache Bezeichnung, deren ſich die Geſetzgebung für das verſchieden geſtaltete und benannte Amt bediente; auch wurde dieſes, wenngleich mehrere Collegen daran Theil nahmen, immer nur als ungetheilt und als eines betrachtet, nach dem Rechtsſatz: Magistratuum officium individuum ac periculum esse commune [1]). Der Titel Curator wurde aber vermuthlich nur deshalb von den Juriſten vorzugsweiſe zur allgemeinen Bezeichnung des Amtes gewählt, weil er gerade bei den nur in Einer Perſon vorkommenden und von den Kaiſern ernannten Curatoren der Städte üblich war [2]). Dieſe Würde entſprach alſo der römiſchen Cenſur, wie die des Magiſtrats etwa dem Conſulat in Verbindung mit der Prätur [3]). Fünfjährig heißt ſie, weil ſie nur alle fünf Jahre, dann aber, wie es ſcheint, nur auf die Dauer eines Jahres verliehen wurde [4]). Die Anfertigung des Albums der Decurionen und die Aufnahme des Cenſus der Bürger waren die eigentlichen Geſchäfte der ſtädtiſchen Cenſoren [5]). Wichtiger war die Aufſicht des Curators über das ſtädtiſche Vermögen in Häuſern, Grundſtücken, Capitalien und über die öffentlichen Arbeiten; er verpachtete die Grundſtücke auf fünf Jahre oder länger, lieh

---

[1]) L. 11 pr. D. ad municipalem (50. 1). Noch bezeichnender L. 25 Magistratus, municipales cum *unum magistratum* administrent, etiam *unius hominis vicem* sustinent. Daß mehrere Collegen in dem Amt des Curators waren, iſt erſichtlich aus L. 9 §. 8 D. de admin. (50. 8) Item rescripserunt, *curatorem etiam nomine collegae teneri*, si intervenire et prohibere eum potuit.

[2]) S. die Beiſpiele bei Orelli no. 3898 sq.

[3]) Savigny a. a. O. I §. 9 S. 50.

[4]) Diese Meinung Savigny's ſtützt ſich auf die Inſchrift Orelli no. 82. anno quinquennat.

[5]) Ueber den fortdauernden Cenſus ſ. Savigny Nachträge, Zeitſchrift Bd. XI S. 23.

die Capitalien aus u. ſ. f. [1]) Man muß aber von dieſem Curator, der durch das Beiwort: reipublicae deutlich bezeichnet wird, wohl unterſcheiden die beſondern Curatoren für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Amt nicht als eine Würde, ſondern als eine Leiſtung (munus) betrachtet wurde, von welchen noch ſpäter die Rede ſein wird. Der Curator Reipublicä iſt vielmehr als die Oberbehörde anzuſehen, welche alle beſondern Verwaltungszweige unter ihrer allgemeinen Aufſicht und Leitung zuſammenfaßte. Ihm ſtand auch ein Rath (consilium) oder Aſſeſſor zur Seite [2]).

Das Anſehen dieſer Würde iſt ſich nicht immer gleich geblieben: ſie ſtand von Anfang an ſehr hoch, wie die Cenſur in Rom. Auch wurden vornehme Perſonen, wie römiſche Senatoren, bisweilen von den Kaiſern zu Curatoren einzelner Städte ernannt [3]). K. Conſtantin, der überall eine feſte Rangordnung einführte, gab dieſer Würde den höchſten Rang [4]). Als jedoch im vierten Jahrhundert in den hart bedrängten Städten das Amt der Defenſoren aufkam, und durch ſeine Beſtimmung, Druck und Willkür der Regierungsbeamten zu verhindern, als das wichtigſte erſchien, traten Curator und Magiſtrat hinter dieſem zurück. Auf ein ſehr tief geſunkenes Anſehen ſcheint eine kaiſerliche Verordnung vom Jahr 415 zu deuten, welche die Inſinuation von Schenkungen bei den Curatoren verbietet, weil die Sache für ſie zu wichtig ſei [5])

---

[1]) S. die Stellen bei Roth p. 99. Als ratiocinatio civitatis bezeichnet daſſelbe Amt Modeſtin L. 15 §. 7 D. de excusat. (27. 1). Dieſem entſpricht im Griech. λογιστεία; ſ. C. 3 C. J. de modo multarum (1. 54) Curator Reipublicae (qui graeco vocabulo *logista* nuncupatur) multandi jus non habet, vergl. Otto, de aedil. p. 129.

[2]) L. 6 D. de officio adsess. (1. 22.)

[3]) Capitolinus in M. Antonino c. 11.

[4]) C. 20 C. Th. de decurionibus (12. 1.)

[5]) Kaiſer Conſtantin hatte im Jahr 316 dies noch ausdrücklich geſtattet C. 3 C. Th. de donat. (8. 12). Die angeführte Conſtitution von

Zu den Ehrenämtern gehörte auch das polizeiliche der Aedilen[1]), welche für die öffentliche Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu ſorgen hatten, die Aufſicht über Maaß und Gewicht und über den Marktverkehr führten, und damit eine gewiſſe polizeiliche Strafgewalt verbanden[2]). Sie vertheilten auch die Getreideſpenden an die Armen und veranſtalteten die öffentlichen Spiele zu Ehren der Götter ſowohl als der Kaiſer, ſowie zur Beluſtigung des erſchlafften und herabgewürdigten Volkes, und es war eine der wichtigſten Aufgaben der Verwaltung, die öffentlichen Kaſſen für ſolche Zwecke des Augenblicks zu füllen[3]). Privatperſonen aber, welche auf ihre Koſten mit Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen die Schauluſt des Volkes befriedigten, wurden als die Wohlthäter der Stadt geprieſen und als die ſich wohl um das Vaterland verdient gemacht hätten, mit Ehrenſtatuen belohnt[4]). Auch Vermächtniſſe wurden häufig für ſolche Zwecke, in welchen man die Ehre der Stadt erkannte, ausgeſetzt[5]).

K. Honorius findet ſich ib. C. 8. Curatores enim civitatum ab hujusce-modi negotio temperare debebunt, *ne tanta res eorum concidat vilitate.* Die überaus gezwungene Erklärung von Savigny (tanta res ſoll ſich auf das Amt der Curatoren beziehen, eorum vilitas die Schlechtigkeit der Leute bedeuten ſ. Geſch. des R. R. I S. 65) kann ich nicht billigen.

[1]) S. hierüber das mit wüſter Gelehrſamkeit ausgeſtattete, doch immer brauchbare Buch von Ever. Otto, de aedilibus coloniarum et municipiorum. Ed. II. 1732.

[2]) S. die Hauptſtelle aus der Schrift Papinian's de officio aedilium: L. un. D. de via publica (43. 10); über die Strafgewalt L. 12 D. de decur.

[3]) Der von Herkunft und Sitten barbariſche Kaiſer Maximin zog, nach Herodian (VII c. 3.), die öffentlichen Kaſſen der Städte ein, welche zur Anſchaffung von Getreide oder zur Vertheilung unter die Bürger oder zu Schauſpielen und Feſtlichkeiten beſtimmt waren.

[4]) S. die zahlreichen Inſchriften bei Orelli T. I cap. 6. Ludi.

[5]) L. 122 D. de legatis I (30) Paulus: *Ad honorem puta* quod ad munus edendum venationemve, ludos scenicos, ludos Circenses relictum fuerit. Doch

Untergeordnet und nicht als Ehrenamt angeſehen waren die Quäſtoren oder diejenigen Curatoren, welchen das Aerarium der Stadt anvertraut war und das Rechnungsweſen oblag [1]). Dagegen ſind hier noch die höheren Prieſterwürden, welche gleichfalls von der Curie beſetzt wurden, zu erwähnen [2]). Sie wurden in der Rangordnung der ſpäteren Kaiſerzeit zu den höchſten Ehrenämtern gezählt und nur Solchen zu Theil, welche ſich der ganzen Reihenfolge der ſtädtiſchen Aemter unterzogen hatten [3]).

Sehr groß war die Laſt der Ehrenämter und noch größer die aus ihnen entſtehende Verantwortlichkeit. Denn je unfreier die Verfaſſung, oder je ſchlechter die Bürger, deſto mehr rechtliche Bürgſchaften müſſen von ihnen gefordert werden, weil die Geſinnung keine moraliſchen mehr bietet. Das Amt gewährte nicht nur keinen Gehalt und keine Entſchädigung für die Mühewaltung, ſondern verurſachte im Gegentheil großen Aufwand für Spiele, Gaſtmäler, Geſchenke an das Volk; hatte es dann ſeine Endſchaft erreicht, ſo war man der Laſt noch lange nicht erledigt, denn nun fing die Verantwortlichkeit erſt recht an, indem man ſowohl für den Schaden, den man dem Gemeindeweſen zugefügt, als für den Gewinn, den man ihm entzogen haben konnte, mit ſeinem Vermögen haftete [4]). Und

---

verordnete der Senat, daß man dergleichen Legate für nützlichere Dinge verwenden ſolle. L. 4 D. de administr. (50. 8).

[1]) L. 18 §. 2 D. de muneribus: Calendarii quoque curatio, et quaestura in aliqua civitate, inter honores non habetur.

[2]) S. Walter Buch 1 §. 286.

[3]) S. über das Prieſterweſen dieſer Zeit Gothofr. Parat. ad C. Th. XVI. 10.

[4]) Roth p. 139 sq. z. B. L. 9 §. 9 D. de administr. (50. 8): nominum, quae deteriora facta sunt tempore curatoris, periculum ad ipsum pertinere. Nach einer Verordnung von Gratian und Valent. (c. 8. C. de oper. publ. (8. 12) ſind Diejenigen, welche einen öffentlichen Bau beſorgt haben, oder ihre Erben, noch funfzehn Jahre lang nach ſeiner Vollendung für alle Fehler deſſelben verantwortlich.

damit dieſem ja kein Ausfall entſtehe, etwa durch Zahlungsunfähigkeit eines ſtraffälligen Beamten, mußte man ſchon bei dem Antritt des Amts Bürgen für ſich ſtellen, und wenn auch dieſe ſich als ungenügend erwieſen, ging die Verantwortlichkeit auf den früheren Beamten, der den Nachfolger vorgeſchlagen hatte, zurück, endlich auf den Collegen, mochte er auch abweſend oder krank geweſen ſein, nach dem Grundſatz, daß das Amt untheilbar und die Verantwortlichkeit gemeinſchaftlich ſei[1]).

Die Munera ſind nach der Eintheilung der claſſiſchen Juriſten theils perſönliche Dienſte, theils Vermögensleiſtungen, oder Beides zugleich, und wiederum ſind die Vermögensleiſtungen ſolche, die bloß auf dem Grundbeſitze ruhen, und ſolche, zu welchen alle Bürger und Einwohner mit ihrem Vermögen verpflichtet ſind[2]). — Ferner beziehen ſie ſich theils auf den Dienſt der Stadt, theils auf die Staatsleiſtungen, für welche die Bürger aufkommen mußten[3]). Für die erſteren finden ſich zahlreiche Curatoren, welche das Caſſen- und Rechnungsweſen führen, die ſtädtiſchen Einkünfte erheben, die Waſſerleitungen, Straßen und öffentlichen Gebäude herſtellen, die Einkünfte vom Oel und Getreide verwalten; ferner Aufſeher über die Mühlen und Häfen, über die zum Verkauf gebrachten Victualien, über die Sitten und die öffentliche Ordnung; auch Defenſoren oder Syndici der Stadt, um deren Proceſſe zu führen, ihre Rechte zu vertreten, Geſandte, um ihre Anliegen und Beſchwerden an den höchſten Ort zu bringen u. ſ. w.[4]) Für den Staatsdienſt müſſen die Angehörigen der Städte Thiere und Schiffe zum Transport aller Art und zur Unterhaltung des öffentlichen Poſtweſens liefern; beſondere Beamte haben dieſe Leiſtungen zu betreiben, andere für die Aufnahme der

[1]) L. 11 und 13 D. ad municipalem.

[2]) L. 6 §. 5 D. de muneribus (50. 4).

[3]) S. über das Folgende das Verzeichniß der Munera von Arcadius Charisius L. 18 D. de muneribus.

[4]) S. Roth p. 131 sq.

durchreiſenden vornehmen Perſonen zu ſorgen. Auch mit der Erhebung der Steuern für den Staat wurden einzelne Bürger beauftragt, welche mit ihrem eignen Vermögen für die Aufbringung und Ablieferung des vollen Betrags einſtehen mußten, ſei es daß die Steuer nur in Lieferungen von Naturalien (annona), zum Unterhalt des Heers, der Hauptſtadt und des Hofes, beſtand, wie in Italien, oder als Kopf- und Grundſteuer eingerichtet war, wie in den Provinzen. Daher kam dieſes Geſchäft nur an die vermögenden Bürger, alſo die Decurionen und andere wohlhabende Poſſeſſoren. Man muß aber dieſe Steuerbeamten, welche als decaproti und icosaproti, wie das Amt ſelbſt als decemprimatus, bezeichnet werden [1]), wohl unterſcheiden von den älteſten und angeſehenſten Mitgliedern der Curie, welche ſonſt gewöhnlich unter den Decemprimi oder Principales zu verſtehen ſind [2]). Jene griechiſche Benennung deutet auf einen provinzialen Urſprung und iſt aus der Steuerverfaſſung der Provinzen zu erklären, wo vielleicht ſämmtliche ſteuerpflichtige Poſſeſſoren der Stadt, je zehn oder je zwanzig, das beſchwerliche Amt nach der Reihe übernahmen.

Alle dieſe öffentlichen Aemter oder Dienſte wurden, mit billiger Vertheilung und Abwechſelung und mit Rückſicht auf beſondre Befähigung und Zuläſſigkeit, von dem Magiſtrat und der Curie, ſowohl den Bürgern (municipes), die es durch Geburt, Adoption oder Manumiſſion, als den Einwohnern (incolae), die es durch den bloßen Aufenthalt waren, auferlegt [3]). Wer ſich beeinträchtigt glaubte, konnte ſich mit ſeiner Beſchwerde an den höheren Regierungsbeamten, den Provinzialſtatthalter, wenden. Es gab jedoch viele geſetzliche Befreiungen, Immu-

[1]) L. 18 §. 26 u. 27 D. de muneribus vergl. mit L. 1 §. 1 D. ib.

[2]) Auf dieſen Unterſchied hat ſchon Roth p. 71. 79 aufmerkſam gemacht.

[3]) L. 14 §. 3 D. de muneribus vgl. Roth p. 119. 120. Wenn man den Wohnort veränderte, hörte man darum nicht auf, der Vaterſtadt in aller Weiſe als Municeps verpflichtet zu ſein und wurde hier und dort zu den öffentlichen Laſten gezogen. L. 29 D. ad municipalem.

nitäten, von den öffentlichen Dienſten. Für die Vermögensleiſtungen zwar galt der allgemeine Grundſatz, daß davon keine Immunität ſtattfinden ſollte [1]; dagegen gab es deren um ſo mehr in Bezug auf die perſönlichen Dienſte, in größerer oder geringerer Ausdehnung. Es ſollen hier nur einige, die öffentlichen Zuſtände am meiſten bezeichnende, daraus hervorgehoben werden [2]. Zunächſt waren natürlich alle Diejenigen befreit, welche durch Alter oder körperliche Schwäche untauglich erſchienen; die Decurionen waren es von den niedrigen und gemeinen, beſonders Hand- und Spann-Dienſten [3]; Die, welche Ehrenämter bekleideten, ſo lange ſie im Amte waren, von allen [4]. Desgleichen waren frei Die, welche durch den Staatsdienſt verhindert waren, vor Allen die Krieger; Die, welche Schiffe für die Getreidezufuhr nach Rom auf der See hatten [5]; Die, welche Zölle des Fiscus in Pacht genommen, weil ihr Vermögen dafür haften mußte, ſowie die Bauern (coloni) der kaiſerlichen Domänen [6]. Ausgezeichnete Immunitäten genoſſen ferner die Veteranen und die von den Städten angeſtellten Aerzte und Profeſſoren, d. h. Sophiſten (Rhetoren) und Grammatiker, bis zur geſetzlichen Zahl [7]. Endlich finden ſich auch viele Handwerker und Künſtler von den beſchwerlichen Dienſten befreit:

---

[1]) L. 10 D. de vacatione. (50. 5).

[2]) Sehr vollſtändig ſind die Stellen angeführt bei Roth p. 124—131.

[3]) L. 17 §. 7 D. ad municipalem.

[4]) L. 10 D. de muner. Honorem sustinenti munus imponi non potest; munus sustinenti honor deferri potest.

[5]) L. 5 §. 3 D. de jure immun. (50. 6).

[6]) Ib. §. 10. 11.

[7]) Nach dem Reſcript des K. Antoninus Pius dürfen die kleineren Städte nur 5 Aerzte, 3 Sophiſten und 3 Grammatiker mit der Immunität beſchenken, und die größten oder Metropolen nicht mehr als 10 Aerzte, 5 Sophiſten, und ebenſoviel Grammatiker. Die Zahl der Philoſophen wird nicht beſchränkt, quia rari sunt, qui philosophantur, ſagt der Kaiſer; L. 6 §. 2. L. 7 D. de excusat. (27. 1). Doch ſind auch dieſe nicht frei von Vermögensleiſtungen L. 8 §. 4 D. de vacatione, mit der ſpöttiſchen Bemerkung: etenim vere philosophantes pecuniam contemnunt.

alle Diejenigen, welche für das Heer und deſſen Ausrüſtung arbeiten[1]), und auch einige Zünfte der Handwerker (collegia), welche geſetzlich anerkannt ſind und dem Gemeinweſen unentbehrliche Dienſte leiſten[2]), womit offenbar nur die dienſtpflichtigen Collegien gemeint ſind.

Es ſcheint hier der paſſende Ort zu ſein, Einiges über die Handwerkerzünfte und andre Innungen, was ihre Stellung und Verfaſſung in der römiſchen Zeit angeht, wenn auch nur um der Wichtigkeit willen, die ſie erſt im ſpäteren Mittelalter erlangt haben, hinzuzufügen. Denn bei den Römern erhob ſich der Handwerkerſtand nur wenig aus der Unfreiheit und erreichte niemals das volle bürgerliche Anſehen und eine höhere politiſche Ehre. Der Grund davon liegt in der Verachtung, mit welcher der Römer auf das Handwerk (sordida ars) herab ſah: nichts Freies iſt in der Werkſtatt zu finden, ſagt Cicero[3]). Auf Krieg und Ackerbau war allein des Bürgers Sinn in der alten Zeit geſtellt; das Handwerk und die gemeinen Dienſte überließ er Clienten und Sclaven, Freigelaſſenen und Fremden[4]). Nur der Großhandel wurde in der ſpätern Zeit an einem ehrenwerthen Römer erträglich gefunden[5]), und bekanntlich beſonders ſtark von dem Ritterſtande betrieben. Doch gab es ſchon ſeit der älteſten Zeit Zünfte (collegia) der Handwerker in Rom, deren Einrichtung dem Numa zugeſchrieben wird. Plutarch führt ſie namentlich an: Muſiker, Holzarbeiter, Erzarbeiter, Goldſchmiede, Färber, Schuſter, Töpfer, Gerber[6]);

---

[1]) Das lange Verzeichniß aus Tarrunt. Paternus' Schrift über das Kriegsweſen L. 6 D. de jure immun. (50. 6).

[2]) L. 5 §. 12 D. de jure immun.

[3]) De offic. II c. 42 nec enim quidquam ingenuum potest habere officina.

[4]) Dionys. Halic. II c. 28.

[5]) Cicero l. c. mercatura, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa — *non est admodum vituperanda.*

[6]) Plut. Numa c. 17. vergl. Göttling, röm. Staatsverfaſſung S. 129, dem ich in Bezeichnung und Reihenfolge gefolgt bin.

die übrigen Handwerker zuſammen fügten zu dieſen acht nur noch ein einziges Collegium hinzu. Alle erhielten, nach dem Vorbild der Prieſtercollegien, eigne Sacra, gleichſam zur geſetzlichen Anerkennung [1]). Dazu kamen dann ſpäter noch andre Innungen und Genoſſenſchaften mancherlei Art, welche jedoch nur zum geringſten Theil jenen alten geſetzlichen Zünften zugezählt wurden, wie z. B. das Collegium der Kaufleute, welchem der Cultus des Mercur anvertraut war [2]). Unſtreitig die wichtigſte und angeſehenſte Innung von allen zur Zeit der Republik war die der Schreiber, welche die große Klaſſe der Unterbeamten und Notare in ſich begriff, denen die handwerksmäßige Seite der Thätigkeit in den gerichtlichen und Staatsgeſchäften zufiel, um dem Staatsmanne die freie Uebung ſeines höheren Berufs zu geſtatten [3]). Ganz anderer Art waren wieder die dienſtpflichtigen Collegien, wie die Schiffsführer und Rheder (naviculari), welche die rieſenmäßig anwachſende Hauptſtadt mit regelmäßigen Getreidezufuhren zur See zu verſorgen hatten, und die Müller und Bäcker (pistores), die zum Behuf der Brodſpenden an das ärmere Volk gleichfalls ſchon zur Zeit der Republik eingeführt wurden. Und, ſowohl von dieſen dienſtpflichtigen Innungen, wie von jenen eigentlichen Zünften der Gewerbtreibenden, muß man wieder unterſcheiden: einerſeits die ungeſetzlichen politiſchen Vereine (sodalicia) z. B. bei der Aemterbewerbung, und andererſeits die localen, auch religiöſen, Verbindungen der römiſchen Plebs nach Stadtvierteln (coll. compitalicia), aus welchen zu Ende der Republik ſehr gefährliche politiſche Clubbs hervorgingen, welche bald durch die Staatsgeſetze verboten, bald durch die Demagogen wiederher-

---

[1]) Vergl. Dirkſen's Abhandlung, über den Zuſtand der juriſtiſchen Perſonen nach röm. Recht, in den civiliſtiſchen Abhandlungen Bd. 2. (1820) S. 8.

[2]) Liv. II c. 20.

[3]) Vergl. Niebuhr, röm. Geſch. III S. 350.

geſtellt wurden. Nur dieſe ſtaatsgefährlichen Verbindungen ſind gemeint, wenn von unerlaubten Collegien die Rede iſt und Verbote dagegen vorkommen [1]). Doch war man in der Kaiſerzeit auch hinſichtlich der Zulaſſung neuer gewerblicher Zünfte äußerſt vorſichtig, weil auch ſie leicht Anknüpfungspunkte für politiſche Umtriebe oder allerlei bürgerliches Parteiweſen darboten; wenigſtens lehnte es der edle Kaiſer Trajan aus dieſem Grunde ab, eine neue Innung von Zimmerleuten oder Schmieden in Nicomedien, auf Plinius des Jüngern Vorſchlag, zu geſtatten [2]). Doch erfahren wir vom K. Alexander Severus, daß er einige neue Zünfte von Gewerbtreibenden errichtete, welchen er, wie allen andern ſchon beſtehenden, geſtattete, ſich Defenſoren aus ihrer Mitte zu wählen [3]).

Die Digeſten enthalten nur Weniges und Allgemeines über die Verfaſſung der Zünfte als Corporationen. Sie waren nach dem Vorbilde der alten und angeſehenen Prieſtercollegien eingerichtet. Die Sacra einer jeden Zunft bildeten den Vereinigungspunkt ihrer Genoſſen, deren Zuſammenkünfte zugleich religiöſe Feier und Berathung der Zunftangelegenheiten zum Zwecke hatten. Sie hatten ihre ſelbſtgewählten Vorſteher (magistri) und Geſchäftsführer unter mancherlei Namen, desgleichen ihre Ehrenmitglieder und Patrone [4]). Sie beſaßen die Rechte juriſtiſcher Perſonen in der Bedeutung, wie ſich dieſer Begriff

---

[1]) Sueton. Julius c. 42. Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta, distraxit; und ähnlich Octav. c. 32. Dirkſen hat ſchon das frühere Mißverſtändniß beſeitigt, a. a. O. S. 31 ff. Noch näher hat die Sache beleuchtet: Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843) ſ. beſ. c. 4.

[2]) ſ. Plin. epist. X. 43. Quodcunque nomen ex quacunque causa dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, hetaeriae, quamvis breves, fient.

[3]) Lampridius, Alex. c. 33. Es werden Weinhändler oder Schenkwirthe, Verkäufer von Lupinen, oder nach Caſaubonus' Conjectur (popinariorum ſt. lupinariorum) Garköche, und Stiefelmacher angeführt.

[4]) ſ. Orelli Tom. II p. 245 sq.

in Beziehung auf die Städte ausbildete [1]). Dieſen ahmten ſie dann auch in ihren innern Einrichtungen nach und unterſchieden mit lächerlicher Wichtigkeit ihre Quinquennalen, Decurionen und Plebs [2]); ſie mochten hierin eine Art von Erſatz für die politiſche Ehre, die ihnen abging, finden.

Es befand ſich aber der Handwerkerſtand überhaupt auf einer Mittelſtufe zwiſchen den Vollbürgern oder Grundbeſitzern und den Sclaven, ungefähr wie auf dem Lande die Colonen, von welchen ſpäter zu reden iſt. Auch gehörten ihm hauptſächlich die Freigelaſſenen und deren Nachkommen an, welche für ihren Unterhalt und Erwerb zunächſt auf ein Handwerk angewieſen waren, wenn nicht ein höherer Grad der Bildung ſie zu ehrenvollerem Beruf, ſei es als Schreiber, Notare (scribae, tabelliones) in einem der untergeordneten und beſoldeten Aemter der Stadt oder des Staats, ſei es als Profeſſoren in einem öffentlichen Lehramt oder als Künſtler u. ſ. f. befähigte. — Merkwürdiger Weiſe wurde ſeit Auguſtus Zeit auch eine eigne Art von Prieſterthum, gleichſam für die Freigelaſſenen, nämlich die Auguſtalen, in den Städten eingeführt. Die Entſtehung derſelben ſcheint mit der Wiederherſtellung des Cultus der Laren in den Stadtvierteln von Rom (lares compitales), welcher den Vorſtehern der letztern (magistri vicorum) von Auguſtus aufgetragen wurde, zuſammenzuhängen [3]). Dieſer Cultus der Laren, zu welchen noch der Genius des Kaiſers hinzukam, verbreitete ſich ſchnell in den Städten, und ich

---

[1]) l. 1 §. 1 D. quod cujusque univers. (3. 4). Quibus autem permissum est *corpus habere collegii* — proprium est *ad exemplum Reipublicae* habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat.

[2]) Orelli no. 4054.

[3]) Vgl. darüber die verdienſtliche Abhandlung von A. E. Egger, examen critique des historiens anciens de la vie et du règne d'Auguste. Paris 1844. Appendice II (p. 357—411): Recherches nouvelles sur l'histoire des institutions municipales chez les Romains.

vermuthe, daß gerade die Betheiligung der untern Klaſſe der Bevölkerung bei demſelben ihn ſo beliebt machte. In den Inſchriften finden ſich häufig die Magiſtri Larium Auguſtalium und zwar in der beſtimmten Zahl von ſechs, als Seviri[1]). Die, welche dieſes Amt bekleidet hatten, bildeten zuſammen ein eignes Collegium in der gewöhnlichen Corporationsverfaſſung, ja ſogar einen eignen Stand (ordo), der bisweilen in den Inſchriften die mittlere Stelle zwiſchen den Decurionen und der Plebs einnimmt[2]). Auch theilten die Auguſtalen gewiſſe Ehrenrechte und Auszeichnungen mit den Decurionen[3]). Das Verſchwinden dieſer Körperſchaft ſeit dem vierten Jahrhundert erklärt ſich hinlänglich aus den ganz veränderten Zuſtänden in der ſpätern Kaiſerzeit. — Ueberhaupt erſtreckte ſich ein viel verzweigtes Geſellſchafts- und Innungsweſen auf Lebenszwecke aller Art, religiöſe, politiſche, gewerbliche oder der gegenſeitigen Unterſtützung, und zog alle Claſſen der Bevölkerung in verſchiedene Kreiſe der Bethätigung[4]). Der Kaiſerſtaat gewährte demſelben innerhalb ſtreng gezogener Grenzen einen ungefährlichen Spielraum und mußte ſpäter, bei zunehmender Bedrängniß, ſelbſt ſeine Zuflucht zu ihm nehmen, wodurch die urſprünglich freien und ehrenvollen Verbindungen, wie wir ſehen werden, in Formen der härteſten Dienſtbarkeit umgewandelt wurden.

Wir faſſen die Geſtalt, welche die Städteverfaſſung von

---

[1]) S. die ganze Reihe bei Orelli Tom. II c. XVI §. 12.

[2]) Orelli no. 3939. 40.

[3]) Orelli no. 4046. Mehreres giebt Egger a. a. O. p. 387 Organisation, charges et devoirs du corps des Augustales.

[4]) Selbſt Sclaven mochten mit Erlaubniß ihrer Herrn in die collegia tenuiorum eintreten. S. L. 3 §. 2 D. de collegiis et corporibus (47. 22). Mommsen (a. a. O. p. 87 sq.) hat dargethan, daß dieſe Collegia Leichenbrüderſchaften mit einer Art von Lebensverſicherung wären. Auch ſie hatten Magiſtri Quinquennales als Vorſteher, ihre Geſchäftsführer (scriba, viator[1], gemeinſchaftliche Feſtſchmäuſe u. ſ. f.

Italien in der Kaiſerzeit bis zum dritten Jahrhundert nach Chr. angenommen hat, zur Vergleichung mit den früheren Zuſtänden und zur Anknüpfung der ſpäteren überſichtlich zuſammen. — Ganz Italien iſt nach Städten eingetheilt, welche, in Provinzen vereinigt, den Correctoren untergeben waren. Die Regierung der Stadt und ihres Gebiets iſt bei dem Rath und den von ihm aus ſeiner Mitte gewählten Obrigkeiten. Die Rathmänner ſind es auf Lebenszeit und bilden einen höheren Stand der Decurionen im Gegenſatz zu der Plebs, d. h. allerdings zu der ganzen übrigen Gemeinde, aber vorzugsweiſe zu dem Volk der Handwerker und Ackerbauer, beſtehend aus unvermögenden Bürgern, Freigelaſſenen und Sclaven. Denn die Grundbeſitzer erſcheinen als die rathsfähige Claſſe, aus welcher, nächſt den ſchon zu ihm gehörigen Familien, der Rath ſich ſelbſt ergänzt, und die ſchon in gewiſſen Fällen zu den ſtädtiſchen Angelegenheiten, gleichſam an Stelle der Gemeinde, zugezogen wird. Doch ſind die Decurionen allein zu den Ehrenämtern berechtigt, ſie haben allein die Wahlen und das Recht, allgemeine Beſchlüſſe zu faſſen. Aber die Laſt wird ſchon mehr empfunden als die Ehre. Außerdem ſind den Bürgern viele Aemter, Dienſte und Leiſtungen auferlegt, theils zum Beſten der Stadt, theils für den Staat. Sie drückten, weil ſie vornehmlich Vermögensleiſtungen waren, viel mehr auf die Reichen als auf die Armen, am meiſten aber auf die Decurionen. Zugleich war dafür geſorgt, daß dieſe oder andre Bürger ſich nicht auf Koſten des Gemeinweſens bereichern mochten; denn es galt in den Städten noch der republikaniſche Grundſatz, daß man dem Gemeinweſen Alles zu leiſten und Nichts von ihm dafür zu fordern habe, als den gebührenden Antheil an deſſen Ehre und Freiheit. Die öffentlichen Einkünfte wurden zur Anſchaffung von Getreidevorräthen und zur Herſtellung eines niedrigen Marktpreiſes für das Volk, zur Verſorgung der Armen, zu öffentlichen Spielen und Gaſtmälern, zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Anſtalten, endlich auch zu Abgaben an die Staats-

regierung oder den Hof verwendet. Weil aber jene Beweggründe der Ehre und Freiheit unter der unbeschränkten Monarchie des Kaiserreichs und deren Beamtenherrschaft nicht mehr wirken konnten, so wurde jede Leistung an das Gemeinwesen nur als drückende Last empfunden, der man sich auf jede Weise zu entziehen suchte. In dieser Beziehung giebt sich hauptsächlich der große Unterschied der alten und neuen Zustände in der die Städteordnung betreffenden Gesetzgebung kund.

Als das Kaiserreich unter den Antoninen auf dem Höhepunkt der äußern Macht und des innern Gedeihens stand, war die politische Lebenskraft, durch welche Rom so groß geworden, innerlich schon längst gebrochen, und das schleichende, durch schlaffe Genußsucht genährte Verderben schon in die Grundlagen des Staatsbaues eingedrungen. Die Gesetzgebung vermochte wohl seine Auswüchse hier und dort zu entfernen, aber nicht es selbst in seiner Wurzel zu erreichen, weil dazu der ganze Bau hätte zerstört werden müssen. Ihre Thätigkeit nahm aber in demselben Maaße zu, als das Uebel an Macht und Ausdehnung gewann, bis sie endlich, nach Aufwendung aller Mittel, nichts mehr vermochte. Sie gewährt uns daher eine lehrreiche Geschichte dieses großartigen Verderbens, indem sie es in allen einzelnen Zügen, wo sie ihm zu begegnen sucht, darlegt. Ihr merkwürdiger Kampf mit dem immer wachsenden Uebel beginnt aber schon zur Zeit der trefflichsten Kaiser, wie die classischen Juristen in den Digesten es bezeugen, und scheint seinen Boden mit am frühesten in den Städten gefunden zu haben, deren Verfassung den geschwundenen Gemeinsinn der Bürger am meisten vermissen ließ. Wo die Vergleichung der in den Digesten angeführten kaiserlichen Gesetze mit der älteren Städteordnung zulässig ist, tritt der Gegensatz schlagend genug hervor. Wenn also in der letzteren sich überall das Bestreben kund giebt, nur die würdigsten Bürger in den Stadtsenat und zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangen zu lassen, so erhellt, daß diese damals nur Ehre brachten, und von den Besten erstrebt

wurden. Die Verordnungen der Kaiſer dagegen bezweckten, ſchon im zweiten Jahrhundert, die Kategorien der Ausſchließung von der Curie in aller Weiſe zu vermindern, die zu den Würden Befähigten als Verpflichtete feſtzuhalten, endlich durch Belohnungen und Strafen zu bewirken, daß die Curie immer zahlreich beſetzt bliebe und die Ehrenämter nicht verweigert würden. Dies in den einzelnen Beſtimmungen nachzuweiſen, mag das Folgende genügen: Ehedem war ein Alter von dreißig Jahren oder eine beſtimmte Zeit des Kriegsdienſtes erforderlich, um rathsfähig zu ſein; jetzt ſchließt ſelbſt das minderjährige Alter nicht mehr von dem Decurionat aus, nur mitſtimmen darf Keiner in der Curie vor dem fünfundzwanzigſten Jahre[1]). Daß auch uneheliche, ſelbſt aus Blutſchande gezeugte Söhne des Decurionats und aller Ehren der Stadt theilhaftig werden können, möchte man für freiſinnig halten, wenn nicht die Blöße des Bedürfniſſes, die Curien zahlreich zu erhalten, als der eigentliche Grund in dem kaiſerlichen Reſcripte ſelbſt hervorträte[2]). Ehemals durften Diejenigen, welche ein gemeines Gewerbe trieben, wie Krämer und dergleichen Leute, nicht an dem Vereine der würdigſten Bürger, welche das Gemeinweſen regierten, Theil nehmen; noch weniger Solche, die ſich dem Publikum mit ihrer Perſon preisgaben oder die mit einer ſchimpflichen Strafe gezüchtigt worden. Jetzt iſt das Ehrgefühl nicht mehr ſo fein oder verdient weniger Schonung: auch Krämer ſollen nicht mehr als unehrenwerthe Leute (viles) angeſehen und zurückgeſetzt werden bei den

---

[1]) L. 6 §. 1 D. de decurion. (50. 2) vergl. auch das Reſcript von Severus und Caracalla L. 21 §. 6 D. ad munic. Pro *infante filio*, quem *decurionem* esse voluisti etc. Man ſieht, die Sache war damals doch noch neu; vgl. Calliſtratus L. 11 D. de decur.: neque enim minores viginti quinque annis decuriones allegi, nisi ex causa possunt.

[2]) Papinian zwar erklärt: non enim impedienda est dignitas ejus, *qui nihil admisit* (L. 6 pr. D. de decurion.), aber das kaiſerliche Reſcript (L. 3. §. 2 ib.): quod utique non sordi erit ordini, cum *ex utilitate* ejus sit, semper ordinem plenum habere.

Wahlen; zwar bleiben noch eigentlich ehrloſe Perſonen (infames) ausgeſchloſſen, aber man ſoll doch ſelbſt Die nicht für ehrlos halten, welche von den Aedilen aus gutem Grunde mit Peitſchenhieben ausgehauen worden [1]).

Auf der andern Seite war auch die Selbſtändigkeit der italiſchen Städte im Laufe dieſer Periode immer mehr beſchränkt worden und endlich im dritten Jahrhundert unter den Correctoren der einzelnen Landſchaften ſo weit geſchwunden, daß der Unterſchied zwiſchen Italien und den Provinzen in Bezug auf die Verfaſſung, Verwaltung und Jurisdiction der Städte nicht mehr bedeutend geweſen ſein kann. Auch die Steuerfreiheit behielt Italien nur noch zum Theil und vielleicht nur zum Schein [2]). Nach der römiſchen Steuerverfaſſung wurden in den Provinzen in der Regel Grundſteuern von den Poſſeſſoren und Kopfſteuer von den Colonen auf dem Lande und von den Plebejern in den Städten entrichtet. Die Grundſteuer war nach einem genauen Cenſus, welchen Ulpian beſchreibt, feſtgeſetzt [3]) und wurde in Geld oder in Landesprodukten abgetragen. Nur ausnahmsweiſe war an manchen Orten die alte Form der Abgaben in Naturallieferungen als Quote des Rohertrages, wie z. B. in Aegypten die Abgabe des doppelten Zehnten, beibehalten worden. Nun findet ſich, im dritten Jahrhundert, auch in dem größten Theil von Italien eine Auflage von Naturallieferungen, wir wiſſen nicht nach welchem Maßſtab, eingeführt. Die Landſchaften, welche ſie entrichteten, hießen annonariae zum Unterſchied von der regio urbicaria, welche die Umgegend von Rom und einen Theil von Picenum wie von Tuscien in ſich begriff [4]).

---

[1]) L. 12 D. de decurion.

[2]) Das Folgende ſtützt ſich auf die ſchöne Abhandlung von Savigny, über die röm. Steuerverfaſſung (Zeitſchrift Bd. VI S. 321) und die Nachträge dazu (Bd. XI S. 20).

[3]) L. 4 D. de censibus (50. 15).

[4]) S. den Excurs von Salmaſius zu Treb. Pollio, triginta tyranni

Dieſe Abgabe war zunächſt zum Unterhalt des Heers und des Hofs beſtimmt, wurde aber auch nach Gutdünken des Kaiſers erhöht und von ſeinen Beamten erpreßt. Und mit welchen Leiden und Laſten der Provinzen blieb Italien noch verſchont in der traurigen Zeit der Verwirrung und Auflöſung, bald nach der Mitte des dritten Jahrhunderts (um 260), welche man, von den zahlreichen Uſurpatoren in den Provinzen, die der dreißig Tyrannen genannt hat, als der träge K. Gallienus ſeine Herrſchaft auf dieſes Land beſchränkte, welches ſelbſt ſchon in ſeinem nördlichen Theil von den Alemannen verwüſtet wurde? Unter den folgenden tapferen und ſiegreichen Kaiſern Claudius, Aurelian, Probus konnte ſich Italien allerdings wieder einigermaßen erholen. Als aber Kaiſer Maximian, in Folge von Diocletian's Anordnungen, im J. 286 ſeine Reſidenz in Italien nahm, führte er zur Beſtreitung ſeiner Regierung auch hier die in den Provinzen übliche Beſteuerung ein, welche Aurelius Victor, der davon Nachricht giebt, ein ungeheures Unheil nennt[1]). Die andern Theile der Monarchie hatten ebenſo ihre Kaiſer zu verſorgen und Italien verlor mit der Freiheit von Grund- und Kopfſteuer ſeinen erheblichſten Vorzug[2]).

---

c. 24. Man unterſchied demnach Picenum und Tuscien in je zwei Diſtricte oder Provinzen.

[1]) Aur. Victor c. 39, wozu die Erklärung von Savigny a. a. O. Bd. VI S. 359 ff.

[2]) Das Jus Italicum dauerte nur noch als ein künſtliches Recht fort und behielt als ſolches ſelbſt noch zu Juſtinians Zeit eine praktiſche Bedeutung, doch wie es ſcheint eben nur als Privilegium der Steuerfreiheit (Savigny a. a. O. S. 363 flg.). — Ich bin hier, was die röm. Steuerverfaſſung angeht, der Anſicht Savigny's gefolgt, weil mich Walter's Einwendungen dagegen nicht überzeugt haben. Nach der Anſicht dieſes Gelehrten nämlich hätte das durch die Triumvirn (711 u. c.) in Italien wieder eingeführte Tributum (oder die alte Vermögensſteuer römiſcher Bürger nach dem Cenſus) ſeitdem fortgedauert — was durch die angeführten Beweisſtellen doch nicht erwieſen ſcheint, — und wäre vielmehr von hier aus zu einer gewiſſen Zeit auch auf die Provinzen übergegangen. Savigny's Anſicht ſei in der Hauptſache darin verfehlt, daß er eine directe Grundſteuer verſtehe, wo doch eine

eigentliche Vermögensſteuer gemeint ſei (Buch I §. 306. 307). Aber wenn dann W. ſpäter ſelbſt zugiebt (§. 384), daß dieſe Vermögensſteuer ſich bloß auf die Grundeigenthümer bezogen habe, ſo hebt doch das ſeine Behauptung zum Theil wieder auf: es war alſo doch nur eine Steuer vom Vermögen, inſoweit dieſes im Grund und Boden beſtand, oder mit ihm verbunden, nicht etwa dem kaufmänniſchen Betrieb u. ſ. f. gewidmet war. Richtig iſt es allerdings, daß nicht eine bloße Grundſteuer zu verſtehen iſt, weil außer dem Grund und Boden auch Sclaven, Colonen, Viehſtand u. ſ. f. in Anſchlag gebracht wurden; es kommt aber nur darauf an, ſich über den Sinn des Wortes zu verſtändigen.

III.

Der Verfall der Städte in der ſpäteren Kaiſerzeit bis zum Untergang des weſtrömiſchen Reichs.

Diocletian, welchen Gibbon ſehr treffend nach Charakter und Regierungsweiſe mit Auguſtus verglichen hat, war der Gründer eines neuen Kaiſerthums und Kaiſerſtaats. Die noch fortdauernden Formen der alten Republik wurden von ihm vollſtändig beſeitigt und durch neue, der despotiſchen Regierungsform anpaſſendere, erſetzt, auch eine orientaliſche Hofordnung nach perſiſchem Vorbild hinzugefügt. Diocletian hüllte ſich in den Prunk orientaliſcher Majeſtät ein, ließ ſich den Herrn (dominus) nennen, wie von Sclaven, und als Gottheit (sacrum numen) verehren. Weil es ihm geziemender ſchien, in erhabener Ruhe von ſeinem Palaſt aus zu regieren, als, wie Aurelian und Probus, die Grenzen des Reichs zu vertheidigen, theilte er die Regierung mit einem andern Auguſtus, ſeinem Waffengenoſſen Maximian, und zog ſpäter noch zwei Cäſaren, als Gehülfen der Auguſte, zur Anführung der Heere hinzu. Seinem überwiegenden perſönlichen Anſehen gelang es noch, ungeachtet ſolcher Theilung der Macht, eine gewiſſe Einheit in der Regierung zu erhalten, aber dieſe ging verloren als er die Krone niederlegte, um die läſtige Majeſtät mit den Genüſſen des Privatlebens zu vertauſchen. Jene Theilung der Regierung erwies ſich als unhaltbar und mußte entweder zur Theilung des Reiches ſelbſt führen oder einer andern Verfaſſung weichen. Unter den vielen Auguſten und Cäſaren, welche nach Diocletians Abdankung ſich um

die höchste Macht bekämpften, gelang es endlich dem Conſtantin alle Gegner nach einander zu überwältigen und die ganze Fülle des Kaiſerthums wieder in ſeiner Perſon zu vereinigen. Er war nicht geſonnen, ſie abermals zu theilen; vielmehr richtete er die Verfaſſung des von Diocletian gegründeten neuen Kaiſerſtaats nach einem Syſtem ein, welches die Regierungsgewalt ebenſowohl in allen Provinzen des Reichs zugleich gegenwärtig erhielt, als auch ſie an der höchſten Stelle in der Perſon des Kaiſers wieder zuſammenfaßte. Er theilte nämlich das ganze Reich in vier Statthalterſchaften ein, benannt von dem Orient, Illyrien, Italien, Gallien, und ſetzte Präfecti Prätorio über dieſelben. Dieſe kaiſerlichen Statthalter wären aber nicht geringer an Macht und ſomit nicht weniger gefährlich geweſen, als die früheren Cäſaren, wenn nicht zugleich, und dies iſt die Hauptſache, die Trennung der Militärgewalt von der Civilverwaltung wäre angeordnet worden. An der Spitze der Heere ſtanden alſo die Magiſtri Militum (etwa Feldmarſchälle), welchen Duces, auch mit dem Titel Comites (etwa Generäle), untergeordnet waren. Die Amtsgewalt der Präfecten des Prätorium bezog ſich nur auf die Civilverwaltung und das Gerichtsweſen, und erſtreckte ſich über mehrere Diöceſen, welche in Provinzen zerfielen, wie dieſe wieder in Städte oder ſtädtiſche Territorien. Den Diöceſen waren Vicarien vorgeſetzt, den Provinzen Unterſtatthalter, nach Rang und Titel aufwärts als Präſides, Correctores und Conſulares unterſchieden, alle aber unter der allgemeinen Benennung von Judices oder Rectores begriffen.

In Italien befanden ſich nach beſonderer Einrichtung zwei Vicarien, von welchen der eine, der Vicar der Stadt Rom, über die Unterſtatthalter der zehn Provinzen des Südens, der andere, der Vicar von Italien, welcher in Mailand ſeinen Sitz hatte, über die der ſieben nördlichen Provinzen geſetzt war. Sie ſelbſt waren dem Präfecten von Italien, deſſen Präfectur zugleich Afrika und das weſtliche Illyrien in

ſich befaßte, untergeordnet. Doch ſtand die alte Hauptſtadt und ein dazu gehöriges Gebiet nicht gleichfalls unter dieſem, ſondern unter einem eignen Präfectus Urbi, der den Präfecten des Prätorium im Range gleich und, wie dieſe, dem Kaiſer unmittelbar untergeben war. Ebenſo erhielt auch Neu-Rom oder Conſtantinopel bald ſeinen eignen Präfecten (i. J. 359), um in nichts hinter der alten Hauptſtadt zurückzuſtehen. Der römiſche Senat, den Conſtantinopel gleichfalls mit Rom theilte, ſank immer mehr im Anſehen herunter und bedeutete im Grunde nichts weiter als das Conſulat und Patriciat — einen bloßen Ehrentitel. Als Reichsrath war das Conſiſtorium Principis an ſeine Stelle getreten, welches, wie auch der geſammte Hofſtaat und die verſchiedenen Miniſterien, durch Conſtantin eine neue feſtbeſtimmte Ordnung erhielt [1]).

Auf den Städten als den unterſten Gliedern dieſes Syſtems ruhte die ganze Laſt des ungeheuren Staatsgebäudes. Sie mußten den Hof, das Heer, die Beamten und ſich ſelbſt erhalten. Mit ihrem Glück und Wohlſtand war es ganz vorbei, da die vermehrten Bedürfniſſe des Staats und die Habſucht der zahlloſen Beamten ſie weit über ihre Kräfte in Anſpruch nahmen [2]). Bei einer näheren Erwägung der hauptſächlichen Urſachen ihres Verfalls und des ſehr verſchlimmerten Zuſtands ihrer Verfaſſung iſt vor allem wieder des drückenden Steuerſyſtems zu gedenken, welchem jetzt Italien, gleich wie die Provinzen, mit immer geſteigerten Drangſalen unterlag. Wie weit es damit ſchon zu Anfang der gegenwärtigen Periode unter

---

[1]) Das Nähere gehört nicht hierher und findet ſich in der Notitia dignitatum Orientis et Occidentis (ed. Böcking). Vgl. auch Manſo, Leben Conſtantin des Großen S. 124 flg.; Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfaſſung des ſinkenden röm. Reichs §. 7—10; Walter, röm Rechtsgeſchichte Buch I Kap. 41—43.

[2]) In der dem Lactantius zugeſchriebenen Schrift: de mortibus persecutorum c. 7 heißt es: Major esse coeperat numerus accipientium quam dantium.

Galerius' Regierung gekommen, zeigt die lebendige Schilderung eines christlichen Zeitgenossen, welche immer noch abschreckend genug bleibt, wenn man auch die Farben, welche Haß und Verzweiflung mögen aufgetragen haben, hinwegnimmt[1]). „Es verbreitete sich," heißt es hier, „der Lärm wie von einem Feinde unter den Vorgängen einer entsetzlichen Gefangenschaft, als die Schatzungsbeamten über die Provinzen und Städte kamen und Alles durchsuchten. Die Felder wurden nach Schollen gemessen, Weinstöcke und Bäume gezählt, das Vieh von jeglicher Art aufgeschrieben, die Köpfe der Menschen verzeichnet[2]). In den Städten rief man Stadt- und Landvolk zusammen, alle Marktplätze waren mit Schaaren von Familien angefüllt. Jedermann fand sich mit Kindern und Sclaven ein, man hörte Schläge und Torturen, Söhne wurden gepeinigt, um gegen die Väter auszusagen, die treusten Sclaven gegen ihre Herren, die Weiber gegen ihre Ehemänner u. s. w. Darauf wurde auch Kopfgeld gezahlt und der Preis für das Leben gegeben. Dennoch traute man den ersten Schatzungsbeamten nicht, sondern schickte immer wieder andere und neue, um noch mehr zu erpressen, und diese verdoppelten die Steuern, wenn sie auch nichts weiter zu besteuern fanden, damit sie nicht vergebens gekommen wären." Diese ausführlichen Steuerkataster waren an sich nichts Neues; aber man verfuhr bei der Anfertigung derselben mit entsetzlicher Blutsaugerei und die Beamten suchten ein Verdienst in grenzenloser Erpressung. Da man bei dem Kataster die Grundstücke mit allem Zubehör nach der angenommenen Einheit (genannt Caput oder Jugum) eines Capitalwerths von 1000 Solidi eintheilte[3]), so machte die Art und Weise, wie man bei der

[1]) De mortibus persecutorum c. 23 in Lact. Opp.

[2]) Dies stimmt genau mit der Beschreibung des Census von Ulpian l. 4 D. de censibus (50. 15) überein.

[3]) Das Steuersimplum eines solchen Caput scheint ein Solidus (ungefähr ein Dukaten) gewesen zu sein. S. v. Savigny Zeitschr. Bd. XI S. 41 ff. nach Dureau de la Malle, économie politique des Romains.

Schätzung zur Bildung ſolcher Portionen verfuhr, einen ſehr wichtigen Unterſchied aus. Der Betrag der Steuer wurde alljährlich durch den Kaiſer beſtimmt (Indictio heißt daher die Steuer wie das Steuerjahr, vom 1. September an), das Steuerkataſter wahrſcheinlich alle 15 Jahre erneuert, wie die 15jährige Periode der Indictionen in der ſpäteren Zeitrechnung vermuthen läßt [1]). Die Provinzialſtatthalter vertheilten die beſtimmte Summe, welche ihre Provinz aufbringen ſollte, auf die Städte und Territorien, die Principalen der Curie ſchrieben ſie auf die einzelnen Grundbeſitzer aus [2]), und die Steuereinnehmer (exactores) erhoben ſie von dieſen. Auf ähnliche Weiſe wurde auch bei den Naturallieferungen (annonae, functiones) verfahren, welche zur Verpflegung des Heers und zur Verſorgung der Hauptſtadt noch außer der Vermögens- und Grundſteuer gefordert wurden [3]). Auch dieſe wurden zu drei Terminen des Jahrs (alle 4 Monate) von den damit beauftragten Susceptoren erhoben. Die Aemter der Exactoren und Susceptoren, obwohl nur ein Jahr dauernd, waren höchſt beſchwerlich wegen der damit verknüpften großen Verantwortlichkeit, indem man mit ſeinem ganzen Vermögen für die obliegenden Geſchäfte einſtehen mußte. Auch hatten Die, welche dieſe Beamten in Vorſchlag gebracht, dieſelbe Verantwortlichkeit und hafteten als Bürgen, im Fall ſie zahlungsunfähig waren [4]). Damit

---

[1]) v. Savigny, röm. Steuerverfaſſung, Zeitſchrift Bd. VI S. 377 ff.

[2]) C. 5 §. 1 C. Th. de iis, quae admin. (8. 15): insuper *principales*, a quibus distributionum omnium forma procedit. Symmachi Ep. IX. 10: Sed *principalibus* et tabulariis liberum est alios a dispendio vindicare, aliis indebitum munus imponere. Dieſe Stelle verdanke ich Walter Buch 1 §. 385. wo der Geſchäftsgang beim Steuerweſen auf's genaueſte auseinandergeſetzt iſt; vgl. auch noch c. 4 C. Th. de extraordinariis (11. 16).

[3]) S. Walter a. a. O. §. 386 u. Gaupp, die germaniſchen Anſiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Weſtreichs (1844) 3. Abſchnitt §. 15. das Lieferungsweſen bei den röm. Armeen.

[4]) S. Gothofred. parat. ad Cod. Th. de susceptoribus XII. 6. wo die Beweisſtellen.

wurde nun den Decurionen eine neue, schwere Last aufgewälzt. Zwar findet sich eine spätere Verordnung, daß in der Regel nicht mehr sie, sondern die Unterbeamten der Provinzialstatthalter zu Steuereinnehmern gewählt werden sollen[1]), aber dies ließ sich theils nicht durchführen, theils lastete doch immer die schwerste Verantwortlichkeit des Geschäfts auf der Curie[2]). Denn, was viel mehr ist, diese mußte auch für die Steuerpflichtigen selbst einstehen und war gezwungen, den Ausfall an der Steuersumme zu decken; sie mochte sich dann gerichtlich an die Schuldner halten. Aehnliches war schon früher vorgekommen in der Weise, daß der Fiscus seine Gesammtforderung an die Gemeinde, der Kürze halber, von einem einzigen Grundbesitzer erhob und es diesem überließ, die Quoten von allen andern Schuldnern einzuziehen[3]). Constantin verbot zwar dieses Verfahren, welches bei dem neuen Steuersystem zu einer furchtbaren Erpressung werden mußte; jeder Decurio soll nur für seinen eignen Grundbesitz und seine Colonen aufkommen, nicht für die eines Andern[4]). Doch erhielt sich der Gebrauch oder Mißbrauch darum nicht minder; mußten doch die Curialen und Possessoren, nach einer andern Verordnung desselben Constantin, die Lasten und Abgaben für verlassene und wüst liegende Ländereien mit übernehmen[5]). — Weil der Fiscus in der Regel unerbittlich war und die Provinzialstatthalter die geforderten Steuern in der Provinz unter allen Umständen aufzubringen hatten, so mußten letztlich doch Diejenigen Alles zahlen, die noch etwas herzugeben hatten,

---

[1]) C. 21 C. Th. de exactionibus (11. 7) von Honorius u. Theodosius a. 412 und in Bezug auf die susceptio specierum von Valentinian und Valens a. 365 c. 7 C. Th. de suscept. (12. 6).

[2]) C. 20 C. Th. de suscept.

[3]) Papinian. L. 5 pr. D. de censibus (50. 15).

[4]) C. 2 C. Th. de exact. (11. 7) c. 17 C. J. de omni agro deserto (11. 58) und öfter.

[5]) C. 1 C. J. de omni agro des.

bis am Ende die allgemeine Erſchöpfung die Erleichterung von ſelbſt herbeiführte [1])

Die Armuth macht von ſelbſt ſteuerfrei, wenigſtens von den Vermögensleiſtungen: auch waren dieſe den Armen geſetzlich erlaſſen [2]). Dennoch war den Plebejern, d. h. dem geringen Stadt- und Landvolk, und den Sclaven ohne Unterſchied eine Kopfſteuer (plebeja capitatio oder illatio) auferlegt. Die Herren zahlten ſie für die Sclaven, die Grundbeſitzer für die Colonen oder ihre Hinterſaſſen, indem ſie gleich mit in die Grundſteuer eingerechnet wurde und eigentlich nur eine Erhöhung der letzteren war [3]). Den ſtädtiſchen Plebejern aber wurde die Kopfſteuer ſchon früh, zu Diocletians Zeit, in einem großen Theil des Reichs gänzlich erlaſſen [4]). Der Grund davon iſt leicht einzuſehen: die Kopfſteuer iſt die roheſte und ungleichſte Art der Beſteuerung, für den Armen drückend und für die Finanzen wenig ergiebig. Auf dem Lande war ſie in die Vermögensſteuer der Grundbeſitzer eingerechnet, in den Städten wurden zweckmäßiger die Acciſe von den Lebensmitteln (venalicium) und die Handels- und Gewerbeſteuer, chrysargyrum oder lustralis collatio genannt, weiter ausgebildet [5]). Dieſe letztere

---

[1]) C. 186 C. Th. de decurion. (12. 1) Valentiniani III (a. 429): Quae res pro arbitrio compulsorum vel opinatorum sive judicum in eam famam mali jugitate pervenit, ut *nullus paene curialis idoneus in ordine cujusquam urbis valeat inveniri.* Cujus praesumtionis abolita consuetudine jubemus, neminem curialem pro alieni territorii debitis attineri, sed tantum municipem pro gleba propria conveniri.

[2]) L. 4 §. 2 D. de muner. (50. 4).

[3]) Vgl. v. Savigny über die röm. Steuerverf. a. a. O. S. 330 ff.

[4]) Licinius erließ ſie a. 313 in Lycien und Pamphylien, wobei er erwähnt, daß ſie auch in den Provinzen der Diöceſe des Orients nicht mehr beſtehe; c. 2 C. Th. de censu (13. 10). Vgl. v. Savigny a. a. O. S. 337 flg. wo noch mehrere Befreiungen angeführt ſind.

[5]) Eine Gewerbeſteuer der Handwerker gab es ſchon früher. Nach Lampridius (Alex. Sev. c. 24), der ſie pulcherrimum vectigal nennt, wurde ſie von K. Alexander Severus in Rom eingeführt. Von der lustralis coll.

traf alle Handel- und Gewerbtreibenden (negotiatores im weiteren Sinne), doch nicht die Colonen, wenn ſie bloß ihre Früchte feil boten, nicht die Handwerker oder Tagelöhner, wenn ſie ſich zu einer Arbeit für Lohn verdingten. Gleich wie die Grund- und Vermögensſteuer wurde auch ſie, wie es ſcheint, von Conſtantin geregelt und nach Abſchätzung des Einkommens alle vier Jahr eingefordert. Sie wurde gleichfalls von dem Kaiſer ihrem ganzen Betrage nach feſtgeſetzt und von den Deputirten der Kaufleute und Gewerbtreibenden ſelbſt, nicht von den Decurionen, auf die Einzelnen vertheilt [1]).

Es verſteht ſich, daß bei dem neuen Regierungsſyſtem Conſtantins, auch abgeſehen von den langen inneren Kriegen und von dem Aufbau einer neuen prachtvollen Hauptſtadt, für welche das ganze Reich beitragen mußte, nicht nur die genannten Steuern, ſondern auch alle andern Laſten und Leiſtungen an den Staat theils erhöht, theils ſchon an ſich beſchwerlicher wurden, jemehr die allgemeine Erſchöpfung zunahm. Um ſo drückender war es, wenn auf der andern Seite die bisherigen Immunitäten noch erweitert oder durch neue vermehrt wurden. Dies geſchah aber durch den ſogenannten großen Conſtantin in ausgedehnter Weiſe. Vor Allen bewilligte er ſeinen Veteranen, denen er freilich die durch viele Siege errungene Herrſchaft verdankte, die wichtigſten Privilegien: ſie und ihre Kinder ſollen frei ſein von allen Aemtern und Laſten, von allen Zöllen, Abgaben und Steuern; ſie erhalten Land mit der nöthigen Ausſtattung an Geld, Vieh und Ausſaat zum Anbau; wollen ſie Handel treiben, ſo ſind ſie mit einer gewiſſen Summe, die ihnen dazu geſchenkt wird, frei von der Gewerbeſteuer [2]). Freilich ſind dafür auch ihre Kinder mili-

---

handeln ausführlich Gothofr. Parat. ad Cod. Th. XIII. 1 u. Manſo, Leben Conſtantin's S. 189 flg.

[1]) C. 17 C. Th. de lustrali collatione (13. 1).

[2]) C. 2 et 3 C. Th. de veteranis (7. 20) vom J. 320. Die erſte Conſtit. erzählt den ganzen Auftritt, wie die Veteranen bei dem Kaiſer

tärpflichtig, und nicht umsonst hatte der Kriegerstand solche Vorzüge. Ferner, wie schon diejenigen Gewerke, welche für die Ausrüstung und die Bedürfnisse des Heeres arbeiteten, durch Immunitäten bevorzugt waren, so begünstigte Constantin noch auf dieselbe Weise eine große Anzahl von Künstlern und Handwerkern, deren er für den Aufbau und die Ausschmückung seiner neuen Hauptstadt bedurfte [1]). Auch die Wissenschaften und die christliche Kirche unterstützte er durch Immunitäten; er erweiterte die bisherigen der Professoren, Aerzte, Grammatiker und Rechtslehrer, indem er sie zugleich auf ihre Frauen und Kinder ausdehnte [2]), und gewährte sie vollständig den christlichen Geistlichen [3]).

Wenn durch die Steigerung der Lasten auf der einen und die Vermehrung der Immunitäten auf der andern Seite die Lage aller dem Staate mit Diensten und Steuern verpflichteten Unterthanen, besonders aber der Decurionen, überaus drückend, ja unerträglich wurde, so war eine andere despotische Maßregel Constantins, welche seine Nachfolger nur

---

selbst im Lager petitionnirten; nicht leicht hätte er die Forderung weigern dürfen!

[1]) C. 1 et 2 Cod. Th. de excusat. artif. (13. 4) Die erste Constit. verordnet Schulen zur Bildung von Architekten; diese und ihre Väter sollen die Immunität erhalten. Die zweite erklärt, daß gewisse Künste und Gewerke durch die Immunität geschützt werden sollen: Architekten, Stuckarbeiter, Steinmetzen, Zimmerleute, Bildhauer, Mosaikarbeiter, Arbeiter in Erz, Eisen, Marmor, Gold, Silber u. s. f.

[2]) C. 6 C. J. de profess. (10. 52).

[3]) C. 2 C. Th. de episcopis (16. 2) — hi qui *clerici* appellantur, *ab omnibus omnino muneribus* excusentur. Die jüdischen Priester wurden nur von den körperlichen Diensten befreit; c. 4 C. Th. de Judaeis (16. 8). Schon unter K. Constantius ging die christliche Geistlichkeit so weit, auch die Steuerfreiheit für die Kirchengüter zu fordern, auf dem Concil zu Ariminum: dies wurde aber von dem Kaiser nicht verwilligt; c. 15 C. Th. de episcopis. Doch räumten Honorius und Theodosius II. i. J. 412 die Befreiung von den niedrigen und außerordentlichen Diensten für die Kirchengüter ein; c. 5 C. J. de sacr. eccl. (1. 2).

zu oft wiederholten, noch verderblicher für den Wohlstand der Städte. Er gab nämlich zuerst das Beispiel, diese ihrer Kämmereigüter und mancher Einkünfte zu berauben, nicht bloß, wie die allzugünstige Meinung christlicher Schriftsteller für ihn verbreitet hat, um die christlichen Kirchen und Geistlichen damit auszustatten, sondern weit mehr noch, um den unermeßlichen Aufwand zu bestreiten, welchen die Belohnung seiner Heere, die Pracht der neuen Hauptstadt, der Prunk seiner Hofhaltung, die Verschwendung seiner Günstlinge erforderten[1]). Seine Söhne, von welchen Constantius zuletzt die Alleinherrschaft gewann, verfuhren nicht glimpflicher mit den Städten. Dies ergiebt sich schon daraus, daß es als eine große Wohlthat des Kaisers Julian gepriesen wird, daß er den Städten ihre Zölle und Grundstücke zurückgegeben habe[2]). Doch das üble Beispiel war einmal gegeben und fand immer wieder Nachfolge. Das städtische Vermögen reizte die Habsucht der Kaiser und der Großen; besonders auch bereicherten sich damit die Kirchen und Klöster im vierten und fünften Jahrhundert und legten so den Grund zu ihrem nachmaligen unermeßlichen Vermögen. Die von allen Seiten beraubten Städte waren nicht mehr im Stande, ihre öffentlichen Gebäude und Anstalten, Mauern und Wasserleitungen zu unterhalten, wofür sie nach den kaiserlichen Verordnungen den dritten Theil ihrer Einkünfte verwenden sollten[3]). Man mußte daher auch für solche Zwecke die Bürgerschaft mit neuen Abgaben von ihrem Grundbesitze belegen[4]), und die Städte gewährten schon im fünf-

[1]) Manso, Const. Leben S. 228 flg.

[2]) Ammian. Marcell. ed. Erfurdt XXV c. 4 §. 15: vectigalia civitatibus restituta cum fundis etc. wozu der Commentar dieser Ausgabe die andern darauf bezüglichen Stellen anführt. Ein Bruchstück von Julians Verordnung selbst findet sich c. 1 C. Th. de locatione fundorum (10. 3) Possessiones publicas civitatibus jubemus restitui etc.

[3]) Valentinian. l. c. 18 C. Th. de operibus publ. (15. 1). Arcad. et Hon. ib. c. 32 et 33.

[4]) A. a. O. c. 34.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY CALIFORNIA.

ten Jahrhundert nur den traurigen Anblick des kläglichſten Verfalls[1]).

Es kann nicht überraſchen, das römiſche Städteweſen das Loos des allgemeinen Unterganges des römiſchen Reichs theilen zu ſehen, aber höchſt merkwürdig und ſeltſam iſt doch die verzerrte Geſtalt, welche die Städteverfaſſung unter dem Drucke des Despotismus und des Elends im Kaiſerſtaate zuletzt annahm. Wir haben bereits geſehen, welche entſetzliche Laſt und Verantwortlichkeit auf die Decurionen oder Curialen, wie ſie nun gewöhnlich heißen, zuſammengehäuft war. Waren die Unterthanen überhaupt ſteuer- und dienſtpflichtig — und die despotiſche Regierung ſchien faſt nur dieſer Eigenſchaft wegen noch einige Sorge für ſie zu tragen, ſo waren es die Curialen, als die dem Staate verantwortlichen Vertreter der Städte doppelt und dreifach. Iſt es zu verwundern, daß ſie jeden Ausweg ſuchten, jede Möglichkeit ergriffen, um einem Stande, der mit ſo unerträglicher Laſt und nur geringfügigen Ehre verknüpft war, zu entgehen? Aber auf Nichts war auch die kaiſerliche Geſetzgebung aufmerkſamer, als darauf, ihnen jeden Vorwand der Befreiung zu nehmen und jeden Weg der Flucht unmöglich zu machen[2]). Die Hauptſache iſt, daß der Stand der Curialen nunmehr erblich geworden, als ein erblicher Dienſt im ganzen Mannesſtamme erſcheint[3]). Was es aber mit dieſem Dienſt auf ſich hatte, geht ſchon aus einigen Verordnungen Conſtantin's hervor, wenn er z. B. befiehlt, daß die Kinder von Veteranen, welche zum Kriegsdienſt untauglich befunden worden, oder ſich durch Verſtümmelung der Finger dazu gemacht haben, zu allen Aemtern und

---

[1]) Theodoſius II. wurde dadurch noch einmal zu einer Reſtitution bewogen. a. 443 Nov. Theod. II. c. 32 §. 1.

[2]) Vergl. Roth, de re municipali Rom. p. 32 sq.

[3]) C. 7 C. Th. de decurion. a. 320 u. a. m.

Dienſten der Curialen gezogen werden ſollen [1]). Auch verbot ſchon derſelbe Kaiſer den Decurionen und überhaupt den vermögenden Bürgern den Eintritt in den geiſtlichen Stand, denn, ſagt er, „die Reichen müſſen die Verpflichtungen der Welt übernehmen, die Armen können durch den Reichthum der Kirche unterſtützt werden" [2]). Der edelgeſinnte und von den Kirchenſchriftſtellern ſehr ungerecht geſchmähte K. Julian war eifrig auf die Wiederherſtellung der Städte wie des Reichs bedacht. Es iſt ſchon erwähnt worden, daß er den Städten die verlornen Kämmereigüter zurückerſtatten ließ. Die erſchlichenen Immunitäten hob er auf. Es iſt nicht wahr, daß er die Chriſten über Gebühr zu den Stadtämtern herangezogen habe; nur kein unbilliges Privilegium wollte er ihnen eingeräumt wiſſen [3]). Daß die Curien mit der Gewerbſteuer ganz ungehörig belaſtet worden, erſieht man aus dem Verbote, welches er dagegen richtete. Auch das ſogenannte Kronengold (aurum coronarium), das Geſchenk in goldenen Kronen, welches ehedem den ſiegreichen Feldherrn bei ihren Triumphzügen, dann den Kaiſern bei ihrer Thronbeſteigung und andern glücklichen Ereigniſſen von den Städten und Provinzen dargebracht zu werden pflegte, endlich aber eine regelmäßige und befohlene Steuer der Decurionen wurde [4]) — Julian erklärte dieſe Steuer wieder für eine freiwillige und behielt ſie ſich nur in

---

[1]) C. 1 C. Th. de filiis militarium (7. 22) a. 319 u. c. 2 ib. a. 326 — aut decurionatus muneribus obtemperent aut militent. Dieſe Stellen hat Roth p. 40, wo er Valentinian I. als den Erfinder dieſer Maßregel nennt, überſehen.

[2]) C. 6 C. Th. de episcopis (16. 2)

[3]) C. 50 C. Th. de decur. (12. 1). Decuriones qui *ut Christiani* declinant munia, revocentur. Auch die Cleriker, welche ſich der Curie entzogen hatten, zwang er dahin zurückzukehren ſ. die Stellen bei Gothofr. ad c. 18 C. Th. de episc.; aber dies war nur die ſtrenge Ausführung von Conſtantius' Verordnung.

[4]) S. alle Stellen bei Gothofr. ad c. 1 C. Th. de auro coronario (12. 13).

außerordentlichen Fällen vor. Dagegen belegte er die Curialen, welche durch den Schutz der Großen ſich ihren Laſten entzogen, wie dieſe ſelbſt, die ſie aufgenommen, mit Geldſtrafen[1]). Julians Regierung war zu kurz (361—363), um das Werk der Wiederherſtellung des alten Kaiſerreichs zu vollenden oder auf die Dauer zu begründen. Manche ſeiner beſten Verordnungen hat Valentinian I. wieder aufgehoben, unter dem Vorwande, daß ſie von heidniſchem Eifer gegen die heiligſte Religion eingegeben ſeien[2]). Das Kronengold z. B. erklärte er auf's neue für eine ordentliche Steuer der Decurionen, an deren Stelle die Senatoren eine beſondere Grundſteuer (glebalis collatio) entrichten mußten[3]). Doch wollte er der Curie wenigſtens den Schein der Ehre bewahren und nicht geſtatten, daß man zur Strafe eines Vergehens, welches die Ausſchließung von ihr hätte bewirken ſollen, in ſie verdammt würde[4]). Aber die Aehnlichkeit der Curie mit der allerſchlimmſten Strafanſtalt war ſchon ſo weit gediehen, daß der große Theodoſius auf's neue erklären mußte, der Stand der Curialen ſei als Ehre, nicht als Strafe für Verbrecher zu betrachten[5]). Wenn nur nicht die Geſetzgebung gleichfalls ſchon in den thatſächlichen Widerſpruch verwickelt geweſen wäre! Denn Theodoſius ſelbſt beſtätigte die Anſicht, die er mit Worten beſtritt, indem er die Zwangsgeſetze gegen die Curialen nur noch vermehrte.

---

[1]) C. 50 C. Th. de decur. — per singula capita (Steuerhufen) singulos solidos: das wäre alſo einem Steuerſimplum gleich.

[2]) C. 18 C. Th. de episc. (16. 2).

[3]) C. 2 C. Th. de auro coron. Omnes igitur possessores *aut inter decuriones* coronarium aurum, *aut inter senatores* glebalem praestationem deinceps recognoscant. Den Senatoren blieben die freiwilligen Geſchenke außerdem nicht erſpart, ſ. über ihre Abgaben Gothofr. parat. ad C. Th. VI. 2.

[4]) C. 6 C. Th. de decurion.

[5]) Dies liegt in den Worten c. 108 C. Th. de decurion. — ne quis aestimet curiae *loco supplicii* quemquam deputandum, cum utique unumquemque criminosum non *dignitas* debeat sed poena comitari.

Wenn sie in den geistlichen Stand eintreten, oder zur Würde eines Senators gelangen, soll doch ihr Vermögen der Curie verpflichtet bleiben[1]). Die Curialen dürfen von ihrem Grundbesitze nichts veräußern, ohne Genehmigung und Decret des Juder d. i. des Provinzialstatthalters, welcher sich von der dringenden Nothwendigkeit zuvor überzeugt haben muß[2]). Wer ihre Besitzungen an sich bringt und nicht durch ein Privilegium geschützt ist, muß ihre Lasten in der Curie gleichfalls übernehmen[3]). Wer die Erbtochter eines Curialen zur Frau genommen, und sie nach ihrem Tode beerbt, ist an die Curie gefesselt[4]).

Man sieht, die Sorge der Gesetzgebung ging sowohl dahin, die Curialen selbst an die Curie zu bannen, als noch mehr, ihr Vermögen bei derselben zu erhalten. Denn dieses haftete dem Staate zuletzt für alle Ansprüche, die er an die Städte erhob und es war dann nicht anders als gerecht, daß man es dem Einzelnen erschwerte, sich unter allerlei Vorwänden der gemeinsamen Last zu entziehen, welche die Uebrigbleibenden um so schwerer bedrückte, je geringer ihre Anzahl wurde. Ganz verzweiflungsvoll aber muß dieser Zustand gewesen sein, da auch die äußersten Mittel nicht verschmäht wurden, ihm zu entfliehen. Man trat lieber in den verhaßten Kriegsdienst ein; man verbannte sich freiwillig in entfernte Provinzen, oder suchte näher irgend einen verborgenen Aufenthalt; man bewarb sich um den Schutz mächtiger Patrone, ja man opferte sogar die

[1]) C. 104. 130 ib. Die Geistlichen geben jetzt hinsichtlich der zeitlichen Güter zu derselben Ironie in den kaiserlichen Rescripten Veranlassung, wie früher die Philosophen: — quippe animos divina observatione devinctos non decet patrimoniorum desideriis occupari.

[2]) C. 1 C. Th. de praediis (12. 3).

[3]) C. 134 C. Th. de decur.

[4]) C. 124 ib. Schon Constantin sicherte der Curie die Intestaterbfolge zu beim Todesfall von Curialen, welche weder rechtmäßige Erben zurückgelassen, noch testamentarisch über ihr Vermögen verfügt haben; c. 1 C. Th. de bonis decur. (5. 2).

perſönliche Unabhängigkeit, indem man ſich als Colon in den Dienſt eines Grundherrn begab, nur um ſich und die Kinder von dem ſchnöden Joch der Curie zu befreien [1]). Aus allen dieſen und andern Schlupfwinkeln will die Geſetzgebung die Curialen hervorholen. Selbſt die Kinder von unfreien Vätern, wenn nur ihre Mutter aus einer Curialenfamilie abſtammt, ſollen in die Curie gezogen werden, verfügte Honorius: „denn auch von den Weibern wollen wir Nutzen ziehen für den Staat" [2]). Noch merkwürdiger iſt eine andere Verordnung deſſelben Kaiſers, nach welcher unwürdige und von ihren Oberen ausgeſtoßene Geiſtliche, ja ſogar Abtrünnige von der chriſtlichen Religion, von der Curie in Anſpruch zu nehmen, und in dieſe oder in ein Collegium, je nach Beſchaffenheit ihrer Vermögensumſtände, zu bringen ſind: man ſoll ſo ſchändliche Menſchen nicht zum Kriegsdienſt zulaſſen [3]). Offenbar war jetzt der Kriegsdienſt, dem man ſonſt durch Verſtümmlung zu entgehen ſuchte, eine Wohlthat im Vergleich mit dem Joche der Curie. Und doch rühmt der große Theodoſius lächerlicher Weiſe den Stand der Curialen als ein Prieſterthum und preiſt ihren Dienſt als ein beſtändiges Myſterium, offenbar bloß um ſagen zu können, es ſei Sünde ihn zu verlaſſen [4]). Aber wenn es nicht gelang, ihn bei Ehren zu erhalten, ſo half es noch weniger ihn heilig zu ſprechen. In der That wurden die Curialen wie erbliche Leibeigene des Staats behandelt oder, wenn man lieber will, wie Vaſſallen, die ihre Güter nur wie

---

[1]) S. die Stellen in Gothofr. Parat. ad C. Th. XII. 1, bei Roth, de re municip. p. 44, und noch vollſtändiger bei Walter, röm. Rechtsgeſchichte I §. 374.

[2]) C. 178 C. Th. de decur.

[3]) C. 39 C. Th. de episc. (16. 2). Den Decemprimi der Curie wird eine Strafe auferlegt bei Vernachläſſigung dieſer Verordnung; vergl. auch Juſtinian, c. 34 §. 4. C. de episc. audien ia (1. 4).

[4]) C. 122 C. Th. de decur. — maneant in sinu patriae, ut velut *dicati infulis mysterium perenne custodiant:* sit illis *piaculum* inde discedere.

erbliche Staatslehen beſaßen, auf welchen der öffentliche Dienſt mit perſönlicher Verantwortlichkeit ruhte.

Es iſt freilich auch noch bisweilen von der Ergänzung der Curie, durch die Ernennung (nominatio) neuer Curialen aus der Zahl der kleinen Grundbeſitzer und Plebejer, die Rede [1]), aber einerſeits war doch immer ein gewiſſes hinreichendes Vermögen erforderlich, um die Laſt der Aemter in der Curie tragen zu können [2]), und andererſeits war wiederum unter den Vermögenden die Zahl der Privilegirten ſo groß, daß die Curie doch hauptſächlich nur auf Diejenigen mit Sicherheit rechnen konnte, die ihr ein für alle Mal erblich verpflichtet waren [3]).

Eine der abſchreckendſten Erſcheinungen und entſetzlichſten Wirkungen des Despotismus in der ſpäteren Kaiſerzeit, welche von den Geſchichtſchreibern nicht genug hervorgehoben worden, wiewohl ſie unſeres Erachtens gerade Dasjenige iſt, was ihn am auffallendſten und eigenthümlichſten bezeichnet, iſt die Gebundenheit, in welche er alle dem Staate verpflichteten Stände und Genoſſenſchaften verſetzte, und das merkwürdige Kaſtenweſen, welches daraus hervorging. In der That ſcheint dieſes das letzte Mittel geweſen zu ſein, durch welches der Kaiſer-

---

[1]) C. 133 C. Th. de decur. Quicunque *ex numero plebejorum* praesentibus singularum ordinibus civitatum *agro vel pecunia idonei* comprobantur, muniis curialibus aggregentur (Theodos. a. 393); c. 72 ib. Si quis *negotiator* fundos comparaverit et, *ut aliquorum possessor praediorum*, vocetur ad curiam etc.

[2]) C. 140 ib. ne tales forte nominentur, qui functiones publicas implere non possint. Doch die Colonen auf den kaiſerlichen Domänen, welche außer dem Pachtgut noch mehr als 25 Morgen (jugera) zu eigen beſitzen, ſollen ſich der Curie nicht entziehen dürfen; c. 33 ib.

[3]) K. Honorius und Theodoſius II. mußten, ausdrücklich im Widerſpruch mit früheren Geſetzen, in Berückſichtigung der Verödung von Illyrien, erklären, daß Diejenigen, welche dort freiwillig Aemter der Curie übernehmen würden, darum noch nicht an die Curie gebunden ſein ſollten. C. 177 C. Th. de decur.

ſtaat ſich noch eine Weile friſtete. Denn wenn in einem wahrhaften Gemeinweſen, in welchem die Pulſe der politiſchen Geſinnung lebendig ſchlagen, alle Kräfte der Bürger, wie zu einer nothwendigen Aeußerung gedrungen, ſich freiwillig darbieten, ſo iſt bei dem politiſchen Scheinleben eines despotiſch regierten Staates die materielle Fortdauer nur eine erzwungene, die Seele aber wie auf der Flucht begriffen. Und der Despot, welcher dieſe ſelbſt zu ſein behauptet — Juſtinian nennt ſich das lebendige Geſetz, den Menſchen zum Herrn der Geſetze von Gott geſandt [1]), — kann den Glauben daran zuvörderſt nur durch eine dienſtbare Waffengewalt erzwingen, welche die eiſernen Bande des Gehorſams um die widerſtrebende Freiheit ſchlingt; dann aber, wenn im Laufe der Zeit alle eigene Kraft der vormals lebendigen Glieder des Staats durch die lange Gewohnheit der Knechtſchaft ſchon erſtorben iſt, und wenn nun Alle ſich der Gunſt des Herrn, wie der Sonne ihres Daſeins zuwenden, um von ihr beſtrahlt, einen Theil an dem allgemeinen Raube und einen Schein des Genuſſes zu erlangen, — dann mag der Herrſcher Jedem ſeine Stelle zu erblichem Dienſte anweiſen, um das ſeelenloſe Räderwerk des Staats im ununterbrochenen Gange zu erhalten.

So waren alſo in dem römiſchen Kaiſerreiche der zweiten Periode die Kinder der Veteranen durchaus dienſtpflichtig im Heere [2]), welches ſich ſonſt nur noch aus Colonen durch die Recrutenſteuer [3]), oder aus barbariſchen Zuflüſſen ergänzte. Eben ſo beſtand eine für die bürgerliche Freiheit kaum weni-

---

[1]) Nov. 105 c. 2 §. 4.

[2]) C. 5 u. 8 C. Th. de re militari (7. 1) u. a.

[3]) Dieſe laſtete gleichfalls auf dem Grundbeſitze und wurde entweder in Leuten oder in Geld geleiſtet. Die kleineren Grundbeſitzer verbanden ſich, wie in der bekannten Heerbannsordnung Karls des Großen, zur Stellung eines Mannes oder zur Aufbringung einer Summe von 36 Solidi. Es gab Leute, welche mit dem Recrutenhandel (prototypia) ein verbotenes Geſchäft trieben ſ. c. 7 C. Th. de tironibus (7. 13).

ger gefährliche Kaste in der zahlreichen Klasse der Unterbeamten (officiales) der kaiserlichen Civil-Statthalter, auf deren Thätigkeit und Geschäftskenntniß der ununterbrochene, mechanische Fortgang der Verwaltung beruhte; militärisch organisirt und benannt (militia, cohortales), verpflichteten sie sich ebenfalls zu erblichem Dienst[1]). Die Curien waren, wie wir gesehen, gleichfalls zu einer traurigen erblichen Aristokratie, oder richtiger, Leibeigenschaft des Staates in den Städten geworden. Weil aber die Curialen mehr dem Staate, als den Städten selbst nützten, so bedurften die letzteren zur Besorgung ihrer Bedürfnisse noch anderer erblicher Corporationen. In dem Theodosischen Codex werden deren Mitglieder theils allgemein als Corporati und Collegiati, theils mit besondern, oft schwer zu deutenden, Namen bezeichnet. Ich führe hier zuerst die dienstpflichtigen Corporationen an, welchen die Herbeischaffung der Lebensmittel oblag und die sich in die mannigfaltigen Geschäfte und Gewerbe, welche dabei zur Anwendung kamen, theilten. Unter ihnen war besonders wichtig die Innung der Schiffsrheder (naviculariі), deren Mitglieder in den Hauptstädten und Provinzen des Reichs ansässig waren, und auf ihren Schiffen die Transporte zur See für den Fiscus zu besorgen und besonders die Korn- und Holzlieferungen nach den beiden Hauptstädten zu führen hatten. Ihre Verpflichtung muß sehr kostspielig und beschwerlich gewesen sein, weil sie mit der Immunität von allen andern Lasten, hauptsächlich von denen der Curie, und mit andern Privilegien verknüpft war, ja mit der Ritterwürde belohnt wurde[2]). Sie haftete, wie die der Curialen, nicht bloß auf den Personen, sondern wesentlich auch auf dem Vermögen und ging mit diesem auf die Erben oder andere Besitzer über[3]). Wenn eine an-

[1]) Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung S. 169.
[2]) S. C. Th. de naviculariis (13. 5) und Gothofr. parat.
[3]) C. Th. de praediis navic. (13. 6).

derweitige Ergänzung von neuen Mitgliedern nöthig wurde, wählte der Präfectus Prätorio dieſe aus der vermögenden Klaſſe. Reichhaltige Nachrichten giebt der Theodoſiſche Codex vornehmlich nur über die Corporationen dieſer Art in Rom. Da finden wir die ſchon früher erwähnte Zunft der Pistores, welche alle Geſchäfte der Brodbereitung beſorgten und zu denen Müller und Bäcker gehörten, ferner Catabolenses, welche das zu Waſſer herbeigeführte Korn auf Laſtvieh in die Speicher brachten, Caudicarii, welche den Transport auf der Tiber hatten, Suarii und Pecuarii, welche Rom mit Schweinen und anderm Vieh verſorgten u. a. m.[1]). Alle dieſe Corporationen waren demſelben erblichen Zwange unterworfen wie die Curien, deren Rechtsverhältniſſe daher in vielen Beziehungen auch auf ſie anwendbar waren[2]). Auch ihre Verfaſſung war dieſen nachgebildet, wie wir ſchon früher geſehen haben; denn es iſt hier nicht der Ort, und nicht nöthig, weiter in's Einzelne einzugehen[3]).

Verſchieden von dieſen Corporationen oder dienſtpflichtigen Gewerken, welche, wie in Rom und Conſtantinopel, ſo in ähnlicher Weiſe in allen bedeutenderen Städten müſſen vorhanden geweſen ſein, doch auch nahe verwandt waren die in einem beſon-

---

[1]) S. C. Th. XIV. t. 3. 4 etc. Symmachi Ep. X. 34. Noverat horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri. Hic lanati pecoris invector est: ille ad victum populi cogit armentum: hos suillae carnis tenet functio: pars urenda lavacris ligna comportat. Sunt qui fabriles manus angustis operibus accommodant: per alios fortuita arcentur incendia. Jam caupones et obsequia pistoria, frugis et olei bajulos multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est. Vergl. auch Walter B. I §. 359.

[2]) C. 146. 156. u. a. C. Th. de decurion.

[3]) Aus dem Codex Theod. iſt nicht viel zu gewinnen, doch aus c. 7 C. Th. de pistoribus (14. 3) z. B. erfahren wir, daß die Arbeitshäuſer der Piſtores mit Mobiliar und Grundſtücken unter der Aufſicht von Patronen ſtanden, welche fünfjährig im Amte wechſelten und daher auch Quinquennalen genannt wurden; ſ. Gothofr. ad h. l.

deren Sinne häufig erwähnten Collegiati. Dieſe ſcheinen von den alten Prieſtercollegien herzuſtammen, da ihre Namen und Verrichtungen zunächſt auf eine Theilnahme an den öffentlichen Aufzügen und Götterfeſten hindeuten, z. B. nemesiaci, welche als Weiſſagende erſchienen, signiferi, cantabrarii, welche die heiligen Götterbilder und Fahnen trugen [1]). Doch waren auch ſie insgeſammt zu beſchwerlichen öffentlichen Leiſtungen verpflichtet, welche den Städten zum Schmucke und zur Zierde gereichten [2]). Sie wurden deshalb und um der öffentlichen Feſte willen, deren Freude die Städte nicht verlieren ſollten [3]), auch nach der Unterdrückung des heidniſchen Cultus nicht abgeſchafft. Ihre Verpflichtung war gleichfalls erblich, und ſtrenge Verordnungen geſtatteten nicht ſie zu umgehen [4]). Weil aber dazu nur ein geringeres Vermögen erforderlich war, ſo wurden die minder Vermögenden zu den Corporati und Collegiati gezogen, indem man die reichſten Bürger für die Curie vorbehielt [5]).

Man ſieht, daß die angeführten Innungen ganz verſchieden waren von eigentlichen Handwerkerzünften: nicht der gemeinſame Betrieb des Gewerbes oder Geſchäftes zu eignem Vortheil vereinigte ſie, ſondern der Dienſt für die Stadt; nicht die Ehre der Genoſſenſchaft hielt ſie zuſammen, ſondern

---

[1]) S. C. Th. de collegiatis (14. 7) und dazu Gothofr. Comm.

[2]) C. 1 C. Th. de his qui conditionem (12. 19), Destitutae ministeriis civitates splendorem, quo pridem nituerant, amiserunt; plurimi siquidem collegiati cultum urbium deserentes, agrestem vitam secuti, in deserta sese et devia contulerunt. Vergl. Major. Nov. 7 de curialibus §. 3 — ut *collegiatis, operas patriae alternis vicibus pro curialium dispositione praebentibus,* extra territorium civitatis suae habitare non liceat.

[3]) C. 17 C. Th de paganis (16. 10) — ut profanos ritus jam salubri lege submovimus, ita festos conventus civium et communem omnium laetitiam non patimur submoveri; doch vergl. ib. c. 20 §. 2 et 4.

[4]) C. 2 C. Th. de collegiatis (14. 7): Collegiatos ... et singularium urbium corporatos simili forma praecipimus revocari.

[5]) C. 39 C. Th. de episc. (16. 2) — et *pro hominum qualitate et quantitate patrimonii* vel ordini suo vel collegio civitatis adjungatur u. c. 179 C. Th. de decurion.

die erbliche Verpflichtung. Auf dieſelbe Weiſe waren die Arbeiter in den kaiſerlichen Anſtalten und Fabriken, wie Münzen, Bergwerken, Waffenfabriken, Purpurfärbereien, Webereien, durch erblichen Zwang zu Corporationen verbunden [1]). Daneben beſtanden auch wohl Verbindungen der Gewerke für ſich, doch gewiß noch mehr als früher, ohne Ehre und ohne öffentliche Bedeutung. Der erbliche Dienſt gewährte wenigſtens Schutz und ſichere Verſorgung, und wurde deshalb immerhin einer elenden Freiheit vorgezogen.

Ueber die beſoldeten ſtädtiſchen Unterbeamten (officia municipalia), wie die Archivare und Rechnungsführer (tabularii), die Gerichtsſchreiber (scribae, exceptores), die Executoren (apparitores) u. a. mag noch bemerkt werden, daß ſie eben ſo wie die Unterbeamten der Statthalter an ihr Amt gebunden waren [2]); während die Notare (tabelliones), welche mit der Abfaſſung von Urkunden und ſchriftlichen Aufſätzen ein Gewerbe trieben, bloß eine Zunft (schola) unter einem eignen Vorſteher (primicerius) für ſich ausmachten [3]).

Auf ähnliche Weiſe, wie die ſtädtiſchen Plebejer in Corporationen und Collegien, waren auch die auf dem Lande angeſeſſenen durch erblichen Dienſt gebunden. Die Colonen waren, wie dies Verhältniß durch Gewohnheit und Geſetzgebung ſich allmählich ausbildete, zwar perſönlich frei, ja ſogar in der Regel römiſche Bürger, aber in einer ſo abhängigen Lage, daß ihr Zuſtand nahe an Leibeigenſchaft ſtreifte [4]). Wenn

---

[1]) S. Gothofr. parat. ad Cod. Th. X. 20.

[2]) C. 1 C. Th. de tabulariis (8. 2); vergl. Bethmann Hollweg, Gerichtsverf. S. 194.

[3]) Bethmann-Hollweg S. 205 §. 17. Tabelliones. Auch Schreiber und andere Perſonen, welche ſich um einen öffentlichen Dienſt bewarben, waren in Schulen vereinigt, die einen Anhang zu den Bureaus (scrinia) der Regierungsbeamten bildeten ſ. Bethmann-Hollweg S. 173.

[4]) S. die treffl. Abhandl. von v. Savigny, über den römiſchen Colonat, Zeitſchr. für geſch. Rechtswiſſ. Bd. VI. S. 273.

also auf der einen Seite der Herr des Guts, zu welchem sie gehörten, sie nicht fortschicken und weder durch Veräußerung noch durch Freilassung von der Scholle trennen konnte, so durften auch sie nicht davonziehen. Wenn sie sich vor den Sclaven dadurch auszeichneten, daß sie eine wahre Ehe eingehen und eigenes Vermögen besitzen durften, so hatten sie doch nicht die unbeschränkte Verfügung über das letztere. Wenn sie endlich, gleich wie Erbpächter, einen unveränderlichen Kanon in Geld oder Früchten jährlich an den Grundherrn entrichteten, so standen sie doch unter dessen Patronat und hatten keine Klage gegen ihn, außer bei willkürlicher Erhöhung des Kanons und bei Verbrechen. Die Entstehung des Colonats läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, wohl aber mit Wahrscheinlichkeit vermuthen. Man wird sich leicht darüber vereinigen, daß dieses neue Standesverhältniß nicht auf einmal durch einen Act der Gesetzgebung künstlich geschaffen worden, sondern daß diese nur das schon irgendwie gegebene aufgenommen und in schärferer Bestimmtheit zu einem allgemeinen erhoben habe. Die natürliche Entstehung aber läßt sich auf dreifache Art denken: entweder, daß verarmte Freie aus dem Pacht- und Vertrags-Verhältniß, in das sie eingetreten waren, zu jener Art von Leibeigenschaft herunterkamen, oder daß Sclaven durch beschränkte Freilassung halbfreie Bauern wurden [1]), oder endlich, daß die Ansiedelung von Kriegsgefangenen oder unterjochten Barbaren als Colonen, welche seit M. Aurelius Zeiten in der That häufig stattfand, die Regel eines neuen Standesverhältnisses an die Hand gegeben habe [2]). Ohne hier auf eine genauere

[1]) Dies ist ungefähr Puchta's Ansicht, da er annimmt, daß der factisch freiere Zustand der ländlichen Sclaven durch ein uns unbekanntes Gesetz in einen rechtlichen sei verwandelt worden s. Instit. II S. 436.

[2]) Diese Ansicht hat A. W. Zumpt, über die Entstehung und historische Entwickelung des Colonats (Rhein. Museum für Philologie, neue Folge 3. Jahrg. 1845 S. 1—69) ausgeführt.

Erwägung der verſchiedenen Möglichkeiten und der darauf gebauten Vermuthungen einzugehn [1]), will ich hier nur auf die dabei zu wenig berückſichtigte allgemeine Analogie der Zuſtände und auf die innere Nothwendigkeit der Sache ſelbſt aufmerkſam machen.

Denn wie die Curialen aus einer angeſehenen ſtädtiſchen Ariſtokratie durch die bloße Noth der Zeiten und den Druck des Despotismus zu einer dem Staate erblich verpflichteten Kaſte, und ebenſo andere freie und ehrenvolle Genoſſenſchaften zu dienſtpflichtigen Collegien wurden, ſo läßt ſich auch unbedenklich annehmen, daß die freien Miethsleute und Pächter (inquilini et coloni) auf dem Lande, welche die claſſiſchen Juriſten erwähnen, unter denſelben Bedingungen und Einflüſſen im Laufe der Zeit, Colonen im ſpäteren Sinne des Wortes geworden ſeien [2]); am früheſten vielleicht auf den Domänen des Fiscus und den Kämmereigütern der Städte, dann auch auf den Privatgütern, wo freie Hinterſaſſen waren. Denn die unnatürliche Verzerrung der Zuſtände, welche ſich uns in der ſtädtiſchen Verfaſſung dargeboten hat, mußte ſich mit Nothwendigkeit bis auf die unterſten, damit im Zuſammenhang ſtehenden Kreiſe fortſetzen. — Die Curialen und Grundbeſitzer ſollten die von dem Staate geforderten Steuern und Leiſtungen: Grundſteuer und Kopfſteuer für die Colonen und Sclaven, Natural-

---

[1]) Es wäre auch der Vermuthung von Rudorff zu gedenken, daß in einzelnen Provinzen die Leibeigenſchaft ſeit alter Zeit immer einheimiſch geblieben ſei, die ſich jetzt nur weiter verbreitet habe; vergl. v. Savigny, der ſich für keine der verſchiedenen Annahmen entſcheidet, S. 313 flg.

[2]) L. 4 §. 8 D. de censibus (50. 15): Si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus, vinculis censualibus tenetur und L. 112 pr. D. de leg. (30) vgl. v. Savigny a. a. O. S. 310. Hierher gehört auch noch L. 1 §. 2 D. de vacatione (50. 5): Qui — evitandorum majorum onerum gratia ad colonos praediorum se transtulerunt. Es iſt von Decurionen der Stadt die Rede, welche ſich lieber auf ihre Landgüter begaben, als die beſchwerlichen Ehrenſtellen in der Stadt zu übernehmen: ſie ließen, wie man ſieht, ihre Güter durch Colonen bewirthſchaften.

lieferungen, Recruten, Fuhren aller Art für das Heer, den Hof, die reisenden Beamten u. s. w. aufbringen. Ihre Steuerkraft aber beruhte auf der Arbeit der Sclaven und hauptsächlich der Colonen, welche, weil sie selbst von dem gesteigerten Ertrage des Gutes Vortheil zogen, arbeitsamer waren als jene. Die Colonen mußten daher auf alle Weise von den Grundherrn festgehalten werden, gerade wie die Curialen vom Staat. Dazu kam auf der andern Seite die wachsende Armuth der städtischen Plebejer, welche, da sie nicht mehr auf Kosten der selbst verarmten Städte beschäftigt oder ernährt werden konnten, sich in der Noth dem Landbau zuwandten. Waren doch die Zeiten bald so beschaffen, daß selbst Curialen sich um die Unfreiheit des Colonats bewarben, welcher doch wenigstens Schutz und Lebensunterhalt gewährte, — eine Erscheinung, die sich in ähnlicher Weise später im fränkischen Reiche wiederholt hat! Ferner mochten die Grundbesitzer es allerdings oft vortheilhafter finden, ihre landbauenden Sclaven, für deren Unterhalt sie selbst zu sorgen hatten, durch bedingte Freilassung in halbfreie Bauern zu verwandeln. Endlich kamen zu den übrigen Colonen die gefangnen Barbaren hinzu, welche seit M. Aurelius Zeiten in verödeten, menschenleeren Provinzen zum Landbau angesiedelt wurden [1]). So war das neue Rechts- und Standesverhältniß der Colonen von verschiedenen Seiten her angebahnt, als die Gesetzgebung des Staats, welchem nicht weniger als den Grundbesitzern daran lag, dem Lande seine Bauern zu erhalten, hinzutrat und es in der angeführten Weise ausbildete. Die Colonen, welche dem untersten Fußgestell der ganzen Staatsmaschine zu vergleichen waren, sahen sich also, wie deren übrige Glieder, durch die Geburt an ihren Stand gefesselt, und konnten durch keinen Dienst und durch keine Würde, außer die bischöfliche (seit Justinian),

[1]) S. die Zusammenstellung der geschichtlichen Zeugnisse bei A. W. Zumpt a. a. O. S. 11—23.

von ihm loskommen [1]). Aus den kaiſerlichen Geſetzſammlungen iſt erſichtlich, daß dieſes Verhältniß im Ganzen ſchon zu Conſtantins Zeit feſtgeſtellt war und daß die Zahl der Colonen ſich fortwährend ergänzte, theils aus Freien, welche entweder durch gerichtlichen Vertrag und Ehe mit einer Hörigen oder auch bloß durch Verjährung in den minderfreien Stand eintraten, theils aus freigelaſſenen Sclaven, endlich aus gefangenen Barbaren, welche, wie die Scyren im J. 409 [2]), nach Colonatsrecht an die Grundbeſitzer vertheilt wurden, während die freiwillig in den römiſchen Kriegsdienſt eintretenden Völker Ländereien zum Wohnſitz und Anbau als Lehne erhielten und Läti genannt wurden [3]).

Es iſt der Fluch des Despotismus, daß er ſich in ſich ſelbſt zerſtören muß, indem er den nährenden Staatsboden ausſaugt, um allein ſeine häßliche Blüthenkrone zu zieren. An der Stelle der lebendigen Wechſelbeziehung aller Glieder, welche jedem ſeine Bedeutung und dem Ganzen ſeine Kraft verleiht, waltet hier die verzehrende Macht der Selbſtſucht, die nicht früher auf Schonung und Erhaltung des Vorhandenen bedacht iſt, als bis ihr das Object ſelbſt, an dem ſie ſich ausübt, zu ſchwinden anfängt. War alſo der Despotismus in dem römiſchen Reiche bemüht, ſich die nothwendigen Glieder und Bedingungen ſeines Beſtehens durch einen unerhörten Zwang zu erhalten, ſo mußte er ſie zugleich auch vor der Vernichtung bewahren, mit welcher ſeine eignen Werkzeuge, die Schaaren von richterlichen, militäriſchen, Finanz-, Steuer- und Polizeibeamten, durch den immer geſteigerten Druck, ſie über kurz oder lang bedrohten. Ein wichtiges Schutzmittel bot den bedrängten Städten und Provinzen allerdings das Recht der Beſchwerdeführung

[1]) Das Nähere bei v. Savigny a. a. O. S. 286 u. S. 304.

[2]) C. 3. C. Th. (ed. Hänel) de bonis militum (5. 4).

[3]) Ueber die zweifelhafte Ableitung des Worts Läti, über die Verwandtſchaft der römiſchen Läti mit den germaniſchen Liti herrſchen ſehr verſchiedene Anſichten; ſ. die ganze Literatur darüber bei Gaupp, die german. Anſiedlungen S. 169.

dar, womit ſie ſich durch Abgeordnete unmittelbar an den Kaiſer wenden durften. Zu dieſem Zweck konnten ſie ſich auf Provinziallandtagen berathen und vereinigen; hie und da wurden ſogar regelmäßige Landtage für die vereinigten Provinzen einer ganzen Diöceſe eingeführt[1]). Und es mochte auf dieſem Wege unter günſtigen Umſtänden wohl Abhülfe für allgemeine und bedeutende Beſchwerden vom Kaiſer zu erlangen ſein; aber dem geringen Volk, welches hier nicht durch eigne Abgeordnete, ſondern nur durch die höheren Stände und die Beamten ſelbſt vertreten war, war damit doch wenig geholfen, und der Willkür, welche man ſich eben gegen die Unmächtigen erlaubte, in den einzelnen Fällen keine Schranke geſetzt. Das Volk bedurfte daher eines näheren Schutzes, den zu gewähren nach der Mitte des vierten Jahrhunderts beſondere Defenſoren (defensores plebis oder civitatum) berufen wurden[2]). Sie hatten die Aufgabe, die Stadt und das Volk gegen Anmaßung und Ungerechtigkeit jeder Art von Seiten des Provinzialſtatthalters oder ſeiner Beamten, insbeſondre gegen Erpreſſungen bei der Beſteuerung zu ſchützen; ſie ſollten ſich in ſolchen Fällen mit Beſchwerde und Appellation an die Provinzialſtatthalter und von dieſen an die höchſten Reichsbehörden wen-

---

[1]) C. 9 C. Th. de legatis et decretis legationum (12. 12). Nach der Const. Honorii a. 418 (Haubold et Spang. monumenta legalia p. 296) ſoll in der Hauptſtadt Arelat jährlich ein Concilium der ſieben Provinzen ſtattfinden, wobei außer den Judices von dieſen, d. h. ihren Statthaltern, auch die (berufenen) Honorati und Poſſeſſoren (oder Curiales) erſcheinen müſſen.

[2]) Schon in früherer Zeit gab es ſtädtiſche Syndici oder Defenſoren als Anwälte, deren Amt zu den gewöhnlichen öffentlichen Dienſten (munera) gehörte, ſ. L. 18 §. 13. D. de muneribus. In der neuen Bedeutung eines Patronats der Plebs wurde das Amt erſt im J. 364 durch die Kaiſer Valentinian und Valens angeordnet. Dieſer beſtimmte Zeitpunkt ergiebt ſich aus einer der von C. Baudi di Vesme neu aufgefundenen Conſtitutionen, welche Hänel nachträglich in ſeine Ausgabe des Cod. Theodos. aufgenommen hat (p. 176 **). Sie beginnt mit den Worten: Admodum utiliter edimus (l. edicimus), ut plebs omnis Illyrici offeiis patronorum contra potentium defendatur injurias.

den [1]). Ueberdies erhielten ſie ſelber eine untergeordnete Jurisdiction bis zum Werth von 50 Solidi, welche beſonders den Landleuten bei ihren Streitigkeiten zu Statten kommen ſollte [2]). Auch dürfen ſie geringe Vergehen ſtrafen, doch keine Geldbußen auferlegen; den Verbrecher müſſen ſie, nachdem ſie ein Protokoll über den Thatbeſtand aufgenommen, vor den Richter ſtellen. Die Dauer des Amtes war im Anfang auf fünf Jahre feſtgeſetzt [3]). Auch in den Beſtimmungen über die Wahl der Defenſoren giebt ſich die eigenthümliche Stellung und Bedeutung von dieſen zu erkennen. Es ſollen weder Curialen noch Unterbeamten (cohortales) der Statthalter dazu gewählt werden, ſondern Perſonen höheren Standes und Ranges [4]), ohne Zweifel, weil jene gerade von denjenigen Beamten nicht unabhängig geweſen wären, gegen welche das Volk des Schutzes am meiſten bedurfte. Ferner ſoll aus demſelben Grunde die Wahl nicht von der Curie ausgehen, ſondern von der ganzen anſehnlichen Bürgerſchaft, und beſtätigt werden von dem Präfecten des Prätorium [5]).

Der Defenſor nahm demgemäß die erſte Stelle unter den ſtädtiſchen Beamten ein [6]), und wurde ohne Unterſchied ſowohl in denjenigen Städten eingeführt, welche einen Magiſtrat hat-

---

[1]) C. 4 C. J. de defensor. (I. 55) scil. ut inprimis *parentis vicem plebi* exhibeas: descriptionibus rusticos urbanosque non patiaris affligi etc. und c. 8 §. 1.

[2]) Was darüber, geht an den Rector der Provinz c. 1 et 3 ib.

[3]) Ib. c. 4 (a. 385).

[4]) S. die angeführte Conſtit. vom J. 364 bei Hänel: — qui aut provinciis praefuerunt, aut forensium stipendiorum egere militiam, aut inter agentes in rebus palatinosque meruerunt. Decurionibus ista non cedat etc. vgl. auch a. a. O. von den andern neu entdeckten Conſt. no. 3 vom J. 365, woraus c. 2 C. J. de defens. abgekürzt iſt.

[5]) Nach Honorius' Verordnung vom J. 409 c. 8 C. J. de def. wählen Biſchof und Geiſtlichkeit, Honorati, Poſſeſſoren und Curialen.

[6]) An der Spitze der übrigen erſcheint er in zwei Conſtit. des Honorius c. 5 C. Th. de exhib. reis (9. 2): Defensores civitatum, curatores, magistratus et ordines und c. 3. C. Th. de superexact. (11. 8).

ten, wie in denen, welche keinen hatten (wie noch viele in den Provinzen [1]); denn das Anſehen des Magiſtrats war in demſelben Verhältniß, wie der Stand der Curialen, dem er angehörte, geſunken. Hätte der Magiſtrat noch irgend eine Selbſtändigkeit gegen die Regierungsbeamten behaupten können, ſo wäre das Einfachſte geweſen, ihn auch denjenigen Städten, welche ihn noch nicht hatten, zu verleihen; es hätte dann keines neuen Amtes zum Schutze des Volks und der Städte bedurft. Die Magiſtrate aber waren bloße Unterrichter geworden, denjenigen ähnlich, welche vom Rector unmittelbar ernannt wurden (pedanei judices) [2]). Den Defenſoren gab der höhere Rang und die freiere Stellung ein viel bedeutenderes Anſehen. Sie verdrängten jedoch die Magiſtrate nicht, wo ſolche waren, obwohl ſie mit dieſen in der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſowohl wie in der freiwilligen concurrirten [3]).

---

[1]) Ueber dieſen Punkt ſ. die genauen Nachweiſungen bei Walter Buch I §. 371 Note 3, woraus hervorgeht, daß nicht bloß Städte mit ital. Recht den Magiſtrat hatten.

[2]) C. 5 C. J. de pedaneis jud. (3. 3) vom K. Julian a. 362: Quaedam sunt negotia, in quibus superfluum est, moderatorem expectare provinciae: ideoque *pedaneos judices*, hoc est qui negotia humiliora disceptant, constituendi damus praesidibus potestatem. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. §. 13. ſucht zwar die Anſicht durchzuführen, daß die ped. jud. immer nur delegirte Richter geweſen ſeien, denen einzelne Civilſachen vom Rector überwieſen wurden; allein damit läßt ſich doch die Faſſung von Julians Verordnung kaum vereinigen. Daß übrigens auch dieſe Unterrichter nicht bloß da, wo es keine richterliche Magiſtrate gab, ernannt wurden, erſieht man aus c. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31), welche Verordnung an den Präf. Urbi gerichtet iſt: Quoties vero a *magistratibus pedaneisque judicibus* dicta sententia appellatione suspenditur.

[3]) Nach v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts I S. 111 hätte der Defenſor das Recht der Acta nur da geübt, wo es keine ſtädtiſchen Magiſtrate gab, und Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 123 geht noch weiter, indem er dies auch von der ſtreitigen Gerichtsbarkeit behauptet. Allerdings verweiſt die Conſt. von Honorius J. 415 c. 8 C. Th. de donat. (8. 12) bei Schenkungen zunächſt an die Magiſtrate und, wo ſolche nicht vorhanden, an die Defenſoren. Doch wird es in der Verordnung vom K. Leo

In Hinſicht auf ſpäter zu führende Unterſuchungen über die Curie iſt hier noch eine andre Neuerung nicht unerwähnt zu laſſen, nach welcher auch Curialen zu den Geſchäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugezogen wurden. Laut einer Verordnung des K. Honorius im J. 396, welche an den Vicar von Spanien gerichtet iſt, ſollen nämlich Municipalacten nur in Gegenwart von drei Curialen (Principalen nach anderer Lesart), außer dem Magiſtrat und dem Schreiber der Curie (exceptor), aufgenommen werden, um dem Betruge weniger Raum zu geben und die Wahrheit noch mehr zu bekräftigen [1]). Man hat in dieſer Theilnahme von Curialen als Zeugen bei der Aufnahme von Municipalacten, welche zum großen Theil freiwillige Rechtsgeſchäfte betrafen, eine Analogie gefunden mit dem ſogenannten außerordentlichen Verfahren (extra ordinem), welches in dem neu-römiſchen Kaiſerreiche ſeit Diocletian allgemein eingeführt wurde und darin beſtand, daß die richterliche Behörde nicht mehr, wie nach dem alten Ordo Judiciorum,

---

J. 459 c. 30 pr. C. J. de donat. (8. 54) ganz in die Wahl geſtellt (prout maluerit), ob man ſich bei Schenkungen an den Rector, den Magiſtrat oder den Defenſor wenden wolle. Und auch anderwärts wird den Defenſoren ganz allgemein, neben Magiſtrat und Curator, das Recht der Acta zugeſchrieben, ſ. c. 3 C. Th. de superexact. (11. 8) (wo im C. J. c. 9 §. 1 de defens. mit Auslaſſung der anderen Behörden nur der Defenſor genannt iſt), ebenſo wie ihnen von vorn herein, ganz allgemein, eine beſchränkte ſtreitige Gerichtsbarkeit zugetheilt worden. — Warum ſträubt man ſich ſo ſehr, eine concurrirende Gerichtsbarkeit in den Niedergerichten anzunehmen? War es nicht zweckmäßig, dem bedrängten Volk mehrere Wege des Rechtes zugleich zu eröffnen?

[1]) C. 151 C. Th. de decurion. Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium curialium (al. principalium) praesentia, excepto magistratu et exceptore publico. Hänel hat, nach der Uebereinſtimmung der Handſchriften bis auf eine, die Lesart curialium vorgezogen. Auch in der Novelle K. Valentinian's III v. J. 445 tit. 19 de tributis fiscal. §. 10 wird, ohne Erwähnung des Magiſtrats, nur die Anweſenheit von drei Curialen für die Rechtskräftigkeit des von dem Stadtſchreiber abgefaßten Protokolls verlangt, quia publico infortunio *ad paucos redactus est ordinum numerus.*

einen oder mehrere Judices für den einzelnen Fall ernannte und instruirte, sondern anstatt des Juder selbst entschied, unter Mitwirkung und Beistand eines (nicht mehrerer) rechtskundigen Assessors [1]). Es sei nun höchst wahrscheinlich, bemerkt Savigny, daß dieselbe Einrichtung, welche eine Art von collegialischem Verfahren begründet habe, auch bei den städtischen Gerichten eingeführt worden sei, und die Theilnahme der Curialen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheine eben dies zu bestätigen und lasse eine solche auch bei der streitigen vermuthen [2]). Dagegen hat Bethmann-Hollweg mit Recht das Bedenken erhoben, daß das außerordentliche Verfahren mit dem Beistand eines Assessors nicht als ein collegialisches betrachtet werden könne, da der Assessor immer nur ein einzelner Rechtsconsulent war; für die römische Gerichtsverfassung seien gerade die Einzelgerichte charakteristisch [3]). Jene Analogie führt also nur darauf, daß auch die Defensoren und Magistrate sich dergleichen Rechtsconsulenten, ob aus den Curialen oder sonst woher, mögen erwählt haben, was wir füglich dahin gestellt sein lassen; denn die erforderliche Anwesenheit von mindestens drei Curialen bei der Aufnahme städtischer Protokolle hat jedenfalls eine andre Bedeutung, nämlich die, daß sie die Handlung als Zeugen beglaubigen sollten, indem sie dabei gewissermaßen die ganze Curie vertraten, während sonst das Ansehen des Magistrats allein zur Beglaubigung hinreichte. Die Ansicht, daß die Curie dadurch oder überhaupt jemals in römischer Zeit Gerichtshof geworden sei, müssen wir demnach entschieden ablehnen.

Das Amt der Defensoren wurde bald mit in den allgemeinen Untergang hinabgezogen und hörte zum Theil ganz auf, weil sein Schutz unkräftig geworden. K. Majorian versuchte

---

[1]) v. Savigny, Gesch. des R. Rechts in M. A. I § 26 und Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. §. 14.

[2]) Savigny a. a. O. Ihm folgt, wie gewöhnlich, Puchta, Institutionen §. 123.

[3]) Gerichtsverf. S. 130.

es in der alten Weiſe wiederherzuſtellen [1]). In einer andern Novelle deſſelben Kaiſers (vom J. 458) wird die troſtloſe Lage der Städte und beſonders der Curien um die Mitte des fünften Jahrhunderts, als das abendländiſche Reich ſchon von innen und außen zerrüttet war, noch einmal zu einem höchſt charakteriſtiſchen und verzweiflungsvollen Bilde zuſammengefaßt [2]). Die Curien werden hier das Herz der Städte genannt und kleinere Senate von Alters her; jetzt aber ſind ſie in's Elend verſunken durch die Ungerechtigkeit der Richter und die ſtrafbare Käuflichkeit der Finanzbeamten. Denn die Curialen ſind in geheime Schlupfwinkel entflohen, haben ſich in den Schutz der Mächtigen begeben, haben durch ungeſetzliche Ehen mit Colonen- oder Sclavenweibern die Immunität von den öffentlichen Laſten auf Koſten ihrer perſönlichen Freiheit erlangt. Sie alle, welche bis auf 30 Jahre zurück ſich als Curialen ausweiſen, ſollen mit Weibern und Kindern an die Curie zurückgebracht werden. Man ſoll jene ungeſetzlichen Ehen ſcheiden, und die daraus hervorgegangenen Söhne von Colonenweibern in die Curie ſtellen, die von Sclavinnen aber in die Collegien, welche die öffentlichen Dienſte, nach Beſtimmung der Curialen, abwechſelnd zu verrichten haben, — damit der Glanz des Ordo (!) nicht befleckt werde durch die Gemeinheit ſolches mütterlichen Bluts. Ebenſo müſſen die Töchter von Curialen zurückkehren, und nicht weniger die Geiſtlichen, auf welchen der angeborene Zwang ruht, ſo weit ſie nicht ſchon eine der höheren Prieſterwürden bekleiden, in welchem Fall ſie wenigſtens ihr Vermögen der Curie überlaſſen müſſen. Welche unſägliche Bedrückungen der Beamten und namentlich der Rectoren der Provinzen läßt dann weiter dieſelbe Verordnung in ihren Verboten durchblicken! Sie

[1]) Maj. Nov. 2. de defensor.: — priscae consuetudinis morem revocandum esse censuimus, ut probis moribus, honestate, providentia viri judicio universitatis electi auctoritatem tuendae in civitatibus suis plebis accipiant.

[2]) Maj. Nov. 7. de curialibus.

ſollen den Curien keine allgemeinen Strafen auferlegen und nichts unter dem Titel von Neujahrsgeſchenken oder irgend einem andern von den Curialen für ſich fordern. Bei ihren Reiſen in der Provinz dürfen ſie in jeder Stadt nur drei Tage lang freie Verpflegung und Station für ſich und ihre Begleitung in Anſpruch nehmen, ſie ſollen den Aufenthalt daſelbſt nicht auf Koſten der Curie und der Kaufleute nach Belieben verlängern u. ſ. w.

Die Grundzüge der alten römiſchen Städteverfaſſung ſind noch zu erkennen, aber verzerrt und entſtellt durch das Elend der Zeiten und den Verfall der Städte. Als ſtädtiſche Obrigkeiten werden in den kaiſerlichen Verordnungen des fünften Jahrhunderts genannt: Defenſor, Curator und Magiſtrat, und zwar in dieſer Folge, welche ihre Stellung bezeichnet[1]). Der Magiſtrat der Duumvirn hatte noch regelmäßig die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit, den Vorſitz in der Curie und die Beſorgung der laufenden Geſchäfte. Unſtreitig ſtanden ihm nun, wenigſtens in Italien und Afrika, die Principalen d. ſ. die Erſten und Aelteſten der Curie, als engerer Ausſchluß von dieſer, zur Seite[2]). Dieſe waren höheren Ranges als die Curialen, und beſorgten zum Theil allein die wichtigſten Geſchäfte der Curie. Außerdem nämlich, daß ſie die Grund- und Vermögensſteuer auf die Poſſeſſoren umlegten[3]), hatten ſie auch alle ſtädtiſchen Aemter und Leiſtungen unter die Curialen und die andern dienſtpflichtigen Corporationen zu vertheilen[4]). Deshalb bewahrten ſie die Ver-

---

[1]) S. die oben (S. 90) angef. Stellen aus zwei Conſtit. von Honorius vom J. 409.

[2]) v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts in M. A. I S. 96 beſtreitet dieſe Anſicht, doch wird ſie durch das Folgende bewieſen. Der Principalis in den Städten von Gallien, von dem v. Sav. §. 20 handelt, kommt hier nicht in Betracht.

[3]) S. o. S. 68.

[4]) Nov. Major. 7. de curial. §. 8. Hinc etiam eorum nequitia comprimenda est, qui, *locum principalitatis indepti, vendunt defugas curiales et obnoxios corporatos*, cum eos occulta deprædatione concusserint etc.

zeichniſſe ſowohl der Curie wie der Collegien, um die Verpflichteten nach der Reihe heranzuziehn [1]). Ihre höhere Stellung und Würde war aber auch mit größerer Verantwortlichkeit verknüpft [2]). Der Curator hatte die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Stadt und die Aufſicht über die öffentlichen Gebäude, für deren Erhaltung er Sorge trug. Sein Amt hatte nichts mehr mit der Cenſur zu ſchaffen und dauerte wahrſcheinlich jetzt auch fünf Jahre hindurch, wie das des Defenſors [3]). Von dem letzteren iſt bereits bemerkt worden, daß er ſich vor den andern ſtädtiſchen Beamten ſowohl durch höheren Rang auszeichnete als dadurch, daß er nicht aus und von der Curie, ſondern von der Geſammtheit der angeſehenen Bürgerſchaft gewählt wurde. Man muß aber dieſe jetzt wohl unterſcheiden von der Curie, welche nicht mehr ausſchließlich, wie früher, die ſtädtiſche Ariſtokratie darſtellte, ſeitdem die Curialen einen beſonderen, dem Staat vorzugsweiſe dienſtpflichtigen Stand ausmachten. Mochten ſie mehr begütert ſein als andre Poſſeſſoren, ſo waren ſie auch mehr belaſtet, und der Unterſchied von Reichthum und Armuth war, Dank dem Despotismus und ſeiner Beamtenhierarchie, inſofern ziemlich ausgeglichen, als das Elend im Ganzen gleich erſchien, ob man mit größerem Güterbeſitz der

---

[1]) lb. §. 18: rectores... admonebit, ut principales vel seniores urbium singularium tam curiarum quam reliquorum corporum albos, quos conscripsit vetustas, proferre compellant etc.

[2]) Sehr deutlich iſt c. 39 C. Th. de episcopis (16. 2): Unwürdige Prieſter ſind an die Curie oder ein Collegium zu ziehn; für die Unterlaſſung ſind die Decemprimi ſtraffällig: per singulos igitur binae librae auri — a decemprimis curialibus exigantur. Dieſe Verordnung v. J. 408 iſt an den Präf. Pr. von Italien gerichtet; vgl. damit die Strafbeſtimmungen für die Ketzer in Afrika c. 52 pr. C. Th. de haereticis (16. 5), wo die Strafe für die principales 4 Mal ſo hoch angeſetzt iſt, als für die Decurionen; und c. 54 §. 4: *decemprimi* curiales quinquaginta libris argenti addicantur, reliqui decuriones decem solvant.

[3]) Darüber wird ſich das Nähere mit den Beweiſen in den beiden folg. Abſchnitten finden.

Curie diente, oder mit geringerem einem Collegium. Es gab dafür eine neue Aristokratie, die sogenannten Honorati. Man zieht die Grenzen dieses Standes offenbar zu eng, wenn man nur Diejenigen dazu rechnet, welche höhere Staatswürden bekleidet haben. Denn Honorati waren überhaupt Alle, welche einer der höheren Rangklassen nach der von K. Constantin festgestellten Ordnung angehörten. Man konnte aber auf verschiedene Weise dazu gelangen, in der Regel allerdings durch die höheren Staatswürden, aber auch, gerade wie heutzutage zu Orden, Titel und Adel, durch Gunst, Geld, Geburt oder durch lange Dienstzeit selbst in untergeordneter Stelle [1]), wie denn auch den Curialen, welche die lange Reihe aller städtischer Aemter durchlaufen haben, der Grafentitel (ex-comitibus) mit gewissen Vorrechten der Honorati zur Belohnung verheißen wurde [2]).

Zu der angesehenen Bürgerschaft gehörten jetzt vornehmlich auch die christlichen Geistlichen; der Bischof war unstreitig die wichtigste und angesehenste Person in der ganzen Stadt. Konnte doch das Ansehen eines Athanasius, Ambrosius, Chrysostomus

[1]) Doch soll solcher Titularadel, wie z. B. der der comites vacantes, mit Recht hinter dem Verdienstadel zurückstehen: Licet enim unum nomen sit, tamen est meritis aestimandum — ein schöner Ausspruch in einer erbärmlichen Zeit! c. un. C. Th. de comit. vac. (6. 18).

[2]) v. Savigny (Gesch. des R. R. I §. 21 S. 84) scheint dies nicht zugeben zu wollen. Zum Beweise mögen die folgenden Stellen dienen. Nach Constantin's c. 4. C. Th. de decurion. hatten solche Curialen den Rang eines Präses (Praesidatus) und das Vorrecht in der Versammlung sich zu setzen, während die andern stehen mußten. Nach Valentinian's I u. Gratian's c. 75 ib. a. 371. erhalten Die, welche (in Gallien) stufenweise zur Priesterwürde der Provinz oder zur Ehre eines Principalen gelangt sind, den Grafentitel, volle Immunität und die Vorrechte der Honorati vgl. damit Theodosius des Gr. c. 109 ib., endlich die cc. 127. 189 ib. — Zu Justinian's Zeit gab es Honorar-Consuln, -Präfecten, -Magistri Militum, -Senatoren u. s. f., d. h. bloße Titular-Consuln u. s. f., in Bezug auf welche in Nov. 70 verordnet wird, daß ihr Titel sie nicht, wie das wirklich bekleidete Amt, von den Obliegenheiten der Curie befreien, sondern nur zu dem Ehrenplatz der Honorati in dieser berechtigen solle.

ſelbſt der unumſchränkten Gewalt der Kaiſer die Spitze bieten! Man ſuchte daher nicht bloß in den geiſtlichen, ſondern auch in allen weltlichen Angelegenheiten den Beiſtand der Biſchöfe, man überhäufte ſie mit Geſchäften und Prozeſſen aller Art; ſeit Conſtantin waren ihre Schiedsgerichte auch vom Staate anerkannt. Natürlich war ihr Einfluß auch bei der ganzen ſtädtiſchen Verwaltung von dem größten Gewicht; und es iſt Dem ganz entſprechend, daß K. Honorius in ſeiner Verordnung über die Wahl der Defenſoren vom J. 409[1]) die Biſchöfe und Geiſtlichen zuerſt nennt unter den Wählern, dann die Honorati, endlich die Poſſeſſoren und Curialen[2]). Die übrige Bevölkerung der Stadt und des ſtädtiſchen Gebiets beſtand, wie wir geſehen haben, aus handel- und gewerbtreibenden Bürgern, aus Colonen und Sclaven[3]).

---

[1]) C. 8. C. J. de defens. (1. 55).

[2]) Die zuletzt genannten drei Stände bilden jetzt die Ariſtokratie, welche gemeinſchaftlich zu den wichtigſten ſtädtiſchen Angelegenheiten berufen wurde, z. B. bei Veräußerungen von ſtädtiſchem Vermögen c. 3. C. J. de vend. reb. civ. (11. 31). Auch zu den Landtagen von Arles wurden, nach der ſchon angeführten Conſtitution von K. Honorius, aus den ſieben Provinzen berufen: *honorati, possessores* vel judices singularum provinciarum (d. h. die Provinzialſtatthalter). Es ſind aber unter den Poſſeſſoren hauptſächlich Curialen zu verſtehen, wie man aus den hinzugefügten Strafbeſtimmungen ſieht, wo nur dieſe genannt werden: quinis auri libris judicem esse mulctandum, ternis *honoratos vel curiales* ſ. Haubold et Spang. Monum. legalia p. 298. Beiläufig bemerke ich, daß es unmöglich ein ſtarker Beweis gegen das Daſein der Magiſtrate in Gallien ſein kann, wenn dieſe hier nicht aufgeführt werden (vgl. v. Savigny Geſch. S. 84); ſie bildeten ja nicht einen eignen Stand neben den Curialen, von dem noch beſondere Deputirten zu berufen waren; auch in den Aufſchriften der Regierungsſchreiben an italiſche Städte bei Caſſiodor wird niemals der Magiſtrat genannt, obgleich er hier gewiß nicht fehlte; ſ. im folg. Abſchn. S. 111.

[3]) Eine Stelle mit vollſtändiger Aufzählung aller Klaſſen zuſammen dürfte ſchwerlich zu finden ſein, wenigſtens angedeutet ſind alle in c. 6 C. Th. ad legem J. repet. (9. 27): Jubemus.. ut si quis forte *honoratorum, decurionum, possessorum*, postremo etiam *colonorum* aut *cujuslibet ordinis* a judice fuerit aliqua ratione concussus etc.

IV.

Der römiſche Staat und die gothiſche Heerverfaſſung im oſtgothiſchen Reich.

Das Jahr, welches in unſern Geſchichtsbüchern den Untergang des weſtrömiſchen Kaiſerreiches und den Wendepunkt zum Mittelalter bezeichnen ſoll, kann doch, für ſich betrachtet, dieſe Bedeutung keineswegs in Anſpruch nehmen. In der That wurde ſehr wenig dadurch verändert, daß Odoaker, ein Offizier der kaiſerlichen Haustruppen, die Regierung von Italien an Oreſtes' Stelle in die Hand nahm, dem harmloſen Schattenkaiſer Romulus Auguſtulus einen ſtillen Landſitz anwies und den barbariſchen Kriegern, welche man immer noch Bundesgenoſſen nannte, das geforderte Drittel des italiſchen Bodens bewilligte [1]). Obwohl Odoaker den Königstitel annahm, ſo war er doch ſo weit entfernt, das römiſche Reich zerſtören zu wollen, daß er ſelber vielmehr die Anerkennung des oſtrömiſchen Kaiſers nachſuchte. Er erhielt von dorther nur den Ehrentitel eines Patricius, wurde immer als Eindringling und Tyrann betrachtet. Seine Herrſchaft zu ſtürzen unternahm der Heerkönig der Oſtgothen Theodorich, dazu aufgefordert von Zeno. Für den Kaiſer war es eine erwünſchte Gelegenheit, die kriegeriſche Nation der Oſtgothen aus den Grenzen ſeines Reiches zu entfernen und ihren hochſtrebenden König, der die höchſten römiſchen Ehrentitel eines Patricius und Conſuls nur

[1]) Procop. de bello Goth. l. 1.

gering achtete, mit der Ausſicht eines eigenen Reiches abzufinden.

Schon ſeit lange waren barbariſche Völker in das römiſche Reich aufgenommen worden; theils um die römiſchen Heere zu ergänzen, theils um den entvölkerten Provinzen Bewohner und Anbauer zu geben, endlich um die gefährlichſten Feinde durch Landanweiſungen (terrae laeticae) in Freunde und Vertheidiger der Grenzen zu verwandeln. Durch dieſes Verfahren wurde nun zwar für den Augenblick geſorgt, ja bisweilen eine dringende Gefahr von außen glücklich abgewendet, aber die Auflöſung des römiſchen Reiches im Ganzen nur um ſo gewiſſer und ſchneller herbeigeführt. Denn auf der einen Seite kam es zuletzt dahin, daß die Kraft der römiſchen Heere und die Stütze des Reichs allein auf den Barbaren beruhte, daß barbariſche Heerführer im abendländiſchen Reiche die eigentlichen Regenten wurden; andrerſeits ſteigerte ſich das Syſtem der Aufnahme von fremden Streitkräften ſo ſehr in's Große, daß ganze Nationen, mit ihren Königen an der Spitze, in die Dienſte der römiſchen Kaiſer traten, indem ſie es ſich wohl gefallen ließen, den erzwungenen Tribut als Kriegsſold anzunehmen, wie die Weſtgothen und die Oſtgothen im fünften Jahrhundert. Dieſe begnügten ſich aber dann nicht mehr mit den unangebauten und verödeten Grenzländern, die man ihnen zu Wohnſitzen anweiſen wollte, ſondern vergriffen ſich an den ſchönſten Provinzen des Reichs, die als leichte Beute vor ihnen lagen, und gründeten neue Reiche auf römiſchem Boden. So war ſchon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts von dem ganzen weſtrömiſchen Reich wenig mehr übrig, als das Kernland Italien, und auch dieſes hatten ſchon die Weſtgothen durchzogen, die Hunnen und Vandalen theilweiſe verwüſtet und geplündert. War es Scheu vor dem römiſchen Namen oder der Glaube an Roms ewige Dauer, was dieſe Barbaren verhinderte, das weſtliche Reich durch die Beſitznahme von Italien vollends zu zertrümmern? Doch nach einem Zeug-

niß bei Oroſius ſoll ſchon Ataulf, Alarich's Nachfolger als König der Weſtgothen, ſich mit dem Gedanken beſchäftigt haben, dort ein Gothenreich an die Stelle des römiſchen und ſeinen Namen an die der Cäſaren zu ſetzen. Nur die Erfahrung, daß ſeine Gothen den Geſetzen nicht gehorchen wollten, und die Ueberzeugung, daß ohne ſolche kein Staat (respublica) herzuſtellen ſei, habe ihn von der Ausführung zurückgehalten [1]). Mag dies nun Ataulf's wirkliche Meinung geweſen oder ſie ihm bloß untergelegt ſein, ihr Ausdruck iſt jedenfalls ſehr merkwürdig, weil er beweiſt, daß jene Zeit, welcher alle Formen menſchlicher Bildung durch die römiſche Welt überliefert waren, ſich auch den Staat nur in römiſcher Weiſe eingerichtet denken konnte.

Auch Theodorich, der zu Conſtantinopel in der Anſchauung des römiſchen Kaiſerthums groß geworden, war von dieſer Vorſtellung ganz beherrſcht. Zwar blieb er ſelber ein Sohn der Gothen, eignete ſich, ſoviel wir wiſſen, von römiſcher Bildung nur wenig an, aber er unterwarf ſich ihr doch und anerkannte ſie als eine höhere Ordnung, welcher auch ſeine Gothen dienſtbar ſein ſollten. Nachdem er alſo Italien erobert hatte, gründete er zwar ein oſtgothiſches Reich in Italien, aber keinen neuen Staat; er führte die Gothen und das übrige Völkergefolge nur als Heer in den römiſchen Staat ein, an die Stelle der beſiegten barbariſchen Völker, welche Odoaker ebenſo nur als Heerkönig befehligt hatte [2]). So er-

[1]) Oros. adversus paganos VII c. 43. At ubi multa experientia probavisset, neque Gothos ullo modo parere legibus posse propter effrenatam barbariem, neque reipublicae interdici *leges* oportere, *sine quibus respublica non est respublica*, elegisse se saltem, ut gloriam sibi de restituendo in integrum augendoque Romano nomine Gothorum viribus quaereret. vergl. Aſchbach, Geſch. der Weſtgothen S. 106.

[2]) Am ſchärfſten iſt dieſer Geſichtspunkt aufgefaßt in der Schrift: v. Glöden, das röm. Recht im oſtgothiſchen Reich. 1843. S. 44 flg. Doch kann ich dem Verf. von vornherein darin nicht beiſtimmen, daß er

ſchien das oſtgothiſche Reich in Italien nur als eine Fortſetzung des weſtrömiſchen, deſſen Staatsverfaſſung im Ganzen unverändert beſtehen blieb.

Wie groß man auch von Theodorich denken mag, er war kein Reformator und Staatengründer, gleich wie Alexander und Karl der Große. Seine Größe ragt nicht bis an dieſe Geſtalten empor, denn ſie war keine ſchöpferiſche und für die folgenden Zeiten Grund legende; ſie bewährte ſich nur in der erhabenen Ruhe, mit welcher ſeine Herrſchermacht, ihrer ſelbſt gewiß, über dem unvereinbaren Gegenſatz der römiſchen und der germaniſchen Nation, des römiſchen Staates und des oſtgothiſchen Reiches waltete. Weil er es nicht wagte, die morſche Hülle des Kaiſerſtaats in Italien zu zertrümmern, oder nicht vermochte, die römiſche Bildung zu bewältigen, ſo blieb der innere Gegenſatz gefährlich beſtehen, um ſich wieder aufzuthun und auszukämpfen, wenn keine überlegene Gewalt ihn mehr feſſelte und ein Angriff von außen, von römiſcher Seite her, ihn auf's neue entzündete. Daran ging in der That das oſtgothiſche Reich zu Grunde und erwies ſich ſo als ein verfehlter politiſcher Verſuch, dem nach kurzer Dauer nur die Bedeutung eines Mittelgliedes und einer Uebergangsform von der römiſchen in die germaniſche Welt geblieben iſt. Die nähere Betrachtuug ſeiner Verfaſſung, ſo weit die vorliegende Aufgabe ſie zu erfordern ſcheint, läßt dies noch deutlicher erkennen [1]).

---

das oſtgothiſche Heer nur als ein Völkerconglomerat anſehen will, in welchem die gothiſche Nationalität nicht ſehr hervorgetreten ſei. Allerdings folgten Theodorichs Zuge auch Rugier, die es ſpäter ſogar einmal verſuchten, einen König aus ihrer Mitte aufzuſtellen, Heruler und Gepiden waren in ſeinem Dienſt, flüchtige Alemannen nahm er an den nördlichen Grenzen auf; doch nannten ſich Theodorich und ſeine Nachfolger nur Könige der Gothen, und der gothiſche Name begriff das ganze Heer in ſich, weil die übrigen Beſtandtheile deſſelben nur wenig in Betracht kamen.

[1]) Hauptquelle iſt Caſſiodorus, Variarum libri XII (Opera omnia ed. Garet. Tom. I Venetiis 1729). Von neueren Schriftſtellern genügt hier

Theodorich hatte eine Rangordnung der Fürsten und Staaten im Sinne, nach welcher er selbst mit seinem ostgothisch-römischen Reiche in der Mitte stehen wollte zwischen den andern germanischen Königen und dem römischen Kaiser; denn in dem letzteren erkannte er sein Vorbild, die barbarischen Könige glaubte er als Herr der Römer (dominus Romanorum) zu überragen [1]). Diese Rangordnung sollte freilich zunächst nur einen Unterschied der Ehre und des Ansehens bezeichnen, konnte aber weiterhin auch eine Art von politischer Abhängigkeit begründen: und man weiß, wie Theodorich wirklich die Politik der germanischen Könige mit höherem Ansehen zu leiten versuchte und verstand. Dagegen ist nicht bekannt, daß er auf der andern Seite der höheren Ehre des Kaisers in Beziehung auf sich selbst diese Folge gegeben hätte; vielmehr fühlte und benahm er sich diesem gegenüber immer als ganz unabhängiger Herrscher und, wiewohl er in seinem Staate eine Fortsetzung des römischen sah, wollte er ihn doch nur auf dem Fuße der Eintracht und des gegenseitigen Beistandes mit dem oströmischen verbunden wissen [2]). Ein unsicheres und doppelseitiges

anzuführen: Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. 1811. Manso, Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien. 1824. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Bd. I (2. Ausg. 1834) Kap. 5. V. Ostgoth. Reich; v. Glöden s. o.

[1]) Cassiod. Var. l. I Anastasio Imperatori Theodoricus rex — Regnum nostrum imitatio vestri est . . . *qus quantum vos sequimur, tantum gentes alias anteimus.* Der Gegensatz von barbari reges und Romanorum domini findet sich Var. IX. 21.

[2]) In dem soeben angeführten Brief an den Kaiser Anastasius heißt es: quia pati vos non credimus inter *utrasque Respublicas* . . . aliquid discordiae permanere, quas non solum oportet inter se otiosa dilectione conjungi, verumetiam *decet mutuis viribus adjuvari.* Romani regni unum velle, una semper opinio sit. Von dem byzantinischen Standpunkt aus wurde Theodorich freilich als Usurpator betrachtet (s. Procop. de bello Goth. II. 6), doch nicht anders in der späteren Zeit selbst noch die fränkischen Kaiser. Man stellt sich auf denselben Standpunkt, wenn man, wie v. Glöden a.

Verhältniß, welches ſich, wie in der äußeren Politik, ſo auch in der inneren Verfaſſung des oſtgothiſchen Reiches kundgiebt.

Es iſt bereits bemerkt worden, daß Theodorich ſeine Gothen als Heer in den römiſchen Staat einführte. Gothi ſind bei Caſſiodor, in ſeinen officiellen Regierungsſchreiben, nur ſchlechthin die Krieger, der Kriegerſtand, und auffallend genug werden ſie in Theodorich's Edict ſogar als Barbaren bezeichnet, welche der Republik d. h. dem römiſchen Reiche Kriegsdienſte thun [1]). Waren ſie denn nicht die Herren des Landes und die herrſchende Nation? — Es iſt eben das Sonderbare, daß ſie es waren und doch nicht ſo ſcheinen ſollten, um bei der gothiſchen Militärherrſchaft den Schein eines römiſchen Staates aufrecht zu erhalten. Die Gothen machten alſo den Stand der Krieger aus, waren aber zugleich als Grundbeſitzer anſäſſig im Lande. Denn wie ihr Heerführer und König ſich der kaiſerlichen Domänen bemächtigte und den Römern gegenüber überall in die kaiſerlichen Rechte eintrat, ſo erhielten ſie ſelbſt die Drittel (tertiae) von allem Grundeigenthum der Römer, welche ſchon Odoaker's Schaaren gefordert hatten, zu Beſitzesloſen (sortes). Was es mit dieſen Landdritteln, welche bei den germaniſchen Anſiedelungen auf römiſchem Boden eine ſo große Rolle ſpielen, für eine urſprüngliche Bewandniß gehabt, darüber hat erſt neuerlich Gaupp, durch Hinweiſung auf das römiſche Einquartierungsweſen, einen ſehr intereſſanten Auf-

---

a. O. S. 140 und v. Sybel, Entſtehung des deutſchen Königthums 1844. S. 172, in Theodorich nur einen römiſchen Feldherrn oder Beamten ſieht. Sagt doch ſogar der Grieche Procop. I. 1: ἦν τε ὁ Θευδέριχος λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθής.

[1]) Ed. Theod. §. 32. *Barbari*, quos certum est *Reipublicae* militare. Ebenſo ſchreibt der König der Burgunder, Sigismund, durch den Biſchof Avitus an den Kaiſer Anaſtaſius: Cumque gentem nostram videamur regere, non aliter *nos* quam *milites vestros* credimus ordinari. Aviti epist. 88; vergl. Gaupp, die german. Anſiedelungen u. ſ. w. S. 293. Ueber Gothi = Milites und über die Barbari im Edict vergl. v. Glöden a. a. O. S. 46. 149.

schluß gegeben [1]). Nach der römischen Einrichtung in der späteren Kaiserzeit mußte nämlich der Wirth dem einquartierten Soldaten (hospes) ein Drittel seines Hauses für die ganze Zeit der Einquartierung überlassen [2]). Odoakers Krieger gingen weiter und forderten auch das Drittel vom Lande selbst, womit freilich schon der Anfang der Eroberung bezeichnet war. Nach Prokop traten die Ostgothen nachher nur in die Landloose des von ihnen besiegten Heeres ein [3]); aber es geht aus mehreren Andeutungen bei Cassiodor hervor, daß erst jetzt die Landtheilung regelmäßig und vollständig zu Stande kam [4]). — Die Stärke des gothischen Heeres, oder der in diesem Namen begriffenen Krieger, war nicht bedeutend, ungefähr die eines für Italien angemessenen stehenden Heeres. Mag es unglaublich scheinen, daß Theodorich, von Odoaker bedrängt, mit der ganzen Nation in Ticinum Raum gefunden habe, so giebt doch auch Prokop in der Rede des Totilas die höchste Zahl der Gothen nicht höher als zu 200,000 an [5]).

Der Staat, seine Verfassung, Einrichtungen und Gesetze blieben also römisch und die Staatsverwaltung war nach wie vor in den Händen der Römer. Der Name der letzteren bezeichnete nun eben so allgemein die Privati oder den Bürgerstand, wie der der Gothen die Krieger, und die bürgerlichen Aemter wurden in der Regel nur mit Römern, wie die militärischen mit Gothen

---

[1]) Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs. 1844 §. 16 u. §. 19.

[2]) C. 5 C. Th. de metatis (7. 8) a. 398.

[3]) De bello Goth. I. 1.

[4]) Die Verdienste des Patriciers Liberius um dieselbe werden belobt Cassiod. II. 16: Juvat nos referre, quemadmodum *in tertiarum deputatione* Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos etc. Sie fand in den Formen des röm. Einquartierungs- und Lieferungswesens statt, ib. I ep. 18 vergl. Gaupp a. a. O. S. 474.

[5]) Procop. de bello Goth. III c. 4 et 21, vergl. Manso, Gesch. der Ostgothen S. 77 flg.

besetzt. Da aber die Trennung beider Stände schon in der Verfassung Constantin's streng durchgeführt war, so schien auch in dieser Beziehung nichts verändert zu sein. In der That sieht es so aus, wenn man nur die Schreiben und Edicte der Könige Theodorich und Athalarich, wie sie aus ihres ersten Ministers, des Römers Cassiodorus, gewandter Feder geflossen sind, und dessen eigene amtliche Erlasse und Bestallungs-Formulare vor Augen hat. Nur selten erfährt man etwas von einem Widerstreit der Nationalität, von einer Uneinigkeit zwischen Römern und Gothen[1]). Die Gothen werden belobt, daß sie „des Krieges gewohnt, doch mit den Römern nach den Gesetzen zu leben wüßten"[2]); „Gothen und Römer seien eins im gemeinschaftlichen (öffentlichen) Recht und nur darin verschieden, daß jene die Arbeit des Krieges zum Besten des Gemeinwesens auf sich nähmen, während diese sich in den ruhigen Wohnsitzen des römischen Staats vermehren könnten"[3]). —

Gewiß wurde Theodorichs Staatsidee von den Römern mit Eifer ergriffen und von Cassiodor noch mehr nach ihrem Geschmacke ausgebildet. Das rohe Waffenhandwerk mochten sie den Gothen gern überlassen, blieben sie ihnen doch durch Bildung und Sprache, durch die fortdauernden römischen Einrichtungen und Sitten überlegen. Die Gothen aber beugten sich vor dem Willen ihres großen Königs und unterwarfen sich der von ihnen verschmähten Bildung, in welcher sie den Grund der Verweichlichung der Römer erkannten[4]). Man

---

[1]) Der Senator Sunhivad erhält den Auftrag, die Streitigkeiten zwischen den Gothen und Römern in Samnium beizulegen s. Cassiod. III. 13.

[2]) Ib. VII. 25.

[3]) Ib. VIII. 3.

[4]) Die Gothen beriefen sich gegen Amalasuntha auf Theodorich selbst, der die Kinder der Gothen nicht habe in die Schule gehen lassen, weil, wer sich einmal vor dem Riemen des Schulmeisters gefürchtet habe, später dem Schwert und dem Speer nicht furchtlos entgegentreten werde. Procop. de bello Goth. I. 2.

muß jedoch glauben, daß auch ihre Nationalität, in Folge des langen Aufenthalts und Herumziehens im oströmischen Reiche, damals als sie nach Italien kamen, schon abgeschwächt und durch kein lebendiges Selbstgefühl mehr getragen war. Wie ließe es sich sonst erklären, daß die tapferen Krieger und freien Gothen sich die römische Regierungsweise und deren Obrigkeiten, die römische Besteuerung [1]) und alle anderen Formen römischer Dienstbarkeit gefallen ließen? Und wenn man auch, was die Letzteren betrifft, nicht annehmen will, daß in den öffentlichen Gerichten des ostgothischen Reiches durchaus nur, selbst bei Streitigkeiten der Gothen unter einander, römisches Recht angewendet worden sei; so enthält doch auch das Edict, welches „Theodorich zur Nachachtung für die Römer wie für die Gothen über gewisse Punkte" erließ, um Ruhe und Sicherheit im Reiche zu erhalten — es sind Bestimmungen aus dem Criminalrecht und über solche Verhältnisse, über welche Streitigkeiten der beiden Nationen am leichtesten entstehen konnten — bekanntlich nur römisches Recht [2]).

„Mögen andere Könige durch Schlachten die Beute oder den Untergang eroberter Städte zu gewinnen suchen, unser Vorsatz ist, mit Gottes Hülfe also zu siegen, daß die Unterthanen sich beklagen mögen, unsere Herrschaft zu spät erlangt

---

[1]) S. bei Cass. l. 19: praecipimus, ut Adrianae civitatis, Curialium insinuatione suscepta, *quicunque Gothorum Fiscum detrectat implere*, eum . . . arctetis. Vergl. auch Manso a. a. O. S. 100 und v. Savigny, Gesch. des R. R. S. 133 flg. — Sybel bezweifelt (a. a. O. S. 243), daß die Gothen von ihren Sortes Steuern gegeben, doch, wie mir scheint, ohne hinreichenden Grund.

[2]) Die Ansicht, daß auch für die Gothen gerichtlich (also nicht im Compromiß) nur röm. Recht zur Anwendung gekommen sei, hat Glöden in der angeführten Schrift scharfsinnig ausgeführt, doch ohne mich und Andere davon zu überzeugen, vergl. die gründliche Rec. von Walch, Jenaische Literaturz. 1845 Nr. 10—16. Ich werde noch bei Gelegenheit des Comes Gothorum darauf zurückkommen.

zu haben“ [1]). In dieſen denkwürdigen Worten ſprach der großgeſinnte König den Grundſatz ſeiner inneren Politik aus, durch welche er ſich die Römer zur Dankbarkeit verpflichtete, ja ihre Liebe gewann [2]). Allein wie ſehr er auch die beiden Nationen durch den Staat und das gemeinſame Recht zu vereinigen ſuchte, ſie verſchmolzen doch nicht zu Einem Volke. Nur ſelten wurden Ehen zwiſchen ihnen geſchloſſen [3]) und in allen inneren und weſentlichen Beziehungen blieben ſie geſchieden: durch Sprache, Sitte, nationale Rechtsgewohnheiten, am meiſten aber durch die Religion; denn die Gothen hielten feſt an dem arianiſchen Glaubensbekenntniß, in deſſen Faſſung ihnen das Chriſtenthum verkündigt worden, wie die Römer an dem katholiſchen. Dies war in der That der Punkt, über welchen der Zwieſpalt zuerſt hervorbrach und wo Theodorich, welcher gegen die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit immer die achtungsvollſte Toleranz bewieſen hatte [4]), zuerſt zur unnachgiebigen Strenge getrieben wurde, als die Verfolgung gegen die Arianer im oſtrömiſchen Reich eine politiſche Wendung nahm und auf die Stellung der Religionsparteien in Italien zurückwirkte. Die hochgebildeten edlen Römer und Senatoren Boethius und Symmachus wurden die Opfer dieſes Widerſtreites, und an der Sage, daß Theodorich in der Reue über ſeine gegen ſie bewieſene Härte geſtorben ſei, mag ſo viel wahr ſein, daß der Schmerz über die Anzeichen der religiöſen und nationalen Spannung, welche ſeiner politiſchen Schöpfung keine

---

[1]) Cassiod. III. 43.

[2]) Procop. de bello Goth. I. I. ἔρως τε αὐτοῦ ἔν τε Γότθοις καὶ Ἰταλιώταις πολὺς ἤχμασε.

[3]) Einige Beiſpiele giebt Sartorius a. a. O. S. 258. Die *antiqui barbari* qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari bei Cass. V. 14 ſind natürlich keine Gothen.

[4]) Dies heben die Gothen mit beſonderm Nachdruck gegen Beliſar hervor, bei Procop. II. 6.

längere Dauer verhieß, ihm wahrscheinlich die letzten Tage seines Lebens verbittert haben wird.

Wenden wir uns nun zu der römischen Staats- und Städteverfassung. — Wie weit jene unverändert bestehen blieb, ergiebt sich schon daraus, daß wir bei Cassiodor nicht nur dieselben Hof- und Staatsbeamten, wie unter den römischen Kaisern, sondern auch noch dasselbe eitle Titelwesen mit seiner abgeschmackten Rangordnung wiederfinden[1]). Ebenso blieb auch die Städteverfassung im Ganzen dieselbe, wie die Zeugnisse bei Cassiodor es gleichfalls beweisen. Noch immer sind die Curialen ein erblicher Stand oder eine geschlossene Kaste mit der Verpflichtung, die Stadtämter zu übernehmen und die Steuern in dem ganzen Stadtgebiet aufzubringen, dem Staat und der Curie mit ihrem Vermögen verhaftet, ausgeschlossen von allen Staatsämtern, um nicht der Curie entzogen zu werden[2]). Ihre Lage war also um nichts besser geworden. Manche von ihnen geriethen, trotz der Staatsgesetze, durch Elend und Ar-

---

[1]) Eine ministerielle Rechtfertigung dieser Erbschaft römischer Verbildung findet sich bei Cassiod. Var. VI. 10. Formula qua per codicillos *vacantes proceres* fiant. Bemerkenswerth ist, daß nach Procop. II. 6 die Römer den Consultitel auch noch vom Kaiser annehmen durften. In Bezug auf die Reichsverfassung unter den Gothen genügt es auf die 8. Beilage in Manso's Gesch. der Ostgothen zu verweisen.

[2]) Die Beweisstellen sind folgende: a. der Curialis ist an seinen Stand durch die Geburt gefesselt. Cass. II. 18 ut *nascendo curialis* nullo modo possit ab origine sua muniis discrepare, nec in aliud Reipublicae officium trahi, *qui tali praeventus fuerit sorte nascendi.*

b. Sein Vermögen fällt an die Curie, wenn er keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben hat s. Edictum Theod. §. 27; ebenso, wenn er Verbrechens wegen verurtheilt worden und keine Kinder hinterläßt ib. §. 113.

c. Sein Grundbesitz darf nicht veräußert werden, denn: a quibus munia poterunt sustineri, si *civilatum nervi* passim videantur abscidi? Cass. VII. 47.

d. Er ist bei der Erhebung der Steuern betheiligt. Edict. Th. §. 126. Nullus post haec curialium sive tabulariorum aut susceptorum in Ecclesia residens pictacia delegationis (Steuerzettel) emittat. cf. Cassiod. IX. 4. s. u.

muth in perſönliche Unfreiheit und verblieben, nach der gewöhnlichen Verjährungsfriſt, nun auch geſetzlich darin [1]). Man mußte ſie zwingen in den Städten zu wohnen, weil ſie ſich durch den Landaufenthalt den ſtädtiſchen Aemtern zu entziehen ſuchten. „Wie es heißt," ſchreibt Athalarich [2]), „werden die Curialen mit den härteſten Bedrückungen mißhandelt, ſo daß, was ihnen zur Ehre aufgetragen, vielmehr zum Schimpf geworden iſt. O ſchändliches Verbrechen! o unerträgliches Unheil! ſtatt daß man vom Staatsdienſt Nutzen ziehen ſollte, muß man dabei Freiheit und Vermögen verlieren." Dieſem Uebel will der König durch die Aufſicht der höheren Beamten und durch Strafen gegen die Bedrücker abhelfen. Aber auch die Curialen ſollen ſich einträchtig und gerecht beweiſen, ſollen ebenſowenig ihre Untergebenen quälen; ſie mögen dabei der hohen Bedeutung und Ehre ihrer Würde eingedenk ſein: „Nicht umſonſt hat euch das Alterthum die Curie anvertraut, nicht vergeblich hat ſie euch den kleinen Senat und das Herz der Städte genannt. Welches Anſehen und welche Ehre fehlt euch noch bei ſolcher Benennung?" Da dies nicht Ironie ſein kann, ſo war es wenigſtens ein ſchlechter Troſt! Man ſieht aber, daß auch die Curialen ſich durch Erpreſſungen, die ſie ausübten, für die von ihnen ſelbſt erduldeten ſchadlos hielten, und, wenn ſie die Steuern von den Poſſeſſoren erhoben, es dieſe entgelten ließen, daß ſie allein die Laſten der Stadtverwaltung zu tragen hatten [3]). Auch ge-

---

[1]) K. Theodorich fordert von dem Biſchof Gudilas einige Curialen der Sarſenaten, welche in die Dienſtbarkeit der Kirche gerathen waren, auf Verlangen ihrer Collegen zurück. Cass. Var. II. 18. Curialen und Collegiati konnten von dem Herrn nicht wieder zurückgefordert werden, dem ſie 30 Jahre lang gedient hatten. Ed. Theod. §. 69.

[2]) Cassiod. Var. VIII. 31.

[3]) Cass. IX. 4. Athalarich befreit die Agenantia und ihre Söhne von der Curie und läßt ſie aus dem Album ſtreichen. Proinde, heißt es dann, in Possessorum numero collocentur, *passuri nihilo minus molestias, quas ipsi aliis ingerebant.* Ad tributa enim solita turbabuntur: faciem compulsoris horrebunt etc.

schah es wohl, daß sie im Einverständniß mit den reichen Grundbesitzern alle Last der Steuern auf die ärmeren warfen und überdies noch einen Gewinn bei dem Geschäft der Steuererhebung für sich herausbrachten [1]). — Von der Verpflichtung und dem Stande der Curialen konnte man nur durch den König befreit werden, oder durch 30jährige Verjährung im unfreien Stande, oder endlich durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, in welchem Falle aber immer das Vermögen der Curie verblieb [2]).

Von den städtischen Obrigkeiten werden bei Cassiodor nur der Defensor und der Curator erwähnt, und zwar zuvörderst in deren Bestallungs-Formularen, welche jedoch ihren Berufskreis nur in so unbestimmten Ausdrücken bezeichnen, daß sich daraus nicht viel entnehmen läßt. Doch erfährt man von dem Defensor, daß er durch die Bürgerschaft gewählt, aber vom König bestätigt wurde [3]), daß er die Stadt gegen Bedrückungen zu schützen und vor Vertheuerung zu bewahren hatte; von seiner Jurisdiction ist jedoch nicht die Rede. Der Curator wurde, wie das ihn betreffende Formular besagt, vom Könige erwählt, hatte den Vorsitz in der Curie und die Aufsicht über die Marktpreise [4]). Auch hier wird nur ein Theil der Geschäfte berührt, der andere übergangen.

Der Magistrat wird, so viel ich finde, bei Cassiodor nirgend erwähnt, auch da nicht, wo man ihn am ersten erwarten sollte, nämlich in den Aufschriften der officiellen Schreiben an die Städte, wo außer den Defensoren, oder ohne diese, in der Regel nur Honorati, Possessoren und Curialen genannt

---

[1]) Cass. V. 14.

[2]) Die Beweisstellen s. o. Cass. IX. 4 u. Edict. Theod. §. 69 u. §. 113.

[3]) Cass. VII. 11. Defensorem te itaque illius civitatis.. *civium tuorum supplicatione permota nostra concedit autoritas.*

[4]) Cass. VII. 12. tamen indubitatus honor est, *qui nostra electione confertur*... ut laudabiles ordines Curiae sapienter gubernes etc.

werden [1]). Man möchte deshalb glauben, daß der Magiſtrat neben dem Curator, der den Vorſitz in der Curie hatte, und neben dem Defenſor, der die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit ausübte, keinen Raum mehr gefunden und als überflüſſig aufgehört habe. Und doch iſt nichts gewiſſer, als daß der Magiſtrat auch in der oſtgothiſchen Zeit und ſelbſt noch ſpäter nicht gefehlt hat. Dies beweiſt ſchon das Edict des Theodorich an der Stelle, wo zur Abfaſſung der Municipalprotokolle über Schenkungen von Grundſtücken die Anweſenheit des Magiſtrats und dreier Curialen, oder ſtatt des Magiſtrats der Defenſor oder die Duumviri quinquennales gefordert werden [2]); und noch beſtimmter beweiſen es die Municipalprotokolle ſelbſt, welche uns in den von Marini herausgegebenen Papyrusurkunden von Ravenna aus dieſer Zeit erhalten ſind, in denen wir die Leitung der Verhandlungen über allerhand Rechtsgeſchäfte in der Regel bei dem Magiſtrat (nur ſo werden die ehemaligen Duumvirn jetzt bezeichnet) oder deſſen Stellvertretern (vices agentes) finden [3]).

Wie erklärt ſich nun Caſſiodors Stillſchweigen von dem

---

[1]) Cass. Var. II. 17, Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Tridentinae* civitatis.

III. 9. Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Aestunis* consistentibus.

III. 49. Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Catanensis* civitatis.

IV. 7. Honoratis, Possessoribus et Curialibus *Forojuliensibus*.

IV. 45. Comitibus, Defensoribus et Curial. *Ticinensis* civitatis.

IV. 49. Universis Provincialibus et Capillatis (d. ſ. Gothen) Defensoribus et Curialibus *Suavia* consistentibus.

Honoratis, Possessoribus et Curialibus VII. 27. VIII. 29. XVI. 24.

[2]) Ed. Theod. §. 52 nach der Emendation von Savigny ſ. deſſen Geſch. Bd. I S. 112.

[3]) Marini, papiri diplomatici. Roma. 1805; wieder abgedruckt bei Spangenberg, juris R. tabulae negotiorum sollemnium 1822. Savigny a. a. O. §. 106 hat die hierher gehörigen Urkunden in chronologiſcher Ordnung zuſammengeſtellt.

Magiſtrat? Ich denke ſo: Wir wiſſen, daß die früheren ſtädtiſchen Ehrenämter eben ſo viel Laſten der Curialen geworden waren, denen ſich Jeder, wo und wie er konnte, entzog. Mit der Wahl zu jenen hatte es nicht viel zu bedeuten, ſie war ſeit lange eine bloße Form, da man die Aemter der Reihe nach umgehen ließ [1]); ebenſo auch das des Magiſtrats, welchem noch die Beſorgung der gewöhnlichen Curialgeſchäfte oblag, während er ſonſt ohne Anſehen und Bedeutung war. Seine wichtigſten Functionen waren auf den Defenſor und den Curator übergegangen, welche daher beide von dem Könige ſelbſt ernannt oder beſtätigt wurden. Auch findet ſich wohl in den erwähnten Urkunden, daß der Curator oder, wie er hier noch heißt, der Quinquennalis zugleich den Magiſtrat in Einer Perſon vereinigte, was leicht der Fall ſein konnte, wenn er zu den Curialen gehörte [2]). Man hat ſich ferner zu vergegenwärtigen, daß die Curie, welche ehedem die ganze Stadtgemeinde vertrat, jetzt nur die erſte von den erblich verpflichteten Corporationen in dieſer vorſtellte, daß neben den Curialen die übrigen Grundbeſitzer als freier, die Honorati als höher geſtellt erſchienen [3]). Die Thätigkeit des Magiſtrats aber blieb auf die Curie beſchränkt, während der Defenſor und der Curator über die ganze Stadtgemeinde geſetzt waren, in welcher, außer der Geiſtlichkeit, die Honorati, Poſſeſſoren und Curialen zuſammen die angeſehene Bürgerſchaft ausmachten. Wenn alſo Caſſiodor ſeine Schreiben an Städte an die drei letzteren Stände richtet, ſo begreift er unter den Curialen auch diejenigen, welche gerade die Aemter der Curie bekleideten, ohne darum doch eine beſondere Erwähnung zu verdienen.

---

[1]) S. o. S. 44.

[2]) Marini no. 84 (Spangenberg no. 28) Schenkung an die Kirche von Ravenna vom J. 491, wobei Flavius Projectus Ql. et iterum Mag. die Verhandlung leitet. Noch mehrere Beiſp. ſ. Mar. no. 74. Spang. p. 98. 99.

[3]) Man bemerke daß Caſſiodor die Curialen immer zuletzt nennt, in der Reihenfolge: Honorati, Possessores et Curiales.

Wie die Curie, ſo beſtanden auch die ihr untergeordneten ſtädtiſchen Corporationen oder Collegien noch in der früheren Weiſe fort; man wurde noch zur Strafe in ſie gebracht und zu ihrem Dienſt für immer verpflichtet[1]). — Was ſich ſonſt noch aus den Marini'ſchen Urkunden über die Städteverfaſſung in dieſer Zeit entnehmen läßt, verſpare ich auf den folgenden Abſchnitt, wo es ſeine Stelle im Zuſammenhang finden wird; hier mag das Bisherige genügen, um darzuthun, daß die römiſche Städteverfaſſung unter den Oſtgothen im Ganzen unverändert blieb. Am erſten ließe ſich noch erwarten, daß der Einfluß der katholiſchen Biſchöfe in den Städten vermindert worden wäre; aber auch dies ſcheint nicht der Fall geweſen zu ſein, denn einestheils beruhte jener zumeiſt auf dem freien Vertrauen der Bürger, und auf der andern Seite war Theodorich ſo groß geſinnt, daß er die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit ungehindert walten ließ, indem er ſich nur ein gewiſſes Aufſichtsrecht über ſie, z. B. bei der Papſtwahl, vorbehielt[2]). Auch ehrte er die Biſchöfe mit Aufträgen beſonderen Vertrauens, z. B. die öffentlichen Geld- und Getreideſpenden an bedürftige Gemeinden oder an das arme Volk zu vertheilen[3]).

---

[1]) Edict. Theod. §. 64: ... caesus districtissime fustibus *vicinae ciritatis collegio deputetur.*

[2]) Theodorich entſchied bei der ſtreitigen Papſtwahl zwiſchen Symmachus und Laurentius zu Gunſten des erſteren; freilich erneuerte ſich nachher der Streit, aber auch ein röm. Concil konnte ihn nicht ſchlichten, ſ. Anast. Biblioth. bei Muratori Script. III p. 122. Später, noch im letzten Jahr ſeiner Regierung, bezeichnete Theodorich ſelbſt den vom Senat und Clerus von Rom zu wählenden Papſt (Felix IV). Athalarich ſchreibt darüber an den Senat, Cass. IX. 15: Oportebat enim arbitrio boni principis obediri, qui sapienti deliberatione pertractans, *quamvis in aliena religione*, talem visus est pontificem delegisse, ut nulli merito debeat displicere. Derſelbe Athalarich erließ auch ein Edict gegen die Simonie Cass. IX. 15.

[3]) Cass. II. 8. Der Biſchof Severus erhält den Auftrag, 1500 Goldſtücke an die Provinzialen zu vertheilen, welche vom Durchzuge des Heers gelitten hatten: Quis melius ad aequitatis jura deligitur, quam qui sacerdotio decoratur? vgl. auch XII. 27 u. IX. 5. Dem Grafen von Syrakus

Die ſtädtiſche Verwaltung und Gerichtsbarkeit war dem Präſes der Provinz untergeordnet, der in allen Criminalſachen und in den ihm vorbehaltenen wichtigeren Civilſachen die erſte richterliche Inſtanz für die Provinz war[1]; von dieſem ging die Berufung an den Präfecten von Rom (praefectus urbi) in den ihm zugewieſenen Provinzen[2] und an den Vicar der Stadt etwa in den anderen, endlich an den Präfectus Prätorio[3].

Neben dieſer römiſchen und bürgerlichen Verfaſſung beſtand nun als eine davon unabhängige Ordnung die gothiſche Heerverfaſſung. Beide haben ihren höchſten Vereinigungspunkt in dem Könige, als ihrer Spitze; werden ſie ſich ſonſt nirgends berühren? — Wir wiſſen ſehr wenig von der Einrichtung des oſtgothiſchen Heeres: Millenarii oder Anführer von tauſend Mann werden an einer Stelle bei Caſſiodor in den Provinzen von Picenum und Samnium erwähnt[4]. Dieſelben finden ſich auch bei den Weſtgothen und Vandalen; bei jenen auch Quingentenarii und Decani[5]. Dies war ſicher eine bloße Eintheilung des Heers ohne Beziehung auf die Landesverfaſſung. Die

---

Gildias wird aufgegeben, ſich mit dem Biſchof der Stadt und dem Volk, d. h. den Grundbeſitzern, über die Preiſe der fremden Waaren zu verſtändigen ſ. IX. 14.

[1]) Ed. Theod. §. 55 vgl. auch Bethmann-Hollweg Gerichtsverf. S. 66.

[2]) Cass. Var. VI. 4... tu etiam ex designatis lege provinciis, ab appellatione cognoscis.

[3]) Das Verhältniß des Vicars der Stadt zum Präf. Urbi iſt nicht klar; auch jener entſcheidet an des Königs Statt (*vice sacra* sententiam dicis) Var. VI. 15. Der Vicar von Italien, der ſonſt in Mailand reſidirte, findet ſich nicht bei Caſſiodor; möglich, daß der Präf. Urbi für die Appellationen an ſeine Stelle getreten war. Von dem Präf. Prätorio heißt es Var. VI. 3. *Vice sacra ubique judicat*, nullus ei miles de fori sui auctoritate praescribit, excepto officiali Magistri militum.

[4]) Cass. V. 27 — millenarii provinciae Piceni et Samnii.

[5]) Papencordt, Geſch. der Vandalen S. 225. Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. Bd. I S. 47.

höheren Offiziere werden mit den römiſchen Titeln als Comites und Duces, der Oberfeldherr desgleichen als Magiſter Militum bezeichnet. Nun finden ſich aber auch Comites der Provinzen, Comites der Städte, endlich Comites der Gothen. Es iſt die Frage, in welcher Reihe von Behörden wir dieſe zu ſtellen haben? Der Grafentitel wurde, wie bei uns etwa der Titel Excellenz, ebenſowohl den höheren bürgerlichen als militäriſchen Beamten ertheilt. Wollte man nun die genannten Comites für Civilbehörden halten, ſo könnten die der Provinzen nur die Präſides, die der Städte etwa die Defenſoren ſein. Aber aus dem zwar immer verſchrobenen und unklaren Stil der Reſcripte und Formulare bei Caſſiodor ergiebt ſich doch deutlich genug, daß ſie militäriſche, alſo gothiſche Beamte waren. „Deine Würde iſt mit Schrecken angethan, da ſie mit dem Schwert des Krieges ſelbſt im Frieden gegürtet iſt," heißt es in der Beſtallung des Provinzgrafen[1]), und ähnlich in der des Grafen von Syrakus: „an der Spitze des Heers im Frieden und mit dem Pompe der Waffen geſchmückt, gedenke zugleich der bürgerlichen Ordnung[2])." Ihre Gewalt beſchränkte ſich aber nicht bloß auf die Angelegenheiten und Glieder des Heers, ſie erſtreckte ſich auch auf den Bürgerſtand und erſcheint daher in den angeführten und anderen Ernennungsſchreiben überhaupt als eine obrigkeitliche und richterliche. Hier griff alſo die Militärgewalt dennoch in die bürgerlichen Kreiſe über und die ſcharfe Trennung der beiden Gebiete wurde zu Gunſten von jener theilweiſe wieder aufgehoben[3]). Mochten ſich die Gothen den römiſchen

---

[1]) Cass. Var. VII. 1.

[2]) Ib. VI. 22. Exercitu uteris pacato, nec periculà belli subis et armorum pompa decoraris. Verum inter haec civilem cogita disciplinam.

[3]) Dies wird ausdrücklich in der formula Comitivae provinciae (Var. VII. 1) zu Anfang bemerkt: Quamvis omnium dignitatum officia a manu secludantur armata, ... tua tamen dignitas a terroribus ornatur, quae gladio bellico, rebus etiam pacatis, accingitur. Der Graf von Syrakus, deſſen

Geſetzen und Einrichtungen noch ſo ſehr fügen, hier traten ſie doch als die herrſchende Nation hervor, und die römiſche Verfaſſung nahm mit jener Erweiterung der Militärgewalt eine ſehr weſentliche Modification in ſich auf.

Sehen wir nun näher, wie ſich die bürgerlich-römiſche und militäriſch-gothiſche Ordnung zu einander ſtellten. — In den Provinzen erſchienen die Rectoren, Präſides, oder mit höherem Titel Conſulares, immer noch als die erſte Civilbehörde. Sie waren vor allem Richter für die Römer oder die Privati, daher ſie auch ſchlechthin Judices oder Cognitores heißen. Sie hatten ferner die Steuer-Verwaltung und die höhere Polizei in der Provinz. Ihr Amt dauerte regelmäßig ein Jahr, doch wurde es häufig verlängert; einmal im Jahr ſollten ſie jede Stadt ihrer Provinz beſuchen, um die Klagen des armen Volks entgegenzunehmen [1]). Neben dieſen Rectoren, doch offenbar in höherem Anſehen, ſtanden nun jene militäriſchen Provinzgrafen, gleichfalls mit obrigkeitlicher und richter-

---

Amt in der ſchon angeführten Stelle als ein militäriſches bezeichnet wird, hatte auch Gerichtsbarkeit über die Sicilianer. Sein Gericht ſoll es dieſen erſparen, an den weit entfernten königlichen Hof zu appelliren, was für ſie ganz unerträglich wäre: dum commodius sit causam perdere, quam aliquid per talia dispendia conquisiisse (Var. VI. 22. form. Comitivae Syracusanae). Ebenſo war auch der Graf von Neapel Richter über den Bürgerſtand (ut civilia negotia aequus trutinator examines Var. VI. 23), hatte die Aufſicht über die Küſte, über den Handel und Marktverkehr. Den Honorati, Poſſeſſoren und Curialen der Stadt Neapel wird aufgegeben, ihm als Richter Gehorſam zu leiſten (VI. 24). Auf ähnliche Weiſe wird die Gewalt des Grafen von Maſſilien beſchrieben (Var. III. 34). Wenn dagegen die Vollmacht der Grafen von Rom und von Ravenna geringer erſcheint (VII. 13. 14), ſo erklärt ſich dies ſehr natürlich aus der Concurrenz mit höchſten Reichsbeamten in dieſen Städten.

[1]) Die Beweiſe finden ſich in Cass. Var. VI. 21. form. Rectoris prov., ib. VII. 2. form. praesidatus, VI. 20. form. consularitatis. V. 14. Judex vero Romanus propter expensas Provincialium, quae gravare pauperes suggerunt, per annum in unumquodque municipium semel accedat: cui non amplius quam triduanae praebeantur annonae, sicut legum cauta tribuerunt vgl. Nov. Major. ſ. o. S. 95.

licher, beſonders criminalrichterlicher Gewalt. Das Verhältniß beider Behörden, vornehmlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, geht nun ſehr deutlich aus einem Schreiben bei Caſſiodor hervor, welches ſich auf die Gothengrafen überhaupt (Comites Gothorum) bezieht und an die Römer gerichtet iſt [1]). Man muß ſich dieſes etwa gleichzeitig mit der erſten Einrichtung des oſtgothiſchen Reichs erlaſſen denken, zu dem Zwecke, die Römer mit der neuen Würde der Gothengrafen und mit deren Bedeutung für ſie ſelbſt bekannt zu machen. „In Betracht," heißt es dort, „daß die Gothen mit Gottes Hülfe unter euch vermiſcht wohnen, haben wir für nothwendig erachtet, auf daß keine Unordnung, wie zu geſchehen pflegt, zwiſchen den Nachbarn" (der Ausdruck consortes bezeichnet die durch die Theilung des Grundbeſitzes herbeigeführte Nachbarſchaft) „entſtehe, jenen trefflichen und in guter Haltung erprobten Mann als Graf zu euch zu ſchicken, um mit Berückſichtigung unſerer Verordnungen den Streit zwiſchen zwei Gothen zu entſcheiden: wenn aber eine Streitſache zwiſchen einem Gothen und einem Römer entſtehen ſollte, ſo wird er einen rechtskundigen Römer hinzuziehen und den Prozeß auf billige Weiſe ſchlichten. Zwiſchen zwei Römern aber mögen Römer erkennen, die wir als Richter (cognitores, d. h. Präſides) in die Provinzen ſchicken, auf daß einem Jeden ſein Recht gewahrt werde und bei der Verſchiedenheit der Richter doch Eine Gerechtigkeit Alle umfaſſe [2])."

Nimmt man dieſe vielbeſprochene Stelle für ſich allein, ſo ſagt ſie zunächſt nur Folgendes: Der Gothengraf entſcheidet über

---

[1]) Form. Comitivae Gothorum per singulas provincias Var. VII. 3.

[2]) A. a. O.... qui secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debeat amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores: ut unicuique sua jura serventur et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos.

die Gothen in ihren Streitsachen unter einander, der römische Richter ebenso über die Römer in den ihrigen, endlich die Streitigkeiten der Gothen mit den Römern, wer auch der Beklagte sei, entscheidet gleichfalls der Gothengraf, doch mit Zuziehung eines römischen Rechtsgelehrten. Erinnert man sich nun daran, daß die Gothen im Allgemeinen das Heer, die Römer den Bürgerstand bezeichneten, so ergiebt sich bei der Vergleichung dieser Einrichtung mit der früheren die wichtige Veränderung, daß jetzt der militärische Richter über Militärpersonen, nicht mehr bloß in ihren Streitigkeiten unter einander und in den übrigen nur, wenn sie die beklagte Partei waren, sondern auch dann, wenn sie als Kläger erschienen, also in allen ohne Unterschied erkannte. Hier tritt uns das Uebergewicht, welches die Gothen als die herrschende Nation bezeichnete, noch auf einer anderen Seite entgegen. Denn wenn gleich diese sich das römische Recht, soweit es in Theodorichs Edict enthalten war, und in der Anwendung wohl noch darüber hinaus gefallen ließen, so war ihnen doch nicht zuzumuthen, daß sie, wenn sie eine Sache gegen einen Römer verfolgten, ihr Recht nur von einem römischen Richter nehmen sollten. Vielmehr war es natürlich, daß sich dann die Römer vor den Gothengrafen stellten, und die möglichste Schonung gegen sie, daß man in solchem Falle noch einen römischen Rechtskundigen zum Gericht hinzuzog [1]). Das so gemischte Gericht des Gothengrafen sollte

[1]) Auch v. Savigny (Gesch. 1 S. 337) erkannte hier „eine Art von gemischtem Gericht, jedoch mit einem sehr natürlichen Uebergewicht des gothischen Theils." v. Glöden kann, da er die ausschließliche gerichtliche Geltung des röm. Rechts bei den Ostgothen behauptet, kein gemischtes Gericht zugeben; nirgends aber zeigt sich die Mißlichkeit seiner Annahme deutlicher als in seiner Auslegung der angeführten Stelle (a. a. O. §. 11 u. §. 15). Zunächst soll prudens Romanus nur der gewöhnliche Assessor des Juder Romanus sein, welcher ja dem, nach römischem Recht und Verfahren richtenden, Gothengrafen oder Juder militaris niemals gefehlt habe. Und doch erwähnt ihn Cassiodor nur in dem einen Falle, nämlich bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern, nicht in den beiden andern, und dort mit

dann der Billigkeit gemäß (aequabili ratione) zwiſchen beiden Theilen entſcheiden. Daß dies immer nur nach römiſchem Rechte geſchehen ſei, auch in den Fällen, wo das Edict ſchwieg, liegt ebenſowenig in den angeführten Worten als es an und für ſich wahrſcheinlich iſt [1]). Vielmehr hatte das gemiſchte Gericht offenbar zugleich die Beſtimmung, die Verſchiedenheit des Rechts, wo ſie noch beſtehen blieb, auf eine billige Weiſe auszugleichen.

Es iſt hier vorausgeſetzt worden, daß die Gothengrafen ein und dieſelben waren mit den Grafen in den Provinzen und Städten, welche wir zuvor als militäriſche Beamte mit obrigkeitlicher und richterlicher Gewalt erkannt haben. In der That liegt dieſe Annahme, welche doch erſt neuerdings v. Glöden bewieſen hat, ſo nahe und iſt in allen Beziehungen ſo zutreffend, daß ſie nicht weiter bezweifelt werden dürfte. Offenbar hat man in dem Gothengrafen nur darum eine ganz neue und lediglich richterliche Behörde geſehen, weil das amtliche

---

ſo ganz beſonderem Nachdruck! Das wäre doch wahrlich eine befremdliche Unklarheit in einem Regierungsſchreiben, die das Mißverſtändniß faſt nothwendig machte! Abgeſehen davon, daß Caſſiodor den Aſſeſſor ſonſt consiliarius nennt z. B. Var. VI. 12: Consiliarii quoque Praefectorum, conscientia clari... (ebenſo die Vulgata Just. Nov. VIII c. 8). Am ſchlimmſten aber ergeht es den Schlußworten der Stelle, wenn Glöden darin den Sinn findet: — „ſo daß alſo kein Fall übrig bleibt, in welchem einer meiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, ſein Recht zu verfolgen. Von allen dieſen verſchiedenen Richtern wird ein und daſſelbe Recht angewendet.“ Dabei geht erſtens die Betonung des Sinnes, die auf dem Worte *sua* liegt, ganz verloren und zweitens ſoll una justitia „ein und daſſelbe Recht“ bedeuten!

[1]) Dies folgt auch nicht aus der Stelle Var. III. 13, auf welche ſich die entgegengeſetzte Anſicht am meiſten ſtützt. Es iſt von dem Auftrage die Rede, welcher dem Senator Sunhivad (ohne Zweifel ein Gothe) ertheilt wurde, die zwiſchen den Gothen und Römern entſtandenen Streitigkeiten in Samnium zu ſchlichten. Dieſe ſoll er *legum* consideratione entſcheiden; nec permittimus in discreto jure vivere, quos uno voto volumus vendicare. — Die Einheit des Rechts war eben durch das Edict feſtgeſetzt, aber auch begrenzt.

Schreiben bei Cassiodor, welches davon handelt, den Schein einer neuen Würde darbietet [1]). Dies erklärt sich aber sehr natürlich daraus, daß das Schreiben an die Römer gerichtet ist, für welche zwar nicht der militärische Richter, aber der gothische und zwar mit ausgedehnterer Gerichtsbarkeit als jenem sonst zukam, allerdings etwas Neues war. Aber ganz neu und unerhört wäre es sowohl nach römischen wie nach germanischen Begriffen und Einrichtungen gewesen, wenn man sich die Gothengrafen als bloße Richter zu denken hätte, während sonst die richterliche Gewalt nie für sich allein, sondern immer nur mit irgend einem obrigkeitlichen Amt verbunden erscheint. Und Cassiodor erwähnt gewiß nur deshalb nicht die anderweitigen Geschäfte des Gothengrafen, weil diese hauptsächlich militärischer Art waren und die Römer, an die er schreibt, weiter nichts angingen. Die Identität der Gothengrafen mit den früher erwähnten Grafen der Provinzen, welche auch nach den Hauptstädten, wo sie ihren Sitz hatten, benannt wurden [2]), ergiebt sich aber, wie schon Glöden nachgewiesen hat, aus der Vergleichung der betreffenden Stellen bei Cassiodor auf's schlagendste, am meisten aber aus dem Rescript des Königs Athalarich an Gildias, den Grafen von Syrakus [3]). Es waren Beschwerden der Provinzialen von Sicilien über Bedrückungen mancherlei Art eingegangen: über Besteuerung unter falschem Vorwand, über unrechtmäßige Einziehung von Erbschaften als dem Fiscus verfallen, über zu hohe Gerichtssporteln, über willkürliche Festsetzung der Waarenpreise, endlich auch über angemaßte Gerichtsbarkeit über die Römer. In Beziehung auf den letzten Punkt heißt es nun in jenem Schreiben: „Du wirst beschuldigt, Streitsachen zweier Römer auch wider ihren Willen

---

[1]) v. Glöden a. a. O. S. 50.

[2]) Der Graf von Syrakus war nicht bloß über diese Stadt gesetzt, sondern über die Sicilianer Var. VI. 22 f. o. S. 116 Anm. 3.

[3]) Cass. Var. IX. 14.

vor dein Gericht zu ziehen. Du ſollſt des Edicts eingedenk ſein, ... ſonſt wird dir die Richtergewalt ganz entzogen werden, wenn du jene Vorſchrift nicht einhältſt. Den ordentlichen Richtern ſoll ihre Amtsgewalt unverkümmert bleiben. Das Volk mag ſeine geſetzlichen Richter aufſuchen." — Man ſieht, Gildias hatte ſich Eingriffe erlaubt in die Gerichtsbarkeit der römiſchen Rectoren, die hier einmal als Judices Ordinarii und dann wieder als Cognitores bezeichnet werden[1]), und zwar dadurch, daß er Prozeſſe von Römern unter einander, auch wider ihren Willen, vor ſein Gericht gezogen hatte[2]); er ſoll des Edicts eingedenk ſein: welches andere kann aber nach dem ganzen Zuſammenhang gemeint ſein, als dieſelbe oder eine ähnliche Inſtruction wie die vorhandene des Gothengrafen, die ja eben dies enthält, daß in Prozeſſen zwiſchen Römern deren ordentlicher Richter erkennen ſoll[3]).

Dieſe Gothengrafen waren alſo militäriſche Befehlshaber und Statthalter in den Provinzen, welche in den Hauptſtädten derſelben, wie in Syrakus, in Neapel, in Maſſilien u. ſ. w. ihren Sitz hatten. Nun gab es aber auch geringere Grafen oder Comites zweiter Ordnung in den Städten. Es fragt ſich, wofür wir dieſe zu halten haben, ob für militäriſche oder bürgerliche Beamte? In ihrer Beſtallung heißt es nach einer ganz allgemein gehaltenen Einleitung: „Deshalb verleihen wir dir die Grafſchaft zweiten Ranges in jener Stadt,

---

[1]) Ordinariis judicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. Cognitores suos legitima turba comitetur.

[2]) Mit ihrem Willen konnte dies wohl geſchehn; vgl. was oben S. 117 von der Jurisdiction des Grafen von Syrakus angeführt iſt, deſſen Gericht man ſich als Appellationsinſtanz zu denken hat.

[3]) Den allgemeinen Ausdruck: Comes Gothorum, finde ich außer Var. VII. 3 nur noch einmal bei Cassiod. ib. V. 14, wo er unzweifelhaft den Grafen der Provinz von Suavien bezeichnet: Domestici *Comitis Gothorum* nec non et Vicedomini aliqua dicuntur provincialibus continuatis terroribus abstulisse. Von dem Judex Romanus oder Präſes iſt unmittelbar vorher die Rede.

auf daß du die untergebenen Bürger mit Billigkeit regiereſt, und die öffentlichen Befehle beſtändig zur Ausführung bringeſt[1]; wir werden dir Größeres anvertrauen, wenn wir hören, daß du das Gegenwärtige zur Zufriedenheit verwaltet haſt." Den Honoraten, Poſſeſſoren und Curialen wird geſchrieben, ſie ſollen dem Stadtgrafen gehorchen (civitatis comitiva heißt hier das Amt), damit er ſie in ihren Angelegenheiten unterſtütze und die öffentlichen Befehle in Kraft ſetze[2]. Ich halte dieſe Stadtgrafen zweiten Ranges gleichfalls für militäriſche Unterbefehlshaber in den kleineren Städten der Provinzen, in welchen Gothen anſäſſig waren, und finde ihre Hauptbeſtimmung in dem Auftrag, die öffentlichen Befehle in Kraft zu ſetzen. Sie waren alſo königliche und militäriſche Beamte neben den ſtädtiſchen, mit demſelben Uebergewicht über dieſe, wie es in den Provinzen die Grafen erſten Ranges über die Civilbehörden ausübten. Solche geringere Stadtgrafen waren vermuthlich die Prioren, welche als gothiſche Offiziere zu erkennen ſind. In dem Schreiben Athalarich's „an alle Reatiner und Nurſiner" wird dieſen ein Prior Namens Quidilanes ernannt, welchen ſchon Theodorich dazu beſtimmt hatte. „Sie ſollen ihm gehorchen in Allem, was er zur Erhaltung der Ordnung befehlen würde." Dieſe Bewohner von Reate und Nurſia waren aber Gothen, wie aus dem ganzen Inhalte des Schreibens und beſonders am Schluße hervorgeht, wo es heißt: „euch kommt es zu gute, wenn ſich die Römer ruhig verhalten, denn indem ſie unſere Kaſſen füllen, mehren ſie euren Sold[3]." Auch die Tribunen der Provinzen ſcheinen militäriſche Obrigkeiten geweſen zu ſein, da ſie gleichfalls als Prioren bezeichnet werden[4]. Und für eben

[1] Cass. Var. VII. 26... ut et cives commissos aequitate regas et publicarum ordinationum jussiones constanter adimpleas.

[2] Var. VII. 27.

[3] Var. VIII. 26.

[4] Ib. VII. 30. Formula tribunatus provinciarum: Quapropter illi, pro

ſolche halte ich auch die Tribunen der Seeküſte von Venetien, aus deren Anführung venezianiſche Schriftſteller mit Unrecht ſchon das Vorhandenſein ihrer Vaterſtadt entnommen haben [1]).

Als Reſultat der vorſtehenden Unterſuchung ergiebt ſich nun kurz das Folgende. Die Grundlagen der Verfaſſung des römiſchen Kaiſerſtaats blieben zwar im oſtgothiſchen Reiche erhalten: dieſelbe Trennung der militäriſchen und bürgerlichen Behörden, daſſelbe Syſtem der Verwaltung, der Beſteuerung, der Gerichte, der Aufſicht über Handel und Gewerbe, kurz dieſelbe centraliſirende, Alles bevormundende, überall eingreifende Regierungsweiſe; aber bei ſolcher Uebereinſtimmung bezeichnete es doch eine ſehr weſentliche Veränderung, daß das Heer ſich nicht mehr als römiſches, ſondern als gothiſches zu erkennen gab. Denn obgleich auch in der ſpäteren Kaiſerzeit das Heer nur noch zum geringſten Theil aus römiſchen Elementen zuſammengeſetzt war, ſo galt es doch noch als ein römiſches und verhüllte unter ſolchem Namen den nationalen Unterſchied, der nicht eher hervortrat, als bis Odoaker ſich an der Spitze der Heruler, Scyren u. a. zum Beherrſcher von Italien aufſchwang. Theodorich wollte zwar den römiſchen Staat und eine gewiſſe Einheit des römiſchen Reichs aufrecht erhalten — er wies daher ſeinen Gothen die Stellung des Heeres an und unterwarf

utilitate publica disponenti, modis omnibus obedite: quoniam *partem judicis habent Priores*, quando ab ipsis requiritur, si quid a vobis insolentius excedatur. An den tribunatus voluptatum, deſſen Formel ſich Var. VII. 10 findet, welcher ſich lediglich auf die öffentlichen Schauſpiele bezog (Var. V. 25 wird dieſes Amt einem gewiſſen Baeauda in Mailand auf Lebenszeit übertragen), läßt ſich hier nicht wohl denken.

[1]) Gass. Var. XII. 24. Tribunis maritimorum - wird ſchon in der Chronik des Andreas Dandulus zum Beweiſe dafür angeführt, daß Venedig nicht erſt durch den Einbruch der Langobarden entſtanden ſei. (Muratori Script. Tom XII p. 88.). Allein es iſt an dieſer Stelle gar nicht von der Stadt, ſondern von der Provinz Venetien die Rede, wie die Worte: Venetiae praedicabiles quondam plenae nobilibus ab austro Ravennam Padumque contingunt, ab oriente jucunditate Ionii litoris perfruuntur etc. beweiſen.

sie römischen Gesetzen —; aber doch nicht so, daß nicht die Herrschaft wesentlich bei den Waffen geblieben wäre. Dies mußte auch in der Staatsregierung hervortreten und einen Unterschied in der Verfassung bewirken. Auf der einen Seite duldeten die Gothen in keinem Fall einen römischen Richter über sich — daher mußten sich die Römer, von ihnen belangt, vor die Gothengrafen stellen, und auf der anderen Seite hätte doch auch bei aller Kraftlosigkeit und Erbärmlichkeit der Römer Theodorich's Regierung nur wenig Nachdruck gehabt in den unteren Kreisen der Verwaltung, wenn er unmittelbar darauf nur durch die Ernennung der römischen Behörden in den Provinzen und Städten eingewirkt hätte. Er mußte sich dieser auch durch gothische Beamte versichern, welchen er eine höhere Amtsgewalt verlieh, als die militärischen Befehlshaber im römischen Reiche zuvor besessen hatten, um das Uebergewicht der gothischen Herrschaft überall zu behaupten. Wir fanden also die Gothengrafen als militärische Statthalter mit einer auch über den Bürgerstand übergreifenden Gerichtsbarkeit in den Provinzen, oder, was dasselbe ist, Grafen ersten Ranges in den Hauptstädten, deren Amtsgewalt sich zugleich über die ganze Provinz erstreckte, dann Grafen zweiten Ranges in den kleineren Städten, über diese und deren Gebiet gesetzt.

Im Uebrigen blieb die städtische Verfassung in denselben Formen, welche nur durch die geschichtliche Entwickelung allmählich eine andere Gestalt annahmen. So war die Stellung der Curialen nun schon so verschoben, daß sie nur mit und nach den Honoraten und Possessoren zu der angesehenen Bürgerschaft gehörten. Man kann auch nicht sagen, daß die eigentliche Regierung der Stadt noch bei der Curie gewesen wäre; sie versah und vertheilte die Aemter oder öffentlichen Dienste, aber die Leitung des Ganzen, die höhere Aufsicht und Jurisdiction war bei den von dem König ernannten militärischen und bürgerlichen Beamten, dem Gothengrafen auf der einen, dem Defensor und Curator auf der anderen Seite.

V.

Italien unter griechiſcher Herrſchaft. Provinzial- und Städteverfaſſung.

Juſtinian beſchloß, Italien unter ſeine kaiſerliche Herrſchaft zurückzubringen, nachdem es ihm mit Afrika glücklich und ſchnell gelungen war. Der berühmte Feldherr Beliſar, welcher hier das vandaliſche Reich zernichtet hatte, erhielt den Auftrag, auch Italien von den Oſtgothen zu erobern (535). Der Krieg erprobt die Kraft eines politiſchen Beſtandes. Es zeigte ſich ſogleich, auf wie unſicheren Grundlagen dieſes oſtgothiſche Reich mit ſeiner zwieſpältigen Nationalität errichtet war. Die Gothen waren allein wehrhaft, ihnen galt auch allein der Krieg; die undankbaren Römer ſahen in ihnen nur die Arianer und Barbaren, und eilten, nach deren erſten Unfällen, ihre Städte Denjenigen auszuliefern, welche im Namen des Kaiſers kamen, gleich als ob dieſer Name allein ſchon eine viel härtere Dienſtbarkeit verſüßte oder wünſchenswerther erſcheinen ließ [1]). In wenigen Jahren war die Eroberung von Italien durch Beliſar vollendet; getäuſcht durch ſein Verſprechen, ihre Königskrone annehmen zu wollen, öffneten ihm die Gothen ſelbſt die königliche Reſidenz von Ravenna (540) [2]). Doch kaum hatte

---

[1]) Die fremden Herrſcher galten für Tyrannen, die Herrſchaft des Kaiſers für Freiheit! Man vergl. die Rede Beliſar's an die oſtgothiſchen Geſandten, bei Procop. de bello Goth. II c. 6.

[2]) Procop. de bello Goth. II c. 29.

Belisar seines Kaisers Argwohn und Undank erfahren, als auch Italien durch eine neue Erhebung der Gothen wieder verloren ging. Der Ruhm es zum zweiten Male zu erobern, blieb dem wackren Belisar versagt. Besser als er verstand es der Eunuch Narses, mit den Ränken des Hofes umzugehen, die Gunst der Großen auf sich zu lenken; und mit so schlauer Gewandtheit verband er ein nicht geringeres Feldherrntalent. Er vernichtete die Gothen in zwei entscheidenden Schlachten, in welchen ihre tapferen Könige Totilas und Tejas den Heldentod fanden (552). Auch die Raubschaaren der Franken, welche, wie Geier über ein Aas, über Italien herfielen, wurden vertilgt, die letzten in der Veste Compsa kämpfenden Gothen nach Constantinopel abgeführt (555) [1]). So wurde Italien nach 20jährigem Kriege wieder beruhigt; aber welch ein Schauplatz von Elend und Verwüstung blieb hier zurück! Nicht bloß die Gothen waren bis auf Wenige vertilgt [2]); auch die römische Bevölkerung hatte durch Krieg und Hungersnoth furchtbar gelitten. Es genügt anzuführen, daß bei der Erstürmung von Mailand durch die vereinigten Gothen und Burgunder an 300,000 Männer durch das Schwert umgekommen sein sollen, daß in der einzigen Provinz Picenum gegen 50,000 Menschen an der Hungersnoth starben [3]).

So kam Italien unter die griechische Herrschaft und bald klagten die Römer, daß sie sich unter den Gothen besser befunden hätten, als unter dieser [4]). Statt eines gothischen Königs hatten sie nun einen griechischen Patricius als kaiserlichen

---

[1]) S. überhaupt: Manso, Geschichte der Ostgothen und Schlosse. Gesch. der alten Welt und ihrer Cultur Thl. 3 Abth. 4.

[2]) Daß noch Reste von Gothen zurückblieben, geht aus den Urkunden bei Marini no. 79 u. 86 hervor. Auch in Verona versuchten solche noch später Widerstand zu leisten cf. Muratori Annal. ad a. 563.

[3]) Procop. de bello Goth. II c. 20. 21.

[4]) Paulus Diaconus, de gestis Langob. L. II c. 5 nach Anastasius Bibl. in vita Joannis III.

Statthalter in Ravenna, und ſtatt des gothiſchen Heeres ein kaiſerliches, welches ſich als ſolches auch ein römiſches nannte. Traten nun dieſes und ſeine Befehlshaber ganz in dieſelbe Stellung ein, welche zuvor die Gothen inne gehabt hatten?

Das Grundgeſetz (pragmatica sanctio), welches Kaiſer Juſtinian i. J. 554 für das wiedereroberte Italien erließ, enthält unter andrem eine wichtige Beſtimmung, aus welcher hervorgeht, daß dies wenigſtens hinſichtlich der Jurisdiction der militäriſchen Obrigkeiten keineswegs der Fall war[1]). Dieſe nämlich wird hier wieder auf die frühere Grenze zurückgeführt, wonach ſie ſich überhaupt nicht in Prozeſſe der Privati unter einander, oder wo Privati die beklagte Partei wären, einmiſchen durften[2]). Die veränderte Einrichtung, welche der Militärgewalt im gothiſchen Reiche das Uebergewicht gegeben hatte, wurde ſomit ausdrücklich wieder aufgehoben, und die pragmatiſche Sanction ſchließt ſich in dieſer Beziehung auch ganz an den Sprachgebrauch der gothiſchen Zeit an, in dem ſie gleichfalls die Privati oder Nichtſoldaten als Romani bezeichnet. Den Gegenſatz dazu bilden jedoch hier nicht, wie zuvor die Gothen als Nation und Heer zugleich, jetzt die Angehörigen griechiſcher Nation, ſondern nur die Milites, d. h. die

---

[1]) Die Pragm. S. findet ſich im Anhange des Cod. Just. unter dem Titel: Aliae aliquot constitutiones etc. als Const. I. und beginnt mit den Worten, welche Veranlaſſung und Zweck bezeichnen: Pro petitione Vigilii, venerabilis antiquioris Romae episcopi, quaedam disponenda esse censuimus ad utilitatem omnium pertinentia, qui per occidentales partes habitare noscuntur. Gerichtet iſt ſie, wie der Schluß beſagt, an Narſes, den Oberkammerherrn, und Antiochus, den Präfecten von Italien (praefecto per Italiam). Von demſelben Präfecten Antiochus finde ich noch eine Erwähnung bei Agnellus lib. pontific. Rav. v. Murat. Script. II p. 107 E. Et restituta est civitas Fori Cornelii ab Antiocho Praefecto et iterum venit Ravennam praedictus Narses.

[2]) Pragm. S. §. 23. Lites enim inter duos procedentes *Romanos* vel ubi Romana persona pulsatur, per *civiles judices* exercere jubemus, quum *talibus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo non patitur.*

Glieder des aus den verſchiedenſten Völkern zuſammengeſetzten römiſch-griechiſchen Heeres [1]). Das letztere war nun, gewiß in ähnlicher Weiſe wie das von Afrika nach der Eroberung des vandaliſchen Reiches, in die Provinzen und Städte unter Duces und Tribuni vertheilt [2]). Die Duces hatten ihren Sitz in den Hauptſtädten der Provinzen, jedoch bloß als militäriſche Befehlshaber. Dagegen vereinigte der in Ravenna wohnende Patricius mit dem Oberbefehl zugleich die Statthalterſchaft und der vom Kaiſer ernannte Präfectus Prätorio von Italien war ihm ohne Zweifel untergeordnet [3]),

---

[1]) Savigny (Geſch. des R. R. Bd. I S. 340) vermuthet, „daß den Gegenſatz der Romani nicht bloß die Soldaten, ſondern Alle, die aus dem öſtlichen Reich herübergekamen, gebildet hätten.“ Es wäre alſo wieder ein Gegenſatz der Nationen geweſen. Dagegen iſt 1. die ausdrückliche Hinweiſung auf militäriſche Gerichte und 2. der Umſtand, daß die Bewohner des öſtlichen Reichs ebenſo gut noch Romani genannt wurden wie die des weſtlichen — auch die ſehr gemiſchten Truppen des kaiſerlichen Heeres heißen bei Prokop und Agathias, im Gegenſatz zu den Gothen, immer noch Römer, — daß ſie alſo auf italiſchem Boden nicht als Fremde erſchienen. Die „Schola greca“ in Ravenna aus einer Urk. v. J. 572 bei Marini no. 120 läßt ſich meines Erachtens nicht mit den ſpäteren Innungen der Ausländer, der Sachſen, Frieſen u. ſ. f. in Rom vergleichen, und Marini hat ſie wohl ganz richtig für ein Collegium griechiſcher Aerzte erklärt.

[2]) S. die pragm. Sanction für Afrika — c. 1 u. 2 C. J. de officio Pr. Pr. Africae (1. 27), welche ſehr genau die Vertheilung des Heeres in den Provinzen angiebt. Es waren deren 7 eingerichtet, unter Provinzialrichtern, welche theils Präſides, theils Conſularen heißen. In 5 derſelben waren ebenſo viel Duces, welche in den Hauptſtädten ihren Aufenthalt hatten, ſo der Dux für die Tripolitana in Leptis Magna, der für Numidien in Conſtantina u. ſ. w. Die Meerenge von Gibraltar wurde von einem Tribunen in Septa bewacht. Der milit. Oberbefehlshaber war der Magiſter Militum per Orientem, die oberſte Civilbehörde der Präfectus Prätorio von Afrika.

[3]) Bei Prokop werden im gothiſchen Kriege folgende Präfecten erwähnt: Fidelius, von Beliſar ernannt (I c. 20), Reparatus, der in Mailand umkam, u. Athanaſius, vom Kaiſer ernannt (II c. 22), Mariminus desgleichen (III c. 6). Dazu kommt Antiochus in der pragmat. Sanction ſ. o.

Seine Stellung erklärt ſich aus der außerordentlichen Vollmacht, mit welcher Narſes während des Krieges bekleidet war, die ihm nachher auch als Statthalter verblieb und ebenſo auf die ſpäteren Patricier oder Exarchen von Ravenna, wie ſie nachher heißen, überging [1]).

Ferner waren auch die Krieger des römiſch-griechiſchen Heeres nicht, wie die Gothen, mit Grundbeſitz angeſiedelt, ſondern bloße Soldtruppen. Was wurde aber aus den gothiſchen Landloſen? Das neue Grundgeſetz erwähnt ſie gar nicht; man könnte vermuthen, daß die Wiederherſtellung der früheren Verhältniſſe auch ſie betroffen hätte, daß ſie an die alten Beſitzer oder vielmehr deren Erben zurückgefallen wären. Und allerdings wurden die öffentlichen Handlungen, namentlich Schenkungen, welche von dem „Tyrannen" Totilas herrührten, für nichtig erklärt und alle erzwungenen Verträge aus dieſer Zeit aufgehoben [2]), aller Raub, auch Sclaven und Colonen, den früheren Beſitzern zurückgegeben [3]). Aber nicht weniger beſtimmt iſt doch die Anerkennung in Betreff der Schenkungen und Privilegien der früheren Beherrſcher der Gothen und die Beſtätigung der Beſitzverhältniſſe ausgeſprochen, wie ſie bis auf Totilas' Zeit beſtanden [4]). Die Reſtauration ging alſo nicht bis über dieſe Zeit zurück und es folgt

---

[1]) Narſes wird von den alten Schriftſtellern, ſo viel ich finde, immer nur Patricius genannt, ſo bei Gregor. Magnus Dial. IV c. 26. Paul. Diac. L. II c. 3. Hist. miscella (Murat. Scr. I p. 180 B. Patricius Italiae). Agnellus, liber pontificalis Ravenn. in Murat. Scr. Tom. II p. 108 A. 114 B. Der gleichzeitige Papſt Pelagius I giebt ihm den Titel: Narsae Patricio et duci in Italia, oder bloß: Narsae Patricio, Ep. II et IV ſ. Mansi, Concil. Coll. Tom. IX. Ebenſo die röm. Inſchrift vom J. 564 (bei Gruter p. 161): Vir gloriosiss. ex praeposito sacri palatii ex cons. atque patricius. Denſelben Titel ließen ſich bekanntlich die germaniſchen Heerkönige von den byzantiniſchen Kaiſern verleihen.

[2]) Pragm. S. §. 2 u. §. 5.

[3]) Ib. §. 13—16.

[4]) Ib. §. 1 u. §. 8.

daraus, wie mich dünkt, von selbst, daß die gothischen Landloose von Theodorichs Theilung her nicht zurückerstattet wurden — was auch Justinian gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen hätte, — sondern als erobertes Gut dem Fiscus anheimfielen. Und diese Ansicht wird durch dasselbe Verfahren, welches bei der Eroberung von Afrika mit den Gütern der Vandalen eingehalten wurde, vollkommen bestätigt[1]).

Außer den angeführten besonderen Bestimmungen und andern, von welchen noch die Rede sein wird, enthält die pragmatische Sanction die allgemeine Erklärung, daß die kaiserlichen Gesetzsammlungen, Pandekten und Codex, dazu die Novellen auch in Italien überall Gültigkeit haben sollen, „weil die Republik nun mit Gottes Hülfe wieder Eine geworden"[2]). Dies gilt aber auch für die auf das Städtewesen bezüglichen Verordnungen und es scheint deshalb hier nicht am unrechten Orte zu sein, den Zustand desselben im oströmischen Reiche und die Bemühungen Justinian's um dessen Wiederherstellung kurz darzulegen. Wir müssen dann weiter von da aus auch auf die Provinzial-Verwaltung, die ja mit dem Städtewesen auf's engste zusammenhängt, eingehen und das merkwürdige Verhältniß der bischöflichen Autorität zu diesen und zu den Städten auseinandersetzen.

Es ist auch hier ungefähr derselbe jammervolle oder noch schlimmere Zustand der Curien, wie wir ihn in Italien ken-

[1]) Papencordt, Geschichte der Vandalen S. 330 nach Procop. de bello Vandal. II c. 14. — Die arianischen Kirchen gab Justinian in Afrika wie in Italien der römischen Geistlichkeit zurück. Von den ravennatischen bezeugt dies Agnellus liber pontif. in vita S. Agnelli c. 2, was die Urk. No. 87 bei Marini bestätigt. In Rom blieb die arianische Kirche von S. Agatha in Subura geschlossen, bis Gregor der Große sie reinigte und weihte, s. Greg. M. Dial. III c. 30; Epist. IV. 19.

[2]) Pragm. S. §. 11. *Jura* insuper et *leges* Codicibus nostris insertas . . . Sed et eas *quas postea promulgarimus constitutiones* etc. vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. II S. 182.

nen gelernt haben. Aus der Novella 38 vom Jahr 546 iſt erſichtlich, daß man ſich der Curie unter aller Art Vorwänden entzogen hatte, daß überall nur eine geringe Anzahl von Curialen zurückgeblieben waren, welchen der Zwang ihrer Verpflichtungen ſo verhaßt erſchien, daß Manche ihr Vermögen lieber ganz durchbrachten, um nur der Curie nicht das geſetzliche Viertel zu hinterlaſſen, daß Andere rechtmäßige Ehen vermieden, um nur keine Nachfolger für die Curie zu zeugen. Beſonders klagt Juſtinian auch über die ſchändlichen Steuerpächter oder Vindices, welche die Curien in ihre Gewalt gebracht und den Staat mit Ungerechtigkeit erfüllt hätten. Ueber dieſe giebt Johannes Lydus, ein Zeitgenoſſe Juſtinian's, in einer Schrift über die „römiſchen Magiſtrate," welche ſonſt für uns keine Ausbeute gewährt, die folgende Auskunft [1]). Der Kaiſer Anaſtaſius (491—518) wurde von einem habſüchtigen und ſchlauen Beamten, einem Syrer Namens Marinus, durch die Ausſicht auf eine größere Einnahme bewogen, ihm die ganze Steuerverwaltung in der Weiſe zu überlaſſen, daß er die eingehenden Steuern an die Meiſtbietenden verkaufen durfte. Dieſe, Vindices genannt, warfen ſich als Blutſauger über das ganze Land, um es ſchonungslos auszubeuten, ſetzten dadurch die Curialen ganz außer Thätigkeit bei der Erhebung der Steuern. Es iſt dabei bemerkenswerth, daß die letztere ſchon ſo ſehr als das Hauptgeſchäft der Curialen galt, daß Lydus den Ausdruck gebraucht, Marinus habe durch ſeine Maßregel die Curien aller Städte gelähmt [2]). Es ſcheint, daß erſt Juſtinian dieſen Unfug ab-

---

[1]) Io. Lydus de magistratibus ed. Im. Becker Lib. III c. 46 et 49.

[2]) Lib. III c. 49 τὰ μὲν βουλευτήρια πασῶν παρέλυσε τῶν πόλεων vergl. Nov. 149. (v. K. Juſtin i. J. 569) c. 3: Neque vero curiales (πολιτευομένους), neque eos, qui susceptores (ἐκλήπτορας) vocantur, neque reliquos, *quibus publicorum tributorum cura incumbit*, periculo exinde veniente eximimus.

zuſchaffen geſucht hat, über den er ſelbſt noch Klage führt. Um aber die Curien vor weiterer Zerrüttung zu bewahren, erneuerte und verſtärkte er nochmals die Zwangsgeſetze gegen Vermögen und Perſonen der Curialen. Nur die höchſten Staatsämter oder Titel, nämlich Conſulat, Patriciat und Präfectur (ſowohl die militäriſche der Magiſtri Militum, als die bürgerliche der Präfecti Prätorio) ſollen von der Curie befreien. War es bisher Grundſatz, daß der Curial wenigſtens ein Viertel ſeines Vermögens der Curie unverkürzt hinterlaſſen mußte, ſo wurde nun beſtimmt, daß er nur über ebenſoviel teſtamentariſch verfügen dürfe, damit auf alle Fälle drei Viertel der Curie verblieben, ſei es nun daß ſeine Kinder, oder, in Ermangelung von dieſen, die Curie ſelbſt als Erben eintreten würden [1]). Das für die Curie ſo ſchmähliche Verhältniß, daß man gewiſſer Vergehen wegen zur Strafe in ſie geſteckt wurde, kam durch Hinzufügung neuer Fälle noch zur häufigeren Anwendung, z. B. bei Geiſtlichen wegen wiederholten Würfelſpiels [2]), ferner bei Juden und Ketzern, doch, in Beziehung auf die letztern wenigſtens, mit genauer Unterſcheidung der Dienſte der Curie, welche ſie übernehmen, von der Ehre, an der ſie keinen Theil haben ſollen [3]).

---

[1]) Töchter haben nur dann Antheil an den drei Vierteln, wenn ſie Curialen heirathen, uneheliche Söhne nur dann, wenn ſie Curialen werden, vgl. Nov. 38 und 101 de decurionibus.

[2]) C. 34 §. 4 C. de episcop. audientia (1. 4). *Curia, quae maxime indiget curiali,* accipiet illum in posterum, curiae cum suis facultatibus servitorum.

[3]) Nov. 45 pr. Quapropter curiam exerceant hujusmodi omnes . . . honore vero fruantur nullo, sed sint in turpitudine fortunae in qua et animam volunt esse. — Der Widerſpruch der Ehre, deren Schein wenigſtens die Geſetzgebung noch erhalten wollte, mit der wirklichen Schmach, welche auch ſie der Curie anthat, führte ſchon frühzeitig auf die Fiction einer Unterſcheidung von dem bloßen Dienſte der Curie und dem mit Ehre verbundenen Dienſt ſ. die Verordnung Conſtantin's c. 21 C. ad legem Corn. de fals. (9. 22). Man hat ſie ohne Zweifel wenig praktiſch befun-

Waren so die Curien ganz verwahrlost und zum Theil geschwunden, so erschien auch das Amt der Defensoren als sehr herabgewürdigt. „Es gereiche an vielen Orten eher zur Schande, als zu irgend einer Ehre", erklärt Justinian; „es würde von armseligen Menschen erbettelt, welche dann gänzlich von den Provinzialrichtern abhängig seien und entweder gar keine gerichtlichen Verhandlungen oder nur ganz unbedeutende vorzunehmen wagten" [1]). Und doch hatte noch Anastasius im J. 505 verfügt, daß die Wahl der Defensoren von den Bischöfen und dem Clerus, den Honoraten, Possessoren und Curialen, d. h. also von der ganzen angesehenen Einwohnerschaft, ausgehen solle [2]). — Justinian gab diesem Amte wieder eine höhere Bedeutung. Hatte die ursprüngliche Aufgabe der Defensoren in Schutz und Vertretung der Stadt gegen Gewaltthätigkeiten der Regierungsbeamten bestanden, so war in dieser Beziehung, wie wir sehen werden, jetzt besser durch das Ansehen der Bischöfe gesorgt. Dagegen wurde nun für die Defensoren die richterliche Thätigkeit zur Hauptsache gemacht [3]). Sie sollen vorzugsweise städtische Richter sein und eine Unterinstanz der Provinzialgerichte bilden, indem sie, so weit ihre Befugniß reicht, die Stelle des ordentlichen Richters vertreten. Sie können in dieser Eigenschaft alle Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, in Civilsachen bis zum

---

den, und jeder Curial wußte am besten, in welche Verdammniß er sich durch die Geburt versetzt fand.

[1]) Nov. 15 pr. a. 535.

[2]) C. 19 C. de episc. aud. (1. 4)

[3]) Nov. 15 c. 1 — ut in unaquaque civitate *judex potius* quam defensor esse videatur. ib. pr. — et provinciae praeses videbitur quidem judex judicum potius esse. Doch bezeichnet judex allein und schlechthin in der Vulgata immer nur den Provinzialrichter s. z. B. ib. c. 3, wo ganz deutlich judex und defensor in diesem Sinne unterschieden, neben einander vorkommen; ebenso nov. 8 in ed. c. 1 und in not. §. 49. Dieser Sprachgebrauch ist für die Folge wohl zu beachten.

Werth von 300 Goldstücken entscheiden; desgleichen steht ihnen die niedere Criminalgerichtsbarkeit zu. Sie haben ein eigenes Gerichtsamt mit zwei Beamten und einem Protokollführer (exceptor), auch ein eigenes Archiv. Man appellirt von ihnen an den Provinzialrichter, welcher seinerseits nicht willkürlich gegen die Defensoren einschreiten darf, sondern sich mit seiner Klage gegen sie an den Präfecten zu wenden hat, dem auch die Bestätigung der gewählten Defensoren allein zukommt. Alle angesehenen Bürger der Stadt sollen dieses Amt, von welchem kein Privilegium befreit, der Reihe nach übernehmen; doch findet dabei auch eine gewisse Wahl statt durch ebendieselben, welche einmal nur allgemein als Possessoren, das andere Mal bestimmter als Bischof, Geistlichkeit und sämmtliche angesehene Bürger bezeichnet werden [1]). — Die Amtszeit der in solcher Art wiederhergestellten Defensoren soll nur noch zwei Jahre, statt wie ehedem fünf, dauern.

Des Magistrats oder des ordentlichen Vorstandes der Curie geschieht hierbei ebensowenig Erwähnung, als in den amtlichen Schreiben Cassiodor's an die Städte. Man hat leicht die Erklärung bei der Hand, daß es einen solchen überhaupt nicht in den Städten des orientalischen Reichs, außer in denen mit Jus italicum, gegeben habe [2]). Dennoch müßte es auffallen, daß er nicht in Beziehung auf diese wenigstens, deren Zahl doch nicht gering war, erwähnt würde, um sein Verhältniß zu dem erneuerten Defensoramt festzustellen. Nun hat aber das italische Recht, wenn überhaupt, gewiß nicht in dieser späten Zeit mehr eine solche Bedeutung gehabt. Magistrat und Duumvirn finden sich im vierten und fünften Jahrhundert weit und breit in den Provinzen,

[1]) Nov. 15 de defens. c. 1 et in epilogo. In derselben Novelle ist auch das Uebrige im Texte Gesagte enthalten.

[2]) v. Savigny, Gesch. d. R. R. I S. 91.

Waren ſo die Curien ganz verwahrloſt und zum Theil geſchwunden, ſo erſchien auch das Amt der Defenſoren als ſehr herabgewürdigt. „Es gereiche an vielen Orten eher zur Schande, als zu irgend einer Ehre", erklärt Juſtinian; „es würde von armſeligen Menſchen erbettelt, welche dann gänzlich von den Provinzialrichtern abhängig ſeien und entweder gar keine gerichtlichen Verhandlungen oder nur ganz unbedeutende vorzunehmen wagten" [1]). Und doch hatte noch Anaſtaſius im J. 505 verfügt, daß die Wahl der Defenſoren von den Biſchöfen und dem Clerus, den Honoraten, Poſſeſſoren und Curialen, d. h. alſo von der ganzen angeſehenen Einwohnerſchaft, ausgehen ſolle [2]). — Juſtinian gab dieſem Amte wieder eine höhere Bedeutung. Hatte die urſprüngliche Aufgabe der Defenſoren in Schutz und Vertretung der Stadt gegen Gewaltthätigkeiten der Regierungsbeamten beſtanden, ſo war in dieſer Beziehung, wie wir ſehen werden, jetzt beſſer durch das Anſehen der Biſchöfe geſorgt. Dagegen wurde nun für die Defenſoren die richterliche Thätigkeit zur Hauptſache gemacht [3]). Sie ſollen vorzugsweiſe ſtädtiſche Richter ſein und eine Unterinſtanz der Provinzialgerichte bilden, indem ſie, ſo weit ihre Befugniß reicht, die Stelle des ordentlichen Richters vertreten. Sie können in dieſer Eigenſchaft alle Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, in Civilſachen bis zum

---

den, und jeder Curial wußte am beſten, in welche Verdammniß er ſich durch die Geburt verſetzt fand.

[1]) Nov. 15 pr. a. 535.

[2]) C. 19 C. de episc. aud. (1. 4)

[3]) Nov. 15 c. 1 — ut in unaquaque civitate *judex potius* quam defensor esse videatur. ib. pr. — et provinciae praeses videbitur quidem judex judicum potius esse. Doch bezeichnet judex allein und ſchlechthin in der Vulgata immer nur den Provinzialrichter ſ. z. B. ib. c. 3, wo ganz deutlich judex und defensor in dieſem Sinne unterſchieden, neben einander vorkommen; ebenſo nov. 8 in ed. c. 1 und in not. §. 49. Dieſer Sprachgebrauch iſt für die Folge wohl zu beachten.

Werth von 300 Goldstücken entscheiden; desgleichen steht ihnen die niedere Criminalgerichtsbarkeit zu. Sie haben ein eigenes Gerichtsamt mit zwei Beamten und einem Protokollführer (exceptor), auch ein eigenes Archiv. Man appellirt von ihnen an den Provinzialrichter, welcher seinerseits nicht willkürlich gegen die Defensoren einschreiten darf, sondern sich mit seiner Klage gegen sie an den Präfecten zu wenden hat, dem auch die Bestätigung der gewählten Defensoren allein zukommt. Alle angesehenen Bürger der Stadt sollen dieses Amt, von welchem kein Privilegium befreit, der Reihe nach übernehmen; doch findet dabei auch eine gewisse Wahl statt durch ebendieselben, welche einmal nur allgemein als Possessoren, das andere Mal bestimmter als Bischof, Geistlichkeit und sämmtliche angesehene Bürger bezeichnet werden [1]). — Die Amtszeit der in solcher Art wiederhergestellten Defensoren soll nur noch zwei Jahre, statt wie ehedem fünf, dauern.

Des Magistrats oder des ordentlichen Vorstandes der Curie geschieht hierbei ebensowenig Erwähnung, als in den amtlichen Schreiben Cassiodor's an die Städte. Man hat leicht die Erklärung bei der Hand, daß es einen solchen überhaupt nicht in den Städten des orientalischen Reichs, außer in denen mit Jus italicum, gegeben habe [2]). Dennoch müßte es auffallen, daß er nicht in Beziehung auf diese wenigstens, deren Zahl doch nicht gering war, erwähnt würde, um sein Verhältniß zu dem erneuerten Defensoramt festzustellen. Nun hat aber das italische Recht, wenn überhaupt, gewiß nicht in dieser späten Zeit mehr eine solche Bedeutung gehabt. Magistrat und Duumvirn finden sich im vierten und fünften Jahrhundert weit und breit in den Provinzen,

[1]) Nov. 15 de defens. c. 1 et in epilogo. In derselben Novelle ist auch das Uebrige im Texte Gesagte enthalten.

[2]) v. Savigny, Gesch. d. R. R. 1 S. 91.

und auch Juſtinian nennt jenen ausdrücklich da, wo es ſich um einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt[1]); wenn er ihn alſo anderwärts ganz mit Stillſchweigen übergeht, ſo geſchieht dies vermuthlich nur darum, weil der Municipal-Magiſtrat keine ſtreitige Gerichtsbarkeit mehr hatte. Das Letztere wird aber ſchon dadurch ſehr wahrſcheinlich, daß nach dem Ausgang des vierten Jahrhunderts, ſoviel ich finde, kein einziges Zeugniß mehr dafür ſpricht, daß der Magiſtrat ſie noch ausgeübt hätte. Ferner ſtimmt auch der geſchichtliche Zuſammenhang mit unſrer Annahme auf's beſte überein. Denn damals, als es nöthig wurde, Defenſoren zum Schutz der Städte und zur Rechtspflege für die Armen zu ernennen, können die ſelbſtgewählten Magiſtrate der Curien keinerlei Selbſtändigkeit mehr gegen die Provinzialrichter behauptet haben, und es mag wohl ſein, daß ſchon die von den letzteren ernannten Unterrichter (judices pedanei) ſie aus der ſtreitigen Gerichtsbarkeit mehr und mehr verdrängten, bis die Defenſoren ſie dann vollends überflüſſig machten. Und nicht viel beſſer als den Magiſtraten war es ſpäter auch den Defenſoren ergangen, wie wir ſchon in Italien im fünften Jahrhundert geſehen haben. Auch ſie wurden von den Provinzialrichtern abhängig: dieſe ließen alle richterlichen und adminiſtrativen Geſchäfte in den Städten, wo ſie ſich gerade nicht ſelbſt aufhielten, durch Vertreter (loci servatores, vices agentes, auch judices vicanei genannt) verſehen, wogegen Juſtinian wiederholentlich eifert[2]), und drückten dadurch die Defenſoren in Ohnmacht und Verachtung herunter. Um ſolchem Uebel abzuhelfen und dem dringenden Bedürfniß

[1]) Bei der Ernennung von Tutoren c. 30 C. de episc. aud. (I. 4) vergl. Just. Inst. I tit. 20 de Atil. tutore §. 5 —: disposuimus: si facultates pupilli vel adulti usque ad quingentos solidos valeant, defensores civitatum una cum ejusdem civitatis religiosissimo antistite, vel alias publicas personas, id est *magistratus* vel juridicum Alexandrinae civitatis, tutores vel curatores creare.

[2]) Nov. 8 c. 4. Nov. 15 c. 2. Nov. 134 c. 1 et 2.

einer ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit zu begegnen, ſtellte Juſtinian die Defenſoren in der angegebenen Weiſe wieder her und die ſtädtiſchen Magiſtrate zeigten ſich als richterliche Obrigkeit nur noch bei der Aufnahme der Municipalacten in der Curie.

Als eine der höheren Behörden der Städte wird in Juſtinian's Verordnungen außer den Defenſoren der Pater Civitatis angeführt. Dieſer erſcheint da, wo es die Verwaltung und Verwendung des ſtädtiſchen Vermögens zu Bauten, Waſſerleitungen und anderen öffentlichen Zwecken, ſo wie die polizeiliche Aufſicht überhaupt gilt; niemals wird ihm eine Gerichtsbarkeit zugeſchrieben. Er wird gewählt von dem Biſchof, den Angeſehenſten der Stadt (primores civitatis, d. ſ. Geiſtliche und Honorati, vielleicht auch Curialen) und den Poſſeſſoren. Jährlich nehmen ihm der Biſchof und fünf von den Angeſehenſten der Stadt die Rechenſchaft ab, für welche nicht nur er ſelbſt, ſondern auch Die ihn ernannt haben, mit ihrem Vermögen verantwortlich ſind. Wird er unfähig befunden, ſo iſt er augenblicklich zu entfernen und ein anderer an ſeine Stelle zu wählen [1]). Der Gewählte bedarf der höheren Beſtätigung, gleich wie die Defenſoren [2]). — Bei der völligen Uebereinſtimmung der Stellung und der Geſchäfte kann es nicht zweifelhaft ſein, daß der Pater Civitatis ein und daſſelbe Amt bedeutet, welches in Italien der Curator oder Quinquennalis bekleidete [3]). Jener Name, urſprünglich nur ein Ehrentitel, mit

---

[1]) C. 26 pr. §. 4 §. 6. c. 25 C. de episc. aud. (1, 4). Nov. 128 c. 16 (a. 541).

[2]) In der an den Quäſtor S. Palatii gerichteten Conſtitution für Sicilien vom J. 537 (Nov. 75 u. 104) heißt es: sed etiam si quid aliud civile ordinatur, quod confirmatione indigeat, *id est pro defensoribus vel patribus civitatum decretum*, id quoque ad tuam sedem remitti etc.

[3]) v. Savigny, Geſch. des R. R. I §. 107. Schon Ever. Otto de aedilibus p. 130 hat dies geſehen; er citirt die Stelle in den Baſiliken, wo aus L. 46 D. de damno infecto (39. 2) Curator reipublicae mit *πατὴρ τῆς πόλεως* überſetzt iſt.

welchem man ausgezeichnete Verdienste um die Städte belohnte, war in den östlichen Provinzen allgemein für den Curator gebräuchlich und wurde erst zur Zeit der griechischen Herrschaft von dorther auch in Italien eingeführt[1]).

Die angesehenste Person von allen Einwohnern und Angehörigen der Stadt, mit dem wichtigsten Einfluß auf die ganze Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei, war unstreitig der Bischof. Seine öffentliche Stellung in dieser Zeit ist überaus merkwürdig und, unserer Ansicht nach, als der eigentliche Angelpunkt des Uebergangs der römischen Städteverfassung in die des Mittelalters zu betrachten. — Der Bischof leitete, wie wir gesehen haben, die Wahl des Defensor und des Pater Civitatis; er hatte ein allgemeines Recht der Aufsicht und der Beschwerde über deren Amtsführung; er übte die Controle über die gesammte Finanzverwaltung der Stadt und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte aus, indem er die betreffenden Beamten jährlich zur Rechenschaft zog[2]). Er beaufsichtigte die öffentlichen Bauten und Gefängnisse; die Sittenzucht lag schon in seinem speciellen Berufe[3]). Von seinem Schiedsrichteramt

---

[1]) Den Ehrentitel giebt K. Leo c. 3 C. de his qui sponte (10. 43) Denen, welche alle Stadtämter, ohne als Decurionen dazu verpflichtet zu sein, freiwillig übernommen haben (J. 465). Dann wird schon von K. Zeno c. un. C. de ratiociniis (8. 13) die Sorge für die öffentlichen Bauten, Wasserleitungen u. dgl., die aus den Einkünften der Stadt bestritten wurden, ausschließlich den patres civitatum zugeschrieben. Dasselbe Amt zeigt schon in Sicilien die oben angeführte Stelle aus nov. 75. In Ravenna findet sich der Titel, der zuletzt erblich und Geschlechtsname wurde, häufig in den von Fantuzzi herausgegebenen Urk. von Ravenna aus dem Mittelalter (Monumenti Ravennati) s. auch v. Savigny a. a. O. 1 S. 371.

[2]) S. die schon angeführten Stellen aus c. 26 C. de episc. aud. (1. 4) und Nov. 128 c. 16. In der letzteren heißt es: sed cujusque urbis sanctiss. *episcopus et primores civitatis* nec non possessores ejus patrem civitatis et frumentarium ceterosque ejusmodi *administratores constituant*. Quovis autem anno impleto sanctiss. episcopus cum quinque primoribus civitatis *rationes ab illis, quos constituerunt, exigant* etc.

[3]) C. 22—25 C. de episc. aud.

ist schon früher die Rede gewesen; Justinian fügte die ordentliche Civil-Gerichtsbarkeit über die Kloster- und Weltgeistlichen hinzu [1]). Auch wurde der Bischof bei Ernennung von Vormündern hinzugezogen, wenn diese nur von den städtischen Beamten und nicht von dem Provinzialrichter geschah [2]). Man wendete sich an ihn, um sein Eigenthumsrecht gegen Abwesende und Unmündige vor der Verjährung des Besitzes zu verwahren [3]) u. s. f. Kurz der Bischof beaufsichtigte das städtische Regiment und Leben nach allen Seiten und Richtungen hin. Und seine Autorität war nicht bloß auf die Grenzen einer einzelnen Stadt beschränkt, sie erstreckte sich über die ganze Provinz und diente ebenso zur Controle der Provinzialrichter wie der städtischen Beamten. Dieses Verhältniß zwischen dem Bischof und dem Provinzialrichter, ähnlich dem zwischen dem Bischof und dem Grafen in dem fränkischen Reich [4]), ist gleichfalls noch näher zu betrachten; doch muß ich dabei etwas weiter ausholen.

Justinian entdeckte große Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege der Provinzen, und erkannte als die Wurzel derselben und als Grundübel den Aemterkauf, wie er unter seinen Vorgängern eingerissen war [5]). Wenn man das gewünschte Amt auf Verwendung (suffragium) anderer Beamten oder einflußreicher Personen erlangt hatte, so machte man diesen dafür ein Geschenk, welches ebenfalls mit dem technischen

---

[1]) In Criminalsachen entschieden die weltlichen Richter über sie s. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 134.

[2]) C. 30 C. de episc. aud.

[3]) C. 31 ib.

[4]) Auch die Sendboten oder Missi fehlen nicht: Justinian schickte Bevollmächtigte in die Provinzen, um Beschwerden gegen die Provinzialrichter anzunehmen und auch selbst die Untersuchung gegen sie zu verhängen und sie zu strafen s. Nov. 8 c. 6.

[5]) Davon handelt Nov. 8. Ut judices sine quóque suffragio fiant. a. 535, wo es c. 10 heißt: dedignantes (sc. nos) imitari eos, qui ante nos imperaverunt, qui *pecuniis ordinabant administrationes*.

Ausdruck: Suffragium bezeichnet wurde [1]). Die Sache artete in einen förmlichen Handel aus und hatte die ſchlimmſten Folgen. Denn die Provinzialrichter ſuchten ſich in der kurzen Zeit ihrer Verwaltung auf alle Weiſe für ihre Ausgabe wieder bezahlt zu machen: daraus entſtanden Erpreſſungen aller Art, Käuflichkeit der Gerichte und große Bedrängniß der Provinzialen [2]). Die höheren Behörden wagten nicht, ſie dafür zur Verantwortung zu ziehn, denn die Beamten beriefen ſich darauf, ihr Geld für das Amt bezahlt zu haben. Juſtinian beſchloß ſolchen Mißbrauch mit Stumpf und Stiel auszurotten, und erließ eine ſcharfe Verordnung dagegen (Nov. 8. J. 535). Die antretenden Beamten ſollen feierlichſt ſchwören, daß ſie das Amt ohne Suffragium erhalten haben [3]). Die Ernennung der Provinzialrichter, wobei beſonders Curialen und andere in den Geſchäften erfahrene Perſonen zu berückſichtigen ſind, ſoll durch den Präfecten des Prätorium geſchehen, der auch, nach erfolgter Beſtätigung des Kaiſers, die Beſtallung (codicilli), für welche feſte Sporteln zu entrichten ſind, ausfertigen läßt [4]). Der neue Beamte wird dann beeidigt und eingeführt in Gegenwart des Biſchofs und anderer angeſehenen Perſonen; er muß dem Fiscus Bürgſchaft leiſten für die Eintreibung der Steuern, denn er haftet für dieſe und ſeine ganze Verwaltung mit ſeinem Vermögen [5]). Der Geſetzgeber erwartet, daß die

---

[1]) Dieſe weniger bekannte Bedeutung hat das Wort durchweg in Nov. 8., wo es als techniſches ebenſo auch in den griechiſchen Text aufgenommen iſt: pr. §. 1 *οὐδὲ προφάσει τῶν καλουμένων* suffragiων.

[2]) Ib. pr. fugaeque fiunt ex provinciis et confluunt huc omnes ingemiscentes, sacerdotes et curiales et officiales et possessores et populi et agricolae, judicum furta merito et injustitias accusantes; .,. et *accipere suffragium a judicibus* totius nequitiae est principium et terminus.

[3]) Nov. 8 c. 7 vgl. die Eidesformel im Anhang.

[4]) Ib. c. 8. Quis enim non diligat eum... si *nostro decreto judicioque tui culminis* ad cingulum veniat. Der Gürtel bezeichnet das Staatsamt.

[5]) Ib. c. 14 vgl. mit c. 10 §. 2.

Unterthanen von Bedrückungen verschont bleiben werden, nachdem die Käuflichkeit der Aemter abgeschafft worden. Den Beamten wird besonders empfohlen die Hände rein zu bewahren und gerechtes Gericht zu halten, und zwar ohne die Befehle der höheren Beamten, denen sie untergeben sind, abzuwarten.

Man sieht, daß auch die Provinzialrichter leicht von den Vicarien, Präfecten und Ministern des Kaisers auf dieselbe Weise abhängig wurden, wie die Magistrate und Defensoren es zu Zeiten von ihnen selbst geworden. Die Aufsicht der höheren Beamten genügte nicht, da sie bei den Unrechtfertigkeiten der Verwaltung am nächsten betheiligt, wenn nicht gar selbst die Urheber davon waren. Eine unabhängige und wirksame Controle konnte nur außerhalb dieser heillosen Bureaukratie gefunden werden. Deshalb wendet sich Justinian in einem besonderen Edict, welches jener Verordnung gegen den Aemterverkauf angehängt ist, an die Bischöfe und Patriarchen und setzt sie zu Wächtern ein über die Provinzialrichter und die Defensoren, indem er ihnen aufgiebt, jede Uebertretung des Gesetzes, jede Unrechtfertigkeit der Beamten sogleich höheren Orts anzuzeigen [1]). Doch bleibt es nicht bloß bei diesem Aufsichts- und Beschwerderecht der Bischöfe über die Beamten; sie sollen auch selber die Provinzialen beschützen und vertreten, in dieser Absicht sich der weltlichen Rechtspflege annehmen. Deshalb haben sie den Provinzialrichter zu ermahnen, im Fall dieser das Recht weigert, und an den Kaiser zu berichten, wenn die Ermahnung keinen Erfolg hat; auch können sie auf Verlangen der Parteien, welche kein Vertrauen zu dem Richter oder Defensor haben, mit diesem zusammen zu Gericht sitzen, ja sogar im Fall sich Jemand durch den Provinzialrichter verletzt findet und bei ihnen Beschwerde führt, darüber entschei-

[1]) Cf. Nov. 8 c. 8. . . . ut Deo amabiles episcopi et provinciae primates preces ad nos dirigant: exponentes cingulum habentis delicta.

den[1]). — Hat endlich der Provinzialrichter das einjährige Amt niedergelegt, so muß er noch 50 Tage in der Provinz bleiben, um Jedermann Rede zu stehen. Geht er früher davon, so kann man ihn fangen wie einen gemeinen Sclaven, und der Bischof soll dann gegen ihn verfahren, bis daß er Alles herausgegeben, was er geraubt hat.

Auf diese Weise begleitete die Controle des Bischofs den Präses oder Richter der Provinz von Anfang bis zu Ende seiner Verwaltung. Die Schlechtigkeit der weltlichen Beamten, welcher man vergebens mit Stockprügeln[2]), Geldstrafen, Exil und Hinrichtungen zu steuern suchte, erhöhte das Ansehen und den Einfluß der Geistlichkeit, die sich unabhängiger in weltlicher Beziehung und unbescholtener in der öffentlichen Meinung erhielt; und die rathlose Erbärmlichkeit des abgelebten Despotismus und seines heillosen Regierungssystems nöthigte diesen selbst, sich zuletzt ganz in die ausgebreiteten Arme der Kirche zu werfen. Zwar hatte auch diese genug von der Willkür der weltlichen Machthaber zu leiden; aber weil sie doch letztlich auf einem für alle äußere Gewalt unerreichbaren Grunde beruhte und, so oft sie sich auf diesen zurückzog, jeder Macht der Welt mit Erfolg Trotz bieten konnte, so war sie die letzte und einzige Zuflucht für den Kaiserstaat, als dieser sich in seinem Elend nicht mehr aus sich selbst zu helfen wußte. Auf diese Weise kam also die geistliche Hierarchie zu jener ausgedehnten Aufsicht und Gewalt über die weltliche.

Es war nöthig, diese Verhältnisse ausführlicher auseinander zu setzen, um ihre Anwendung auf Italien richtig aufzufassen und eine mißverstandene Stelle in Justinian's pragmatischer Sanction, welche sich auf die Provinzialverwaltung bezieht, besser in's Licht zu setzen. Sie lautet folgendermaßen:

---

[1]) Nov. 86 c. 1. 2. 4. vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 134.

[2]) Diese sind in der Regel das Erste, womit auch die Provinzialrichter bedroht werden.

§. 12. Provinciarum etiam judices, ab episcopis et primatibus uniuscujusque regionis idoneos eligendos et sufficientes ad locorum administrationem, ex ipsis videlicet jubemus fieri provinciis, quas administraturi sunt, sine suffragio: litis etiam codicillis per competentem judicem eis praestandis.

Dieſe Stelle wird erſt durch die Vergleichung mit Nov. 8 vollkommen verſtändlich. Juſtinian fand nämlich für gut, zwei neue Beſtimmungen in Bezug auf die Wahl der Provinzialrichter in Italien anzuordnen: Sie ſollen 1. durch die Biſchöfe und die angeſehenſten Männer aus jedem (ſtädtiſchen) Gebiet, und 2. aus der Provinz ſelbſt, zu deren Verwaltung ſie berufen ſind, gewählt werden. Was dieſe Verordnung ſonſt noch enthält, iſt nicht neu und findet ſeine Erklärung in der vorausgegangenen Auseinanderſetzung: 1. Die Wahl ſoll ohne ein Suffragium, d. h. ohne ein Geſchenk an die Wähler ſtattfinden, und 2. die Beſtallung und Beſtätigung erfolgt von dem zuſtehenden Richter, nämlich (nach Nov. 8 c. 14.) von dem Präfecten des Prätorium für Italien [1]).

---

[1]) Nach Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 98 §. 9 Note 11 können nur die Municipalmagiſtrate unter den judices provinciarum gemeint ſein, welche vom Biſchof und den primates regionis d. i. Decurionen gewählt und von einem höhern judex competens beſtätigt werden ſollen; auch der Codex Utinensis gebe ihnen denſelben Namen im 9. Jahrh. — Dieſe Anſicht wird im Allgemeinen ſchon durch die Auseinanderſetzung im Text und im Einzelnen durch Folgendes widerlegt:

1. „Judex Provinciä" bezeichnet im Cod. Just. immer nur den Präſes. Auch die höheren und höchſten Reichsbeamten heißen Judices, da ſie immer zugleich Jurisdiction hatten (ſo in der V. Vulg. Nov. 8 c. 7 et 12). Dagegen kommt dem Defenſor dieſe Bezeichnung nur uneigentlich zu ſ. o. S. 134 Anm. 3. Was Judex Prov. im Cod. Utinenſis drei oder vier Jahrh. ſpäter bedeutet, trägt natürlich hier nichts aus und ſoll an ſeinem Ort unterſucht werden.

2. Der Municipalmagiſtrat erhielt keine codicilli d. h. Beſtallung, denn er war kein Staatsbeamter, ſondern nur wechſelnder Vorſtand der Curie, und bedurfte ſchwerlich noch irgend einer Beſtätigung (vgl. Savigny

Sehr merkwürdig ist die Wahl der Provinzialrichter durch die Bischöfe und die Primaten, doch liegt sie ganz im Zusammenhang der bisherigen Entwicklung. Es ist gezeigt worden, welchen Einfluß die Bischöfe bereits überall auf Verwaltung und Justiz in den Städten und Provinzen, welche Controle sie namentlich über die Provinzialrichter ausübten; was wollte es viel bedeuten, wenn Justinian ihnen und den angesehensten Personen auch noch die Wahl der Letzteren übertrug? Während des langen Krieges mit den Gothen waren ohnehin die Provinzen und Städte meist sich selbst überlassen gewesen, hatten sich wohl oft schon ihre Richter, deren sie für die Rechtspflege und Polizei nicht entbehren konnten, selber gewählt. Vielleicht machte Justinian also nur ein schon bestehendes Herkommen gesetzlich. — Die andere Bestimmung aber, wonach der Provinzialrichter nur aus den Bewohnern der Provinz selbst zu wählen ist, hatte ihren guten Grund darin, daß man eine Sicherheit mehr gegen Willkür und Ungerechtigkeit des Beamten fand, wenn er nach der Niederlegung seines Amts nicht sogleich auch die Provinz verließ.

Die durch diese Einrichtung den Provinzen wieder eingeräumte Autonomie war offenbar eine große Wohlthat für sie, und nicht weniger vortheilhaft für die gesammte Staatsverwaltung und den Fiscus, weil sie die Provinzialbeamten unter eine

---

Gesch. I S. 352). Selbst der Defensor erhielt nicht codicilli, nur praecepta (s. das Edict an die Bischöfe c. 1 im Anhang von Nov. 8).

3. Die Bestimmung, daß die Judices Prov. aus den Provinzen selbst gewählt werden sollen, hat keinen Sinn für die Municipalmagistrate, welche ja immer aus der Curie des Orts hervorgingen.

Außerdem ist zu bemerken, daß unter Primaten nicht blos die Curialen, sondern auch der höhere Clerus, die Honorati und die Possessores zu verstehen sind. Endlich ist in dem Satz: litis etiam codicillis.. eis praestandis, das Wort litis offenbar verdorben; wahrscheinlich ist ejus sc. administrationis zu lesen, wie in der entsprechenden Stelle Nov. 8 c. 14: ei codicilli ejus (sc. administrationis) transmittantur a tua celsitudine (des Präf. Prät.).

nähere und wirkſamere Controle ſetzte. Deshalb fand ſich ſchon Juſtinian's Nachfolger K. Juſtin II. bewogen, ſie auch in den öſtlichen Provinzen einzuführen, und die Verordnung, welche er darüber im J. 569 erließ, beſtätigt vollkommen die Richtigkeit der vorſtehenden Erörterung [1]).

Die Geſchäfte der Provinzialrichter blieben im Ganzen unverändert dieſelben und bezogen ſich hauptſächlich auf die Steuerverwaltung, Rechtspflege, Sicherheitspolizei und die Sorge für die Lebensmittel [2]); auch die Gerichtsbarkeit wurde, wie ſchon erwähnt, mit Beſeitigung der Einmiſchung der Militärgerichte, in der früheren Ausdehnung wiederhergeſtellt. — Die Städteverfaſſung von Italien wird in der pragmatiſchen Sanction ſonſt nicht berührt. Offenbar war hier keine Reform weiter nöthig, um die allgemeine Geſetzgebung Juſtinian's in Bezug auf ſie, wie für die oſtrömiſchen Städte, in Anwendung zu bringen. Ihr Grundtypus war überall derſelbe, wenn auch im Einzelnen hier und da noch Abweichungen aus der Ueberlieferung ſich mochten erhalten haben. Dies beweiſen die ſchon angeführten Urkunden ravennatiſcher Municipalprotokolle in der Sammlung von Marini, welche von dem Fortbeſtehen der römiſchen Curie und ihrer Verfaſſung, ſeit Odoaker's Regierung durch die oſtgothiſche Periode hindurch bis in die Zeit des griechiſchen Exarchats, ein fortlaufendes Zeugniß geben. Sie beziehen ſich bekanntlich auf Schenkungen, Teſtamente, Kaufverträge, Beſtellung von Tutoren und dergleichen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche nach

---

[1]) Nov. 149 c. 1. Es wird die Wahl von in der Provinz einheimiſchen Perſonen durch den Biſchof und die angeſehenſten Poſſeſſoren und Einwohner (κτητόρων τε καὶ οἰκητόρων τοὺς ἄγοντας τὰ πρωτεῖα) angeordnet. Der Kaiſer wird ſie unentgeldlich beſtätigen c. 3. Iſt die Wahl ſchlecht, ſo haben die Provinzialen es nur ſich ſelbſt vorzuwerfen; wird ſie verzögert oder gar unterlaſſen, ſo wird der Beamte von der Hauptſtadt ernannt und man darf ſich dann nicht weiter über ihn beſchweren.

[2]) Justinian. Pragm. Sanctio c. 9 et 12.

herkömmlicher Weiſe in der Curie ſtattfanden. Aus den hierher gehörigen, aus dem Zeitraum vom J. 489—625, können wir Folgendes entnehmen. — Die Verhandlungen, welche der Excep-tor, oder Protokollführer ſchriftlich aufzeichnet in den Muni-cipalacten, werden in der Regel von dem Magiſtrate geleitet, der hier viel häufiger nur in Einer Perſon, als zu zweien er-ſcheint [1]). Statt ſeiner findet ſich öfter ein Stellvertreter (vices agens), beſonders Väter für die Söhne [2]): möglich, daß die kräftigeren Söhne die Geſchäfte des eigenen Hauſes beſorgten, oder daß auch die unmündigen ſchon zum Curialdienſt ver-pflichtet waren. Es ſind einige Principalen, zwei bis vier, zugegen, welche den Magiſtrat unterſtützen und von ihm etwa beauftragt wurden, mit dem Exceptor eine vorgelegte Urkunde von deren Ausſteller beglaubigen zu laſſen, bei der Tra-dition eines Grundſtücks zugegen zu ſein u. ſ. w. [3]). Auch für die Principalen erſcheinen bisweilen Stellvertreter [4]). Gewiß waren ſie noch immer höher geſtellt als die Curialen; ſie mach-ten den gewöhnlichen Geſchäftsausſchuß der Curie aus, denn für die laufenden Sachen wie die Geſta, rief man natürlich nicht jedes

---

[1]) Eine Urkunde vom J. 489 bei Marini no. 82 et 83 (Spangenberg no. 27) bezieht ſich auf die Schenkung des Königs Odoaker an Pierius und enthält die Geſta, welche darüber in Ravenna und in Syrakus aufgenommen wurden. An beiden Orten leitet der Magiſtrat die Verhand-lung. Der von Ravenna wird genannt: Aurelius Verinus Magistratus; der von Syrakus: Flavius Annianus... us agentes Magisterium pro filiis suis. — Die Bezeichnung von Duumvirn für den Magiſtrat findet ſich in dieſen Urkunden ebenſowenig mehr, als die von Decurionen für Curialen.

[2]) S. die Urk. in der vorigen Anm. Ebenſo Marini no. 84 (Span-genb. no. 28) Urk. v. J. 491, wo in der Unterſchrift: Flavius Rusticus v. h. *pro filio meo* Projecto QI (Quinquenn.) et iterum Mag., und öfter.

[3]) Marini no. 82. 83 ſ. o.

[4]) Marini in no. 74. Excerpt aus einer Urk. vom J. 521 (Spang. p. 101): Apud Fl. Florianum v. l. ag. v. (agentem vices) Severi filii sui v. l. et iterum *Mag.*, praesentibus Firmano Urso v. l., Melminio Tranquillo v. l. *pro* Johanne filio Studentio v. l., Pompulio Severo v. l. *pro* Melminio Cassiano jun. *Principalibus.*

Mal die ganze Curie zuſammen, ſondern außer dem Magiſtrat nur einige Principalen. In Syrakus werden dieſe ausdrücklich als Decemprimi bezeichnet, was noch beſtimmter auf eine Einrichtung dieſer Art hinweist [1]). Daraus erklärt ſich, warum immer nur wenige Perſonen ſtatt der Curie anweſend ſind. In kleineren Städten freilich konnte man einen ſolchen Ausſchuß entbehren, denn der Geſchäfte, wie der Mitglieder waren wenig. So ſehen wir z. B. in Reate die Curie verſammelt, die Verhandlung von drei Curialen und dem ganzen Ordo ſelbſt geleitet [2]); und da ſich am Ende der Urkunde außer jenen drei Curialen nur noch drei andere unterzeichnet finden, ſo mögen dieſe ſechs zuſammen den ganzen Ordo von Reate vorgeſtellt haben. Eine ſo kleine Verſammlung bedurfte weder eines vorſitzenden Magiſtrats, noch eines Ausſchuſſes von Principalen. — Von dem Quinquennalis, der hier theils allein neben dem Magiſtrat, theils in Einer Perſon mit dieſem verbunden vorkommt, iſt ſchon bemerkt worden, daß er mit dem Curator oder Pater Civitatis ganz gleichbedeutend war [3]). — Selten wird der Defenſor in dieſen Municipalprotokollen erwähnt und dann immer an der Spitze der anderen ſtädtiſchen Behörden [4]).

---

[1]) Marini no. 82. 83 ſ. o. Unterſchrift des Protokolls von Syrakus: Fl. Annianus v. l. et *Xprm.* Civitatis Syracus. Zur Deputation bei der Tradition der Grundſtücke wurden hier beſtimmt: Amantius *Decemprimus*, Gregorius Chartularius und der Exceptor.

[2]) Marini no. 79. (Spang. no. 20) Municipalprotokoll von Reate vom J. 557. Die edle Gothin Gunduhuld, Wittwe von Gunduhuls, wünſcht die Beſtätigung der Curie für den Specialtutor Flavianus, welchen ſie für ihre Kinder Lendarit und Landarit ernannt hat, um deren Rechte in einem Prozeß zu vertreten. Die Anrede iſt an die ganze Curie von Reate gerichtet und wird von dieſer erwidert: Horanius, Antonius, Volusianus sed et *cunctus ordo* dixerunt.

[3]) S. o. S. 111. 113. u. S. 137.

[4]) Marini no. 115 u. 116. (Spang. no. 50. 51): Dominis praedicabilibus et colendis Parentibus *Defensori* Mag. Ql. cunctoque Ordini Curiae Civ. Faventiae. Mar. no. 74 p. 113: Apud Metminium Andream V. C. *Defensorem* civ. Rav. et Pompulium Bonifacium ul (Ql?) et iterum Mag.

Die römische Provinzial- und Städteverfassung in Italien nahm unter der griechischen Herrschaft ihre letzte Gestalt an, in welcher sie auf das Mittelalter überging. Man muß diese wohl im Auge behalten, um bei den weiteren Abwandlungen von hier aus den Faden des Zusammenhangs nicht zu verlieren.

Um sich nicht durch den Schein einer bloß äußerlichen Uebereinstimmung der Verfassungsformen täuschen zu lassen, um unter ihnen diejenigen, welche wirklich etwas bedeuten, von solchen, die keine Wahrheit mehr haben, zu unterscheiden, muß man überall den Schwerpunkt des inneren politischen Lebens oder den eigentlichen Sitz der Regierungsgewalt aufsuchen. Fassen wir nach diesem Gesichtspunkt die bisherige Entwickelung der römischen Städteverfassung zu einem kurzen Ueberblick zusammen:

1. Als die römische Republik die italischen Städte und Staaten in sich aufnahm, ließ sie in diesen ihre volksthümliche Verfassung und Selbstregierung fast unverkümmert bestehen. Julius Cäsar gab zuerst, wie es scheint, eine allgemeine römische Städteordnung, vielleicht in der Absicht, die italischen Städte in eine nähere Verbindung mit der Centralgewalt, die er aufrichtete, zu bringen. Doch schloß sich auch diese Städteordnung nur an die schon vorhandene Grundform der volksthümlichen Verfassung an, indem sie die Autonomie der Gemeinde unter der Leitung eines Senats oder Raths von Decurionen und seines vom Volke gewählten Magistrats näher bestimmte und begrenzte. Hier war der Sitz der Gewalt in der Volksversammlung oder Volksgemeinde, welche die Magistrate wählte und mittelbar oder unmittelbar Theil nahm an der Gesetzgebung, den Gerichten und der Verwaltung.

2. In der ersten Periode der Kaiserzeit, bis zum Ausgang des dritten Jahrhunderts, wurden die letzten Spuren der Volksherrschaft in Rom bald vollends beseitigt und ebenso hörte auch in den italischen Städten die thätige Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten auf. Die Regierung ging nun ganz auf die Aristokratie der Decu-

rionen über, welche allein zu den Ehrenämtern der Stadt befähigt waren und ſich aus den reichſten und angeſehenſten Grundbeſitzern ergänzten; die Gemeinde der Vollbürger aber ſtellte ſich außerdem nur noch in den übrigen Grundbeſitzern dar. — Italien wurde endlich auch in Provinzen eingetheilt und erhielt Statthalter, denen die ſtädtiſchen Magiſtrate untergeordnet wurden.

3. In dem neuen Kaiſerſtaat, deſſen Grundlinien Diocletian vorzeichnete und deſſen Bau Conſtantin ausführte, wurde Italien den übrigen Provinzen gleichgeſtellt, und ſeine Städte verloren den wichtigſten Vorzug, den ſie wenigſtens dem Namen nach bisher noch beſeſſen hatten, die Steuerfreiheit vom Grundbeſitz. Die neue Verfaſſung warf zu den andern beſchwerlichen Leiſtungen und Aemtern auch noch einen Theil der Steuergeſchäfte und damit eine ſehr drückende Verantwortlichkeit auf die Decurionen. Ihr Stand war erblich, eine durch den härteſten Zwang der Geſetze zuſammengehaltene Kaſte. Es bezeichnet am meiſten ihre Lage, daß man auch zur Strafe in die Curie, gleichwie in die andern dienſtpflichtigen Corporationen und Collegien, gezogen wurde. Die Curialen (eine Benennung, die erſt im vierten Jahrhundert gebräuchlich wurde und im fünften die alte der Decurionen ganz verdrängte) machten nicht mehr wie ehedem allein oder hauptſächlich die Ariſtokratie der Städte aus. Die Honorati, welche einen Ehrentitel vom Staatsdienſt oder als verliehenen Vorzug trugen, waren höher geſtellt und angeſehener, die Poſſeſſoren waren weniger gebunden, konnten eher zu Staatsämtern und Reichthum gelangen. Alſo die Ariſtokratie oder die angeſehene Bürgerſchaft begriff zwar noch die Curialen in ſich, ging aber zugleich über ſie hinaus. Die Stadt, die ganze Gemeinde, fand ſich nicht mehr vertreten durch den Magiſtrat, den Vorſtand der Curie, welchen überdies die Provinzialſtatthalter in die Abhängigkeit von ſich heruntergedrückt hatten, und erhielt deshalb in dem Defenſor, welchen die geſammte angeſehene Bürgerſchaft, nicht die Curie,

wählte, eine neue Obrigkeit. — Unterdessen war auch der Bischof und die Geistlichkeit ein wichtiger Bestandtheil von überwiegendem Einfluß in der neuen Aristokratie geworden.

4. Die ostgothische und griechische Zeit. Die Curie ist eine der erblichen Dienst-Corporationen der Städte, nur die erste und wichtigste vor den andern. Gewisse Geschäfte, namentlich solche, welche das Steuerwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, werden noch in ihr vorgenommen und von ihren Vorstehern, Magistrat und Principalen, besorgt. Die höheren städtischen Obrigkeiten sind der Defensor und der Curator. Ueber diesen stehen die Provinzialrichter, welche in der ostgothischen Zeit von den militärischen oder gothischen Behörden, in der griechischen von den Bischöfen und Primaten der Provinz in den gesetzlichen Schranken gehalten wurden. Bei den Bischöfen und Primaten, unter welchen letzteren nur die übrige höhere Geistlichkeit und die angesehenen Einwohner der Städte zu verstehen sind, war zuletzt die Wahl der Provinzialrichter, der Defensoren und der Curatoren, so wie die allgemeine Aufsicht über diese Beamten. Auf ihnen ruht zum Schluß der bisher betrachteten Entwicklung der Schwerpunkt der gesammten städtischen und Provinzial-Verwaltung.

Zweites Kapitel.

Untergang der römiſchen Verfaſſung in Italien, ſo weit dieſes nicht von den Langobarden erobert wurde.

I.

Die Eroberung der Langobarden. Gregor der Große und das römiſche Italien zu ſeiner Zeit*).

Auf den Ruf des Narſes, wie es heißt, welcher ſeines Kaiſers Undank nicht eben ſo geduldig wie Beliſar ertrug, brach der Heerkönig der Langobarden, Alboin, mit ſeiner Nation und den anderen Völkerſchaaren, die ſich ihr theils freiwillig angeſchloſſen hatten, wie die Sachſen, theils ſchon von ihr unterworfen waren, wie die Gepiden, Pannonier und andere, nach Italien auf (568) [1]). Die langobardiſche Nation war in keiner Weiſe von römiſcher Bildung berührt, durch keine Achtung für ſie zur Schonung aufgefordert: Narſes hatte die langobardiſchen Hülfsvölker, welche ihm zuvor im oſtgothiſchen

*) Es wird verſtattet ſein, mit dem „römiſchen Italien" den Gegenſatz zu dem langobardiſchen Theil des Landes zu bezeichnen und dieſe Bezeichnung, der Kürze wegen, fernerhin zu gebrauchen.

[1]) Ueber die Herkunft und frühere Geſchichte der Langobarden ſ. beſonders die Schrift meines Collegen Türk, die Longobarden und ihr Volksrecht. 1835. Der Forſchungen 4. Heft.

Kriege dienten, wegen ihrer entſetzlichen Rohheit entlaſſen müſſen [1]). Ebenſo wenig fand ſich ihr König durch irgend eine Verpflichtung gegen den Kaiſer oder eine Scheu vor dem römiſchen Namen gebunden. Er hatte ſich kurz vorher mit den Avaren, den ſchlimmſten Feinden des oſtrömiſchen Reichs, vereinigt und die Macht der Gepiden, die mit dieſem verbündet waren, vernichtet. So wurde die langobardiſche Eroberung von Italien unter ganz anderen Vorausſetzungen begonnen und auf ganz anderen Grundlagen befeſtigt, als die der Oſtgothen, welche ihres Königes unpolitiſche Großmuth gegen die Römer ſo bald mit ihrem Verderben büßen mußten.

Den rohen Schaaren Alboin's war Italien, welches noch an den Wunden des langen gothiſchen Krieges blutete, dazu durch Peſt und Hungersnoth erſchöpft war [2]), faſt wehrlos preisgegeben. Es iſt nicht anzunehmen, daß die Langobarden viel werden geſchont haben, wenn man auch nicht den entſetzlichen Schilderungen Gregor's des Großen von ihrer Verwüſtung auf's Wort glauben will. Nur Ticinum widerſtand mit Ausdauer drei Jahre lang (bis 572) [3]), während deß ſchon das ganze Land bis Tuscien hinein, mit Ausnahme von Rom und Ravenna und der meiſten Küſtenſtriche, erobert ward. Das endlich bezwungene Ticinum wurde die Reſidenz des Königs der Langobarden in ſeinem neuen Reich von Italien. Ein abhängiger langobardiſcher Herzog befand ſich in Friaul, Giſulf,

---

[1]) Procop. de bello Goth. IV c. 33.

[2]) Aus dieſem Elend beſonders erklärt Paulus Diaconus die Leichtigkeit der Eroberung, ſ. de gestis Langob. II. 26 (Muratori Script. Tom. I. P. I) vgl. auch Vita Benedicti bei Anastasius Bibl. (Murat. Tom. III. P. I). Eodem tempore gens Langobardorum invasit omnem Italiam simulque et fames nimia, ut etiam multitudo castrorum se tradidissent Langobardis, ut temperare possent inopiam famis. K. Juſtin ließ damals Getreide aus Aegypten nach Rom bringen.

[3]) In der Chronologie folge ich in der Regel den Annalen von Muratori.

Alboin's Vetter und Marschall, der dort gleich anfangs eingesetzt worden, um mit einer Anzahl von Tapfern die östliche Grenze gegen die Angriffe der Avaren, Slaven und Griechen zu vertheidigen. Bald, bei fortschreitender Eroberung, wurden auch in Mittel- und Unter-Italien zwei andre große Herzogthümer, mit den Residenzen von Spoleto und Benevent, (um das Jahr 580) gegründet.

Doch die Eroberung von Italien wurde nicht vollendet. Alboin kam bald nach der Einnahme von Pavia durch seine Gemahlin Rosamunde, die gepidische Königstochter, die an ihm noch spät die Blutrache vollzog, um's Leben. Sein Nachfolger Cleph hatte nur 18 Monate regiert, als auch er durch Mörderhand fiel. Darauf waren die Langobarden über zehn Jahre ohne König, indessen ihre Herzöge, 35 an der Zahl, im Lande herrschten und ein Jeder seines Raubes genoß [1]), bis endlich, wie es scheint, nur der durch den byzantinischen Kaiser veranlaßte Angriff der Franken sie zu der Wahl von Authari, Cleph's Sohn, vermochte (584). Der Kaiser blieb, wie man sieht, noch ganz in dem alten Geleise der schwächlichen Politik des sinkenden Reichs, gegen ein andrängendes Barbarenvolk ein anderes zu Hülfe zu rufen. Die Langobarden aber erkannten, daß ihr Reich ohne einen König der Anarchie verfallen und dem ersten kräftigen Anstoß von außen unterliegen würde. Bei der Erneuerung des Königthums gaben die Herzöge die Hälfte ihres Vermögens, natürlich zumeist in Grundbesitz bestehend, an den König heraus, zur Bestreitung des Unterhalts seines Hofes und seines Gefolges. Das war ohne Zweifel der Raub vom Königsgut und vom Vermögen der Römer, welches sie zuletzt noch an sich gerissen hatten. Denn die Gewaltthätigkeit, namentlich gegen die vornehmen Römer und reichen Grundbesitzer, war zur Zeit ihrer Herrschaft, als sie kein Königsgebot und

[1]) Nach Menander (Exc. legat. p. 331 ed. Niebuhr) hätte Kaiser Tiber auch viel durch Geschenke bei ihnen vermocht.

keinen Königsschutz zu scheuen hatten, am weitesten gegangen, wie der langobardische Geschichtschreiber Paulus Diaconus berichtet [1]). Erst unter König Authari (584—590) trat nach Feststellung der Besitzverhältnisse ein geordneter Zustand ein, dessen Glück derselbe Schriftsteller nicht genug rühmen kann. Das bisher durchaus feindliche Verhältniß zu den unterworfenen Römern gestaltete sich besser. Darauf deutet schon, daß Authari den römischen Namen Flavius annahm, den seine Nachfolger, gleichwie die von Kaiser Constantin I., beibehielten. Und Authari's Gemahlin, die bairische Theodelinde, eine fromme Katholikin, vermittelte auch schon den religiösen Gegensatz zwischen den arianischen Langobarden und den katholischen Römern, indem sie der gedrückten katholischen Kirche zu Hülfe kam. Der auswärtige Krieg wurde indessen durch Agilulf, welchen Theodelinde nach Authari's Tode (590) zum Gemahl und König erwählte, nachdem die Franken zum Frieden zurückgekehrt waren, mit den Griechen auf's kräftigste fortgesetzt, und zu den bisherigen Eroberungen der Langobarden in Oberitalien kamen noch einige wichtige Städte und Gebiete in den Gegenden des Po, Padua und Monselice, Mantua und Cremona, hinzu.

Eben damals stand an der Spitze der römischen und abendländischen Kirche ein Papst von hoher Gesinnung, von hervorragendem Herrschergeiste und bewundernswürdiger Thätigkeit, Gregor I. (590—604), der die Aufgabe eines römischen Bischofs in einem ganz neuen Sinne erfaßte und durchführte. Die Nachwelt hat ihm den Beinamen des Großen gegeben, nicht, wie ich glaube, wegen seiner ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften, welche sie kaum zu beurtheilen, noch weniger nach dem Maaß zu bestimmen vermag, sondern deshalb, weil er, gleich einem friedlichen Eroberer, die geistliche Oberherrschaft

[1]) In den viel besprochenen Stellen de gestis Langob. II. 32. III. 16, deren Erklärung uns später beschäftigen wird.

der römiſchen Kirche theils wiederherſtellte, theils erweiterte und für die Zukunft begründete, und deshalb, weil er ihr zuerſt den Weg gewieſen hat, auf welchem ſie nicht nur eine ganz unabhängige Stellung als politiſche Macht, ſondern ſelbſt die Leitung der Weltangelegenheiten erſtreben durfte.

Die Regierung dieſes Kirchenfürſten, welcher als der eigentliche Gründer des Papſtthums angeſehen werden muß, iſt nun auch für die ſpätere politiſche Geſtalt von Italien ſo einflußreich geworden, daß wir nicht umhin können, ihre Grundſätze, Thaten und Ergebniſſe in dieſer Beziehung hier noch näher darzulegen. Wir benutzen dazu die eigenen Briefe Gregors des Großen, welche, indem ſie eine unmittelbare Anſchauung von ſeiner großen Wirkſamkeit gewähren, uns zugleich ſeine geiſtige Hoheit, ſeine Gedanken und Beſtrebungen vor Augen legen [1]).

Der römiſche und, als Nachfolger Petri, apoſtoliſche Biſchof und Patriarch hatte anerkanntermaßen den erſten Rang oder den Primat der Ehre vor allen anderen Biſchöfen des Abendlandes. Selbſt die Patriarchen des Orients konnten ihm dieſen nicht füglich mehr ſtreitig machen, ſeitdem die Synoden von Conſtantinopel (381) und Chalcedon (451) ihn unzweifelhaft anerkannt hatten [2]). Als daher der Patriarch von Conſtantinopel ſich den Titel eines ökumeniſchen oder allgemeinen Biſchofs anmaßte, erklärte ſich Gregor nachdrücklich dagegen, weil nur der römiſche Biſchof dieſen Titel von der chalcedoniſchen Synode erhalten habe. Doch machte er für ſich ſelbſt keinen Gebrauch davon, aus Scheu, wie er ſagte, ſeine Brüder, die Patriarchen, zu beleidigen [3]), und nannte ſich mit mehr

[1]) Gregorii Magni Opera omnia. Parisiis 1705. Voll. IV. fol. Tom. II. Epistol. Libri XIV.

[2]) Eichhorn, Kirchenrecht Bd. I S. 65 flg.

[3]) Ep. VIII. 30. Der Biſchof von Alexandrien hatte ihm jenen Titel in einem demüthigen Schreiben gegeben. Gregor lehnt ihn ab mit der Bemerkung: Ego enim non verbis quaero prosperari sed moribus, nec ho-

Klugheit als Bescheidenheit „den Knecht der Knechte Gottes," gleich als ob er jenen Hochmuth durch den äußersten Gegensatz der Demuth strafen wollte. Wenn nun zwar der Ehren-Primat dem Nachfolger Petri nicht mit Fug und Recht streitig gemacht werden konnte, so war dagegen sehr zweifelhaft, ob auch die Vollmacht, in Sachen der Lehre oder der Disciplin in letzter Instanz zu entscheiden, und die höchste geistliche Jurisdiction über die Bischöfe damit verbunden sei. Bekanntlich gelang es den Päpsten erst sehr spät, und nur im Abendlande, durch die consequente und kluge Benutzung aller Umstände, besonders aller Fälle des Entgegenkommens aus freiwilligem Vertrauen oder aus Noth, durch eine Analogie wahrer oder erdichteter Vorgänge, ihrem Primat diese inhaltsvollere Bedeutung zu geben. Doch hat schon Gregor der Große die Idee des Papstthums als einer oberrichterlichen Gewalt über die ganze christliche Kirche aufgefaßt, die er zwar noch nicht sehr laut werden zu lassen wagte, aber bei Gelegenheit, wo es sich eben thun ließ, praktisch durchzuführen versuchte. „Wer zweifelt daran," schreibt er dem Bischof von Syrakus, gegen den er den Vorwurf ablehnt, als ob er einige Gebräuche von der griechischen Kirche aufgenommen habe, — „daß die constantinopolitanische Kirche dem apostolischen Sitze (von Rom) unterworfen ist[1])?" So nahm er auch die Appellation eines Priesters Johannes von Chalcedon, der im Gericht des Bischofs von Constantinopel als Ketzer verurtheilt worden war, ohne weiteres an und sprach ihn frei. Das hatte freilich an sich nicht viel zu bedeuten; das Urtheil war leicht gesprochen, aber nicht darum auch zur Anerkennung gebracht und in Kraft gesetzt. Wäre das letztere der Fall gewesen, warum hätte denn

norem esse deputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco. Doch behält er sich wohl das Recht darauf vor: Et quidem in sancta Chalcedonensi Synodo atque post a subsequentibus patribus hoc decessoribus meis oblatum vestra Sanctitas novit.

[1]) Epist. IX. 12.

Gregor noch nöthig gehabt, sich bei dem Bischof von Constantinopel selbst und bei dem Kaiser Mauritius für den Beklagten im Namen der Gerechtigkeit zu verwenden [1]? Merkwürdig genug ist es aber zu sehen, mit welcher diplomatischen Gewandtheit der Papst diesen ganz unbedeutenden Vorgang sogleich gegen den Metropolitan-Bischof von Ravenna benutzte, als dieser Bedenklichkeiten äußerte, sich seiner Jurisdiction zu unterwerfen: „Weißt du denn nicht, daß in der Angelegenheit des Priesters Johannes gegen Johannes den Bischof von Constantinopel, unseren Bruder, dem Kirchenrechte gemäß (secundum canonem), Berufung an den apostolischen Sitz ergangen und unser Urtheilsspruch erfolgt ist? Wenn also von der Residenzstadt des Kaisers an unser Gericht appellirt wird, um wie viel mehr muß eine Streitsache, welche euch betrifft, hier entschieden werden [2]."

Ein Mann wie Gregor, dessen Grundsatz es war, eher zu sterben, als zu ertragen, daß die Kirche des h. Petrus unter seiner Regierung zurückkommen sollte, wird sie auf solchem Wege auch wohl weiter geführt haben. Wo er im Rechte war oder es zu sein glaubte, bestand er darauf mit unerschütterlicher Beharrlichkeit [3]. So mußte sich jener trotzige Bischof Maximus von Salona in Dalmatien, der sich auf des Kaisers und des Exarchen Beistand verließ, doch zuletzt vor ihm beugen [4]. So cassirte er ein Urtheil des Bischofs von Justiniana Prima im östlichen Illyrien, welchen K. Justinian seiner Zeit zum Range eines Patriarchen erhoben hatte, und bestrafte ihn mit einer

---

[1]) Ep. VI. 14—16.

[2]) Ep. VI. 24.

[3]) Er selbst charakterisirt sich ebenso einfach als wahr und groß Ep. IV. 47. Quod ego qualiter patiar scis, qui ante *paratior sum mori, quam beati Petri Apostoli Ecclesiam meis diebus degenerare.* Mores autem meos bene cognitos habes, quia diu porto: sed si semel deliberavero non portare, *contra omnia pericula laetus vado.*

[4]) Ep. IX. 81.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Excommunication von 30 Tagen [1]). Bei allem dem wußte er sehr wohl, wie weit er gehen durfte und konnte, und es war ihm viel wichtiger, seine richterliche Oberhoheit im einzelnen Falle praktisch geltend zu machen, als durch die schroffe Aufstellung des Princips den Widerspruch von allen Seiten nutzlos aufzuregen. Mit den Patriarchen von Alexandria und Antiochia suchte er das gute Vernehmen um so mehr aufrecht zu erhalten, als er mit dem von Constantinopel immer im gespannten Verhältniß blieb [2]). In Frankreich machte er seinen Einfluß und seine Ansicht hauptsächlich bei Verfolgung der Simonie, soweit es unter den Umständen thunlich war, geltend [3]). In Spanien kam ihm der westgothische König Reccared durch seinen Uebertritt zum katholischen Glauben entgegen; gleich trat er auch dort mit seiner oberrichterlichen Gewalt hervor [4]). In weiter Ferne bei den Angelsachsen eröffnete er dem katholischen Glauben und der römischen Kirche ein neues Gebiet, ohne zu ahnden, welche unermeßliche Folgen die Stiftung seines Missionars Augustinus für die Ausbreitung der päpstlichen Herrschaft von da aus selbst in Frankreich und in Deutschland haben würde [5]).

Auf solche Weise, Kühnheit und Beharrlichkeit mit Klugheit und Gewandtheit verbindend und immer das letzte Ziel im

---

[1]) Ep. III. 6.

[2]) S. z. B. Ep. V. 43.

[3]) Ep. XI. 62

[4]) Ep. IX. 122. XIII. 45.

[5]) In welchem großen und freien Sinne Gregor diese neue Kirche errichtete, wie wenig es ihm selbst dabei um eine sclavische Nachbildung der römischen Kirche und eine darauf zu begründende Abhängigkeit zu thun war, zeigt der schöne Brief an Augustin (Ep. XI. 64). Dieser hatte wegen der verschiedenen kirchlichen Gebräuche angefragt; Gregor antwortet: Novit Fraternitas tua Romanae ecclesiae consuetudinem, in qua se meminit enutritam. Sed mihi placet, ut sive in Romana, sive in Galliarum, sive *in qualibet Ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas* et in Anglorum Ecclesia ... infundas.

Auge behaltend, hat Gregor der Große die kirchliche Oberherrschaft seiner Nachfolger auf dem Stuhle Petri vorbereitet. Die großartige Weltstellung aber, welche er selbst schon an der Spitze der abendländischen Kirche einnahm, wirkte besonders auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse in Italien zurück, wo seine Thätigkeit die nächsten und schwierigsten Aufgaben fand; denn hier erschien der Papst als Hort des katholischen Glaubens und als Vertheidiger der römischen Kirche, wie des römischen Staats. Hier gingen seine geistlichen Pflichten mit den politischen Aufgaben Hand in Hand. Denn seine Meinung war nicht, die Kirche bloß durch Gebet und Wunder zu schützen; er verschmähte auch die menschlichen Mittel nicht und wußte sie mit großer Kraft und Umsicht zu gebrauchen. Es war eine Zeit der Bedrängniß, in welcher Jeder Hand an's Werk legen mußte, zumeist aber die Bischöfe, welche sich als die Hirten der Völker betrachteten, und vor Allen der Papst, der Oberhirte, der sich den Knecht der Knechte nannte. Daher schreibt Gregor an die andern Patriarchen: „Wer hier Bischof heißt, ist so sehr durch äußere Angelegenheiten in Anspruch genommen, daß es oft ungewiß ist, ob er das Amt eines Seelenhirten oder das eines weltlichen Fürsten verrichtet[1])."

Betrachten wir nun die Lage der römischen Kirche in Italien, welche Mittel geistlicher und weltlicher Macht sie dem Papst noch darbot. — Sie hatte durch den Einbruch und die Eroberung der Langobarden doch nicht so viel verloren, als man auf den ersten Anblick und bei den Klagen Gregors glauben sollte. Der Krieg der Langobarden war kein Religionskrieg, es war ihnen lediglich um Eroberung und Plünderung zu thun. Sie beraubten auch die Kirchen und Klöster um ihrer Schätze willen und machten bei den Gewaltthätigkeiten, die sie gegen die besiegten Römer verübten, keine Ausnahme mit den Geistlichen und den Mönchen. Aber es kam dieser rohen Nation

[1]) Ep. I. 25.

nicht in den Sinn, die katholiſche Religion und Kirche als ſolche verfolgen zu wollen; ſelbſt ihre arianiſche Geiſtlichkeit war weit entfernt von religiöſem Fanatismus. Darüber kann es kein glaubwürdigeres Zeugniß geben, als das von Gregor ſelbſt, wo er geſteht: „Gott habe die Wuth der Langobarden alſo gemäßigt, daß ſelbſt ihre gottloſen Prieſter, obſchon Sieger über die Rechtgläubigen, den orthodoxen Glauben nicht zu verfolgen gedächten [1]." Die geiſtliche Würde des römiſchen Biſchofs hätte alſo auch unter langobardiſcher Herrſchaft fortbeſtehen können, wie vorher unter den arianiſchen Oſtgothen. Aber es wäre um diejenige Selbſtändigkeit der römiſchen Kirche geſchehen geweſen, welche ſie ſchon damals ihrem Reichthum und ihrer von der neuen Hauptſtadt weit entfernten Lage in dem römiſchen Reiche verdankte. Sie war überdies geſtiftet und groß geworden im römiſchen Staat, zuſammengewachſen mit ſeiner Verfaſſung und ſeinem Culturzuſtand. Mußte nicht dem römiſchen Biſchof jeder Verluſt des römiſchen Reichs auch als Verluſt der römiſchen Kirche erſcheinen?

Auf der anderen Seite kam doch ſelbſt die augenblickliche Erniedrigung der katholiſchen Kirche in einem großen Theil von Italien der römiſchen wieder zu ſtatten. Die römiſchen Biſchöfe hatten die Patriarchalrechte zunächſt nur in der Diöceſe von Rom oder in den zehn Provinzen, welche früher dem Vicarius Urbis untergeben waren, d. h. in Unter-Italien und in einem Theil des mittleren mit Inbegriff von Sicilien, Sardinien und Corſika [2]. In den übrigen ſieben Provinzen, welche früher

---

[1]) Man hat dieſe merkwürdige Stelle noch wenig beachtet. Dialog. L. III c. 28. Sed super indignos nos divinae misericordiae dispensationem miror, qui Langobardorum saevitiam ita moderatur, ut eorum sacerdotes sacrilegos, qui esse fidelium quasi victores videntur, *orthodoxorum fidem persequi minime permittat.*

[2]) Die übrigen Provinzen ſind: Campanien, Tuscien mit Umbrien, das ſuburbicariſche Picenum, Samnium, Valeria, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien. Vgl. Ziegler, Geſch. der chriſtlichen Verfaſ-

unter dem Vicarius von Italien ſtanden, übte ſonſt der Biſchof von Mailand eine ähnliche Gewalt aus. Jetzt befand ſich die mailändiſche Kirche auf der Flucht in Genua und wurde von dem Reichthum der römiſchen unterhalten. Ihr Biſchof wurde von dem Papſte ordinirt und war zur Zeit ganz von ihm abhängig [1]). Ebenſo anerkannte der Biſchof von Ravenna, welchem die Reſidenzſtadt der oſtgothiſchen Könige und des Exarchen eine höhere Stellung verlieh, obwohl er noch manche beſondere Anſprüche (wie z. B. hinſichtlich des Gebrauchs des Palliums) machte, im Allgemeinen doch die Oberhoheit des römiſchen Biſchofs [2]). Man muß ſagen, die Noth der katholiſchen Kirche von Italien knüpfte und befeſtigte ihren inneren Zuſammenhang in der Art, daß Rom immer mehr zu ihrem eigentlichen Mittelpunkte wurde.

Doch die Nerven ihrer Kraft und ihre feſteſte Stütze hatte die römiſche Kirche nur da, wo ihr Oberhaupt die Jurisdiction ſchon ſeit lange unbeſtritten ausübte, in den von den Langobarden noch verſchonten Provinzen der römiſchen Diöceſe. Dort beſaß ſie aller Orten, beſonders aber in Sicilien, ihre reichen Domänen (Patrimonien), die unverſiegliche Quelle ihrer großen Einkünfte; denn ſie war ſchon viel früher mit einem ausgedehnten Grundbeſitz ausgeſtattet, ehe ſie ſich einen eignen Staat gewann. Wir verweilen einen Augenblick bei der Verwaltung der Patrimonien, weil die Verfaſſung des Kirchenſtaats, die wir ſpäter zu unterſuchen haben, zum Theil noch darauf beruht.

ſungsformen in den 6 erſten Jahrh. Lpz. 1798. S. 95 und Gieſeler, Lehrbuch der Kirchengeſchichte Bd. I. Abth. 2. 4te Ausg. 1845. §. 94.

[1]) Dies ergiebt ſich aus folgenden Briefen von Gregor Ep. III. 29—31. u. XI. 3. 4. wie ich im folg. Kap. gelegentlich zeigen werde.

[2]) Gregor züchtigt ihn einmal ſehr ſcharf Ep. V. 15: Primum me hoc contristat, quia mihi Fraternitas tua duplici corde scribit etc. Deinde grave mihi est, quia irrisiones illas, quas habere notarii adhuc pueri solent, usque hodie frater meus Johannes in lingua sua retinet.

Die über die Kirchengüter von dem Papſt eingeſetzten Beamten (Rectoren) waren römiſche Subdiaconen und Notare, ſowie auch Defenſoren. So finden wir in Gregor's Briefen Subdiaconen in Sicilien und in Campanien mit der Vollmacht von päpſtlichen Vicaren in Beziehung auf alle kirchlichen Angelegenheiten und mit der Aufſicht über ſämmtliche Patrimonien (als Rectores patrimonii) in der ganzen Provinz [1]; ebenſo Defenſoren, welche man von den ſtädtiſchen Beamten ſorgfältig unterſcheiden muß, als Verwalter ſowohl von einzelnen Patrimonien wie von einem Complex von ſolchen in einer ganzen Provinz [2], und auch dieſe hatten bisweilen die Aufſicht und eine Art von Jurisdiction über die Biſchöfe, wie denn der Papſt dem Defenſor Romanus in Sicilien die Weiſung ertheilt, zwar nicht unberufen in die Jurisdiction der Biſchöfe einzugreifen, doch, wenn der Biſchof ſelbſt einen Streit habe, ſolle er ſich der Sache annehmen und bei Streitigkeiten des Biſchofs mit anderen Geiſtlichen ſelbſt entſcheiden, bei ſolchen aber mit Laien Schiedsrichter wählen laſſen [3]. — Die Notare und Subdiaconen bildeten, ähnlich wie die Schreiber und dergleichen

---

[1]) Die Patrimonien der römiſchen Kirche in Sicilien waren in zwei Bezirke (partes) vertheilt, in den von Syrakus und den von Panormus. Bisweilen war die Verwaltung von beiden einem einzigen Rector anvertraut, wie dem Subdiacon Petrus. Meiſt aber finden ſich beſondre Rectoren der Patrimonien in Syrakus und in Panormus. Ep. II. 32. Daß ſie zugleich päpſtliche Vicarien waren, ergiebt ſich aus Ep. I. 1. Gregorius servus servorum Dei universis Episcopis per Siciliam constitutis. — Quamobrem Petro Subdiacono Sedis nostrae *intra Provinciam Siciliam vices nostras*, Deo auxiliante, commisimus. Nec enim de ejus actibus dubitare possumus, cui... totum nostrae *Ecclesiae noscimur patrimonium commisisse.* Auf ähnliche Weiſe iſt die Stellung des Subdiaconus Anthemius in Campanien in den Briefen XIII. 26. 27 bezeichnet. Ebenſo Antoninus Subdiaconus, Rector patrimonii in Dalmatia. Ep. III. 22.

[2]) Z. B. Vitalis defensor Sardiniae Ep. XI. 23. Bonifacius defensor Corsicae XI. 77 u. a. m. Das allgemeine Formular für die Beſtallung eines Defenſor iſt Ep. V. 29.

[3]) Ep. XI. 37.

Leute, welche den kaiserlichen Regierungsbehörden zugeordnet waren, eine eigene Schola oder Genossenschaft, an deren Spitze sich sieben Regionarii befanden, nach der Zahl der sieben kirchlichen Regionen, in welche Rom von Alters her eingetheilt war. Auch die Defensoren erhielten eben solche Vorsteher durch Gregors Anordnung [1]).

Die römische Kirche hatte also in den Provinzen, welche ihr unmittelbar untergeben waren, einen starken Zusammenhang in sich, durch eine vollkommen ausgebildete Hierarchie und eine sehr concentrirte Regierungsweise. Dabei war sie durch die Einkünfte ihrer Patrimonien unabhängig von dem Staat in Ansehung ihres Unterhalts, ja sie war selbst im Stande, ihn mit ihren Mitteln zu unterstützen und sich dadurch einen immer weiter greifenden politischen Einfluß zu sichern. Man nehme den gewichtigen Antheil hinzu, welchen die Bischöfe bei der städtischen und der Provinzialregierung gesetzlich ansprechen durften, — über den der Papst gebieten konnte, so weit sein Patriarchalsprengel reichte, weil er hier die Bischöfe in der entschiedensten Abhängigkeit hielt, indem er schon ihre Wahl durch seine Bevollmächtigten in der Gemeinde leitete, bestätigte oder verwarf [2]), dann sie selbst fortwährend durch seine Vicare beaufsichtigte und im strengsten Gehorsam erhielt. Endlich die günstige Stellung des Papstes, daß er, weit entfernt von dem Hofe, dem Einfluß desselben und der Willkür der Kaiser weniger ausgesetzt war, daß er bei der zunehmenden nationalen Entfremdung der östlichen und westlichen Römer, der byzantinischen

[1]) Die Eintheilung der Stadt in 7 (kirchliche) Regionen und die Ernennung von 7 Notaren soll von P. Clemens I. herrühren (Anastas. Bibl. Mural. Script. III p. 94). Darauf soll P. Fabianus den Notaren 7 Subdiaconen hinzugefügt haben (ib. p. 99). Zur Zeit Gregor's des Gr. scheinen Notare und Subdiaconen noch in Einer Schola vereinigt gewesen zu sein. Ep. VIII. 14 — constituentes ut, sicut in *schola Notariorum atque Subdiaconorum*... sunt *regionarii* constituti, ita quoque in *defensoribus septem honore regionario* decorentur.

[2]) Ein Beispiel statt vieler Ep. III. 15.

Regierung und der italienischen Provinzen, in diesen eine ganz nationale Macht darstellte, deren Thron in der alten Hauptstadt glorreichen Andenkens, von welcher die elenden Byzantiner nur noch den Namen trugen, aufgerichtet war. Unter diesen Umständen, in solcher Stellung ist es leicht erklärlich, daß der römische Bischof ein bedeutendes Uebergewicht des Ansehens selbst über den Statthalter von Ravenna gewann, über einen Fremdling, von Constantinopel her, der nur von despotischer Willkür, ja selbst von den Creaturen des Hofes und den Umtrieben des kaiserlichen Palastes abhängig erschien! Und vollends, wenn eine große Persönlichkeit wie Gregor, dessen geistiges Auge das ungeheure Gebiet seiner Wirksamkeit vom Größten bis zum Kleinsten überschaute und dessen Wille stark genug war, eine ganze Welt vom Krankenbette aus zu regieren[1]), alle diese Momente der Macht zusammenfaßte und ihnen eine höhere Bedeutung gab!

Die nächste und wichtigste Aufgabe dieses großen Papstes war die Vertheidigung der Kirche und des Vaterlands gegen die hereinbrechende Barbarei der Langobarden. Gregor sah die Schrecken des Krieges mehrere Mal bis vor die Thore von Rom gebracht. Er sah, wie die Langobarden, als der Herzog von Spoleto, Ariulf, die Stadt bedrängte, das Volk draußen erwürgten und verstümmelten[2]), wie die Römer, bei der Ankunft des Königs Agilulf, an Stricken gebunden fortgeschleppt wurden, um nach Frankreich verkauft zu werden[3]). Man muß sich seine oft angeführten Declamationen, in dem Commentar zum Ezechiel, den Dialogen und den Briefen, über die furchtbaren Verwüstungen der Langobarden aus solcher unmittelbaren Anschauung des Krieges erklären. In dieser Zeit der

---

[1]) Bisweilen war er Monate lang durch die heftigsten Schmerzen an das Krankenlager gefesselt. Ep. IX. 123.

[2]) Ep. II. 46.

[3]) Ep. V. 40.

Noth ließ es nun der Papst nicht beim Predigen bewenden, worin ihn die Ankunft Agilulf's unterbrach [1]). Seine rastlose Fürsorge für die militärische Vertheidigung von Rom bezeugen seine Briefe an die Generale (magistri militum) Velox, Mauritius und Vitalianus [2]). Und sie beschränkte sich nicht auf Rom bloß, sondern folgte der Gefahr überall hin, wo sie sich zeigte; oft benachrichtigte er die Statthalter, Generale und Bischöfe von einer sie bedrohenden Gefahr; oft ermahnte er, besonders die letzteren, zur Thätigkeit und Wachsamkeit, worin er selbst allen Andern mit seinem Beispiel voranging. Mit seinem Willen sollte kein Geistlicher unter dem Vorwand des Kirchendienstes sich den dringenden Pflichten des Vaterlandes entziehn [3]). Als die Langobarden eine verheerende Landung in Sardinien ausgeführt hatten, machte er es dem Metropolitan-Bischof Januarius von Caralis zum großen Vorwurf, daß er nicht hinlängliche Vorkehrungen getroffen, da er ihn doch, wie auch den Gennadius, den Exarchen von Afrika, zu dessen Statthalterschaft Sardinien gehörte, bei Zeiten gewarnt habe. Er benachrichtigt ihn zugleich, daß Agilulf schwerlich den Waffenstillstand noch über den festgesetzten Termin verlängern werde und fordert ihn deshalb auf, daß er seine Stadt und die anderen Plätze noch besser möge befestigen und mit reichlichen Vorräthen versorgen lassen, damit der Feind nichts zu verheeren finde und beschämt wieder abziehen müsse [4]). Dieses einzige Beispiel kann genügen, um zu zeigen, was die Bischöfe in den Städten bedeuteten und in welcher Weise Gregor der Große an ihrer Spitze die Vertheidigung leitete.

[1]) Im Commentar zum Ezechiel: Jam cogor linguam ab expositione retinere, quia taedet animam vitae meae.

[2]) Ep. II. 3. 29. 30.

[3]) S. das Schreiben an den Bischof Agnellus von Terracina Ep. VIII. 18. Nur für einen kranken Abt in Campanien, der durch den Wachdienst über die Maaßen angegriffen war, legt er Fürbitte ein beim General Maurentius Ep. IX. 73.

[4]) Ep. IX. 4. 6.

Auch die reichen Einkünfte der Kirche dienten ihm als ein wirksames Mittel bei den Langobarden. Wo das Eisen nicht ausreichte, mußte das Gold nachhelfen. „Seit 27 Jahren," schreibt er an die Kaiserin Constantina (im J. 595) „leben wir hier zwischen den Schwertern der Langobarden. Wie viel ihnen täglich von unserer Kirche ausgezahlt wird, damit wir nur unter ihnen leben können, ist gar nicht zu sagen. Um mich kurz zu fassen, gleich wie Ew. Majestät bei dem Heere von Italien einen Schatzmeister in Ravenna haben, der für die vorkommenden Gelegenheiten die täglichen Ausgaben bestreitet, so bin ich hier in solchen Fällen Ihr Seckelmeister. Und wie viel muß die römische Kirche, außer den Langobarden, zu gleicher Zeit den Geistlichen, den Klöstern, den Armen, dem Volke verabreichen [1])!" Gregor deutet hier noch eine andere Seite seiner umfassenden Thätigkeit an, wie er nämlich durch gewissenhafte Verwendung des Kirchenvermögens und mancher frommen Gaben die Noth und die Drangsale des harten Krieges zu lindern bemüht gewesen ist. Er ließ häufig Kriegsgefangene von den Langobarden loskaufen und sorgte für die Pflege und den Unterhalt der armen Flüchtlinge (es wurden darunter allein 3000 Nonnen gezählt), welche sich von allen Seiten her in Rom zusammendrängten [2]).

---

[1]) Ep. V. 21.

[2]) Zu diesem Zwecke schickte er seinem Subdiaconus in Campanien Anthemius eine Geldsumme, um die bedürftigen Freien und die Sclaven derselben, so wie die der Kirche, aus der Gefangenschaft zu befreien. Ep. VI. 35. Dreißig Pfund Gold, welche seine Gönnerin Theoctista, Patricierin in Constantinopel, ihm geschickt hatte, verwendete er zur Hälfte für die Gefangenen von Croton, zur Hälfte für die armen Nonnen in Rom, um ihnen Betten zu kaufen. Diese erhielten jährlich 80 Pfund von der Kirche; aber was ist das für so viele bei dem theuren Leben in der Stadt! ruft der Papst aus. Ep. VII. 26. Achtzig Pfund Gold betragen, wenn noch 72 Solidi, wie zu Valentinian's III. Zeit, aus einem Pf. geprägt wurden und der Solidus noch 15 fr. 10 c. d. i. etwa 4 Thlr. Pr. (nach Dureau de la Malle, Écon. polit. des Romains) werth war: 23,040 Thlr.

Doch mit allem Eifer und Vermögen konnte Gregor nicht immer wieder gut machen, was durch die Fahrläſſigkeit der Feldherrn oder die unzureichenden Vertheidigungsanſtalten verſäumt wurde. Rom ſah ſich entblößt von Truppen bis auf Ein Regiment, welches aber keinen Sold empfing und deshalb ſogar den Wachdienſt auf den Mauern verweigerte. Den Neapolitanern mußte der Papſt einen Militärtribunen zur Anführung ſchicken, als der Herzog von Benevent ſie bedrohte und ihre Stadt ohne einen Dux war[1]). Unter ſolchen Umſtänden drang Gregor bei dem Exarchen auf den Frieden mit dem Herzog Ariulf von Spoleto, und zugleich wandte er ſich durch den Biſchof von Mailand an den K. Agilulf ſelbſt: könne der König ſich mit dem Exarchen nicht verſtändigen, ſo möge er mit ihm unterhandeln[2]). Die Unterhandlung fand ſtatt und hatte guten Erfolg. Darauf läßt Gregor den Exarchen wiſſen: der König biete ihm einen billigen Frieden; wolle er ihn nicht annehmen, ſo werde er, der Papſt, einen beſonderen Frieden ſchließen[3]). Man ſieht, Gregor wurde von dem langobardiſchen König wie eine ſelbſtändige Macht behandelt und benahm ſich ebenſo. Dem Kaiſer Mauritius dankte er für den Sold, welcher endlich den Truppen von Rom ausgezahlt worden, und für die 30 Pfund Gold zur Unterſtützung der Armen[4]). Doch für ſeine eifrige Friedensvermittlung mußte er harte Vorwürfe vom Kaiſer hören. Dieſer nannte ihn einen einfältigen Menſchen (fatuus), der ſich von der Liſt des Herzog Ariulf habe täuſchen laſſen. Darauf antwortet der Papſt mit großer Würde und Schicklichkeit, indem er ſich einerſeits gegen die gemachten

---

[1]) Ep. II. 46.

[2]) Gregor ſchreibt an den Biſchof Ep. IV. 2. Si autem videritis, quia cum Patricio nihil facit Langobardorum Rex, de nobis ei promittite: quia paratus sum in causa ejus impendere, si ipse utiliter aliquid cum Republica voluerit ordinare.

[3]) Ep. V. 36. An Severus, den Scholaſticus des Exarchen.

[4]) Ep. V. 30.

Vorwürfe vertheidigt und zugleich den Kaiser ermahnt, die Ehrerbietung, welche auch der Herrscher den Geistlichen als Gottes Dienern schuldig sei, nicht außer Acht zu lassen[1]).

Uebrigens steckte offenbar der Exarch Romanus von Ravenna hinter jenen Vorwürfen, ein Mann, von dem Gregor gelegentlich klagt, „daß seine Feindseligkeit schlimmer sei, als die der Langobarden; denn die Feinde tödten uns mit dem Schwert, diese Beamten aber peinigen uns mit ihrer Bosheit, Habsucht und Umtrieben bis zur Verzweiflung[2])." Das Verhältniß zum Exarchen war an sich schon schwierig. Der Papst hielt sich in seiner Würde weit über ihm erhaben, beaufsichtigte ihn und seine Beamten in ihrer gesammten Verwaltung[3]). Durch die Vermittelung seines Diaconus in Constantinopel, des beständigen Vertreters der römischen Kirche bei Hofe (responsalis, apocrisiarius)[4]), durch die Verwendung hoher Staatsbeamten, insbesondere durch die Gunst vornehmer from-

---

[1]) Ep. V. 40. Er fügt hinzu: Hoc tamen breviter dico, quoniam indignus et peccator plus de venientis Jesu misericordia quam de vestrae pietatis justitia praesumo.

[2]) Ep. V. 42.

[3]). An den Bischof von Ravenna schreibt Gregor Ep. II. 46 — Movere autem vos non debet praefati excellentissimi viri Romani Patricii animositas: *quia nos quanto eum loco et ordine praeimus*, tanto, si qua sunt ejus levia, tolerare mature et graviter debemus.

[4]) Auch in Ravenna hatte der Papst Responsalen Ep. IX. 98. Man wählte die Responsalen der röm. Kirche in Constantinopel gern zu Päpsten, weil sie theils einflußreiche persönliche Verbindungen angeknüpft hatten, theils den Geschäftsgang bei Hofe und die Mittel, wie dort etwas zu erreichen war, genau kannten. Auch Gregor war vorher Responsalis in Const. gewesen (s. Joh. Diaconus, Vita Greg. M.); er hatte dort viele Gönner und besonders eifrige Anhängerinnen unter den vornehmen Damen (Patriciae). Der Rusticiana schreibt Gregor (Ep. XI. 44), sie möge sich in ihren Briefen nicht mehr seine Magd nennen, da er doch selbst vor der Uebernahme der bischöflichen Würde ihr Client gewesen sei (cujus ante susceptum Episcopatum *proprius fui*). Bisweilen schickt er den Damen unschätzbare Reliquien vom h. Petrus und empfängt dafür sehr schätzbare Unterstützungen zu frommen Zwecken z. B. Ep. VII. 26.

mer Damen und anderer einflußreicher Personen, wie z. B. des kaiserlichen Leibarztes, konnte der Papst viel in Constantinopel ausrichten. Wenn er und der Exarch nicht in gutem Einvernehmen standen, so arbeiteten sich Beide auch dort entgegen. Für die italienischen Verhältnisse war solche Uneinigkeit natürlich von den schlimmsten Folgen, und der Papst, der von dem Exarchen doch wenigstens in Beziehung auf die Verwendung der militärischen Kräfte abhängig war, litt am meisten darunter. Es scheint, als ob Romanus ihm dies habe zeigen wollen, indem er Rom von Truppen entblößte und dann den Frieden mit den Langobarden nicht zu Stande kommen ließ, den der Papst auf alle Weise herbeiwünschte [1]). Die Beschaffenheit des griechischen Heeres und die Vertheidigungsanstalten waren, wie schon bemerkt, nicht von der Art, daß sie viel Vertrauen einflößen konnten, und bei der Fortsetzung des Krieges waren nur neue Verluste für das Reich und die Kirche vorauszusehen. Dazu das entsetzliche Unheil eines barbarischen Krieges, wie mußte es Gregors tieffühlende Seele bewegen! War es nicht auch wesentlich seines Hirtenamts, ein Friedenstifter zu sein? Zugleich mußte die Feindseligkeit nothwendig auf den Zustand der Römer und der katholischen Kirche in dem langobardischen Reiche zurückwirken, und nur im Frieden konnte Gregor die Langobarden selbst für die katholische und römische Kirche zu gewinnen hoffen. Endlich kam dieser lang gewünschte Frieden zu Stande. Der Exarch Romanus war durch einen anderen Namens Kallinikus ersetzt worden, und bei den Langobarden kam die katholische Königin Theodelinde, welche die Rechtgläubigkeit aus ihrer Heimath Baiern mitgebracht hatte, dem Papst in dem zwiefachen Bemühen für den Frieden und für die Wiederherstellung der katholischen Kirche entgegen [2]). Agilulf

[1]) Ep. V. 40. In Ravenna wurde zur Nachtzeit ein Pamphlet angeschlagen, worin man gegen den päpstlichen Responsalis und gegen Gregor's Friedenseifer loszog. Ep. VI. 31.

[2]) Gregor's Danksagungsschreiben Ep. IX. 43.

Vorwürfe vertheidigt und zugleich den Kaiser ermahnt, die Ehrerbietung, welche auch der Herrscher den Geistlichen als Gottes Dienern schuldig sei, nicht außer Acht zu lassen[1]).

Uebrigens steckte offenbar der Exarch Romanus von Ravenna hinter jenen Vorwürfen, ein Mann, von dem Gregor gelegentlich klagt, „daß seine Feindseligkeit schlimmer sei, als die der Langobarden; denn die Feinde tödten uns mit dem Schwert, diese Beamten aber peinigen uns mit ihrer Bosheit, Habsucht und Umtrieben bis zur Verzweiflung[2])." Das Verhältniß zum Exarchen war an sich schon schwierig. Der Papst hielt sich in seiner Würde weit über ihm erhaben, beaufsichtigte ihn und seine Beamten in ihrer gesammten Verwaltung[3]). Durch die Vermittelung seines Diaconus in Constantinopel, des beständigen Vertreters der römischen Kirche bei Hofe (responsalis, apocrisiarius)[4]), durch die Verwendung hoher Staatsbeamten, insbesondere durch die Gunst vornehmer From-

---

[1]) Ep. V. 40. Er fügt hinzu: Hoc tamen breviter dico, quoniam indignus et peccator plus de venientis Jesu misericordia quam de vestrae pietatis justitia praesumo.

[2]) Ep. V. 42.

[3]) An den Bischof von Ravenna schreibt Gregor Ep. II. 46 — Movere autem vos non debet praefati excellentissimi viri Romani Patricii animositas: *quia nos quanto eum loco et ordine praeimus,* tanto, si qua sunt ejus levia, tolerare mature et graviter debemus.

[4]) Auch in Ravenna hatte der Papst Responsalen Ep. IX. 98. Man wählte die Responsalen der röm. Kirche in Constantinopel gern zu Päpsten, weil sie theils einflußreiche persönliche Verbindungen angeknüpft hatten, theils den Geschäftsgang bei Hofe und die Mittel, wie dort etwas zu erreichen war, genau kannten. Auch Gregor war vorher Responsalis in Const. gewesen (s. Joh. Diaconus, Vita Greg. M.); er hatte dort viele Gönner und besonders eifrige Anhängerinnen unter den vornehmen Damen (Patriciae). Der Rusticiana schreibt Gregor (Ep. XI. 44), sie möge sich in ihren Briefen nicht mehr seine Magd nennen, da er doch selbst vor der Uebernahme der bischöflichen Würde ihr Client gewesen sei (cujus ante susceptum Episcopatum *proprius fui*). Bisweilen schickt er den Damen unschätzbare Reliquien vom h. Petrus und empfängt dafür sehr schätzbare Unterstützungen zu frommen Zwecken z. B. Ep. VII. 26.

mer Damen und anderer einflußreicher Personen, wie z. B. des kaiserlichen Leibarztes, konnte der Papst viel in Constantinopel ausrichten. Wenn er und der Exarch nicht in gutem Einvernehmen standen, so arbeiteten sich Beide auch dort entgegen. Für die italienischen Verhältnisse war solche Uneinigkeit natürlich von den schlimmsten Folgen, und der Papst, der von dem Exarchen doch wenigstens in Beziehung auf die Verwendung der militärischen Kräfte abhängig war, litt am meisten darunter. Es scheint, als ob Romanus ihm dies habe zeigen wollen, indem er Rom von Truppen entblößte und dann den Frieden mit den Langobarden nicht zu Stande kommen ließ, den der Papst auf alle Weise herbeiwünschte [1]). Die Beschaffenheit des griechischen Heeres und die Vertheidigungsanstalten waren, wie schon bemerkt, nicht von der Art, daß sie viel Vertrauen einflößen konnten, und bei der Fortsetzung des Krieges waren nur neue Verluste für das Reich und die Kirche vorauszusehen. Dazu das entsetzliche Unheil eines barbarischen Krieges, wie mußte es Gregors tieffühlende Seele bewegen! War es nicht auch wesentlich seines Hirtenamts, ein Friedenstifter zu sein? Zugleich mußte die Feindseligkeit nothwendig auf den Zustand der Römer und der katholischen Kirche in dem langobardischen Reiche zurückwirken, und nur im Frieden konnte Gregor die Langobarden selbst für die katholische und römische Kirche zu gewinnen hoffen. Endlich kam dieser lang gewünschte Frieden zu Stande. Der Exarch Romanus war durch einen anderen Namens Kallinikus ersetzt worden, und bei den Langobarden kam die katholische Königin Theodelinde, welche die Rechtgläubigkeit aus ihrer Heimath Baiern mitgebracht hatte, dem Papst in dem zwiefachen Bemühen für den Frieden und für die Wiederherstellung der katholischen Kirche entgegen [2]). Agilulf

[1]) Ep. V. 40. In Ravenna wurde zur Nachtzeit ein Pamphlet angeschlagen, worin man gegen den päpstlichen Responsalis und gegen Gregor's Friedenseifer loszog. Ep. VI. 31.

[2]) Gregor's Danksagungsschreiben Ep. IX. 43.

verlangte, daß auch der Papst das Friedens-Instrument unterzeichnen solle, aber dieser verweigerte seine Unterschrift, und bewies dabei eben so viel kluge Vorsicht als richtigen Takt, indem er sich weniger als kriegführende Partei, denn als vermittelnde über den Parteien stehende Macht betrachtete, weniger seine werdende politische und nationale, als seine kirchliche Stellung im Auge hatte [1]).

Den Krieg hatte Gregor bloß zur Nothwehr geführt; Gewinn war für die Kirche nur auf friedlichem Wege zu erreichen. Hier war nun sein anderes Hauptbestreben darauf gerichtet, das für das Reich unwiederbringlich verlorne Gebiet wenigstens für die Kirche wieder zu gewinnen, und die Rechtgläubigkeit der Königin Theodelinde bot ihm dazu den glücklichsten Anknüpfungspunkt. Denn mit dem Arianismus der Langobarden wäre er niemals einen Vertrag eingegangen: die Ketzerei wollte er durchaus zur Ehre Gottes, d. h. der Kirche, ausgerottet wissen. Dabei nahm er es mit der Art und Weise der Bekehrung keineswegs genau, und alle Mittel mußten recht sein, wenn es nur gelang, Heiden, Juden oder Ketzer in den Schooß der katholischen Kirche einzuführen [2]). Ich will hier nicht die ab-

---

[1]) Ep. IX. 98 — ne nos, qui inter eum et excellentiss. filium nostrum domnum Exarchum *petitores sumus et medii*, si quid forte clam sublatum fuerit, falli in aliquo videamur.

[2]) Daß ich hier nicht zu viel zu sagen scheine: Ep. IV. 26. befiehlt Gr., daß man die heidnischen Bauern auf Sardinien so lange mit Auflagen pressen solle, bis sie sich zum Glauben bequemen. Bei den Juden schlug er den umgekehrten Weg ein, wohl durch die Erfahrung belehrt, daß bei diesem hartnäckigen Volke mit Zwang nichts auszurichten sei; daher schützte er sie gegen Gewaltthätigkeiten (Ep. XI. 6. XIII. 12) und bewilligte ihnen auf den Kirchengütern einen Steuernachlaß, wenn sie Christum bekennen wollten; wenn auch ihr Glaube weniger aufrichtig wäre, so sei man doch ihrer Kinder gewiß! (quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen, qui de eis nati fuerint, jam fidelius baptizantur) Ep. V. 8. Noch auf andre Art bemühte er sich um die Bekehrung der kleinen heidnischen Völkerschaft der Barbaricini auf Sardinien, welche durch die Vandalen aus Afrika

geſchmackten Wundergeſchichten näher beleuchten, wodurch viele Langobarden ſollen zum Glauben gekommen ſein; der Charakter Gregor's, der ſie in ſeinen Dialogen erzählt, bürgt dafür, daß er ſelbſt ſie für wahr gehalten habe, und das Verbot, welches König Authari noch im letzten Jahr ſeiner Regierung gegen die katholiſche Taufe langobardiſcher Kinder erließ, beweist, daß die Bekehrung allerdings ſchon große Fortſchritte gemacht hatte. Gregor bekämpfte dieſes Verbot mit einem feurigen Schreiben an alle Biſchöfe von Italien [1]; aber viel mehr bewirkten gewiß die römiſchen Weiber der Langobarden, vor allen die Königin Theodelinde ſelbſt, welche ihren Gemahl dahin vermochte, daß er die katholiſche Kirche mit Gütern beſchenkte und ihren Biſchöfen das verlorne Anſehen zurückgab, daß er ſogar ſeinen Sohn und Erben des Reichs katholiſch taufen ließ [2]. Es ſtand zu erwarten, daß der katholiſche Glaube bei den Langobarden bald ebenſo vollſtändig den Sieg über den arianiſchen gewinnen würde, wie bei den Weſtgothen. Und dieſer neue Gewinn kam noch mehr der römiſchen Kirche unmittelbar zu Statten. Ueberſieht man zum voraus alle weiteren Folgen, die ſich daraus ergaben, ſo wird man anerkennen müſſen, daß Gregor's Verbindung mit der langobardiſchen Königin für die Gründung des Papſtthums von keiner geringeren

---

dorthin vertrieben worden (Procop. de bello Vand. II. 13) und einen eigenen Dux an ihrer Spitze hatten (Ep. IV. 23). Zu Dante's Zeit war noch die Rohheit ihrer Nachkommen ſprichwörtlich ſ. Purgat. XXIII v. 94. la *Barbagia* di Sardigna.

[1]) Ep. I. 17. Quoniam nefandissimus Autharit etc.

[2]) Ep. XIV. 12. Nach dem Ausdruck, den Paulus Diaconus de gest. Lang. IV. 6. von Agilulf gebraucht: „catholicam fidem tenuit," ſollte man glauben, daß auch er ſchon zur katholiſchen Kirche übergetreten wäre; doch halte ich dies nicht für wahrſcheinlich, nach Gregor's Schreiben an Theodelinde (Ep. IX. 43): — hortamur, ut apud excellentiss. conjugem vestrum ita agatis, quatenus *Christianae Reipublicae societatem non rejiciat*: es müßte denn ſein, daß es der Königin ſpäter doch noch gelungen wäre, ihren Gemahl zu bekehren.

Bedeutung gewesen ist, als für die Weltherrschaft desselben das Bündniß seines berühmten Nachfolgers im 11. Jahrh., Gregor's VII. mit der großen Gräfin Mathilde.

Nachdem wir die Weltstellung Gregor's als apostolischen Bischofs, dann seine politische und kirchliche Wirksamkeit in Italien mit Beziehung auf die Lage und die Verfassung der römischen Kirche übersichtlich geschildert haben, bleibt uns noch übrig, die Art und Weise, wie er sich bei der Staatsverwaltung selbst betheiligte und eine allgemeine Censur über die weltlichen Beamten ausübte, näher darzulegen.

Gar leicht wurde die von Justinian gesetzlich geforderte Aufsicht der Bischöfe über die gesammte Provinzial- und Stadtverwaltung zu einer Art von Mitregierung, wobei ihr überwiegender Einfluß das Ansehen der weltlichen Beamten herunterdrückte, während ihr eigentlich geistlicher Beruf häufig genug unter dem Gedränge der weltlichen Geschäfte zu kurz kam. „Ihr wißt," schreibt Gregor bei Gelegenheit einer Bischofswahl an die Neapolitaner, „daß in diesen Zeiten ein Mann an die Spitze der Regierung gestellt werden muß, der nicht nur für das Seelenheil, sondern auch für den äußeren Nutzen und die Sicherheit seiner Gemeinde Sorge zu tragen versteht [1])." Doch klagt er über die Bischöfe von Dalmatien, daß sie, ihres priesterlichen Berufs uneingedenk, ganz nur den weltlichen Geschäften hingegeben seien [2]). Wie viel er aber selbst in letzterer Beziehung von einem Bischof verlangte, hat uns schon theils sein eigenes Beispiel, theils der angeführte Brief an den Bischof von Caralis gezeigt.

Wir sind zwar nicht im Stande genau anzugeben, wie weit die Aufsichts- oder Regierungsrechte des Papstes in Rom selbst sich erstreckt haben — es gab dort noch Präfecten für die bürgerliche Verwaltung und Magistri Militum für

[1]) Ep. X. 62.
[2]) Ep. IV. 10.

die Kriegführung; aber viel Macht lag natürlich auch hier in seiner geistlichen Gewalt, mehr noch in seiner Persönlichkeit, und ein Mann wie Gregor hatte dort ohne Zweifel die Regierung wesentlich in den Händen. Wir haben gesehen, wie er selbständig mit dem König der Langobarden unterhandelte, den Generalen Instructionen im Kriege ertheilte, sich um den Exarchen wenig kümmerte und selbst dem Kaiser gegenüber seine Würde behauptete; was Wunder, daß in Rom die höchsten Befehle nur von ihm ausgingen? Einzelne Züge aus seinen Briefen mögen dies bestätigen: Gregor schreibt an Justinus, Prätor von Sicilien, wegen der Kornlieferungen, welche Rom von dorther erhielt [1]). Der Kaiser macht es ihm zum Vorwurf, daß bei der Belagerung von Rom durch die Langobarden keine hinreichenden Kornvorräthe vorhanden gewesen seien [2]). Gregor betreibt die Auszahlung des Soldes an die Truppen in Rom beim Kaiser und bei dem Beamten, welchem dies Geschäft besonders oblag (erogator) [3]). Er sorgt für die Erhaltung der Wasserleitungen [4]) u. s. w.

Auch außerhalb Rom's nahm sich der Papst aller Bedrängten und Unrecht Leidenden an, verwendete sich für sie bei den Beamten, oder trug anderen Bischöfen auf, ihnen zum Recht zu verhelfen [5]). Am häufigsten und entschiedensten aber trat er bei Mißbräuchen in der Verwaltung, Bedrückungen und Erpressungen aller Art den Beamten entgegen, deren durchgängige Schlechtigkeit er für kein geringeres Uebel hielt, als die Schwerter der Langobarden [6]). So beschwerte er sich bei dem Prä-

[1]) Ep. I. 2. Rom war in dieser Beziehung damals mehr als je von Sicilien abhängig. Der Papst schreibt: De qua re curam gerite: quia si quid minus huc transmittitur, non unus quilibet homo, sed cunctus simul populus trucidatur.

[2]) Ep. V. 40.

[3]) Ep. II. 46. IX. 124.

[4]) Ep. XII. 24.

[5]) Ep. X. 26.

[6]) Ueber die perversitas judicum s. Ep. VIII. 2.

fecten von Afrika über die Provinzialbeamten (judices), welche, außer anderen Gewaltthätigkeiten, den doppelten Tribut von den Unterthanen einforderten [1]). Unerhörten Mißbrauch und Druck deckte er in Sardinien und Corsika auf, berichtete darüber an die Kaiserin Constantina [2]). In Sardinien gab es noch Heiden, von denen sich der Juder für die Erlaubniß ihren Göttern opfern zu dürfen eine gewisse Abgabe zahlen ließ, welche er auch dann noch erhob, als sie sich schon zum Christenthum bekehrt hatten. Die Corsikaner waren durch die Steuern so zur Verzweiflung gebracht, daß sie ihre Kinder verkauften, daß viele Grundbesitzer lieber zu den Langobarden übergingen. Der Papst fügt hinzu: er wisse wohl, daß mit dem dort aufgebrachten Gelde der Aufwand für Italien bestritten würde, aber es sei besser, daß weniger einkomme, als auf so schändliche Weise. Späterhin begab sich der päpstliche Defensor von Sardinien, auf das Ersuchen der dortigen Possessoren, nach Constantinopel, um ihre Klagen unmittelbar beim Kaiser anzubringen [3]). — Der Schutz der römischen Kirche oder des Papstes war so wirksam und wünschenswerth, daß auch angesehene und vornehme Personen ihn begehrten [4]). Ganze Städte, wie z. B. Hydruntum und Callipolis, befanden sich unter demselben, vor allen Rom selbst und sein Gebiet [5]).

---

[1]) Ep. XI. 5. Die Beschwerde hatte der Bischof von Phaustana an den Papst gebracht.

[2]) Ep. V. 41.

[3]) Der römische Responsalis in Constantinopel sollte ihn dabei unterstützen. Ep. XIV. 2.

[4]) Ep. XII. 37. Die Besitzungen und Leute des Exprätor Romanus werden auf dessen Wunsch vom Papst einem Defensor und zwei Subdiaconen empfohlen.

[5]) In Hydruntum war ein Tribun, vom Exarchen ernannt. Diesem schreibt der Papst (IX. 99) Scitis etenim quod locus ipse Ecclesiae nostrae sit *proprius*. Ebenso an den Bischof von Callipolis (IX. 100) ut quia et locus ipse nostrae, sicut cunctis notum est, Ecclesiae esse dignoscitur. Proprius verstehe ich von einem Schutzverhältniß, wie Gregor von sich selbst

So hoch war damals schon, durch die frühere kaiserliche Gesetzgebung, durch die Noth und den Drang der Umstände, endlich durch das Gewicht einer großen Persönlichkeit, das Ansehen des Papstes und im Verhältniß auch das der anderen Bischöfe in Italien gestiegen. Freilich wurden sie dadurch, daß sie Hirten der Völker in jedem Sinne sein wollten, ihrem ursprünglichen Berufe mehr und mehr entzogen, und ihre Wirksamkeit nahm schon ganz das Ansehen einer weltlichen Herrschaft an. Niemand fühlte das schmerzlicher, als Gregor selbst, der in den Homilien über den Ezechiel, indem er es beklagt, die Zurückgezogenheit des Klosters verlassen zu haben, seine Lage also schildert: „Seit ich die Schultern meines Geistes dieser Last des bischöflichen Amtes unterworfen habe, kann sich meine Seele nicht mehr sammeln, weil sie nach vielen Seiten hin gezogen wird. Bald muß ich die Angelegenheiten der Kirchen und Klöster berathen, oft das Leben und die Handlungen der Einzelnen in Erwägung ziehen, bald die Mitbürger in ihren Geschäften vertreten, bald über die anstürmenden Schwerter der Barbaren seufzen und die Wölfe fürchten, welche der zusammengedrängten Heerde nachstellen, bald muß ich die Sorge der öffentlichen Angelegenheiten auf mich nehmen, damit es Denen selbst, welchen die Erhaltung der Ordnung anvertraut ist, nicht an Hülfsmitteln fehle, bald muß ich gewisse Räuber mit Geduld ertragen, bald ihnen mit Vorsicht, um die Eintracht zu erhalten, entgegentreten [1])."

Ich wende mich nun, nicht ohne die Besorgniß, daß mich die Theilnahme für den Gegenstand bei Gregor's des

---

sagt, er sei früher ein proprius der Rusticiana gewesen s. o. S. 168 Anm. 4. Nach Nepet sandte der Papst den Leontius, den er mit der Sorge für die Stadt beauftragt hatte (Ep. II. 11); also wie in früherer Zeit der Kaiser Curatoren für einzelne Städte ernannte. Und dieses Nepet sollte damals langobardisch gewesen sein? (v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M. A. I S. 484).

[1]) Hom. II.

Großen Wirksamkeit allzu lange verweilen lassen, von den geistlichen zu den weltlichen Regierungsgewalten, um zu zeigen, wie viel damals noch, d. i. um das Jahr 600, von der römischen Staatsverfassung erhalten war, wie viel sich seit Justinian in Italien verändert hatte. Gregor's Briefe geben uns auch in dieser Beziehung, wenn zwar immer nur einzelne und unzusammenhängende, doch jedenfalls die sichersten Andeutungen, aus denen wir ein Ganzes zusammenzustellen versuchen.

An der Spitze der Regierung von Italien befand sich der Exarch als Statthalter des Kaisers, der auch schlechthin Patricius von Italien genannt wird, weil dieser Titel mit seiner Würde immer verbunden war [1]). Neben oder vielmehr unter dem Exarchen stand der Präfect der ganzen Statthalterschaft (Praefectus oder Praepositus Italiae), welche aber jetzt nicht mehr über Italien hinausreichte [2]). Während der Exarch hauptsächlich die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten leitete, war der Präfect mit der inneren Verwaltung, mit der Jurisdiction, dem Steuerwesen, der Aufbringung der Mittel zur Ausrüstung und Verpflegung des Heeres betraut [3]). Dieses Amt wechselte oft, wir wissen nicht, ob regelmäßig nach einer bestimmten Zeit, und war höchst bedenklich wegen seiner Verantwortlichkeit und der Rechenschaft, welche man beim Austritt vor dem Nachfolger oder einem besonders beauftragten höheren Beamten ablegen mußte [4]). Gregor lehnte es aus diesem Grunde

---

[1]) *Patricio* per Italiam. Ep. III. 28. Ebenso *Patricio* Africae. Ep. VI. 63.

[2]) Ep. I. 23. 38. Beide, Patricius und Präfect neben einander, s. Ep. V. 11: Sed per excellentiss. Patricium et per eminentiss. Praefectum etc. Auch Afrika hatte einen Präfecten neben dem Patricius s. Ep. X. 37. XI. 5.

[3]) S. die Stellen Ep. I. 37. X. 37. XI. 5. XII. 24 u. a.

[4]) Gregor ersucht den Bisch. von Ravenna um seine Verwendung bei dem Präf. Georgius von Rav. für den Expräfecten Maurilio, dem jener die Rechenschaft abnehmen sollte. Ep. I. 37. Ein außerordentlicher Bevollmächtigter scheint der Exconsul Leontius in Sicilien gewesen zu sein, der den Expräfecten Libertinus (X. 51), den Expräf. Gregorius (X. 57) und den Vicarius von Rom (X. 46) zur Rechenschaft zog. An denselben Leon-

ab, sich für Jemanden, der es wünschte, um die Präfectur zu verwenden. Dieses Amt, erwiederte er, sei voll Verdruß und Sorgen; Mehrere hätten es darum schon ausgeschlagen; noch sei kaum Einer glücklich aus demselben geschieden[1]). Nach Justinian's Anordnung wurde ein eigener Prätor für die Verwaltung von Sicilien ernannt, neben welchem ein Dux die militärischen Angelegenheiten leitete. Beide waren unmittelbar dem Quästor S. Palatii untergeordnet[2]). Denselben Prätor oder Präfect von Sicilien finden wir auch jetzt noch[3]). Ein Exconsul Leontius, vielleicht ein außerordentlicher Bevollmächtigter statt des Quästor, leitete dort die Untersuchung gegen den Expräfecten Libertinus mit allzu großer Strenge[4]).

Rom hatte ebenfalls noch seinen eigenen Stadtpräfecten (Praefectus urbi). — In der Lebensgeschichte Gregor's erzählt Johannes Diaconus von einem Germanus, Präfectus Urbi, daß er das Schreiben, worin Gregor die Papstwahl gegen den Kaiser ablehnte, aufgefangen und zurückbehalten habe[5]). Bei Gregor selbst kommt ein Johannes als Stadtpräfect vor[6]). Es kann zweifelhaft erscheinen, ob dieser mit dem Johannes, der als Stellvertreter des Präfecten einige Mal in Rom erwähnt wird[7]), eine und dieselbe Person war, oder ob sich neben dem Stadtpräfecten in Rom auch noch das Amt des Vicars der Stadt, unter welchem sonst die Verwaltung der zehn südlichen Provinzen von Italien stand, erhalten hatte[8]) Den

---

tius sandten die kaiserlichen Beamten von Rom Deputirte wegen ihrer ausstehenden Gehälter. Ep. XII. 49.

[1]) Ep. XII. 27.

[2]) Nov. 75 et 104.

[3]) Ep. I. 2. Justinus. Ep. III. 38. Libertinus.

[4]) Ep. X. 51 f. o.

[5]) Vita Lib. I c. 40. Greg. M. Opera Tom. I.

[6]) Gloriosissimus filius, Praef. urbis. Ep. X. 6. 7.

[7]) Johannes, vir magnificus in hac urbe *locum Praefectorum servans* Ep. IV. 52. vgl. Dial. III c. 10. In Ep. X. 52 werden cautiones *agentium vices Johannis Praefecti* simul et Palatini von dem Exarchen zurückgefordert.

[8]) Dafür könnte der Vicarius noster, welchen der Exconsul Leontius nach

Vicarius von Italien wenigſtens, welcher ehedem in Mailand die ſieben nördlichen Provinzen verwaltete, glaube ich in einem anderen Johannes zu erkennen, welchen Gregor dem Biſchof Conſtantius von Mailand empfiehlt [1]). Er war es freilich, wie dieſer Biſchof ſelbſt, größtentheils nur ex partibus infidelium, denn Beide hielten ſich in Genua auf, welches mit der liguriſchen Küſte damals noch nicht von den Langobarden erobert war [2]). — Man erkennt doch noch die Grundzüge der alten Verfaſſung der Kaiſerzeit, ſollte auch nur ſoviel mit Beſtimmtheit davon zu ſagen ſein, daß neben dem Exarchen in Ravenna ein Präfect von Italien ſtand und unter dieſem Vicare in Rom und in Oberitalien [3]).

In den Provinzen finden ſich noch Duces und Judices, jene als Militär-Statthalter, dieſe als Verwaltungsbeamten und Civilrichter. Der Juder erhält bisweilen noch den Titel Präſes; ſo wenigſtens in Sardinien [4]). Dieſe Inſel war nach Juſtinian's Einrichtung eine von den ſieben Provinzen der afrikaniſchen Präfectur und hatte einen Präſes und einen eigenen Dux [5]). Ganz dieſelben Verhältniſſe laſſen ſich noch

---

Sicilien citirte, angeführt werden, wenn nur deſſen Stellung deutlicher bezeichnet wäre. Ep. X. 46.

[1]) Johannes vir magnificus, qui *praefecturae vices illic* acturus advenit Ep. IX. 35.

[2]) Dies wird in dem folgenden Kap. näher nachgewieſen werden.

[3]) Gelegentlich werden noch erwähnt: der Aſſeſſor des Präf. von Italien, Johannes, vir eloquentiss. *consiliarius* viri excellentiss. domni Georgii Praef. per Italiam (Ep. I. 38); ein *Scholasticus* des Exarchen (Ep. V. 36), ferner ein *Palatinus* als kaiſerlicher Fiscalbeamter (Ep. I. 13). Die Palatini waren Unterbeamten der beiden Finanzminiſter, d. i. des Comes ss. largitionum und des Comes rei privatae ſ. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 71.

[4]) Spesindeo, *Praesidi* Sardiniae. Ep. XI. 22 vgl. IX. 6, wo der Papſt an den Biſchof von Caralis wegen eines an der Judenſynagoge begangenen Unfugs ſchreibt: De qua re et filiorum nostrorum, Eupaterii gloriosi *magistri militum* atque magnifici pii in Domino *praesidis* aliorumque *nobilium civitatis* vestrae ad nos scripta cucurrerunt.

[5]) C. 1 §. 2 et c. 2 §. 3 C. J. de officio P. P. Africae (I. 27).

bei Gregor erkennen. Der Papſt beklagt ſich über den Magiſter Militum und Dux von Sardinien, Theodorus, bei dem Exarchen von Afrika [1]). Auch läßt er über denſelben Theodorus wegen Bedrückungen, die er an den Poſſeſſoren und Bürgern verübt hatte, Beſchwerde beim Kaiſer führen [2]). Von dem Judex von Sardinien aber wird die ſchon oben erwähnte Erpreſſung an die Kaiſerin Conſtantina berichtet. Als der Biſchof die Sache rügte, erwiederte der Judex, er habe ein ſo großes Geldgeſchenk (suffragium) für ſeine Wahl verſprochen, daß er es nicht anders aufbringen könne als durch ſolche Mittel [3]). Man ſieht, auch der Mißbrauch des Suffragium, welchen Juſtinian ſo ſtreng verboten hatte, beſtand noch fort; alſo wahrſcheinlich auch die Wahl der Beamten durch die Angeſehenſten der Provinz. Für das Letztere läßt ſich auch anführen, daß die Provinzialrichter von Afrika im Allgemeinen als Angehörige des Landes, alſo aus den Provinzen ſelbſt gewählte Beamten, bezeichnet werden [4]). Ebenſo wie in Sardinien war auch in Campanien ein Dux dieſer Provinz, der in Neapel reſidirte, und neben ihm ein Judex [5]). Ein ehemaliger Judex von Samnium lebte, wahrſcheinlich von den Langobarden vertrieben, in

---

[1]) Ep. I. 61. Daß auch Corſika unter demſelben Exarchen ſtand, ſieht man aus Ep. VII. 2.

[2]) Ep. I. 49. *Magistrum militum*, qui *ducatum Sardiniae* insulae suscepisse dignoscitur.

[3]) Ep. V. 41.

[4]) Ep. I. 76. Gaudioso magistro militum Africae. — Didicimus enim *diversos judices*, qui ad *administrandam Africanam Provinciam* dirigantur, summa Gloriam vestram familiaritate diligere. — Et quidem maximas Deo gratias referimus, cum tales habere *proprios* Provincias *habitatores* agnoscimus, qui ingenita nobilitate polleant et potentibus viris adhaereant, *provincialibusque suis* ad remedium... consistant. Ueber dieſe afrikaniſchen Judices beſchwert ſich Gregor Ep. XI. 5.

[5]) Godiscalcus, *dux Campaniae* Ep. X. 11. Daß dieſer Dux in Neapel reſidirte, ergibt ſich aus dem ganzen Zuſammenhang dieſes und der folgenden Briefe (12 — 14) ſowie aus den Worten, de *civitate* in qua consistis. Scholasticus, Campaniae *judex* Ep. III. 2. 15.

großem Elend in Sicilien und wurde vom Papst unterstützt [1]). Dies kann genügen, um zu beweisen, daß es noch wie ehedem Duces und Judices in den römischen Provinzen gab, zwischen welchen die Militär- und Civilverwaltung getheilt war. Zwar wird in dieser Zeit kein Dux von Rom genannt, wohl aber kommen dort Magistri Militum vor [2]). Diese halten wir für die eigentlichen Befehlshaber der Heere, deren Obergeneral der Exarch war, während die Duces als militärische Statthalter erscheinen, die bald nach der Provinz, der sie vorgesetzt waren, bald nach der Stadt ihrer Residenz bezeichnet wurden [3]).

Bei den fortdauernden Kriegen mit den Langobarden muß das Uebergewicht der militärischen über die bürgerlichen Behörden immer mehr zugenommen haben. Eine regelmäßige Civilverwaltung und Rechtspflege in der Weise, wie die frühere Gesetzgebung sie angeordnet hatte, konnte in diesen Zeiten der Verwirrung wohl kaum noch stattfinden. Oder sollte die Unterscheidung und Trennung der bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten, insbesondere des Gerichtsstandes für die Personen, noch zulässig gewesen sein in einer Zeit, wo ein furchtbarer Feind fast überall vor den Thoren stand, wo Bürger und Geistliche insgesammt die Waffen ergriffen und sich unter die militärischen Befehlshaber stellten, wo die Bischöfe selbst die Leitung der Vertheidigung übernahmen? Es ist vielmehr zu glauben, daß unter solchen Umständen die gesammte Regierung, wie von den Bischöfen, mehr oder weniger auch von den militärischen Statthaltern der Provinzen abhängig wurde [4]). Und was so

[1]) Ep. II. 32.

[2]) Ep. V. 30. 40.

[3]) Nur als Heerführer kommen die Magistri Militum vor z. B. Ep. II. 3. 29. 30. V. 30. 40. XII. 19. 20. Aber es wurden solche zu Duces ernannt s. die obenangeführte Stelle aus Ep. I. 49. Nach der Stadt seiner Residenz heißt Arsicinus, Dux Ariminensis civitatis Ep. I. 58.

[4]) Dem widerspricht freilich v. Savigny's Ansicht über die Duces in Rom und Ravenna nicht allein für diese, sondern auch für die ganze folgende Zeit s. Gesch. des röm. Rechts im M. A. Bd. I §. 115.

der Lage der Dinge nach am wahrscheinlichsten ist, wird uns durch manche Andeutungen bei Gregor zur vollständigen Gewißheit. Da z. B. wo er die Beschwerden und Forderungen der Provinzialen von Sardinien gegen die Duces vorträgt, bezeichnet er diese geradezu als Diejenigen, welche sich an der Spitze der Verwaltung befinden [1]). Es sind nicht eben militärische Angelegenheiten, über welche der Papst mit dem Dux Theodorus von Sardinien verhandelt [2]). Es betrifft lediglich die Stadtverwaltung, was Gregor von dem Magister Militum Maurentius, dem Militär-Statthalter von Neapel fordert und bittet [3]). Von der andern Seite ist in Betracht zu ziehn, wie weit die ehemaligen Provinzial-Statthalter (Praesides, Consulares, jetzt in der Regel bloß als Judices bezeichnet) von ihrem früheren Ansehen schon zu Justinian's Zeit heruntergesunken waren, so sehr, daß dieser Kaiser ihre Wahl allein den Bischöfen und Primaten der Provinz anheimstellte. Ist es denkbar, daß sie sich selbständig und in gleichem Ansehen und Rang neben den Duces sollten behauptet haben? Es ist vielmehr nach dem Gesagten, dünkt mich, nicht zu bezweifeln, daß sie sich wenigstens in derselben untergeordneten Stellung unter den Duces befanden, wie der Präfect unter dem Exarchen und daß die ganze Staatsverfassung einen überwiegend militärischen Charakter angenommen hatte.

---

[1]) Ep. I. 49 — quatenus eorum (sc. Dominorum) jussa.... a *ducibus*, quos in tempore *praeesse* contigerit, inconcussa serventur mercesque eorum ab *administrantibus* non debeat dissipari.

[2]) Er soll ein Schiedsgericht für den Streit einer Aebtissin mit einem seiner Beamten (officialis) einsetzen und in einer Erbschaftsangelegenheit dem Rechte seinen Lauf lassen. Ep. I. 48.

[3]) Er schreibt ihm wegen eines Eingriffs, den sich der dortige Bischof in die Befugnisse des Patronus Civitatis erlaubt hatte, wundert sich, daß man sich an ihn wende, statt an Maurentius selbst, und beklagt, daß er die Sache nicht schon nach Recht und Herkommen in Ordnung gebracht habe; auch ersucht er ihn, die Privilegien der Stadt und die der Insel Prochyta (Procida) aufrecht zu erhalten. Ep. IX. 69.

Die Tribunen waren Unterbefehlshaber der Magistri Militum und der Duces. Wir finden solche bei Gregor in Hydruntum, Sipontum, auf Corsika [1]). Sie waren also kleineren Gebieten und Städten vorgesetzt, und man hat sie sich etwa in demselben Verhältniß zu den Ortsbehörden zu denken, wie die Duces zu den Provinzialrichtern. Die Tribunen von Hydruntum und Sipontum waren an diesen Orten, wie man aus Gregor's Schreiben sieht, die höchste Obrigkeit und wurden in ihrer Amtsführung nur von den Bischöfen controlirt [2]). Ebenso werden auch noch Comites und Vice-Comites erwähnt in kleineren Städten und befestigten Orten, wie z. B. in Centumcellä, Misenum, Terracina [3]). Diese Comites erinnern an die Stadtgrafen zweiten Ranges in der ostgothischen Zeit und sind für militärische Commandanten zu halten. Vielleicht verhielten sie sich ursprünglich zu den Tribunen, wie die Duces zu den Magistri Militum; diese commandirten beim Heere, jene hatten eine locale Anstellung. Da aber gewöhnlich Magistri Militum zu Duces und Tribunen zu Comites ernannt wur-

---

[1]) Ep. IX. 99. XI. 24. VII. 2.

[2]) Der Defensor Sergius erhält den Auftrag, sich wegen eines entlaufenen Sclaven von der Bäckerzunft (artis pistoriae) in Hydruntum an den Bischof oder den Tribunen oder sonst Jemand (weder Magistrat noch Curie werden hier genannt) zu wenden: Ep. IX. 102. Der Tribun von Sipont soll mit dem dortigen Bischof zusammen (weil dieser allein sich nicht für competent hielt) zu Gericht sitzen, um in der Sache eines Menschen zu entscheiden, der gegen die Kirche, die ihn in Anspruch nahm, den Stand der Freiheit behauptete. Ep. XI. 24.

[3]) Theophanius-Centumcellensis *Comes*. Greg. Dial. IV. 27. Vectanus qui *Comes* fuit in Missinati castello. Ep. IX. 69. vgl. IX. 51. In Terracina Maurus *Vicecomes*. VIII. 18. Anio *Comes* castri Aprutiensis, Firmensis territorii. XII. 11. Danach ist die Bemerkung Savigny's, daß es unter griechischer Herrschaft keine Comites mehr gegeben habe, zu berichtigen (Gesch. des R. R. I S. 390). Wir werden sie auch noch später finden z. B. in dem Schreiben des P. Stephan an den K. Pippin und seine Söhne (Cod. Carol. ep. 4 bei Cenni Monum. ep. 8): Steph. Papa et omnes Episcopi.. seu Duces, Chartularii, *Comites*, Tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.

den [1]), so verwischte sich der Unterschied im Gebrauch dieser Titel.

Sehen wir nun, wie viel noch von der Stadtverfassung als solcher, zu Gregor's Zeit, also um das J. 600, übrig geblieben war. Zunächst erscheint die Eintheilung der Provinzen in städtische Territorien unverändert: die Lage der Grundstücke wird immer nach der Provinz und dem städtischen Territorium bezeichnet [2]); ja sogar die Fundi, die geschlossenen Grundstücke oder Hufen, in welche das Land vor Alters durch die Agrimensoren eingetheilt worden, haben sich noch mit ihrem alten Namen erhalten, und Niebuhr's interessante Bemerkung über dieselben, daß sie immer als Ganze angesehen wurden, wenn auch mehrere Eigenthümer daran Theil hatten, und daß die Theilung im Unzialverhältniß geschah, ist auch für diese Zeit, ja für eine viel spätere, noch wahr [3]).

Von den städtischen Behörden ist vor Allem der Curator zu nennen, welcher in Ravenna gewiß nichts Geringeres als den ersten Bürgermeister der Stadt vorstellte. Gregor schreibt an Theodorus, den Curator von Ravenna, als an eine vornehme Person, und redet ihn mit Gloria vestra an. Auch die Angelegenheiten, über welche er mit ihm verhandelt, deuten auf eine wichtige Stellung: Gregor dankt ihm für seine einflußreiche

---

[1]) Das Amt des Tribunen Zemarchus in Centumcellä wird als *Comitiva* bezeichnet Ep. I. 13.

[2]) Z. B. Ep. IX. 28: quia de possessionibus Fajano, Nasoniano et Libiniano positis in *provincia* Sicilia, *territorio* Panormitano. IX. 30: massa Veneris in *Provincia* Campania sita, *territorio* Minturnensi.

[3]) Röm Gesch. II S. 709 flg. cf. Greg. Ep. XIII. 3, wo die Schenkung zur Stiftung eines Klosters angeführt wird — in *fundo* Gressiano, ubi ipsum monasterium fundatur, *uncias* octo, in *fundo* Staciani *uncias* octo, *fundum* Paterni in *integro* etc. Dieselbe Eintheilung nach Fundi findet sich häufig in den Ravennatischen Urk. bei Marini, Papiri z. B. no. 88 A. vom J. 572 (p. 137) sed et septem semis *uncias fundi* sste Quadrantulae, und noch im 10ten Jahrh. s. Marini p. 355 Note 9, wo ein *fundus Savignianus*, von dem 6 Unzen, d. h. die Hälfte, vergeben werden, uns wieder an unsern berühmten Rechtsgelehrten erinnert.

Bethätigung bei dem Friedensschluß mit den Langobarden, bittet ihn um ein militärisches Geleit bis nach Perugia für die Frau des Präfecten von Rom, stellt einen sehr angesehenen Mann (Petrum virum magnificum) unter seinen Schutz und empfiehlt ihm die Angelegenheit des Magister Militum Maurentius [1]). Der Patronus Civitatis von Neapel, auch ein Theodorus, hatte einen Streit mit dem Bischof Fortunatus, wodurch die ganze Stadt in Bewegung gerieth, und wandte sich deshalb an den Papst [2]). Nach einem vergeblichen Versuch Gregor's, die Sache vor sein Gericht nach Rom zu ziehen [3]), erläßt er zuletzt die Aufforderung an den Bischof, er solle unverzüglich dem Major Populi Theodorus die Thore, und dem Senior Rusticus die Wasserleitung frei geben [4]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Major Populi Theodorus mit dem Patronus Civitatis dieses Namens ein und dieselbe Person ist [5]), und beide Titel bezeichneten wahrscheinlich nichts anderes als den Curator der Stadt. Mit dem Senior könnte etwa ein Principalis gemeint sein. — Unter den vielen Defensoren, welche in Gregor's Briefen vorkommen, kann ich nur einen einzigen mit Sicherheit als einen städtischen ansprechen, nämlich Sabinianus von Lilybäum, welcher eine Schuld von dem Bischof zurückforderte, die er, als er das Amt eines Defensors in der Stadt bekleidete, übernommen hatte [6]). Doch ist diese Erwähnung hinreichend, um das Vorhandensein von städtischen Defensoren in dieser Zeit zu beweisen.

---

[1]) Ep. IX. 98. X. 6. XII. 6. XIII. 47.

[2]) Ep. IX. 69.

[3]) Ib. IX. 104.

[4]) Theodoro viro magnifico *Majori populi* portas et Rustico viro clarissimo *Seniori* aquaeductum sine aliqua contentione restituat. Ep. X. 25.

[5]) Vgl. Ep. IX. 104 — de quibus Theodorus vir magnificus, *Major populi*, ad nos veniens ante conquestus fuerat, mit IX. 69.

[6]) Ep. X. 28. Sabinian sagt: Se vero per tertiam decimam et primam Indictiones quibus praedictae *civitati defensoris officium* tenuit, absente Episcopo, de proprio expendisse, quod de Ecclesia poterat erogari.

Ueber das Fortbestehen der Curie endlich scheint kein Zweifel möglich zu sein. Gregor schreibt an den Bischof von Caralis, man müsse wohl zusehen, wem man die Priesterweihe ertheile, ob er die erforderlichen Eigenschaften habe, u. a. daß er kein der Curie Verpflichteter sei, der nachher wieder zu den öffentlichen Geschäften herangezogen werden sollte [1]). Bei Gelegenheit von Schenkungen zum Zwecke kirchlicher Stiftungen wird die Eintragung in die Municipalacten ausdrücklich bemerkt [2]). Dazu kommen viele Schreiben an italienische Städte mit der Aufschrift: Clero, Ordini et Plebi, wo Ordo nichts anderes, als den alten Ordo der Decurionen oder der Curie zu bedeuten scheint. Savigny hat in der That diese Schreiben als ebensoviel Zeugnisse für die unveränderte Fortdauer des römischen Stadtsenats in den italienischen Städten geltend gemacht, und zwar, weil einige derselben an langobardische Städte gerichtet seien, auch für diese [3]). Wir lassen den letzteren Theil dieser Beweise für jetzt noch auf sich beruhen und beschränken uns zunächst nur darauf, den Sinn der Aufschrift: Clero, Ordini et Plebi, in Beziehung auf die Städte überhaupt zur Zeit Gregor's zu untersuchen. Die Frage ist also hauptsächlich: Ist hier unter Ordo wirklich die Curie und bloß die Curie zu verstehen?

Ordo ist in der Bedeutung von Ordo decurionum oder Curie bei den Schriftstellern und in der Gesetzgebung des sechsten Jahrhunderts ebenso wenig mehr gebräuchlich, als die Bezeichnung von Decurionen für die Curialen. Wenn man die auf die Curie bezügliche Gesetzgebung durchgeht, wird man bemerken, daß Curialis seit dem vierten Jahrhundert, wo das erbliche Elend der Curie den Anfang nahm, den alten ehrwürdigen Ti-

---

[1]) Ep. IV. 26. Videndum etiam, ne sine litteris aut ne *obnoxius curiae* compellatur post sacrum ordinem ad actionem publicam redire.

[2]) *Gestisque municipalibus* alligata IX. 84. XIII. 16.

[3]) Gesch. des röm. Rechts Bd. 1 §. 108.

tel: Decurio immer mehr und zuletzt ganz verdrängt hat. Ebenso verschwindet auch der Ausdruck Ordo für Curie, sei es, daß er ausschließlicher auf den geistlichen Stand angewendet wurde, oder daß er dem heruntergekommenen Zustande (conditio ist die übliche Bezeichnung dafür) der Curialen nicht mehr entsprechend schien. Cassiodor gebraucht ihn niemals in den Aufschriften seiner Briefe an Städte und städtische Corporationen, und wendet ihn überhaupt auf die Curialen, so viel ich finde, nur einmal an, und dies zwar in einem Briefe, in welchem er sie durch die lächerliche Anpreisung ihrer Ehre und Würde für die wirkliche Schmach und Mißhandlung, der sie fast unterlagen, zu trösten sucht[1]). Ebensowenig kann ich Ordo in diesem Sinne bei Justinian in den Gesetzen, welche von ihm selbst herrühren, finden. Es ist dort öfter von einer Corporation (σῶμα, corpus) der Curialen die Rede, nicht von einem Ordo. Dagegen hat sich die schon ungewöhnliche Bezeichnung in der alten Bedeutung allerdings noch in dem Curialstil der Municipalacten erhalten, wie die schon oft angeführten Papyrusurkunden aus dem 6. Jahrh. in der Marini'schen Sammlung beweisen[2]).

Der Curialstil behält bekanntlich die alten Bezeichnungen und Formeln auch dann noch bei, wenn die Zustände selbst, auf welche sie sich ursprünglich bezogen und für die sie ihren guten Sinn hatten, ganz verändert erscheinen. Man würde daher häufig genug fehlgehen, wenn man aus jenen allein schon einen Schluß auf die gangbaren Lebensformen machen wollte.

Nun hatte aber die päpstliche Canzlei allerdings schon zu Gregor's des Großen Zeit einen ganz ausgebildeten altherkömmlichen Curialstil, wie ich aus einigen hierher gehörigen Bei-

---

[1]) Var. IX. 2. Er ruft ihnen zu: *Ordines* vestri aequabiliter vivant. Sie seien ehedem *minor senatus* genannt worden. Quid in ista appellatione non habeatis vel potentiae vel honoris? Nam qui Senatui comparatur a *nullo genio claritatis excluditur!!*

[2]) Marini, Papiri no. 4. (a. 540) Defensori, Mag. Ql. cunctoque *Ordini* Curiae Civ. Faventinae und no. 7 (a. 557).

ſpielen unwiderſprechlich beweiſen will. Unter den Schreiben des Papſtes Gelaſius I. (492—496) führt eines die Aufſchrift: Clero Ordini et Plebi Brendesii, welches dem Biſchof bei ſeiner Ordination mitgegeben wurde und Vorſchriften über die von ihm ſelbſt vorzunehmenden Ordinationen, über die Verwaltung des Kirchengutes und einige andere Gegenſtände enthält [1]). Dieſes Schreiben wurde in ein allgemeines Formular gebracht, welches bloß mit den paſſenden Namen auszufüllen war, und findet ſich ſo unter den Satzungen deſſelben Papſtes mit der Aufſchrift: Papa ille Clero Ordini et Plebi consistentibus civitate illa dilectissimis filiis in Domino salutem [2]). Ebenſo findet es ſich in dem Liber diurnus Romanorum Pontificum, einer Sammlung von päpſtlichen Formularen, welche in die Zeit Gregor's II. (714—731) zu gehören ſcheint, unter derſelben Aufſchrift [3]). Und dieſe wird auffallend genug von eben dieſem Papſt Gregor II. ſogar in einem Schreiben an die Thüringer beibehalten, welches er bei Gelegenheit der Ordination des berühmten Apoſtels der Deutſchen, des Biſchofs Bonifacius, an ſie erließ [4]).

Ein und dieſelbe Formel wurde alſo Jahrhunderte lang in der päpſtlichen Canzlei unverändert, in der Faſſung, welche Gelaſius I. ihr zu Ende des fünften Jahrhunderts gegeben hatte, bei der Ordination der Biſchöfe gebraucht, mit derſelben Aufſchrift: Clero Ordini et Plebi, mit derſelben Verwarnung, weder Afrikanern, welche zum Theil Manichäer, zum Theil Wieder-

---

[1]) Mansi, Concil. Coll. Tom. VIII p. 87.

[2]) Ib. p. 120. Constituta Gelasii Papae, quae Episcopi in sua ordinatione accipiunt.

[3]) Liber diurnus Romanorum Pontificum ed. Joann. Garnerius. Parisiis 1680. (auch in Hoffmann, nova Script. ac Monum. Collectio T. II) c. III tit. 9. Synodale quod accipit Episcopus: Clero, Ordini et Plebi consistenti III. dilectiss. filiis.

[4]) Clero *Ordini* et Plebi *consistenti Thuringi*, dilectiss. filiis. Mansi T. XII p. 239.

getaufte, noch Solchen, welche der Curie verpflichtet seien, die Weihen zu ertheilen; — wie unpassend auch jene Ueberschrift und diese Verwarnung dem Ort und den Zeitumständen nach, z. B. bei den Thüringern, erscheinen mußte.

So hat denn auch Gregor der Große an den angeführten Stellen, welche das Fortbestehen der Curie beweisen sollen, nur ebendieselbe und einige andere Formeln gebraucht. So findet sich bei ihm jene Verwarnung hinsichtlich der Priesterweihen ganz wörtlich wieder, und der Ausdruck „ne curiae aut cuilibet conditioni obnoxius" gehört nur der Formel an. Wenn also das Fortbestehen der Curie in dieser Zeit sonst nicht gewiß wäre, ihre Anführung in der Formel würde es nicht beweisen. Nicht anders ist es mit der Erwähnung der Municipalacten. Die Schreiben Gregor's des Großen, worin diese vorkommen, sind nur nach einer älteren Formel verfaßt, welche bei Schenkungen für kirchliche Stiftungen gebräuchlich war. Sie findet sich wörtlich übereinstimmend schon unter den Briefen Pelagius' I. (555 — 559) [1]) und fehlt ebenso wenig in dem schon genannten päpstlichen Formelbuche [2]). Endlich die Aufschrift: Clero Ordini et Plebi ist, wie gezeigt worden, in dem Curialstil der päpstlichen Schreiben so herkömmlich gewesen, daß sie die weiteste Anwendung fand und für das Dasein der Curie nichts entscheiden kann. Aber hatte sie denn gar keine Bedeutung? — Wir glauben uns die Sache nicht so leicht machen zu dürfen, daß wir das, was wir als Formel erkannt haben, in seiner Anwendung für völlig bedeutungslos erklären sollten.

Es ist zu bemerken, daß jene Aufschrift sich vorzüglich bei denjenigen Schreiben Gregor's findet, welche in gleichlautender Weise an die städtischen Gemeinden erlassen wurden, in dem

[1]) Mansi T. IX p. 734. Pelagius Eleutherio Episcopo.

[2]) Unter dem Titel: Responsum oratorii dedicandi. Lib. diurn. c. V t. 4.

Fall, wenn bei erledigtem Bischofsstuhl ein fremder, gewöhnlich der benachbarte, Bischof als Visitator mit der interimistischen Verwaltung der Kirche und mit der Leitung der neuen Bischofswahl beauftragt wurde[1]). Da nun auch die übrigen Schreiben Gregor's, bei welchen dieselbe Aufschrift: Ordini et Plebi, noch vorkommt, mit Ausnahme des einzigen an die Stadt Nepa oder Nepet gerichteten[2]), entweder von der Bischofswahl oder von der Ordination der gewählten Bischöfe handeln[3]); so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß jene Aufschrift vielleicht in einer besonderen Beziehung zu den Bischofswahlen stehen möchte.

Es war eine alte Regel, daß Clerus, Ordo und Plebs, oder Rath und Bürgerschaft mit der Geistlichkeit zusammen, den Bischof zu wählen hatten. Das Herkommen bildete sich zu einer Zeit, wo die Curie noch die städtische Aristokratie oder den Ordo, d. i. den Stand schlechthin, vorstellte und, was nicht dazu gehörte, Plebs hieß. So sagt Papst Cölestin I. im J. 428: „Nullus invitis detur episcopus. *Cleri plebis et ordinis* consensus et desiderium requiratur[4])." Etwas anders schon lautet die Vorschrift, welche Leo der Große im J. 445 in seinem Schreiben an die Bischöfe der Provinz von Vienne aufstellt: „Vota civium, testimonia populorum, *honoratorum arbitrium, electio clericorum* in ordinationibus sacerdotum expectantur," und wiederum: „Teneatur subscriptio clerico-

[1]) Daß überall dieselbe Formel zu Grunde liegt, lehrt die Vergleichung des Inhalts der folgenden Schreiben: Ep. II. 39. Clero Ordini et Plebi consistenti Crotonae; IV. 41... Hortonae; V. 26... Ravennae; IX. 76... Miseni; IX. 88... Tadinati; IX. 90... Ausinae; X. 16... Taurianas, Turris et Consentias; XIII. 14... Panormi. Eine andere Formel diente für das Schreiben an den Visitator bei dieser Gelegenheit s. z. B. IX. 87. 89.

[2]) Ep. II. 11 s. o. S. 174 Anm. 5.

[3]) Clero Ordini et Plebi Arimini Ep. I. 88; ... Perusiae I. 60; ... Mevaniensi Ecclesiae I. 81; ... Neapoli II. 6. 9; ... in Albano III. 11; ... in Terracina III. 14.

[4]) C. 13 Dist. LXI.

rum, honoratorum testimonium, *ordinis consensus et plebis*[1])." Bei den Clerici und Honorati, oder der Geiſtlichkeit und dem Adel, war hiernach offenbar die eigentliche Wahl, bei Ordo und Plebs, oder Curie und Volk, nur die Zuſtimmung. So hatte ſich die Sache ſchon im fünften Jahrhundert thatſächlich gemacht. Immer war es eine Ariſtokratie, welche in den römiſchen Städten regierte und in den wichtigſten Angelegenheiten, unter welchen damals die Biſchofswahl wohl die wichtigſte war, die Entſcheidung gab. Aber die Stände dieſer Ariſtokratie veränderten ſich, die höhere Geiſtlichkeit und der Amtsadel (honorati) waren jetzt obenan; die Curialen, mit dem öffentlichen Dienſt beſchwert, nahmen eine niedere Stufe ein. Juſtinian beſtimmte auf's neue: es ſollen die Geiſtlichen und die Erſten der Stadt zuſammenkommen und drei Candidaten vorſchlagen, unter welchen der ordinirende Biſchof, auf ſeine Gefahr, Einen zum Biſchof wählen wird[2]). Alſo von derſelben Ariſtokratie, welcher dieſer Kaiſer zuerſt die Wahl der Provinzialrichter auftrug, ſollte auch die Wahl der Biſchöfe der Hauptſache nach ausgehen.

Vergleichen wir damit die kirchliche Praxis zu Gregor's des Großen Zeit, ſo ergiebt ſich aus deſſen Briefen, daß in der Regel drei Stände unter der Leitung des vom Papſt ernannten Viſitators zuſammenwirkten, worauf dann jener, wenn er die Wahl genehmigte, die Ordination entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten vollzog. Dieſe drei Stände ſcheinen auch durch die Aufſchrift: Clero Ordini et Plebi bezeichnet zu ſein; doch laſſe ich dies noch dahingeſtellt, weil die Bedeutung derſelben gerade erſt anderweitig aus Gregor's Briefen ermittelt werden ſoll. — Ein an die Edlen von Syrakus (Nobilibus Syracusanis) gerichtetes Schreiben beſagt, daß dieſe vertrauensvoll die Ernennung ihres Biſchofs dem Papſt überlaſſen hat-

[1]) C. 27 Dist. LXIII; bei Mansi T. V p. 1248 Epist. X.
[2]) Nov. 123 c. 1. Nov. 137 c. 2.

ten, während Clerus und Plebs bereits für sich zu einer Wahl geschritten waren [1]). In Neapel war eine streitige Bischofswahl dadurch entstanden, daß Clerus und Adel zusammenhielten, im Gegensatz zu einer andern Partei, welche wir nur für die Plebs halten können [2]). Man sieht hieraus, daß die Wahl der Bischöfe, wenigstens in Italien, nicht bloß auf die Aristokratie der Geistlichkeit und des Adels beschränkt war, daß auch noch die Plebs einen wichtigen Antheil daran nahm. Wer war aber die Plebs?

Im kirchlichen Sinne bezeichnet Plebs die Gesammtheit der Laien in der Gemeinde, im Gegensatz zu dem Clerus, ihrer Geistlichkeit. So in der gewöhnlichen Ueberschrift: Clero et Plebi, schon bei Cyprian u. A. [3]). Auch Gregor gebraucht sehr häufig: Clerus et Plebs, für die Gesammtheit der Gemeinde [4]). Wenn wir nun dieselbe Bedeutung von der Plebs auch da festhalten, wo die Nobiles von ihr unterschieden werden, so müssen wir sagen, es sei dann die Plebs die ganze übrige Laienschaft, von welcher die Nobiles nur als ausgezeichneter Bestandtheil hervorgehoben werden. Was aber den Stand dieser letzteren betrifft, welche Gregor bald als Nobiles, im Unterschied von Populus oder in Verbindung mit Possessores, bald als Priores und Seniores anführt [5]), so können wir sie

---

[1]) Ep. V. 22.

[2]) Ep. X. 62.

[3]) Cypriani Opera Ep. 33. 34. Ebenso Papst Felix III. in einem Schreiben an Constantinopel. Mansi T. VII p. 1067. In Beziehung auf die Bischofswahlen schreibt P. Hadrian an K. Karl im J. 790 (Cenni no. 97. Cod. Carol. 85) — et quando a nobis ordinantur (Episcopi) olitana consuetudo proclamatur: *clerus et plebs* consistens Ecclesiae civitatis illius, *elegerunt sibi Episcopum illum.*

[4]) Z. B. Ep. VI. 2. Clero et Plebi Ecclesiae Ravennae.

[5]) Ep. VI. 31. Clero, *nobilibus*, populo, militibus civitate Ravenna cf. VI. 27.

Ep. IV. 25 *nobilibus* ac possessoribus in Sardinia insula.

Ep. X. 53. *Seniores* et cives Neapolitanae civitatis

im Zuſammenhang der ganzen bisherigen Entwicklung für nichts anderes halten, als für dieſelbe Ariſtokratie, welche Juſtinian als die Erſten der Stadt bezeichnet. Es ſind alſo die Honorati und die reichſten Grundbeſitzer, oder wenn die letzteren, die Poſſeſſoren, noch ausdrücklich von ihnen unterſchieden werden, bloß die Honorati, d. h. alle Die, welche einen Ehrentitel führten, ſei es von einem Amt oder durch beſondere Verleihung. Daß auch Curialen darunter ſein konnten, ſoll nicht durchaus in Abrede geſtellt werden, nur gehörten ſie dann nicht in der Eigenſchaft als Curialen zu jenem Adel, ſondern als Honorati und Poſſeſſores.

Dieſe Auffaſſung hat ſich uns aus der ganzen bisherigen Geſchichte der Stände und der Curie als unabweisbar ergeben und wird nicht bloß durch Gregor's Stillſchweigen von den Curialen an den Stellen, wo eine Erwähnung derſelben geſchehen müßte, wenn ſie noch einen ſtädtiſchen Adel vorgeſtellt hätten [1]), ſondern auch auf poſitive Weiſe und recht ſchlagend anderweitig beſtätigt. In dem ſchon mehrfach erwähnten päpſtlichen Formelbuch, welches wahrſcheinlich erſt zu Anfang des achten Jahrhunderts zuſammengeſtellt wurde, aber ſeinem Inhalte nach zum großen Theil einer viel frühern Zeit angehört, findet ſich ein Schreiben, in welchem der gewählte Biſchof zur Ordination nach Rom berufen wird (vocatoria); es hat die Aufſchrift: „Dilectiss. fratribus et filiis Presbyteris, Diaconibus, Clericis, *Honoratis, Possessoribus et cunctae Plebi* ill. Ecclesiae [2]),“ und eben dieſe wiederholt ſich in der ſogen. Formata, welche dem Biſchof nach der Ordination mitgegeben wurde [3]).

---

[1]) Ich glaube beſtimmt verſichern zu dürfen, daß in Gregor's Briefen Curialen nirgends vorkommen; in den Dialogen wird eine Wundergeſchichte von einem Curialis (curialis quidam) in der Provinz Valeria erzählt, woraus nichts über deſſen bürgerliche Stellung zu entnehmen iſt. Dial. IV c. 32.

[2]) Liber diurnus Pont. Rom. c. III t. 2.

[3]) Ib. ordo Rom. ad c. III t. 10.

Hier sind ausdrücklich nur Honorati und Possessores genannt, und nicht die Curialen, welche noch Cassiodor in seinen Schreiben an Städte neben jenen mit anführte: sie fehlen jetzt, weil sie nicht mehr zu den namhaften und angesehenen Personen der Städte gehörten.

Wir kommen jetzt endlich auf die Formel zurück, deren sich Gregor in der Regel zur Aufschrift bediente, wenn er an Stadtgemeinden schrieb: Clero Ordini et Plebi Ill. Civitatis. Es ist nachgewiesen worden, daß sie in dem kirchlichen Canzleistil eben so üblich war, als die einfachere Clero et Plebi. In der letzten ist Plebs die kirchliche Gemeinde der Laien, in der ersten, der ursprünglichen Bedeutung nach, die bürgerliche Gemeinde im Unterschiede von dem Stadtsenat oder Ordo. Aber diese ursprüngliche Bedeutung ist für die spätere Zeit nicht mehr festzuhalten, wie wenigstens das Schreiben Gregor's II. an die Thüringer mit Bestimmtheit zeigt. Denn, wenn hier die Aufschrift: „Clero Ordini et Plebi consistenti Thuringi" irgend etwas bedeuten soll, so kann es nichts anderes sein, als Geistlichkeit, Adel und Volk der Thüringer[1]). Gregor's des Großen Schreiben an die italienischen Städte mit derselben Aufschrift beziehen sich fast alle auf die Bischofswahl. Bei dieser aber wirkte Geistlichkeit, Adel und die übrige Gemeinde zusammen. Wenn also jener Ausdruck „Ordo et Plebs" nicht bloß die herkömmliche Umschreibung für die kirchliche Plebs ist, so kann Ordo nur den städtischen Adel bezeichnen: das war aber damals nicht mehr die Curie, der versunkene Rest des alten Stadtsenats, sondern der Stand der Honorati und Possessoren[2]).

---

[1]) Zum Ueberfluß wird dies noch durch die Vergleichung anderer päpstlicher Schreiben an dasselbe Volk bestätigt, s. Mansi T. XII p. 240—41: Gregor II. an die Edlen der Thüringer (magnificis filiis) und an das Volk (ad universum populum), und Mansi T. XII p. 280: P. Gregor III. — universis *optimatibus et populo* provinciarum Germaniae Thuringis et Hessis etc.

[2]) Auch Savigny hält Beides Ordo und Nobiles bei Gregor für gleichbedeutend, oder für Curialen! (Gesch. des R. R. I §. 108 S. 354). Es

Zur Erläuterung des Sprachgebrauchs mag noch das Folgende dienen. Es ist eine unverkennbare Analogie zwischen der geistlichen und der weltlichen Aristokratie vorhanden, welche die eine wie die andere mit dem Ausdruck Ordo bezeichnet wurde. Zur Zeit als die römische Municipalverfassung noch unversehrt dastand und der Ordo Decurionum die durch Reichthum und Ehre ausgezeichneten Bürger der Stadt in sich schloß (um das J. 200 nach Chr.), verglich Tertullian die Geistlichkeit nach der Stellung, welche sie in der christlichen Kirche zu den Laien einnahm oder einnehmen wollte, mit dem städtischen Ordo [1]; ja es ist selbst wahrscheinlich, daß diese Analogie nicht ohne bestimmenden Einfluß auf den kirchlichen Sprachgebrauch gewesen ist, obwohl dieser letztere nicht erst daraus entstanden sein dürfte [2]. Umgekehrt, als der Clerus zu einer geschlossenen geistlichen Aristokratie geworden war, zu Gregor's Zeit (um das J. 600), konnte in der Laiengemeinde nur derjenige Stand mit ihm verglichen werden, welcher jetzt in ähnlicher Weise, wie früher der Stadtsenat, als städtische Aristokratie hervortrat. Ordo, der Stand, bezeichnete also die Personen von Stande in der kirchlichen wie in der bürgerlichen Gemeinde, d. h. die Geistlichkeit und den Adel.

In diesem Sinne erhielt nun die hergebrachte Formel: Clero Ordini et Plebi, eine ganz allgemeine Anwendbarkeit und wurde eben darum auch noch in die Formulare des Liber diurnus aufgenommen. Wenn dies aber unbestreitbar ist, so sind wir auch des Streites überhoben, ob einige von Gregor's Briefen mit jener Aufschrift auch an langobardische Städte

---

ist übrigens nicht genau richtig, daß Gregor ebensowohl „Nobilibus et Plebi" gebrauche, wie „Ordini et Plebi." Jenes kommt in solcher Zusammenstellung gar nicht vor. Auffallend ist „Nobilibus, Ordini et Plebi" Ep. II. 6, wo Ordo die Grundbesitzer bezeichnet, Nobiles nur die Honorati, wie in Ep. IV. 25 „Nobilibus ac possessoribus in Sardinia."

[1] S. Richter's Kirchenrecht 2. Aufl. 1844. §. 13 Anm. 4.

[2] Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I S. 15 Note.

gerichtet seien oder nicht, weil für das Fortbestehen der Curie so gut wie nichts darauf ankommt [1]). Gregor I. konnte die Formel doch gewiß besser noch für die langobardischen Städte gebrauchen, als Gregor II. für die Thüringer, die gar keine Städte kannten. Auch die weit reichenden Beweise derselben Art, welche Savigny für das Fortbestehen der römischen Curie und Stadtverfassung in Italien noch im 9ten, ja im 10ten Jahrhundert geltend gemacht hat, fallen damit von selbst zusammen [2]).

Die wenigen Urkunden bei Marini, welche das Dasein der Curie und des Magistrats in Ravenna noch für Gregor's Zeit bezeugen, lassen nicht mehr erkennen, als daß freiwillige Rechtsgeschäfte noch in herkömmlicher Weise bei der Curie vollzogen wurden, ohne eine nähere Einsicht in den Zustand der letzteren und die Stellung der Curialen zu gestatten [3]). Doch wird die aus dem ganzen Zusammenhange der geschichtlichen Verhältnisse gewonnene Ansicht im Wesentlichen also festzustellen sein. Nur der härteste Zwang eines ganz schonungslosen Despotismus hatte die Curien in dem hinsinkenden Reich noch einigermaßen zusammengehalten, aber auch wie mit eisernen Armen erdrückt. Trotz der gehäuften Gesetze und der strengsten Aufsicht der Behörden wurden die Curien leer, weil Alles ihrer Dienstbarkeit zu entfliehen suchte. „Wer die Curien unseres Reiches durchgeht," sagt Justinian, „wird wenige Mitglieder mehr darin finden und Vermögen fast keines [4])." Wir konnten demnach nicht annehmen, daß die oft erwähnten Primaten (οἱ πρῶτοι) oder die Angesehenen in den Städten und

[1]) Nachträglich finde ich, daß auch C. Troya, della condizione de' Romani vinti da' Longobardi (Milano 1844) §. 35. dies ganz richtig erkannt hat, und neuerdings noch v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 16.

[2]) Gesch. des R. R. Bd. 1 §. 122.

[3]) Marini, Papiri no. 94 vgl. Savigny a. a. O. I S. 350.

[4]) Nov. 38 a. 546.

Provinzen Curialen geweſen ſeien, oder daß die Curialen als ſolche auch nur zu ihnen gehört hätten. Gerade in Italien mußten die Curien um ſo ſchlechter beſtellt ſein, als die griechiſche Regierung hier kaum noch die Mittel fand, ſich ſelbſt aufrecht zu erhalten und das Land gegen die Langobarden zu vertheidigen. Die einzelnen Territorien blieben ſich ſelbſt überlaſſen und die Biſchöfe nahmen ſich der Landesvertheidigung an. Wie konnte man daran denken, die ſtädtiſche Verwaltung mit Strenge zu beaufſichtigen und die Curialen zu ihren Verpflichtungen heranzuziehen? Was in dieſer Beziehung noch geſchah, hing bloß von Denen ab, welche in den einzelnen Kreiſen die Macht dazu hatten. Es iſt viel, daß unter ſolchen Umſtänden eine Curie ſich überhaupt noch irgendwo erhalten hat, am längſten gewiß in Ravenna unter der unmittelbaren Aufſicht des Exarchen; aber was ſoll uns doch die Ueberzeugung gewähren, daß ſie auch ſonſt überall fortbeſtanden habe?

Wo Gregor die Stände in den Städten am vollſtändigſten anführt, nennt er auch die Krieger (milites). So in einem Schreiben an Ravenna und in einem andern an Jadera oder Zara[1]) Wie alſo die Anführer der Truppen, Duces und Tribuni, durch die militäriſche Verfaſſungsform in ein näheres Verhältniß zu den Provinzen und Städten eingetreten waren, ſo erſcheinen nun auch die Krieger als ein ordentlicher Beſtandtheil der Einwohnerſchaft in den größeren Städten.

Der Fortbeſtand und die Einrichtungen ſtädtiſcher Corporationen und Zünfte laſſen ſich wenigſtens an einem Beiſpiel deutlich genug nachweiſen. Die Seifenſieder von Neapel beſchwerten ſich beim Papſte, daß der Palatinus Johannes ihrer Zunft (eorum corpori) neue Abgaben zumuthe, beſonders daß

[1]) Mariniano Episcopo Ravennati cum ceteris fratribus et coepiscopis, sacerdotibus, levitis, clero, nobilibus, populo, *militibus* civitate Ravenna consistentibus. Ep. VI. 31. Aehnlich, doch in der Reihenfolge: Nobilibus, *militibus* ac populo Jaderae. Ep. VI. 27.

er das übliche Eintrittsgeld der neuen Mitglieder für sich verlange[1]; sie hätten nach alter Gewohnheit ihre eignen Statuten, auf welche sie eidlich und bei Strafe verpflichtet seien[2]; jetzt könne ein Jeder, der sich denselben entziehen wolle, auf die Unterstützung jenes Beamten rechnen, um straflos zu bleiben. — Man sieht, die römische Zunftverfassung wurde dem Mittelalter in einer ganz ausgebildeten Gestalt überliefert; und je mehr die politische Verfassung ihrer Auflösung entgegen ging und die Gewaltthätigkeit der Mächtigen überhand nahm, um so enger schloß sich die wehrlose Plebs in den Zünften zusammen.

Die Lage der Colonen war der der Curialen sehr ähnlich. Wie diese die Leibeigenen des Staats, so waren jene die Leibeigenen der Grundbesitzer, mit Leib und Gut an den Boden gebunden, auf dem sie geboren waren. Oft geschah es, daß man um der einen Art der Leibeigenschaft zu entgehen, deren Fesseln augenblicklich am drückendsten empfunden wurden, sich in die andere flüchtete[3]. Die früheren Rechtsverhältnisse der Colonen erscheinen übrigens in dieser Zeit nur wenig zu ihrem Nachtheil verändert. Die Söhne eines unfreien Vaters oder einer unfreien Mutter waren unfrei. Sie durften das Gut, auf dem sie geboren waren, nicht verlassen, sich nicht außerhalb verheirathen[4]. Der Grundherr konnte seine Colo-

---

[1]) Ep. X. 26 — si quis *arti* eorum sociari voluerit. Ebenso wird die Bäckerzunft in Hydruntum als ars pistoria erwähnt Ep. IX. 102.

[2]) *Pactum* inter se de quibusdam rationabilibus *artis suae capitulis, juxta priscam consuetudinem*, omnium consensu interposita esse poena confectum atque id sacramento interveniente firmatum.

[3]) Daß Curialen sich ihren Verpflichtungen durch den Colonat zu entziehen suchten, ist früher erwähnt worden und bekannt genug; ein interessanter Fall der umgekehrten Art findet sich in einem Brief des P. Pelagius I. (a. 555 — 559), wo ein Höriger der Kirche, um dieser Knechtschaft zu entgehn, sich für einen Curialis ausgiebt (Mansi Concil. Coll. T. IX p. 737).

[4]) Greg. Ep. XII. 25.

nen willkürlich belaſten und beſteuern. Es war nur Gefühl der Gerechtigkeit, was Gregor den Großen bewog, die Abgaben der Gutsunterthanen der Kirche auf Sicilien zu fixiren und durch zweckmäßige Maßregeln den Bedrückungen, welche die Verwalter der Patrimonien und beſonders die Einnehmer oder Pächter der Abgaben (conductores) ſich gegen die Bauern erlaubten, Einhalt zu thun[1]). Auf der andern Seite konnte er eben ſo gut dem Biſchof von Caralis befehlen, die heidniſchen Bauern auf den Kirchengütern in Sardinien ſo lange zu peinigen und zu preſſen, bis ſie durch die Züchtigung zum rechten Glauben bekehrt würden[2]). Außer den Abgaben an den Grundherrn mußten die Colonen auch noch dem Staate die alte Grundſteuer (hier burdatio genannt) entrichten, welche unmittelbar von ihnen ſelbſt durch die öffentlichen Beamten (actionarii publici) erhoben wurden[3]). Auch Recruten mußten ſie ſtellen, welche durch ſog. scribones ausgehoben wurden[4]).

Die Hausſclaverei war allgemein und der Sclavenhandel wurde in Italien ſehr lebhaft betrieben. Bekannt genug iſt die Erzählung, daß Gregor, bei dem Anblick angelſächſiſcher Sclaven auf dem Sclavenmarkte zu Rom, von ihrer Schönheit ergriffen und von Mitleid gerührt, zuerſt den Gedanken zur

---

[1]) Ep. I. 44.

[2]) Ib. IV. 26 vgl. S. 170.

[3]) Ep. I. 44. Praeterea cognovimus, quod *prima illatio burdationis* rusticos nostros vehementer angustat, ita ut, priusquam labores suos venundare valeant, compellantur *tributa* solvere, .. qui dum de suo, unde dare debeant, non habent, ab *actionariis publicis* mutuo accipiunt et gravia commoda pro eodem beneficio persolvunt. Künftig ſollen die Verwalter ihnen den Vorſchuß machen, den ſie ſich dann nach und nach abzahlen laſſen, befiehlt Gregor. Früher trugen die Grundbeſitzer ſelbſt die Grundſteuer, welche ſie freilich auch aus dem Canon der Colonen aufbrachten; jetzt ruhte die Laſt unmittelbar auf dieſen. Daß aber nichts anders als die alte Grundſteuer, die in drei Terminen gezahlt wurde, gemeint ſei, erhellt aus dem Ausdruck: prima illatio.

[4]) Ep. II. 32. Gregor trägt ſeinem Subdiaconus auf, er ſolle dieſe Beamten durch ein Geſchenk willfährig machen.

Bekehrung ihrer Nation gefaßt haben soll [1]). Aus seinen Briefen selbst erfahren wir, daß er heidnische Sclaven in Sardinien aufkaufen ließ [2]). Nur dagegen war sein Eifer gerichtet, daß Christen nicht Sclaven von Juden sein sollten. Er verlangte, daß solche Christensclaven überall in Freiheit gesetzt würden [3]).

Fassen wir das Resultat der vorstehenden Untersuchung zusammen, ehe wir in die dunkle Region der nächstfolgenden Jahrhunderte eingehen, wo uns die gleichzeitigen Schriftsteller fast verlassen und die Urkunden überaus spärlich werden. — Noch sind die Züge der römischen Verfassung erkennbar, aber beinahe im Verschwinden. Als in dem verzweiflungsvollen Kampf mit den Barbaren die griechischen Söldlinge nur einen unzureichenden Schutz gewährten, machte endlich die harte Noth die römische Nation wieder wehrhaft. Die bürgerliche Ordnung aber löste sich in demselben Maaße auf, als der Zwang der Gesetze und das Ansehen der Obrigkeiten nachließ, und an ihrer Stelle übernahm die Kirche die Sorge für den Rechtszustand im Allgemeinen und für das Wohlergehen der Einzelnen. Der römische Bischof betheiligte sich mit eigenen Kräften an dem Kampfe gegen die Barbaren und erhob sich zugleich als selbständige vermittelnde Macht über den kriegführenden Völkern. Gregor der Große legte den Grundstein zu dem gewaltigen Aufbau des Papstthums.

An der Spitze der kaiserlichen Regierung stand der Exarch von Ravenna, unter ihm in den Provinzen und Städten die militärischen Statthalter oder Befehlshaber, Magistri Militum und Duces, Tribuni und Comites. Neben diesen waren die Civilbehörden, d. h. die Präfecten und Judices, weil das bürgerliche Gesetz wenig mehr vermochte, nur von untergeordneter

---

[1]) Paul. Diacon. Vita S. Gregorii c. 17. Joann. Diacon. I c. 21.

[2]) Ep. XI. 23.

[3]) Ep. III. 38. IV. 21. Er ließ solche auch in Gallien loskaufen quia omnino grave execrandumque est, Christianos in servitio esse Judaeorum Ep. VII. 24.

Bedeutung. Von den alten ſtädtiſchen Ehrenämtern kommen noch vor der Curator und Patronus Civitatis, auch der Defenſor. Die Curie blieb das Local für gewiſſe Rechtsgeſchäfte, welchen ſich die Curialen unterziehen mußten. Anſehen und Einfluß waren von dieſen auf die höheren Stände, die Geiſtlichkeit und den Adel der Grundbeſitzer übergegangen, neben welchen auch ſchon die Krieger eine mehr einheimiſche Stellung fanden. Dann folgte das zünftige Volk, endlich die leibeignen Colonen und die Sclaven. — Der Schwerpunkt der geſammten Regierung und Staatsverfaſſung ruhte demnach auf den geiſtlichen und den militäriſchen Gewalten.

II.

Geſchichtliche Ueberſicht von den Zeiten Gregors des Großen bis zur Errichtung des römiſch-fränkiſchen Kaiſerthums.

Die Trennung von Italien in einen römiſchen und einen langobardiſchen Theil iſt für die Schickſale, für die politiſche Geſtalt und Verfaſſung des Landes, endlich für die Ausbildung des Nationalcharakters ſeines Volkes für alle Zukunft beſtimmend geweſen. Die folgende geſchichtliche Ueberſicht von den Zeiten Gregors des Großen bis zu Carl dem Großen wird mit den Urſachen der fortdauernden Trennung zugleich auch ihre wichtigſten Folgen in ſtaatsrechtlicher Beziehung erkennen laſſen [1]).

Als Gregor der Große zur Regierung kam (590), war die erſte Wuth des Angriffs bei den Langobarden ſchon ſehr ermäßigt. Durch das Aufhören des Königthums in dem zehnjährigen Zwiſchenreich der Herzöge und die Vereinigung der

---

[1]) Hauptquellen ſind hier: für die Geſchichte von Rom, Anastasius Biblioth., Vitae Romanorum Pontificum (Muratori Script. T. III P. I); für die von Ravenna, Agnellus, Liber pontificalis (Murat. T. II P. I); für die der Langobarden, Paulus Diaconus, de gestis Langobardorum (Murat. T. I P. I); endlich für die politiſchen Beziehungen der Päpſte zu Carl Martell, Pippin und Carl dem Großen, die Briefe im Codex Carolinus (Murat. T. III P. II; nach der Zeitfolge geordnet und mit verbeſſertem Text bei Cenni, Monumenta dominationis Pontificiae P. I et II Romae. 1760). Eine reichhaltige Zuſammenſtellung des Materials gewähren Baronius, Annales Ecclesiastici T. VIII et IX (Venet.) u. Muratori, Annali d'Italia T. IV. Von den neueren Bearbeitungen will ich hier nur Leo's Geſch. der ital. Staten Bd. 1 erwähnen.

Griechen und Franken gegen dieſe, war die Fluth der Eroberung zum Stehen gebracht worden. Zwar fanden ſich die Langobarden noch ſtark genug, ihre Feinde abzuwehren, nicht aber einig genug, um die Eroberung durch eine gemeinſame Unternehmung zu vollenden. So blieb Italien fortan in ſich getheilt. Die meiſten Küſtenſtriche und viele bedeutende Städte, Rom ſelbſt, der Sitz des Papſtes, und Ravenna, die Reſidenz des Exarchen, blieben im Beſitze der Römer unter griechiſcher Herrſchaft; das innere Land, ein langer Streif von Norden bis Süden, war von den Langobarden eingenommen. Doch auch die Macht von dieſen ſelbſt erſchien wiederum getheilt, durch das beinahe unabhängige Verhältniß der beiden Herzogthümer von Spoleto und Benevent zu dem Königreich (regnum) in Oberitalien; ebenſo getheilt war auch ihr Angriff und Krieg. Die beiden Herzöge bedrängten zunächſt Rom und Neapel, der König die Küſtenſtädte von Oberitalien und Ravenna. Waren ſo die langobardiſchen Waffen weniger gefährlich, weil ſie nicht auf einen einzigen Punkt zuſammen wirkten; ſo wurde auf der andern Seite das erſtorbene Nationalgefühl der Römer durch die immerwährende Spannung eines überall gegenwärtigen Kampfes aufs neue erweckt und ihre erſchlaffte Kraft nach und nach geübt und geſtärkt. Das Volk erhob ſich aus dem langen Schlaf der Knechtſchaft, und Italien ſah nach langer Zeit wieder römiſche Bürgerheere entſtehen.

Auch der Papſt nahm thätigen Antheil an dem Kriege und vermittelte den Frieden, um den katholiſchen Glauben und den Einfluß der römiſchen Kirche bei den Langobarden einzuführen. Die Königin Theodelinde bot ihm dazu die Hand, und ihre Tochter Gundebergë, wie ſie, die Gemahlin zweier langobardiſcher Könige, des Ariowald († 636) und des Rothari († 652), wirkte im Geiſte der Mutter als Beſchützerin der katholiſchen Kirche fort. Die Bekehrung der Langobarden machte raſche Fortſchritte und der Einfluß der römiſchen Kirche blieb nicht zurück. Zur Zeit des Königs Rothari wurden

die arianischen Bischöfe schon durch die katholischen verdrängt [1]). In Aribert, Theodelindens Bruderssohn, Rothari's Nachfolger, erhielten die Langobarden einen katholischen König.

Wenn so das kirchliche Ansehen der Päpste bei den Langobarden immer mehr Stützpunkte gewann, so begünstigten die Zeitumstände und die Lage der Verhältnisse sie auf der andern Seite nicht weniger in dem Streben nach politischer Macht und nach Unabhängigkeit von den griechischen Kaisern. Diese waren weit entfernt und mußten, von den Avaren und Persern, darauf von den Sarazenen und Bulgaren bedrängt, Italien zeitweise sich selbst überlassen. Hier lag ihre Herrschaft in Stücken auseinander, von welchen K. Rothari noch ein sehr bedeutendes, die Küste von Ligurien mit Genua, eroberte. Noch blieben Venedig, Ravenna, Rom und Neapel bei dem s. g. römischen Reiche. Aber auch dort kamen schon einzelne Versuche der Empörung von Seiten der Exarchen und der Herzöge vor, welche jedoch ohne die Theilnahme des Volkes keinen Erfolg hatten [2]). Der Papst Martin fragte nichts nach der kaiserlichen Bestätigung seiner Wahl, hielt ein Concil im Lateran zu Rom, auf welchem er die dem Kaiser gefällige monotheletische Lehre verdammte. Doch mußte er seine Kühnheit noch im Gefängniß zu Constantinopel büßen und starb in der Verbannung. Das oströmische Reich hatte endlich nach den Siegen des tapfern Heraklius über die Perser und nach der Auflösung des Avaren-Reiches Frieden an den Grenzen, und Kaiser Constans konnte wieder einmal ein Heer nach Italien führen. Aber er richtete schon gegen Benevent nichts aus, zog bald nach Sicilien ab, nachdem er das so oft geplünderte Rom noch einmal ausgebeutet hatte [3]). Die

---

[1]) S. u. Kap. 3. II.

[2]) Muratori, annali d'Italia a. 617 u. 619.

[3]) Die Sarazenen brachten diese Beute nicht lange nachher von Syrakus nach Alexandrien. Anastas. in Vita Adeodati (Murat. p. 141 C.).

Römer werden das Glück, einen römischen Kaiser bei sich zu sehen, wohl für alle Zeiten verwünscht und sich ihrem Bischof nur noch enger angeschlossen haben. Darauf bestand ein langer Frieden oder Waffenstillstand zwischen den Römern und Langobarden, welcher die ganze zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts, während der langobardischen Thronstreitigkeiten in Folge von Grimoald's Usurpation (662) fortdauerte. Die neuen Verhältnisse in den römischen Provinzen konnten sich von dieser Seite her ungehindert ausbilden und befestigen.

Die Noth der Zeiten hatte die Römer wehrhaft gemacht, die Wehrhaftigkeit gab ihnen den Muth der Freiheit. Sie ertrugen nicht länger geduldig das Joch eines schmählichen und sinnlosen Despotismus von Kaisern, welche, nachdem sie sich den Weg zum Throne durch Mord und Schandthaten aller Art gebahnt hatten, sich's dann wohl noch herausnahmen, die Lehren des Glaubens und die Formen des Cultus durch Machtgebote festzusetzen oder zu verbessern. Aber die damaligen Römer hielten ihrerseits diese Lehren und Formen für so heilig und unantastbar, wie die Republikaner der alten Zeit die Grundsätze ihres politischen Rechtes, und schaarten sich um den Papst als um den von Gott eingesetzten Vertheidiger ihres Glaubens. Zwar brachte Constans' Nachfolger, der K. Constantin II., genannt der Bärtige, durch die sechste ökumenische Synode (680), welche die monotheletische Lehre wieder verdammte, die Aussöhnung der abendländischen mit der morgenländischen Kirche glücklich zu Stande [1]), bewilligte auch dem Papste die Aufhebung lästiger Verbindlichkeiten [2]); aber die reizbare Stimmung in Italien kam schon unter dem folgenden Kaiser, dem „an der Nase verstümmelten" (Rhinotmetos)

---

[1]) Auch die mailändische Kirche, die sich damals sehr selbständig gegen die römische verhielt, erklärte sich auf einem besondern Concil (679) gegen jene Lehre. Mansi T. XI p. 173 cf. Paul. Diac. VI. 4.

[2]) Anast. in Agath. (Mur. p. 144 C.)

Juſtinian II., zum Ausbruch. Denn als dieſer ruchloſe Wütherich den Papſt nach Conſtantinopel zu bringen gebot, weil er ſich weigerte, die Schlüſſe des trullaniſchen Concils anzunehmen, widerſetzte ſich die Miliz oder die bewaffnete Bürgerſchaft in den Provinzen der Ausführung des kaiſerlichen Befehls (692) [1]). Und als derſelbe Kaiſer, nachdem er eine Zeitlang vertrieben und dann mit Hülfe der Bulgaren wieder auf den Thron gelangt war, auf's neue wüthete und ſeinen Zorn auch gegen die Ravennaten ausließ, erhob ſich dort das Volk und erwählte ſich einen Anführer, der es kriegeriſch ausrüſtete [2]). Dem Mörder und Nachfolger Juſtinian's, Philippicus, verweigerten die Römer die Anerkennung, weil er der monotheletiſchen Lehre huldigte. Endlich erließ K. Leo der Iſaurier ſein berühmtes Edict gegen die Bilderverehrung (726), welches alsbald einen allgemeinen Aufſtand in den italieniſchen Provinzen hervorrief. Der Papſt Gregor II. ſelbſt trat an die Spitze der Bewegung, um die alte und nationale Form des römiſchen Cultus zu vertheidigen. Auf ſeinen Ruf vereinigten ſich die Milizen der römiſchen Provinzen, verachteten die Befehle des Exarchen und wählten ſich ſelbſt ihre Duces. Auch einen Kaiſer hätten ſie gewählt, wenn der Papſt ſie nicht davon zurückgehalten hätte [3]). An allen Orten entbrannte der Aufruhr. Der Herzog von Neapel, Erhilaratus, und ſein Sohn wurden von den Römern erſchlagen, der Herzog von Rom Petrus verjagt, der Exarch Paulus kam in Ravenna um's Leben. Und nicht weniger eifrig als die Römer waren jetzt auch die Langobarden zur Vertheidigung des Papſtes und deſſen, was ſie den wahren Glauben und das Heil der

---

[1]) Excitatum est cor *Ravennatis* militiae, *Ducatus* etiam *Pentapolitani* et circumquaque partium etc. Anastas. in Sergio (Mur. p. 149.)

[2]) Agnellus, liber pontif. (Murat. l. c. p. 160).

[3]) Anast. in Gregorio II: „sibi omnes ubique in Italia *Duces elegerunt* atque sic *de Pontificis deque sua immunitate* cuncti studebant."

Christen nannten [1]). An der Spitze einer solchen Macht konnte der Papst die Drohungen des Kaisers verlachen und sich „für die Scheidewand und den Vermittler zwischen dem Orient und dem Occident erklären, in dessen Macht es allein stehe, den Frieden wiederherzustellen und zu erhalten" [2]).

So hatte also Gregor II. dem Kaiser gegenüber die Unabhängigkeit wirklich erreicht, nach der die Nachfolger Petri seit lange strebten. Doch sogleich wurde sie von einer anderen Seite her noch gefährlicher, weil mehr aus der Nähe, bedroht. Denn nun hielt Liutprand, unstreitig der größte und ruhmwürdigste unter den langobardischen Königen, der den Thron eben auf's neue befestigt hatte, die Verwirrung der römischen Provinzen für ganz geeignet, um die langobardische Eroberung von Italien endlich zu vollenden. Schon waren die Städte des Exarchats beim ersten Angriff gefallen, selbst Ravenna auf kurze Zeit erobert [3]), als der Papst und die langobardischen Herzöge von Spoleto und Benevent schnell die gemeinsame Gefahr erkannten und ihre Streitkräfte vereinigten. Die berüchtigte Politik der Päpste, welche Machiavelli so scharf gezeichnet hat, Italien durch die Herrschaft und die Eifersucht mehrerer Mächte getheilt und auf solche Weise im Ganzen ohnmächtig zu erhalten, nahm damals ihren Anfang. Denn schon hatten sie den Vortheil, welchen eine solche Lage der Dinge ihrer geistlichen und weltlichen Macht eintrug, nur zu wohl erkannt. Liutprand

---

[1]) Anast. ib. „se quasi fratres *fidei catena* constrinxerunt *Romani atque Langobardi*."

[2]) S. Gregor's Schreiben an den K. Leo a. 726 bei Mansi T. XII p. 969. 972. Der Kaiser hatte ihm gedroht, er werde ihn wie P. Martin behandeln; darauf erwiedert der Papst, er brauche nur 24 Stadien weit nach Campanien, d. h. zu den Langobarden, zu gehn: „tum tu vade, ventos persequere."

[3]) Agnellus in Johanne c. 1 (Murat. p. 170). Der Papst rief damals den Dux Ursus von Venetien, zu dem der Exarch geflohen war, um seinen Beistand an, s. den Brief bei Mansi T. XII p. 244. Durch die Hülfe der Venetianer wurde Ravenna wieder befreit, Paul. Diac. VI. 54.

aber verband ſich ſeinerſeits mit dem Exarchen, überwältigte die Herzöge und bedrängte Rom. Der Papſt nahm ſeine Zuflucht zu der geiſtlichen Würde, mit welcher er auch bei den Langobarden ſehr viel vermochte, und erlangte ſogleich den Frieden. Doch wiederholten ſich im J. 740 faſt dieſelben Vorgänge, als die Empörung der Herzöge von Spoleto und Benevent und die treuloſe Politik Gregor's III., des Nachfolgers von Gregor II., den K. Liutprand auf's neue reizten. Dieſer zog abermals mit einem Heere heran und der Papſt wandte ſich in ſeiner Noth an den mächtigen Hausmeier der Franken, Carl Martell, den Ueberwinder der Sarazenen. Es bedurfte eines recht kräftigen Beweggrundes, um dieſen auf die päpſtliche Seite herüberzuziehen, denn Carl Martell war dem Könige der Langobarden durch alte Freundſchaft und wichtige Dienſtleiſtungen in aller Weiſe verpflichtet[1]). Deshalb bot der Papſt dem Hausmeier nichts Geringeres an, als die Schutzherrſchaft von Rom ſelbſt, indem er ihm zum Zeichen derſelben die Schlüſſel zum Grabe des h. Petrus überſandte[2]). Wie er dieſe Herrſchaft verſtand (der Titel Patricius wurde noch nicht gebraucht) erklärte der Papſt ſo wenig, als mit welchem Rechte er ſie anbieten durfte. Doch unſtreitig übte er ſelbſt ſie ſchon ſeit langer Zeit aus: auch hielt er ſeine geiſtliche Autorität für erhaben genug, um jede weltliche Uſurpation durch ſeine Zuſtimmung zu heiligen. Unter der Unterhandlung ſtarben

---

[1]) Ihm zu Liebe hatte Liutprand einen Heereszug gegen die Sarazenen in die Provence unternommen, und Carl hatte zum Beweis ſeiner Achtung und Freundſchaft ſeinen Sohn Pippin nach Pavia geſchickt, um ſich das erſte Haar von dem langobardiſchen König abſchneiden zu laſſen, der dadurch in Vaters Stelle eintrat. Paul. Diac. VI. 53 cf. IV. 40.

[2]) Aus dem 1. Schreiben in der Sammlung des Codex Carolinus geht das Geſagte unzweideutig hervor: Conjuro te, heißt es hier, in Dominum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves Confessionis B. Petri, *quas vobis ad Regnum dimisimus*. Vergeblich bemüht ſich Cenni aus kirchlichem Eifer das Wort regnum durch die ſinnloſe Lesart rogum zu verdrängen, die ſo viel als Bitte bedeuten ſoll!

Beide, Carl Martell und Gregor III. (741). Der neue Papst Zacharias gab die langobardischen Herzöge, seines Vorgängers Verbündete, Preis, schloß ein Bündniß mit Liutprand, um die von diesem eroberten Städte in Tuscien wiederzugewinnen. Es gelang ihm sogar durch eine eben so geschickte als gewagte Unterhandlung, den König zum Frieden mit dem Kaiser und zur Herausgabe von Cesena und anderen Eroberungen im ravennatischen Gebiete zu bewegen [1]).

Man muß gestehen, es waren große und den schwierigsten Aufgaben gewachsene Männer, welche damals den päpstlichen Stuhl einnahmen und erhöhten! Welche Ueberlegenheit gewährte doch dem Papste Zacharias allein der Eindruck seiner Persönlichkeit und seiner geistlichen Würde! Als der König Rachis, Luitprand's Nachfolger (744—749), den Krieg wieder anhob und Perugia belagerte, eilte er zu ihm, und wirkte durch seine Rede so gewaltig auf den König, daß er nicht nur vom Kriege abstand, sondern die Krone niederlegte und Mönch in Monte Casino wurde. Konnte dieser Papst, der einen rechtmäßigen König um seine Krone brachte, nicht eben so gut anderswo einen unrechtmäßigen auf den Thron erheben? Es ist bekannt genug, daß er den Raub der Krone, den der Hausmeier Pippin an dem Geschlechte der Merovinger beging, gut hieß, und ihn durch den Apostel der Deutschen, Bonifacius, zum Könige salben ließ (752). Die ganze Zukunft des Mittelalters ist hier schon im 8. Jahrhundert im kleinen Maaßstabe vorgezeichnet.

Rachis' Bruder und Nachfolger, Aistulf, hatte fest bei sich beschlossen, die Eroberung von ganz Italien auszuführen. Nachdem er Ravenna und Pentapolis eingenommen, wandte er sich gegen Rom. Einmal gelang es noch dem Papst Stephan III., ihn durch Geschenke und Ueberredung zum

[1]) Anast. in Zachar. p. 162. Der Pabst kam gegen den Willen des Königs nach Pavia, um mit ihm über den Frieden zu unterhandeln.

Frieden zu bewegen, doch nach kurzer Frist erhob jener abermals den Krieg, verlangte die Oberherrschaft über Rom und Tribut, ein Goldstück für den Kopf [1]). Vergebens rief der Papst den griechischen Kaiser Constantin, den die Bilderfreunde vom Mist benannten (Kopronymos), um Hülfe an: der überließ Italien seinem Schicksal; vergebens eilte er nach Pavia, um noch einmal seinen persönlichen Einfluß bei dem König zu versuchen; es blieb zuletzt kein andrer Ausweg, als den schon Gregor III. ergriffen, die entferntere und darum weniger gefährliche Oberherrschaft der Franken, statt der sonst unvermeidlichen der Langobarden, zu erwählen. Er ging nach Frankreich, salbte den König Pipin und dessen Söhne Carl und Carlmann, als Könige der Franken, und ernannte sie zu Patriciern der Römer.

Man hat diesen Patriciat auf sehr verschiedene Weise aufgefaßt und zu erklären versucht, und doch liegt seine Bedeutung ganz nahe, wenn man auf den üblichen Gebrauch des Titels in dieser Zeit zurückgeht. Er wurde einestheils von den Kaisern als ein bloßer, wenn auch einer der höchsten, Ehrentitel verliehen (so kommen auch Patricierinnen vor), anderntheils war es gewöhnlich, die Statthalterschaften, welche immer mit diesem Titel verbunden waren, als Patriciate zu bezeichnen: so hießen die Exarchen von Ravenna, von Afrika Patricier von Ravenna, von Afrika [2]). Demnach ist also unter dem „Patriciat der Römer" nichts weiter zu verstehn, als die Statthalterschaft im Ducat von Rom, welche früher dem Patricius von Ravenna untergeordnet, in der letzten Zeit nur allein von dem Papst abhängig war, so daß er nun den Patricius und Dux dort einsetzte [3]). Wenn daher P. Stephan III.

[1]) Anast. in Stephano III. (Mur. p. 166).

[2]) S. c. S. 176 Anm. 1.

[3]) Anast. in Zachar. (Mur. p. 162 C.) Der Papst begiebt sich nach Pavia, relicta Romana urbe jam dicto Stephano *Patricio et Duci ad gubernandum*. S. das Nähere über die Verfassung von Rom im IV. Abschnitt.

ebenſo die fränkiſchen Könige zu Patriciern ernannte, ſo war ſeine Meinung doch nicht, die Herrſchaft von Rom an ſie abzutreten; er hoffte vielmehr nur mächtige Beſchützer an ihnen zu gewinnen, die ſich mit der Ehre und dem Titel von jener begnügen würden [1]). Und in der That erreichten die Päpſte dies und noch weit mehr.

Pipin zwang den König Aiſtulf durch einen Heereszug, von allen weiteren Eroberungen abzulaſſen, und durch einen zweiten, die ſchon gemachten wieder herauszugeben (754 u. 55). Dem Papſte zu Liebe hatte Pipin dieſe Feldzüge unternommen, ihm überließ er auch die wiedergewonnenen Städte durch eine Schenkung an die römiſche Kirche und das römiſche Reich (respublica) [2]). Daß unter dieſem letztern nicht wie bisher die Herrſchaft des griechiſchen Kaiſers zu verſtehen ſei, erfuhren deſſen Geſandten von Pipin ſelbſt, der ihnen den ausweichenden Beſcheid gab, daß er dem heiligen Petrus und der römiſchen Kirche das Ihrige nicht wieder nehmen könne [3]). Was aber das römiſche Reich dann noch ſei, das hätte wohl ſchwerlich Jemand mit Beſtimmtheit anzugeben gewußt. Der Papſt gebrauchte dieſe ungewiſſe Vorſtellung, um ſich ſehr gewiſſe und wirkliche Hoheitsrechte anzueignen, indem er mit vieler Gewandtheit einerſeits das römiſche Reich in die römiſche Kirche aufgehen ließ [4]) und auf der andern Seite der Oberherrſchaft des griechiſchen Kaiſers immer noch einen wenigſtens

---

[1]) Senat und Volk von Rom nennen in einem Schreiben an Pipin den Papſt ihren Herrn (Dominus), jenen nur den Beſchützer (Defensor) der römiſchen Kirche. Cenni no. 15. Cod. Carol. no. 36.

[2]) So ſchreibt P. Stephan ſelbſt: „propria vestra voluntate per donationis paginam *beato Petro sanctaeque Dei Ecclesiae et reipublicae* civitates et loca restituenda confirmastis.“

[3]) Anast. in Steph. III (Mur. p. 171).

[4]) So bittet z. B. P. Stephan den K. Pipin Anast: „ut per pacis foedera *causam B. Petri et Reipublicae Romanorum* disponeret (Mur. p. 168 C.)

ideellen Raum verſtattete. Denn noch hatte er nicht alle Beziehungen zu demſelben abgebrochen, noch ließ er zum Zeichen der Anerkennung ſeiner Oberhoheit den kaiſerlichen Namen auf die römiſchen Urkunden und Münzen ſetzen [1]).

Nach Aiſtulf's Tode bekämpften ſich der Herzog Deſiderius und der Mönch Rachis, den ſeine Entſagung wieder gereute, um die langobardiſche Krone. Der Papſt unterſtützte den erſtern und erhielt von ihm dafür außer reichlichen Geſchenken auch die Herausgabe mehrerer Städte zugeſichert, welche man noch zu der Pipinſchen Schenkung rechnete [2]). Doch hatte der König ſein Verſprechen wohl kaum ernſtlich gemeint, wenigſtens zeigte er ſich, als er ſeinen Zweck erreicht hatte, weit entfernt es zu erfüllen. Dazu kam die Empörung der langobardiſchen Herzöge von Spoleto und Benevent, welche ſich in den fränkiſchen Schutz begaben und eng mit dem Papſte verbanden; es wiederholte ſich dasſelbe Syſtem von Bündniſſen wie früher zu Luitprand's Zeiten: der langobardiſche König mit den Griechen auf der einen Seite, die Herzöge mit dem Papſt auf der andern [3]). Doch der König überwältigte die Herzöge mit leichter Mühe und der Papſt mußte wieder die fränkiſche Vermittelung nachſuchen, weil er den Krieg nicht allein fortſetzen konnte. Von dem Frieden, der ſo zu Stande kam, blieben noch die Griechen ausgeſchloſſen und drohten nun ihrerſeits mit einem Angriff auf Ravenna und Pentapolis. Dagegen bewarb ſich der Papſt um die Unterſtützung des langobardiſchen Königs, den er eben bekämpft hatte, und um den Beiſtand Pipin's gegen die „gottloſen und ketzeriſchen Griechen", in welchen er ſeine rechtmäßigen Herren hätte erkennen ſollen. [4])

[1]) Anast. in Constant. (Murat. p. 153). Vgl. z. B. die Urkunde des P. Paulus bei Mansi T. XII p. 630.

[2]) Anast. in Steph. III (Mur. p. 172).

[3]) Cf. Ep. Pauli I. ed. Cenni no. 18 (Cod. Car. no. 15).

[4]) Cf. Ep. Pauli Cenni no. 25—27.

Mit einer so viel gewandten Politik konnten die Päpste schon damals es versuchen, sich zwischen den einheimischen und fremden Mächten zu behaupten und einen unabhängigen Kirchenstaat, zu dem eben die Schenkung Pipin's den Anfang gemacht hatte, zu begründen. Wenn nur das Papstthum selbst erst in dem Sitze seiner Herrschaft, mitten in seiner eigenen Kirche zu Rom selbständig gewesen wäre! Aber unter eben dem Principe der Zwietracht, welches Italien seit dem Einbruch der Langobarden im Ganzen zerriß und nun durch die Einmischung der Franken immer neue Nahrung bekam, begann auch das Parteiwesen und die Gewaltthätigkeit der Großen in den politisch gelockerten römischen Provinzen; zumeist aber in Rom, wo die Papstwahl alle Leidenschaften immer aufs neue und um so mehr aufregte, je höher das Ansehen und die Macht des Papstes stieg. Dieses wurde so der Gegenstand und bisweilen der Spielball der wildesten Parteikämpfe, und es war gewöhnlich die schwierigste Aufgabe des neuen Papstes, sich von der Anmaßung und bisweilen der Herrschaft seiner eigenen Partei zu befreien.

Dies gelang dem Papste Stephan IV. (768 bis 772) nur mit Hülfe des Königs Desiderius, und er hätte ihm dafür wohl dankbar sein dürfen, wenn nicht anderweitige politische Rücksichten ihn dessen überhoben hätten. Denn freilich das Schlimmste, was ihm begegnen konnte, war eine so enge Verbindung der Franken und Langobarden, wie sie eben zu seiner Zeit durch eine zwiefache Heirat unter den beiden Königshäusern in Aussicht gestellt wurde. Als Stephan die erste Nachricht davon erhielt, schrieb er einen wüthenden und höchst unschicklichen Brief an die beiden Könige der Franken, worin er den ganzen Plan für eine Eingebung des Teufels erklärte und sie einer unbegreiflichen Thorheit beschuldigte, daß „sie sich, das edelste Königshaus einer Nation, welche über alle andern glänzend hervorrage, durch die Verbindung mit der treulosen und stinkenden Nation der Langobarden besudeln

wollten, die nicht einmal unter die Zahl der Nationen gerechnet zu werden verdiene und von welcher ohne allen Zweifel das Geſchlecht der Ausſätzigen abſtamme“ [1]). Offenbar fürchtete er, das Opfer einer ſolchen Verbindung zu werden; doch wurde gerade ſie die Urſache des bitterſten Haſſes zwiſchen den beiden Königshäuſern, als Carl des Deſiderius Tochter ſchmählich zurückſchickte und dieſer die Wittwe und die Kinder des verſtorbenen Carlmann aufnahm, um ihre Rechte gegen Carl zu vertreten. Gewiß rechnete Deſiderius auf eine Partei in Frankreich ſelbſt; denn wie hätte er es ſonſt gewagt, den mächtigen Frankenkönig zum Kriege herauszufordern! Er hoffte gleichfalls auf die Unterſtützung des neuen Papſtes Hadrian I. (772), verlangte von ihm die Salbung der Kinder Carlmanns. Doch der Papſt, der ihm ſehr viel wegen ſeines Betragens gegen Stephan vorwerfen zu dürfen glaubte, weigerte ſich entſchieden [2]), und verband ſich nur um ſo enger mit der fränkiſchen Partei. Unter ſolchen Umſtänden zog Deſiderius abermals mit Heeresmacht gegen Rom, eroberte den größten Theil vom Exarchat und Pentapolis und näherte ſich bis Otricoli in Tuscien. Hadrian zog ſeine Streitkräfte aus Tuscien und Campanien zuſammen [3]) und bat den fränkiſchen König um Hülfe. Dadurch wurde Carls Heereszug nach Italien veranlaßt (773), welcher dem langobardiſchen Reiche ſchon im folgenden Jahr durch die Einnahme von Pavia ein Ende machte. Carl, der König der Franken und Patricier der Römer, nannte ſich nun auch König der Langobarden.

Der Einfluß des Papſtes und des Abtes Anſelm von Nonantula bei den Langobarden ſcheint die Eroberung ſehr er-

---

[1]) Ep. no. 49 ed. Cenni (no. 45 Cod. Car.)

[2]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 180): quoniam *sicut lapis adamas ita firmus* Hadrianus exstitit.

[3]) Anast. ib.: aggregans *universum populum* Tusciae, Campaniae et ducatus Perusini.

leichtert zu haben. Auch hatte die römiſche Kirche davon den Vortheil einiger neuen Schenkungen und noch viel weiter reichender Anſprüche. Carl verſicherte dem Papſt in Rom, er habe den Zug nicht um Gold, noch Silber oder Leute unternommen, ſondern für die Rechte des heil. Petrus und zur Erhöhung ſeiner Kirche [1]; und beſtätigte nicht nur die Pipinſche Schenkung im erweiterten Umfang [2], ſondern brachte auch das Herzogthum von Spoleto dem h. Petrus zum Heil ſeiner Seele dar, wie wenigſtens der Papſt Hadrian in einem ſeiner Briefe an Carl behauptet [3]. Auch in Tuscien, im Beneventiſchen und in Corſica machte der König ſpäter, zu verſchiedenen Zeiten, der römiſchen Kirche anſehnliche Schenkungen. Dennoch fanden ſich die Päpſte nie befriedigt, indem ſie theils nicht zum Beſitze gelangen konnten, theils immer mehr forderten [4], obwohl

---

[1]) Ep. 56 ed. Cenni (Cod. Car. 58).

[2]) Der Papſt beſchwert ſich bei Carl, daß der Erzbiſchof Leo von Ravenna ihm außer dem Ravennatiſchen auch die Städte von Aemilien: Bologna, Imola, Faenza, Ferrara, Comacchio, Forli, Ceſena u. a. vorenthalte. Ep. 53 et 54 ed. Cenni (Cod. Car. 52. 51).

[3]) Ep. 56 ed. Cenni (Cod. Car. 58). Der Herzog Hildebrand von Spoleto fragte nichts nach dem Papſt, und die königlichen Sendboten verhandelten mit jenem, ohne ihn zuzuziehn. Darüber beſchwert ſich der Papſt, indem er Carl an die frühere Schenkung erinnert. Nach Anaſtaſius hätten ſich die Einwohner dem Papſte freiwillig unterworfen.

[4]) Der Papſt forderte in Tuscien die Gebiete von Popolonia und Roſellä, welche der Kirche vor Alters zugehört hätten, außer Suana, Tuſcana, Biternum, Balneum Regis und den übrigen Städten, die der König ihm geſchenkt habe; im Beneventiſchen Capua, Teanum, Arpinum, Aquinum, Arces, Sora, ebenfalls laut der Schenkung ſ. Ep. 88 et 89 ed. Cenni (Cod. Car. 81. 90). Die Forderungen des Papſtes, woraus wahrſcheinlich auch die neuen Schenkungen Carls hervorgegangen ſind, gründeten ſich überhaupt auf den angeblichen früheren Beſitz, in welchem ſich die römiſche Kirche durch die Schenkungen der römiſchen Kaiſer und Patricier befunden habe. Hadrian zählt dieſe alten Schenkungen gelegentlich auf und bezeichnet ſie ihrer Lage nach: in partibus Tusciae, Spoleto seu Beneventо atque Corsica simul et Sabinensi patrimonio (Ep. 59 ed. Cenni I p. 353 Cod. Car. 49). Jedenfalls konnte dabei nur von Patrimonien die Rede ſein, nicht von Hoheitsrechten über Städte und Länder, wie die Päpſte

ihre Ansprüche damals entfernt nicht so weit gegangen sind, als bei Anastasius schon die Ausdehnung der Pipinschen Schenkung angegeben wird, wonach freilich von Italien nicht viel übrig geblieben wäre [1]). Aus den Briefen im Codex Carolinus scheint soviel hervorzugehen, daß von den neuen Schenkungen Carls wirklich nur einige benachbarte Städte von Tuscien in den Besitz der römischen Kirche kamen, während diese in Spoleto und Benevent so gut wie nichts gewann [2]). Selbst im Exarchat bedeutete die päpstliche Herrschaft wenig, denn in Ravenna und in den Städten von Aemilien herrschte der Erzbischof Leo von Ravenna; nur Pentapolis blieb dem Papst unterthan [3]).

Italien wurde von Carl dem Großen weder ganz noch mit einem Mal erobert. Schon im J. 776 mußte er einen zweiten Zug gegen einige langobardische Herzöge in Oberitalien, die sich zur Wiederherstellung des langobardischen Reiches verschworen hatten, ausführen [4]). Damals setzte er fränkische

---

sie eben jetzt verlangten. Schon Giannone hat die treffende Bemerkung gemacht, um die übermäßigen Ansprüche der späteren Kirchenschriftsteller zu erklären, daß sie aus dem Besitze der großen Patrimonien in einigen Provinzen die Oberherrschaft der Kirche über die letzteren selbst gefolgert hätten, so über Sicilien, Benevent, Spoleto (Gesch. von Neapel Uebers. B. IV S. 12 u. B. V S. 4).

[1]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 186). Es ist die Frage, ob selbst im 9ten Jahrh., zu Anastasius' Zeit, die Ansprüche so weit gingen, oder ob nicht die Stelle später verfälscht worden

[2]) Dies ergiebt sich besonders aus Ep. 92 ed. Cenni (Cod. Car. 86), wo der Papst schreibt: Sed quid Missis vestris contigit? vestra noluerunt adimplere de hujusmodi jussa, *neque de Rosellis et Populonio neque partibus Beneventanis.* Hier hätten sie ihm zwar die Schlüssel der Städte, aber nicht die Einwohner ausgeliefert; er wolle aber diese Städte unter seine Herrschaft bekommen, wie die von Tuscien, die ihm geschenkt worden seien. — Von Corsica ist erst später in einem Briefe Leo's III. die Rede (Ep. 4 ed. Cenni T. II), woraus nicht ersichtlich, wie weit die Schenkung wirklich vollzogen wurde.

[3]) Ep. 53 et 54 ed. Cenni (Cod. Car. 52. 51).

[4]) Davon benachrichtigt der Papst den König Ep. 57 ed. Cenni (59.

Grafen und Vaſſallen ein und verlieh ſeinem Sohn Pipin die Statthalterſchaft von Italien mit dem Titel eines Königs der Langobarden. Auf einem dritten Heereszuge (im J. 787) wurde der ſtolze Herzog von Benevent, Arichis, der mit den Zeichen unabhängiger Herrſcherwürde den Titel als „Princeps" angenommen hatte, zur Unterwerfung gebracht. Dennoch gab dieſer Fürſt den Plan, ſeinen Schwager Adelchis, den Sohn des Königs Deſiderius wieder einzuſetzen, nicht auf und ſchloß zu dieſem Zweck einen Vertrag mit den Griechen, wodurch er ſich zur Anerkennung der Oberhoheit ihres Kaiſers verpflichtete, wofür ihm das Herzogthum von Neapel mit dem Titel eines Patricius zugeſichert wurde [1]). Gleich darauf ſtarb er und Carl ſetzte trotz der Abmahnung des Papſtes den Sohn des Arichis, Grimoald, den er als Geißel mit ſich führte, unter Vorbehalt der fränkiſchen Oberhoheit, zum Herzog von Benevent ein [2]). Aber auch dieſer ließ ſich bald in die Verbindung mit den Griechen ein und führte Krieg mit K. Pipin in Italien.

Als Papſt Hadrian I. im J. 795 ſtarb, wurde Leo III. in herkömmlicher Weiſe von Clerus, Adel und Volk zu Rom erwählt. Er ſandte dem Könige Carl die Schlüſſel des Grabes des h. Petrus und das Banner der Stadt Rom, indem er ihn zugleich erſuchte, Bevollmächtigte nach Rom zu ſchicken, um von dem römiſchen Volke den Eid der Treue entgegenzunehmen [3]). War das nur eine Erneuerung des früheren Pa-

---

Cod. Car.): er nennt die Herzöge von Benevent, Spoleto, Friaul und Chiuſi.

[1]) P. Hadrian berichtet dies. Ep. 91 ed. Cenni I p. 487 (no. 88 Cod. Car.).

[2]) Er ſollte Carls Namen auf die Urkunden und Münzen ſetzen, die Langobarden den Bart, das Zeichen ihrer Nationalität, ablegen laſſen, und die Befeſtigung von Acerenza, Salerno und Conſa ſchleifen. Chron. Erchemperti bei Mur. Script. II p. 238.

[3]) „Rogavitque, ut aliquem de suis Optimatibus Romam mitteret, qui

triciats, oder wurde die Herrſchaft der fränkiſchen Könige in Rom erſt jetzt wirklich anerkannt? Ich glaube das Letztere; denn der Patriciat der fränkiſchen Könige ſcheint in der That bisher nur als ein Schutzverhältniß behandelt worden zu ſein. Daher übte Carl bei ſeinem erſten Aufenthalt in Rom keine richterliche Befugniſſe aus, und erbat ſich vom Papſte ſogar die Erlaubniß, nur die Stadt betreten zu dürfen, um ſeine Andacht in den Kirchen zu verrichten [1]). Vielleicht ſah Leo III. bei der Parteiſtellung in Rom ſchon voraus, wie bald er des mächtigen Königs Beiſtand bedürfen würde, und ſuchte ihn deshalb enger mit ſich und Rom zu verbinden. Wirklich wurde er nach kurzer Zeit von der feindlichen Partei überfallen, mißhandelt, vertrieben und flüchtete zu Carl nach Paderborn. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſchon dort die Kaiſerkrönung zwiſchen Beiden verabredet worden. Leo wurde durch die Bevollmächtigten (Missi) des Königs, Biſchöfe und Grafen, nach Rom zurückgeführt, welche zugleich über die Aufrührer Gericht hielten [2]). Im folgenden J. 800 kam Carl ſelbſt nach Rom und empfing die Kaiſerkrone aus den Händen des Papſtes. — Die welthiſtoriſche Bedeutung dieſes Ereigniſſes iſt ſchon von Anderen genugſam hervorgehoben worden; ich will hier nur noch die ſtaatsrechtlichen Begriffe der Zeit, aus welchen es gleichfalls mit einer gewiſſen Nothwendigkeit hervorging, in Erwägung ziehn.

Die fränkiſchen Annalen ſagen ganz einfach: der Papſt und die heiligen Väter der Kirche ſeien der Anſicht geweſen, daß man Carl, den König der Franken, zum Kaiſer ernennen müſſe, weil er Rom, den Sitz der Cäſaren, ſo wie auch die übrigen Reſidenzen in Italien, Gallien und Germanien, inne

Populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret.“ Einhard. Annal. a. 796. (Monum. Germ. ed. Pertz I p. 183.)

[1]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 186 B.)

[2]) Anast. in Leone (Mur. p. 199 A.)

hatte (tenebat) [1]). Das heißt alſo, man müſſe die thatſächliche Macht auch rechtlich durch den Titel, der ihr gebühre, anerkennen, wie es bei dem Hausmeier Pipin, Carls Vater, durch die Uebertragung der Königswürde geſchehen war. Nur ſo konnte man das ſehr in Verwirrung gerathene Syſtem des überlieferten römiſchen Staatsrechts wiederherſtellen und den Widerſpruch zwiſchen dieſem und den wirklichen Verhältniſſen und Thatſachen aufheben. Die Päpſte hatten bisher immer noch an dem nebelhaften Begriff einer römiſchen Respublica feſtgehalten, obwohl ſie ſich von dem oſtrömiſchen Kaiſerthum, wenn auch nicht formell, doch thatſächlich losgemacht hatten. Sie ſelbſt betrachteten ſich und handelten als Vertreter nicht nur der römiſchen Kirche, ſondern auch der römiſchen Respublica, als ſie dem fränkiſchen Könige den Patriciat über die Römer, d. h. die Statthalterſchaft im Ducat von Rom antrugen, und ebenſo, als ſie die Herrſchaft über Ravenna und Pentapolis, die ſie gleichfalls als einen Patriciat verſtanden, im Namen der Kirche und des Reichs annahmen [2]). Dieſe Patriciate oder römiſche Statthalterſchaften konnten aber nicht mehr von dem oſtrömiſchen Kaiſer, der doch allein das wirkliche Oberhaupt des römiſchen Reiches war, abhängig erſcheinen und ſtanden ſo ohne Grundlage, gleichſam ſchwebend in der Luft, ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, ein Untergeordnetes ohne ein Uebergeordnetes, wenn man nicht die Respublica für dieſes Höhere gelten laſſen wollte. Allein dieſe war in Italien, im Abendlande, doch bloß in der Idee vorhanden. Carl der Große nannte ſich König der Franken, Patricius der Römer, endlich König der Langobarden, aber das römiſche Reich war in keinem dieſer Titel begriffen. Und doch

[1]) Ann. Laureshan. a. 801. (Monum. Germ. ed. Pertz I p. 38.)

[2]) P. Hadrian ſchreibt an Carl (Ep. 97 ed. Cenni, no. 85 Cod. Car.): Quia, ut fati estis, *honor Patriciatus vestri* a nobis irrefragabiliter conservatur, simili modo *ipse Patriciatus beati Petri*, fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pippino, magno Rege, genitore vestro, in scriptis in integro *concessus et a vobis amplius confirmatus*, irrefragabili jure permanest.

wurde ihm, als dem Herrn von Rom, mit dem Eide der Treue von den Römern gehuldigt, und doch seine Oberhoheit überall in den kirchlichen und römischen Territorien selbst vom Papste anerkannt. Ragte nicht seine Weltstellung und Macht über alle seine bisherigen Rechtstitel hinaus? Drängte nicht die Idee des römischen Reichs, an der man staatsrechtlich noch festhielt, zur Wiederherstellung des Kaiserthums, welche allein ihr die Erfüllung und dem ganzen politischen System Schluß und Haltung gab?

Carl wurde als römischer Kaiser von dem Oberhaupte der römischen und abendländischen Kirche anerkannt und gekrönt. In ihm sollte alle weltliche Herrschermacht innerhalb der abendländischen Christenheit ihre Spitze und ihre Berechtigung finden, wie in dem Papst alle geistliche Gewalt der Bischöfe. Für die auf dem Felsen Christi erbaute römische Kirche aber, über welche die Welt keine Macht hat, sollte der Kaiser der höchste Beschützer und Vertheidiger des Glaubens sein, mit dem Berufe, das christliche Weltreich über die ganze Erde auszubreiten [1]).

Die Trennung Roms von dem griechischen Reiche, welches sich immer noch das römische nannte, war jetzt erst völlig entschieden und auch für die Griechen nicht mehr zweifelhaft [2]). Carl, der abendländische Kaiser der Römer, schloß mit dem morgenländischen, den er seinen Bruder nannte, mit K. Nicephorus einen Vertrag (803), wodurch er sich mit ihm über die Herrschaft von Italien auseinandersetzte. Alle früheren langobardischen Gebiete, dazu Rom und Ravenna und was sonst zum Exarchat gehörte, ferner Istrien und ein Theil von

---

[1]) S. bes. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I §. 136. Leo, Gesch. v. Italien I S. 233 flg.

[2]) Theophanes, Chronogr. T. I p. 732 (der Bonner Ausgabe) *γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ' ἐκείνου τοῦ καιροῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων.*

Dalmatien wurde dem Kaiſer Carl beſtätigt; dagegen blieben die Inſeln von Venetien, die Seeſtädte von Dalmatien und im Süden Neapel und Sicilien mit einem Stück von Calabrien unter griechiſcher Oberhoheit [1]).

---

[1]) Muratori, Annali d'It. T. IV a. 803. Calabrien nannte man jetzt das Land der Bruttier, nachdem das eigentliche Calabrien verloren gegangen, gerade ſo wie man ſpäter ein Sicilien diesſeits des Pharus in Unteritalien annahm, als das eigentliche Sicilien von den Sarazenen erobert worden. Giannone, Storia di Napoli L. VI c. 2.

III.

Verfaſſung der Provinzen von Italien, welche die griechiſche Oberherrſchaft anerkannten, bis zu Carls des Großen Zeiten.

Die dürftigen Nachrichten, welche hauptſächlich die unter dem Namen des Bibliothekars Anaſtaſius bekannte Sammlung der Lebensbeſchreibungen der Päpſte und die Geſchichte der ravennatiſchen Biſchöfe von Agnellus darbieten [1]), laſſen uns die weitere Entwickelung der römiſchen Verfaſſung in Italien nur in dem Zeitraum von zwei Jahrhunderten einigermaßen

---

[1]) Anastasius Bibl. geſt. zwiſchen 878—882. Eman. von Scheleſtrate hat zuerſt nachgewieſen, daß die Vitae Rom. Pontificum verſchiedenen Verfaſſern angehören. Er unterſchied einen erſten Theil bis auf P. Conſtantin († 715), der um dieſe Zeit verfaßt oder redigirt worden, von den folgenden Lebensbeſchreibungen, welche von verſchiedenen, den Ereigniſſen gleichzeitigen Verfaſſern (von Anaſtaſius ſelbſt erſt von P. Nicolaus I. J. 858 an) herrühren; ſ. die Abhandlungen von Muratori, Scheleſtrate und Bianchini bei Mur. Script. T. III P. I, wo der Text nach Bianchini's Ausg. wieder abgedruckt iſt. Aus neueren Forſchungen hat ſich ergeben, daß jener Abſchnitt des erſten Theils noch weiter zurückzuſetzen iſt, weil eine in zwei Handſchriften aufgefundene ältere Recenſion des Werkes nur bis zum P. Conon († 687) reicht. Von da an alſo haben wir meiſt gleichzeitige Lebensbeſchreibungen ſ. Röſtell's Abh. über Anaſtaſius in der „Beſchreibung der Stadt Rom" Bd. I S. 207 flg.

Agnellus, auch Andreas genannt, geb. 805, war Abt zweier Klöſter von Ravenna und ſchrieb ſein Werk: Liber pontificalis seu Vitae pontiff. Ravennatum, um 840, in dem Geiſte der Oppoſition gegen die römiſche Kirche, der die ravennatiſche Geiſtlichkeit damals beſeelte. Bei Mur. Script. T. II P. I iſt der Text aus der Ausg. von Bianchini, mit Vergleichung eines Eſtenſ. Codex, aufgenommen.

überschauen. Wir verweilen dabei nur in dem römischen Italien, indem wir die Zustände des langobardischen Reichs einer besondern Betrachtung vorbehalten. Denn es müssen uns vor allem die Schicksale und Abwandlungen der römischen Verfassungsformen in denjenigen Gebieten, wo sie ihrer eigenen ungestörten Fortbildung überlassen waren, bekannt sein, ehe wir sie da aufzusuchen unternehmen, wo sie unter der Herrschaft und den Einrichtungen einer fremden Nation, wenn nicht unterdrückt, doch gewiß nicht anders als beengt und verkümmert erscheinen können. Das dort gewonnene Resultat kann alsdann eine allgemeine Voraussetzung und Grundlage für das Folgende gewähren.

Die vorausgeschickte geschichtliche Uebersicht läßt uns in dem Zeitraum, zu dem wir gegenwärtig angelangt sind, für das römische Italien zwei Perioden unterscheinen: erstens die der griechischen Herrschaft bis auf Gregor II., als die Bekanntmachung des Bilderedicts (726) die Empörung des römischen Italiens und die offene Opposition des Papstes hervorrief; zweitens, eine Uebergangsperiode, in welcher Rom eine gewisse Unabhängigkeit bei formeller Anerkennung der griechischen Oberhoheit behauptete, Ravenna aber zuerst griechische und langobardische Herrschaft wechselte, dann durch Pipin's Schenkung unter päpstliche Hoheit kam. Die Regierung des Papstes Leo III. und die Kaiserkrönung Carls des Großen bezeichnet den Schluß dieser Periode. — In diesem ganzen Zeitraum soll nun zuerst die Verfassung der römischen Provinzen von Italien im Allgemeinen, dann die von Rom und Ravenna insbesondere betrachtet werden.

Es ist gezeigt worden, wie schon zu Gregor's des Großen Zeit die Regierung wesentlich bei den militärischen und kirchlichen Gewalten war. Die einzelnen zerstreuten Bestandtheile der griechischen Herrschaft hatten Bischöfe zu geistlichen, Magistri Militum oder Duces zu weltlichen Obrigkeiten, und waren sämmtlich unter die Statthalterschaft der Patricier oder

Exarchen geſtellt. Dieſe Verfaſſung beſtand im Weſentlichen noch eine Zeitlang fort. In Ravenna waren Patricier und Exarchen als kaiſerliche Statthalter für die Provinz Italien, bis zur Eroberung des Exarchats durch die Langobarden [1]). Neben dieſen fiel wahrſcheinlich das Amt von beſonderen Civilpräfecten für Italien ganz weg; an ihrer Stelle finde ich den Consiliarius oder Aſſeſſor des Exarchen [2]); der Exarch ſelbſt aber wird gelegentlich auch Präfect genannt [3]). Die Erwähnung eines Präſes von Sardinien und eines Präfecten von Afrika, als ſeiner Oberbehörde, ſo wie auch eines Präfecten von Sicilien in den Briefen des Papſtes Honorius I. (626—638) [4]) iſt doch noch zwanzig bis dreißig

---

[1]) Der Ausdruck „Provinz Italien" kommt öfter bei Anaſtaſius vor; davon wird ſogar noch der Ducat von Rom unterſchieden, ſeitdem dieſer ſelbſtändig geworden, z. B. Añast. in Vita Zach. (Mur. p. 161): Hic invenit totam *Italiam provinciam* valde turbatam, simul et *ducatum Romanum*.

[2]) Marini, Pap. no. 123 vom J. 616 od. 619: ex decreto .... Johannis *Patricii et Exarchi* Italiae, nec non ex praejudicio Procopii viri eloquentiss. *Consiliarii* etc. Nach der byzantiniſchen Reichsverfaſſung des 10ten Jahrh., von welcher der kaiſerliche Schriftſteller Conſtantinus Porphyrogennetus in ſeiner Schrift „über die Themata" nur ſehr dürftige Nachrichten giebt, waren die Themata oder Provinzen in Präfecturen (ἐπαρχίαι) getheilt, welchen theils Duces (ἡγεμόνες), theils Conſiliarii (κονσιλιάριοι τουτέστι βουλευταί) vorgeſetzt waren. Const. Porph. T. III p. 15 et 47 sq. der Bonner Ausg. Die früheren Aſſeſſoren waren alſo ſelbſtändige Beamte geworden. Irrthümlicher Weiſe haben Du Cange (Gloss.) und Andere nach ihm hier das Wort „consiliarius" für verdorben aus „consularis" gehalten.

[3]) Marini Pap. no. 132. *Theodoro* glor. *Praef.* q. et *Calliopa* et Annae jugalibus etc. Wir wiſſen aus Anaſtaſius, daß Theod. Calliopa Exarch war.

[4]) Mansi Coll. Conc. T. X p. 582. Scripsimus itaque filio nostro Gregorio *Praefecto* tale tantumque facinus Theodoro ejusdem insulae *praesidi* jubere corrigere etc. Hier findet ſich noch ein merkwürdiger Brief deſſelben Papſtes an den Biſchof Petrus von Syrakus, worin er ihm zum Vorwurf macht, daß er ſich in Criminalprozeſſe miſche, auch daß er ſich in Begleitung von 300 und mehr öffentlichen Dirnen zum Präfecten (ad eminentiss. filium nostrum Praef.) in's Bad begeben habe, um ihr Ge-

Dalmatien wurde dem Kaiſer Carl beſtätigt; dagegen blieben die Inſeln von Venetien, die Seeſtädte von Dalmatien und im Süden Neapel und Sicilien mit einem Stück von Calabrien unter griechiſcher Oberhoheit [1]).

---

[1]) Muratori, Annali d'It. T. IV a. 803. Calabrien nannte man jetzt das Land der Bruttier, nachdem das eigentliche Calabrien verloren gegangen, gerade ſo wie man ſpäter ein Sicilien diesſeits des Pharus in Unteritalien annahm, als das eigentliche Sicilien von den Sarazenen erobert worden. Giannone, Storia di Napoli L. VI c. 2.

III.

Verfaſſung der Provinzen von Italien, welche die griechiſche Oberherrſchaft anerkannten, bis zu Carls des Großen Zeiten.

Die dürftigen Nachrichten, welche hauptſächlich die unter dem Namen des Bibliothekars Anaſtaſius bekannte Sammlung der Lebensbeſchreibungen der Päpſte und die Geſchichte der ravennatiſchen Biſchöfe von Agnellus darbieten [1]), laſſen uns die weitere Entwickelung der römiſchen Verfaſſung in Italien nur in dem Zeitraum von zwei Jahrhunderten einigermaßen

---

[1]) Anastasius Bibl. geſt. zwiſchen 878—882. Eman. von Scheleſtrate hat zuerſt nachgewieſen, daß die Vitae Rom. Pontificum verſchiedenen Verfaſſern angehören. Er unterſchied einen erſten Theil bis auf P. Conſtantin († 715), der um dieſe Zeit verfaßt oder redigirt worden, von den folgenden Lebensbeſchreibungen, welche von verſchiedenen, den Ereigniſſen gleichzeitigen Verfaſſern (von Anaſtaſius ſelbſt erſt von P. Nicolaus I. J. 858 an) herrühren; ſ. die Abhandlungen von Muratori, Scheleſtrate und Bianchini bei Mur. Script. T. III P. I, wo der Text nach Bianchini's Ausg. wieder abgedruckt iſt. Aus neueren Forſchungen hat ſich ergeben, daß jener Abſchnitt des erſten Theils noch weiter zurückzuſetzen iſt, weil eine in zwei Handſchriften aufgefundene ältere Recenſion des Werkes nur bis zum P. Conon († 687) reicht. Von da an alſo haben wir meiſt gleichzeitige Lebensbeſchreibungen ſ. Röſtell's Abh. über Anaſtaſius in der „Beſchreibung der Stadt Rom" Bd. I S. 207 flg.

Agnellus, auch Andreas genannt, geb. 805, war Abt zweier Klöſter von Ravenna und ſchrieb ſein Werk: Liber pontificalis seu Vitae pontiff. Ravennatum, um 840, in dem Geiſte der Oppoſition gegen die römiſche Kirche, der die ravennatiſche Geiſtlichkeit damals beſeelte. Bei Mur. Script. T. II P. I iſt der Text aus der Ausg. von Bianchini, mit Vergleichung eines Eſtenſ. Codex, aufgenommen.

überschauen. Wir verweilen dabei nur in dem römischen Italien, indem wir die Zustände des langobardischen Reichs einer besondern Betrachtung vorbehalten. Denn es müssen uns vor allem die Schicksale und Abwandlungen der römischen Verfassungsformen in denjenigen Gebieten, wo sie ihrer eigenen ungestörten Fortbildung überlassen waren, bekannt sein, ehe wir sie da aufzusuchen unternehmen, wo sie unter der Herrschaft und den Einrichtungen einer fremden Nation, wenn nicht unterdrückt, doch gewiß nicht anders als beengt und verkümmert erscheinen können. Das dort gewonnene Resultat kann alsdann eine allgemeine Voraussetzung und Grundlage für das Folgende gewähren.

Die vorausgeschickte geschichtliche Uebersicht läßt uns in dem Zeitraum, zu dem wir gegenwärtig angelangt sind, für das römische Italien zwei Perioden unterscheinen: erstens die der griechischen Herrschaft bis auf Gregor II., als die Bekanntmachung des Bilderedicts (726) die Empörung des römischen Italiens und die offene Opposition des Papstes hervorrief; zweitens, eine Uebergangsperiode, in welcher Rom eine gewisse Unabhängigkeit bei formeller Anerkennung der griechischen Oberhoheit behauptete, Ravenna aber zuerst griechische und langobardische Herrschaft wechselte, dann durch Pipin's Schenkung unter päpstliche Hoheit kam. Die Regierung des Papstes Leo III. und die Kaiserkrönung Carls des Großen bezeichnet den Schluß dieser Periode. — In diesem ganzen Zeitraum soll nun zuerst die Verfassung der römischen Provinzen von Italien im Allgemeinen, dann die von Rom und Ravenna insbesondere betrachtet werden.

Es ist gezeigt worden, wie schon zu Gregor's des Großen Zeit die Regierung wesentlich bei den militärischen und kirchlichen Gewalten war. Die einzelnen zerstreuten Bestandtheile der griechischen Herrschaft hatten Bischöfe zu geistlichen, Magistri Militum oder Duces zu weltlichen Obrigkeiten, und waren sämmtlich unter die Statthalterschaft der Patricier oder

Exarchen geſtellt. Dieſe Verfaſſung beſtand im Weſentlichen noch eine Zeitlang fort. In Ravenna waren Patricier und Exarchen als kaiſerliche Statthalter für die Provinz Italien, bis zur Eroberung des Exarchats durch die Langobarden [1]). Neben dieſen fiel wahrſcheinlich das Amt von beſonderen Civilpräfecten für Italien ganz weg; an ihrer Stelle finde ich den Consiliarius oder Aſſeſſor des Exarchen [2]); der Exarch ſelbſt aber wird gelegentlich auch Präfect genannt [3]). Die Erwähnung eines Präſes von Sardinien und eines Präfecten von Afrika, als ſeiner Oberbehörde, ſo wie auch eines Präfecten von Sicilien in den Briefen des Papſtes Honorius I. (626—638) [4]) iſt doch noch zwanzig bis dreißig

---

[1]) Der Ausdruck „Provinz Italien" kommt öfter bei Anaſtaſius vor; davon wird ſogar noch der Ducat von Rom unterſchieden, ſeitdem dieſer ſelbſtändig geworden, z. B. Añast. in Vita Zach. (Mur. p. 161): Hic invenit totam *Italiam provinciam* valde turbatam, simul et *ducatum Romanum*.

[2]) Marini, Pap. no. 123 vom J. 616 od. 619: ex decreto .... Johannis *Patricii et Exarchi* Italiae, nec non ex praejudicio Procopii viri eloquentiss. *Consiliarii* etc. Nach der byzantiniſchen Reichsverfaſſung des 10ten Jahrh., von welcher der kaiſerliche Schriftſteller Conſtantinus Porphyrogennetus in ſeiner Schrift „über die Themata" nur ſehr dürftige Nachrichten giebt, waren die Themata oder Provinzen in Präfecturen (ἐπαρχίαι) getheilt, welchen theils Duces (ἡγεμόνες), theils Conſiliarii (κονσιλιάριοι τουτέστι βουλευταί) vorgeſetzt waren. Const. Porph. T. III p. 15 et 47 sq. der Bonner Ausg. Die früheren Aſſeſſoren waren alſo ſelbſtändige Beamte geworden. Irrthümlicher Weiſe haben Du Cange (Gloss.) und Andere nach ihm hier das Wort „consiliarius" für verdorben aus „consularis" gehalten.

[3]) Marini Pap. no. 132. *Theodoro* glor. *Praef.* q. et *Calliopa* et Annae jugalibus etc. Wir wiſſen aus Anaſtaſius, daß Theod. Calliopa Exarch war.

[4]) Mansi Coll. Conc. T. X p. 582. Scripsimus itaque filio nostro Gregorio *Praefecto* tale tantumque facinus Theodoro ejusdem insulae *praesidi* jubere corrigere etc. Hier findet ſich noch ein merkwürdiger Brief deſſelben Papſtes an den Biſchof Petrus von Syrakus, worin er ihm zum Vorwurf macht, daß er ſich in Criminalprozeſſe miſche, auch daß er ſich in Begleitung von 300 und mehr öffentlichen Dirnen zum Präfecten (ad eminentiss. filium nostrum Praef.) in's Bad begeben habe, um ihr Ge-

Jahre ſpäter als bei Gregor dem Großen, wo dieſelben Aemter und Titel nachgewieſen worden ſind. Von dieſem Präfecten von Sicilien (Prätor zu Juſtinian's Zeit) ſicher nicht verſchieden iſt der Juder der dortigen Provinz, der zur Zeit des Papſtes Conon (686) den Rector des römiſchen Kirchen-Patrimoniums auf Sicilien wegen ſeiner ſchlechten Abſichten und Anzettelungen in's Gefängniß werfen ließ [1]). Juder heißt jede Obrigkeit, bürgerliche oder militäriſche, und wird bei Anaſtaſius, der jene Thatſache berichtet, eben ſo gut von kaiſerlichen wie von päpſtlichen, von fränkiſchen und langobardiſchen Beamten ohne Unterſchied gebraucht; man wird daher auch Judex provinciae bei ihm, eben ſo wenig als Praefectus in dem frühern Sinne von bloßen Civilbeamten verſtehen dürfen [2]). Dieſer Juder von Sicilien heißt bei Anaſtaſius ſonſt auch Patricius mit dem Zuſatze Extraticus, d. i. ſo viel als: et Stratigus [3]); denn er hatte gleichen Rang mit dem Statthalter von Italien, deſſen Gebiet kaum größer war als Sicilien; dazu waren ihm auch die wenigen Städte und Gebiete, welche

---

ſuch wegen Ernennung eines andern Curators bei ihm zu unterſtützen! Man ſieht daraus, wie weit die Vielgeſchäftigkeit der Biſchöfe ging.

[1]) Anast. in Con. (Mur. p. 148) „qui a *judice provinciae* sub arcta custodia retrusus est.

[2]) Zum Beweiſe will ich einige Stellen ſtatt vieler anführen. Der Kaiſer befiehlt allen ſeinen judices, daß ſie den Papſt auf ſeiner Reiſe nach Conſtantinopel mit kaiſerlichen Ehren empfangen ſollen. Anast. (Mur. p. 153 A). Der Exarch heißt judex: — in nece Johannis Exarchi et Judicis reipublicae, ib. p. 135. Die Offiziere des Chartularius Mauritius, der eine Empörung in Rom verſuchte, ebenſo die des Rebellen Mezentius auf Sicilien ſind judices, ib. p. 138 C. p. 141 C. Auch die Großen des langobardiſchen Königs: — Rex cum suis judicibus. ib. p. 162 C., endlich die Beamten und Großen des Papſtes und des fränkiſchen Königs: cum judicibus Romanorum et Francorum ib. 186 B.; bei Nennung der fränkiſchen judices wird einmal erläuternd hinzugeſetzt: Duces nempe et Graphiones ib. 185 B.

[3]) Anast. bei Mur. p. 152 D. Theodorus Patricius Extraticus cf. p. 153 A.

die Griechen noch in dem alten Calabrien (Hydruntum und Callipolis) und in dem neuen, dem frühern Bruttierlande, besaßen, untergeben. Als auch das Exarchat und Rom selbst vom byzantinischen Reiche abgetrennt und Afrika von den Sarazenen erobert worden, war der Patricius von Sicilien der höchste griechische Beamte im Westen, dem auch das Herzogthum Neapel untergeordnet war [1].

Die einzelnen Landschaften standen nach wie vor unter Duces und wurden deshalb als Ducate bezeichnet. Das dem Exarchen von Ravenna unmittelbar untergebene Gebiet der Provinz Flaminien mit einem Theil von Aemilien hieß das Exarchat. Davon wurde noch die Provinz Pentapolis von Ariminum bis Eugubium [2], aus welcher später die Mark Ancona hervorgegangen ist, unterschieden. Schon bei Gregor dem Großen finden wir einen Dux in Ariminum [3]; Anastasius erzählt, daß ein solcher, Namens Mauricius, einverstanden mit dem K. Desiderius, einen Laien, den Scriniarius Michael, zum Bischof von Ravenna erhoben habe [4]. Wir dürfen wohl nicht zweifeln, daß der Ducat von Ariminum damals die ganze Provinz Pentapolis in sich begriff.

In Rom zeigten uns Gregor's Briefe zwar keinen Dux, aber Magistri Militum; doch war das schon damals nur ein

---

[1] P. Hadrian schreibt an König Carl, die Griechen und Beneventaner hätten sich verbunden, um ihm seine Städte in Campanien (dieser Name reichte bis an die Tiber) zu entreißen, cum ipso *Patricio Siciliae* qui in praedicto castro Cajetano residet. Ep. 60 ed. Cenni I (Cod. Car. No 73). Daß die Verwaltung von Neapel und Sicilien unter Einen Patricius gestellt war, sagt auch Constantin Porphyrogennetus (de administr. imp. c. 27 a. a. O. p. 121) unter vielem Unsinn, den er sonst berichtet.

[2] So giebt P. Hadrian selbst ihre Ausdehnung an, von Norden bis Süden, von der Küste bis in das Land hinein. Ep. 54 ed. Cenni (Cod. Car. no. 51). Die ausführliche Beschreibung der Provinz findet sich in der Tabula Chorograph. Medii Aevi von dem P. Beretta bei Murat. Scriptt. Tom. X p. 167 sq.

[3] Greg. M. Ep. l. 58. Arsicinus, Dux Ariminensis civitatis.

[4] Anast. in Steph. IV. (Mur. p. 177 D.)

unbedeutender Unterſchied und ſpäterhin meiſt nur eine Verſchiedenheit des Titels für dieſelbe Stellung [1]). Daß die Obrigkeiten (Judices) von Rom noch im ſiebenten Jahrhundert von den Exarchen von Ravenna eingeſetzt wurden, ſagt Anaſtaſius, ohne aber ihre Titel näher anzugeben [2]). Es iſt kein Zweifel, daß der erſte dieſer Beamten ein Dux war, welchen derſelbe Schriftſteller nur zufällig nicht früher erwähnt als da, wo er erzählt, daß zur Zeit des K. Philippicus, welchen die Römer wegen ſeiner Heterodoxie nicht anerkennen wollten, ſich ein gewiſſer Petrus in Ravenna um den Ducat von Rom beworben und ihn erhalten habe, darauf aber mit der Partei des Chriſtophorus, der bisher die Würde und das Amt eines Dux bekleidet hatte, in Streit gerathen ſei [3]). Gleich nachher wird ein kaiſerlicher Spatharius (von der Leibwache), Marinus, genannt, welcher, wie es ſcheint, den Ducat von Rom nur als außerordentlicher Bevollmächtigter verwaltete, um nach dem Befehl des Kaiſers Leo den widerſpenſtigen Papſt Gregor II. aus dem Wege zu räumen [4]). Doch in

---

[1]) Dies iſt beſonders deutlich bei dem Herzog von Neapel, der eben ſo oft Dux als Mag. Militum heißt ſ. u. Uebrigens iſt zu bemerken, daß bei den Griechen in der ſpäteren Zeit nur der Titel dux (δούξ) üblich war, ſ. Const. Porphyrog. de them. u. de adm. imp. c. 27, wo der Ausdruck μαγιστρομήλης durch κατεπάνω τοῦ στρατοῦ erklärt wird.

[2]) Vita Conon. (a. 686) Mur. p. 148. Der Exarch wollte die Papſtwahl auf den Archidiaconus lenken „quod et demandavit *suis judicibus, quos Romae ordinavit et direxit ad dispensandam* (al. disponendam) *civitatem*. Dieſe Stelle und manches Andre hat Wilmans in ſeiner Abh. über Rom im 5ten bis zum 8ten Jahrhundert (Zeitſchrift für Geſchichtswiſſ. v. Schmidt 1844 Bd. 2 S. 143) überſehen, wenn er die Meinung ausſpricht, daß der Exarch es in dieſer Zeit wohl nicht der Mühe werth gehalten habe, einen Beamten nach Rom zu ſchicken!

[3]) Anast. in Constant. (708—714) Mur. p. 153. Zelo fidei accensa magna pars populi Romani statuerunt nullo modo *hunc ducem* suscipere. Et factum est dum Christophorus, *qui erat dux* etc. Man ſieht, das Amt iſt nichts Neues.

[4]) Anast. in Greg. II. Mur. p. 156. Marinus Imperialis Spatharius, qui *Romanum Ducatum* tenebat.

Folge des Bilderedicts erhoben sich die Römer und die römischen Provinzen für den Papst, erschlugen oder verjagten die kaiserlichen Duces und wählten andere an deren Stelle [1]). Der Dux von Rom, der schon bisher mehr oder weniger von dem Papste abhängig war, wurde nun völlig dessen Beamter und ohne Zweifel auch von ihm ernannt oder bestätigt. Als P. Zacharias zum K. Liutprand nach Pavia reiste, übergab er die Regierung von Rom dem Patricius und Dux Stephanus [2]). Vielleicht sollte der Patriciertitel schon die Selbständigkeit des römischen Dux dem Exarchen gegenüber anzeigen, in der Bedeutung, wie er nachher auf die fränkischen Kaiser übertragen wurde.

Der Dux von Neapel behauptete gegen die Langobarden nur noch ein sehr beschränktes Gebiet, zu welchem außer Neapel selbst nur noch Cumä, Sorrent, Amalfi, Gaëta, einige andere kleine Ortschaften und die benachbarten Inseln gehörten [3]). Durch die entfernte und abgesonderte Lage seines Ducats war er ziemlich unabhängig von dem Exarchen; daher wagte schon im Anfang des 7ten Jahrh. Joannes Compsinus den Versuch einer Empörung, welche aber durch den Exarchen mit Heeresmacht unterdrückt wurde [4]). Bei dem Aufstand der römischen Provinzen zur Zeit Gregor's II. wurden der Dux von Neapel Exhilaratus und sein Sohn in der (römischen) Campagna von den Römern erschlagen. Doch die Neapolitaner hielten damals fest an dem Kaiser von Constantinopel, der sie

[1]) S. o. S. 205. Die Römer vergriffen sich an jenem Dux Petrus, s. Anast. l. c.

[2]) Anast. in Zach. p. 162 C. relicta Romana urbe jam dicto *Stephano, Patricio et Duci, ad gubernandum.* Stephan hatte diese Stellung übrigens schon unter P. Gregor III. eingenommen, s. Anast. 161 C.

[3]) Auch Cumä (es wird nur als Castrum bezeichnet) ging verloren zur Zeit des P. Gregor II., wurde aber von dem Dux von Neapel mit Hülfe des Papstes wieder erobert. Anast. p. 155 C.

[4]) Anast. in Deusdedit p. 135.

leicht mit einer Flotte von Sicilien aus erreichen konnte, und scheuten sich sogar, den vom Papste geweihten Bischof Paulus in ihre Stadt aufzunehmen [1]).

Der Dux von Neapel wird häufig auch Magister Militum genannt [2]). Sein dritter und gewöhnlicher Titel ist Consul, wonach auch seine Herrschaft als Consulat bezeichnet wird [3]). Dieser Titel wurde sonst von den griechischen Kaisern als Ehrentitel an Beamte und Standespersonen verliehen, doch dem Dux von Neapel kam er beständig zu. Es geschah hier ferner das Merkwürdige, daß ein Herzog von Neapel, der Consul Stephanus, zugleich zum Bischof gewählt und von dem Papste als solcher bestätigt wurde (J. 768 oder 769) [4]) — das früheste Beispiel einer Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie sie später die Bischöfe im fränkischen Reich durch die Immunitäten gewannen. Nun bestand zwar diese Vereinigung nicht fort, obwohl Theophylactus, des Stephanus Schwiegersohn und Nachfolger im Consulat von Neapel, eine Zeit lang die Bischofswahl aufhielt; doch blieben beide Würden bei demselben regierenden Geschlechte, denn der Consul Sergius brachte das Bisthum von Neapel an seinen Sohn Athanasius (850) und ein anderer Sohn, Gregorius, folgte ihm im Ducat [5]). Auf Gregorius, Consul und Dux, folgte dann ebenso dessen Sohn Sergius als Consul, und ein anderer, Athanasius, wurde, nach dem Tode seines Oheims

---

[1]) Johannes Diaconus in Chron. Episcoporum S. Neapol. Eccl. bei Murat. Scriptt. T. I P. II p. 309 B. Diese Chronik geht bis zum Tode des Bisch. Athanasius I. im J. 872 und wurde um dieselbe Zeit geschrieben.

[2]) S. die Chroniken von Joh. Diaconus u. von Erchempert z. B. Jo. Diac. c. 37. Johannes *magister militum*, — *Dux* ille etc. u. häufig.

[3]) Jo. Diac. l. c. p. 311 C. Theophylactus — *consulatum* regebat Parthenopensem.

[4]) Ib. c. 41 p. 310 B. Quorum petitiones non renuens, Romanam sedem *laicus* et adhuc *Consul* adiit (zur Consecration nämlich). Nam Parthenopensem *Ducatum* laudabili quiete duodecim rexit annos.

[5]) Ib. p. 316 sq.

desselben Namens, Bischof; und dieser Athanasius II. hat dann noch einmal die bischöfliche mit der Consulwürde vereinigt.

Das Herzogthum von Neapel wurde also schon im neunten Jahrhundert, nachdem es vorher eine Zeit lang durch Volkswahl besetzt worden, erblich bei demselben Geschlechte. Der kleine Umfang dieser Herrschaft wurde noch verringert, als Gaëta und Amalfi sich von ihm ablösten und selbständige Gebiete unter eigenen Duces ausmachten [1]). Die Herrn von Gaëta nannten sich im neunten Jahrhundert Hypati (Consuln), und erst später, als die Herschaft in dem Geschlechte des Hypatus Docilis I. (875—906) erblich geworden, nahmen sie gleichfalls den Titel von Consul et Dux an [2]).

Das Herzogthum von Venetien nahm seinen Anfang zu Ende des siebenten Jahrh., als, wie die Chronik des Andreas Dandulus berichtet, die Tribunen der Inseln, die angesehenen Männer (Proceres) und das Volk (Plebeji), der Patriarch von Grado, die Bischöfe und der Clerus im J. 697 auf der Insel von Heraclea zusammenkamen und den Paulutius zum Dux erwählten, dem sie die höchste Regierungsgewalt übertrugen, mit der Vollmacht, die Volksversammlung für die allgemeinen Angelegenheiten zu berufen, so wie auch Tribunen und Richter zur Entscheidung der Privatstreitigkeiten zu ernennen [3]). Das Schreiben Cassiodor's an die Tribuni

---

[1]) Einen eignen Herrn (senior) von Amalfi, Marinus, finde ich zuerst im J. 869 erwähnt, bei Joh. Diac. l. c. p. 317 C. Zur Vertheidigung gegen die Sarazenen stellten schon zu P. Leo III. Zeit die Cajetaner und Amalphitaner ihre eignen Schiffe, als der Dux von Neapel Anthemius unthätig blieb, s. Leonis Ep. 8 ed. Cenni T. II.

[2]) Federici, degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaëta. Napoli, 1791, wo (in einem starken Quartband) alle urkundlichen Nachrichten über diese kleinen Regenten in wüster Masse zusammengehäuft sind. Ich verdanke die Kenntniß dieses Werkes der gefälligen Mittheilung des H. Prof. Röstell.

[3]) Andr. Dand. Chron. Venetum L. VII c. 1 bei Mur. Scriptt. T. XII

Maritimorum in Venetien beweist nicht, wie jener Chronist behauptet, die Existenz einer Stadt auf den Inseln, sondern nur so viel, daß die dortigen Bewohner von Fischfang und Salzbereitung lebten, Schiffahrt und Handel trieben und unter Obrigkeiten standen, welche Tribunen hießen [1]). Die Bevölkerung des Festlandes von Venetien drängte sich dort dichter zusammen, als die Langobarden die Städte dieser Provinz nach einander eroberten. In dem Bischof von Grado erhielt dann dieses Insel-Venetien einen eigenen Patriarchen, durch welchen der von Aquileja oder Friaul sich bloß auf das langobardische Gebiet beschränkt sah [2]). Die politische Vereinigung endlich unter einem Dux gab dem Inselstaat eine neue und bald wichtige Bedeutung. Die Venetianer erhoben sich mit den anderen römischen Provinzen für den Papst, als dieser sich der Annahme des Bilderedicts widersetzte. Als K. Liutprand in der daraus entstandenen Verwirrung Ravenna eroberte, floh der Exarch nach Venetien und verdankte allein der Hülfe der Venetianer die Rückkehr in seine Residenz [3]). Die Herzöge von Venetien waren dann in Beziehung auf die griechische Oberhoheit, die sie gleichfalls anerkannten, noch unabhängiger als die von Neapel. Sie nahmen bisweilen den Consultitel vom Kaiser an. Die Magistri Militum, welche die Venetianer nach der Ermordung des Herzogs Ursus (732 nach Dandolo) um der vielen Wahlstreitigkeiten willen ernannten, hatten hier die besondre Bedeutung, daß ihr Amt nicht länger als ein Jahr dauerte [4]). Man kam bald wieder auf die lebens-

---

p. 127. Diese Chronik ist zwar erst im 14ten Jahrh. verfaßt (Andrea Dandolo war Doge vom J. 1343—1354), beruht aber auf einer kritischen Benutzung der alten Urkunden und Geschichtsquellen der Republik.

[1]) Cass. Var. XII. 14, s. o. S. 124.

[2]) Das doppelte Patriarchat entstand bekanntlich aus dem Schisma über die drei Kapitel.

[3]) S. o. S. 206. Anm. 3.

[4]) Andr. Dand. L. VII c. 4. *Rectorem* sibi praecesse statuerunt, quem

länglichen Duces zurück und wählte im J. 742 den Sohn des Herzogs Urſus, welcher zuvor ſchon den Conſultitel vom Kaiſer erhalten hatte [1]).

Die römiſchen Ducate hatten in der Folge das verſchiedene Schickſal, daß die von Neapel und von Venedig, von Anfang an unabhängiger vom Exarchen und von der kaiſerlichen Oberhoheit und durch ihre Lage mehr auf ſich ſelbſt geſtellt, auch nach dem Untergang des Exarchats fortdauerten, während die anderen ſich auflösten und in viele Ducate zerſchlagen wurden. Den Anfang dieſer Zerſplitterung führte offenbar der Aufſtand im Anfang des achten Jahrh. herbei, wo nach Anaſtaſius die Provinzen ſich überall ſelbſt ihre Herzöge wählten und unabhängig ſein wollten [2]). In Rom und Gebiet finden ſich ſchon im achten Jahrh. mehrere Duces neben einander, und auch der kaiſerliche Titel Conſul wird einigen von ihnen gegeben [3]). Perugia machte einen beſondern Ducat aus, der jedoch auch ſchon früher beſtanden haben kann [4]).

Magistrum Militum appellarent, quae quidem dignitas secundum Graecorum usum *Tribunatu major* super eos et cunctum populum potestatem obtinet.

[1]) Ib. Mur. XII p. 138 E. Hic quia nobilis erat imperialisque *Hypati*, id est *Consulis*, honore fungebatur. Ebenſo wird es von dem Dux Mauritius bemerkt, daß er kaiſerlicher Conſul war p. 145 B. Der Dux Obelerius erhielt den Titel eines kaiſerlichen Spatharius, ſein Bruder und College, der Dux Beatus, den eines Hypatus p. 151 D.

[2]) S. o. S. 205.

[3]) Der Dux Toto, der ſeinen Bruder Conſtantin zum Papſt erhob, wohnte in Nepet und war vielleicht Dux im römiſchen Tuscien (Anast. p. 174 C.). Von ihm berichtet der Primicerius Chriſtophorus auf dem Lateranenſiſchen Concil, daß er den Dux Bonifacius in (dem römiſchen) Campanien umgebracht habe (Mansi T. XII p. 718 B.). Neben dem oben angeführten Marinus Spatharius, qui *Romanum Ducatum tenebat* und dem Dux Petrus, findet ſich noch ein *Basilius Dux*, der ſich ebenfalls gegen den Papſt verſchwor (Anast. p. 156 B.). — Beiſpiele von römiſchen Duces mit dem Conſultitel ſ. u. Abſchn. V die Conſuln.

[4]) Perugia war eine Zeitlang in der Gewalt der Langobarden; wann es wieder römiſch geworden, wiſſen wir nicht (Beretta Chronogr. Mur. Scriptt. X p. 214 vermuthet zu Liutprand's Zeit, als Sutrium zu-

Es schloß sich unmittelbar an dasjenige Gebiet an, welches der Papst beherrschte und woraus Rom die Kräfte zu seiner Vertheidigung hernahm [1]). Gelegentlich werden auch Ducate von Ferrara, von Firmum, von Aurimum, von Ancona genannt [2]). Es kann nicht auffallen, auch diese, so zu sagen städtischen, Duces späterhin mit dem Consultitel zu finden, da sie nichts Geringeres vorstellen wollten, als die anderen Duces.

Ueber die den Duces untergeordneten Beamten ist sehr wenig zu sagen, weil sie sich meistens unter der allgemeinen Bezeichnung von Judices bei den Schriftstellern verlieren. Wir fanden bei Gregor dem Großen Tribunen und bisweilen auch Comites; dieselben Titel treffen wir auch in der gegenwärtigen Periode noch an, so oft überhaupt die geringeren Beamten besonders bezeichnet werden [3]). Die Tribunen waren ebensowenig wie die Duces bloß militärische Beamte, sondern zugleich Ortsvorsteher und Verwaltungsbeamte, wie zu Gregor's Zeit. Zum besten Beweise dafür können die Tribunen auf den venetianischen Inseln dienen, welche nach deren Vereinigung unter eine höhere Behörde, den Dux oder den Magister Militum, gestellt wurden. Auch kommt der Ausdruck „Tribunat" vor, um das kleinere den Tribunen untergebene Gebiet im Ducat

---

rückgegeben wurde); schon um die Mitte des achten Jahrhunderts (749) wurde es von K. Rachis belagert.

[1]) Anast. p. 178 A. aggregantes multitudinem populi Tusciae et Campaniae seu *ducatus Perusini*, ebenso p. 183 C.

[2]) Anast. p. 180 A. „ducatus Ferrariae" p. 185 C. „omnes habitatores tam *ducatus Firmani, Auximani* et *Anconitani*."

[3]) In den römischen Parteikämpfen vom J. 768 wird Gracilis Tribunus in Campanien überfallen und nach Rom geschleppt (Anast. p. 176). Die Ravennaten senden dahin drei Tribunen, um den P. Hadrian um seine Verwendung bei den Langobarden zu bitten (Anast. p. 180 B). Tribunen waren bei der feierlichen römischen Gesandtschaft, welche die geschehene Papstwahl in Ravenna anzeigte. (Liber diurn. c. II tit. 4.)

zu bezeichnen [1]). Seltener als die Tribunen ſind die römiſchen Comites, die man von den fränkiſchen in dieſer Periode wohl zu unterſcheiden hat [2]); ſie waren kleineren Städten oder Feſtungen vorgeſetzt [3]). Als die Verfaſſungszuſtände und das ganze Leben von römiſcher und langobardiſcher Seite her ſich immer mehr annäherten, hatten die Tribunen eine ähnliche Stellung, wie die Sculdais oder Schultheißen bei den Langobarden; die Comites aber kann man den Gaſtalden vergleichen, welche geringer als die Duces, doch dieſen nicht untergeben waren.

Die Duces und die Tribunen vereinigten alſo die militäriſche Gewalt mit der bürgerlichen, waren Anführer des Heers und Richter zugleich. Von einer Trennung dieſer Geſchäfte, wie ſie ehedem in der römiſchen Kaiſerzeit ſtattgefunden hatte, kann hier gar nicht mehr die Rede ſein; eine ſolche würde dem ganzen Zuſtand der Dinge widerſprechen, wo die bürgerliche Ordnung in die militäriſche aufging, wo Bürgerſchaft und Heer ein und daſſelbe waren [4]).

---

[1]) Ep. Hadriani 54 ed. Cenni: nam de aliis civitatibus Aemiliae, idest, Faventia, Ducatu Ferrariae etc. seu *Tribunatu decimo*. Dies deutet auf eine Eintheilung des Ducats in Tribunate. Daß Cenni dies beſtreitet, ficht mich wenig an.

[2]) Die fränkiſchen Comites ſtanden den italieniſchen Duces gleich und wurden daher in Italien häufig auch Duces genannt. So z. B. nennt P. Hadrian den fränkiſchen Grafen Arvinus bald Dux bald Comes. Ep. 81. 89. 92 ed. Cenni.

[3]) Hadr. Ep. 54. Cenni (51 Cod. Car.) — *comitem* constituimus in quandam brevissimam civitatem Gabellensem, praeceptum (Beſtallung) ejusdem civitatis illi tribuentes. Comites werden auch allgemein aufgeführt in der Aufſchrift: Ep. 8 ed. Cenni (no. 4 Cod. Car.): *Stephanus* Papa et omnes Episc. Presb. Diac. seu Duces, Chartularii, *Comites*, Tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.

[4]) S. den folgenden Abſchnitt IV. Ueber die Judices Dativi, in welchen Savigny die bürgerliche Obrigkeit oder die Civilrichter, „eine Zuſammenſetzung aus dem alten Rector der Provinz und dem Magiſtrat der Stadt" erkennen will (Geſch. des R. R. I S. 376), kann ich mich erſt ſpäter (Abſchn. V) erklären.

So lange die griechiſche Oberhoheit in Wirklichkeit, nicht bloß dem Namen nach beſtand, entrichteten die Provinzen von Italien noch Steuern an den Kaiſer. P. Gregor II. erklärte dem K. Leo Iſaurus dadurch den Krieg, daß er die Steuern in den Provinzen zu zahlen verbot [1]), worauf der Kaiſer die Patrimonien der römiſchen Kirche in Sicilien und Calabrien einziehen ließ [2]). Daß die kirchlichen Patrimonien mit Naturallieferungen ſteuerpflichtig waren, erſieht man aus einigen Steuernachläſſen dieſer Art, welche K. Juſtinian II. der römiſchen Kirche bewilligte [3]). K. Conſtans, der ſeinen Aufenthalt in Sicilien nahm, beſteuerte die Bewohner und Grundbeſitzer von Sicilien, Calabrien, Afrika und Sardinien auf unerhörte Weiſe mit Geld, Lieferungen und gezwungenen Schiffstransporten [4]). Leo der Iſaurer ſoll nach ſarazeniſcher Manier eine Kopfſteuer in Sicilien und Calabrien aufgelegt haben [5]), mit welcher einfachſten und roheſten Weiſe der Beſteuerung die Römer noch von K. Aiſtulf bedroht wurden.

Nachdem in dem Vorſtehenden verſucht worden, aus den zerſtreuten und zufälligen Angaben der Schriftſteller über die Provinzialverfaſſung ein Ganzes zuſammenzuſtellen, will ich zum Schluß noch eine merkwürdige Urkunde aus der Zeit Carls des Großen anführen, welche, indem ſie das Ergebniß

---

[1]) Anast p. 156.

[2]) Theophanes Chronogr. T. I p. 631 (Bonner Ausg.), wo die jährlichen Einkünfte dieſer Patrimonien nicht höher als zu 3½ Talenten angegeben werden.

[3]) Anast. p. 146 B. divales jussiones ... relevantes *annonae capita... coemptionem frumenti* (der gezwungene Getreideverkauf) similiter et alia diversa, quae Ecclesia Romana annue minime poterat persolvere, in Sicilien und Calabrien. K. Juſtinian erließ ferner dem P. Conon *ducenta annonae capita* im Bruttierlande u. Lucanien. Anast. p. 147 C.

[4]) So verſtehe ich Anast. p. 141 — per diagrapha (Decrete, welche die Steuerſumme feſtſetzten, ſonſt indictiones) seu capita (können capita annonae ſein oder auch Kopfſteuern), atque nauticationes.

[5]) Theophanes l. c.

unserer bisherigen Untersuchung in mehreren Punkten auf das erfreulichste bestätigt, zugleich noch eine genauere Einsicht in die Zustände einer einzelnen Provinz unter griechischer Herrschaft gewährt. Die Urkunde bezieht sich auf Istrien, welches nur vorübergehend von den Langobarden eingenommen, von der griechischen Herrschaft unmittelbar an die fränkische überging [1]).

Die Provinzialen von Istrien hatten sich über den unerträglichen Druck beschwert, der ihnen von Seiten des fränkischen Dux Johannes widerfahren war. Die Sendboten des Kaisers, ein Priester Izzo und zwei Grafen, Cadolaus und Ajo, veranstalteten deshalb eine Provinzialversammlung (placitum) bei Risano im Territorium von Capo d'Istria [2]), in Gegenwart des Patriarchen von Grado und fünf anderer Bischöfe, so wie vieler angesehener Personen (primates) und des Volks. Es werden von der Versammlung 172 Notabeln (homines capitanei) aus den Städten und Ortschaften der Provinz gewählt, um Zeugniß abzulegen über die altherkömmlichen Rechte der Kirche und des Kaisers und über die nunmehrigen Beschwerden. Diese Männer legen die Steuerregister (breves) der einzelnen Städte und Ortschaften vor, welche zur Zeit der Magistri Militum Constantin und Basilius angefertigt worden. Daraus ergiebt sich, daß die Kirche des Patriarchen Nichts beizutragen hat zu den ordentlichen Steuern, in Folge eines besondern Abkommens desselben mit den Einwohnern, zur Vergütung für die freiwillige Uebernahme wichtiger Geschäfte und die Verwendung bei Hof in den Angelegenheiten der Provinz [3]). Die Deputirten der Provinz erklären, so solle

---

[1]) Ughelli, Italia sacra ed. Nic. Coleti. Venetiis 1720. T. V p. 1097 sq. — Auf die vorübergehende Besitznahme von Istrien durch die Langobarden unter K. Desiderius deutet ein Brief des Patriarchen Johannes von Grado an den Papst, bei Ughelli T. V p. 1091.

[2]) In Territorio Caprense loco qui dicitur Riziano.

[3]) Worte des Patriarchen: propter quod ego ubicunque potui in ve-

es bleiben. Die andern Bischöfe dagegen waren verpflichtet, die Hälfte von allen Steuern zu tragen, auch die kaiserlichen Abgeordneten in den bischöflichen Palast (in Episcopio) aufzunehmen. Dafür forderte die Kirche gewisse Gerechtigkeiten an Weide und Wald (herbaticum, glandaticum), Weinberge und Fischerei, und erhielt außerdem die Zehnten[1]). Endlich die Städte und Castelle von Istrien (sie werden einzeln mit ihren Beiträgen namhaft gemacht) brachten zusammen 344 Solidi auf, für das Palatium, d. i. den Fiscus — wahrscheinlich die alte, ein für alle Mal fixirte Grundsteuer. Außerdem entrichteten sie einmal im Jahr Naturallieferungen an die kaiserlichen Abgeordneten nach bestimmtem Satze, z. B. von 100 Schaafen eins, und bei gewissen Gelegenheiten Geschenke (xenia) für den Kaiser. So viel über die Steuern, welche, wie man sieht, unmittelbar durch die kaiserlichen Abgeordneten (etwa die frühern Palatinen) erhoben wurden. Was nun die Obrigkeiten der Provinz selbst anbetrifft, so standen auch hier Magistri Militum an der Spitze. Daneben hatte aber der Patriarch von Grado einen vielbedeutenden Einfluß. Wenn er nach Pola kommt, heißt es, gehen ihm die Bischöfe und die Geistlichkeit mit Wachskerzen und Weihrauch entgegen, desgleichen die Richter (judices) und das Volk mit ihren Fahnen; er wird in den bischöflichen Dom aufgenommen, wo er drei Tage lang zu Gericht sitzt, worauf er sich in seinen eignen Palast zurückzieht[2]). Auch das Ansehen der übrigen Bischöfe war gewiß ihrem Reichthum entsprechend, da sie allein die Hälfte der Steuern trugen. Die so eben erwähnten Judices sind offenbar die unter dem Magister Militum stehenden Beamten

---

strum sui adjutorio et nunc esse volo, et vos scitis quod multas dationes vel missos in servitium D. Imperatoris propter vos direxi.

[1]) Diese sind bei den Beschwerden erwähnt p. 1100. Per tres vero annos *illas decimas, quas ad S. Ecclesiam dare debuimus,* ad paganos Sclavos eas dedimus.

[2]) In suum Rezzorio; ich verstehe Rectorium.

und finden sich weiterhin als Tribuni, Domestici, Vicarii oder Loco Servatores bezeichnet. Es wird bemerkt, daß diese aus den Einwohnern der Provinz selbst hervorgingen und daß ein jeder den Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nahm, der ihm nach Rang und Stand gebührte [1]). „Wer aber nach einer höheren Ehre als des Tribunats verlangte, ließ sich vom Kaiser zum Hypatus (Consul) ernennen und folgte dann im Rang unmittelbar auf den Magister Militum" [2]).

Wenn wir nun hier weder die Uebereinstimmung mit der in den anderen Provinzen erkannten Verfassung, noch den Zusammenhang mit der vorausgegangenen Entwickelung vermissen, so ist doch auf der andern Seite keine Spur mehr von der alten römischen Städteverfassung zu entdecken: und wir sind daher vorläufig zu dem Schluß berechtigt, daß sie entweder sehr unscheinbar geworden, oder völlig verschwunden sein müsse. Die folgende Untersuchung über die Verfassung und das öffentliche Leben, die Standesverhältnisse und die herrschenden Gewalten, kurz über die ganz neue Gestalt der Dinge in Rom und Ravenna wird uns dies noch bestimmter erkennen lassen.

---

[1]) Habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi *actus Tribunati* (d. h. das Amt der Tribunen), *domesticos seu vicarios* nec non *loco servatores* ... et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore.

[2]) Gelegentlich p. 1098 werden mehrere Hypati dieser Art namhaft gemacht.

IV.

Die päpstliche Regierung, die Stände und das öffentliche Leben in Rom und Ravenna bis zu den Zeiten von Papst Leo III. († 816).

Schon zu Gregor's des Großen Zeit war die Regierung von Rom, wie wir gesehen haben, größtentheils von dem Papste abhängig. Aber auch die griechische Oberherrschaft bestand noch in Kraft, gab sich nicht bloß in den äußeren Formen bei allen öffentlichen Handlungen und in den Ehrenbezeugungen kund, die man gelegentlich dem Kaiser oder dem Exarchen bewies [1]), sondern bewährte sich auch in Bezug auf die wichtigsten Hoheitsrechte. So wurden vor allem die höheren Beamten nur von dem Exarchen, wenn nicht von dem Kaiser selbst ernannt, auch bei wichtigen Gelegenheiten außerordentliche Bevollmächtigte nach Rom gesandt, um die kaiserlichen Befehle zu

---

[1]) Wenn ein neuer Kaiser den Thron bestieg, schickte er sein Bild nach Rom, welches von Geistlichkeit und Volk mit Zuruf empfangen, in der Kapelle des h. Cäsarius im kaiserlichen Palast aufgestellt wurde, cf. Gregorii M. Opera T. III App. 12 p. 1302. Der Name des Kaisers wurde in allen öffentlichen Urkunden vorangesetzt, auf die Münzen geprägt, im Kirchengebet bei der Messe erwähnt, cf. Anast. in Vita Const. p. 153 C. Der Exarch wurde, wenn er nach Rom kam, mit festlichem Auszug empfangen; cf. Anast. p. 185 C., wo der Autor bei der Beschreibung des Auszugs zu Ehren des Königs Carl hinzufügt: sicut mos est ad Exarchum aut Patricium suscipiendum.

vollführen. Selbſt der neugewählte Papſt mußte die kaiſerliche Beſtätigung nachſuchen und dafür eine Abgabe bezahlen [1]).

Doch im Laufe des ſiebenten Jahrh. trat, bei zunehmender Macht und Unabhängigkeit, der Papſt dem Exarchen und ſelbſt dem Kaiſer immer kühner entgegen. Wollte man dann Gewalt gegen ihn gebrauchen, ſo bedurfte es großer Vorſicht; man mußte ſich zuvor des Heers verſichern [2]): und da auch dieſes ſich bald als ein nationales zu fühlen anfing und in dem Papſt ſeinen geiſtlichen Führer verehrte, ſo ließ ſich nur noch durch Verrath und Beſchönerung etwas gegen ihn ausrichten. K. Conſtantin Pogonatus erkannte, daß es beſſer ſei, ſich ihn zum Freunde zu halten, brachte die über einen dogmatiſchen Streit entſtandene kirchliche Entzweiung zur Ausſöhnung und ließ auch die kaiſerlichen Rechte fallen, welche doch nicht mehr auf die Länge zu behaupten waren, zuerſt die Abgabe bei der Papſtwahl, doch mit Vorbehalt der Beſtätigung der Wahl vor erfolgter Ordination, dann auch dieſen Vorbehalt ſelbſt [3]).

Wie hätte ſich ein Papſt in ſolcher Stellung noch ein kaiſerliches Edict gefallen laſſen mögen, welches die alte Form des römiſchen Cultus weſentlich verändern ſollte! Gregor II. ſagte ſich zwar nicht förmlich los von der kaiſerlichen Oberhoheit, aber er erklärte dem Bilderfeind, Leo dem Iſaurer, den Krieg; fing ſogleich an, die Mauern von Rom wiederherzuſtellen (726) [4]). Es iſt keine Frage, daß die Päpſte ſeit dieſer Zeit nicht bloß den römiſchen Ducat beherrſchten, ſondern

---

[1]) Die Abgabe war erſt von den oſtgothiſchen Königen eingeführt worden. S. darüber die Klage Gregor's des Großen. Mansi, Conc. Coll. T. XI p. 169 m.

[2]) So ſchon in der Mitte des Jahrh., als der Kaiſer den P. Martin gefangen nehmen ließ, wobei er dem Exarchen die größte Vorſicht empfahl: *Si ineneritis contrarium* in tali causa *exercitum*, tacitum habitote etc. Anast. in Mart. p. 139 D.

[3]) Anast. in Agathone (Mur. p. 144 C.), in Benedicto II. p. 146 C.

[4]) Anast. in Greg. II. p. 154 D.

auch in dem ganzen römischen Italien den mächtigsten politischen Einfluß ausübten. Als König Liutprand Ravenna bedrohte, wandten sich die Städte der römischen Provinzen, der Erzbischof von Ravenna, ja der Exarch selbst, an P. Zacharias mit dem dringenden Anliegen, daß er den Frieden mit dem Könige vermitteln möchte [1]). Der weitere geschichtliche Zusammenhang, so wie die staatsrechtlichen Verhältnisse, welche sich daraus ergaben und endlich zur Wiederherstellung des Kaiserthums führten, sind bereits erörtert worden: es bleibt jetzt noch die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat selbst, sowohl in Beziehung zu den andern hier eingreifenden Mächten, als für sich nach Seiten ihrer Regierungsform zu betrachten übrig.

Die Pipin'sche Schenkung wurde den Päpsten noch eine Zeit lang nicht bloß von den Langobarden, sondern auch von einem gleichartigen Gegner und Nebenbuhler, dem Erzbischof von Ravenna, streitig gemacht. — Die Bischöfe von Ravenna nahmen zur Zeit des Exarchats den Vorzug in Anspruch, welchen immer die Hauptstadt eines Landes dem Bischof derselben verlieh. Bald wollten sie von einer Unterordnung unter die römische Kirche in der Weise, wie sie schon zu Gregor's des Großen Zeit anerkannt worden, nichts mehr wissen, und der Bischof Maurus (642—671) erlangte sogar ein Privilegium der Selbständigkeit (Autocephalie) von dem K. Constans [2]). Obwohl nun Constantin Pogonatus dieses wieder aufhob, so hörte doch der Streit nicht auf. Bald unterwarfen sich die ravennatischen Bischöfe der Oberhoheit des Papstes, bald verweigerten sie ihm alle Obedienz [3]). Und als das griechische

---

[1]) Anast. in Zach. p. 162 B.

[2]) Agnellus, liber pont. Rav. (Mur. II P. I p. 143 B.) — et subtracta est Ravennatis Ecclesia, ne unquam deinceps Pontifices Ravennae sedis ad consecrationes Romam irent.

[3]) Agnellus schreibt (um 840) in demselben Geiste des Widerspruchs gegen Rom, rühmt die ungehorsamen Bischöfe und schmäht auf die gehorsamen.

Exarchat von Ravenna aufgehört hatte, wollten ſie dort eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Päpſte im römiſchen Ducat. Agnellus rühmt von Sergius, der als Laie zum Erzbiſchof erhoben worden (752 – 770), er habe das ganze Land beherrſcht, wie vordem der Exarch [1]). Ebenſo ſetzte deſſen Nachfolger, der Erzbiſchof Leo, dem Papſte Hadrian, als dieſer nach Carls des Großen Wiedereroberung von Ravenna die Regierung in dem ehemaligen Exarchat ergreifen wollte, hartnäckigen Widerſtand entgegen. Aus den Briefen des Papſtes an Carl geht hervor, daß der Erzbiſchof ſich der Städte des Exarchats und Aemiliens bemächtigte, die von dem Papſte dort ernannten Beamten fortſchickte, um ſie durch eigene zu erſetzen, und dasſelbe auch in Pentapolis verſuchte, wo aber die Einwohner dem Papſte treu blieben [2]). Da ähnliche Beſchwerden weiterhin nicht vorkommen, da vielmehr Carl von dem Papſte Marmor- und Moſaikbilder aus dem Palaſt von Ravenna erbittet [3]), durch ihn die venezianiſchen Kaufleute aus Ravenna und Pentapolis vertreiben läßt [4]), ſo muß der Erzbiſchof doch endlich zur Nachgiebigkeit gezwungen worden ſein.

Dagegen hatte ſich Hadrian's Nachfolger, Leo III., über die kaiſerlichen Sendboten zu beklagen, die ſich's herausnahmen, ſelbſt Beamte in den Städten einzuſetzen, welche den päpſtlichen die Gerichte und Einkünfte entzogen [5]). Dies waren aber gerade die wichtigſten Beziehungen, worin die Herrſchaft ſich am meiſten bewährte. Auf die Ernennung der Beamten oder Richter legte auch P. Hadrian das meiſte Gewicht, indem er dieſelben Herrſchaftsrechte im Exarchat in Anſpruch nahm, welche

---

[1]) Igitur *judicavit* iste a finibus Perticae .... *veluti Exarchus sic omnia disponebat* ut soliti sunt Romani facere.

[2]) Ep. 51. 53. 54 ed. Cenni (Cod. Car. no. 54. 52. 51).

[3]) Ep. 81 ed. Cenni (Cod. C. 67) libenti animo ... vobis *concedimus*, ſchreibt der Papſt.

[4]) Ep. 83 ed. Cenni (Cod. C. 84).

[5]) Cenni T. II Ep. 5 a. 808.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

ſein Vorgänger Stephan zuerſt dort ausgeübt. „Er vergab dort," ſchreibt er an Carl, „alle Aemter und alle Beamten nahmen ihre Beſtallung von Rom her. Und nach Ravenna ſelbſt ſandte er als Richter, um die Ungerechtigkeiten abzuſtellen, den Prieſter Philippus und den Dux Euſtachius" [1]). — In den einzelnen Städten hatte alſo der Papſt ſeine Beamten (actores), die er bei der Uebernahme der Herrſchaft theils erſt ernannt, theils durch eine neue Beſtallung beſtätigt hatte. Der Titel derſelben wird hier nicht näher angegeben, außer bei einem Comes in dem Städtchen Gabellum, den der Erzbiſchof gefangen nach Ravenna bringen ließ [2]). Nun erfahren wir aus dem ſo eben angeführten Briefe Leo's, daß jene Beamten in der Regel Duces waren. Denn der Papſt ſchreibt folgendermaßen an den Kaiſer: „Wir wiſſen nicht, ob es in Eurem Auftrag geſchehen, daß Eure Sendboten, die hierher gekommen, um Gericht zu halten, mehrere Leute mitgebracht und in den einzelnen Städten (als Beamte) eingeſetzt haben. So geſchieht es nun, daß dieſe Leute Alles, was ſonſt der von uns ernannte Dux aus den Rechtsſtreitigkeiten gewann und jährlich an uns zu entrichten pflegte, an ſich gezogen und eine große Einnahme von dem Volke aufgebracht haben, dergeſtalt, daß unſere Duces uns nicht einmal ihr Antrittsgeld bezahlen können" [3]).

---

[1]) Ep. 51 ed. Cenni (54 Cod. C.) „Etenim ipse noster praedecessor cunctas *actiones* ejusdem Exarchatus ad peragendum distribuebat, et omnes *actores* ab hac Romana urbe *praecepta* earundem actionum accipiebant." *Actores* ſind Beamte in demſelben allgemeinen Sinne, wie Judices die Großen. Hadrian nennt in einer andern Stelle ſo auch die fränkiſchen Grafen. Ep. 87 (Cod. C. 66) — per *comites vestros*, qui in Italia sunt *actores*. *Actio* heißt das Amt; *praecepta actionum* ſind die Briefe, wodurch das Amt ertheilt wird, oder die Beſtallung.

[2]) S. o. S. 233 Anm. 3.

[3]) So verſtehe ich die merkwürdige Stelle, welche, mit den beiden von dem Zuſammenhang des Sinnes verlangten Varianten: tollere ſt. tollerent und annue ſt. nunc, alſo lautet: Nescimus enim, si vestra fuit demandatio, quod *Missi* vestri, qui venerunt ad justitiam faciendam, detulerunt secum

Duces waren also die richterlichen Obrigkeiten und Beamten des Papstes in den Städten seiner Herrschaft, und man wird nicht mehr sagen dürfen, daß sie nur militärische Beamte gewesen seien. Sogar das schon mehrfach erwähnte Suffragium oder das Kaufgeld für das Amt der Judices wird hier als eine ordentliche Abgabe (Antrittsgeld) der Duces erwähnt [1]). Wenn nun daneben auch noch Judices vorkommen [2]), so bleibt es bei der Unbestimmtheit dieser ganz allgemeinen Benennung, wenn es nicht anderweitig erhellt, durchaus zweifelhaft, welche andere Obrigkeiten, ob höhere oder niedere (juniores), oder etwa auch rechtsprechende Schöffen damit gemeint seien [3]).

Der Kaiser übte seine Oberhoheit über Rom und Ravenna, wie man sieht, durch seine Bevollmächtigten oder Sendboten (Missi) aus, welche die päpstlichen Beamten beaufsichtigten und deren Vergehen anzuzeigen hatten. Um den dabei unvermeidlichen Streitigkeiten und Reibungen zu begegnen, bestimmte K. Lothar im J. 824, daß diese Missi gemeinschaftlich von Papst und Kaiser ernannt werden und ihre Rügen über die Duces und Judices immer zuerst dem Papste vortragen sollten [4]).

---

homines plures et per *singulas civitates* constituerunt; quia omnia, secundum quod solebat *Dux, qui a nobis erat constitutus,* per distractionem causarum (Entscheidung der Prozesse) tollere et nobis more solito annue tribuere, ipsi eorum homines peregerunt, et multam collectionem fecerunt de ipso populo, unde ipsi *Duces* minime possunt *suffragium* nobis plenissime praesentare.

[1]) Ueber dies Suffragium s. o. S. 140.

[2]) S. die Stelle in der Anm. 3 der vor. S.

[3]) Ich erwähne dies nur, weil Savigny seine Annahme von einer fortdauernden zwiefachen Gerichtsbarkeit wiederum auf diese Erwähnung von Judices neben den Duces zu stützen sucht; Gesch. des R. R. I S. 385. Daß „Judex" in der fränkischen Zeit im lombardischen Italien bald den Scabinus, bald eine niedere Obrigkeit unter dem Grafen bedeute, wird richtig bemerkt a. a. O. S. 286 Note c: warum nicht auch in dem römischen? wo die Judices neben den Duces offenbar theils auf die Tribunen, Vicarii u. s. f. (S. o. S. 236 f.), theils auf die Judices Dativi, von denen bald die Rede sein wird, zu beziehen sind.

[4]) Hloth. I Constit. Romana. c. 4 (Monum. Germ. ed. Pertz T. III

Die päpſtliche Regierung in Rom und in dem Kaiſerſtaat beruhte aber noch viel mehr als auf den genannten Duces und Judices, auf den hohen geiſtlichen Beamten, welche gleichſam als die päpſtlichen Miniſter den wichtigſten Staatsgeſchäften und Verwaltungszweigen vorſtanden. — Es iſt ſchon früher von den päpſtlichen Subdiaconen, Notaren und Defenſoren die Rede geweſen, welche als päpſtliche Beamte die Geſchäfte der römiſchen Kirche außerhalb Roms beſorgten und beſonderen Collegien oder Innungen (scholae) angehörten, an deren Spitze ſich je ſieben Regionarii als Vorſteher in Rom ſelbſt befanden [1]). Von dieſen letzteren ſind nun die ſchon bezeichneten höchſten geiſtlichen Beamten, welche ſpäterhin unter dem Namen der ſieben Judices Palatini oder Judices Ordinarii bekannt ſind, wohl zu unterſcheiden. Sie werden in einem Document aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in folgender Ordnung aufgeführt [2]):

---

p. 240). Volumus ut *missi* constituantur a *Domno Apostolico et a nobis*, qui annuatim nobis renuncient, qualiter singuli *Duces et Judices* justitiam populo faciant etc.

[1]) S. o. S. 163.

[2]) Mabillon, Museum Ital. T. II p. 570 hat das Bruchſtück zuerſt bekannt gemacht; einen neuen vollſtändigeren Abdruck hat Blume nach einer vaticaniſchen Handſchrift herausgegeben im Rhein. Muſeum für Jurisp. Bd. V S. 129. Die hieher gehörige Stelle lautet: .. Septem *judices* sunt *palatini*, qui *ordinarii* vocantur .. quorum nomina haec sunt. Primus *Primicerius;* secundus qui dicitur *Secundicerius*, qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. Hi dextera laevaque valläntes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare: sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator (al. papa). Sed etiam in romana ecclesia in omnibus processionibus manualim ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus ... Tertius est *Arcarius*, qui praeest tributis. Quartus *Sacellarius*, qui stipendia erogat militibus et Romae sabbato infirmorum dat eleemosynam et romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbyteria, id est a praebendo. Quintus est *Protoscriniarius*, qui praeest scriniariis, quos nos tabelliones vocamus. Sextus *Primus Defensor*, qui praeest defensoribus, quos nos advocatos nominamus. Septimus *Adminiculator*, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis ... et Romae *clerici* sunt, ad nullos

Der Primicerius und Secundicerius — von denen geſagt wird, daß ſie dem Kaiſer und dem Papſte zunächſt zur Seite ſtehen, daß ohne ſie nichts Wichtiges von dieſen angeordnet werden könne — der Zuſatz „notariorum," welcher dieſen hohen Würdenträgern oft gegeben wird, bezeichnet ſie genauer als erſten und zweiten Präſidenten des Collegiums der päpſtlichen Notare, und man hat ſie daher als den erſten (Erz-) und den zweiten Kanzler des Papſtes zu betrachten [1]). Es folgt der Arcarius, der die Steuern, alſo die Staatseinkünfte verwaltet. Dann der Sacellarius, d. i. der Seckelmeiſter und Almoſenier, der den Truppen den Sold zahlt, den Armen die Almoſen, den Geiſtlichen die Gnadengeſchenke (presbyteria) verabreicht [2]). Der Protoſcriniar, der Vorſteher der päpſtlichen Scriniarien oder Schreiber (Tabellionen). Der Primus Defenſor, der Präſident des Collegiums der kirchlichen Defenſoren. Endlich der Adminiculator, ſonſt auch Nomenculator, der den Wittwen- und Waiſenangelegenheiten und allen Gnadenſachen vorſteht [3]).

---

unquam alios ordines promovendi. Auf den Reſt des Bruchſtücks komme ich ſpäter zurück.

[1]) S. S. 246 Anm. 2. Die päpſtlichen Schreiben im 9. Jahrh. ſind in der Regel geſchrieben (scriptum) von einem Notarius Regionarius u. Scriniarius, contraſignirt (suprascriptum) u. ausgefertigt (datum) durch den Primicerius oder Secundicerius. S. Marini Par. Lettere Pontificie no. 13. 14 etc. Der Primicerius hält den Vortrag für den Papſt in den römiſchen Concilen z. B. Conc. Lateran. a. 649. Mansi T. X p. 867. Conc. Later. a. 769 T. XII p. 716.

[2]) Die Presbyterien der Geiſtlichkeit werden in den Biographien des Anaſtaſius häufig erwähnt, z. B. in Zach. Mur. p. 165 C. Hic dilexit clerum suum valde atque *Presbyteria* eis annue in duplo et amplius tribuit vgl. auch Mabillon Mus. Ital. T. II Ordo Rom. XII p. 195, wo unter dem Titel: „Quibus scholis datur *presbyterium* et quantum," das Verzeichniß der Penſionen ſteht. — Die Ableitung des Worts in dem cit. Fragment (ſ. o.) „a praebendo" iſt verkehrt; das Richtige hat ſchon Du Cange geſehen, ſ. Gloss. med. aevi.

[3]) *Nomenculator* iſt der gewöhnliche Ausdruck in den von Mabillon herausgegebenen röm. Ritual-Büchern (Ordines Romani) Mus. Ital.

Demnach waren also diese Judices Palatini die ersten Minister des Papstes, sei es als Directoren der wichtigsten Verwaltungszweige oder als Präsidenten der verschiedenen Beamtencollegien. Sie erscheinen immer in der unmittelbaren Nähe des Papstes: sie umgeben ihn bei feierlichen Processionen, sitzen mit ihm zu Gericht u. s. w. „Obschon sie sämmtlich dem geistlichen Stande angehören, so rücken sie doch nicht zu den höheren Weihen auf," d. h. sie blieben beim Subdiaconat stehen, was auch durch die Rangordnung, in der wir sie gelegentlich unter der Geistlichkeit aufgeführt finden, bestätigt wird [1]).

Ganz übereinstimmend damit ist nun schon die Bedeutung und Stellung, in welcher dieselben Beamten im 7. und 8. Jahrhundert vorkommen. Wir finden sie einzeln oder zusammen überall, wo es sich um die wichtigsten Staats- und Kirchenangelegenheiten handelt, entweder dem Papste zur Seite, oder von ihm bevollmächtigt, am häufigsten aber den Primicerius oder Erzkanzler [2]), der den Papst in Rom selbst bei dessen Abwesenheit oder bei erledigtem päpstlichen Stuhl in Gemeinschaft

---

T. II; z. B. bei der Beschreibung der Procession an hohen Festtagen: Post equum (worauf der Papst sitzt) vero hi sunt qui equitant: *vicedominus, vestararius, nomenculator* atque *sacellarius* etc. Ordo Rom. I p. 4 u. öfter. Ebenso bei Anast. s. u.

[1]) So überall in den Concilversammlungen; aber auch bei Anast. z. B. wo die Begleiter des P. Constantin (708—714) auf der Reise nach Constantinopel namhaft gemacht werden (Mur. p. 152 C.): Zuerst mehrere Bischöfe, dann einige Priester, ein Diacon, dann Georgius *secundicerius*, Joannes *primus defensor*, Cosmus *sacellarius*, Sisinnius *nomenculator*, Sergius *scriniarius*, endlich noch zwei Subdiaconen und andre Cleriker. Hier fehlen von den sieben Judices Palatini nur der Primicerius, der den abwesenden Papst in Rom vertreten mußte, und der Arcarius.

[2]) P. Zacharias sendet den Bisch. u. Vicedominus Benedictus u. Ambrosius, Primicerius Notariorum an den K. Liutprand, um ihn zum Frieden zu bewegen, Anast. p. 162 C. Derselbe Primicerius wird von P. Stephan III. an Aistulf gesandt. Ib. p. 166 A.

mit den höchſten geiſtlichen Würdenträgern, dem Archipresbyter und dem Archidiacon, vertrat und unſtreitig die wichtigſte Perſon in Rom nächſt dem Papſte ſelbſt war[1]).

Eben dieſe geiſtlichen Miniſter und Hofbeamten, zu welchen man auch noch den Veſtararius (auch Veſtiarius), den Schatz- und Garderobemeiſter[2]), den Cubicularius oder Oberkammerherrn[3]), den Vice-Dominus oder Haushofmeiſter[4]) u. A. rechnen kann, ſind nun die geiſtlichen Großen, Judices de Clero, welche bei Aufzählung der Würdenträger und Stände von Rom als Proceres (auch Primates) Ecclesiae oder Cleri erſcheinen, und bei den Papſtwahlen und anderen feierlichen Gelegenheiten, wie bei allen Parteikämpfen, Verſchwörungen und Tumulten in Rom immer eine Hauptrolle ſpielten. Nach den geiſtlichen Großen finden ſich dann in der Regel auch weltliche, Judices de militia, gewöhnlich

---

[1]) In einem Briefe, welchen P. Martin aus ſeinem Exil ſchrieb, heißt es: quia in absentia pontificis *archidiaconus* et *archipresbyter* et *primicerius* locum praesentant pontificis. Mansi Coll. T. X p. 852. Von dieſen Stellvertretern erging die Anzeige vom Tode des Papſtes an den Exarchen ſ. das Formular im Lib. diurn. cap. II tit. 1. Archipresb., Archidiac. et *Primicerius Notariorum, servantes locum S. Sedis apostolicae.* Die Schrift von Galletti, *del primicero* etc. Roma 1776 iſt erſt für die ſpätere Zeit, vom 9. Jahrh. an, durch die in ihr enthaltenen römiſchen Urkunden von Wichtigkeit.

[2]) P. Hadrian übertrug demſelben ein für alle Mal die Jurisdiction in den Angelegenheiten des Kloſters Farfa, wenn dieſes gegen Unterthanen des Papſtes klagte ſ. die Bulle vom J. 772 in Exc. Chron. Farf. bei Mur. Scriptt. T. II P. II p. 346. Auch von dieſem Beamten handelt Galletti in einer eignen Schrift, del *vestarario*. Roma 1758.

[3]) Der Cubicularius Albinus und andre Getreue retteten den P. Leo III. aus der Gewalt des Primicerius Paſchalis und des Sacellarius Campulus Anast. p. 198 A. Paulus Cubicularius heißt auch Superiſta d. i. Vorſteher des päpſtlichen Palaſtes ib. p. 181 B. (wo das Wort durch die Trennung super ista entſtellt iſt).

[4]) Dieſe Würde findet ſich öfter mit der biſchöflichen vereinigt ſ. vor. S. Anm. 2. und Anast. p. 175 D. Theodorus *Episc. et Vicedominus.*

Optimates militiae, bei denſelben Gelegenheiten genannt, woraus ſchon erſichtlich, daß ſie den geiſtlichen Großen in Macht, Rang und Anſehen nahe ſtanden und mit ihnen zuſammen den päpſtlichen Hofſtaat bildeten [1]). Wer waren aber dieſe weltlichen Großen nach Stand und Würde?

Es iſt keine Frage, daß zuvörderſt die früher von dem Exarchen, ſpäter von dem Papſt ernannten Beamten zu ihnen gehörten, alſo die Duces, Comites, Tribuni, wie ſie Papſt Stephan in einem Schreiben an Pipin anführt [2]), oder

---

[1]) So werden ſie zuſammengenannt z. B. Anast. in Hadr. p. 186 A. *Pontifex cum suis Judicibus tam cleri quam militiae* cf. p. 179 D. u. öfter. Den Unterſchied der Stände und der Bezeichnungen zeigen deutlich und übereinſtimmend folgende Stellen aus Anastasius, Liber diurnus und Acta Concil.:

a. P. Stephan geht nach Pavia zu K. Aiſtulf, assumens secum ex hac S. Ecclesia quosdam *Sacerdotes*, *Proceres* etiam et caeteros *clericorum* ordinis; nec non et ex *militiae Optimatibus*; Anast. p. 167 C. Zur Wahl des P. Stephan IV. verſammelt der Primicerius Chriſtophorus — in tribus fatis *sacerdotes* ac *primates cleri* et *optimates militiae* atque universum *exercitum* et *cives honestos* omnisque *populi* Romani coetum. Anast. p. 175 C.

b. Im Formular des Decretum de electione Pontificis, Liber diurn. c. II ti. 2 heißt es: in unum convenientibus nobis, ut moris est, id est, cunctis *Sacerdotibus* ac *Proceribus* Ecclesiae et universo *Clero* atque *Optimatibus* et universa *militari praesentia* seu *civibus honestis* et cuncta *generalitate populi*.. Romanae urbis.

c. Das Lateranenſ. Concil vom J. 769 beſtimmte über die Papſtwahl (Mansi T. XII p. 719): — sed a certis *Sacerdotibus* atque *Proceribus Ecclesiae* et cuncto Clero ipsa Pontificalis electio proveniat. Et priusquam Pontifex electus fuerit et in Patriarchium deductus, omnes *Optimates militiae* vel cunctus *exercitus* et *cives honesti* atque universa *generalitas* populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut *omnium* Dominum properare debeat.

In dieſer Reihefolge der Stände gehen alſo immer die geiſtlichen Stände den weltlichen voran; die geiſtlichen Großen aber folgen ihrem kirchlichen Range nach erſt auf die Prieſter, denn ſie ſind nur Cleriker ohne die Prieſterweihe. Bei den weltlichen Ständen folgen nacheinander: Optimates, Militia, Cives honeſti und die Geſammtheit des Volks.

[2]) Ep. 8 ed. Cenni I (Cod. C. no. 4).

Consules und Tribuni, wie das päpſtliche Formelbuch ſie nennt [1]), wo Conſuln nichts anders bedeuten als was ſonſt überall in dieſer Zeit, höhere Beamte, welche ſolchen Ehren-Titel vom Kaiſer erhalten haben [2]). Außer dieſen ſind aber überhaupt die vornehmen oder geehrten Perſonen und die reichen Grundbeſitzer, oder die bei Gregor dem Großen ſo genannten Nobiles, für welche ſich ſonſt keine Stelle finden würde, zu den Optimaten zu rechnen, da überhaupt nur vier Stände, nämlich kurz: Geiſtlichkeit, Optimates (oder Axiomati), Milites und Bürger genannt werden [3]). Aber es iſt die Frage, ob die Bezeichnung „Optimates militiae“ auch wohl für dieſen Adel, wie für jene urſprünglich militäriſchen Beamten paſſend erſcheinen dürfte. Dies führt uns weiter auf die Milites, welche in der eben angeführten Reihenfolge der Stände die dritte Stelle einnehmen.

Es iſt ſchon öfter in dieſem Kapitel auf den militäriſchen Charakter der römiſchen Verfaſſung aufmerkſam gemacht worden; wir werden dieſen ebenſo an der Stellung der Milites, wie bei den Duces und den Tribunen erkennen. In einigen Briefen Gregor's werden die Milites ſchon als ein beſonderer Stand in den Städten mit aufgeführt [4]). Zwar ſind hier aller Wahrſcheinlichkeit nach nur griechiſche Soldtruppen

---

[1]) Lib. diurn. II ti. 4. Das Wahldecret (ſ. o.) wird dem Exarchen durch eine ſtattliche Geſandſchaft von Geiſtlichen und Laien zugeſchickt: unter den letztern ſind ein Eminentiss. *Consul* und mehrere Magnifici *Tribuni militiae*. In dem Begleitſchreiben an den Erzbiſchof von Ravenna (ib. ti. 5) werden Conſuln erwähnt, die bei der Wahl zugegen geweſen — eminentiss. *Consules* et gloriosi Judices.

[2]) S. u. über die Conſuln.

[3]) So im Liber diurn. z. B. in dem ſchon erwähnten Wahldecret, wo es am Schluß heißt: similiter totus Clerus, Optimates et Milites seu Cives subscribunt; in dem Schreiben an den Exarchen c. II ti. 4: Universus Clerus, Axiomati etiam seu exercitus et populus hujus Romanae urbis supplices.

[4]) S. o. S. 196.

gemeint, doch müſſen auch dieſe ſchon, weil ſie überhaupt erwähnt werden, näheren Antheil an den vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten genommen haben. Wenn aber im 7. Jahrhundert K. Conſtantin ein die Ordination des Papſtes betreffendes Schreiben an Clerus, Volk und Heer (felicissimum exercitum) der Stadt Rom richtet[1]), wenn das Heer von Rom bei der Papſtwahl und anderen politiſchen und kirchlichen Angelegenheiten eine ſehr wichtige Rolle ſpielt[2]), wenn es endlich überall, wo die Stände von Rom erſcheinen, als der dritte Stand zwiſchen Adel und Volk genannt wird, ſo deutet dies ſchon auf ein ganz anderes Verhältniß zur Einwohnerſchaft der Stadt und ihres Gebietes: die Milites müſſen jetzt ein ausgezeichneter Beſtandtheil von dieſer, eine ſtädtiſche Miliz geweſen ſein. Dieſe Miliz wird nun bei Anaſtaſius und in den Formeln des Liber diurnus bald exercitus, bald militia genannt; nur daß exercitus auch in einer umfaſſenderen Bedeutung, gleich wie exercitus Francorum, Langobardorum vom Volke der Franken, Langobarden, ſo im 8. Jahrhundert als exercitus Romanus von den Römern gebraucht wird[3]); denn auch die Römer waren wieder wehrhaft, das Volk ein Heer geworden.

Es iſt nicht möglich, bei der Dürftigkeit der geſchichtlichen Ueberlieferung aus dieſem Zeitraum näher nachzuweiſen, wann und wie dieſe ſtädtiſchen Milizen entſtanden ſind. Gewiß waren ſie in Rom früher vorhanden, als in Ravenna; denn in und um die Reſidenz des Exarchen waren zumeiſt die eben nicht zahlreichen kaiſerlichen Soldtruppen vereinigt, von welchen die Papyrusurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts noch die Na-

---

[1]) Anast. in Bened. II. p. 146 C.

[2]) Z. B. bei der Wahl des P. Conon a. 686. Anast. p. 147.

[3]) P. Gregor III. kaufte vom Herzog von Spoleto ein Caſtell, et in compago sanctae reipublicae atque in corpore Christo dilecti *exercitus Romani* annecti praecepit. Anast. p. 160 B. Ebenſo *militia exercitus Romani*, Anast. p. 148 C. d. i. die Miliz des römiſchen Volks.

men der einzelnen Regimenter aufbewahrt haben[1]). Rom dagegen war ſchon zu Gregor's des Großen Zeit in der größten Bedrängniß und faſt ganz auf ſeine eigenen Kräfte angewieſen[2]). Man ließ die wenigen Truppen, die noch dort waren, ohne Sold, indem man wohl auf die reichen Mittel der Kirche zählte[3]). K. Conſtantin ertheilte dem Exarchen Olympius den Auftrag, den Papſt Martin gefangen nach Conſtantinopel zu bringen, wenn er das Heer gewinnen könne, wenn nicht, ſo ſolle er ſich ruhig verhalten, bis er ſich des Landes verſichert und ein Heer für ſich in Rom und Ravenna zuſammengezogen habe[4]). Jenes Heer von Rom muß alſo doch ſchon mehr als ein päpſtliches, denn als ein kaiſerliches erſchienen, mehr eine einheimiſche Miliz, als eine Schaar von Söldlingen geweſen ſein. Nicht lange nachher, zu Ausgang des 7. Jahrhunderts, findet ſich die Miliz oder das Heer von Rom ſchon in der oben erwähnten Weiſe als ein beſonderer Stand der Römer bezeichnet.

In dieſer Zeit war aber auch ſchon die Miliz von Ravenna und Pentapolis ſo weit einheimiſch oder volksthümlich geworden, daß ſie ſich für den Papſt gegen den Kaiſer und deſſen höchſte Beamte auflehnte[5]). Bald darauf wurde das ganze Volk von Ravenna militäriſch organiſirt. Nach einer

---

[1]) Marini no. 90. Schenkung von Johannes primicerius numeri Theodosiaci d. i. etwa: Oberſt des Regiments K. Theodoſius; no. 91. num. Sermisianus; no. 93. num. victrix Mediolanensis; no. 95 num. Armeniorum, num. Veronensium; no. 109. num. Ravenn.; no. 110. num. fel. Let. (Lactorum?)

[2]) S. o. S. 167.

[3]) Der Chartularius Mauritius veranlaßte im J. 638 einen Aufſtand des Heers von Rom durch das Vorgeben, daß der Papſt den vom Kaiſer empfangenen Sold im Lateran. Palaſt verborgen halte. Anast. p. 137 B. C.

[4]) Anast. p. 139 C. 140 A.

[5]) Als P. Sergius die Schlüſſe des Trullaniſchen Concils vom J. 692 verworfen hatte, wollte der Kaiſer ihn gefangen nehmen laſſen: Sed excitatum est cor *Ravennatis militiae*, ducatus etiam Pentapolitani et circumquaque partium non permittere Pontificem sedis apostolicae in regiam ascendere urbem. Anast. p. 149 A. vergl. auch Anast. in Joh. VI p. 151 B.

furchtbaren Züchtigung, welche der tyrannische Kaiser Justinian über die Stadt verhängt hatte (709 nach Muratori), erhoben sich die Ravennaten zum Aufruhr und mit ihnen die anderen Städte des Exarchats. Jene erwählten sich einen Anführer mit Namen Georgius, der das Volk von Ravenna in eilf militärische Abtheilungen oder Regimenter ordnete, zu welchen der Clerus als zwölftes hinzukam [1]). Agnellus von Ravenna, der dies um das J. 840 erzählt, fügt hinzu, diese Einrichtung bestehe noch bis auf seine Tage. Auf solche Weise wurde also das Volk wirklich zum Heere und mit Recht nannte man alsdann die militärisch organisirte Stadtgemeinde „exercitus." Aber auch eine solche, die nur überhaupt eine Waffenmacht aus ihrer Mitte aufstellte, konnte im weiteren Sinne so genannt werden; denn ihre Militia war immer der Kern der Bürgerschaft, der frühere Stand der Possessoren, so weit diese nicht zu den Optimaten oder den Judices der Militia selbst gezählt wurden. So war das Verhältniß in Rom, wie die Unterscheidung der Milites von den Optimates militiae einerseits und von den Cives honesti andrerseits es deutlich anzeigt [2]). Diese letzteren nämlich können wir nur für die geringere Bürgerklasse halten, welche sonst als das Volk schlechthin (Populus oder Plebs) vorkommt. Das Prädikat: vir honestus (v. h.) findet sich in den Papyrusurkunden jener Zeit sehr häufig und gerade bei handel- und gewerbtreibenden Personen in der Regel [3]). Diese mochten wohl bei einer allgemeinen Volksbewaff-

---

[1]) S. die ausführliche und schwülstige Erzählung bei Agnellus Lib. Pont. (Mur. II P. I p. 160 sq.). Die Namen der Regimenter sind zum Theil die alten geblieben: — et divisit populum civitatis in undecimas partes. Duodecima vero pars Ecclesiae est reservata. Unusquisque miles secundum suam militiam et numerum incedat, id est *Ravenna*, Bandus primus, B. secundus, B. novus, invictus, Constantinopol., firmans (Marini vermuthet Firmanus d. i. von Firmum), *Laetus*, *Mediolanensis*, *Veronensis*, Classensis; vgl. vor. S. Anm. 1.

[2]) S. o. S. 248 Anm. 1.

[3]) Marini no. 112. Martinus vh. Negotiator. no. 113. Fl. Basilio vh.

nung, wie in Ravenna, gleichfalls einer Fahne zugetheilt werden, ſie konnten bei der Vertheidigung der Stadt als Landwehr gute Dienſte leiſten; aber gebunden durch die Sorge für den Erwerb und einen weniger ehrenvollen Beruf, gehörten ſie doch nicht dem angeſehenen Kriegerſtande an.

Dieſe Auffaſſung von dem römiſchen Exercitus wird nun auch durch die Art und Weiſe ſeiner Theilnahme an den inneren Angelegenheiten von Rom vollkommen beſtätigt. Im J. 686 trennten ſich Clerus und Exercitus von Rom bei der Papſtwahl, indem jeder Theil einen andern Candidaten gewählt wiſſen wollte. Der Exercitus war in der Kirche S. Stefano verſammelt, der Clerus vor der Kirche Conſtantin's, deren Thüren ihm durch Abgeordnete von jenem verſchloſſen waren. Da begaben ſich die Prieſter und der übrige Clerus in den lateranenſiſchen (päpſtlichen) Palaſt und wählten einen Dritten, den Conon, zum Papſt. Dieſer Wahl traten alle Großen und die Officiere des Heers (omnes judices una cum primatibus exercitus) bei. Dennoch beharrte das letztere noch einige Tage auf ſeinem Widerſpruch, bis es endlich nachgab und auch ſeinerſeits, gleich wie Clerus und Volk, Abgeordnete ernannte, um dem Exarchen die geſchehene Wahl anzeigen zu laſſen [1]). Man ſieht, dieſer Exercitus kann weder ein Heer von Soldtruppen, noch ein ganzes Volksheer geweſen ſein, ſondern nur ein angeſehener Kriegerſtand aus dem Kern der Bürgerſchaft. Und in demſelben Sinne iſt es bei Anaſtaſius zu verſtehen, wenn wirkliche Kriegsheere, ſei es römiſche oder langobardiſche, aus einer Mehrheit von Exercitus verſchiedener Stadtgebiete und Provinzen zuſammengezogen werden [2]). Es

---

Argentario, ebenſo no. 93 u. 114. In no. 117 heißt der Käufer: Isacius vh. saponarius u. ſ. w.

[1]) Anast. in Conon. p. 147.

[2]) Anast. p. 171 C. ein langobardiſches Heer: Tunc Desiderius ... illico aggregans ipsius Tusciae *universam exercituum multitudinem*. Anast.

ſind die Wehrmänner, die durch Grundbeſitz und Waffentüchtigkeit vollberechtigten Mitglieder der römiſchen und langobardiſchen Gemeinden, in jenen hauptſächlich die ehemaligen Poſſeſſoren, in dieſen die Arimannen oder Exercitalen.

So ſehen wir alſo in den römiſchen Provinzen und Städten die Standesverhältniſſe in einer merkwürdigen Umbildung begriffen, welche eine ſichtbare Annäherung zu den urſprünglich germaniſchen Einrichtungen bewirkte und nach dieſer Seite hin den nationalen Gegenſatz in Italien immer mehr verſchwinden ließ. Denn wie früher, mitten unter dem Drucke des lebenvernichtenden Despotismus des Kaiſerreichs, der Colonat, ein zwiſchen Freiheit und Unfreiheit getheilter und der milderen Hörigkeit oder Halbfreiheit der germaniſchen Liten verwandter Stand, ſich ausbildete [1]): ſo ging jetzt aus den Trümmern des Kaiſerſtaats, durch die Entwicklung eines neuen ſelbſtkräftigen Lebens, wiederum ein Stand der Freiheit hervor, der, wie die freien Germanen, ſeine Ehre hauptſächlich in ſeiner Wehrhaftigkeit erkannte.

Die Miliz von Rom war nach ſogen. Scholae abgetheilt, an deren Spitze ſich Patroni befanden [2]). Dieſe letzteren ſind ohne Zweifel nicht verſchieden von den ſchon erwähnten Optimates Militiä oder dem hohen Adel; die Scholen der Miliz aber bezogen ſich höchſt wahrſcheinlich auf die locale Eintheilung der Stadt oder die verſchiedenen Quartiere, wie in

---

p. 176 ein römiſches: Post haec vero aggregati *universi exercitus* Romanae civitatis et Tusciae et Campaniae.

[1]) Offenbar ſind dieſe zum Theil unter den *servi militiae* zu verſtehen, welche öfter z. B. in der ſchon angeführten Conſtitution des Lateran. Concils vom J. 769 über die Papſtwahl erwähnt werden: Sed nec quisquam *ex servis* tam Cleri quamque militiae in eadem electione inveniatur. Und bei Anast. p. 174 C. Toto quidam Dux ... aggregantes tam ex eadem Nepesina quamque ex aliis Tusciae civitatibus *multitudinem exercitus* atque *catervam rusticorum* ſind die rustici ebenfalls nur für Colonen zu halten.

[2]) Dem K. Carl ſendet P. Hadrian entgegen, zuerſt universos Judices, dann *universas scholas militiae una cum patronis.* Anast. 185 C.

Ravenna. Aehnlicher Art waren die Scholen oder Genoſſenſchaften der Fremden in Rom, der Franken, Frieſen, Sachſen, Langobarden [1]), deren Name dann auch auf die ihnen angehörigen Stiftungen, z. B. Kirchen, überging [2]).

Daß auch die päpſtlichen Beamten, die Notare, Defenſoren u. ſ. w. in Scholen abgetheilt waren, iſt bereits bemerkt worden; ebenſo war es auch die übrige zahlreiche Dienerſchaft der Kirche nach Rang und Geſchäft, wie z. B. die Sängerſchule (schola cantorum), die Kämmerlinge (cubicularii), die Aufſeher der Garderobe (vestararii) u. ſ. w. [3]). Dazu kommen ferner noch eine Menge anderer Scholen, die zum Theil jedoch erſt der ſpäteren Zeit angehören mögen, wo wir ſie in den von Mabillon herausgegebenen römiſchen Ritualbüchern aufgeführt finden, wie z. B. die schola stimulati oder majorentes, die nur aus vornehmen Laien beſtand, und andere, die, ähnlich wie die früheren Collegien in den römiſchen Städten, zu gewiſſen Leiſtungen für den Kirchendienſt, beſonders bei Proceſſionen und Feſten, verpflichtet waren [4]).

---

[1]) Dieſe kamen u. a. dem P. Leo III. bei ſeiner Rückkehr nach Rom entgegen: simul etiam et cunctae *scholae peregrinorum* videl. *Francorum, Frisonum, Saxonum* atque *Langobardorum*. Anast. p. 195 C.

[2]) Marini Pap. no. 13 (a. 854). Eccl. S. Salvatoris .. ad sepeliendos omnes peregrinos. Eccl. S. Genitricis Virginis Mariae quae vocatur *Scola Saxonum*, Eccl. S. Michaelis q. v. *Scola Frisonum* cf. no. 29.

[3]) Die schola cantorum mit einem prior erwähnt ſchon P. Paulus I. in einem Briefe an Pipin Ep. 35 ed. Cenni (no. 43 Cod. Car.). Sie findet ſich häufig in den Ordines Romani bei Mabillon Mus. Ital. II; ihr eigenthümliches Verhältniß zu den andern geiſtlichen Scholen geht aus einer Stelle im Ordo Rom. IX l. c. p. 89 hervor: Primum in qualicunque *schola* reperti fuerint pueri bene psallentes, tolluntur inde et nutriuntur in *schola cantorum* et postea fiunt *cubicularii*. Si autem *nobilium filii* fuerint, statim in *cubiculo* nutriuntur.

[4]) Das ganze Verzeichniß der päpſtlichen Scholen des zwölften Jahrhunderts, mit der Angabe der Geldgeſchenke, die ſie für ihre Dienſtleiſtungen erhielten, findet ſich im Ordo Rom. XII bei Mab. II p. 195. unter der Rubrik: Quibus scholis datur presbyterium et quantum. Die Majorentes, wird hier bemerkt, haben keine andre Verpflichtung, als daß ſie am

Auch die geringere Bürgerschaft (cives honesti) war ohne Zweifel in Genossenschaften oder Zünfte nach Handwerk und Beruf getheilt und vereinigt, wie wir noch an einem Beispiel bei Gregor dem Großen nachgewiesen haben [1]). Da die Zünfte der Gewerbtreibenden immer nur eine sehr untergeordnete Stellung und Bedeutung in dem öffentlichen Leben hatten, so ist es eben nicht auffallend, sie in den Urkunden dieser und der nächstfolgenden Jahrhunderte nur selten erwähnt zu finden [2]). Genug, daß, wo sie wieder vorkommen, Formen und Namen auf die älteren Einrichtungen zurückweisen [3]).

Ehe wir nun unsere Untersuchung auf die erste und wichtigste der städtischen Corporationen, den Senat in Rom und die Curie in den anderen römischen Städten hinüberführen, scheint es uns nöthig, zuvor eine allgemeine Anschauung von den machthabenden Gewalten, von der Eigenthümlichkeit der Standesverhältnisse, von dem gesammten öffentlichen Leben in Rom und Ravenna (von welchen beiden Städten wir allein eine einigermaßen zusammenhängende Kunde haben) aus den Thatsachen der Geschichte zu ermitteln, damit wir diese dann zu Grunde legen, und nicht, getäuscht durch Formen und

---

Krönungstage des Papstes in der Procession diesem vorangehen und mit Stäben den Weg bereiten; dafür speisen sie an demselben Tage mit dem Papst. Die vestararii sorgen für die Kerzen, die fiolarii stellen die Lampen und Leuchter für den Palast, die ferrarii liefern Kessel und Dreifüße, die bandonarii, colosaei et cacaburii tragen die Fahnen und sind eine besondere Schole u. s. w.

[1]) S. o. S. 196 f.

[2]) In den Urkunden bei Marini z. B. no. 114. Dromonarii d. h. Führer der Dromones oder kleinen Schiffe zur See. no. 121 Florentinus Expp. (expraeposito) Pistorum (diese Urkunde ist freilich noch aus dem sechsten Jahrhundert).

[3]) Eine Ravennatische Urkunde vom J. 954 erwähnt den capitularius, d. h. Vorsteher, der *schola negotiatorum* s. Fantuzzi, Monumenti Ravennati T. I p. 385; eine Reihe von Ravennat. Urkunden des eilften Jahrh. bezieht sich auf die *schola piscatorum*, ib. T. III p. 379 sq. Eine römische Urkunde vom J. 1115 bei Galletti del primicero p. 289 hat: Ego Rainerius quondam Johannis de Rainerio, *patronus scole sandaliorum*.

Namen, welche sich gerade in diesem Local am längsten erhalten haben, einem bloßen Phantasiebilde nachgehen.

Ehe noch der sterbende Papst Paulus I. verschieden war 767 [1]), versammelte der Dux Toto mit seinen drei Brüdern, Constantin, Passivus und Paschalis, ein Kriegsheer in Nepe, wo er ansässig war, und anderen Städten des römischen Tuscien, bewaffnete dazu einen Haufen Landvolks [2]) und zog nach Rom, wo er den einen seiner Brüder, Constantin, als Papst einsetzte, nachdem er einen Bischof, Georgius, gezwungen hatte, ihm die geistlichen Weihen zu ertheilen. Die vornehmsten Gegner wurden theils umgebracht, wie der Dux Gregorius im römischen Campanien [3]), theils zur Flucht genöthigt, wie der Primicerius Christophorus und sein Sohn Sergius, der damals päpstlicher Sacellarius, später Secundicerius war. Constantin regierte ein Jahr lang, gestützt auf die Macht des Dux Toto und seines Anhangs. Unterdessen hatten sich Christophorus und Sergius an den König der Langobarden Desiderius gewendet, und mit seiner Zustimmung und der Hülfe des Priesters Waldipert langobardische Kriegsschaaren im Spoletinischen gesammelt, mit welchen sie nach Rom zogen. Ihre Anverwandten und Verbündeten in der Stadt öffneten ihnen die Thore, und als es zum Handgemenge kam, wurde der tapfere Toto durch den Verrath des Secundicerius Demetrius und des Chartularius (später Dux) Gratiosus, überwältigt. Darauf trennten sich die bisherigen Verbündeten. Der langobardische Priester Waldipert, unterstützt durch einige römische Große, beeilte sich, ohne Vorwissen seiner Genossen, einen Priester Philippus aus dem Kloster St. Veit hervorzuholen und ihn als Papst in den

[1]) Anast. in Steph. IV. p. 174 sq.

[2]) S. o. S. 254 Anm. 1.

[3]) S. den Vortrag des Primicerius Notar. im Lateran. Concil, a. 769. Mansi T. XII p. 718.

Lateran einzuführen. Christophorus aber erklärte sich gegen diesen von der langobardischen Partei aufgestellten Papst, ließ ihn ohne Schwierigkeit in sein Kloster zurückbringen und veranstaltete eine allgemeine Wahlversammlung der Geistlichkeit, der geistlichen und weltlichen Großen, des Heeres, der ehrenwerthen Bürgerschaft und des gesammten römischen Volks, welche unter seiner Leitung den P. Stephan IV. wählte [1]). Doch die Ruhe war damit nicht wiederhergestellt; denn die siegende Partei bediente sich sogleich noch der in Rom anwesenden Kriegsschaaren, um ihrer Rache ein volles Genüge zu thun. Toto war schon im Kampfe umgekommen, seinen Brüdern und vornehmsten Anhängern wurden die Augen ausgerissen, der abgesetzte Papst Constantin in jeder Weise beschimpft und mißhandelt [2]). Und nicht besser erging es selbst dem Priester Waldipert, dem früheren Verbündeten, den man jetzt beschuldigte, daß er den Primicerius Christophorus und andere römische Große habe ermorden und Rom den Langobarden überliefern wollen. Es war ein gräuelvoller Zustand, da die wildesten Leidenschaften schrankenlos hin und her wogten. Zwar kam endlich ein Concil im Lateran zusammen, welches den beinahe zu Tode mißhandelten Constantin nachträglich aus der Kirche ausstieß und, um einem ähnlichen gewaltsamen Einbruch in diese für die Zukunft vorzubeugen, eine neue Form der Papstwahl festsetzte, wonach nur die Geistlichkeit wählen, die Laien bloß die Zustimmung, das Landvolk gar keinen Antheil dabei haben sollte; aber was bedeutete ein Gesetz in diesen Zeiten!

---

[1]) S. die Stelle o. S. 248 Anm. 1. a. — aggregans in *tribus satis*. Die Lesart in tribus locis ist eine falsche Verbesserung. In tribus satis bezeichnet den Platz in der Nähe der Kirche SS. Cosmas und Damian, also den Platz, der heutzutage zum Campo Vaccino gehört, s. Anast. p. 192 C. pariter et Basilicam SS. Cosmae et Damiani sitam in *tribus satis*.

[2]) Er mußte auf einem Weibersattel, mit Gewichten an den Beinen beschwert, durch die Straßen reiten; hernach holte man ihn wieder aus dem Kloster, riß ihm die Augen aus und ließ ihn so auf der Straße liegen.

Dem Papste Stephan war die Abhängigkeit von den Männern, denen er seine Erhebung verdankte, bald so drückend, daß er sich mit dem König Desiderius, der in ihnen die Häupter der fränkischen Partei haßte und fürchtete, zu ihrem Verderben verständigte [1]). Beide, der Papst und der König, kamen in der Kirche St. Peter vor der Stadt zusammen. Auf des Papstes Aufforderung verließ das Volk die anmaßenden Großen, welche dadurch der Wuth ihrer Feinde preisgegeben waren. Man riß ihnen die Augen aus; Christophorus starb in Folge der Mißhandlungen, Sergius aber wurde in das Gefängniß des Lateran geworfen und nachher heimlich umgebracht. Nun hatte die langobardische Partei, welche der Cubicularius Paulus Afiarta leitete, völlig das Uebergewicht: sie benutzte den Tod des P. Stephan zur abermaligen Verfolgung ihrer Gegner und glaubte so der Herrschaft ganz gewiß zu sein. Doch der neugewählte P. Hadrian war nicht

[1]) Offenbar standen sich in Rom eine fränkische und eine langobardische Partei entgegen. Der Priester Waldibert wollte die Verwirrung im Interesse der langobardischen Partei ausbeuten, aber sein Versuch mißglückte. Christophorus und Sergius hingegen waren die Häupter der fränkischen Partei (Anast. p. 180 C.) und mit dem fränkischen Missus Dodo verbunden (cf. Epist. Stephani bei Cenni T. I no. 45). Der ganze Zusammenhang der Geschichte ist bei Anastasius sehr unklar und es scheint, als ob der Biograph das nicht eben rühmliche Benehmen des Papstes habe verhüllen wollen. Nach seiner Erzählung will K. Desiderius den Christophorus und Sergius darum verderben, weil sie die Ansprüche der Kirche gegen ihn zu eifrig verfolgten; deshalb geht er nach Rom, unter dem Vorwande dort seine Andacht zu verrichten, und der Papst — giebt ihm die eifrigsten Vertheidiger der Kirche ohne Weiteres Preis! Darin ist kein Sinn und Verstand. Der wahre Zusammenhang ergiebt sich an einer andern spätern Stelle aus der Erwiederung des P. Hadrian auf die Botschaft des K. Desiderius (Anast. p. 180); dieser bin ich gefolgt. So erklärt sich auch erst der Inhalt des Briefs des P. Stephan an den fränkischen König (Ep. 45 ed. Cenni. no. 46 Cod. Car.), gegen den er sich wegen seines zweideutigen Benehmens zu rechtfertigen sucht, indem er den Missus Dodo und jene Häupter der fränkischen Partei einer Verschwörung gegen sein Leben beschuldigt; nur sein lieber Sohn, der K. Desiderius habe ihn von der großen Gefahr gerettet.

der Mann, ſich von einer tyranniſchen Faction beherrſchen zu laſſen: das Erſte, was er that, war, daß er die Verbannten zurückrief [1]). Ebenſo trat er dem K. Deſiderius mit Feſtigkeit entgegen, indem er die alten Forderungen der römiſchen Kirche erneuerte. Am allerwenigſten hätte er ſich mit dieſem gegen den fränkiſchen König Carl verbündet. Indeſſen betrieb jener Paulus Aſiarta die Abſichten des langobardiſchen Königs mit ſolchem Eifer, daß er ſich ſogar vermaß, er wolle ihm den Papſt, wenn es nöthig wäre, auch gebunden ausliefern. Aber Hadrian kam ihm zuvor, leitete einen Proceß wegen heimlicher Ermordung des Sergius gegen ihn ein und ließ ihn zugleich auf der Rückreiſe von Pavia im Ravennatiſchen feſtnehmen. Die Unterſuchung ergab, daß der Prieſter Tuniſſo und der Tribun Leonatius, Beide Einwohner von Anagni, die Thäter, und Paulus Cubicularius, Gregorius Defenſor Regionarius, Joannes Dux, der Bruder des verſtorbenen Papſtes und Calvulus Cubicularius die Urheber des Mordes geweſen ſeien. Nun verlangten die geiſtlichen und weltlichen Großen (Primates Ecclesiae ac Judices militiae) und das ganze Volk, daß der Papſt ein ſo unerhörtes Verbrechen möge beſtrafen laſſen; er gab ihren Bitten nach (ſo erzählt der päpſtliche Biograph) und ließ die Schuldigen dem Stadtpräfecten ausliefern, um ſie vor dem ganzen Volk als Mörder einem peinlichen Verhör, d. i. der Tortur zu unterwerfen [2]). Nach eingeſtandenem Verbrechen wurden ſie nach Conſtantinopel verbannt und die Unterſuchungsacten nach Ravenna geſchickt, um den dort gefangenen Paulus Aſi-

[1]) Anast. in Hadr. p. 179 D. Hic namque in ipsa electionis suae die, confestim eadem hora qua electus est, reverti fecit *judices illos* hujus Romanae urbis *tam de clero, quam de militia*, qui in exilium .. missi fuerant a *Paulo cubiculario* cognomento Aſiarta et aliis consentaneis satellitibus.

[2]) Anast. p. 181 — jussit contradere antefatum Calvulum cubicularium et praenominatos Campanos *praefecto urbis*, ut more homicidarum eos coram universo populo examinaret etc.

arta gleichfalls zum Geständniß zu bringen. Ohne Auftrag und Genehmigung des Papstes (so der Biograph) überwies der Erzbischof von Ravenna den Gefangenen und seinen Proceß dem Consularis der Stadt, und obwohl der Papst verlangt hatte, daß auch Paulus nur nach Constantinopel verbannt würde, so gab doch der Erzbischof unter einem scheinbaren Vorwand den Befehl zur Hinrichtung [1]).

Man sieht an diesem Beispiel, wie die Zustände in Rom im Allgemeinen beschaffen waren. Die politische Macht war nächst dem Papste bei den Großen und vorzugsweise bei den geistlichen Großen, welche sich als Parteihäupter bekämpften und mit Wuth verfolgten. Ihre Herrschsucht und ihre Gewaltthätigkeit wurde auch nicht mehr durch die Heiligkeit der päpstlichen Würde irgendwie in Schranken gehalten, wie besonders noch die Verschwörung gegen den Papst Leo III. beweist, wo zwei jener Großen, der Primicerius und der Sacellarius bei einer feierlichen Procession ihren Priesterrock abwarfen und an der Spitze eines bewaffneten Haufens über den Papst herfielen [2]). So wären die Päpste schon damals, wie später im 9. und 10. Jahrhundert, in die Gewalt der kleinen Tyrannen von Rom gefallen, wenn sie nicht auch gegen diese sich auf die Hülfe bald des langobardischen, bald des fränkischen Königs hätten stützen können.

Uebrigens war der Papst das anerkannte geistliche und und weltliche Oberhaupt von Rom. Alle Gerichtsbarkeit ging

---

[1]) Anast. p. 182 E. — et continuo praenominatus Archiepiscopus, accersito *consulare Ravennatium civitatis*, praecepit ei ipsum interficiendum Paulum. Die ausführliche Erzählung bei Anastasius hat offenbar die Absicht, den Papst als ganz schuldlos und unbetheiligt bei der Hinrichtung des Paulus darzustellen. Aber die Thatsache, daß der Papst einen sehr gefährlichen Gegner los wurde, während man nicht einsieht, welches besondere Interesse der Erzb. von Ravenna bei der Hinrichtung haben konnte, spricht viel lauter dagegen.

[2]) Anast. in Leone p. 197.

von ihm aus oder hing von ihm ab: einen wichtigen Staatsproceß, wie den gegen die Mörder des Sergius, leitete er selbst ein und übergab ihn dann dem Criminalrichter, als welcher noch der Präfectus Urbis von Rom erscheint. Ebenso herrschte in Ravenna der dortige Erzbischof unter der Oberhoheit des Papstes. Hier hatte der von dem Erzbischof abhängige Criminalrichter den Titel eines Consularis der Stadt, worin ich den frühern Consularis oder Provinzialstatthalter von Flaminien zu erkennen glaube [1]), dessen Ansehen nunmehr ebenso herabgesunken war, wie das des Präfectus Urbis in Rom.

Auch im Uebrigen waren die Zustände von Ravenna den römischen sehr ähnlich. Nach dem Tode des Erzbischofs Sergius wurde ein Geheimschreiber (Scriniarius) Michael von dem Dux Mauricius von Ariminum, im Einverständniß mit dem Kaiser Desiderius, zum Erzbischof erhoben und der schon gewählte Archidiacon Leo gefangen nach Ariminum abgeführt [2]). Der Papst verweigerte jenem Michael die Bestätigung, der bald darauf vom Volke weggejagt wurde. — Ueberaus streitbar und kampflustig war dies Volk schon damals, ehe noch bei Gelegenheit des Aufstandes gegen den Kaiser die Bürgermiliz eingeführt wurde. Man erfährt dies aus einem Ereigniß, welches zur Zeit des Erzbischofs Damian (691—708) ein fürchterliches Blutbad in der Stadt veranlaßte [3]).

An Sonn- und Festtagen zogen die Ravennaten aller Stände und jeden Alters vor die Thore hinaus zu blutigen

---

[1]) Man könnte auch schon an die späteren consulares distributi per Judicatus in dem schon erwähnten (S. 244 Anm. 2) Fragment des 10. Jahrh. denken, wenn diese nicht auf andre Weise zu erklären wären, wie später gezeigt werden soll; nur gewiß nicht mit Leo (Gesch. der ital. Staaten I S. 192) an ein Consulncollegium (consulare?) in Ravenna, — ein seltsames Mißverständniß, wozu die irrige Ansicht geführt hat, daß die Consuln dieser Zeit die früheren Decurionen gewesen seien.

[2]) Anast. p. 177 D.

[3]) Agnellus, Muratori l. c. p. 154 sq.

Kampfſpielen; doch nicht mehr, wie die entarteten Römer der Kaiſerzeit, um ſie von erkauften Gladiatoren ausführen zu ſehen, ſondern die Bürger ſelbſt, nach Stadtquartieren aufgeſtellt [1]), verſuchten ſich mit den Waffen gegeneinander und freuten ſich der Gefahr und des Sieges. Dabei geſchah es nun, daß der Kampf zweier Quartiere, der Porta Tigurienſis und der Puſterula, ſich dergeſtalt erbitterte, daß bei einer Niederlage der letzteren Viele das Leben verloren. Die Puſterulenſer ſannen auf furchtbare Rache. Unter dem Schein der Verſöhnung luden ſie die Tigurienſer, jeder einen für ſich zu Gaſt, mordeten ſie in ihren Häuſern und verbargen die Leichname in den Cloaken und ſchmutzigen Oertern. Unter der allgemeinen Trauer der Stadt und dem Wehklagen der Hinterbliebenen veranſtaltete der Erzbiſchof eine feierliche Proceſſion. Da entſtand ein großes Getöſe und Rauch, die Erde that ſich auf und zeigte die verborgenen Leichname. Puſterula wurde zerſtört und hieß von da an das Räuberviertel. — Soweit die pathetiſche und dichteriſch ausgeſchmückte Erzählung des Agnellus, der noch hinzufügt, daß die entſetzliche Sitte der Waffenkämpfe bis auf ſeine Zeit fortbeſtehe.

Ueber die Standesverhältniſſe von Ravenna läßt ſich aus den unbeſtimmten Ausdrücken desſelben Schriftſtellers nicht viel entnehmen. Er unterſcheidet Edle und Unedle (nobiles et ignobiles [2]), und nennt jene auch Optimates, Proceres, Majores natu, Senatores [3]). Kaiſer Juſtinian II. ließ, um die Ravennaten zu beſtrafen, alle Edlen, es waren deren fünfzig, gefangen nach Conſtantinopel bringen und die angeſehenſten von ihnen (Senatores graviores) dort hinrichten. Edle Männer (nobiles viri) wurden von dem Erzb. Theodorus an ſeinen Clerus abgeſendet, als dieſer ſich durch eine förmliche Seceſſion

---

[1]) Per diversas portas aggregatim — portae ſind die Stadtviertel.
[2]) Agnell. p. 155 D und öfter.
[3]) Ib. p. 151 C. p. 160 B. C.

gegen ihn auflehnte [1]). Sehr edel (nobilissimus vir) wird ein Tribun Petrus genannt [2]). Es erscheint dem Agnellus als eine Verkehrung aller Verhältnisse, die er in einer abgeschmackten Weissagung vorträgt, daß Edle und Unedle sich unter einander verheirathen und Kinder erzeugen, welche bei dem folgenden Geschlecht Judices und Duces sein werden [3]). Auf das wirkliche Verhältniß aber, welches zwischen beiden Ständen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts unter der päpstlichen Oberherrschaft obwaltete, wirft eine Stelle in P. Hadrian's Briefen an König Carl ein schauderhaftes Licht. Der Papst beschwert sich über die Frevel des Eleutherius und Gregorius: „sie wollen nicht zugeben, daß in ihrem Lande Recht und Gerechtigkeit geübt werde und unterdrücken die Armen und Schwachen in Ravenna auf die jämmerlichste Art, indem sie ohne alles Erbarmen deren Habe an sich reißen und die Leute selbst als Sclaven an die Heiden verkaufen. Mit einem Anhang von unedlen blutdürstigen Menschen verüben sie alle Tage schändliche Mordthaten und scheuen dabei auch die heiligen Stätten der Kirche nicht" [4]). Da sie sich an Carl gewendet hatten, um sich dem päpstlichen Gerichte zu entziehen, so bittet ihn Hadrian, er möge ihnen keinen Schutz gewähren.

Man sieht, wie schwer es sein mußte, gegen einen so unbändigen Sinn und eine so schrankenlose Gewaltsamkeit irgend ein Gesetz, ein Recht oder eine Verfassungsform aufrecht zu erhalten. Worauf beruhte aber nun die Macht dieser Großen oder, wenn man will, das Recht dieser Edlen?

Die vorausgegangene Untersuchung hat dargethan, daß der Adel im 6. Jahrhundert bis auf Gregor den Großen aus den

---

[1]) Agnell. p. 151 C.

[2]) Ib. p. 178 A. vgl. mit 179 A. Deusdedit, filius Petri Tribuni.

[3]) Ib. p. 181 B — nubent servi cum filiabus Domini sui et ignobiles cum nobilibus, et procreabunt filios et filias ex stupro et erunt nascentibus *Judices et Duces* et subvertent terram.

[4]) Ep. 76 ed. Cenni (no. 75 God. Car.) a. 783.

Honorati und Poſſeſſores beſtand, daß er ſein Anſehen theils auf einen bedeutenden Grundbeſitz, welcher immer zugleich ein entſprechendes Gefolge von Colonen und Sclaven mit ſich brachten, theils auf die höheren Staatsämter oder deren Ehrentitel, welche beide gleich käuflich waren, gründete. Dieſem Adel gehörte nun, unſerer Anſicht nach, im Weſentlichen auch die ſpätere Ariſtokratie, die ſogen. Optimaten der Miliz, in den römiſchen Gebieten an. Denn die nach Savigny ziemlich allgemein angenommene Meinung, welche in dieſer immer noch den erblichen Stand der Decurionen ſich fortſetzen läßt, mußten wir ſchon früher aufgeben, nachdem wir die Curien bereits im 6. Jahrhundert in dem äußerſten Verfall geſehen und in den Curialen nur eine wenig geachtete Claſſe von erblichen Leibeigenen des Staates erkannt haben. Denn ein ſolcher Zuſtand der Curie und der Curialen ſcheint doch die wirkliche Ariſtokratie, d. h. alle Geſchlechter von Macht und Anſehen von ſelbſt auszuſchließen, und jene Meinung von dem Fortbeſtehen der Curie im alten Anſehen hätte daher vor allem aufzuzeigen oder auch nur wahrſcheinlich zu machen, wie denn die Curien aus ihrer Erniedrigung, Verlaſſenheit und Schmach wieder zu ſo hohem Anſehen und Glanz auferſtanden ſein ſollten! Hat der griechiſche Despotismus ſie von ihren Feſſeln befreit, oder haben dieſe ſich bei ſeiner Ohnmacht von ſelbſt gelöst? Aber was hielt denn die Curien überhaupt noch zuſammen? Was reinigte ſie von jenen niedrigen Elementen, die zu Schimpf und Schande in ſie waren hineingeworfen worden? Was nöthigte oder veranlaßte die gewaltigen und übermüthigen Großen in ſie einzutreten? Wären ſie dadurch eher in Stand geſetzt worden, von ihrer Macht Gebrauch zu machen, ſie, die vor keinem Recht und vor keiner geheiligten Autorität Scheu trugen? Wie geſchah es endlich, daß in den Curien allein eine verbrauchte und in Verachtung herabgedrückte Inſtitution wieder zu Ehren kam? während ſonſt überall Würden und Titel im Laufe der Zeiten ſich abnutzen, wovon

uns noch besonders das neurömische Reich in seinen Consuln, Comites, Magistri Militum, Duces u. s. f. die auffallendsten Beispiele liefert.

Indem ich der entgegenstehenden Ansicht diese und andere Schwierigkeiten anheimstelle, liegt es mir nun um so mehr ob, die wirklichen Schicksale der Curie, soweit die spärlichen Nachrichten in dieser und der folgenden Periode es gestatten, nachzuweisen, nachdem ich durch die Darlegung der Provinzialverfassung, der neueren Ausbildung der Standesverhältnisse, des gesammten politischen Lebens in den beiden Hauptstädten, die ganze Umgebung, in welcher der Senat und die Curie noch Raum finden sollen, in das richtige Licht zu stellen versucht habe.

V.

Der römiſche Senat und die Curien, Conſuln, Patricier und Judices bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts.

Die Curien in den römiſchen Städten waren dem römiſchen Senat nachgebildet und wurden deshalb auch noch in der ſpäteren Zeit bisweilen, wenn man ſie ehren wollte, kleinere Senate genannt. So mag uns denn jetzt das Schickſal des römiſchen Senats ein Vorbild ſein für den Zuſtand der Curien in den anderen römiſchen Städten.

Der römiſche Senat.

Die allgemein angenommene Anſicht, daß der Senat ſeit der Kaiſerzeit das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert habe, ſtützt ſich hauptſächlich auf die Zeugniſſe und die Beweisführung, welche in den Schriften von Curtius und Vendettini über dieſen Gegenſtand enthalten ſind [1]). In allen Jahrhunderten werden Senatoren und Senat von Rom erwähnt, womit die Fortdauer des römiſchen Senats bewieſen zu ſein ſcheint. Es fragt ſich nur, ob die des Namens oder auch der Sache. Jene Schriftſteller meinen auch die letztere, nämlich

[1]) Curtius, de Senatu Romano. Genevae 1769. Vendettini del Senato Romano. Roma 1782. Sollte der Letztere die gründliche Schrift des deutſchen Gelehrten nicht gekannt haben? Ich finde nicht, daß er ſie anführt.

so, daß der Senat zwar nicht als Reichsrath, doch als höchster städtischer Rath in Rom immer bestanden habe. Die Wiederherstellung im 12. Jahrhundert wäre demnach nur als eine Erneuerung desselben oder vielmehr als eine Usurpation des Volks über die adeligen oder senatorischen Geschlechter zu denken[1]). Die Sache ist zu wichtig, um nicht auf's neue einer genauen Prüfung unterworfen zu werden. Denn wenn es zunächst auch noch als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Geschichte der Verfassung von Rom überhaupt eine Analogie für die Entwicklung der gesammten Städteverfassung von Italien darbieten werde, (denn Papstthum und Kaiserthum haben hier auf besondere Weise eingewirkt und die Traditionen des Alterthums hier jedenfalls eine größere Bedeutung gehabt, als irgendwo); so ist doch gerade der Gehalt und Werth der Ueberlieferung nirgends besser zu erkennen, als in Rom, und man wird ihr wohl anderwärts kein größeres Gewicht zuschreiben wollen, als hier.

Seit K. Constantin dem Großen gab es einen Reichssenat in jeder der beiden Hauptstädte, in dem alten und neuen Rom. Ein Schatten seines alten Ansehens zeigt sich noch darin, daß der Kaiser ihm bisweilen einen Antheil an der Gesetzgebung vergönnte, oder ihn mit der Entscheidung in wichtigen Staats- und Criminal-Processen beauftragte[2]). Man wurde Senator durch die Geburt, durch die Ernennung des Kaisers, oder durch hohe Reichswürden[3]). Nicht alle Senatoren nahmen wirklich Theil an den Geschäften und Sitzungen des Senats; eine große Zahl derselben hielt sich in den Provinzen auf[4]) und

---

[1]) Dieser Ansicht war auch mein verst. Freund F. Papencordt, dem es nicht vergönnt gewesen, seine Geschichte von Rom im M. A. zu vollenden; s. dessen Cola di Rienzo. 1841. S. 2.

[2]) Curtius p. 129—140.

[3]) C. 2 C. Th. de senatoribus (VI. 2) u. Godofr. Parat.

[4]) Ib. c. 5 — his senatoribus, *qui in provinciis larem fovent.* S. auch die Ketzergesetze des K. Honorius für Afrika c. 52. 54 C. Th. de haereticis (XVI. 5).

hatte nur den Titel, der ihnen durch Steuern verschiedener Art (gleba oder senatorius follis als Grundsteuer, aurum oblaticium als Geschenk an den Kaiser u. a.) theuer genug wurde. Justinian hob diese Abgaben auf, wahrscheinlich weil Niemand den Titel um solchen Preis mehr annehmen mochte [1]), und suchte das sehr gesunkene Ansehen des Senats von Constantinopel dadurch wieder zu heben, daß er ihn zu den ordentlichen Gerichtssitzungen des kaiserlichen Staatsrathes (consistorium Principis) zuzog [2]).

Der Senat von Rom wurde, mit der ganzen römischen Verfassung auch vom K. Theodorich beibehalten und mit demselben Schein, wie von den Kaisern, geehrt, — so lange er sich den Befehlen des Herrschers willfährig bewies und nicht etwa Miene machte, den Schein seiner Würde für Ernst zu nehmen. Bekannt genug ist die Verfolgung, welche über ihn erging und seine ausgezeichnetsten Mitglieder, Boëthius und Symmachus, mit Hinrichtung traf, als bei Theodorich der Verdacht erregt wurde, daß sie nur in dem römischen Kaiser zu Constantinopel ihren rechtmäßigen Herrn erkennen wollten. Und dieser Verdacht wenigstens war nicht so unbegründet, als die Anklage einer heimlichen Verschwörung gewesen zu sein scheint [3]). — Was die Rechte und Befugnisse anbetrifft, welche der römische Senat damals noch besaß und ausübte, so ist uns hier vor allem sein Antheil an der Papstwahl von Wichtigkeit. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese in der ostgothischen Zeit vom Senat und Clerus zu Rom ausging und vom Könige entweder bestätigt oder auch geradezu bestimmt wurde. Im J. 498 fand durch die entgegengesetzten Parteien innerhalb des Clerus und des Senats eine doppelte Wahl statt,

---

[1]) C. 2. C. J. de praetoribus (XII. 2).

[2]) Nov. J. 62. vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 116.

[3]) S. das Schreiben des Senats an K. Anastasius in Baron. Ann. ad a. 515.

von Symmachus und Laurentius [1]). Da man sich nicht vereinigen konnte, unterwarfen sich beide Gewählte der Entscheidung des K. Theodorich; Symmachus erhielt den Vorzug. Doch nach vier Jahren erneuerte sich die Spaltung in Rom und wurde auch durch ein römisches Concil nicht beigelegt; es kam zu blutigen Kämpfen in Rom zwischen den verschiedenen Parteien, an deren Spitze sich Senatoren und Exconsuln befanden [2]). Wiederum begleiteten römische Senatoren, von welchen drei als Exconsuln, einer als Patricius bezeichnet wird, den Papst Johannes auf seiner Gesandtschaft nach Constantinopel, um im Auftrage von Theodorich den Kaiser Justinus zu bewegen, von der Verfolgung gegen die Arianer abzustehen [3]). Sie wurden, als sie von dort zurückkehrten, mit schlechtem Dank von Theodorich empfangen, weil der Verdacht eines heimlichen Einverständnisses mit dem Kaiser auf ihnen und dem Senat ruhte. Die schon erwähnte strenge Züchtigung machte diesen noch unterwürfiger. K. Athalarich dankte dem Senat, daß er dem Willen seines Großvaters und Vorgängers, in Beziehung auf die Papstwahl, entsprochen habe, womit nur die von Felix IV. (526) gemeint sein kann [4]). Nach dem Tode dieses Papstes fand wiederum eine zwiespältige Wahl statt; diesmal standen sich Clerus und Senat gegenüber, und der von dem letzteren gewählte Bonifacius II. trug den Sieg davon, als sein Gegner Dioscurus vier Wochen nachher starb [5]).

So erscheint der römische Senat unter den ostgothischen Königen nicht nur als Reichsbehörde, sondern auch mit einem

---

[1]) Anast. p. 122 B. Ex qua causa *separatus est Clerus* et *divisus est et Senatus*. Alii cum Symmacho, alii vero cum Laurentio.

[2]) Ib. p. 122 A. Eodem tempore Festus *caput Senatus* et Probinus *exconsul* coeperunt intra urbem Romam pugnare cum aliis *Senatoribus* et maxime cum Fausto *exconsule*, et caedes et homicidia in Clero ex invidia fiebant.

[3]) Ib. p. 126 C.

[4]) Cassiod. Var. VIII. 15.

[5]) Anast. p. 127.

überwiegenden Antheil an den städtischen Angelegenheiten von Rom, unter welchen die Papstwahl ohne Zweifel die wichtigste war. Doch in dem griechisch-gothischen Kriege kam ein so hartes Geschick über ihn, daß Einige es auf völlige Ausrottung und gänzlichen Untergang gedeutet haben. Ich finde aber, daß man die hierher gehörigen Stellen bei Prokop nicht genau genug aufgefaßt hat. Als Totilas im J. 547 Rom erobert hatte, machte er dem römischen Senat heftige Vorwürfe wegen seiner Undankbarkeit gegen die Gothen, doch ließ er ihm wieder Verzeihung angedeihen [1]). Manche von den Senatoren hatten Schlimmeres erwartet und sich nach Constantinopel geflüchtet [2]). Dieselbe Schonung bewies der edelgesinnte Totilas auch gegen die Stadt Rom, indem er von der schon begonnenen Zerstörung abließ; doch führte er die Senatoren mit sich hinaus und befahl ebenso der ganzen Einwohnerschaft von Rom, die Stadt zu räumen und Wohnung in Campanien zu nehmen [3]). Auch dies gereute ihn bald nachher; er stellte wieder her, was er in Rom zerstört hatte, ließ das Volk und einige von den Senatoren (die übrigen blieben in Campanien) in die Stadt zurückkehren [4]). Endlich unterlag der gothische Heldenkönig in der Schlacht bei Taginas (552), und der Eunuch Narses nahm als Sieger Rom mit leichter Mühe wieder ein. Diejenigen Senatoren, welche noch in Campanien geblieben, wollten nun gleichfalls in die Stadt zurückkehren; doch die Gothen, welche die festen Plätze des Gebiets noch besetzt hielten, wurden davon benachrichtigt, und tödteten ihrer so viele, als sie aufbringen

---

[1]) Procop. de bello Goth. III. 21, der Bonner Ausg. T. II p. 367, vergl. mit dem vorausgegangenen Schreiben des Totilas ib. p. 314.

[2]) Anast. p. 132 A. Ingressus autem Rex habitavit cum Romanis quasi pater cum filiis. Tunc *quidam a Senatoribus fugientes*, Techeus, Albinus et Basilius *Patricius, exconsules, ingressi sunt Constantinopolim.*

[3]) Procop. III c. 22 l. c. p. 373.

[4]) Ib. III c. 37 p. 437 vgl. mit l. IV c. 22 p. 572, wo es heißt: *ἄλλους τε Ῥωμαίους καί τινας τῶν ἀπὸ τῆς ξυγκλήτου βουλῆς ἐν Ῥώμῃ καθίστη, τοὺς λοιποὺς ἐπὶ Καμπανίας ἐάσας.*

konnten [1]). Ebenso ließ der letzte Gothenkönig Tejas noch 300 Söhne aus den angesehensten römischen Familien verschiedener Städte, welche Totilas als Geißeln jenseits des Po geschickt hatte, dort umbringen [2]).

Aus allem diesen ergiebt sich als Resultat, daß von den römischen Senatoren die größere Anzahl durch die Gothen in Campanien umkam, und nur wenige noch in Rom zurückblieben. Daß aber dennoch ein Schatten des römischen Senats noch eine Zeitlang unter der griechischen Herrschaft fortbestand, beweist schon die pragmatische Sanction von Justinian vom J. 554, worin dieser Kaiser dem Papst und Senat von Rom das Normal-Maaß und Gewicht für Italien anvertraut [3]). Auch erwähnt der Grieche Menander als Zeitgenosse im J. 579 eine Gesandtschaft des Senats und des Clerus von Rom an den K. Tiberius, um seine Hülfe gegen die Langobarden zu erflehen [4]).

Es fragt sich nun: wurde der verstümmelte römische Senat durch Justinian neu ergänzt und wiederhergestellt? Die pragmatische Sanction sagt nichts davon, und wahrscheinlich ist es überhaupt nicht. Italien wurde als eroberte Provinz behandelt; der kaiserliche Statthalter nahm seinen Sitz in Ravenna, welches vor Rom den Vorzug der leichten Verbindung mit Constantinopel hatte. Ein Reichssenat in Rom paßte nicht einmal mehr als alte Erinnerung in diese Verhältnisse, er hätte nur in ganz anderer Weise als Curie von Rom wiedereinge-

---

[1]) Procop. IV c. 34 p. 633. *ἅπαντα διερευνώμενοι τὰ ἐκείνη χωρία τοὺς πατρικίους ἅπαντας ἔκτειναν.*

[2]) Ib. *τῶν ἐκ πόλεως ἑκάστης δοκίμων Ῥωμαίων τοὺς παῖδας.* Man hat dies fälschlich von Söhnen der Senatoren (Curtius p. 142), oder gar von Senatoren selbst verstanden und in diesem Irrthum von einer vorübergehenden Vertilgung des Senats durch Tejas gesprochen (Savigny Gesch. des R. R. I S. 367).

[3]) Pragm. S. §. 19.

[4]) Menandri Excerpta, Bonner Ausg. T. I p. 331.

richtet werden können. Aber abgesehen davon, daß dies hier so wenig als anderwärts gelungen wäre, so findet sich weder in dieser Zeit noch in einer späteren irgend eine Spur davon; vielmehr vereinigt sich Alles dahin, wie im Folgenden bewiesen werden soll, daß der römische Senat nur noch eine kurze Zeit, d. h. in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts als Schattengestalt, hernach bis zu seiner Wiederherstellung nur im Namen und in der Meinung fortbestanden hat.

Es ist früher dargethan worden, daß schon Gregor der Große die kaiserlichen militärischen und städtischen Beamten in Rom durch sein Ansehen beherrschte und leitete. Wir fanden diese Beamten gelegentlich in seinen Briefen erwähnt, aber niemals ist hier von einem Senat die Rede. Und wie, wenn nun derselbe Gregor es ausdrücklich bezeugt, daß der Senat nicht mehr vorhanden gewesen, wird man dies noch für eine leere Declamation erklären dürfen? Allerdings ist Gregor nicht freizusprechen von rednerischer Uebertreibung. Im Angesicht der ungeheuren Zerstörung, welche nach allem vorausgegangenen Unglück durch die Eroberung der Langobarden über Italien gekommen war, schien ihm der Untergang der Welt selbst hereinzubrechen [1]). Doch ist zu unterscheiden, wo er diese Zerstörung überhaupt mit lebendigen Farben schildert und in rednerischer Weise das Besondere verallgemeinert, oder wo er aus unmittelbarer Anschauung von seiner nächsten Umgebung spricht, wie in den Homilien über den Ezechiel, die er im J. 592 bei der Ankunft der Langobarden vor Rom abbrechen mußte. Hier nun ruft er aus: „die einst die Herrin der Welt war, was ist sie geworden? wir sehen sie von unsäglichen Schmerzen daniedergeworfen, verlassen von den Bürgern, bedrängt von den Feinden, mit Untergang erfüllt!" Und weiter bezieht er die Worte der Weissagung seines Propheten von der

[1]) Dialog. III. 38. Nam in hac terra, in qua nos vivimus, *finem suum mundus jam non nuntiat sed ostendit.*

Zerstörung Jerusalems (c. 24): „es kocht die Mischung und die Knochen sind verbrannt," auf Rom, indem er die Knochen auf die Großen und Mächtigen, das Fleisch auf das Volk, welches durch jene zusammengehalten werde, deutet. Die Mächtigen, sagt er, sind hinweggenommen, so kommt auch das Volk um. „Denn weil der Senat fehlt, so geht das Volk zu Grunde, und die Wenigen, die noch zurückbleiben, sehen täglich ihre Schmerzen und Seufzer vermehrt; schon brennt das verödete Rom!" [1]) Ganz übereinstimmend damit berichtet auch Agnellus, der Biograph der ravennatischen Bischöfe, im Leben des Petrus Senior (567—575), nachdem er der Verwüstung Italiens durch die Langobarden gedacht hat: „darauf verfiel der römische Senat allmählich, und endlich wurde die Freiheit der Römer ganz getilgt" [2]). Einen Schatten dieser Freiheit glaubte man immer noch in den erhaltenen Formen der römischen Republik, vornehmlich aber in dem Senat und der hochklingenden Formel S. P. Q. R. zu besitzen. Jetzt verschwand auch dieser letzte Schimmer. „Der römische Name und Rom entwich zu den Griechen, und, verlassen vom Kaiser und von seinen Edlen, diente Rom den Knechten der Knechte," heißt es mit doppelsinnigem Ausdruck in einem alten Klaglied (ich denke des 7., nicht des 8. Jahrhunderts), wo allerdings zunächst nur die griechischen Beamten oder Soldtruppen unter den Knechten der Knechte zu verstehen sind, aber die Anspielung auf das seit Gregor I. übliche Beiwort des Papstes doch nicht zu verkennen ist [3]).

---

[1]) Ezech. homil. II. 6. Quia enim *Senatus deest*, populus interiit etc. cf. Baron. Ann. ad a. 595. Ich habe das Jahr 592 mit Muratori (Annal.) und den Benedictinern (Greg. Opp. IV p. 234) angenommen.

[2]) Agnellus in Murat. Scriptt. II p. 123 D. Deinde *paulatim Romanus defecit Senatus et post Romanorum libertas cum triumpho sublata est.*

[3]) S. das Epigramm bei Muratori, Antiqq. Diss. 21 T. II p. 148 (übersetzt von Bunsen, in der Beschreibung der Stadt Rom I S. 243), wo es heißt:

Sind nun ſchon dieſe Zeugniſſe für den Untergang des Senats beſtimmt genug, ſo werden ſie ganz entſcheidend in Verbindung mit den negativen Beweiſen, welche aus der Sammlung der Lebensbeſchreibungen der Päpſte von Anaſtaſius Bibliothecarius und aus den Formularen des Liber diurnus zu entnehmen ſind.

Es iſt oben aus Anaſtaſius nachgewieſen worden, wie wichtig noch zur oſtgothiſchen Zeit die Theilnahme des Senats bei den Papſtwahlen war. Es entſtanden darüber Spaltungen zwiſchen Senat und Clerus und unter den Senatoren ſelbſt. Nun iſt aber, nach jenem furchtbaren Mißgeſchick des Senats in den gothiſchen Kriegen, bei demſelben Autor in den nächſtfolgenden Jahrhunderten von Senat und Senatoren in Rom nirgends mehr die Rede, weder bei der Papſtwahl [1]), noch wo ſonſt die Stände von Rom vorkommen, bei inneren Zerwürfniſſen und Parteikämpfen, — zum deutlichen Beweiſe, daß die meiſt gleichzeitigen Verfaſſer der Biographien des Anaſtaſius einen römiſchen Senat überhaupt nicht mehr gekannt haben; und ebenſowenig kommt dieſer in den Formelſammlungen des Liber diurnus aus dem 7. Jahrhundert vor, weder in dem Decret über die ſtattgefundene Papſtwahl, noch in dem herkömmlichen Bericht über dieſelbe, noch bei der Geſandtſchaft, die bei dieſer Gelegenheit an den Exarchen abging [2]), noch in den For-

---

Deseruere tui tanto te tempore reges
Cessit et *ad Graecos* nomen honorque tuus.
In te *nobilium rectorum nemo* remansit,
Ingenuique tui rura Pelasga colunt.
Vulgus ab extremis distractum partibus orbis,
Servorum servi nunc tibi sunt domini etc.

[1]) Recht auffallend iſt dies z. B. bei dem Schreiben des K. Conſtantin Pogonatus über die Form der Papſtwahl vom J. 684, — ad venerabilem *clerum* et *populum* atque felicis. *exercitum* Romanae civitatis. Anast. p. 146 C.

[2]) Liber diurn. Romanorum Pontificum ed. Jo. Garnerius. Parisiis 1680. Cap. II ti. 2. 4. 5.

mularen der Briefe, obwohl ſolche an Kaiſer und König, Patricius, Exarch, Comes, Conſul, Erzbiſchof, Biſchof, Prieſter u. ſ. w. vorhanden ſind; ſondern wir finden auch hier nur dieſelben Stände, Aemter und Würden, die wir bereits aus Anaſtaſius u. A. nachgewieſen haben.

Wie helfen ſich hier die Vertheidiger des römiſchen Senats? Curtius mit Hypotheſen der Art, daß das Heer wahrſcheinlich dem Senat untergeben geweſen, daher die Primores exercitus für Senatoren zu halten ſeien, daß der Senat den Papſt an ſeine Spitze geſtellt habe, um ſich durch ihn gegen den griechiſchen Kaiſer zu behaupten, u. ſ. w.[1]). Aber dies und Anderes iſt völlig bodenlos und bedarf keiner weitern Widerlegung, als daß ich auf die vorige Auseinanderſetzung der Standesverhältniſſe von Rom verweiſe. Nicht beſſer iſt die nichtsſagende Bemerkung von Vendettini: In den ſchlimmen Zeiten zu Anfang des 7. Jahrhunderts habe der Senat als ſolcher an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Theil genommen, und die Senatoren ſeien unter den andern Großen (Proceres und Optimates) mit inbegriffen[2]). Uebrigens erklärt derſelbe Verfaſſer weiterhin, alles durch einander werfend, auch die judices, ſelbſt die judices palatini, endlich die consules und duces, ſammt und ſonders für Senatoren[3]). Man begreift nur nicht, warum dieſe unter allen möglichen Benennungen vorkommen ſollen, außer unter ihrem eignen Namen. Die Frage iſt gerade die, ob der römiſche Senat als ſolcher fortgedauert habe.

Nun wird aber der Senat in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts von gleichzeitigen Schriftſtellern allerdings wieder erwähnt, ja er tritt ſogar einmal in eigner Perſon auf. — Zunächſt findet er ſich freilich auch in den Briefen der Päpſte an die fränkiſchen Könige gerade da nicht genannt, wo man

---

[1]) De Senatu Rom. p. 142. 147.

[2]) Del Senato Rom. p. 26.

[3]) Ib. p. 33. 45 sq.

ihn am meiſten erwarten ſollte; nicht, wo P. Stephan III. zugleich im Namen aller Biſchöfe, Prieſter, Diaconen und im Namen der Duces, der Chartularii, Comites, Tribuni, ſo wie des geſammten Volks und Heers von Rom, den König Pipin und ſeine Söhne um Hülfe gegen die Langobarden anruft[1]); nicht, wo P. Paulus I. für denſelben König, zugleich im Namen der Geiſtlichkeit, der Großen (Procerum optimatum) und des geſammten Volkes der Römer, mit Dankſagung Heil und Segen vom Himmel erfleht[2]). Doch plötzlich werden wir in derſelben Briefſammlung durch ein Schreiben des Senats und des römiſchen Volks an Pipin überraſcht, welches eine ſehr unterwürfige und weitſchweifige Erwiederung auf die an die Römer ergangene Ermahnung zum Gehorſam gegen den Papſt enthält, und die ganz beſtimmte Aufſchrift führt: „Pippino, Regi Francorum et Patricio Romanorum omnis Senatus atque universi Populi generalitas“[3]).

Was kann das noch für ein Senat im Unterſchied von der Geſammtheit des römiſchen Volks ſein? Offenbar nichts weiter, — wenn wir lediglich den geſchichtlichen Zeugniſſen der Zeit folgen wollen[4]) — als die Stände, welche auch ſonſt vom Volke ſchlechthin unterſchieden werden, nämlich die geiſtlichen und weltlichen Großen (Proceres et Optimates) oder mit einem Wort, der geſammte Adel. Darum heißt es hier „omnis Senatus,“ und im folgenden Brief desſelben Papſtes[5]): Es grüßen Euch „cunctus procerum Senatus atque diversi populi congregatio,“ wo doch gar kein Zweifel über die Bedeutung des Wortes „Senatus“ ſein kann, wenn man nicht

---

[1]) Cenni Monum. dominationis pontif. T. I Ep. 8 (Cod. Car. 4).

[2]) Cenni Ep. 40 (Cod. Carol. 26).

[3]) Cenni Ep. 15. a. 757 (Cod. Carol. 36).

[4]) Anders Wilmanns, der in ſeiner Abhandlung über Rom vom 5. bis zum 8. Jahrh. (Zeitſchrift für Geſchichtswiſſ. 1844 Bd. 2) eine Wiederherſtellung des Senats in dieſer Zeit annimmt!

[5]) Cenni ep. 16 (Cod. Carol. 25).

etwa wieder darauf zurückkommen will, eben die Großen hätten den Senat ausgemacht. Ich frage, alle Großen? und ist dann der Senat noch als ein politischer Körper, als städtische Rathsbehörde zu denken? — Daß aber die Bezeichnung des hohen Adels oder der Großen als Senat sowohl damals, als auch schon in früherer Zeit überall sehr gewöhnlich war, ist hier gleich vorläufig aus einem römischen Schriftsteller von Gallien und aus einem andern von Spanien nachzuweisen. Avitus, Erzbischof von Vienne († 525), bezeichnet mit „Viennensis Senatus" den Adel von Vienne, den er ausdrücklich von der dortigen Curie unterscheidet [1]). Isidorus von Beja (Pacensis [2])) aus dem 8. Jahrhundert sagt von dem letzten westgothischen König Roderich, er habe das Reich „hortante Senatu" an sich gebracht, wo man doch wahrlich nicht an den Senat von Rom, sondern nur an die Großen des westgothischen Reichs denken wird [3]).

Senatus ist also nach diesem Sprachgebrauch bloß der collective Ausdruck für Seniores, welche, wie bisweilen auch Senatores, überhaupt die vornehmen und angesehenen Personen sind, und nur in diesem allgemeinen Sinne ist es überall zu verstehen, wenn seit dem 8. bis zum 12. Jahrhundert noch ein Senat und Senatoren genannt werden; denn bei allen, von Curtius und Vendettini unkritisch zusammengestellten Zeugnissen nöthigt uns nicht nur nichts zu der Annahme, die sie beweisen sollen, sondern es finden sich darunter

---

[1]) Putabatur a quibusdam Viennensis *senatus* cujus tunc numerosis illustribus *curia* florebat; vgl. v. Savigny, Gesch. des R. R. I S. 299.

[2]) S. über diesen Türks Studien I. Spanien und die Denkmäler seiner Geschichte bis 711. S. 113.

[3]) Der viel spätere Geschichtschreiber Roderich (aus dem 13. Jahrh.) hat zwar: favore *Romani* Senatus, was man auch nur auf die Großen römischer Abkunft im westgothischen Reich beziehen könnte; ich glaube aber, daß er den Zusatz „Romani" nur aus Mißverständniß hineingebracht hat. — Beide Stellen verdanke ich Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 309.

im Gegentheil noch viele neue Beweise für unsere Behauptung. Es ist aber bei deren Anführung vor allem nöthig, die Schriftsteller nach Zeit und Ort zu unterscheiden, und eines Jeden eigener Sprachgebrauch zu merken, um danach den Werth und die Bedeutung ihrer Zeugnisse zu beurtheilen; auch sind nicht bloß die Stellen anzuführen, welche vom Senat reden, sondern auch die, welche von ihm schweigen, wo sie reden sollten.

Ich wende mich zuerst zu den gleichzeitigen und einheimischen Lebensbeschreibungen der Päpste, welche noch bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts fortlaufen, und fange mit der von P. Hadrian I. (774—795) an, weil sich hier zum ersten Mal wieder der Senat bei Anastasius erwähnt findet.

Unverkennbar war bei der Aufzählung der Stände, wie gezeigt worden, die Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Großen als Primates ecclesiae oder Proceres kurzweg und Optimates militiae oder bloß Optimates, ferner als Judices de clero und Judices de militia[1]). Dieselbe Unterscheidung finden wir auch hier, wie überhaupt durchgehends bei Anastasius. Die Primates ecclesiae und Judices militiae verlangen vom P. Hadrian die Bestrafung der Mörder des Sergius, und der Papst giebt den Bitten der Judices, d. h. eben jener Großen, und des Volkes nach[2]). Als Carl der Große im Frühjahr 774, während der Belagerung von Pavia, den Papst zu Rom besuchte, sandte dieser ihm zuerst alle Judices, nachher auch die Scholen der Miliz mit ihren Patronen entgegen, und sie empfingen ihn mit Palmen und Oelzweigen und mit Lobgesängen, „wie es Sitte war bei der Ankunft des Exarchen oder Patricius“[3]). Nun wird bei Einweihung einer Kirche, welche derselbe Papst auf einer Besitzung (domusculta) der römischen Kirche dem h. Petrus zu Ehren erbaut hatte, bemerkt,

[1]) S. o. S. 247.
[2]) Anast. Murat. Scriptt. III p. 181 B.
[3]) Ib. p. 185 C.

er habe sich dorthin begeben „cum cuncto clero suo Senatuque Romano“ [1]). Und in einem Brief desselben Papstes an den K. Carl bittet er Gott „cum Episcopis, Sacerdotibus, Clero atque Senatu et universo populo,“ daß er dem Könige beständig den Sieg verleihen möge [2]). — Senatus steht also hier ganz an der Stelle der Großen vom geistlichen und weltlichen Stande, und ist in diesem Sinne allerdings gleichbedeutend mit Judices.

Bei der Wahl Leo's III. (795) werden wieder alle Stände von Rom, wie wir sie bereits kennen, deutlich unterschieden, ohne alle Erwähnung des Senats [3]). Und doch kamen dem Papste, als er aus Deutschland nach Rom zurückkehrte, zum feierlichen Empfang entgegen: tam Proceres clericorum cum omnibus clericis, quamque Optimates et Senatus cunctaque militia et universus populus Romanus [4]). Man hat auf diese Stelle ein besonderes Gewicht gelegt, weil ja der Senat noch neben den Optimaten genannt werde [5]); aber er bezeichnet auch hier nur die Gesammtheit des Adels, ebenso wie nach den Großen des Clerus (Proceres clericorum) die Gesammtheit desselben (cum omnibus clericis), nach der Miliz das ganze römische Volk genannt wird.

Bei der Wahl von Paschalis I. (817) werden die Stände ebenso wie bei der von Leo III. aufgeführt [6]). Bei der von Valentinus II. bezeichnen gloriosi Proceres Romanorum sowohl die geistlichen als die weltlichen Großen [7]). Wenn dann wiederum die bei der Inthronisation des Papstes übliche Ce-

---

[1]) Anast. p. 191 D.

[2]) Ep. a. 778 ed. Cenni no. 63 (Cod. Car. 65).

[3]) Anast. p. 195 B. A cunctis sacerdotibus seu *proceribus* et omni Clero nec non et *Optimatibus* vel cuncto populo Romano ... electus est.

[4]) Ib. p. 198 C.

[5]) Vendettini p. 20.

[6]) Anast. p. 213 D.

[7]) Ib. p. 220 C.

remonie des Fußkusses „ab omni Romanorum Senatu“ verrichtet wird, so ist klar, daß mit dem Senat eben nur jene Proceres gemeint sind, welche auch in der sogleich anzuführenden, auf Papst Leo IV. bezüglichen Stelle bei derselben Gelegenheit genannt werden. Noch deutlicher wird die Identität der Senatoren mit den geistlichen und weltlichen Großen in dem Bericht von der Wahl Gregor's IV., wo der Ausdruck „universi Proceres“ sich auf die vorher genannte cuncta Senatorum nobilitas zurückbezieht[1]).

In der Biographie des P. Sergius II. (844—847) finden sich die Großen bald als Proceres und Optimates unterschieden, bald als omnes Quiritium Principes, Primates, Nobiles zusammengefaßt[2]). Die Wahl Leo's IV. (847) geht von den Proceres aus, wie nun schon gewöhnlich die geistlichen und weltlichen Großen zusammen heißen; dieselben verrichten die Ceremonie des Fußkusses und ziehen bei der Einweihung der Leoninischen Vorstadt von Rom mit dem Papst in feierlicher Processión nach St. Peter[3]). Leo war ein sehr thätiger Regent, der es sich besonders angelegen sein ließ, Rom und die anderen Städte seiner Herrschaft gegen die Anfälle und Plünderungen der Sarazenen zu schützen. Er ließ Mauern, Thore, Thürme und Häfen von Rom wiederherstellen, baute die Vorstadt aus, welche die Peterskirche mit der Stadt verbindet, und befestigte auch sie durch Mauern. Ebenso sicherte er Ameria und Horta, und ließ Centumcellä wiederherstellen, welches fortan Leopolis heißen sollte. Dem Geschlechte der Corsi verlieh er Portus an der Mündung der Tiber, um es gegen

---

[1]) Die Römer, heißt es bei Anast. p. 221 B., gedachten einen Papst zu wählen, sub cujus doctrina atque imperio *cuncta Senatorum nobilitas* rite degere potuisset. Quorum videlicet universorum *procerum* corda adjutor Deus ... lumine succendit et mentes eorum ad beatiss. Gregorii IV. pia facta convertit.

[2]) Anast. p. 227. 228.

[3]) Ib. p. 231. 240. 241.

die Sarazenen zu vertheidigen, indem er sie zur Treue gegen den Papst und das römische Volk verpflichtete[1]). Nirgend wird da der römische Senat erwähnt, wo es doch zumeist geschehen müßte, wenn er noch eine angesehene städtische Behörde gewesen wäre.

Doch wird weiterhin berichtet, Kaiser Ludwig II. sei eilig nach Rom gekommen, um eine Anklage wegen Hochverraths gegen den Magister Militum und Vorsteher des Palastes Gratianus zu untersuchen, ohne zuvor dem Papst und Senat von Rom Anzeige von seiner Ankunft gemacht zu haben[2]). Das Gericht selbst aber wird von Kaiser und Papst mit den römischen Proceres und den fränkischen Großen gehalten. Auch hier sind also Senat und Proceres ein und dasselbe. — Bei Gelegenheit der Wahl Benedict's III. (855) werden scheinbar Proceres und Senat unterschieden. Doch ist dies nach dem Bisherigen nur für eine Ueberfüllung des Ausdrucks zu halten, worauf der Schriftsteller durch die gewöhnliche Zusammenstellung von Senat und Volk in der üblichen Formel geführt wurde[3]). Denn sonst ist Senatus immer noch die Benennung, welche sowohl die geistlichen, als die weltlichen Großen zusammenfaßt. So in der Lebensgeschichte Nicolaus des I. (seit 858). Dieser Papst wurde von dem Clerus, den Proceres und Optimates erwählt, darauf von denselben Körperschaften des Adels (a nobilissimorum coetibus) und von dem gesammten Volke nach St. Peter geführt. Weiter heißt es: Urbs

---

[1]) Anast. p. 242 E. quousque *S. Sedis Praesulibus populoque Romano* in cunctis fideles existerent.

[2]) Ib. p. 246 A. sine litteris etiam ad Romanorum directis Pontificem et Senatum.

[3]) Ib. p. 247 A. mox omnis Clerus ... universique Proceres *cunctusque Senatus ac populus* congregati sunt (zwei Handsch. bei Muratori haben: cunctusque populus ac Senatus). Dieselbe Formel findet sich in der Vita Sergii II. p. 229 C: Tunc vero laeti omnes cum conjugibus ac liberis *Senatus Populusque Romanus* ingente peste liberati.

exultat, Clerus laetatur, Senatus et Populi plenitudo magnifice gratulabatur. — Ganz unzweideutig wird endlich der doppelte Stand der Großen bezeichnet als utriusque ordinis Proceres, und dann wieder zusammengefaßt als Senatus in der Geschichte Hadrian's II. (seit 867) und Stephan's VI. (seit 885 [1]).

Soweit die Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste bei Anastasius. Die daraus angeführten Zeugnisse sind die zuverlässigsten und wichtigsten von allen, weil sie von gleichzeitigen und römischen Schriftstellern herrühren. Wir haben bei diesen noch im 9. Jahrhundert dieselben Stände und mit unbedeutenden Abweichungen denselben Sprachgebrauch wiedergefunden, wie zuvor im 7. und 8. Jahrhundert, nur daß jetzt das Uebergewicht der geistlichen und weltlichen Großen immer sichtbarer hervortritt, und daß für diesen mächtigen Adel mitunter auch die Bezeichnung von Senat vorkommt. Wir dürfen also bei unserer Behauptung stehen bleiben, daß der alte Senat zu Ende des 6. Jahrhunderts untergegangen und im 7. und der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis auf die letzte Spur verschwunden war. Der seitdem in einer neuen Bedeutung wiederkehrende und besonders im 9. Jahrhundert häufiger gebrauchte Name erklärt sich aber am einfachsten daraus, daß die wiedergewonnene Selbständigkeit Roms unter der Regierung des Papstes und unter dem Schutz eines mäch-

---

[1]) Vita Hadr. II. p. 262 A. *Proceres* vero, licet soluto in *duas partes* corpore viderentur esse divisi, una tamen mente flagrabant etc. cf. V. Steph. VI. p. 270 E. gaudent *utriusque Ordinis Proceres*. Diese sind wiederum bei der Wahl desselben P. als Senat bezeichnet, p. 270 C: facto conventu sanctiss. Episcoporum et totius clericalis ordinis nec non *nobilium Senatuum* et virorum illustrium coetu, wo die Emendation in „Senatorum" zwar nahe liegt, aber die Mehrheit von Senatus auch auf die beiden Körperschaften (coetus, ordines) bezogen werden könnte. Doch gleich darauf erscheint wieder der Senat als Einer p. 270 A. Deinde cum venerab. Episcopis et Augustali legato ac *honorabili Senatu* per omnia s palatii perrexit vestiaria.

tigen Patricius, noch mehr aber die Wiederherſtellung des römiſchen Kaiſerthums auch die alten Traditionen der römiſchen Republik auf's neue beleben mußte. Auf allen Denkmälern des Alterthums ſah man in Rom die Formel S. P. Q. R. eingegraben; was Wunder, daß man zu einer Zeit, wo der dunkle, aber nie verlorene Glaube an die Fortdauer der römiſchen Republik ſo glänzend gerechtfertigt ſchien, auch dieſe alte Formel wieder hervorholte und die Großen von Rom für den Senat ausgab, wie die Einwohner der Stadt für den alten Populus Romanus! Nannten ſich doch zu Ende des 9. Jahrhunderts, nach Abgang der Carolinger, italieniſche Herzöge und Markgrafen römiſche Kaiſer! Und einer kaiſerlichen Majeſtät, wie Lambert's des Herzogs von Spoleto ſteht es wohl an, in einer Verordnung vom Concil zu Ravenna (J. 898), die hochklingende Phraſe zu gebrauchen: si quis Romanus, cujuscunque sit ordinis, sive de Clero, sive de Senatu, ad nostram *imperatoriam majestatem* venire voluerit[1]) etc. Und wenn dann P. Johann IX. auf einem römiſchen Concil desſelben Jahres hinſichtlich der Papſtwahl verfügte, ſie ſolle durch die Biſchöfe und die Geiſtlichkeit auf den Vorſchlag von Senat und Volk geſchehen[2]), ſo wiſſen wir nun ſchon, was wir von dieſem Senat zu halten haben, und laſſen uns nicht mehr durch bloße Worte und Formeln, wie ſie der Strom der Ueberlieferung aus dem Untergang des Alterthums noch trümmerartig forttrieb, täuſchen[3]).

---

[1]) Mansi Coll. T. XVIII p. 230 c. 2.

[2]) Ib. p. 225 c. 10. expetente senatu et populo.

[3]) Um doch Nichts zu übergehen, was man für die Fortdauer des alten Senats aus römiſchen Zeugniſſen angeführt hat oder anführen könnte, will ich noch gedenken a. der ſogenannten Conſtitution K. Lothar's vom J. 824 über das Recht der Römer, wo es heißt: Volumus etiam ut *omnis Senatus et populus Romanus* interrogetur, quali vult lege vivere, wo die lombardiſche Rec. nur hat: Volumus ut *cunctus populus Romanus* interrogetur etc. ſ. v. Savigny Geſch. I S. 161. Seitdem hat Pertz gefunden, daß jene römiſche Rec. ohne allen Werth iſt, Monum. Germ. T. III p. 239.

So lohnt es auch kaum noch der Mühe, die übrigen Zeugnisse vom Senat zu vernehmen, welche man theils aus viel späteren, theils aus fremden (fränkischen) Chronisten beigebracht hat. Was will es bedeuten, wenn man für Carl's des Großen Kaiserkrönung einen Bericht aus der Chronik von Farfa citirt, die von einem Mönch dieses Klosters, Namens Gregorius, zu Ende des 11. Jahrhunderts verfaßt worden: Leo III. Carolum coronavit . . . et una cum omni Senatu Romano imperium illi per omnia confirmavit[1]); da weder der gleichzeitige römische Schriftsteller bei Anastasius, noch der fränkische Einhard etwas von der Mitwirkung eines römischen Senats bei dieser Gelegenheit wissen. Oder wenn Regino,

---

b. Johannes Diaconus berichtet im Leben Gregor's des Großen, welches er auf Befehl des P. Johann VIII. (872–882) verfaßt hat, Gregor sei vom Clerus, Senat und Volk von Rom gewählt worden (Greg. Opp. T. IV p. 36), und weiterhin, die Bilder der kaiserlichen Majestäten seien in Rom von Clerus und Senat empfangen worden (ib. p. 136 womit zu vgl. das historische Fragment no. 12 im Anhang zu Gregor's Briefen). — Es ist durchaus kein Grund anzunehmen, daß Senat hier etwas Andres bedeute, als bei den andern römischen Schriftst. des 9. Jahrhunderts.

c. Man hat noch das Senatorium in den alten römischen Ritualbüchern bei Mab. Mus. Ital. T. II übersehen. Der Papst begiebt sich während der Messe, welche er selbst verrichtet, in das Senatorium, um die Darbringungen an Brod und Wein zur Consecration von Seiten der principes selbst in Empfang zu nehmen (Ordo Rom. I c. 13 l. c. p. 10); ebenso ertheilt er nur Denen, welche sich im Senatorium befinden, die Communion, während die assistirenden Bischöfe dieselben Verrichtungen bei dem übrigen Volk ausführen (ib. p. 15 cf. Ordo Rom. II p. 50). Mabillon giebt in seiner vorausgeschickten Diss. p. 22 folgende Erklärung: Infra presbyterii cancellos *senatorium* erat in parte australi cancellis proximior, ubi *senatores et principes* consistebant, ex adversa parte matronae. Ohne Zweifel war das Senatorium ein ausgezeichneter Platz in der Kirche, ursprünglich für die Senatoren allein bestimmt, wie sie auch im Theater ihre besondern Plätze hatten. Der Name des Ortes blieb, als es auch keinen Senat mehr gab, und statt der Senatoren nahmen dort die hohen Standespersonen ihren Sitz. Daher erklärt auch der Verf. des Ordo Rom. III: Senatorium, quod est locus *principum* (Mab. II p. 57); er hätte sicherlich senatorum gesagt, wenn er solche und einen wirklichen Senat zu seiner Zeit gekannt hätte.

[1]) Chron. Farf. ap. Murat. T. II P. II p. 641.

der Abt von Prüm, von Carl dem Dicken im J. 881 erzählt: Romam perveniens a praesule apost. sedis Johanne et senatu Romanorum favorabiliter exceptus ... imperator creatus est[1]; oder die Chronik von Fulda von K. Arnulf im J. 896: er sei bei der milviſchen Brücke vor Rom vom Senat der Römer und von der Griechengilde mit Bannern und Kreuzen empfangen worden, und habe zwei von den Großen des Senats (qui majores inter Senatum erant), die des Majeſtätsverbrechens angeklagt waren, nach Baiern fortgeführt[2]. Iſt denn damit auch nur ſoviel erwieſen, daß die genannten Autoren an einen wirklichen Senat als Rathsbehörde von Rom gedacht haben, und daß nicht auch bei ihnen bloß die Geſammtheit der Großen oder der römiſche Adel zu verſtehen iſt? Finden wir doch die Benennung von Senat und Senatoren in dieſem allgemeinen Sinn auch auf die fränkiſchen Großen bezogen. So läßt, um nur bei den fränkiſchen Schriftſtellern derſelben Zeit ſtehen zu bleiben, Angilbert in ſeinem lateiniſchen Gedicht zu Ehren Carls des Großen dieſen ſowohl in der Reichsverſammlung und im Reichsgericht, als auch auf der Jagd von ſeinem Senat, d. h. von ſeinen Großen, umgeben ſein[3]; und wenn man dies für einen dichteriſchen Ausdruck erklären wollte, ſo nennt auch Hincmar von Rheims in ſeinem bekannten Brief über die carolingiſche Reichsverfaſſung die Großen der Reichsverſammlung ebenſo gut Senatores Regni wie Seniores, ſo daß Beides als ganz gleichbedeutend erſcheint[4].

---

[1]) Monum. Germ. I p. 592.

[2]) Chron. Fuld. Monum. Germ. ed. Pertz I p. 411. 412.

[3]) Angilb. Carmen Monum. Germ. T. II p. 391 sq.

v. 99. Hic jubet esse forum, sanctum quoque jure *Senatum*
Jus populi et leges ubi sacraque jussa capessant.

v. 208. ... certatim exire *senatus*
Conatur magno cum murmuris inde tumultu.

[4]) Hincm. Ep. de ordine palatii c. 34 bei Walter Corp. jur. Germ. T. III.

Doch noch schlimmer ergeht es dem Senat von Rom im 10. Jahrhundert. Der wichtigste italienische Geschichtsschreiber aus dieser Zeit, der Bischof Liudprand von Cremona nennt ihn auch nicht einmal mit Namen: er kennt in Rom nur Proceres, Optimates, und außer diesen cives oder die Stände militia und plebs [1]) — ganz übereinstimmend mit Allem, was wir in den Biographien des Anastasius gefunden haben. — Die gelehrten Vertreter des römischen Senats sind in sichtbarer Verlegenheit. Vendettini gesteht kleinlaut, nicht zwar der Senat, aber die Autorität desselben sei jetzt fast ganz geschwunden, weil Einzelne sie an sich gebracht hätten [2]); und Curtius sucht den Senat, weil weder Schriftsteller, noch Urkunden etwas von ihm berichten, bald bei den Proceres oder Primates, bald sogar bei der Plebs [3]). Es verhält sich aber damit in der That ganz anders.

Im Anfang des 10. Jahrhunderts begann in Rom das berüchtigte Weiberregiment der Theodora und ihrer beiden Töchter [4]). Theodora stützte sich auf die Macht des Markgrafen Alberich, dem sie ihre Tochter Marozia (Mariuccia) vermählte, und erhob ihren Buhlen als Johann X. auf den päpstlichen Stuhl. Marozia verheirathete sich zum zweiten und zum dritten Mal mit dem Markgrafen Guido von Tuscien und mit dem Könige Hugo, und brachte ihren Männern die Herr-

---

[1]) Liudpr. Hist. Ottonis (Monum. Germ. T. III) c. 3. Der Papst und omnes civitatis *proceres* schwören dem Kaiser; c. 6. Demetrius *optimatum* Romanorum illustrior; c. 8. major Romanorum pars *optimatum* — — *Cives vero;* c. 9. Große Versammlung in S. Peter zu Rom, bei welcher die hohe Geistlichkeit und die geistlichen Beamten erscheinen, dann: ex *primatibus* Romanae civitatis N. N., ex *plebe* N. N. cum omni Romanorum *militia.*

[2]) Vend. p. 49.

[3]) Curt. p. 152. 182. 187. Otto electionem a *plebe* (qua voce Senatum intelligi reor) fieri permisit.

[4]) Liudpr. Antapod. II c. 48. Theodora scortum impudens, . . . quod dictu etiam foedissimum est, Romanae civitatis non inviriliter monarchiam obtinebat.

ſchaft von Rom zu. Aber ihr Sohn Alberich vertrieb ſeinen Stiefvater Hugo, ſetzte die Mutter ſelbſt gefangen und herrſchte über Rom, während ſein Bruder Johann XI. Papſt war (931 — 936). Spätere Schriftſteller nennen ihn Patricius [1]; er ſelbſt aber bediente ſich dieſes Titels nicht, denn in den gleichzeitigen Urkunden heißt er: Princeps atque omnium Romanorum Senator, und ebenſo auch ſeine Mutter Marozia und deren Schweſter Theodora: Senatrices [2].

Zum erſten Mal erſcheint ſo der Senatortitel wieder urkundlich, und zwar in einer ganz neuen Weiſe, um eine neue Stellung zu bezeichnen. Alberich hätte ſich wahrlich nicht bloß Senator der Römer genannt, wenn es noch einen Senat zu Rom gegeben und alle Mitglieder desſelben dieſen Titel geführt hätten. Senator aber iſt auch hier ſo viel als Senior, d. i. Herr oder Beherrſcher der Römer, wie in demſelben Sinne Marozia und Theodora Senatrices heißen [3]. Andere ſonſt übliche Titel wären Alberich's Stellung nicht entſprechend geweſen: Patricius z. B. enthielt eine Beziehung auf das Kai-

---

[1]) S. die Stellen bei Curtius p. 170 sq. Dagegen der gleichzeitige Liudprand l. c. Albericus qui nostro tempore Romanae urbis *Principatum* usurpavit.

[2]) S. beſonders die Schenkungsurk. der ganzen Familie vom J. 945 bei Marini Pap. no. 100. Nos Albericus Domini gratia humilis *Princeps atque omnium Romanorum Senator* atque Sergius humilis Episc. S. Nepesinae Eccl. nec non Constantinus illustris vir atque Bertha nobiliss. puella uterina et germani frâtres, *Marozze quondam Romanorum Senatricis* filii, nec non et Marozza seu Stephania nobiliss. femina germane sorores et consobrine eorum, *Theodorae quondam Romanorum Senatricis filie.* vergl. auch die Excerpte aus dem Archiv von Subiaco in Murat. Antiqq. T. V p. 771. Marozia Senatrix omnium Romanorum.

[3]) Curtius p. 170 ſucht ſich mit einer ſonderbaren, durch nichts begründeten Hypotheſe zu helfen: die Vorſteher der einzelnen Regionen von Rom, Comites (?) oder Tribuni (?), ſeien Senatoren dieſer Regionen geweſen, der Präſident des Senats aber Senator Romanorum. Die Phantaſien des Sigonius, de regno It. L. VI ad a. 928 (Francof. 1682 p. 158) über die Wiedereinführung des Conſulats und die Einrichtung einer neuen Verfaſſung durch Alberich verdienen noch weniger Berückſichtigung.

ſerthum; aber abgeſehen davon, daß es damals gar keinen römiſchen Kaiſer gab, ſo ſah ſich auch Alberich als ganz unabhängigen Herrſcher an. — Auch jener Crescentius, welcher ſich der Herrſchaft von Rom zur Zeit Otto's III. anmaßte, wird ebenſo von den dieſer Zeit zunächſtſtehenden Italienern nur ſchlechtweg Senator Romanus genannt[1]; und wiederum heißt Romanus, der Bruder des P. Benedict VIII., der zur Zeit K. Heinrich's II. Regent von Rom war, urkundlich im J. 1015: Consul et Dux et omnium Romanorum Senator[2].

Es iſt wohl möglich, daß von da an, im 11. Jahrhundert, der erneuerte Senatorentitel wieder allgemeiner wurde. Aus einer Stelle des Biſchofs Benzo von Alba ſcheint hervorzugehen, daß der Kaiſer ihn, gleich wie den höheren Titel eines Patricius, Einzelnen zur Auszeichnung verlieh[3], und man könnte ſo auch die Aufſchrift zweier Briefe von Petrus Damiani: „senatoriae dignitatis viro“ erklären[4]; wenn nur jener abgeſchmackte Lobhudler Kaiſer Heinrich's IV., der ſich in ſeinen erbärmlichen Reimen auch das ungereimteſte Zeug nicht übel nimmt, obwohl Zeitgenoſſe und Augenzeuge der von ihm erzählten Begebenheiten in Rom, nur etwas zuverläſſiger wäre! Sieht er doch in Rom vor ſeinen Augen den Scipio Africanus, den Fabius und Cicero, und wen nicht ſonſt noch[5]? und ihm

---

[1]) Leo Ostiensis Chron. Casin. Mur. Scr. IV p. 352 u. Petrus Damian. cf. Curtius p. 200.

[2]) Chron. Farf. Mur. Scr. II P. II p. 524.

[3]) Benzo ſagt als Abgeordneter des Königs zu den Römern: Dignum est, ut de militibus Romanis *faciat Domnus Rex Senatores*, de Senatoribus exaltet ad Principum honores. Panegyricus in Henr. III. Imp. l. III c. 23 bei Mencken Script. P. I p. 1014.

[4]) Vendettini p. 78. Dort wird auch eine Senatrix Mizina in einer Grabſchrift a. 1028 nachgewieſen. Daß Frauen die Titel ihrer Männer führten, zeigt auch eine Ducatrix und eine Vestererissa ib. p. 51.

[5]) Panegyr. l. c. Video inter eos affricanum scipionem, utrumque catonem, fabium et ciceronem ... dat legem regulus scaurus nec non fabricius, metellus et marius, ac sylla patricius etc.

sollte dort nicht auch der Senat erschienen sein! Giebt man sich die Mühe näher zuzusehen, was und wen er eigentlich bei dem römischen Senat versteht, so zeigt sich's, daß es eben nur wie bei Anastasius die verschiedenen geistlichen und weltlichen Großen sind [1]). Aber auch die Großen des Königs stellen bei ihm einen Senat vor [2]).

Noch viel weniger würde sich natürlich das Vorhandensein des römischen Senats aus den deutschen und anderen fremden Schriftstellern dieser oder sogar noch einer spätern Zeit beweisen lassen; denn theils lagen ihnen die wirklichen Zustände von Rom viel zu fern, und sie konnten sich bei mangelhafter Kenntniß derselben noch viel eher einer gelehrten Einbildung oder einer täuschenden Tradition hingeben, theils sind ihre Zeugnisse nur von derselben unbestimmten Art, wie die bisher angeführten [3]), theils endlich ist es auch bei ihnen gar nicht ungewöhnlich, die Großen des deutschen Reichs, ja sogar die Schöffen der deutschen Städte „Senatoren" genannt zu finden [4]).

---

[1]) lb. L. II c. 3 (Mencken I p. 984). Es sind versammelt der Magister S. Palatii, der Nomenculator, der Judex Judicum (wahrsch. der kaiserliche Präfect) und alii de ordine dignitatis Senatoriae. Diese redet Benzo als Senat an. Eine ähnliche Versammlung in Rom (circumstantibus *ducibus* diversarumque dignitatum *proceribus*) redet Heinrich IV. mit „*Seniores* Romani" an. ib. p. 1061.

[2]) lb. p. 998. Frater vero Benzo, annuens Romanorum precatui, scripsit sequentia verba *regi suoque senatui*.

[3]) Ich verweise auf Curtius und Vendettini, wo die Zeugnisse für den Senat sogar noch aus Schriftstellern des 14. Jahrh. wie Jordanus und Amalricus Augerius hergenommen werden.

[4]) Z. B. Annal. Quedlinburg. ad a. 999 (Monum. Germ. T. V p. 75) — colloquio apud Parthenopolim (Magdeburg) habito .. comitum ac totius *senatus* (Reichsfürsten) plebisque concursu; ebenso ad a. 1021 (ib. p. 86).

Bertholdi Ann. a. 1077 (Mon. Germ. VII p. 292). Proinde episcopi seorsim et *senatorius ordo* (die weltlichen Reichsfürsten) seorsim pro constituendo rege .. consiliati sunt. Tandem sane totum *senatorum* nec non populi . . . collegium etc.

Chronic. Constant. ap. Pistor. Script. T. III p. 726. Clerus se-

Im 12. Jahrhundert endlich bezeichnete die Wiederherstellung des Senats (renovatio Senatus) im J. 1143 eine neue Epoche in der Verfassungsgeschichte von Rom, deren Bedeutung und Zusammenhang am Schluß dieser Schrift näher dargelegt werden soll. Hier genügt die vorläufige Erwähnung dieses Ereignisses, um die ganze bisherige Beweisführung damit abzuschließen, wobei es mehr noch auf die Thatsache selbst ankommt, als auf die Worte des Zeitgenossen Gottfried von Viterbo, der, so Fabelhaftes er sonst von der früheren Zeit in seinem Pantheon erzählt, hier ganz nüchtern berichtet: „Damals fingen die Römer an, den Senat wiederherzustellen, der seit so langer Zeit schon aufgehört hatte, daß selbst das Andenken daran in Rom verschwunden war“ [1]).

Die Curie und die Curialen.

Es ist uns zur unzweifelhaften Thatsache geworden, daß seit dem 7. Jahrhundert ein Senat in Rom weder als Reichsrath noch als städtische Curie fortbestanden hat. Es fragt sich nun weiter, ob auch die Curien in den anderen Städten des römischen Italiens das Schicksal des Senats getheilt haben? Zunächst scheint es, als müßten sie ganz denselben Verhältnissen unterlegen sein. Konnte der Senat in der neuen Gestaltung der Dinge seine Existenz nicht fristen, wie viel weniger läßt es sich von den Curien der anderen Städte erwarten! Doch nicht so ganz ist die Sache dieselbe. Der Senat hatte

---

natus (die Schöffen) populusque Constantiensis Gebehardum sibi pastorem unanimiter delegerunt. — Daß der Senat hier und anderwärts in deutschen Urkunden die Schöffen bedeutet, wird im Anhang des 2. Bandes nachgewiesen werden.

[1]) Gotfrid. Vit. Chron. P. XVII (Pistor. Script. T. III p. 349): His temporibus Romani coeperunt *innovare senatum, qui longis ante temporum curriculis ita cessaverat, ut nec mentio ejus Romae haberetur.* Und ebenso Otto Frising, der deutsche Geschichtschreiber dieses Jahrhunderts Chron. VII c. 27: antiquam urbis dignitatem renovare cupientes, *ordinem Senatorum, qui jam per multa curricula temporum deperierat, constituunt.*

bis in die letzten gothischen und griechischen Zeiten den Schein eines Reichsrathes, die Senatoren den Anspruch einer hohen persönlichen Würde bewahrt. Jener wurde niemals eine bloße Curie von Rom, diese nie in die jammervolle Lage der Curialen herabgedrückt. Noch in Justinian's pragmatischer Sanction kommt der Senat als Reichsrath vor und verschwindet dann auf einmal gegen Ende des 6. Jahrhunderts, vermuthlich weil er in einer Provinzialstadt des griechischen Exarchats von Italien keine Stelle mehr fand.

Die Curien setzten in Italien theilweise wenigstens noch ein längeres, wenn freilich auch weniger ehrenvolles Dasein fort. Wir haben ihre Lage in der letzten verkommenen Gestalt zu Justinians Zeit, von welcher wir hier wiederum ausgehen müssen, als eine Art von erblicher Knechtschaft im öffentlichen Dienst erkannt. Aus den Papyrus-Urkunden bei Marini hat sich ferner ergeben, daß noch im 6. Jahrhundert in Ravenna und anderen Städten des römischen Italiens die freiwilligen Rechtsgeschäfte in der Curie vor einigen Principalen oder Curialen vollzogen wurden, und daß die alten Namen Magistrat, Defensor, Quinquennalen und Principalen noch bis dahin im Gebrauch waren [1]). In den darauf folgenden Jahrhunderten aber werden die Spuren von der Curie und den Curialen, selbst in Ravenna, so dürftig und selten, daß die Fortdauer der alten Curie dadurch kaum gesichert erscheinen möchte. Man hat diese zwar für Ravenna durch die Erwähnung des Protokollführers der Curie als: Exceptor, Extractor, Exscriptor Curiae und selbst Curialis [2]), so wie auch des Gebäudes der

[1]) S. o. Absch. V des ersten Kap. S. 145 ff.

[2]) In der Verbindung mit Tabellio d. i. Notar. z. B. Fantuzzi Monum. Ravenn. T. I no. 10 a. 909. Dominicus *tabellione et curiale* hujus civitatis Ravennae scribendum rogavimus; ib. no. 20 a. 947. Petrus in Dei n. *tabellio et curialis* Civ. Ravennae; T. II p. 20 a. 955. Leo in Dei n. ab urbe Ravenne *Tabellione* et *Curialis* Provinciis Romanorum. Noch andere Stellen s. bei v. Savigny Gesch. des R. R. S. 366 Note.

Curie [1]) in den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts bewiesen gefunden, — und Beweise derselben Art lassen sich auch für Neapel im 8. Jahrhundert [2]), ja wenn man will noch im 11. Jahrhundert aufbringen [3]); aber es ist auch hier, wie bei dem Senat, bei den Consuln und Patriciern der späteren Zeit, leicht möglich, daß unter sehr veränderten Verhältnissen mit dem gleichen Namen etwas ganz Anderes als früher verstanden wurde [4]). Den curialis in jenen Urkunden hält Savigny selbst für gleichbedeutend mit exceptor, ohne den Zusammenhang der alten und dieser neuen Bedeutung näher zu erklären [5]). Doch die Richtigkeit der neuen Bedeutung angenommen, wäre dann nicht auch die Curie aller Wahrscheinlichkeit nach etwas ganz Anderes geworden? Darüber geben indessen die angeführten Urkunden gar keine weitere Auskunft, und wir müssen daher, wenn wir uns nicht bloßen Vermuthungen hingeben wollen, noch andere Anknüpfungspunkte aufsuchen.

Die Verfassung von Ravenna war der von Rom, so viel wir wissen, sehr ähnlich. Nach dem Untergang des Exarchats machte dort der Erzbischof trotz der päpstlichen Oberhoheit dieselben Ansprüche an weltliche Herrschaft, wie in Rom der Papst. Wir finden dort dieselben kirchlichen Beamten, den Primicerius und Secundicerius Notariorum, die Defensoren

---

[1]) Fant. I p. 202. In regione quae dicitur Caput porticis *non longe a curia*. s. v. Savigny a. a. O.

[2]) Murat. Antiqq. V p. 593 sq. a. 765. Joannes *Curialis et Scriniarius*. Die Urkunde ist eine Copie, angefertigt von Petrus *Primarius* (l. Scriniarius. Muratori) *Curiae hujus Civis Neapolitanus*.

[3]) S. v. Savigny a. a. O.

[4]) Auch C. Troya, della condizione de' Romani vinti etc. hat dies erkannt und über den gegenwärtigen Sprachgebrauch in Neapel die Bemerkung hinzugefügt (§. 274): Anche *oggidi le Curie sussistono*, cioè i tribunali Ecclesiastici de' Vescovi; e nel reame di Napoli *gli offici de' Notari additansi da noi col nome di Curie*.

[5]) A. a. O. I S. 369.

u. a. [1]). Die Bürgerschaft war als Heer geordnet, an dessen Spitze ein Dux stand. Edle und Nicht-Edle werden unterschieden; jene übten schrankenlose Gewalt aus und unterwarfen sich keinem Gericht: sollten wir sie noch für die alten Curialen halten? Ich besorge nicht, daß man diese Ansicht ferner vertheidigen wird [2]). Als einzig möglichen und natürlichen Verlauf der Dinge können wir nur annehmen, daß die verkommenen Institutionen der Römerzeit gleichwie die alten Paläste, Theater und Thermen immer mehr verfielen, bis sie entweder ganz vom Boden verschwanden, oder für die neue Ordnung der Dinge, so weit sie in dieser noch brauchbar erschienen, verwendet wurden. Und dieser zwiefache Ausgang läßt sich wirklich für die alte Curie nachweisen. In dem byzantinischen Reich, wo doch die römische Verfassung ungestört ihren Weg ging, war sie schon im 9. Jahrhundert völlig vergangen; denn in zwei Verordnungen des Kaisers Leo des Weisen (um 890) findet sich die alte Städteverfassung mit der Autonomie der Curien, der eignen Wahl der Magistrate und den lästigen Verpflichtungen der Curialen für eine kaum noch recht bekannte Antiquität erklärt, und die auf sie bezüglichen früheren Verordnungen werden „als unnütz auf dem Gebiet der Gesetzgebung umherirrend," bei ganz veränderter Gestalt der Verfassung, „wo die gesammte Staatsverwaltung allein vom Kaiser abhängig sei," ausdrücklich aufgehoben [3]).

Wird man glauben, daß die Curien noch länger in dem römischen, langobardischen und fränkischen Italien fortgedauert haben, als in dem oströmischen Reiche selbst? Gewiß sind sie dort noch viel früher untergegangen. Wollte man einwenden, daß grade die Befreiung von dem römischen

---

[1]) Marini, papiri no. 74 col. 8. Domesticus *Primicerius Notariorum* et Thomas *Secundicerius* idem Notariorum una cum Cypriano et Thomate *Defensoribus Ecclesiae* s. cath. Ravennatis etc.

[2]) Vgl. S 265.

[3]) Imp. Leonis Const. no. 46 u. 47.

Despotismus sie dort erhalten und wieder belebt haben möchte, so würde man außer Acht lassen, daß sie schon in der zweiten Periode der Kaiserzeit eben nur durch den härtesten Zwang zusammengehalten werden konnten, und daß in ihnen überhaupt nichts Freies mehr zu finden war. Als aber viel später, im 11. und 12. Jahrh., die Städte wieder empor kamen, und im Kampf der Stände unter einander das Bürgerthum so weit erstarkte, daß es die Lehnsherrschaften abzuschütteln vermochte, da formten sie ihre Freiheit aus ganz anderen Stoffen. Man gießt nicht neuen Wein in alte Schläuche!

Doch nicht ganz spurlos ist die Curie in Italien verschwunden. Ich lasse jetzt ihre Erwähnung in den ravennatischen Urkunden bei Seite, weil daraus für ihre eigentliche Beschaffenheit und Bedeutung vorläufig nichts weiter zu gewinnen ist, und wende mich gleich zu den späteren Jahrhunderten, wo das Wort „Curia“ in sehr verschiedenem Sinne vorkommt: vielleicht läßt sich das Schicksal der Curie aus den späteren Bedeutungen des Worts rückwärts verfolgen.

Bei den Schriftstellern und in den Urkunden des 11. und 12. Jahrh. hat Curia schon fast alle die verschiedenen Bedeutungen, in welchen das Wort „Hof“ in unserer deutschen Sprache gebraucht wird. Curia ist also ein fürstlicher Hof, z. B. der päpstliche, kaiserliche, und zwar bestimmter: der Hofstaat oder die Umgebung des Fürsten, Gefolge und Dienerschaft; die Regierung; das Gericht; die Reichsversammlung [1]; —

---

[1]) Folgende Stellen mögen dies beweisen:

a. Der päpstliche Hof, Hofstaat und Regierung: Mabillon Mus. It. T. II Ordo Rom. XI (aus der 1sten Hälfte des 12. Jahrh.) p. 118 — qualiter D. Apostolicus cum *curia* sua et tota Rom. ecclesia in praecipuis solemnitatibus valeat se regere; p. 151 — postquam *processio curiae* ordinate procedens; Pandulph. Pisanus (aus dem 12. Jahrh.) Murat. Scriptt. T. III p. 358 C. Ipsa enim *Curia* (der päpstliche Hof) ob impatientem in locis istis aestatem in Campaniam Maritimamque secessit; Murat. l. c. p 398, Benevent. Urk. vom J. 1118, wo Card. Hugo, dem die Regierung der Stadt Benevent übertragen ist, sich unterzeichnet: Provisor Bene-

ferner das Local für alles dieſes: die fürſtliche Reſidenz oder der Palaſt des Fürſten, der Gerichtshof, der Ort der Reichsverſammlung [1]). Wie demnach Primores oder Principes Curiae Diejenigen ſind, welche die höchſten Aemter und Würden am Hofe bekleiden, ſo bedeutet Curiales die Angehörigen des Hofes überhaupt, Hofleute und Höflinge [2]); curialis als Beiwort iſt ſoviel als höfiſch, gebildet, und davon abgeleitet curialitas, die höfiſche Bildung [3]).

---

ventanae *Curiae*, und die Regierung von Rom Romana *Curia* genannt wird; Marini no. 81 p. 127: röm. Urk. vom J. 1002: coram presentiam Dom. nostri Silvestri Pontificis et totius *Romane Curie* etc.

b. Der königliche oder kaiſerliche Hof: Benzo Paneg. c. 15 (Mencken I p. 991) — adgressus est subvertere *regalem curiam*. Landulph. sen. Hist. Mediol. L. II c. 18 (Murat. IV p. 80 C.): *Regali Curiae* Ottonis Tertii regis — decenter secundum tempus serviebat. Ebenſo bei den deutſchen Geſchichtſchreibern. Bruno de bello Saxon. c. 4 (Mon. Germ. VII p. 330) Aliquando cum, sicut solebat, in *curia regis* esset et mensam regis etc. Thietmari Chron. L. V c. 10 (Monum. V p. 795) Hi namque *curiam regiam* armati intrantes u. öfter ſ. ib. Index unter Curia.

c. Die Reichsverſammlung, der Reichstag: Mon. German. T. II p. 79 (12. Jahrh.) — *curiam* in festo b. Bartholomaei apud Moguntiam celebrare u. häufig.

d. Das Gericht: ſ. die Stellen aus Hildebert, Biſch. von Mans, und Ivo, B. von Chartres in Du Cange Gloss. unter Curia. Das Gericht (curia) der Piſaner in Tyrus, beſtätigt durch Privileg. des K. Guido von Jeruſalem a. 1189. Murat. Antiqq. II p. 914.

[1]) Pandulph. Pis. (Murat. III p. 355 A.) Legati Rogerii in Urbem veniunt, *Curiam* (den päpſtlichen Palaſt) intrant et — Papam salutant. Glossar. florentin. in Eckhart Comm. de rebus Franciae orient. T. II p. 984 Curia = Dinghaus, Sprachhaus. Hincmar ſ. u.

[2]) Pandulph. Pisan. (Mur. III p. 356.) *Primores Curiae* (des päpſtlichen Hofs) instigati; p. 398 *Princeps* et clypeus omnium *curialium* Stephanus Normannus. Curtius p. 224 nimmt hier Curia immer noch getroſt für — den röm. Senat; von dieſem Irrthum wenigſtens hat ſich Vendettini p. 105 frei gehalten. Petr. Damiani Ep. II. 3. Sicut ii qui Ecclesiae militando promoti sunt, vocantur ex more Pontifices: ita, qui *famulando Principibus* fiunt, dicuntur a Curia *Curiales*.

[3]) Annal. Saxo ad a. 1078 (Monum. Germ. T. VIII p. 713) — rusticos, servientes et omnes qui *non adeo curiales* sunt; ad. a. 1044 (p. 686) Sic igitur rusticalem justitiam *curiali facecie* pretulerant. — Eo praesidente, irrepsit ambitiosa *curialitas*.

Die meiſten dieſer Bedeutungen laſſen ſich, wenigſtens für Frankreich und Deutſchland, auch ſchon in der früheren Zeit bis zum 9. Jahrh. hinauf nachweiſen. So nennt der Mönch von S. Gallen, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. ſchrieb, den Hof Ludwigs des Frommen „curia regia“ [1]). Hincmar von Rheims gedenkt in ſeiner Darſtellung der Reichsverfaſſung Carls des Großen der zwei abgeſonderten Curien, in welche ſich die geiſtlichen und die weltlichen Großen in der Reichsverſammlung begaben [2]). In dem Gloſſarium des Rhabanus Maurus wird Curia durch mahal, d. i. Gerichtsſtätte (mallus, Mahl) erklärt [3]). Ebenſo wird in einem Capitular Ludwigs des Frommen, welches den falſchen Iſidoriſchen Decretalen entnommen iſt, Curia als Gerichtshof verſtanden und deshalb ſeltſam genug von cruor abgeleitet [4]).

Wie ſind nun dieſe ſehr verſchiedenen Bedeutungen von Curia zu erklären? Iſt irgend ein Zuſammenhang derſelben mit der alten Curia nachzuweiſen oder auch nur denkbar?

Zuvörderſt bemerken wir, daß Curia in den meiſten der angegebenen Bedeutungen mit dem urſprünglich von ihm ganz verſchiedenen Worte „curtis“ zuſammentrifft. Die mittel-

---

[1]) Mon. S. Gall. L. II c. 21 (Monum. Germ. II p. 762): In qua etiam cunctis in palatio ministrantibus et in *curia regia* servientibus juxta singulorum personas donativa largitus est.

[2]) Ep. de ordine palatii c. 35 (Walter. Corp. jur. Germ.): — praedicti seniores more solito, *Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam curiam*, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur.

[3]) Eckhart Comment. de rebus Franciae orient. II p. 956.

[4]) Ludov. Pii Leges Langob. 4 (Murat. Scriptt. T. I P. 2) Neque enim Clericus vel Diaconus vel Presbyter pro qualibet causa intret in *Curiam* nec ante Judicem causam dicere praesumat, quoniam omnis *Curia a cruore dicitur* et immolatione simulacrorum. Dieſes Capit. beruht auf einem Pſeudo-Concilium Roman. des P. Sylveſter I vom J. 324 ſ. Mansi Conc. Coll. T. II p. 616, wo die Stelle im Epil. brevis ebenſo lautet; dagegen anders in Actio II c. 16 ib. p. 629: quoniam omnis Curia a cruore dicitur et *immolatio simulacrorum est* — was ohne Zweifel die richtigere Lesart iſt.

alterliche Wortform: curtis, iſt aus dem faſt nur in der römiſchen Volksſprache üblichen Worte: cors = cohors, entſtanden, welches den Begriff der Abgrenzung und Umſchließung ausdrückt und daher u. a. auch einen Hofraum bezeichnet [1]). Curtis bedeutet alſo Hof, und zwar eine Beſitzung mit Haus und Hof, Land und Bauern. Curtis regia iſt eine königliche Beſitzung dieſer Art, und weil der König mit ſeinem Gefolge ſich regelmäßig auf einer ſolchen aufhielt, auch die königliche Reſidenz, dann der königliche Hof und Hofſtaat im verſchiedenen Sinne [2]), woher auch die Hofleute cortesiani heißen [3]).

Wie ſind nun dieſelben Bedeutungen auch an curia gekommen? Etwa durch bloße Verwechslung mit curtis? Allerdings findet ſich Beides, curia und curtis, im ſpäteren Mittelalter ganz gleichbedeutend gebraucht, ſo ſehr, daß auch Curia geradezu ein Landgut und Curialen die Angehörigen der curtis bezeichnen [4]). Woher aber ſolche Verwechslung? Man wird

---

[1]) Du Cange Gloss. Lat. med. aevi unter Curtis.

[2]) Zahlreiche Stellen aus den Leges Langob. und den fränkiſchen Cap. findet man zuſammen bei Du Cange. Die deutſchen Hiſtoriker gebrauchen bald curtis regia bald curia regia, bisweilen auch bloß curtis in demſelben Sinne; z. B. Ratperti Casus S. Galli (Ende des 9. Jahrhunderts) Monum. Germ. II p. 71: Hartmotus vero, praecipiente Grimaldo, omnes labores et itinera, sive ad *curtem* sive in expeditionem; Thietmari Chron. L. I c. 12: Et expergiscens vocavit eum ad se, dicens: Vade ad *curtem regiam*; Lamberti Annal. a. 1063 (Mon. Germ. T. VII p. 167): Disseminatis per *curtem regiam* rumoribus.

[3]) Mabillon Mus. It. II p. 200. Ordo Rom. XII c. 33. Unicuique *curialium, qui Cortesiani vocantur* etc., wo Curiales im weiteren Sinne alle die zum Hofſtaat gehören, auch die Dienerſchaft, bedeutet, Cortesiani dagegen nur die vornehmen Hofleute.

[4]) S. Schilter's Gloſſar unter Churt, wo eine Urk. K. Friedrich des I. vom J. 1163 abgedruckt iſt, in welcher curia und curtis in dieſer Bedeutung abwechſeln. Im älteſten Straßburger Stadtrecht c. 37 (Walter III p. 785) heißt es: Des Schultheißen Gerichtsbarkeit ſoll ſich über alle Höfe (in omnes *curias*) der Mönche und Dienſtleute erſtrecken, wo dieſe nicht perſönlich wohnen. In einer Urk. der Privilegien der homines de Warstalla

ſie nicht aus der bloßen Aehnlichkeit der Wörter erklären wollen; ſo blind verfährt doch der Sprachſinn niemals: es muß auch ein ſachlicher Anknüpfungspunkt die Wörter curia und curtis zuſammengebracht haben. Dieſer möchte aber darin zu finden ſein, daß das noch erhaltene Gebäude der Curie in den Städten vorzugsweiſe zum öffentlichen Local benutzt wurde, wo nach germaniſcher Einrichtung die Verſammlungen unter dem Vorſitz der Fürſten oder deren Beamten zu Berathung und Gericht ſtattfanden. Daher der ſchon im 9. Jahrhundert häufige Gebrauch des Wortes curia für Gerichtshof, Gerichtsſtätte und Ort der Reichsverſammlung; daher, indem man mit demſelben Worte wie den Ort ſo auch die Verſammlung ſelbſt bezeichnete, die übereinſtimmende Bedeutung von curia regia und curtis regia, daher endlich die Verwechslung von curia und curtis.

Alle dieſe Bedeutungen ſtehen nun, wie man deutlich ſieht, in keinem näheren Zuſammenhang mit der alten Curie. Dieſe war wohl das Local für gewiſſe Rechtsgeſchäfte und Angelegenheiten der ſtädtiſchen Regierung, aber niemals ein eigentlicher Gerichtshof. Noch weniger können wir die Curialen in der einen oder andern der ſpätern Bedeutungen als Hofleute mit den alten Curialen vergleichen. So iſt denn mit allem dieſen nichts für die eigentliche Geſchichte der alten Curie gewonnen. Doch bleibt uns noch die Ausſicht, in den italieniſchen Schriftſtellern und Urkunden des Mittelalters da, wo ſie ausdrücklich auf die alten Curien und Curialen Beziehung nehmen, etwas über ihr Daſein oder ihr Schickſal zu erfahren, um ſo mehr, als man gerade hier die entſchieden-

(Guaſtalla), durch den Abt von S. Siſto im J. 1116 beſtätigt (Murat. Antiqq. T. IV p. 59), werden unterſchieden: *Curiales* seu Burgenses, welche zum Roßdienſt bereit ſind und Lehen von der Kirche haben, und rustici, die bloß Naturalabgaben leiſten. Jene ſind die freien Angehörigen der herrſchaftlichen Curtis oder die *Curtenses*, über deren Verhältniß das folg. Kap. im Abſchnitt V das Nähere beſagen wird.

ſten Beweiſe für die Fortdauer der alten Curie zu finden geglaubt hat.

Es iſt vor allem das römiſche Rechtsbuch zu erwähnen, welches nach dem Fundort in Udine unter dem Namen der Lex Romana Utinensis bekannt iſt[1]). Es enthält bekanntlich eine ganz rohe Verarbeitung oder vielmehr einen ziemlich ſinnloſen Auszug aus dem weſtgothiſchen Breviarium mit manchen Veränderungen und Zuſätzen, welche, nach Savigny's Unterſuchung, auf den Zeitraum ungefähr von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts und auf italieniſchen oder wenigſtens nahe verwandten Urſprung hinweiſen[2]). Ob darin, wie derſelbe Schriftſteller weiter auszuführen ſucht, das damalige Staats- und Privatrecht der Römer des lombardiſchen Reichs enthalten ſei, laſſen wir hier noch unerörtert, weil der geſchichtliche Gang, dem wir folgen, uns erſt ſpäter darauf führen wird; hier iſt nur ſo viel als in der Lex Romana ſich auf die Curie und die Curialen bezieht in Betracht zu nehmen. — Es iſt nun ſehr merkwürdig, daß der Verfaſſer dieſer Schrift die urſprüngliche Bedeutung des Wortes Curia ſo wenig kennt, daß er es durchgängig mit cura verwechſelt und Beides gleichbedeutend für öffentliches Amt oder Geſchäft gebraucht[3]). Curialis iſt ihm daher ſo viel als is qui curiam oder curam agit, ein öffentlicher Beamter, und zwar insbeſondere ein Fiscalbeamter, der die öffentlichen Einkünfte erhebt und für deren Ablieferung verantwortlich

---

[1]) Canciani, Leges Barbarorum. T. IV. Venetiis 1789. Walter, Corp. Jur. Germ. T. III.

[2]) v. Savigny, Geſch. des R. R. I §. 123 flg.

[3]) So durchgängig in dem Auszug aus Cod. Theod. I. XII c. 1. Judices publici alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant ... nisi *suâ curam faciant.* A curialem hominem non licet ... in alia civitatem habitare aut *curam agere* .. et pro illa *curia,* quam ipse agebat ... omnem *curiam* ei vel publicum ei concedatur, ut non *ea agat.* vergl. nun auch v. Bethmann-Hollweg, Urſprung der lombardiſchen Städtefreiheit. 1846. S. 24.

ist [1]); wenngleich auch diese Bedeutung von Curialis nicht mehr geläufig gewesen zu sein scheint, weil sonst der Autor seine Erklärung nicht so oft hinzugefügt hätte. Ferner ist aus der Verworrenheit seiner Sätze noch so viel zu entnehmen, daß diese Curialen ein sehr untergeordnetes Amt unter der Aufsicht und dem Befehl von höheren Beamten (Judices publici) verwalteten [2]).

Ganz unverkennbar ist hier der Zusammenhang mit den alten Curialen. Eben die Geschäfte und die Verantwortlichkeit, welche diesen bei der Steuererhebung oblagen, wurden in der späteren Kaiserzeit als die wichtigste Seite ihres Berufs angesehen, zogen die beständige Aufmerksamkeit der Regierung und Gesetzgebung auf sie und hatten zuletzt jene drückende, erbliche Staatsknechtschaft zur Folge. Schon im ostgothischen Reiche von Italien und in dem oströmischen zur Zeit Justinian's sind uns die Curialen vorzugsweise als Fiscalbeamten erschienen [3]). Und der Verfasser der Lex Romana im 9. Jahrhundert kennt sie eben nur als solche, obwohl ihm die Bedeutung der Curie selbst ganz fremd geworden ist; so daß man also in einem gewissen Sinne sagen kann, die alten Curialen hätten sich länger erhalten, als die Curie.

Nicht verschieden davon ist die Auffassung der alten Curie, welche sich in den Acten des vom P. Benedict VIII. im J. 1022 zu Pavia gehaltenen Concils kundgiebt. Hier ist auf Justinian's Gesetz Beziehung genommen, wonach Priester, die im Concubinat lebten, zur Strafe in die Curie ihrer Stadt ein-

---

[1]) Ib. Cod. Th. L. III c. 1. Quicunque curiales, qui fiscum dare debet; L. XII c. 2. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent und andre Stellen bei Savigny I §. 129 S. 452 flg.

[2]) S. die in Anm. 3 der vor. S. angeführte Stelle Cod. Th. XII. 1; ferner Nov. Th. tit. 8: Quicunque *curiales*, qui *fiscales* est constitutus, ad *nulla* alia causa *suus senior* eum non debet promovere ad agendum, nisi *tantum in* sola *fiscale* et *curiale causa* permanere debet.

[3]) S. o. S. 109 u. 132.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY CALIFORNIA

treten ſollten [1]): Curia wird dabei gleichfalls durch cura erklärt, ſo nämlich, daß darunter der öffentliche Dienſt der den Beamten untergebenen Perſonen, d. i. der Curialen im Sinne der Lex Romana, verſtanden wird [2]).

Curialen derſelben Art ſind offenbar auch in einer noch überſehenen päpſtlichen Bulle vom J. 1018 gemeint, wodurch dem Biſchof und der Kirche von Portus das ganze Caſtaldat oder die Domänenverwaltung in der Stadt Portus überlaſſen wird. Dabei ſoll der Biſchof das Recht haben, den Caſtalden zu ernennen, auch zwei Fiſcher und zwei Curialen nach ſeiner Auswahl aus der Stadt erhalten, und von dieſen Fiſchern und Curialen ſoll Niemand ſonſt Abgaben oder Dienſte fordern, Niemand ſie zu Gericht ziehen,

---

[1]) Nov. 123 c. 29. curiae civitatis, cujus est clericus, traditur.

[2]) Die Stelle, welche Savigny (Geſch. des R. R. I §. 122 u. II §. 99 Note c.), als einen Hauptbeweis für die Fortdauer der alten Curie anführt, lautet: bei Mansi Conc. Coll. T. XIX p. 347 „Servient itaque cum filiis patres *in curia*, id est, *curam* super his tantum *in publico* habebunt, quae ad solam ecclesiae utilitatem forensem pertinebunt: illa scilicet causa, ut qui noluerunt intus, id est, in ecclesia servire ut clerici, *serviant foris, id est, in publico* ut laici. Neque enim clerici, licet damnati, ut exeunt ab honore, ita a famulatu ecclesiae exibunt, neque ulli extra ecclesiam, *utpote officialium alicui personarum, servient*, sed in publico ea tantum publica, quae ad ecclesiam respexerint, procurabunt.“ Man ſieht, das Concil verwahrt ſich in gewiſſer Beziehung gegen das angeführte Geſetz ſelbſt durch die Erklärung: es ſei damit nicht gemeint, daß ſolche ſtraffällige Cleriker und deren Kinder der Kirche, der ſie zugehören, entzogen werden ſollten, um den öffentlichen Beamten zu dienen (ſo verſteht man alſo: curiae traditur), ſondern nur für ihre Kirche ſollen ſie außerhalb die gemeinen Dienſte thun. Was das eigentlich für Dienſte ſind, geht aus einer ſpäteren Stelle hervor (Mansi l. c. p. 349): hanc eis legem concedimus, ut in servitium templi, quod effugere nullatenus possunt, *aquas* et *ligna et cetera generis ejusdem, veluti forenses ecclesiae actionarii*, comportent. Daraus iſt erſichtlich, wie wenig das bloße Redensart iſt, was der K. Heinrich II. in ſeiner Beſtätigung zu den Worten des Juſtinianiſchen Geſetzes hinzufügt: Jure etenim manebit *miser in curia*, quem ecclesiae regula depositum ejecit ob ecclesia. Pertz Monum. Germ. T. IV p. 563. Vgl. damit nun auch v. Bethmann-Hollweg Urſprung u. ſ. w. S. 21 flg.

als allein der Biſchof[1]). Man kann hier nicht an Hofleute irgend einer Art denken, ſondern nur an dienſtthuende Perſonen oder untergeordnete Beamte, die etwa mit Erhebung der Zölle und Abgaben, der Schreiberei u. ſ. w. beſchäftigt waren. Und ganz an dieſer Stelle finde ich ſie in einer andern päpſtlichen Bulle vom J. 1058, wo ſie unter den Beamten unmittelbar nach dem Caſtalden und neben dem Eractor aufgeführt werden, in der Reihe: Dux, Marchio, Comes, Vice-Comes, Gaſtaldus, Curialis, Eractor, Decanus, Vice-Commiſſarius . . [2]), wonach man alſo, mit Hinſicht auf die zuvor angeführte Bulle und die Lex Romana Utinenſis, die Curialen für untergeordnete Beamte der Comites, Vice-Comites und Gaſtalden erklären darf[3]).

Um nun wieder auf die in den ravennatiſchen Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts erwähnten „Tabelliones et Curiales“ und die in Neapel noch ſpäter ſogenannten „Curiales et Scriniarii“ zurückzukommen, ſo iſt auch für dieſe die bisher ermittelte Bedeutung der Curialen ſo paſſend, daß ſie dadurch noch auf's neue beſtätigt wird. Es ſind Schreiber oder Notare, Tabelliones oder Scriniarii, im öffentlichen Dienſt (daher Curiales), von welchen rechtskräftige Urkunden ausgefertigt wurden. Das Gebäude der Curie in Ravenna mag im 10. Jahrhundert, wo es erwähnt wird, noch dasſelbe geweſen ſein, in dem ſich ehemals der Stadtſenat verſammelte; aber die exceptores oder exscriptores curiae beweiſen doch ebenſo wenig als

---

[1]) Marini Papiri no. 42 p. 68. Itemque concedimus et confirmamus vobis vestrisque successoribus in perpetuum de Civitate Portuense *duos Piscatores* et *duos Curiales*, quales vos vel vestri successores eligere voluerit de ipsis hominibus, qui ibidem fuerint aut inveniri potuerint etc.

[2]) Murat. Antiqq. T. V p. 976 A.

[3]) So auch in dem Privilegium des Kaiſer Ludwig II. vom J. 869 für das von ihm geſtiftete Kloſter Caſauria. ſ. Chron. Casaur. Murat. Scriptt. II P. II p. 804 C: Si quis autem ex Praesulibus Ducibus, Comitibus, Castaldionibus, Sculdasionibus seu quibuslibet *publicae partis officialibus* vel *curialibus*, nec non etiam discurrentibus missis nostris etc.

die Curialen, mit denen sie gleichbedeutend sind, die Fortdauer des alten Stadtsenats [1]), sondern nur das Dasein einer öffentlichen Behörde, der sie dienten, und als welche wir in Ravenna die von dem Landesherrn, mochte dies nun der Erzbischof oder der Papst selbst sein, eingesetzten Duces und anderen Judices erkannt haben [2]).

Die Consuln.

Savigny hat in seinem berühmten Werk über das römische Recht im Mittelalter zu beweisen gesucht, daß die alte Curie in den Städten sowohl des römischen wie des langobardischen Italiens immer fortgedauert habe, und Leo, der ihm hinsichtlich der lombardischen Städte entgegengetreten ist, hat doch den Beweis für das übrige Italien als vollgültig angenommen [3]). Da nun vom 7. Jahrhundert an in den Urkunden und bei den Schriftstellern Decurionen und Principalen nirgends, Curialen nur in einer von der früheren ganz verschiedenen Bedeutung zu finden sind, so wird, „weil die Decurionen ja fast gar nicht genannt wären," die Hypothese aufgestellt, daß sie in den Consuln, die in den Urkunden von Rom und Ravenna sehr häufig bald allein, bald in Verbindung mit Dux, Dativus, Tabellio vorkommen, versteckt und erhalten seien [4]), woraus in Beziehung auf Rom die weitere Behauptung folgt, daß die Consuln — Decurionen auch noch neben und unter dem Senat, „dem Schatten des alten Reichssenats," ein besonderes Collegium für die bloße Stadtverwaltung ausgemacht hätten [5]).

---

[1]) Wie übel gewählt insbesondre der von der Bezeichnung „exc. civ. Plac.," in einer Placentinischen Urk. vom J. 721, hergenommene Beweis dieser Art (Sav. I S. 422) erscheint, wird im folgenden Kapitel gezeigt werden.

[2]) S. o. S. 243.

[3]) Seine Darstellung der Verfassung von Rom und Ravenna beruht ganz darauf; s. die Gesch. der ital. Staaten I S. 191 S. 329 flg.

[4]) v. Savigny a. a. O. I S. 369 flg.

[5]) a. a. O. S. 378.

Für uns, die wir nur das anzunehmen geneigt sind, was die Urkunden und Schriftsteller bezeugen, hat es keine Unbequemlichkeit, daß sie von den Decurionen schweigen, und wenn sie dies auch überall da thun, wo sie reden müßten, so vermuthen wir, daß sie die in Frage stehende Sache nicht kannten. Die erwähnte Hypothese aber ist am allerwenigsten das, wofür sie sich hält, nämlich „unwidersprechlich;" denn was Savigny zunächst für sie anführt, daß die Consuln von Ravenna als Mitglieder einer Rathsversammlung erscheinen [1]), beruht nur auf einer Verwechslung des alten Consultitels mit den Consuln der neuen Städteverfassung, die sich schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts sowohl in den lombardischen Städten als auch in Ravenna (1115), wie fast überall in Italien, finden [2]). Von diesen werde ich erst später bei der Entstehung und Ausbildung der neuen Städteverfassung handeln; hier soll nur das Schicksal und die wirkliche Bedeutung des alten Consultitels bis zum 11. Jahrhundert herab verfolgt werden.

Seit K. Constantin I. wurde der Titel eines Consuls, gleichwie der von anderen hohen Staatswürden, auch ohne das dem Scheine nach fortbestehende Amt bloß als Auszeichnung verliehen. Man muß daher diese consulares oder ex consulibus, welche bloß consules honorarii oder codicillares waren, wohl unterscheiden von den wirklichen (ordinarii) Consuln, die immer noch dem Jahr den Namen gaben und die Verpflich-

---

[1]) Die von Savigny S. 370 Note h. aus Fantuzzi citirten Urkunden sind aus den J. 1181 u. 1189.

[2]) Die Consuln der neuen Art finde ich in Ravenna zuerst in einer Urk. vom J. 1115 erwähnt bei Fantuzzi Mon. Rav. T. V p. 163: *Consules* (die zuvor namentlich aufgeführt worden) *dictae civitatis* cum populo eis designaverant. Noch bestimmter erscheinen sie als die Consuln der drei Stände der Capitanei, Valvassoren und der Bürger in einer andern Urk. vom J. 1138, welche den Bundesvertrag der Ravennaten mit Denen von Forli enthält: Et Ravenn. homines et Livienses communiter debent esse semper ad eligendum *consules de ordinibus Rav. civitatis* etc.

tung hatten, das Volk durch Festspiele und durch Geschenke abzufinden [1]). In Beziehung auf diese letzteren trat später die Neuerung ein, daß von den beiden Consuln des Jahrs nur der eine für das alte Rom, der andere für Neu-Rom oder Constantinopel ernannt wurde [2]). Als die Herrschaft von Italien an die ostgothischen Könige überging, ernannten diese den jährlichen Consul von Rom [3]); der letzte dieser Art war Paulinus Junior im J. 534 von König Athalarich ernannt [4]). Im Orient hörte Kaiser Justinian schon nach dem Consulat des Basilius Junior im J. 541 auf, jährliche Consuln zu ernennen; aus Sparsamkeit, sagt Prokop, weil der Kaiser den Aufwand der Spiele und Geschenke für das Volk zum größten Theil selbst bestreiten mußte [5]). Die folgenden 25 Jahre wurden post consulatum Basilii gezählt, bis zum Jahr 566, als Kaiser Justin den Consultitel wiederum selbst annahm, was freilich nur ein erbärmlicher Lobhudler wie Corippus als eine

---

[1]) S. besonders Pagi Dissert. hypatica seu de Consulibus Caesareis. Lugd. 1682. p. 70.

[2]) Procop. historia arcana c. 26, Bonner Ausg. T. III p. 144.

[3]) Cassiod. Var. V. 1. formula Consulatus, wo die folg. Stelle des Schreibens an den neuernannten Consul sehr bezeichnend ist: Sed nunc sumitis ista felicius: *quando nos habemus labores Consulum et vos gaudia dignitatum* . . . nos juvante Deo regimus, *nos consulimus* et *vestrum nomen — annum designat.* Wenn aber die gothischen Gesandten es gegen Belisar geltend machen, daß den Römern immer gestattet gewesen sei, die Consulnwürde von den griechischen Kaisern anzunehmen (Procop. de bell. Goth. II c. 6 T. II p. 170), so kann wohl nur eine formelle Bestätigung gemeint sein, da die Ernennung selbst von den gothischen Königen ausging, wie die Schreiben bei Cassiodor beweisen.

[4]) Cass. Var. IX. 22. Die folg. Jahre bis 541 finden sich in einigen abendländ. Provinzen post Cons. Paulin. gezählt, s. Pagi l. c. p. 324.

[5]) Procop. hist. arc. c. 26 T. III p. 144. Schon die Nov. 105 vom J. 536 suchte den großen Aufwand des Consulats zu beschränken. Nur sieben (!) öffentliche Aufzüge mit Schauspielen sollen sie halten, nur Silber, nicht Gold, unter das Volk auswerfen; ὑπατεία hieß dies Geschenk der Consuln, später jedes kaiserliche Geschenk an das Volk, s. Theophanes, Chronogr. (Bonner Ausg.) p. 385. 451. 615.

Wiederherſtellung des Conſulats preiſen konnte [1]). Nach Juſtin behielten auch die folgenden griechiſchen Kaiſer dieſen Titel bei, und bezeichneten ihre Acta ſowohl nach dem Jahr der Thronbeſteigung als nach dem der Annahme des Conſulats, was beides in der Folge, ſeit Conſtantin Pogonatus, regelmäßig zuſammenfiel [2]). Dieſelbe doppelte Bezeichnung der Regierungsjahre findet ſich auch bisweilen bei den abendländiſchen Kaiſern, von Carl dem Großen an bis zu den Ottonen, als ob auch ſie mit dem kaiſerlichen zugleich den Conſultitel angenommen hätten [3]).

Dies war alſo der Ausgang des wirklichen Conſulats, wonach es eine bloße Bezeichnung des Regierungsantritts der ſogenannten römiſchen Kaiſer wurde. — Einen andern Weg nahm das Ehrenconſulat, welches von den germaniſchen Königen, die den Conſul- wie den Patriciertitel im 5. und 6. Jahrhundert als eine ehrenvolle Auszeichnung von den Kaiſern annahmen, zuletzt bis auf die Zunftvorſteher herunterkam.

Schon im 6. Jahrhundert war der Conſultitel im römiſchen Reich ziemlich verbreitet. Von den Senatoren in Con-

[1]) Corippi de laud. Justini min. L. II v. 351.

Ditabo plebes opibus *nomenque negatum*
Consulibus consul post tempora multa novabo,
Gaudeat ut totus Justini munere mundus!!

[2]) Pagi p. 327. 349 sq.

[3]) S. die Citate bei Pagi p. 364 sq., bei Curtius p. 156 u. bei Du Cange Gloss. unter Consul. — Hierher gehört auch die mißverſtandene Aufſchrift einer Urk. Otto's III. vom J. 998, auf welche ſich Curtius p. 201 u. Vendettini p. 66 für Conſuln und Senat von Rom berufen. Man lieſt: *Consulibus Senatus Populique Romani*, Archiepiscopis, Marchionibus, Comitibus in Italia constitutis. Das wäre in der That erſtaunlich! Conſuln von Senat und Volk zu Rom, und zwar vor allen großen geiſtlichen und weltlichen Fürſten von Italien zuerſt genannt! Doch eben dies hätte auf die offenbare Unrichtigkeit aufmerkſam machen ſollen. Es iſt zu leſen: Otto .. Imperator Augustus C(onsul), S. P. Q. R. etc., wie auch richtig bei Murat. Scriptt. T. II p. 207 ſteht. Der Fehler iſt wieder aufgenommen in Monum. Germ. T. IV p. 37.

ſtantinopel und Rom hatten ihn viele[1]). Daß das Exconſulat zu Gregor des Großen Zeit in Conſtantinopel käuflich war, erſieht man aus einem Briefe desſelben an ſeinen dortigen Geſchäftsträger, worin er dieſem aufgiebt, jenes für einen Freund zu einem möglichſt billigen Preiſe zu erhandeln[2]). — Im 7. Jahrhundert findet ſich derſelbe Titel bei den hohen Staatsbeamten in Rom und Ravenna. So heißt im Liber diurnus vor Allen der Exarch von Ravenna Patricius und Exconſul[3]). Aber auch andere höhere Beamte und angeſehene Perſonen werden in Ravenna als Conſuln, mit dem ſtehenden Prädicat „eminentissimi," genannt[4]). Und die Conſuln, welche in Rom neben andern Beamten (judices) an der Papſtwahl Theil nahmen und unter den römiſchen Geſandten neben den Tribunen vorkommen, waren natürlich nichts anderes[5]). — Seit es außer den Kaiſern ſelbſt keine wirklichen Conſuln mehr gab, waren alle Conſuln nur Titular-Conſuln, und man unterſchied nicht mehr Consules und ex consulibus.

Auch die Biographien der Päpſte vom 7. und 8. Jahrhundert erwähnen Conſuln derſelben Art in Conſtantinopel, Rom und Ravenna. Der Vater des P. Honorius I. (ſ. 626) war Petronius Conſul[6]). Auf dem ſechsten allgemeinen Concil

---

[1]) Nov. 62 a. 537, wo die Rangordnung des Senats von Conſtantinopel beſtimmt wird. Zuerſt kommen die Patricier, dann die Conſuln und zwar, ut tantum *anteponantur ordinarii consulares honorariis consularibus.* S. auch Beiſp. von Conſuln im römiſchen Senat aus der oſtgothiſchen Zeit o. S. 270.

[2]) Gregor. M. Ep. L. II. 53. Venantius hat 30 Pf. Gold geboten: Si quid tamen potueris de eo mitius agere, maximam mercedem habebis.

[3]) Lib. diurn. c. II tit. 1 et 4. Ill. Exconsuli Patricio et Exarcho Italiae.

[4]) Ib. tit. 6. Anzeige von der geſchehenen Papſtwahl an die judices Ravennae mit der Aufſchrift: Dom. *eminentissimo* et nobis in Christo fratri ill. *Consuli.*

[5]) Ib. tit. 5. Post triduum, ut moris est, convenientibus nobis, id est, Sacerdotibus et reliquo omni Clero, *eminentiss. Consulibus* et gloriosis Judicibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus. vgl. tit. 4 u. c. I tit. 5.

[6]) Anast. bei Mur. III p. 136.

zu Conſtantinopel (680) verſammelten ſich mit der Geiſtlichkeit auch die weltlichen Großen, nämlich Patricier, Conſuln u. A.[1]). Conſuln waren auf dem römiſchen Concil, welches P. Gregor III. (732) gegen die Bilderſtürmer hielt[2]). Auf des Papſtes Zacharias Vermittlung gab König Liutprand die Gefangenen aus den römiſchen Provinzen und Ravenna frei; unter den letzteren waren vier Conſuln[3]).

Wir haben den Conſultitel bei den Duces von Neapel, Venedig u. a. geſehen[4]). In derſelben Verbindung mit Dux findet er ſich im 8. Jahrhundert auch in Rom. P. Hadrian's Großvater war Conſul und Dux und wurde nachher Primicerius der römiſchen Kirche[5]), — ein Beweis, wie hoch die letztere Würde in Anſehen ſtand. Den Doppeltitel Conſul und Dux hatte ebenſo Theodorus, der Neffe dieſes Papſtes[6]).

Doch verminderte ſich die Ehre des Conſultitels ſehr bald in dem öſtlichen Reiche, in eben dem Maaße als er verbreiteter wurde. Schon im 8. Jahrhundert kam er in Iſtrien bis an die Tribunen herunter[7]), als er im übrigen Italien noch bei den Duces war. Und um das J. 890 ſchaffte Leo der Weiſe das Aufwandsgeſetz ab, welches ſich auf das ehemalige Conſulat bezog, weil dieſes nun ganz geringfügig ſei und

---

[1]) Anast. p. 143 C. Post haec patricii, *hypati* omnesque inclyti introierunt

[2]) Ib. p. 158 C.

[3]) Ib. p. 162 C. una cum Ravennatibus captivis Leonem, Sergium, Victorem et Agnellum Consules.

[4]) S. o. S. 228 ff.

[5]) Anast. p. 179 A.

[6]) Ep. Hadr. bei Cenni no. 67 (Cod. Car. no. 69). Theodorum *Eminentiss. Consulem et Ducem* nostrumque nepotem. Und bei Anast. Vita Hadr. p. 190 D noch ein Leoninus *Consul et Dux*. Der Conſul Paulus in Ravenna aus dem 8. Jahrh. bei Fantuzzi T. I p. 15 (Paulus eminentiss. Consul) iſt alſo nicht, wie Savigny I S. 370 meint, die erſte Erwähnung dieſer Conſuln.

[7]) S. o. S. 237.

auch dürftigen Leuten zu Theil werde [1]). Daher muß es wohl erklärt werden, daß in Italien der griechiſche Name desſelben Titels im 9. Jahrhundert weniger ehrenvoll geweſen zu ſein ſcheint, als der römiſche. Denn die Regenten des kleinen Staats von Gaëta nannten ſich Hypati, als ſie noch von dem Conſul und Dux von Neapel abhängig waren, und erſt ſpäter in 10. Jahrhundert gleichfalls consules et duces [2]).

Im 9. Jahrhundert war der Conſultitel auch in Rom und Ravenna und den dazu gehörigen Gebieten ſchon ſehr häufig, wie aus den Urkunden dieſer Zeit erſichtlich iſt [3]). Noch

[1]) Constit. 94.. nunc vero, quum temporis cursus omnia moveas hanc etiam *consularem magnificentiam e pristina gloria et amplitudine in abjectam speciem transformaverit et qui ad illam procedunt* non facile aliis idonei esse, sed *nec sibi interdum sufficere possint* etc.

[2]) In dem ſchon früher angeführten Werk von Federici, degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaëta p. 86 heißt es mit den Worten einer Urk. vom J. 839: Ego qui supra Constantinus *Ypatus* per salutem geniumque ... Dom. Theophili magni *Imperatoris* seu salutem Dom. Constantini excellentiss. *Patricii et Monostratigi* nec non et salutem Dom. Andreae *eminentiss. Consuli et Duci nostro.* Der Hypatus von Gaëta ſtand alſo unter dem Conſul und Dux von Neapel, dann unter dem Patricius von Sicilien, endlich unter dem griechiſchen Kaiſer.

[3]) Marini Papiri no. 98. Andreas filio Aldo *Consul* unter den Zeugen; no. 99 (a. 852). Aldo in Dei nomine *Consul*, Andrea in D. n. *Consul;* no. 126. Georgius *Consul;* no. 137, eine röm. Urk. vom J. 879, geſchrieben von Stefanus in D. n. *Consul, ex memorialis urbis Romae.*

Fantuzzi T. I no. 2 a. 844. Gregorius *Consul;* no. 7 a. 896. Gregorius filius Petrus *Consul.* Martino *Consul;* T. II p. 308 a. 899. Georgio *Consul.*

Muratori Antiqq. T. V p. 769 sq. Excerpte aus dem Archiv von Subiaco, vergl. Vendettini p. 35, wo dieſelben chronologiſch geordnet ſind. Hier findet ſich u. a. im 9. Jahrh. die Verbindung *Consul et Magister Censi urbis Romae,* ferner Pipinus *Consul et Dux atque Vestiarius.* vgl. die Urk. vom J. 857 bei Galletti, del vestarario p. 38, wo noch mehrere *Consules et Duces* unterzeichnet ſind.

Federici a. a. O p. 97. Aeneas Grosso *Consul et Rector Patrimonii Gaetani* in einer Urk., welche Gregorius *Consul et Rector* a. 841 abſchreiben ließ. Aus dem 9. Jahrhundert iſt auch p. 102. Temporibus Leonis Papae Mercurius *Consul et Dux et Rector Patrimonii Trajectani* (Traëtto in dem römiſchen Campanien); p. 104. Temporibus D. Nicolai Papae Mercurius eminentiss. *Consul et Dux Patrim. Trajectani.*

viel häufiger iſt ſeine Erwähnung im 10. Jahrhundert; doch öfter in Verbindung mit Dux, Dativus, Tabellio, Tribunus, Negotiator, als allein[1]). Im 11. Jahrhundert nimmt die Zahl der Conſuln wieder ſichtlich ab, und an ihrer Stelle erſcheint in der zweiten Hälfte dieſes Jahrhunderts in den ravennatiſchen Urkunden nur noch die Bezeichnung: ex genere consulum, wie auch: ex gen. ducum, ex gen. magistri militum, gleichſam als erblicher Adelstitel gewiſſer Familien[2]). Der Titel: Pater Civitatis verwandelte ſich auf dieſe Weiſe ſogar völlig in einen Geſchlechtsnamen[3]).

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich alſo, daß der Conſultitel niemals in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bis zum 11. Jahrhundert verſchwunden iſt. Was ſeine Verleihung anbetrifft, ſo iſt gewiß, daß, ſo lange und ſo weit ſich das Anſehen der griechiſchen Kaiſer in Italien behauptete, man den Titel immer noch (wie das Beiſpiel der venezianiſchen Duces beweist, noch im 9. Jahrhundert) von ihnen annahm. Ebenſo mögen ihn dann auch die fränkiſchen und deutſchen Kaiſer, oder wer ſich ſonſt an ihrer Stelle zum Herrſcher in Rom aufwarf, verliehen haben. Nahmen es ſich doch die Päpſte ſchon im

---

[1]) S. dieſelben Urkundenwerke: Marini no. 101. 102. 130. Fantuzzi ſ. die Judices. Galletti del Primicero no. 7. 8. 9 etc. Muratori und Vendettini a. a. O.

[2]) Im Anfang des 11. Jahrh. finden ſich noch Conſuln bei Marini no. 81 a. 1002: Maximinus emin. *consul*, bei Galletti del primic. no. 27 a. 1011: Johannes *consul*, bei Fantuzzi T. III no. 7 a. 1001. p. 17. a. 1014. T. V p. 268 a. 1005, und vielleicht noch an wenigen andern Stellen. Dagegen: *ex genere consulum tabellio* Ravennae a. 1020 (Fant. T. V p. 469) a. 1058 (T. II p. 253) *ex gen. Cons.* divina gratia almae urbis Rav. *tabellio* a. 1064 (T. II p. 295). Illiuto praeclare urbis Rav. ex *gen. consulum* tabellio a. 1086 (T. II p. 254). vgl. ferner v. Savigny I S. 394.

[3]) S. v. Savigny I S. 371. Fant. T. III p. 155. *Parcitade de Parcutadis* a. 1292. Gewiß war der Ehrentitel ſchon lange erblich bei dem Geſchlechte, ehe er zum Namen desſelben wurde; dies war er aber offenbar ſchon im J. 1184, wo ſich neben Joannes Pater Civitatis auch ein Ugo *Parcitate* findet. (Fant. T. IV p. 280.)

8. Jahrhundert heraus, den viel höheren Patriciertitel auf die fränkiſchen Könige zu übertragen! Was aber die Seltenheit und das Verſchwinden der Conſuln im 11. Jahrhundert betrifft, ſo wäre es wohl möglich, wenn wir uns eine Vermuthung erlauben dürfen, daß der Kaiſer Otto III., der bekanntlich in ſeiner phantaſtiſchen Weiſe von einer Wiederherſtellung des römiſchen Reichs träumte und damit anfing, das byzantiniſche Hofceremoniell nachzuahmen, auch die alten Titel der Republik wieder mehr zu Ehren gebracht hätte, daß er insbeſondere den Conſultitel, deſſen er ſich ſelbſt wieder bediente[1]), nicht mehr wie früher an Tribunen und Tabellionen hätte gelangen laſſen. Jedenfalls verband man in Frankreich und in Deutſchland damals, d. h. im 10. und 11. Jahrhundert, einen ganz anderen Begriff mit dieſer Benennung: man gebrauchte ſie dort ſowohl als Titel der Kronvaſſallen und Reichsfürſten, wie als allgemeine Bezeichnung für die hohen Reichsſtände, die Grafen und Biſchöfe[2]).

Im 12. Jahrhundert erhielt der Conſultitel bekanntlich eine neue Wichtigkeit, indem er bei ſelbſt gewählten Obrigkeiten der Städte, zuerſt (zu Anfang des 12. Jahrhunderts)

---

[1]) S. o. S. 307 Anm. 3.

[2]) So kommen Grafen und Untergrafen im ſüdlichen Frankreich als Conſuln und Proconſuln vor, ſ. bei Hüllmann, Städteweſen im M. A. II S. 258. Andre Beiſp. derſelben Art giebt Leber, Histoire critique du pouvoir municipal. Paris 1828. p. 207. Für Deutſchland finden ſich ähnliche in Monum. Germ. T. VI (ſ. Index unter: Consul). Vita Balderici, Episc. Leodiensis p. 726. *potentia consularis* für die Grafenwürde; p. 727. *comes* Lowaniensis Lambertus — Ob *consulatus* vel opum potentiam. Ebenſo redet hier K. Heinrich II. die Biſchöfe mit Conſuln an, p. 738. Ad hec imperator: Si praeter salutem animarum, *o egregii consules*, vestra foret petitio, vestris tamen votis erat consulendum etc. — In einer Urk. vom J. 1127 heißt der Graf von Flandern abwechſelnd *Comes* u. *Consul*, doch ſo daß letzteres ſo viel als Regent bedeutet, was beſonders deutlich iſt in den Worten: Suscipiatis *noviter electum Comitem* Willelmum ... in *Dominum et Consulem* vobis, ſ. die Urk. bei Warnkönig, Staats- und Rechtsgeſch. von Flandern Bd I Urkundenbuch S. 23.

in Italien, später im südlichen Frankreich, endlich auch in Deutschland, den Anfang der Städtefreiheit bezeichnete. Davon später. Hier galt es nur, durch die Untersuchung über den aus dem Alterthum überlieferten Titel die Ansicht zu widerlegen, welche in den Consuln von Rom und Ravenna die alten Decurionen zu erkennen glaubte, und darin den leitenden Faden des Uebergangs von der altrömischen Verfassung zu der Städtefreiheit des Mittelalters zu finden meinte.

Es haben sich jedoch noch andere Vorstellungen über die Consuln von Rom gebildet, welche ich hier noch kurz berühren muß, weil sie, anknüpfend an eine Nachricht in der von Pandulf von Pisa im 12. Jahrhundert zusammengestellten Papstgeschichte[1]), gleichfalls noch eine der altrömischen nahe verwandte Verfassung in Rom annehmen wollen.

Otto der Große befreite bekanntlich die römische Kirche und das Papstthum von dem Schmutz und der Schmach, worin sie durch das Regiment liederlicher Weiber und junger Wüstlinge in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts versenkt worden, indem er den ruchlosen und ausschweifenden Papst Johann XII. absetzen ließ und die folgenden Päpste, Leo VIII. und Johann XIII., selbst ernannte. Diese wurden denn von der mächtigen Partei in Rom, welche früher das Papstthum und die Herrschaft inne gehabt hatte, bekämpft, und Kaiser Otto mußte deshalb zweimal nach Rom ziehen, um die Ordnung wiederherzustellen. Das zweite Mal nun (966) ließ er, wie es dort heißt, die Consuln der Römer ergreifen und jenseits der Alpen in die Verbannung führen; vom Volke aber wurden 12 Decartores oder Decarcones, wie sie

[1]) Die alte Papstgeschichte eines Codex Vaticanus, welche dem Pandulf von Pisa, einem römischen Geistlichen des 12. Jahrh., zugeschrieben wird, ist wahrscheinlich auf ähnliche Weise wie die des Anastasius nur aus älteren Biographien von Pandulf zusammengestellt, wozu dann der Autor die Geschichte der Päpste seiner Zeit, von P. Gelasius II. an, hinzufügte. cf. Murat. Scriptt. T. III p. 276.

nach verſchiedenen Lesarten heißen, an den Galgen aufgeknüpft [1]). — Man hat ſich danach die damalige Verfaſſung von Rom in verſchiedener Weiſe, je nach den vorgefaßten Meinungen, zurechtgemacht. Platina nimmt in ſeiner Papſtgeſchichte an, es ſeien zwei jährliche Conſuln aus dem Adel geweſen, und 12 Decarchones (es ſollte wenigſtens Decarchontes heißen) aus dem Volk hätten die Stelle des Senats vertreten. Nicht viel beſſer begründet iſt die Anſicht von Curtius, alle Großen des Senats (d. i. Proceres) ſeien durch den Titel Dux ausgezeichnet geweſen, wozu der von Conſul hinzugekommen, wenn ſie eine Magiſtratur bekleidet hätten. Der Erſte vom Senat (d. i. Princeps) habe den Titel eines Senators aller Römer und Patricius geführt. Die 12 Decarchonen ſeien als Vertreter des Volks oder Tribunen zu denken.

Es genügt dieſe Anſichten ohne weitere Widerlegung anzuführen. Sehen wir aber, von welchen Conſuln hier eigentlich die Rede iſt, ſo ſind es eben nur die zuvor genannten Häupter des Aufruhrs: Roffred, der Graf von Campanien, der Präfect Petrus und deren Verbündete, ſei es, daß ihnen Allen der Conſultitel zukam, oder daß dieſe Benennung, wie ſie auch ſonſt bei Pandulf von Piſa und anderen römiſchen Schriftſtellern des 12. Jahrhunderts gebraucht wird, hier nur im Allgemeinen die genannten Perſonen als Große und Machthaber von Rom bezeichnet [3]). Die unſichere Lesart:

---

[1]) Murat. Scriptt. T. III P. II p. 330: Johannes XIII. . . . comprehensus est a *Roffredo Campanino Comite* cum *Petro praefecto* et adjutorio *vulgi populo, qui vocantur Decartores:* recluseruntque eum in Castello S. Angeli. — At ubi adveniens Romam Otto Imperator audivit . . . comprehendit *Romanorum Consules* et ultra montes direxit in exilium. De *Vulgi Populo qui vocantur Decarcones duodecim* suspendit in patibulis. Ganz übereinſtimmend, nur mit Auslaſſung des unverſtändlichen Decarcones, iſt der Bericht im Chron. Farf. Murat. T. II P. II p. 644. Beiden liegt wahrſcheinlich dieſelbe ältere Quelle zum Grunde.

[2]) Curtius, de Senatu Rom. p. 189. 190.

[3]) Die Beweiſe ſ. im letzten Abſchnitt des 5ten Kap. im folg. Bande.

Decartores oder Decarcones ist offenbar verdorben; es ist jedoch weder an Decarchonten zu denken — wie käme dieser griechische Name, dem selbst schon die hinzugefügte Zwölfzahl widerspricht, nach Rom? noch weniger an Decurionen — eine ungeschickte Verbesserung, welche Muratori mit Recht verworfen hat; sondern allem Anschein nach sind die Vorsteher des Volks und Anführer der Miliz bezeichnet, die gerade so in der Zwölfzahl vorkommen, nämlich die Draconarii (auch Bandonarii genannt) d. h. die zwölf Bannerträger des Volks, welche in den römischen Ritualbüchern bei feierlichen Processionen und anderen Gelegenheiten neben dem Präfecten, den Judices u. A. aufgeführt werden[1]).

Die Patricier.

Obwohl der Fortgang unserer Untersuchung über die römische Städteverfassung uns nur beiläufig auf Patricier geführt hat, so müssen wir doch auch diesem Titel noch eine kurze Betrachtung zuwenden, weil er in der späteren Zeit, gleich dem der Senatoren, in einer ganz eigenthümlichen Bedeutung wiederkehrt. Lange Zeit galt Patricius unter den Kaisern von Neu-Rom als der höchste Ehrentitel der kaiserlichen Beamten oder vornehmsten Personen, und wurde so auch von den germanischen Königen angenommen[2]). Demnächst bezeichnete er überhaupt die kaiserlichen Statthalterschaften und kam so mit

---

[1]) Mabillon, Mus. Ital. T. II (Ordo Rom. XI) p. 128. In der Ordnung der Procession; — ante episcopos crux domini Papae; ante crucem *milites draconarii portantes XII vexilla*, quae bandora vocantur etc. Dieselben werden bei einer andern Gelegenheit mit dem Präfecten zusammen genannt, ib. p. 151. Praefectus cum *duodecim viris* accipit a curia XII faculas etc., und finden sich auch noch in dem Rituale des 13. Jahrh. (Ordo Rom. XIII p. 228) bei der Procession als *duodecim bandonarii* cum duodecim vexillis rubeis.

[2]) Die burgundischen Könige Gundioch und Chilperich erhielten nur den Titel von Magistri Militum; K. Gundobald aber wurde vom Kaiser Olybrius zum Patricius ernannt. S. Gaupp, die Ansiedelungen der Germanen S. 284. 287.

der Schutzherrschaft von Rom auch an die fränkischen Könige [1]). Nach der Annahme der kaiserlichen Würde ließen diese den geringeren Patriciertitel fallen [2]). Doch gab es noch Titular-Patricier, wie Titular-Consuln, obwohl jene nach dem Untergang des griechischen Exarchats nur noch sehr selten vorkommen [3]). Erst die späteren Ottonen scheinen denselben Titel mit anderm byzantinischen Flitterstaat wieder aufgenommen zu haben. Denn aus dieser Zeit ist eine Vorschrift über die Ernennung zum Patricius erhalten, worin der Beruf von diesem ganz allgemein dahin bestimmt wird, daß er den Kaiser bei den Regierungsgeschäften unterstützen, daß er hauptsächlich der Kirche und den Armen zu ihrem Rechte verhelfen sollte. Seine Abzeichen waren ein grüner Mantel (Chlamys), ein Ring an der rechten Hand, ein goldner Reif um das Haupt [4]). — Darauf finde ich den Patriciertitel in Rom zuerst wieder in einer Urkunde vom J. 1010, wo Johannes, Patricius urbis Romae, in einer Gerichtsversammlung römischer Großen als Vorsitzender neben und vor dem Präfecten Crescentius erscheint [5]). Dieser Johannes war damals Beherrscher von Rom und nannte sich als solcher Patricius von Rom [6]), gleichwie seine Vorgänger, die Tyrannen des 10. Jahrhunderts, Alberich, der Sohn

---

[1]) S. o. S. 209.

[2]) Einhardi Ann. a. 801, Pertz Monum. Germ. I p. 189: ac deinde, *omisso Patricii nomine,* Imperator et Augustus appellatus.

[3]) Z. B. in einer Gerichtsversammlung des P. Johann und des K. Otto im Jahr 967 bei Classis unweit Ravenna, Fantuzzi T. II p. 27 — et ibi fuit dms Johannes *consul et patricius.*

[4]) Qualiter Patricius sit faciendus; abgedruckt bei Blume, Miszellen, Rhein. Mus. für Jurispr. Bd. V S. 123. Ich möchte dieses Fragment lieber in die Zeit Otto des II. oder des III. setzen, als in die Otto's I., weil das ganze Ceremoniell der griechischen Theophano und ihrem phantastischen Sohne ähnlicher sieht als diesem.

[5]) Galletti del primicero. Roma 1776. no. 26: — qui reclamaverunt *ad domnum Johannem Patricium urbis Romae et Crescentium* gloriosum istius urbis Romae *praefectum* . . . simulque cum eis optimates et judices Romanorum.

[6]) Dithmar. Chron. L. VII ed. Wagner p. 243.

der Marozia, und jener Crescentius, den Otto III. hinrichten ließ, ſich Senatoren genannt hatten [1]).

Doch erhielt der Patriciertitel um dieſe Zeit noch eine beſondere Bedeutung. Denn weil der Beherrſcher von Rom, der ſich Patricius nannte, auch die Papſtwahl weſentlich beſtimmte, ſo ſchrieben die Römer dem Patriciat überhaupt dieſe Vollmacht zu, und übertrugen den Titel in dieſem Sinne, gleich als ob ſie ſelber die Herrſchaft von Rom und das Recht der Papſtwahl zu vergeben hätten, auf den Kaiſer Heinrich III. und ſeine Nachfolger, „damit er ihnen den Papſt erwählen möge“ [2]). Nur in dieſer Bedeutung für die Papſtwahl wird das Patriciat von Bonizo, Biſchof von Sutri, dem eifrigen Anhänger Gregor's VII., als eine uſurpirte und durchaus unrechtmäßige Gewalt dargeſtellt [3]); während die der kirchlichen feindliche Partei in Rom um ſo mehr daran feſthielt, und, dem gewaltigen Archidiaconus Hildebrand bei der Papſtwahl entgegentretend, auf's neue den jungen König Heinrich IV. zum Patricius ernannte [4]).

---

[1]) Spätere Schriftſteller nennen auch dieſe ſchon Patricier; ſ. o. S. 288.

[2]) S. Stenzel, Geſch. der fränk. Kaiſer Bd. I S. 115. Deutlicher als die hier angeführte Stelle aus dem verwirrten Benzo, bezeichnen den Sinn des damaligen Patriciats die von Pertz aufgefundnen Annales Romani, Mon. Germ. VII p. 468. Itaque serenissimus princeps, cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum quod ab antiquitus Romani coronabant *patricios* ... in capite posuit suo; *et ordinationem pontificum ei concesserunt* et eorum episcoporum *regaliam* abentium; womit übereinſtimmend Bonizo, vgl. Stenzel II S. 73. 74.

[3]) Bonizo, Liber ad amicum L. III, Oefele Scriptt. Rerum Boic. T. II p. 802 — *tyrranidem Patritiatus* arripuit, quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria majestate ... Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit *per Patritiatus ordinem se Romanum posse ordinare Pontificem.* Aber was dem Kaiſer nicht einmal zuſtehe, wiederholt B., das komme noch weniger dem Patricius zu. Späterhin ſei der Kaiſer durch Hildebrand's Vorſtellungen dazu vermocht worden, die Patricierwürde niederzulegen und die Papſtwahl wiederum dem Clerus und dem Volke zu überlaſſen, p. 804.

[4]) Stenzel I S. 204.

Ebenſo nahm auch Heinrich V. (1111), nachdem er ſich den Papſt Paſchalis II. mit Gewalt unterworfen hatte, dieſen Titel von den Römern an [1]). Außerdem finden ſich jedoch auch noch bloße Ehrenpatricier. So folgten dem Kaiſer Heinrich IV. bei ſeiner Kaiſerkrönung, nach Benzo's Bericht, fünf mit den Abzeichen des Patriciats geſchmückte Römer [2]); auch ſollte nach demſelben Schriftſteller der Stellvertreter des Kaiſers in Rom, beſonders bei der Papſtwahl, immer ein Patricius ſein [3]).

Bei K. Lothar II., der ſich auf der einen Seite gegen die Kirche und den von ihm anerkannten Papſt Innocenz II. ſehr gefällig bewies, auf der andern die römiſchen Großen von der Gegenpartei Anaclet's II. ſich niemals zu unterwerfen vermochte, war natürlich von dem Patriciat nicht die Rede. Aber dieſe Würde erſcheint auf's neue nach dem Aufſtand des römiſchen Volks gegen die päpſtliche Herrſchaft und nach der Wiederherſtellung des Senats im J. 1143, als die Volkspartei ihren Anführer Jordanus zum Patricius ernannte und zugleich alle Hoheitsrechte des Papſtes auf ihn übertrug [4]). So ſehr ſtand das Patriciat nun ſchon im Gegenſatz zu der päpſtlichen Herrſchaft in Rom.

Die Judices.

Die irrthümliche Anſicht, daß in den Conſuln des Mittelalters die alten Decurionen fortgedauert hätten, ſtützt ſich zum Theil auf jene wichtige Nachricht über die Judices von Rom aus dem 10. Jahrhundert, welche ſchon früher in Beziehung

---

[1]) Stenzel I S. 645.

[2]) Retro vero sequuntur quinque viri, *diversa chlamide et patricialibus circulis redimiti.* Benzo, Mencken Scriptt. I p. 966.

[3]) Ib. p. 1062. Et si forte aliquotiens absens estis, tamen *per officium Patricii, qui est vester vicarius* semper apostolicae promotioni interestis.

[4]) Otto Frising. Chron. L. VII c. 31. Deinde pontificem suum adeunt, *ac omnia regalia* ejus tam in urbe quam extra posita *ad jus Patricii reposcunt.*

auf die Judices Palatini von uns angeführt und benutzt worden ist [1]). Es ist jetzt noch der übrige Theil des Bruchstücks in Betracht zu ziehen, um die verschiedenen Arten der Judices in Rom und im Kirchenstaat nach ihrer Stellung und Bedeutung zu erklären.

Zuvörderst werden hier dreierlei Arten von Richtern unterschieden: „Judicum alii sunt palatini, quos ordinarios vocamus; alii consulares (s. consules) distributi per judicatus; alii pedanei, a consulibus creati, id est, nostri judices“ [2]). Dann folgt die schon angeführte Stelle über die 7 Judices Palatini, von denen es noch zum Schluß heißt: „hi pro criminalibus non judicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam; sodann auf die weltlichen Richter zurückkommend, fährt der Text fort: alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt et reos legibus puniunt et pro qualitate criminum in noxios dictant sententiam.

Was nun zuerst die Judices Palatini anbetrifft, so ist oben aus Anastasius nachgewiesen worden, daß sie bereits im 7. und 8. Jahrhundert die ersten Minister des Papstes waren und bei den Papstwahlen, sowie in allen Parteikämpfen von Rom den wichtigsten Einfluß ausübten. Jetzt, im 10. Jahrhundert, erscheinen sie zugleich als kaiserliche Beamte und Richter, die, wie bei der Papstwahl, so auch an der Kaiserkrönung Theil nahmen [3]); Primicerius und Secundicerius waren in Rom auch die kaiserlichen Kanzler. Alle diese Pfalzrichter hatten aber niemals eine Criminalgerichtsbarkeit, weil sie als Geistliche nicht den Blutbann ausüben durften, und das Criminalgericht stand in Rom immer noch unter dem Präfecten [4]). Sehr mit Unrecht jedoch hat man daraus gefolgert,

---

[1]) S. o. S. 244.

[2]) Aus diesem Zusatz und dem andern bei Scriniarii, *quos nos tabellliones vocamus*, vermuthet Blume mit Recht, daß der unbekannte Autor in Ravenna gelebt habe.

[3]) Qui ordinant imperatorem et cum romanis clericis eligunt papam.

[4]) S. o. S. 262.

daß ſie bloße Verwaltungsbeamte ohne Gerichtsbarkeit geweſen ſeien [1]). Die richterlichen Geſchäfte lagen ihnen vielmehr recht eigentlich ob, zunächſt natürlich in ihren beſonderen Verwaltungszweigen, dann aber auch in den römiſchen Kirchen- und Staatsangelegenheiten überhaupt. Sie waren ja die päpſtlichen und kaiſerlichen Pfalzrichter von Rom und die beſtändigen Schöffen (judices ordinarii), welche niemals fehlen durften, wenn der Papſt oder der Kaiſer oder ein Patricius von Rom daſelbſt Gerichtsſitzung hielten: ſie bildeten mit anderen des römiſchen Rechts kundigen Urtheilern zuſammen das hohe Schöffengericht von Rom („judices Romani") [2]). In der ſpätern Zeit,

---

[1]) v. Savigny I S. 380. Dagegen hat Bunſen (Beſchreibung der Stadt Rom I S. 222 flg.) ein höheres Richtercollegium in ihnen erkannt; ebenſo Blume, obwohl er ſpäter wieder Savigny gefolgt iſt (ſ. Nachträge im Rhein. Muſeum Bd. V S. 255), und zwar aus dem Grunde, weil jenes höhere Richtercollegium nicht ſo ganz ſpurlos hätte verſchwinden können. Daß dies aber keineswegs der Fall war, wird ſogleich bewieſen werden. Vgl. nun auch v. Bethmann-Hollweg, Urſp. der lomb. Städtefr. S. 207 „An der Rechtspflege nehmen ſie mehr zufällig Theil."

[2]) Dies geht aus einer Anzahl von Urkunden des 10. u. 11. Jahrhunderts hervor:

a. Kaiſerliches und päpſtliches Gericht über eine Streitſache des Abts Hugo von Farfa mit den Prieſtern von S. Euſtach in Rom a 998 — residebat in judicio domnus Leo archidiaconus s. imperii *palatii ex parte domni imperatoris*, una cum Johanne Urbis Romae *praefecto* et *judicibus Romanis*, Gregorio *primo defensore*, Leone *Arcario*, Atrocio (l. Adriano wie in der Unterſchrift), Petro, Paulo *dativis judicibus ex parte domni Papae*; Galletti, del primic. no. 21.

b. Gericht des Patricius Johannes und des Präfecten Crescentius in derſelben Angelegenheit a. 1010 — simulque cum eis *optimates et judices Romanorum* videl. Joh. *primicerius*, Greg. *primic. defensorum*, Bened. *sacellarius*, Georg. *arcarius*, Petrus et Leo sive Joh. atque Greg. *dativi judices*; unter den übrigen iſt auch ein *Langobardorum judex* de comitatu Sabinensi; Galletti no. 26.

c. Ganz ähnlich zuſammengeſetzt iſt das Gericht des Präfecten Crescentius a. 1011; Gall. no. 27.

d. Ebenſo finden ſich in einem Gericht des P. Benedict VIII. von 1014 mehrere von den judd. ordinarii nebſt dativi und langobardiſchen Judices, a. 1014; l. c. no. 30.

im 12. Jahrhundert, als Rom ſich durch die Wiederherſtellung des Senats eine freie Verfaſſung gegeben, wurden ſie ein ſtädtiſches Richtercollegium[1]), ohne daß ſie darum aufgehört hätten, auch des Papſtes Richter zu ſein, ſo oft dieſer die Herrſchaft von Rom inne hatte[2]). Zuletzt ſind ſie in die Innung der Richter eingegangen, welche zu Rom, ebenſo wie die rechtskundigen Schöffen in allen anderen italieniſchen Städten, eine beſondere Genoſſenſchaft oder Zunft bildeten[3]).

Bevor ich nun zu den andern Arten von Richtern übergehe, die in dem angeführten Fragment theils als Conſulares oder Conſules, theils als Pedanei genannt ſind, neben welchen auch noch die in den Urkunden von Rom und Ravenna häufig erwähnten Judices Dativi in Betracht kommen, — ſcheint es angemeſſen, eine kurze Erörterung über die römiſche Gerichtsverfaſſung vorauszuſchicken.

---

e. Gericht desſelben Papſtes über eine Streitſache des Abts von Farfa mit einem Römer Namens Buccio, intra domum domni Alberici eminentiss. *consulis et ducis* (des Bruders des Papſtes) .. et ante suprascr. domni praesentiam et *legumlatorum judicum* et subscr. testium. — Ad hoc interrogatus est suprascr. Buccio a *Johanne primicerio* s. et apost. sedis: Der Primicerius leitet hier die Verhandlung; Galletti, del vestarario p. 14.

f. Gericht des P. Johannes XIX. über einen Streit der Prieſter von St. Nicol. in Galeria mit denen von St. Andreas. a. 1027 — adstantibus Benedicto *Primicerio* et alio Bened. *secundicerio*, Crescentio *nomenculatore*, Petro *Primo Defensore*, Steph. *protoscriniario*, Jo. Deubaldo *Dativo* Judice seu fratre nostro Dno Alberico *Comite Palatii* etc. Marini, Pap. no. 45.

[1]) Galletti del primic. no. 60. a. 1160: Nos *Judices* Petrus *primic.*, Rob. *primus def.*, Greg. *dativus*, Phil. *sacell.*, Petr. de Rubeo *dativus* et Landulf. *dativus* tale consilium *dominis Senatoribus* damus cf. no. 61. ib. a. 1162.

[2]) Als des Papſtes Richter erſcheinen ſie wieder in einer Urk. von 1153 bei Murat. Antiq. T. III, p. 793—796. coram *Dom. judicibus* .. Primo Def. .. Sacell. .. Protoscrin. .. in praesentia etiam *advocatorum*.

[3]) Marini no. 28. iſt im J. 1277 copirt und beglaubigt von Zeugen, unter welchen Jac. Conſolinus *Judex* et nunc *Camerarius Judicum*. Adenulfus *Judex et Rector Judicum*.

Nach dem Bisherigen darf ich es wohl schon zum größten Theil für bewiesen halten, wenn ich behaupte, daß von der Verfassung von Rom im Mittelalter nichts alt-römisch geblieben ist, als einige Namen und Titel, welche in sehr veränderter Bedeutung aus dem Alterthum herübergekommen waren. Das ganze öffentliche Leben hatte sich, wie die Standesverhältnisse, auf welchen es beruhte, sowohl durch äußere Einwirkung als von innen heraus zu einer großen Aehnlichkeit mit den Zuständen des langobardischen Italiens entwickelt. Den Uebergang dazu im 7. und 8. Jahrhundert haben wir früher gesehen, ohne daß dabei noch, wegen Mangels an Urkunden aus dieser Zeit, des Gerichtswesens gedacht worden. Nun findet sich aber im 9. und 10. Jahrhundert auch die Gerichtsverfassung in Rom ganz nach germanischer Weise umgebildet, und wenn wir dem Ursprung dieser Veränderung nachforschen, so lassen sich gewisse, aus der Natur der Verhältnisse gegebene Anfänge und Strebungen dahin noch ziemlich weit zurückverfolgen.

Bekanntlich kamen in der späteren römischen Kaiserzeit die von den richterlichen Obrigkeiten bestellten Privatrichter, welche sonst unter deren Leitung die meisten Processe entschieden, ganz ab, und die kaiserlichen Beamten mit Assessoren und Unterrichtern (Pedanei) übernahmen sämmtliche Richterfunctionen [1]). Es ist nun sehr merkwürdig, daß schon bald nach dem Untergang des weströmischen Reichs sich unverkennbare Spuren einer freieren Gerichtsverfassung zeigen. Zunächst bei den Ostgothen, welche allerdings die römische Verfassung im Ganzen beibehielten, aber doch auch einige sehr wichtige Veränderungen darin vornahmen. Als eine solche haben wir schon früher das gemischte Gericht bezeichnet, welches bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern unter dem Vorsitz des Comes Gothorum zusammentrat, „damit einem Jeden sein Recht gewährt werde,

[1]) S. v. Savigny Gesch. I §. 20. Bethm.-Hollweg Gerichtsverf. § 1 und 2.

und bei der Verschiedenheit der Richter doch Eine Gerechtigkeit Alle umfasse"[1]). Doch noch merkwürdiger und abweichender von dem herkömmlichen erscheint das folgende Verfahren.

In einem Rechtsstreit einer vornehmen Römerin (illustris femina) Archotamia gegen ihre Schwiegertochter Antheria und deren zweiten Mann Liberius (spectabilis vir) ertheilt König Theodorich, an welchen sich jene gewendet hatte, dem Vicarius von Gallien, Gemellus, und dem Comes Merobaudes von Massilien den Auftrag: „cum tribus *honoratis, quos partium consensus elegerit*, qui legum possunt habere notitiam, quidquid prisci juris forma constituit inter eos, considerata disciplina nostri temporis, proferre;" und als nachher von diesem Urtheil abermals an Theodorich appellirt wurde, erhielt Merobaudes allein die Weisung: „Quodsi ita est, remotis praejudiciis, apud *arbitros, quos partium consensus elegerit*, te imminente, causa legibus audiatur"[2]). — Es sieht hier ganz so aus, als ob es die Regel gewesen wäre, daß die Parteien selbst nach Uebereinkommen sich die Schiedsrichter aus ihren Standesgenossen wählten, welche, gleich wie Schöffen, unter Vorsitz des ordentlichen Richters das Recht fanden. In dem vorliegenden Fall wurden die Schiedsrichter aus dem Stande der Honorati gewählt, welchem auch die Parteien angehörten; der Vorsitz aber war einmal getheilt zwischen dem römischen Vicarius und dem gothischen Comes, das andere Mal hatte ihn der letztere allein[3]).

---

[1]) S. o. S. 118.

[2]) Cassiod. Var. IV, 42 und 46. Auf diese Stellen und das ungewöhnliche Verfahren in der betreffenden Sache hat schon v. Glöden, das röm. Recht unter den Ostgothen S. 68 Note, aufmerksam gemacht.

[3]) Ganz unstatthaft erscheint mir die Erklärung Glöden's, daß jene honorati und arbitri nichts andres als Curialen gewesen seien. Denn was dafür zum Beweise angeführt wird, beweist nichts weniger als dies, und die richterliche Befugniß der Curialen müssen wir überhaupt in Abrede stellen.

Die durch die Uebereinstimmung der Parteien gewählten Schiedsrichter finden sich ebenso auch bei den Westgothen, sowohl als allgemeine Einrichtung, wie in dem besonderen Falle, wenn über Ansprüche, welche noch von der Landtheilung her von Gothen gegen Römer erhoben wurden, zu entscheiden war [1]). In dem letztern Fall wird in der Regel ein aus den beiden Nationen gemischtes Gericht zusammengekommen sein; und es läßt sich vermuthen, daß dergleichen auch bei anderen Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern stattfanden, so lange hier überhaupt gothisches und römisches Recht neben einander zur Anwendung kam [2]).

Gemischte und durch die Wahl der Parteien selbst besetzte Gerichte waren zu Gregor's des Großen Zeit auch bei den Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien gewöhnlich. Gregor der Große hielt im Allgemeinen den Grundsatz der Hierarchie fest, daß Geistliche nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürften: man soll sie bei ihrem Bischof belangen; verwirft aber der Kläger das bischöfliche Gericht, so soll ein Schiedsgericht von gewählten Richtern unter der Leitung des Bischofs angeordnet werden [3]). Aus einer Reihe von

---

[1]) Leg. Wisigoth. II t. 1, 14 und X t. 3, 5. Cum autem proprietas fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio *judicum, quos partium consensus elegerit.* Ueber den Fall vergl. Gaupp, Ansiedl. der Germanen S. 402.

[2]) Auf Sybel's Beweisführung (Entst. des deutschen Königthums S. 219—226), daß im westgothischen Reiche Gothen und Römer keinen verschiednen Gerichtsstand gehabt hätten, sondern nur der Unterschied bürgerlicher und militärischer Gerichte fortbestanden, kann ich mich hier nicht einlassen, weil ich zuvor seine Gesammtansicht von der römischen Grundlage und Beschaffenheit der neuen germanischen Monarchien widerlegen müßte. Dies wird zwar im folgenden Kapitel in Beziehung auf das langobardische Reich geschehen, aber der genannte Schriftsteller hat gerade dieses aus gutem Grunde bei Seite gelassen.

[3]) Gregor. M. Ep. VI. 11. An den Bisch. von Neapel: Aut si forte, ut assolet, aliqua illis quolibet modo fuerit nata suspicio et *electorum desideraverint fortasse judicium, sub tua executione eligendi fas habeant co-*

Fällen, deren in Gregor's Briefen Erwähnung geschieht, ergiebt sich als Regel, daß jede der Parteien, Geistliche und Laien, ein Schiedsgericht statt der gewöhnlichen geistlichen und weltlichen Gerichte verlangen konnte [1]). Die gewählten Schiedsrichter sprachen dann das Urtheil gleich wie Schöffen; die Leitung des Gerichts und die Execution des Spruchs war bei dem ordentlichen geistlichen oder weltlichen Richter. Da die Kirche sich nicht dem weltlichen Gerichtsstand mehr unterwerfen, die Laien aber ebensowenig auf denselben verzichten wollten, so blieben die gemischten Gerichte und die von beiden Theilen gewählten Richter immer das beste Auskunftsmittel [2]).

Ganz ähnlich war der Fall, wenn die Parteien verschiedenen Nationen angehörten, und es lag wohl sehr nahe, daß man dabei dasselbe Verfahren anwendete, bei welchem das bei-

---

gnitores; quatenus hoc modo nec tu amisisse jurisdictionem, nec actor apud suspectum litigando videatur praejudicium sustinere.

[1]) a. Greg. Ep. IX. 13. 14. Felix vir memorandus hat sich beim Papst über die Beamten (actionarii) des Bischofs von Syrakus beklagt, daß sie ihm gewisse Besitzungen widerrechtlich vorenthielten; weshalb Gregor an den Bischof schreibt: Quod si ita est ... oportet ut, omni mora postposita, *actores vestrae Ecclesiae* deputetis, ut *cum eo* debeant *eligere cognitores*, qui tam imminentis quam principalis rei quaestionem *cognoscere valeant* et *finire* (ein ähnlicher Fall Lib. XIV. 2).

b. Ep. IX. 101. Die Kirche von Hydrunt hat eine Schuld einzufordern von Fruniscendus; der Defensor Sergius wird beauftragt, diesen anzumahnen, daß er bezahle: alioquin mora cessante ad *electorum te compellente accedat judicium* etc.

c. Ep. IX. 7. Schreiben an den Bischof von Caralis wegen des Streits zwischen einem Kloster und einem Hospiz über die Hinterlassenschaft einer Aebtissin — *aut Fraternitas vestra* inter partes, cognita veritate, quod legalis suaserit ordo definiat, *aut mutuo sibi consensu arbitros eligant, qui earum valeant allegationes distinguere.*

[2]) Es wird nicht behauptet, daß die Schiedsgerichte der Art immer gemischte gewesen seien, — es konnten ja auch bloß Geistliche oder bloß Laien von beiden Theilen gewählt werden; noch daß die gemischten Gerichte immer Schiedsgerichte waren, — häufig setzte der Papst dem ordentlichen weltlichen Richter einen geistlichen zur Seite, um das Interesse der Kirche wahrzunehmen; s. die Beisp. Ep. L. III. 1. 2. XI. 24.

derſeitige Recht zur Berückſichtigung und billigen Ausgleichung kommen konnte. So z. B. in Streitigkeiten mit den ſchon früher erwähnten Genoſſenſchaften (scholae) der Fremden in Rom[1]). Denn die Behauptung iſt nicht richtig, daß bis zu der Conſtitution des K. Lothar vom Jahre 824, welche das fränkiſche Syſtem der perſönlichen Rechte in Rom feſtſtellte, dort in der Stadt und im Ducat nur römiſches Recht zur Anwendung gekommen ſei[2]). Aus einer von Troya mitgetheilten Urkunde vom J. 806 geht hervor, daß in Viterbo, alſo auf römiſchem und päpſtlichem Gebiet, unter dem Vorſitz eines Dux Romanus in einem gemiſchten römiſchen und langobardiſchen Gericht nach langobardiſchem Recht entſchieden wurde[3]); und aus einer andern vom J. 812, daß in Rom ſelbſt, in einer Streitſache gegen das Kloſter Farfa, unter dem Vorſitze des P. Leo III., mit geiſtlichen und weltlichen, römiſchen, fränkiſchen und langobardiſchen Richtern nach langobardiſchem Recht verfahren wurde[4]). Die erwähnte kaiſerliche Conſtitution vom J. 824 iſt aber folgendermaßen zu erklären. Lothar fand die Stadt in großer Verwirrung durch die Gewaltthätig-

---

[1]) S. o. S. 255.

[2]) v. Savigny I S. 162.

[3]) Troya, della cond. de' Romani etc. §. 222 und Docum. no. VII p. 364. Dum venisset Dom. *Romanus gloriosus Dux* castrum Viterbium singulas audiendum vel deliberandum causas. Et adesset cum eo Bruningus, *sculdascius*, Rodipertus *sculd.*, Rasimundus Toto, Carolus de Balneo regis, Auteperto loc' s (locopositus) u. A. Verhandlung zwiſchen den Parteien. Tunc ipse Dux praecepit ad omnes *judices hanc causam judicare per legem*, Sie entſcheiden dann auf Grund eines Geſetzes von K. Aiſtulf.

[4]) Galletti, del vestar. p. 31 (auch bei Troya l. c. Docum. no. VIII). Dum resideret domnus noster Leo .. in s. *palatio* Lateranensi et adessent ibidem Joh. et Tast. *episcopi*, Theod. *nomenculator*, Georg. *bibliothecarius*, Gemmosus *vestararius*, Alb. et Agipr. *cubicularii* etc. Es wird ein anderer Termin anberaumt. Et sic inter se *guadiam dederunt* ... et in die constituto intra Palatium et aderat suprascr. Tastaldus *episcopus*, Ragin., Princ. de Urbe vetere (d. i. Orvieto) *Scabinus*, Mauringus *sculdascius* de Castro etc.

keit der Mächtigen und suchte die Ordnung zuvörderst dadurch wiederherzustellen, daß er Denen, welche ihrer Habe und Güter beraubt worden, diese zurückgeben ließ [1]). Dabei mag sich nun auch eine große Rechtsunsicherheit durch mißbräuchliche Anwendung der verschiedenen Rechte und durch die bei vielen unkenntlich gewordene Abstammung kundgegeben haben. Daher verordnete Lothar, daß ein Jeder zu erklären habe, nach welchem Recht er künftighin leben wolle, und bei diesem, versteht sich, sollte es dann für ihn und seine Nachkommen verbleiben [2]). Bei dieser Gelegenheit haben nun wohl schwerlich viele römische Bürger sich zu einem fremden Recht bekannt, gewiß aber sind Manche von ursprünglich fremder Herkunft damals in das römische Recht und Bürgerthum eingetreten, welches beides zusammen auch noch in späterer Zeit besonders verliehen wurde, wie man aus einer alten Formel des 10. Jahrhunderts ersieht [3]). Territorialrecht wurde das römische Recht in Rom erst wieder, als K. Conrad II. es durch eine eigene Constitution dazu erklärte [4]): bis dahin also konnte auch in römischen Gerichten jeder Germane des fränkischen Reichs nach seinem angestammten und angeborenen Rechte beurtheilt zu werden verlangen. Von dem dabei beobachteten Verfahren aber und der damit im Zusammenhang stehenden Gerichtsverfassung geben einige Urkunden des Klosters Farfa eine ziemlich deutliche Anschauung.

Als die Priester der Kirche St. Eustachius in Rom gegen den Abt Hugo von Farfa wegen zweier Kirchen in den alexandrinischen Bädern (im J. 998) vor einem kaiserlichen und päpstlichen Gericht, welches nur mit römischen Schöffen besetzt war,

---

[1]) Einhard, Annal. a. 824, Mon. Germ. I p. 213.

[2]) Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur quali lege vult vivere: *ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant* etc. vergl. v. Savigny Bd. I §. 45.

[3]) Abgedruckt bei Blume im Rhein. Mus. V S. 125. Qualiter *Romanus fieri* debeat.

[4]) Mon. Germ. T. IV p. 40.

klagbar wurden, weigerte sich der Abt einen römischen Advocaten anzunehmen und forderte einen langobardischen, um sich nach seinem, dem langobardischen Rechte, zu vertheidigen [1]). Dies wird ihm verstattet, nachdem er urkundlich dargethan, daß sein Kloster seit Kaiser Lothar's I. Zeit nach langobardischem Recht gelebt habe. Er bringt darauf einen langobardischen Advocaten, Namens Hubert, mit; aber es fehlt auch noch an einem des langobardischen Rechts kundigen Juder oder Schöffen, da die römischen Judices erklären, daß es ihnen nicht zustehe, in dieser Sache zu urtheilen [2]). Man hilft sich leicht aus der Verlegenheit, indem man den langobardischen Advocaten zum Schöffen und einen andern Angehörigen des Klosters zum Advocaten bestellt; weil aber dieser selbst rechtsunkundig war, mußte er erst von jenem die nöthige Belehrung empfangen. Nun spricht der langobardische Schöffe das Urtheil mit Zustimmung der römischen Schöffen, welche die Erklärung abgaben, daß er richtig nach seinem Recht geurtheilt habe [3]). Die ganze Verhandlung wurde von dem Archidiaconus Leo als dem kaiserlichen Missus geleitet. Die römischen Schöffen aber waren der Stadtpräfect Johannes, welchen der Kaiser hier zum Schöffen bestellt hatte, und zwei von den palatinischen Judices, der Primus Defensor und der Arcarius, nebst drei Judices Dativi von Seiten des Papstes [4]).

Man sieht, das Gerichtsverfahren ist ganz dem germanischen nachgebildet: eine jede Partei wird nach ihrem Recht beurtheilt, und das Gericht demgemäß aus Schöffen zusammen-

---

[1]) Et abbas: Nolit Deus ut res nostri monasterii aliquando sub lege Romana vixisset, sed sub lege Langobarda, *propterea nolo Romanum advocatum.*

[2]) Tantum judex Hubertus, *qui est Langobardus, diffinial, quia nobis non pertinet de hoc judicium dare.*

[3]) At illi omnes unanimiter *affirmaverunt quod rectum judicavit secundum legem suam.*

[4]) Galletti del primic. no. 21 (auch bei Murat. Scriptt. T. II P. II p. 505—508) vergl. auch o. S. 320 Anm. 2. e.

geſetzt. Was nun die Judices Dativi betrifft, ſo kann es nach dem Bisherigen kaum noch zweifelhaft ſein, wofür man ſie zu halten hat. — Ehemals war Judex datus a magistratu der von dem Magiſtrat jedesmal ernannte Richter, welcher nach der ihm gegebenen Rechtsformel über den vorliegenden Fall entſchied. Die Judices Dativi hingegen, oder auch bloß Dativi, welche in den Urkunden des Mittelalters theils unterſchieden von den Judices Ordinarii, theils mit dieſen zuſammengefaßt als Judices Romani vorkommen[1]), waren römiſche Schöffen, die unter der Leitung eines vorſitzenden Richters nach dem beſtehenden Herkommen und den Reichsgeſetzen urtheilten, und offenbar wenig verſchieden von den ſeit der fränkiſchen Zeit in dem übrigen Italien gewöhnlichen Scabinen. Zunächſt daß ſie, wie dieſe, in der Regel beſtändige Schöffen waren, geht ſchon ſchon daraus mit Beſtimmtheit hervor, daß ihnen derſelbe Titel bleibend und noch als Verſtorbenen gegeben wird[2]). Eben deshalb wurden ſie auch, wie die Scabinen oder Judices im langobardiſchen Italien, nach den Städten, Orten oder Landſchaften benannt, wo ſie als ordentliche Schöffen beſtellt waren[3]). Ferner zeigt die Vergleichung mit den kaiſerlichen Gerichten in Mailand, Pavia und anderen lombardiſchen Städten, daß dieſe ganz ebenſo mit Pfalzrichtern und ſtädtiſchen Schöffen zuſammengeſetzt wurden, wie in Rom und Ravenna mit den dortigen Pfalzrichtern und den Dativen[4]). Endlich,

---

[1]) Die Beiſp. oben a. a. O.

[2]) Fantuzzi T. IV no 5. a. 855. Unterzeichnet Johannes *filius Gregorii dativi*. T. I no. 28. a. 956. Schenkung der Marina nobiliss. *femina relicta q. Andreas dativus*.

[3]) Dativi Sinogallienses, Imolenses, Faventini in den Urkunden bei Fantuzzi; ſ. die Stellen bei Savigny 1 S. 372.

[4]) Hier nur ein Paar Beiſp. von vielen. *Hist. patriae* monum. (Aug. Taurin.) T. I no. 37. Placitum des Pfalzgrafen Boderadus zu Pavia, zuſammengeſetzt aus Biſchöfen, Grafen, 11 judd. s. *palatii* und 2 judd. *Ticinenses*. Giulini, Mem. di Milano T. II, p. 469. Plac. des Pfalzgrafen und Grafen Maginfred von Mailand (892), zuſammengeſetzt aus

gleichwie die Scabinen erſt ſeit der Zeit der fränkiſchen Herrſchaft in Italien vorkommen, ſo finden ſich auch die Dativi nicht früher als im 9. Jahrhundert, woraus zu vermuthen, daß ſie gleichfalls erſt mit der fränkiſchen Gerichtsverfaſſung eingeführt wurden, wobei nur der fremde Namen der Scabinen von dem römiſchen Italien ausgeſchloſſen blieb [1]). Möglich, daß der Name Dativi auch auf eine andere Art der Ernennung hindeutet, daß dieſe mehr von dem Landesherrn oder deſſen höheren Beamten ausging, als bei den Scabinen, an deren Wahl weſentlich auch die Volksgemeinde Theil nahm. Aber dieſer Unterſchied machte doch in der Hauptſache ſo wenig aus, daß man beide Arten von Schöffen im Ganzen als gleichbedeutend anſehen durfte, daher auch die langobardiſchen Schöffen, welche zu römiſchen Gerichten gezogen wurden, ſich bisweilen als Dativi benannt finden [2]).

---

dem Vicegrafen, 2 judd. D. Imperatoris und mehreren judd. ipsius civitatis Mediolanensis.

[1]) Denn wo er hier vorkommt, bezeichnet er offenbar fremde, langobardiſch-fränkiſche Schöffen, z. B. Marini no. 126. Kaufvertrag von Ravenna aus dem 9. Jahrhundert, wo unter den Zeugen ein Dativus, ein Conſul, ein Scavinus und ein Caſtaldio. Bisweilen findet man beide Arten von Schöffen nebeneinander in demſelben Gericht, z. B. Fantuzzi T. II p. 13. a. 885, Gericht des Biſch. Johannes und des Dux Urſus, in territorio Feretrano (Montefeltro) .. tunc judicaverunt suprascr. *Dativi et Scavini*.

[2]) Fantuzzi T. V p. 262 Plac. des K. Otto III. in ſeinem Palaſt bei Ravenna a. 996, zuſammengeſetzt aus geiſtlichen und weltlichen Groſſen, ferner aus Judices und Dativi, welche Titel hier als gleichbedeutend mit einander abwechſeln. Nachdem 5 Dativi von Ravenna genannt worden, heißt es: hec sunt *judicibus* de civit. Ravenna; dann folgen Antoninus *Dativus de Papia*, Joh. et Demetr. *judicibus* de Ferrasiense, Ubert. et Rod., *judicibus* de civitate Aucona etc. Auch Savigny (I S. 372 Note) hat ſchon auf dieſes und noch ein andres Beiſpiel der Verwechslung von Dativus mit Scabinus aufmerkſam gemacht, aber darin nur Unkunde der Tabellionen geſehen. Doch finde ich auch in der oben angeführten römiſchen Urkunde aus Galletti del prim. no. 21 den langobardiſchen Rechts-

Ich komme nun auf die oben angeführte Stelle über die verſchiedenen Arten der Richter in Rom zurück. „Es giebt andere Richter, die consules heißen, welche den Gerichtsbezirken vorſtehen und die Schuldigen nach den Geſetzen beſtrafen;

---

beiſtand, der nachher zum Schöffen beſtellt wurde, als *dativus judex* et advocatus bezeichnet.

Savigny's Anſicht von den Dativi (I §. 113), daß ſie eine ſtädtiſche Obrigkeit, zuſammengeſetzt aus dem alten Rector der Provinz und aus den Magiſtraten der Stadt geweſen ſeien, geht noch von der irrthümlichen Annahme einer fortdauernden Trennung militäriſcher und bürgerlicher Gewalten aus. Bethmann-Hollweg (Urſpr. S. 193—200) hat zwar faſt alle oben angeführten Geſichtspunkte ſchon gleichfalls berückſichtigt und unſere Anſicht von den Dativi als eine Möglichkeit hingeſtellt, giebt aber dennoch der Savigny'ſchen Annahme im Weſentlichen den Vorzug, indem er ſie, mit Beſeitigung der getrennten Gerichtsbarkeit, dahin modificirt, daß die Dativi, „als eine Zwitterart zwiſchen urtheilenden Schöffen und richtenden Magiſtraten," dem richtenden Dux als Urtheiler zur Seite geſtanden und ihn in ſeiner Abweſenheit vertreten hätten (S. 199). Zu dieſer Auffaſſung wird jedoch der Verf. nur dadurch geführt, daß er die Dativi in einigen Fällen auch als vorſitzende Richter findet, „was über die Analogie des germaniſchen Schöffenthums hinausgehe und auf die der römiſchen Magiſtrate zurückführe" (S. 200). Doch hüten wir uns, die Lebensverhältniſſe im Mittelalter zu ſtreng nach den geſetzlich beſtimmten Vorſchriften zu beurtheilen! Denn wenn wir im Stande ſind, dem geehrten Verf. ebenſo auch Scabinen im lombardiſchen Italien als vorſitzende Richter nachzuweiſen, ſo dürfte er doch wohl noch von ſeiner letzten Meinung über die Dativi zurückkommen. Hier iſt vor allem anzuführen eine Urkunde von Verona v. 856 (Murat. Antiqq. I p. 507), wo in verſchiedenen Gerichtsſitzungen über ein und dieſelbe Sache bald der Graf, bald der Schultheiß, bald ein Scabin den Vorſitz hatten. Von dem letztern heißt es: Dum resedisset Gisulfus *Scavinus* de Vico L. *per jussionem Bernardi Comiti* ... ubi cum ipso aderat Ansprand et Audibert *Scarinis*. Mehrere Beiſpiele findet man bei Murat. l. c. p. 511. Von andern will ich nur noch eines hinzufügen, nämlich ein Gericht von 806 (Murat. Antiqq. I p. 973) über einen Streit zwiſchen der Curtis regia von Piſtoja und dem Kloſter St. Bartholomeo wegen gewiſſer Beſitzungen, wobei der Biſchof von Piſtoja und ein Scabin den Vorſitz führen. Ein kaiſerlicher Vaſſus, Graf Maginard u. A. ſind unter den Beiſitzern; der Biſchof und der Scabin leiten die Verhandlung und ſprechen das Urtheil aus: Propterea *nobis* suprascr. Guillerad episc. Damianus *Scabino* optima comparuit lex, ideo *judicavimus*.

andere von den Consuln erwählt, nämlich die Pedanei, die wir Judices nennen“ [1]). Was die Gerichtssprengel (judicatus) betrifft, so werden wir sie keinenfalls in der Stadt Rom selbst, wo wir den Präfecten, die Judices Palatini und Dativi als Richter und Schöffen gesehen haben, sondern nur in dem Gebiet der römischen oder päpstlichen Herrschaft aufsuchen dürfen, und die Consuln erklären sich dann aus unserer früheren Untersuchung über diesen Titel von selbst. Seitdem die Päpste die Herrschaft im Ducat von Rom wie im Exarchat von Ravenna unter der Oberhoheit des Kaisers ausübten, setzten sie dort, wie früher gezeigt worden, Duces als Obrigkeiten in den Städten und Landschaften ein. Diese Duces aber nannten sich im 10. Jahrhundert in der Regel auch Consuln; ebenso die Rectoren oder Verwalter der kirchlichen Patrimonien [2]). Daher finden sich diese Beamten und Richter in der von uns benutzten Schrift aus demselben Jahrhundert nur schlechtweg als Consuln bezeichnet. Sie hatten die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in ihrem Sprengel und ernannten ihre Unterbeamten und Schöffen. Daß besonders die letzteren gemeint sind, geht aus dem folgenden Zusatz des Anonymus hervor: Ceterum postquam peccatis nostris exigentibus Romanorum imperium barbarorum patuit gladiis feriendum, Romanas leges penitus ignorantes *inliterati ac barbari judices legis peritos*, in legem cogentes jurare, *judices creavere*, quorum judicio lis ventilata terminaretur; wo Judices im doppelten Sinn, zuerst die Richter als Obrigkeiten, dann die Schöffen, welche von jenen auf das Gesetz verpflichtet wurden, bedeutet. Diese letzteren sind also die Pedanei, die man im Ravennatischen, wo der Anonymus schrieb, schlechthin Judices nannte [3]).

---

[1]) S. o. S. 319.

[2]) S. o. S. 310 Note 3.

[3]) Blume a. a. O. erklärt die judd. pedanei für gleichbedeutend mit

Zu Gregor des Großen Zeit war die Regierung und Macht in den Städten von Italien unter griechischer Herrschaft wesentlich bei den geistlichen und militärischen Gewalten, d. i. bei den Bischöfen und den Duces. Im 8. Jahrhundert wurde der Zusammenhang des römischen Italiens mit dem östlichen Kaiserreiche an den Hauptpunkten gelöst. Rom und Ravenna gingen in den Kirchenstaat ein, mit welchem die Päpste von den fränkischen Herrschern belehnt wurden. Die übrigen Provinzen und Städte, welche sich nicht gleichfalls unter päpstliche oder fränkische Oberherrschaft begaben, anerkannten zwar sämmtlich noch der Form und dem Namen nach die Oberhoheit des griechischen Kaisers, befestigten sich aber zum Theil als selbständige Ducate, wie Venetien und Neapel. Trotz dieser Zerstückelung des römischen Italiens und der verschiedenen Lage seiner Provinzen, beruhte aber doch die Verfassung im Wesentlichen überall noch auf denselben Grundlagen, d. i. auf den genannten geistlichen und militärischen Gewalten; nur in dem umgekehrten Verhältniß, daß im Kirchenstaat die Regierung bei dem geistlichen Oberhaupte war, in den andern

---

dativi. So unbedingt geht das doch nicht; denn die Dativi in den päpstl. und kaiserl. Gerichten zu Rom und Ravenna wird man doch nicht für bloße Pedanei halten dürfen; aber freilich umgekehrt die Pedanei für Judices Dativi oder Schöffen der Consuln. Ferner will B. die Klage des Schriftstellers über die schlechten Richter auf das Ausland beziehen, wegen der Worte: Comes enim inliteratus ac barbarus etc., denn im Kirchenstaat habe es keine Comites gegeben. Dies ist nicht richtig: wir haben Comites in der griechischen Zeit nachgewiesen, dann auch in der späteren nach dem fränkischen Sprachgebrauch für Duces (s. o. S. 233), von welchen die Grafen von Tusculum die bekanntesten sind; einen Grafen von Portus findet man bei Marini no. 42. a. 1018; andere in den Exc. von Subiaco bei Murat. Antiqq. T. V p. 769 sq., von welchen am meisten hieher gehört, ein Graf von Tivoli mit seinen 6 Schöffen (ib. p. 773) a. VII Sergii P. III, d. i. im J. 911: Adrianus clariss. *Comes cum sex Judicibus* in judicio residebat in *Tiburtinea Civitate*.

Provinzen aber bei den ehemaligen militärischen Beamten, den Duces, welche sich jetzt häufig auch Consuln nannten.

Wenn nach dieser Seite hin der Zusammenhang mit der früheren Verfassung unverkennbar ist, so zeigt er sich in anderen Beziehungen durch ein ganz neues politisches Lebensprincip unterbrochen. Wir haben gesehen, wie es geschah, daß die Bürgerschaften der römischen Städte sich unter der Anführung ihrer mächtigsten Geschlechter als städtische Heere einrichteten, daß die Standesverhältnisse sich völlig veränderten, daß eine ganz neue Gestalt des öffentlichen Lebens hervorging, woran auch der letzte Ueberrest der römischen Verfassung zerscheiterte. Das Princip aller dieser Veränderungen war aber kein anderes, als der energische Freiheitssinn, den die germanischen Nationen überall in die Verwesung des römischen Reichs als den verheißungsvollen Keim einer neuen Zukunft einpflanzten, und worin sie damals, als sie sich zuerst auf römischem Boden niederließen, — wie hoch man auch den Gewinn anschlagen mag, den eine spätere Zeit aus dem unschätzbaren Vermächtniß des Alterthums geschöpft hat, — zu der Völkerehe mit den unterworfenen Römern diesen sicherlich eine edlere Mitgift zubrachten, als sie selbst an deren verdorbener, aller Schönheit und Wahrheit entblößten Cultur empfingen.

Wir sind bisher bei dem römischen Theil von Italien stehen geblieben, und haben hier einerseits den Untergang der alten Verfassungsformen bis auf die letzten Spuren verfolgt, andererseits die Entstehung der neuen politischen Bildungen aus dem ausgleichenden Kampfe der nationalen Gegensätze nachgewiesen. Es bleibt noch die schwierigere Aufgabe zurück, zu zeigen, wie nun auch in dem lombardischen Italien durch die Vereinigung beider Nationen eine verwandte und jener andern entgegenkommende Ausgleichung zu Stande kam, deren endliches und gemeinschaftliches Resultat die romanische oder neu-italienische Bildung geworden ist.

Es ist die Art und Weise der Vereinigung des herrschenden mit dem unterworfenen Volke, besonders in Hinsicht auf die Verfassung, die Standesverhältnisse und das Recht, in die genaueste Untersuchung zu ziehen, um zwischen den vielen streitigen Ansichten einen Ausweg oder eine Entscheidung zu finden und den noch wenig erkannten Zustand der Städte im langobardischen Reich wo möglich aufzuhellen.

Drittes Kapitel.

Die Römer unter der Herrschaft der Langobarden und die Städte in der langobardischen Reichsverfassung.

Man hat für die Beurtheilung des Verfahrens der germanischen Eroberer gegen die unterworfene römische Bevölkerung gewisse Richtungslinien oder Analogien aus der Entstehungsweise der neuen Reiche auf römischem Boden zu gewinnen gewinnen gesucht, je nachdem die Besitznahme des Landes durch bloße Eroberung und Waffengewalt oder unter gewissen Vertragsverhältnissen stattgefunden. Und dieser Gesichtspunkt ist allerdings für die Vergleichung der gesellschaftlichen Zustände, einerseits bei den Angelsachsen in Britannien und bei den Vandalen in Afrika, andererseits in den Reichen der Ost- und Westgothen, der Burgunder und Franken, wichtig und fruchtbar geworden. Doch wie wenig er für sich allein ausreicht, wie nothwendig es ist, auch den eigenthümlichen Charakter einer jeden Nation als das unberechenbare Princip bei ihrer Staatengründung in Anschlag zu bringen, zeigt sich vornehmlich gerade bei den Langobarden. Sie hatten kein anderes Recht auf Italien, als das der Eroberung: ihre vorausgegangenen Berührungen mit den Römern waren fast nur

feindseliger Art gewesen. Wenn also für das schlechthin gewaltsame Verfahren der Langobarden bei ihrem ersten Auftreten in Italien nur die Analogie der Vandalen und Angelsachsen statthaft erscheint, so lassen doch die ferneren Schicksale und Zustände dieser Reiche, insbesondere das letzte Resultat ihrer Bildung diese Vergleichung in keiner Weise mehr zu. Denn während weder in dem angelsächsischen, noch in dem vandalischen Reiche irgend eine Verschmelzung der germanischen mit der römischen Nationalität stattfand, — da die letztere hier bloß ausgeschieden, dort ganz vernichtet wurde; so wird wohl Niemand bestreiten, daß die spätere romanische Bildung der Lombarden nur aus einer starken Einmischung römischer Elemente erklärt werden kann, wofür allein die verwandte Erscheinung bei den Franken und Westgothen eine passende Analogie gewährt.

Demnach läßt sich also das Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer nach keiner der bezeichneten Analogien ausschließlich beurtheilen und bedarf einer anderweitigen Erklärung. Doch bevor ich diese aus der tiefer eindringenden Betrachtung der Geschichte des langobardischen Volks und der Zustände seines Reichs zu gewinnen versuche, kann ich nicht umhin, die Ergebnisse der wichtigsten Untersuchungen meiner Vorgänger über denselben Gegenstand kurz anzuführen, um gleich vorläufig mit den Gesichtspunkten bekannt zu machen, welche dabei hauptsächlich in Betracht kommen.

I.

Ansichten der neueren Schriftsteller.

Schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts haben namhafte italienische Gelehrte die entgegengesetzten Meinungen über die Fortdauer oder den Untergang des römischen Rechts bei den Langobarden (Grandi — Tanucci), über die Freiheit oder die Knechtschaft der Römer unter ihrer Herrschaft (Giannone

— Pizzetti), über die römische oder langobardische Abkunft der italienischen Bevölkerung (Maffei — Lupi) aufgestellt, und, wenn auch bei den Einen die historische Unbefangenheit bisweilen durch nationales Vorurtheil, bei den Andern die Uebersicht des Ganzen durch eine vorzugsweise auf einzelne Localitäten beschränkte Forschung getrübt erscheint, — zum Theil in Werken von anerkanntem wissenschaftlichen Werth ausgeführt [1]). — Doch so verschieden auch diese Gelehrten in Beziehung auf die erwähnten Streitfragen dachten, so kamen doch alle, namentlich die bedeutendsten Geschichtsforscher Italiens von Sigonius an, der zuerst das italienische Mittelalter mit einigem Quellenstudium und einiger Kritik behandelt hat [2]), bis auf Sismondi herunter, darin überein, daß die freie Verfassung der Städte im Mittelalter als ein neues Erzeugniß historischer Entwickelung anzusehen sei [3]): denn nur über die Entstehung derselben versuchten sie verschiedene Erklärungen, ohne es jedoch in dieser Beziehung weiter als zu bloßen Vermuthungen oder auch zu unbegründeten Behauptungen zu bringen, wie denn die von Sigonius aufgebrachte und von Sismondi angenommene Wiederherstellung der Municipalverfassung durch Otto den Großen für eine solche zu halten ist [4]).

---

[1]) Ich meine besonders: Giannone, Istoria civile del regno di Napoli. 1723. T. I—IV; deutsch übers. mit Anm. von Le Bret. Ulm 1758 ff. 4 Bde. Scip. Maffei, Verona illustrata. 1732. T. I—IV (gewidmet: All' inclita Republica Veneta, *unica discendenza della Romana*). Lupi, Codex diplom. civitatis et ecclesiae Bergomatis. T. I. 1784. (welcher den wichtigen Prodromus historico-criticus enthält) T. II. 1799.

[2]) Mehr kann ich außer der classischen Darstellung von dem Werke: De regno Italiae Libri XV. 1574, nicht rühmen. Doch ist auch das schon viel, wenn man die nächsten Vorgänger in der allgemeinen italienischen Geschichte, Biondo Flavio in den Historiarum Decades III, selbst Machiavelli in dem I. Buch seiner Storia Fiorentina, deren unsterblichen Ruhm ich übrigens nicht zu schmälern gedenke, damit vergleicht.

[3]) Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts I §. 120.

[4]) Dies wird im folgenden Bande am betreffenden Ort nachgewiesen werden.

Hierher gehört der Hauptsache nach auch das neuere Werk von Pagnoncelli „über den Ursprung und den Fortgang der italienischen Städteverfassung“ [1]), welches zwar vornehmlich gegen die zuletzt angeführte Meinung von Sigonius den Beweis zu liefern beabsichtigt, daß die Städte auch in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters seit den ältesten, d. i. langobardischen, Zeiten nicht ohne Communal-Verfassung gewesen seien [2]), aber doch in Betreff der Art und Beschaffenheit der letzteren gleichfalls nur im Allgemeinen die Vermuthung aufstellt, daß die Langobarden, gleichwie sie ihre germanische Gerichtsverfassung beibehielten, so auch ihre freie Communal-Verfassung auf die italienischen Städte übertragen hätten [3]); und es thut dabei wenig zur Sache, daß auch die Edlen der Römer, so viel deren nach der Eroberung noch übrig geblieben, mit in dieselben eingetreten seien, weil schon das Edict von König Rothari die Römer ganz gleich stelle mit den Langobarden [4]), — immer wäre doch diese Communal-Verfassung eine neue, nicht mehr die römische gewesen [5]).

Gegen diese allgemein angenommene Meinung hat nun zuerst Savigny in seinem berühmten Werke über „die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ [6]), den Beweis

---

[1]) Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane. T. I. II. Bergamo 1823.

[2]) Tom. II p. 265.

[3]) T. II c. 6.

[4]) Gerade das Gegentheil hatte nur kurz zuvor der Dichter Manzoni in den anregenden Bemerkungen „Sur alcuni punti della storia longobardica“ zu seiner Tragödie: Adelchi. Milano. 1822. behauptet: Nur aus der fortdauernden Verschiedenheit und Trennung der beiden Nationen erkläre sich die ganze spätere Entwickelung der italienischen Geschichte.

[5]) Savigny (Gesch. des R. R. I S. 413) übersieht gerade diesen Hauptpunkt bei seiner Beurtheiluug des Werkes von Pagnoncelli.

[6]) Bd. 1—3. 1. Ausg. 1815. 1816. 1822. Bd. 1—3. 2. Ausg. 1834. Hier kommen nur die beiden ersten Bände in Betracht; später für das 12. Jahrhundert auch noch ein Theil des dritten. Bd. 4—6 enthält die Gelehrtengeschichte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert.

zu führen gesucht, daß die mittelalterliche Städteverfassung, wenigstens in Italien und Frankreich, ihren Ursprung aus der römischen hergenommen habe. Seine Ansicht ist aber im Wesentlichen die folgende. Die unterworfenen Römer blieben bei den Langobarden, gleichwie bei den Ost- und Westgothen, den Burgundern und Franken, persönlich frei, behielten freies Eigenthum und bewahrten sich sowohl ihr römisches Recht als auch ihre herkömmliche Gerichts- und Städteverfassung. Denn immer machten sie noch, bei vollkommener Trennung von Stadt und Land innerhalb des Gaues, die städtische Gemeinde aus neben der germanischen Gaugemeinde; hatten daher auch noch ihren eigenen Rath von Decurionen, so wie auch ihre selbstgewählten Beamten und Richter, einen Magistrat oder Defensor, welche (nunmehr gewöhnlich schlechthin judices civitatis genannt) mit den Beamten der Germanen, den langobardischen Schultheißen oder den fränkischen Centenaren, unter eine und dieselbe höchste Local-Obrigkeit, den langobardischen Dux oder den fränkischen Grafen, gestellt waren. Die Germanen aber blieben im Allgemeinen dem städtischen Leben abgeneigt, wurden auch so weit sie in den Städten wohnten, als habitatores unterschieden von den cives und nicht zu der eigentlichen (römischen) Stadtgemeinde gerechnet, sondern gehörten immer nur der (germanischen) Gaugemeinde an. Erst nach und nach, wenn auch spät, kamen ihrer immer Mehrere in den Städten zusammen, welche sich dann gleichfalls vereinigten, bis endlich zu einem gewissen Zeitpunkt, in Italien vielleicht durch eine allgemeine Maßregel Otto des Großen (so wird die alte Tradition (?) bei Sigonius gedeutet), sämmtliche Einwohner der Stadt zu einer Gesammtgemeinde zusammentraten, welche sowohl das germanische Scabinen-Collegium als den römischen Ordo in sich schloß. — Nach dieser Ansicht hätte also das 12. Jahrhundert in Italien nur „die Wiederbelebung alter, nie unterbrochener Formen herbeigeführt“ [1]).

[1]) S. besonders Bd. 1 §. 87 S. 292 ff. §. 121 S. 417.

Ich übergehe hier, um später darauf zurückzukommen, die neueren französischen und deutschen Schriftsteller, welche Savigny's Hypothese nicht bloß für die Städte von Frankreich, sondern sogar für einen Theil der deutschen weiter auszuführen und zu begründen versucht haben, und verweile allein bei denjenigen, welche von den lombardischen Städten insbesondere handeln.

Wenn Savigny für seine Auffassung der lombardischen Rechtszustände keine geringe Stütze in der Analogie der gothischen, burgundischen und fränkischen Reiche findet, wobei im Allgemeinen die fränkische Gerichtsverfassung und das fränkische System der persönlichen Rechte zu Grunde gelegt wird, so geht die Ansicht, mit welcher nachher Leo in Beziehung auf die lombardischen Städte aufgetreten ist, mit demselben Rechte von der entgegengesetzten Analogie der Angelsachsen aus [1]). Hiernach hätten die Römer bei den Langobarden das volle Recht der Freiheit und des Eigenthums verloren, indem sie nur entweder als landbauende Colonen und zinspflichtige Meier auf dem Lande, oder als zinspflichtige Handwerker in den Städten geduldet wurden. — Eine Trennung der Stadt- und Gau-Verfassung fand nicht statt, da die Langobarden gleich anfangs in den Städten selbst wohnten. An eine römische Städteverfassung kann also nicht weiter gedacht werden. Nur die römische Marktpolizei und Zunftverfassung möchte sich noch in den Städten erhalten haben [2]) *).

---

[1]) Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte. 1824. Gesch. der italien. Staaten. Bd. I. 1829. Die Beschränkung auf die eigentlich sogenannten lombardischen d. i. oberitalienischen Städte, welche in dem ersteren Werke (S. 39) festgehalten ist, wird in der italienischen Geschichte (S. 82. 83) aufgegeben und demnach dasselbe von allen langobardischen Städten, auch von denen in Tuscien, Benevent und Spoleto behauptet.

[2]) Ital. Geschichte I S. 80 ff.

*) Hieran schließt sich die Abhandlung über „Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter von K. F. Neumann" (im Hermes Bd. 29 S. 276—318 und Bd. 30 S. 1—42. 1827. 1828), wo-

Bei dieſem ſchroffen Gegenſatz der Anſichten hat nun auffallend genug die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung bei den Italienern ſelbſt am allerwenigſten Beifall gefunden, obwohl ſie ſonſt nur allzuleicht geneigt ſind, dem Vorurtheil römiſcher Abſtammung zu huldigen. Doch hat man ſich auch mit Leo's Anſicht nicht ganz befreunden mögen und daher lieber einen Mittelweg einzuſchlagen verſucht. Dies gilt namentlich von mehreren rühmlichſt bekannten Turiner Gelehrten. Unter dieſen kommen die Grafen Balbo und Sclopis ungefähr darin überein [1]), daß allerdings wohl die römiſche Städteverfaſſung bei der langobardiſchen Eroberung zu Grunde gegangen ſei, dennoch aber die Römer freies Eigenthum und eigenes Recht behalten hätten: auch möchten die Städte nicht ohne eine eigene Verfaſſung geblieben ſein, wenn ſich auch nichts Beſtimmtes über deren Beſchaffenheit ſagen laſſe. — Es iſt dies in der Hauptſache wieder dieſelbe Anſicht, für welche ſich ſchon früher Rovelli in den verdienſtlichen Abhandlungen zu ſeiner Geſchichte von Como und Pagnoncelli in der oben angeführten Schrift erklärt haben [2]).

rin die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung überhaupt beſtritten wird. Indeſſen offenbart ſich in der Beweisführung mehr Literaturkenntniß als Kritik der Quellen und hiſtoriſche Methode, und der hin und her plänkelnde Angriff, dem es allerdings nicht an treffenden Bemerkungen fehlt, ſcheint den planvoller angelegten und feſter begründeten Bau der gegentheiligen Meinung doch nur wenig erſchüttert zu haben. Auch giebt der Verf. ſelbſt dieſen Aufſatz nur für einen „kritiſch-geſchichtlichen Bericht über die neueſten gründlichen Forſchungen" aus.

Gewichtiger erſcheint daher ſelbſt das Wenige, was in der Schrift meines Freundes und Collegen Türk: Die Langobarden und ihr Volksrecht bis zum J. 774. 1835. (S. 191—204), ſich auf denſelben Gegenſtand bezieht. Außer einigen triftigen Gründen und ſcharfſinnigen Bemerkungen, die noch für Leo's Anſicht und gegen Savigny's Beweiſe geltend gemacht werden, iſt hier namentlich die Territorialität des langobardiſchen Rechts, welche Troya ausführlich bewieſen hat, ſchon ganz richtig erkannt.

[1]) Balbo, storia d'Italia T. II p. 338. Sclopis, de' Longobardi in Italia. Memorie dell' accad. di Torino T. XXXIII. p. 125. 126.

[2]) Rovelli, storia di Como T. I—III. 1789—1803. Dissertaz. prelim. §. VI.

Auf ähnliche Weiſe finden wir die entgegengeſetzten Meinungen vermittelt in der Turiner Preisſchrift von C. Baudi di Vesme und Spirito Foſſati „über die Schickſale des Grundeigenthums in Italien", worin, mit Benutzung der Werke Savigny's und Leo's, die Unterſuchung in einigen, nicht unweſentlichen Punkten weiter gefördert worden [1]). In Bezug auf die Beſitznahme des Landes durch die Langobarden und die Landtheilung folgen die Verfaſſer im Weſentlichen gleichfalls der Anſicht Savigny's, welche ſie nur noch weiter auszubilden verſuchen. Auch wollen ſie beweiſen, daß fortwährend freie und edle Römer unter den Langobarden mit eigenem Rechte gelebt hätten. Dagegen ſind ſie in Betreff der römiſchen Städteverfaſſung derſelben Meinung wie Leo, daß jede Spur von ihr verſchwunden, daß die langobardiſche Ordnung auch in den Städten vorherrſchend militäriſcher Art geweſen ſei. Wenn nun aber mit der Städteverfaſſung auch die römiſche Gerichtsverfaſſung aufgehört hat, wer richtete dann über die Römer nach ihrem Recht? Die Biſchöfe, antworten die Verfaſſer. Doch machen ſie zugleich bemerklich, daß nichtsdeſtoweniger auch das langobardiſche Recht und Gerichtsverfahren in den biſchöflichen Gerichten Eingang gefunden habe, indem das römiſche Recht wohl nur noch im Erbrecht und einigen wenigen anderen Fällen zur Anwendung gekommen (p. 213). Demnach hätte alſo die für die ſpätere Entwickelung der Städte ſo überaus wichtige Jurisdiction der Biſchöfe ſchon unter der langobardiſchen Herrſchaft ihren Anfang genommen, oder vielmehr aus der römiſchen Zeit ſich fortgeſetzt, woraus dann weiter die Entſtehung der ſtädtiſchen Freiheit ganz nach Leo's Vorgang abgeleitet wird, indem nach der Behauptung der Vff. alle Städte des lombardiſch-fränkiſchen Italiens, nur etwa mit Ausnahme von Verona, Turin,

---

[1]) Vicende della proprietà in Italia del Cav. Carlo Baudi di Vesme e di Spir. Fossati. Torino. 1836.

Ivrea und Lucca, wirklich die gleiche vollständige Befreiung von dem Grafenbann erlangt haben (p. 274) [1]).

Wie wenig alles dieses als ausreichend angesehen werden konnte, um die Untersuchung über die Lage der Römer und den Bestand der römischen Nationalität unter den Langobarden auch nur vorläufig abzuschließen, hat endlich neuerdings der gelehrte und scharfsinnige neapolitanische Geschichtsforscher Troya in einem diesem Gegenstande besonders gewidmeten Werke dargethan [2]). Hier findet sich gleich im Eingang das Resultat seiner Untersuchungen folgendermaßen festgestellt: In den von den Langobarden eroberten Provinzen von Italien behielten die Römer, mit Ausnahme der Geistlichkeit und Derer, welche durch besondere Verträge begünstigt waren, weder einen Schatten vom römischen Bürgerrecht, noch eigene Magistrate, noch irgend einen öffentlich anerkannten Gebrauch ihres Privatrechts. Die römischen Grundbesitzer wurden Colonen unter ihren langobardischen Herren und gehörten als solche dem Stande der Aldien an, welche sich auf einer Mittelstufe zwischen den Freien und den eigentlichen Leibeigenen befanden. — In diesem Resultat

---

[1]) Auf diese Schrift bezieht sich Dönniges, das deutsche Staatsrecht Thl. I. 1842. Beilage S. 650—663: „Ueber die theilweise Fortdauer der römischen Municipalverfassung u. s. w.," indem er sich entschieden für Savigny's Hypothese erklärt. Denn die vielen(?) Beispiele freier und edler Römer, sowohl Possessoren auf dem Lande als Cives in den Städten, welche dort nachgewiesen seien, zwingen uns, meint er, „zwei nationale politische Corporationen oder Gemeinden nebeneinander in den lombardischen Städten anzunehmen."

[2]) Della condizione de' Romani vinti da' Longobardi etc. discorso di Carlo Troya, ediz. II con osservazioni di Franc. Rezzonico ed appendice dell' autore. Milano 1844. — Savigny, Nachträge in der Zeitsch. für gesch. Rechtswissenschaft Bd. XI S. 213, fertigt diesen Gegner mit folgenden Worten ab: „Zu diesen (welche der Meinung sind, daß die Römer Freiheit und Eigenthum verloren haben) hat sich ganz neuerlich ein namhafter Schriftsteller gesellt, der in seiner Untersuchung so willkürlich und unkritisch als irgend einer seiner Vorgänger verfahren ist." — Wie ungerecht dieses Urtheil ist, wird sich in der Folge zeigen.

kommt also Troya vollkommen mit Leo überein, nur geht er noch viel weiter als dieser. Denn gegen Savigny's Ansicht von der Geltung der persönlichen Rechte in den germanischen Reichen behauptet er die völlige Territorialität des langobardischen Rechts, so daß selbst die Geistlichkeit in allen bürgerlichen Verhältnissen nur nach diesem gelebt habe. Denn das System der persönlichen Rechte sei erst durch die Franken unter Carl dem Großen in Italien eingeführt worden, und das römische Recht, welches sich überhaupt nicht früher als seit dieser Zeit im lombardischen Italien wiederfinde, sei nur aus dieser neuen fränkischen Einrichtung und aus den erweiterten Verkehrsverhältnissen zu erklären. — Alle nach römischem Rechte lebenden Personen seien hier, ebenso wie die Franken, Alemannen u. a., nur für Eingewanderte zu halten, welche theils aus Gallien Theodosisches Recht, theils aus dem römischen Italien Justinianisches mitbrachten [1]).

Dies ist der Kern und das wichtigste Resultat von Troya's Untersuchungen. Denn über die Städteverfassung giebt er nur Weniges und im Ganzen Unzulängliches. Natürlich aber ist er auch hier der entschiedenste Gegner Savigny's. Es sei viel wichtiger, bemerkt er, für die italienische Städteverfassung dieser und der folgenden Zeit die Natur des germanischen Gemeinwesens zu untersuchen, als den heruntergekommenen Zustand der römischen Städte zur Zeit Justinians (§. 230). Die Bedeutungslosigkeit der römischen Benennungen und Formeln hat T. richtig erkannt und oft hervorgehoben. Auch ist ihm nicht entgangen, daß die Langobarden von Anfang an auch in den Städten gewohnt haben; ja sie seien vorzugsweise als die cives in dieser Periode zu betrachten (§. 95 §. 210). Nach der fränkischen Eroberung, ist seine Meinung, zogen sich die langobardischen Edlen größtentheils, den Franken weichend, aus

[1]) Troya unterscheidet sie daher durch die Beinamen: (Romani) Teodosiani und Giustinianei.

den Städten zurück und wurden Landadel, dessen spätere Bezeichnung als Lambardi ebendaher zu erklären ist (§. 208). In den Städten aber traten die verschiedenen Nationen, welche daselbst ansässig waren, unter der Herrschaft der Franken zu Genossenschaften zusammen (università pe' Barbari, scuole pe' Romani §. 215), bis dann endlich durch die Ottonen das Uebergewicht der Franken in Italien gebrochen wurde und die Langobarden sich mit ihnen, zu gleichem Ansehen und Antheil, in einer neuen Commune vereinigten, woraus die Meinung entstanden ist, die Ottonen hätten die städtische Freiheit begründet (§. 256). Demnach unterscheidet Troya die alte langobardische Commune, die neue fränkische und die neueste langobardisch-fränkische, wo dann späterhin römisches Recht, römische Bildung und Literatur wieder Eingang gefunden habe. — Die zuletzt angeführten und durchaus nicht begründeten Sätze über die Städteverfassung zeigen nur, daß dieser verdiente italienische Historiker, wo er über die langobardische Zeit hinausgeht, sich nicht mehr auf demselben, durch gründliche und selbständige Forschung gesicherten Boden befindet. Wäre ihm die deutsche Wissenschaft nicht beinahe gänzlich fremd geblieben, so hätte er diese Lücke leichter ergänzen können; und auch im Uebrigen würde er sich in seiner Geschichte des Mittelalters nicht wenig durch sie gefördert gesehen haben, wo er jetzt trotz aller anerkennenswerthen Bestrebungen häufig hinter ihr zurückgeblieben ist. Denn diese steht nachgerade hoch genug, daß man sich ihrer nicht ungestraft am eigenen Ruhm überheben dürfte.

Und so glaube ich nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich nicht bloß die Verfassung des langobardischen Reichs und den Zustand der Städte in diesem, sondern auch das Verfahren der Langobarden gegen die Römer nochmals in Untersuchung ziehe. Denn abgesehen davon, daß die chronologische Methode, welche Troya befolgt, um das unhistorische Durcheinanderwerfen der Zeugnisse verschiedener Zeiten zu vermeiden, auf der andern Seite eine fast systematische Unordnung

bedingt, so scheinen doch auch die von ihm gewonnenen Resultate selbst noch bei weitem nicht hinlänglich sichergestellt und nach allen Seiten gehörig begrenzt zu sein, um nicht einer neuen Prüfung und Begründung zu bedürfen [1]).

[1]) Troya selbst ist schon durch Rezzonico's Bemerkungen (Osservazioni intorno al discorso etc. s. im Anhang der oben angeführten Schrift) veranlaßt worden, seine Ansicht in manchen Punkten zu beschränken; wie er denn nun zugiebt, daß nicht alle freien Römer Aldien geworden seien: ein Theil sei mit langobardischem Recht beschenkt in die Communen aufgenommen worden, s. Appendice c. 1 §. 10. c. 2 §. 11.

Durch Troya's Untersuchungen ist auch der von seinen Landsleuten mit Recht hoch verehrte Marchese Gino Capponi zu zwei schätzbaren Abhandlungen: Sulla dominazione dei Longobardi in Italia (Lettera 1 et 2 al Prof. Pietro Capei, estr. dall' Archivio storico Italiano App. no. 7) angeregt worden. — G. C. giebt die Hauptsache zu, die vollständige Unterjochung und Vertheilung der besiegten Römer unter die einzelnen Langobarden oder deren Geschlechter, unterscheidet aber den öffentlichen, von den Langobarden ausschließlich anerkannten Rechtszustand und einen anderen, von ihnen übersehenen, nur geduldeten der Römer (p. 36, io credo che i Langobardi intorno alla condizione degl' Italiani non provedessero legalmente nulla); denn trotz der Unterjochung und Vertheilung der Römer sei doch die Trennung der beiden Nationen im lombardischen Reiche größer und dauernder gewesen als irgendwo. Die Unterjochten, von denen die Geschichte Jahrhunderte lang schweigt, hätten dabei das römische Recht behalten in ihren Privatverhältnissen, um welche sich ihre langobardischen Herren ebenso wenig bekümmerten, als um ihre Handwerkerzünfte, mit welchen auch noch die Commune auf gewisse Weise in die folgenden Jahrhunderte hinübergegangen sein mag (p. 50. Le *consorterie degli artefici*, sola istituzione che resistesse a quell' universale sconvolgimento, *mantennero forse l'idea del comune per tutti que' secoli*). Denn wie sollte doch diese von den Germanen, die keine Städte hatten und kannten, hergekommen sein? — Der ehrenwerthe Verfasser erklärt sich mit Recht gegen die Einmischung nationaler Eitelkeit und Eifersucht bei rein historischen Fragen; indessen kann er selbst, so scheint es, sich nicht des falschen Römerstolzes wehren, mit welchem auch Dante, die vorausgegangenen Jahrhunderte des Mittelalters überspringend, sich „zu der unter dem Mist seiner Vaterstadt noch übriggebliebenen Aussaat des alten Roms" rechnete. Kann wohl das gesunkene und, wie es in das Mittelalter eintrat, verächtliche Rom den Strahlenglanz der florentinischen Republik, in welchem auch die Capponi's prangten, erhöhen? Ich glaube aber, daß der würdige Nachkomme dieses edlen Geschlechtes weit abirrte von der historischen Wahrheit, als er, wie er selbst zum Schlusse erzählt, einem Deutschen seine Herzensmeinung in

Zum Schluß darf ich nicht unterlaſſen, auch noch der neuerdings erſchienenen wichtigen Schrift von Bethmann-Hollweg „über den Urſprung der lombardiſchen Städtefreiheit“ [1]), in ſo weit ſie ſchon die eigentlich langobardiſche Zeit berührt, zu gedenken. Sie beginnt mit einer vollſtändigen Widerlegung der von Savigny für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung (bei den Langobarden) aufgebrachten Beweiſe, und ſucht dann die entgegengeſetzte Anſicht näher zu begründen. Auf der andern Seite nimmt auch B. H., gleichwie die Mehrzahl der italieniſchen Gelehrten, im Allgemeinen die Fortdauer einer freien, mit Landeigenthum verſehenen römiſchen Nation an, als welche durch Savigny außer Zweifel geſetzt ſei (die Unterſuchungen von Troya werden dabei nicht berückſichtigt). Doch ſei die Municipalverfaſſung eben nicht die einzig mögliche Form für die Freiheit der Römer geweſen: dieſe könnte auch unter der Vogtei des Königs beſtanden haben; indeſſen laſſe ſich das Verhältniß der Römer zu den Langobarden nicht näher beſtimmen, weil die lombardiſchen Geſetze darüber ſchweigen (S. 68). — Auch über die Lage der Städte faßt ſich B. H. ſehr kurz, weil ſeine eigentliche Aufgabe erſt in der ſpäteren Zeit ihre Stelle findet; doch werden hierbei noch einige wichtige Geſichtspunkte ſcharf und ſicher hervorgehoben, worunter namentlich die Bemerkung, daß die Städte auch in der neuen Ordnung der Dinge unter den Langobarden Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens, ja ſelbſt der Landesverfaſſung blieben, in dem Folgenden eine gewiß nicht unwillkommene Beſtätigung finden wird.

---

der Antwort kundgab: che io teneva *essere in noi* (d. i. Toscana) *del sangue germanico più scarsa infusione,* che non fosse in altra qualsivoglia parte d'Italia; *e quindi procedere tutto il male e tutto il bene che si può dire della provincia nostra.* S. meine Unterſuchung über die Städte von Toscana und Florenz insbeſondere, im 5. Kapitel.

[1]) Urſprung der lombard. Städtefreiheit. Eine geſchichtl. Unterſuchung von v. Bethmann-Hollweg. Bonn 1846.

II.

Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer.

Unter den alten Zeugniſſen vernehmen wir billig zuerſt das des einzigen Geſchichtſchreibers der Langobarden. Es iſt bekannt genug, daß Paul, Warnefrid's Sohn, — der ſich's noch erinnerte, wie König Rachis (743—749) ſeinen Gäſten bei einem Feſte den berühmten Becher Alboins vorzeigte [1]), — den Untergang des langobardiſchen Reichs noch lange überlebt hat, während er ſich theils am Hofe Carls des Großen, theils in dem berühmten Kloſter von Monte-Caſino als Mönch aufhielt, wo er gegen Ende des 8. Jahrh. ſein Leben beſchloß. Seine Geſchichte iſt alſo erſt ungefähr 2 Jahrhunderte nach dem Zeitpunkte der langobardiſchen Eroberungen geſchrieben. Gleichzeitige ſchriftliche Ueberlieferungen ſtanden ihm dabei nur wenige zu Gebote. Für die frühere Periode mag ihm das Beſte der Biſchof von Trident, Secundus, der den Sohn Theodelindens im J. 603 taufte, und im Jahre darauf ſtarb [2]), in einer kurzen Geſchichte der Langobarden bis auf ſeine Zeit gewährt haben [3]). Außerdem benutzte er für dieſelbe Zeit die

[1]) Paulus Diaconus de gestis Langobardorum (Muratori Scriptt. T. I P. I) L. II c. 28.

[2]) Cf. Gussanv. annot. ad Gregor. M. Ep. XIV. 12. in Greg. M. Opp. der Benedictiner Ausg.

[3]) Paulus nennt ſie (L. IV c. 42) succinctam de Langobardorum gestis *historiolam*.

Briefe Gregor's des Großen, deſſen Leben er ſelbſt beſchrieben hat. Ebenſo waren ihm die Biographien der folgenden Päpſte, welche erſt ſpäter Anaſtaſius zuſammengeſtellt hat, theilweiſe bekannt, und gewährten einige, freilich ſehr geringe Ausbeute. Doch waren ſeine Quellen im Ganzen, insbeſondere aber für das 7. Jahrhundert, ſo dürftig[1]), daß er es ſelbſt nicht verſchmähte, hie und da aus den fränkiſchen Chroniken von Gregor von Tours und von Fredegar zu entlehnen. Nur ſelten beruft er ſich auf mündliche Ueberlieferung, und gerade da, wo er ſelbſt als Zeitgenoſſe und Augenzeuge berichten konnte, hört ſeine Geſchichte auf, bei K. Liutprand's Tode (744), — als ob er ſich geſcheut hätte, die Zeiten zu berühren, in welchen die fränkiſchen Könige in die Angelegenheiten von Italien eingriffen, ſei es, daß er den Ruhm der Ueberwinder ſeiner Nation zu verkündigen verſchmähte, ſei es, daß er es bedenklich fand, ihre Politik der Wahrheit gemäß zu ſchildern.

So lückenhaft, kurz und unbefriedigend demnach dieſe langobardiſche Geſchichte im Ganzen iſt, ſo ſind wir doch häufig auf ſie allein angewieſen. Und gerade über das Verfahren der Langobarden gegen die Römer nach der Eroberung giebt nur ſie an zwei Stellen eine dürftige Auskunft, deren verſchiedene Deutung jedoch das Dunkel der Sache weit mehr verdichtet als aufgehellt hat. Es ſind dieſe Stellen ſogleich in ihrem weiteren Zuſammenhang aufzufaſſen.

Als König Alboin die Langobarden nach Italien führte, hatten ſie erſt vor kurzem das Gepidenreich vernichtet[2]). Mit ſolcher Wuth mordeten ſie damals in der Schlacht, daß auf Seiten der Feinde kaum ein Bote der Niederlage übrig blieb: Alboin aber ließ ſich aus dem Schädel des Königs Cunimund, deſſen ſchöne Tochter Roſimunde er zum Weibe nahm, eine

[1]) Ueber des K. Ariowald zwölfjährige Regierung heißt es L. IV c. 43: — de cujus regis gestis *ad nostram notitiam minime aliquid pervenit.*

[2]) Aus guten Gründen ſetzt Türk (die Langobarden S. 42) den Untergang des Gepidenreichs erſt in das J. 566 oder 567.

Trinkſchale bereiten. Man hatte die ungezähmte Wildheit dieſes Volkes erſt vor kurzem, im Gothenkriege, auch in Italien kennen gelernt: es iſt ſehr erklärlich, daß bei ſeinem Anrücken Alles die Flucht ergriff; vor allen aber die höhere Geiſtlichkeit, welche von den Arianern auch Religionsverfolgung beſorgte. Der Patriarch Paulus von Aquileja floh mit ſeinen Schätzen nach der Inſel Grado, der Erzbiſchof Honoratus von Mailand nach Genua; und man weiß nicht, welchem beſonderen Umſtand es gerade der Biſchof Felix von Treviſo verdankte, daß Alboin ihm alle Beſitzungen ſeiner Kirche auf's neue beſtätigte [1]). Ebenſo wie die Kirchen, ſuchten auch die Städte ihre werthvollſten Schätze durch die Flucht zu bergen [2]). Schon auf die erſten Jahre der Eroberung iſt es zu beziehen, was Paulus am unrechten Ort erſt ſpäter berichtet, daß die Kirchen beraubt, die Prieſter umgebracht, die Städte zerſtört, die zahlreichen Völker vertilgt wurden [3]). Doch mag allerdings die Verwüſtung erſt zur Zeit der Herzöge den höchſten Grad erreicht haben. Alboin ſchonte noch, wo er keinen Widerſtand fand, verſchonte ſelbſt Ticinum, obwohl er der Stadt wegen ihrer ausdauernden Vertheidigung den Untergang geſchworen hatte [4]). Von ſeinem Nachfolger aber, dem Könige Cleph (571—573), berichtet der Geſchichtſchreiber keine andere als die ſchnöde That, daß er viele edle Römer theils umgebracht,

---

[1]) Paulus Diac. II c. 12.

[2]) Erſt zur Zeit des K. Authari wurde eine Inſel auf dem Comer See, wohin viele Schätze der Städte zuſammengebracht worden, welche ein Magiſter Militum Francio vertheidigte, erobert. P. Diac. III c. 26.

[3]) Paulus Diaconus (II c. 32) bringt hier eine Stelle des Gregor von Tours (de gestis Francorum IV c. 35) und eine andere von Gregor dem Großen (Dial. III c. 38) ſonderbar durcheinander. Die Worte von Gregor von Tours beziehen ſich in der That auf die ſieben erſten Jahre der Eroberung.

[4]) Sein Pferd ſtrauchelte beim Einzug, worin er eine Warnung erkannte. P. D. II. 27.

theils aus Italien vertrieben habe[1]). Dieſelbe Habſucht bewog die Herzöge dazu, daß ſie nach ſeinem Tode die neue Königswahl verhinderten, um die Beſitzungen des Königs unter ſich vertheilen zu können. Es waren ihrer fünf und dreißig, jeder hatte ſeine eigene Stadt: Zaban Ticinum, Wallari Bergamum, Alachis Brescia u. ſ. w. Von dieſen nun geſchah das Schlimmſte, was durch die oben angeführten Worte von Paulus Diaconus im Allgemeinen angedeutet wird; über das Schickſal der Römer insbeſondere findet ſich dann Folgendes bemerkt (L. II c. 32):

> His diebus *multi nobilium Romanorum* ob cupiditatem *interfecti* sunt; *reliqui vero per hospites divisi*, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, *tributarii* efficiuntur.

Alſo, von den edlen Römern wurden Viele umgebracht, die Andern aber (wir laſſen vorläufig ungewiß, ob nur die edlen oder alle Römer gemeint ſind) an die langobardiſchen Hospites (ſo nannte man ſchon in der römiſchen Zeit die einquartierten Soldaten[2]) ſo vertheilt, daß ſie dieſen mit einem Drittel von ihren Einkünften zinspflichtig waren.

Nach 10 Jahren wurde auf allgemeines Verlangen das Königthum wieder hergeſtellt. Die Wahl fiel auf Authari, Cleph's Sohn, welchem die Herzöge die Hälfte ihres Vermögens herausgaben, um die Bedürfniſſe der königlichen Hofhaltung beſtreiten zu können: worauf der Geſchichtſchreiber mit den Worten fortfährt (L. III c. 16):

> *Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.* — Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum, nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae. Nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat etc.

---

[1]) L. II c. 31. Hic *multos Romanorum viros potentes* gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit.

[2]) S. Gaupp über die Anſiedlungen der Germanen u. ſ. w. S. 87; vergl. o. S. 105.

Der ganze Zusammenhang dieser Stelle ist wohl zu beachten. Offenbar hatte zu Anfang allein die Königsmacht der unterworfenen Bevölkerung Schutz gewährt gegen die Gewaltthätigkeit der Einzelnen, insbesondere der Herzöge, welche sich dann während des Interregnums völlig schrankenlos erging. Doch das Königthum ward wiederhergestellt: „Die bedrückten Völker aber (tamen) wurden unter die langobardischen Hospites vertheilt.“ Was kann Paulus Diaconus in diesem Zusammenhang anders haben sagen wollen als: In der Lage der bedrückten Völker änderte sich dennoch nichts, sie wurden und blieben vertheilt; das wiederhergestellte Königthum konnte nur dem gewaltsamen und willkürlichen Verfahren ein Ende machen, worauf jener wunderbar geordnete und friedliche Zustand des öffentlichen Lebens eintrat. Mag man also auch die Zeitform in „partiuntur“ streng festhalten (obwohl solche Genauigkeit unserm Autor fast zu viel zumuthet) und an fortgesetzte Theilung denken, so wird doch eine unbefangene Auslegung nicht verkennen lassen, daß Paulus Diaconus in dieser zweiten Stelle mit fast denselben Worten auch nur dasselbe habe sagen wollen, was in der ersten, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß nicht bloß von edlen Römern die Rede war, sondern von allen Freien [1]).

---

[1]) Also: reliqui sc. Romani = populi. In so weit kommt unsere Erklärung im Wesentlichen mit der von Savigny (Gesch. I §. 118 §. 119, wo die geschraubten und willkürlichen Deutungen von Lupi, Fumagalli, Pagnoncelli abgefertigt werden) überein. Einige Neuere haben sich indessen nicht dabei beruhigt und andere Meinungen auf abweichende Lesarten zu stützen versucht. Wesme und Fossati verwerfen die gewöhnliche Lesart und ziehen die folgende aus dem Ambrosianischen Codex vor: Populi tamen aggravati *pro Langobardis hospitia* partiuntur, weil Paulus die Form „partiuntur“ nicht in passiver Bedeutung gebraucht haben könne, — und das soll heißen: „I popoli aggravati divisero *in favore dei Langobardi gli ospizii*,“ oder deutlicher: Die mit der Auflage des Drittels der Einkünfte belasteten Römer befreiten sich davon, indem sie ihre Länder (hospitia) mit den Langobarden theilten. Dieser Sinn passe viel besser zu der unmittelbar folgenden Beschreibung von dem glücklichen Zustande des Reichs, wel-

Doch abgesehen davon, hat diese erste Stelle im Uebrigen eine so verschiedene Erklärung erfahren, daß die entgegengesetzten Meinungen von dem mildesten und von dem härtesten Verfahren der Langobarden sich in gleicher Weise darauf berufen haben. Nach Savigny ist der Sinn: „Jeder Römer sollte vom ganzen Ertrage seines Landes ein Drittheil abgeben, und wurde damit an einen bestimmten Lombarden, als seinen Hospes angewiesen, so daß sämmtliche Römer unter die Lombarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sclaven, sondern für die Entrichtung jener Abgabe“ [1]). Nach Leo: „Die freien römischen Grundeigenthümer wurden ausgerottet, die Uebrigen, also die Colonen [2]) und, wo es an solchen fehlte, vielleicht auch manche Freie wurden in Meier oder Schutzhörige (tributarii) verwan-

---

cher auch auf eine verbesserte Lage der Römer deute (s. Vicende etc. p. 188 sq.). — Ich denke, die Lesart und ihre Auslegung verurtheilen sich schon hinlänglich durch ihre dem Geschichtschreiber ganz unangemessene Künstlichkeit; wozu noch kommt, daß das wichtige „tamen“ ganz überflüssig erscheint. Troya hat in einigen Codices die Lesart „*patiuntur*“ gefunden, die ihm so gut gefällt, daß er meint, Paulus hätte so schreiben müssen, selbst wenn erwiesen wäre, daß er anders geschrieben habe (Della condizione etc. §. 288). Der vortreffliche Sinn der ganzen Stelle aber wäre der folgende: „I Duchi dettero la metà delle loro sostanze ad Autari; *nondimeno* i popoli aggravati dagli ospiti o stranieri Langobardi *ne patirono*,“ d. h. die Herzöge hielten sich für die dem Könige abgegebene Hälfte ihres Vermögens schadlos an den Römern, welche sie noch mit stärkeren Auflagen belasteten. Also nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung des Zustandes der Römer wäre erfolgt. — Aber auch diese Erklärung, bei welcher unversehens und unbefugt das wichtige „ne“ eingeschoben wird, ist kaum weniger geschraubt und ebenso verwerflich als die vorige. Das Ausfallen des r in partiuntur ist bei der üblichen Abbreviatur der Handschriften sehr leicht, der Zusatz desselben aber nicht leicht erklärlich.

[1]) Gesch. des R. R. I S. 400. Dieser Erklärung folgen auch Vesme und Fossati, Vicende p. 186.

[2]) Hier liegt offenbar ein Mißverständniß zu Grunde. Der Autor hat „Multi nobilium Romanorum,“ dann „reliqui.“ Jene sind nicht alle Possessoren, auch nicht die Possessoren überhaupt, und wollte man das Letztere auch zugeben, so blieben denn doch noch die anderen Freien der städtischen Bevölkerung zurück.

delt, und mußten als Abgabe den dritten Theil des rohen Ertrages geben" [1]). Aehnlich, doch schärfer faßt Troya die Sache so auf: „Die Römer wurden zur persönlichen Unfreiheit herabgedrückt und den einzelnen Langobarden als Albien zugetheilt: die Abgabe des Drittels der Einkünfte setzt ohnehin schon voraus, daß ihnen jede freie Verfügung über das Vermögen genommen war. Dieser Zustand der populi aggravati des Paulus Diaconus wird dem Namen und der Sache nach genau durch die Colonen im Beneventischen bezeichnet, welche in den dortigen Urkunden als tertiatores vorkommen, wie die Länder, welche sie bebauten, als hospitatica" [2]).

Nach der einen Auslegung also wurden die freien Römer an die einzelnen Langobarden, welchen sie den Canon des Drittels entrichten sollten, nur gleichsam angewiesen; nach der andern wurden sie mit Person und Habe wirklich vertheilt und somit unfrei, wenn auch in einer milderen Form der Hörigkeit, die sie nur zu feststehendem Zins verpflichtete. Es scheint demnach ganz vergeblich zu sein, in den Worten des Paulus Diaconus selbst die Entscheidung für die eine oder die andere der entgegengesetzten Ansichten zu suchen, nachdem jede derselben ihre besondere Bestätigung darin gefunden zu haben meint.

Doch fassen wir Savigny's Ansicht noch einmal bestimmter auf. Die Römer hatten ein Drittel ihrer Früchte als Canon an die Langobarden zu entrichten. Diese Abgabe kam einer wirklichen Landtheilung, bei welcher die Römer ein Drittel ihrer Besitzungen abgetreten hätten, vollkommen gleich. Denn da der römische Grundbesitzer Land und Anbau den Colonen überließ, wofür er von ihnen eine bestimmte Quote des Ertrages forderte, so machte es in der Sache gar keinen Unterschied aus, ob der langobardische Hospes sein Drittel

[1]) Gesch. der ital. Staaten I S. 81.

[2]) Condizione dei Romani §§. 21—30.

von den Colonen selbst oder von dem Herrn derselben erhob [1]), und die wirkliche Landtheilung führte daher, als die Langobarden sich an feste Wohnsitze gewöhnten, keine merkliche Veränderung herbei [2]).

Vergleichen wir nun dieses Verfahren mit dem der Vorgänger der Langobarden in Italien so wie mit dem der anderen germanischen Eroberer, so zeigt sich, daß es bei weitem das schonungsvollste und die Lage der Römer dabei die allergünstigste gewesen wäre. Schon die Kriegsvölker des Odoaker begnügten sich nicht mit dem herkömmlichen Gastverhältniß der römischen Soldaten, sondern verlangten ein Drittel des Landes für sich. Dasselbe nahmen die Ostgothen. Und dabei blieb noch das drückende römische Verwaltungs- und Finanzsystem mit Grund-, Gewerbe-, Kopfsteuer, Lieferungen und Leistungen aller Art für öffentliche Zwecke fortbestehen. Nichts von dem allen bei den Langobarden [3]). Rühmten sich also die Ostgothen wegen ihrer Großmuth und Milde gegen die Römer, wie viel mehr hatten die Langobarden ein Recht dazu? Selbst die Burgunder, welche die Römer als ihre Verwandten ehrten und dem politischen Rechte nach sich selbst in ihrem Reiche vollkommen gleichstellten, nahmen doch zwei Drittel des Grundeigenthums, die Hälfte von Haus und Hof u. s. w.

Wenn also die Langobarden von den unterworfenen Römern, denen sie Freiheit und Eigenthum verstatteten, überhaupt nur ein Drittel sei es der Einkünfte oder des Landes selbst forderten, so war ihr Verfahren unstreitig bei weitem das mil-

---

[1]) Dies hat Savigny selbst (in den Nachträgen, Zeitschrift Bd. XI S. 210 ff.), Eichhorn beistimmend, zugegeben, und seine frühere Ansicht (wonach die Langobarden ein Drittel vom rohen Ertrage, gleich zwei Dritteln des reinen Einkommens, genommen haben sollten) danach geändert.

[2]) Gesch. des R. R. I S. 404.

[3]) S. auch v. Savigny a. a. O. I S. 403. „Auch findet sich von der römischen oberen Verwaltung keine Spur mehr, die Kosten derselben fielen hinweg und die eigentlichen Staatsausgaben müssen sehr gering gewesen sein."

deſte von allen germaniſchen Eroberern. Warum wird aber doch ihre Verwüſtung, ihre Wildheit und Grauſamkeit von allen gleichzeitigen Schriftſtellern ſo entſetzlich und faſt mit denſelben Ausdrücken geſchildert, wie die barbariſche Zerſtörung der Vandalen in Afrika [1]). Sollte ſich die Sinnesart der Langobarden etwa ſo plötzlich geändert haben und von der äußerſten Rohheit zu dem Gegenſatz der größten Milde übergeſprungen ſein, und das gleich im Anfang ihrer Eroberung? Aber dieſer Gegenſatz wäre nach der Stelle des Paulus Diaconus, wie Savigny ſie verſteht, nicht einmal nacheinander, ſondern nebeneinander zu denken. Alſo, in der Zeit der gewaltſamen Vielherrſchaft der Herzöge wurden viele edle Römer (von denen ſchon K. Cleph eine Menge ausgerottet hatte) aus Habſucht umgebracht, die anderen aber in die allergünſtigſte Lage verſetzt, welche je unterworfene Römer von germaniſchen Eroberern erfahren haben? Die auf der einen Seite wild mordende Habſucht hielt ſich auf der andern in den engſten Schranken der Mäßigung? — Es zeigt ſich, daß Savigny's Auffaſſung mit dem nothwendigen Sinne der Worte des Paulus Diaconus unvereinbar iſt, und ſchon um deswillen, in ſo weit man dieſes Zeugniß überhaupt gelten laſſen will, verworfen werden muß.

Werden wir nun ſogleich die entgegengeſetzte Meinung annehmen? Zunächſt zeigen ſich doch noch verſchiedene Möglichkeiten. Wenn das Rechtsverhältniß der Römer nicht das der römiſchen Freiheit war, ſo konnte es entweder vollſtändige Leibeigenſchaft, oder eine mildere Hörigkeit, oder endlich volle langobardiſche Freiheit ſein: eine gewiſſe Fortdauer römiſcher Einrichtungen und Sitten wäre aber ſelbſt noch bei vollkommener Rechtloſigkeit der Perſonen denkbar, wie z. B. in Afrika unter den Vandalen.

---

[1]) S. die Zuſammenſtellung der betreffenden Stellen bei Papencordt, Geſch. der vandaliſchen Herrſchaft in Afrika S. 176. 177.

Wir lassen jetzt die undeutlichen Stellen des Paulus Diaconus vorläufig auf sich beruhen, um durch einen weiteren Umweg später darauf zurückzukommen, und wenden uns zu den andern hierher gehörigen Zeugnissen der alten Schriftsteller und Urkunden, auf welche sich zum Theil auch noch die so eben verworfene Ansicht beruft. Unter diesen ist vor allen wiederum Gregor der Große, als Zeitgenosse der Eroberung und der ersten Periode der langobardischen Herrschaft, von Wichtigkeit. Seine Dialogen und Briefe, welche hier hauptsächlich in Betracht kommen, sind aus der Zeit seiner päpstlichen Regierung (590—604), welche im letzten Jahr des K. Authari den Anfang nahm und mit der ersten Hälfte der Regierung des K. Agilulf zusammenfällt. Die in denselben befindlichen zerstreuten Nachrichten über die Langobarden sind doch noch keineswegs hinlänglich benutzt oder auch nur vollständig berücksichtigt worden.

Bekannt genug sind freilich die allgemeinen Schilderungen Gregors von der furchtbaren Zerstörung, welche die Langobarden in Italien anrichteten. Solche Klagen, mag man sie auch für rhetorisch übertrieben halten, sind doch nirgendwo im römischen Reiche, außer etwa in Afrika, gehört worden, „Das wilde Volk der Langobarden ist aus seiner Behausung über unsere Häupter gekommen, und die dichte Saat des Menschengeschlechts, welche in diesem Lande aufgegangen war, ist nun abgeschnitten und verdorrt! Denn verheert sind die Städte, zerstört die Schlösser, verbrannt die Kirchen, verwüstet die Klöster der Männer und Frauen, verlassen von Menschen die Besitzungen, und das einsame Land findet Keinen, der es anbaut; kein Besitzer bewohnt es, die Thiere haben die Gegenden eingenommen, wo sich früher die Menschen drängten. In Wahrheit, dieses Land, worin wir leben, verkündigt nicht bloß den Untergang der Welt, sondern es zeigt ihn schon"[1]). — Diese furchtbare

[1]) Dial. III c. 38; vergl. damit noch mehrere ähnliche Stellen aus den Homilien über Ezechiel, bei Baronius Ann. Eccles. ad a. 595.

Noth dauerte fort in dem durch Waffenstillstände nur wenig unterbrochenen Kriege. Noch gegen das Ende seiner Regierung schreibt Gregor an den Kaiser Phokas: „Wie viel wir durch die Schwerter und die Verheerungen der Langobarden nun seit 35 Jahren erleiden müssen, können wir durch keinen Ausdruck der Klage genügend bezeichnen“ [1]). Auch nennt er sich einmal ironisch den Seckelmeister der Langobarden [2]). Denn nach Schätzen waren diese vor allem begierig, und die einzelnen Züge von Grausamkeit, welche Gregor anführt, sind meist nur aus der Habsucht hervorgegangen. Daher schleppten sie auf ihren Heereszügen aus dem feindlichen Land alles Volk hinweg, um die Gefangenen für schweres Geld wieder auszulösen, wie es z. B. noch zur Zeit Gregor's den Einwohnern von Croton bei der Eroberung ihrer Stadt erging [3]).

Es ist schon erwähnt worden, daß bei der Annäherung der Langobarden der Patriarch von Aquileja nach der Insel Grado, der Erzbischof von Mailand nach Genua entflohen. So auf der Flucht sehen wir die Geistlichkeit und einen Theil der übrigen römischen Bevölkerung noch zur Zeit Gregor's. Die Kirche, d. h. Bischof und Clerus von Mailand befanden sich noch in Genua und empfingen ihren Unterhalt durch die Unterstützung der römischen Kirche aus Sicilien und den andern römischen Provinzen. Man kann darüber nicht in Zweifel sein, wenn man die auf sie bezüglichen Briefe Gregor's mit Aufmerksamkeit liest und vergleicht [4]). Daher irren

---

[1]) Greg. Ep. XIII. 38. Aehnliches schreibt er an die Kaiserin Constantina (V. 21) und an den Bischof Eulogius von Alexandrien (VI. 60).

[2]) Ep. V. 21.

[3]) Ep. VII. 26. Indico vero, quia ex Crotonensi civitate, quae super Adriaticum mare in terra Italiae posita, transacto anno a Langobardis capta est, *multi viri ac multae mulieres nobiles in praedam ductae sunt*, et filii a parentibus, parentes a filiis et conjuges a conjugibus divisi, *ex quibus aliqui jam redemti sunt. Sed quia gravia pretia eis dicunt, multi apud nefandissimos Langobardos remanserunt.*

[4]) Nach dem Tode des B. Laurentius empfiehlt Gregor dem mailän-

diejenigen neueren Schriftsteller, welche aus denselben Briefen gewisse Beweise über den Zustand der Römer unter den Langobarden entnehmen wollen; denn Genua und Ligurien bis nach Tuscien hinunter wurden bekanntlich erst durch K. Rothari erobert, und zu Gregor's Zeit ging noch ein in Ravenna ernannter römischer Vicarius dorthin[1]). Desgleichen befanden sich auch der Bischof und Clerus von Capua in der Verbannung zu Neapel, wo sie von der Unterstützung der Gläubigen und der römischen Kirche lebten[2]). Gelegentlich hören wir von einem Kloster in Campanien, welches vom Kriege her so gänzlich verlassen war, daß sich auch nicht ein einziger Mönch mehr

---

dischen Clerus den Constantius zur Wahl und sendet zugleich den Subdiacon Johannes nach Genua, um dort die Stimmen der mailändischen Flüchtlinge zu sammeln: quia *multi illic Mediolanensium*, coacti barbarica feritate, consistunt. Epp. III. 29. 30. Er verwendet sich bei dem mailändischen Bischof Constantius für den armen, blinden Philagrius, der bei einer Sammlung in Genua zu einem Beitrage gezwungen worden — (quod collecta facta inter alios *civitatis Januensis* habitatores et ipse dare pariter compellatur) Ep. IX. 126. Nach dem Tode des Bischofs Constantius sendet Gregor den Notar Pantaleo nach Genua (*ad Genuensem urbem* proficiscens), um den neugewählten Bischof Deusdedit dort ordiniren zu lassen, indem er sich entschieden gegen jede Einmischung des Königs Agilulf und jede Theilnahme von Nicht-Katholiken und Langobarden bei der Wahl erklärt (wahrscheinlich wollte der König einen katholischen Bischof in Mailand wählen lassen): nec enim est quod vos ex hac causa deterreat vel aliquam vobis necessitatem incutiat; *quia unde possunt alimenta sancto Ambrosio servientibus Clericis ministrari nihil in hostium locis, sed in Sicilia et in aliis reipublicae partibus, Deo protegente, consistit.* Epp. XI. 3. 4. Die Aufschrift des letzteren Briefes: Gregorius populo, presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi, ist also auf die Mailänder in Genua zu beziehen; populus bezeichnet hier nur die kirchliche Gemeinde — plebs. S. noch die folgende Note.

[1]) Ep. IX. 35 ist ein Empfehlungsbrief Gregor's an den mailändischen Bischof Constantius für Johannes vir magnificus, qui *praefecturae vices illic* actorus advenit. .. Quia vero pervenit ad nos, quod Vigilius qui vices *illic* ante hunc praefecturae gessit etc. Es ist klar, daß dieser Vice-Präfect nicht in Mailand sein konnte.

[2]) Gregorius Clero Ecclesiae Capuanae *degenti Neapoli.* Epp. V. 13. 14. Der Capuanische Bischof wird getadelt, daß er in Syrakus sich in weltliche Prozesse mische; er soll schleunigst zurückkehren. Epp. X. 9. 10.

darin befand [1]). Die flüchtige Bevölkerung von Campanien drängte sich auf den der Küste benachbarten Inseln zusammen [2]).

Aus diesen und andern Zügen ist ersichtlich, daß die allgemeine Schilderung Gregors von der Verwüstung der Langobarden nicht sehr übertrieben sein kann, daß die Schrecken der ersten Eroberung sich noch lange Zeit in derselben furchtbaren Weise fortsetzten. Und es läßt sich auch aus einigen unverdächtigen Zeugnissen der späteren Zeit beweisen, daß in der That das eroberte Land zum Theil zur Einöde wurde. So erhielten der Bulgarenherzog Alzeco und sein Gefolge zur Zeit des K. Grimoald, nach Paulus Diaconus, das Gebiet von einer Anzahl von Städten im Beneventischen angewiesen, welche noch bis dahin ganz verlassen waren [3]). Aehnlich lautet ein Zeugniß in dem mehrere streitige Kirchspiele betreffenden, Jahrhunderte lang fortgesetzten Prozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo, wobei ein Erzpriester Gesolfrand im J. 853 vor Papst und Kaiser aussagte, die Kirche von Siena habe jene Parochien ungestört bis auf die Zeit der Langobarden besessen. „Von diesen aber wurde Alles durch das Schwert verwüstet, und die von vielem Volke bewohnten Länder zur Einöde gemacht" [4]). — Die Annahme von einer so schonungsvollen Behandlung, wie sie nach Savigny's Ansicht der dem Schwerte entronnenen römischen Bevölkerung widerfahren sein soll, ist mit allen diesen glaubwürdigen Nachrichten schlechthin unvereinbar. Während die Langobarden in

---

[1]) Ep. XI. 72.

[2]) Ep. I. 50. Comperimus autem *in insula Eumorphiana* ... multos virorum cum mulieribus suis diversorum *patrimoniorum illuc pro necessitate feritatis barbaricae refugisse.*

[3]) Paulus Diac. V. 29 — spatiosa ad habitandum loca, *quae usque ad illud tempus deserta erant,* scil. Sepianum, Bovianum et Iserniam et *alias cum suis territoriis civitates.*

[4]) Muratori Antiqq. T. VI p. 392. Sed eorum iniquus gladius, cuncta diripiens, subjectasque hominibus terras, multis populis refertas, *redegere in solitudinem.* Contigit denique ex illius temporis *desolatione* etc.

dem Kriege gegen die auswärtigen Römer noch zu Gregors Zeit und später eine so wilde Raub- und Mordlust bewährten, sollten sie innerhalb ihrer noch nicht gesicherten Grenzen eine freie, zum Theil angesehene und reiche römische Bevölkerung geduldet haben?

Dahingegen ist nun auf der andern Seite hervorzuheben, daß auch unter den für die Römer ungünstigsten Verhältnissen zwar nicht die römische Freiheit, aber doch die römische Cultur und Nationalität immer noch eine letzte Zufluchtsstätte und wichtige Stütze in der katholischen Kirche der Römer behielt. Denn so viele Vergleichungspunkte auch im Uebrigen das Verfahren der Langobarden bei der Gründung ihres Reiches mit dem der Vandalen darbietet, so bezeichnet es doch einen sehr bemerkenswerthen Unterschied, daß das edlere Volk der Langobarden, obwohl arianisch, wie die Vandalen, doch nicht auch wie diese die katholische Religion und deren Priester verfolgte. Zwar führt Gregor der Große auch Beispiele von Grausamkeit an, die an Priestern und Mönchen verübt worden [1]); aber diese beweisen doch nicht mehr, als daß die Langobarden im Morden und Rauben keinen Unterschied machten, daß nur die Schätze der Kirchen und Klöster sie ganz besonders reizten: ein Paar Beispiele wirklicher Religionsverfolgung aber können, insofern man ihnen Glauben schenken will, jedenfalls nur auf die heidnischen Völker im langobardischen Heere bezogen werden [2]). Statt alles Anderen genügt uns hier das schon früher angeführte vollgültige Zeugniß Gregor's, wenn er bekennt: „Gottes Barmherzigkeit habe die Grausamkeit der Langobarden also ermäßigt, daß ihre gottlosen Priester, obwohl Sieger über die Rechtgläu-

---

[1]) Dial. IV c. 21—23.

[2]) Vierzig gefangene Bauern sollen umgebracht worden sein, weil sie sich weigerten, von Opferfleisch zu essen; andere, weil sie einen dem Teufel dargebrachten Ziegenkopf nicht anbeten (?) wollten. Greg. M. Dial. III c. 27 und 28.

bigen, doch den wahren Glauben zu verfolgen nicht unternähmen“ [1]); wobei es uns sehr gleichgültig ist, daß er diese Mäßigung nicht, wie er hätte thun sollen, der religiösen Scheu eines zwar rohen, aber in den Anlagen edlen Volkes, sondern den abgeschmackten Wundern seiner katholischen Heiligen zuschreibt.

Wir sind berechtigt zu glauben, daß die arianische Geistlichkeit überhaupt nur sehr wenig Einfluß und Zusammenhang hatte bei den Langobarden. Sie möchte wohl etwa den K. Authari zu dem Edict bewogen haben, welches er noch im letzten Jahre seiner Regierung gegen die katholische Kindertaufe erließ; aber eben dies, daß ein solches Verbot nöthig war, beweist, daß sie die Fortschritte des Katholicismus nicht auf andere Art aufzuhalten vermochte. Gregor der Große wurde durch jenes Edict zu einem Schreiben „an die Bischöfe von Italien“ veranlaßt [2]), worin er sie ermahnt, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die in der arianischen Ketzerei getauften Kinder der Langobarden noch für die katholische Kirche gewonnen würden. Man sieht, es waren katholische Bischöfe unter den Langobarden, und Gregor rechnete stark auf ihren Einfluß. Wie viel er durch diese ausrichten zu können glaubte, zeigt aber noch mehr eine andere, sehr merkwürdige Aeußerung des Papstes in einem Briefe an den Kaiser. „Wenn ich“, so schreibt er, „an der Ermordung der Langobarden hätte Theil nehmen wollen, so wäre dieses Volk heutzutage ohne einen König, ohne Herzöge und Grafen, und befände sich in der größten Verwirrung.

---

[1]) Dies Bekenntniß schließt sich gleich an die eben angeführte Stelle Dial. III c. 28 an: Sed super indignos nos divinae misericordiae dispensationem miror, qui *Langobardorum saevitiam ita moderatur, ut eorum sacerdotes sacrilegos*, qui esse fidelium quasi victores videntur, *orthodoxorum fidem persequi minime permittat.* Darauf wird im folg. c. 29 erwiedert, sie hätten das wohl versucht, seien aber durch Wunder abgeschreckt worden, was zu deren Erzählung die Veranlassung giebt.

[2]) Ep. I. 17. Quoniam nefandissimus Autharit etc.

Doch weil ich Gott fürchte, ſo ſcheue ich mich, an dem Morde irgend eines Menſchen Theil zu nehmen“ [1]). Nur durch eine Verſchwörung mit den unterjochten Römern und die Aufregung ihres Fanatismus konnte Gregor eine ſolche Macht zu beſitzen glauben. Dies läßt auf eine fortdauernde Verbindung mit der katholiſchen Geiſtlichkeit ſchließen, welche zugleich den Zuſammenhang mit der ganzen römiſchen Bevölkerung vermittelte.

Doch nicht lange beſtand überhaupt der religiöſe Gegenſatz zwiſchen den beiden Nationen. Schon von Anfang an waren viele Katholiken unter den Streitern, welche die Langobarden auf ihrem Zuge begleiteten, wie z. B. die Noriker und die Pannonier [2]). Demnächſt begann, wie bemerkt, frühzeitig die Bekehrung der Langobarden, wobei wahrſcheinlich der Einfluß der römiſchen Weiber, welche die Langobarden in Italien nahmen, weit mehr bedeutete, als die Wunder der Heiligen. In Theodelinden von Baiern erhielten die Langobarden ſchon eine eifrig katholiſche Königin. Ein Bruder von ihr, Gundualb, wurde Dux von Aſti [3]), deſſen Sohn Aribert ſogar König der Langobarden. Nach Authari's Tode muß die Bekehrung der Langobarden ſehr raſch von Statten gegangen ſein. Theodelinde erlangte von ihrem zweiten Gemahl, dem König Agilulf, eine gewiſſe Wiederherſtellung der katholiſchen Kirche in Vermögen und Anſehen [4]). Durch die katholiſche Taufe ihres Sohnes Adelwald (Adoloald), der

---

[1]) Ep. IV. 47. *Quia si in morte Langobardorum me miscere voluissem, hodie Langobardorum gens nec regem nec duces nec comites haberet atque in summa confusione esset divisa.* Sed quia Deum timeo, in mortem cujuslibet hominis me miscere formido.

[2]) Paul. Diac. II c. 26.

[3]) Paul. Diac. IV c. 42. Noch ein andrer langobardiſcher Dux aus Agilulf's Zeit, der von Trident, wird gelegentlich als Katholik bezeichnet. Ib. IV c. 11.

[4]) Paul. Diac. IV c. 6 — et *multas possessiones* Ecclesiae Christi largitus est atque Episcopos, qui in depressione et abjectione erant, ad *dignitatis solitae honorem* reduxit.

zur Thronfolge beſtimmt war, meinte ſie der rechtgläubigen Kirche die Herrſchaft auch für die Zukunft zu ſichern. Auch hinterließ ſie ein prachtvolles Denkmal ihrer Frömmigkeit in der Baſilika, welche ſie Johannes dem Täufer, dem nachherigen Schutzpatron der Langobarden zu Ehren in Monza erbaute [1]). Das berühmte Kloſter Bobbio in den cottiſchen Alpen wurde gleichfalls ſchon unter Agilulf's Regierung (um 612) von dem h. Columban gegründet und von dem genannten König und ſeinem Sohne Adelwald reichlich beſchenkt [2]).

Nach allem dieſen kann es nicht weiter auffallen, unter den ſpäteren Briefen Gregor's auch ſolche zu finden, welche, an Biſchöfe des langobardiſchen Italiens gerichtet, über die kirchlichen Angelegenheiten daſelbſt die nöthigen Anordnungen verfügen. In einem Schreiben an den Biſchof von Cluſium [3]) wird das Zeugniß desſelben über einen in Balneum Regis (Bagnarea) erwählten Diaconus, den der Papſt ordiniren ſollte, verlangt. In zwei andern Schreiben, an mehrere Katholiken und an den Biſchof von Spoleto [4]), wird der Unfug gerügt, daß die Geiſtlichen im Gebiet von Nurſia mit fremden (extraneis) d. i. langobardiſchen Weibern verkehren; Gregor ſendet deshalb einen Defenſor zur Unterſuchung. Der Biſchof von Luni wird von ihm beauftragt, den zerſtörten Kirchen von Fieſole eine Unterſtützung in Geld zu gewähren, um welche zwei Geiſtliche jener Kirchen bei dem Papſte eingekommen waren [5]).

Und mit den alten kirchlichen Beziehungen ſtand auch die frühere Oppoſition von Ober-Italien gegen Rom wieder auf.

---

[1]) Paul. Diac. IV. 22.

[2]) Paul. Diac. IV. 43 und dazu die Noten; vgl. auch Troya, della condizione etc. §. 57.

[3]) Ep. X. 34.

[4]) Epp. XIII. 35. 36.

[5]) Epp. X. 43. 44 — in reparationem Ecclesiarum, quae *in ruinis esse* perhibentur.

Zwar die mailändiſche Kirche ſelbſt war in ihrer Verdammung zu Genua für's erſte noch ganz abhängig vom Papſte, der dieſes Verhältniß klug benutzte, um ſich durch ſie die Verbindungswege in Ober-Italien offen zu halten [1]). Aber die lombardiſchen Biſchöfe, mit dem Patriarchen von Aquileja an der Spitze, zogen die Königin Theodelinde auf ihre Seite, indem ſie die Rechtgläubigkeit der römiſchen Kirche wegen der Verdammung der drei Kapitel (worüber bekanntlich der Streit zuerſt entſtanden war) bei ihr verdächtigten [2]), und richteten ihre gemeinſame Oppoſition nunmehr auch gegen ihren mailändiſchen, von Rom abhängigen Metropoliten. Gleich nach der Ordination des Biſchofs Conſtantius erklärten ſich daher drei Biſchöfe ſeiner Diöceſe und die Königin Theodelinde ſelbſt gegen ihn, mit dem Vorgeben, daß er ſich zur Verdammung der drei Kapitel verpflichtet habe [3]). Der Biſchof und die Bürger von Brescia verlangten eben deshalb eine eidliche Verſicherung [4]). Auch der Clerus von Como wollte durchaus nichts von einer Vereinigung mit der römiſchen Kirche wiſſen [5]). Offenbar war es der katholiſchen Geiſtlichkeit von Ober-Italien bei dieſem ganzen Streite weit weniger um die drei Kapitel zu thun, als um die Unabhängigkeit von Rom, und der Patriarch von Aquileja hoffte wohl, an Stelle des

---

[1]) Der Biſchof Conſtantius unterhandelte für den Papſt mit K. Agilulf, gab ihm Nachricht über die Politik der fränkiſchen und langobardiſchen Könige, ſ. Greg. Ep. IV. 2.

[2]) Gregor. M. Epp. IV. 2. 4.

[3]) Ib. Ep. IV. 2.

[4]) Gregor ſchreibt an den Biſchof Conſtantius: In gravi vos moerore esse cognovimus, maxime propter *Episcopos* (al. Episcopum) *et cives Brixiae*, qui vobis mandant etc. Ep. IV. 39.

[5]) Er antwortete mit der Beſchwerde, daß die römiſche Kirche ihnen die Villa Mauriana widerrechtlich vorenthalte. Darauf erklärte ſich Gregor bereit, die Villa abzutreten, wenn ſie auch keine gegründete Anſprüche darauf hätten, um ihnen jeden Vorwand zu nehmen, nicht in den Schooß der Mutterkirche zurückzukehren. Ep. IX. 53.

mailändiſchen Biſchofs, das Oberhaupt der lombardiſchen Kirche zu werden. Daher konnte es dem großen Papſte trotz aller ſeiner diplomatiſchen Gewandtheit [1]), trotz ſeines hohen perſönlichen Anſehens doch niemals gelingen, ſich mit Theodelinden über die drei Kapitel zu verſtändigen; denn wenn auch ſie ſelbſt gewollt hätte, ihr Beichtvater, der Abt Secundus, hätte es nicht zugegeben [2]).

Aus den bisher zuſammengeſtellten Nachrichten Gregor's hat ſich ergeben, daß bei aller Gewaltthätigkeit und Zerſtörung der Langobarden die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit nicht bloß ihr Daſein unter ihnen behauptete, ſondern auch immer mehr Einfluß und Anſehen gewann. Aus derſelben Quelle hat man nun auch die Fortdauer der Städteverfaſſung beweiſen wollen, und zu dieſem Ende einige an langobardiſche Städte gerichtete Schreiben Gregor's mit der Aufſchrift „Ordini et plebi“ angeführt [3]). Dagegen iſt zunächſt mit gutem Grunde beſtritten worden, daß irgend eine dieſer Städte eben damals, als Gregor an ſie ſchrieb, langobardiſch geworden ſei [4]). Doch

---

[1]) Gregor wiederholt beſtändig, daß er an den vier erſten ökumeniſchen Synoden, namentlich der chalcedoniſchen, feſthalte und übergeht die fünfte (die conſtantinopolitaniſche), den eigentlichen Streitpunkt entweder mit Stillſchweigen, oder behauptet dreiſt, daß ſie mit der vorausgegangenen chalcedoniſchen durchaus in Uebereinſtimmung ſei. Epp. IV. 3. 4. 38. 39.

[2]) S. Ep. XIV. 12 aus dem letzten Lebensjahre Gregor's, wo er ſich mit Krankheit entſchuldigt, daß er dem Abte Secundus nicht ausführlich auf ſeine Fragen antwortete.

[3]) v. Savigny, Geſch. I §. 122 S. 421, wo die Städte Perusium, Nevania (Bivania), Nepet, Ortona, Meſſana, Tadina namhaft gemacht werden.

[4]) Von mehreren iſt es zu erweiſen, daß ſie römiſch waren: Miſenum (nicht Meſſana) hatte einen römiſchen Comes, der dem Magiſter Militum von Neapel untergeben war, ſ. Ep. IX. 69 cf. IX. 51. Nepet lag im Gebiet von Rom ſelbſt: der Papſt ſchickte einen Beamten Leontius dahin. Ep. II. 11. Leontio — *curam sollicitudinemque civitatis* injunximus, ut in cunctis invigilans, *quae ad utilitatem vestram vel Reipublicae* pertinere di-

können wir dies ganz wohl dahin gestellt sein lassen, nachdem wir früher dargethan, daß die eben bezeichneten Briefe nur aus gewissen herkömmlichen Formeln, welche sich auf die Bischofswahl, die Kirchenvisitation und dergleichen beziehen, entnommen sind, daß ihre Aufschriften nur eine ganz allgemeine Bedeutung haben [1]).

Viel erheblicher erscheinen mir dagegen einige andere, weniger beachtete Zeugnisse Gregor's, zwar nicht als Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung, aber doch für das Dasein einer römischen Bürgerschaft. Jene vorhin erwähnten „cives Brixiae", welche von dem mailändischen Metropoliten eine eidliche Versicherung wegen der drei Kapitel verlangten, waren doch gewiß nur Römer; denn wenn auch viele Langobarden, nach Paulus Diaconus, in der Stadt Brescia ansässig waren [2]), so fragten doch diese zur Zeit Gre-

---

gnoscat, ipse disponat. — Man darf aber nicht sagen, Gregor schreibe anders an wirkliche langobardische Städte, wie Lib. X. 4. Greg. populo, presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi. Denn ich habe oben S. 359 Anm. 4 gezeigt, daß die mailänd. Kirche sich in Genua befand, und Gregor schreibt ebenso auch: Clero et plebi Ecclesiae Ravennae. Ep. VI. 2. Clero et plebi Arimini. Ep. VII. 20.

[1]) Vergl. das 2. Kapitel, Abschnitt I. Savigny (Gesch. I S. 422) beruft sich auch noch auf die Erwähnung der Gesta municipalia bei der Stiftung eines Oratoriums im Gebiet von Firmum; Greg. ep. XII. 11. Allein abgesehen davon, daß auch diesem Schreiben nur eine herkömmliche Formel zu Grunde liegt (s. o. S. 188), so war auch Firmum damals nicht langobardisch, sondern römisch, wie man sowohl aus demselben Schreiben ersieht, denn „Anio, comes castri Aprutiensis, Firmensis territorii," der das Oratorium stiftete, war offenbar ein römischer Comes, als auch aus den Briefen Epp. IX. 16. 17, wonach Firmum nur vorübergehend, vor 18 Jahren, von den Langobarden besetzt worden. Savigny stützt sich auf die gelehrte Abhandlung Beretta's, dissert. chronograph. bei Murat. Scriptt. T. X, doch ohne dessen Beweise und namentlich die Zeit, für welche sie gelten, genauer zu prüfen.

[2]) Paul. Diac. V c. 36. Brexiana denique civitas *magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit.* Ib. c. 38 — annitentibus Aldone et Grausone *Brexianis civibus, sed et aliis multis ex Langobardis.*

gor's gewiß nur sehr wenig nach den drei Kapiteln und dem mailändischen Bischof in Genua. Ferner schreibt Gregor im J. 603 an den Exarchen von Ravenna, die Pisaner wollten ungeachtet des so eben abgeschlossenen Waffenstillstandes von 30 Tagen dennoch ihre Kriegsschiffe (nach den römischen Küsten) auslaufen lassen[1]). Ich kann Troya nicht zugeben, daß diese Pisaner ebenso gut Langobarden wie Römer gewesen sein könnten; im erstern Falle hätte Gregor doch sicherlich „die Langobarden von Pisa" gesagt[2]). Vielmehr halte ich sie für römische Bürger oder Einwohner von Pisa, wie jene cives Brixiae für ebensolche von Brescia. Denn daß die Römer bei den Langobarden nicht durchaus geknechtet waren, wird noch durch andere Nachrichten Gregors unwidersprechlich. Ohne Zweifel haben doch die Langobarden diejenigen Römer, welche sich ihnen freiwillig ergaben, ganz anders behandelt, als die im Kriege überwältigten und die Kriegsgefangenen. So sah Gregor bei der Ankunft Agilulf's vor Rom die gefangenen Römer wie Hunde mit Stricken um den Hals abführen, um in Frankreich als Sclaven verkauft zu werden[3]); auf der andern Seite aber schreibt er an die Kaiserin Constantina in einer Beschwerde über den furchtbaren Druck der römischen Verwaltung, daß die Corsikaner, um die Steuern aufzubringen, ihre Kinder verkaufen müßten, daß die Grundbesitzer der Inseln gezwungen würden, „zu dem ruchlosen Volk der Langobarden zu entfliehen; denn was könnten sie Schlimmeres von den

[1]) Ad Pisanos autem hominem nostrum dudum, qualem debuimus et quomodo debuimus, transmisimus; sed obtinere nil potuit. *Unde et dromones eorum jam parari ad egrediendum nuntiati sunt.* Greg. Ep. XIII. 33.

[2]) Troya, Append. c. 1 §. 4 bezieht sich auf die Unternehmungen der Langobarden gegen Sardinien. Aber daraus geht nur hervor, daß die Langobarden durch den Besitz römischer Seestädte sehr bald zu einer Flotte gelangten.

[3]) Ep. V. 40.

Barbaren erfahren!“ [1]). Aber es war auch ohne solche Noth eine nur allzu häufige Erscheinung, daß römische Sclaven und Freie, Geistliche und Soldaten, zu den Langobarden übergingen [2]). Sie werden dort nicht die Knechtschaft gesucht haben!

Es kehrt auf's neue die Frage zurück, in welchem Rechtsverhältniß haben wir uns die von dem Schwerte der Langobarden verschonten Römer und ebenso die freiwillig zu ihnen übergetretenen zu denken, wenn es nicht das der römischen, d. i. auf römischem Recht und römischer Verfassung begründeten Freiheit sein konnte? Der unbestimmte Ausdruck des Paulus Diaconus von der Zinspflichtigkeit der unter die langobardischen Hospites vertheilten Römer ließ sich auf persönliche Unfreiheit deuten. Aber aus den angeführten Nachrichten Gregor's des Großen geht doch schon so viel mit Bestimmtheit hervor, daß darunter nicht vollständige Knechtschaft zu verstehen ist; denn erstens: Die Geistlichkeit der Römer behauptete sich mit einem gewissen Ansehen und Einfluß unter den Langobarden; zweitens: die römische Einwohnerschaft der langobardischen Stadt Brescia hatte den Zusammenhang als kirchliche Gemeinde bewahrt, und die von Pisa nahm sogar Theil an dem Kriege gegen die Römer; endlich drittens: Römer aus allen Ständen gingen zu den Langobarden über. — Es scheint also nur noch ein Drittes zwischen der Knechtschaft und der römischen Freiheit übrig zu bleiben, wofür wir uns entscheiden

---

[1]) Ep. V. 41. Unde fit, ut derelicta pia Republica possessores ejusdem insulae ad nefandissimam Langobardorum gentem cogantur effugere etc.

[2]) S. den Brief Gregor's (Ep. X. 11) an Godiscalcus, Dux von Campanien, der gegen ein Kloster und dessen Abt gewüthet hatte, weil ein Mönch von dort zu den Langobarden übergegangen war. Das komme ja alle Tage vor, bemerkt Gregor. Diversorum enim *nobilium servi*, multarum Ecclesiarum *clerici*, diversorum monasteriorum *monachi*, multorum *judicum homines saepe se hostibus tradiderunt.* Numquid et diebus Magnitudinis tuae *multi de civitate, in qua consistis* (Neapel), *ad Langobardos milites fuga non lapsi sunt?*

müſſen, — am wahrſcheinlichſten eine gewiſſe Stufe der Halbfreiheit. Hierüber iſt indeſſen aus den vorliegenden Nachrichten, welche ſich auf den bisher betrachteten erſten Zeitraum der langobardiſchen Herrſchaft bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts beziehen, kein näherer Aufſchluß zu gewinnen; es iſt deshalb nöthig weiter voran zu gehen, um dieſen mit der poſitiven Beſtimmung des angedeuteten Verhältniſſes wo möglich in einer ſpäteren Zeit zu finden.

Was zunächſt die kirchlichen Zuſtände anbetrifft, ſo vollendete ſich die Bekehrung der Langobarden zum katholiſchen Glauben ſchon in dem erſten Jahrhundert nach ihrer Ankunft in Italien. Nach Agilulf's Tode (616) führte Theodelinde die Regentſchaft für ihren minderjährigen Sohn Adelwald und ließ nicht nach in ihrem Eifer, die katholiſchen Kirchen wiederherzuſtellen, ſie reichlich mit Schenkungen auszuſtatten [1]). Wir erfahren nicht, wie lange ſie regierte, wann ſie ſtarb. Von Adelwald wird nur berichtet, daß er wahnſinnig und deshalb 10 Jahre nach Agilulf's Tode vom Thron geſtoßen wurde [2]). Von der Regierung ſeines Nachfolgers Ariowald, des Gemahls von Theodelindens Tochter Gundeberge, weiß Paulus gar nichts zu ſagen [3]). Daß aber die katholiſche Kirche auch damals keine Rückſchritte machte, beweiſt ſchon der Umſtand, daß dieſer König in einem Streite des Biſchofs von Tortona mit dem Abt von Bobbio ſich der Entſcheidung enthielt und den Parteien die Berufung an den Papſt geſtattete [4]). Die Königin Gundeberge baute nach dem Beiſpiel ihrer

[1]) Paul. Diac. IV c. 43.

[2]) P. Honorius I. verwandte ſich eifrig, aber vergeblich für den rechtgläubigen Adelwald, wie man aus ſeinem Briefe an den Exarchen Iſaak ſieht. Mansi Concil. T. X p. 577.

[3]) Es iſt nur irrthümliche Verwechſelung, wenn Paulus den Rodoald, Rothari's Sohn, für Gundebergens Gemahl ausgiebt ſ. L. IV c. 49 und die Noten dazu. Man ſieht, wie wenig man ſich in den Einzelheiten auf dieſen Geſchichtſchreiber verlaſſen darf.

[4]) Vgl. Muratori Annal. a. 627.

Mutter zu Ehren Johannes des Täufers eine andere Baſilika in Ticinum [1]). Von ihrem zweiten Gemahl, K. Rothari (636—653), rühmt der Geſchichtſchreiber zwar ſeine Tapferkeit, ſeine Gerechtigkeit, aber, fügt er hinzu, er wandelte nicht auf dem rechten Wege des Glaubens [2]). Doch wiſſen wir anderweitig, daß auch er die katholiſche Kirche keineswegs verfolgte, ſondern gleichfalls begünſtigte [3]), und der Ausſpruch des Paulus: „Zu ſeiner Zeit gab es in allen Städten zwei Biſchöfe, einen katholiſchen und einen arianiſchen", iſt eben ſo wenig wörtlich zu nehmen, als was zuvor von der Wiederherſtellung der katholiſchen Kirche durch Agilulf geſagt worden. Denn wie dieſe in der That nur allmählich erfolgte, ſo war zu Rothari's Zeit die katholiſche Geiſtlichkeit ſchon ſehr im Uebergewicht [4]). Gleich darauf erhielten die Langobarden in Aribert, Theodelindens Neffen aus dem bairiſchen Hauſe, einen katholiſchen König. Der Arianismus verſchwand nun völlig, und die Langobarden zeigten ſich fortan kaum weniger eifrig, ja leidenſchaftlich in den Werken des Glaubens als früher in denen der Waffen, wie dies die große Zahl von Urkunden über fromme Schenkungen, die vielen Stiftungen von Kirchen und Klöſtern, die

---

[1]) Paul. Diac. IV. 49.

[2]) Ib. IV. 44. Fuit autem viribus fortis et justitiae tramitem sequens, sed tamen fidei Christianae non rectam lineam tenens, *Arianae haereseos perfidia maculatus est.*

[3]) Er beſtätigte dem Kloſter Bobbio alle Privilegien und nahm es in ſeinen königlichen Schutz cf. Troya della condizione etc. §. 74; er ließ ſich in der katholiſchen Baſilika von Johannes dem Täufer begraben — „fuerit licet non recte credens, tamen mihi se commendavit," ſagt der h. Johannes bei Paul. Diac. IV c. 48

[4]) Paulus gedenkt des damaligen arianiſchen Biſchofs von Ticinum, der nachher katholiſcher Biſchof wurde. Siena erhielt gerade erſt zu Rothari's Zeit wieder einen eignen Biſchof, ſ. die Urkunden no. 9 u. 10 vom J. 715 in Brunetti Codice diplomatico Toscano p. 449. Ab antiquo tempore *usque ad introitum in Italia Langobardorum* — Sena *Episcopum habuit.* Et post ingressum Langobardorum in Italia *a tempore Rotharis Regis usque actenus.*

Verbreitung des Mönchswesens, der Reliquiendienst u. a. m. im 8. Jahrhundert beweisen [1]). Es fehlt selbst nicht an dem Beispiel eines königlichen Mönchs, als K. Rachis im J. 749, wie so viele angelsächsische Könige dieser Zeit, die Pflichten des königlichen Berufs der Pflege seiner Seele hintenansetzte und der Welt mit einer Krone entsagte..

Gewiß wäre nun auch die kirchliche Verbindung mit Rom enger geknüpft worden, wenn nicht der Widerstreit der politischen Interessen sie so oft unterbrochen und immer eine große Vorsicht in dieser Beziehung nöthig gemacht hätte. Doch wurden dem Papste im Ganzen die Patriarchal- oder höheren Metropolitanrechte in demselben Umfang wieder eingeräumt, wie er sie früher zur römischen Zeit besessen hatte. Daher finden wir auf dem lateranensischen Concil im J. 649, welches Papst Martin berief, um die im Orient neu entstandene monotheletische Lehre zu verdammen, auch die langobardischen Bischöfe [2]), — doch mit Ausnahme derer von der mailändischen Diöcese, welche Rom gegenüber jetzt wieder die alte Selbständigkeit behaupteten [3]), gleichwie der immer noch schismatische Patriarch von Aquileja, welchem von römischer Seite ein Patriarch von Grado (später von Venedig) entgegengestellt wurde.

Die Wahl der Bischöfe wurde zumeist durch die Herzöge oder durch den König selbst bestimmt [4]), und Paulus

[1]) Paulus Diaconus gedenkt hauptsächlich nur der Kirchen und Klöster, welche die Könige stifteten; aber deren sind allein schon eine große Zahl s. L. V. 33. 34. VI. 58. K. Liutprand kaufte die Gebeine des h. Augustinus in Sardinien um einen hohen Preis und ließ sie nach Ticinum bringen. Ib. VI. 48.

[2]) Mansi Coll. Concil. T. X p. 865 sq.

[3]) Die mailändischen Erzbischöfe hielten ihre besondere Synoden, wie z. B. im J. 679 über die monotheletische Streitigkeit, worauf sie ihr Votum zu dem von Kaiser Constantin anberaumten sechsten ökumenischen Concil schriftlich einsandten. Mansi Tom. XI p. 173 cf. Paul. Diac. VI. 4.

[4]) Paul. Diac. IV. 34 — ordinatur Johannes Abbas Patriarcha in Aquileja vetere *cum consensu Regis et Gisulfi Ducis.*

Diaconus klagt ſchon über die ſchmählichſte Simonie[1]). Doch erfolgte die Ordination eines Theils der langobardiſchen Biſchöfe, — ohne Zweifel derer von Tuscien und Spoleto, die zu dem alten römiſchen Sprengel gehörten, durch den Papſt. Dies ergiebt ſich aus einem in dem Liber diurnus enthaltenen Formular: Indiculum Episcopi de Langobardia, deſſen merkwürdige Faſſung zugleich beweist, daß die katholiſchen Biſchöfe der Langobarden ſchon ganz dem langobardiſchen Volke angehörten, daß ſie nicht mehr für Römer unter den Langobarden galten; denn ſie verpflichteten ſich danach gegen den Papſt „auf alle Weiſe zu dem Frieden zwiſchen dem Reich (res publica) und ihrer, d. i. der langobardiſchen Nation, beizutragen[2]). Immerhin konnte auch dieſe Art der kirchlichen Verbindung den langobardiſchen Königen in Hinſicht auf ihre politiſchen Zwecke bedenklich erſcheinen[3]). Daher hielten ſie überhaupt auf ein ſtrenges Kirchenregiment, überwachten die Wahl der Biſchöfe, übten die Jurisdiction über ſie aus, oder

---

[1]) P. Diac. V. 6 — ita ut *indignis et adulteris* non pro vitae merito, sed *praemiorum datione*, isdem locus venerabilis (d. i. die Kirche von St. Joh. dem Täufer zu Monza) largiretur. — Doch findet ſich ein Beiſpiel von einer Gemeindewahl in der Urkunde no. 3. vom J. 700 bei Brunetti Cod. dipl. — Johannes electus *Civitatis Pistoriensis ... posteaquam me Populus Pistoriensis in loco Episcopali elegerunt* etc.

[2]) Promitto pariter festinare omni annisu, ut semper pax, quam Deus diligit, *inter rempublicam et nos, hoc est, gentem Langobardorum* conservetur, et nullo modo contra agere vel facere quidpiam adversum, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam. Liber diurn. c. III ti. 8. Man bemerke, daß dieſe Formel nicht aus Theodelindens Zeit herrühren kann, wohin ſie der Herausgeber Garnier ſetzen will: damals hätten die katholiſchen Biſchöfe die langobardiſche Nation gewiß nicht ſchon die ihrige genannt.

[3]) P. Gregor III. (731—742) erinnerte die Biſchöfe im langobardiſchen Tuscien an das dem h. Petrus geleiſtete Verſprechen (per chirographum et sacramenti vinculum b. Petro spopondisse), indem er ihre Unterſtützung bei einer Geſandtſchaft an K. Liutprand begehrte. Mansi T. XII p. 286.

beauftragten damit ihre Beamten oder andere Bischöfe [1]), verboten die Appellation an den Papst ohne ihre besondere Erlaubniß [2]) und behielten sich auch die Bestätigung der Kirchengesetze vor [3]).

Man sieht aus dieser Lage der kirchlichen Verhältnisse, daß, wenn auch die kirchliche Trennung im langobardischen Reich schon im Laufe des 7. Jahrhunderts verschwand, doch die katholische Kirche der Langobarden alsbald eine ganz nationale Haltung annahm und dem Papste gegenüber die größte Unabhängigkeit bewahrte. Dieselbe nationale Einheit tritt uns nun auch in den politischen Beziehungen des langobardischen Reichs nach innen und außen entgegen.

Nach außen hin wurde der Eroberungskrieg gegen die Römer fortgesetzt und nur auf kurze Zeit durch Waffenstillstände unterbrochen. Die Herrschaft der Langobarden gewann immer mehr Ausdehnung sowohl in Ober-Italien, als in dem mittleren und in dem südlichen Theil des Landes, wo sich die großen Herzogthümer von Benevent und Spoleto ausbreiteten. Doch erfahren wir auch jetzt nur sehr wenig über die Art und Weise, wie die unterworfenen Römer von den Siegern behandelt, wie sie als Unterthanen in das lombardische Reich aufgenommen wurden. Nur soviel ist im Ganzen ersichtlich, daß

---

[1]) S. die Urkunden no. 6 — 10 bei Brunetti Cod. diplom. Toscano, wonach in dem berühmten Prozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo der K. Liutprand selbst mit seinen geistlichen und weltlichen Großen zu Gericht saß, dann wieder ein königlicher Notar in seinem Auftrage; desgleichen no. 11 in einem Rechtsstreit der Bischöfe von Pistoja und Lucca.

[2]) Leges Rachis 5. Als der Bischof von Siena den Prozeß mit Arezzo wiederum beim K. Aistulf anhängig machte, überließ dieser die Entscheidung für das Mal dem Papste; s. die Bulle von P. Stephan II. a. 752 bei Brunetti no. 43.

[3]) Unter Liutprand's Gesetzen finden sich auch kirchliche und einmal wird ausdrücklich das Begehren des Papstes als die Veranlassung genannt. Liutpr. Leges L. V. 4. Hoc autem ideo assumimus, quia Deo teste *et Papa Urbis Romae .. per suam epistolam nos adhortatus est.*

bis auf Rothari's Zeit, um die Mitte des 7. Jahrhunderts, der Krieg von Seiten der Langobarden noch ziemlich mit derselben Gewaltsamkeit und Zerstörungswuth geführt wurde, welche den Eintritt dieser Nation in Italien von Anfang an bezeichnete.

Authari's Nachfolger Agilulf nahm noch eine Anzahl von Städten ein, die sich mitten im langobardischen Lande in der Nähe des Po bis dahin durch griechische Besatzungen gehalten hatten: Padua, Cremona, Mantua u. m. a. Die Städte selbst wurden von Grund aus zerstört, die Soldaten erhielten durch Capitulation freien Abzug nach Ravenna; was aus der Einwohnerschaft geworden, hören wir nicht [1]). Ueber die Eroberungen von K. Rothari giebt der Geschichtschreiber nur den kurzen Bericht: „Er gewann (cepit) die römischen Städte an der Meeresküste von Luni in Tuscien aufwärts bis zu der Grenze der Franken; auf die gleiche Weise eroberte und zerstörte er (expugnavit et diruit) auch die Stadt Opitergium (Oderzo) zwischen Tarvisium und Forumjulii (Cividale); er schlug die Ravennaten und Römer an der Scultenna in Aemilien" [2]). Dies wird noch, was die Eroberung von Ligurien betrifft, durch die fränkische Chronik des Fredegar dahin ergänzt, daß Rothari dort Alles verwüstete, zerstörte, verbrannte, die Einwohner plünderte, in die Gefangenschaft versetzte, die Städte ihrer Mäuern entblößte und in offene Orte verwandelte [3]). — Ebenso furchbar war die Zerstörung, welche K. Grimoald († 671), Rothari's Nachfolger, über die schon von diesem eroberte Stadt Opitergium aus Blutrache verhängte, weil seine beiden Brüder Taso und Cacco daselbst durch den Patricius Gregorius verrätherisch umgebracht

---

[1]) Paul. Diac. IV c. 24. 29.

[2]) Ib. IV c. 47.

[3]) Fredegar. Chron. c. 71 — muros civitatibus subscriptis usque ad fundamentum destruens, *vicos has civitates nominare praecepit.*

worden [1]). „Aus dieſem Grunde des Haſſes, ſagt Paulus Diaconus, zerſtörte er die Stadt von Grund aus, indem er das Gebiet der Einwohner an Die von Forumjulii, Tarviſium und Ceneta vertheilte“ [2]). Man hat dieſe Stelle als Beweis dafür angeführt, daß den von den Langobarden unterjochten Römern doch noch Freiheit und Landeigenthum geblieben ſei, weil dieſelbe Stadt ſchon zuvor von Rothari eingenommen und zerſtört worden war. Aber es iſt hier offenbar nicht von den Beſitzverhältniſſen der Einzelnen, ſondern von dem geſammten ſtädtiſchen Gebiet (Territorium) die Rede, welches zu dem der Nachbarſtädte geſchlagen wurde, um den Namen von Opitergium ganz auszutilgen. Ueber die Bedeutung des ſtädtiſchen Gebietes bei den Langobarden kann ich mich jedoch erſt ſpäter erklären.

Es iſt ganz undenkbar, daß die Langobarden, während ſie außerhalb den Eroberungskrieg in ſolcher Weiſe gegen die Römer fortſetzten, dieſe in den Städten ihres Reichs in ungeſtörter Freiheit mit eigenem Recht und herkömmlicher Verfaſſung ſollten belaſſen haben. Sie durften dem nationalen Gegenſatze, welcher noch fortwährend den Krieg nach außen entzündete, nicht im Inneren Raum gewähren; ſie mußten ihn politiſch wie kirchlich durch ein energiſches Zuſammenſchließen zu bezwingen ſuchen. Aus dieſem Bedürfniß ſtellten ſie, wie wir geſehen, das Königthum wieder her, ohne welches ihr Reich in kürzeſter Friſt zerfallen wäre; und der neu gewählte K. Authari, mit welchem die öffentliche Ordnung zurückkehrte, war auch der erſte von den langobardiſchen Königen, der ſich, gleichwie die weſtgothiſchen Könige in Spanien, mit dem Beinamen der römiſchen Kaiſer Flavius nannte [3]), — ohne Zweifel,

[1]) Paul. Diac. IV. 40.

[2]) Paul. Diac. V. 28. Quam ob causam Opitergium civitatem, ubi ipsi extincti sunt, funditus destruxit, *eorumque qui ibi aderant fines* Forojulianis, Tarvisianisque et Cenetensibus *divisit*.

[3]) Paul. Diac. III c. 16. Quem etiam *ob dignitatem Flavium* appel-

um ſich den unterworfenen Römern als denjenigen zu bezeichnen, der an die Stelle ihrer frühern Beherrſcher getreten ſei. Doch verſtand er dies nicht in des Oſtgothen Theodorich's Weiſe, und ſicherlich hätten ſich die Langobarden für eine unpolitiſche Großmuth ähnlicher Art bald eben ſo übel belohnt geſehen, wie die Oſtgothen. Denn ein Volk mag wohl durch Druck und lange Gewöhnung der Sclaverei in ſich verſinken, oder durch die Macht höherer Bildung überwältigt ſich ſelbſt verlieren, aber es vollzieht nicht aus Dankbarkeit den Selbſtmord. Und wäre es auch nicht mehr der religiöſe Fanatismus geweſen, womit noch Gregor der Große die Römer gegen ihre ketzeriſchen Herrn aufbringen zu können glaubte [1]), ſo hätte doch das Nationalgefühl, getragen von den ſtolzen Erinnerungen des römiſchen Alterthums, wohl noch etwas bei ihnen vermocht, und wenn ſelbſt dieſes nicht, doch die Rachluſt, die Herrſchbegierde, endlich die Habſucht, die auch in knechtiſchen Seelen nicht erſtirbt. Aber ſeit der Zeit, da ihre Vertheilung unter die fremden Gäſte berichtet worden, herrſcht nur das Stillſchweigen des Todes über ſie, die Zinspflichtigen! Wäre die nationale Einheit im lombardiſchen Reiche nicht auch in politiſcher und rechtlicher Beziehung ſchon auf's ſtärkſte befeſtigt geweſen, ſie hätte ſich in den Zeiten nach Rothari's Tode bei den langen und heftigen inneren Zerwürfniſſen, welche das Reich zerrütteten und nach außen hin ſchwächten, ſicherlich wieder aufgelöst. Wenn wir aber niemals auch nur die geringſte Lebensregung bei den römiſchen Nachkommen wahrnehmen, ſie nie wieder geſchichtlich hervortreten ſehen; ſo ſind wir zu der Annahme berechtigt, daß ſie ſchon von Anfang an allen nationalen und politiſchen Zuſammenhang verloren hatten. — Es ſoll dies noch näher durch die langobardiſche Geſchichte ſelbſt zur Anſchauung gebracht werden.

---

laverunt, *quo praenomine omnes, qui postea fuerunt, Langobardorum reges feliciter usi sunt.*

[1]) S. o. S. 363.

Grimoald, Herzog von Benevent, hatte den langobardiſchen Thron nach Rothari's Tode durch Uſurpation gewonnen. Wir haben geſehen, wie furchtbar ſich ſein Haß gegen die Römer an der Stadt Opitergium bewies. Nun erſchien wieder einmal nach langer Zeit ein römiſcher Kaiſer in Italien, Conſtans, an der Spitze eines Heeres: der eroberte ſchnell den größten Theil des Herzogthums von Benevent, belagerte die Stadt. Grimoald eilte mit Heeresmacht von Pavia herbei, um ſie zu retten. Niemals ſchienen die Umſtände günſtiger, war die Aufforderung größer zu einer Erhebung der römiſchen Unterthanen des lombardiſchen Reichs. Eine Anzahl von Langobarden verließ den König auf dem Zuge in der Erwartung, daß er nicht wieder zurückkehren werde[1]). Dasſelbe hoffte Herzog Lupus von Friaul, welchem der König den Palaſt von Ticinum anvertraut hatte: er wirthſchaftete übel mit dem königlichen Gut und empörte ſich nachher aus Furcht vor der verdienten Strafe. Grimoald rief die wilden Avaren gegen ihn herbei und rächte ſich ſowohl an Denen, die ihn auf dem Zuge verlaſſen hatten, wie an der römiſchen Stadt Forum Populi, welche ihm feindlich entgegengetreten war. Die letztere wurde am Oſtertage überfallen, von Grund aus zerſtört und die geſammte Einwohnerſchaft, ſelbſt die Geiſtlichen, welche an dieſem Tage die Taufe verrichteten, mit dem Schwerte vertilgt[2]). Paulus Diaconus, welcher alle dieſe Umſtände berichtet, gedenkt nirgends einer Bewegung der Römer. Aber eine ſolche ſcheint auch gar nicht mehr möglich geweſen zu ſein: oder hätte die römiſche Bürgerſchaft der Städte während der inneren Kriege, welche die mächtigen Herzöge in dem letzten Jahrzehend des 7. und im erſten des 8. Jahrhunderts gegen den König oder unter einander um die

[1]) Paul. Diac. V c. 7.

[2]) Paul. Diac. V c. 27 — sicque eandem urbem dejecit, ut *usque hodie paucissimi in ea commaneant habitatores.*

Herrſchaft führten, niemals Partei ergriffen? wären ſie niemals von irgend einem der Empörer bewaffnet worden? Doch es iſt nirgends eine Spur davon, weder in dieſer Zeit noch nach der Eroberung des langobardiſchen Reichs durch die Franken, daß die beiden Nationen wieder einmal auseinander gegangen wären: ſie müſſen ſchon auf eine Weiſe verbunden geweſen ſein, welche eine ſolche Trennung für immer unmöglich machte.

Alachis, Dux von Trident und Brescia, empörte ſich mit Hülfe der Langobarden von Brescia gegen den König Cunibert (688—700), bemächtigte ſich des Palaſtes von Ticinum und des Reichs. Er war ein Feind der Geiſtlichkeit, die er auf's ſchnödeſte verhöhnte, die ihm den Haß mit gleichem Maaße vergalt[1]). K. Cunibert kehrte nach Ticinum zurück; Alachis aber zog die Städte von Auſtrien, d. i. die der öſtlichen Provinzen, auf ſeine Seite und führte ſie zum Kampf[2]). Wenn man nun die Geiſtlichkeit für römiſch hält (wie ſie es der Herkunft nach gewiß größtentheils war) und die Städte auch für römiſch, ſo müßte die Verbindung der letzteren mit Alachis höchſt unnatürlich erſcheinen. — Doch an einer Stelle des Paulus Diaconus, welche in dieſelbe Zeit gehört, wird eines ſchönen Fräuleins aus ſehr edlem römiſchen Geſchlecht in Ticinum gedacht, welches K. Cunibert mißbrauchte und dann in ein Kloſter bei Ticinum ſchickte[3]). Dieſes Fräulein hat durch einen neueren Mißbrauch der Gelehrten dazu dienen müſſen, Freiheit und Recht ihrer ganzen Nation zu beweiſen. Meines Erachtens wird durch die Worte des Schriftſtellers

---

[1]) Paul. Diac. V. 38. Tunc *omnes clericos et sacerdotes* pavor et odium tyranni invasit, aestimantes se *ejus feritatem* tolerare omnino non posse.

[2]) Ib. V. 39 — per Placentiam ad Austriam rediit *singulasque civitates* partim blanditiis partim viribus *sibi socias ascivit.*

[3]) Ib. V. 37. Theodotam, *puellam ex nobilissimo Romanorum genere ortam* etc.

eben nur ihre edle römiſche Herkunft bezeichnet, worin doch wahrlich nicht liegt, daß die Langobarden noch einen römiſchen Adel rechtlich bei ſich anerkannt haben [1]).

Nach Cunibert's Tode, der nur einen minderjährigen Sohn hinterließ, entbrannte der Bürgerkrieg auf's neue zwiſchen den mächtigſten Herzögen der Städte von Ober-Italien. Zuletzt gewann Aribert, Herzog von Turin, die Königskrone. Seine grauſame Verfolgung von Ansprand's Familie auf der einen, ſeine Freundlichkeit gegen den Papſt auf der andern Seite (er gab dieſem das Patrimonium der Cottiſchen Alpen zurück, und gewiß nicht ohne ſein Zuthun verzichtete der Erzbiſchof von Mailand auf die Conſecration des Biſchofs von Ticinum zu des Papſtes Gunſten) [2]) — Beides beweist, daß er ſich wenig ſicher auf dem Throne fühlte. Wirklich kehrte Ansprand mit einem bairiſchen Heere zurück und erhob nach einem entſcheidenden Siege ſeinen Sohn Liutprand auf denſelben. Unter der ruhmvollen Regierung dieſes Königs wurde die Herrſchaft auf's neue befeſtigt und die Einheit des Reichs durch die Unterwerfung der Herzöge von Spoleto und Benevent wiederhergeſtellt [3]). Derſelbe nahm auch nach langer Unterbrechung den Eroberungskrieg zuerſt wieder auf, wozu der damalige Aufſtand der römiſchen Provinzen gegen den Kaiſer ihn ganz

---

[1]) Troya della condizione etc. §. 111 läßt das Fräulein mit Hermelinden, Cunibert's Gemalin, aus England kommen, aber dort wäre die edle Römerin ſicherlich nicht leichter zu finden geweſen.

[2]) Paul. Diac. VI. 29 — eo quod a priscis temporibus Ticinenses Episcopi a Romana fuerant ecclesia consecrati.

[3]) Paul. Diac. VI c. 55 — 58. Selbſt der äußere Zuſammenhang der Herzogthümer mit dem Reiche war unterbrochen, ſo lange Perugia und Pentapolis ſich in den Händen der Römer befanden. Daß Perugia zu Liutprand's Zeit wieder römiſch geworden war, ergiebt ſich aus Paul. Diac. VI. 54, wo Agatho Perusinorum dux an der Spitze des römiſchen Heeres erſcheint. Liutprand bahnte ſich den Weg zu den Herzogthümern durch die Eroberung von Pentapolis. K. Rachis richtete ſpäter ſeinen Angriff gegen Perugia.

besonders aufforderte. Die Leichtigkeit, mit welcher er Ravenna und Pentapolis gewann, beweist, daß das gegenseitige Verhältniß der beiden Nationen, Art und Zweck der Kriegführung sich schon sehr geändert hatten. Im Uebrigen ist hier zu Dem, was bereits in der geschichtlichen Uebersicht angeführt worden [1]), nur noch zu bemerken, daß von Liutprand's Eroberungen bloß ein Theil von Aemilien nebst Bologna auf die Dauer mit dem langobardischen Reich vereinigt blieb [2]), und daß dies die letzte Erweiterung desselben war; denn was die Könige Aistulf und Desiderius später hinzubrachten, wurde ihnen durch die Franken alsbald wieder abgenommen, und das Reich der Langobarden ging in demselben Augenblick zu Grunde, als es auf dem Punkte stand, das letzte Ziel seiner Machtausdehnung durch die Vereinigung von ganz Italien zu erreichen.

Wir haben aus der Betrachtung der geschichtlichen Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß die römische Bevölkerung mit festen, nicht wieder aufzulösenden Banden an das herrschende langobardische Volk geknüpft war, womit die Vorstellung von dem Nebeneinander beider Nationen mit eigenem Rechte und besonderer Verfassung, in den Städten und in den Gauen, völlig unvereinbar ist. Doch läßt sich dabei allerdings noch eine fortdauernde Verschiedenheit im persönlichen Rechte denken, wie wir sie jedenfalls hinsichtlich der Sprache und Sitte für eine gewisse Zeit annehmen müssen: und eben hierauf stützt sich besonders auch die Hypothese von einer getrennten Gerichts- und Communalverfassung. Wir wenden uns deshalb zu der langobardischen Gesetzgebung, welche diese Verschiedenheit der persönlichen Rechte beweisen soll, und bleiben zunächst bei dem Edict des K. Rothari vom J. 643 stehen, worin zuerst, wie es im Prolog und in der Schlußerklärung desselben heißt, „das alte Volksrecht der Langobarden unter

[1]) S. o. S. 206 ff.
[2]) Paul. Diac. VI. 54.

Berathung und Zuſtimmung der Großen des Reichs und mit Billigung des ganzen Heers und Volkes zu gemeinem Nutzen Aller aufgezeichnet und den Bedürfniſſen der Zeit gemäß verbeſſert wurde“ [1]). Zwiſchen dieſem und dem erſten Buch von Liutprand's Geſetzſammlung (713) liegt ein ſiebenzigjähriger Zeitraum mit einem ſehr inhaltsvollen Abſchnitt der langobardiſchen Geſchichte, voll innerer Bewegungen und Kämpfe, welche einen mächtigen Umſchwung in dem geſammten Bildungszuſtand der Langobarden herbeiführten: man hat daher alle Urſache, die frühere Geſetzgebung der Langobarden von der ſpäteren ſorgfältig zu unterſcheiden.

Es entſteht nun ſogleich die Frage, auf deren Beantwortung Alles anzukommen ſcheint: War das Edict von Rothari nur für die Langobarden, deren Volksrecht es enthält, beſtimmt, gleichwie die ſaliſche und ripuariſche Ler nur für die ſaliſchen und ripuariſchen Frnnken? oder galt es als gemeines Recht auch für die römiſchen Unterhanen, ſo daß das römiſche Recht nur in deren Privatverhältniſſen unter einander zur Anwendung kam, wie die burgundiſche Ler und die fränkiſchen Capitularien? [2]) oder endlich war es alleingültiges Reichs-

---

[1]) Edictum Rotharis. Prol. (Walter, Corpus juris Germ. T. I p. 683) — necessarium esse prospeximus praesentem *corrigere et componere legem, quae priores omnes et renovet et emendet, et quod deest adjicial et quod est superfluum abscindat.* — Peroratio (l. c. p. 753) — inquirentes et rememorantes *antiquas leges patrum nostrorum*, quae scriptae non erant, condidissemus eas quas (l. quae) *communibus omnium gentis nostrae utilitatibus expediunt*, pari consilio parique consensu *cum Primatis* (l. Primatibus) *Judicibus cunctoque felicissimo exercitu* augente constituimus etc. — Die lang erwartete neue Ausgabe der Leges Langobardorum von Blume, welche in den Monumenta Germaniae histor. erſcheinen ſoll, wird bedauerlich vermißt.

[2]) Praef. Legis Burgundionum (Walter T. I p. 302) — omnes itaque administrantes judicia *secundum leges nostras ... inter Burgundionem et Romanum* praesenti tempore *judicare debebunt.* — — *Inter Romanos* vero ... *Romanis legibus praecipimus judicari.*

recht mit Aufhebung des römiſchen Sonderrechts, wie die weſtgothiſche Lex ſeit K. Chindaſwind?

Die Anſicht, daß die Römer (wir wollen dieſe nicht ganz angemeſſene Bezeichnung für die langobardiſchen Unterthanen römiſcher Abkunft der Kürze wegen beibehalten) unter den Langobarden fortwährend nach ihrem eignen juſtinianiſchen Recht gelebt hätten, macht für ſich geltend, daß Rothari's Edict eben nur langobardiſches Volksrecht und gar keine ausdrückliche Beſtimmung für die Römer enthalte; ferner, daß Liutprand's Geſetzſammlung die Anerkennung und Anwendung des römiſchen Rechts an einigen Stellen ganz beſtimmt vorausſetze. — Wir laſſen den letzteren Grund des Beweiſes wegen der Verſchiedenheit der Zeiten und Zuſtände vorläufig noch auf ſich beruhen, glauben aber das Stillſchweigen des Edicts auf andere Weiſe erklären zu müſſen. Denn dieſes Schweigen iſt doch ganz anders beſchaffen, als z. B. in den beiden Volksrechten der Franken, welche unſtreitig nur für die Franken beſtimmt waren. In dieſen wird das Wergeld für die Römer feſtgeſetzt, welche nach den verſchiedenen Ständen als convivae Regis, possessores und tributarii unterſchieden ſind [1]), das germaniſche Bußſyſtem wird auf ſie angewendet [2]) u. ſ. w. — Beſtimmungen, welche ganz unentbehrlich waren, wo die Römer mit eignem Recht unter Germanen lebten und deshalb auch nirgends fehlen, wo dies der Fall war. Das langobardiſche Edict ſchweigt von dem allen.

Das Wergeld, d. i. Mannbuße, bei den Langobarden Widrigild, d. i. Wiedervergeltung [3]), wurde bei Mord und Todſchlag an den Erben des Erſchlagenen als Sühne entrichtet, um die Feindſchaft (Faida, Fehde) aufzuheben [4]); ebenſo

[1]) Lex Salica tit. 54.

[2]) Lex Sal. tit. 17. Lex Ripuar. t. 65.

[3]) S. J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 652.

[4]) S. die treffliche Erörterung bei Wilda, Strafrecht der Germanen S. 366 ff.

die Buße bei Verletzungen anderer Art. Die Größe des Wergeldes wie der Bußen bezeichnete den Werth der verletzten Rechtsperſönlichkeit und war eine Art von Taxe, wonach einem Jeden vergolten wurde und wonach auch Jeder in gewiſſen Fällen büßen mußte, wenn es heißt: „er bezahle ſein Wergeld". Darauf beruhte, wo das germaniſche Recht das herrſchende war, überhaupt die rechtliche Anerkennung einer jeden Perſönlichkeit und ihres geſammten Rechtsdaſeins. Demnach wurde auch den unterworfenen Römern überall, wo irgend eine Freiheit, zugleich ein Wergeld zugeſtanden — von den Burgundern das gleiche, von den Franken das halbe. Wollte man dennoch ſagen, die Römer hätten bei den Langobarden nach ihrem eignen Rechte gelebt, ohne ein Wergeld zu erhalten, ſo hätte ihnen dabei jede Anerkennung ihrer Rechtsperſönlichkeit gefehlt, ſo wären ſie lediglich durch den allgemeinen oder Königsfrieden geſchützt geweſen[1]: und ſo mag allerdings ihre Lage unter den Vandalen geweſen ſein; unter allen Umſtänden war ſie die ſchlimmſte.

Doch wir haben es vorläufig nur mit der Anſicht zu thun, welche das römiſche Recht als ein anerkanntes unter den Langobarden vorausſetzt, welche den Römern perſönliche Freiheit und Eigenthum, ſelbſtändige Gerichts- und Städteverfaſſung zuſchreibt. Bei dieſer Annahme aber, ſagen wir, würde es ſich nicht wohl erklären laſſen, daß das Edict von Rothari, 70 Jahre nach der Eroberung, noch mit keiner einzigen Beſtimmung das Verhältniß der Römer zu der herrſchenden Nation berührt. In den fränkiſchen Volksrechten, ſo wie auch in einem der äl-

[1]) Dieſer Anſicht iſt Türk; ebenſo auch v. Bethmann-Hollweg ſ. o. S. 348. Man kann ſich darauf berufen, daß ſchon Rothari's Edict auf ſchwere Friedensbrüche, wie Mord, Heimſuchung, Nothzucht, Frauenraub u. dgl., die hohe Buße von 900 Schill. ſetzte, die zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte der verletzten Partei zukommen ſollte, daß Liutprand den Mörder mit Verluſt des ganzen Vermögens bedrohte. (Vergl. Wilda a. a. O. S. 464).

testen fränkischen Capitularien[1]), finden wir doch die Grundzüge der rechtlichen Stellung der unterworfenen Römer schon hinlänglich bezeichnet, obwohl die erste Abfassung jener Leges nur wenig über die Zeit der Eroberung hinausliegt[2]), und obwohl im Reiche der Franken die beiden Nationen noch viel mehr auseinander, in verschiedenen Wohnsitzen getrennt blieben, als in dem langobardischen Reiche, wo von Anfang an die Besitznahme des Landes und die Verbreitung der Eroberer viel gleichmäßiger war und der fortdauernde Eroberungskrieg mit den auswärtigen Römern gar kein äußerliches und loses Verhältniß im Innern zuließ.

Wir behaupten also, daß das Stillschweigen des Edicts von den Römern vielmehr das Gegentheil als die Freiheit und das eigene Recht der Römer beweist, viel eher auf Tod als auf selbständiges Leben schließen läßt. Und damit stimmt auch viel besser die tiefe Verachtung, welche dem römischen Namen das einzige Mal, wo er im Edict vorkommt, aufgedrückt wird. „Wer eine Magd des Volks (gentilis) mißbraucht," heißt es, „soll ihrem Herrn mit 20 Schillingen (solidi) büßen, ist sie aber eine Römerin, nur mit 12 Schillingen"[3]). — Und man will eine Gleichstellung in der Freiheit behaupten, die nicht einmal in der Knechtschaft vorhanden war!

Doch da das Stillschweigen immer nur ein verdächtiger Zeuge ist, wollen wir mehr auf Das verweisen, was das Edict von positivem Belang darbietet. Zuvor noch eine Bemerkung, worüber wohl keine Verschiedenheit der Meinungen sein kann. Das Edict enthält zwar langobardisches Recht, aber es war darum doch nicht bloß für geborne Langobarden bestimmt, vielmehr für Alle, die schon zum langobardischen Volk oder Heer gehörten, also auch für die Gepiden, Bulgaren,

[1]) Chlotar. I. Cap. a. 560. Monum. Germ. T. III.
[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 35. 38.
[3]) Ed. Roth. §. 194.

Sarmaten, Pannonier, Sueven, Noriker u. a. Nationen, welche Alboin in seinem Heer nach Italien führte, und deren Wohnplätze oder Ansiedelungen man dort noch zur Zeit des Paulus Diaconus nach ihrem Namen bezeichnete[1]). Die herrschende langobardische Nation legte also den anderen germanischen, slawischen, selbst schon mit römischer Cultur gefärbten Völkern, wie den Pannoniern und Norikern, kurz allen, die mit ihr freiwillig oder durch Zwang vereinigt worden, ihr Recht auf: von einem System der persönlichen Rechte war von vorn herein nicht die Rede. Man höre, was Paulus Diaconus von den 20,000 Sachsen berichtet, welche den Langobarden auf ihr Ansuchen gefolgt waren und mit ihnen zusammen das Land eroberten, um sich dort mit Weib und Kind niederzulassen. Auch diesen, den Stammesgenossen und Verbündeten, wollten die Langobarden nicht gestatten, nach eigenem Rechte zu leben, und die Sachsen zogen deshalb unwillig wieder heim[2]). Allerdings war es den Sachsen vornehmlich um politische Selbständigkeit zu thun, aber mit dieser hätten sie, ebenso wie die anderen in das langobardische Heer aufgenommenen Völker, auch ihr eigenes Recht (proprium jus bedeutet beides) verloren. Und die unterjochten und mißhandelten Römer sollten dennoch ihr besonderes Recht mit einer Art von Autonomie in den Städten behalten haben?

Wir kommen auf das Edict zurück. K. Rothari erklärt seine Absicht mit demselben im Prolog ausdrücklich dahin, daß es „zum Besten seiner Unterthanen (subjecti) dienen solle, be-

[1]) Paul. Diac. II. 26. Certum est autem tunc Alboin multos secum *ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus* ad Italiam adduxisse, *unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos* Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis hujusmodi *nominibus appellamus.*

[2]) Lib. III c. 6. Sed quantum datur intelligi, *noluerunt Langobardorum imperiis subjacere.* Sed *neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere* ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse.

sonders in Rücksicht auf die beständigen Bedrückungen, welche die Armen erleiden, und auf die Gewaltthätigkeiten, welche die Schwächeren erfahren". Und zum Schluß des Edicts wird bemerkt, dasselbe solle „von allen seinen Unterthanen unverbrüchlich beobachtet werden" [1]).

Mit welchem Recht will man nun behaupten, es seien die Römer davon ausgenommen gewesen? Ist nicht gerade der Ausdruck subjecti vorzüglich für sie passend? und wer sind denn die Armen und Schwächeren, welche Bedrückung und Gewaltthat erleiden? wird man sie unter den Eroberern suchen, welche sich eben erst durch die neue Beute in Ligurien bereichert hatten [2])?

Man hat ferner für das Verfahren der Langobarden gegen die Römer die Analogie der anderen germanischen Eroberer herangezogen: wir können dagegen, gewiß mit größerem Rechte, das von den Langobarden selbst befolgte System bei der früheren Aufnahme fremder Völker in ihre Nation und ihr Heer geltend machen. Denn wir wissen aus Paulus Diaconus, daß das langobardische Heer nach seinem Auszuge aus der Heimat sich durch äußeren Zuwachs immer auf's neue verstärkte, daß es für die Verluste, welche ihm seine Siege selbst verursachten, durch die Aufnahme der Ueberwundenen reichlichen Ersatz erhielt. Im Anfang der Wanderung wurden sogar Sclaven in Masse freigelassen, um die Zahl der Krieger zu vermehren [3]). Nach der Besiegung der Heruler, bemerkt

---

[1]) Ed. Roth. prol. — Quanta pro *subjectorum* nostrorum commodo nostrae fuit sollicitudinis cura vel est, subteradnexus tenor declarat; praecipue tam propter assiduas fatigationes *pauperum*, quam etiam propter superfluas exactiones ab his, *qui minorem virtutem habent*, quos etiam vim pati cognovimus; — ib. peror.: quatenus nostris felicissimis et futuris temporibus firmiter et inviolabiliter *ab omnibus nostris subjectis custodiatur*. —

[2]) Auffallender Weise ist gerade Troya dieser Meinung, weil ihm für die Römer selbst nicht die gedrückte Armuth, sondern nur die Unfreiheit genügt.

[3]) Paul. Diac. I c. 13. Igitur Langobardi .. *ut bellatorum possint ampliare numerum*, plures a *servili jugo* ereptos ad libertatis statum perdu-

Paulus Diaconus: „Die Langobarden konnten nun schon, bereichert und verstärkt durch die verschiedenen Völker, welche sie besiegt hatten, selbst den Krieg aufsuchen“ [1]). Auch die überwundenen Gepiden, so viel ihrer nicht in harter Knechtschaft unter den Avaren zurückblieben, auch die Pannonier und Noriker, wurden Kampfgenossen der Langobarden in Italien [2]). Alle Nationen, welche Alboin dorthin führte, gingen mit Ausnahme jener Sachsen in den langobardischen Namen über.

Man hat diesen Thatsachen, wie es scheint, nicht die volle Aufmerksamkeit zugewendet, die sie verdienen; man würde sonst schon früher ein gewisses System darin erkannt haben, worauf offenbar — mag man es bloßem politischen Instinkt, oder einem erkannten und festgehaltenen politischen Grundsatz zuschreiben — die schnell wachsende Größe der Nation, wie einst die von Rom, beruhte; man würde ferner die Energie des langobardischen National-Charakters, durch welchen jene fremden Nationalitäten gleichsam aufgelöst und verschmolzen wurden, auch bei ihrem Verfahren gegen die Römer in Anschlag gebracht haben. Denn sollte nicht auch dieses ein ähnliches gewesen sein? Man dürfte nicht die bei der Eroberung verübten Gewaltthätigkeiten entgegenhalten: auch die Gepiden wurden zum Theil vertilgt, zum Theil geknechtet und dennoch später in das langobardische Heer aufgenommen. Ebensowenig dürfte man einwenden, daß nach der Eroberung von Ober-Italien nicht mehr dasselbe Bedürfniß gewesen, das Heer zu vergrößern; denn während die Langobarden sich über die weit aus einander liegenden Provinzen von Italien vertheilten, während sie hier überall den Eroberungs- oder Vertheidigungskrieg gegen die Griechen oder Römer fortsetzten, mußten sie zugleich

---

cunt, utque rata eorum haberi possit libertas, sanciunt more solito *per sagittam*.

[1]) lb. I c. 20.

[2]) lb. I c. 27. Vergl. mit II. 26.

gegen die Avaren im Osten und gegen die Franken im Westen gerüstet sein. Noch läßt sich behaupten, daß die langobardische Nation nicht mehr dieselbe Fähigkeit oder Bereitwilligkeit gezeigt habe, fremde Volkselemente an sich zu ziehen und mit sich zu vereinigen: auch nach ihrer Niederlassung in Italien fehlt es nicht an Beispielen derselben Art, wie die früher angeführten.

Der Alemanne Droctulf schwang sich durch persönliche Auszeichnung bei den Langobarden bis zum Dux empor, empörte sich dann gegen den König Authari und ging endlich zu den Griechen von Ravenna über, bei welchen er als Heerführer gegen die Langobarden großen Ruhm erwarb [1]). Der Bulgarenherzog Alzeco, der mit dem ganzen ihm untergebenen Heer oder Volke nach Italien kam und dem König Grimoald seine Dienste anbot, wurde bereitwillig aufgenommen, erhielt mit dem Titel eines Gastalden seinen Wohnsitz im Beneventischen angewiesen. Paulus Diaconus bemerkt dazu, diese Bulgaren hätten, obwohl sie auch die lateinische, d. h. die Landessprache redeten, doch den Gebrauch ihrer eigenen noch nicht verloren [2]). Man wird nicht glauben, daß ihnen ein eigenes Recht zugestanden worden: schon der langobardische Titel, welchen ihr Herzog annahm, beweist den Eintritt in die herrschende Nation. Gunduald, der Königin Theodelinde Bruder, von bairischer Herkunft, wurde Herzog von Asti, sein Sohn Aribert und dessen Nachkommen sogar Könige der Langobarden. Es findet sich keine Spur davon, daß die Usurpation des Throns von Seiten des Herzogs Grimoald gegen die Söhne Aribert's durch die nationale Eifersucht der Langobarden wäre unterstützt worden. Vielmehr wurde der eine der letz-

---

[1]) Paul. Diac. III c. 18. Iste *Suavorum, hoc est, Alemannorum gente* oriundus, inter Langobardos creverat, et, quia erat forma idoneus, *ducatus honorem meruerat.*

[2]) Paul. Diac. V c. 29.

leren, Bertharid, mehr als Grimoald geliebt, und nach dessen Tode einmüthig und freudig von den Langobarden wieder als König angenommen[1]). Was bedeutet es nun, daß Paulus Diaconus eine Theodota von edler römischer Herkunft in Pavia erwähnt, daß der Name Senator eines reichen und vornehmen Mannes, der in einer zu Pavia ausgestellten Schenkungsurkunde vom J. 714 vorkommt[2]), auf eben solchen Ursprung schließen läßt. Es konnten doch auch wohl Römer sich im Dienste des Königs befinden — wie sie ja auch bei den Vandalen in vandalischer Tracht bei Hofe erschienen, — oder in die langobardische Nation aufgenommen sein, gleich wie jene Fremden aus Baiern, Schwaben u. s. w.

Wenn wir demnach auf Grund des Stillschweigens im Edict von einem eignen Recht und Wergeld der Römer, auf Grund der Bestimmung dieses Edicts für alle Unterthanen des langobardischen Königs, auf Grund der Analogie des immer gleichbleibenden Verfahrens der Langobarden bei der Aufnahme der unterworfenen oder herangezogenen Völker, eine vollständige Rechtseinheit im langobardischen Reich annehmen zu müssen glauben; so finden wir diese nun auch durch einen Satz des langobardischen Volksrechts im Edict ausdrücklich bestätigt. Der letzte Paragraph des Edicts bezieht sich auf die Fremden (Wargangi oder Gargangi), die von außerhalb in das Reich hereinkommen und sich unter den Schutz des Königs stellen[3]). Sie sollen, heißt es, nach langobardi-

---

[1]) Paul. Diac. V c. 2. 33.

[2]) S. Troya della condizione etc. §. 116. Senator und seine Frau übermachen ihr ganzes Vermögen dem von ihnen gestifteten Kloster, stellen dieses unter die Jurisdiction des Papstes und den Schutz des Königs, bestätigen ihrem Gesinde und ihren Freigelassenen die Freiheit. Königliche Notare sind unter den Zeugen.

[3]) Ed. Roth. §. 390. *Omnes gargangi*, qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, *legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint.* — Ueber die Ableitung und Bedeutung des Wortes wargangi s. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 396.

ſchem Rechte leben, es ſei denn, daß ihnen ihr eigenes Recht durch des Königs Gunſt geſtattet worden. Alſo die Regel war das langobardiſche Recht, der Gebrauch eines fremden Rechts nur Ausnahme und königliches Privilegium. Jenes hatte ſomit beinahe die Bedeutung eines Territorialrechts, und das bei den Franken übliche und in Beziehung auf die Römer, Weſtgothen und Burgunder, wie es ſcheint, ſchon ſeit Chlodwig's Zeiten eingeführte Syſtem der perſönlichen Rechte [1]) fand bei den Langobarden durchaus nicht die gleiche Anwendung [2]). Wir erkennen demnach in Rothari's Edict, worin das verbeſſerte Volksrecht der Langobarden zur Nachachtung für alle Unterthanen des Reichs bekannt gemacht wurde, nichts anderes als ein wirkliches langobardiſches Reichsrecht, welches auch für die unterworfenen Römer galt, weil auch ſie zu der gens Langobardorum im weiteren Sinne gehörten. Daher vermeidet es das Edict abſichtlich, ſeine Geſetze nur an die Langobarden zu richten: es nennt Freie überhaupt (in der Eingangsformel si quis oder si quis liber homo), oder Aldien, oder Knechte, d. h. die verſchiedenen Stände in ihrer Allgemeinheit, worin nicht bloß die eigentlichen Langobarden, ſondern auch die aufgenommenen fremden Völker begriffen waren [3]).

---

[1]) Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I §. 46.

[2]) Man vergl. den Grundſatz der perſönlichen Rechte, wie er Lex Ripuar. Tit. 31 §. 3 ausgeſprochen iſt: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuariorum *tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione* commoratus fuerit, in judicio interpellatus, *sicut lex loci continet ubi natus fuerit*, sic respondeat.

[3]) Man wird an einigen Stellen des Edicts gerade nur an langobardiſche Unterthanen römiſcher Abkunft denken können: ſo bei den Magistri Comacini, den Baumeiſtern, von denen ſogleich die Rede ſein wird; ebenſo §. 246 — si *quis* sine jussione Regis *aurum signaverit aut monetam confinxerit*. §. 247. Si *quis chartam falsam scripserit* etc. Nur der einzige §. 205 — nulli *mulieri liberae* sub Regni nostri ditione, *lege Langobardorum viventi*, liceat in suae potestatis arbitrio, id est *selbmundiae vivere* — ſcheint im Gegenſatz auf Frauen hinzudeuten, die im langobardiſchen Reich nach römiſchem Rechte lebten. Aber 1. die Lesart iſt unſicher: „viventi“ fehlt

Wollen wir daher die perſönliche Lage der unterworfenen Römer, die Art und Weiſe ihrer Vereinigung mit der langobardiſchen Nation näher kennen lernen, ſo müſſen wir vor allem die Stände und die Perſonenverhältniſſe der Langobarden unterſuchen, wobei zunächſt wiederum nur Rothari's Edict in Betracht kommt, um nicht Früheres und Späteres willkürlich durch einander zu miſchen.

---

in den Modeneſiſchen Handſchriften (Muratori), womit der Gegenſatz von ſelbſt wegfällt. 2. Will man dennoch die Lesart und den Gegenſatz feſthalten, ſo wäre an ſolche Römerinnen zu denken, welchen das eigene Recht durch königliches Privilegium geſtattet war. Aber ich glaube 3., daß überall im Edict keine Beziehung auf Römerinnen anzunehmen iſt, weil ſie an einer andern entſcheidenden Stelle fehlt, ſ. §. 215 — sic tamen si *ambo liberi sunt*. Demnach iſt auch in §. 205 nur die mulier libera überhaupt zu verſtehen: eine jede Frau, die nach langobardiſchem Rechte lebt, d. h. nicht bloß die geborne Langobardin.

III.

Stände und Perſonenverhältniſſe der Langobarden.

Die Geburtsſtände waren bei den Langobarden dieſelben, wie bei allen anderen germaniſchen Nationen: wir bezeichnen ſie am beſten nach dem Maaße der Freiheit, wonach die Germanen ſelbſt alle Perſonenverhältniſſe ſchätzten, als Freie, Halbfreie und Unfreie. Daneben gab es noch vorzüglich Freie oder Edle (nobiles), welche aber bei den Langobarden keinen beſonderen Geburtsſtand neben den andern für ſich ausmachten. Zwar hat man die Primi des Exercitus, welchen Liutprand bei der Beſtimmung des Wergeldes nur die vornehmſten Geſindleute des Königs gleichſtellte [1]), für einen ſolchen Adelsſtand gehalten [2]); aber dieſer Ausdruck ſcheint doch nichts anderes zu bedeuten, als was principes, d. h. die Herzöge, welche allerdings wohl zum Theil aus dem alten Adel hervorgegangen ſein mochten, aus dem auch die Könige vorzugsweiſe erwählt wurden [3]),

---

[1]) Liutpr. Leges VI. 9. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, CL solid. componantur et pro eo, *qui primus est*, CCC sol. etc.

[2]) S. Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte I S. 132.

[3]) Paul. Diac. l. 14. *Regnavit* igitur super eos *primus Agelmundus*, filius Agonis, *ex prosapia* ducens originem Gungincorum, *quae apud eos generosior habebatur*. Von ſpäteren Königen ſagt Paulus Diaconus: Hi

die aber doch nicht einen adeligen Geburtsstand als solchen vorstellten, sondern nur einen durch Würde, Macht und Reichthum hervorragenden politischen Adel, zu dem man auch durch die Gunst des Königs oder durch andere persönliche Auszeichnung als die der Geburt gelangen konnte [1]).

Das Edict kennt nur Freie, Halbfreie und Unfreie, deren Rechtsverhältnisse nunmehr aus diesem selbst darzustellen sind.

1. Die Freien (liberi) sind nicht verschieden von den Heermännern, Arimannen, oder, wie sie auch im Edict einige Mal genannt werden, Exercitalen; denn auch diese bedeuten nur die Freien im Heere: Heer und Volk waren aber bei den Germanen ein und dasselbe [2]). Man würde daher fehlgehen, wenn man unter den Exercitalen des Edicts nur oder vorzugsweise die Langobarden, unter den liberi auch andere Freie, etwa die Römer, verstehen wollte: diese Unterscheidung läßt sich schon im Edict nicht festhalten [3]).

2. Die Unfreien (servi) standen unter der Herrschaft und Gewere eines Herrn (dominus). Man erkennt das Maaß ihres Werthes an dem Wergeld und den Bußen, welche für sie an den Herrn entrichtet werden mußten. Höher als die übri-

---

omnes *Lithingi* (in einigen Codd. *Adalingi*) fuerunt; sic enim apud eos quaedam *nobilis prosapia* vocabatur. I. 21. Der erwähnte König Cleph wird nobilissimus vir genannt. II. 31. Rothari stammte aus der gens Arodos, deren Genealogie im Prolog des Ed. Roth. enthalten ist.

[1]) Liutprand bestimmte (Leges VI. 35) über die Meta (das Heirathsgut, welches der Mann seiner Frau aussetzte) daß der Judex sie bis zu 400 Schill. steigern könne, höher aber nicht: reliqui *nobiles homines* debeant solid. CCC, amplius non. Et si quiscunque alter homo minus dare voluerit, det quomodo convenit. Hier sind nobiles wohl nur die freien Langobarden überhaupt, wie im Prolog zu Leges Liutpr. L. III — una cum ... optimatibus meis ... vel *universis nobilibus Langobardis*.

[2]) S. über die Arimannen v. Savigny, Gesch. des röm. R. I §. 54 ff. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 292.

[3]) Z. B. Roth. Ed. §. 376. (Servus regis) ita componat, sicut de servis *aliorum exercitalium* decretum est. Hier sind exercitales offenbar die Freien überhaupt.

gen waren diejenigen Miniſterialen geſchätzt, welche im Hauſe erzogen und unterrichtet, in einem Geſchäft oder Handwerk geübt waren [1]). Die Buße bei Verletzungen derſelben iſt derjenigen für die Halbfreien (Aldien) gleich [2]) und das Wergeld nur um weniges geringer [3]), während für einen andern Miniſterialen oder bloßen Hausdiener nur die Hälfte der Summe (25 Solidi) zu entrichten war [4]). Noch etwas niedriger als der letztere, iſt der unfreie Meier (servus massarius) angeſetzt (20 Sol.), und noch niedriger (16 Sol.) der leibeigene Bauer (s. rusticanus), der einem ſolchen untergeben iſt. Unter den Hirten werden die Hirtenjungen (discipuli) von ihren Meiſtern (magistri) unterſchieden, und wiederum ſteht der Schweinehirt im Wergeld bedeutend höher (50 Sol.) als der Hirt von Schaafen, Ziegen oder Rindern (20 Sol.) [5]).

Von den übrigen Rechtsverhältniſſen der Unfreien iſt hier nur ſo viel hervorzuheben, als zur Unterſcheidung von den Halbfreien wichtig erſcheint. Der Unfreie (servus) darf Nichts, weder Leibeigene (mancipia), noch Land, noch irgend eine Sache veräußern, auch nicht Leibeigene freilaſſen, ohne Erlaubniß des Herrn, deſſen Eigenthum Alles iſt, was er hat [6]). Es kann keine Ehe zwiſchen Freien und Unfreien beſtehen. Nimmt eine Freie einen Unfreien zum Manne, ſo ſoll dieſer ſterben, jene aber von ihren Verwandten getödtet oder außer Landes verkauft, oder, wenn keins von beidem geſchieht, unter die Spinnerinnen

---

[1]) Roth. Ed. §. 76. De *servis ministerialibus* dicimus, qui domi docti et nutriti aut probati sunt.

[2]) Ib. §. 77 sq.

[3]) Für den Aldius 60 Sol., für den Miniſterialen 50, ſ. Ed. §. 129. 130.

[4]) Ib. §. 131. De alio vero servo ministoriali, qui secundus ei invenitur esse, *tantum ut nomen ministeriale habeat* etc.

[5]) Ib §. 132—136.

[6]) Ib. §. 236. Etwas weniger beſchränkt iſt der Meier, doch nur in Rückſicht auf den Vortheil des Hauſes (casa) d. i. der Wirthſchaft, die er beſorgt. §. 238.

auf des Königs Hof gebracht werden [1]): will dagegen ein Freier seine unfreie Magd zur Frau nehmen, so muß er sie zuvor auf eine feierliche Weise (durch Garathinx) freilassen und ebenbürtig (widerboran) machen, damit die Ehe rechtmäßig, die Kinder aus ihr rechte Erben seien [2]).

3. Die Halbfreien standen unter dem Schutz und der Vormundschaft (Mundium) eines Patrons, gleichwie die Frauen und die Minderjährigen. Es sind hier die Aldien und die auf unvollkommene Weise Freigelassenen gemeint. Die Aldien befanden sich bei den Langobarden im Ganzen auf derselben Stufe geminderter Freiheit, wie die Liten bei den Franken, Sachsen, Friesen [3]). Sie waren in der Regel als solche geboren; doch gab es auch eine Freilassung zum Aldius. Es finden sich aber in dem Edict des Rothari überhaupt folgende Arten der Freilassung.

Erstens: die vollkommene Freilassung zu „Fulfreal und Amund," d. i. vollfrei und ohne Mundium, welche durch viermalige Entlassung (manumissio), oder „per impans" geschah [4]) und die Wirkung hatte, daß der Patron keinerlei Ansprüche mehr an den Freigelassenen behielt. Starb dann ein solcher ohne rechtmäßige Leibeserben, so erbte der König, wie bei anderen Freien [5]).

Zweitens: die Freilassung zu Fulfreal mit Vorbehalt des Mundium, ebenfalls durch viermalige Manumission: der

REESE LIBRARY of the UNIVERSITY CALIFORNIA

[1]) Ed. Roth. §. 222.

[2]) Ib. §. 223.

[3]) Die Ableitung des Wortes: Aldius oder Aldio ist dunkel, vergl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 309. Gaupp's Erklärung s. u. Troya (della condizione §. 26) erläutert: „tenitori di terra" und scheint an „halten" zu denken. Zu seiner Entschuldigung diene, daß er der deutschen Sprache unkundig ist, — wenn das eine Entschuldigung ist.

[4]) Similiter et qui *per impans*, id *est in volum Regis* dimittitur, ipsa lege vivat, *sicut qui amund* factus est. Die Erklärung des Wortes impans ist unsicher s. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 331.

[5]) Ed. Roth. §. 225.

Freigelassene blieb unter dem Schutze des Patrons, und dieser beerbte ihn, im Fall er keine Kinder hinterließ, gleich wie ein Bruder oder Verwandter[1]).

Drittens: Für die Freilassung zum Aldius endlich genügte die Ausstellung einer Urkunde, in welcher die Bedingungen der Freilassung festgesetzt waren: sie war aber auch ohne eine solche Urkunde gültig[2])*).

Der Aldius hatte also eine gewisse Freiheit im Vergleich mit den Unfreien[3]); doch bedurfte er ebenfalls des Schutzes eines Patrons, der ihn gegen Andere vertrat, Buße und Wergeld für ihn empfing und auf gleiche Weise für ihn einstand; er war also unselbständig in der Gemeinde der Freien oder schutzpflichtig. In derselben Lage befand sich im Ganzen auch der als Fulfreal und nicht zugleich als Amund Freigelassene: der Unterschied zwischen diesem und dem Aldius kann nur einerseits in dem Wergeld, welches für den Fulfreal vermuthlich das des Freien war, andererseits in den besonderen persönlichen und Vermögensleistungen bestanden haben, zu welchen der Aldius immer noch gegen den Patron verpflichtet war[4]). Denn auf Verpflichtungen dieser Art deutet es, daß der Aldius in der Veräußerung seines Vermögens fast nicht weniger beschränkt

---

[1]) Ed. Roth. §. 226.

[2]) Ed. Roth. §. 227 — ut *qualiter* liberum aut liberam thingaverit, mannmissio in *charta libertatis* commemoretur. Et si chartam non fecerit, tamen libertas illi permaneat.

* Bei Paulus Diac. I. 13 wird noch eine ältere Form der Freilassung erwähnt, die im Heere „per sagittam" s. o. S. 388 Anm. 3, und Liutprand fügte eine neue hinzu, die Freilassung des Königs vor dem Altar durch die Hand des Priesters. Leges Liutpr. II. 3.

[3]) Dies zeigt sich besonders deutlich in Ed. Roth. §. 218. Si *aldia aut libera* ..., servum ad maritum tulerit, *libertatem suam amittat.*

[4]) Ed. Roth. §. 227 — ut *qualiter* liberum aut liberam thingaverit etc. s. o. Damit sind auch die von J. Grimm, Rechtsalt. S. 309, angeführten Erklärungen übereinstimmend: Aldius qui *adhuc servit patrono* (Papias). Aldias, *statu liber*, libertus *cum impositione operarum* (Du Cange aus einer alten Glosse).

erſcheint, als der Servus [1]): dagegen waren die Leiſtungen des Aldius feſt beſtimmt und durften nicht willkürlich von dem Patron erhöht werden [2]). Beſonders aber erweist ſich die perſönliche Freiheit des Aldius und die Kluft, welche ihn vom Servus trennte, darin, daß eine rechte Ehe zwiſchen Aldien und Freien ſtattfand. Die freie Frau, die einen Aldius heirathete, ſtand mit dieſem unter der Vormundſchaft ſeines Patrons: will ſie nach dem Tode ihres Mannes zu ihren Verwandten zurückkehren, ſo iſt der Kaufpreis des Mundium an den Patron zu entrichten; ſie darf ihre mitgebrachte Habe zurücknehmen, aber nicht die Morgengabe, und was ſie ſonſt vom Manne empfangen hat; und ebenſo können ihre Kinder, wenn ſie den Preis für das Mundium entrichten und auf das Vermögen des Vaters verzichten, die Freiheit erwerben [3]), wobei ſich wiederum zeigt, daß die Verpflichtungen des Aldius zumeiſt auf dem Vermögen beruhten. Wenn umgekehrt ein freier Mann ſeine Alda heirathete, ſo war das eine rechte Ehe, ohne daß es erſt eine Freilaſſung bedurfte; erſt in Liutprand's Geſetzen, wo der Stand der Aldien überhaupt gedrückter erſcheint, wird auch dies gefordert [4]).

Freiheit und Unfreiheit kamen zuſammen in dem Verhältniß derjenigen Freien, welche ſich als Geſinde in dem Dienſt (in gasindio, in obsequio) des Königs, des Herzogs oder irgend eines andern Freien befanden. Was einer durch ſolchen Dienſt erwirbt, das gehört ihm eigen und kommt unter Brüdern nicht mit zur Vermögenstheilung: nicht ſo, was einer im

---

[1]) Ed. Roth. §. 239. Nulli liceat aldio cujuscumque, qui amund factus non est, sine voluntate patroni sui *terram aut mancipium vendere neque liberum dimittere.* Anderes bewegliches Vermögen durfte er ohne Zweifel veräußern, nicht ſo der Servus ſ. §. 236.

[2]) Grimoaldi Leges 1. Loth. I. Leg. Langob. 100.

[3]) Ed. Roth. §. 217.

[4]) Liutpr. Leg. VI. 53 — *faciat eam widerboran,* sicut Edictum continet de ancilla.

Heere auf dem Feldzuge gewinnt [1]); denn hier vertrat er bei allgemeiner Kriegspflicht zugleich die Familie [2]). Noch andere Verhältniſſe, worin Freiheit und Unfreiheit verbunden erſcheinen, werden wir ſpäterhin aus Liutprand's Geſetzgebung anzuführen haben. Dieſe wurden erſt dann häufiger, als die Zahl der armen Freien, hauptſächlich durch die Freilaſſungen, zugenommen hatte. Doch kennt auch das Edict ſchon Arme und bedrückte Freie (ſ. den Prolog) und redet von ſolchen, die kein anderes Vermögen beſitzen als Vieh, die alſo Hinterſaſſen auf fremdem Gute waren [3]).

Wir ſuchen nun die unterworfenen Römer, welche mit der langobardiſchen Nation in politiſcher und rechtlicher Beziehung zu einem Ganzen verbunden waren, unter den Ständen der letzteren auf, und kommen zu dieſem Zweck noch einmal auf die geſchichtlichen Zeugniſſe bei Paulus Diaconus und Gregor dem Großen, zu deren endlicher Erledigung, zurück. Die Langobarden tödteten oder vertrieben, berichtet der erſtere, viele von den angeſehenen und edlen Römern und vertheilten die übrigen unter ſich als Zinspflichtige (tributarii), welche den dritten Theil ihrer Einkünfte an die langobardiſchen Hoſpites abgeben mußten. Es iſt ſchon gezeigt worden, daß dieſe Stelle, ebenſo wie die andere, welche ſich auf ſie zurückbezieht, nicht von dem mildeſten, ſondern nur von dem härteſten Verfahren verſtanden werden kann. Dies liegt ſchon in der Sache und in den Worten ſelbſt. Denn ſehr richtig hat Troya bemerkt, daß die Verpflichtung, ein Drittel der Einkünfte abzugeben, jede freie Verfügung über das Vermögen durch Veräußerung, Schenkung, Vermächtniß u. ſ. w.

---

[1]) Ed. Roth. §. 167, vergl. auch noch §. 228.

[2]) Es ſcheint mir nicht nöthig, hier mit Savigny (Geſch. des röm. R. II S. 219) einen Einfluß des römiſchen Rechts anzunehmen.

[3]) Ed. Roth. §. 256. Si *quis liber homo*, qui debitor est, *alias res non habuerit*, nisi caballos aut boves domitos, seu vaccas junctorias, tunc ille etc.

aufhob und den Tributarius in vermögensrechtlicher Beziehung ganz abhängig machte von ſeinem Hoſpes [1]). Auch ſtehen die Ausdrücke „divisi, partiuntur“ gewiß nicht umſonſt da. Alles dieſes zuſammengenommen, ſcheint auf die Lage der unterworfenen Römer kein anderes langobardiſches Perſonenverhältniß zu paſſen, als das der Aldien, wie wir es ſo eben aus Rothari's Edict dargelegt haben. Auch der Aldius war hinſichtlich der Vermögensverfügung beſchränkt; er war zwar perſönlich frei, aber unter dem Mundium eines Patrons; außerdem ruhte ſeine Verpflichtung gegen dieſen hauptſächlich auf ſeinem Vermögen, und es fehlt ſelbſt nicht die Andeutung der Zinspflichtigkeit in dem Edict mit dem Ausdruck: „casa tributaria“, um die Uebereinſtimmung nach allen Seiten hin vollkommen zu machen [2]).

Und wer ſollten denn die Aldien auch ſonſt ſein, wenn nicht die unterworfenen Römer? Man wird nicht ſagen dürfen, die Langobarden hätten ſie ſchon aus ihrer Heimat mitgebracht, nachdem wir geſehen haben, daß ſelbſt die zuletzt unterworfenen Gepiden ihre Streitgenoſſen in Italien wurden: wohl führten ſie Leibeigene im Troß mit ſich [3]), aber ſchwerlich auch Halbfreie. Doch ſind noch andere Vermuthungen über die Aldien verſucht worden. So wären ſie nach Gaupp's Hypotheſe die alten Germanen in Italien geweſen, die Reſte der früher angeſiedelten Barbaren, welche bei der Ankunft der Langobarden ſich bereits im Colonat befunden hätten [4]). Aber wie daraus ein allgemeiner Stand der Halbfreien hervorgegangen

---

[1]) Troya, della condizione etc. §. 30.

[2]) Ed. Roth. §. 257. Nulli liceat pro quolibet debito *casam ordinatam tributariam* loco pignoris tollere, nisi servum aut ancillam, vaccas aut pecora. Unter casa tributaria iſt offenbar nicht die Wohnung eines servus massarius zu verſtehen; denn dieſer war nicht bloß zinspflichtig, er wirthſchaftete nur für Rechnung des Herrn.

[3]) Darauf läßt die *serva gentilis* in Ed. Roth. §. 194 ſchließen.

[4]) Gaupp, die Anſiedlungen der Germanen u. ſ. w. S. 498–501.

ſein kann, iſt doch nicht leicht einzuſehen, und ebenſowenig, warum nur die germaniſchen und nicht auch die römiſchen Colonen in dies Verhältniß von Aldien ſollten eingetreten ſein.

Aber auch die gewöhnliche Annahme, welche eben die früheren Colonen in den Aldien wiederfindet, können wir aus folgenden Gründen nicht theilen. Bekanntlich unterſcheidet das ſaliſche Volksrecht unter den Römern, den conviva Regis oder den Hof- und Geſindmann des Königs mit einem Wergeld von 300 Solidi, welches der Hälfte des Wergelds eines fränkiſchen Geſindmanns (antrustin) gleichkommt, den possessor mit einem ſolchen von 100 Sol., gleich der Hälfte des Wergeldes eines freien Franken, und den tributarius oder den römiſchen Colonen mit 45 Sol. [1]): ebenſo hoch aber wie der Romanus possessor iſt auch der litus angeſetzt, nämlich zur Hälfte des Wergelds des freien Franken. Und ganz dasſelbe Verhältniß findet ſich bei den ripuariſchen Franken, wo ebenfalls der Romanus homo dem Halbfreien (homo regius, ecclesiasticus, tabularius) überall gleichgeſtellt wird [2]). Da nun die Hörigkeit des Litus der des Aldius ganz genau entſprach, wie denn die fränkiſche Geſetzgebung in Italien das gleiche Recht beider von vorn herein anerkannte [3]); ſo würde aus jener Annahme über die Aldien folgen, daß die Langobarden, indem ſie ſchon den römiſchen Colonen auf dieſelbe Stufe der Halbfreiheit ſtellten, wohin die Franken den römiſchen Poſſeſſor, die Unterjochten weit beſſer behandelt hätten, als dieſe, was doch Niemand wird behaupten wollen. Dazu kommt, daß die Langobarden doch nimmermehr ein Connubium mit römiſchen Colonen zugelaſſen hätten, wie mit den

---

[1]) Lex Sal. tit. 44 §. 6—8.

[2]) Lex Ripuar. tit. 9. 10. 36 §. 3. tit. 58 §. 8.

[3]) Cap. add. ad L. Langob. a. 801 c. 6 (Monum. Germ. hist. ed. Pertz T. III p. 84). Aldiones vel aldionae, ad jus publicum pertinentes, *ea lege vivant in Italia* in servitute dominorum suorum, *qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.*

Aldien, da auch die Römer ſelbſt eine Ehe von Freien mit Colonen für eine ungleiche hielten [1]). Man wird demnach die Aldien der Langobarden in der Maſſe nur als die ehemalige freie Bevölkerung anſprechen dürfen, wobei das im Vergleich mit den fränkiſchen Liten etwas ungünſtigere Verhältniß im Wergeld ſich ſehr gut aus dem entſchieden härteren Verfahren der Langobarden gegen die Römer erklärt [2]). Und dieſe Annahme findet noch von andern Seiten her ihre volle Beſtätigung.

Zunächſt durch die allgemeine Analogie der Aldien und der Liten. Denn die Vermuthung, daß die Liten bei den Sachſen (Laethen bei den Angelſachſen) [3]), Frieſen, Franken durch die Unterjochung der früheren Bewohner des eroberten Landes entſtanden ſeien, hat immer noch die meiſte Wahrſcheinlichkeit für ſich. Von den Liten der Sachſen ſagen es ſchon die alten Nachrichten, und zwar mit Ausdrücken, welche auf überraſchende Weiſe mit den Worten des Paulus Diaconus über die Römer zuſammenſtimmen [4]), und die Analogie ganz augenſcheinlich darlegen.

Doch finden wir eine näher liegende Beſtätigung bei den Langobarden ſelbſt. Der Ausdruck hospites bei Paulus Diaconus deutet, wie ſchon bemerkt, auf das allgemeine Verhältniß, welches ſchon in der römiſchen Zeit bei der Einquartierung der

---

[1]) Die Kinder folgten in der Regel der ärgeren Hand, vgl. v. Savigny über den römiſchen Colonat, Zeitſchrift Bd. VI S. 277.

[2]) Liutpr. Leges VI. 9: *Consuetudo* enim est, ut pro minima persona; quae *exercitalis* homo invenitur esse, CL solid. componantur etc.; das Wergeld des Aldius war ſchon in Rothari's Edict (§. 129) zu 60 Schill. beſtimmt worden.

[3]) In den älteſten Geſetzen von Kent ſ. Lappenberg Geſch. von England Bd. I S. 576.

[4]) Die Stellen hat Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. I S. 182 Anm. 2 angeführt: Rudolfus, translatio S. Alexandri c. 1 (Monum. Germ. II p. 675) — et eam (sc. terram) quam maxime, quae respicit orientem, *colonis* tradebant, singuli pro sorte sua, *sub tributo exercendam.* — Widukindus I. 14 — *reliquias* pulsae gentis *tributo condemnaverunt.*

Soldaten ſtattfand, dann aber durch die germaniſchen Völker, die ſich noch als römiſche Heere betrachteten, wie die Heruler, Gothen, Burgunder, auf verſchiedene Weiſe angewendet wurde [1]). Daher erhielt auch dasſelbe Wort eine verſchiedene Bedeutung, welche man bei den Langobarden wo möglich noch anderweitig feſtſtellen muß, um ſie bei Paulus Diaconus richtig zu verſtehen. Zu dieſem Zweck hat ſchon Troya [2]) auf den Vertrag des Fürſten Arichis von Benevent mit den Neapolitanern über die Landſchaft Liburia aufmerkſam gemacht, wo die Grundſtücke der Herren des Landes als Hospitatica, die Bauern desſelben als Tertiatores bezeichnet werden [3]). Dadurch erhalten nun die Worte des Paulus Diaconus ein überraſchendes Licht, denn offenbar ſind die Tertiatoren ganz dasſelbe, was die Tributarii, d. i. die mit dem Drittel der Einkünfte zinspflichtigen Römer; und wir dürfen um ſo unbedenklicher alle weiteren Beſtimmungen, welche im Capitular des Fürſten Sichard von Benevent im J. 836 über die Tertiatoren vorkommen, auch auf die Tributarii beziehen, als ſie gerade für dieſe vorzüglich zutreffend erſcheinen. Danach waren nämlich die Tertiatoren eine Art von Colonen, welche nicht zum Kriegsdienſt gezogen werden durften, dafür aber dem Staat (reipublicae) oder dem Fürſten mit Grundzins (responsaticum), nebſt andern Leiſtungen und Dienſten, außerdem ihren Grundherrn mit Abgaben (pensiones), nämlich des Drittels, mit Frohnden und einem jährlichen Geſchenk — Alles nach altem Herkommen — verpflichtet waren [4]). Endlich finden ſich eben dieſelben

---

[1]) Vgl. o. S. 104.

[2]) Della condizione etc. §. 27.

[3]) Muratori Scriptt. T. II P. I p. 340. Wenn zwiſchen den Neapolitanern und den Langobarden Streit darüber entſtehen ſollte, zu welchen Tertiatoren die Grundſtücke (fundora) gehören: inquiratur diligenter *ad qualia hospitatica* fuerunt pertinentia antiquitus etc.

[4]) Muratori l. c. p. 256: Index capitulorum §§. 20. 32; ib. p. 259 §. 14. De Tertiatoribus vero hoc stetit, ut nulla nova eis *a parte Reipublicae* impo-

Leute in dem Theilungsvertrag der Fürſten Radelchis und Siconulf von Benevent vom J. 851 als „homines qui sunt sub tributo“, bezeichnet [1]).

Wenn aber die Identität der Tributarii des Paulus Diaconus und der Tertiatoren im Beneventiſchen erwieſen iſt, ſo wird man wohl kaum noch bezweifeln, daß dieſe Claſſe der Bevölkerung nur dem Stande der Aldien angehört haben kann. Denn außer dem, was in dieſer Beziehung ſchon über die Tributarii bemerkt worden, ſo ſteht auch das nicht entgegen, daß die Tertiatoren zugleich dem Staat oder dem Fürſten mit Grundzins und Dienſten verpflichtet waren; denn dasſelbe wird im Allgemeinen auch von den Aldien behauptet werden müſſen, wofür ich hier nur Carls des Großen Capitular vom J. 801 anführen will, worin die Aldien überhaupt als „dem Staat hörig“ (ad jus publicum pertinentes) bezeichnet werden [2]).

Mit allem bisher Geſagten ſtimmen auch die ſehr wenigen Fälle überein, wo die Römer in langobardiſchen Urkunden entweder ausdrücklich als ſolche vorkommen, oder mit Sicherheit vermuthet werden können. So in einer Schenkung vom J. 767 an eine in der Nähe von Piſtoja geſtiftete Kirche, worin die Römer, die als Meier auf dem geſchenkten Gute ſaßen, zu einer jährlichen Abgabe in Oel, Wachs oder Gold, zum Betrage von einem Tremiſſis (einem Drittel Goldſchilling), für die Beleuchtung der Kirche verpflichtet wurden, wozu ſie außerdem noch Frohndienſte für jede Meierei, vier Wochen lang

natur, excepto *antiqua consuetudine*, hoc *responsaticum solum et angarias et calcarias;* simul et *ad dominos suos angarias et pensiones, secundum antiquam consuetudinem*, nec non et *exenium* ad invicem unum semel in anno, *quod fuit prisca consuetudo.*

[1]) Muratori l. c. p. 260 c. 13. Tributum iſt eben der Zins (pensio) oder der Fruchtcanon, welchen die Bauern an den Grundherrn entrichteten; vgl. Muratori Antiqq. T. I p. 721 Urk. vom J. 869 — et exinde de ipsa suprasc. re *annue* temporibus redditum atque *tributum persolvere debeamus.*

[2]) S. o. S. 402 Anm. 3.

jährlich, zum Beſten der Stiftung thun ſollten [1]). Für Römer ſind auch, den Namen nach zu urtheilen, die Inſaſſen einiger casae tributariae zu halten, welche in der Schenkung eines Clericus Urſus vom J. 722 an ein von ihm geſtiftetes Nonnenkloſter mit inbegriffen ſind [2]). Denn wiewohl die Namen für ſich allein kein ſicheres Kennzeichen abgeben [3]), da häufig die dienenden Römer von ihren Herren langobardiſche Namen erhielten oder die Freigelaſſenen ſolche zugleich mit dem langobardiſchen Recht annehmen mochten, da umgekehrt auch wohl Langobarden, welche in den geiſtlichen Stand eintraten, ſich römiſche altchriſtliche Namen gaben, woraus die häufigen Doppelnamen, germaniſche und römiſche, derſelben Perſonen zu erklären ſein dürften [4]): ſo ſind doch ſicherlich Halbfreie oder Unfreie mit römiſchen Namen nur als Römer anzuſehen.

---

[1]) Die Urk. findet ſich bei Fil. Brunetti, Codice diplom. Toscano. Firenze 1806, no. 69, wo die hierher gehörige Stelle lautet: Item et *case massaricie* ividem damus in tali enim tinore, ut *omnes romani*, .. qui modo sunt vel eorum heredibus, dare debeas per circulo annus *per quemquam Casa sua* luminaria in ipsa ecclesia oratorio nostro, valliente tremisse, olleo, cera, auro, de ista trī res una quale habuerit (von den drei genannten Dingen, was ſie gerade haben), et *massarii ipsi* qui modo sunt per singulas Case vel heredibus eorum faciat ad ipsa ecclesia angarias etdumas quattuor per annos etc.

[2]) Brunetti no. 16. Sala in loco Ferroniano cum duas *Casas tributarias*, una qui regitur per *Candido*, altera per *Majoriano* cum familia eorum. Casas duas in Navale de Morgincaput mulieri mese, una qui regitur per Fridichis et alia per *Corbulo*.

[3]) Römiſche und langobardiſche Namen wechſeln in derſelben Familie: Der Geſchichtſchreiber Paulus war der Sohn Warnefrid's, des Sohnes von Arichis u. ſ. w., ſ. den Stammbaum bei Paul. Diac. IV. 39. Ein Biſchof Johannes war Sohn des Abtes Adrohald; Urk. vom J. 700 bei Brunetti no. 3. Der Sohn eines Prieſters Fortunatus heißt Bonuold; Urk. vom J. 713 ib. no. 4.

[4]) Brunetti Cod. dipl. no. 28 vom J. 736 „*Pertulu* qui *Baruccio*". No. 38 vom J. 748, Schenkung des Archidiacon „*Liutpert* qui et *Centolus*" und ſeines Vetters „*Rigibert* qui et *Maccio*".

Endlich können wir noch den ſpäteren Sprachgebrauch in Italien, inſoweit er auf alter Ueberlieferung beruht und nicht als neu eingeführt zu denken iſt, als einen Beweis für unſere Anſicht geltend machen. So wird in den Statuten der florentiniſchen Republik aus dem 14. Jahrhundert der Ausdruck Hoſpes in der Form „hostis“ (welche auch bei Paulus Diaconus Variante iſt) auf das Verhältniß des florentiniſchen Bürgers zu ſeinem Hinterſaſſen im Gebiet (comitatinus vel districtualis) bezogen und ausdrücklich von dem Grundherrn erklärt, deſſen Gut der Hinterſaſſe bebaut[1]: ein ganz ähnliches Verhältniß, wie das der herrſchenden Langobarden zu den beſiegten Römern, für welches alſo noch dieſelbe Bezeichnung üblich war. Ebenſo finden wir auch die Tertien in der ſpäteren Zeit als eine ganz gewöhnliche Abgabe der freien Hinterſaſſen an den Grundherrn oder der Grundbeſitzer an den Obereigenthümer[2]. Daher forderten auch die Procuratoren K. Friedrich's I., welche die kaiſerliche Hoheit in einem bisher unerhörten Sinne gegen die lombardiſchen Städte durchzuſetzen verſuchten, von dieſen das Drittel, das dem Kaiſer als Obereigenthümer gebühre[3].

---

[1]) Statuta populi et communis Florentiae. Friburgi apud Mich. Kluch. Tom. I — III 4to. Es iſt dies die letzte Redaction der Statuten der florentiniſchen Republik, welche im J. 1415 unter Leitung der Doctoren Bartholomäus de Bulpis de Soncino und Paulus de Caſtro zu Stande kam. Die erwähnte Stelle findet ſich Tom. I p. 254 unter Lib. III Rubr. 36. Quicunque offenderit in personam aliquem *suum hostem*, id est, *illum pro quo laborat aliqua bona* etc. Quicunque *comitatinus* vel *districtualis Florentinus* offenderit aliquam personam civem .. *civem* vel *hostem suum praedictum* etc.

[2]) Henrici III. privil. concessum Ferrariensi populo a. 1055: — omnes *Curtenses* (Leute der königlichen Curtis) a *datione* in placito, *que Tertie dicuntur*, tutos esse permittimus.. Murat. Antiqq. V p. 753 A. Unter den grundherrlichen und Hoheits-Rechten von Kaiſer Friedrich I. in der ſogen. insula Fulcherii d. i. in dem Gebiet von Como, über welche er mit der Stadt im Streit war, ſind angeführt: medietas totius vini et de terris militum (Ritter, Reichsvaſſallen) quartum, de *ceteris vero tertium*. Murat. Antiqq. II p. 79 C.

[3]) Otto Morena, Murat. Scr. T. VI p. 1127 — atque item Cremen-

Wir gehen nun zu den andern Classen der römischen Bevölkerung über, um auch diese unter den langobardischen Ständen aufzusuchen. — Wenn die freien Römer, wir verstehen die übriggebliebenen Grund- und Hausbesitzer, Eigenthümer oder Erbzinspächter, im Stande der Albien nur eine sehr beschränkte Freiheit behielten, was wurde dann aus den früheren Colonen?

Allerdings mag die Unterjochung und das gemeinsame Elend den römischen Standesunterschied oft verwischt haben, und manche von den Colonen mögen mit in den besseren Stand der Albien eingetreten sein; in der Regel aber kamen sie in die schlimmere Lage der völligen Unfreiheit, wurden servi massarii, unfreie Meier oder Verwalter. Aus Rothari's Edict ergiebt sich, daß diese Art von Hörigen Land, bewegliche Habe und Sclaven besaßen, daß sie aber nur eine sehr beschränkte Verfügung darüber hatten, und zwar lediglich zum Vortheil der Meierei (casa massaricia) [1]. Man wird sie kaum für etwas Anderes halten können, als die ehemaligen Colonen. Auch die Urkunden der späteren langobardischen Zeit bestätigen das den Colonen nahe verwandte, obgleich unfreiere Verhältniß der Servi massarii, von welchen die freien und die halbfreien Massarii wohl zu unterscheiden sind [2].

---

ses, quibus *omnium terrarum suarum tertium, acsi ipsi domini eorum fuissent,* penitus omnino *auferebant.*

[1]) Ed. Roth. §§. 236. 238.

[2]) Brunetti no. 25 vom J. 730: Schenkung des Warnefrid, Gastalden von Siena an Kirche und Kloster des h. Eugenius: Auf den geschenkten Grundstücken waren *actores* (Verwalter), *massarii* und *aldiones.* No. 48 vom J. 754: Stiftung der Abtei von S. Piero in Palagiolo durch einen Bürger von Pisa (*civis* Pisanus) Walfried, Sohn des Rateaus: §. 21 — et *casas massaricias cum familias suas que nobis pertinent,* quanti exinde *liberi dimisimus.* §. 36. In tale enim tinore volo ego q. s. Walfridi res superius compreensa omnia abere monasterio supramemoratum S. Petri, ut ita persolvere ad ipso monasterio, *tam liberi, quam et servi vel aldioni, qui in ipse case resederint.*

Man denkt bei der oft angeführten Stelle des Paulus Diaconus über die Zinspflichtigkeit der Römer gewöhnlich nur an die ländliche Bevölkerung: hinſichtlich der Städte bleibt der Raum für Vermuthungen aller Art offen. Aber Paulus hat doch auch die Städte nicht ausgenommen, und meint offenbar die geſammte römiſche Bevölkerung, wie die Worte der andern Stelle: populi tamen aggravati per hospites partiuntur deutlich genug zeigen. Land und Stadt bildeten überhaupt keinen Gegenſatz. In den römiſchen Städten aber gab es außer den Poſſeſſoren, wozu wir hier im Allgemeinen auch die Honorati und die Curialen rechnen, und außer der Geiſtlichkeit, von welcher noch beſonders zu reden iſt, Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Gewerbtreibende, endlich die ganze Maſſe der Plebs. Alſo auch dieſe wurden unter die Langobarden vertheilt?

Es gab in der langobardiſchen Gemeinde, welche, wie ich weiterhin zeigen werde, Stadt und Land zugleich umfaßte, ſtreng genommen keine andere Möglichkeit, rechtlich zu beſtehen, als entweder mit der vollen Freiheit oder mit dem Mundium eines Freien, eines Großen, des Königs. Allerdings verlieh auch der Friede des Königs, der ſich über das ganze Land erſtreckte, einen allgemeinen Rechtsſchutz, welcher auf ſeinen Beſitzungen, ſeinem Hofe (curtis regia), überall, wo er ſelbſt ſich aufhielt, noch ſehr verſtärkt war [1]); allerdings fand man auch Schutz und Unterkommen im Dienſt eines Großen oder des Königs, als Geſinde, und ſpäterhin auch in einem beſondern Schutzverhältniß durch die ſogenannte commendatio oder die Schutzergebung: aber keines dieſer Verhältniſſe erſcheint ausreichend für die geſammte römiſche Bevölkerung oder auch nur für einen Stand derſelben; weil theils nur Einzelne auf die letztere Art zu beſonderem Rechtsſchutz gelangen konnten, theils der allgemeine Friede des Königs viel zu

[1]) Ed. Roth. §§. 36–38; vgl. auch über den Königsfrieden, Wilda's Strafrecht der Germanen S. 253–264.

unkräftig war, um für minder Freie das Mundium entbehrlich zu machen. Wir werden uns daher überall auch in Beziehung auf die genannten Classen der städtischen Bevölkerung entweder für die volle langobardische Freiheit oder für irgend ein Personenverhältniß unter Mundium zu entscheiden haben.

Was nun zunächst die Gewerbtreibenden betrifft, welche schon in römischer Zeit in Collegien oder Corporationen zum Behuf der öffentlichen Leistungen vereinigt waren[1]), so ist von Leo die Vermuthung aufgestellt worden, daß sie nicht den Einzelnen zugetheilt, sondern zunftweise zinspflichtig geworden seien, und zwar nur an die Herzöge, den König, die Kirche[2]). Diese Vermuthung hat allerdings einigen Schein für sich, aber sonst weder ein specielles historisches Zeugniß, noch auch die allgemeine Analogie der germanischen Einrichtungen. Denn überall waren doch sonst die Handwerker in den germanischen Reichen nicht bloß zinspflichtig, sondern hörig, bildeten überhaupt nicht einen eignen Stand, sondern befanden sich als servi ministeriales im Dienst der Freien, der Großen, des Königs, der Kirche. Es genügt in dieser Beziehung auf die Lex Burgundionum zu verweisen, welche bekanntlich die germanische Herrschaft über die Provinzialen in der mildesten Form darstellt. Dort handelt Titel 10. vom Wergeld der Servi, welches für den vorzüglichen Ministerialen zu 55 Sol. festgesetzt wird, für den leibeigenen Bauer oder Hirten zu 30, für den geschickten (lectus) Goldarbeiter zu 150 (also 3/4 so hoch wie für einen freien Burgunder oder Römer), für den Silberarbeiter zu 100, für den Schmidt zu 50 u. s. w. Im 21. Titel, der von den Verträgen der Servi handelt, wird §. 2 bestimmt: Wer seinen hörigen Goldarbeiter, Silberarbeiter, Schmidt, Schuster oder Schneider das Handwerk öffentlich ausüben läßt, der soll für den Schaden oder Verlust

---

[1]) S. o. S. 81 ff.

[2]) Leo, Verfassung der lombard. Städte S. 21.

haften, welchen dieſer Jemandem bei der ihm anvertrauten Arbeit zufügt [1]). — Alſo die Handwerker waren Hörige und arbeiteten mit Erlaubniß ihrer Herrn auch für Andere, wofür ſie natürlich einen gewiſſen Theil ihres Gewinnes an jene abgeben mußten [2]). — Daß nun die Lage der Handwerker bei den Langobarden eine ähnliche war, ergiebt ſich ſchon aus der Erwähnung des „servus ministerialis doctus domi aut probatus", deſſen Wergeld im Edict des Rothari höher als das des bloßen Miniſterialen und faſt ebenſo hoch als das des Aldius angeſetzt iſt [3]). Denn ſchwerlich wird man ſich neben ſolchen hörigen noch andere freie und bloß zinspflichtige Handwerker in den Städten zu denken haben, womit ich jedoch keineswegs beſtreiten will, daß ſie, wo ſie in Menge zuſammen waren, wie z. B. auf den königlichen Beſitzungen oder Höfen, auch noch zunftweiſe geordnet ſein konnten [4]).

Die Aerzte, Notare und Baumeiſter aus Como (Magistri Comacini), welche das Edict erwähnt [5]), waren un-

---

[1]) Quicunque vero *serrum suum* aurificem etc. in publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit etc.

[2]) So finden wir die Handwerker auch in den Volksrechten der Franken und Alamannen unter den Hörigen aufgeführt ſ. l. ex Sal. ex cod. Fuld. tit. XI. 6 (ed. Laspeyres p. 37); Lex Alam. tit. 79, wo u. a. „faber, aurifex, aut spatarius, qui *publice probati sunt*" (§. 7), was ebenfalls auf öffentliche Ausübung des Handwerks hindeutet.

[3]) Der bloße Miniſterialis oder Hausknecht gilt 25 Schill., der Miniſt. probatus, d. i. der gelernte Handwerker, 50 Schill., der Aldius 60, ſ. Ed. Roth. §§. 129—131.

[4]) Sie konnten aber auch auf andere Art abgetheilt ſein, z. B. nach den Kammern oder Wohnungen des Hofs, wie im Kloſter Corbey, ſ. Brevis quem Adalhardus senex, ad Corbejam regressus, anno incarn. Dom. DCCCXXII.. fieri jussit (aus Mabillon Annal. Bened. wiederabgedruckt bei Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. Append. p. 306 sq.) Lib. I c. 1. Ad *primam cameram* sex: sutores III, cavalarii II, fullo I. Ad *secundam cameram* decem et septem: Ex his ad cameram unus, fabri grossarii VI, aurifices II, sutores II, scutarii II etc. Ad *tertiam cameram* tres etc.

[5]) Notare: Ed. Roth. §. 247. Si quis chartam falsam scripserit aut

ſtreitig alle oder zum größten Theil römiſcher Abkunft. Daß ſie nur Freie geweſen ſein können, liegt keineswegs ſchon in der Natur der Sache: die alten Römer hatten bekanntlich Aerzte, Gelehrte, Künſtler, Dichter unter ihren Sclaven und Freigelaſſenen. Auch werden die Langobarden alle dieſe und andere Berufsſtände im Anfang nicht von der Vertheilung ausgenommen haben; doch wußten ſich Kunſt und Wiſſenſchaft, wie es ſcheint, ſehr bald, ſchneller als bei den alten Römern, bei dieſen Barbaren in Achtung zu ſetzen, brachten es leicht, wenn auch nicht gerade zur vollen langobardiſchen Freiheit (etwa durch die Freilaſſung per impans oder in votum regis), doch zu höherem Dienſt im Geſinde eines Herzogs oder Königs. In einem derartigen Verhältniß hat man ſich alſo die Notare zu denken, welche die Urkunden über die freiwilligen Rechtsgeſchäfte verfaßten, die Protokolle der gerichtlichen Handlungen, die Geſetze u. ſ. w. aufzeichneten; ebenſo die Magiſtri Comacini, welche als Baumeiſter Verträge mit den Unternehmern oder Bauherrn ſchloſſen, wobei ſie in gewiſſen Verbindungen (Bauſchulen) von Genoſſen oder von Meiſtern und Schülern vereinigt erſcheinen [1]). Daß Maler und Aerzte im Dienſt und durch die Gunſt der Könige zu anſehnlichen Reichthümern gelangten, erſieht man aus einigen langobardiſchen Urkunden der ſpäteren Zeit [2]).

---

quodlibet membranum etc. Conclusio Legum Roth.: — nullo alio exemplari credatur, nisi quod per manus Anscaldi *Notarii nostri* scriptum aut recognitum etc. Aerzte: §. 128 — et mercedem medico persolvat, quantum per doctos homines arbitratum fuerit. Magistri Comacini: §§. 144. 145.

[1]) Ed. Roth. 144. Si Magister Comacinus *cum collegis suis* domum ad restaurandum vel fabricandum ... de mercede susceperit etc. §. 145. Si quis Magistrum Comacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit ad operam dictandum, aut solatium diurnum praestandum inter suos servos etc.

[2]) Der Maler Auripert beſaß Kirche und Kloſter in Lucca, die ihm K. Aiſtulf geſchenkt hatte; Brunetti no. 57 vom J. 763. Der königliche Arzt (medicus regum) Gaidoald vermachte eine große Schenkung von Landgütern (curtes) an Kirche und Kloſter S. Bartholomeo bei Piſtoja „quam

Eine deutlichere Vorſtellung von der Lage der ſtädtiſchen Bevölkerung römiſcher Abkunft wird ſich erſt ſpäter aus der Unterſuchung über die Einrichtung der königlichen und herzoglichen Höfe (curtes) in den Städten gewinnen laſſen: hier ſind bloß die Perſonenverhältniſſe für ſich zu betrachten, und zwar zuvörderſt nur ſo, wie ſie ſich in Rothari's Edict darſtellen, um die Zeugniſſe der Schriftſteller über die Lage der Römer daraus zu erläutern. Wenn wir aber auf dieſe Weiſe allein eine ſichere Erklärung der kurzen und vieldeutigen Nachricht des Paulus Diaconus gefunden zu haben glauben, ſo ſind nun auch die ſich ſcheinbar entgegenſtehenden Zeugniſſe Gregor's des Großen, welche für die Freiheit einzelner Römer, ja für die Fortdauer römiſcher Gemeinden geltend gemacht werden können, damit in Einklang zu bringen.

Auch hier gewährt uns Rothari's Edict die gewünſchte Auskunft in dem Geſetz über die Wargangi, woraus hervorgeht, wie es bei der Aufnahme von Fremden, die von außerhalb in das Reich kamen, und ſich unter den beſonderen Schutz oder den Frieden (sub scuto potestatis) des Königs ſtellten, gehalten wurde. Dieſe lebten in der Regel nach langobardiſchem Recht, wenn ihnen das eigene nicht ausdrücklich durch ein königliches Privilegium geſtattet war, und wurden, im Fall ſie keine rechtmäßige Kinder hinterließen, von dem Könige beerbt, gleich wie die ohne Mundium Freigelaſſenen von ihrem Patron [1]). — In der Meinung, daß das römiſche Recht überall ſchon anerkannt worden ſei, hat man die Wargangi nur auf die fremden Germanen bezogen [2]); doch iſt dies weder der Wortbedeutung, noch den thatſächlichen Verhältniſſen ſelbſt entſprechend. Denn Wargangi ſind überhaupt Fremde, insbeſon-

foras muro civitatis pistoriensis *in propriis rebus meis* construxi" ib. no. 68 vom J. 766.

[1]) Ed. Roth. §. 390.

[2]) v. Savigny, Geſchichte des röm. Rechts Bd. 1 §. 33 S. 123 „Alle Fremdlinge d. h. alle nicht lombardiſche Germanen."

dere Ueberläufer[1]): und die meiſten der Art, welche zu den Langobarden kamen, waren eben Römer aus den angrenzenden Provinzen. So gingen ſchon zu Gregor's des Großen Zeit viele Römer aus dem Heere, aus den Klöſtern, aus allen Ständen, von den Sclaven bis zu den Poſſeſſoren, zu den Langobarden über, und wir haben bereits bemerkt, daß ſie dort nicht die Knechtſchaft möchten geſucht haben[2]). Aus dem angeführten Geſetze erfahren wir, welche Aufnahme ſie bei den Langobarden fanden: ſie kamen unter das Mundium des Königs und nahmen in der Regel langobardiſches Recht an. Für einzelne Römer, welche ſich mitten unter den Langobarden niederließen, möchte die Beibehaltung des römiſchen Rechts nicht einmal wünſchenswerth geweſen ſein; denn durch die Beſchränkung, welche der Königsſchutz auferlegte, gingen doch die weſentlichen Vortheile desſelben, ich meine die freiere Vermögensverfügung und die ausgedehntere Erbberechtigung verloren. Anders war es freilich, wenn ganze Städte der Römer ſich den Langobarden durch Vertrag ergaben, wie es wahrſcheinlich bei Liutprand's ſchnellen Eroberungen im Exarchat der Fall war: für ſolche mußte die Beibehaltung des römiſchen Rechts mit der ganzen bisherigen Ordnung der Dinge von größerer Wichtigkeit ſein, und wurde daher auch wohl unter die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags mitaufge-

---

[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 396 erklärt das Wort aus ver d. i. Wohnort, Aufenthalt: Wergang iſt alſo einer, der den Wohnort verändert. Dieſe Bedeutung ergiebt ſich ganz unzweifelhaft aus der Stelle eines Vertrags der Fürſten Radelchis von Benevent und Siconulf von Salerno über die Herrſchaft von Benevent (Murat. T. II P. I p. 260), wo §. 10 u. 11 beſtimmt iſt, daß man fernerhin alle Ueberläufer (de hominibus, si a vestra parte in nostra parte fugerint) gegenſeitig ausliefern wolle; doch wird Radelchis nicht die früheren Ueberläufer (warengangi) von Siconulf zurückfordern, wie es §. 12 heißt: De *waregangis nobilibus, mediocribus et rusticis* hominibus, qui usque nunc in terra vestra fugiti sunt, habeatis eos. Es erhellt, daß auch im Edict §. 390 nur Ueberläufer gemeint ſind.

[2]) S. o. S. 370.

nommen. Das Volksrecht der Langobarden kann darüber nichts Näheres enthalten, weil dergleichen Verhältnisse auf besonderem Uebereinkommen beruhten: es genügte die allgemeine Norm des Verfahrens festzustellen.

Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob solche Fälle, womit jedenfalls das Princip der Rechtseinheit, welches die Langobarden noch so entschieden gegen ihre Stammgenossen, die Sachsen, behaupteten, durchbrochen wurde, schon in der früheren Periode der langobardischen Herrschaft überhaupt vorgekommen sein mögen. Die früher angeführte Nachricht Gregor's des Großen von den Pisanern, welche trotz des Waffenstillstandes ihre Kriegsschiffe gegen die Römer in See gehen lassen wollten, scheint freilich dafür zu sprechen[1]). Denn diese Pisaner kann man, wie schon bemerkt, schwerlich für Langobarden von Pisa halten; und es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß Pisa in Rücksicht auf seine Wichtigkeit als Seestadt für die Schiffahrt, welche den Langobarden schon frühzeitig Streifzüge nach Sardinien möglich machte[2]), von K. Alboin einen vortheilhaften Vertrag erlangt habe. So bestätigte ja auch derselbe König, nach Paulus Diaconus, der Kirche von Treviso, auf die Fürbitte des Bischofs, alle ihre Besitzungen, während sonst überall die Kirchengüter eingezogen wurden[3]). Dennoch möchte ich einen solchen Vertrag nicht mit Troya für eine bloße Föderation halten[4]) — denn auf ein so loses Verhältniß ließen sich die Langobarden gewiß noch weniger mit den Römern ein, als mit den Sachsen, — sondern eher für eine Freilassung nach langobardischem Recht (etwa per sagittam)[5]), wodurch die Pisaner ganz ebenso wie die schon früher unter-

[1]) S. o. S. 369.

[2]) Gregor erwähnt eines solchen, Epist. IX. 4; auch in Sicilien erwartete man einen Ueberfall der Langobarden ib. XI. 51.

[3]) Paul. Diac. II. 12.

[4]) Troya della condizione etc. §. 59.

[5]) Vgl. o. S. 398 Anm. *.

worfenen Völker in die langobardiſche Nation aufgenommen wurden, um deren Streitkräfte zu vermehren: und der Erfolg entſprach ſo vollkommen der Abſicht, daß die Piſaner ſchon zur Zeit Agilulf's den Krieg gegen ihre früheren Landsleute auf's allereifrigſte betrieben. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß daſſelbe Verhältniß auch noch bei andern Städten, wie vielleicht bei Treviſo, ſtattfand; was aber die „Cives" von Brescia anbetrifft [1]), ſo kann deren Erwähnung allein noch keine freie römiſche Gemeinde beweiſen: es iſt ſehr möglich, daß Gregor der Große die Mitglieder der katholiſchen und römiſchen Kirchengemeinden von Brescia Cives nennt, während die Langobarden ſie als Aldien oder als Schutzpflichtige anderer Art behandelten. Hatten doch auch bei den Franken die römiſchen Poſſeſſoren und die als römiſche Bürger Freigelaſſenen (tabularii) nur das Recht von Liten oder Halbfreien! [2]).

Aus der bisherigen Unterſuchung des Ständerechts der Langobarden hat ſich uns in Beziehung auf die unterworfenen Römer daſſelbe Reſultat beſtätigt, welches wir zuvor ſchon aus der allgemeinen Betrachtung der Geſchichte und der Zuſtände der Langobarden gewonnen haben, daß die römiſche Bevölkerung mit der langobardiſchen Nation zu einer unauflösbaren Rechtseinheit verbunden war, indem die freien Provinzialen der größern Maſſe nach in die Halbfreiheit der Aldien verſetzt wurden, woraus ſie nur durch eine neue Freilaſſung zur vollen Freiheit der Langobarden gelangen konnten. Das römiſche Recht fand lange keine öffentliche und allgemeine Anerkennung, und eine Stelle zuerſt nur in den Rechts-Verhältniſſen der Hörigen unter einander als Hofrecht, und in denen der Geiſtlichen zwar nicht als perſönliches, wie ich ſpäterhin zeigen werde, aber als Kirchenrecht. Dazu kamen dann einzelne

[1]) S. o. S. 368.

[2]) Lex Ripuar. tit. 58 de tabulariis u. tit. 61 §. 1. Si quis servum suum libertum fecerit et *civem Romanum* etc.

Fremde, welchen dasſelbe durch königliches Privilegium, endlich auch ganze Städte und Gebiete, denen es im Vertrage ihrer Unterwerfung ausdrücklich zugeſtanden worden.

Zwiſchen Rothari's Edict (643), worin das langobardiſche Volksrecht zuerſt aufgezeichnet und den ſchon feſt begründeten Zuſtänden des langobardiſchen Reichs angepaßt wurde, und König Liutprand's Geſetzgebung (713—735)[1]), welche dasſelbe den fortgeſchrittenen Bedürfniſſen der Zeit gemäß zu ergänzen beabſichtigte, liegt ein für die innere Geſchichte des langobardiſchen Reichs überaus wichtiger Abſchnitt von 70 bis mehr als 90 Jahren. Die zuerſt nur gewaltſam und äußerlich hergeſtellte politiſche und rechtliche Einheit der verſchiedenen Nationen des Reichs wurde durch deren Vermiſchung und längeres Zuſammenleben, durch allmähliche Annäherung ſelbſt in Sprache und Sitte, mit der Zeit auch eine innere und volksthümliche. Die Langobarden beherrſchten die unterworfene Bevölkerung zwar mit den Waffen, mit ihrem Volksrecht, mit den Formen ihrer Gemeinde- und Heerverfaſſung: aber ſie gingen Ehen ein mit den Töchtern des Landes; ſie nahmen von den unter ihre Vormundſchaft geſtellten Römern immer mehrere durch Freilaſſung in Heer und Volk auf; ſie traten ſehr bald zur katholiſchen Kirche über und ehrten den römiſchen Prieſterſtand; ſie erfuhren den mächtigen Einfluß der höheren Bildung und ließen ſich in die gangbaren Lebens- und Verkehrsverhältniſſe des Landes ein, welche ihnen bald auch die von den Römern dargebotenen Mittel für dieſelben unentbehrlich machten; ſie erlernten die römiſche Sprache im Umgang und durch den kirchlichen Gebrauch; auch mußten ſie ſich derſelben ausſchließlich zur Schrift bedienen, wenn ſie Verträge oder gerichtliche Entſcheidungen in Urkunden aufbewahren, ja ſogar wenn ſie ihr eigenes Recht als Geſetze aufzeichnen wollten. Und indem ſo die römiſche Volksſprache als die der Maſſe der Bevölkerung, als

[1]) S. die Prologe von Liutpr. Leg. L. I und VI. 90.

die der Kirche, als die alleinige Schriftſprache zur herrſchenden wurde und zuletzt die langobardiſche faſt ganz verdrängte [1]), ſo war damit zugleich der geſammten literariſchen Bildung der Römer der Eingang eröffnet. Nicht weniger lernten ſie auch die Kunſt und Kunſtfertigkeit der Römer ſchätzen. Schon die Königin Theodelinde beſchäftigte Baumeiſter und andere Künſtler bei ihren Prachtbauten in Monza: ſie verzierte die Baſilika Johannes des Täufers mit Schmuck, Gold und Silber und ließ in ihrem Palaſt die Thaten der Langobarden in Gemälden darſtellen [2]). Agilulf ſchickte dem Avarenkönige Cacan Schiffsbaumeiſter, um ihm Schiffe zur Eroberung einer Inſel in Thracien zu bauen [3]). In großem Ruf ſtanden beſonders die Baumeiſter von Como, deren in den langobardiſchen Geſetzen oft Erwähnung geſchieht. Denn die Langobarden waren in der ſpäteren Zeit nicht weniger eifrig im Bauen, als früher im Zerſtören, wie man ſchon aus den noch erhaltenen Urkunden über fromme Stiftungen [4]) oder aus dem Verzeichniß der allein von K. Liutprand erbauten Kirchen und Klöſter bei Paulus Diaconus erſehen kann [5]). So kamen alſo römiſche Kunſt und Wiſſenſchaft bei den Langobarden zu Ehren. Die königlichen Notare verrichteten die wichtigſten Staatsgeſchäfte, und die Abfaſſung der Geſetze wie der königlichen Richterſprüche war

---

[1]) Diez, Grammatik der romaniſchen Sprachen Bd. I S. 60. „Von der hiſtoriſchen Seite aufgefaßt ſtellt ſich das Italieniſche als reines Römiſch dar, mit nicht unbeträchtlichen deutſchen und einigen griechiſchen und arabiſchen Stoffen verſetzt.“

[2]) Paul. Diac. IV c. 22. 23.

[3]) Ib. c. 21 — artifices ad faciendas naves.

[4]) Die meiſten Urkunden in der Sammlung von Brunetti Cod. dipl. Tosc. ſind aus Liutprand's Zeit und beziehen ſich auf fromme Stiftungen. Brunetti wird dadurch zu der Bemerkung über die langobardiſche Nation veranlaßt (p. 282): Feroce in tutte le sue mosse, dopo che ebbe abbracciata la Religione cattolica — la vediamo *anche effrenata nel ben fare.*

[5]) Paul. Diac. VI. 58.

ihnen überlaſſen. Grammatiker und Künſtler wurden von den Königen reich beſchenkt [1]).

Man würde aber ſehr weit abirren von der Wahrheit mit dem Glauben, daß die Langobarden dies alles den Römern überlaſſen hätten, daß ſie nur dem rohen Waffenhandwerk und der Jagd ergeben geweſen wären. Wir wiſſen aus Paulus Diaconus, daß ſie ihre heimiſche Tracht in Haar und Kleidung nach der Weiſe der Angelſachſen, worin ſie noch auf den Gemälden in Theodelindens Palaſt abgebildet waren, ſpäter mit einer andern vertauſchten, welche ſie von den Römern entlehnten [2]). Bald wetteiferten ſie mit dieſen in den Werken der Frömmigkeit, traten in den geiſtlichen Stand, und ſelbſt vornehme Langobarden legten die Mönchskutte an, wie der Abt Anſelm von Nonantula, der vorher Herzog von Friaul war, wie der König Rachis ſelbſt [3]). Bei dem Maler Auripert, dem Arzt Gaidoald u. a. will ich nicht die langobardiſchen Namen geltend machen: ſie oder ihre Väter konnten ſie bei ihrer Freilaſſung angenommen haben; aber von dem größten und berühmteſten Schriftſteller der Langobarden, Paul, Warnefrid's Sohn, wiſſen wir durch ihn ſelbſt, daß er langobardiſcher Herkunft war [4]).

Man ſieht aus allem dieſem, daß römiſche Sprache, Sitte, Lebensweiſe und Bildung allmählich auf die Langobarden übergingen, während dieſe die in den Jahrhunderten des Kaiſerreichs herabgewürdigten Römer wieder zur Freiheit erzogen, nachdem ſie ihnen von Anfang an ihr Recht gewaltſam auſer-

---

[1]) Der Grammatiker Felix, Oheim des Florianus, der den Geſchichtſchreiber Paulus unterrichtete, wurde von K. Cunibert hoch geehrt Paul. Diac. VI. 7. S. auch o. S. 412.

[2]) Paul. Diac. IV. 23. Vestimenta vero eis erant laxa et maxime linea, *qualia Angli-Saxones habere solent* ... Postea vero coeperunt hosis uti .. *sed hoc de Romanorum consuetudine traxerunt.*

[3]) Noch mehrere Beiſpiele giebt Troya della condizione etc. §. 151.

[4]) Paul. Diac. IV. 39.

legt hatten. Und bei dieſer gegenſeitigen Umbildung und gemeinſchaftlichen Entwicklung ſind gewiß die inneren Kriege des langobardiſchen Reichs in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts nicht am wenigſten förderlich geweſen, denn wenn hier einerſeits nirgends mehr eine Trennung der Nationen, nirgends ein Verſuch der Römer, ſich gegen ihre Herren zu erheben, oder der Parteiführer, ſie zum Aufſtande zu bringen, ſichtbar wird, ſo müſſen gerade auch dieſe Kriege den inneren Zuſammenhang der Bewohner in den einzelnen Städten und Gebieten, die ſich unter einander mit ihren Herzögen bekämpften, noch mehr befeſtigt und zugleich vielen Unfreien oder Halbfreien römiſcher Abkunft einen ehrenvollen Waffendienſt im Geſinde, den Tapfern unter ihnen ſelbſt Auszeichnung, Reichthum und die volle Freiheit verſchafft haben, da die Herzöge, welche den Kampf um die Krone unternahmen, Erfolg und Sieg nur von der Zahl, der Tapferkeit und der Treue ihrer Krieger hoffen durften.

Zu Liutprand's Zeit, in der erſten Hälfte des 8. Jahrhunderts war demnach die nationale und politiſche Einheit des langobardiſchen Reichs ſchon in aller Weiſe befeſtigt, und es iſt noch viel weniger ſtatthaft, ſeine Geſetzgebung als nur für die Langobarden und nicht auch für die Nachkommen der unterworfenen Römer beſtimmt zu denken. Wenn alſo viele ſeiner Verordnungen, die er „mit Berathung der Großen (judices) von Auſtrien, Neuſtrien und Tuscien wie ſeiner übrigen langobardiſchen Getreuen, und mit Zuſtimmung des ganzen Volks zu dem langobardiſchen Reichs- und Volksrecht hinzufügte,“ [1]) mit den Worten: „Si quis Langobardus“ beginnen, während Rothari's Edict die unbeſtimmtere Faſſung: „Si quis“ oder „Si quis liber“ gebraucht, ſo beweist dies nur, daß der langobardiſche Name jetzt ſchon unzweifelhafter die ganze Bevölkerung des langobardiſchen Reichs in ſich begriff, gleichwie auch die Biſchöfe, die

[1]) Prol. ad L. I.

doch gewiß der Mehrzahl nach römiſcher Abkunft waren, die langobardiſche Nation die ihrige nannten[1]). — Von dieſem Geſichtspunkte aus hat man nun die Anführung der Römer in den Geſetzen Liutprand's und der folgenden langobardiſchen Könige des 8. Jahrhunderts zu beurtheilen.

Es ſind zuvörderſt die hierher gehörigen Geſetze Liutprand's zu betrachten, auf welche man ſich von jeher berufen hat, um die Gültigkeit des römiſchen Rechts im langobardiſchen Reich zu beweiſen. In der Verordnung: de scribis (L. VI. 37), welche laut des Prologs zu L. VI. 30. im J. 727 erlaſſen wurde, beſtimmte Liutprand, daß die Notare bei Anfertigung von Urkunden ſich genau entweder an das langobardiſche Recht, welches das deutlichſte (paſſendſte?) und offenkundigſte ſei, oder an das römiſche Recht zu halten hätten[2]). — So wird zum erſten Mal der Gebrauch des römiſchen Rechts unzweifelhaft ausgeſprochen und anerkannt; doch mit der hinzugefügten Bemerkung, daß das langobardiſche Recht das allgemeine ſei. „Wohl," heißt es weiter, „ſteht es einem Jeden frei, von ſeinem Rechte abzugehen: Parteien mögen auf ſolche Weiſe nach gegenſeitigem Uebereinkommen rechtskräftige Verträge ſchließen und die Notare Urkunden darüber ausſtellen; nur bei Erbſchaften iſt dies nicht zuläſſig"[3]).

Troya erkennt in dieſem Geſetze Liutprand's eine wichtige politiſche Maßregel, um die Aufnahme römiſcher Unterthanen

---

[1]) S. o. S. 374.

[2]) De scribis hoc prospeximus, ut qui chartulas scribunt, *sive ad legem Langobardorum, quoniam apertissima* (al. aptissima) et *pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum*, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur.

[3]) Et *quicunque de lege sua discedere voluerit*, et pactiones aut conventiones inter se fecerint *et ambae partes consenserint*, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi qui tales chartulas scribunt, culpabiles non inveniuntur esse. *Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant.*

in das langobardiſche Reich bei der Ausſicht auf die Eroberung des Exarchats vorzubereiten. Dadurch wäre erſt jetzt das römiſche Recht im langobardiſchen Reich allgemein zugelaſſen worden, nämlich bei Verträgen, ſowohl der Römer in den neu erworbenen oder erſt zu erobernden Gebieten, als auch der Langobarden in der ganzen Ausdehnung des Reichs. Nur im Erbrecht hätten ſich auch jene dem langobardiſchen Geſetze fügen müſſen (per legem, sc. Langobardorum, scribant); denn erſt unter der fränkiſchen Herrſchaft ſei auch in dieſer Beziehung das Syſtem der perſönlichen Rechte durchgeführt worden [1]). — Wie ſehr wir nun mit Troya's Anſicht hinſichtlich der Herrſchaft des langobardiſchen Rechts im Allgemeinen einverſtanden ſind, ſo können wir uns dabei doch in keiner Weiſe von dieſer gezwungenen und zum Theil unrichtigen Erklärung von Liutprand's Geſetz abhängig machen. Denn von einer Einführung des römiſchen Rechts iſt gar nicht die Rede: vielmehr wird die Anwendung desſelben durch die Notare geradezu vorausgeſetzt, und die nächſte Veranlaſſung des Geſetzes kann eben nur in der mißbräuchlichen Verwirrung beider Rechte und in der daraus entſtandenen Rechtsunſicherheit, wogegen es gerichtet iſt, geſucht werden. Wir geben alſo zu, daß die ausſchließliche Herrſchaft des langobardiſchen Rechts, welche wir für den Anfang behaupteten, damals ſchon durchbrochen war. Aber ſo viel ergab ſich auch ſchon aus Rothari's Geſetz über die Wargangen, welchen es ja bisweilen durch die Gunſt des Königs verſtattet wurde, nach ihrem angebornen Rechte zu leben, worin allerdings neben der Herrſchaft des langobardiſchen Rechts auch ſchon der Anfang eines Syſtems von perſönlichen Rechten angedeutet liegt. Und gewiß hätte ſich dieſes bei den Langobarden auf demſelben natürlichen Wege weiter ausgebildet, wie bei den Franken [2]), wenn die langobardiſchen Könige ſeit Liutprand

---

[1]) Troya della condizione etc. §§. 141 — 143.

[2]) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. 1 §. 46.

mit der Eroberung von ganz Italien zum Ziele gekommen wären. Denn wenn gleich die Langobarden in dem zuerst eroberten Theil von Italien die unterjochte Bevölkerung als Nation vernichteten, so hätten sie doch bei ihren späteren Eroberungen, gleichwie die Franken im südlichen Gallien, sich damit begnügt, die Völker zu unterwerfen, ohne sie in die Unmündigkeit zu versetzen, ihr Recht zu mindern, ohne sie dessen zu berauben. Aber eben die fortdauernde Feindschaft gegen die Römer erhielt die Herrschaft des langobardischen Rechts im Ganzen aufrecht und ließ es immer nur zu einer beschränkten Anerkennung ihres persönlichen Rechtes kommen.

Man hat das verschiedene Verfahren bei König Liutprand's Kriegszügen vor Augen. Der Biograph des Papstes Gregor III. berichtet [1]), Liutprand habe auf seinem Zuge gegen Rom das ganze Gebiet verwüstet und viele edle Römer nach langobardischer Weise geschoren und umgekleidet. Dies war noch ganz das alte Verfahren der Langobarden bis auf Rothari's Zeiten: die Sieger wollten den Unterjochten gleichsam den Stachel der Nationalität ausreißen, um sie demnächst als Halbfreie oder als Knechte ihrer Nation einzuverleiben. Dagegen ist es gar nicht denkbar, daß K. Liutprand bei der raschen Besetzung der Provinzen und Städte des Exarchats, wobei ihm der Aufstand der Römer gegen den Kaiser zu Statten kam, diese auf dieselbe Weise sollte behandelt haben. Offenbar sind ihm hier die Römer selbst entgegengekommen, wie Agnellus es von den Ravennaten bezeugt [2]) und der schnelle Erfolg selbst es beweist. Auch ging der größte Theil der Eroberungen gleich wieder verloren, als sich die Römer gegen den König erhoben. Nur Bologna (seit 728) und einige andere Orte blieben den Langobarden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß hier den Rö-

[1]) Anastas. Biblioth. Murat. Script. T. III P. I p. 160

[2]) Agnell. Liber pontif. Rav. Murat. Script. II p. 170.

mern ihr beſonderes Recht, etwa in derſelben Weiſe wie den Wargangen, verſtattet wurde.

Bringen wir nun das angeführte Geſetz „de scribis“ damit in Verbindung, ſo können wir bei dieſem ganz wohl eine politiſche Abſicht der Art, wie Troya vermuthet, annehmen, ohne darum doch zuzugeben, daß das römiſche Recht erſt jetzt bei den Langobarden eingeführt worden ſei: vielmehr läßt das Geſetz ſchon auf eine weit verbreitete Geltung desſelben ſchließen, indem es ihm nun auch die öffentliche Anerkennung und die geſetzliche Gültigkeit verlieh. Das römiſche Recht hatte ſich aber auf verſchiedenem Wege in das Volksrecht eingedrängt, theils als Hofrecht der hörigen oder freigelaſſenen Nachkommen der unterworfenen Römer, theils als fortbeſtehendes Kirchenrecht, theils als Recht der römiſchen Wargangen, welche es unter Königsſchutz beibehalten durften, theils endlich durch den Einfluß der Notare, welche mit der römiſchen Sprache, deren ſie ſich bei der Abfaſſung der Urkunden bedienten, auch manche römiſche Formen in den Rechtsgebrauch hineintrugen [1]).

An ein römiſches Erbrecht hat aber Troya deswegen nicht glauben wollen, weil es einerſeits den Römern manche Vorzüge, ſelbſt vor den freien Langobarden, gewährt hätte — da ja dieſen nach ihrem Recht weder eine teſtamentariſche Verfügung über das Vermögen, noch eine ſo ausgedehnte Erbberechtigung zuſtand, — und weil es andererſeits auch des Königs Rechte gemindert hätte, indem dieſer in gewiſſen Fällen

[1]) So wird z. B. bei Verträgen über Tauſch und Kauf die römiſche Dupla im Fall der Eviction verſprochen; vergl. v. Savigny, Geſch. des R. R. II §. 82 S. 233. Ebendaſ. S. 232 wird aus Lupi Cod. Bergam. eine Urkunde vom J. 800 angeführt, welche hier als Beiſpiel der Verwirrung, wogegen Liutprand's Geſetz gerichtet iſt, dienen mag. Es iſt nämlich von der Freilaſſung mehrerer Aldien und Leibeignen in den techniſchen Ausdrücken zugleich des langobardiſchen und des römiſchen Rechts die Rede: — omnes liberis *arimannis amundis* absolutis permaneant ab omni conditione servitutis et *jus patronatis* sint ad eos concesso *civemque Romanis* et habeant *potestatem testandi* et *anulo portandi*.

als Erbe eintrat, als Vollerbe nach dem ſiebenten Verwandtſchaftsgrade, als Theilerbe, z. B. wenn nur Töchter oder uneheliche Kinder hinterblieben [1]). — Dieſe Bemerkungen haben allerdings ein gutes Gewicht gegen die hier ſchon vielfach beſtrittene Annahme von einer vollkommen freien und mit den Langobarden gleichberechtigten römiſchen Bevölkerung in den Städten; denn es würde ſich dann finden, daß die Römer den Langobarden nicht nur gleichgeſtellt, ſondern ſogar ſehr bevorzugt vor ihnen geweſen wären. Dagegen haben wir geſehen, daß ſie theils als eingewanderte oder aufgenommene Fremde unter des Königs Mundium ſtanden, theils als Halbfreie oder Hörige unter dem ihrer Patronen, wodurch ſie im Vermögensrecht auf alle Fälle weit mehr als die freigebornen Langobarden beſchränkt waren: wir dürfen demnach ohne Bedenken bei dem nächſtliegenden Sinn der Schlußworte des Geſetzes „nam quod ad hereditandum pertinet, secundum legem scribant" ſtehen bleiben und für Römer und Langobarden auch ein verſchiedenes Erbrecht annehmen [2]).

Auffallend erſcheint es nur, daß in der ganzen Geſetzſammlung Liutprand's, ebenſowenig als in Rothari's Edict, von Buße und Wergeld der nach römiſchem Recht lebenden Unterthanen des langobardiſchen Reichs die Rede iſt. Man hat daher geradezu behauptet, daß dieſen niemals ein ſolches von den Langobarden zugeſtanden worden ſei, wofür man ſich noch auf eine Stelle in Liutprand's Geſetzen beruft und auf eine alte Gloſſe zu einer zweiten [3]). Doch jene erſte

---

[1]) Troya §. 88. Ed. Roth. §§. 153. 158—160.

[2]) Der Satz: Nam quod ad hereditandum pertinet, secundum legem scribant, bezieht ſich auf die Notare, von denen im Anfang geſagt iſt, daß ſie Urkunden nach römiſchem oder nach langobardiſchem Recht abfaſſen: die Worte „secundum legem" können daher nicht bloß von dem langobardiſchen Recht verſtanden werden, ſie bilden vielmehr den Gegenſatz zu den vorhergehenden „quicunque *de sua lege discedere voluerit.*"

[3]) Rogge, Gerichtsw. der Germanen S. 10, welchem Türk (die Langobarden und ihr Volksrecht) gefolgt iſt.

Stelle, woraus hervorzugehen scheint, daß der „Romanus homo," dessen hier überhaupt zum ersten Mal im langobardischen Gesetzbuche Erwähnung geschieht, keine Buße für Faida, d. h. Feindschaft, ansprechen durfte, besagt wirklich nur so viel, daß er es in dem vorliegenden Falle nicht durfte, wo nach römischem Rechte gar keine Verletzung vorlag [1]); und was die Glosse betrifft, so beweist sie vielmehr, wenn man sie einer genaueren Prüfung unterwirft, gerade das Gegentheil, nämlich daß die Römer allerdings ein Wergeld hatten, welches sogar nach römischem Erbrecht von der Tochter in Anspruch genommen werden konnte, nicht so nach langobardischem [2]). Doch gehört diese Glosse selbst schon der fränkischen Zeit in Italien an, wo das Wergeld der Römer ohnehin nicht mehr zweifelhaft ist. Was aber die langobardische Zeit angeht, so kann unserer Ansicht nach in der ersten Periode, so lange noch die Eroberung von Italien fortgesetzt wurde, von einem Wergeld der Römer gar nicht die Rede sein, weil überhaupt noch keine Freiheit und volle Rechtsfähigkeit mit römischem Recht anerkannt war [3]). Die unterwor-

---

[1]) Liutpr. L. VI. 74 cf. Ed. Roth. 188. 215. Vergl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 681 Note 3.

[2]) Liutpr. L. II. 7, wo in der ersten Glosse der Bruder des Erschlagnen mit der Forderung des Wergelds zurückgewiesen wird, weil er ein Römer ist, dagegen in der dritten der Tochter eines Römers als der nächsten Erbin das Wergeld zugesprochen wird; daraus geht hervor, daß der Bruder nur darum zurückgewiesen worden, weil er nach römischem Erbrecht in dem berührten Fall nicht der nächste Erbe war. So hat Wilda a. a. O. diese Glossen scharfsinnig und unwidersprechlich erklärt, aber übersehen, daß dies nichts für die eigentlich langobardische Zeit beweist.

[3]) Die Stelle in Ed. Roth. §. 377 — componatur pro libero homine *secundum nationem suam*, auf welche sich auch Wilda a. a. O. S. 680 beruft, wonach die Langobarden schon zur Zeit Rothari's Jedem ein Wergeld nach seiner Abkunft gegeben haben sollen, ist mißverstanden; sie will in dem ganzen Zusammenhang nur dies besagen, daß für den erschlagenen Beamten ebensoviel gezahlt werden soll, wie für einen seiner Geburt nach Freien und außerdem noch 80 Sol. für den König wegen des Amts. Nation ist in den Leges immer gens. Eine Parallelstelle ist L. Ripuar.

ſenen Römer hatten alſo ein Wergeld nur in ſo fern ſie einem Stande der Langobarden, nämlich der Freien, der Aldien oder der Unfreien angehörten. Eine Ausnahme machten die Wargangen, welchen der Gebrauch des römiſchen Rechts vom Könige beſonders verſtattet worden. Dieſe ſtanden aber unter dem Patronat des Königs und entbehrten des Wergelds um ſo weniger, als der König ſelbſt als Patron und nächſter Erbe nach den Kindern daran Theil nahm. In demſelben Falle befanden ſich diejenigen Römer, deren Freiheit und beſonderes Recht durch Vertrag anerkannt worden. Und ſo wird denn überhaupt bei Allen ein Wergeld vorausgeſetzt, wenn es im Geſetzbuch heißt: „Er bezahle ſein Wergeld nach der Schätzung, die ihm zukommt“ [1]).

Der Romanus homo, welcher bei Liutprand zum erſten Male vorkommt, bezeichnet alſo nicht, wie man gewöhnlich annimmt, die geſammte der Abſtammung nach römiſche Bevölkerung im langobardiſchen Reiche, ſondern nur die ſpäter eingewanderten oder die durch Vertrag aufgenommenen Römer. Und dies wird noch durch eine andere Erwähnung der Romani homines in einer erſt neuerlich aufgefundenen Verordnung von K. Aiſtulf vollkommen beſtätigt [2]). Es finden ſich nämlich

---

tit. 36 §. 5. Si quis clericum interfecerit, *juxta quod nativitas ejus fuit*, ita componatur. Si servus sicut servum etc.

[1]) Componat .. sicut appretiatus fuerit, tamquam si eum aliquis occidisset. Liutpr. L. VI. 30 und öfter.

[2]) Schon im J. 1822 hat Pertz in der Handſchrift des Kloſters Trinita della Cava eine Anzahl ungedruckter langobardiſcher Geſetze aufgefunden, von welchen jedoch in ſeiner Beſchreibung der Handſchrift leider nur die Titel angegeben ſind, da der Abdruck der Geſetze ſelbſt für die von Blume zu beſorgende neue Ausgabe der Leges Langob. in den Monum. Germ. verſpart wurde (Pertz, Italien. Reiſe im Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde Bd. 5. 1824. S. 247 ff.). Seitdem hat auch C. Troya dieſelbe Handſchrift benutzt und die noch ungedruckten Geſetze von Rachis und Aiſtulf daraus bekannt gemacht (Napoli 1832), worauf ſie dann als neue Entdeckung desſelben, nach einer Mittheilung von Capei, auch in Mittermaier's Zeitſchrift für Rechtswiſſ. und Geſetzgeb.

unter den von den letzten Königen ausgegangenen Geſetzen, außer näheren Beſtimmungen und Zuſätzen zu dem Volksrecht, auch ſolche Verordnungen, welche durch die politiſchen Zeitereigniſſe veranlaßt nur eine vorübergehende Bedeutung hatten. So verbot K. Rachis, ohne Zweifel zur Zeit da er den Krieg gegen Rom unternommen oder wenigſtens beſchloſſen hatte, alle Sendungen nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent u. ſ. w. ohne ſeinen ausdrücklichen Befehl, insbeſondere jede Mittheilung von Geheimniſſen des königlichen Palaſtes in's Ausland, bei Todesſtrafe. Desgleichen ſtellte er die Reiſenden von und nach Rom unter die ſtrengſte Paßaufſicht [1]). K. Aiſtulf aber ging ſo weit, daß er wegen des Krieges ſogar jeden Handel und Verkehr mit den Römern (cum Romanos homines) auf's ſtrengſte unterſagte [2]). Niemand wird bezweifeln, daß hier nur die auswärtigen Römer gemeint ſind, und doch werden dieſe ohne allen weiteren Zuſatz nur als Romani homines angeführt, was gewiß ſehr unpaſſend geweſen wäre, wenn man darunter auch alle Nachkommen der Römer im langobardiſchen Reich hätte verſtehen können.

Es bleibt noch übrig, die Veränderungen in den Perſonen- und Standesverhältniſſen der Langobarden in der ſpäteren Periode zu betrachten, woraus für die ſchon mehrfach bewieſene Thatſache, daß die unterworfene römiſche Bevölkerung mit den

---

des Auslands Bd. 5. 1833. S. 84 ff. (mit vielen Druckfehlern) erſchienen ſind. Ein beſſerer Abdruck liegt jetzt in dem oft erwähnten Werke Troya della condizione de' Romani vinti etc. 1844 vor. Es fehlen jedoch immer noch ſieben ungedruckte Geſetze Liutprand's, welche Troya's Aufmerkſamkeit entgangen ſind.

[1]) Leges Rachis 5. 8. 10.

[2]) Troya l. c. p. 488. Aist. L. 4. Et hoc iterum volumus de illis hominibus qui negotium fecerint sine voluntate regis *cum Romanos homines*. Si fuerit *judex* qui hoc facere presumpserit, componat *widrigild* suum et honorem suum amittat. Si fuerit *Arimannus* homo, amittat res suas et vadat decalvatus clamando ... *Sic patiatur qui contra voluntatem domini sui regis cum Romano homines negotiatio fecerit, quando lites habemus.*

Langobarden zu einem einzigen Volk zuſammengegangen war, noch die ſtärkſten Beweisgründe zu entnehmen ſind.

K. Liutprand ſetzte das Wergeld des Exercitalis oder des Gemeinfreien (pro minima persona, quae exercitalis esse invenitur) zu 150 Solidi feſt, das des vornehmſten Freien (pro eo, qui primus est) — wir verſtehen darunter hauptſächlich die Herzöge — zu 300; ferner beſtimmte er in Anſehung der königlichen Geſindleute (de gasindiis vero nostris) ſchon für den geringſten, weil er in des Königs Dienſt iſt, ein Wergeld von 200 Sol. und von da aufwärts nach der Würdigkeit der Perſon, deren Schätzung ſich der König jedesmal vorbehält, gleichfalls bis zu 300 Sol. [1]).

Exercitalis iſt faſt gleichbedeutend mit Arimann, d. i. Mann des Heers und des Volks, alſo ein Gemeinfreier. In dieſem Sinne findet ſich Arimann ſehr häufig, ſowohl in der langobardiſchen und noch in der fränkiſch-langobardiſchen Geſetzgebung, als auch in den gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden [2]). Ebenſo heißt auch die freie Frau Arimanna [3]). Exercitalis iſt ohne Zweifel nur die Ueberſetzung von Arimann, wofür es einige Mal in Rothari's Edict und

[1]) Liutpr. Leg. VI. 9.

[2]) S. die Stellen bei Muratori Antiqq. T. I Diss. XIII. v. Savigny, Geſch. des R. R. Bd. 1 §. 54 ff. Dazu kommt noch aus den neu aufgefundenen Geſetzen von Rachis und Aiſtulf: L. Rachis 10 (Troya l. c. p. 485). Si enimvero *Arimannus aut liber homo* ad judicem suum prius non ambulaverit etc., wo liber homo nur zur Erklärung von Arimannus dient. L. Aist. 4, ſ. o. S. 428 Anm. 2. — Durch ein ſonderbares Mißverſtändniß erklärt Troya (§. 129) mit dem Grafen Sclopis aus Liutpr. Leg. V. 15 die Arimannen für Krieger im Dienſt des Juder oder für eine Art Sicherheitswache desſelben, da doch auch hier nur von einem bloßen Freien die Rede iſt, welchem der Juder die Anzeige machen ſoll, daß ſein entlaufener Knecht eingefangen worden iſt: „aut *Arimanno suo* faciendum mandatum: Quia in tali loco homo tuus comprehensus est.“ — Arimanno *suo*, d. h. der zu ſeiner Judiciaria gehört, in ſeinem Gerichtsbezirk wohnt.

[3]) L. Rachis 2.

ſonſt häufig gebraucht wird. Wenn dann gleichwohl eine Verſchiedenheit des Sinnes zwiſchen Arimann und Exercitalis bemerklich wird, ſo erklärt ſich dies einfach daraus, daß bei dem lateiniſchen Wort die Bedeutung von Kriegsmann ſich doch noch mehr geltend machte als die von Volksmann [1]).

Daß es nun bei dem Exercitalis auf die nationale Abſtammung nicht ankäm, erhellt aus Liutprand's Verordnungen über das Heerweſen, wonach jeder Freie ohne Unterſchied, auch der ärmſte, zum Kriegsdienſt verpflichtet war. Die Aushebung der Krieger geſchah durch die öffentlichen Beamten, d. h. den Juder, den Sculdahis und den Saltarius. Der Juder darf von Solchen, welche nur ein Pferd beſitzen, 6 Mann entlaſſen, indem er jedoch ihre Pferde für das Gepäck in Anſpruch nimmt; von den geringern Leuten (de minoribus hominibus), die weder ein eigenes Haus noch Land haben, darf er 10 entlaſſen, doch ſind ſie ihm dafür drei Arbeitstage in der Woche ſchuldig bis zu ſeiner Rückkehr. Ebenſo darf der Sculdahis 3 von der zuerſt genannten Claſſe entlaſſen und 5 von der andern; der Saltarius je einen: und auch dieſen Beamten ſollen die von ihnen entlaſſenen armen Freien drei Tage Arbeit thun [2]). Will man nun behaupten, die urſprünglich römiſche Bevölkerung ſei von dem langobardiſchen Volk und Heer immer noch ausgeſchloſſen geweſen, das langobardiſche Recht habe auf ſie keine Anwendung gefunden: ſo muß man dieſe kriegspflichtigen armen Freien und freien Hinterſaſſen für verarmte Langobarden halten; nnd deren ſollten damals, in der glänzendſten Zeit des Reichs, eine ſo große Menge geweſen ſein? — Wir erkennen aber darin vielmehr vorzugsweiſe nur Freigelaſſene und arme Freie römiſcher Abkunft, welche alſo gleichfalls dem langobardiſchen Heer und Volk angehörten.

---

[1]) So in dem Capitular von Sichard von Benevent vom J. 836 §. 20. Ut non praesumat aliquis Tertiatorem *exercitalem aut militem* facere. Muratori Script. T. II p. 256.

[2]) Liutpr. L. VI. 29.

Doch noch weiter wird die Vorſtellung von einer in den Städten abgeſonderten römiſchen Bevölkerung durch eine der neuaufgefundenen Verordnungen des K. Aiſtulf entfernt, welche ſich auf die Bewaffnung der Krieger bezieht, und zu dieſem Behuf, ähnlich wie der Cenſus des Servius Tullius, von gewiſſen Vermögensclaſſen ausgeht [1]). Zuvörderſt werden nämlich drei Claſſen von Grundbeſitzern unterſchieden, und zwar erſtens: die reichen, welche bis zu 7 Meierhöfen (casas massaricias) beſitzen, dann die, welche keinen Meierhof, wohl aber 40 Morgen Landes haben [2]), und endlich die geringeren Leute (minores), alſo die kleinen Beſitzer oder die freien Hinterſaſſen; ferner ebenſo drei Claſſen von Kaufleuten oder Handeltreibenden (negotiantes), welche keinen Grundbeſitz (pecuniam) haben, und zwar die größeren und reicheren (majores et potentes), die mittleren (qui sunt sequientes) und die kleinen (minores) oder die Krämer [3]). Die erſte von den drei Claſſen der Kaufleute wie der Grundbeſitzer ſoll mit Panzer, Schild, Roß und Lanze ausgerüſtet ſein, von der zweiten wird dasſelbe, nur mit Ausnahme des Panzers, gefordert, die dritte braucht ſich bloß mit Bogen und Pfeilen zu verſehen. — Es war alſo unter den Langobarden ein reicher und angeſehener Handelsſtand aus der gewerbtreibenden Bevölkerung der Städte hervorgegangen, der den großen Grundbeſitzern in Pflicht und Ehre des Kriegsdienſtes völlig gleichſtand. Wie läßt ſich dies

[1]) Troya p. 487: Nuove leggi d'Astolfo L. 2. 3.

[2]) — illi homines, qui non habent casas massaricias et habent quadraginta jugis terrae.

[3]) L. 3. Item de illis hominibus, qui *negotiantes* sunt et pecuniam non habent, qui sunt *majores* et potentes, habeant loricas, scutos et caballos, et lanceas; et qui sunt *sequientes* habeant caballos, scutum et lanceam. *Minores* habeant coccoras cum sagittas et arcos. — Die Bedeutung von pecunia = Grundbeſitz erhellt noch aus Liutpr. Leg. II. 6 „et ipsa revertatur in casam et *in pecuniam suam*“ und noch deutlicher aus Brunetti Cod. diplom. no. 44 vom J. 752, wo Arnifrid ſich verpflichtet nirgend ſonſt zu wohnen, weder in Cluſium noch in einer andern Stadt „nisi *in pecunia* de socero meo.“

aber anders erklären, als aus einer vollständigen Vermiſchung der Bevölkerung in der Art, wie wir ſie bisher nachzuweiſen verſucht haben? Denn Niemand wird doch bezweifeln, daß dieſer Handelsſtand ohne Grundbeſitz mehr der urſprünglich römiſchen als der langobardiſchen, mehr der ſtädtiſchen als der ländlichen Bevölkerung angehört habe. Wollte man auch hier nur eigentliche Langobarden ſehen, wo wären dann die freien Römer? — Der Kriegsdienſt war die Ehre des Freien oder Arimannen; darum wird in dem oben erwähnten beneventiſchen Capitular beſtimmt, es ſollen keine Colonen zum Kriegsdienſt herangezogen werden. Dieſe Ehre der Freiheit war aber ſchon um die Mitte des 8. Jahrhunderts bei den Langobarden nicht mehr bloß durch den Grundbeſitz bedingt, ſondern wurde in ganz gleicher Weiſe auch dem freien Handelsſtande zu Theil, deſſen Reichthum nur in beweglichem Vermögen beſtand [1]).

Durch die immer häufiger werdenden Freilaſſungen entſtand eine zahlreiche Claſſe von Freien, welche theils dem Gewerbe, den Künſten, dem Handel zugethan waren, theils in einem abhängigen Beſitzverhältniſſe das Land bauten. Die Freilaſſung der Leibeigenen galt überhaupt für ein frommes Werk, förderlich zum Seelenheil des Freilaſſers, „dieweil unſer Erlöſer es nicht verſchmäht hat, ein Knecht zu werden, um uns die Freiheit zu ſchenken" [2]). Daher finden ſich zahlreiche Freilaſſungen, beſonders in Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunſten der Kirche; gewöhnlich mit Vorbehalt eines Zinſes und gewiſſer Dienſte von denjenigen Freigelaſſenen, welche auf dem Gute verblieben [3]). Doch geſtattete die perſönliche

---

[1]) Von reiſenden Kaufleuten und Handwerkern iſt auch Liutpr. Leg. III. 4 die Rede: Si quis ad *negotium* peragendum vel *pro qualicunque artificio* intra provinciam vel extra ambulaverit etc.

[2]) Leg. Aist. 3.

[3]) Brunetti Cod. dipl. no. 38 vom J. 748. In einer Schenkung an die Kirche St. Maria von Piſa verfügen die Geber, der Archidiacon dieſer Kirche Liutpert, auch Centolus genannt, und ſein Vetter, der Dia-

Freiheit auch diesen jederzeit das Gut zu verlassen, und sie waren dann natürlich jener Verpflichtungen ebenfalls überhoben [1]).

In ein solches Verhältniß abhängigen Besitzes traten nun sehr häufig auch ärmere Freie ein, die selbst kein Grundeigenthum hatten, und weil dies auf Grund eines Vertrages (libello, libellario nomine) geschah, so nannte man sie Libellarii, sonst auch freie Meier oder freie Colonen [2]). Aus den Urkunden solcher Verträge ersehen wir, daß sie sich sowohl zu bestimmten Hand- und Spanndiensten (operae), als zu gewissen Lieferungen oder Fruchtcanonen erbieten mußten. In einer Urkunde vom J. 736 verpflichtet sich ein Freier, Namens Pertulus, auch Baruccio genannt, gegen den Centenar Tasulus für ein Grundstück, welches er von ihm erhielt, in der dritten Woche Hand- und Spanndienst zu thun, vom Wein das dritte Maaß, von allen übrigen Früchten das vierte abzugeben, außer gewissen Geschenken an den hohen Festtagen. Will er das Gut wieder verlassen, so darf er nur so viel mitnehmen, als er mitgebracht hat; denn Alles was er hinzuerwirbt, gehört dem Eigenthümer des Grundstücks [3]). — Man sieht daraus, daß die Leistungen,

---

con Rigibert, auch Maccio, die Freilassung sehr vieler Personen auf den Gütern: nur sollen sie der Kirche jährlich ein Drittelstück (tremisse) in Gold auszahlen und bei Verheirathung der Töchter ihr das Mundium d. i. den dafür empfangenen Preis überlassen.

[1]) Leg. Aist. 3 — excepto si sua voluntate voluerint exire, *licentiam habeant in sua libertate exire* et vivere ubi voluerint.

[2]) Muratori Antiqq. I p. 869. Urk. vom J. 882. *Massarios* et *Colonos liberos* super res ad praedictam S. Ecclesiam *pertinentes*.

[3]) Brunetti Cod. dipl. no. 28 — et persolbat ei Angarias tertiam Septimana, de Vinea facta tertia mensura, de quod plantaveri quarta mensura, in dei natali panis duo et parum pullis et in pasca similiter et unum pecum si abueret etc. Aehnliche Verträge finden sich:

Brunetti no. 79 v. J. 772. Gundifrid, Exercitalis der Stadt Clusium, überläßt dem Auderad die Hälfte von Haus und Grundstück am Flusse Ombrone im Gebiet von Rosellä mit der Verpflichtung, in jeder dritten Woche Hand- und Spanndienste zu thun, und jeden Sommer zehn Scheffel Salz nach der Stadt zu fahren — per unumquemque annos persolbere di-

welche freie Hinterſaſſen (residentes) auf fremdem Gut übernehmen mußten, kaum geringer waren, als die der unterworfenen Römer oder der Aldien. Und hätten dieſe nur den dritten Theil ihrer Einkünfte abgeben müſſen, ohne ſonſtige Frohndienſte, ſo wären ſie vielleicht noch beſſer daran geweſen, als jene Freien; doch wiſſen wir, daß auch die Aldien perſönliche Dienſte thun mußten [1]). In Beziehung auf die perſönliche Rechtsfähigkeit war es immer ein großer Vorzug der libellarii oder der freien Colonen, daß ſie das abhängige Verhältniß wieder löſen konnten, wann ſie wollten, während die Aldien unter der Vormundſchaft ihrer Patrone blieben [2]). Im Uebrigen aber zog die Beſitzloſigkeit auch für die freien Colonen

---

veatis ividem infra loco (an denſelben Ort) tertia ebdomoda tam *ad mano quam et cum boves* et traere novis domnico in istate, quando tempus fuerit, ad civitate dece modia sale.

Ib. no. 80 enthält einen Vertrag desſelben Gundifrid mit Teudipert „homo livero" auf dieſelben Bedingungen.

Muratori Ant. I p. 723. Urk. v. J. 777. Der Biſchof Peredeus von Siena überläßt den Brüdern Tunipert und Teupert eine Meierwirthſchaft (ad residendum) mit der Verpflichtung, drei Krüge Wein, ein Schwein und ein Schaaf, jedes ein Drittelſtück werth, zu liefern und in jedem Monat zwei Wochen Frohndienſt (angaria) zu thun.

Ib. p. 721. Urk. v. J. 869. Der Biſchof von Modena überläßt dem freien Manne Johannes und ſeinen Erben ein Grundſtück „livellario et massaricio nomine" mit der Verpflichtung, den vierten Theil vom groben Korn, den fünften vom feinen und vom Flachs, die Hälfte vom Wein abzugeben, außer Frohndienſten und gewiſſen Geſchenken.

Leo Ital. Geſch. Bd. I S. 85 ff., weiß über dieſes Colonatsverhält, niß keine früheren Urk. als aus dem 10. Jahrh. anzuführen. Damals wurden als Quoten nur der ſiebente Theil des Getreides und der Hülſenfrüchte, der dritte des Moſtes gefordert, welche Abgaben noch im 13. Jahrhundert beſtanden. Dazu kamen aber eine Menge andere Abgaben und Leiſtungen, ſo daß die Lage der Colonen im Ganzen ſchwerlich gebeſſert war, ſ. a. a. O. S. 86.

[1]) Liutpr. Leg. VI. 15. Si *aldius cujuscumque* in casa alterius, nesciente Domino suo, fugerit; quum inventus fuerit, sic debeat dare homo ipse, qui eum habuerit, *operas*, quomodo de servo.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 14. De aldionibus qui de *personis suis aldiones sunt*, si aliqua compellatio facta fuerit, *patroni eorum eos defendant*.

eine ſolche Verminderung ihrer Rechtsfähigkeit nach ſich, daß ſie auch in dieſer Beziehung gewiß nur wenig vor den Aldien voraus hatten. Sie konnten keine genügende Bürgſchaft leiſten, weil ſie nicht mit ihrem Vermögen dafür hafteten [1]). Bei dem Kauf mußten ſie andere Perſonen zuziehen, die ihnen bezeugen konnten, daß ſie den Kaufpreis aus eigenem mitgebrachten Vermögen, oder aus dem ihrer Frau geleiſtet hätten; denn Alles, was ſie auf dem fremden Gut durch ihre Arbeit erwarben, mußten ſie dort zurücklaſſen, wenn ſie fortzogen [2]). Nimmt man endlich noch hinzu, daß ſie auch zum Kriegsdienſt, oder ſtatt deſſen zu öffentlichem Frohndienſt verpflichtet waren [3]), ſo iſt leicht erklärlich, daß ihre Freiheit nur noch einen ſehr geringen Werth für ſie haben konnte.

Daher begaben ſich Viele lieber in den Dienſt der Großen oder des Königs, worin ſie nicht nur einen mächtigen Schutz fanden, ſondern auch wohl Vermögen und höheres Anſehen, als die gemeine Freiheit gewährte, gewinnen konnten. Wie viel ein ſolcher Schutz zu bedeuten hatte, wie wirkſam insbeſondere der königliche Schutz war, geht aus einigen Geſetzen von Rachis hervor. Der König erklärt es hier für ſeine Pflicht, ſeine Geſindleute gegen die Willkür der Judices zu ſchützen [4]), und befiehlt dieſen, wenn ein Arimann ſich über einen Geſindmann wegen Gewaltthätigkeit beklage, ſo ſollen ſie ihn zum Rechte ermahnen, bevor ſie mit Pfändung einſchreiten oder ihn vor ihr Gericht ziehen. Dagegen ſoll der Richter ſelbſt das Recht nicht zu Gunſten ſeines Geſindes beu-

[1]) Liutpr. Leg. VI. 75. Wenn ein freier Hinterſaſſe einen Todſchlag verübte, ſo haftete auf gewiſſe Weiſe der Grundherr dafür, ib. VI. 38; es war nicht mehr weit von da zum Patronat.

[2]) Ib. VI. 80. Vgl. Brunetti Cod. dipl. no. 28.

[3]) S. o. S. 430.

[4]) Leg. Rachis 11. De *gasindiis* quidem nostris ita statuere, ut nullus judex eos oppremere debeant, *quoniam nos debemus gasindios nostros defendere.*

gen [1]). Ferner, obgleich es im Allgemeinen nicht geſtattet war, die Sache eines andern Freien vor Gericht zu vertreten, ſo ſoll doch der Geſindherr, ſei es der König oder einer ſeiner Getreuen, die Sache ſeines Geſindmannes gegen den Richter, der ihn bedrücken will, führen dürfen [2]). Daß endlich das Geſinde für ſeine Dienſte auch mit Beneficien belohnt wurde, iſt ſchon früher aus Rothari's Edict erwähnt worden [3]). — Dieſes Schutz- und Dienſtverhältniß muß in der ſpätern Zeit des langobardiſchen Reichs ſchon ſehr verbreitet geweſen ſein, weil K. Pipin in einem Capitular vom J. 789 ſich darauf als auf eine herkömmliche Sitte der Langobarden bezieht [4]). Als daher das ſchon weiter geförderte fränkiſche Lehnsweſen in Italien eingeführt wurde, erſchien dieſes ebenſo wenig, wie das Syſtem der perſönlichen Rechte, als etwas völlig Neues und fremd Hereingebrachtes; denn Beides war gleichmäßig ſchon bei den Langobarden in den Anfängen gegeben und zur weitern Entwickelung vorbereitet.

Es bleibt uns zuletzt noch übrig, das Recht der Kirche und der Geiſtlichkeit im langobardiſchen Reiche darzulegen. — Bekanntlich iſt es nach Savigny's Vorgang zur herrſchenden Meinung geworden, daß die Geiſtlichen, wie im fränkiſchen, ſo auch im langobardiſchen Reich in der Regel nur nach römiſchem Recht, als dem allgemeinen Recht der Kirche, gelebt hätten [5]). Dieſer Anſicht iſt neuerdings Troya mit Folgendem entgegengetreten: Allerdings ſei von K. Agilulf,

---

[1]) Leg. Rachis 6.

[2]) Ib. 7. Si enim quicunque *liber homo in servitio* de Gasindio Regis aut de ejus fidelibus introierit, et si Judex, de sub quo fuerit (d. h. als Freier), dolose eum opprimere curaverit . . *ille in cujus obsequio est*, habeat licentiam etc.

[3]) S. o. S. 400 Anm. 1.

[4]) Monum. Germ. ed. Pertz T. III. p. 69 c. 13. Stetit nobis de illos liberos Langobardos ut licentiam habeant *se commendandi* ubi voluerint, si *seniorem* non habuerint, *sicut a tempore Langobardorum fecerunt.*

[5]) v. Savigny, Geſch. des R. R. I §. 40.

als er die katholiſche Kirche wieder aufrichtete und deren Geiſtlichkeit wieder zu Anſehen erhob, zugleich auch die Geſetzgebung der römiſchen Kaiſer, inſoweit ſie das Recht der Kirche und der Geiſtlichkeit betraf, mit den Privilegien des geiſtlichen Gerichtsſtandes, des kirchlichen Aſyls u. dgl. anerkannt worden [1]; im Uebrigen aber hätten die Geiſtlichen in ihren bloß perſönlichen Verhältniſſen durchaus nach langobardiſchem Recht gelebt [2]. Zum Beweiſe dafür wird eine große Anzahl von Urkunden in der Reihe, wie die Zeitfolge auf ſie führt, beigebracht, aus welchen hervorgeht, daß die langobardiſchen Geiſtlichen auf ihren Ländereien Aldien und Hörige beſaßen, welche ſie nach langobardiſchem Recht vertraten [3], daß ſie auch in andern Perſonenverhältniſſen als Mundwalde erſchienen, und das Mundium nach langobardiſchem Recht veräußerten [4], daß ſie bei Verträgen über Kauf und Tauſch ſich auf das langobardiſche Edict bezogen, daß ſie bei Schenkungen das langobardiſche Launechild gaben oder nahmen [5], daß die öffentlichen Gerichte in ihren Streitigkeiten nach langobardiſchem Herkommen mit Guadium (wadium, wadia) bei der Vorladung, mit Sacramentalen beim Eide [6], mit Zweikampf beim Beweiſe

---

[1]) Wie dies bei den Franken ſchon durch Chlodwig auf dem Concil zu Orleans im J. 511 geſchah. Can. 1. De homicidis, adulteris et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones decreverunt et Romana lex constituit.* Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſch. 1 §. 28 Anm. c.

[2]) Troya della condizione etc. §. 64.

[3]) Troya §. 175.

[4]) Troya §. 188. Urk. vom J. 773: Der Clericus Agepert und ſein Bruder Gidfrid verkaufen das Mundium ihrer Schweſter dem Manne, der ſie zur Ehe nimmt, um ein Drittelſtück Gold. Ib. §. 185. Urk. vom J. 771: Ein Prieſter von Lucca, Valerianus, auch Rodulus, verfügt, indem er ſein Vermögen der Kirche überläßt, daß der Biſchof auch Buße und Wergeld für ihn empfangen ſolle.

[5]) Ib. §. 173; obwohl K. Liutprand Schenkungen für das Seelenheil auch ohne Thinx und Launechild für gültig erklärte, ſ. Liutpr. Leg. VI. 19.

[6]) Ib. §. 200. Urk. vom J 786: In einem Streit zweier Prieſter zu Lucca wird von dem einen Prieſter mit Sacramentalen geſchworen

verfuhren, kurz — daß nirgends römiſches Recht ſichtbar wird, es ſei denn als canoniſches [1]). Was Savigny nur als Ausnahme von der Regel gelten laſſen will, z. B. für die Kirche von Bergamo, wo die von Lupi geſammelten Urkunden noch im 10. und 11. Jahrhundert faſt nur langobardiſches Recht aufzeigen, erweist ſich vielmehr als die Regel ohne Ausnahme in den langobardiſchen Urkunden, und als Regel ſelbſt noch in denen der fränkiſchen Zeit [2]), obwohl damals das römiſche Recht als perſönliches überhaupt und als das der Kirche insbeſondere ſchon allgemein anerkannt war. Dieſes Reſultat ſcheint mir durch die Nachweiſungen von Troya ſo vollkommen geſichert, daß ich es für überflüſſig halte, die Zahl derſelben zu vermehren; doch ſind die Beweisgründe der entgegengeſetzten Anſicht noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Es kommt hierbei zunächſt die folgende Geſetzesſtelle in Betracht:

Leg. Liutpr. VI. 100. Si *Langobardus*, uxorem habens, filios aut filias procreaverit, et postea, inspiratione dei compulsus, *Clericus effectus fuerit*, tunc *filii aut filiae*, qui ante ejus conversionem nati fuerint, *ipsa lege vivant, qua ille vivebat, quando eos genuit*, et causam suam per legem ipsam finire debeant [3]).

„secundum legem" und von dem Cleriker Alpert die Wadia gegeben nach langobardiſchem Recht cf. Murat. Antiq. I p. 534. Ein noch ſchlagenderes Beiſpiel, welches Troya überſehen hat, werde ich etwas weiter unten anführen.

[1]) Troya §. 211. Murat. Ant. V p. 417. Urk. vom J. 800: alſo ſchon aus fränkiſcher Zeit: Der Biſchof von Lucca inveſtirt den Dux Wicheram mit einer Kirche, welche „*secundum statuta Sanctorum Canonum . . . Romana lege* devenit in potestate Ecclesie nostre S. Martini.

[2]) Ib. §. 242. Murat. Ant. I p. 503. Urk. vom J 840: Placitum zu Lucca, wo die Scabinen urtheilen: der Kirchenvogt von S. Jacob ſolle den Eid leiſten mit Sacramentalen gegen die Kirche S. Andreas, nachdem das Wadium draufgegeben worden „secundum legem". S. ferner die Beiſp. bei Troya §§. 251. 265. 270. Appendice §. 12.

[3]) Bei Walter: debeat; die richtige Lesart, „debeant" findet ſich bei Muratori.

Alſo die Kinder eines Langobarden, der in den geiſtlichen Stand eintritt, ſollen bei dem Rechte bleiben, nach welchem der Vater lebte, als er ſie zeugte. Man meint, ſie ſollen nicht gleichfalls mit dem Vater das römiſche Recht annehmen. Aber die Vorausſetzung, daß hier vom römiſchen Rechte der Geiſtlichen die Rede iſt, wird nur hineingetragen, findet ſich keineswegs durch die Worte des Geſetzes ſelbſt gerechtfertigt. Sehr ſonderbar wäre doch an dieſem Ort die Umſchreibung „ipsa lege vivant, qua ille vivebat," ſtatt der einfachen und beſtimmten Bezeichnung des langobardiſchen Rechts. Dagegen erſcheint ſie ganz paſſend, wenn man den Sprachgebrauch der langobardiſchen Geſetzſammlung beachtet, wonach lex nicht bloß das Volksrecht, ſondern auch das Recht eines beſondern Perſonenſtandes in Bezug auf Freiheit oder Unfreiheit, ja ſogar das Rechtsverhältniß oder den Rechtsanſpruch eines Einzelnen bezeichnet [1]). Wie alſo der Freie, der Freigelaſſene ohne Mundium, der Aldius u. ſ. w., jeder ſeine beſondere lex hatte, wonach er lebte, ſo auch der Cleriker durch die Privilegien des geiſtlichen Standes, durch den Schutz und das Recht der Kirche. Nur dieſe Verſchiedenheit des Perſonenſtandes iſt hier gemeint, nicht die des Volksrechts, als ob der Langobarde durch den Eintritt in den geiſtlichen Stand gleichſam aus ſeinem Volke ausgeſchieden wäre: er trat nicht einmal völlig aus ſeinem vorigen Perſonenſtande heraus. Denn wenn auch, wenigſtens

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 73 — et *talem legem cum patrono suo habeant* (es iſt von Kindern der Aldien die Rede), qualem et pater eorum habuerit. Ed. Roth. §. 225. Similiter et qui per impans, id est, in votum Regis dimittitur, *ipsa lege vivat, sicut qui amund factus est*, d. h. er ſoll dasſelbe Recht der Freiheit erhalten, wie der Amund. Ib. §. 229. Omnes liberti... *legibus dominorum suorum vivere debeant*, wo der Nachſatz: *secundum qualiter* a suis dominis propriis *concessum fuerit*, nicht an verſchiedne nationale Rechte denken läßt. Am auffallendſten iſt Ed. Roth. §. 171. Si autem filium legitimam unam aut plures... post thinx factum habuerit, *habeant et ipsi legem suam* (ihr Recht, d. h. ihren rechtlichen Anſpruch an das Erbe) ... tanquam si nihil alii thingatum fuisset.

nach Kirchenrecht, die persönliche Freiheit Bedingung des geistlichen Standes war, so wurde doch z. B. das Wergeld der Geistlichen in den Volksrechten nicht nach diesem Maaßstab, sondern nach ihrem Geburtsstande geschätzt, ohne Zweifel, weil dasselbe ihren Angehörigen und Erben zufiel, deren Recht darum nicht gebessert wurde, daß sie als Erben eines Geistlichen eintraten. So setzte das Volksrecht der ripuarischen Franken das Wergeld für die Geistlichen bloß nach ihrem Geburtsstande (nativitas) fest, je nachdem einer ein Höriger, ein Mann des Königs oder der Kirche, ein Litus oder ein Freier war, und zwar für den letzteren nicht höher, wie für einen andern freien Franken [1]; und als dann später Carl der Große das Wergeld der Geistlichen um das Dreifache erhöhte, so wurde dabei die zu Grunde liegende einfache Norm nach der Verschiedenheit des Geburtsstandes festgehalten [2]. — Die Verordnung von Liutprand besagt also weiter nichts, als dieses: Dadurch, daß ein Familienvater in den geistlichen Stand eintritt, soll in den Rechtsverhältnissen der Kinder nichts geändert sein.

Aus der langobardischen Zeit ist nur eine einzige Urkunde zu finden gewesen, worin römisches Recht aus den Pandekten und dem Codex angeführt wird [3]. Sie enthält ein Bruchstück aus einer Schutzschrift für den Bischof von Arezzo in dem mehrerwähnten Streit desselben mit dem Bischof von Siena wegen der Diöceſe von S. Ampsan und der dazugehörigen Kirchen. Troya hilft sich mit der leichten Vermuthung, daß diese Vertheidigungsschrift wohl in Rom abgefaßt sein

---

[1]) Lex Ripuar. tit. 36 §. 5.

[2]) Epistola ad Pippinum regem Italiae a. 807. Monum. Germ. T. III p. 150. Verumtamen de presbiteris videtur nobis, si *liber* natus est *per triplam compositionem secundum suam legem* fiat compositus ... Si autem presbiter *servus* natus fuit, *secundum illius nativitatem* tripla compositione solvatur etc. cf. Hlotharii I Capit. a. 832 c. 2. Monum. Germ. T. III p. 360.

[3]) v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. II S. 226. Murat. Antiq. III p. 888.

könnte [1]). Allein die Annahme Muratori's, von der man ausgeht, daß dieſes Fragment in das J. 752 gehöre, iſt unſicher begründet [2]). Jedenfalls wäre damit für das perſönliche Recht der Geiſtlichen nicht das Geringſte bewieſen, denn es handelt ſich in dem erwähnten Proceß nur um das Beſitzrecht der Kirche. Zum Ueberfluß geht aber aus einer noch überſehenen Urkunde vom J. 715 unwiderſprechlich hervor, daß die Biſchöfe von Siena und Arezzo nebſt vier andern toscaniſchen Biſchöfen, welche damals mit dem königlichen Notar Gunthram über dieſelbe Sache zu Gericht ſaßen, alle zuſammen nach langobardiſchem Rechte lebten; denn es wurde hier nach dem Edicte Rothari's auf Eid erkannt, welchen der Biſchof von Arezzo, Lupertian, mit ſechs durch die Wahl ſeines Gegners, des Biſchofs Adeodat, beſtimmten Prieſtern als Eideshelfern zu leiſten hatte [3]).

Daß es in der fränkiſchen Zeit anders geweſen ſei, wird wiederum nicht durch ein langobardiſches Capitular Ludwig's I. vom J. 819 bewieſen; denn hier findet ſich der allgemeine Grundſatz: Ut omnis ordo ecclesiarum secundum Romanam legem vivant, eben nur auf die kirchliche Emphyteuſe bezogen, mit der Beſtimmung, daß dieſe nicht der Kirche zum Nachtheil gereichen ſolle [4]). Von dem perſönlichen Rechte der Geiſtlichen

---

[1]) Della condizione §. 161.

[2]) Muratori ſtützt ſich nur darauf, daß in dem Fragment der Verſetzung der Gebeine des h. Ampſan durch den Biſchof von Siena gedacht wird, worauf ſich auch eine Bulle des P. Stephan II. vom J. 752 bezieht, ſ. dieſe Urk. Murat. Antiq. T. VI p. 387. Brunetti Cod. no. 43. Aber derſelbe Streit wurde noch im J. 1029 an den P. Johann XIX. gebracht, der ein Gericht von Biſchöfen mit der Entſcheidung desſelben beauftragte. Murat. Antiq. VI p. 397.

[3]) Brunetti Cod. no. 9; auch Murat. Antiq. VI p. 367 sq. Quoniam pro amputanda intentione decrevimus, ut sibi septimus cum sex Presbiteris tuis, quales ipse Adeodatus eligere voluerit, praebeas tu Lupertiane Episcope et ad Evangelia sacramentum una cum sex et dicatis etc. Ueber dieſe Eidesform ſ. Ed. Roth. §. 364.

[4]) Monum. Germ. T. III p. 228.

iſt dabei gar nicht die Rede; vielmehr wird dieſes ſehr genau unterſchieden von dem Kirchenrechte, welches ſie betraf[1]). Auch bezeugen es eine große Zahl von Urkunden, daß die Geiſtlichen vom 9. bis zum 11. Jahrh., wie alle andern Perſonen, ihrem angeſtammten Rechte folgend, bald nach langobardiſchem, bald nach fränkiſchem, ſelten nach römiſchem Rechte lebten[2]). Der Abt von Farfa verlangte auch in Rom von Papſt und Kaiſer nur nach langobardiſchem Rechte gerichtet zu werden, weil ſein Kloſter immer nach dieſem gelebt habe[3]).

Alles das ſoll nur Ausnahme ſein nach Savigny. Aber wo ſind denn am Ende die Zeugniſſe für die angebliche Regel in Italien? Doch es wird noch eine Stelle aus den Briefen des Biſchofs Otto von Vercelli aus dem 10. Jahrhundert angeführt, wo es heißt: *Romani* quoque principes ... quorum legem etiam *nobis Sacerdotibus in multis* convenit observare — Alſo nur in vielen Beziehungen mußten die Geiſtlichen dem römiſchen Rechte folgen, nicht in allen, nicht in den bloß privatrechtlichen. Man wird dieſe Auslegung um ſo weniger bezweifeln dürfen, als an jener Stelle, wo ſich Otto gegen eine gewiſſe Heirath erklärt, das römiſche Recht nur neben und nach dem ſaliſchen und dem langobardiſchen angeführt wird, als ferner dieſer Biſchof ſelbſt ſich in ſeinem Teſtament vom J. 948 ausdrücklich zum langobardiſchen Rechte bekennt[4]). Erſt im 11. Jahrhundert iſt der Grundſatz, daß die Geiſtlichen ſelbſt nach römiſchem Rechte leben müßten, in Italien allmählich in Aufnahme gekommen und endlich durchgedrungen. So finde

---

[1]) Hlotharii I Exc. Canonum a. 835 c. 3. Monum. Germ. III p. 372. Debet ergo unusquisque eorum tam *pro ecclesiasticis causis*, quam etiam pro *propriis actionibus* suis, excepto *publico* videlicet *crimine*, habere advocatum non malae famae etc.

[2]) Ich verweiſe hier nur auf die Beiſpiele, welche Muratori Antiq. II p. 264—266 anführt; und viele andre bei Troya della condizione etc.

[3]) S. o. Kap. 2. Abſchn. V. Judices.

[4]) S. Troya l. c. §. 259.

ich ihn zum erſten Mal in einer Urkunde vom J. 1029 ausgeſprochen, wo der Biſchof von Suſa, obwohl von ſaliſcher Herkunft, des geiſtlichen Standes wegen ſich zum römiſchen Rechte bekennt [1]), und in einer andern vom J. 1086 von dem Biſchof von Teate, allerdings mit ausdrücklicher Beziehung auf das oben angeführte Capitular Ludwig's des Frommen, anerkannt [2]).

Das Vorſtehende wird mehr als genügen, um zu beweiſen, daß auch die Geiſtlichen im langobardiſchen Reich insgemein nach langobardiſchem Rechte lebten und, wie die unterworfenen Römer überhaupt, der langobardiſchen Nation einverleibt waren. Daher nannten ſie ſich in der angeführten Formel, worin ſie ſich zum Gehorſam gegen den Papſt verpflichteten, mit gutem Grund Langobarden [3]); daher findet ſich auch für ſie kein beſonderes Wergeld feſtgeſetzt: denn die Geiſtlichen wurden bei den Langobarden gar nicht als ein eigener, durch ein beſonderes Recht eximirter Stand angeſehen, und erſt zur Zeit Carl's des Großen fand es Herzog Arichis von Benevent für nöthig, ein beſonderes Capitular über ihr Wergeld zu erlaſſen [4]).

---

[1]) Murat. Ant. I p. 345 B. Et ideo ego, qui supra, Alrico Episcopo *honore Sacerdotii habeo et Legem Romanam nunc vivere videor, quamvis ex natione, ut supra, Salichus sum.*

[2]) Chron. Casauriense. Murat. Script. II P. II p. 1002 E. Urk. über einen Tauſch zwiſchen dem Biſchof von Teate und dem Abt von Caſauria. Der Biſchof ſagt: *Sicut in Lege scriptum est:* Omnis ordo Ecclesiarum *secundum legem Romanam* vivant et faciant, ego suprascr. Episcopus sic facio.

[3]) S. o. S. 374.

[4]) Damals erſt hatte ſich die Anſicht gebildet, daß die Geiſtlichen einen beſondern Perſonenſtand ausmachten; woher es geſchah, daß man zu gar keinem Wergeld gegen ſie verpflichtet ſein wollte, weil das Geſetz nichts darüber ausdrücklich beſtimmte, oder, daß es ganz willkürlich geſchätzt wurde. Arichis ſetzte es nur gerade ſo hoch an, wie das der Laien nach Liutprand's Taxe, nämlich zu 200—300 Sol. für die verſchiednen Grade der Geiſtlichen, qui *in palatio* deserviunt, und für die andern zu 150 Sol. „sicut de Laicis, qui *exercitalibus* militant armis".

Wir haben durch die Thatsache, daß auch die Geistlichen bei den Langobarden persönlich nach langobardischem Rechte lebten, noch eins der wichtigsten Argumente für unsere Ansicht von dem Rechtszustand der unterworfenen Römer und von deren vollständiger Einverleibung in das herrschende Volk gewonnen; womit auch die Vorstellung von dem Nebeneinander der römischen Unterthanen mit der alten Städteverfassung und der Langobarden mit ihrer Heer- und Gauverfassung unmöglich bestehen kann. Doch mag dies bei der folgenden Untersuchung über die Verfassung des langobardischen Reichs und seiner Städte vorläufig dahin gestellt bleiben, damit wir durch die Bestätigung von verschiedenen Seiten her eine um so größere Gewißheit erlangen.

IV.

Die Verfaſſung des langobardiſchen Reichs.

Die langobardiſche Nation machte mit den andern mit ihr vereinigten Völkern nur ein einziges Heer aus, und dieſe Kriegsgemeinſchaft begründete wiederum eine nationale Einheit, welcher die Langobarden den Namen und das Geſetz gaben. In dem neuen Reiche von Italien wurde ferner die Heerverfaſſung der Langobarden auch Staatsverfaſſung, welche alſo ganz im Gegenſatz zu der Trennung der militäriſchen und bürgerlichen Gewalten, wie ſie im römiſchen und im weſtgothiſchen Reiche beſtanden hatte, auf der ungetrennten Einheit beider Ordnungen beruhte. Demnach bezeichnete Exercitus das Volk und Exercitalis den freien Mann desſelben, Dux nicht bloß den Heerführer, ſondern zugleich den Richter und Beamten (Judex). Der König aber war Princeps Langobardorum als oberſter Heerführer und Richter des Volks.

Doch hatte das Königthum bei den Langobarden, wie bei den Germanen überhaupt, eine tiefere Bedeutung als nur dieſe: es erſchien, wo es neu eingeführt wurde, nicht bloß als als ein neuer Titel des Fürſten, ſondern als die Grundlage einer neuen Verfaſſung. Uralt war es zwar bei den ſcandinaviſchen Völkern, deren Könige ihre Herkunft von Wodan ableiteten, alſo, wenn man will, auf göttlichem Rechte fußten: bei den meiſten andern germaniſchen Nationen aber kam es

nicht früher zur Einsetzung eines Königs, als bis das äußere Bedürfniß der Einheit und das innere Bewußtsein von dieser gleich kräftig hervortraten; wie auch umgekehrt ein Volk auf die Ehre des Königthums wieder verzichten mußte, wenn es seine Selbständigkeit nicht mehr zu behaupten vermochte [1]).

Dem germanischen Königthum lag also, wenn ich nicht irre, die Idee zum Grunde, daß es dem Volke die Anschauung seiner politischen und nationalen Einheit und Selbständigkeit, die es sonst nur aus der formlosen Gestalt einer nicht immer gegenwärtigen Volks- oder Heerversammlung gewann, sicherer und bleibender in der Person eines von ihm selbst gewählten oder anerkannten Königs gewährte. Daraus folgt, daß das Volk in dem Könige den Träger seiner Ehre sah, wie umgekehrt der König in dem Volke den Grund seiner Macht und die Quelle seines Rechts.

Es ist nun gewiß, daß die Idee des Königthums nicht überall in derselben Bestimmtheit hervorgetreten ist, daß sie diese und ihre Ausführung nach Seiten der Staatsverfassung hauptsächlich erst durch die geschichtliche Entwickelung gewonnen hat; es ist ferner gewiß, daß bei denjenigen germanischen Nationen, welche zuvor durch die Zucht des römischen Kriegsdienstes hindurchgingen, ehe sie ihre neuen Staaten auf römischem Boden gründeten, die militärische Gewalt ihrer Könige als römischer Heerführer, dann die Herrschaft über die römischen Provinzialen, bei welchen sie in die Rechte der römischen Kaiser eintraten, einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Ausbildung ihres Königthums ausgeübt hat; es ist ebenso wenig zu verkennen, daß die Lehre der christlichen Kirche mit den an ihr haftenden jüdisch-orientalischen Vorstellungen, welche auch das katholische Priesterthum stützten, der Ausbildung der monarchischen Gewalt sehr förderlich gewesen ist: es ist aber ein

---

[1]) S. die treffliche Ausführung bei Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 1 S. 161 ff.

Irrthum, wenn man aus solchen bloß hinzukommenden und äußeren Einwirkungen, aus so zu sagen „römischen Motiven" das germanische Königthum in den neubegründeten Reichen ableiten will[1]). Das langobardische Königthum wenigstens ist sicherlich nicht durch römischen Militärdienst entstanden oder begründet worden, da es von diesem so gut wie unberührt blieb; sondern es wurde äußerlich hervorgerufen durch das Bedürfniß der Einheit zur Zeit, als das Volk noch unter Herzögen auf der Wanderung begriffen war[2]), innerlich befestigt durch dasselbe Nationalbewußtsein, dessen Energie auch die fremden, in das Heer aufgenommenen Völker mit der Nation vereinigte, gehoben durch große Persönlichkeiten, wie Audoin's und Alboin's, gefeiert durch Thaten und Siege, erweitert durch die Eroberung von Italien und die Gründung eines dauerhaften Reichs, dann nach einer kurzen Unterbrechung, in welcher man sich auf's neue von seiner Nothwendigkeit überzeugte, wiederhergestellt und durch kräftige Herrscher, wie Agilulf, Rothari, Grimoald und Liutprand, ruhmvoll behauptet. Den dürftigen Spuren hinzutretender Einflüsse aus christlicher Auffassung und römischer Ueberlieferung kann man in der That hier nur ein sehr geringes Gewicht beilegen[3]).

Betrachten wir nun das ausgebildete Königthum der Langobarden, wie es sich in deren Geschichte und geschriebenem Recht darstellt. — Das Volk wählte seinen König, oder gab ihm wenigstens seine Zustimmung in der Form einer

---

[1]) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844; vgl. o. S. 324. Ich verkenne übrigens nicht den Werth der scharfsinnigen und kenntnißreichen Ausführung dieser Schrift.

[2]) Paul. Diac. I. 14 — *nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus*, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt.

[3]) Auf Einflüsse der ersteren Art deutet Ed. Roth. §. 2: *quia postquam corda regum in manu Dei esse credimus*, non possibile est, ut homo possit idoneare eum, quem rex occidere jussit — das Princip des göttlichen Rechts, welches auch die Willkür der Könige heiligt, — auf solche der andern Art der Beiname Flavius des Authari und seiner Nachfolger.

Wahl [1]), wobei jedoch die Abstammung aus dem Königshause oder die Verwandtschaft mit demselben einen vorzüglichen Anspruch verlieh. Es war nahe daran, daß die langobardische Krone in dem von Theodelinden hereingeführten bairischen Geschlecht erblich wurde, wie bei den Franken in dem Hause der Merovinger; und wenn es nicht dazu kam, so lag dies zum Theil nur in bloß zufälligen Umständen, zum Theil in der Uebermacht der Herzöge, welche unkräftige oder minderjährige Könige nicht lange auf dem Throne duldeten [2]). Durch die Wahl oder Anerkennung übertrug das Volk dem Könige diejenigen Rechte der Gesammtheit, welche nicht von ihr selbst unmittelbar ausgeübt werden konnten, wie z. B. die Vermögensrechte; hinsichtlich der übrigen wurde ihm nur die obere Leitung zugestanden, so daß der Volksgemeinde und deren Vorstehern eine sehr wesentliche Mitwirkung verblieb. Dies Alles war nicht durch Vertrag, aber durch Herkommen und Sitte fest verbürgt.

Die königlichen Rechte waren nun in solcher Ausdehnung und Beschränkung hauptsächlich die folgenden. Die Ge-

---

[1]) Als die Königin Theodelinde den Herzog Agilulf zum Gemahl und König erwählt hatte, folgte darauf die Bestätigung des Volks. Paul. Diac. III. 34. Sed tamen congregatis in unum Langobardis, postea mense Majo *ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est.* Dagegen geschah die Wahl von Hildeprand, Liutprand's Neffen, wider Willen des Königs zur Zeit, als dieser krank darnieder lag und man seinen Tod erwartete. Doch nahm Liutprand den Gewählten zum Mitkönig an. Paul. Diac. VI. 55.

[2]) Theodelindens Sohn Adelwald wurde nach 10jähriger Regierung vom Thron gestoßen. Ihre Tochter Gundeberge wurde gleichfalls die Gemahlin zweier Könige, des Ariowald und des Rothari. Dann folgte Theodelindens Bruderſohn Aripert, und nach diesem seine Söhne Godebert und Bertarid, welche der Herzog von Benevent, Grimoald, entthronte, indem er ihre Schwester zum Weibe nahm. Nach seinem Tode (671) kehrte Bertarid zurück, dem sein Sohn Cunibert folgte (bis 700). Die Minderjährigkeit Liutbert's, des Sohnes Cunibert's, veranlaßte dann den Bürgerkrieg, durch welchen Liutprand, Ansprand's Sohn, zum Thron gelangte.

ſetze wurden von dem Könige mit den Großen und Vorſtehern des Volks berathen, von dem geſammten Heer in der Volksverſammlung angenommen und im Namen des Königs erlaſſen [1]). Der König war der oberſte Richter, aber er fand das Urtheil, wie die andern Volksrichter, mit Schöffen [2]). Von ihm ging das Aufgebot zum Heere aus [3]); aber ohne Zweifel war auch der Krieg zuvor mit den Großen berathen und in der Volksverſammlung, welche gewöhnlich am erſten März zuſammentrat [4]), gebilligt worden. Das öffentliche Vermögen (publicum), das Land, inſoweit es nicht an Einzelne vertheilt worden, war ſein und wurde durch beſonders von ihm ernannte Beamte, die Gaſtalden, verwaltet [5]). Der öffentliche oder der Gemeinfrieden wurde durch den König geſchützt; daher war ihm die höchſte Strafgewalt übergeben, die er theils ſelbſt ausübte, beſonders gegen die Mächtigen und Großen [6]), theils den Vorſtehern des Volks oder ſeinen Beamten auftrug. Daher wurden alle Verbrechen gegen das Gemeinweſen, wie Landesverrath, Störung der Volksverſammlung u. dergl. dem Könige mit dem Leben oder der höchſten Strafſumme (von 900 Sol.) gebüßt [7]); und nicht geringer war die Strafe, wenn ein Friedensbruch in des Königs Palaſt geſchah [8]). Ebenſo em-

---

[1]) Ed. Roth. Peroratio regis — *pari consilio parique consensu cum Primatis Judicibus cunctoque felicissimo exercitu augente* constituimus ... etiam per garathinx secundum ritum gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis cf. Liutpr. Leg. Prol. ad L. I etc.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 83 — ita *nobis et nostris judicibus* rectum esse comparuit. ib. §. 85 — volebant aliqui dicere ... sed *nobis nostrisque judicibus* hoc nullo modo placuit.

[3]) Leges Aistulphi. 13. Et hoc diffinimus, ut *postquam jussio Regis fuerit in exercitu ambulandi* et constituto posito ad monitionem faciendam.

[4]) S. die meiſten Prologe von Liutprand, Rachis und Aiſtulf.

[5]) Liutpr. Leg. VI. 24. und mehr darüber ſ. u. bei den Gaſtalden.

[6]) S. z. B. das Gericht Liutprand's über den Herzog Pemmo von Friaul und deſſen Genoſſen. Paul. Diac. VI. 51.

[7]) Ed. Roth. 5. 8.

[8]) Ib. §. 36.

pfing der König von den Bußen, welche bei Rechtsverletzungen gegen Einzelne entrichtet werden mußten, die eine Hälfte für den Bruch des gemeinen Friedens (fredus bei den Franken), während die andere der verletzten Partei als Ersatz und Sühne zukam [1]). Der König übte ferner die höchste Polizeigewalt aus und ordnete die nöthigen Maßregeln zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums an [2]). Unter seinem besondern Schutze standen die Kirchen und Klöster und deren Angehörige [3]), so wie die Fremden, die sich im Reiche niederließen [4]). Auch vertrat er die Frauen gegen ihren Mundwald [5]), die Hörigen gegen ihren Herrn [6]), und eröffnete den Schutz- und Wehrlosen eine letzte Zuflucht. Aus seinem allgemeinen Patronat oder dem Obervormundschaftsrecht entstanden ihm dann vielfache Erbansprüche, welche er an Stelle der Gemeinde erhob, insofern ihm überhaupt die öffentlichen Einkünfte zufielen [7]).

Zwischen König und Volk standen in der Mitte die Judices, welche vieldeutige Benennung vor allen einer nähern Erklärung bedarf. Savigny erkennt darin dieselben Beamten, die bei den Franken Grafen hießen. Nach ihm „sind Juder, Comes, Dux bloß verschiedene Uebersetzungen desselben unbe-

---

[1]) Ed. Roth. §§. 13. 18. 19 u. a. Vgl. Wilda's Strafrecht der Germ. S. 464.

[2]) Ohne seine Erlaubniß darf kein Freier mit seinem Geschlecht (fara) den Wohnort innerhalb des Reichs verändern (Ed. Roth. §. 177), darf Niemand Gold und Silber ausprägen (ib. §. 246) u. dgl. m.

[3]) Liutpr. Leg. V. 1. Leg. Aist. 8.

[4]) Ed. Roth. §. 390.

[5]) Ib. §. 195.

[6]) L. Rachis 3.

[7]) Er beerbt die Fremden unter seinem Schutz und die als Amund Freigelassenen, im Fall keine rechtmäßige Kinder zurückbleiben (Ed. Roth. 390. 225), die Freien, wenn die gesetzlichen Erben fehlen (ib. §. 224); er erbt zum Theil, wo nur Töchter oder natürliche Söhne und sonst keine Verwandte da sind (ib. §. 158) u. s. w.

kannten langobardiſchen Titels“[1]). Die Sache iſt doch noch genauer aufzufaſſen. Sehen wir zuerſt, wie die Judices in den langobardiſchen Geſetzbüchern vorkommen.

Die Judices von Auſtrien, Neuſtrien und Tuscien, d. i. von ſämmtlichen Provinzen des eigentlichen Königreichs (regnum), ohne die Herzogthümer von Spoleto und Benevent, kamen alle Jahr zu Anfang März in der königlichen Reſidenzſtadt Ticinum zuſammen, um mit dem Könige über die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu berathen[2]). Die Beſchlüſſe wurden mit ihnen und den andern verſammelten Langobarden gefaßt. Man ſieht ſchon, dieſe Judices waren nicht bloß richterliche Beamte überhaupt, ſondern die höchſten Obrigkeiten, die Großen des Landes; daher heißen ſie auch illustres viri, optimates[3]), und finden ſich überall als die angeſehenſten und reichſten Männer des Volks bezeichnet[4]), welche immer auch ein Gefolge von Dienſtleuten hatten[5]). Sie ſtanden als Judices einem Gerichtsſprengel (judiciaria) vor, in welchem ſie die oberſten Richter und Anführer im Kriege waren[6]), wo ſie die Strafgewalt und die polizeiliche Aufſicht ausübten[7]). Andere öffentliche Beamte waren ihnen bei dieſen Amtsverrichtungen untergeordnet: zunächſt Schultheißen (sculdahis oder

---

[1]) v. Savigny Geſch. des R. R. I §. 83 S. 282.

[2]) Liutpr. Leg. Prol. ad L. VI. 11 sq. Proinde praevidimus eas (causas) usque ad *suprascr. diem Calend. Martiarum suspendere, dum usque nostri ad nos conjungerentur Judices* etc.

[3]) Liutpr. Leg. Prol. ad L. III — una cum *illustribus viris Optimatibus meis ex Neustriae et Austriae et Tusciae partibus* vel universis nobilibus Langobardis.

[4]) Der Juder darf ſeiner Frau eine Meta geben bis zu 400 Sol., andre edle Männer nur bis zu 300 Sol.

[5]) Liutpr. Leg. VI. 33. Ed. Roth. 167 — in *obsequio* Regis *aut cum judice*. L. Rachis 6 — et Judex neglexerit judicare aut forsitan attenderit *ad Gasindium*.

[6]) Liutpr. Leg. VI. 29.

[7]) Ed. Roth. 248. Liutpr. L. VI. 26. 27. 31.

sculdasii), dann Decani und Saltarii, d. i. Zehntgrafen und Forſtgrafen [1]). An den Juder wurden vorzugsweiſe die bedeutenderen Sachen gebracht, für welche die Gerichtsbarkeit des Schultheißen nicht ausreichte: über jenem ſtand nur das Gericht des Königs [2]). Am wichtigſten iſt aber für uns, daß jener Gerichtsſprengel ſich immer auf eine Stadt und deren Gebiet, oder auf eine Civitas bezog, weshalb der Juder bisweilen auch judex civitatis genannt wird, denn er war die höchſte ſtädtiſche Obrigkeit bei den Langobarden [3]).

---

[1]) Liutpr. Leg. V. 15. De servo fugace et advena homine, si *in alia judiciaria* inventus fuerit, tunc *decanus aut saltarius, qui in loco ordinatus fuerit,* comprehendere eum debeat et *ad sculdahis suum* perducat et ipse sculdahis judici suo consignet. In einer Judiciaria waren mehrere Schultheiße ſ. ib. IV. 8. Si homines *de sub uno Judice, de duobus tamen Sculdahis* causam habuerint etc.

[2]) Liutpr. L. IV. 7. L. Rachis 10.

[3]) Savigny giebt zwar das Zuſammentreffen der ſtädtiſchen Gebiete mit den Judiciarien im Allgemeinen zu, bemerkt aber zugleich, „dennoch war jenes Zuſammentreffen ganz zufällig, und es würde ſehr irrig ſein, den lombardiſchen Grafen gegen den Geiſt der altgermaniſchen Verfaſſung für eine ſtädtiſche Obrigkeit zu halten.“ (Geſch. 1 S. 284). Wie ſehr man ſich hier durch einen ſelbſtgemachten Geiſt hat irre führen laſſen, will ich ſogleich durch eine Anzahl deutlicher Stellen aus den Leges zeigen, um damit meine Behauptung im Texte zu beweiſen, die weiterhin bei der ſtädtiſchen Verfaſſung noch näher darzulegen iſt. — Ed. Roth. 176: Si quis leprosus fuerit effectus et cognitum fuerit *Judici* vel populo .. et expulsus sit *a civitate* vel a casa sua, ita ut solus inhabitet. ib. §. 248. Si quis per murum *castri aut civitatis* sine notitia *Judicis sui* exierit. Liutpr. L. III. 2 — et fuerit pulsatus aut per Principem aut per *judicem Civitatis.* ib. IV. 9. Si quis *in alia civitate* causam habuerit, similiter vadat *cum epistola de judice suo ad judicem, qui in loco est.* ib. V. 6. Si quis sine voluntate Regis in qualicunque *civitate* contra *judicem suum* seditionem levaverit ... aut alteri homines *de altera civitate* contra *aliam civitatem aut alium judicem* etc. ib. V. 13. VI. 26: De furonibus, ut *unusquisque judex in sua civitate* faciat carcerem sub terra. Leg. Rachis 6. und von den neuaufgefundenen Geſetzen des Rachis no. 10) bei Troya p. 485): Propterea praecipimus omnibus, ut debeant ire unusquisque causam habentes *ad civitatem suam simulque ad judicem suum.* Alſo überall ſind die Gerichtsſprengel der Judices durch civitates bezeichnet, und ebenſo waren die Marken (marcae), deren Zugänge (clusae) die Judices, nach

Wenden wir uns nun von der Geſetzſammlung der Langobarden zu ihrem Geſchichtſchreiber Paulus Diaconus, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Duces bei dieſem dasſelbe ſind, was dort die Judices Civitatum: ſie erſcheinen eben ſo als Anführer und Richter in den Städten und in den dazu gehörigen alten oder neu herangezogenen Gebieten [1]). Ductor, was bei Paulus einige Mal für dux ſteht, deutet noch beſtimmter den Heerführer an [2]); doch fehlt auch nicht die gewöhnliche Bezeichnung der Geſetzbücher mit Judex [3]). Ebenſo wird der Sculdahis bei dem Geſchichtſchreiber erwähnt als Ortsbehörde im Ducat und als Unteranführer im Kriege [4]). — Wir entnehmen alſo aus Paulus Diaconus, daß unter den Judices in den langobardiſchen Rechtsbüchern, wenn auch nicht ausſchließlich, doch vorzugsweiſe die Herzöge zu verſtehen ſind.

Dieſe Herzöge hatten doch, wenn ich nicht irre, etwas mehr zu bedeuten, als die fränkiſchen Grafen. Zunächſt waren ſie ſchon früher als die Könige Vorſteher des Volks, principes bei Tacitus [5]). Wir haben oben geſehen, daß die Lango-

---

Leg. Rachis. 10 (bei Walter Corp. jur Germ.), ſtreng beaufſichtigen ſollten, offenbar nichts anderes als die Civitates an den Grenzen.

[1]) Paul. Diac. II. 32. Unusquisque enim Ducum *suam civitatem* obtinebat etc. IV. 3. IV. 14 etc. Bisweilen ſtand Ein Dux mehreren Civitates und Ducaten vor; ſo erhielt Alachis, Dux von Trident, noch den Ducat von Brescia. ib. V. 36. Die Herzöge von Spoleto und Benevent erweiterten ihren ſtädtiſchen Ducat durch Eroberung über große Ländergebiete.

[2]) Paul. Diac. VI. 27. Gisulfus, Beneventanorum *ductor*. ib. VI. 44. Faroald, Spoletanorum *ductor*. ib. V. 16.

[3]) Ib. VI. 35. K. Aripert II, begab ſich heimlich in die Städte, um zu erfahren: quid de eo *a singulis civitatibus* diceretur, und: qualem justitiam *singuli judices* populo suo facerent.

[4]) Ib. VI. 24 — *rector loci illius*, quem *Sculdahis* lingua propria dicunt, vir nobilis animoque et viribus potens. Sein Dux Ferdulf von Friul nannte ihn einen Feigen; deshalb ſetzte der Tapfere ſein Leben daran im Kampfe gegen die Slaven.

[5]) Paul. Diac. I. 14 — nolentes jam *ultra* Langobardi *esse sub ducibus, regem* sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt.

barden, wie die meiſten germaniſchen Völker, einen urſprünglichen Adel hatten, daß die edlen Geſchlechter den Vorzug bei der Königswahl erhielten[1]). Wenn nun zwar die Principes des Tacitus nicht nothwendig dem Adel angehörten, nicht ausſchließlich aus ihm erwählt wurden[2]); ſo ſtammten ſie doch vorzugsweiſe aus den edlen Geſchlechtern: und wenn es deren überhaupt noch bei den Langobarden gab zur Zeit der Gründung ihres Reichs in Italien, wie kaum zu bezweifeln iſt, ſo wurden ſie gewiß zuerſt mit Herzogthümern bedacht. Entſcheidend erſcheint uns in dieſer Beziehung der Umſtand, daß das Königthum gleich in den erſten Jahren nach der Gründung des Reichs, nach Cleph's Tode (574), wieder eine Zeitlang aufhörte: wären die Herzöge bloß königliche Beamte und Geſindleute geweſen, ſo hätte das ſchwerlich geſchehen können, zumal Cleph's Geſchlecht noch nicht ausgeſtorben war. Als dann nach 10 Jahren das Königthum wiederhergeſtellt wurde, gaben die Herzöge dem gewählten Authari, Cleph's Sohn, die Hälfte ihrer Beſitzungen heraus zum Unterhalt ſeines Hofes und ſeiner Dienſtleute[3]); die andere behielten ſie für ſich, gewiß nicht als des Königs Beneficien und gleich wie ſeine Dienſtleute, ſondern als Vorſteher (principes) des Volkes. Mit dieſen mächtigen Herzögen mußte König Agilulf (ſeiner Abſtammung nach ein Thüringer, doch Verwandter von Authari[4]), der ſelbſt zuvor Herzog von Turin geweſen, manchen harten Kampf beſtehen; und derſelbe Streit des Königthums mit der herzoglichen Gewalt wiederholte ſich noch oft bis zu den Zeiten K. Liutprand's, der ſich nicht nur in der eigentlichen Lombardei Gehorſam zu verſchaffen wußte, ſondern auch die Herzöge von

---

[1]) S. o. S. 394.

[2]) Dies hat am ſchärfſten Waitz gegen Savigny dargethan. Deutſche Verfaſſungsgeſch. I S. 86 ff.

[3]) Paul. Diac. III. 16; vgl. oben Abſchn. I des 2. Kap. S. 361.

[4]) S. Ed. Roth. Prol. und Paul. Diac. III. 34.

Spoleto und Benevent, welche inzwischen ihre Herrschaft durch Eroberung erweitert und beinahe unabhängig begründet hatten, zur Unterwerfung brachte [1]). Des Königs Ansehen bewies sich hauptsächlich durch die Einsetzung der Herzöge, diese hingegen suchten häufig eine erbliche Berechtigung zu gewinnen; jener wollte sie als seine Beamten behandeln, sie hingegen meinten vielmehr Fürsten und Vorsteher des Volkes zu sein. Doch stand schon zu Rothari's Zeit, und später wieder unter Liutprand und seinen Nachfolgern im 8. Jahrhundert die Königsmacht hoch genug, um, was sich in den Gesetzen dieser Könige auf die Judices bezieht, mit der thatsächlichen Stellung der Herzöge übereinstimmend zu finden. Immerhin waren diese noch eine mächtige Aristokratie von Großen des Reichs, ohne deren Rath und Zustimmung der König nichts von Bedeutung in den öffentlichen Angelegenheiten beschließen oder unternehmen durfte.

Doch sind nicht allein die Herzöge für die Judices im Sinn der langobardischen Rechtsbücher zu halten; weshalb wären sie auch immer nur Judices genannt, Duces kaum anders, als in der speciellen Bedeutung von Heerführern? [2]) Ohne Zweifel gehörten zu den Judices auch die Gastalden, deren Stellung, wie ich glaube, noch nicht in ihrem ganzen Umfang erkannt worden ist.

Das Wort Gastald erklärt Jakob Grimm durch gastalds, se gerens, daher gestor, minister [3]). Uebereinstimmend

---

[1]) Paul. Diac. VI. 55—58. Muratori hat diese beiden Herzöge zum Unterschied von den andern: duces majores genannt. Dagegen ist nichts zu sagen; doch kann ich Savigny nicht Recht geben, wenn er sie für ganz verschieden von den übrigen und für bloße Anomalien in der langobardischen Verfassung erklärt (Gesch. I S. 283); denn ursprünglich waren sie ganz dasselbe, aber sie erweiterten ihre Civitas durch Eroberung und gewannen eine unabhängigere Stellung durch ihre Entfernung vom Königreich.

[2]) Ed. Roth. §§. 6. 20—25.

[3]) Deutsche Grammatik Bd. II S. 527.

damit hält Savigny die Gastalden für Beamte der Kammer, welche die Verwaltung der königlichen Domänen besorgten und zugleich eine gewisse richterliche Gewalt daselbst auch über die Freien ausübten [1]). Dagegen ist Leo auf die ältere Ableitung des Wortes von „Gast" zurückgekommen [2]), indem er den Gastalden für einen Vorgesetzten der Provinzialen erklärt, welche von den Langobarden ebenfalls als Gäste (hospites), d. h. Fremde, angesehen wurden. Da ferner die öffentlichen Einkünfte hauptsächlich in dem Zins der Provinzialen bestanden, so seien die Gastalden auch Kammerbeamte geworden [3]). Die letztere Bedeutung erscheint hiernach als die abgeleitete. Es ist aber zu sehen, wie Amt und Titel der Gastalden in den Rechtsdenkmälern und bei den Geschichtschreibern vorkommen.

Das Amt des Gastalden bezog sich allerdings zunächst auf die Verwaltung der königlichen Höfe (curtes regiae) und Einkünfte [4]): sie hatten die Rechtsansprüche des Königs wahrzunehmen, die Strafgelder für ihn einzuziehen u. s. w. [5]). Sie waren königliche Beamte und heißen daher, gleich wie die andern ihnen untergebenen Beamten, actores regis [6]). Wenn sie nun dennoch in Liutprands Gesetzsammlung einige Mal als Judices bezeichnet [7]), also zu den hohen Reichsbeamten ge-

[1]) Gesch. des R. R. I S. 285.

[2]) Spelmann, Amerbach, Vossius haben dabei theils an eine Zusammensetzung von „Gast" und „halten", theils an eine solche von „Gast" und „Aldio" gedacht. Leo erklärt das „ld" der zweiten Sylbe nur für eine consonantische Ableitung.

[3]) Gesch. der ital. Staaten, Bd. I S. 95 ff.

[4]) Ed. Roth. §. 378. Si *Gastaldius* aut *quislibet actor regis* post susceptas et commissas sibi *ad gubernandum* Curtes aut casas regias etc. Liutpr. Leg. VI. 6. Si quis *Gastaldius aut actor regis, Curtem regiam habens ad gubernandum.*

[5]) Ed. Roth. §. 15. 189. 222 u. a.

[6]) Liutpr. Leg. VI. 6. Nam si *per Actorem* fraus facta fuerit et . . per *Gastaldium* inventa fuerit, habeat ipse Gastaldius de compositione, quam Actor componere debet, partem tertiam et duae sint in curte Regia.

[7]) Liutpr. Leg. VI. 6 u. 24, wo der Gastald abwechselnd auch Judex genannt ist.

rechnet werden, so entsteht die Frage, ob ihnen diese Benennung wirklich in demselben Sinne wie den Herzögen zukam, ob also auch überall von den Gastalden die Rede ist, wo von den Judices? Ob wir sie namentlich als Judices Civitatum zu denken haben? und in welchem Verhältniß zu den Duces?

Die Rechtsbücher geben darüber keinen bestimmten Aufschluß, aber doch einige Andeutungen von Belang. Wenn der Herzog, heißt es in Rothari's Edict, seinen Exercitalen ungerechter Weise bedrückt, so soll der Gastald diesem beistehen und ihm entweder durch den König oder seinen Richter zu Recht verhelfen. Wenn aber der Gastald seinen Exercitalen bedrückt, so soll diesem der Dux beistehen, bis daß er zu seinem Rechte gelange [1]). — Da hier aller Wahrscheinlichkeit nach, wie in dem Vorhergehenden, von dem Heere auf dem Feldzuge die Rede ist, so ist ersichtlich, daß der Gastald auch im Kriege anführte, was sich in der That noch anderweitig beweisen läßt [2]). Jedenfalls geht aus der angeführten Stelle hervor, daß ihm auch Exercitalen untergeben waren. Ferner erhellt, daß Herzog und Gastald sich auf gewisse Weise gegenseitig in der Gewalt beschränkten, doch so, daß jener ein höheres Ansehen besaß, da er dem von dem Gastalden Bedrückten selbst zum Rechte verhalf, während der Gastald dies gegen den Herzog nur durch den König oder einen andern Richter vermochte [3]). — Daß aber

---

[1]) Ed. Roth. §. 23 u. 24.

[2]) Anastas. Bibl. Vita Gregorii II. Murat. T. III p. 155 A, wo bei der Wiedereroberung des Castrum von Cumä durch des Papstes Hülfe berichtet wird: Langobardos pene trecentos *cum eorum Gastaldione* interfecerunt.

[3]) Es heißt: „aut certe apud *suum judicem*"; war denn dieser Juder nicht der Dux selbst, von dessen Exercitalis die Rede ist? Man kann sich denken, daß ein Dux im Kriege auch Exercitalen aus andern Ducaten oder Gastaldaten anführte, da ja nicht alle Duces und Gastalden auf einmal auszogen.

die Amtsgewalt der Gastalden, wie der Duces, sich auch auf die Städte bezog, würde sich aus dem langobardischen Rechtsbuch nicht mit Bestimmtheit beweisen lassen, so lange noch nicht ganz feststeht, daß was dort von den Judices gesagt ist, überall auch von den Gastalden gelten müsse. Wir wenden uns deshalb zu den andern Rechtsdenkmälern der Zeit und zu den Schriftstellern, um die Sache zur möglichsten Gewißheit zu bringen.

In den von Brunetti herausgegebenen toscanischen Urkunden aus der langobardischen Zeit wird ein Dux der Civitas von Lucca als dortige höchste Obrigkeit erwähnt [1]; dagegen finden sich Gastalden in Siena, Pistoja, Volterra und wahrscheinlich auch in Arezzo [2]. Daß nun diese Gastalden, wie anderwärts die Duces, die höchste Obrigkeit in den Städten waren, beweist schon ihre Benennung als Judices derselben, beweist noch mehr ihre Jurisdiction, wo gelegentlich in den Urkunden davon Erwähnung geschieht [3]. — Ebenso wie

---

[1]) Fil. Brunetti Cod. diplom. Toscano. Firenze. 1806. P. I et II. — cum gratia Domni Walperti *Ducis nostro Civitatis nostre Lucensis.* no. 4. v. J. 713.

[2]) Brunetti p. 312, wo die Urkunden der Sammlung, welche dies beweisen, angeführt sind.

[3]) In dem Zeugenverhör, welches der königliche Notar Guntram im J 715 wegen des Streits der Kirchen von Siena und Arezzo zu Siena vornahm (Brunetti no. 8, auch Murat. Antiq. VI p. 371 sq.), kommen die Aussagen vieler Priester vor, deren Kirchen in dem Territorium von Siena lagen, aber dennoch unter der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Arezzo standen. Daraus ergiebt sich, daß die von der Gemeinde gewählten Priester ein Schreiben über die Rechtmäßigkeit der Wahl von dem Juder von Siena, als ihrer weltlichen Obrigkeit, empfingen, womit sie sich nach Arezzo begaben, um dort die Consecration von ihrem Bischofe zu erlangen, wie es z. B. in der Aussage des 15ten Zeugen, des Priesters Firmolus, heißt: electus a plebe cum epistola *Warnefrid judicis* ambulavi ad Aritio etc. Hier finden sich nun die Gastalden von Siena, Warnefrid, Willerat u. a. als solche Judices der Stadt und ihres Territoriums genannt. — Die Urk. Brunetti no. 25 vom J. 730 enthält eine Schenkung von Warnefrid, *magnificus Castaldius Civitatis Senensis.*

in Tuscien, begegnen wir den Gaſtalden auch in der eigentlichen Lombardei. So in Civitas Nova unweit Modena, welche „neue Stadt" ſpäter wieder untergegangen iſt, wo der Gaſtald der Stadt die Rechte der Gemeinde gegen den Abt Anſelm von Nonantula vertrat; ſo in Piacenza und Parma, deren Gaſtalden in Grenzſtreitigkeiten mit einander gerathen waren, über welche K. Bertarid entſchied [1]). Am häufigſten finden ſich die Gaſtalden als ſtädtiſche Obrigkeiten in den Herzogthümern von Spoleto und Benevent. Die langobardiſchen Urkunden der Stadt Reate ſind datirt von der Zeit des regierenden Herzogs von Spoleto und des Gaſtalden der Stadt Reate [2]). In Gerichten, bei welchen der Herzog von Spoleto den Vorſitz führte, erſcheinen Gaſtalden von Reate, von Nuceria, von Valva, uebſt einer Anzahl von Sculdais und andern Perſonen als Schöffen [3]). Und noch viel zahlreicher ſind dort die Gaſtalden der Städte in den Urkunden der fränkiſchen Zeit vom 9. und 10. Jahrhundert [4]). Die beneventiſchen Gebiete

[1]) Murat. Ant. T. II p. 144. Privilegium clementissimi Caroli Imperatoris in Anselmo Abbate confirmans quandam sententiam, quae lata fuit inter ipsum Abbatem et inter *Ragnaldum Castaldionem Civitatis novae et Populum ejusdem Civitatis* etc. Ciampi, Hist. Placentinae Eccl. T. I p. 177 führt ein Decret des Königs Bertarid an, in Beziehung auf die Grenzſtreitigkeit „inter Dagilbertum *Gastaldum Placentinae urbis* et Immonem *Gastaldum Parmensis*.

[2]) Galletti del vestarario della S. Romana Chiesa. Roma. 1758. p. 79 Urk. v. J. 746. Temporibus .. *viri gloriosi* Luponis summi *ducis* gentis Langobardorum et *viri magnifici* Pertonis *gastaldii civitatis Realinae;* p. 86. Urk. v. 764 u. a. m.

[3]) S. die von Troya della condizione etc. §. 160 u. §. 174 angeführten Urk. v. J. 751 u. 761.

[4]) S. beſonders die Urkunden des von Kaiſer Ludwig II. im J. 866 (am Fluſſe Piscaria auf der Inſel Caſa Aurea) geſtifteten Kloſters Caſauria, bei Muratori Script. T. II P. II p. 775 etc.; z. B. Urk. v. J. 874 über die von dem kaiſerlichen Pfalzgrafen Heribald vollzogene Inveſtitur des Kloſters mit einer Reihe von Schenkungen, wobei außer mehreren kaiſerlichen Vaſſen (Bassi Dominici) die Gaſtalden der Umgegend zugegen waren —

waren ſogar durchweg in Gaſtaldate eingetheilt, wie die von Oberitalien und Tuscien in Civitates [1]).

Die Gaſtalden waren alſo auch Judices Civitatum, d. h. richterliche Obrigkeiten in den Städten und den dazu gehörigen Gebieten, gleichwie die Duces. Wie ſie aber damit die Verwaltung der königlichen Curtes vereinigten, wird nachher bei der Städteverfaſſung gezeigt werden: hier iſt nur noch ihr Verhältniß zu den Duces zu erläutern. — Nach dem oben angeführten Geſetze des Edicts erſcheint die Würde des Gaſtalden geringer als die des Dux, doch auch dieſem nicht untergeordnet, ſondern unmittelbar von dem Könige abhängig, wie es ihrer Stellung als Beamten des Königs und Verwaltern ſeiner Curtes entſprechend war. Anders geſtaltete ſich freilich ihr Verhältniß in den Herzogthümern, als dieſe immer mehr Selbſtändigkeit gewannen: hier wurden die Herzöge zu Landesfürſten, die Gaſtalden zu deren Beamten als ſtädtiſche Obrigkeiten. — Ganz übereinſtimmend damit iſt auch das Wenige, was bei den Geſchichtſchreibern der Zeit über die Gaſtalden aufzufinden iſt. Der Bulgarenherzog Alzeco durfte, nach Paulus Diaconus, neben dem Herzog von Benevent, der ihn aufnahm, nur den Titel eines Gaſtalden führen [2]). Dagegen geht aus einer Stelle bei Anaſtaſius hervor, daß die Gaſtalden, welche unter dem Könige ſtanden, gleichwie die Du-

---

seu Guidonis *Castaldionis Pinnensis* et Ildegardi *Castaldionis de vico Teatensi* seu Astaldi, *Castaldionis de Amiterno* etc. (l. c. p. 806, vgl. eine andere Urk. desſelben Jahres p. 944.)

[1]) S. das Capitular vom J. 851 über die Theilung der Principate von Benevent und Salerno. Muratori Scr. T. II P. I p. 260 §. 9. In parte vestra ... sint *ista Gastaldata et loca integra cum omnibus habitatoribus.* Als Gaſtaldate werden dann genannt: Tarentum, Latinianum, Cassanum u. a. Städte, auch Salenum und Capua.

[2]) Paul. Diac. V. 29 — ipsumque Alzeconem mutato dignitatis nomine *de duce Gastaldium vocitari praecepit.* — Es iſt dies das einzige Mal, ſo viel ich finde, wo der Gaſtaldentitel bei Paulus vorkommt.

ces, zu deſſen Großen (judices) gezählt wurden[1]), und aus einem Briefe des P. Hadrian, daß Gaſtalden wohl auch zu Duces befördert wurden[2]). Auch hier wird das Amt der Gaſtalden auf Städte bezogen.

Wenn wir vorhin von den Duces bemerkten, daß ſie mehr als Vorſteher des Volkes unter dem Könige erſcheinen, denn als Beamte des letztern, obwohl ſie von ihm eingeſetzt oder wenigſtens beſtätigt wurden; ſo gilt dagegen von den Gaſtalden das Umgekehrte. Und hier gewährt uns die mehrfach erwähnte Erzählung des Paulus Diaconus von den 35 Herzögen, welche, jeder in ſeiner Stadt, 10 Jahre lang ohne König regierten, danach dem gewählten König Authari die Hälfte ihrer Beſitzungen herausgaben, noch einen neuen Anknüpfungspunkt[3]). Wenn nämlich die Herzöge einen Theil ihrer durch Uebergriffe und Beraubung erweiterten Ducate wieder abtreten mußten, wobei wahrſcheinlich Jeder nur die eigentliche Civitas ſeines Ducats behielt, ſo wird der König eben damals in den ihm überlaſſenen Gebieten und Städten ſeine Gaſtalden eingeſetzt haben. Durch dieſe ſehr nahe liegende Vermuthung würde ſich die Stellung der Duces und der Gaſtalden zum König und ihr Verhältniß unter einander in dem eigentlichen Königreich am einfachſten erklären.

Endlich werden auch Comites bei den Langobarden genannt, und das nicht bloß bei Paulus Diaconus, welcher nur

---

[1]) Bei der Zuſammenkunft, welche K. Liutprand mit P. Zacharias hatte, kam er dieſem entgegen „cum suis judicibus“ und gab ihm dann zur Begleitung mit: Agiprandum *ducem Clusinum*, nepotem suum, seu Tacipertum *Castaldium* et Ramingum, *Castaldum Tuscanensem*. Anast. Bibl. Murat. Scr. III. I p. 162 D.

[2]) Der Papſt beſchwert ſich über Raginald „dudum in *castello Felicitatis Castaldio, qui nunc in Clusina civitate dux esse* videtur.“ Cenni Monum. I Ep. 55 (Cod. Car. no. 60). Es thut nichts zur Sache, daß dieſer Brief ſchon in die erſte Zeit der fränkiſchen Herrſchaft gehört. Die Verfaſſung war damals noch unverändert.

[3]) S. o. S. 454.

den zu seiner Zeit üblichen fränkischen Titel uneigentlich gebraucht haben könnte, sondern in allgemeiner Anführung auch in langobardischen Urkunden [1]). Savigny hält diesen Titel für gleichbedeutend mit Dux und Judex; ich kann aber darin nichts weiter als einen ausgezeichneten Titel von Gastalden erkennen. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Comites von Capua, deren Paulus Diaconus gedenkt. Trasamund, Comes von Capua, wurde vom Herzog Grimoald von Benevent, der den Feldzug um die lombardische Krone unternahm, durch Spoleto und Tuscien geschickt, um auch dort Anhänger an sich zu ziehen, darauf zur Belohnung für seine Dienste zum Herzog von Spoleto befördert [2]). Ein anderer Comes von Capua, Mittola, verursachte dem Heer des Kaisers Constans beim Rückzuge von der Belagerung von Benevent einen bedeutenden Verlust [3]). Man sieht, die Comites von Capua waren dem Dux von Benevent untergeben, und anderweitig wissen wir, daß Capua ein Gastaldat des Herzogthums war [4]). Es ist auch sonst zu erweisen, daß Gastalden im Beneventischen den Titel von Comites führten, sei es aus persönlichem Vorrecht oder zur Auszeichnung eines Gastaldats vor andern [5]). Mehr unbestimmter Art ist die Anführung der

---

[1]) Brunetti no. 2. v. J. 686. Flavius Cunimpertus, vir excellentissimus rex bestätigt die Schenkung des Faulo an S. Fredian zu Lucca, — et nullus de *Ducibus, Comitibus, Gastaldis* seu *actionariis* nostris .. audeat molestare etc. ib. no. 7 v. J. 715 K. Liutprand bestätigt das Urtheil seines Majordomus: Quatenus ab hodierno die nullus *Dux, Comes, Castaldus* vel *Actionarius* noster contra praesens nostrae firmitatis praeceptum ire praesumat.

[2]) Paul. Diac. IV. 53. V. 16.

[3]) ib. V. 9.

[4]) S. o. S. 460 Anm. 1.

[5]) Erchempert. Hist. Langob. Beneventi. Murat. Scr. II. I p. 239 A. (Monum. Germ. ed. Pertz V p. 244 l. 38). Interea Radechis *Comes Consinus* et Sico *Agerentinus Gastaldeus*. Mur. ib. p. 240 (Pertz ib. p. 246 l. 27) Eodem quoque tempore Landulphus *Capuae praerat Gastaldeus*.

Comites des Dux von Forumjulii und eines „Comes Langobardorum" im Gebiet von Trident; doch steht nichts entgegen, auch diese für Gastalden zu halten [1]).

Die Comites der Langobarden möchten in der Hinsicht den fränkischen zu vergleichen sein, daß ihr Amt als Dienst und widerrufliches Beneficium angesehen wurde. Wenn man aber die Duces der Langobarden gleichfalls für Leute oder Gesinde des Königs erklärt hat [2]), so hängt dies zum Theil mit einer früheren irrthümlichen Ansicht über das königliche Gefolge zusammen, wonach man gradezu das ganze Heer in dieses aufgehen ließ. Man betrachtete nämlich die Kriegszüge und Eroberungen der germanischen Völker vielfach als Unternehmungen mächtiger Fürsten mit ihren Dienstgefolgen, und suchte daraus das Wesen der Staatsverfassung und des Königthums in den neubegründeten Reichen abzuleiten [3]). Doch ist mit Recht dagegen eingewendet worden, daß ein Heer als Gefolge etwas in sich selbst Widersprechendes wäre, weil das Gefolge nach germanischem Begriff immer ein eng geschlossenes und ganz persönliches Verhältniß voraussetzt [4]). Daß aber die langobardischen Herzöge keineswegs als Gesinde des Königs gelten können, ist zum Theil schon oben dargethan worden, zum Theil wird es sich noch deutlicher aus einer kurzen Erörterung über das königliche Gesinde bei den Langobarden ergeben.

Das Gefolge der langobardischen Könige und Fürsten be-

Derselbe wird später Comes genannt. Mur. ib. p. 242 (Pertz jb. p. 248 l. 21). Subtracto vero ex hac luce Landulpho *Capuano Comite.*

[1]) Paul. Diac. III. 9. *Comes Langobardorum de Lagare,* Ragilo nomine. V. 23. *Cujus* (Wectari ducis) *Comites* cum ad propria ... remeassent. Hier könnte freilich Comites auch bloß die Gefährten bedeuten.

[2]) Leo, Gesch. der ital. Staaten I S. 71.

[3]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. I §. 16. Zwar unterscheidet Leo a. a. O. Gefolge und Heer, rechnet aber die Führer des Heers zum Gefolge.

[4]) Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 510 ff. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 141 ff.

ſtand wirklich nur aus Solchen, die ſich ihnen perſönlich zu unbedingter Treue verpflichtet hatten und deshalb die Getreuen (fideles) genannt wurden. Sie dienten nicht bloß um des Amtes (ministerium), um des Lohns (beneficium), ſondern um der Treue ſelbſt willen, welche ſie gelobt hatten. Sie nahmen allerdings Theil an der Ehre des Fürſten, an ſeinem Reichthum, ſeiner Macht; aber das war weniger die Bedingung, als die Folge eines Verhältniſſes, welches ſeinem Weſen nach als ein unbedingtes und unauflösliches der Hingebung an die Perſon auf der einen Seite, des Vertrauens auf der andern angeſehen wurde. Es war kein Vertragsverhältniß, ſondern ein ſittliches, wie das der Familie. So hat es ſchon Tacitus aufgefaßt; und daß er kein bloßes Ideal geſchildert, erhellt aus einigen ſchönen Zügen der langobardiſchen Geſchichte, welche uns Paulus Diaconus aufbewahrt hat. Die Getreuen des Bertarid, welchen Grimoald vom Throne geſtoßen und aus dem Lande vertrieben hatte, der dann auf die Großmuth und eidliche Zuſicherung ſeines Feindes vertrauend zurückkehrte, retteten ihm das Leben mit Preisgebung des ihrigen, als Grimoald ohne Rückſicht auf Eid und Gaſtfreundſchaft ihn dennoch tödten laſſen wollte. Der König, voll Bewunderung für ihre Treue, ſchenkte ihnen nicht nur die Strafe, ſondern wollte ſie auch zu ſich in ſeinen Palaſt und Dienſt aufnehmen; ſie aber zogen es vor, ihrem Herrn in das Elend der Fremde zu folgen, ſtatt bei Grimoald gute Tage zu verleben[1]). — Die Getreuen übertrugen die Treue auch vom Vater auf den Sohn. Die des Godebert retteten deſſen Kind vor dem Verfolger und zogen es heimlich auf[2]); die des Herzogs Romoald von Benevent bewahrten ſeinem Kinde Giſulf die Treue und empörten ſich gegen den aufgedrungenen Herrn[3]).

---

[1]) Paul. Diac. V. 4. Ille jurejurando ait, cum Bertarido prius se velle mori, quam usquam alibi in summis deliciis vivere.

[2]) Ib. IV. 33.

[3]) Ib. VI. 55. 57. Freilich fehlt es auch nicht an Zügen ſchnöden Ver-

Dieſem Gefolge (obsequium) von Geſindleuten (gasindii) wurden nun die Dienſte des Hofs in verſchiedener Abſtufung der Ehre und Würde vom König übertragen. Es ſcheinen im Ganzen dieſelben Aemter geweſen zu ſein, wie die bekannten des fränkiſchen Hofs: Marſchälle (stratores), mit langobardiſchem Namen Marpahis[1]), Kämmerer (vestiarius, was bei den Franken cubicularius)[2]), auch Truchſeß und Schenk[3]), Hausmeier (majordomus), königliche Notare ſtatt der Kanzler[4]) u. ſ. w. Dieſe und Andere verrichteten die Hofdienſte; die Gaſtalden und ſonſtige königliche Beamte (actores Regis) verwalteten die königlichen Güter und die öffentlichen Einkünfte[5]). Auch beauftragte der König ſeine Hofbeamten mit außerordentlichen Miſſionen[6]). So fällte der Majordomus Ambroſius ein vorläufiges Urtheil in der Streitſache der Biſchöfe von Arezzo und Siena[7]). Der Notar Gunthram inſtruirte denſelben Prozeß im Auftrage des Königs noch einmal durch ein weitläufiges Zeugenverhör an Ort und Stelle[8]); und der Notar Ultianus hatte als königlicher Miſſus den Vor-

---

raths in dieſem, wie in andern ſittlichen Verhältniſſen. Alboin wurde durch ſeine Gemahlin Roſamund und ſeinen Schildträger (Schilpor) und Milchbruder Helmichis ermordet (ib. II. 28), Cleph durch ſeinen Geſindemann (a puero de suo obsequio) ib. II. 31.

[1]) Paul. Diac. II. 9.

[2]) Der Name Veſtiarius iſt vom römiſchen Hofe hergenommen. K. Deſiderius ſandte zu P. Hadrian mehrere Herzöge „et Prandulum *Vestiarium suum.*“ Anastas. V. Hadr. Murat. III. I p. 180 A.

[3]) Paul. Diac. V. 2.

[4]) S. die Urk. Anm. 8 u. folg. S. Anm.

[5]) Nach Ed. Roth. §. 378 dürfen Gaſtalden und Actores nur mit Zuſtimmung des Königs Schenkungen annehmen. Hierdurch ſind ſie ganz beſonders als Dienſtleute charakteriſirt.

[6]) Liutpr. Leg. II. 2 — per sacramentum satisfaciant Principi *aut Misso ejus.*

[7]) Brunetti no. 6. a. 714. Savigny (Geſch. I S. 253) hält dieſe Urk. mit Ughelli für unächt; doch ſ. u. die Anm. am Schluſſe des Abſchn.

[8]) Brunetti no. 8. Mur. Ant. VI p. 371 sq.

ſitz bei einem Gericht angeſehener Perſonen über den Streit der Biſchöfe von Piſtoja und Lucca [1]).

Dieſe vornehmen Geſindleute waren den Erſten (Primi) unter den Langobarden oder den Herzögen im Wergeld gleich [2]), erſchienen mit dieſen im Rath und im Gericht des Königs, wo ſie dann gleichfalls unter den Judices aufgeführt werden [3]), gelangten durch des Königs Gunſt zu großen Reichthümern, wie man aus den von ihnen herrührenden anſehnlichen kirchlichen Stiftungen und Schenkungen entnehmen kann [4]), und Manche von ihnen wurden auch wohl zu Herzögen ernannt, ohne daß darum das urſprüngliche Verhältniß der Herzöge im Allgemeinen verändert worden wäre [5]).

---

[1]) Brun. no. 11. Mur. Ant. V. p. 913 sq.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 9; vgl. o. S. 394.

[3]) Brunetti no. 10. Mur. Ant. VI p. 383 sq. Gerichtsſitzung des K. Liutprand v. J. 715. Tunc nostra Excellentia una cum venerandis viris Theodoro Episcopo Castri nostri (d. i. unſerer Reſidenzſtadt) et Emulino Abbate atque Seiguel, Albino Presbiteris, nec non *illustres judices nostris*, qui nobiscum aderant, id est: Auduald *Ducem*, Guiduald, Gajduald, Landoari, Aufus et Aufrit *Stratores*, Senonem, Rotfrit et Ratbertum *Major domus* .. interrogavimus etc. Die Geiſtlichen ſind, wie es ſcheint, nur um deswillen beim Gericht zugegen, weil es ſich um eine kirchliche Angelegenheit handelte, aber ſie werden nicht mit zu den Judices gezählt.

[4]) S. die Stiftung des Majordom Faulo für S. Fredian in Lucca im J. 684 (Brunetti no. 1), von K. Cunibert beſtätigt (ib. no. 2); die von mehreren Brüdern „magnifici Gasindi Regis“ für ein Hoſpiz zu Lucca im J. 729 (ib. no. 29) u. a.

[5]) Leo beruft ſich für ſeine Anſicht über die Herzöge auf Liutpr. L. Prol. ad. L. I — una cum omnibus *judicibus* .. *cum reliquis fidelibus meis* Langobardis et cuncto populo assistente; ebenſo Prol. ad L. II. Aber in demſelben Prolog fehlt das Prädicat fidelis auch wieder: cum *judicibus* nostris .. seu *ceteris nostris Langobardis;* und daß es hier nur das allgemeine Unterthanenverhältniß bezeichnet, ſieht man deutlich in Prol. ad VI. 30 — iterum pro quietudine pauperum et *omnium Langobardorum fidelium* nostrorum tranquillitate prospeximus, und Prol. ad VI. 42 — ut nec perjuria nec jurgia *inter nostros* emergant *fideles*. Ebenſowenig hat es mit der Bezeichnung von nobiles auf ſich in Prol. ad L. III — una cum illustribus viris Optimatibus meis ... vel *universis nobilibus Langobardis*. Da-

Ueber die ſchon erwähnten Unterbeamten der Duces, die Schultheißen, Decane und Saltarii, und die den Gaſtalden untergebenen Actores regii iſt nur noch wenig hinzuzufügen.

Sculdahis oder Schultheiß bedeutet urſprünglich einen Beamten, welcher Schuld und Pflicht einfordert (exactor Regis) [1]), wie noch z. B. an einer Stelle des Edicts von Rothari der Gläubiger angewieſen wird, ſich an den Schultheißen des Orts zu wenden, um die Schuld eintreiben zu laſſen durch Pfändung [2]). Uebrigens war der Schultheiß eine Ortsbehörde mit richterlichen, polizeilichen und militäriſchen Befugniſſen; mehrere dergleichen ſtanden unter einem Juder, während ihnen wiederum Decane und Saltarii untergeben waren [3]).

Die Schultheißen nahmen bei den Langobarden unter den öffentlichen Beamten ganz dieſelbe Stelle ein, wie bei den Franken die Centenare als Unterrichter der Grafen. Man wird daher die Centenare, welche in einigen ganz unverdächtigen Urkunden aus der langobardiſchen Zeit vorkommen, für gleichbedeutend mit den ſonſt gewöhnlichen Schultheißen halten dürfen [4]). Da die Langobarden Decani hatten, ſo ſind ihnen gewiß auch Centenare nicht fremd geweſen, wenn gleich dieſe Benennung ſich nur local erhalten zu haben ſcheint. Centenare und Decane hatten ihren Namen von den Abtheilungen des Heers;

---

gegen ſind fideles im beſondern Sinne gemeint in Liutpr. Leg. VI. 42. Dies iſt wohl zu unterſcheiden.

[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 611.

[2]) Ed. Roth. §. 256. cf. §§. 15. 189. 222.

[3]) Liutpr. Leg. IV. 7. 8. V. 15. VI. 29. 31.

[4]) Brunetti no. 8 v. J. 715. Hier ſind unter den Zeugen, welche der Notar Gunthram verhört, drei Centenare. Ib. no. 35 v. J. 746: Ein Prieſter Lucerius erklärt, er ſei von dem Biſchofe Walprand von Lucca ordinirt worden, in Ecclesia S. Petri in loco Mosciano .. cum consensu Ratperti et Barbula *Centenariis* vel de tota Plevem congrecata. Ib. no. 28 v. J. 736. Der Centenar Taſulus überläßt dem Pertulus ein Landgut unter gewiſſen Bedingungen des Vertrags. Unter den Zeugen iſt ein Sculdahis.

aber die Führer von 10 und von 100 wurden, als das Heer sich ansiedelte, zugleich Reichsbeamte, und ihr Titel erhielt sich, wenn auch die militärischen Abtheilungen nicht mehr in der früheren Weise fortbestanden[1]). Dem Decan wird der Saltarius oder Forstgraf ganz gleichgestellt. Beide waren Vorstände von kleinen Ortsbezirken[2]).

Diese Unterbeamten werden bisweilen im Allgemeinen Actionarii genannt. Denn actor, actionarius heißt ein Beamter überhaupt, dann insbesondere der Verwalter auf einem herrschaftlichen Hofe[3]). Eine besondere Art dieser Beamten sind die Scariones. Scario ist eigentlich soviel, als Scherge, Frohnbote, d. i. Gerichtsvollstrecker[4]). Doch scheint diese Benennung, gleich wie die von Schultheiß, bei den Langobarden eine besondere Bedeutung erhalten zu haben; denn es wird damit ein von den bloßen Verwaltern (actores) verschiedener höherer Beamter auf den königlichen Höfen (curtes regiae) so wie auf denen der Kirchen und der Klöster bezeichnet, und der Scario mag daher ungefähr dem späteren Vogt (advocatus) zu vergleichen sein[5]).

Das Gerichtsverfahren der Langobarden war das all-

---

[1]) Leo hält die fara für ein Zehnt, aber Paul. Diac. II. 9 erklärt diesen Ausdruck durch generationes, lineae, das sind also Sippen oder Parentelen. Dies beweist auch Ed. Roth. §. 177.

[2]) S. o. die für den Schultheißen cit. Stellen, u. die Urk. no. 8. u. 63 bei Brunetti.

[3]) S. Galletti del vestar. p. 80. p. 83. u. öfter. Troya della condizione etc. p. 357. Docum. no. 3. Hier übernimmt Gundwald eine Curtis des Klosters Farfa „in actionem", d. h. um sie für das Kloster zu verwalten und die Einkünfte von den Insassen zu erheben.

[4]) S. Grimm, Rechtsalterth. S. 882.

[5]) L. Aist. 9. Si quis cum *Curte Regia* causam habuerit ... per sacramentum *ab scarione cum actoribus* finiatur. Brunetti no. 50 v. J. 756. Bei einem Tausch von Grundstücken des Königs und solchen der Kirche von Lucca, welcher auf Befehl des K. Aistulf vom Dux Alpert und vom Bischof Walprand vorgenommen wurde, stellte jede der beiden Parteien drei Taxatoren an, unter welchen sich auf jeder Seite ein Scario befand.

gemein germaniſche, wonach das Recht von Schöffen unter dem Vorſitz eines Richters gefunden und geſprochen wurde. Obwohl das langobardiſche Rechtsbuch nur wenige Andeutungen davon enthält [1]) und bisweilen ſogar den Schein darbietet, als ob die Judices d. h. die richterlichen Beamten ganz allein entſchieden hätten [2]), ſo zeigen doch einige langobardiſche Urkunden beſtimmt genug das Gegentheil [3]); und ſtatt daß man hier gegen alle Analogie des germaniſchen Gerichtsweſens alleinrichtende Beamten, wie in der ſpäteren römiſchen Kaiſerzeit, annehmen dürfte, muß man vielmehr dafür halten, daß die volksthümliche Gerichtsverfaſſung, die wir bereits vor der Einführung des fränkiſchen Syſtems der Rechte ſogar im Ducat von Rom geſehen haben [4]), ebenſo wie die neue Heerverfaſſung in den römiſchen Städten, aus der Berührung mit den Langobarden, aus der Einwirkung und Nachbildung ihrer freieren Einrichtungen hervorgegangen iſt.

Auf der andern Seite iſt es ebenſo gewiß, daß die Langobarden keine beſtändige, d. h. für immer beſtellte Schöffen hatten, wie ſie ſich ſeit Carls des Großen Zeit, als Scabinen, in den fränkiſchen Reichsgeſetzen und Urkunden finden und wie ſie eben damals mit den andern fränkiſchen Einrichtungen auch in

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 83. 85; vgl. o. S. 449 Anm. 2.

[2]) Ib. IV. 7. Si vero talis causa fuerit, quod *ipse Sculdahis minime deliberare* possit, dirigat ambas partes ad *judicem suum*, ... Et si *nec Judex deliberare potuerit*, dirigat intra XII dies ambas partes in praesentia *Regis* etc.

[3]) S. die Beiſpiele bei Savigny Geſch. des R. R. I S. 253. Noch andere finden ſich bei Galletti del vestar. z. B. p. 90. Placitum des Herzogs Giſulf von Spoleto zu Reate v. J. 761. Dum ego Gisulfus gloriosus dux *una cum judicibus nostris* residissemus in civitate nostra Reatina per singulorum hominum decidendas intentiones etc. At ubi ipse domnus *suos deputavit judices* .. hoc est Claudium et Aldonem *sculd.*, Dagarium *notarium*, Hisemundum *scul.*, Adualdum *scul.* et alios astantes.

[4]) S. o. Kap. 2 Abſchn. V — Judices S. 326.

Italien eingeführt wurden[1]), denn die Urkunden, in welchen solche schon früher vorkommen, sind meist auch aus andern Gründen für unächt zu halten[2]). Die Schöffen waren also nicht beständige Urtheiler, sondern wurden jedesmal von dem Richter zum Gericht berufen oder aus dem versammelten Umstand von Freien erkoren, wenn nicht etwa dieser selbst insgesammt das Gericht bildete, aus welchem der Richter Einzelne um ihr Urtheil befragte, wie die Sitte in Baiern das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert hat[3]).

Der König setzte sein Gericht zumeist aus seinen Großen und vornehmen Hofleuten zusammen[4]), der Herzog das seinige ebenso aus seinen Beamten und seinem Gefolge[5]). Die Herzöge und Gastalden waren die Gerichtsobrigkeit über die Städte und deren Gebiet, die Schultheißen deren Unterrichter, welche, gleichwie die Centenare bei den Franken, nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit hatten. Von den Schultheißen und den Judices konnte man sich an den König als an den höchsten Richter wenden[6])*).

---

[1]) v. Savigny Gesch. des R. R. I. Die Schöffen. §. 68—74.

[2]) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 239. 254. Hierher gehört auch die berühmte Schenkung des Bischofs Speciosus von Florenz an das Stift der Cathedrale v. J. 724 (bei Brunetti no. 18), wo unter den Zeugen „Alfuso *scavino*" erscheint. Die Unächtheit der Urk. geht schon daraus hervor, daß dergleichen Stifte, wie das hier bezeichnete, bekanntlich erst seit dem Jahr 760 entstanden sind, wenn auch ähnliche Einrichtungen und der Name selbst schon früher vorkommen mögen, wie Muratori Antiq. Diss. 64 im Eingang zu beweisen sucht.

[3]) Maurer, Gesch. des altdeutschen Gerichtsverfahrens. 1824. §. 84 S. 102 ff. vgl. mit §. 158 S. 229 ff.

[4]) S. o. S. 466 Anm. 3.

[5]) S. o. S. 469 Anm. 3.

[6]) S. o. S. 469 Anm. 2.

*) v. Bethmann-Hollweg hat neuerdings in seiner Schrift über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit (§. 11 S. 68) die entgegengesetzte Ansicht, daß den Langobarden das Institut der Schöffen gefehlt habe, zu beweisen gesucht, und ich gestehe, daß ich selbst eine Zeitlang dieser Meinung zugethan war. Was mich vom Gegentheil überzeugt hat,

Es hat sich bisher gezeigt, daß die Städte nicht ausgeschlossen blieben von der langobardischen Reichsverfassung, daß

ist in der Kürze dargelegt worden, und ich habe zur Vertheidigung in Beziehung auf B.-H.'s Gründe nur noch Weniges hinzuzufügen.

Was 1) die Gerichte der königlichen Missi betrifft, wobei keine Schöffen, sondern nur Mitdelegirte gewesen seien; so ist doch die letztere Eigenschaft dieser Beisitzer ebensowenig mit Bestimmtheit darzuthun als die erstere. Auch möchte die Unterscheidung überhaupt zu subtil sein für die betreffenden Zustände und zu viel beweisen, denn man würde danach auch in den Gerichten der fränkischen Zeit häufig keine Schöffen finden. (S. einige Fälle o. S. 331 Anm.) Uebrigens wird zugegeben, daß immer ein Umstand von boni oder idonei homines bei den Gerichten zugegen war: aber dieser bildete gerade da, wo es keine bestellte Scabinen gab, in aller Weise das Gericht (s. Maurer Gerichtsverf. §. 84. 87). Die Urkunde über das Urtheil des Majordomus Ambrosius in der Streitsache der Kirchen von Arezzo und Siena vom J. 714 (Brunetti no 6. a. 714) will auch ich nicht als unächt verwerfen: indessen beweist es nichts gegen die Schöffen, daß der Majordomus hier sein Urtheil ohne solche abgiebt; denn daß dies nur ein vorläufiges Gutachten („justum nobis paruit") in der hochwichtigen und Jahrhunderte lang fortgeführten Streitsache war, ersieht man aus der folgenden Urk. no. 7 bei Brunetti, wo K. Liutprand selbst, nachdem er den Majordom und den Gastalden von Siena über diese Sache gehört hat, erst das Endurtheil darüber ausspricht.

2) In der Stelle Liutpr. Leg. 25 (IV. 7.) versteht B. H. den Ausdruck: si vero talis causa fuerit, *quod ipse Sculdahis deliberare minime possit*, nicht von Incompetenz, sondern von Unwissenheit des Richters, der also keine Schöffen zur Seite gehabt habe. Aber deliberare heißt doch nicht bloß das Urtheil finden, sondern überhaupt richten, entscheiden, wie in dem gewöhnlichen Eingang der meisten Urkunden über Gerichtssitzungen: Dum nos (ille) . . . resedissemus (resedisset) ad singulorum hominum causas audiendas ac *deliberandas* (justitias faciendas ac *deliberandas*), s. z. B. die sämmtlichen Urkunden in Muratori Antiq. Diss. X.

3) Die Stelle Leg. Rachis 11, woraus hervorgehen soll, daß es nur als außerordentlicher Fall bloß den königlichen Dienstmannen gestattet worden sei, Genossen über sich urtheilen zu lassen, glaube ich anders verstehen zu müssen. Et si contra lege aliquid faciunt (sc. gasindii) ad arimanno homine (d. h. einem Arimann, denn a, ad bezeichnet nur den Dativ), et ad judice reclamaret suum (und der Arimann beklagt sich deshalb beim Juder), judex aut per epistola aut proprio ore admoneat gasindio nostro, ut judicet in se (d. h. daß er über sich selbst urtheile oder zu Recht erkenne), et ipsum si judicare non scit, advocis (l. advocet) alios conlibertus, qui sciunt judicare etc. Daß die Worte: „ut judicet in se" nicht anders zu verstehen sind, ergiebt sich aus dem nachher Folgenden: Gasindius vero ipse

ſie ſelbſt ein wichtiges Glied in dieſer ausmachten, inſofern die Herzöge und Gaſtalden als Judices über ſie geſetzt waren. Wir treten jetzt noch näher an ſie heran mit der Unterſuchung, in welcher Weiſe die langobardiſche Gemeindeverfaſſung auf die Städte übertragen worden, wie weit ſie in dieſe eingedrungen iſt, und wie weit daneben noch römiſche Einrichtungen fortgedauert oder in den Zuſtänden der langobardiſchen Städte nachgewirkt haben.

---

si distulerit judicare et legem non judicaverit, dix (l. Judex) eum distringat, idem arimanno justicia faciendo (auf daß er demſelben Arimann ſein Recht gewähre). Alſo nur dann ſoll der Richter ſelbſt mit ſeinem Gericht einſchreiten, wenn der Dienſtmann auf ſeine Mahnung nicht entweder ſelbſt oder nach dem Urtheil ſeiner Genoſſen zu Recht erkennen will, was Rechtens iſt.

V.

Die Städte im langobardiſchen Reich.

Wenn noch irgendwo im langobardiſchen Reich römiſche Einrichtungen und Ueberlieferungen fortgedauert haben, ſo war dies ſicherlich außer in der Kirche zumeiſt in den Städten der Fall. Denn hier vor allem erhielten die Denkmäler der Vorzeit, öffentliche Bauten, die zum Theil noch der Zerſtörung von vielen Jahrhunderten trotzten, Tempel und Baſiliken, Theater und Circus, Waſſerleitungen und Mauern, die Erinnerung an die römiſchen Vorfahren und deren Größe lebendig; hier behaupteten die Erfindungen und Gebräuche der römiſchen Civiliſation im bürgerlichen Leben immer noch eine gewiſſe Stelle; ja ſelbſt die Künſte und Wiſſenſchaften ſetzten ſich hier an gewohnter Stätte durch überlieferte Fertigkeit und mechaniſche Uebung fort. Und die Langobarden ſelbſt blieben von allem dieſen nicht unberührt. Als ihre kriegeriſche Lebensweiſe einer mehr geordneten und friedlichen Geſelligkeit wich, als ihre rohe Sinnesart ſich milderte, als Handel und Gewerbe bei ihnen wieder auflebten, als ſie Paläſte, Klöſter und Kirchen zu bauen anfingen, als ihrer Viele in den geiſtlichen Stand eintraten, wurden auch ihnen die römiſchen Erfindungen, Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaften bis zu einem gewiſſen Grade unentbehrlich [1]). Es fragt ſich nun, inwiefern Dasſelbe auch von den Einrich-

[1]) S. o. S. 417 ff.

tungen der römiſchen Städteverfaſſung behauptet werden kann oder nicht. Wenn die Langobarden den Städten überhaupt nicht fremd geblieben ſind, ſo mußte hier die entgegengeſetzte Strebung, die wir bisher bei ihnen wahrgenommen haben, nach Aneignung der römiſchen Cultur einerſeits, nach Herrſchaft des eignen Rechts andererſeits, auf irgend eine Weiſe in ſich ſelbſt zur Ausgleichung kommen.

Italien war und blieb ein Land der Städte; es wurde durch die Langobarden kein neuer Gegenſatz von Stadt und Land eingeführt, und die Städte wurden die Grundlage ihrer Gau- und Gemeindeverfaſſung, wie ſie in anderer Weiſe die Grundlage des römiſchen Staatsweſens ausgemacht hatten. Dies iſt ſowohl aus den Rechtsbüchern als auch aus den Nachrichten der Schriftſteller mit vollkommener Sicherheit zu beweiſen.

Nach der Vorausſetzung, daß die langobardiſchen Geſetze nur für die eigentlichen Langobarden beſtimmt geweſen ſeien, dieſe aber an den Städten keinen Theil genommen hätten, ſollte man in deren Rechtsbüchern gar nichts über die Städte zu finden erwarten. Aber oft genug werden hier die Civitates erwähnt, und zwar gewöhnlich in dem alten römiſchen Sinne, wonach ſie zugleich Stadt und Land in ſich begriffen, ſo daß das ganze Reich als in Civitates eingetheilt erſcheint; und dieſelben werden dann auch, weil ſie Judices an ihrer Spitze hatten, judiciariae oder Gerichtsſprengel genannt. Es gab keine andere politiſche Eintheilung des Reichs [1]). Denn wenn

[1]) Zu den o. S. 452 Anm. 3 angeführten Stellen ſind hier noch die folgenden hinzuzufügen: Leg. Liutpr. IV. 7. Et si forsitan ille, super quem reclamaverit, ... propter utilitatem suam *in alia civitate esse* dignoscitur, expectet eum, dum revertatur etc. Ib. V. 9. Die Bürgen ſollen ſein: *aut de illa civitate*, unde ipse est, qui wadiam dedit, *aut unde* ipse est, qui suscepit. Ib. V. 15. De servo fugace et advena homine, si in *alia judiciaria* inventus fuerit etc. L. Aist. 13 — et si de *una judiciaria* fuerit ... si autem de aliis judiciariis fuerit etc.

die Judices in den Prologen der königlichen Gesetze bisweilen als Judices von Austrien, Neustrien und Tuscien aufgeführt werden, so sind damit nur die Hauptgebiete des eigentlichen Reichs geographisch bezeichnet, wobei die Grenze von Austrien und Neustrien, dem östlichen und westlichen Theile der Lombardei, wahrscheinlich bei dem Ticinus, an welchem die Hauptstadt lag, angenommen wurde. Ebensowenig hatten die alten Namen der römischen Provinzen, welche sich im gewöhnlichen Sprachgebrauch erhielten und welche noch Paulus Diaconus seiner Beschreibung von Italien zu Grunde legte [1]), eine politische Bedeutung: auch dieser Schriftsteller weiß im politischen Sinne nur von Civitates oder, was dasselbe ist, von Ducaten [2]). Nur uneigentlich bedeutet Civitas bei ihm und in den Rechtsbüchern auch die von den Mauern eingeschlossene Stadt für sich, wofür sonst ein bestimmterer Ausdruck, wie urbs, castrum, castellum, gebraucht wird [3]).

Endlich ist die politische Eintheilung des Landes in städtische Territorien auch durch die langobardischen Urkunden zu beweisen, wo Civitas im weiteren Sinne, judiciaria, territo-

---

[1]) De gestis Langob. II c. 15 sq.

[2]) Vgl. o. S. 453 Anm. 1. Von den Franken, welche einen Kriegszug in die Lombardei unternahmen, berichtet Paul. Diac. III. 30. Per *Placentiam* vero exercitus Francorum usque *Veronam* venerunt et deposuerunt castra plurima etc. Aus dem ganzen Zusammenhang ersieht man, daß die Franken nicht diese Städte selbst einnahmen, sondern nur durch das Gebiet zogen und viele feste Orte (castra) in diesem zerstörten, besonders „in *territorio* Tridentino". Grimoald zog auf seinem Marsch nach Ticinum seine Anhänger an sich „*per omnes civitates*, quas obviam habuit"; ib. IV. 53 etc.

[3]) Die Langobarden zogen sich bei dem Einbruch der Franken in die Städte zurück „in *civitatibus* communientes se" (Paul. Diac. III. 17), und Agilulf belagerte die civitas Cremonensis (ib. IV. 47). Dagegen heißt es wiederum von diesem: „qui se intra Ticinensem *urbem* munierat (IV. 30); von der Herzogin Romilda beim Einbruch der Avaren „intra *murorum Forojuliani castri* munivit septa;" ferner: „Communierunt se quoque Langobardi et in *reliquis castris*, quae hiis vicina erant .. pari modo etiam in reliquis *castellis*.

rium, fines als gleichbedeutend vorkommen [1]). Und zugleich ergiebt ſich aus dem ſchon mehrfach erwähnten Prozeß der Biſchöfe von Arezzo und Siena, daß die Ausdehnung der Stadtgebiete ganz dieſelbe geblieben iſt, wie in der römiſchen Zeit; denn weil die Grenzen der kirchlichen Diöceſen in der Regel mit den alten ſtädtiſchen Territorien zuſammenfielen, ſo hatte der Biſchof von Siena einige Kirchen von der aretiniſchen Diöceſe aus dem Grunde an ſeinen Sprengel gezogen, weil ſie im Territorium von Siena lagen, unter dem Vorgeben, ſie ſeien nur damals erſt an den Biſchof von Arezzo gekommen, als in der erſten Zeit der langobardiſchen Herrſchaft kein Biſchof in Siena geweſen [2]).

Man ſieht, die ſtädtiſchen Territorien blieben unveränderlich dieſelben, ſelbſt wo die Grenzen der biſchöflichen Diöceſen in Verwirrung geriethen. Alſo müſſen jene ſchon von Anfang an bei der politiſchen Eintheilung des langobardiſchen Reichs beibehalten worden ſein, ehe noch die kirchliche Verfaſſung nach der Bekehrung der Langobarden wiederhergeſtellt oder anerkannt wurde. In der That ſahen wir ſchon wenige Jahre nach der Eroberung bei Cleph's Tode die Herzöge jeden im

---

[1]) Statt vieler nur einige Beiſpiele zum Beweiſe: Brunetti no. 44 a. 752. Arnifrid aus Cluſium „in *territorio clusino* ubi natus fuit," verpflichtet ſich auf dem Landgute ſeines Schwiegervaters zu wohnen und ſonſt nirgends „nullam conbersationem facias nec *in clusio nec in alia civitate* ad abitandum, nisi .. in pecunia de socero meo," und verſpricht eine Buße von 50 Sol. zu bezahlen, wenn er dieſes (es war im Gerichtsſprengel von Siena gelegen) verlaſſen würde „pro eo quod ipsa pecunia demittere presumbsero aut de *judiciaria vestra suaninse* exire voluero." Der Vertrag iſt zu Siena geſchloſſen: Actum in *civitate* suana. Ib. no. 8 findet man *fines Pisanas, fines Clusinas*, und ſonſt öfters. Bisweilen bedeutet civitas auch hier die Stadt für ſich. Brun. no. 65: terra pusetta (d. h. posita) prope *Civitate Clusina* subtus hecclesia sc. Silvestri. no. 68 (Ecclesia) quam foras muro *civitatis pistoriensis* in propriis rebus meis construxi.

[2]) Brunetti no. 6—10 v. J. 715. no. 43 v. J. 752: Bulle des P. Stephan II., welcher jene Kirchen „quae esse manifestum est sub consecratione et regimine praefatae *S. Aretinae Ecclesiae, territorium vero est* praefatae nominatae *Civitatis Senensis*" dem Biſchof von Arezzo zuſpricht.

Besitz einer Civitas; und gewiß wurden sie gleich anfangs, ebenso wie Gisulf über Forumjulii, jeder an die Spitze einer Civitas und einer Anzahl von langobardischen Faren oder Sippschaften, welche dort ihre Landlooſe (sortes) bekamen, gestellt. Der König selbst behielt sich die übrigen Städte vor, für welche er Gastalden ernannte, und nahm seinen Wohnsitz in der Hauptstadt Ticinum. Auch in diesen königlichen Städten ließen sich freie Langobarden nieder, welche dann die Gastalden zu ihren Judices hatten [1]). Es ist daher leicht zu erklären, daß man auch die Gastaldenbezirke mit den kirchlichen Diöcesen übereinstimmend findet [2]); denn auch sie waren, ebenso wie die Ducate, durch die alten städtischen Territorien bezeichnet, deren Grenzen nunmehr durch die langobardischen Judices selbst gegen einander gewahrt wurden.

Die Städte als solche hatten für die Langobarden die wichtige Bedeutung fester Orte, in welche sie sich vor feindlicher Uebermacht zurückzogen, und wodurch allein sie sich im Besitze des Landes zu behaupten vermochten, als die Franken in den Zeiten des Interregnums und des Königs Authari einige Mal mit mächtigen Kriegsheeren in Italien eindrangen [3]). Sie waren und hießen deshalb Burgen (castra, castella), in welchen man Sicherheit für die Habe und im Nothfall auch Schutz für die Personen fand. Zu demselben Zwecke baute Kaiser Heinrich I. in Deutschland seine Burgen zum Schutz gegen die Ungern. Die Langobarden zerstörten die Mauern der feindlichen Städte und waren mit Sorgfalt auf die Erhaltung und Bewahrung der ihrigen bedacht [4]).

---

[1]) S. o. S. 461.

[2]) Leo, Gesch. der ital. St. I S. 95.

[3]) Paul. Diac. III. 17. 30; ebenso bei den Einbrüchen der Avaren in Friaul ib. IV. 38.

[4]) Rothari machte die Städte in Ligurien bei der Eroberung zu offnen Orten. Ed. Roth. 248 heißt es: *si quis per murum castri aut civitatis* sine notitia *Judicis* sui exierit aut intraverit, si liber est, sit culpabi-

Wenn nun behauptet oder bestritten wird, daß die Langobarden in den Städten gewohnt haben, so muß man sich zuvor von der uns zur Gewohnheit gewordenen, aber für jene Zeit ganz irrigen Vorstellung frei machen, als ob überhaupt eine Trennung von Stadt und Land stattgefunden habe. Denn Stadt und Gebiet machten, wie oft bemerkt worden, nur Ein Ganzes, eine Civitas aus, so daß also jene Stellung der Frage von vorn herein als unzulässig erscheint, da die Langobarden nirgends sonst gewohnt haben können, als in den Civitates oder in den Städten im weiteren Sinne. Auch die Bulgaren, welche mit ihrem Herzog nach Italien kamen, erhielten eine Anzahl von Städten im Beneventischen zum Wohnort angewiesen. Meint man dagegen die durch Mauern abgeschlossenen Städte oder Burgen, so hilft es wiederum nichts bloß zu beweisen, daß die Langobarden in Civitates gewohnt haben, weil dann immer noch zweifelhaft bleibt, ob auch die eigentlichen Städte darunter zu verstehen sind [1]). Wir müssen deshalb die Sache noch deutlicher herauszustellen versuchen.

Es ist so eben bemerkt worden, daß die Langobarden wenigstens in den Zeiten der Gefahr sich in die festen Oerter und hinter den Mauern der Städte einschlossen. Sie werden da nicht bei Römern einquartiert gewesen sein! Vielmehr hatten sie auch dort ihre Wohnhäuser, wie ehemals die römischen Possessoren, wo sie ihre Schätze bargen, wo sie bequem und sicher nach germanischer Weise der Ruhe pflegen mochten, wenn sie nicht auf Krieg oder Jagd auszogen. Gewiß waren die Sit-

lis etc. Es ist hier von heimlichem Einschleichen die Rede. In einer Urk. bei Ughelli Italia sacra. Venetiis. 1717. T. V p. 711 wird noch zur Zeit Carls des Gr. die Sorgfalt der Langobarden für die Erhaltung der Mauern von Verona bezeugt — quia Langobardorum tempore nihil indigebat, *publico studio munita*. Si quid autem modicum ruebat, statim *a Vicario Civitatis restituebatur*.

[1]) So z. B. in den anscheinend vielsagenden Stellen Paul. Diac. V. 36. Brexiana denique *civitas magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit*. Ib. c. 38 — annitentibus Aldone et Grausone Brexianis civibus sed et aliis multis *ex Langobardis*. Cives sind die Freien der Civitas, wie ich unten zeigen werde.

ten des Königs nicht abweichend von denen der ganzen Nation. Der König aber wohnte in ſeinem Palaſte zu Ticinum, wo auch ſein Schatz war[1]). Zum edlen Vergnügen der Jagd, welches die Langobarden an die Stelle der rohen Thier- und Menſchenhetzen oder der unwürdigen und ſittenloſen Schauſpiele der Römer einführten, zog er mit ſeinen Gefährten hinaus in die Wälder und hielt ſich dort oft lange Zeit auf[2]). So lebten auch die langobardiſchen Herzöge und Großen und Alle, die nicht nöthig hatten, das Land mit eigenen Händen zu bauen. Paulus Diaconus erwähnt, daß noch zu ſeiner Zeit ein Haus in der Stadt Forumjulii von dem Herzoge Ago, der ein Zeitgenoſſe des Königs Grimoald war, den Namen hatte[3]). Doch ganz unzweideutig und entſcheidend iſt ein Bericht desſelben Schriftſtellers, wo er von dem Patriarchen von Aquileja erzählt, daß er es nicht länger habe ertragen können, den Biſchof von Forumjulii in dieſer Stadt (intra Forojuliani castri muros) zuſammen mit dem Herzoge und den vornehmen Langobarden wohnen zu ſehen, während er ſelbſt, der doch von edler Herkunft war, in dem kleinen Orte Cormones unter geringem Volke ſeine Tage zubringen mußte; denn in ſeinem Biſchofsſitze Aquileja konnte er wegen der Ueberfälle der Römer nicht bleiben. Aus dieſem Grunde vertrieb er den Biſchof Amator ohne Weiteres aus der Stadt Forumjulii und richtete ſeine Wohnung in demſelben Hauſe ein[4]). — Hier iſt aus-

---

[1]) S. Paul. Diac. V. 7. 17. 18.

[2]) Paul. Diac. V. 39. Aldo und Grauſo ſagen zum Tyrannen Alachis, als ſie ihn zu verrathen gedachten: „Was willſt du hier in der Stadt verweilen, ſiehe, das Volk iſt dir treu. Gehe hinaus zur Jagd und übe dich mit deinen Jünglingen.“ — Er aber glaubte ihren Worten, verließ die Stadt und begab ſich in den großen Wald Urbs, und erfreute ſich dort der Jagd und heiterer Spiele.

[3]) De gestis Lang. V. 17.

[4]) Paul. Diac. VI. 51. Quod Calisto, qui erat *nobilitate conspicuus*, satis displicuit, ut in ejus dioecesi *cum duce et Langobardis habitaret Episcopus* et *ipse tantum vulgo sociatus* vitam duceret. Quid plura? Contra

drücklich von der eigentlichen Stadt oder Burg, wie wir sie nennen wollen, die Rede: dort hatten also der Herzog, die vornehmen Langobarden und der Bischof ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Ebenso wie die Städte waren auch die kleineren Orte des Gebiets als Burgen (castra) befestigt, wo die ländlichen Bewohner der Civitas ihre Wohnhäuser hatten und eine wenigstens für den ersten Anlauf gesicherte Zuflucht fanden [1]). Bei den erwähnten Kriegszügen der Franken nach Italien wurden viele von diesen Burgen eingenommen, doch, wie es scheint, keine eigentliche Stadt oder Hauptburg [2]).

Wenn man demnach die Vorstellung von einer Trennung in Stadt und Land, als ob dort die Römer, hier die Langobarden ihren Aufenthalt gehabt hätten, völlig aufgeben muß; so ist nun auch die gesammte freie Einwohnerschaft einer solchen Civitas mit dem Juder an der Spitze nicht als eine getheilte, sondern schlechthin als Eine Gemeinde zu denken, welche in den langobardischen Urkunden populus, exercitus, deren Angehörige bald habitatores, bald cives oder exercitales heißen [3]). Gewiß hat man diese verschiedenen Ausdrücke nicht

---

eundem Amatorem Episcopum egit eumque de Forojulii expulit atque in *illius domo sibi habitationen statuit.*

[1]) Paul. Diac. IV. 38.

[2]) Ib. III. 30. Nomina autem *castrorum*, quae diruerunt in *territorio Tridentino* ista sunt ... et *duo in Alsuca* (Ausugum?) et *unum in Verona.* Man sieht, die Civitas begreift zugleich alle Burgen des Gebiets in sich.

[3]) Brunetti no. 1. a. 684. Schenkung des Faulo, bestätigt von Bischof und Clerus von Lucca: Episcopus una cum Presbiteris vel Diacones seu Cliro, *abitatoris Civitatis* istius nostre Lucensis.

no. 3. a. 700. Der Bischof von Pistoja Johannes sagt: — posteaquam me *Populus Pistoriensis* in loco Episcopati elegerunt.

no. 10. a. 715. Der Bischof von Siena sagt aus: — dum inter *Aretinae Civitatis habitatores* et *Senensem populum* inimicitias de morte Godebert *judicis*, consobrini mei, fuisset.

no. 16. a. 722. Schenkung des Clerikers Ursus zu Lucca: hodie in praesentia *Civium.*

als völlig gleichbedeutend anzusehen; doch ist Savigny's Vermuthung, daß cives die eigentlichen, und zwar die römischen Stadtbürger, habitatores die zufälligen, und zwar die germanischen Bewohner der Stadt bedeute [1]), auch abgesehen von der hineingelegten Beziehung auf die Römer und die Germanen, schon um deswillen zu verwerfen, weil die Voraussetzung nicht bestehen kann, daß es schon eine Bürgerschaft als solche, eine Stadtgemeinde im engeren Sinne gegeben habe; aber auch der Sprachgebrauch, soweit er sich aus den langobardischen Urkunden wirklich nachweisen läßt, ist damit nicht übereinstimmend. Vielmehr finde ich, gleich wie in der römischen Zeit cives alle Unterthanen des römischen Reichs mit Bürgerrecht, habitatores aber jegliche Bewohner einer Stadt bezeichneten [2]), ebenso auch hier habitatores von den Einwohnern der Civitas überhaupt ohne Unterschied des Standes, deren Gesammtheit im populus begriffen war, gebraucht, cives oder exercitales aber gleichbedeutend mit Arimannen, als die Vollfreien der Gemeinde, deren Gesammtheit den exercitus oder die freie Gemeinde der Civitas ausmachte [3]).

---

no. 25. a. 730. Schenkung des Gastalden Warnefrid von Siena: quia certum est Deo et omni eorum Sacerdotio vel *exercitum Senensium civitalis.*

no. 48. a. 754. Stiftung einer Abtei durch: Walfredus filio quondam Ratchausi *Civis Pisane.*

no. 79. a. 772. Gundifridi v. d. filio qd. tutj *exercitalis clusine civitalis*

[1]) Gesch. des R. R. I §. 87 S. 294. Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgesch. 1 §. 25 a. Anm. 4) hätte diese Vermuthung nicht als eine ausgemachte Sache anführen sollen.

[2]) Der Unterschied, den Savigny meint, ist der von municipes und incolae, s. o. S. 51. Habitatores ist in den Novellen der gewöhnliche Ausdruck für Stadtbewohner überhaupt; z. B. Nov. Just. 15 c. 1.

[3]) Außer den angeführten Stellen aus Urk. kann noch zum Beweise dienen: Paul. Diac. III. 30. Haec omnia castra, cum diruta essent a Francis, *cives universi* ab eis ducti sunt captivi, d. h. nicht alle Bürger, sondern alle Freie, für welche nachher 600 Sol. auf den Kopf als Lösegeld bezahlt wurde, was dem höchsten Wergeld bei den Franken, dem des Antrustio, gleichkam.

Innerhalb der Civitas in den alten römiſchen Grenzen trat alſo die langobardiſche Gemeinde in der oben aufgezeigten Verfaſſung an die Stelle der römiſchen Poſſeſſoren. Der über ſie geſetzte Juder, d. i. Herzog oder Gaſtald, hatte ſeinen Sitz in der Stadt, gleich wie der Biſchof, deſſen Diöceſe in der Regel mit dem ſtädtiſchen Gebiet zuſammenfiel. Die Schultheißen ſtanden den einzelnen Bezirken des Territoriums vor und wohnten in den kleineren Orten oder Burgen, wo ſie ihre Malſtätten hatten; der Juder hatte die ſeinige eben da, wo er ſich aufhielt, in der eigentlichen Stadt.

Hier iſt nun von beſonderer Wichtigkeit die auf eine Reihe von Urkunden geſtützte Entdeckung, daß die in den Rechtsbüchern ſo häufig erwähnte Curtis regia, an welche nach dem langobardiſchen Geſetz die öffentlichen Strafgelder entrichtet [1]), ſo wie die in Strafhörigkeit des Königs verfallenen Perſonen (z. B. die freien Frauen, welche mit Knechten Unzucht begingen) ausgeliefert wurden [2]), der in gewiſſen Fällen ein Erb- oder Schutzrecht zuſtand [3]), in die man ſich freiwillig zu Dienſt oder Schutz begeben konnte, u. ſ. w. [4]) — ihre eigentliche Stelle und ihren Mittelpunkt ebenfalls in den Städten ſelbſt hatte [5]).

---

[1]) Ed. Roth. §. 15 — tunc *Gastaldius* Regis aut *Sculdasius* requirat culpam ipsam et ad *Curtem Regis* exigat.

[2]) Ib. §. 222 — ipsam in *Curtem Regis* ducere et intra *pensiles ancillas* constituere.

[3]) Ib. §. 224. Si quis sine heredibus mortuus fuerit et res ipsius ad *Curtem Regis* pervenerint cf. §. 225. L. Liutpr. VI. 23 und öfter.

[4]) Ed. Roth. §. 195 — vel ad *Curtem Regis* se commendare. §. 205 — nisi semper sub potestate viri aut potestate *Curtis regiae* debeat permanere (sc. mulier libera).

[5]) Die Urkunden, auf welche dieſe Anſicht ſich gründet, ſind folgende: Brunetti Cod. dipl. Tosc. no. 6. a. 715. Der Majordom Ambroſius unterſucht als Miſſus des Königs die Streitſache der Biſchöfe von Siena und Arezzo „in *Curte* a Domini *Regis*“ zu Siena, in Gegenwart des dortigen Biſchofs und des Gaſtalden.

no. 8. Der königliche Notar Gunthram hält ein neues Zeugenverhör über dieſelbe Sache ab „*in Curte Regia Senensis.*“

Denn dieſe curtes waren, wenn ich nicht irre, in den übrigen Städten ganz dasſelbe, was in Ticinum das königliche Palatium: wie alſo hier der König ſelbſt zu Gericht ſaß und ſeine Strafgelder einzog, ſo dort ſeine Judices und Beamten [1]).

no. 11. a. 716. Gericht über einen Streit der Biſchöfe von Piſtoja und Lucca; Ebregausus, *Notarius regiae Curtis* hat die Urk. abgefaßt.

n. 50. a. 756. Gütertauſch der *Curtis regia Lucensis* und der biſchöflichen Kirche daſelbſt.

Opusc. de fundat. Monast. *Nonantulae.* Muratori-Scr. T. I. II. p. 192 E. Schenkung des K. Aiſtulf an das Kloſter: „prope castellum Aginulfi, quod pertinuit de *Curte nostra Lucense* et duas casas masaritias de ipsa Curte"; ferner „granum illum, quod annue colligitur de portatico in *Curte nostra, quae sita est in Civitate Nova* (cf. Murat. Ant. II p. 186).

Troya, della condizione etc. p. 361. Docum. no. 6. a. 775. Schenkung des Aimo Voltarius, abitator *castri Viterbii.* Unter den Zeugen: Minco biscario *curtis regie Viterbiensis.*

Chron. Farfense. Murat. Scr. T. II. II p. 409 D. Urk. v. Kaiſer Karl dem Kahlen v. J. 875 — in *Curte nostra infra Castrum Viterbense.*

Ughelli, Italia sacra T. II p. 145. Privil. des K. Carlmann für den Biſchof von Parma, worin er dieſem die Regalien in der Stadt Parma bewilligt: id est *curtem regiam exstructam infra civitatem Parmam* cum omni officio suo, servis et ancillis .. omne jus publicum et teloneum etc.

Ughelli ib. T. III p. 28. Schenkung des K. Berengar an den Biſchof von Florenz v. J. 899 — terram videlicet ad modios duodecim, quae dicitur *Campus Regis,* prope ipsam Ecclesiam S. Joannis positam, hactenus pertinentem *de Curte Regis ista Florentiae.*

Die Erinnerung an die langobardiſche Zeit hat ſich in Florenz noch lange in den alten Namen erhalten: Monte del Re für die Anhöhen von S. Miniato; Campo del Re, Prato del Re für die Plätze bei den Kirchen S. Lorenzo und S. Giovanni Battiſta; vgl. Lami, Lezioni di antichità Toscane. Firenze. 1766. Lez. 10.

Murat. Ant. I p. 499. Urk. v. 941. Gericht des Hubertus Marchio et Comes Palatii *in Civitate Luca ad Curte* Domni Hugonis *Regis.*

Ib. II p. 699. Privil. K. Otto's III. für den Biſchof von Mantua v. J. 997, worin er der Kirche auch die *curtis regalis* von Mantua ſchenkt.

Ib. V p. 753. Privil. K. Heinrich's III. für das Volk von Ferrara v. J. 1055. Omnes *Curtenses* (Königsleute) a datione in placito, quae *Tertie* dicuntur tutos esse permittimus. Hier findet man noch die langobardiſchen Tertien neben der langob. Curtis. —

[1]) Ed. Roth. §. 36. Si quis intra *palatium, ubi rex praesat.* §. 37 — sit culpabilis in *palatio Regis.* Brunetti no. 7. K. Liutprand be-

Zu diesen Curtes Regiä gehörten aber die königlichen Besitzungen oder Kammergüter, so wie überhaupt alles öffentliche Eigenthum (publicum) der Civitas [1]). Daraus erklärt sich nun schon die oben erwähnte auffallende Vereinigung verschiedener Bestimmungen in dem Amte der Gastalden, wonach sie theils Verwalter der königlichen Curtes, theils Judices in den königlichen Städten, also richterliche und militärische Obrigkeiten auch über die dort angesessenen Freien waren. Diesem neuen Gesichtspunkte lassen sich aber noch andere, nicht unerhebliche Aufschlüsse über den Zustand der langobardischen Städte abgewinnen.

Geht man nämlich auf das Verfahren der Langobarden bei der eigentlichen Besitznahme und Vertheilung des eroberten Landes zurück, so kann man sich dieses schon nicht mehr ganz willkürlich und regellos denken, nachdem gezeigt worden, daß die städtischen Gebiete in ihren alten römischen Grenzen erhalten blieben. Denn auch innerhalb dieser Grenzen werden die Langobarden nicht alles Land als gleichförmige Masse behandelt, sondern auch hier die schon vorhandenen Unterschiede zum Behuf der Theilung berücksichtigt haben. Die öffentlichen Ländereien, welche in den langobardischen Rechtsbüchern und in den Urkunden erwähnt werden, mögen also vorzugsweise aus den früheren kaiserlichen Patrimonien und Staatsländereien, aus den Gemeindegütern der Städte, endlich aus den eingezogenen Besitzungen der Kirche zusammen gekommen sein [2]). Das

---

stätigt das vorläufige Urtheil des Majordom (s. no. 6), nachdem er diesen und den Gastalden von Siena vernommen: Datum *Ticini, in Palatio Regis.*

[1]) L. Liutpr. VI. 24. Gastald oder Actor Regis sollen die Besitzungen „quas aliquis *de publico* habet, und welche nicht durch Verjährung geschützt sind, einziehen. Et si forsitan aliquis de servo aut aldione Domni *Regis* comparaverit et probata causa fuerit, relaxet ipsam rem *in publico.*

[2]) Oft ist in den Urk. von Grundstücken die Rede, welche man als Geschenk vom König erhalten hat, z. B. Brunetti no. 15 v. J. 721: Stiftung des Klosters S. Michele in Lucca durch Pertuald nach einem Gelübde,

Privateigenthum der Römer hingegen wurde unter die einzelnen Langobarden vertheilt, die ſich in einer jeden Civitas unter einem Dux oder Gaſtalden anſiedelten. Dieſe erhielten auch Wohnhäuſer in der eigentlichen Stadt, wo dann die früheren Beſitzer nur als Hausverwalter zurückblieben [1]). Doch die öffentlichen Gebäude, das Forum, die Curie u. ſ. w., wurden natürlich nicht Einzelnen überlaſſen, ſondern dem Könige oder dem Herzog der Stadt zugetheilt: eben dieſe und die öffentlichen Ländereien machten das ſogenannte „Publicum“ der Städte aus, welches in der königlichen oder herzoglichen Curtis begriffen war.

So trat jetzt die Curtis regia oder ducalis gewiſſermaßen an die Stelle der früheren ſtädtiſchen Curie, womit jedoch zugleich die Bedeutung eines königlichen oder öffentlichen Gerichtshofes für die Civitas verknüpft war; denn der Judex, welcher ihr vorſtand, vertrat nicht bloß den ehemaligen römiſchen Magiſtrat, er vereinigte zugleich das militäriſche Amt des römiſchen Dux und das bürgerliche des Präſes der Pro-

---

welches er in Rom gethan hatte: unter den Grundſtücken iſt „et terra ad arina, qui mihi *a Regia potestate* concessa est in integrum. no. 16 v. J. 722: Stiftung eines Nonnenkloſters durch den Cleriker Urſus — *Casa* Rusculi in Massa Fagani, qui mihi advenit *ex dono domni Ariperti Rege.*

K. Ludwig der Fromme ſchenkte im J. 814 dem Kloſter S. Antimo einen Wald, der der Stadt Siena, und die Curtis von Pescaja mit allen Aldien, die dem Publicum der Stadt Chiuſi gehörte. Troya della cond. §. 230, wo Pizzetti T. II. 345 citirt iſt.

Monum. e Docum. di *Lucca.* T. IV. Lucca 1818. Diss. sopra la storia eccl. Lucch. di Dom. Bertini. Docum. LIX. a. 764 — Et alia petiola de terra mea, qui est similiter tenente capite uno in ipsa via publica et in ipso Rivo Caprio, et *vocitatur Ad Campora communalia.*

[1]) Brunetti no. 48. a. 754. Schenkung des Walfredus filio quondam Ratchausi *Civis Pisani* zur Stiftung einer Abtei. Es wird eine große Anzahl von Grundſtücken und Antheilen (portiones) an ſolchen angeführt, ferner aber §. 32: Item *in Civitate* (d. h. in der Stadt Piſa ſelbſt) Casa Cunaudi et Casa Godiperti, Casa Fridicausi, Casa Cauperti, Casa Sichimundi, haec autem *Case* cum omne adjacentiam ad eas pertinente et *familia eorum.*

vinz. In der Curtis kam alſo unter Vorſitz des Juder das Gericht der Freien für die ganze Civitas zuſammen; hier wurden die öffentlichen Rechtsgeſchäfte vollzogen, hierher gingen die Gefälle und Abgaben an den König, von hier aus wurden die öffentlichen Ländereien verwaltet und wie früher in Erbpacht gegeben [1]).

Es iſt nun keineswegs unwahrſcheinlich, daß innerhalb dieſer ſtädtiſchen Curtes auch noch manche Einrichtungen der römiſchen Zeit die Zertrümmerung des Alten überdauert haben, und auf ſolche Weiſe in den neuen Staatsbau gleichſam eingefügt worden ſind. Es iſt z. B. möglich, daß in der Maſſe der ſtädtiſchen Plebs, welche in die königliche oder herzogliche Curtis aufgenommen wurde, noch manche gewerbliche Corporationen der alten Zeit zum Zwecke gemeinſchaftlicher Leiſtungen für den öffentlichen Dienſt fortbeſtanden, möglich, daß

---

[1]) Einen ſehr merkwürdigen Beleg dafür giebt die Urk. Brunetti no. 24. a. 730. Die Brüder Pinculu und Marciulu verkaufen dem Mauricius, Kellermeiſter (canovarius) des Königs in Piſa, ein Grundſtück: *sorte de terra nostra*, quem avire (habere) visi sumus de Finvadia in loco Arena, mit der Verbindlichkeit, im Fall dasſelbe von dem „publicum", d. h. der öffentlichen Behörde, zurückgefordert und einem Andern zugetheilt würde, ihm dasjenige, welches ſie dafür zum Erſatz bekämen, zu überlaſſen oder den doppelten Kaufpreis als Buße zu bezahlen — oder mit den Worten der Urkunde ſelbſt: In tale vero tenure promettemus nos qui supra vendituri, ut si qualive tempore forsitans ipsa terrola portionem nostra in integro *publicum requisierit, et ad devesionem revinerit* cuicunque in alio homine, et novis in alio locum ad vicem sorte redditum fuerit, si volueris tu Mauricius ipsa terra, nos tivi sine aliqua mora ipsa terra reddamus etc. Hier iſt wahrſcheinlich von öffentlichen Ländereien die Rede, welche auf Zeitpacht ausgegeben wurden, hinſichtlich deren Liutpr. Leg. VI. 24 beſtimmte, daß ihr Beſitz erſt nach 60 Jahren (ſtatt 30), verjährt ſein ſolle. Aus demſelben Geſetze geht hervor, daß auch servi und aldiones Regis dergleichen Grundſtücke beſaßen und veräußerten; und das Letztere wird nur ihnen verboten, alſo nicht auch den Freien. Auf ſolchen verliehenen Grundſtücken des Publicum ruhten Abgaben und Frohnden; daher heißt es vom freien Eigenthum, es ſei „liberum *ab omni nexu publico*" z. B. Brunetti no. 12. a. 716.

selbst noch Curialen, mit einem Curator an der Spitze, die untergeordneten Dienste bei der öffentlichen Verwaltung besorgten. Nur ist bei der Verschiedenheit des Schicksals und der Behandlung, welche die einzelnen Städte erfahren hatten, nicht an Gleichförmigkeit der Zustände in den Curtes derselben zu denken, und noch weniger kann überall von einer römischen Stadtverfassung als solcher die Rede sein; denn es ist uns schon gewiß geworden, daß es keine römische Stadtgemeinde mehr gab, daß der Stand der römischen Possessoren aufgehört hatte zu sein, daß die gewerbtreibende Bevölkerung wie die ackerbauende in die Hörigkeit der Langobarden versetzt worden war, daß nur die langobardische Gemeinde das Volk und das Heer in den Städten ausmachte.

Um aber noch einmal auf Savigny's Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung bei den Langobarden zurückzukommen, so können wir doch selbst für die städtischen Curtes keinen Gebrauch davon machen. Ueber den Werth und die Bedeutung der päpstlichen Schreiben an langobardische Städte mit der Aufschrift „ordini et plebi" habe ich mich schon früher ausführlich erklärt [1]), und es genügt hier das dort Gesagte an einem Beispiel dieser Art aus der spätern Zeit auf's neue zu bestätigen. Ein Schreiben des P. Johann VIII. (872—882) an die langobardische Stadt Balva mit derselben Aufschrift soll für römische Stadtverfassung beweisen [2]): nun finden wir aber in eben dieser Zeit urkundlich dort nur die langobardisch-fränkische Verfassung mit Gastalden, Sculdahis und Scabinen [3]). Nicht besser begründet ist der Beweis aus einer placentinischen Urkunde vom J. 721, wo der

[1]) S. o. Kap. 2 Abschn. I. S. 185 ff.

[2]) v. Savigny Gesch. I S. 423.

[3]) Murat. Scr. I. II Chron. Vulturn. p. 396. Placitum zu Balva v. J. 872. Das Gericht bestand aus dem Gastalden der Stadt mit Namen Samson, dem Schultheiß Agelmund und drei Scabinen. Vgl. Troya della cond. §. 249.

Schreiber Vitalis subdiaconus exc. civ. Plac. (exceptor civitatis Placentinae) das Daſein einer römiſchen Curie außer Zweifel ſetzen ſoll [1]). Abgeſehen davon, daß ein exceptor civitatis noch kein exceptor curiae iſt, und für ſich allein bei weitem noch nicht die Fortdauer der römiſchen Stadtverfaſſung beweiſen würde, ſo handelt es ſich in der Urkunde ſelbſt um die Heirath einer freien Frau mit einem unfreien Manne, einem Hörigen ihrer Brüder, welche mit Einwilligung des Vaters durch die Bezahlung des Mundium mit 3 Sol. geſchloſſen wurde [2]). Und das ſollte vor einer römiſchen Curie geſchehen ſein?

Unſere Vermuthung über die Fortdauer römiſcher Einrichtungen innerhalb der ſtädtiſchen Curtes ſtützt ſich aber auf die folgenden, meiſt noch überſehenen Spuren der alten Verfaſſung. — Unter den von Brunetti geſammelten toscaniſchen Urkunden dieſer Zeit finden ſich mehrere über Verträge, die zu Maſſa, Cluſium, Tuscana (Toscanella) geſchloſſen wurden, wobei unter den Zeugen jedesmal ein Curator vorkommt [3]), allerdings ohne nähere Bezeichnung des Amtes, aber es iſt eben deshalb wahrſcheinlich, daß dieſe Curatoren ſtädtiſche, nicht Specialcuratoren oder Tutoren, geweſen ſind. Ferner wird in einer Schenkungsurkunde aus Viterbo vom J. 775 unter den Zeugen, außer dem lociposítus castri Viterbii, oder dem Stellvertreter des langobardiſchen Juder in der eigentlichen Stadt [4]), und dem biscario curtis Regiae Viterbiensis, oder

[1]) v. Savigny a. a. O. S. 422.

[2]) Fumagalli Cod. dipl. S. Ambrosiano no. 1. cf. Troya §. 127.

[3]) Cod. dipl. Tosc. no. 31. a. 739. Rodpertus *Magister Comacinus* verkauft ein Landgut im Gebiet von Toscanella (in finis istius tuscanensis). Unter den Zeugen iſt: Itiperto v. d. *curatori.* s. m.

no. 70. a. 768. Vertrag des Ulmus abitator castello veterbo mit dem Prieſter Gumpert über ein Landgut, welches der letztere anzubauen verſpricht, zu Maſſa Maritima. Unter den Zeugen: m. Teodelupo *curatori.*

no. 77. a. 771. Vertrag zu Cluſium: m. Adualdi *curaturi* testis.

[4]) L. Rachis 10. Unusquisque *judex* ... et per se et *per loco posito.*

dem Vogt der Curtis, auch ein procurator genannt[1]), welcher gleichfalls nicht verſchieden von dem alten Curator ſein dürfte. Was die Curialen anbetrifft, ſo ſind ſie zwar nicht unter dieſem Namen ſelbſt, ſo viel ich finde, in der langobardiſchen Zeit irgendwo nachzuweiſen, aber es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſowohl ſie als ihre Vorſteher, die Curatoren, unter den in den langobardiſchen Geſetzen und Urkunden häufig erwähnten actores und actionarii der ſtädtiſchen Curtes verſteckt ſind, weil wir ſie in derſelben Stellung, als Unterbeamte im öffentlichen Dienſt (partis publicae officiales), auch noch ſpäter ſowohl in den römiſchen wie in den langobardiſchen Provinzen gefunden haben[2]).

Von anderen römiſchen Beamten finden ſich noch ein monetarius und ein peraequator in einer mailändiſchen Urkunde vom J. 765: jener ein Münzer, dieſer ein Steuerbeamter[3]). Daß einzelne bedeutendere Städte das Münzrecht behalten haben, zeigt die Erwähnung von piſaniſchen und lucheſiſchen Solidi[4]). Auch waren die Münzarten ſelbſt noch die alten römiſchen, desgleichen die verſchiedenen Maaße[5]), ja ſogar das Syſtem der Landeintheilung in Fundi

---

[1]) Troya della condiz. p. 363. Docum. no. 6.

[2]) S. o. Kap. 2 Abſchn. V — die Curie S. 300 ff.

[3]) Fumagalli Cod. Ambros. no. 8. cf. Troya §. 178.

[4]) Brunetti no. 35. a. 746 — auri *Soledos boni Lucani* numero centum. ib. no. 22. a. 730 — accepit auris *soled. pisanos* numero quindecim. ib. no. 23. a. 730 — auri soledus *stellatus nobus* (novus) *pisano* numero quindecim et tremisse. Nach Ed. Roth. §. 246 durfte man nur mit Erlaubniß des Königs Münzen ſchlagen, bei Strafe des Handabhauens. — In einer Urk. v. J. 773 bei Maffei, Verona illustrata T. II Doc. 7 wird das öffentliche Münzgebäude von Treviſo erwähnt: Constat me Aebune *magistro Calegario* hbd. vindedisse .. tibi Lopulo *Monetario* aliquantula terra .. acil. ad juxta *monita publiga* .. el ab alium latere ista *monita publiga* percurrente. Man bemerke hier auch den Meiſter Stiefelmacher und den Münzer.

[5]) S. Brunetti Cod.: solidus u. tremissis; modius u. sextarius. Als Landmaaß das jugum nach der pertica beſtimmt: no. 30 — et ipsa *pertica*

oder Grundſtücke und Zwölftheile derſelben[1]). — Aus dem Vorhandenſein eines peraequator, der ſonſt die Steueranſätze zu berichtigen hatte, iſt zwar nicht auf die Beibehaltung des geſammten römiſchen Steuerſyſtems zu ſchließen, welches auf die freien Langobarden keine Anwendung finden konnte, da das germaniſche Eigenthum überall die Zinspflichtigkeit ausſchloß; doch waren vermuthlich die Aldien und Colonen der freien Eigenthümer auch dem Staate (publicum) mit Zinſen und Frohnden verpflichtet, wie wir es bei den Tertiatoren im Beneventiſchen im 9. Jahrhundert geſehen haben[2]), und wahrſcheinlich wurden die römiſchen Finanzeinrichtungen auch bei den Abgaben und Leiſtungen der Unterthanen der Curtes beibehalten, worauf eben jene Erwähnung des Peräquator zu beziehen iſt. Späterhin dehnten ſich freilich die Anſprüche des Publicum

---

abeute in se *per una pedi XX* ad pede *munichis*. Der pes munichis war ein langob. Fuß, kleiner als der römiſche; vgl. 63 — et ipsas perticas de pedes *duodeci* ad *pedes justus*. Paul. Diac. nennt einen Herzog Munichis von Friaul. (VI. c. 26.)

[1]) Brunetti no. 28. a. 736 — ut resedire divea (debeam) suprascriptu Baruccio in Casa Tasulo in *Fundo* Agelli in *tertiam pars de uncia una*. Dieſelbe Landeintheilung findet ſich noch in den Urk. des 9. Jahrhunderts der Klöſter Farfa und Caſauria, ſ. Chron. Farf. Mur. Scr. II. II p. 387 sq. Priv. des K. Lothar I v. 840. Chron. Casaur. Mur. ib. p. 809 sq. Urk. K. Ludwig's II. Damit ſind jedoch nicht die sortes oder portiones zu verwechſeln, und noch weniger darf man dieſe mit Vesme und Fossati aus den Landtheilungen mit den Römern erklären, da ſie vielmehr aus der langobardiſchen Gewohnheit entſtanden ſind, unbewegliche Sachen bei Erbſchaften oder Verleihungen an Mehrere nicht wirklich zu theilen, ſondern nur die Zinſen oder Einkünfte davon, welche dann wieder auf jede Weiſe veräußert werden konnten; ſ. z. B. Chron. Vulturn. Murat. Scr. I P. II p. 879. Schenkung des Petrus Marpahis an verſchiedene Klöſter v. J. 816. De re vero, *quae fuit* Johannis *germani* nostri et inde disposuit, ut *sorte* (sors) *ejus, quantum* ei a me et a germanis meis in Cameriano evenit (d. h. ſo viel als mir und meinen Brüdern davon zugefallen iſt), et *media* Curte mea in Aquiluni et *medietate de ipsa sorte* ipsius Johannis in Lucania, qui mihi ab Audone germano meo *in sorte evenire* debuit etc.

[2]) S. o. S. 404.

oder des Königs auch immer mehr auf die Freien aus, welche zugleich durch den Druck der Großen und Machthaber zu ungebührlichen Leiſtungen oder zu einem unfreiwilligen Schutzverhältniß gezwungen wurden.

Für die Angehörigen der Curtes (curtenses) muß es auch ein gewiſſes Recht gegeben haben, wonach ſowohl ihre verſchiedenen Abgaben, Leiſtungen und Verpflichtungen, als auch ihre perſönlichen Befugniſſe innerhalb des Hofs und gegen einander, ihre Strafen u. ſ. w. beſtimmt wurden. Davon findet ſich natürlich nichts in dem Volksrecht, weil alle dieſe Verhältniſſe außer ſeinem Bereiche lagen; das Hofrecht aber, welches ſie feſtſetzte, mag theils in beſonderen Anweiſungen der königlichen Beamten enthalten geweſen ſein, theils auf dem Herkommen eines jeden Orts beruht haben.

In Ermangelung näherer Nachrichten über die Rechtsverhältniſſe innerhalb der langobardiſchen Curtes mag es geſtattet ſein, Carls des Großen Capitular „de villis“ zur Vergleichung heranzuziehen[1]). Wir ſehen hier ebenfalls Amtleute auf den königlichen Villen oder Höfen als Judices, welche nicht den Grafen untergeordnet waren, ſondern ihre Verhaltungsbefehle entweder vom König oder der Königin ſelbſt, oder von denjenigen Hofbeamten entgegennahmen, welche, wie Truchſeß und Schenk, für den Haushalt des Hofs zu ſorgen hatten[2]). Im Uebrigen ſtanden ſie, wie auch die Grafen, unter der Aufſicht der königlichen Sendboten, und hatten wiederum Meier, Decane, Zöllner, Waldhüter und andere Miniſterialen zu ihren Untergebenen (juniores)[3]). In den Villen ſelbſt befanden ſich

---

[1]) Capit. de Villis a. 812. Monum. Germ. T. III p. 181.

[2]) Dies hat ſehr gut nachgewieſen v. Sybel, Entſtehung des deutſchen Königthums S. 258.

[3]) Cap. de V. c. 10. Ut *majores* nostri et *forestarii*, *poledrarii* (Fohlenhüter), *cellerarii*, *decani*, *telonarii* vel ceteri ministeriales etc. cf. c. 58: Quando catelli nostri *judicibus* commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut *junioribus suis*, id est *majoribus* et *decanis* etc.

unfreie Bauern und hörige Handwerker aller Art [1]); aber auch Freie, welche dort als zinspflichtige Hinterſaſſen wohnten und, was hier die Hauptſache iſt, nach anderem Recht beurtheilt wurden als jene Unfreien, nämlich nach dem Rechte der Freien, nicht nach dem Hofrecht der Hörigen [2]), — wobei es ſich nur nicht ganz deutlich ergiebt, ob auch der Judex der Villa ſelbſt dieſe zwieſache Jurisdiction in ſich vereinigte, wie es bei den langobardiſchen Gaſtalden ganz unzweifelhaft der Fall war. Ein Hofrecht dieſer Art können wir nun mit Gewißheit auch in den langobardiſchen Curtes annehmen, wenn wir gleich über die Beſchaffenheit desſelben im Dunkeln bleiben und nur auf Vermuthungen angewieſen ſind. Es iſt möglich und wahrſcheinlich, daß dieſes Hofrecht ſehr verſchieden geweſen iſt nach der Art der Unterwerfung der einzelnen Städte: ſo verſchieden wie die Bedingungen, unter welchen Fremde (Wargangi) in das langobardiſche Reich aufgenommen wurden; ſo verſchieden wie die Hörigkeit, welche zwiſchen bloßer Schutzpflichtigkeit und eigentlicher Leibeigenſchaft vielfache Abſtufungen zuließ. Aber es iſt nicht weniger möglich und wahrſcheinlich, daß auch das Recht der in die Curtes aufgenommenen Römer noch eine gewiſſe Geltung in dem Hofrecht behalten habe, woraus ſich, unſerer Anſicht nach, die Fortdauer des römiſchen Rechts im langobardiſchen Reich, welche ſchon Liutprand in dem Geſetze de scribis bezeugt, und das ſpätere Wiedererſcheinen desſelben

---

[1]) c. 45. Ut unusquisque judex in suo ministerio *bonos* habeat *artifices*, id est *fabros ferrarios* et *aurifices* vel *argentarios*, *sutores*, *tornatores* etc.

[2]) c. 4. Si *familia nostra* partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in *caput componat;* de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam *vapulando.* — Ad *reliquos* autem *homines* justitiam eorum, quaem habuerint, reddere studeant, *sicut lex est* . . *Franci* autem *qui in fiscis aut villis nostris commanent*, quidquid commiserint, *secundum legem eorum* emendare studeant. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſch. §. 86 Anm. b verſteht das Letztere von Vertretung vor dem Grafengericht, Sybel a. a. O. S. 261 dagegen von ſelbſtändiger Gerichtsbarkeit — wie ich glaube, mit Recht; vgl. noch Cap. c. 52.

in der fränkiſchen Zeit leichter und natürlicher erklären würde, als, wie Troya will, aus Liutprand's Eroberungspolitik und den Einwanderungen der Römer ſeit der fränkiſchen Zeit.

Wir haben nur noch Weniges über die Stellung der Biſchöfe in den Städten hinzuzufügen, nachdem ſchon früher von der allgemeinen Lage der Kirche und von dem perſönlichen Rechte der Geiſtlichen im langobardiſchen Reich die Rede geweſen iſt. — Die Kirche blieb dem Staate untergeordnet, und die Biſchöfe vermochten nicht in demſelben Maaße ihren politiſchen Einfluß wieder herzuſtellen, als ſie im geiſtlichen Anſehen emporkamen und durch zahlreiche Schenkungen zu neuen Reichthümern gelangten. Dies verhinderten ſchon die zwiſchen der römiſchen Curie und den langobardiſchen Königen obwaltenden politiſchen Verhältniſſe. Daher finden wir nicht, daß die Geiſtlichkeit hier, wie im fränkiſchen Reiche, mit den weltlichen Großen an der Berathung über die Reichsangelegenheiten Theil genommen, oder in den Städten einen übergreifenden Einfluß ausgeübt hätte. Vielmehr, wie der König ſelbſt die Biſchöfe unter ſeiner Jurisdiction behielt[1]), ſo ſtanden die niederen Geiſtlichen unter den Judices der Städte, zu welchen ſie gehörten[2]), und nur in rein kirchlichen Beziehungen unter den Biſchöfen ihres Sprengels, wie es ſich beſonders bei der Einſetzung derſelben zeigt, wo der Juder die von der Gemeinde getroffene Wahl durch ein Decret beſtätigte, worauf erſt die Conſecration des Biſchofs erfolgte[3]). Zur Verwaltung der Be-

---

[1]) S. o. S. 374 f.

[2]) Brunetti no. 8. a. 715. (Murat. Ant. VI p. 371 sq.) Zeugenverhör des Notars Gunthram. Der zweite Zeuge, der Prieſter Gunteram ſagt aus: Nec unquam ab Episcopum Senensem condicionem habuimus, nisi, si *de seculares causas* nobis oppressio fiebat, veniebamus ad *Judicem Senensem, eo quod in ejus territorio sedebamus.*

[3]) Ib. Der Diacon Germanus ſagt aus: quoniam *prelectus a Plebe, cum Epistola Warnefrit* (des Gaſtalden von Siena) rogaturus ambulavi ad Lupercianum Aretine Ecclesie *Episcopum et per eum consecratus* sum; und ähnlich andere Zeugen.

ſitzungen der Kirchen und Klöſter waren Vögte beſtellt, welche die Hinterſaſſen vor dem öffentlichen Richter vertraten und über die Hörigen nach Hofrecht richteten [1]).

Machiavelli hat bei ſehr ungenauer Kenntniß der Thatſachen mit der ihm eigenthümlichen genialen Auffaſſung der hiſtoriſchen Dinge gerade in's Schwarze getroffen, wenn er in der Einleitung zu ſeiner florentiniſchen Geſchichte das Urtheil über die Langobarden ausſpricht, ſie hätten damals, als Carl der Große das abendländiſche Kaiſerthum wieder herſtellte, nichts Fremdes mehr an ſich getragen als nur den Namen. In der That waren ſie durch die Verſchmelzung mit den unterworfenen Römern, durch die Annahme ihrer Sprache ſchon ſtark romaniſirt: ſie hatten ſich in die Weiſe und Sitten des Landes, in die Naturbedingungen der neuen Heimat hineingelebt, und waren zu Italienern geworden. Wir faſſen in dieſer Beziehung die Hauptpunkte unſerer Unterſuchung zum Schluſſe dieſes Kapitels noch einmal überſichtlich zuſammen.

Die Herrſchaft der Langobarden in Italien nahm ihren Anfang von der Waffengewalt und ihr Recht von der Eroberung: die Bevölkerung des Landes wurde zunächſt ihrer Habſucht und Gewaltthätigkeit zum Raube. Doch geſättigt von Blut und Beute fühlten die Eroberer das Bedürfniß, ſich einzurichten in der neuen Heimat und eine neue geſetzliche Ordnung zu begründen. Jetzt wurden die mit wenigen Ausnah-

[1]) S. über die Scarionen S. 468. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Advocati ließe ſich beſonders anführen das Privil. des K. Aiſtulf für das Kloſter Nonantula (Murat. Scr. I p. 191), wenn dieſes nicht für ein Machwerk aus ſpäterer Zeit zu halten wäre. Doch finde ich einen Vicedominus, der die Kirche von Arezzo während der Sedisvacanz adminiſtrirte: Brunetti no. 8 — ambulavi in Aritio ad *Jordano Vicedomino*, et ipse cum Epistula sua et sacerdotum et judicis, *eo quod Episcopum non habebat*, misit me ad Episcopo senense.

men bisher nur willkürlich bedrückten Römer, soviel deren im eroberten Lande von der Flucht zurückgeblieben und vom Schwerte der Feinde verschont waren, unter das Recht der Langobarden gestellt, theils als zinspflichtige Aldien oder Halbfreie, theils als Unfreie in den verschiedenen Abstufungen der germanischen Hörigkeit.

Die Einheit des langobardischen Heeres und Reichs beruhte weit mehr auf der ausschließlichen Herrschaft des langobardischen Volksrechts als auf dem Bande einer gemeinsamen oder verwandten nationalen Abstammung. Deshalb waren die Langobarden schlechthin unduldsam gegen das fremde Recht, selbst der Stammesgenossen, und duldsam am wenigsten gegen das der unterworfenen Römer, welche, so lange der erste Eroberungskrieg noch fortdauerte, so lange noch keine innere Vereinigung stattgefunden hatte, nur als die natürlichen Verbündeten der auswärtigen Feinde erscheinen konnten.

Doch zu jener erzwungenen und darum nur erst äußerlichen Einheit des Rechtes, welche die herrschende mit der unterworfenen Nation verknüpfte, kam eine andere freiwillige, von innen heraus, durch die Bekehrung der Langobarden vom arianischen zum katholischen Glauben. Damit wurde eine Kluft ausgefüllt, welche die Völker damals weit mehr als Sprache, Sitte, Recht und Abstammung von einander entfernte, wurde die kirchliche Einheit im langobardischen Reiche hergestellt, welche ebenso ganz auf römischer Ueberlieferung beruhte, wie die des Rechts ganz auf langobardischer.

Auf diesen Grundlagen der äußeren langobardischen und der inneren römischen Einheit war nun schon die Möglichkeit einer vollständigen Einigung und Durchdringung der beiden Nationen zur Hervorbildung einer neuen gemeinsamen Volksthümlichkeit gegeben. Denn zunächst war durch die Gleichheit der Religion jenes hauptsächliche Hinderniß gehoben, welches bei Ost- und Westgothen Ehen zwischen den Germanen und Römern nur selten zuließ, und auf der andern Seite anerkannte das

langobardiſche Recht ſogar die Ehen mit Albien als rechtmäßige. Die phyſiſche Vermiſchung der Nationen wurde durch nichts mehr aufgehalten.

Und jene beiden Momente der Einheit, das Recht und die Kirche, wurden dann auch die Ausgangs- und Uebergangspunkte für die Verſchmelzung der übrigen nationalen Gegenſätze.

Die Kirche war in der letzten römiſchen Zeit die Trägerin aller Wiſſenſchaft und höheren Bildung geworden, hatte alle beſten Kräfte im römiſchen Reich an ſich gezogen. Sie überlebte den Untergang desſelben, mit dem ſie nur in den äußeren Beziehungen verwachſen war, nicht aber die Grundlage gemein hatte, und erhielt ſich nicht nur ſelbſt in ihrem Recht und in ihrer Verfaſſung, ſondern vermittelte den Gebrauch der römiſchen Sprache, die Kenntniß der römiſchen Literatur und die Aufnahme der römiſchen Bildung auch bei den Langobarden.

Für dieſe Bildungsmittel aber brachten dieſe den durch langen Despotismus entnervten und ſclaviſch gearteten Römern ein auf die Freiheit gegründetes Recht zurück. Zwar erſchien dieſes Recht den Unterworfenen zunächſt nur als ein Zwang, gewährte ihnen nur eine halbe Freiheit; nichtsdeſtoweniger aber nahmen die Langobarden ſie auf in ihr Volk und ließen ihnen die Wege offen durch den Dienſt im Geſinde oder durch völlige Freilaſſung in das langobardiſche Heer einzutreten, und als Exercitalen eine Mannesfreiheit zu gewinnen, gegen welche die Art von Freiheit, die der römiſche Despotismus noch verſtattet hatte, nur als eine unwürdige Knechtſchaft erſchien.

Es erfolgte ſo auch eine Vermiſchung der Nationen in den verſchiedenen Ständen und Lebensberufen. Denn während die Römer durch die Achtung und den Einfluß, welchen ihre Bildung gewann, durch den Dienſt ſelbſt, welcher ihre Herren an neue Bedürfniſſe gewöhnte und knüpfte, ſich aus der Unfreiheit oder

Unmündigkeit hervorarbeiteten, ließen die Langobarden ihrerseits sich nicht von der fremden Bildung beherrschen, ohne selbst daran Theil zu nehmen, ergriffen sie vielmehr mit gesunder und frischer Geisteskraft, traten in den geistlichen Stand ein, verschmähten es nicht, wie die thatenstolzen Römer der alten Zeit, um den ehrenvollen Lohn von Kunst und Wissenschaft zu wetteifern, nicht, durch Handel und Gewerbe dem Gewinn von Reichthümern nachzutrachten.

Denn auch die Besitzverhältnisse blieben nicht dieselben. Anfangs war die Freiheit und das volle Recht in der langobardischen Gemeinde, wie bei allen Germanen, wesentlich durch den freien Grundbesitz bedingt: Grundherren waren aber nach ihrer Ansiedlung im Lande allein die Langobarden. Erst mit der Zeit entstand zumeist durch die Freilassung römischer Nachkommen, aber auch durch die Verarmung mancher Langobarden, eine Classe von besitzlosen Freien und Hintersassen auf fremdem Boden, welche dennoch nach K. Liutprand's Heerordnung zum Kriegsdienste pflichtig, also dennoch Mitglieder des Heeres und der freien Gemeinde, Exercitalen und Arimannen waren. Und noch viel weiter gefördert erscheint die Entwickelung der Stände und die nationale Verschmelzung in diesen nach der Heeresordnung von K. Aistulf, welche, von gewissen Vermögensclassen ausgehend, das bewegliche und das unbewegliche Vermögen, die Grundbesitzer und den Handelsstand ganz auf dieselbe Linie stellt.

Es ist also gewiß, daß die Langobarden schon damals, als ihr Reich unter fränkische Herrschaft kam, zu Italienern geworden, und daß die einstmaligen Eroberer mit den Unterjochten in ihren Nachkommen dergestalt verschmolzen waren, daß wer auf den Grund ihrer Abstammung zurückgegangen wäre, wohl nur noch in den Geschlechtern der Großen und Herzöge das langobardische Blut, in der Masse der Hörigen das römische vorherrschend gefunden hätte.

Zu dem Rechte, neben welchem die Langobarden kein an-

deres anerkannten, gehörte auch ihre Verfassung. Als die langobardische Heerverfassung auch Reichsverfassung wurde, war das Königthum noch beschränkt durch die Macht von Herzögen, welche sich später zum Theil beinahe unabhängig machten (Spoleto und Benevent), zum Theil die königliche Gewalt aufwogen und daher sehr oft in Kampf mit ihr geriethen. Denn die Herzöge waren von Anfang an nicht Diener und Gesinde des Königs wie die fränkischen Grafen, welchen bei den Langobarden nur die Gastalden zu vergleichen sind, sondern Fürsten und Vorsteher des Volks, die Alboin nicht, wie Chlodwig, bei der Gründung seines Reichs vertilgte. Erst in der letzten Zeit, seit Liutprand's kraftvoller Herrschaft, gelang es den Königen die Herzöge zu beugen, was ohne Zweifel viel zum schnelleren Untergang des langobardischen Königthums beigetragen hat.

Neben der langobardischen Reichsverfassung konnte keine römische Stadtverfassung bestehen: die Städte erhielten Duces und Gastalden als Richter und Obrigkeiten, wurden Ducate und Gastaldate des Reichs. Denn die Langobarden blieben so wenig außerhalb der Städte, daß diese vielmehr durch ihre Territorien die Grenzen, durch ihre festen Mauern die Hauptburgen und Mittelpunkte der Gaue oder Gerichtsbezirke bezeichneten, daß die langobardische Gemeinverfassung selbst zur städtischen wurde.

Innerhalb der letzteren vertrat nun die königliche oder herzogliche Curtis als Local der Gerichts- oder Gemeindeversammlung die Stelle der früheren Curie: sie schloß das Publicum in sich d. i. das königliche und öffentliche Besitzthum, und mit diesem zugleich eine Masse von Hörigen, Halbfreien oder Unfreien, einen großen Theil der früheren städtischen Plebs. In ihrem von dem Rechte der Freien verschiedenen und mannichfach gearteten Hofrecht konnten allerdings auch noch römisches Recht und römische Einrichtungen eine Stätte finden, ja sie konnten von hier aus selbst in das öffentliche Recht

und in die öffentlichen Einrichtungen übergehen — wir haben darin eine mitwirkende Urſache der Verbreitung und öffentlichen Geltung des römiſchen Rechts, welche ſchon Liutprand ausſprach, erkannt — und es bleibt daher weiterhin immer noch die Frage, ob nicht von demſelben Orte aus, von römiſchen Einrichtungen des Hofrechts her, durch eine gleiche Entlaſſung, wie ſie dem römiſchen Privatrechte zu Theil wurde, auch das Städterecht des Mittelalters ſeinen Ausgangspunkt genommen habe.

Das Schickſal der römiſchen Städteverfaſſung, welches wir ſchon in den römiſchen Provinzen von Italien und in dem byzantiniſchen Reich bis zum Ende verfolgt haben, ſcheint ihr keine größere Dauer oder Kraft der Wiederbelebung in dem lombardiſchen Italien zu verbürgen: indeſſen müſſen wir unſere Aufgabe auch auf ihrem eigentlichen Gebiete zum Ziele führen und demnächſt zu der neuen Geſtaltung der Dinge in Italien unter der Herrſchaft der Franken übergehen.

Inhalt des erſten Bandes.

Seite

Vorrede. . . . . III—XII

Erſtes Kapitel.

Die römiſche Städteverfaſſung bis auf Juſtinian's Zeit. 1

I. **Die Entſtehung des römiſchen Städterechts.** 1

Entwickelung der römiſchen Rechtsformen. 1—6. Verſchiedenartige Verhältniſſe der italiſchen Völker und Städte zu Rom (Municipien, Colonien, Präfecturen, Lateiner und Bundesgenoſſen, neue Latinität). 7—12. Bundesgenoſſen- und Bürgerkrieg (Militärcolonien) — Lex Julia de Civitate. 12—18. Die römiſche Städteordnung in der Tafel von Heraklea. 18—26. Vereinigung des cisalpiniſchen Galliens mit Italien — Lex Rubria. 26—29.

II. **Die Städteverfaſſung von Italien in der erſten Periode der Kaiſerzeit bis auf Dioeletian.** 30

Jus italicum. Conſularen, Juridici, Correctoren in Italien. 30—34. Lage der Städte im Allgemeinen. 34—36. Die Stadt als juriſtiſche Perſon. 37—38. Decurionen und Plebejer; Poſſeſſoren. 39—40. Curia oder Stadtſenat. 40—43. Stadtämter. a. honores: Magiſtrat; Cenſoren, Quinquennalen,

Seite

Curatoren; Aedilen; Priesterwürden. 44—50. b. munera: Dienste und Leistungen — (Immunitäten). 50—53. Handwerkerzünfte und dienstpflichtige Collegien. Augustalen. 53—57. Eintritt des Verfalls — Italien den Provinzen gleichgestellt. 57—63.

III. **Der Verfall der Städte in der späteren Kaiserzeit bis zum Untergang des weströmischen Reichs.** 64

Die Reichsverfassung nach Diocletian's und Constantin's Einrichtung. 64—66. Ursachen des Verfalls der Städte: a. das das drückende Steuersystem. 66—71; b. die Vermehrung der Immunitäten. 71—72; c. die Beraubung der Städte. 72. 73. Verändertes Aussehen der Städteverfassung; Lage der Curialen. 74—79. Kastenwesen, — erbliche Corporationen und Collegien (städtische Unterbeamte). 79—84. Der Stand der Colonen. 84—88. Schutzmittel der Städte: Provinziallandtage; Defensoren (Theilnahme der Curialen an der freiwilligen Gerichtsbarkeit). 88—93. Städte und Curien um die Mitte des 5. Jahrhunderts. Principalen; Honorati; Bischof und Geistlichkeit; Possessoren. 94—98.

IV. **Der römische Staat und die gothische Heerverfassung im ostgothischen Reich.** 99

Gründung des ostgothischen Reichs; Theodorich's äußere und innere Politik. 99—109 (die Gothen als Heer; die Landdrittel. 104. 105). Die Städteverfassung. Curialen, Defensor und Curator, Magistrat; die Stadtgemeinde; die Bischöfe. 109—114. Römische Civil- und gothische Heerverfassung. 115. Comites Gothorum — Gerichtsverfassung. 116—122. Andere gothische und militärische Beamte. 122—123. Resultat. 124—125.

V. **Italien unter griechischer Herrschaft. Provinzial- und Städteverfassung.** 126

Eroberung und Zerstörung des ostgothischen Reichs. 126—127. Das Exarchat von Ravenna. Duces und Tribunen. 128—130 (Die gothischen Landloose. 130). Das Städtewesen im oströmischen Reich und Justinian's Gesetzgebung — Lage der Curien; Defensor, Magistrat, Pater Civitatis; der Bischof. 131—139. Die Provinzialverwaltung — Aemterkauf; Controle der Bischöfe. 139—142.

Seite

Juſtinian's Grundgeſetz (pragmatiſche Sanction) für Italien. 142 — 144. Letzte Geſtalt der römiſchen Städteverfaſſung (Papyrusurkunden bei Marini). 145 — 147. Schlußüberſicht. 148 – 150.

Zweites Kapitel.

Untergang der römiſchen Verfaſſung in Italien, ſo weit dieſes nicht von den Langobarden erobert wurde. 151

I. **Die Eroberung der Langobarden. Gregor der Große und das römiſche Italien zu ſeiner Zeit.** 151

Die Eroberung der Langobarden bis auf Agilulf's Zeit. 151 — 154. Gregor der Große — ſeine Stellung als apoſtoliſcher Biſchof. 154 — 159. Lage und Verfaſſung der römiſchen Kirche in Italien — Verwaltung der Patrimonien (Subdiaconen, Defenſoren; Regionarii). 159 — 163. Gregor's politiſche Macht und Thätigkeit nach außen — Verhältniß zum Kaiſer und zum Exarchen; Beziehungen zur Königin Theodelinde. 163 — 172. Theilnahme des Papſtes an der inneren Verwaltung. 172 — 175. Die Reichsverfaſſung im römiſchen Italien: — Exarch und Präfecten. 176 — 178. Duces und Judices in den Provinzen; Tribunen und Comites. Uebergewicht der militäriſchen Gewalten. 178 — 182. Die Städteverfaſſung (Territorien und Fundi): — Curator, Defenſor, Curie. 183 — 185. Ueber die Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung aus Gregor's Briefen, insbeſondere die Aufſchrift: Clero, Ordini et Plebi (Stände bei den Biſchofswahlen). 185 — 195. Curialen, Krieger, Gewerbtreibende (Zünfte), Colonen, Sclaven. 195 — 198. Schluß. 199 — 200.

II. **Geſchichtliche Ueberſicht von den Zeiten Gregor's des Großen bis zur Einrichtung des römiſch-fränkiſchen Kaiſerthums.** 201

Das römiſche und das langobardiſche Italien. Streben der Päpſte nach Unabhängigkeit von den griechiſchen Kaiſern — Aufſtand gegen das Bilderedict Leo des Iſauriers. 201 — 206. Verbindung der Päpſte mit den Franken — König Pipin und ſeine Söhne zu römiſchen Patriciern ernannt; Bedeutung dieſes Patriciats. 206 — 210. Pipin's Schenkung. Carls des Großen Eroberung und neue Schenkungen an die Kirche. 210 — 215. Herrſchaft Carls und Kaiſerkrönung — ſtaatsrechtliches Syſtem der Zeit. 215 — 219. Grenzen des öſtlichen und weſtlichen Kaiſerreichs. 219 — 220.

Inhalt.

Seite

III. **Verfaſſung der Provinzen von Italien, welche die griechiſche Oberherrſchaft anerkannten, bis zu Carls des Großen Zeiten.** 221

Anaſtaſius und Agnellus. 221. Patricier von Ravenna und Sicilien (Judices). 223. Duces in den Hauptſtädten der Provinzen, — in Rom unter dem Papſt. 225—226. Der Dux von Neapel auch Magiſter Militum und Conſul, bisweilen auch Biſchof. Hypati von Gaeta. 227 — 229. Ein Dux von Venetien über die Tribunen geſetzt. 229. 230. Die kleinen Ducate. 231. Tribunen und Comites. 232. Steuern und Abgaben der römiſchen Provinzen an die griechiſchen Kaiſer. 234. Verfaſſung von Iſtrien. 235 — 237.

IV. **Die päpſtliche Regierung, die Stände und das öffentliche Leben in Rom und Ravenna bis zu den Zeiten von Papſt Leo III. († 816)** 238

Die päpſtliche Herrſchaft im Kirchenſtaat, — beſtritten in Ravenna von den dortigen Erzbiſchöfen. 238 — 241. Ernennung der Beamten für die Städte (Duces, Comites, Judices) durch den Papſt, der Sendboten durch den Kaiſer und Papſt. 241 — 243. Die hohen geiſtlichen Beamten oder die ſieben Judices Palatini. 244—247. Die geiſtlichen und weltlichen Großen von Rom (judices de clero, — de militia). 247 — 249. Ausbildung der ſtädtiſchen Milizen (exercitus, militia). 249—254. Innungen (scholae) der Miliz, der päpſtlichen Beamten, der Fremden, der Gewerke. 254 — 256. Das öffentliche Leben. Gewaltthätigkeit der Großen in den Parteikämpfen von Rom im 8. Jahrhundert (Jurisdiction des Papſtes). 257 — 262. Zuſtände von Ravenna. 262—264. Ueber den Adel jener Zeit. 264 — 266.

V. **Der römiſche Senat und die Curien, Conſuln, Patricier und Judices bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts.** 267

Der römiſche Senat 267

Anſicht von Curtius und Bendettini. 267—268. Geſchichte des Senats bis auf Juſtinian's Zeit. 268 - 272. Untergang desſelben zur Zeit Gregor's des Großen. 273 — 276. Spätere Bedeutung des Senats ſeit dem 8. Jahrhundert. 276 — 278. Zeugniſſe der Schriftſteller vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. 279 — 290. Wiederherſtellung des römiſchen Senats. 291.

Seite

Die Curie und die Curialen. 291

Die Curie in den Urkunden von Ravenna und Neapel. 292—294. Untergang derſelben im byzantiniſchen Reich. 294. Bedeutung von Curia und Curtis im Mittelalter. 295—299. Die Curialen in der Lex Romana Utinensis u. ſonſt. 299—304.

Die Conſuln. 304

Savigny's Anſicht. 304. Wirkliche und Titularconſuln. Conſultitel der Kaiſer. 305—307. Titularconſuln vom 6. bis zum 11. Jahrhundert. 307—312. Neue Conſuln im 12. Jahrhundert. 312. Nachricht über die Verfaſſung von Rom im 10. Jahrhundert. 313—315.

Die Patricier. 315

Aeltere Bedeutung, Patriciat der fränkiſchen Könige, Patricier von Rom im 10. Jahrhundert. 315—316. Bedeutung des Patriciats der fränkiſchen Kaiſer. 317. Der Patricius des Volks im 12. Jahrhundert. 318.

Die Judices. 318

Verſchiedene Arten von Judices: — Die Judices Palatini als Richter. 318—321. Gemiſchte Gerichte bei den Oſtgothen und Weſtgothen, — in Rom. Lothar's Conſtitution vom J. 824. 322—327. Verfahren in den gemiſchten Gerichten zu Rom. 327—328. Judices Dativi. 329—331. Conſules und Pedanei. 331—332.

Schluß und Uebergang zum folgenden Kapitel. 333—335.

Drittes Kapitel.

Die Römer unter der Herrſchaft der Langobarden und die Städte in der langobardiſchen Reichsverfaſſung. . 336

I. **Anſichten der neueren Schriftſteller.** 337

Italiener des vorigen Jahrhunderts. Die Neueren: Pagnoncelli (Manzoni). Savigny. Leo. (Neumann. Türk.) 337—341. Balbo und Sclopis. Baudi di Vesme und Spirito Foſſati (Dönniges). 342—344. Troya (Nezzonico. Gino Capponi). Bethmann-Hollweg. 344—348.

II. **Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer.** 349

Paulus Diaconus und ſeine Zeugniſſe. 349—357. Zeugniſſe Gregor's des Großen. 358—362. — Fortdauer der la-

Seite

tholiſchen Kirche bei den Langobarden — die katholiſche Oppoſition von Oberitalien gegen Rom. 362—367. Die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung aus Gregor nicht zu erweiſen. 367—371. — Die ſpätere Zeit des langobardiſchen Reichs. Kirchliche Einheit — Verhältniß der langobardiſchen Kirche zum Papſte und zum langobardiſchen König. 371—375. Politiſche Einheit — Verfahren der Langobarden in dem fortgeſetzten Eroberungskriege bis auf Rothari's Regierung. Spätere Zeiten — Liutprand's Verfahren gegen die Römer. 375—382. Einheit des Rechts — Rothari's Edict — kein Wergeld, keine rechtliche Selbſtändigkeit der Römer. 382—386. Das Edict für alle Unterthanen beſtimmt. 386—388. Verfahren bei der Aufnahme fremder Völker (Geſetz über die Wargangi). Das Edict als langobardiſches Reichsrecht. 388—393.

III. **Stände und Perſonenverhältniſſe der Langobarden.** . 394

Geburtsſtände (Adel). 394. Die Stände in Rothari's Edict: — die Freien, Arimannen, Exercitalen; die Unfreien; die Halbfreien, Aldien und Freigelaſſenen. Dienſt im Geſinde. 395—400. Die unterworfenen Römer in den langobardiſchen Ständen — Aldien, Liten und Tertiatoren (Hoſpites und Tertien in der ſpäteren Zeit); Colonen. 400—408. Städtiſche Bevölkerung — Gewerbtreibende, Aerzte, Notare, Baumeiſter aus Como. 409—412. Geſetz über die Wargangi — Vertragsverhältniß römiſcher Städte. 413—416. Geltung des römiſchen Rechts. 416. — Annäherung und Verſchmelzung der Langobarden und Römer bis auf Liutprand's Zeit. 417—420. Die Römer in den Geſetzen Liutprand's und der folgenden langobardiſchen Könige (Geſetz de scribis — Wergeld der Römer — Romani homines). 421—428. Veränderungen in den Perſonen- und Standesverhältniſſen der Langobarden — Exercitalen und Arimannen (Liutprand's Kriegsordnung); Claſſen der Grundbeſitzer und der Handeltreibenden (Aiſtulf's Geſetz über die Bewaffnung). 429—432. Die Freigelaſſenen und die Libellarii. Dienſt- und Schutzverhältniß. 432—436. Das Recht der Kirche und der Geiſtlichkeit. 436 ff.

IV. **Die Verfaſſung des langobardiſchen Reichs.** 445

Volk und Heer. 445. Königthum und Rechte des Königs. 445—450. Judices als höchſte Stadtobrigkeiten. 450—452. Duces. 453—455. Gaſtalden und Comites. 455—463. Geſinde des Königs und der Herzöge. Hofämter. 463—466.

Inhalt.

Seite

Unterbeamte — Schultheißen, Decane u. ſ. w. 467—468. Die Gerichtsverfaſſung. 468 ff.

V. Die Städte im langobardiſchen Reich. 473

Die Städte als Grundlage der langobardiſchen Gau- und Gemeindeverfaſſung, 474—477, — als Burgen und Wohnorte. 477—480. Die Stadtgemeinde (exercitus, populus) und die Angehörigen derſelben (cives, habitatores). 480—481. Curtis regia — publicum. 482—486. Spuren römiſcher Verfaſſung in den Curtes (Savigny's Beweiſe). 487—490. Das Hofrecht (Carls des Großen Capitular de villis). 491—492. Die Geiſtlichkeit in den Städten. 493. Schlußüberſicht des Kapitels. 494—499.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

Geſchichte

der

Städteverfaſſung von Italien

ſeit der Zeit
der römiſchen Herrſchaft bis zum Ausgang des
zwölften Jahrhunderts.

Von

D. Carl Hegel,
außerord. Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Roſtock.

Zweiter Band.

Mit einem Anhang über die franzöſiſche und deutſche Städteverfaſſung.

Leipzig,
Weidmann'ſche Buchhandlung.
1847.

Viertes Kapitel.

Italiens Verfaſſung unter der fränkiſchen Herrſchaft und die Anfänge des Städteweſens in den Zeiten der ſächſiſchen Kaiſer.

I.

Die fränkiſch-langobardiſche Reichs- und Gemeindeverfaſſung.

Die fränkiſche Herrſchaft vereinigte die meiſten römiſchen und langobardiſchen Provinzen von Italien: das langobardiſche Fürſtenthum von Benevent allein erhielt ſich in einer gewiſſen Selbſtändigkeit, in der es Carls Oberhoheit nur auf kurze Zeit anerkannte; während die kleinen römiſchen Ducate von Venetien, Neapel und Gaëta immer noch als zum byzantiniſchen Kaiſerreiche gehörig angeſehen wurden.

Auch in den ſeiner Herrſchaft unterworfenen Provinzen Italiens regierte der König der Franken unter verſchiedenen Titeln: in den römiſchen anfangs als Patricius, ſpäter als Imperator der Römer; in den langobardiſchen als König der Langobarden. In jenen war der Papſt ſein Statthalter; in dieſen ernannte er dazu ſeinen Sohn Pipin, unter dem gleichen Titel eines Königs der Langobarden (781). Das langobardiſche Königreich wurde dann vorzugsweiſe Italien genannt, weil die politiſche Einheit des Landes ſich vornehmlich

in ihm darſtellte [1]); und als jenes ſpäterhin noch mehr geſchmälert wurde, unterſchied man ſelbſt noch Spoleto und Tuscien von Italien, ſo daß nur Oberitalien oder das eigentliche Langobardien in dieſem Namen begriffen war [2]).

Unter der fränkiſchen Oberherrſchaft wurden ſehr bald auch die fränkiſchen Einrichtungen auf Italien übertragen. Zwar geſchah dies nicht gleich anfangs, als nach der Eroberung von Pavia im J. 774 „die Langobarden aus allen Städten" dem Frankenkönige huldigten [3]). Damals ließ Carl nur eine fränkiſche Beſatzung in Pavia zurück, und beſtätigte oder ernannte noch langobardiſche Herzöge. Doch mußte er bald genug erfahren, daß ſeine Herrſchaft auf dieſe Weiſe nicht hinlänglich geſichert war. Denn ſchon zwei Jahre darauf empörte ſich der Herzog Hruodgaud von Friaul. Carl unterdrückte den Aufſtand augenblicklich, und ſetzte nun in Forojulium, Tarviſium und einigen andern Städten fränkiſche Grafen ein. Aber auch damals konnte er ſchwerlich irgend eine allgemeine Veränderung in der Verfaſſung ausführen, da er, mit dem Sachſenkriege vollauf beſchäftigt, ſogleich nach Frankreich zurückkehrte [4]). So

1) Divisio imperii a. 806 c. 2 (Monum. Germ. III p. 141): Italiam vero, quae et Langobardia dicitur; daher heißt Pipin auch rex Italiae.

2) Liutprand. Antapodosis II c. 9. *Italorum*, Tuscorum, Volscorum, Camerinorum, Spoletinorum . . omnes; c. 37 — tam ab *Italiensium* quam a Tuscorum principibus; c. 38 — ut sicut circumcirca viderat *Italiam* videret et Tusciam. — Denſelben Sprachgebrauch beſtätigen auch die Urkunden, ſ. z. B. Chron. Farf. Murat. Script. III P. II p. 389 B., wo König Lothar I. im Jahre 840 dem Kloſter alle Beſitzungen beſtätigt — infra *Italiam*, Tusciam et Romaniam vel in ceteros pagos et territoria.

3) Annal. Lauriss. a. 774 (Mon. Germ. I p. 152): Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis *civitatibus Italiae*.

4) Annal. Lauriss. et Einhardi ad a. 776 — et in eis Francorum comitibus constitutis eadem qua venerat velocitate reversus est. Noch in demſelben Jahre unternahm Carl einen Feldzug gegen die Sachſen. Mit wenig Grund ſagt daher Leo Geſch. der ital. St. I S. 206: „Zwei große Veränderungen hatten alſo im Jahr 776 in Italien ſtatt, die Einführung der fränkiſchen Gauverfaſſung und die weitere Verbreitung des fränkiſchen Lehnsweſens."

ist es wohl schwerlich früher zu durchgreifenden Reformen in Italien gekommen als zu Anfang des J. 781, während des längeren Aufenthalts des Königs in Pavia (von Weihnachten bis Ostern), bevor er nach Rom ging, wo der Papst seinen Sohn Pipin zum Könige der Langobarden salben sollte. Gewiß ließ der überaus thätige Regent diese Zeit nicht ungenützt, um die Angelegenheiten des Landes, welches er eben damals der Regierung seines jugendlichen Sohnes anvertrauen wollte, in eine feste und bleibende Ordnung zu bringen. Und was dann noch zurückblieb, wurde später hinzugefügt; besonders im J. 801, als Carl nach seiner Kaiserkrönung noch längere Zeit in Rom und Italien verweilte [1]). Seine Nachfolger im 9. Jahrhundert haben im Ganzen nur auf denselben Grundlagen fortgebaut, oder diese, wo sie wankend wurden, zu stützen gesucht. Ich fasse daher die auf Italien bezügliche Reichsgesetzgebung im 9. Jahrhundert zusammen, um daraus die Städteverfassung in dieser Zeit zu entnehmen.

Die fränkische Reichsgesetzgebung für Italien ist zunächst aus dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß Carl der Große und seine Nachfolger ihre Herrschaft nur als eine Fortsetzung des langobardischen Königthums angesehen wissen wollten; weshalb sie sich immer auch Könige der Langobarden nannten und ihre Gesetze in der Form von Zusätzen zu den früheren langobardischen Edicten erließen [2]). Da nun aber zugleich das fränkische System der persönlichen Rechte in Italien Geltung gewann, indem außer den Langobarden und Römern auch noch Franken, Alamannen und andere Volksgenossen dort einheimisch

1) Annal. Einhard. a. 801. *Ordinatis* deinde Romanae urbis totiusque Italiae non tantum publicis sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus . . nam tota hieme non aliud fecit imperator. Vgl. das Cap. Ticinense von 801. Mon. Germ. III p. 82.

2) So besonders Carl der Große im Cap. Ticinense von 801: — ea quae ab *antecessoribus nostris Regibus* in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt, juxta rerum et temporis considerationem *addere curavimus*

wurden [1]): ſo entſteht die Frage, inwieweit die fränkiſch-langobardiſche Geſetzgebung für die verſchiedenen Nationen verbindlich geweſen ſein möchte? — Natürlich, inſoweit ſie Reichs- und Kirchenrecht, oder allgemein privatrechtliche Beſtimmungen betraf — und dieſer Art iſt bei weitem das meiſte — für Alle; inſoweit ſie ſich auf das beſondere langobardiſche Privatrecht bezog, zunächſt nur für die Langobarden. Indeſſen war das langobardiſche Volksrecht ohne Zweifel bei weitem überwiegend im Lande; weshalb es auch als Gewohnheitsrecht anerkannt wurde, welches nur dann ſeine Gültigkeit verlor, wenn es auf geſetzlichem Wege ausdrücklich aufgehoben worden [2]). So behielt es in mancher Hinſicht immer noch die Bedeutung eines Territorialrechts; was ſich auch in der allgemeinen Anwendung gewiſſer gerichtlicher Formen beweiſt, wie z. B. das Launechild auch bei Schenkungen der Franken und der Römer vorkommt [3]).

Die Einführung verſchiedener perſönlicher Rechte brachte jedoch im Anfang viel Unſicherheit und Verwirrung hervor, da weder das Recht der Einzelnen überall feſtſtand, noch auch für den Widerſtreit der verſchiedenen Rechte, der bei der ſehr gemiſchten Bevölkerung in Italien viel häufiger als irgendwo vorkommen mußte, ein übereinſtimmendes Verfahren ſich ſchon gebildet hatte. Um nun zuvörderſt jene Ungewißheit im perſönlichen Rechte zu beſeitigen, verordnete Pipin im J. 786,

1) Capit. Langob. a. 783 c. 4. (Pertz Mon. Germ. III p. 46). De *diversarum generationum hominibus*, qui in Italia commanent, volumus etc. Capit. Ticin. a. 801 c. 8. (Pertz l. c. p. 84) — si dominus (servi) *Francus* sive *Alamannus* aut alterius *cujuslibet nationis* sit. Si vero *Langovardus* aut *Romanus* fuerit etc.

2) Hlotharii I. Imp. Constit. Olonnenses a. 823 c. 14 (Mon. Germ. III p. 235): Volumus, ut homines talem *consuetudinem* habeant, *sicut antiquitus Langobardorum*; vgl. mit Cap. Langob. c. 10 (ib. p. 47): Placuit nobis inserere, ubi *lex* est, *praecellat consuetudinem*, ut nulla consuetudo nec superponatur legem.

3) S. die Nachweiſungen bei Troya, Condiz. de' Romani vinti etc. §. 257.

daß Sendboten gemeinschaftlich mit dem Grafen eines jeden Gaues das Recht der Einzelnen untersuchen und aufnehmen sollten [1]). Und etwas Aehnliches geschah noch späterhin in Rom, wo Lothar I. im Jahr 824 das römische Volk befragen ließ, nach welchem Rechte ein Jeder leben wollte, damit künftighin gegen ihn nur nach dem von ihm selbst angesprochenen Rechte verfahren würde [2]). Auf diese Weise wurde also das Recht des Einzelnen durch seine Erklärung (professio) — ich möchte schon hier nicht sagen Wahl, weil man natürlich der Abstammung oder dem Herkommen im Geschlechte folgte — für ihn selbst sowohl, wie für seine Nachkommen bestimmt. Zwar kam es auch später noch vor — und nicht bloß bei Frauen, welche durch die Verheirathung in das Recht des Mannes, weil in dessen Vormundschaft, eintraten — daß man von dem angestammten Rechte (lex) zu einem andern überging [3]). Doch war dies gewiß niemals bloß in die Willkür eines Jeden gestellt; denn die Professionen des persönlichen Rechts in den gerichtlichen Urkunden, welche man so gedeutet hat, sind nur die wiederholte Erklärung, welche man über das schon durch die Geburt oder auf andere Art festgestellte Recht jedes Mal vor Gericht abgab, um niemals einen Zweifel darüber aufkommen zu lassen [4]).

---

1) Cap. Lang. a. 786 c. 8 (Mon. Germ. III p. 51). Explicare debent ipsi missi, qualiter domni regi dictum est, quod multi se complangant legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas domni regis est, *ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam* . . . Et *per singulos inquirant*, quale habeant legem *ex nomine*; et nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant.

2) Const. Loth. a. 824; vgl. Bd. 1 S. 326 dieses Buchs.

3) Z. B. uneheliche Kinder von Langobarden, weil sie nicht mit zur Familie gehörten.

4) S. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts I §. 41—45, womit zu vergl. Gaupp, Ansiedlungen der Germanen. S. 242 ff. Savigny will den Ausdruck: professus sum auf eine, etwa bei erlangter Mündigkeit, vor der Obrigkeit abgegebene Erklärung beziehen; wogegen Gaupp mit Recht bemerkt, daß eine Einrichtung dieser Art zu künstlich für diese Zeit erscheine.

Was ferner den Widerſtreit der verſchiedenen Rechte anbetrifft, ſo wurde auch dafür eine allgemeine Norm des Verfahrens aufgeſtellt, welche, mit beſonderer Beziehung auf Römer und Langobarden, in einer Verordnung Pipin's die folgenden Beſtimmungen enthält: Bei der Erbfolge, bei Verträgen, bei dem Eide ſollen die Römer ihrem Rechte folgen; bei der Compoſition des Verbrechens hingegen dem Rechte des Verletzten: und ebenſo auch die Langobarden. „Im Uebrigen aber," d. h. in dem öffentlichen Rechte, „leben wir nach dem gemeinen Recht, welches Carl, der König der Franken und der Langobarden, dem Edicte hinzugefügt hat [1])". — Dieſes allgemeine langobardiſch-fränkiſche Reichsrecht, wodurch alſo die fränkiſche Verfaſſung auf langobardiſcher Grundlage aufgeführt wurde, ſoll nun zunächſt betrachtet werden.

Die Grundzüge der carolingiſchen Verfaſſung ſelbſt ſind bekannt genug: ich beſchränke mich um ſo mehr darauf, hier nur ſo viel davon zu erwähnen, als zur Vergleichung mit den langobardiſchen Einrichtungen dienlich erſcheint [2]).

1) Cap. Lang. c. 6 (Mon. Germ. III p. 192). Sicut consuetudo nostrorum est, ut *Langobardus* vel *Romanus* si evenerit quod causam inter se habeant, observamus ut *Romanus* populus *successionem* eorum juxta suam legem habeant. Similiter et omnes *conscriptiones* juxta suam legem faciant. Et quando *jurant*, juxta suam legem jurent. Et quando *componunt*, juxta legem cui malum fecerint componant. Et de *Langobardis* similiter convenit componere. De *ceteris vero causis communi lege* vivamus, quod domnus excellentissimus Karolus rex Francorum atque Langobardorum in edicto adjunxit. Vgl. v. Savigny I. S. 174, deſſen Deutung von: de ceteris vero causis, auf das öffentliche Recht, indem das Privatrecht durch die angeführten Fälle als erſchöpft betrachtet werde, ich gleichfalls annehme. Die letzten Worte: in edicto adjunxit, beziehen ſich auf die früheren Edicte der langobardiſchen Könige, welchen Carl die ſeinigen nur hinzufügen wollte; ſ. das Cap. Ticin. a. 801 o. S. 3 Note 2. — Uebrigens geht aus dieſem Capitular, ſo wie aus einem andern, noch allgemeiner gefaßten v. 783 c. 4 (Mon. Germ. III p. 46) mit Beſtimmtheit hervor, daß auch die Römer ein Wergeld zu fordern hatten; aber welches? ob daſſelbe, wie die freien Langobarden (150 Sol.)? oder, wie die Römer bei den Franken (100 Sol.)? Wir wiſſen es nicht und erſparen uns darüber jede Vermuthung.

2) Ich verweiſe, um nicht Citate zu häufen, im Allgemeinen auf

Das fränkische Königthum stand damals sehr hoch, da die wichtigsten Rechte der alten Volksgemeinde als allein dem Könige zustehend angesehen und behandelt wurden. Dieser hatte demnach den Bann im Heer wie im Gericht, d. h. die öffentliche Gewalt, wodurch er auf der einen Seite sowohl seine Getreuen als auch die Freien zum Heere aufbot, auf der andern Jedermann zur Unterwerfung unter Recht und Gesetz zwang. Diese Gewalt übte er theils selbst aus, als oberster Heerführer und Richter, theils durch seine Beamten, die Grafen, die er als Vorsteher für die einzelnen Gaue ernannte. Neben ihm bildeten jedoch die geistlichen und weltlichen Großen, Bischöfe und Aebte, Reichsbeamte und Vassen, eine mächtige Aristokratie von Reichsständen, welche sowohl zur Gesetzgebung und Berathung über die allgemeinen Reichsangelegenheiten, als auch zum königlichen Gerichte zugezogen wurden.

Wenn nun diese Aristokratie allerdings die königliche Willkür beschränkte, so konnte sie doch leicht auch die gesetzliche und nothwendige Macht des Königthums lähmen. Aber noch früher bewies sie sich der gemeinen Freiheit gefährlich. Denn wie die Großen selbst dem Könige persönlich durch Amt und Lehen zu Diensten verpflichtet waren, so strebten sie wiederum danach, die geringeren Freien von sich abhängig zu machen; suchten sie im Guten und im Bösen dahin zu bringen, sich ihren mächtigen Schutz durch freiwillige Dienstbarkeit zu erkaufen. Und auf diese Weise wurde nicht weniger auch das Königthum untergraben, welches seine sicherste Stütze in dem Stande der gemeinen Freien fand und den Anmaßungen der übermüthigen Großen in demselben Verhältniß preisgegeben war, als ihm jene entzogen wurde.

Eichhorn's D. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I §. 158 ff. Das neuere Werk von Le Hucorn Hist. des institutions Carolingiennes. Paris 1843. will den Beweis liefern, daß das Lehnssystem schon die Grundlage der carolingischen Verfassung ausgemacht habe; wodurch sehr Vieles in ein falsches Licht gestellt wird. Den Unterschied findet man bei Eichhorn mit ein Paar Worten treffend bezeichnet; s. a. a. O. §. 158 zu Ende.

Allerdings war ſchon Carl der Große ſehr darauf bedacht, den ärmeren und bedrängten Freien zu Hülfe zu kommen, und ihnen vornehmlich durch zweckmäßige Verfaſſungseinrichtungen die nöthigen Schutzmittel zu gewähren, die zu einem um ſo dringenderen Bedürfniſſe wurden, je größer die Anforderungen waren, die er ſelbſt bei ſeinen unaufhörlichen Kriegszügen an ſie ſtellte, und je mehr ſich zugleich der Umfang des Reiches erweiterte, wodurch der unmittelbare Beiſtand des Königs für die Einzelnen um ſo ſchwerer erreichbar wurde. Das Anſehen der Biſchöfe ſollte alſo die Amtsgewalt der Grafen in den geſetzlichen Schranken erhalten, und beide zuſammen hatten die Aufgabe, dem Trotz und Uebermuth der Vaſſen entgegenzutreten. Die vom Könige regelmäßig ernannten Sendboten (missi) waren dazu beſtimmt, alle Beamten, ſowohl die Grafen, als die Amtleute auf den Domänen (judices villarum) ſo wie deren Unterbeamte zu beaufſichtigen, die Rechte der Freien wie die des Königs gegen Jedermann wahrzunehmen und die nothwendige, durch eine gewaltthätige Ariſtokratie nur zu leicht unterbrochene, Verbindung zwiſchen dem Oberhaupte des Reichs und dem Volke zu vermitteln.

Auch wurden die beſchwerlichſten Staatslaſten der Freien einigermaßen erleichtert. Denn an das Recht der Freien, welches die volle Theilnahme am Gericht und an der Volksverſammlung gewährte, war nun die Pflicht geknüpft, dem Aufgebote zum Heer und zum Gericht Folge zu leiſten; und dieſe Pflicht konnte, weil der Bann nicht mehr von der Volksgemeinde ſelbſt ausging, ſondern bei dem Könige und deſſen Beamten war, zu einer unerträglichen Laſt geſteigert werden, welche die unbemittelten Freien um Hab und Gut und nicht minder auch um die Freiheit bringen mußte. Darum erleichterte Carl der Große den Heerbann inſoweit, daß er das Maaß des Grundeigenthums, von welchem ein ausgerüſteter Mann, ſei es durch einen Beſitzer, oder durch den Beitrag mehrerer, ins Feld zu ſtellen war, auf vier Manſi feſtſetzte. Ebenſo befreite er die ärmeren Freien

von dem Gerichtsbann insoweit, daß sie nur bei den ordentlichen, regelmäßig dreimal im Jahre stattfindenden Gerichtsversammlungen oder Dingen erscheinen mußten; nicht aber bei den außerordentlichen oder nach Gutdünken der Richter gebotenen: denn für diese wurden erwählte Schöffen angeordnet, welche die übrigen schöffenbar Freien der Gemeinde sowohl in den Gerichten des Grafen oder seines Vicars, als in denen der Centenare vertraten, ohne doch den sich einfindenden Umstand der Freien von aller ferneren Theilnahme beim Rechtsprechen auszuschließen.

Aber alle diese Vorkehrungen der Verfassung und Gesetzgebung vermochten nur wenig gegen die unmittelbar eingreifende Gewaltthätigkeit und Habsucht der Großen, und die geringeren Freien sahen sich dennoch bald gezwungen ihre Zuflucht in irgend einem Schutz-, Dienst- oder Lehnsverhältnisse (commendatio, ministerium, vassaticum) suchen zu müssen. Am liebsten ergab man sich auf die eine oder andere Weise in den Schutz der Kirche; theils weil man damit zugleich für das Heil seiner Seele zu sorgen glaubte, theils weil die persönliche Freiheit in den kirchlichen Immunitäten weniger gefährdet erschien, so lange deren Schirmvögte hier noch nicht mit derselben Gewaltthätigkeit um sich griffen.

Die Kirche stand im Allgemeinen unter dem Schutze des Königs und seiner Beamten. Ihre hohen Würdenträger, Bischöfe und Reichsäbte, waren zugleich Reichsstände und Lehnsträger des Reichs für die weltlichen Rechte und Besitzungen, die sie mit ihrer Kirche empfingen. Auf diesen Besitzungen selbst ruhte das Vorrecht der Immunität, welches eine Befreiung in der Art gewährte, daß kein öffentlicher Beamter dort eindringen durfte, indem ein solcher nur durch die Vermittelung des Grundherrn oder seines Beamten, also des Kirchenvogts auf den kirchlichen Gütern, die öffentliche Gewalt daselbst ausüben konnte[1]).

1) Immunität heißt daher auch die gefreite Besitzung, und zwar vorzugsweise eine kirchliche Besitzung, wie man recht deutlich sieht aus

Vergleichen wir nun mit der carolingiſch-fränkiſchen die in Italien beſtehende langobardiſche Reichsverfaſſung, ſo zeigt ſich hier und dort nicht bloß in den allgemeinen Grundlagen, ſondern auch in der beſondern Ausbildung derſelben eine ſo große Uebereinſtimmung, daß die Einführung der fränkiſchen Einrichtungen in Italien gewiß ſehr leicht zu bewerkſtelligen war.

Die königliche Macht war auch bei den Langobarden in der letzten Zeit ſehr geſtiegen, hatte die Herzöge oder den alten Adel, mit Ausnahme der ſogenannten größeren Herzöge, d. i. derer von Spoleto und Benevent, zu bloßen königlichen Beamten herabgeſetzt, wie es die fränkiſchen Grafen von Anfang an waren. Den fränkiſchen Vaſſen und Miniſterialen ſind die langobardiſchen Gaſindii des Königs zu vergleichen. Dieſelbe Bedürftigkeit der ärmeren Freien hatte auch bei den Langobarden die Gewohnheit der Schutzergebung (commendatio) herbeigeführt [1]). Und wie die fränkiſche Beamtenverfaſſung und das Lehnsweſen, ſo war auch der Gebrauch der perſönlichen Rechte, wie wir geſehen haben, im langobardiſchen Reiche bereits vorbereitet. — Die erhöhte Stellung der Biſchöfe und Aebte, als Große und Lehnsträger des Reichs, verbunden mit den Immunitätsrechten der Kirche; das Inſtitut der Miſſi; der fränkiſche Heerbann und die fränkiſche Gerichtsverfaſſung mit beſtellten Schöffen; endlich das ausgebildete Syſtem der perſönlichen Rechte: dieſes zuſammen möchte etwa als die wichtigſten Neuerungen zu bezeichnen ſein, welche die fränkiſche Herrſchaft in Italien hinzubrachte. Dieſe ſind jetzt noch in

---

Edict. Pistense a. 864 c. 18. Pertz Mon. Germ. III. p. 492. Et si falsus monetarius . . in *fiscum* nostrum (Domäne) vel in quamcumque *immunitatem* aut alicujus *potentis* potestatem vel *proprietatem* refugerit. Es erſcheint daher nicht gerechtfertigt, wenn neuere Schriftſteller denſelben Ausdruck in einem viel weiteren Sinne gebrauchen.

1) Cap. Pipp. a. 789, 790. Mon. Germ. III. p. 69. Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant *se commendandi* ubi voluerint, si seniorem non habuerint, *sicut a tempore Langobardorum fecerunt.*

der beſonderen Anwendung, die ſie hier fanden, mit hauptſächlicher Rückſicht auf die Städteverfaſſung darzulegen [1]).

Es iſt bereits bemerkt worden, daß die fränkiſchen Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten weder mit einem Male in Italien eingeführt wurden, noch auch die langobardiſchen ganz verdrängten, ſondern ſich auf dieſen nur gleichſam aufbauten, indem die fränkiſche Regierung ſich überhaupt nur als eine Fortſetzung der langobardiſchen ankündigte. Pipin, Carls Sohn und Stellvertreter in Italien, hieß König der Langobarden und erließ ſeine Geſetze unter dem Beirath der fränkiſchen und langobardiſchen Großen, d. h. der Biſchöfe, Aebte, Grafen und der andern Getreuen [2]) Die Franken hatten als das herrſchende Volk wohl den Vorzug der Macht und der Ehre, behielten auch ihr höheres Wergeld in Italien bei: aber die Langobarden theilten mit ihnen nicht bloß die Freiheit, ſondern auch Aemter und Lehen [3]).

An die Stelle der Duces in den Städten traten nach fränkiſcher Einrichtung Grafen: doch waren dieſe wenig von jenen verſchieden, und neben dem neuen Titel erhielt ſich auch noch der alte landesübliche, der anfangs durchaus gleichbedeutend mit jenem gebraucht wurde [4]). Man darf daher die Duces,

1) Ich werde mich, meinem Zwecke gemäß, in der Regel nur auf die langobardiſchen Capitularien beziehen, indem ich dabei die treffliche Ausgabe von Pertz Monum. Germ. T. III. ſowohl in Beziehung auf den Text, als auch für die chronologiſchen Beſtimmungen zu Grunde lege.

2) Cap. Pippini Lang. a. 782. Mon. Germ. p. 42. Qualiter complacuit nobis Pippino excellentissimo *regi gentis Langobardorum*, cum adessent nobis cum singulis *episcopis abbatibus* et *comitibus* seu et *reliqui fideles* nostros *Francos* et *Langobardos*, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantibus.

3) S. das angeführte Capit. c. 6. Et si *episcopus* ipse, *Francus* aut *Langobardus* etc. c. 7. Et si *comis Franciscus* distulerit justitias faciendam . . . de illorum honore fiat *sicut Francorum est* consuetudo. Et de *Langubardiscos comiles* qui ex ipsis neglectum posuerit justitias faciendum, *sicut ipsorum lex est ita componat* . . Et si forsitan *Francus aut Langobardus, habens beneficium* etc.

4) P. Hadrian I. nennt den fränkiſchen Grafen Arvinus bald Dux,

welche in dieſer Zeit in Italien vorkommen, nicht überall im fränkiſchen Sinne verſtehen, am wenigſten die von Rom und Ravenna, welche den alten Titel immer beibehielten [1]). Anders verhält es ſich freilich mit den Herzögen von Spoleto und Benevent, welche den fränkiſchen Duces oder Markgrafen in Macht und Ausdehnung ihrer Herrſchaft wenigſtens gleichkamen. Duces der neuen fränkiſchen Art finden ſich dann in Tuscien, in Friaul, in Ivrea und ſpäter auch noch an anderen Orten; obwohl alle dieſe ſich häufiger des Markgrafentitels bedienten, der ihnen als Vorſtehern von Grenzprovinzen eigentlich zukam [2]).

Die Zahl der von Carl eingeſetzten Grafen ſcheint aus einem Briefe P. Hadrians vom Jahre 768 hervorzugehen, worin dieſer den König an ſein Verſprechen erinnert, ihm 2000 Pfund Zinn für die Bedachung des Vorhofes von S. Peter zu ſchenken, indem er die Bitte hinzufügt, er möge ihm dasſelbe durch ſeine Beamten in Italien, die Grafen, 100 Pfund durch Jeden, aufbringen laſſen [3]). Demnach waren alſo damals 20 Grafen in Italien; eine geringere Zahl, als die der langobardiſchen

bald Comes. Ep. 81. 89. 92 ed. Cenni. Carl der Große ſelbſt begreift die Grafen unter der Benennung von Duces in einem Schreiben an Pipin (Pertz. III. p. 150): Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui *duces* et eorum juniores gastaldii, vicarii, centenarii etc.

1) S. Band I S. 225. 231. So ſind auch die von P. Hadrian erwähnten Duces von Florenz und Clusium (Ep. 55. 80 ed. Cenni) und der in Urkunden vorkommende Dux von Lucca (Murat. Ant. V. p. 953) bloße ſtädtiſche Duces von der früheren langobardiſchen Art; wiewohl der letztere allerdings ſpäterhin auch als Markgraf von Tuscien erſcheint. Danach iſt Dönniges, deutſches Staatsrecht Bd. I S. 97 ff. zu berichtigen.

2) Ich verweiſe auf die Zuſammenſtellung bei Muratori Ant. Dissert. V. De ducibus ac principibus Italiae u. Dissert. VI. De marchionibus Italiae, wo man die urkundlichen Belege in großer Menge findet. Auch Liutprand Antapod. ſpricht immer nur von Markgrafen von Ivrea, von Tuscien.

3) Ep. 87 ed. Cenni I p. 472. Sed obnixe petimus, ut per *comites vestros*, qui in Italia sunt *actores*, ipsum jam dictum stannum dirigere jubeatis, *per unumquemque comitem libras centum.*

Herzöge, deren wenigſtens im Anfange 35 waren [1]); mithin mußten auch die Sprengel der fränkiſchen Grafen (comitatus) zum Theil größer ſein als die früheren langobardiſchen Ducatus. Jene ſchloſſen ſich aber ebenſo wie dieſe an gewiſſe größere Städte an, welche der Grafſchaft den Namen gaben, weil die Grafen da ſelbſt ihren Wohnſitz nahmen [2]).

Denn die Städte und deren Territorien, oder die Civitates im weiteren Sinne, bildeten immer noch die Grundeintheilung des Landes, und eine politiſche Trennung von Stadt und Land war jetzt eben ſo wenig vorhanden, wie vorher unter den Langobarden oder unter den Römern. Nach dem Sprachgebrauch der Schriftſteller und der öffentlichen Urkunden des 9. Jahrh. erſcheint daher Italien als aus Städten beſtehend [3]), in deren Territorien (fines) man die Civitas im engeren Sinne, oder die eigentliche Stadt (urbs) mit ihren Stadtvierteln (vici) und Vorſtädten (suburbana), von den kleineren Städten oder Burgen (castella), ſo wie von den Dörfern und Flecken (villae, vici) unterſchied [4]). Die Civitates waren alſo das beſtimmende

1) S. Band 1 S. 352.

2) Comitatus iſt zunächſt die Jurisdiction oder das Amt der Grafen, wie z. B. Chr. Casaurienſe. Murat. Script. II P. II. p. 925 C. — in tempore Ildeberti Comitis, anno *Comitatus ejus* VII. . . a. Chr. 850; dann der Grafenſprengel, wie z. B. Cap. Lang. a. 786 c. 7. Pertz III. p. 51. Et si fuerint aliquis qui per ingenio fugitando *de comitatu ad aliud comitatu;* und dieſer wurde nach dem Hauptorte benannt, wo der Graf ſein Gericht hielt, z. B. — in *Comitatu Bergomensi.* Murat. Ant. I p. 287; — infra Comitatu *Lucensis* et *Pisensis* et *Vulturnensis.* ib. p. 291.

3) Annal. Lauriss. a. 774. Ibique venientes omnes Langobardi de *cunctis civitatibus Italiae.* Einhard. Annal. a. 817. Nuntiatum est ei (Hludowico) Bernhardum nepotem suum Italiae regem tyrannidem meditatum esse . . atque *omnes Italiae civitates* in illius verba jurasse. In dem Theilungsentwurfe Carls des Großen von 806: Has *civitates* cum suburbanis et territoriis suis atque *comitatibus,* quae ad *ipsas pertinent,* accipiat Karolus. Pertz III p. 141.

4) Einhardi Annal. ad a. 801. Et in Italia Teate *civitas* similiter capta et incensa est . . *Castella quae ad ipsam civitatem pertinebant,* in dedicionem accepta sunt. Andreae Bergom. Chron. Pertz Mon. Germ. V p.

politiſche Moment für die Grafſchaften, und ebenſo auch für die Markgrafſchaften, welche aus der Erweiterung von dieſen entſtanden: ſo die Markgrafſchaften oder Ducate von Friaul, von Ivrea, von Tuscien, welche letztere ſich an den ehemaligen Ducat von Lucca anſchloß. Die herkömmlichen Bezeichnungen größerer Gebiete oder Provinzen, welche von den Römern überliefert waren, wie Ämilien und Tuscien, oder von den Langobarden, wie Auſtrien, Neuſtrien, Romania, hatten keine weitere politiſche Bedeutung [1]).

Die Grafen waren zunächſt über die Freien in der Stadt und dem dazu gehörigen Gerichtsbezirk geſetzt, führten den Heerbann im Kriege, hatten den Vorſitz im Gericht und ſtanden zugleich an der Spitze der geſammten Verwaltung. Sie werden im Allgemeinen als actores oder ministri reipublicae, d. i. als öffentliche Beamte bezeichnet, im Unterſchied von den Beamten der Immunitäten; welcher Gegenſatz jedoch erſt ſpäter mehr hervortrat, als die Particulargerichtsbarkeiten ſich immer mehr erweiterten [2]).

238 l. 12. Beringherio cum reliqua multitudo statim venerunt in *finibus Bergomensis* . . Tunc multi Bergomensis reliquentes domus suas plena vino et annona tantum cum uxoribus et paramentum in *civitate* vel in montibus perrexerunt. Hier iſt civitas im engern Sinne die eigentliche Stadt: nämlich viele Bergamenſer wohnten auf ihren Landgütern im Gebiet, und zogen ſich bei der Ankunft des feindlichen Heers theils in die Gebirge, theils in die Stadt ſelbſt zurück, um dort Schutz zu finden. Die verſchiedenen Beſtandtheile des politiſchen Ganzen der civitas ſind beſonders deutlich in Hludow. II Syn. Ticin. a. 850 c. 6 (Pertz III p. 397), wo zuerſt von dem geiſtlichen Beruf der Erzprieſter in den ländlichen Parochien „per *singulas villas*", darnach von demſelben in der eigentlichen Stadt die Rede iſt: — similiter autem et in *singulis urbium vicis* et *suburbanis* per *municipalem* archipresbiterum.

1) Cap. Langob. a. 782 c. 9. Pertz p. 43. Et hoc damus in mandatis, ut tam *Austria, Neustria, Emilia* et *Tuscia* seu littoraria maris, ut super omnia loca perquirantur. Cap. Lang. a. 783 c. 16 p. 47. De fugitivis partibus *Beneventi* et *Spoleti* sive *Romaniae* vel *Pentapoli* . . ut reddantur. Vgl. auch Bd. I. S. 475.

2) Hludow. II Conv. Ticin. II a. 855. Pertz p. 432. Sancimus nihilominus, ut singuli *comites* et *actores reipublicae* in suis *ministeriis* legalem

Unter den Grafen ſtanden andere Beamte im öffentlichen Dienſt (ministeriales juniores), bei welchen ebenfalls die fränkiſchen und langobardiſchen Benennungen nebeneinander und gleichbedeutend vorkommen. Wir finden alſo fränkiſche Vicare und Centenare neben langobardiſchen Gaſtalden und Sculdahis [1]). Die Centenare durften in ihren Centgerichten nur über geringere Sachen, d. h. über ſolche, welche nicht Leib, Leben und echtes Eigenthum betrafen, richten; und ebenſo auch die Vicare, welche den Grafen zunächſt als Stellvertreter zur Seite ſtanden [2]).

Eigenthümlich verändert erſcheint die Stellung der Gaſtalden. Sie kommen allerdings noch als Verwalter königlicher Domänen, als Richter und öffentliche Beamte vor, als welche ſie, wie es ſcheint, den Grafen untergeordnet waren [3]); aber auch als königliche Vaſſen [4]). Dies iſt ſo zu

---

procurent populo facere justitiam. Widonis Regis Leges a. 889 c. 2 p. 556 — a proprio *comite* vel a *publica parte* id est ab his, *qui rempublicam agunt*.

1) In dem ſchon erwähnten Briefe Carls des Großen an Pipin (Pertz p. 150). Pervenit ad aures clementiae nostrae quod aliqui *duces* et eorum *juniores: gastaldii, vicarii, centenarii* seu reliqui *ministeriales*, falconarii, senatores et ceteri per *singula territoria* habitantes aut discurrentes, mansionaticos et paraveredos accipiant etc. Pippini Cap. Lang. a. 782 c. 7 p. 43. De universali quidem populo, quis ubique justitias quaesierit, suscipiat tam a *comitibus suis*, quam etiam a *castaldiis* seu ab *sculdaissihis* vel *loci positis* juxta ipsorum lege absque tarditate. c. 9 — et apud locum conjurent *scultasios*, *decanos*, *saltarios* vel *loci positos*, ut nullos (fugitivos servos) concelent. Vgl. Bd. I S. 467.

2) Cap. Langob. a. 802 c. 14. Pertz p. 104. Ut ante *vicarios* nulla criminalis actio diffiniatur nisi tantum *leviores causas*, quae facile possint dijudicari. Hludow. Cap. Missorum c. 14 p. 217. De placitis quos liberi homines observare debent . . Ad caetera vero, quae *vicarii* vel *centenarii* tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat aut judicat aut testificatur. Vgl. über die Competenz der Centenare Cap. Aquisgran. a. 812 c. 4 p. 174.

3) S. Note 1, wozu noch kommt: Hloth I Imp. Const. Olonn. a. 823 c. 14 (l. c. p. 234). Concedimus etiam *castaldiis nostris curtes nostras praevidentibus etc.*

4) Capit. Langob. a. 802 c. 10. Pertz p. 104. Ut *vassi* et *au-*

erklären. Den königlichen Domänen (fisci oder curtes regiae) waren in der langobardiſchen Zeit Gaſtalden als Verwalter vorgeſetzt, welche zugleich das Amt von Judices in den königlichen Städten verſahen; ebenſo finden wir ſie zum Theil noch in der fränkiſchen Zeit, und zwar vornehmlich im Herzogthum Spoleto, weshalb auch die ſtädtiſchen Bezirke hier wie im Beneventiſchen häufig als Gaſtaldate bezeichnet werden [1]). Dagegen verſchwindet das Amt der Gaſtalden in dieſer Bedeutung in Oberitalien und Tuscien [2]), wo ſie entweder den Grafen untergeordnet oder durch dieſe erſetzt wurden, wie z. B. in Siena. Auch die königlichen Curtes wurden hier meiſt von den Grafen ſelbſt oder von andern Vaſſen verwaltet (daher der Ausdruck: vassi et austaldi nostri), oder den einen wie den andern zu Lehen gegeben. Denn Carl der Große befolgte, wie man weiß, bei ſeinen Eroberungen die Politik, einen Theil des

---

staldi nostri in vestris ministeriis, sicut decet, honorem et plenam justitiam habeant, et si praesentes esse non possunt, *suos advocatos* habeant, qui eorum res *ante comitem* defendere possint. Edict. de exped. Corsicana a. 825 c. 2 p. 242. Ut *dominici vassalli qui austaldi sunt* et in nostro placito frequenter serviunt etc. So hatten auch die Biſchöfe und Aebte ihre Gaſtalden, wie hier aus c. 3 erſichtlich iſt: Homines vero episcoporum seu abbatum . . . et *eorum austaldi* etc.

1) S. die zahlreichen Urkunden der Klöſter Farfa und Caſauria aus dem 9. und 10. Jahrh. (Murat. Script. II P. II.), wo die Gaſtalden immer als ſtädtiſche Obrigkeiten neben den Vaſſen und den Schöffen vorkommen; z. B. Chron. Casaur. l. c. p. 806 a. 874 — in praesentia Adelperti de Camerino, Hervici et Erifrid Rainardi *Bassi Dominici* seu Guidonis *Castaldionis Pinnensis* et Ildegardi *Castaldionis de vico Tealensi* seu Astaldi *Castaldionis de Amiterno* etc.

2) Städtiſche Gaſtalden finden ſich hier nur ſehr ſelten neben den Grafen, und ſind dann als Verwalter der Hauptcurtis in der Stadt anzuſehen. So in Mailand; Fumagalli Cod. dipl. di S. Ambrosio p. 375, Urk. von 865: Dum in civitate Mediolan. in *curte ducatus* in laubia in judicio resed. Albericus *comes*, residentibus nobiscum Waldericus *gastaldius ipsius civitatis* etc. In Como; Mura. Ant. V p. 929, Urk. v. 880, ein Gericht königlicher Miſſi in „*Civitati Comani* Comitato Mediolanensi" mit zahlreichen Beiſitzern, worunter mehrere „Iudices sacri palatii" und „Iudices Mediolanenses", dann „Herenbertus *Gastaldio Comensis*" nebſt vie-

Landes als Lehen an seine Vassen zu vergeben, wodurch der Kriegsdienst und die Herrschaft zugleich gesichert waren [1]).

Die Vassen oder Getreuen des Königs, bisweilen auch noch (langobardisch) Gasindii genannt, zählten zu den hohen Reichsständen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Könige selbst hatten, von ihm als Schöffen und Rathgeber zugezogen wurden und im Heere ihre Leute unter eigenem Banner führten [2]). In der Grafschaft, wo sie ansässig waren, hatten sie eine ausgezeichnete Ehre und besondere Vorrechte vor allen übrigen Freien. Zwar mußten sie gleichfalls in Civilsachen vor dem Grafengerichte zu Recht stehen; aber sie konnten sich unter Umständen dort auch durch ihre Vögte vertreten lassen [3]). In der Regel waren sie selbst Senioren von Freien, die sich in ihren Schutz und Dienst begeben hatten; und die öffentlichen Beamten durften diese letzteren, ebensowenig wie die Leute der Kirche, nicht unmittelbar vor ihr Gericht fordern oder zu den öffentlichen Leistungen heranziehen, sondern mußten sich zuvor an deren Senioren wenden [4]).

---

len Andern. In Pisa; Murat. Ant. III p 1033, Urk. von 858, wo „Raghinard, *Gastaldio Pisense* mit dem Bischof von Pisa im Auftrag des Kaisers zu Gericht sitzt. In Lucca; Mur. Ant. II p. 979, Urk. v. 898, wo mit den Scabinen auch „Petrus *Gastaldius ejusdem Civitatis*" genannt wird; s auch Urk. v. 847 ib. I p. 527.

1) Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I §. 167.

2) Cap. Bononiense a. 811 c. 5. 7. Pertz p. 173; nur wenn der Dienst bei Hofe sie zurückhält, sollen ihre Leute dem Grafenbanner folgen.

3) Cap. Mant. a. 781 c. 13. De vassis regalis de *justitiis* eorum, ut ante *comitem suum* recipiant et reddant, und Cap. Lang. a. 802 c. 10 s. oben S. 15 Note 4. Es ist hier nur von dinglichen Klagen die Rede.

4) Hloth. I. Imp. Const. Olonn. a. 823 c. 13. Pertz III p. 233. His vero qui se nobis commendaverunt . . volumus specialiter *hoc honoris privilegium* concedere prae *ceteris liberis*, ut in quocumque loco venerint, sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur . . Et de *illorum liberis hominibus*, qui eis *commendati* sunt aut fuerint, si ipse *senior* eos secum in *servitio* habuerit, propter justitiam faciendam nec distringantur nec pignorentur, quousque de nostro servitio reversi fuerint. Et tunc si quid ab eis quaeritur *primum senioribus eorum*

Noch höher geſtellt als die königlichen Vaſſen waren die Biſchöfe neben den Grafen. Es iſt bereits als eine der weſentlichſten Neuerungen der fränkiſchen Herrſchaft in Italien hervorgehoben worden, daß die Biſchöfe und Reichsäbte in die erſte Klaſſe der Reichsſtände eintraten; und es war dieſer höheren Stellung ganz angemeſſen, daß auch ihr Wergeld um das Dreifache erhöht wurde [1]). Zugleich erhielten ſie einen ſo wichtigen Antheil an allen öffentlichen Geſchäften, wie ſie ihn in ähnlicher Weiſe nur in der ſpäteren römiſchen Kaiſerzeit beſeſſen hatten.

In der Regel fielen die kirchlichen und politiſchen Grenzen, die biſchöflichen Diöceſen mit den ſtädtiſchen Territorien und Grafſchaften zuſammen [2]). In der Stadt befanden ſich alſo Biſchof und Graf neben einander; und während ſie ſich in die geiſtlichen und weltlichen Geſchäfte theilten, hatten ſie die gemeinſchaftliche Aufgabe, einträchtig zum Frieden und zur Gerechtigkeit zu wirken. So viel nun dabei auf das gegenſeitige gute Vernehmen ankam, ſo ſchwierig war es, ihre vielfach in einander greifenden Gewalten ſcharf abzugrenzen und jeden Streit zu vermeiden. Blieb doch dieſe Grenze auch in

admoneantur, ut justitiam quaerentibus faciant, et *si ipsi facere noluerint, tunc legaliter distringatur.* — Uebrigens hatte jeder Grundherr dieſes Vertretungsrecht für ſeine Hinterſaſſen. Hlud. II. Conv. Ticin. III, a. 855 c. 3. Pertz p. 435. De liberis hominibus, qui super *alterius res resident* et usque nunc a ministris reipublicae *contra legem* ad placita protrahebantur et ideo pignorabantur, constituimus, ut *secundum legem patroni eorum* eos ad placitum adducant.

1) Epist. ad Pippin. a. 807. Pertz p. 150. Vgl. Bd. I S. 440.

2) Vgl. Bd. I S. 476. Für die gegenwärtige Periode beweiſen dies noch zwei recht bezeichnende Stellen aus Hadrians Briefen an Carl den Großen, worin ſich der Papſt darüber beſchwert, daß die langobardiſchen Biſchöfe die Grenzen ihrer Diöceſen überſchritten. Ep. 96 ed. Cenni — et sicut termini saeculares pro *territoriis* existunt atque in judicio sub *jure civitatis* et ditionis actoribus (den öffentlichen Beamten) disponuntur; ita *ejusdem civitatis* Ecclesiae Episcopo *dioecesis atque parochiae* non omittantur. Ep. 97 ib. Cur non in *ejusdem civitatis territorio*, ubi ordinatus est, habeat *in integro parochiam suam?*

den höchſten Spitzen der geiſtlichen und weltlichen Autorität immerfort ungewiß!

Die Geiſtlichen hatten in kirchlichen Angelegenheiten ihren Gerichtsſtand vor dem Biſchof; in weltlichen ebenfalls zunächſt vor dieſem, und erſt dann, wenn der Kläger ſich nicht dabei beruhigte, vor dem weltlichen Richter, wo der Kirchenvogt die Sache des Geiſtlichen führte [1]). Das Verhältniß des Biſchofs zu ſeinen Geiſtlichen iſt alſo, den öffentlichen Beamten gegenüber, dem des weltlichen Seniors zu ſeinen freien Hinterſaſſen oder Schutzbefohlenen zu vergleichen. Doch wurden für Streitigkeiten zwiſchen Laien und Geiſtlichen auch noch wie früher gemiſchte Gerichte, bei welchen Biſchof und Graf zuſammen den Vorſitz führten, angeordnet [2]).

Der Biſchof ernennt zuſammen mit dem Grafen ſeinen Vogt (advocatus) [3]): überall, wo die Kirche Beſitzungen hatte, mußte ſie auch einen Vogt halten, um die Inſaſſen der Immunität zu vertreten [4]). Mit der kirchlichen Immunität war aber, ſo viel ich ſehe, nicht bloß das allgemeine Vertretungsrecht der Grundherren und Senioren für ihre Hinterſaſſen, ſondern auch ſchon der Anfang einer eigenen Gerichtsbarkeit verbunden, welche der Vogt dergeſtalt über alle freien und unfreien Hinterſaſſen ausübte, daß auch der auswärtige, (d. i. der nicht zur Immunität gehörige) Kläger dieſe bei ihm, ſelbſt in Criminalſachen, belangen mußte, ehe er ſich (im Fall er nämlich hier ſein Recht nicht erlangen konnte) an den ordentlichen Richter wenden durfte. Doch bezog ſich dieſe erweiterte Gerichtsbarkeit nur auf die eigentlichen Hinterſaſſen, nicht auch auf ſolche

1) Cap. Langob. duplex a. 803 c. 12. Pertz p. 110.

2) S. die hierher gehörigen Stellen bei Eichhorn I §. 185.

3) Cap. Langob. a. 802 c. 11. Pertz p. 104. Hloth. Const. Olonn. a. 823 c. 9 p. 235.

4) Cap. Pipp. a. 782 c. 6 p. 43 — ubicumque pontifex *substantiam* habuerit, *advocatum* habeat in ipso comitatu, qui absque tarditate justitias faciat et suscipiat.

Freie, die ſich nur unter den Schutz der Kirche geſtellt, oder Lehen von ihr angenommen hatten; denn dieſe ſtanden, wie die andern Freien, nur vor dem öffentlichen Richter zu Recht[1]).

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Biſchofs concurrirte auf vielfache Weiſe mit der weltlichen des Grafen, inſofern viele Vergehen ſich auch als Verletzungen der Religion oder Uebertretungen der Kirchengebote behandeln ließen. Den weltlichen Beamten war überhaupt befohlen, den Biſchöfen jede Art von Unterſtützung zu gewähren[2]), welche z. B. bei der Erhebung der mit der fränkiſchen Herrſchaft erſt allgemein eingeführten Kirchenzehnten beſonders nöthig ſein mochte; da man ſich dieſe drückende Beſteuerung, von der ſich in der langobardiſchen Zeit noch nirgends eine Spur findet, zu Gunſten einer ſchon überaus reichen Kirche, nur höchſt ungern gefallen ließ[3]). Auf der andern Seite konnten auch die Biſchöfe und die übrigen Geiſtlichen die weltlichen Beamten in ihrem Wirkungskreiſe durch

---

1) Cap. Langob. duplex a. 803 c. 16. Pertz p. 111. Ut *servi, aldiones, livellarii* antiqui vel illi noviter facti . . *non a comite vel colivet ministro* illius ad ullam angaria seu servitium publicum vel privatum cogantur vel compellantur; set quitquit ab eis juste agendum est, a *patrono* vel *domino suo* ordinandum est. Si vero de *crimine* aliquo accusantur, *episcopus primo* compellatur, et ipse per *advocatum suum* secundum quot lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciant; sin vero, sicut in capitulare domno imperatori scriptum est, ita fiat. *Ceteri vero liberi homines* qui vel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut *reliqui homines* justitias faciant. — Daß die Kirchenvögte eine ordentliche Jurisdiction ausübten, ſcheint auch daraus hervorzugehen, daß ſie von den Grafen und Biſchöfen gemeinſchaftlich beſtellt und, gleich wie die Centenare und Vicare, von den Miſſi abgeſetzt wurden, wenn ſie ſich ſchlecht bewährten; ſ. u. S. 24 Note 1.

2) Cap. Mantuan. a. 781 c. 6 p. 41. Ut quando episcopus per sua parochia circata (Rundreiſe) fecerit, *comite* vel *sculdaz* adjutorium preveat.

3) Cap. Lang. duplex a. 803 c. 19 p. 111. De decimis: ut dentur et *dare volentes* secundum quod anno preterito denuntiatum est ad *ministri reipublice* exigantur etc.

geiſtliche Mittel weſentlich fördern: bisweilen wurde ſogar der Kirchenbann von der Staatsgewalt zu Hülfe gerufen [1]).

Beide, die geiſtliche und die weltliche Obrigkeit, hatten demnach alle Urſache, Frieden mit einander zu halten. Auch wurde ihr Zuſammenwirken ſowohl im Allgemeinen [2]), als auch bei beſonderen Angelegenheiten geſetzlich gefordert, z. B.: bei der Verfolgung widerſpenſtiger Verbrecher [3]); bei der Herſtellung von Brücken oder der Ausführung anderer öffentlichen Arbeiten — wozu die Leute der Kirche eben ſo gut herangezogen wurden wie alle andern, nur daß dies immer durch deren Vögte geſchehen mußte [4]); ferner bei der Ausrüſtung des Heeres — wo die Mannſchaften der Kirche unter den Grafen und ſpäter, ungeachtet der Verbote Carls des Großen, unter den Biſchöfen ſelbſt auszogen, während die Vögte daheimblieben, um die Kirche in ihren äußern Rechten und Beſitzungen zu ſchützen [5]); eben ſo bei dem Verkauf von Leibeigenen, der nur nicht ins Ausland ſtattfinden durfte [6]); bei der Beglaubigung von Urkun-

1) Hloth. const. Olonn. a. 825 c. 1 p. 248. Widonis Regis leges c. 1 p. 556. Si vero noluerint adquiescere, sed praedas et rapinas exercuerint, quicquid alteri rapuerint, legaliter cum banno nostro *ab episcopo* et *comite ejusdem loci* emendare cogantur. Quodsi exequi noluerint, *statim ab episcopo excommunicentur*.

2) Cap. Langob. a. 802 c. 5 p. 104. Volumus ut *episcopi* et *comites* concordiam et dilectionem inter se habeant ad Dei et sanctae aecclesiae protractatum peragendum.

3) Hloth. const. Olonn. a. 825 c. 1.

4) Hlud. I. cap. a. 817 c. 8 p. 215. Cap. Longob. a. 803 c. 18 p. 111. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per justam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut rector ecclesiae interpelletur etc.

5) Edict. de exped. Corsic. a. 825 c. 3 p. 242. Homines vero episcoporum seu abbatum, et qui foris manent, volumus ut *cum comitibus eorum vadant*. — Hlud. II. constit. de exercitu *Beneventum* promovendo c. 6 p. 505. Si quoque *episcopus* absque manifesta infirmitate *remanserit*, *pro tali negligentia* ita emendet, ut in ipsa marcha (Grenzmark) resideat, quousque alia vice exercitus illuc pergat.

6) Hloth. I. Const. Pap. a. 832 c. 6 p. 362 — ut in praesentia episcopi vel comitis sint vendita (mancipia).

den[1]) u. ſ. w. Ueberhaupt ſollten die Biſchöfe, gleich den Sendboten, eine beſtändige Aufſicht über alle Beamten führen[2]); wohingegen, wenn ſie ſelbſt oder ihre Leute ſich Bedrückungen zu Schulden kommen ließen, der Widerſtand der Gemeinden geſetzlich erlaubt war[3]).

Denn wie auf der einen Seite die Eintracht des Biſchofs und des Grafen zur Erhaltung des Friedens und zur Förderung des gemeinen Nutzens wünſchenswerth, ja nothwendig erſchien: ſo war es auf der andern Seite die gegenſeitige Aufſicht und Einſchränkung ihrer Gewalten, um der gemeinen Freiheit willen, nicht minder. Verſtanden ſich Biſchof und Graf zu ihrem Vortheile zuſammen, und fiel zugleich die Aufſicht von obenher weg, ſo ging es ſicher aufs ſchlimmſte: die unbemittelten Freien wurden dann unausbleiblich das Opfer des Drucks und der Willkür dieſer Gewalthaber oder ihrer Beamten und Vaſallen[4]).

Deshalb war das Amt der königlichen Sendboten von ſo großer Wichtigkeit, da es die Beſtimmung hatte, die Großen im Zügel zu halten, und ſie beſtändig daran zu erinnern, daß ihre Gewalt nur eine übertragene ſei, welche ſie nur nach Recht und Geſetz zu gebrauchen hätten.

Dieſes Inſtitut der Miſſi wurde durch Carl den Großen ſogleich auch in Italien eingeführt und erhielt ſich daſelbſt unter

1) Hloth. I. Const. Olonn. a. 823 c. 17 p. 235.

2) Karoli II. Const. Ticin. a. 876 c. 12 p. 531. Ipsi nihilominus episcopi singuli in suo episcopio *missatici nostri potestate et auctoritate fungantur.*

3) — ipsa plebs non patiatur. Cap. Lang. a. 803 c. 5 p. 110.

4) Dies beweiſen zur Genüge die folgenden Stellen: Hlud. II. Cap. a. 875 c. 9 p. 524. Dictum est nobis, ut in quibusdam locis *episcopus et comes ab incestuosis* et ab his qui decimas non dant guadias accipiant.. et *inter se pecunias dividant.* Karoli II. Conv. Tic. a. 876 c. 13 p. 531. Ut *episcopi et comites* in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus cum suis vassallis neque praesumant *occasione ospitii in pauperioris cujuspiam vicini domo,* nisi rogati, commorari: quia *ob hoc maxime depraedationes* et *discordias* actenus pululasse manifestum est.

den Carolingern in wenig veränderter Weise. In den Capitularien von Kaiser Ludwig II aus den Jahren 855 und 856 wird ihre Aufgabe als eine Alles umfassende Aufsicht, die sich gleichmäßig über die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten verbreitete, näher in folgender Weise bestimmt. Sie werden beauftragt, auf den Zustand der Kirchen, Klöster und Hospize, auf die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Richter und Beamten, auf die Einkünfte des Fiscus, auf die königlichen Lehen und Höfe, auf die Pfalzen und öffentlichen Gebäude in den Städten, auf Münze und Maaß, auf Brücken- und Wegebau und alle öffentlichen Dienste zu sehen; besonders häufig werden auch die Armen, Wittwen und Waisen ihrer Fürsorge empfohlen [1]). Weil die Grafen hauptsächlich den Heerbann mißbrauchten, um die geringeren Freien in völlige Armuth und Schutzbedürftigkeit herunterzudrücken, so wurden die Sendboten auch als Kriegscommissarien (heribannatores) ernannt, um die Aushebung der Mannschaften zu besorgen und die Strafgelder für den Heerbann einzuziehen [2]). Ferner sollten sie alle Beschwerden des Volks annehmen und untersuchen, und überall Recht gewähren, wo es von den Grafen verweigert wurde [3]): wer dann auch bei ihnen sein Recht nicht fand, dem stand es frei, sich noch an den König selbst zu wenden [4]). Fanden die

1) Hlud II. Imp. Const. p. 434. 437. Ich hebe in Beziehung auf die Städte hervor (p. 438) c. 7: Ut per *singulas civitates* inquirant missi nostri, ubi *palatia antiquitus* fuerunt . . Sed et de singulis conditionibus, quae ad cameram nostram vel ad fiscum *vel ad diversa palatia pertinent.*

2) Hlud. II. Const. de exercitu Benev. promovendo. a. 866 c. 3 p. 505. Lamberti Cap. c. 7 p. 564. Ut bannum *missi exercitus* imperialis solummodo exigant.

3) Hlud. II. Cap. missorum c. 3 p. 434.

4) Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 p. 352. Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus . . Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, *nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerunt.*

Miſſi ſchlechte Grafen im Amt, ſo hatten ſie dem Könige davon Anzeige zu machen. Schlechte oder unfähige Schöffen durften ſie entfernen und mit Zuſtimmung des Volkes andere erwählen. Untaugliche Unterrichter der Grafen, Vögte oder Verweſer der Kirche wurden auf dieſelbe Weiſe abgeſetzt [1])

Die Eingeſeſſenen der Grafſchaften finden ſich nach den verſchiedenen Klaſſen oder Ständen aufgeführt in einer Verordnung Carls des Großen vom Jahre 786, wodurch er denſelben einen neuen Eid der Treue auferlegte (worüber die Miſſi beſondere Namensverzeichniſſe anfertigen und einliefern ſollten); weil Viele, die in Folge der letzten Empörung zur Unterſuchung gezogen worden, ſich darauf berufen hatten, daß ſie die Treue nicht geſchworen hätten [2]). Es ſind dies zuvörderſt die geiſtlichen und weltlichen Großen, nämlich: die Biſchöfe und Aebte, die Grafen und die königlichen Vaſſen, die Vicedomini oder Laienverweſer der Biſchöfe; dann die übrigen Geiſtlichen: Archidiacone, Canonici u. ſ. w.; dann die Unterrichter der Grafen, Vicare und Centenare; endlich die ganze Geſammtheit des Volkes, alle vom zwölften Jahre an: ſowohl diejenigen, welche die Volks- und Gerichtsverſammlungen (placita) als ſchöffenbar Freie ſelbſt beſuchen, als auch die, welche dort von Senioren vertreten werden, nämlich: die freien Schutzbefohlenen (homines) der Biſchöfe, Aebte und Aebtiſſinnen, ſo wie auch die der Grafen und der übrigen Großen; ferner die halbfreien Hinterſaſſen der Krone (fiscalini), der Kirche (ecclesiastici) und anderer Grundherren (coloni); endlich auch von den Unfreien (servi) diejenigen, welche durch Aemter und Lehen von ihren Herren ausge-

1) Cap. Wormat. a. 829 p. 351. Ut missi nostri ubicumque *malos scabinos* inveniant, *ejiciant* et totius *populi consensu* in locum eorum *bonos eligant*. — Hloth. Const. Pap. a. 832 c. 18 (p. 363). De advocatis, id est ut *pravi advocati, vicedomini, vicarii* aut *centenarii* tollantur et tales eligantur qui sciant et velint justeque causas discernere et determinare. Et si *comis pravus* inventus fuerit, nobis renuntietur; cf. Hlud. II. Cap. a. 856 p. 428.

2) Cap. Long. a. 786 c. 6 p. 51.

zeichnet, oder als Reisige mit Roß und Rüstung versehen sind [1]).

Man erkennt hier schon deutlich den Anfang neuer Standesverhältnisse. Neben den Freien, welche ihre Freiheit und ihr Recht noch selbst zu vertreten vermögen — wir nennen sie die schöffenbar Freien, sind andere, die sich in den Schutz der mächtigen Großen begeben haben, wodurch ein zweideutiges, zwischen Freiheit und Abhängigkeit schwankendes Verhältniß entstand, welches späterhin theils in völlige Dienstbarkeit, theils, mit Bewahrung der persönlichen Freiheit, in Lehnsabhängigkeit überging. Die minder Freien (liti) sind nach fränkischer Art durch die Herren, unter deren Patronat sie standen, unterschieden: als fiscalini, ecclesiastici und coloni. Es sind dies die langobardischen Aldien, hinsichtlich deren ein anderes fränkisches Reichsgesetz ausdrücklich bestimmte, daß sie dieselben Rechte wie die liti und fiscalini in Frankreich haben sollten [2]). Unter den Unfreien endlich sind solche hervorgehoben, welche durch Amt und Lehen ausgezeichnet waren, und solche, die den Kriegsdienst als Reisige thaten — in denen wir schon eigentliche Ministerialen erkennen müssen, da ihr Verhältniß ausdrücklich als „vassallaticum" bezeichnet wird; wie man denn auch späterhin in Italien die Verschiedenheit der unfreien Ministerialen und der freien Vasallen nur wenig beachtet hat.

Welches war aber das Verhältniß der Freien aus verschiedenen Nationen untereinander in ein und derselben Civitas? Das erwähnte Capitular unterscheidet sie nicht nach Nationen: und doch wissen wir — es genügt ein flüchtiger Ueberblick der

1) A. a. O. c. 7 — atque cuncta generalitas populi, tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent, et jussionem adimplere *seniorum* et conservare possunt, sive *pagenses*, sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum *hominum* et reliquorum hominum, *fiscalini* quoque et *coloni* et *ecclesiastici*, adque *servi* qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in *vassallatico* honorati sunt cum domini sui et caballos, arma . . . habere possunt, omnes jurent.

2) Cap. Ticin. a. 801 c. 6 p. 84.

gerichtlichen Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert und der darin vorkommenden Angaben des persönlichen Rechts, um sich davon zu überzeugen, daß die fremde Bevölkerung des ausgedehnten Frankenreichs nach und nach sehr zahlreich in Italien eingewandert sein muß [1]). Es ist aber bereits im Allgemeinen bemerkt worden, daß die Franken bei der Eroberung des langobardischen Reichs sich nicht zu Herren über die Langobarden in Italien aufwarfen, wie einst diese über die Römer, daß sie mit ihnen, als mit Ebenbürtigen, nicht nur die Freiheit, sondern auch Aemter und Lehen theilten: und wir haben beide Nationen nebeneinander als Bischöfe, Grafen und Vassen im fränkisch-langobardischen Reiche gesehen. Nun finden wir sie ebenso nebeneinander als Cives und Arimannen in den Städten [2]). Was bedeuten aber diese Ausdrücke nach dem Sprachgebrauche dieser Zeit?

1) Ich will hier nur einige wenige Beispiele aus dem 9. Jahrhundert anführen, und zwar für die verschiedenen Gegenden. In der Lombardei: Monum. hist. patr. Taur I no. 41, Schenkungsurkunde aus Novara v. 885. Signum manus Waldeberti ex genere Francorum de civitate Novaria. S. m. Nizoni ex genere *alamannorum* de civ. Nov. etc. Murat. Ant. I p. 508, Placitum zu Verona v. 856 — interfuerunt Garibald de genere *Francorum*, Erimbertus *Alemannus*, Upert *Langobardus* etc. In Tuscien: Troya Cond. de' Rom. §. 224. Kaufvertrag eines fränkischen Vassen im Territorium von Lucca v. 807. In Spoleto: Bei der Gründung des Klosters Casauria werden Grundstücke von dort angesessenen Franken erworben. Chron. Casaur. Mur. Scr. II P. II p. 931. Sisemundus ex genere *Francorum*. ib. p. 940. Salego qui fuit *Gastaldio* .. ex natione *Francorum* . . secundum meam *Saligam legem* per festucam tradidi. — Bei einem Placitum in Trident v. 845 werden auch deutsche Vassen neben den langobardischen genannt. Murat. Ant. II p. 971 — et alii Vassi Domnici tam *Teutisci* quam et Langobardi.

2) Murat. Ant. I p. 537 - Placitum zu Lucca v. 815 unter dem Vorsitz von 2 Loci Servatores (wahrscheinlich Stellvertreter des Grafen) — ubi nobiscum aderant *Aremannos* hujus Lucane Civitatis, id est . . (6 Personen werden genannt) *homines Franciscos* et alii plures. Murat. Ant. V p. 923 — Placitum zu Siena v. 833 unter dem Vorsitz der Bischöfe von Florenz und von Volterra, als kais. Missi, und des Grafen von Siena, mit Scabinen von Siena, Arezzo, Volterra, nebst Vassallen und Andern, worunter mehrere „*cives* Aretini", endlich — vel reliquos plures homines habiles tam *Franciscos* quam et *Langobardicos de singulis predicte Civitatibus*.

Arimannen sind, wie früher gezeigt worden, im Unterschied von andern Freien die Vollfreien, d. h. die mit echtem Eigenthum angesessenen und schöffenbar Freien [1]). So kommen sie auch in der ersten fränkischen Zeit vor, z. B. in einigen Urkunden von Lucca, wo sie als Schöffen zu Gericht sitzen oder als Vollbürger an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen [2]). Doch wird derselbe Ausdruck auch im weiteren Sinne von Freien im Gegensatz zu den Unfreien gebraucht [3]). Desgleichen finden sich auch die Cives in mehrfacher Bedeutung: bald sind es Freigelassene nach römischem Recht — cives Romani [4]); bald, und so gewöhnlich, die freien Bewohner der Civitas überhaupt [5]); endlich, doch seltener vor dem 11. Jahrhundert, die Vollbürger oder Arimannen der Civitas [6]). Die Cives stehen also nicht im Gegensatz zu den habitatores, wie man nach beiden Seiten hin irrthümlich angenommen hat: denn auch der letztere Ausdruck, der bei weitem am häufigsten in den Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert vorkommt, bezieht sich bloß auf den Wohnort der Personen (wofür oft noch kürzer de oder de civitate steht), mochten diese nun Vollbürger sein oder nicht [7]).

1) Bd. I. S. 395. 429.

2) S. vor. S. Note 2. Murat. Ant. I p. 745 — Placitum zu Lucca v. 785. Allo *Dux* . . una cum vener. Johannes S. Lucanae Eccl. *Episcopus* et Sacerdotes vel *Haremannos*. — Mur. ib. p. 531 v. 786. Sacerdotes et *Aremannos* hujus Lucanae Civitatis. — Mur. ib. p. 747. Der Bischof von Lucca ordinirt einen Priester — una cum consensu Sacerdotum et *Aremannos* hujus Luc. Civ.

3) S. die Stellen bei v. Savigny Gesch. des Röm. R. I §. 55 S. 193. 195.

4) Von diesen s. u.

5) So bei den Schriftstellern: Paul. Diac. s. ein Beisp. Bd. I S. 481 Note 3. Erchemperti Hist. Langob. Pertz Mon. T. V p. 245. Oppressi igitur *cives* praefatae urbis (Neapol.) . . ad Francorum se contulerunt praesidium. p. 251. „Cives" von Capua als Einwohner von Capua, und so häufig.

6) Tiraboschi Storia di Nonantula T. II no. 43 v. 872, — *cives* regienses (von Reggio) unter den boni homines. Murat. Ant. IV p. 15. Mantuani *Cives* — videlicet Eremanni in Mantua Civitate habitantes.

7) Vgl. Bd. I S. 480. 481. Hier noch einige recht deutliche Bei-

Als Vollbürger traten jedenfalls die freien Franken und anderen Germanen in die langobardiſche Gemeinde ein, wo ſie ſich in einer Civitas niederließen; und daher heißen ſie auch Arimannen und Cives. Wie aber die Römer, die entweder noch aus der früheren Zeit vorhanden waren, oder erſt jetzt unter den Franken hinzukamen? Sie können nicht mehr einer für ſich beſtehenden römiſchen Stadtgemeinde angehört haben, wenn die römiſche Städteverfaſſung überhaupt ſchon in der langobardiſchen Zeit untergegangen war, wie früher bewieſen worden — wie es ſich auch in der fränkiſchen Periode aufs neue beſtätigt. Und dies zwar zunächſt wieder durch das Stillſchweigen der Geſetzgebung, nicht über die Städte und deren Beamte überhaupt, ſondern über die römiſchen Magiſtrate: ein Stillſchweigen, das beſonders in dem angeführten Capitular recht auffallend erſcheint; da alle Beamten und Stände der Reihe nach, wie ſie die neue Huldigung leiſten ſollten, darin aufgeführt werden, nur gerade diejenigen nicht, von denen, wenn ſie noch vorhanden geweſen wären, die Ordnung und Sicherheit in den Städten zumeiſt abgehangen hätte! Auf der andern Seite gedenkt jedoch ein ebenfalls ſchon erwähntes Capitular der in dem langobardiſchen Reiche lebenden Römer und ihres perſönlichen Rechtes [1]). Aber auch dies ſteht

ſpiele, wo habitatores ganz eigentlich cives ſind, welchen man ſie entgegenſtellen will: Murat. Ant. II p. 951, v. J. 852. — Die „Habitatores de Civitate Cremona" beklagen ſich über ihren Biſchof wegen ungerechter Zölle, die er von ihren Schiffen gleich wie von den auswärtigen erhoben hat. König Ludwig ſendet einen Miſſus, um die Sache zu unterſuchen: der beruft ein Placitum — ibique venientes supradicti *habitatores* cum reliquis *habitatoribus de ipsa Civitate* asserebant etc. — Mur. Scr. Chron. Casaur. p. 931. Ein vornehmer Römer verkauft im J. 868 ſein Wohnhaus in Rom — „quam habere visus sum infra eadem Civitate Roma" an Kaiſer Ludwig II, und nennt ſich im Eingang der Urk.: Ego Petrus *abitator* Civitate Roma; die Zeugen unterzeichnen ſich de civitate Roma. — Monum. hist. patr. Taur. I p. 696 v. J. 1092. Viele Einwohner von Saorgio vereinigen ſich zur Stiftung einer Kirche; ſie heißen: *habitatores* de castro ualburg saurgio, und doch ſind ſie Römer — qui professi sumus, nos omnes ex natione nostra *lege vivere romana*.

1) Cap. Lang. c. 6. Pertz p. 192 ſ. o. S. 6 Note 1.

so wenig mit unserer früheren Untersuchung im Widerspruch, daß wir das Vorhandensein der Römer hier nicht erst zu erklären brauchen, nachdem wir schon dort gezeigt haben, wie das römische Recht bei den Langobarden wieder in Aufnahme kam und seit K. Liutprand auch die gesetzliche Anerkennung oder Duldung fand [1]). Unter der fränkischen Herrschaft aber war die Lage derselben insofern noch besser gestellt, als sie nach dem allgemeinen Systeme der persönlichen Rechte behandelt wurden und wahrscheinlich auch dasselbe Wergeld wie in Frankreich bekamen.

Indessen sind die Römer in Oberitalien gewiß nicht sehr zahlreich gewesen, was die überlieferten Urkunden auch für die späteren Zeiten zu bestätigen scheinen. Denn wenn wir das 9. Jahrhundert ganz übergehen, wo die Professionen der persönlichen Rechte überhaupt selten sind, so finden sich doch die römischen auch später, vom 10. bis zum 12. Jahrhundert hin, im Ganzen nicht häufig; außer in Modena [2]), wo die sonderliche Fortdauer des römischen Rechts sich aus der späteren Einverleibung dieser Stadt in das langobardische Reich erklärt, und in einigen Städten von Piemont, namentlich in Asti und Novara, wo eigenthümliche Umstände auf die Verbreitung des römischen Rechtes eingewirkt haben [3]). Troya denkt hier an eingewanderte Römer aus dem südlichen Frankreich, die er zum Unterschied von den einheimischen, welche justinianisches Recht überkommen hatten (Giustinianei) als Römer des theodosischen Rechtes (Teodosiani) bezeichnet. Und man wird zugeben müssen, daß diese Erklärung, so gezwungen sie auf den

1) Bd. 1 S. 421 ff.

2) Mur. Ant. II p. 276.

3) S. das Verzeichniß bei Troya Condiz. de Romani §. 257, welches jedoch bei weitem nicht vollständig ist. S. noch Hist. patr. Mon. 1 no. 80 vom J. 929: no. 90 v. 943, no. 94 v. 945, no. 98 v. 948, no. 103—116 u. s. w. Alle diese Urkunden sind aus Asti und von mehr oder weniger Zeugen, die nach römischen Rechte lebten, unterschrieben.

erſten Blick erſcheint, an und für ſich nichts Unmögliches enthält: warum ſollten nicht auch Römer eingewandert ſein, eben ſo wie ſaliſche und ripuariſche Franken, wie Alamannen und Baiern? Dennoch wird man ſich nur ſchwer dazu entſchließen, alle oder die meiſten jener Römer für Fremde erklären zu wollen. Aber es iſt auch gar nicht nöthig, hierbei allein ſtehen zu bleiben, da es ſich beweiſen läßt, daß auch häufig genug Freilaſſungen nach römiſchem Recht, woraus neue Cives Romani hervorgingen, im fränkiſch-langobardiſchen Italien vorgekommen ſind.

Dieſe Art der Freilaſſung findet ſich bekanntlich ſchon im ripuariſchen Volksrecht als die des „tabularius", welche in der Kirche ſtattfand und die geringere Freiheit eines römiſchen Bürgers, mit dem niedrigeren Wergelde der hörigen Leute des Königs und der Kirche, verlieh; während der nach Volksrecht Freigelaſſene (denarialis) das Recht und Wergeld eines freien Franken erhielt[1]). Bei den Langobarden, welche ein beſonderes Recht der Römer anfangs gar nicht anerkannten, fand natürlich auch die Freilaſſung nach römiſchem Recht nicht früher Eingang, als bis es eine Freiheit der Römer unter ihnen gab; und dieſe war gleichfalls nur eine beſchränkte und des Schutzes bedürftige. Deshalb darf man die neue Art der Freilaſſung vor dem Altar, welche K. Liutprand zuerſt einführte oder beſtätigte, nicht für gleichbedeutend halten mit der fränkiſchen des Tabularius; denn ſie machte „fulfreal und amund"[2]). Daß aber ſpäterhin die Freilaſſung nach römiſchem Recht auch im langobardiſchen Italien gebräuchlich war, beweiſen ſchon einige

1) Lex Ripuar. T. LVIII u. LXI vgl. Marculfi form. app. no. 8. Canciani II p. 250 – censeo te atque statuo ante sacri altaris cornu . . ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore *civemque Romanum* appellari etc. ib. no. 56 p. 268 — sub integra et legitima ingenuitate debeat permanere ingenuus atque securus et semper *ad civitatem debeat pertinere Romanam*. Form. Baluzii. no. 43. Canciani III p. 464. Form. Mabillon. no. 88 et 96. ib. p. 490.

2) Liutpr. Leges IV 5.

Urkunden aus der Zeit kurz vor und nach der fränkiſchen Eroberung: — die letztwillige Verfügung eines Diaconus Gratus von Monza vom Jahre 769, worin Aldien als „cives romani“ entlaſſen werden[1]); eine eben ſolche des Biſchofs Peredeo von Lucca vom Jahre 778, welcher ſeine Aldien und Meier mit derſelben Freiheit beſchenkte, „welche die Nachkommen der edlen Römer beſaßen“, ohne ſie darum von gewiſſen Frohndienſten zu befreien[2]); endlich ein Teſtament aus Bergamo vom Jahre 800, wodurch gleichfalls Leibeigene und Aldien das volle römiſche Bürgerrecht erhielten[3]); — und dasſelbe wird auch noch im Allgemeinen durch die langobardiſchen Formeln aus der ſpäteren Zeit beſtätigt[4]).

Auf dieſe Art wurde alſo ein Stand von freien Römern geſchaffen, welche zwar nicht die volle Freiheit und Rechtsfähigkeit der Arimannen beſaßen, aber doch auf gewiſſe Weiſe in die fränkiſch-langobardiſche Gemeinde mit aufgenommen wurden[5]). Ich glaube daher, daß jene zahlreichen Römer, welche ſich in den genannten Städten im 10. und 11. Jahrhundert

---

1) Tròya Cond. de' Rom. §. 183 aus Frisi, Chiesa di Monza.

2) Bertini, Memorie di Lucca I App. 136 — sicut illi homines qui de *nobilibus* .. *Romanis* procreati et nati esse inveniuntur cf. Troya §. 194.

3) v. Savigny Geſch. des R. R. II S. 232 Note.

4) Canciani T. II Form. antiquae in usum regni Italici. p. 475. Traditio libertatis — Si est *Romanus*, adde illic, ubi dicis deducti sunt (in der vorhergehenden Formel): *Civesque Romani* portas apertas sit et pergat et qua parte voluerit ambulare discedat. Vgl. über dieſe langob. Formeln Savigny II §. 87.

5) Hieher gehört ein Beiſpiel, wo ein freigelaſſener Römer ausdrücklich als „Habitator Civitatis“ genannt wird: Tiraboschi Storia di Nonantula II no. 63 p. 85. Placitum zu Vercelli v. 902 unter dem Vorſitz des Biſchofs von Novara als Miſſus und des Markgrafen Adalbert von Vercelli mit kaiſerlichen Judices, 4 Scabinen von Vercelli und mehreren von Lomello: Martinus von Vercelli, „abitator in civitate taurini“, behauptet ſeine angefochtene Freiheit auf Grund einer Urk. von K. Guido, wodurch er als römiſcher Bürger freigelaſſen worden — martinum filium mauri ab omni vinculo servitutis vel condicione liberum et absolutum *civemque romanum esse*.

finden, zum Theil, insoweit sie ihr römisches Recht weder aus alter Zeit bewahrt hatten, noch auch eingewandert waren — sei es aus dem römischen Italien oder aus dem südlichen Frankreich — Freigelassene oder Nachkommen von Freigelassenen gewesen sind. Daraus erklärt es sich auch ganz einfach, weshalb sie in der späteren Zeit immer zahlreicher vorkommen; weshalb nur wenige vornehme und edle Personen vor dem 11. Jahrhundert das römische Recht als persönliches bekannten[1]); weshalb nur von fränkischen und langobardischen Großen und Vassen, nie von römischen in dem Königreich Italien die Rede ist; endlich wie der langobardische Bischof Liutprand dem Kaiser Nicephorus von Constantinopel auf den Vorwurf, daß er ein Langobarde und kein Römer sei, erwiedern konnte: „Wir verachten die Römer so sehr, daß wir unsern Feinden keinen größern Schimpf anzuthun wissen, als daß wir: Du Römer! zu ihnen sagen; indem wir Gemeinheit, Feigheit, Untugenden aller Art darin zusammenfassen"[2]). — Wohl mag der Bischof in der Hitze der Leidenschaft zu weit gegangen sein: doch hätte er sicherlich so nicht gesprochen, wenn er bei sich daheim Römer in den höheren Stellen und Ständen gewußt, oder wenn er gar selbst nach römischem Rechte gelebt hätte.

Können wir nach allem diesen nicht wohl annehmen, daß die Römer den vollfreien Mitgliedern oder Arimannen der fränkisch-langobardischen Gemeinde zugezählt wurden; so müssen wir auf der andern Seite doch behaupten, daß die politische Gemeinde der Civitas nichtsdestoweniger ungetrennt und nur eine geblieben ist, wie sie sich bei den Langobarden gezeigt hat, und wie wir sie auch unter der fränkischen Herrschaft trotz der Mischung aus verschiedenen Nationen fortwährend finden.

1) Auch unter den drei von Bethmann-Hollweg §. 26 Note 12 angeführten Beispielen ist nur eines früher, nämlich v. J. 900: Aribertus Vassus domini Regis . . legum sacra *Romana* vivo. Lupi Cod. Berg. II p. 1038.

2) Liutpr. Legatio c. II.

Um nun eine nähere Einsicht in die Verfassung dieser politischen Gemeinde innerhalb des Comitatus oder der Civitas zu gewinnen, scheint es nöthig, den amtlichen Geschäftskreis des Grafen nach Seiten der Verwaltung, der Polizei und der Gerichtsbarkeit noch besonders zu betrachten. Man wird aber in dieser Beziehung nicht eine genaue Begrenzung der Geschäfte und der Behörden erwarten: es wurde überhaupt wenig regiert und wenig vorgeschrieben. Für die Grafen namentlich findet sich nicht einmal eine so allgemein gefaßte Instruction wie für die Missi in den Capitularien; und es ist daher nur aus gelegentlichen Erwähnungen eine allgemeine Vorstellung von der Beschaffenheit und dem Betrieb der einzelnen Verwaltungszweige, so wie von der Einrichtung des Gerichtswesens in den Grafschaften zu gewinnen. Es soll aber hier nicht alles Einzelne, sondern nur das Wesentliche angeführt werden.

Was zuvörderst die Verwaltung betrifft, so sind die besonderen Gegenstände derselben schon oben, insofern sie unter die Aufsicht der Missi gestellt waren, erwähnt worden. Sie war regelmäßig bei den Grafen und deren Unterbeamten, den Vicaren, Centenaren oder Schultheißen; dazu kommen ferner Decani und Saltarii als Ortsvorsteher, endlich noch andere Juniores oder Ministerialen der Grafen, welche theils im persönlichen, theils im öffentlichen Dienste unter ihnen standen [1]). Es wäre für unsere Aufgabe von Wichtigkeit, genauer zu bestimmen, in wieweit diese untergeordneten Aemter (ministeria) sich auf die eigentliche Stadtverwaltung bezogen; doch läßt sich dies nur bei einigen wenigen, die wir aus gelegentlicher Anführung kennen — denn ein vollständiges Verzeichniß ist nicht

1) S. die Stellen Seite 15 Note 1. Ferner Capit. de exercitu promov. a. 803 c. 4. Pertz p. 119. De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi . . duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui *propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum* remanere jussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut *quanta ministeria unusquisque comes habuerit*, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat.

vorhanden — im Allgemeinen angeben. So finden wir teleonarii, welche die Zölle von den Kaufleuten an den Brücken, Flüſſen und Märkten und von den hauſirenden Juden erhoben [1]; monetarii, welche in denjenigen Städten, die das Münzrecht beſaßen, unter der Aufſicht der Grafen Münzen ſchlugen [2]; ferner gewiſſe Beamte, welche die öffentlichen Leiſtungen und Arbeiten betrieben und in ſehr weiter Benennung als exactores vorkommen [3]. Den letzteren wird auch in einem höchſt merkwürdigen, noch zu wenig beachteten Capitular vom Jahre 803 die jährliche Reinigung und Herſtellung der Straßen, Plätze und Cloaken in den Städten von Italien aufgetragen: die Obrigkeit der Stadt (procurator civitatis) ſoll darauf halten, doch ohne dabei von dem Königsbann Gebrauch zu machen [4]. Procurator iſt eine eben ſo allgemeine Bezeichnung, wie actor, minister oder judex [5], und bedeutet hier ohne Zweifel den Grafen oder ſeinen Vicar: der Zuſatz vom Königsbann ſchließt

1) Hloth. I Cap. a. 834 c. 19 p. 363.

2) Cap. de moneta, ſehr verſtümmelt, p. 159 c. 1. Civitatis illius moneta publice *sub custodia comitis* fiat. c. 2. Ut *monetarii* ipsi publice nec loco alio . . nisi constituto . . monetam (facere) non praesumant. In Frankreich hatten außer den königlichen Pfalzen nur noch 9 beſonders genannte Städte das Münzrecht ſ. Caroli II Ed. Pist. a. 864 c. 12.

3) Cap. Langob. a. 803 c. 18 p. 111 — et per alium *exactorem* ecclesiastici homines *ad opera* non compellantur.

4) Nur der einzige Codex von Tegernſee hat dieſes Capitular, worin ſich eine Fürſorge der Regierung für die ſtädtiſche Polizei beweiſt. Pertz Mon. Germ. p. 112 c. 6. Volumus etiam et statuimus de plateis vel cloacis curandis uniuscujusque *civitatis de regno Italiae* pertinentibus, ut singulis annis curentur. Tamen non volumus, quod exinde *pandum* aliquis ad partem palatii nostri persolvat. Sed praecipimus, quatenus *exactores singularum civitatum* studium habeant, ne ante finiatur annus quam plateae et cloacae emundentur; et hoc *unusquisque procurator civitatis* publice ex nostra imperiali parte ammonendo precipiat, ne pretermissum fiat.

5) S. z. B. Chron. Farf. Murat. Scr. p. 394 C. Urk. v. 840. Dux vel Castaldius, actionarius seu *quislibet Reipublicae procurator;* ebenſo ib. p. 399 C. Urk. v. 859. Dux, Princeps aut quislibet *superioris vel inferioris ordinis Reipublicae Procurator,* und öfter.

jeden Gedanken an eine römiſche Obrigkeit aus; doch könnten unter den Exactoren immer auch noch Curialen vermuthet werden, die wir ja ſelbſt noch in ſpäterer Zeit hie und da als Fiscalbeamte antreffen [1]).

Die öffentlichen Arbeiten, wie z. B. die Herſtellung der Pfalzen (palatia), Kirchen oder anderer öffentlicher Gebäude, der Brücken und Landſtraßen wurden, gleich wie der Kriegsdienſt, als Staatsleiſtungen von den Freien gefordert. Die Vertheilung derſelben geſchah in der Art, daß immer zunächſt die Anwohner einer Brücke, einer Kirche u. ſ. w. zur Herſtellung herangezogen wurden. In einem Capitular des Kaiſers Ludwig II wird über den Verfall der genannten Gebäude geklagt und die Nachläſſigkeit derer, welche mit der Unterhaltung derſelben beauftragt waren, gerügt: mit Zwang ſoll ein Jeder zur Arbeit angehalten und nicht eher von Ort und Stelle entlaſſen werden, als bis er ſeinen Antheil ausgeführt hat [2]).

Beſondere Beamte hatten die Sorge für Herberge und Vorſpann der Miſſi, welche Leiſtungen die Freien gleichfalls aufbringen mußten. Doch wurden ſpäter die Mittel dafür ein für allemal auf Staatskoſten angewieſen, wahrſcheinlich weil die Beiträge der Freien im nöthigen Fall nur langſam und ſpärlich eingingen [3]). Den Grafen und andern öffentlichen Beamten wird häufig verboten, auf ſolche und andere Leiſtungen der Freien für ſich ſelbſt Anſpruch zu machen: ſie ſollten ſich mit ihrem Lehen und dem gebührenden Antheil an den Gerichtsgeldern begnügen [4]).

---

1) S. Bd. I S. 299 ff.

2) Hlud. Cap. a. 850 c 6—8 p. 407.

3) Ib. c. 9. Quia racionabiliter in singulis civitatibus cognovimus, unde missi transeuntes vel *stipendia* vel *paraveredos* acciperent, et nunc eorum temeritate violatum est, *quibus ipsa loca commissa sunt*, et ab ordine suo *res ad hoc deputatae* ad alios usus convertuntur etc.

4) Caroli epist. ad Pipp. regem p. 150.

Es bezeichnet die Eigenthümlichkeit der fränkiſchen Gemeindeverfaſſung in dieſer Zeit, daß, ungeachtet der von obenher zuſammengefaßten und durch die Beamten gehandhabten Regierungsgewalt, trotz der immer weiter um ſich greifenden Dienſt- und Lehnsverhältniſſe, doch das freie Gemeindeleben der alten Zeit immer noch eine gewiſſe Selbſtändigkeit behielt. Zwar enthält die Geſetzgebung nicht viele Spuren davon, weil ſie hier nur ſelten mit Vorſchriften und Beſtimmungen eingriff; doch iſt ſo viel erſichtlich, daß die Freien der Gemeinde in der Verwaltung wie bei den Gerichten eine Mitwirkung hatten, welche ſich für die beſonderen Verwaltungszweige durch Ausſchüſſe oder Deputationen aus ihrer Mitte bethätigte. So finden wir in einem langobardiſchen Capitular vom Jahre 803 die Verfügung, daß zur Erhebung der Kirchenzehnten vier oder acht Männer in jeder Gemeinde erwählt werden ſollen, um Zeugen zu ſein zwiſchen den Geiſtlichen und der Gemeinde, im Fall Streit dabei entſtände [1]). Nach einer Reichsverordnung Ludwigs I vom Jahre 817 ſollen die Sendboten zuſammen mit dem Biſchof und dem Grafen der Stadt Abgeordnete erwählen zur Herſtellung der Brücken [2]). Für Italien beſtimmte Pipin ſchon im Jahre 782, daß die Richter in jeder Stadt und außerhalb in den Ortſchaften und Höfen glaubwürdige Männer (homines credentes) auf ihren Eid zur Anzeige von Verbrechen und unerlaubten Verbindungen verpflichten ſollten [3]). In dem edictum Pistense

1) Cap. Lang. duplex c. 19 p. 111.

2) Hlud. I Cap. a. 817 c. 8 p. 215. Volumus ut Missi nostri per *singulas civitates*, una cum episcopo et comite *missos* vel nostros *homines ibidem commanentes* eligant, quorum curae sit *pontes* per diversa loca emendare et eos qui illos emendare debent ex *nostra jussione admonere* etc.

3) Cap. Lang. c. 8 p. 43. Judex unusquisque per civitatem faciat jurare ad Dei judicia *homines credentes* juxta quantos praeviderit, seu foris per curtes vel vicoras mansuros, ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas conjunctiones, ut nemo eas concelet. Vgl. Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 c. 3 p. 351. Ut in omni comitatu hi *qui meliores et veraciores* inveniri possunt, eligantur a missis nostris *ad*

von Carl dem Kahlen (864) ist von Geschworenen die Rede, welche die Aufsicht über Münze und Maaß hatten[1]). — Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in allem diesen die ersten Anfänge der späteren Städteordnung erkenne. Doch kommt noch die Gerichtsverfassung als wesentlichster Bestandtheil des Gemeindelebens hinzu.

Es ist bekannt genug, daß die Richter (judices), d. i. der Graf und seine richterlichen Unterbeamten, mit dem Vorsitz in den Gerichten nur die äußere Anordnung und Leitung so wie die Sorge für die Urtheilsvollstreckung verbanden, daß nicht sie, sondern das Gericht, d. h. die vereinigten Schöffen und der Umstand der Freien das Urtheil sprachen oder das Recht fanden. Es erscheint nun den erwähnten Einrichtungen bei der Verwaltung des Gemeindewesens ganz entsprechend, daß auch für die Gerichte eine gewisse Anzahl von Schöffen (scabini oder scabinei) gewählt wurden, welche nicht nur in den ordentlichen oder echten Dingen, sondern auch in allen außerordentlichen oder von den Richtern gebotenen zugegen sein mußten. Diese Einrichtung der bestellten Schöffen ist nicht mit Sicherheit vor Carl dem Großen nachzuweisen und wahrscheinlich erst von ihm angeordnet worden, um die Freien gegen den willkürlichen Gerichtszwang der Beamten zu schützen[2]). Auch

---

inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut *adjutores comitum sint* ad justicias faciendas.

1) c. 20. Pertz p. 492. Et ipsi homines qui per villas *de denariis* providentiam *jurati* habebunt, ipsi etiam de *mensura* ne adulteretur providebunt.

2) v. Savigny Gesch. I §. 68. Auch Maurer, Gesch. des altdeutschen Gerichtsverfahrens S. 18 giebt doch zu, daß das Schöffenamt, welches früher die Rachimburgen oder Boni-Homines versahen, erst seit Carl dem Großen ein bleibendes wurde, wenn auch nur bei den Franken. Unger, die altdeutsche Gerichtsverf. (1842) behauptet, Carl habe an dem Schöffeninstitut gar nichts geändert, da die Scabinen ganz dasselbe gewesen wie die rachimburgi residentes; nur die Benennung von Scabini sei jetzt üblicher und das Institut selbst allgemeiner geworden. Aber eben der neue Name deutet auf eine veränderte Einrichtung, und das Gegentheil wird von Unger nicht weiter bewiesen.

in Italien wurde dieſe Art von Schöffengerichten ſogleich unter Carl dem Großen eingeführt, wie wir aus der fränkiſchen Geſetzgebung erſehen und die gerichtlichen Urkunden es beſtätigen [1]).

Geſetzliche Vorſchrift war, daß bei jedem Gericht wenigſtens ſieben Schöffen zugegen ſein ſollten [2]). Ihre höchſte Zahl ſcheint zwölf geweſen zu ſein [3]). Selten finden ſich aber in den Urkunden auch nur ſieben Scabinen zuſammen; bisweilen ſind nur einer oder zwei zugegen, doch daneben gewöhnlich andere Beamte, Vaſſen und Freie [4]). Will man nun nicht annehmen, daß jene geſetzliche Vorſchrift ſehr häufig vernachläſſigt wurde, ſo müſſen dann auch andere Anweſende als Schöffen eingetreten ſein; und gewiß hatten alle Antheil an dem Rechtſprechen, wenn auch nur durch Zuſtimmen oder Schelten. Doch machte ſich natürlich das Uebergewicht der rechtskundigen und erfahrenen Schöffen immer mehr geltend, und oft ſieht es ganz ſo aus, als ob die Entſcheidung allein von ihnen ausgegangen wäre [5]).

---

1) Cap. Lang. a. 802 c. 14 p. 104. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam *illa tria custodiant placita*, quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset; *excepto illos scabinos qui cum judicibus residere debent.* cf. Hloth. I Const. Olonn. a. 823 c. 13 p. 233. Die wenigen Urkunden, welche Scabinen ſchon in langobardiſcher Zeit erwähnen, ſind offenbar unecht, ſ. bei Savigny I §. 69; wohin auch die Schenkung des florentiniſchen Biſchofs Speciosus von 724 mit der Unterſchrift „Alfuso *scavino*" gehört, ſ. Brunetti Cod. dipl. no 18.

2) Cap. minora a. 803 c. 20 p. 115 . . . Ut nullus ad placitum banniatur ... exceptis *scabineis septem*, qui ad omnia placita praeesse debent.

3) Hlud. I Cap. 819 c. 2 p. 227 — veniat unusquisque Comes et adducat secum *duodecim Scabinos, si tanti fuerint.*

4) Die Vaſallen der Grafen folgten ihm zu Gericht wie im Kriege, Cap. Aquisgr. a. 809 c. 13; ebenſo erſchienen die königl. Vaſallen im königlichen Gericht, Cap. Langob. a. 802 c. 10 p. 104: Ut dominici vassalli qui nostaldi sunt et *in nostro placito frequenter serviunt.*

5) Z. B. Murat. Ant. I p. 504 in einem Plac. zu Lucca v. 840 unter dem Vorſitz von kaiſerlichen Miſſi mit Judices und Vaſſen des Kaiſers, zwei Scabinen, andern geiſtlichen und weltlichen Perſonen, wo es heißt: Judicatum est ad (a) nostris Scavinis. Murat. ib. p. 527 u. häufig.

Auf diesen Scabinen oder bestellten Schöffen beruhte nun hauptsächlich die Städte- und Gemeindeverfassung von Italien im 9. Jahrhundert. Allerdings trat zunächst ihre gerichtliche Thätigkeit am meisten hervor, so daß die Benennung von Judices Civitatis bei ihnen in einem bestimmteren Sinne zu nehmen als wie früher bei den langobardischen Obrigkeiten oder Großen; wobei aber dieser Ausdruck, der schon im 9. Jahrhundert gleichbedeutend mit den Scabinen vorkommt und späterhin den fränkischen Namen ganz verdrängte [1]), noch dieselbe Ausdehnung der Wirksamkeit bezeichnet, die sich nicht bloß über die eigentliche Stadt, sondern über die ganze Civitas erstreckte. Denn die Behauptung Savigny's, daß unter den Judices Civitatis in dieser Zeit immer noch die römischen Judices oder Decurionen der römischen Stadt zu verstehen seien — was auffallender Weise unter den Gründen für die Fortdauer der römischen Stadtverfassung angeführt wird — bedarf nun wohl keiner weiteren Widerlegung mehr, wenn überhaupt bewiesen worden, daß die Civitas in die Grafschaft aufging und daß die fränkisch-langobardische Gemeinde die eine wie die andre ausfüllte [2]).

Ich will jetzt noch eine urkundliche Umschau anstellen, wodurch das, was bisher über die fränkisch-langobardische Verfassung mehr nur im Allgemeinen und auf Grund der Gesetzgebung vorgetragen worden, in besonderer Anwendung nachgewiesen werden soll. Freilich kann dies nur in Ansehung des Gerichtswesens einigermaßen genügend geschehen: allein gerade von hier aus läßt sich auch die übrige amtliche Thätigkeit am

---

1) Dies ergiebt sich aus einem Ueberblick der chronologisch geordneten Urkunden des Klosters Casauria bei Muratori Script. II P. II, und der piemontesischen in den Hist. patriae Monum. I. Die Benennung von Scabinen wird hier in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. immer seltener, bis sie zuletzt ganz verschwindet.

2) v. Savigny, Gesch. des R. R. 1 §. 121 S. 418. Vgl. dagegen v. Bethmann-Hollweg, Urspr. der lomb. Städtefreiheit S. 83. 84, womit ich vollkommen übereinstimme.

leichteſten überſehen, da die Jurisdiction immer die Hauptſeite derſelben ausmachte.

Die Gerichtsverſammlungen (placita) finden ſich in den Urkunden auf ſehr verſchiedene Weiſe zuſammengeſetzt. Den Vorſitz führen entweder die Könige oder Kaiſer ſelbſt, in ihrer Eigenſchaft als Oberrichter, oder deren Stellvertreter und höchſte Beamte — Pfalzgrafen und Miſſi, Biſchöfe und Grafen; und wiederum die Stellvertreter und Unterbeamten von dieſen, wie Vicegrafen und Schultheißen, oder andere beſonders beauftragte geiſtliche und weltliche Perſonen. Als Beiſitzer und Urtheilfinder erſcheinen, je nach der Würde des vorſitzenden Richters oder der Beſchaffenheit des Gerichts: die Hof- und Reichsbeamten, die Vaſſen des Kaiſers, Biſchöfe und Grafen und deren Vaſallen, kaiſerliche Richter oder Richter der Pfalz (judices imperatoris, sacri palatii), Schöffen der Grafen oder Stadtrichter (scabini, judices civitatis), endlich andere ſchöffenbar freie Männer (boni viri) der Gemeinde.

Das folgende Beiſpiel einer anſehnlichen Gerichtsverſammlung vom Jahre 827 zu Turin mag die Gelegenheit zu weiteren Bemerkungen geben [1]).

Dum Boso comes vel misso Domini Imperatoris residisset infra Civitate Taurinense curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendum vel deliberandum. Ibidem cum eo aderant Claudius Episcopus S. Taurinensis Ecclesiae, Ratperto Comes, Walfertus, Sertpaldo, Eldefre, Teudelo, Australdo Vasis D. Imperatoris, Bomperto et Mauro, Sunifrit Iudicibus Domini Imperatoris, Ausulfo et Leo Grauso Scavinis Bosoni Comitis, Ioanne et Ugherardo, Antelino Scavinis Taurinensis, Turengo, Beto, Betilo Vasis eidem Ratperto Comitis vel ceterorum infrascriptorum presentia.

1) Hist. patr. Monum. I p. 34, auch Murat. I p. 481.

Das Placitum wird gehalten unter dem Vorſitz des Grafen und kaiſerlichen Miſſus Boſo in dem alten Gerichtshof von Turin, der aus der langobardiſchen Zeit die Benennung eines herzoglichen beibehalten hatte. Dergleichen Gerichtshöfe werden auch in andern, vormals herzoglichen, langobardiſchen Städten erwähnt, z. B. in Mailand, wo die Curtis mit einer Laube oder Halle für das Gericht verſehen war [1]), in Aſti, in Trident, in Lucca [2]) u. ſ. w. Unter den Beiſitzern des Gerichts werden außer dem Biſchof und dem Grafen von Turin, den kaiſerlichen Vaſſen und den Vaſſen des Grafen noch als eigentliche Schöffen aufgeführt: zuerſt kaiſerliche Judices, dann Scabinen des vorſitzenden Grafen Boſo, endlich Scabinen der Stadt Turin. — Kaiſerliche oder königliche Judices und Judices der Pfalz finden ſich hauptſächlich in den Gerichten der Miſſi, der Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen. Muratori vermuthet nicht ohne Grund, daß die kaiſerlichen Richter von dem Kaiſer, die Pfalzrichter von den Pfalzgrafen ernannt worden ſeien [3]): doch wird dieſer Unterſchied nicht ebenſo feſtgehalten, wie der von kaiſerlichen und ſtädtiſchen Judices oder Scabinen; obwohl die letzteren regelmäßig auch zu den kaiſerlichen oder Pfalz-Gerichten, die in ihrem Gerichtsſprengel ſtattfanden, hinzugezogen wurden [4]). — Auffallend ſind noch die Scabinen des Grafen Boſo, welche man wohl nur für beſonders von

1) Giulini Memorie di Milano T. II p. 469. Urk. v. 892. In D. nomine Civitatis *Mediolanensis curte Ducati infra laubia ejusdem curtis* etc., und öfter.

2) Hist. patr. Mon. I no. 36. Urk. v. 880 — in mallo publico in *curte ducali* civitate *astense*. — Murat. Ant. II p. 971 v. 845 — in civitate Tridentina *Curtem Ducalem*. — ib. I p. 503 v. 873. Civitate Lucca in caminata de *Curte Ducalis*.

3) Murat. Ant. I p. 501.

4) Beiſpiele davon ſ. u. in dem Verzeichniß von ſtädtiſchen Scabinen. Daß die Judices S. Palatii ſich auch Judices D. Imperatoris nannten, zeigt z. B. die Urk. von einem Placitum Carls des Dicken v. 881 zu Siena bei Murat. II p. 931.

ihm ernannte Schöffen oder für solche, die ihn auf seiner Mission begleiteten, ansehen kann; denn daß bei großen Gerichtsversammlungen Scabinen verschiedener Orte, gleich wie Bischöfe und Grafen, sich zusammenfanden, ist auch sonst sehr gewöhnlich [1]).

Die Scabinen führten die gerichtliche Verhandlung mit den Parteien in der Regel selbst und sprachen das Urtheil entweder allein oder mit den andern Anwesenden zusammen [2]). Doch waren sie nicht bloß urtheilende Schöffen, sondern bisweilen auch Richter, doch wahrscheinlich nur im besonderen Auftrage des Grafen [3]). Auch als Kloster- und Kirchenvögte, als Notare kommen sie vor: sehr häufig wurden sie mit außergerichtlichen Rechtsgeschäften beauftragt [4]). Kurz, überall erscheinen sie als die rechts- und geschäftskundigen Männer, in welchen sich die Theilnahme der freien Gemeinde bei den Gerichten und bei der Verwaltung der Städte oder Grafschaften immer mehr zusammenfaßte.

Es läßt sich noch aus einer hinreichenden Anzahl von Urkunden beweisen, daß die Scabinen in dieser Stellung, als Judices Civitatum, gleichmäßig in allen Provinzen des langobardischen Italiens unter der fränkischen Herrschaft verbreitet waren [5]). Ebenso war damals, wie früher ausgeführt worden,

1) S. z. B. Murat. Ant. V p. 923. Placitum v. 833 zu Siena unter dem Vorsitz kais. Missi, wobei 2 oder mehr Scabinen von Siena, 4 von Arezzo, 2 von Volterra.

2) Z. B. in der im Texte angeführten Urk. Dum suprascriptis *Scavinis* haec omnia taliter agnoscerent, *interrogaverunt* suprascriptos homines und zum Schluß: rectum apparuit eorum esse et *judicaverunt*. Sonst oft: Nos *Scabini* et *Auditores* judicavimus.

3) S. die Stellen Bd. I S. 331 Note.

4) Hist. patr. Mon. I no. 37, wo ein Scabin von Turin als Advocatus des Klosters Novalicium auftritt. Notarius et Scabinus findet sich hier und in andern Urkunden häufig. Scabinen und andre gute Männer werden mit einem Tausch von Grundstücken beauftragt, Murat. II p. 43. Urk. von Lucca J. 924.

5) Die folgende Zusammenstellung, wobei es mehr auf übersichtli he

in dem römiſchen Italien die Gerichts- und Gemeindeverfaſſung im Ganzen dieſelbe, indem dort die Judices Dativi das Amt

---

Ordnung, als auf Vollſtändigkeit abgeſehen iſt, ſoll dies näher vor Augen legen.

A. Lombardei und Iſtrien.

Turin, 827. 3 Scabinen von Turin im Placitum des Miſſus und Grafen Boſo, ſ. o. im Text.

Aſti, 880. 7 Scabinen von Aſti im Placitum des Vicars (in vice Supponi inluster comes) Vaterico. Hist. patr. Mon. I no. 36.

Vercelli, 902. 4 Scabinen von Vercelli und mehrere *scavini* laumel. (von der Grafſchaft Laumellum) in einem Placitum des kaiſ. Miſſus, Biſchof Garibald von Novara, mit dem comes et marchio istius civitatis (Vercelli). Tiraboschi Storia di Nonantula II p 85.

Städtiſche Scabinen in dieſen und andern Städten von Piemont bis zum 10. Jahrh., unter welchen einer der ſpäteſten (967) in Novara als Taxator bei einem Gütertauſche vorkommt. Hist. patr. Mon. I no. 131.

Pfalz zu Ticinum, 880. 2 *judices* Ticinenses neben judices S. Palatii unter dem Vorſitz des K. Carl und des Pfalzgrafen Boderadus mit Biſchöfen und Grafen. Ib. no. 37. Mur. I p. 359.

Mailand, 844. 3 oder mehr Scabinen neben (kaiſerlichen) Judices, dem Gaſtalden u. a. unter dem Vorſitz des Grafen Johannes und des Vicedominus Gunzo im Auftrage des kaiſ. Miſſus, des Erzb. Angilbert. Murat. Ant. I p. 467. Andere Scavini Mediolanenses ſ. bei Fumagalli Cod. dipl. S. Ambr. no. 52 u. öfter. Civitate Mediolani Curte ducati in laubia, 901 — 2 oder mehr *judices* Mediolani neben 4 judices Dom. Imperatoris im Plac. des Sigifred, comes Palatii et Comes Comitatus Mediolanensis mit Rogerius Vicecomes ipsius Civitatis. Mur. I p. 717.

S. ähnliche Gerichtsverſammlungen v. 892 bei Giulini Mem. di Mil. II p. 469; v. 874 bei Fumagalli no. 106.

Cremona, 842. 2 Judices von Bergamo (Pergomatus judices), die ſich als *Scabini* unterzeichnen unter dem Vorſitz des Grafen Adelgis u. des Biſchofs der Stadt. Lupi Cod. dipl. Bergom. I p. 697. Mur. II p. 977. S. noch das Placitum des Grafen von Bergamo v. 843 mit denſelben und anderen Scabinen nebſt Schultheißen von Bergamo. Lupi I p. 699.

Parma, 906. 7 Scabinen unter dem Vorſitz von Bertald, Vaſſus und Miſſus des K. Berengar, auf einer Curtis des Markgrafen Adalbert im Gebiet (finibus Parmense) mit Waffen des letzteren ſowie des Biſchofs von Parma Mur. II p. 936.

Reggio, 824 — 1 scavinus de *Parma* und 1 scavinus de *regio*. Tiraboschi Storia di Nonantula II p. 41.

der Scabinen verſahen. Dort iſt auch von den gemiſchten Gerichten die Rede geweſen, welche in Rom und in den rö-

---

Mantua, 827 — scavini de Mantua. lb. p. 46.

Verona, 911. Scabinen von Verona unterz. in einer Schenkung des Grafen von Verona. Mur. Ant. II p. 247.

Verona, 971. 3 *judices Veronenses*, 2 judices *Patavenses*, 2 judices *Trident.* mit 2 judices S. Palatii im Plac. des kaiſ. Miſſus, des Patriarchen Rodald von Aquileja, mit mehreren Grafen und Biſchöfen u. ſ. w. Mur. Ant. Est. I p. 179.

Juſtinopolis, 932. Scabinen mit dem Locopoſitus des Grafen ſchließen einen Vertrag mit Venedig. Carli Ant. Italiche T. V Append. no. 3.

B. Toscana.

Lucca, 865. 2 *Scavini* Lucensis mit mehreren Judices S. Palatii im Plac. der kaiſ. Miſſi mit dem Biſchof der Stadt, kaiſ. Waffen — in domo ipsius Episcopii in caminata una. Mur. Ant. I p. 495, S. noch ein Plac. des Biſchofs von Lucca v. 844, wobei 3 Scabinen von Lucca und ein Scabin von Florenz (Hieronimus Scabino Florentine Urbis) lb. p. 529.

Florenz auf dem Platz von S. Giovanni, 897. Teudifrasiu *Comes* ipsius Civitatis, Rotari et Petrus *Scavinis* ipsius Civitatis — unter dem Vorſitz des Pfalzgrafen Amedeus als Miſſus des Kaiſers Lambert und des Markgrafen Adalbert mit Biſchöfen, kaiſ. Judices, Vaſallen u. a. Mur. I p. 497.

Siena, 833. 2 oder mehr Scabinen von Siena, 4 Scabinen von Arezzo, 2 von Volterra mit dem Biſchof und dem Grafen von Siena, kaiſ. Waffen, Bürger (cives), Franken und Langobarden aus den genannten Städten, unter dem Vorſitz der kaiſ. Miſſi, der Biſchöfe von Florenz und Volterra. Murat. V. 923.

Piſa, 796. Dondo Scabinus de Pisa ſpricht mit dem Diacon Petrus und dem Cleriker Fiducia, unter dem Vorſitz des Biſchofs, in einer Streitſache der Kirche gegen mehrere Perſonen, die ſich ihrem Dienſte entzogen hatten, wobei die Kirche durch ihren Vicedominus vertreten wird. Mur. III. 1015. S. noch ein Plac. v. 858, wobei 2 oder mehr *Schabinis Pisensis*, ein Scabino *Lucensis*. ib. p. 1033.

C. Spoleto.

In den zahlreichen Urkunden des im J. 866 von Kaiſer Ludwig II geſtifteten Kloſters Caſauria (Muratori Script. T. II P. II) finden ſich in der Regel Gaſtalden und Scabinen aus verſchiedenen Städten der Umgegend bei den dort vorkommenden Gerichten des 9. und 10. Jahrh.: z. B. in einem Plac. des Pfalzgrafen Heribald von 874 — Adelbertus *Scabinus* de *Camerino*, Lamfridus et Majolfus Scabini de *Teate*, Johannes Scabinus de *Balva*, Opteramo et Garifuso Scabini de *Pinne* . . . Guido *Ca-*

mischen Territorien stattfanden, wenn das verschiedene Recht der Parteien berücksichtigt werden mußte; wovon die Urkunden des nach langobardischem Recht lebenden Klosters Farfa häufige Beispiele bis zum 11. Jahrhundert darbieten [1]). Nach dieser Analogie sollte man nun noch viel zahlreichere Beispiele von gemischten Gerichten im langobardischen Italien erwarten, wo die verschiedenen Nationen und persönlichen Rechte sich fast überall zusammenfanden. Doch ganz im Gegentheil! Die Schöffen werden hier in der Regel nur nach den Städten, zu welchen sie gehörten, nicht nach Nationen unterschieden; und von römischen Schöffen, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, ist mir überhaupt nur ein einziges Beispiel bekannt — aus einem Gericht zu Turin vom Jahre 880, wo die Abtei von Novalicium einen ihrer hörigen Leute in Anspruch nahm [2]).

staldio de *Pinnis*, Sanson Gastaldio de *Balra* etc. Murat. l. c. p. 944. Die Benennung von Scabinen war hier im 9. Jahrh. so vorherrschend, daß selbst kaiserliche Richter einmal als scabini Dom. Imperatoris vorkommen (ib. p. 929 Urk. v. 863), was ich sonst nicht wiedergefunden habe; dagegen wurde zu Ende des 10. Jahrh. die Bezeichnung von Judices üblicher, welche natürlich der Sache nach ganz dasselbe bedeutete, so daß beide Titel auch mit einander abwechseln; vgl. z. B. die Urk. v. 970 mit der v. 981, l. c. p. 962. 973.

1) S. Band I S. 327. Besonders interessant ist noch ein Prozeß des Abts von Farfa gegen den Papst selbst, wobei in einem Plac. kaiserlicher Missi, eines Bischofs und eines Grafen, gehalten im Lateran zu Rom im Jahre 829, zu Gunsten des Abtes entschieden wurde. Der Papst berief sich darauf an den Kaiser; Chron. Farf. Murat. p. 375 sq. Ein Rechtsstreit desselben Abtes mit dem Römer Crescentius wurde in Rom noch im Jahre 1014 unter dem Vorsitz des Papstes Benedict VIII von römischen und langobardischen Schöffen — tam ex Justinianae Legis quam ex Langobardae videlicet capitulis — entschieden; ib. p. 518.

2) Hist. patr. Mon. I no. 37 (auch bei Mar. Ant. I p. 360) Plac. zu Ticinum, wo eines vorausgegangenen zu Turin Erwähnung geschieht. Zwar führt Muratori noch ein Placitum des Markgrafen Bonifacius zu Ferrara v. 1015 an, wobei 6 römische und 2 langobardische Schöffen zu Gericht saßen (Script. I P. II Praefat. p. 11): allein dieses Beispiel gehört noch zu den oben angeführten. Ferrara war römisches Gebiet, hatte römisches Recht und römische Einrichtungen behalten; wir finden daher auch einen Titularconsul unter den Beisitzern und einen Tabellio als Notar.

Offenbar liegt hierin der ſtärkſte Beweis für die Einheit der Gerichtsverfaſſung, welche aus der Einrichtung der beſtellten und bleibenden Schöffen gleichſam von ſelbſt hervorging. Denn gerade bei der vielfältigen Miſchung der Nationen und der perſönlichen Rechte in den langobardiſchen Städten mußte es unſtatthaft erſcheinen, für jedes Recht beſondere Schöffen zu ernennen und für jeden einzelnen Fall ein beſonderes Gericht zuſammenzuſetzen. Weit natürlicher und einfacher war es doch, daß die beſtellten Schöffen in jeder Stadt die dort üblichen Rechte zugleich umfaßten und bei dem Rechtſprechen in den einzelnen Fällen berückſichtigten; wozu in der That keine große Bildung erforderlich war, wie man leicht einſieht, wenn man die gerichtliche Praxis der Zeit aus den Urkunden ſelbſt kennen lernt. Bei Verträgen, beim Eide, in der Erbfolge ſollen die Römer ihrem Rechte folgen, hieß es in Pipin's Capitular: darauf beſchränkte ſich alſo die Beſonderheit in der Anwendung der verſchiedenen Rechte, deren Kenntniß man zumeiſt aus der Gewohnheit ſchöpfte. Die Praxis der Schöffen und Notare und das gemeinſchaftliche Gericht glich auch dieſe Verſchiedenheit immer mehr aus, ſo daß ſie zuletzt nur noch im Familien- und Erbrechte zurückblieb.

Zum Beweiſe des Geſagten kann außer dem Vorhandenſein von Stadt-Schöffen ſelbſt, was ſchon die Einheit in der Gerichts- und Gemeindeverfaſſung vorausſetzt, das ausdrückliche, wenn auch etwas ſpäte Zeugniß des mailändiſchen Conſuls Obertus ab Orto, Zeitgenoſſen von Kaiſer Friedrich I angeführt werden, nach welchem ein und derſelbe ſtädtiſche Richter bald nach römiſchem, bald nach langobardiſchem Rechte zu entſcheiden hatte [1]). Ferner iſt hier die ſonderbare Vermiſchung

Hier urtheilten alſo römiſche Judices wie in Rom und Ravenna, und die langobardiſchen wurden nur in dem vorliegenden Falle hinzugezogen, weil der Abt von St. Geneſio, mit welchem der Biſchof von Ferrara den Streit hatte, in Vercello (Brexillum) nach langob. Recht lebte.

1) Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae diriminuntur *jure Romano*, aliae vero legibus *Langobardorum*. Mur. Script. II p. 14.

oder Verwirrung der römiſchen und germaniſchen Rechtsbegriffe und Rechtsgebräuche zu erwähnen, welche ſich vom 9. bis 11. Jahrhundert in den gerichtlichen Urkunden und Formeln, wie ſpäter auch in den Statuten der Städte beweist und die gerichtliche Praxis der Schöffen und Notare in einer Beſchaffenheit darlegt, welche, außer in dem Mangel an juriſtiſcher Bildung, vornehmlich nur in der Einheit der Gerichte bei der Mannigfaltigkeit der perſönlichen Rechte ihre zureichende Erklärung finden dürfte [1]).

1) Ich verweiſe auf das ganze 14. Kap. des 2. Bandes von Savigny's röm. Rechtsgeſch., und will hier nur das ſchon erwähnte Placitum zu Ferrara v. 1015 als einziges Beiſpiel hervorheben. Da ſitzen alſo römiſche und langobardiſche Schöffen zu Gericht. Einer von den erſteren mit Namen Demetrius leitet die Verhandlung, und es wird von ihm und den übrigen gegen den Biſchof von Ferrara auf Eid und Zweikampf erkannt; denn bekanntlich war der gerichtliche Zweikampf durch das Reichsgeſetz Otto's I v. 967 allgemein auch für die nach röm. Recht Lebenden eingeführt worden (Pertz Mon. Germ. IV p. 33). Der Biſchof fürchtet jedoch die Entſcheidung durch Zweikampf und giebt das ſtreitige Kloſter lieber freiwillig auf, um nicht noch mehr zu verlieren: er thut dies nach fränkiſchem Rechtsgebrauch — statim *per fustem*, quem in suis manibus detinebat, reſtituit — und doch lebte er nach römiſchem Recht!

II.

Die Ausbildung der biſchöflichen Hoheit und die Anfänge der ſtädtiſchen Gemeinde im 9. und 10. Jahrhundert.

Aus der bisherigen Unterſuchung über die Verfaſſung des lombardiſchen Italiens unter der fränkiſchen Herrſchaft hat ſich uns ergeben, daß die Städte und deren Territorien das beſtimmende Moment der äußeren Eintheilung des Landes blieben, indem die fränkiſchen Grafſchaften im Ganzen den alten Civitates angepaßt waren, und daher in der Regel auch mit den biſchöflichen Diöceſen zuſammenfielen, welche von Anfang an auf dieſelbe Weiſe begrenzt worden. Demnach beruhte auch die innere Verfaſſung der Civitas weſentlich nur auf den Einrichtungen der Grafſchaft und der in dieſer begriffenen Gemeinde. Hier waren aber vornehmlich die von der Gemeinde erwählten Schöffen die beſtändigen Vertreter derſelben, die in der Folge zugleich das Band ihres Zuſammenhaltens und die Schutzwehr ihrer Freiheit bildeten. Denn neben den erwähnten Momenten der Einheit in der Verfaſſung der Civitas machten ſich mehr noch die der Trennung geltend, welche, durch die fränkiſche Verfaſſung bereits im Keime angelegt, bald mit immer ſtärkerer Gewalt hervorbrachen, die Grafſchaft zerſprengten und endlich auch den letzten Kern der freien Gemeinde mit dem völligen Untergang bedrohten. — Indem ich nun zur Betrachtung dieſes weiteren Verlaufs im 9. und 10. Jahrhundert übergehe, ſcheint es nicht überflüſſig zu ſein, zuvor noch die äußere

Geschichte dieser Periode im raschen Ueberblicke vorüberzuführen, um daraus die Anknüpfungspunkte für die innere Entwicklung zu entnehmen [1]).

Durch Carl den Großen war fast ganz Italien wieder unter eine Herrschaft zusammengebracht. Wenn es dennoch nicht zur Wiederherstellung einer inneren politischen Einheit in der Ausdehnung kam, wie sie die Natur selbst dem Lande durch scharf bestimmte Grenzen vorgezeichnet hat: so war das doch nicht so ganz allein, wie Machiavelli es ansieht, die Schuld des Papstes — obschon dieser allerdings die politische Zwietracht in Italien wie in Deutschland immer gern gesehen und an seinem Theile nach Kräften befördert hat, um nämlich die Eintracht der Kirche darüber zu erhöhen, — sondern es wirkten schon damals noch andere innere und äußere Gründe der Trennung wesentlich mit dazu bei.

Zunächst war die römische Kaiserwürde und der Besitz von Rom nicht mit dem langobardischen, sondern mit dem fränkischen Königthum verbunden, und es machte sich mehr wie zufällig, daß Italien und das Kaiserthum beisammen blieben, nachdem es dem Enkel Carls des Großen, Bernhard, nicht geglückt war, sich dort gegen seinen Oheim, den Kaiser Ludwig den Frommen, unabhängig zu behaupten. Dieser übertrug dann seinem ältesten Sohne Lothar gleich anfangs die Kaiserwürde und das Reich von Italien miteinander. Als darauf Lothars Erbe wieder unter mehreren Söhnen zur Theilung kam, folgte der älteste, Ludwig II, der gleichfalls schon den Kaisertitel besaß, ausschließlich in Italien. So erhielt nun dieses Land einen ganz einheimischen Kaiser; aber nur, wie es schien, um die Erfahrung zu machen, daß es einen solchen nicht zu ertragen im Stande sei. Denn schon unter der Regierung der früheren, theils schwachen, theils anderweitig beschäftigten Carolinger hatten die Großen des Reichs ihre Macht durch Uebergriffe aller Art über

1) S. auch die übersichtliche, geistvolle Darstellung bei Leo, Gesch. der ital. Staaten, Theil I.

die Gebühr erhöht, indem ſie ſich des Gehorſams gegen den Oberherrn faſt ganz entwöhnten. Die Fürſten von Unteritalien begehrten zwar die Hülfe des Kaiſers gegen die Sarazenen, welche ſchon, von dem eroberten Sicilien aus, in Bari feſten Fuß gefaßt hatten und das ganze Land weithin verheerten: dieſelben vereinigten ſich aber gleich nach gewonnenem Siege wieder gegen ihn, um ſeine Herrſchaft in keiner Weiſe aufkommen zu laſſen [1]). Nun ſtarb Ludwig II im Jahre 875 ohne Erben; und ſogleich traten zwei Parteien gegen einander auf, von welchen ſich die eine mit dem P. Johann VIII an den weſtfränkiſchen König Carl den Kahlen, die andere ſich an den deutſchen Ludwig wandte. Alſo begann das ränkevolle Spiel der Italiener, welche immer zwei Herren gegen einander aufſtellten, um keinem recht zu dienen; wodurch eine lange innere Zerrüttung und Ohnmacht des Reiches herbeigeführt wurde, die bis auf die Zeiten Otto's des Großen fortdauerte [2]).

Zuerſt ſtritten die Carolinger von Oſt- und Weſtfranken um den Beſitz von Italien und das Kaiſerthum. Carl der Kahle kam den Söhnen ſeines Bruders, Ludwig des Deutſchen, zuvor und empfing vom P. Johann VIII, der ihn herbeigerufen, die Kaiſerkrone (875). Ihn und den Papſt vertrieb ſchon im folgenden Jahre mit Hülfe des Erzbiſchofs von Mailand und der langobardiſchen Partei Ludwigs älteſter Sohn und Nachfolger in Oſtfranken, Carlmann. Der jüngere Bruder von dieſem, Carl der Dicke, vereinigte dann auf kurze Zeit ohne alles Verdienſt, durch bloßen Erbgang, die ganze fränkiſche Monarchie, und derſelbe P. Johann krönte auch ihn zum Kaiſer. Aber ſeine Unfähigkeit im Regieren brachte ihn bald darauf wieder um alle ſeine Kronen (888).

---

1) Während der Kaiſer ſich im Palaſt zu Benevent aufhält, fragen die Beneventer: Quid *grabati sumus* sub potestatem Francorum? — Andreae Berg. Chron. Pertz T. V.

2) Liudpr. Antap. l. 37 — quia semper Italienses geminis uti dominis volunt, quatenus alterum alterius terrore cohercoant.

Die Großen der beiden fränkischen Reiche wählten sich eigene, würdigere Könige. In Italien traten die Markgrafen Berengar von Friaul und Guido von Spoleto mit ungefähr gleichen Kräften gegene inander auf. Guido war mächtiger durch auswärtige Hülfe von Frankreich her. Er ließ zuerst sich selbst, danach auch seinen Sohn Lambert, den er zum Mitregenten erhob, als Kaiser krönen. Berengar aber wandte sich an den deutschen Arnulf, anerkannte diesen als seinen Oberlehnsherrn [1]). Der unternahm zwei Züge nach Italien (894 und 895), überwältigte die Städte und verschaffte sich durch Strenge — den Grafen von Bergamo ließ er am Thore seiner Stadt aufhängen — Gehorsam. Dafür verwundeten ihn die Einwohner von Pavia, als er abzog, an der Ferse; ließen ihm wenig mehr als den Kaisertitel [2]). Nachdem aber Guido gestorben war, und auch Lambert durch Blutrache umkam, blieb die Herrschaft dem Berengar allein. Italien hätte nun wohl einer besseren Zeit entgegensehen können, wenn nicht das neue Jahrhundert ein anderes furchtbares Mißgeschick über das Land hereingeführt hätte. Die wilden Horden der Ungarn erschienen an seinen Grenzen; denn ihre Kundschafter hatten berichtet, daß es dort viel Reichthum gebe bei vielem Volk und wohl befestigten Städten [3]). Die Italiener erlitten eine entscheidende Niederlage im offenen Felde; zogen sich vor den Feinden, die sich verheerend und plündernd über die Lombardei verbreiteten, in die festen Städte zurück: gleichwie man sich vor Ueberschwemmungen auf die Anhöhen flüchtet, bis das Wasser sich wieder verlaufen hat. Darum waren die Sarazenen fast noch schlimmere Feinde, als die Ungarn, weil sie sich im Lande selbst festsetzten: in Unteritalien am Flusse Garigliano,

1) Annal. Fuld. Mon. Germ. I c. 406.

2) Liudpr. Antap. I c. 35.

3) Liudpr. II c. 7 — *oppida* vero cum nonnulla cum munitissima; nonnulla heißt bei Liudpr. soviel als multa.

in Oberitalien in Fraxinetum, von wo aus ſie ihre Raubzüge ins innere Land unabläſſig wiederholten.

Dahin alſo kam es durch die innere Parteiung und Zwietracht, daß das Kaiſerthum wie ein bloßer Titel vom Papſte vergeben wurde, und das langobardiſche Königthum nur einigen wenigen Großen, welche darüber verfügen konnten, zur Machtvergrößerung diente; während Volk und Land dem Druck der einheimiſchen Herren und den Angriffen der äußeren Feinde zugleich unterlagen.

Gegen Berengar wurden nach einander Ludwig von Provence, der auch den Kaiſertitel gewann, und Rudolf von Hochburgund herbeigerufen, und als langobardiſche Könige aufgeſtellt. Beide aber konnten ſich natürlich nur ſo lange behaupten, als die italieniſchen Fürſten ihren Vortheil darin ſahen, ſie zu unterſtützen. Berengar verſchmähte in ſeiner Noth ſelbſt nicht die ſchnöde Bundesgenoſſenſchaft mit den wilden Ungarn, um ſie über ſeine Feinde loszulaſſen. Doch verblieb ihm zuletzt nur die Stadt Verona, wo er endlich in einem Aufſtande auch das Leben verlor. Die Ungarn aber belagerten Pavia, verbrannten es zum größten Theil im Jahre 924 und zogen mit Beute beladen von dannen [1]).

Aehnliche wüſte Zuſtände der Auflöſung aller ſittlichen und politiſchen Bande, wo keine andere leitende Beweggründe der Handlungen ſichtbar werden, als die bloße ſinnliche Begierde oder ſchnöde Habſucht und Herrſchſucht, ſind auch ſonſt wohl vorgekommen: eigenthümlich aber erſcheint für Italien in dieſem ſeinem heroiſchen Zeitalter die Herrſchaft ſchamloſer Weiber, welche, gleich wie andere Fürſten durch Lehen, durch die Preisgebung ihrer Reize Vaſallen und Getreue für ihre Dienſte

1) Dennoch konnte Ermengarde ſchon im folgenden J. eine Belagerung in Pavia aushalten, und Liudprand rühmt dieſe Stadt zu ſeiner Zeit (um 960) als die reichſte und herrlichſte in Italien, welcher ſelbſt Rom nachſtehen müßte, wenn es nicht die koſtbaren Reliquien der heil. Apoſtel beſäße. Antap. III. 5. Man kann daraus entnehmen, daß es eben noch nicht viel mit dem Glanz der ital. Städte im 10. Jahrh. geweſen ſein mag.

gewannen, und indem sie auf solche Weise die unbändige Kraft der Machthaber in Fesseln schlugen, diesen eine durch Tapferkeit, List und Raub zusammengebrachte Gewalt wieder aus den Händen entwanden. So herrschte in der Lombardei Ermengarde, des Markgrafen Adalbert von Ivrea Wittwe, die auch den König Rudolf mit leichter Mühe entwaffnete; während in Rom die berüchtigte Theodora mit ihren beiden Töchtern Marozzia und Theodora über das Papstthum und alle Gewalt verfügten [1]).

Unter diesen Verhältnissen trat ein neuer Bewerber um Italiens Krone auf, der es besser als die übrigen verstand, die geeigneten Mittel zur Herrschaft zu ergreifen, ohne das Ziel selbst wieder aus den Augen zu verlieren — Graf Hugo von Provence, von der Gegenpartei Rudolfs und Ermengardens herbeigerufen. Die Italiener, auch der Papst, kamen ihm bereitwillig entgegen: wie jedem neuen Regenten, der sie von dem früheren zu befreien versprach. Er selbst aber war allein darauf bedacht, seine Herrschaft nach außen wie im Innern fest zu begründen. Deshalb sandte er alsbald den Vater des Geschichtschreibers Liudprand von Cremona mit Geschenken (das Hauptgeschenk waren zwei wilde Hunde) nach Constantinopel, um dort Verbindungen anzuknüpfen. Seinen Mitbewerber, den König Rudolf, brachte er zu einem Vergleich, indem er ihm die Provence für die Lombardei überließ. Die Machthaber von Pavia, die ihm der Bischof dieser Stadt einfangen half, ließ er erwürgen, und seinem Stiefbruder Lambert, dem Markgrafen von Tuscien, in welchem er einen Nebenbuhler erkannte, die Augen

1) Der Bischof von Cremona, dessen sittliche Entrüstung freilich bei seinem sonstigen Wohlgefallen an schlüpfrigen Erzählungen sehr zweideutig erscheint, sagt von Ermengard, Ant. III c. 7: *Causa potentiae* hujus haec erat, quoniam, quod dictu etiam foedissimum est, carnale cum omnibus non solum principibus, verum etiam ignobilibus commercium exercebat; und von Theodora, ib. II c. 48: Theodora *scortum impudens* — quod dictu etiam foedissimum est, *Romanae civitatis* non inviriliter *monarchiam obtinebat.*

ausſtechen. An die Stelle des letzteren ſetzte er ſeinen leiblichen Bruder Boſo, dem er nachher ein ähnliches Schickſal bereitete, als er ihm gefährlich dünkte. Ueberhaupt brachte er die geiſtlichen und weltlichen Gewalten an ſeine Anhänger und Verwandte: dem Manaſſe, der zuvor Biſchof von Arelat geweſen, ſchenkte er nicht weniger als drei Bisthümer auf einmal (Verona, Trident, Mantua) und die Mark von Trident dazu [1]). Die Fürſten, die er nicht beſeitigen konnte, ſuchte er durch Heirathsverbindungen an ſich zu ziehen. So die Markgrafen Berengar von Ivrea und Tedbald von Camerino und Spoleto. Er ſelbſt heirathete die Marozzia in der Erwartung, daß ſie ihm die Herrſchaft von Rom zubringen würde. Aber ihr Sohn Alberich kam ihm dort zuvor, warf ihn ſammt der Mutter zur Stadt hinaus; denn dieſer war von ähnlichem Gepräge, und ließ ſich weder mit Liſt, noch mit Gewalt beikommen. Auch verhinderten die beiderſeitigen Vaſallen (milites) die Ausſöhnung, um ſich die Zuflucht von dem einen Lehnsherrn zu dem andern offen zu erhalten [2]).

Wenn Hugo hier nicht zum Ziele kam, ſelbſt nicht, als er dem Stiefſohn ſeine Tochter zur Gemahlin gab: ſo thaten ſich ihm dafür weit größere Ausſichten in Burgund auf. Nach K. Rudolfs Tode nämlich heirathete er deſſen Wittwe und vermählte ihre Tochter Adelheid mit ſeinem Sohne Lothar, den er bereits zum Könige von Italien krönen laſſen. Doch eben dieſe ſteigende Macht Hugo's, die Energie ſeiner Herrſchaft, die Kraft und Entſchloſſenheit, die er zuletzt noch gegen die Sarazenen von Fraxinetum bewies, dazu das Hereinziehen von Verwandten und Freunden aus Burgund, die er mit Lehen und Aemtern ausſtattete — alles dies war den italieniſchen Großen längſt unerträglich. Darum wurde es dem Markgrafen Berengar von Ivrea, der vor Hugo nach Schwaben entflohen

1) Liudpr. IV c. 4.

2) Liudpr IV c. 3. Si quem enim *rex* suorum vellet corripere, ad *Albericum* mox studuit fugere etc.

war, eben nicht schwer, die mächtigsten Bischöfe gegen ihn aufzubringen: vor allen jenen Manasse, dem er das Erzbisthum von Mailand versprach, auch den Erzbischof Arderich von Mailand u. a. Und weil nun die Macht der Könige damals allein auf der Treue der großen Lehnsträger, also auf ihrem Willen beruhte: so war das wohl angelegte und folgerecht durchgeführte Werk Hugo's wie auf einen Schlag vernichtet und zerstoben, als die angesehensten Bischöfe des Landes sich von ihm abwandten.

Er zog sich nach der Provence zurück und starb dort. Sein Sohn Lothar behielt nur den Königstitel, indeß Berengar die Herrschaft wirklich besaß [1]), die er auf dieselbe Weise wie Hugo zu befestigen suchte, indem er seine Anhänger zu Bischöfen ernannte. Auch Lothar starb 950. Seine schöne Wittwe Adelheid verweigerte dem Sohne Berengars, Adalbert, die Hand, und nahm bedrängt ihre Zuflucht zu dem großen Könige der Deutschen, Otto I. An diesen wandten sich auch die Häupter von Italien, der P. Johann XII, der Erzbischof Waldpert von Mailand u. A., um das gewohnte Spiel der italienischen Politik zu wiederholen.

Otto gewann auf seinem ersten Heereszuge nach Italien im Jahre 951 das lombardische Reich; gab es aber dem Berengar wieder als Lehn zurück. Während seines zweiten, längeren Aufenthalts in Italien (961—965) nahm er die Kaiserkrone vom Papst Johann XII, einem elenden Wüstling, den er nachher durch ein römisches Concil absetzen ließ. Erst damals vernichtete er den Berengar, der ihm noch Trotz zu bieten versuchte, und herrschte dann über Italien mit einem Ansehen, wie seit Carl dem Großen kein anderer Kaiser. Er setzte die Päpste ohne Widerspruch ein; keiner von den lombardischen Bischöfen und Großen durfte ihm ungestraft den Gehorsam verweigern. So ging er auch nur auf dem Wege Carls des Großen weiter,

1) Liudpr. VI. 2. Is enim Italicis omnibus principabatur *virtute*, rex vero Lotharius *solo nomine*.

als er sich dem byzantinischen Kaiserhofe annäherte, um gemeinschaftlich mit diesem — als die christlichen und römischen Kaiser des Morgen- und des Abendlandes — die Sarazenen in Unteritalien zu bekämpfen.

Auf demselben Wege folgte ihm dann auch sein Sohn und Nachfolger Otto II. Doch, ungeachtet seiner Verbindung mit einer griechischen Gemahlin, sah dieser Griechen und Sarazenen in Unteritalien gegen sich vereinigt, unter deren Schwertern bei Squillace „die Zierde des blonden Deutschlands" erlag. Otto II starb in Rom, ehe er noch die Schmach rächen konnte (983). Als aber darauf ein dreijähriges Kind die Erbschaft von drei Kronen unter der Vormundschaft eines Weibes antrat, wankte das wohlgegründete Ansehen des sächsischen Kaiserhauses noch nicht, weder in Deutschland, noch selbst in Italien. Niemand versuchte es hier, sich gegen die deutsche Herrschaft zu erheben, die auch in der That weniger drückend empfunden wurde, als ein einheimisches Königthum; und überdies waren die Bischöfe derselben zugethan, weil ihre Macht durch sie erhöhet worden.

Der junge Otto III, von einer Griechin geboren, von dem berühmten Gerbert in die classische Literatur und die Anschauung der antiken Welt eingeführt, trug sich mit dem phantastischen Plan, Rom zum Mittelpunkt seiner Monarchie zu erheben, das römische Kaiserthum in alter Weise wiederherzustellen. Leider fing er damit an, dem vor Alter kindisch gewordenen Despotismus in Constantinopel sein abgeschmacktes Hofceremoniell und seine lächerlichen Titel nachzuahmen, während seine politische Thätigkeit hauptsächlich mit den römischen Parteikämpfen ausgefüllt war. Und dabei trachtete er noch mehr nach den himmlischen als nach den irdischen Dingen: so sehr, daß sein durch mönchische Frömmigkeit getrübter Sinn ihn schon in früher Jugend ins Grab zog (1002). Keiner seiner Nachfolger nahm den Plan eines in Rom selbst thronenden Kaiserthums wieder auf, dessen Ausführung das Papstthum

ohne Zweifel in dieselbe Abhängigkeit versetzt haben würde, worin sich das Chalifat von Bagdad befand, und zugleich Italien vielleicht die politische Selbständigkeit und Einheit wiedergegeben hätte, die es auf andere Weise nimmer erlangen konnte.

Nach Otto's III Tode, als noch kein Nachfolger in Deutschland ernannt war, griff Arduin, Markgraf von Ivrea, nach der lombardischen Krone. Doch die italienischen Fürsten verließen ihn wieder [1]), und er mußte vor der Macht des deutschen Königs, Heinrichs II, weichen. Italien und das Kaiserthum blieben so bei dem deutschen Reiche.

Die Entwickelung der Verfassung in diesem Zeitraume beruht einerseits auf der allgemeinen Anlage der fränkischen Einrichtungen, wonach sich diese überall in das Lehnswesen umgestalteten, andererseits auf der vorhandenen Grundlage des Städtewesens in Italien, unter den hinzutretenden Einwirkungen der Zeitereignisse, so wie der Politik der verschiedenen Machthaber.

Nach der Eroberung Carls des Großen bis zum Tode K. Ludwigs II hin hatte das langobardische Italien eine längere Zeit der Ruhe von ungefähr hundert Jahren. Damals befestigten sich die fränkischen Einrichtungen und bildeten sich in ihren Folgen weiter aus, während die neuen Ansiedler aus Frankreich in den Gewohnheiten des Landes einheimisch wurden. Damals nahm auch die Macht und die Gewaltthätigkeit der Großen immer mehr überhand, und in demselben Verhältniß wurde zugleich die Freiheit des gemeinen Mannes verringert. Dies ist der erste Punkt, bei welchem wir etwas länger verweilen müssen.

Es ist bereits bemerkt worden, wie schon Carl der Große durch die Einrichtung der Sendboten, wie durch andere Maß-

1) Arnulph. Mediol. I c. 15. Murat. Script. IV. In *medio* Principes Regni fraudulenter incedentes Ardoino *palam* militabant, Heinrico *latenter* favebant, *avaritiae lucra sectantes*.

regeln und zahlreiche Verordnungen diesem allgemeinen, aber unvermeidlichen Uebel zu begegnen suchte. Alle seine Bemühungen blieben im Ganzen fruchtlos. Zahlreich und bedeutend waren schon die öffentlichen Lasten, welche der Reichsdienst und die Staatsbedürfnisse dem gemeinen Freien auferlegten. Er sollte sich beim Aufgebot ausgerüstet zum Heere stellen oder, wenn er dies nicht für sich allein vermochte, nach Verhältniß seines Vermögens zur Ausrüstung beitragen. Er mußte außerdem Reichssteuern und Zölle entrichten; durfte wenigstens bei den ordentlichen Gerichtsversammlungen nicht fehlen; wurde zur Herstellung von Brücken, Straßen und andern öffentlichen Bauten herangezogen; hatte den Unterhalt der Sendboten, die Geschenke für den König und noch manches Andere zu bestreiten [1]). Dazu kam dann der willkürliche Druck der Grafen und ihrer Unterbeamten oder Dienstleute, welche — wie schon Carl der Große an seinen Sohn Pipin schreibt (807), und die späteren Regenten es oft wiederholen — die ihnen untergebenen Freien mit Einlagerungen und Naturallieferungen, mit Hand- und Spanndiensten aller Art beschwerten: wodurch die Noth der ärmeren Freien bald dermaßen gesteigert wurde, daß Vielen nichts anderes übrig blieb, als sich entweder in den Schutz und Dienst ihrer Dränger zu begeben, oder in den Immunitäten der Kirchen und Klöster Zuflucht zu suchen (womit, hier wie dort, die Aufopferung eines guten Theils der Freiheit und des Eigenthums verbunden war); oder endlich ganz besitz- und ehrlos sich auf den Straßenraub zu legen. Manche suchten sich auch durch Einigungen zu schützen, die aber, weil sie der öffentlichen Ordnung überhaupt gefährlich erschienen, von den

1) Mit den Reichssteuern meine ich, was in der Stelle Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 c. 13, Pertz III p. 352, bezeichnet ist: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum *tributum* quod *inferenda* vocatur, majoris pretii a *populo* exigere praesumpserit — hoc est duos solidos pro una vacca etc. Ebenso werden dona annualia und *tributa publica* in den Capit. Missorum Hlud. II a. 855 c. 4 p. 434 erwähnt.

Regenten nicht weniger streng, als jene Bedrückungen der Großen, verboten wurden [1]). Doch die Nothwendigkeit der Dinge mußte sich hier wie überall trotz Gesetzen und Verboten erfüllen.

War nun schon zur Zeit Carls des Großen die Klage der geringeren Freien allgemein, daß sie ausgeplündert würden an Hab und Gut, sowohl von den Bischöfen und Aebten oder deren Vögten, als auch von den Grafen und deren Centenaren [2]): so kann es nicht verwundern, daß in der nachfolgenden Zeit dieses Unwesen in Italien immer mehr zunahm und endlich die Zustände des vielberufenen Faustrechts herbeiführte. Wie weit es damit schon bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts gekommen war, zeigen die Verordnungen Ludwigs II auf der Reichsversammlung zu Pavia im Jahre 850. Räuberbanden, heißt es hier, plündern und ermorden die Pilger (nach Rom) sowie die reisenden Kaufleute, ziehen im Lande umher und werden sogar von manchen Grundbesitzern heimlich in Sold genommen, welche den schnöden Gewinn mit ihnen theilen. Selbst die Großen, geistlichen und weltlichen Standes, scheuen sich nicht, wenn sie zu Hofe ziehen, was sie für sich und ihr Gefolge bedürfen, auf der Straße zu rauben. Auch an ihrem Wohnorte plündern und bedrücken dieselben das Volk, beschweren die Armen mit der Einquartierung ihrer Leute [3]).

Und das geschah zu einer Zeit, wo Italien noch einen tüchtigen Regenten und einheimischen Kaiser besaß. Wie mußte es erst später werden, als die höchste Aufsicht über die öffentliche

---

1) Bei Strafe des Exils nach Corsica für den Anstifter und des Königsbanns für die übrigen: Hloth. I Const. Olonn. a. 823 c. 4; — bei Todesstrafe für den Anstifter, mit Peitschenhieben und Verstümmlung für die Theilnehmer: — Et ut de cetero in regno nostro nulla hujusmodi *conspiratio* fiat nec per sacramentum nec sine sacramento. Const. Pap. a. 832 c. 6 p. 360. Doch sind hier wohl hauptsächlich nur Räuberverbindungen gemeint.

2) Capit. de expedit. exerc. a. 811 c. 2. Pertz p. 168.

3) Leges ab imper. promulgatae a. 850 c. 1—5. Pertz III p. 405, 409. Vgl. auch Karoli II a. 876 c. 13 ib. p. 531.

Ordnung faſt ganz aufhörte; als auswärtige und einheimiſche Fürſten um die Herrſchaft ſtritten, und alle Gewalt allein von den Großen abhing, deren Vortheil und Beſtreben es war, die Anarchie nie aufhören zu laſſen! Eine allgemeine Vorſtellung von dem, was Italien in dieſen Zeiten erfuhr, gewähren die Klagen der Reichsverſammlung zu Pavia von 888, welche den Guido zum König erwählte, ſowie der Synode zu Ravenna, wo K. Lambert und P. Johann IX den Vorſitz führten. „Was Italien," heißt es dort in dem Wahldecret, „in dieſer Zeit ſeit dem Hingange K. Carls bis jetzt erlitten hat, kann weder die Sprache ausdrücken, noch die Schrift darſtellen." [1]). Und ebenſo klagte die Geiſtlichkeit auf der Synode: „Bei dem Anblick ſolcher Gottloſigkeit von Plünderung, Brand, Raub, Gewaltthat aller Art, dergleichen wir in unſerm Lande geſehen, wurden wir mit ſolchem Schmerz erfüllt, daß wir lieber hätten ſterben mögen, als ſolches in unſeren Tagen erleben [2])."

Dabei hat ſich der äußere Anſchein der Reichsverfaſſung in der Geſetzgebung Guido's und Lambert's nur wenig verändert. Noch werden der Graf, ſein Stellvertreter (loco positus, dasſelbe mit vicarius oder vicecomes) und der Schultheiß als die gewöhnlichen Obrigkeiten der Arimannen im Frieden ſowohl, als im Kriege, genannt [3]). Noch immer dieſelben Verordnungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt. Wie entſetzlich es aber dabei mit dem Rechtszuſtand beſtellt war, erſieht man aus der einzigen kurzen, doch vielſagenden Verordnung von K. Lambert: „Es darf kein Graf ſeinen Leuten Arimannen zu Lehen geben." Alſo die öffentlichen Abgaben und Leiſtungen der gemeinen Freien wurden wie Privatbeſitz behandelt und als ſolcher ver-

1) Decretum electionis Pertz p. 555.

2) Conv. Rav. c. 5 p. 562.

3) Widonis Leges a. 889 c. 3 p. 557. Nemo *comes*, neque *loco positus* ejus neque *sculdascius* ab *arimannis* suis aliquid per vim exigat, praeter quod legibus constitutum est.

vergeben: die Arimannen selbst waren Dienstpflichtigen gleich[1])!

Auch waren die den Bischöfen und Grafen gesetzlich zustehenden Befugnisse viel weiter ausgedehnt als früher. Wenigstens da, wo von dem Heerbann die Rede ist, findet man die genannten Großen nicht mehr beschränkt in der Auswahl derjenigen, welche sie von dem Aufgebote freilassen wollen[2]). Und für die Bischöfe ist hie und da schon die wichtige Neuerung eingetreten, daß ihnen außer den kirchlichen Immunitätsrechten, welche sich immer unabhängiger von der öffentlichen Gewalt hinstellten, auch diese selbst zum Theil mit überlassen wurde[3]); ein folgereiches Verhältniß, welches uns sogleich auf die Städteverfassung zurückführt. Doch betrachten wir zuvörderst die allgemeine Lage der Städte in der geschilderten Zerrüttung der öffentlichen Zustände.

Sie erhielten damals eine besonders wichtige Bedeutung durch den Schutz, den sie dem Lande gegen die feindlichen Angriffe von außen, den sie der Volksfreiheit gegen die Bedrückungen der Großen im Innern gewährten.

Es ist früher bemerkt worden, wie wichtig die befestigten Ortschaften und Burgen sowie die durch Mauern eingeschlossenen Städte schon den Langobarden wurden, welche sich bald nach ihrer Niederlassung nur unter dem Schutze derselben gegen die vereinigten Angriffe der Franken und der Griechen zu behaupten

---

1) Lamb. Imp. Cap. a. 898 c. 3 p. 564. Ut nullus comitum *arimannos in beneficia* suis hominibus tribuat.

2) Leges Widonis c. 4 p. 557 — exceptis his quos episcopus *in sua elegerit necessitate*, aut comes *dimittere* voluerit.

3) Lamberti Imp. Conv. Rav. a. 898 c. 8 p. 564. — Quod si *novo tempore fiscus comitialis in jus ecclesiasticum conversus est*, augeatur stipendium imperiale ab ecclesia juxta quod res publicae fuerint minoratae. — Fiscus comitialis, d. i. die Einkünfte des Grafen, mit welchen natürlich auch ein Theil seiner Jurisdiction verbunden war; stipendium imperiale bezeichnet dasselbe, was sonst pastus imperatoris, später fodrum heißt: die Lieferungen für den Kaiser und sein Gefolge oder Heer.

vermochten. Auch erſieht man aus einer in mehrfacher Hinſicht merkwürdigen Urkunde von Verona aus der Zeit Carls des Großen, daß die langobardiſchen Beamten die Unterhaltung der Stadtmauern niemals vernachläſſigten. Ebenſo wurden die Franken durch die räuberiſchen Einfälle der Avaren ſogleich auf den Nutzen derſelben hingewieſen; und die nämliche Urkunde beſagt, daß Carl der Große bei einer ſolchen Gelegenheit die Wiederherſtellung der Mauern von Verona befohlen habe [1]). In den inneren Kriegen der Fürſten, die ſich nach dem Abgang der Carolinger um die Herrſchaft ſtritten, beſonders aber bei den Ueberfällen und Verheerungen der Ungarn im Anfang des 10. Jahrhunderts boten die befeſtigten Ortſchaften und Städte der bedrängten Bevölkerung oft die einzige ſichere Zuflucht dar. Ueberall wurden damals die verfallenen Mauern wieder aufgerichtet, auch die einzeln ſtehenden Kirchen und Klöſter mit beſonderem Schutzwerk verſehen, um nicht jedem erſten Anfall preisgegeben zu ſein. Und am thätigſten bewieſen ſich dabei die Biſchöfe, deren Reichthum und Anſehen in den Städten immer bedeutender wurden, und deren Einfluß bei den Herrſchern auch leicht die nöthigen Privilegien zu den neuen Befeſtigungen erwirkte [2]).

Zu des Geſchichtsſchreibers Liudprand Zeit, um die Mitte

---

1) Darüber entſtand Streit zwiſchen der Kirche von S. Zeno einerſeits und den Bürgern und Beamten der Stadt (cives et urbis judices) andrerſeits, weil der Biſchof nur den vierten Theil der Koſten, nicht den geforderten dritten dazu beitragen wollte. Die „pars publica“ konnte ihren Anſpruch nicht auf das Herkommen gründen „quod multum tempus transiisset, ex quo hanc urbem reparare opus non erat, quia *Langobardorum tempore* nihil indigebat, *publico studio munita*. Si quid autem modicum ruebat, statim a *Vicario Civitatis* (Gaſtald?) restituebatur. — Der Streit wurde durch die Kreuzesprobe zu Gunſten der Kirche entſchieden. Ughelli Italia sacra. Episc. Veron. T. V p. 711.

2) Beiſpiele von ſolchen Privilegien: von Guido und Lambert für den Biſchof von Modena, J. 893; von Berengar für den Biſchof von Bergamo, J. 903; und mehrere andre bei Murat. Ant. II p. 464.sq.

des 10. Jahrhunderts, waren die meisten italienischen Städte mit Mauern und Gräben wohl versehen und gesichert, wie wir aus seiner Erzählung gelegentlich erfahren [1]). Und wenn man sich auch keine glänzende Vorstellung von diesen Städten machen kann, deren Wohnhäuser meistentheils von Holz waren, und in fast eben so kurzer Zeit wieder erbaut als zerstört wurden: so erkennt man doch ihre hohe Wichtigkeit auf der andern Seite besonders noch darin, daß sie in einer wilden und eisernen Zeit nicht bloß aller Freiheit und bürgerlichen Ordnung, sondern auch jeder Art von Betriebsamkeit, Bildung und Kunst, so viel davon überall vorhanden war, zum Zufluchtsorte dienten.

Um dieß hier nur mehr anzudeuten als auszuführen, will ich zunächst daran erinnern, daß in den Städten sowohl geistliche Bildungsanstalten bei den Hauptkirchen und Klöstern, als auch Schulen von Grammatikern bestanden. Dies geht nicht bloß aus einem Capitular Lothar's I von 825 hervor, wo eine ganze Reihe von italienischen Städten namhaft gemacht werden, in welchen dieser Kaiser Lehrer für den öffentlichen Unterricht eingesetzt hatte [2]); sondern wird noch durch andere und spätere Nachrichten bestätigt, wie namentlich im 10. Jahrhundert der Bischof Ratherius von Verona, ein finsterer Eiferer gegen die freie Wissenschaft, selbst bezeugt, daß auch die Kinder der Edlen damals die Schulen besuchten [3]). So wurden

1) Der Schwabenherzog Burchard reitet längs den Stadtmauern von Mailand und prahlt: „Ich achte die Stärke und Höhe dieser Mauer, durch welche sie sich gesichert glauben, für nichts!" — Später wurde er in dem Stadtgraben, der die Mauern von Verona umgab, getödtet. Luidpr. Antap. III c. 14. 15.

2) Hloth. I Cap. a. 825 c. 6 p. 249. De *doctrina* vero, quae ob nimiam incuriam . . cunctis in locis ert funditus extincta . . at ab his, *qui nostra dispositione ad docendos alios per loca determinata sunt constituti*: — es werden die Städte Pavia, Ivrea, Turin, Cremona, Florenz, Fermo, Vicenza, Forum Julii genannt.

3) G. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis. Berol. 1845 p. 18.

auch die Gewerbe mit größerer Sicherheit und in freierer Weise in den Städten als anderswo betrieben. Denn wiewohl wir annehmen müssen, daß die meisten Handwerker sich noch in der Hörigkeit befanden — sei es unter einzelnen Herren, oder im besonderen Dienst der pars publica (der früheren curtis regia) —: so betheiligten sich doch auch Freie nicht bloß beim Handel, sondern auch bei gewissen Gewerben, welche nicht für unehrenvoll galten, wie z. B. die Kunst der Goldschmiede oder Waffenschmiede [1]). Der Handel aber wurde in den italienischen Städten, besonders in den Seestädten, im 10. Jahrhundert schon so großartig betrieben, daß einzelne der letzteren, wie Amalfi und Venedig, sich dadurch allein zu ansehnlicher Macht und selbständiger Bedeutung erhoben. Damit kam zugleich der Kaufmannsstand, den schon die spätere langobardische Gesetzgebung den Grundbesitzern in den verschiedenen Vermögensklassen gleichgestellt hatte [2]), immer mehr empor so daß er nachmals der Kern der eigentlichen Bürgerschaft in den Communen wurde. Endlich begünstigte das städtische Zusammenleben die Bewahrung der alten Freiheit sowie das Aufstreben der Minderfreien zu höherem Rechte, da die Städtebewohner sich leichter zusammenhielten, um ihre gemeinschaftlichen Zwecke und Rechte gegen die Eingriffe der Machthaber zu vertheidigen.

Wenn demnach die Befestigung und engere Umschließung der Städte zunächst nur eine äußerliche Trennung von Stadt und Land bewirkte, so war sie doch nicht weniger auch die Bedingung für jene Besonderheit des städtischen Lebens, welche zugleich eine wesentliche, innere Verschiedenheit begründete. Doch erschien dieß immer nur als ein thatsächliches Verhältniß, in der Art, wie es zum Theil selbst schon in der römischen Zeit bestanden hatte, noch nicht als ein rechtliches oder politisches. Denn die Civitas und die Grafschaft begriffen beide, sowohl

1) Leo Gesch. der ital. St. I S. 341.

2) S. Bd. I S. 431.

die Stadt als das Land in sich; und Cives, im Sinne von Arimannen, waren sowohl die Stadt- als die Landbewohner, welche nur als Habitatores nach ihrem besonderen Wohnort, in den einzelnen Ortschaften oder in der Stadt selbst, unterschieden wurden [1]). Eine politische Trennung von Stadt und Land ward erst durch die Theilung der Grafschaft in verschiedene, gegen einander selbständige Jurisdictionen und Herrschaften eingeführt. Wie es dazu kam — durch die Erblichkeit der Reichsämter und Lehen auf der einen, durch die bis zur vollständigen Exemtion erweiterten Immunitätsrechte auf der andern Seite — ist im Allgemeinen bekannt genug, und soll hier nur in Beziehung auf Italien näher dargelegt werden, wo diese Entwicklung schneller als anderswo vor sich ging, indem die fortdauernden Thronstreitigkeiten und Parteikämpfe der Großen die Ausbildung eigenthümlicher Herrschaften auf Kosten der öffentlichen Gewalt daselbst ganz besonders begünstigten.

Indessen gestalteten sich die politischen Zustände in den einzelnen Provinzen Italiens sehr verschieden, wo entweder mächtige Markgrafen, wie die von Tuscien, von Spoleto und Camerino, ausgedehnte Herrschaften zusammenbrachten, oder wo eine solche Machtvergrößerung weltlicher Fürsten von vorn herein verhindert wurde, wie in der eigentlichen Lombardei. Hier nämlich kam die Ohnmacht des Königthums vorzugsweise den Bischöfen zu Statten, welche, den Erzbischof von Mailand an der Spitze, bei der Königswahl in der Regel den Ausschlag gaben, und durch ihr geistliches Ansehen, verbunden mit einem überwiegenden Einflusse in allen Staatssachen, die Herrschaft der Könige ebensowohl stützten, als vornehmlich auch die häufigen Regierungswechsel veranlaßten. Daher suchten die Thronbewerber sie vor allem zu gewinnen, indem sie nichts eiliger zu thun hatten, als ihre Anhänger und Verwandten auf die wichtigsten Bischofsstühle zu befördern [2]). Auch

1) S. o. S. 27.
2) S. o. S. 54.

waren sie um so mehr geneigt, die Hoheitsrechte des Staats von den ordentlichen Beamten auf die Bischöfe zu übertragen, als die Ernennung von diesen noch wesentlich von ihnen selbst abhing, während jene die Staatslehen durch den erblichen Anspruch dem Reiche immer mehr entfremdeten. So gelang es nun den Bischöfen, die früheren Reichsbeamten nach und nach zu verdrängen und ihre eigene Immunität, sowohl räumlich von dem Mittelpunkte ihrer Kirche und Kirchengüter aus, als auch nach Seiten der damit verbundenen Rechte, immer mehr zu erweitern.

Natürlich aber waren hierfür in einer Zeit, wo fast Alles von der persönlichen Kraft und Geltung abhing, die königlichen Privilegien allein nicht ausreichend, und zu dem rechtlichen Titel mußte immer auch die entsprechende Macht, gestützt auf Reichthum und Vasallen, hinzukommen, um demselben Anerkennung zu verschaffen. Denn nicht bloß die eigentlichen Reichsbeamten standen den Bischöfen entgegen, sondern jeder Machthaber, welchen Glück, persönlicher Werth und Reichthum emporhoben und zur Erwerbung einer Herrschaft begünstigten. Davon giebt eine Erzählung des Bischofs Liudprand ein sehr belehrendes Beispiel, welches uns den innern Zustand der Städte in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts am besten veranschaulicht.

Zur Zeit des K. Hugo waren in Pavia zwei mächtige Herren (judices), Walpert und Gezo. Walpert's Ansehen kam hauptsächlich daher, daß ein Sohn von ihm Bischof von Como war, und eine Tochter den Pfalzgrafen Gillebert zum Manne hatte. Als nun der letztere starb, wandte sich alles Volk an ihn und brachte seine Streitigkeiten vor ihn. Gezo aber war sein Anverwandter und nahm Theil an seiner Macht. Die Beiden erschienen dem K. Hugo mit Recht gefährlich, und er beschloß sie zu verderben. Dazu gab ihm der mächtige Graf Samson, der Gezo's Feind war, den guten Rath: er möge sich mit dem Bischof von Pavia verabreden, daß derselbe die Thore hinter ihnen verschließe, wenn sie zu des Königs Empfang hinaus

gegangen wären. Und so geschah es. Sie selbst erlitten einen furchtbaren Tod: ihren Schatz aber nahm der König; und auch dem Bischof wird sein Vortheil nicht entgangen sein[1]).

Betrachten wir nun die Ausbildung der bischöflichen Hoheit, welche in der gegenwärtigen Periode den Anfang nahm: so läßt sich hierbei, indem wir der Reihe der königlichen (kaiserlichen) Privilegien folgen — mit denen sich allem Anschein nach auch die thatsächlichen Verhältnisse, wenigstens eine Zeitlang, in Uebereinstimmung befunden haben — der Fortschritt von der gewöhnlichen Immunität der Kirchen bis zu den eigentlichen Hoheits- und Regierungsrechten stufenweise aufzeigen[2]).

Gestützt auf eine umfassende Kenntniß der Urkunden, hat schon Muratori die richtige Bemerkung gemacht, daß alle Privilegien der bischöflichen Kirchen von Italien bis auf die Zeit Carls des Kahlen, d. h. bis auf den Anfang der italienischen Thronstreitigkeiten, im Ganzen nicht viel mehr als die gewöhnliche Immunität bedeuten, wie sie bereits in Marculf's Formeln sich beschrieben findet[3]). Auch wurden dieselben ganz in der herkömmlichen Weise ausgestellt, indem die Absicht nur dahin ging, die Kirchen und deren Besitzungen gegen willkürliche Bedrückungen der öffentlichen Beamten zu schützen, ohne sie noch von der öffentlichen Gewalt selbst zu befreien[4]).

1) Liudpr. Antap. III c. 39. 41.

2) Denselben Gegenstand haben in Beziehung auf Italien vorzüglich behandelt: H. Leo, Verfassung der lombard. Städte S. 60 ff. und Gesch. der ital. Staaten I S. 310 ff., und diesem folgend: Baudi di Vesme e Spir. Fossati, Vicende delle proprietà in Italia. Torino 1836. Diese Ausführungen bedürfen indessen vielfacher Berichtigung, welche sie größtentheils schon in der oft erwähnten Schrift von v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 80 ff. gefunden haben, dessen Untersuchung in Genauigkeit und Sicherheit kaum etwas zu wünschen übrig läßt.

3) Murat. Ant. VI. Diss. LXXI. De Episcoporum etc. potentia. p. 39.

4) S. o. S. 9; vgl. z. B. die Privilegien Ludwigs II für die Kirche

Indeſſen iſt doch auch ſchon in dieſer erſten Periode ein Anfang zu erweiterten Befugniſſen, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit des Kirchenvogts, nicht zu verkennen[1]). Und wie nun in der Folge die Macht der Biſchöfe theils durch ihren bedeutenden politiſchen Einfluß, theils durch den beſtändigen Zuwachs an Vermögen und Grundbeſitz — da die Könige und Großen in Schenkungen, die Ärmeren Freien in Schutzergebungen an die Kirche wetteiferten — ſich unglaublich ſchnell vermehrte: ſo hielt auch die Erweiterung der Immunitätsrechte damit gleichen Schritt.

Man könnte es ſchon für eine ſolche halten, daß die kirchlichen Vorſteher oder Beamten auch die Arimannen unter ihrem Schutze vor dem ordentlichen Richter vertraten[2]). Indeſſen war dies nur eine natürliche Folge eben der Schutzergebung. Einen weſentlichen Fortſchritt ſehen wir erſt darin, daß die herrſchaftliche oder Privat-Gerichtsbarkeit der Kirche als eine öffentliche und ordentliche anerkannt, oder mit andern Worten, daß ſie auch auf die Freien ausgedehnt wurde: doch mit der wohl zu bemerkenden Beſchränkung, daß ſie zunächſt nicht die hohe Gerichtsbarkeit in Criminalſachen in ſich begriff, indem der Blutbann vorläufig noch den Grafen vorbehalten blieb. Der bezeichnete Fortſchritt war eine mittelbare und weitere Folge des

---

von Padua v. 855 (Murat. Ant. II. 55) und für die Kirche von Novara v. 854 (ib. I. 925).

1) S. o. S. 19.

2) Immunitätsprivil. Carls des Dicken für die Kirche von Arezzo v. 883. Murat. Ant. I p. 869. Hoc etiam in omnibus *Liberis* et *Erimannis* praefatae S. Aretinae Eccl. filiis et in ejusdem Dioecesi commanentibus Massariis et Colonis observari jubemus, . . . unusquisque, cum legalis censura exigit, a *Patrono suo ad Placitum adducatur*. Mit Recht bemerkt Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 95, daß dieſes Privilegium eine allgemeine Geltung für alle biſchöfliche Kirchen haben ſollte, wie aus dem Schlußſatz hervorgeht. Ich glaube aber, daß der geehrte Verfaſſer irrt, wenn er annimmt, daß unter dem ordentlichen Gericht (placitum) ſchon das des Kirchenvogts ſelbſt, dem bereits die Grafengerichtsbarkeit über jene Arimannen zugeſtanden, zu verſtehen ſei.

Schutzes, den die Kirche über freie Leute, sei es durch deren Ergebung, oder auf andere Weise, ausübte. Denn es lag sehr nahe, den Schutz in Gerichtsbarkeit, die Abwehr gegen fremde Gewalt in eigene Herrschaft umzuwandeln. Ein sehr frühes Beispiel dieser Art, vielleicht das erste in Italien, giebt das Immunitäts-Privilegium Lothars I vom Jahre 845 für das Kloster Novalicium, welches zur Grafschaft von Turin gehörte. — Das Thal von Susa, worin das Kloster lag, war diesem, nebst andern Thälern und Ortschaften, durch kaiserliche Schenkungen überlassen worden. Daher gehörten alle Einkünfte aus diesen Besitzungen dem Kloster, und auch die dort wohnenden Freien hatten alle Zinsen und Abgaben, wozu sie sonst der Pfalz oder der öffentlichen Behörde verpflichtet waren, an dasselbe zu entrichten. Doch war dabei die Freiheit der letzteren ausdrücklich vorbehalten, so daß sie immer nur unter der Anführung des Grafen von Turin zu Felde ziehen, nur vor seinem Gericht eines Verbrechens wegen belangt werden durften, wenn auch die Mahnung dazu, nach dem gewöhnlichen Immunitätsrechte, durch den Vorstand des Klosters an sie ergehen mußte. Weiter fügte aber dasselbe Privilegium, welches dieses alles enthält, die Bestimmung hinzu, daß die gesammte Civilgerichtsbarkeit über diese Freien nur den Klosterbeamten allein zustehen sollte[1]). —

1) Die Einleitung der Urkunde Lothars (Muratori Ant. V p. 971 sq.) verweist auf die früheren Privilegien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, welche angeblich schon dasselbe enthalten hätten, was nachher bestätigt wird. Zwar besagt das noch vorhandene Privileg Carls von 773 nichts weiter als die gewöhnliche Immunität (l. c. p. 967); aber die Geistlichen fanden in ihren Privilegien immer mehr, als darin stand, und ließen sich dann gelegentlich auch den weiter entwickelten Inhalt als altes Herkommen bestätigen. So heißt es nun hier: — sed *omnem districtionem* vel *judicium* praefato venerab. Joseph (dem Abte) ejusque successoribus concedimus .. exceptis illis *culpis criminalibus de quibus Sacerdotibus et Monachis non est dijudicandum.* Unde volumus, ut praesentata omni occasione de Vallibus supradictis .. veniant *ante Comitem* in Civitate *Taurinis*, acti videlicet atque compulsi *per Abbates atque Monachos* ipsius Monasterii, et justi-

Ganz in der Weise nun, wie es hier geschieht, wurde dann auch in vielen Städten der Besitz und das Immunitätsrecht der bischöflichen Kirchen erweitert, wurde also den Bischöfen alles öffentliche Eigenthum in der Stadt und in einem bestimmten, mit ihr verbundenen Gebiet, die königliche Curtis mit allen dazu gehörigen Leuten und Einkünften, endlich die Jurisdiction in einem gewissen, nicht immer genau bezeichneten, Umfang überlassen. Und diese wichtige Veränderung, welche den Anfang der bischöflichen Hoheit ganz eigentlich bestimmt, wurde gerade zu derselben Zeit eingeleitet, als die italienische Krone aus der einen Hand in die andere ging, indem die vorübergehenden Regenten die Hoheitsrechte des Reichs um so leichter vergaben, als sie selbst fast keinen Gebrauch davon machen konnten und sich auf alle Weise, vornehmlich unter den Bischöfen, Anhänger gewinnen mußten; während andrerseits auch die Noth der bedrängten und zerstörten Städte selbst die Veranlassung dazu gab, diese unter den immer bereitwilligen Schutz der Kirche zu stellen.

Die ältesten Privilegien der besagten Art rühren also von Guido und Berengar her. Der erstere schenkte der Kirche von Modena zur Wiederherstellung der zerstörten Stadt im Jahre 892 allen Zins, der daselbst für den König erhoben wurde, auch den Grund und Boden der Stadt selbst, die Thore, Brücken, Straßen: dem Bischof wird verstattet, Gräben zu ziehen, Mühlen anzulegen, die Stadt eine Meile ringsum zum Schutz der Kirche zu befestigen [1]). Ebenso bewilligte Berengar im Jahre 904 dem Bischof von Bergamo nicht bloß die Befestigung und die Wiederherstellung der durch feindlichen Angriff (König Arnulfs) zerstörten und somit den Raubzügen der Ungarn,

---

tiam faciant et ab aliis recipiant: *reliquae vero causae* in ipsis locis per *Ministros et Ordines ipsius Monasterii* deliberatae et definitae fiant absque impedimento vel solatii occasione cujuslibet Comitis aut Reipublicae Missi: salva illorum hominum *libertate*, qui ibidem commanent. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 93.

1) Ughelli Ital. sacra II p. 98. Murat. Ant. VI p. 40.

ſowie den Bedrückungen der öffentlichen Beamten bloßgeſtellten Stadt; ſondern auch den Schutz und die Gerichtsbarkeit über dieſelbe, mit Mauern, Thürmen und Befeſtigungen [1]). Derſelbe König ſchenkte im Jahre 916 ſeinem Getreuen, dem Biſchofe Johannes von Cremona, alle Zölle und öffentlichen Einkünfte innerhalb der Stadt und im Umkreis von 5 Meilen, mit der Befugniß, daſelbſt Straßen, Gräben, Marktplätze anzulegen, ſowie die Immunität des Gerichts in derſelben Gebiets-Ausdehnung [2]).

Aeltere Privilegien biſchöflicher Kirchen, welche ſchon dieſelben Rechte oder auch noch größere enthalten, ſind entſchieden für unecht zu erklären. So der angeblich von Carl dem Dicken im Jahre 880 der Kirche von Parma verliehene Freibrief, worin ſchon die hohe Jurisdiction eines Pfalzgrafen oder königlichen Miſſus gewährt wird, obwohl die ſpäteren Privilegien bis auf Otto den Großen nichts mehr davon beſagen [3]). Ebenſo ein Freibrief Carls des Großen von 809 für Mailand, welcher gleichfalls ſchon die geſammten Hoheitsrechte auf den dortigen Erzbiſchof überträgt, und ſomit alle weiteren Bewilligungen überflüſſig gemacht hätte [4]), wenn er nicht bloß in der Abſicht erdichtet wäre, um den Mangel an echten

---

1) Ughelli IV p. 424 — *Turres* qnoque et *muri seu portae* . . . sub *potestate et defensione supradictae Ecclesiae* et praenom. Episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus . . *Districta* vero omnia ipsius civitatis, quae ad Regis pertinent potestatem, sub ejusdem Ecclesiae tuitione, defensione et potestate predestinamus permanere etc.

2) Ughelli IV p. 587 — et nemo comes, vicecomes etc. infra muros Cremonenses vel foris circa civitatem milliaria quinque, placita custodiant mansionaticum faciat *absque voluntate . . episcopi.*

3) Vorher geht eine andere Urkunde von Carlmann vom Jahre 872, deren Unechtheit gleichfalls aus den falſchen Daten am Schluß erſichtlich iſt. Ughelli II p. 145. Hinſichtlich der Daten verweiſe ich ein für alle Mal auf das treffliche Regeſtenwerk von Böhmer: Die Urkunden ſämmtlicher Carolinger. 1833.

4) Ughelli IV p. 70.

Privilegien zu ersetzen, oder um die thatsächliche Herrschaft des Erzbischofs auch rechtlich zu begründen.

Dieser Anfang der bischöflichen Hoheit durch die Verleihung öffentlicher Eigenthumsrechte in der Stadt und einer über diese und ein bestimmtes Gebiet ausgedehnten Jurisdiction ist nun von dem weiteren Fortschritt genauer zu unterscheiden, als gewöhnlich geschieht. Man darf nämlich diese Immunität nicht mit der vollständigen Exemtion vom Grafenbann verwechseln, welche erst dann stattfand, wenn auch der letztere selbst auf den Bischof übertragen wurde [1]). Dies scheint aber ebensowenig in den vorhin erwähnten, als in vielen andern, von den Ottonen gegebenen Immunitäts-Privilegien der Fall gewesen zu sein. Vielmehr blieb die hohe Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Dingen (placita publica) in der Regel noch dem Markgrafen, Pfalzgrafen oder Grafen vorbehalten, und das erweiterte Immunitätsrecht gewährte in dieser Beziehung nicht mehr, als daß der Graf nicht innerhalb des geschlossenen Bezirks, wenigstens nicht ohne die Erlaubniß des Bischofs, seine Gerichtssitzungen halten durfte. Diese fortdauernde Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction aber, welche in dem Privileg des Klosters Novalicium, von dem wir hier ausgegangen sind, ganz bestimmt ausgesprochen ist, findet sich in ähnlicher Weise auch sonst angedeutet.

In einem Freibriefe K. Rudolfs von 924 für die Kirche von Cremona, der den früheren von Berengar in seinem ganzen Umfang bestätigte, heißt es noch ausdrücklich, daß die Hintersassen der Kirche zwar das öffentliche Gericht (gewöhnlich) nicht zu besuchten brauchen; wenn sie aber dennoch eines Streites wegen dorthin berufen würden, so soll der Bischof, oder sein

1) Beides wird nicht unterschieden bei Leo und Besme, deren Exemtionsverzeichnisse auch sonst vielfacher Berichtigung bedürfen. Bethmann-Hollweg deutet den Unterschied wohl an, läßt ihn aber für die Periode, von der hier die Rede ist, nicht mehr gelten.

Beamter sie begleiten [1]): — es versteht sich also, daß die Freien mit Eigenthum das Placitum regelmäßig besuchten. — Die Kirche von Reggio erhielt von den Königen Hugo und Lothar im Jahre 942 den öffentlichen Grund und Boden der Stadt und im Umkreis von drei Meilen, nebst Mauern, Gräben, Zöllen, sowie die Hörigen beiderlei Geschlechts und alle Einkünfte der königlichen Curtis geschenkt [2]). Otto I bewilligte im Jahre 962 eben dieselben Rechte nebst der Immunitätsgerichtsbarkeit in einem erweiterten Gebiet von vier Meilen: auch mag die Kirche sich Vögte und Notare erwählen, welche sie will (d. h. ohne Mitwirkung des Grafen), um ihre Besitzungen und Angehörigen durch sie vertheidigen zu lassen [3]). Daß aber die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen selbst nicht hierin begriffen war, läßt schon die im Eingang der Urkunde bemerkte Verwendung des damaligen Grafen von Modena und Reggio vermuthen, und beweist auch die Herrschaft, welche noch späterhin die Markgrafen, bis auf Mathilde von Tuscien herunter, daselbst ausübten. — Dem zuletzt erwähnten ganz ähnlich ist das Privileg Otto's III für Mantua von 997. Danach sollen dem Bischof der Zoll und Flußzoll, die „curtis regalis", die Jahrmärkte in der ganzen Grafschaft, die Münze in der Stadt gehören; auch darf er sich Vögte wählen, welche er will: wenn aber Streit über das Kirchenvermögen entsteht, so soll dieser nur entschieden werden, wie es mit den Worten des Kaisers heißt: „in Palatio nostro coram nostris Judicibus Palatinis" [4]). Es bestand also auch hier noch ein Pfalzgericht neben dem bischöflichen fort.

1) Murat. Ant. IV p. 50 — ut *Libellarii* et *Manentes Ecclesiae*, qui .. proprium non habent, Placitum non celebrent publicum. Et si aliqua fuerit horta contentio et *adclamati fuerint*, volumus, ut cum Episcopo aut cum suo Misso ad *Placitum* pergant.

2) Ughelli It. s. II p. 261. Murat. Ant. I p. 661.

3) Tiraboschi, mem. Modenesi T. I Cod. dipl. p. 124.

4) Murat. Ant. II p. 699. Vgl. ib. V p. 562. Actum in Civitate Mantue in Palacio eidem Marchionis Bonifacii feliciter.

Uebrigens lag der Fortschritt zur vollständigen Gerichtsbarkeit und allen noch fehlenden Regalien allerdings nicht fern, nachdem der Grund der bischöflichen Hoheit einmal gelegt war. Es kam dabei hauptsächlich auf die Bischöfe selbst an, inwieweit es ihnen durch die glückliche Benutzung günstiger Umstände oder durch ihre gesteigerte Macht gelang, die gräfliche Gewalt aus dem Immunitätsbezirk vollends auszuschließen. In der Art und Weise, wie die vollständige Exemtion einigen derselben zuerst von Otto dem Großen verliehen wurde, kündigt sich dieser Fortschritt deutlich genug an. Es ist hier vornehmlich eines Freibriefs dieses Kaisers von 962 für Parma zu gedenken (welcher zugleich der erwähnten unechten Urkunde von Carl dem Dicken zu Grunde liegt), worin dem Bischof sämmtliche Hoheitsrechte bewilligt werden; dabei die Gerichtsbarkeit sowohl in der Stadt und in einem Umkreis von drei Meilen, als auch außerhalb, insofern die Einwohner von Parma noch anderswo Eigenthum besaßen; und dies zwar mit der Vollmacht eines Pfalzgrafen: auch darf der bischöfliche Vicedominus gleich einem königlichen Missus, den gerichtlichen Zweikampf anwenden[1]). Aehnlich heißt es in einem Privileg desselben Kaisers für Lodi, daß der Bischof in der Stadt und in einem Umkreis von sieben Meilen richten dürfe, gleich wie ein Pfalzgraf[2]). Offenbar ist hiermit doch etwas mehr gemeint, als in der gewöhnlichen Bezeichnung der auf den Bischof übertragenen Gerichtsbarkeit,

1) Ughelli II p. 187. Insuper etiam concedimus, ut omnes homines *infra civitatem* eandem habitantes, *ubicumque eorum fuerit hereditas*, sive adquestus, sive familia, tam *infra Comitatum Parmensem quamque in vicinis Comitatibus*, nullam exinde functionem alicui Regni nostri personae persolvant, *sive alicujus Placitum custodiant, nisi Parmensis Ecclesiae Episcopi* . . Habeat Episcopus licentiam *tanquam nostri Comes Palatii* distringendi . . concedimus Episcopi *Vicedomino*, ut sit *noster Missus* etc. Vgl. die Bestätigung von Otto II v. 979 und von Heinrich II v. 1004. Ughelli II p. 157. 160. Murat. Ant. VI p. 47.

2) Ughelli IV p. 660 — ita definiat tamquam si *nostri comitis Palatii* adesset ibi praesentia.

districtio oder districtus, liegt: nämlich die vollständige Exemtion vom Grafenbann durch die Ueberlassung desselben in dem ganzen Immunitätsbezirk. Doch soll damit keineswegs behauptet werden, daß eben diese allgemeine Bezeichnung der Gerichtsbarkeit, namentlich in den Privilegien der späteren Zeit nicht auch die letztere, inhaltsvollere Bedeutung haben könne; nur daß dies weder von Anfang, noch überall anzunehmen ist, indem die bischöfliche Hoheit sich nur allmählich und nicht an allen Orten wirklich so weit vollendete.

Doch manche von diesen geistlichen Herren kamen sogar noch weiter, indem sie zur ganzen ehemaligen Grafschaft gelangten: so daß nun ihre geistliche und weltliche Herrschaft die gleiche Ausdehnung erhielt, oder das Bisthum beides, die Diöcese und den Comitatus, in sich begriff. Ja es wurden in dieser Weise wohl auch mehrere Grafschaften unter einer bischöflichen Hoheit zusammengebracht. Doch geschah dieser Fortschritt überhaupt nicht früher, so viel die Urkunden bezeugen, als seit dem Ende des 10. Jahrhunderts [1]). Damals gewährte Otto III im Jahre 999 dem Bischof von Vercelli, zur Belohnung für seine treuen Dienste, die ganze Grafschaft von Vercelli nebst der von S. Agatha mit allen damit verbundenen Hoheitsrechten [2]). Ebenso übertrug Konrad II im Jahre 1038 dem Bischof Ingo von Modena die ganze Grafschaft bis zu den Grenzen von Bologna, Mantua, Reggio und Lucca, mit der hohen Gerichtsbarkeit der Markgrafen oder Grafen — welche der Bischof entweder selbst, oder durch seine Beamten (missi) ausüben konnte — über sämmtliche Einwohner der Grafschaft, Vasallen und Arimannen; ferner alle öffentliche Einkünfte,

1) Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 109 ff.

2) Hist. p. Monum. Taur. I p. 326 — *totum comitatum vercellensem . . et totum comitatum*, quem dicunt *sancte agathe*, cum omnibus castellis — cum omnibus publicis pertinentiis, cum mercatis, cum omnibus teloneis etc. — liberam habeat potestatem *placitum tenendi*, *legem omnem faciendi* etc.

Zoll und Markt, mit den öffentlichen Gebäuden, der Stadtmauer, den Hörigen und allen sonstigen Rechten des Fiscus, des Grafen, des Vicegrafen[1]). Dem Bischof Hugo von Parma wurde die Grafschaft von demselben Kaiser im Jahre 1035 verliehen[2]); dem von Bergamo von dessen Nachfolger, Heinrich III, im Jahre 1041[3]). Eine noch viel ausgedehntere Herrschaft gewann der Patriarch von Aquileja, welchen schon die sächsischen Kaiser mit großen Besitzungen, vielen Castellen, Gerichtsbarkeiten und Einkünften ausstatteten: wodurch der ehemalige Ducat von Forum Julii, welchen Otto I als Markgrafschaft von Verona mit dem Herzogthume Kärnthen vereinigte, schon sehr bedeutend geschmälert wurde[4]); doch mit der Grafschaft selbst belehnte den Patriarchen erst Kaiser Heinrich IV im Jahre 1077, der dann auch noch zwei andere ansehnliche Grafschaften, die von Krain und von Istrien, hinzufügte[5]). Diesen Kirchenfürsten übertraf wiederum bei weitem der Erzbischof von Ravenna, welchem derselbe Kaiser im Jahre 1063 eine ganze Reihe von Grafschaften und Städten in der Romagna und in der Mark von Camerino bestätigte[6]).

Aus der angeführten Reihe von Privilegien geht schon hinlänglich hervor, daß nicht alle Bischöfe zu gleicher Macht gelangten:

1) Districtum prefati Comitatus — et omnia, que vocata sunt publica, *Fiscalia* vel *Comitalia* aut *Vicecomitalia*, que posita esse videntur in predicto Comitatu Mutinensi etc. — potestatem illic habeant per se aut per suos missos . . judicandi et distringendi veluti in *nostra aut Marchionum vel Comitum* fuisset presentia. Murat. Ant. VI p. 42.

2) Ughelli II p. 165.

3) Ughelli IV p. 444.

4) De Rubeis Mon. Eccl. Aquilej. p. 479. Ughelli T. V p. 54.

5) S. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I S. 424.

6) Schon im Jahre 998 belehnte ihn der Papst (Gregor V), welchem die Herrschaft nächst dem Kaiser zustand, mit der Jurisdiction, Münze, Zoll, Markt, Thoren und Strand von Ravenna, mit der Grafschaft Comacchio, mit allen Besitzungen der Kirchen von Montefeltre und Cervia, mit der Stadt Cesena. Ughelli T. II p. 353. Die Urkunde Heinrichs IV s. ebendas. p. 362.

es iſt aber noch beſtimmter zu ſagen, daß keineswegs alle oder faſt alle Biſchöfe überhaupt nur zu einer vollſtändigen Jurisdiction gelangt ſind, wie diejenigen anzunehmen ſcheinen, welche die Städte im Allgemeinen durch die biſchöfliche Hoheit hindurchgehen laſſen, um die Entſtehung der Städtefreiheit daraus zu erklären. Abgeſehen davon, daß man bei der Anführung von Exemtions-Privilegien nicht vorſichtig genug verfahren iſt: ſo iſt auch der Schluß von einer nicht ſehr beträchtlichen Anzahl von Städten, in welchen ſich die biſchöfliche Hoheit wirklich nachweiſen läßt, auf die übrigen durchaus nicht zuläſſig [1]). Allerdings müſſen wir dafürhalten, daß die biſchöfliche Hoheit ſich überall da vollſtändig (wenn auch in ungleicher räumlicher Ausdehnung) ausbildete, wo überhaupt der erſte Schritt dazu durch Abſchließung eines Immunitätsbezirks und Uebertragung der öffentlichen Eigenthumsrechte in dieſem an die Kirche gethan wurde. Allein es kam gerade in vielen Städten von Oberitalien auch nicht zu ſolchem Anfang. Merkwürdig genug ſcheint dies ſelbſt bei der erzbiſchöflichen Reſidenz von Mailand nicht der Fall geweſen zu ſein. Denn abgeſehen, daß ſich kein echtes Immunitäts-Privilegium des Erzſtiftes von ſolchem Inhalte findet: ſo kommen auch noch im 11. Jahrhundert Markgrafen und Grafen von Mailand vor, welche daſelbſt Gerichtsſitzungen hielten [2]). Und wäre auch

1) Aus dem von Leo gegebenen Verzeichniß, welches Vesme und Foſſati noch um einige Städte vermehrt haben, ſind jedenfalls Padua (vgl. die Urk. Otto's I von 964 bei Ughelli V p. 431), Bologna (ſ. die Urk. deſſ. v. 969 bei Savioli, Annal. Bologn. T. I P. II no. 27), Florenz, Piſtoja (ſ. u.) zu ſtreichen. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 113 ff.

2) Hugo Marchio et Comes comitatus istius Mediolanensis a. 1021. Azo Marchio et Comes istius civitatis a. 1045. Leo, Verf. der lombard. Städte S. 94 ff., erklärt dieſe für bloße Gaugrafen, in der Meinung, daß die Exemtion von Mailand unter dem Erzb. Landulf († 998), deſſen Vater Bonicius der letzte Herzog von Mailand geweſen, erfolgt ſei, und bezieht ſich dafür unter anderm auf den Chroniſten Landulf (L. II c. 26 Mur. Scr. IV) aus dem 11. Jahrh., wonach die früheren Duces (Grafen) von

weiter nichts als ein Titel damit gemeint gewesen, wenn noch im 12. Jahrhundert Friedrich I den Markgrafen Obizo von Este mit der Markgrafschaft von Mailand und Genua belehnte: so konnte doch wenigstens der Erzbischof damals nicht schon denselben Titel besitzen [1]). Doch man könnte uns gerade dieses Beispiel entgegenhalten zum Beweise, daß die bischöfliche Herrschaft auch wohl da stattfand, wo sie sich nicht auf hinreichende Privilegien stützte; denn wir wollen gar nicht leugnen, daß die Erzbischöfe von Mailand alle andern Bischöfe der Lombardei an weltlicher Macht und Herrschaft übertrafen: allein sie verdankten diese zumeist ihrer hohen Stellung in Kirche und Staat, ihrem großen Reichthum und Anhang von Vasallen; und sie mochten daher um so weniger nach einer Verbriefung ihrer Hoheitsrechte fragen, als sie die letzteren durch solches Uebergewicht schon unbestritten besaßen. Nicht so die meisten andern Bischöfe, welchen die Grafen, Markgrafen oder Pfalzgrafen viel eher das Gegengewicht halten konnten, und welche deshalb von jedem neuen Regenten neue Freibriefe, sei es zur Bestätigung, sei es zur Erweiterung ihrer Immunitätsrechte, nachsuchten. Schließlich genügt es, hinsichtlich des Ausgangs dieser Bestrebungen und der endlichen Feststellung der Herrschaftsverhältnisse, im Allgemeinen auf den 9. Artikel des Costnizer Friedens zu verweisen, wo die Städte der Lombardei, mit Beziehung auf die Investitur der Consuln, als bischöfliche und nicht bischöfliche unterschieden werden [2]).

Was aber von den lombardischen Städten nur im Einzelnen zu behaupten ist, gilt von den Städten in Tuscien ganz allgemein. Denn hier brachten es die Bischöfe überall

---

Mailand Macht und Ehre größtentheils an die Capitane des Erzb. überlassen hätten. Allein an derselben Stelle fügt der Chronist noch hinzu: *Majora tamen civitatis Ducibus* manu et consiliis *adhuc regentibus* — was entschieden für unsere Ansicht beweist.

1) Mur. Ant. I p. 273.

2) Pertz Mon. Germ. IV p. 176.

nicht weiter, als bis zu der gewöhnlichen Immunität der Kirchengüter. Nur der einzige Bischof von Volterra erhielt sehr spät, erst von Kaiser Friedrich I, die Regierungsrechte in der Stadt und im Gebiete derselben [1]), was aber damals nicht viel mehr zu bedeuten hatte, weil die Städte sich schon selbständig regierten und von ihren Senioren höchstens eine formelle Bestätigung mit der Investitur ihrer Consuln nachsuchten. Doch nach außen wurde Volterra von seinem Bischof vertreten: so bei dem Guelfenbunde, welchen mehrere Städte von Toscana nach Heinrichs VI Tode zu Ende des Jahres 1197 miteinander schlossen, wo für die übrigen Städte selbstgewählte Rectoren in den Bundesrath eintraten [2]). In Beziehung auf diese also werden wir sagen müssen, daß in ihnen die Jurisdiction von den Markgrafen und Grafen unmittelbar an die städtischen Obrigkeiten überging. Und das beweisen nicht bloß die Immunitäts-Privilegien, in welchen von einer Herrschaft der Bischöfe über dieselben niemals die Rede ist [3]); sondern noch mehr die thatsächlichen Verhältnisse und Zustände selbst, deren kurze Darlegung das Zurückstehen der Bischöfe sowohl in Tuscien, als auch in einigen Städten der Lombardei hinlänglich erklären wird [4]).

1) Vgl. Cecina, Notizie istoriche della Città di Volterra. Pisa. 1758. Die Urk. selbst wird leider nicht mitgetheilt; aber die Thatsache steht fest.

2) Murat. Ant. IV p. 336; vgl. die Urk. v. 1205 ib. p. 576. Der Bischof von Volterra hatte den Vorsitz in der Bundesversammlung, als „Prior".

3) Leo nennt Florenz und Pistoja: jenes — wegen einer Nachricht Villani's, daß Otto der Große der Stadt ein Weichbild von 6 Meilen geschenkt habe — allein Villani's Chronik hat für diese Zeit gar keine historische Glaubwürdigkeit; dieses, mit Beziehung auf ein Privileg Otto's III v. 998 (Murat. Ant. II p. 9); dasselbe enthält aber nur die gewöhnlichen Immunitätsrechte mit der Bestätigung der kirchlichen Besitzungen, zu denen auch der Marktplatz der Stadt gehörte (terra vacua, ubi mercatum est ipsius Civitatis). Weitere Nachweisungen über die kirchlichen Privilegien von Tuscien giebt v. Bethmann-Hollweg §. 21 Note 13.

4) Am besten handeln über die Markgr. von Tuscien die Memorie e Documenti di Lucca T. I. 1813. Diss. 1—4, woraus das Folgende hauptsächlich entnommen ist.

In Tuscien errichteten die Markgrafen frühzeitig eine bedeutende Herrschaft, welche der königlichen an Macht wenig nachgab und sicherer begründet war, als diese. Schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts brachte Markgraf Adalbert einen solchen Reichthum zusammen, daß K. Ludwig, Boso's Sohn, bei einem Besuche in Lucca, erstaunt und eifersüchtig über den Glanz dieses Hofes, gegen die Seinigen äußerte: Der könne wohl eher König, als Markgraf heißen, da er in keiner Weise hinter ihm zurückstehe Als dann nach Adalberts Tode König Berengar dessen Sohn und Wittwe gefangen hinwegführte, konnte er dennoch ihre Städte und Castelle nicht in seine Gewalt bringen[1]). Schon damals erhoben und stürzten diese Markgrafen die Könige von Italien, und in der späteren Zeit vergrößerten sie ihre Herrschaft noch mehr. Hugo, genannt der Große[2]), salischer Abkunft und Zeitgenosse der Ottonen, vereinigte mit der Mark von Tuscien eine Zeit lang auch die von Camerino und das Herzogthum Spoleto. Dazu belehnte ihn Otto III noch mit acht Grafschaften, die zwischen dem Papst und dem Kaiser streitig waren[3]). Der mächtige Markgraf Bonifacius, Heinrichs III Zeitgenosse (1032—1052), erbte von seinem Vater Thedald eine Markgrafschaft, welche sich wahrscheinlich über Modena und Reggio, Mantua und Ferrara erstreckte, und erhielt nachher auch die von Tuscien dazu. Der gleichzeitige Donizo macht eine glänzende Beschreibung von dem Reichthum, welchen er vor den Augen des Kaisers ausbreitete, und von der Pracht der Geschenke, wodurch er sogar dessen Eifersucht erregte. Bonifacius hatte diesen Reichthum durch Erpressungen zusammengebracht, theils aus den Städten,

1) Liudpr. Antapod. II c. 39. 55.

2) Dante Parad. XVI. 125. Del *gran Barone*, il cui nome e'l cui pregio — La festa di Tommaso riconforta.

3) Hugonem Tuscum *Spoletinis et Camerinis Praefectum*, cui octo Comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus — schreibt der Kaiser im Jahre 1000 an P. Sylvester II s. Mem. di Lucca Diss. 4.

wo sich das verhaßte Andenken daran noch über ein Jahrhundert lang erhielt [1]), theils aus den Bisthümern, von welchen er durch schamlose Simonie eine unglaubliche Menge von Besitzungen zu Lehen erwarb [2]). Seine Wittwe Beatrix von Lothringen vermählte sich wieder mit dem Herzog Gottfried von Niederlothringen, und regierte zuerst gemeinschaftlich mit diesem, dann mit ihrer Tochter Mathilde, welche die Nachwelt mit Recht die große Gräfin genannt hat. Seit dem Jahre 1076 führte die letztere die Regierung allein, gewährte auch ihren beiden Männern, mit denen sie sich nur aus politischen Rücksichten vermählte, Gottfried von Lothringen und Welf von Baiern, keinen Einfluß und unterstützte den Papst Gregor VII bei seinem kühnen und ausdauernden Kampf gegen den deutschen Kaiser mit männlicher Unerschrockenheit. Nach ihrem Tode (1115, 24. Juli) erhob sich ein neuer Streit um ihr Erbe, von welchem die Kirche, auf Grund von Mathildens Schenkung, rechtmäßig nur die Allodien, nicht auch die Reichslehen in Anspruch nehmen konnte: mit diesen kam auch die Markgrafschaft von Tuscien wieder an das Reich, verfiel dann aber, gleich den übrigen Grafschaften, so daß die Städte nun auch hier sich selbständig erheben konnten.

Denn bis dahin blieben diese doch noch mehr oder weniger durch die Herrschaft der Markgrafen und der von diesen abhängigen Lehngrafen oder Vicegrafen eingeschränkt: wenigstens beweisen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts so viel, daß die genannten Grafen die Jurisdiction, wie auch andere Hoheitsrechte, in den Städten oder deren Gebieten ausübten. Die verschiedenen Instanzen der öffentlichen Gerichte

1) Im Privilegium Otto's IV für Lucca v. 1209 — Interdicimus quoque . . *perversas consuetudines* a *tempore Bonifacii* marchionis praed. fidelibus nostris Civibus Lucanis graviter impositas. Mem. di Lucca I p. 204. Vgl. die Urk. Heinrichs III v. 1055 für Mantua. Murat. Ant. IV. 15.

2) Man sehe nur das Verzeichniß der: Castella et Plebes, quae tenuit Bonifacius Marchio *de Regiensi Episcopatu*. Murat. Ant. III p. 183.

sind aufs deutlichste bezeichnet in einer Urkunde von 941 über ein Placitum zu Lucca, unter dem Vorsitz des Markgrafen und Pfalzgrafen Hubert, wo der Vogt des Bischofs die folgende Beschwerde erhob: „Wir haben uns schon öfter an den Grafen unserer Grafschaft von Lucca, an die Könige Hugo und Lothar und an Euch, Hubert, als an den Mark- und Pfalzgrafen, gewandt, um unser Recht zu erhalten“ [1]). — Bei einem Placitum zu Arezzo von 1016 saß der Markgraf und Herzog Rainer von Tuscien mit dem Grafen dieser Stadt zu Gericht [2]). Bei einem Placitum der Gräfin und Herzogin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde im Jahre 1072 finden sich noch zwei Grafen der Grafschaft von Clusium [3]).

Allerdings wurden die städtischen Grafschaften auch hier mehr und mehr verringert; aber doch nicht in der Weise, daß die Städte selbst mit einem gewissen Gebiet als geschlossene Immunitäten wären abgetrennt worden, sondern durch allmähliche Auflösung in verschiedene Lehnsherrschaften, unter welchen dann der Rest der alten Grafschaft nur wie eine besondere neben den andern erschien. So finden wir noch in dem ganzen 12. Jahrhundert Stadtgrafen von Siena, Chiusi und Arezzo, welche daselbst die Hoheitsrechte ausübten, soweit die Städte sie nicht schon an sich gebracht hatten [4]). Daß aber die

---

1) Murat. Ant. I p. 953.

2) Dum Raginerius *Marchio* et *Dux Tuscanus* Placitum celebraret in *Civitate Aretina* cum Hugone *Comite ipsius Civitatis*. Murat. I p. 299.

3) Außer diesen waren noch zugegen: die Bischöfe von Chiusi und Siena, ferner eine Anzahl Judices und Causidici nebst andern Personen. Murat. II p. 955. Aehnlich zusammengesetzt war ein Gericht zu Florenz v. 1072, bei welchem Beatrix (Domna Beatrix Ductrix et Marchionissa Tuscie) den Vorsitz hatte, und Wido Comes (ohne weiteren Zusatz) unter den Beisitzenden genannt wird. Murat. I. 311.

4) S. das merkwürdige Actenstück vom Jahre 1205 über den Streit von Siena mit Montepulciano, der an die Rectoren des Städtebunds von Tuscien gebracht wurde, bei Murat. Ant. IV. p. 576 sq. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß die Grafen von Siena noch im 12. Jahrh.

Jurisdiction unmittelbar von den Grafen an die städtischen Behörden überging und dann auch sogleich von den Bischöfen selbst in Beziehung auf die städtischen Besitzungen der Kirche anerkannt wurde, beweist eine pisanische Urkunde von 1112, wonach der Bischof von Pisa schon damals eine Klage dieser Art vor das Gericht der Consuln und des Volks von Pisa brachte [1]).

Gewisse Rechte und Güter, bemerkt Muratori in Beziehung auf Tuscien im 12. Jahrhundert, standen dem königlichen Fiscus zu, andere den Markgrafen, noch andere den Grafen oder Rectoren der Städte [2]). Gleich wie nun die Könige ihre Rechte nach und nach an die Markgrafen, Grafen, Vasallen, oder an die Kirchen überlassen hatten; so gingen sie dann auch diesen wieder verloren — nämlich die Städte brachten sie zuletzt alle an sich. In der Lombardei fehlte es gleich anfangs an der zusammenhaltenden Macht einer solchen Markgrafschaft, und die Hoheitsrechte kamen vornehmlich an die Bischöfe als königliche Lehnsträger, welchen die lombardischen Städte sie früher und leichter entrissen, als die toscanischen dies bei den Markgrafen vermochten. Aber auch dort behaupteten sich Grafen und Markgrafen im Besitz einzelner Herrschaften, woraus

---

in Montepulciano die Jurisdiction ausübten: Sed illi *Comites* . . tenebant Montepulcianum pro Comitatu Senensi et *dominabantur Montepulciano sicut in alio Comitatu Senensi;* sie erhoben dort Bann und Zoll, nahmen Auflagen von Brod und Wein, stellten balitores als Beamte an u. s. w. Auch ein Comes de *Chiuso* und Comites *Aritii* werden erwähnt. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts aber gab es schon keine Grafen von Siena mehr; wahrscheinlich seit der Zeit des Städtebunds: *Comites Teutonici* qui tenuerunt Comitatum Senensem . . *usquequoque* in Comitatu fuerunt, sagt einer der Zeugen; — usque ad tempora quibus *recesserunt,* ein andrer.

1) Urk. aus dem Pisan. Archiv bei Murat. Ant. III. 1115. Dum apud Forum Pisane Civitatis, que *Curia Marchionis* appellatur, *Consules Pisanorum et Populus* convenissent, ut de terris et possessionibus *Pisani Episcopatus,* a quibusdam injuste detentis, tractarent atque consulerent, cum etiam ob eandem causam Dom. Petrus *Episcopus adesset* etc.

2) Mur. Ant. I p. 314.

sich die früher bemerkte Ungleichheit der bischöflichen Privilegien erklärt. So z. B. hat sicherlich die Herrschaft Thedald's, welche sich bis auf die Markgräfin Mathilde vererbte, es allein verhindert, daß die Bischöfe von Reggio, Modena, Ferrara und Mantua zu der kirchlichen Immunität nicht auch die Jurisdiction in diesen Städten erlangten [1]). Und nicht anders war die Stellung eines Theils der Bischöfe in den Marken von Ancona oder Friaul, von Ivrea, von Susa u. a., wo sich Markgrafen von bedeutender Macht bis zum 11. Jahrhundert und zum Theil noch länger behaupteten. — Es scheint nicht nöthig, noch weiter auf das Einzelne einzugehen, da das Bisherige genügen kann, um zu zeigen, daß man viel zu weit gegangen ist mit der allgemeinen Annahme einer bischöflichen Herrschaft in den Städten von Oberitalien, um die Freiheit der letzteren daraus abzuleiten.

Weiter ist aber dieser Zusammenhang selbst näher ins Auge zu fassen. Bekanntlich hat zuerst Leo in seiner Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte die Eichhorn'sche Ansicht, über den Ursprung der deutschen Städteverfassung aus dem Weichbildrecht, auch für diese durchzuführen versucht; indem er gleichfalls davon ausgeht, daß die Exemtion einer bischöflichen Stadt von der Grafschaft alle Einwohner unter eine Gerichtsbarkeit, nämlich unter die des Kirchenvogts, vereinigt und dadurch erst die Einheit der Stadtgemeinde, als die Hauptbedingung für eine städtische Verfassung, hergestellt habe [2]). Diese Ansicht muß jedoch mehrfache Einschränkungen erleiden, um sich mit den geschichtlichen Thatsachen ganz in Uebereinstimmung zu setzen; wie sich aus der folgenden, zum Theil über die italienischen Verhältnisse hinausgehenden Betrachtung ergeben wird.

1) Mathilde wird daher auch „Domina Tusciae et *Lombardiae*" genannt, s. Fiorentini Memorie della gran contessa Matilda. 2. ed. da Gian Dom. Mansi. 1756. p. 334 sq.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 83 ff. 91.

1) Allerdings wurde durch die vollständige Uebertragung der Jurisdiction auf die Bischöfe ein einziger Gerichtsherr sowohl über die schöffenbar Freien (Arimannen), welche ihren Gerichtsstand vorher bei den Grafen hatten, als auch über die Insassen der Kirchengüter gesetzt. Aber nichtsdestoweniger blieben die Gerichte selbst vorerst noch verschieden. Zunächst waren die Urtheiler über die Freien und über die Unfreien gewiß nicht dieselben Personen; und wahrscheinlich ebensowenig die im Namen des Bischofs vorsitzenden Richter. Denn da der Bischof die Gerichtsbarkeit über die Freisassen, gleich wie die andern Regalien, nur als Reichslehen besaß, die über die Hintersassen aber schon als Grundherr: so übte er diese und jene wohl in der Regel auch durch verschiedene Beamten aus, wie man deutlich in manchen deutschen Städten unter bischöflicher Hoheit sieht, wo die Stiftsvögte von den Stadtvögten und andern städtischen Beamten der Bischöfe ausdrücklich unterschieden werden [1]); und dasselbe dürfen wir gleichmäßig auch für die italienischen Städte annehmen, wenn schon die vorhandenen Exemtions-Privilegien nichts Bestimmtes darüber aussagen, indem sie die bischöflichen Beamten gewöhnlich nur ganz allgemein als Beauftragte (missi) des Bischofs bezeichnen [2]).

2) Wo die bischöfliche Herrschaft sich völlig ausgeführt und eine wirkliche Einheit der städtischen Gemeinde hervorgebracht hat, da ist dies nicht im Sinne der Freiheit geschehen, sondern der Unfreiheit — in der Weise eines gemilderten Hof-

1) S. Hüllmann, Städtewesen Bd. 2 S. 315 und Ursprung der Stände. 2. Ausg. S. 528, wo dieser Umstand vielleicht mit zu großem Gewicht gegen Eichhorn's Ansicht über die Bedeutung der kirchlichen Immunitäten geltend gemacht wird.

2) So das oben erwähnte Privil. Otto's für Lodi: Episcopus ipsius civitatis aut *missus*, quem ipse delegaverit; das von Conrad II für Modena: — potestatem habeant per se aut per *suos missos* judicandi etc. Doch wird in der Urk. Heinrichs II für Parma der Vicedominus als bischöflicher Richter genannt. Vgl. v. Bethmann-Hollweg §. 22 S. 120. 121.

rechts, wie Eichhorn selbst an dem Beispiel von Straßburg im 10. Jahrhundert nachgewiesen hat[1]). Die bürgerliche Freiheit hat sich vielmehr meist trotz der bischöflichen Herrschaft durchkämpfen müssen, wie wir in Mailand und anderswo sehen werden, und man kann daher der letztern nur den mittelbaren Einfluß auf die Entstehung der Städtefreiheit zuschreiben, daß diese eben durch solche Gegenbewegung um so schneller hervorgetrieben wurde. Dies war aber natürlich nichts der bischöflichen Herrschaft Eigenthümliches, und es kam auch ohne solchen Durchgang zur Bildung städtischer Gemeinden, wie z. B. in Flandern ungeachtet der verschiedensten Gerichtsbarkeiten und Grundherrschaften[2]).

3) Eichhorn hat seine Ansicht auf eine unrichtige Erklärung des Weichbilds gestützt — eine Erklärung, welche auch nicht mehr durch Leo's Anführung der italienischen „corpi santi" aufrecht erhalten werden kann. Denn was das Wort Weichbild anbetrifft, so ist man nun wohl allgemein darüber einverstanden, daß es nicht eine kirchliche Immunität, deren Grenzen durch das Bild des Stiftsheiligen bezeichnet gewesen, zu bedeuten habe, sondern entweder das Stadtrecht selbst, oder das Gebiet, über welches sich dieses erstreckte[3]). Ganz verwerflich ist aber die Vergleichung mit den corpi santi von Mailand.

1) Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. I S. 245 ff.

2) Dies ist vortrefflich auseinandergesetzt bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. Thl. I S. 344 u. Thl. II S. 16 ff. (Gent) S. 122 (Brügge) u. s. w.

3) Diese Ansicht von Wigand, welche Gaupp, über deutsche Städtegründung 1824. S. 98 mit weiteren urkundlichen Nachweisungen versehen hat, ist in der Hauptsache von allen Neueren (Hüllmann, Lanczolle, Lappenberg, Kopp u. a.) angenommen werden. Nur Eichhorn vertheidigt noch in der neuesten (5.) Ausgabe seiner Staats- und Rechtsgesch. II §. 224. a. seine frühere Meinung, indem er besonders auf die Analogie der italienischen corpi santi zurückkommt; giebt aber am Ende (§. 284 Anm. 1) doch zu: „wäre das Wort wick gleichbedeutend mit oppidum zu nehmen, so würde ich für die Beziehung von Weichbild auf die Rolandsbilder stimmen," — womit also die Beziehung auf die kirchl. Immunität wegfallen würde.

Denn corpus sanctum heißt offenbar nur die Gesammtheit der Güter einer Kirche, eines Klosters, wie z. B. auch der Papst von einem „corpus patrimonii nostri“ spricht[1]); und die corpora sancta von Mailand waren nur eben solche Immunitäten, welche zu der Stadt gehörten; denn niemals wird man eine Stadt mit ihrem Gebiet für sich als corpus sanctum bezeichnet finden[2]).

Welche Bedeutung hatte denn nun aber die bischöfliche Hoheit für die Städteverfassung?

Als wesentliche Momente für die innere Ausbildung der städtischen Gemeinde sind bereits hervorgehoben worden: 1) die Umschließung der Städte durch Mauern und Befestigungen, welche in den Gefahren der beständigen Kriege und in der fortdauernden Anarchie einen sicheren Zufluchtsort gewährten; 2) das städtische Leben, dessen Eigenthümlichkeit besonders auf dem Betrieb von Handel und Gewerbe beruhte. — Schon diese beiden Momente zusammen müssen einerseits den äußeren Gegensatz von Stadt und Land immer stärker hervorgetrieben, auf der andern Seite die inneren Verschiedenheiten, sowohl die nationalen, welche noch in den besondern persönlichen Rechten fortdauerten, als auch die der Geburtsstände, in Hinsicht auf die volle oder mindere Freiheit, immer mehr ausgeglichen haben.

Dazu kam aber 3) das Zusammenhalten eines Kerns der freien Gemeinde, welche sich bei der Auflösung des alten Grafensprengels (comitatus oder civitas im alten Sinne) gleichsam aus dem weiteren Umfang der Civitas in den engern der eigentlichen Stadt zurückzog, wo sie, stark durch das frei be-

1) Bulle des P. Stephan IV in Chron. Farf. Murat. Script. T. II P. II. 366.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 84 beruft sich auf Giulini Mem. di Milano II p. 429. Dieser bemerkt aber p. 430 Queste terre *aggregate alla Città e divise dalle Pievi in Milano* addomandansi Corpi santi: — also die Stadt war gerade nicht in diesen corpi santi begriffen. Giulini meint ferner, die Benennung möchte vielleicht aus dem Gebrauch der ältesten christlichen Zeit, die Gläubigen auf Kirchhöfen in der Nähe der Stadt zu begraben, entstanden sein, — was ganz absurd ist.

wahrte Schöffenthum, durch geſellige und gewerbliche Verbindungen alter und neuer Art, durch ſelbſterworbenen Reichthum, endlich durch das Selbſtgefühl, welches alles dieſes verlieh, ihr gutes altes Recht gegen die neuen Machthaber zu vertheidigen und zu behaupten vermochte.

Was nun endlich 4) die biſchöfliche Hoheit hinzufügte, war im Weſentlichen nichts andres, als die äußere Einheit der Stadt in Verbindung mit einem beſtimmten Gebiet, auf welches ſich die biſchöfliche Immunität mit erſtreckte; wodurch die Stadt nun auch politiſch und rechtlich ein abgeſchloſſenes Ganzes für ſich bildete, welches dann im Unterſchied vom Comitatus als Districtus bezeichnet wurde. Wir verſuchen, dies im Folgenden näher zu begründen.

Nach der älteren Einrichtung der fränkiſchen Grafſchaft waren Comitatus und Civitas gewöhnlich in einem und demſelben Gebiet begriffen, und ebenſo fielen in der Regel auch die Grenzen des Bisthums damit zuſammen. Verſetzen wir uns nun vom 9. Jahrhundert aus ſogleich in die neue Ordnung der Dinge im 12. und in den folgenden Zeiten, ſo finden wir da bisweilen drei Beſtandtheile einer ſtädtiſchen Herrſchaft oder Gemeinde (Commune Civitatis) unterſchieden, nämlich: Stadt, Diſtrict und Comitat, oder auch: Stadt, Diſtrict und Episcopat[1]). Zwar hält man gewöhnlich Diſtrict und Comitat für ganz gleichbedeutend, wie denn beides auch oft ſo vorkommt; aber eine genauere Einſicht in die beſtehenden Verhältniſſe lehrt doch, daß unter Diſtrict im eigent-

1) Um ein Paar Beiſpiele zufällig herauszugreifen: — in der Acte der Friedenspräliminarien zwiſchen Friedrich I und dem Lombardenbund v. 1183, Murat. Ant. IV p. 295 B. — ut unusquisque *Civitas* praedicta habeat in suo *Episcopatu* et *Comitatu* seu *Districtu* etc.; — in dem Bundestractat zwiſchen den Modeneſern und Mantuanern v. 1201, Murat. Ant. IV p. 377 A. Ego juro — defendere omnes homines *Civitatis* Mutine et *Episcopatus* et *Districtus*; — in dem Privilegium Friedrichs II für Mantua v. 1226, ib. II p. 705. Concedimus autem jurisdictionem plenam . . . in *Civitate* et extra in *districtu* et *Comitatu suo*.

lichen Sinne nur das Weichbild zu verſtehen iſt, über welches ſich die unmittelbare Jurisdiction der Stadt erſtreckte, während der Comitat das weitere Gebiet bezeichnete, welches theils aus anderen ſtädtiſchen, theils aus adeligen und kirchlichen Herrſchaften, unter ſehr verſchiedenen Bedingungen und Jurisdictionsverhältniſſen zuſammengebracht worden. Dieſe Unterſcheidung eines doppelten Gebiets, die ſich ſelbſt noch in der ausgebildeten Städteverfaſſung des 14. und 15. Jahrhunderts erhalten hat[1]), findet ihre Erklärung lediglich in der früheren Heranziehung eines unmittelbar zur Stadt gehörigen Weichbilds von beſtimmtem Umfang, welche in der Regel bei der Erweiterung der biſchöflichen Immunität erfolgte und nicht weniger auch bei den nicht biſchöflichen Städten ſtattfand. Und dies wird ebenfalls durch die Wortbedeutung von districtus beſtätigt. Denn gerade wie comitatus zuerſt das Amt des Grafen, dann auch den Grafenſprengel bezeichnete, ebenſo wurde districtus, was in den Immunitätsprivilegien immer nur den auf die Biſchöfe übertragenen Gerichtszwang ſelbſt bedeutet, auf den Bezirk

1) In den Statuten von Florenz (Statuta Pop. et Comm. Florentiae. Friburgi. 1783. T. I–III. 4to — nach der Reviſion v. 1415) werden, wenn vom Gebiet die Rede iſt, in der Regel districtus und comitatus, wenn von den Gebietseinwohnern, districtuales und comitatini miteinander genannt, und es ſcheint dabei an den meiſten Stellen kein Unterſchied der Bedeutung zu ſein und die doppelte Bezeichnung nur überflüſſig zu ſtehn. Auch habe ich in den gelehrten und weitſchweifigen Unterſuchungen von Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane), inſoweit ſie von dem florentiniſchen Gebiet handeln, keinen Aufſchluß über dieſen Unterſchied gefunden. Indeſſen ergiebt ſich derſelbe doch noch ſehr beſtimmt an einigen Stellen derſelben Statuten; z. B. wo von den auswärtigen Aemtern der Republik die Rede iſt (Lib. V Tract. IV §. 45. Stat. Flor. III p. 601): Dicta tamen terra Collis (d. i. der Ort Colle) sit et esse debeat perpetuo una cum ejus territorio, curia, hominibus et personis de *districtu* Florentino et *non de comitatu*. So erſtreckte ſich auch die Eintheilung der Stadt in Sechstel (ſpäter in Viertel) zugleich mit über den Diſtrict, nicht aber über den Comitat (Tom. II p. 479 §. 2). Ebenſo beſaß Lucca im Jahre 1308 außer einem Diſtrict von 6 Miglien noch 9 Vicariate und mehrere Capitanate in dem übrigen Gebiet oder Comitat; cf. Memorie e Docum. di Lucca.

dieſer Immunität, insbeſondere auf das Landgebiet desſelben bezogen; womit wiederum der Wortgebrauch des deutſchen Weichbild ganz übereinſtimmt, da auch dieſes am früheſten in dem Sinne von Stadtrecht vorkommt, dann aber gewöhnlich das Gebiet, wo das letztere zur Anwendung kam — ſei es mit Inbegriff oder mit Ausſchluß der Stadt — bezeichnete [1]). Und wie nun durch die Gerichtsbarkeit des Biſchofs deſſen Diſtrict von der alten Grafſchaft abgeſondert wurde, ſo war damit von ſelbſt auch der Inbegriff des Comitatus nur auf das noch übrige Gebiet derſelben eingeſchränkt.

Das Bisthum (episcopatus) blieb unverändert in den Grenzen der kirchlichen Diöceſe oder der alten Grafſchaft, und gehörte nach wie vor zu der Stadt als dem Biſchofsſitze. Gleichwie aber die Biſchöfe ihre weltliche Herrſchaft ebenſo weit auszudehnen ſuchten, als ihre geiſtliche, ſo ging auch das Beſtreben der frei gewordenen Städte alsbald dahin, ſich in den Beſitz des ganzen Comitats zu ſetzen, um die Ausdehnung der alten Civitas wieder zu erreichen, ohne deshalb doch die nun ſchon rechtlich und politiſch beſtehenden Unterſchiede zwiſchen Stadt und Land wieder aufheben zu wollen.

Es bleibt noch übrig, das Zuſammenwirken der angegebenen Momente zur Ausbildung der ſtädtiſchen Commune darzulegen. Doch muß ich zuvor noch mit wenigen Worten der ſogenannten Tradition gedenken, nach welcher man den hiſtoriſchen Anfangspunkt der ſtädtiſchen Freiheit in einer neuen Begründung durch Otto den Großen finden will. Man hat dies, je nach der beſonderen Auffaſſung von der Entwickelung der Städte, verſchieden gedeutet, und bald auf eine allgemeine Maßregel oder einen großen Act der Geſetzgebung des genannten Kaiſers, (wodurch „die römiſche Stadtgemeinde mit den lombardiſchen und den übrigen germaniſchen Einwohnern derſelben Stadt und ihres Gebiets zu einem neuen und umfaſ-

1) Vgl. Gaupp a. a. O.

senden Ganzen vereinigt wurde"[1]), bezogen[1]), bald auf die bischöflichen Immunitäten, welche vornehmlich dieser Kaiser aus politischem Grundsatz befördert haben soll[2]). Ohne wieder auf die Voraussetzungen dieser Ansichten selbst zurückzugehen, mag hier nur bemerkt werden, daß weder die eine, noch die andere Deutung historisch zu rechtfertigen ist. Denn eine allgemeine Maßregel Otto's von so großer Wichtigkeit wäre unmöglich ganz spurlos verschwunden[3]), und was die Immunitätsprivilegien Otto's und seiner Nachfolger betrifft, so liegen sie ganz nur auf dem Wege des natürlichen Fortgangs, wozu gerade schon die Vorgänger des deutschen Kaisers in Italien den wichtigsten ersten Schritt gethan hatten. Doch ehe man sich überhaupt auf Vermuthungen dieser Art einläßt, sollte man billig wohl die historische Berechtigung und Herkunft der angeblichen Tradition selbst untersuchen. Nun finde ich aber nicht, daß diese noch einen andern und älteren Gewährsmann hätte, als eben Sigonius, den man gewöhnlich dafür anführt. Machiavelli, der zunächst vor diesem in dem ersten Buch seiner unsterblichen Geschichte von Florenz einen großartigen Ueberblick über die italienische Geschichte im Mittelalter gegeben hat — wobei die richtige Hervorhebung und treffende Beurtheilung der Hauptmomente um so überraschender ist, als sich darin überhaupt nur eine sehr ungenaue Kenntniß der Thatsachen bekundet — Machiavelli, der hier also vornehmlich der schriftlichen Tradition seiner Zeit gefolgt ist, weiß nichts von einer Befreiung oder Begünstigung der Städte durch Otto I. Ebensowenig dessen berühmtester Vorgänger Blondus Flavius, welcher seine „drei Decaden von Historien seit dem Untergange

1) v. Savigny (nach Niebuhr), Gesch. des Röm. Rechts Bd. I S. 420 u. III S. 129.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 90 ff.

3) Sehr richtig bemerkt auch v. Bethmann-Hollweg S. 137, daß eine derartige Maßregel gegen alle Analogie der mittelalterlichen Rechtsentwicklung sein würde.

des römiſchen Reichs" um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfaßt hat; vielmehr beklagt dieſer gerade in Beziehung auf den politiſchen Zuſtand von Italien zur Zeit Otto's I den bedauerlichen Mangel an hiſtoriſcher Ueberlieferung [1]). Sehen wir aber näher zu, worin Sigonius, ſelbſt in ſeiner um das Jahr 1574 vollendeten Geſchichte von Italien, die Freiheit findet, welche der Kaiſer den meiſten Städten geſchenkt haben ſoll, ſo ſchildert er uns den Zuſtand von dieſen ſchon ungefähr eben ſo, wie erſt zwei Jahrhunderte ſpäter K. Friedrich Barbaroſſa ihn antraf und endlich nach langem Kampfe im Coſtnizer-Frieden auch anerkannte [2]). Offenbar ſchreibt Sigonius bloß aus einer allgemeinen Anſchauung heraus, die er ſich nach den ſpäteren Chroniken, namentlich nach Otto von Freiſingen, den er anführt, willkürlich zuſammengeſetzt hat. Wenn ihm nun Spätere das nachgeſchrieben und eigene Mißverſtändniſſe hinzugebracht haben [3]), ſo kann ich das unmöglich für eine hiſtoriſche Tradition halten, oder dieſer, wie ſie iſt, einen beſonderen Werth beilegen. Nur ſo viel Wahres mag daran ſein, daß die Wiederherſtellung des Friedens und der öffentlichen Ordnung in Italien durch Otto den Großen allerdings für das gedeihliche Wachsthum der Städte und das Emporkommen des Bürgerſtandes durch Handel und Gewerbe weſentlich förderlich war.

Doch eben hier ſind wir bei einem der ſchwierigſten Punkte unſerer Unterſuchung angelangt. Alles eigentliche Werden und Entſtehen entzieht ſich auch in der Geſchichte am meiſten unſerer Beobachtung. Wohl geben einzelne Notizen der Schriftſteller

1) Es heißt im Eingang der zweiten Decade: Rediturum in Germania Othonem, Romanis edomitis, caeteros quoque Italiae tyrannos domuisse, magno *inanique boatu* omnes quos incidimus scriptores, praeter Lateranensem, affirmant. Sed *qui ii fuerint tyranni, aut quae forma status Italiae tum, absente Imperatore, manserit, nullus verbum facit.*

2) Hist. de regno Italiae Libri XV — in Libr. VII. ad a. 973.

3) Ich meine beſonders Sismondi Hist. des républiques Italiennes du moyen âge. T. I.

und der Urkunden gewisse Anhaltspunkte: aber zunächst bleibt es ungewiß, inwieweit diese einer allgemeinen Anschauung von der Sache zu Grunde gelegt werden dürfen, und ferner bezeichnen auch sie nur das hie und da schon Vorhandene und Gewordene.

Wir haben als Hauptmomente des neuen städtischen Ganzen erkannt: für die äußere Einheit — die Umschließung der Stadt durch Mauern und die Aussonderung derselben (mit dem hinzugefügten District) aus der Grafschaft durch die erweiterte Immunität der Bischöfe; für die innere Einheit — das Zusammenhalten der freien Gemeinde durch die alte Gerichts- und Gemeindeverfassnng, den Betrieb von Handel und Gewerbe, so wie die gewerblichen und geselligen Verbindungen des städtischen Lebens. Wie aber bildete sich nun darin die städtische Gemeinde der Bürger hervor? Auf welche Weise traten die verschiedenen Nationen und die Stände der Freien und Minderfreien in dieser zusammen? Wie machte sich der Uebergang von der Schöffenverfassung der Gemeinden und von der Jurisdiction der Bischöfe oder der Grafen und Markgrafen zu der späteren freien Städteverfassung? — Die folgenden Bemerkungen dürften wenigstens einige Andeutungen zur Lösung dieser Fragen enthalten.

Gehen wir zunächst von der Gemeinde der Freien in der Civitas aus. Diese wurde, wie die Civitas selbst, unter verschiedene Herrschaften zersplittert. Die öffentlichen Abgaben, Leistungen und Dienste, zu welchen die Arimannen ehemals den Grafen für das Gemeinwesen verpflichtet waren, wurden dann, gleichwie alles öffentliche Recht (publicum), ein Gegenstand besonderer Verleihung, also des Privatbesitzes; was von selbst auch eine gewisse Abhängigkeit der Personen, deren Dienste verliehen wurden, zur Folge hatte. So finden wir in manchen Immunitätsprivilegien und Schenkungen geradezu die Arimannen selbst, Männer und Frauen, als Gegenstand der Verleihung aufgeführt, obgleich eigentlich nur deren öffentliche Lei-

ſtungen gemeint ſein können[1]), wie wenn Vaſallen überlaſſen werden, nur deren beſondere, auf dem Lehnsverhältniſſe begründete Verpflichtungen[2]).

Danach veränderte ſich auch die Bedeutung von Arimannia, womit urſprünglich das Recht der Arimannen, dann auch das echte Eigenthum (weil die volle Freiheit nicht ohne dieſes beſtehen konnte) bezeichnet wurde. In der ſpäteren Zeit, als die Pflicht der Arimannen mehr in Betracht kam, als das Recht, nannte man Arimannia die Leiſtungen und Abgaben, welche von den Freien auf Grund der veralteten Einrichtungen der carolingiſchen Reichsverfaſſung gefordert wurden; dann auch das freie Erbe, an welchem dieſelben hafteten und mit dem ſie auf jeden neuen Erwerber übergingen[3]): indem ſich das urſprünglich vornehmlich perſönliche Verhältniß der Freiheit in ein bloß dingliches verwandelte, wie in ähnlicher Weiſe das Lehnsverhältniß aus einem rein perſönlichen ein weſentlich dingliches wurde[4]).

1) Heinrich IV ſchenkte dem Biſchof von Vercelli im Jahre 1070: — Casale cum *Arimannia* et cum *servitio quod pertinet ad Comitatum*, Odalingo cum omnibus *Arimannis* et quod pertinet ad Comitatum (Mur. Ant. I p. 737); — der Kirche S. Zeno in Verona im Jahre 1084: Donamus insuper . . liberos homines, *quos vulgo Arimannos vocant*, . . cum omni debitu, districtu, actione atque placito (ib. p. 740).

2) Z. B. in einer Schenkung K. Ludwigs II an das Kloſter Caſauria: — et res infrascriptas cum possessionibus et juribus, Vasallorum reditibus, requisitionibus etc. Mur. Script. II P. II p. 814.

3) Urtheil der Gräfin Mathilde v. 1108, die Leute einer dem Biſchof von Modena zugehörigen Curtis betreffend: — Et si quis illorum aliquid de *Arimanniis* habeat, aut de Arimanniis *respondere deberet*, secundum quod esset, aut ipsam Arimanniam dimitteret, d. h. ſie ſollen entweder die auf dem Freigute ruhenden Leiſtungen thun, oder das Freigut ſelbſt aufgeben. Mur. Ant. I p. 737. Die Rechte der Grafen an die Arimannie werden im Einzelnen aufgeführt in einer Urk. von Ferrara v. 1182. — De Glazano (ein Grundſtück dieſes Namens) interrogatus dicit (der Zeuge), quia *partim est Arimannia et partim Empheteusis*; . . videlicet quod *pro Arimannia* debeat (der Beſitzer) recipere *Comitem* bis in anno et unaquaque vice dare duos pastos etc. Mur. Ant. I p. 725.

4) S. auch v. Savigny Geſch. des Röm. R. I §. 57 ff: die hier

War nun dieser Zustand der Dinge anfänglich ganz derselbe in den Städten wie auf dem Lande, so gestaltete er sich doch sehr verschieden bei der Auflösung des Grafensprengels mit der Absonderung von Stadt und Land. Denn während die zerstreuten kleinen Freisassen im Gebiet sich vor der Willkür der Grafen und Dynasten meist nur durch freiwillige Schutzergebung retten konnten und jedenfalls auf die eine oder andere Art in eine gedrückte Lage herunterkamen, suchten und fanden die Arimannen der Städte Sicherheit und Schutz in eben denselben Verhältnissen und Einrichtungen, durch welche die Stadt ein selbständiges Bestehen für sich erhielt. Und aus diesen Freien der Städte ging dann vornehmlich der Bürgerstand hervor, welcher mit dem Betrieb von Handel und Gewerbe Reichthum und Unabhängigkeit gewann, und einen Gegensatz zu dem Kriegerstande bildete, der seinen Ursprung wie seine Stärke aus dem Lehnswesen nahm[1]). Wie nämlich die geistlichen und weltlichen Fürsten, was sie an öffentlichen Rechten und Einkünften besaßen, durch Belehnung vom König oder Kaiser empfingen, und dafür zum öffentlichen Dienst, insbesondere Kriegsdienst, als Reichsvasallen verpflichtet waren: so theilten auch sie wieder ihre Macht mit freien und unfreien Mannen, an welche sie Lehen und Aemter vergaben, und die als Vasallen und Ministerialen ihr Gefolge ausmachten.

Durch das Hervortreten dieser neuen Berufsstände, welche als Cives (im engeren Sinne) und Milites unterschieden werden, erfuhren die gesellschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe des 10. Jahrhunderts eine wesentliche, höchst folgenreiche Umgestaltung. Sie wurden dadurch gleichsam zum zweiten Male gemischt und

---

noch bemerkte Bedeutung von Arimannia als Inbegriff sämmtlicher Freien bezieht sich nur auf die Stelle in Form. Marculf. I. 18: Fidelis noster veniens ibi in palatio nostro una *cum Arimannia sua*, wo aber mit den Handschriften „cum arma sua" zu lesen ist; vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 152 ff.

1) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II §. 223.

ſo erſt recht zur kräftigen Erzeugung neuer lebensvoller Bildungen befähigt. Denn wie die verſchiedenen Nationen des fränkiſchen Reichs zuvor in den gleichen Geburtsſtänden der Freiheit oder Unfreiheit zuſammengetreten waren, ſo daß der nationale Unterſchied nur noch bloß für die perſönlichen Rechtsverhältniſſe (lex) der Freien eine untergeordnete Bedeutung behielt: ſo trat nun auch die Verſchiedenheit der freien oder unfreien Geburt weſentlich zurück hinter der des Berufs und der beſonderen Lebensweiſe. Der geiſtliche Stand war in dieſer Beziehung ſchon vorangegangen, da er auch unfrei Geborene in ſich aufnahm, nur daß die Freilaſſung Bedingung der Weihe war. Ebenſo waren in den andern Berufsſtänden die Grenzen zwiſchen der Freiheit und Unfreiheit von Anfang an weniger ſcharf gezogen: auch der minderfrei Geborene konnte durch rühmlichen Waffendienſt unter den Milites, oder durch erworbenen Reichthum im Bürgerſtande emporkommen. Und in Italien wurde bekanntlich die Scheidewand der Geburt am früheſten durchbrochen: es blieb hier kein Gegenſatz zwiſchen unfreien Miniſterialen und freien Vaſallen, zwiſchen Dienſt- und Lehnsmannen, wie in Deutſchland, beſtehen[1]); und ebenſo mögen auch frühzeitig in den Zünften der Städte die hörigen Handwerker mit den freien zuſammengegangen ſein.

Mit der Ausbildung des Bürgerſtandes hängt dann weiter aufs genaueſte das Hervorgehen der ſtädtiſchen Gemeinde als ſolcher zuſammen. In demſelben Verhältniß aber, als dieſe ſich einigte und die Eigenthümlichkeit des bürgerlichen Lebens ausprägte, ſonderte ſich der Kriegerſtand von ihr ab, um eine höhere Stellung als ritterlicher Adel im Fürſtendienſte zu behaupten. Naturgemäß bildeten ſich dann, ſowohl hier als dort, neue Abſtufungen des Ranges; indem man mehr nach Macht, Reichthum und Anſehen, als nach der Geburt (obwohl auch dieſe

1) S. v. Fürth, die Miniſterialen S. 56.

von Bedeutung blieb) hohe und niedere Vasallen, große und kleine Bürger unterschied.

Die Schriftsteller und Urkunden des 10. Jahrhunderts geben wenigstens einzelne Andeutungen über diese Verhältnisse und die damit im Zusammenhang stehenden Anfänge der Commune — Andeutungen, welche wir als Belege und Beispiele benutzen, um die vorstehende Erörterung ebensowohl zu bestätigen als weiterzuführen.

Der Bischof Liudprand von Cremona, der in den Jahren 958 bis 962 die Geschichte seiner Zeit unter dem Titel Antapodosis schrieb [1]), bezeichnet die Vasallen, hohe und niedere, sämmtlich als „milites" und ihre Verpflichtungen als einen Dienst (servitium) [2]). Gleichwie also die Markgrafen und Herzöge Milites der Könige heißen, wie z. B. der Herzog Arnulf, der sich dem Könige Heinrich I unterwarf [3]): so sind auch diesen wiederum Lehngrafen und Dynasten als Milites untergeben, welchen gleichfalls ihre Mannen als Milites dienten. Adalbert, Markgraf von Tuscien, von den Ungern überfallen und gefangen genommen, gab sich so für den Miles eines Miles aus [4]). Derselbe Schriftsteller setzt ferner noch keine politische Trennung von Stadt und Land voraus: er bezeichnet mit dem Ausdrucke civitas ebensowohl den ganzen Inbegriff derselben, als auch die Stadt für sich, die er sonst urbs oder oppidum nennt [5]). Ebenso sind ihm cives noch im ganz all-

1) S. Pertz Praef. Mon. Germ. T. V p. 264 sqq.

2) Berengar verspricht dem König Arnulf: se suosque ejus potentiae *servituros*. Liudpr. L. I c. 20.

3) II c. 23. Heinrici *regis miles* efficitur.

4) II c. 62 — militis cujusdam militem se esse respondit.

5) II c. 9. Aquilegiam, Veronam, *munitissimas* pertranseunt *civitates* et Ticinum . . nullis resistentibus veniunt — nicht die Städte selbst, sondern nur deren Gebiete sind gemeint, durch welche die Ungern zogen. Ebenso in II c. 44 — ut *unamquamque civitatem* (in Unteritalien) mediam Romani obtinerent, mediam Africani (die Saracenen); II c. 61 — in *montanis* Brixianae *civitatis*. Dagegen heißt civitas die Stadt für sich: — III c. 2 — adeo ut *muros* Papiensis *civitatis* vallo circumdarent; III c. 16 u. öfter.

gemeinen Sinne die Bewohner einer Civitas, unter welchen er die angeſeheneren und mächtigeren als „cives fortiores“ auszeichnet [1]). Judices heißen hier die Vorſteher des Volks überhaupt, weil ihre Gewalt ſich hauptſächlich in der Jurisdiction, die ſie ausübten, bewies; und es iſt bereits bemerkt worden, wie manche derſelben auch den Biſchöfen ihre damals beginnende Hoheit ſtreitig machten [2]).

Aus den Urkunden dieſer Periode entnehmen wir noch einige Angaben über das Verhältniß der biſchöflichen Hoheit zu der ſtädtiſchen Gemeinde. — Ueber den Beitrag zur Herſtellung der Stadtmauern von Verona entſtand zur Zeit des K. Pipin Streit zwiſchen den „cives et urbis judices“ und der Kirche von S. Zeno [3]). Als ebendaſelbſt zu Ende des 9. Jahrhunderts ein Theil des alten Amphitheaters einſtürzte, unter deſſen Trümmern die benachbarten Wohnungen und gegen 40 Menſchen verſchüttet wurden, geſtattete K. Berengar der Kirche und Geiſtlichkeit und dem geſammten Volke der Stadt (cunctae Civitatis ejusdem Populo), jedes öffentliche Gebäude, inſoweit es mit Einſturz drohe, niederzureißen ohne allen Einſpruch von Seiten der öffentlichen Behörde [4]). — Ebenſo wie das Zerſtören der öffentlichen Gebäude bedurfte auch der Aufbau von ſolchen, insbeſondere von Mauern und Feſtungswerken, der höheren Genehmigung. Derſelbe Berengar verlieh im Jahre 904 dem Biſchof von Bergamo die Befugniß, ſowohl die Mauern und Thürme der durch Arnulf verwüſteten Stadt, als

1) III. 2. Die Ungern belagern Pavia — adeo ut . . exeundi aditum *civibus* prohiberet. III. c. 41. Scitis denique moris esse, regi ab aliis locis Papiam tendenti *cives forciores* extra urbem occurrere.

2) III. c. 39. His temporibus Walpertus et Gezo . . Papie praepotentes *judices* erant; vgl. o. S. 66.

3) S. o. S. 62 Note 1.

4) Ughelli Ital. sacra V p. 723 — absque ulla *publicae partis* offensione ipsum aedificium publicum usque ad firmum evertere, in nullo eis sit trepiditas damni.

auch noch andere Bauwerke daselbst aufzuführen, wie es ihm und der Bürgerschaft (concives) gut dünken würde [1]).

Man sieht, wie sich die Herrschaft der Bischöfe in den Städten hauptsächlich durch ihre Fürsorge für deren Sicherheit und Wohlfahrt, wovon ja ebenso sehr das äußere Ansehen der Kirche abhängig war, allmählich einleitete. Sie erschienen in jenen verworrenen und unheilvollen Zeiten häufig als die wahren Hirten und Vertreter der Völker; und diese begaben sich deshalb ebenso bereitwillig unter ihren Schutz, als auch die Regenten denselben das förmliche Recht, ihn auszuüben, verliehen. Als aber der Schutz sich immer mehr in Herrschaft verwandelte, ging auch das gegenseitige Vertrauen und die schöne Eintracht, wo nicht etwa der gemeinsame Vortheil sie noch länger aufrecht erhielt, bald wieder verloren. So beschwerten sich schon im 9. Jahrhundert (850) die Einwohner der Stadt Cremona (habitatores de civitas Cremona) über den Hafen- und Schiffszoll, welchen der Bischof von ihnen ebenso wie von den Auswärtigen (denen von Comacchio) erhob; doch entschied der kaiserliche Missus damals zu Gunsten des Bischofs [2]). Im Laufe des 10. Jahrhunderts kam dann der letztere in den Besitz sämmtlicher Hoheitsrechte in der Stadt und einem Gebiet von 5 Meilen im Umkreis, worüber in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die heftigsten inneren Zerwürfnisse entstanden. Schon früher kündigte sich ein entschlossener Widerstand des Volkes gegen den zunehmenden Druck der bischöflichen Herrschaft in Mailand an. Hier verschworen sich im Jahre 980 die Bürger (cives) gegen den Erzbischof Landulf und sein Geschlecht, weil er seine Gewalt gegen das Herkommen mißbrauchte, und vertrieben ihn aus der Stadt: er verschleuderte darauf die Kirchengüter an Vasallen (milites), um die Herrschaft mit überle-

1) Ughelli IV. 424. Lupi Cod. Berg. II p. 23 — ubicunque praed. *Episcopus et Concives* necessarium duxerint.

2) Murat. Ant. II p. 951.

gemeinen Sinne die Bewohner einer Civitas, unter welchen er die angeſeheneren und mächtigeren als „cives fortiores“ auszeichnet [1]). Judices heißen hier die Vorſteher des Volks überhaupt, weil ihre Gewalt ſich hauptſächlich in der Jurisdiction, die ſie ausübten, bewies; und es iſt bereits bemerkt worden, wie manche derſelben auch den Biſchöfen ihre damals beginnende Hoheit ſtreitig machten [2]).

Aus den Urkunden dieſer Periode entnehmen wir noch einige Angaben über das Verhältniß der biſchöflichen Hoheit zu der ſtädtiſchen Gemeinde. — Ueber den Beitrag zur Herſtellung der Stadtmauern von Verona entſtand zur Zeit des K. Pipin Streit zwiſchen den „cives et urbis judices“ und der Kirche von S. Zeno [3]). Als ebendaſelbſt zu Ende des 9. Jahrhunderts ein Theil des alten Amphitheaters einſtürzte, unter deſſen Trümmern die benachbarten Wohnungen und gegen 40 Menſchen verſchüttet wurden, geſtattete K. Berengar der Kirche und Geiſtlichkeit und dem geſammten Volke der Stadt (cunctae Civitatis ejusdem Populo), jedes öffentliche Gebäude, inſoweit es mit Einſturz drohe, niederzureißen ohne allen Einſpruch von Seiten der öffentlichen Behörde [4]). — Ebenſo wie das Zerſtören der öffentlichen Gebäude bedurfte auch der Aufbau von ſolchen, insbeſondere von Mauern und Feſtungswerken, der höheren Genehmigung. Derſelbe Berengar verlieh im Jahre 904 dem Biſchof von Bergamo die Befugniß, ſowohl die Mauern und Thürme der durch Arnulf verwüſteten Stadt, als

---

1) III. 2. Die Ungern belagern Pavia — adeo ut . . exeundi aditum *civibus* prohiberet. III. c. 41. Scitis denique moris esse, regi ab aliis locis Papiam tendenti *cives forciores* extra urbem occurrere.

2) III. c. 39. His temporibus Walpertus et Gezo . . Papie praepotentes *judices* erant; vgl. o. S. 66.

3) S. o. S. 62 Note 1.

4) Ughelli Ital. sacra V p. 723 — absque ulla *publicae partis* offensione ipsum aedificium publicum usque ad firmum evertere, in nullo eis sit trepiditas damni.

auch noch andere Bauwerke daselbst aufzuführen, wie es ihm und der Bürgerschaft (concives) gut dünken würde [1]).

Man sieht, wie sich die Herrschaft der Bischöfe in den Städten hauptsächlich durch ihre Fürsorge für deren Sicherheit und Wohlfahrt, wovon ja ebenso sehr das äußere Ansehen der Kirche abhängig war, allmählich einleitete. Sie erschienen in jenen verworrenen und unheilvollen Zeiten häufig als die wahren Hirten und Vertreter der Völker; und diese begaben sich deshalb ebenso bereitwillig unter ihren Schutz, als auch die Regenten denselben das förmliche Recht, ihn auszuüben, verliehen. Als aber der Schutz sich immer mehr in Herrschaft verwandelte, ging auch das gegenseitige Vertrauen und die schöne Eintracht, wo nicht etwa der gemeinsame Vortheil sie noch länger aufrecht erhielt, bald wieder verloren. So beschwerten sich schon im 9. Jahrhundert (850) die Einwohner der Stadt Cremona (habitatores de civitas Cremona) über den Hafen- und Schiffszoll, welchen der Bischof von ihnen ebenso wie von den Auswärtigen (denen von Comacchio) erhob; doch entschied der kaiserliche Missus damals zu Gunsten des Bischofs [2]). Im Laufe des 10. Jahrhunderts kam dann der letztere in den Besitz sämmtlicher Hoheitsrechte in der Stadt und einem Gebiet von 5 Meilen im Umkreis, worüber in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die heftigsten inneren Zerwürfnisse entstanden. Schon früher kündigte sich ein entschlossener Widerstand des Volkes gegen den zunehmenden Druck der bischöflichen Herrschaft in Mailand an. Hier verschworen sich im Jahre 980 die Bürger (cives) gegen den Erzbischof Landulf und sein Geschlecht, weil er seine Gewalt gegen das Herkommen mißbrauchte, und vertrieben ihn aus der Stadt: er verschleuderte darauf die Kirchengüter an Vasallen (milites), um die Herrschaft mit überle-

1) Ughelli IV. 424. Lupi Cod. Berg. II p. 23 — ubicunque praed. *Episcopus et Concives* necessarium duxerint.

2) Murat. Ant. II p. 951.

gener Macht zu behaupten; doch das Volk ſchlug ihn zum zweiten Male, und zwang ihn zum gütlichen Vergleich [1]).

Die Schutzverbindung der Bürger von Mailand erſcheint hier nur als etwas Vorübergehendes, wie durch eine zufällige Veranlaſſung hervorgerufen. Indeſſen dürfen wir annehmen, daß auch anderwärts ähnliche Verbindungen unter den Bürgern beſtanden oder ſich bildeten, wo es galt, die gemeinſamen Rechte der Freiheit gegen eine Herrſchaft zu vertheidigen, welche überall darauf ausging, das alte Volksrecht ihrem Hofrecht unterzuordnen. Und hie und da muß auch ſchon die Anlage zu einer eigentlichen Commune daraus hervorgegangen ſein, wie wir ſie in Mantua zu Anfang des 11. Jahrhunderts erkennen [2]).

Dieſe Stadt befand ſich unter der Hoheit und Jurisdiction von Markgrafen, den Vorfahren der großen Gräfin Mathilde von Tuscien. Doch wurden auch dem Biſchof im Jahre 997 von K. Otto III Straßen- und Flußzoll, die Märkte der Grafſchaft, die königliche Curtis nebſt anderen Beſitzungen, ſowie auch das Münzrecht verliehen [3]). Und wiederum beſtätigte Heinrich II im Jahre 1014 den Arimannen von Mantua in der Stadt ſelbſt und außerhalb nicht nur ihr Freierbe, ſondern auch Gemeinderechte und Gemeindegüter (communalia), und ſchenkte ihnen Zollfreiheiten in mehreren Städten und Gebieten, mit der hinzugefügten Beſtimmung, daß die Hälfte der von den Uebertretern dieſes Privilegs ſchuldigen Strafſumme ihnen gleichfalls anheimfallen ſolle [4]). Weiter ſchließt ſich hieran eine ganze Reihe von Freibriefen der folgenden Kaiſer, wodurch die

1) Arnulf. Mediol. Hist. I c. 10 (Mur. Scr. IV). Instabant enim (der Erzbiſchof, ſein Vater und ſeine Brüder) *prae solito* Civitatis abuti Dominio. Unde *Cives* indignati una sese *conjuratione* strinxerunt etc.

2) Carlo d'Arco, Economia politica del municipio di Mantova, 1843, giebt hauptſächlich nur eine Bearbeitung der ſpäteren Statuten von Mantua; die hiſtoriſche Einleitung iſt von wenig Belang.

3) Murat. Ant. II p. 699 sqq.

4) Murat. Ant. IV p. 13. 14.

Rechte der Arimannen von Mantua, ebenso wie es früher zu Gunsten der Bischöfe geschah, bis zur vollständigen Jurisdiction mit allen Hoheitsrechten erweitert wurden [1]).

Wie nun die Bürgerschaft eine besondere Gemeinde für sich zu bilden anfing, blieb der Ritterstand zunächst außerhalb derselben, hielt sich mit dem Clerus zusammen auf Seiten der Herren, von denen er seine Aemter und Lehen besaß. Die Urkunden vom Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts beweisen die bevorzugte Stellung, die er als Adel in den Städten einnahm. Bei Gelegenheit einer Schenkung, welche der Bischof von Modena im Jahre 998 vollzog, erklärt derselbe, sie geschehe mit Zustimmung und Wissen der Stiftsherrn der Kirche von Modena, der Ritter und des Volks der Stadt [2]). Als K. Heinrich II im Jahre 1007 den Bischof Landulf und den Clerus von Cremona unter seinen besonderen Schutz nahm, setzte er zugleich verschiedene Strafen auf die Verletzung desselben fest, für die Vasallen der Kirche (miles ecclesiae) den Verlust ihrer Kirchenlehen, für die Bürger und Bewohner der Vorstädte (civis et suburbanus) den Verlust aller ihrer Besitzungen [3]). Offenbar sind hier die Cives die Freisassen oder Arimannen der Stadt selbst, im Unterschied einerseits von den Vasallen, andererseits von den Freien ohne eigenen Grundbesitz und den hörigen Leuten.

Werfen wir noch einen Blick auf die innere Verfassung der Städte, so kann hier der Fortbestand des freien Schöffenthums im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein. Wir haben Scabinen der Städte bis in das 10. Jahrhundert gesehen. Später kam nur der fränkische Name außer Gebrauch, und dies zwar

1) Ib. p. 15 sq. 1 p. 729 sq. K. Friedrich II bestätigte diesen Arimannen im Jahre 1226 die hohe Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civilsachen in der Stadt, Gebiet und Grafschaft, das Münzrecht u. s. w.; ib. II. 705.

2) Murat. Ant. I p. 1019 B. — cum consensu et noticia omnium .. Ecclesiae Canonicorum ejusdemque Civitatis *Militum* ac Populorum.

3) Murat. Ant. I p. 991 D.

früher in der Lombardei und in Tuscien, als in dem übrigen langobardischen Italien. Denn daß hiermit keine Veränderung in der Gerichtsverfassung selbst verbunden war, beweisen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, in denen wir dieselbe noch ganz ebenso, wie früher, aus kaiserlichen Missi, Markgrafen, Bischöfen und Grafen, mit kaiserlichen und städtischen Judices nebst andern Edlen und Freien zusammengesetzt finden [1]). Die städtischen Judices stellten nun aber freilich mehr als bloße Gerichtsschöffen vor. Denn weil sie von Anfang an die einzige bleibende Vertretung der freien Gemeinde bildeten, so war allmählich auch deren gesammte Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung auf sie übergegangen; und wie nun das Lehnswesen immer weiter um sich griff und alles öffentliche Leben in seine Kreise hineinzuziehen strebte, waren sie es vornehmlich, welche, gleichwie ein Bollwerk der Freiheit, die Selbständigkeit der städtischen Gemeinde bewahrten.

Für diese Stellung der Schöffen habe ich, außer dem allgemeinen Zusammenhang der Entwicklung, der sich erst in der Folge deutlicher darlegen wird, wenigstens ein gewichtiges urkundliches Zeugniß anzuführen: den Vertrag, den die Einwohner (habitatores) von Justinopolis (Capo d'Istria) im Jahre 932 mit Venedig abschlossen, wodurch sie sich verpflichteten, dieser Stadt jährlich 100 Krüge Wein als Tribut zu liefern, und wobei als ihre Bevollmächtigte, außer einem Locoposítus (wahrscheinlich der Vicar des Grafen), fünf Scabinen erscheinen, von welchen einer als „advocatus totius populi" bezeichnet wird, nebst andern Männern aus dem Volke [2]).

1) Besonders viele städtische Judices werden in einem Gericht zu Verona v. 971 erwähnt, wo der Patriarch Rodald von Aquileja den Vorsitz hatte — mit ihm saßen Gandulf „Comes istius Comitatus", die Markgr. Ubert und Ugo, Ragimbald „Comes Comit. Tarvis.", die Bischöfe von Verona, Padua, Trident, Belluno, Vicenza, 2 judices S. Palatii, 2 judd. Veronenses, 2 judd. Patavenses, 2 judd. Trident., Notare, Vasallen, Edle und Freie. Murat. Ant. Estens. I p. 179.

2) Carli Antichità Italiche T. V. App. di Documenti no. 3. Bei einem

Ueber die Beamten, welche die Herren der Städte für die Gerichte und die Verwaltung bestellten, habe ich zu dem, was schon oben und für die vorige Periode bemerkt worden, nichts weiter hinzuzufügen [1]). Wir finden immer dieselben fränkischen oder langobardischen Aemter mit den alten Benennungen; und wenn daneben in den Städten des römischen Italiens auch noch einige Mal Curialen vorkommen, so läßt die Art ihrer Erwähnung den Untergang der alten Stadtverfassung nur um so deutlicher erkennen [2]). Nichtsdestoweniger ist die Fortdauer der letzteren, in den Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts, selbst für die Lombardei behauptet worden, wofür uns die sogenannte Lex Romana Utinensis die sichersten Beweise an die Hand geben soll. Ich kann mich deshalb der kritischen Untersuchung dieses unerfreulichen Machwerks, welches jedenfalls deutlicher als alles den unerhörten Verfall der Literatur im 10. Jahrhundert bekundet, nicht überheben, stelle sie aber, als nicht in die geschichtliche Darstellung selbst gehörig, in den folgenden Anhang, um die Streitfrage über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Italien hiermit wo möglich zu erledigen.

---

andern Vertrage zwischen denselben Städten v. 977 wird nur der Graf von Justinopolis namentlich genannt, aber in Verbindung mit der Gesammtheit der Einwohner vornehmen, mittleren und geringen Standes; ib. no. 4. Nos omnes Sygardus Comes una cum cunctis habitantibus Civitatis Justinopolis tam *majores*, quam *mediocres*, quam *minores*, convenientes una vobiscum Petro Urseolo gloriosiss. Domino Veneticorum *Duce* etc. Jene Scabinen zählten natürlich zu den majores. Demnach kann man auch den auffallenden Ausdruck: „majorum senatus", d. i. Rath der Alten oder Vornehmen, der sich in einigen modenesischen Urkunden dieser Periode findet, ganz passend auf die Schöffencollegien der Städte beziehen; Schenkungsurk. v. 996 u. 1025: — der Bischof, als Schenker, wendet sich zum Schluß an — tam Imperatores quam Reges ipsosque Duces, Marchiones et Comites, omniumque *majorum Senatus* . . ut inviolata sit perpetuo haec donatio. Es können aber auch Versammlungen der Großen jeder Art, Concilien dgl. gemeint sein.

1) S. o. S. 33 ff.

2) S. Bd. I S. 292. 300 ff.

Anhang über die Lex Romana Utinensis*).

Schon Savigny hat der rohen Bearbeitung oder vielmehr Verstümmelung des römischen Rechts, welche gewöhnlich nach ihrem zufällig ersten Fundort im Domarchiv zu Udine benannt wird, ihre bestimmte Stelle in Hinsicht auf Heimat und Zeitalter angewiesen; ebenso sind von ihm zuerst die unzweifelhaft richtigen Grundsätze für die Benutzung derselben aufgestellt worden, in der Absicht, um die öffentlichen Zustände, welche der Bearbeiter selbst vor Augen gehabt hat, zu ermitteln. Dennoch müssen wir das weitere Resultat seiner scharfsinnigen Untersuchungen, wonach dieses Werk „Staatsrecht und Privatrecht der Römer des lombardischen Reichs zu Ende des 9. oder zu Anfang des 10. Jahrhunderts" enthalten soll, bestreiten, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil wir diese Deutung weder für sich in dem vorliegenden Inhalte gerechtfertigt finden, noch auch die Voraussetzungen theilen, von welchen sie hauptsächlich ausgeht. Wir wiederholen zuerst, was im Allgemeinen feststeht, um den gemeinschaftlichen Ausgangspunkt der Untersuchung zu bezeichnen [1]).

Die in Rede stehende Lex Romana ist ein Auszug aus dem westgothischen Breviarium, jener Sammlung und Bearbeitung des vorjustinianeischen Rechtes, welche der westgothische König Alarich II im Jahre 506 als Gesetzbuch für die Römer seines Reiches abfassen ließ. Aber sie ist nicht bloß Auszug, sie enthält auch vielfache Aenderungen und hie und da Zusätze, welche deutlich das Bestreben des Verfassers kundgeben, den

*) Nach der Handschrift von Udine herausgegeben von Canciani, Barbarorum leges antiquae T. IV p. 469—510, danach wieder abgedruckt bei Walter, Corpus Juris Germ. T. III. Ich citire nach der ersteren Ausg.

1) Geschichte des Röm. Rechts I §§. 123—131.

von ihm bearbeiteten Stoff den veränderten Zuſtänden ſeiner Zeit und ſeines Landes anzupaſſen. Schon aus der Sprache des Werkes geht hervor, daß es in Italien verfaßt worden — das beweiſen die vorkommenden italieniſchen Wortformen — ſowie, daß es der fränkiſchen Zeit angehört, weil Ausdrücke des fränkiſchen Rechtsgebrauchs darin aufgenommen ſind [1]). Das Latein ſelbſt zeigt den äußerſten Verfall, der ſogar die Barbarei der langobardiſchen Urkunden vom 8. Jahrhundert noch weit übertrifft und auch den Uebergang zum romaniſchen Volgare noch deutlicher erkennen läßt [2]). Beſtimmter verräth ſich das Zeitalter des Verfaſſers durch die Andeutungen von den öffentlichen Zuſtänden, welche aus den Veränderungen und Zuſätzen ſeiner Bearbeitung zu entnehmen ſind. Eine ſehr geſunkene Königsmacht; faſt unabhängige Große, welche Principes genannt werden; von dieſen abhängige Vaſallen, welche ſchon einen eigenen Stand von „Milites“ bilden — dieſes und Mehreres bezeichnet deutlich genug die Zuſtände der ſpäteren fränkiſchen Zeit vor der Herrſchaft der Ottonen, innerhalb der äußer-

1) S. die Zuſammenſtellung bei Savigny a. a. O. §. 123. Anm. d. und e.

2) Es iſt zu bemerken, was für das Verſtändniß der Urkunde von Wichtigkeit iſt, daß, wie die Geſchlechtsformen, ſo auch die Caſusformen der Wörter meiſt ganz bedeutungslos und ohne allen Unterſchied gebraucht werden; indem ſchon häufig die Präpoſitionen de und a zur Bezeichnung des Genitivs und Dativs dienen. Z. B. Lex Rom. I. 11, 2 — sine consensu *de* suos patrianos; III. 19, 2 — per negligentiam *de* suos tutores. II. 1, 6 — *ad* principes fraudare; XII. 1, 2 — A curialem hominem non licet suam civitatem dimittere. — Damit iſt zu vergleichen ein intereſſantes Zeugniß über den allgemeinen Zuſtand der Sprache in Italien im 10. Jahrh., welches ich aus G. Giesebrecht, de litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis entnehme, p. 22 n. 3: Sic clericus quidam Italus (c. ann. 960), quem sancti Galli monachus quidam grammaticae imperitum vocaverat, quia unum alterumve admiserat soloecismum, his verbis culpam a se demovere studuit. „Falso putavit s. Galli monachus me remotum a scientia grammaticae artis, *licet aliquantulo retarder usu nostrae vulgaris linguae, quae latinitati vicina est.* — Provana, Studj critici sovra la storia d'Italia a' tempi del Re Ardoino. Torino 1844. 131.

ſten Zeitgrenzen von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts.

Die Abſicht des Verfaſſers ſcheint in der That dahin gegangen zu ſein, ein für die Römer ſeiner Zeit brauchbares Rechtsbuch auszuarbeiten, wozu er ſich der weſtgothiſchen Sammlung, die ihm gerade zur Hand war, inſofern ganz paſſend bediente, als auch dieſe ſchon zu ähnlichem Zwecke zuſammengeſtellt worden. Indeſſen läßt die Beſchaffenheit ſeines Werkes ſelbſt kaum vermuthen, daß es irgendwo zur gerichtlichen Anwendung gekommen ſein ſollte; denn wie verkommen und elend wir uns auch die Praxis des römiſchen Rechts denken mögen, ſo kann ſie doch niemals die Verwirrung und den Unſinn dieſer Lex Romana wirklich erreicht haben. Bei ſolcher Bewandtniß iſt aber auch für unſeren Zweck, die zur Zeit des Verfaſſers beſtehenden Zuſtände aus derſelben kennen zu lernen, die äußerſte Vorſicht geboten. Seine erſtaunliche Unwiſſenheit in der alten Sprache wie in dem alten Recht läßt in der That jede Art des Mißverſtändniſſes oder der ſinnloſen Verſtümmelung zu [1]). Man muß daher abſehen von allem dem, was auf ſolche Weiſe aus dem alten Texte des weſtgothiſchen Breviarium irgendwie erklärt werden kann, und darf nur diejenigen Stellen benutzen, welche entweder in ganz neuen Zuſätzen, oder in öfter wiederkehrenden Veränderungen des Ausdrucks die abſichtliche Beziehung auf die beſtehenden Zuſtände deutlich erkennen laſſen; wobei jedoch auch dieſe Sätze und Ausdrücke immer ſorgfältig von ihrer oft ganz ungehörigen Verbindung abzulöſen ſind.

Nach ſolchem Verfahren verſuchen wir es nun, das Einzelne zu erklären, um dadurch zu einem Geſammtbilde der öffent-

1) Beiſpiele davon ſ. bei Savigny Bd. II S. 241. Ich füge noch eines der intereſſanteſten hinzu, welches die Freilaſſung nach römiſchem Recht, auf die ich früher hingewieſen habe, aufs neue beſtätigt: Lex Rom. III. 18 — postea inquirant *testamentariis*, hoc sunt, *qui civi romani liberti dimissi sunt*. In der weſtgothiſchen Interpretation heißt es: — si tamen testamentarii (sc. *tutores*) vel legitimi deesse probantur. Cod. Theod. III. 18. (Ich citire nach Jacob. Gothofredus ed. Ritter.)

lichen Zuſtände, welche der Verfaſſer vor Augen hatte, zu gelangen.

Unſere Lex Romana ſetzt an die Stelle des Princeps, der in der weſtgothiſchen Interpretation den König bedeutet, meiſt die Mehrheit: Principes. Wer ſind nun dieſe Principes? was ſtellen ſie vor? — Zunächſt iſt im Allgemeinen zu ſagen, daß ſie eine oberrichterliche Gewalt beſaßen, wie bei den Weſtgothen allein der König [1]). Aber auch über dieſen Principes ſtand noch ein König. Das zeigt ſich beſonders an der Stelle, wo von den öffentlichen Feſten die Rede iſt, und der Bearbeiter erklärend hinzufügt: hoc est aut elevatio Regis aut nuptias aut barbatoria aut aliqua alia gaudia, — womit dieſer zwar nicht, wie der Herausgeber Canciani meint, ſein langobardiſches Zeitalter verräth, aber gewiß ſein fränkiſch-carolingiſches [2]). Doch hat der König, deſſen Erhebung, Vermählung u. ſ. w. man feiert, im Uebrigen, wie es ſcheint, nur wenig zu bedeuten: außer daß man gern Geſchenke aus dem Kronvermögen von ihm annimmt [3]) oder ihm wie andern großen Herren die Söhne in Schutz und Dienſt übergiebt [4]).

1) Lex Rom. I. 2, 4. Omnis Judex, qui haec non custodierit quod *Principes* per legem judicant, ad stimatione Principis ipso Judice damno condempnetur. II. 18, 1 — ille *Judex* per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit. S. noch andere Stellen bei Savigny §. 123 Note g.

2) Lex Rom. VIII. 4. Vgl. Canciani in der Vorr. p. 467.

3) Lex Rom. X. 1, 1. Agros vel mancipia aut quodquod *dè fescale causa per verbum Regis* ad qualecumque hominem *donatum* fuerit. Die hervorgehobenen Ausdrücke ſind dem Bearbeiter eigenthümlich; man bemerke auch: causa = ital. cosa.

4) Savigny I S. 432 erkennt darin mit Recht eine eigenthümliche Form der Auflöſung der väterlichen Gewalt, wie beſonders deutlich iſt in: Lex Rom. Paul. I. 7, 1. De filios familiae, hoc est, si filius sine uxorem fuerit *aut si ad Rege vel ad alterum patronum commendatum non fuerit*, nisi adhoc in solam potestatem patris permanserit (d. h. ſondern ſich noch in der väterlichen Gewalt befindet), sic est ille filius sicut et servus (ſo iſt dieſer Sohn noch wie ein höriger Mann). — Desgleichen findet die Commendation Minderjähriger an die Principes ſtatt: Lex Rom. II, 17.

Zeigt ſich demnach die Macht des Königthums gering und die der Principes erhöht, ſo erkennen wir ſchon daran den Zuſtand der Dinge von Italien im 9. und 10. Jahrhundert, wo vornehmlich die übermächtigen Markgrafen und Herzöge die öffentliche Gewalt an ſich gebracht hatten. Doch ſind nicht bloß dieſe, ſondern die Grafen überhaupt unter den Principes zu verſtehen; wie ſich aus mehreren Stellen unſerer Lex Romana ergiebt, und am deutlichſten da, wo es heißt, daß alle ſchweren Verbrechen, wie Todtſchlag u. dgl., den Gerichten der Principes vorbehalten ſind [1]).

Dieſe Principes erſcheinen ferner als „Seniores", d. i. Lehnsherren, welche „Milites", d. i. Mannen, in ihrem Gefolge und zu ihren Dienſten haben [2]); und zwar bilden dieſe Milites ſchon eine beſondere Klaſſe von vornehmen Perſonen (altae personae), welche durch Aemter und Lehen, ſowie durch den ausſchließlichen Gerichtsſtand bei dem Princeps bevorzugt ſind [3]).

---

1) Lex Rom. XI. 8. Si quicumque persona *de criminale causa* accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, *de ipso crimine a Principem dicendum est, ut bonorum personarum judicia* (l. judicio) *ante Principe finiatur;* cf. II. 1, 6. Von andern Stellen ſ. noch II. 23. *Quod si quiscumque Princeps vel Judex* per sua fortia ei ipsum tollere voluerit .. XX *libras auri componat.* — Daß die Grafen auch ſonſt im 9. u. 10. Jahrh. principes genannt wurden, beweiſen die Stellen: Hincmar, de ordine Palatii c. 35 (Walter III p. 772): Comites vel *hujusmodi principes.* Ottonis I et Otton. II impp. leges (Pertz Mon. Germ. IV p. 34) — dum nostri imperii *principes publici officii* et ecclesiastici ordinis etc.

2) Lex Rom. II. 1, 2 — militem qui *cotidie in servitium principes adstat;* ib. 1, 7 — milites qui *in obsequio Principum* sunt. In der alten Interpretation iſt an der einen Stelle von gemeinen Kriegsleuten, an der andern von deren Offizieren die Rede.

3) Auf Aemter und Lehen der Milites deuten die Stellen: Lex Rom. I, 7. Si quicumque persona *de qualecumque actum* (d. i. Amt) *aut dignitatem per Principe honoratus* fuerit; II, 28. Si quis homo dum in parva potestatem est positus ... et postea forsitan *ad miliciam in majore potestatem venerit.* Den beſonderen Gerichtsſtand beweiſt: Lex Rom. II. 1, 2 — et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, *ille cui militat,* ipse de eo justitiam faciat; und II. 1, 6 — majores vero causas inter *alias*

Im Gegenſatze zu den Milites ſtehen die „Privati“ [1]). Im weſtgothiſchen Breviar ſind mit jenen nur die Krieger, mit dieſen die Civilperſonen gemeint. Hier aber, wo die Milites nach dem Sprachgebrauche des 9. und 10. Jahrhunderts auf die Dienſt- und Lehnmannen bezogen werden, können die Privati im Gegenſatze zu dieſen nur die Freien bezeichnen, welche in keinem ſolchen Verhältniß einer perſönlichen Verpflichtung zu den Principes ſtanden. Eine nähere Erklärung liegt in dem unſerm Verfaſſer eigenthümlichen Beiworte „Patriani“, womit offenbar die Angehörigen einer Stadt oder eines Stadtgebietes angedeutet ſind, indem Patria hier nur ſo viel wie Civitas heißt und an die Stelle von dieſer oder von Curia im alten Texte geſetzt wird [2]). Wenn aber Savigny's Meinung weiter dahin geht, daß die Privati, eben als Mitglieder der ſtädtiſchen Gemeinde, für Römer zu halten ſeien, und die Milites, als nicht dazu gehörig, für Germanen [3]); ſo ſei mir erlaubt, dagegen zu bemerken, daß mit dieſer Erklärung gerade dasjenige in den Sinn unſeres Schriftſtellers hineingelegt wird, was vornehmlich erſt aus ihm bewieſen werden ſollte, nämlich — die Fortdauer römiſcher Gemeinden in den lombardiſchen Städten. Doch der Beweis oder wenigſtens die Beſtätigung dieſer Anſicht ſoll ſich in den „Judices“ und in den „Boni homines“ unſerer Lex Romana finden.

Nun werden hier die Judices theils ohne nähere Be-

---

personas . . ante *seniores Principes* definiantur, wo unter „altae personae“ gleichfalls die Milites zu verſtehen ſind, wie ſowohl der Gegenſatz zu den Privati im Vorhergehenden (minores causas *inter privatos*), als auch das Prädicat der Principes „seniores“ andeutet.

1) Lex Rom. II. 1, 2. Si inter *patrianum privatum* et *militem* . . causam advenerit, si ille miles illum privatum patrianum ammallaverit, *Judex de ipsa patria* exinde inter eos justitiam faciat; et si etc. ſ. die vorige Note.

2) Judex *de ipsa patria* vgl. Lex Rom. II. 1, 4. Si inter duos homines, *qui in duas patrias* conversant aut inhabitant etc. und öfter.

3) Geſch. des Röm. R. I. §. 125 Anm. l.

zeichnung erwähnt, theils durch eine ſolche von einander unterſchieden. Sehen wir zunächſt, wie ſie im Allgemeinen vorkommen: ob ſie ſich auch ſo ſchon hinlänglich erkennen laſſen. Der Verfaſſer ſetzt kurzweg Juder, wo die alte Interpretation den Defenſor hat. Doch beſchreibt auch er ſeine Judices näher als Stadtrichter, und zwar als ſolche, die ihr Amt nicht ohne die Zuſtimmung der Angehörigen der Stadt (patriani), genauer der guten Männer (boni homines), antreten dürfen [1]). Außerdem iſt zu bemerken, daß dieſe Richter mit eben ſolchen guten Männern zu Gericht ſitzen und in der öffentlichen Verſammlung der Freien das Recht entſcheiden [2]); ferner, daß es mehrere Richter dieſer Art in einer Stadt geben kann, wo es Jedermann frei ſteht, ſich von dem einen an den andern zu wenden [3]); endlich, daß dieſe Stadtrichter ſich in einer gewiſſen Abhängigkeit von höheren Beamten oder Lehnsherren (Seniores) befinden [4]).

Was läßt hier noch an einen römiſchen Magiſtrat oder Defenſor denken? Iſt nicht vielmehr die germaniſche Gerichtsverfaſſung allein ſchon durch die Schöffen unwiderſprechlich dargethan? und paßt nicht alles, was von den Judices geſagt iſt: — der geringe Umfang des Gerichtsſprengels, die concurrirende und einer höheren untergeordnete Gerichtsbarkeit, die Einſetzung

1) Lex Rom. I. 10, 2. Omnes judices, *qui patriam habent commissa;* ib. 10, 1. Quicumque judex qui in *patria* constituitur, per consensu *eorum qui in ipsa patria sunt,* ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se Judex illa judiciaria sine consensu *bonorum hominum* de ipsa patria per sua cupiditate prendere presumpserit etc. — Die weſtgoth. Interpretation handelt an beiden Stellen von den Defenſoren; Cod. Th. I. 11, 1. 2.

2) I. 6, 2. Quicumque Judex sciat se cum causas judicaverit, non se abscondat in remoto loco, neque solus judicium donet, sed *cum bonos homines* et *in aperto domo* . . . et *ante plures homines* suum judicium donet, et quod rectum est judicet.

3) III. 11. — et ad *alios Judices, si in ipsa civitatem et loca sunt;* et si ibidem non fuerint alii Judices, postea in *alias civitates et loca ad illos Judices* qui ibidem sunt et testimonium et defensionem habeant.

4) I. 6, 3 — et pro *gratia de suo seniore* pauperes opprimere non presumant.

mit Zuſtimmung der Gemeinde — vollkommen auf die Unterrichter der fränkiſchen Gerichtsverfaſſung, mochten dieſe nun fränkiſche Vicare und Centenare, oder langobardiſche Gaſtalden und Schultheißen, oder endlich römiſche Tribunen und Locopoſiti heißen?

Erwägen wir nun die beſonderen Benennungen der Judices, ſo iſt: 1) Judex provinciarum" oder „provincialis" bei unſerem Verfaſſer ganz dasſelbe, was Judex ſchlechthin [1]); denn „Provincia" iſt ihm nur ebenſoviel wie Patria oder Civitas [2]), und jener Ausdruck ſelbſt iſt ihm gar nicht einmal eigenthümlich, ſondern nur aus der alten Interpretation, wo der Rector oder Praeses provinciae gemeint iſt, entnommen [3]) *).

2) Ferner ſind einige Mal „Judices privati" oder auch „mediocres" genannt, welchen die „Seniores Principes" als höhere Richter ganz in derſelben Weiſe entgegengeſetzt werden, wie die altae personae oder milites als höherer Stand den privati [4]). Dieſe letzteren aber hatten in Sachen, die nicht Freiheit, Leben und Eigenthum betrafen, ihren gewöhnlichen Gerichtsſtand vor den Unterrichtern (mediocres) [5]), welche eben deshalb, als Richter der Privati, gleichfalls Judices privati genannt werden, im Gegenſatze zu den Seniores Principes, bei welchen die Milites ihren ausſchließlichen Gerichtsſtand hatten.

1) Lex Rom. I. 6, 3. 4. 5; II. 1. 9.

2) II, 1, 1. Omnis judex in illa *provincia*, ubi constitutus est; vgl. mit I. 10, 1 f. vor. S. Note 1; III. 17, 3.

3) Cod. Th. ed. Ritter I. 7, 5. 7.

*) Aus dieſem doppelten Grunde kann die Anſicht Savigny's (I §. 125 Note d), welcher dieſen judex provinciarum als Richter der Provincialen, d. i. Römer anſpricht, nicht beſtehen.

4) Lex Rom. II. 1, 6. *Minores causas* inter *privatos Judices ipsi privati* discutiant et judicent, de furtivo cavallo aut de modice terre aut de vaso domi; de istas aut de alias minores causas *mediocres Judices* definiant: *majores vero causas* inter *altas personas* . . ante seniores *Principes* definiantur etc.

5) Auch dieſe Bezeichnung findet ſich ſchon in der alten Interpretation. Cod. Theod. II. 1, 8.

3) Die ſtädtiſchen Unterrichter werden aber nur durch eine eigenthümliche Folgerichtigkeit unſeres Verfaſſers, in Beziehung auf den aus der alten Interpretation herübergenommenen Gegenſatz von Milites und Privati, gleichfalls Judices privati genannt; denn ihrem Amte nach waren ſie ja ebenſo gut Richter des Staats oder der Respublica, alſo Judices publici, wie die Principes. Wenn dieſelben daher an andern Stellen unſrer Lex Romana unter den Judices publici begriffen ſind [1]), ſo bezeichnen die Judices privati im Gegenſatze dann nur diejenigen Beamten, welche eine particulare Hofgerichtsbarkeit in den Immunitäten ausübten. Dies iſt beſonders deutlich, wo der Verfaſſer den Kirchenvogt als Beiſpiel von einem judex privatus anführt; was ganz in den Zuſtand der Dinge paßt, wie er zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Regel war, als die öffentliche Gerichtsbarkeit nur erſt auf wenige Kirchenvorſteher übertragen worden [2]). — Und dasſelbe iſt auch mit dem Gegenſatze von Judex fiscalis und Judex privatus ausgedrückt [3]).

1) Lex Rom. III. 1, 3. Minderjährige dürfen nichts verſchenken oder verkaufen, es ſei denn „ante *Judices publicos* aut Curiales publicos“ (in der alten Interpretation: auctoritate Judicis aut consensu Curiae). Judices publici ſind hier die Stadtrichter: nach Savigny's Auffaſſung müßte man nothwendig Judices privati erwarten. Ebenſo in Lex Rom. XII. 1, 1. *Judices publici* alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant. Nam si facultatem parva habuerit . . a Principe suum (Dativ) exinde noticia faciant. Die dem Princeps untergeordneten Judices publici können nur die ſtädtiſchen Richter ſein.

2) II. 18, 2. Si quicumque homo ad duos Judices, ad *publicum* et ad *privatum* (*hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est*). Es wird verboten, daß man ſich in ein und derſelben Sache an beide Richter wende; ſo nämlich, daß man den einen, bei dem man ſie zuerſt anhängig gemacht, durch die Zahlung der Gerichtsſporteln abfindet: — *juvenior* scilicet freta componat; juvenior, d. h. den geringeren, nämlich den Kirchenvogt. — Savigny bemerkt hierzu, der erläuternde Zuſatz: „hoc est privatus“ etc., ſei nur ein Beiſpiel, welches andere nicht ausſchließe, und auch der ſtädtiſche Magiſtrat habe eine gefreite Gerichtsbarkeit (Immunität) gehabt, gleichwie der Kirchenvogt. Eine gewiß ſehr wenig befriedigende Erklärung!

3) I. 8. Similiter omnes Judices, aut *fiscales sint aut privati* hoc sciant etc.

denn Judex fiscalis ist ganz gleichbedeutend mit Judex publicus, wie fiscus mit publicum, d. i. königliches oder öffentliches Vermögen [1]).

Hieraus ergiebt sich als Resultat, daß unter den „judices privati" einmal die gewöhnlichen Richter der Privati, d. i. aller derer, die nicht dem Stande der Milites angehörten, das andere Mal bloße Particular-Richter zu verstehen sind. In der ersteren Bedeutung nennt sie der Verfasser auch „judices" schlechtweg, oder „judices mediocres", oder „judices provinciarum". Die höheren Richter dagegen, welche bei schweren Verbrechen der Privati und in allen Sachen der Milites erkennen, heißen „principes", und sind Fürsten oder Grafen.

Nun wird aber sowohl in den Gerichten der Principes, wie in denen der gewöhnlichen Judices, das Recht von Schöffen gesprochen. Diese heißen: boni homines, bonae personae [2]). Nach einigen Stellen unserer Lex Romana, wo „cives" oder „patriani" als mit denselben gleichbedeutend vorkommen, könnte man annehmen, daß nur überhaupt Vollfreie oder schöffenbar Freie zu verstehen sind [3]). Indessen werden die boni homines an andern Stellen wieder so deutlich als Vertreter der Gemeinde im Gericht und bei der Verwaltung bezeichnet, daß man nicht umhin kann, sie als von der Gemeinde beauftragte oder bestellte Schöffen anzusehen [4]).

Ihre Theilnahme am Gericht bethätigt sich sowohl bei der streitigen Gerichtsbarkeit, wo sie das Urtheil finden, als bei der freiwilligen, wie z. B. bei der Schenkung unbeweglicher Güter, wo ihre Anwesenheit zum Zeugniß erfordert wird [5]). Sie ver-

1) Vgl. Savigny I S. 441.

2) Lex Rom. XI. 8 s. o. S. 108 Note 1; l. 6, 2 — S. 110. Note 2.

3) l. 10, 1 — S. 110 Note 1; ferner l. 6, 4 vgl. mit XII. 2, 1 — s. weiter unten.

4) II. 10. Betrügerische Advokaten — *nec inter bonos homines nec inter alios judices* locum habere debent. Vgl. auch Savigny I S. 445.

5) VIII. 5, 1 — et de ipsa re traditionem faciat non absconse, sed

ſiegeln die baare Hinterlaſſenſchaft der Verſtorbenen, um ſie den Pupillen zu ſichern [1]), und ernennen gemeinſchaftlich mit den Judices die Vormünder für dieſelben [2]). Wie die Richter ſelbſt nicht ohne ihre Zuſtimmung ins Amt treten dürfen, ſo geſchieht die Ernennung der untergeordneten Fiscal-Beamten, nämlich der „Curiales“ oder „Actores“, durch ihre Wahl [3]). Gemeinſchaftlich mit dem Richter beſtrafen ſie dieſe auch, wenn ſie ſich Erpreſſungen bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben zu Schulden kommen laſſen [4]). Dagegen belohnen ſie den verdienten Mann geringeren Standes durch die Ehre, die ſie ihm erweiſen [5]).

Wie es nun dieſer Stellung der Boni-Homines vollkommen entſprechend erſcheint, daß ſie auch „Seniores civitatis“ genannt werden [6]), ſo finden wir damit zugleich alles dasjenige beſtätigt, was wir zuvor von den ſtädtiſchen Schöffen behauptet haben, nämlich daß auf ihnen hauptſächlich die Geſammtvertretung der Gemeinden bei allen öffentlichen Geſchäften beruhte. Ungewöhnlich iſt nur der Ausdruck „boni homines“, der freilich in den ältern fränkiſchen Formeln häufig genug für die Schöffen vorkommt, ſpäterhin aber nicht mehr gebraucht wird,

---

presente bonos homines . . . gesta apud bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

1) III. 19, 4 — talis pecunia omnia in unum collegatur et reponatur et de anulos ipsorum *bonorum hominum* segelletur.

2) III. 17, 2. *Seniores civitatis* ipsius una cum alios Judices consilium inter se habere debent, quod ad ipsos infantes tutores mittere debeant. — Daß unter „Seniores civitatis“ die Boni-Homines zu verſtehen, iſt nach dem Bisherigen wohl nicht zweifelhaft.

3) XII. 2, 1. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent, non in occulto eos elegantur, sed *ad electionem multorum bonorum hominum.*

4) I. 6, 4. Si (actores) hoc facere neglexerint, poenas *Judicis et civium* in se noverint esse vindicandam. — Daß mit den „cives“ nur die Boni-Homines gemeint ſind, beweiſt die Stelle in der vorigen Note.

5) XII. 1, 5 — et insuper coram *bonos homines* honoratus esse debet.

6) III. 17, 2 — ſ. o. Note 2; ib. 17, 3 — „ipsi *seniores* et Judices“ zwei Mal.

ſeitdem die ſtändigen Schöffen, scabini oder judices, eingeführt waren. Indeſſen könnte ſich jene ältere Bezeichnungsweiſe auch wohl noch daneben erhalten haben; ebenſo wie in derſelben Gegend, wo der Verfaſſer lebte, auch noch der alte Name der Curialen, freilich in veränderter Bedeutung, bekannt war. Uebrigens war auch die fränkiſche Benennung von Scabinen nicht wohl geeignet, um in einer Bearbeitung des römiſchen Rechts an die Stelle der alten Curialen zu treten, und noch weniger konnte der Verfaſſer die üblichere von Judices dafür gebrauchen, wenn er nicht in eine endloſe Verwirrung von verſchiedenen, aber nicht zu unterſcheidenden Judices gerathen wollte [1]).

Dieſer Auffaſſung der Boni-Homines ſteht die von Savigny entgegen, der, wie er die „privati patriani" für römiſche Stadtbürger hält und die „judices privati" für den römiſchen Magiſtrat, ſo auch die „boni homines" für nichts anderes als die alten Decurionen erklärt. Ich frage aber, was haben dieſe Boni-Homines wirklich noch mit den römiſchen Decurionen gemein? In der Sache wird zugegeben, daß ſie Schöffen geweſen ſeien, nämlich „römiſche Scabinen"; von den Curialen aber, die in unſerer Lex Romana vorkommen, wird gezeigt, daß ſie hier nicht Decurionen, ſondern „fiscaliſche Einnehmer" bedeuten: welcher Zuſammenhang bleibt alſo noch übrig für die Boni-Homines und die Decurionen? — Lediglich der, welcher aus der Hypotheſe von dem Fortbeſtehen römiſcher Stadtgemeinden mit römiſcher Stadtverfaſſung gefolgert wird, wonach „es unter allen Vorausſetzungen die unwahrſcheinlichſte wäre, daß die Decurionen in unſerm Werke gar nicht vorkommen ſollten"; weshalb denn, da die wirklich vorkommenden Curialen dieſer Bedeutung nicht zu entſprechen ſcheinen, die Boni-Homines dafür gelten müſſen [2]).

1) Man bemerke auch, daß der Verfaſſer ſeine boni homines in ſolcher Weiſe mit den judices zuſammenſtellt, als ob ſie gleichfalls unter dieſer allgemeinen Benennung begriffen ſeien; ll. 10 — ſ. o. S. 113 Note 4.

2) v. Savigny Geſch. des Röm. R. 1 S. 448–455.

Warum aber sollen die Curialen der Lex Romana das nicht auch sein, was sie heißen? Wir beziehen uns hier auf unsere frühere Untersuchung über diese und andere Curialen des Mittelalters, wo wir den historischen Zusammenhang derselben mit den Curialen der alten Zeit, und an deren veränderter Bedeutung, wie an vielen andern Kennzeichen, den Untergang der römischen Städteverfassung aufgezeigt haben[1]). Freilich konnte der Verfasser der Lex Romana seine Curialen als untergeordnete Verwaltungsbeamte, deren Benennung er von cura, d. i. Amt oder Geschäft ableitet, nicht wohl an der Stelle, wo er die Curialen in dem alten Texte fand, gebrauchen; denn diese bedeuteten den Stadtsenat, wofür jetzt nur etwa die Boni-Homines gelten konnten. Immerhin aber erkennen wir auch in den so weit gesunkenen Curialen dieser späten Zeit eine der letzten Spuren der altrömischen Stadtverfassung, woran sich selbst noch eine weitere Vermuthung über die Gegend, wo der Verfasser der Lex Romana lebte, und für welche er sein Werk zunächst bestimmte, anknüpfen läßt.

Doch ehe ich diese Vermuthung zu entwickeln unternehme, kann ich nicht umhin, mich über die neuerdings von Bethmann-Hollweg ausgeführte Ansicht zu erklären[2]).

Ohne von der Savigny'schen Hypothese hinsichtlich der Fortdauer der römischen Stadtverfassung auszugehen, trifft der genannte Schriftsteller doch in der Erklärung der Lex Romana bei den meisten Punkten mit seinem berühmten Vorgänger zusammen; nur daß er die Beweiskraft der Urkunde für die eigentliche Lombardei bestreitet, indem er sie auf Istrien (und Friaul?) hinüberführt. Dort also soll diese Schrift entstanden sein; mit den dortigen Zuständen fränkisch-römischer Verfassung soll sie übereinstimmen, dorthin durch einzelne Andeutungen noch bestimmter verweisen.

---

1) Bd. I S. 300–304.

2) Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 28–50.

Was nun zunächst die Erklärung der Lex Romana selbst betrifft, so habe ich zu dem bereits darüber Bemerkten nur wenig hinzuzufügen. — Einen unzweideutigen Beweis römischer Stadtverfassung findet Bethmann-Hollweg in „der Wahl einer richterlichen Obrigkeit für eine Stadt und ihr Gebiet durch die Gerichtsuntergebenen", was der fränkischen Reichsverfassung ganz fremd sei (S. 34). Aber unsere Lex Romana verlangt nur den „consensus" [1]), und dieser fand ja auch bei der Ernennung der fränkischen Unterrichter durch die königlichen Missi statt [2]). Doch selbst die Wahl zugegeben; dann auch die ausschließliche Deutung der Gewählten auf römische Judices; endlich die Beziehung auf die Judices von Istrien — alles dieses zugegeben: so würden wir diese Judices doch nimmermehr für den alten städtischen Magistrat oder Defensor halten können, in einer Zeit, wo man die römische Städteverfassung selbst im byzantinischen Reiche für ganz antiquirt erklärte [3]), und wo die alte Ordnung der Dinge in Istrien wie in den andern römischen Provinzen von Italien schon längst durch eine rein militärische Verfassung unter Magistri Militum, Tribunen u. s. w. verdrängt war [4]).

Was außerdem für die „exceptionelle" (d. i. römische) Stellung der Stadtgemeinden in der Lex Romana geltend gemacht wird,

1) Lex Rom. I. 10, 1 — S. 110 Note 1. Gerade die bestimmte Bezeichnung der Wahl in dem Urtext: Cod. Theod. I. 11, 1 Interpr. Ili institnantur civitatum Defensores, quos consensus civium et *subscriptio universorum elegisse cognoscitur* — ist dort weggelassen.

2) Capit. a. 809 c. 11 und 22 (Pertz Mon. Germ. III p. 156): Ut judices, vicedomini, praepositi, advocati, centenarii, scabinei . *cum comite et populo eligantur.*

3) S. Bd. I S. 294.

4) S. über die Verf. der Provinzen: Bd. I Kap. 2 Abschn. III, und über die von Istrien insbesondere S. 235 – 237. Die Judices kommen dort als Tribuni, Domestici, Vicarii oder Loco Servatores vor, von welchen die letzteren die Stellvertreter der Tribunen, oder besser der Magistri Militum sein möchten, gewiß aber nicht die der alten Provinzialrectoren, welche letztere in dieser Organisation keine Stelle mehr fanden.

ſcheint theils der römiſchen Verfaſſung nicht eigenthümlich zu ſein, indem es ſich ebenſo gut auf die langobardiſch-fränkiſche zurückführen läßt, theils iſt es, wie das Meiſte in der Lex Romana, nur gedankenlos aus dem alten Texte herübergenommen [1]).

Und dabei bleibt noch immer die Hauptſchwierigkeit bei den Boni-Homines zurück, welche nach dieſer Auffaſſung die Curialen bedeuten ſollen; wobei es uns hiſtoriſch ſchlechthin unerklärlich erſcheint, wie dieſe ſich in einen fremden Namen und in die ganz neue Eigenſchaft von Schöffen ſollten verwandelt haben, während doch ihr eigener Name mit einem Theil ihrer ehemaligen Verrichtungen auf andere Beamte übergegangen wäre! Wir erkennen hierin vielmehr eine Conſequenz, welche die Annahme ſelbſt, von der ſie ausgeht, als unhaltbar zeigt.

Was dann weiter die Deutung der Lex Romana auf die Verfaſſung und den Rechtszuſtand von Iſtrien angeht, ſo muß

---

1) a. Die concurrirende Gerichtsbarkeit der Principes ſei ausgeſchloſſen durch die des ſtädtiſchen Richters: Lex Rom. II. 1, 7 u. IV. 13. Man kann dies auch ſchon finden in: Leges Rachis X (bei Troya, Condiz. de' Romani vinti Milan. 1844 p. 485): Propterea praecipimus omnibus, ut debeant ire unusquisque causam habentes *ad civitatem suam simulque ad judicem suum* . . Et *si justitiam non receperint, tunc* veniant ad nostram praesentiam: nam *si quis venire ante praesumpserit,* priusquam ad judicem suum vadat . . componant solidos quinquaginta. Nur die Strafbeſtimmung ſcheint hier neu zu ſein, denn im Uebrigen war dieſer Weg von dem niederen zu dem höheren Richter längſt herkömmlich und vorgeſchrieben. Liutpr. Leg. IV. 7. 8. — Dieſelbe Vorſchrift beſtand auch in der fränkiſchen Gerichtsverfaſſung, ſ. o. S. 23. b. Die Stellen Lex Rom. II. 1, 1 und 9, welche das Patronat der Principes für ihre Leute und Schutzbefohlenen nicht zu berückſichtigen ſcheinen, widerſprechen zu ſehr dem ſonſtigen hohen Anſehen derſelben, um nicht ſinnloſe Uebertragung aus Cod. Theod. II. 1, 1 u. 11 (Interpr.) zu vermuthen, wobei der Bearbeiter ſeine Principes an die Stelle des weſtgothiſchen Dominus geſetzt hat. — Auf dieſelbe Weiſe erklärt ſich auch, was in unſrer Lex Romana von dem befreiten Gerichtsſtand der Geiſtlichkeit vorkommt, worin Bethmann-Hollweg den Einfluß der Pſeudoiſidoriſchen Decretalen erkennen will, indem er die Originalſtellen des weſtgothiſchen Textes überſieht: vgl. für Lex Rom. XVI. 4, 1 — Cod. Theod. ed. Ritter XVI. 11, 1; für Lex Rom. XVI. 1, 3 — Cod. Theod. XVI. 2, 23 (Interpr.); für Lex Rom. XVIII. 11 — Nov. Valentin. XII (Int.).

ich hier wenigſtens den beſtimmten Beziehungen, auf welche ſie ſich gründet, widerſprechen. Denn wenn gerade die eigene Wahl der Obrigkeiten, welche noch K. Ludwig der Fromme im Jahre 815 der Provinz von Iſtrien beſtätigte[1]), den charakteriſtiſchen Vergleichungspunkt abgeben ſoll, ſo finde ich dies doch in unſerer Lex Romana viel zu wenig nachdrücklich, ja nicht einmal deutlich hervorgehoben, wie man doch bei einem ſo wichtigen Privilegium erwarten ſollte. Die Worte aber, welche eben dieſes Privilegium, nach Bethmann-Hollweg, recht beſtimmt andeuten ſollen, ſind leider nur aus dem alten Texte ſinnlos entſtellt in die neue Bearbeitung herübergekommen[2]).

Vielleicht gelingt es mir, eine andere Vermuthung über den Urſprung der Lex Romana Utinenſis annehmbarer zu machen. — Um es kurz zu ſagen, ich glaube, daß der Ort ihrer Entſtehung kein anderer als Currhätien oder Curwalen geweſen iſt.

Es iſt bekannt, daß das Alpenland des hohen Rhätiens, Rhaetia Curiensis (ungefähr das gegenwärtige Graubünden), welches allein noch den alten Namen nach dem Untergange des römiſchen Reichs beibehielt, weder von den Alamannen, noch von den Baiern, die ſich in das übrige Rhätien mit jenen theilten, beſetzt wurde, ſondern, abgeriſſen von dem oſtgothiſchen Reiche,

---

1) S. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 45. 46. Wie dieſe Autonomie der römiſchen Provinzen den Anfang genommen, habe ich Bd. I S. 143. 144 gezeigt.

2) Lex Rom. XVI. 4, 2. Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit, id est confirmavit; et Novellas vero titulum legum per omnia sacratissime custodire precipimus. Mit dieſem Schluſſe macht der Bearbeiter den Uebergang vom Cod. Theod. zu den Novellen. Wie er zu der ſinnreichen Wendung gekommen, ergiebt die Vergleichung mit der letzten Conſtitution im alten Cod. Theod. (c. 2 de religione XVI. 11), wo die Kaiſer Honorius und Theodoſius in folgenden Worten reden: Ea quae circa Catholicam fidem vel *olim ordinavit Antiquitas* vel Parentum nostrorum auctoritas religiosa constituit vel *Nostra Severitas roboravit, novella* superstitione summota, *integra et inviolata custodire praecipimus.*

zur Zeit als dieſes in Italien unterging, unmittelbar unter fränkiſche Herrſchaft kam [1]). Es iſt aber ſehr natürlich, daß anfangs nur wenige Franken oder andere Germanen ſich dort anſiedelten, wo die rauhe, unfruchtbare Gegend weder einen anziehenden Wohnort, noch einen einträglichen Beſitz darbot, und daß in Folge davon römiſche Sprache und römiſche Einrichtungen ſich daſelbſt länger als irgendwo erhalten haben. In der That trifft man in Currhätien noch im 8. Jahrh. ſehr deutliche Spuren von römiſcher Verfaſſung, wie auch durchgängig römiſche Perſonennamen an; und man wird wohlthun, die urkundlichen Zeugniſſe davon neben diejenigen zu halten, welche dasſelbe auch anderwärts beweiſen ſollen, um ſich den Unterſchied recht deutlich zu machen.

An der Stelle der Grafen ſtanden in Currhätien unter fränkiſcher Oberherrſchaft einheimiſche „Praesides“, deren Würde bei dem angeſehenſten und reichſten Geſchlechte des Landes erblich war; und aus demſelben Hauſe wurden auch die Biſchöfe von Cur erwählt, welche zuletzt die weltliche Herrſchaft mit der geiſtlichen vereinigten [2]). Der letzte Vorſtand dieſer Art und dieſes Geſchlechts war der Biſchof Tello, Sohn des Präſes Victor. Von demſelben iſt uns eine merkwürdige Schenkung für den Todesfall aufbewahrt, durch welche das Hochſtift Cur und das Kloſter Diſentis mit reichlichen Beſitzungen ausgeſtattet wurden [3]). Dieſe Schenkung iſt im Jahre 766 zu Cur von guten Männern (boni viri) als Zeugen vollzogen, die ſich in der Urkunde namentlich unterzeichnet finden. Es ſind außer dem Prieſter Foscio, der die Urkunde auf Geheiß des

1) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I §. 21. b. u. 22.

2) J. Müller, Schweizergeſchichte Bd. I Cap. 10 S. 183 ff. (Leipzig 1786).

3) Die Urkunde findet ſich nach Mabil. Ann. Ord. S. Bened. wieder abgedruckt in: Germania Sacra, Episcop. Curiensis in Rhaetia op. Ambros. Eichhorn. 1797. No. 2. — Tello war Biſchof von Cur in der Zeit von 758—773 (ib. p. 24); er ſelbſt nennt ſeinen Vater in der Urk. — (haereditas) *patris mei Victoris vel illustris praesidis.*

Biſchofs abgefaßt hat, noch zwölf Perſonen: ein Prieſter, ein Judex, fünf Milites und fünf Curialen[1]).

Hier zeigt ſich nun ſchon auf den erſten Blick eine auffallende Uebereinſtimmung mit den Benennungen der Beamten und Stände, die uns in der Lex Romana vorgekommen ſind: Boni Homines, Judices, Milites, Curialen. Und noch deutlicher ergiebt ſich die Uebereinſtimmung bei einer näheren Vergleichung, ſoweit die Urkunde dazu die Hand bietet: nur daß dabei auch einige Veränderungen, die in dem dazwiſchen liegenden Zeitraum von mehr als hundert Jahren nach dem natürlichen Laufe der Dinge eingetreten ſein dürften, mit in Anſchlag zu bringen ſind.

Der Biſchof von Cur wäre alſo ein Princeps der Lex Romana, der Judex ein demſelben untergeordneter Richter für die Privati, und die Milites bezeichnen offenbar denſelben Stand, wie in der Lex Romana, als Vaſallen und Getreue des Biſchofs[2]). Wenn aber ſchon das Lehnsweſen in Curwalen Eingang gefunden hatte, ſo daß die Milites einen beſonderen Stand bildeten: ſo konnte die römiſche Curie daneben nicht mehr in der früheren Weiſe beſtehen. An die Stelle dieſer ſind

1) Acta Curia in civitate publica sub praesentia *virorum bonorum* plurimorum testium. † Signum manus *domini* Tellonis episcopi largitoris. — † Sig. *presbyteri* Sylvani testis. † S. manus Justiniani *judicis* testis. † S. Praesentis *curialis* testis. † S. Lobucionis de Amede *curialis* testis. † S. Constanti de Senegaune *curialis* testis. † S. Lobucionis de Maile *militis* testis. † S. Pauli de Tremine *militis* testis. † S. Claudii de Curia *curialis* testis. † S. Ursiceni de Scanavico *curialis* testis. † S. Victoris filii Praestantis *militis* testis. † S. Justiniani de Vico Meldone *militis* testis. † S. Foscionis de Pogio *militis* testis. Et ego Foscio *presbyter* jussus a domino meo Tellone episc. hanc donationem scripsi et manu mea propria subscripsi.

2) Der Biſchof gedenkt ihrer in ſeinem Teſtamente: Item definimus de *fidelibus* nostris, quibus, quantum concessimus nobis viventibus, et post obitum nostrum donamus; und noch beſonders eines Einzelnen, Namens Senator: — praeter coloniam, quae concessi *juniori* meo Senatori pro *servitio suo* in ipso Maile (d. i. Möls). Vgl Lex Rom. II. 1. 2 — militem qui cotidie in *servitium principis* adstat, und I. 6 — pro gratia *de suo seniore*.

daher die „boni viri“ getreten, wenn gleich noch nicht, wie es scheint, als eine beständige Behörde, aber doch als besonders berufene und qualificirte Personen. Unter ihnen finden sich auch einige „Curiales“: offenbar als öffentliche Beamte der Civitas, d. i. nicht des Ortes Cur, der noch im 10. Jahrhundert als ein bloßer Flecken bezeichnet wird [1]), sondern des ganzen Cantons, den die Civitas in sich begriff und in dessen verschiedenen Ortschaften die Curialen wohnten [2]). Diese waren demnach noch nicht so weit heruntergesunken, wie sie die Lex Romana zeigt, weil sie noch mit zu den Boni-Homines zählten und zu der feierlichen und wichtigen Schenkung des Bischofs als Zeugen berufen wurden; aber sie stellten doch auch nicht mehr die alte Curie vor, deren Benennung selbst nur noch als Name des Hauptortes der Civitas gebräuchlich gewesen zu sein scheint [3]); und es ist sehr natürlich, daß sie später unter der Einwirkung der fränkischen Einrichtungen, insbesondere des Lehnswesens und des Schöffengerichtes, immer mehr zurücktraten und bloße Fiscalbeamte wurden, wie wir sie in der Lex Romana wirklich finden.

Doch wir haben es nicht bloß bei dieser Wahrscheinlichkeit bewenden zu lassen, denn glücklicherweise sind uns auch noch spätere Nachrichten aus der Gegend, wohin wir die Lex Romana versetzen, aufbewahrt geblieben, welche unsere Vermuthung auf jede wünschenswerthe Weise bestätigen.

Currhätien hatte bis auf die Zeit Carls des Großen seine einheimischen Regenten behalten und, wenig berührt von den allgemeinen Weltbewegungen, seine herkömmlichen Zustände ebenfalls nur wenig verändert. Von da an war es aber mit diesem

1) S. Müller Schweizergesch. I Kap. 12 Note 326.

2) Nur einer von diesen war aus Cur selbst: Claudius de Curia Curialis.

3) Acta *Curia* in Civitate publica. — Die Lex Romana versteht curia als cura = Amt. Der letztere Ausdruck kommt in derselben allgemeinen Bedeutung auch in der Urkunde vor: Si quis . . . persona minima vel maxima, judicia agens, *cura* aut regalis potestas etc.

Stillleben vorbei. Denn Carl, der überall die Zügel der Regierung straffer anzog, und dem namentlich Currhätien wegen der Verbindung mit seinen neuen Eroberungen in Italien wichtiger war als seinen Vorgängern, setzte dort einen Grafen ein; wodurch er den Bischof von Cur bloß auf die geistliche Jurisdiction beschränkte. Daraus erfolgte Zwietracht der beiden Gewalten und innere Zerrüttung des Landes, worüber der Bischof Victor II von Cur in einem Schreiben an Ludwig den Frommen vom Jahre 821 bittere Klage führt [1]). Und auch schon an und für sich mußte die neue Einrichtung der fränkischen Grafschaft die alte Verfassung der Provinz wesentlich verändern. Ohne Zweifel wurde damals alles öffentliche Eigenthum der Civitas in Grundstücken, Gebäuden und Einkünften eingezogen und zum Theil als Domäne und Recht des Fiscus vorbehalten, zum Theil dem Grafen zu Lehen gegeben. Das Dasein von königlichen Domänen in dieser Gegend wird durch eine Schenkung von Karl dem Dicken bezeugt [2]), und die übrigen Rechte des Fiscus ergeben sich aus den an die Kirche von Cur bewilligten Privilegien Otto's I [3]). Durch diesen Uebergang

---

1) Ambr. Eichhorn l. c. no. 6. Quae destructio vel praeda post illam *divisionem*, quam bonae memoriae genitor vester *inter episcopatum et comitatum* fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herlonio *post acceptum comitatum* facta est et adhuc ita permanet etc.

2) Neugart, Cod. dipl. Alemanniae. Typis S. Blasii. 1791. T. I no. 553 p. 451 — quasdam res in *villa*, quae dicitur Raitinis *in pago Retia*, quod alio nomine *Churevvala* appellatur. Vgl. Lex Rom. X. 1, 1. Agros vel mancipia aut quodquod de *fescale causa* (i. e. re) *per verbum Regis* ad qualecumque hominem donatum fuerit.

3) Ambr. Eichhorn l. c. no. 18, wo dem Bischof von Cur „*omnis fiscus* de Curiensi comitatu . . interventu Ludulphi dilecti filii nostri" (der auch „dux Rhaetiae" genannt ist) übertragen wird; und no. 22 vom Jahre 959, worin ihm Otto I die folgenden Regalien verleiht: *dimidiam partem ipsius civitatis* cum tali *districtione et jure*, sicut hactenus ad nostram pertinebat potestatem . . cum *aedificiis* in muro . . *teloneum omne* . . et integritatem *monetae* etc.

des öffentlichen Eigenthums an den Fiscus wurden aber die Curialen, welche dasselbe sonst für die Civitas verwaltet hatten, aus einer städtischen Behörde zu bloßen Fiscalbeamten — ganz so, wie die Lex Romana sie darstellt.

Gehen wir dann noch weiter in der urkundlich überlieferten Geschichte von Currhätien: so wird uns zu Anfang des 10. Jahrhunderts Burchard als Markgraf des Landes genannt, derselbe, der nachher auch Herzog von Schwaben geworden ist[1]). Dieser saß im Jahre 920 zu Gericht in Curwalen wegen eines Streits der Mönche von St. Gallen mit dem Bischofe von Cur in Betreff der Abtei Pfeffers, worüber uns eine merkwürdige Urkunde aufbewahrt ist, welche vollends jeden Zweifel hinsichtlich des Entstehungsorts der Lex Romana beseitigen dürfte[2]).

Das erwähnte Gericht (mallum publicum) fand unter dem Vorsitze des Herzogs Burchard und des Bischofs Waldo von Cur zu Vinnona (d. i. Vennonica im Thale Lugnez am Glennerflusse) statt. Beide Parteien, die Mönche mit ihrem Decan als Kläger und der Bischof als Beklagter, wurden durch ihre Vögte (advocati) vertreten. Der letztere beruft sich auf sein bekanntes Recht (et hoc scit omnis populus de Curuvvala) und auf eine Urkunde des Königs Chunrad. Herzog Burchard läßt diese verlesen und befiehlt darauf denjenigen, welchen es in dieser Sache zukam, nach römischem Rechte zu entscheiden. Darauf sprachen alle Römer und Alamannen zu Gunsten des Bischofs. Unterzeichnet sind sie als Judices, römische und germanische Namen durcheinander[3]).

1) Ambr. Eichhorn p. 45. Burchardus *marchio* Curiensis Rhaetiae aus einer Urk. des K. Ludwig v. 903.

2) Neugart l. c. I no. 705 p. 572. Noticia de judicado inter Waldone Episcopo et de Monachis Sancti Galli et advocato eorum. Der Gegenstand des Streits wird im Eingang der Urk. bezeichnet: de abacia Fauariensi.

3) Et perlecto praecepto, mandavit dux Burchardus, ut *secundum legem Romanam* judicarent, qui de hac causa facere debuissent. Judicaverunt *om-*

Dieſe Urkunde fällt ungefähr in dieſelbe Zeit, wohin wir die Lex Romana geſtellt haben: auch läßt die Uebereinſtimmung beider in der That nichts zu wünſchen übrig. Es war alſo noch das römiſche Recht in Curwalen herrſchend, welches in der Regel nur von römiſchen Schöffen geſprochen wurde; doch weil in dem vorliegenden Fall die Gegenpartei nach alamanniſchem Rechte lebte, ſind hier auch alamanniſche Schöffen zugegen: — auch die Lex Romana ſpricht den Grundſatz aus, daß jeder nach ſeinem Rechte ſeine Sache gewinnen ſolle [1]). Jene Schöffen nennen ſich Judices: — auch die Lex Romana ſtellt die Boni-Homines zu den Judices, giebt aber jener in Currhätien gleichfalls üblichen Benennung aus dem ſchon angegebenen Grunde den Vorzug [2]). Endlich entſcheidet das gemiſchte Gericht nach römiſchem Rechte dahin, daß, wenn Kläger den Beklagten nicht mit den geſetzlichen Zeugen aus Curwalen überführen könne, er weder Klage noch Recht haben ſolle: und die Lex Romana hat den damit übereinſtimmenden Satz, daß derjenige ſeine Sache gewinnen ſolle, der ſie mit der Mehrzahl von Guten-Männern als Zeugen oder Eideshelfern beweiſen könne [3]).

Dazu kommt endlich noch das überraſchende Zuſammentreffen der Oertlichkeiten. Von der Lex Romana Utinenſis ſind bis jetzt überhaupt nur drei Handſchriften aufgefunden: die erſte zu Udine, welche früher im Domarchiv von Aquileja geweſen ſein ſoll [4]); die zwei andern zu St. Gallen, von

---

nes Romani et Alamanni, si Cozoldus cum advocato suo *cum legitimis testibus de Curuvala* non potuissent episcopum et advocatum suum. de hac re vincere, postea querelam nec rationem habere. — Judices: Alexander. Starculfus. Ebroinus. Ercenbertus. Sejanus. Constancius etc.

1) Lex Rom. I. 4 — qui majorem numerum habuerit de *bonos homines* ipse in judicio *secundum legem suam* causam vincat.

2) S. o. S. 115.

3) S. Note 1.

4) Canciani Praef. l. c. T. IV p. 464.

welchen die eine im Kloſter von Pfeffers aufbewahrt worden. Eben über dieſes in Currhätien gelegene Kloſter wurde der Streit von St. Gallen gegen Cur geführt und nach römiſchem Rechte, d. h. nach dem in Cur herkömmlichen römiſchen Rechte entſchieden. Welchen Aufbewahrungsort der Lex Romana wird man nun wohl für zufälliger oder entfernter halten, den von Aquileja, oder den von Pfeffers und von St. Gallen?

Wenn nun nach allem Geſagten die in Currhätien entſtandene und nur zufällig zuerſt in Udine aufgefundene Lex Romana richtiger Curiensis, als Utinensis heißen ſollte, ſo erklären ſich auch die andern Vorausſetzungen, auf welche wir ſchon durch die Abfaſſung und Geſtalt derſelben hingeführt wurden, bei keinem anderen Entſtehungsorte beſſer. Zunächſt die Veranlaſſung: wo wäre ſie mehr vorhanden geweſen als in Curwalen, wo das römiſche Recht noch im 10. Jahrhundert ganz wie Territorialrecht galt? Dann die Sprache und die Form der Abfaſſung: wo möchte die ungeheure Verderbniß von jener und die Sinnloſigkeit von dieſer mehr an der Stelle erſcheinen als dort, wo die Pflege der Wiſſenſchaft ſicherlich noch viel weniger Raum fand als in Italien ſelbſt, und wo ſich frühzeitig eine romaniſche Volksſprache hervorbildete, welche ſich von dem Altrömiſchen noch viel weiter entfernte als das Italieniſche? Und wie aus dieſem Grunde die Mainzer Synode vom Jahre 847 der Geiſtlichkeit aufgab, dort in romaniſcher Volksſprache zu predigen, wie anderwärts in deutſcher [1]), ſo wollte auch der

1) Harzheim Coll. Concil. Germ. T. II p. 154 (Conc. Mogunt. provinc. sub Rabano Archiep.): Et ut easdem homilias quisque (Episcopus) aperte transferre studeat in *rusticam Romanorum linguam* (et) Theotiscam, quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur. Mit Recht bezieht hier ſchon Ambroſius Eichhorn die romaniſche Sprache auf die in den Gegenden von Currhätien, und nicht, wie der Herausgeber, auf die in dem ehemaligen Gallien übliche Volksſprache; denn wo wäre die letztere in dem Mainzer Sprengel gebräuchlich geweſen? Unter den anweſenden Biſchöfen finden ſich aber die von Cur und von Conſtanz, in deren Diöceſen zum großen Theil romaniſch geſprochen wurde.

Bearbeiter der Lex Romana die alten römiſchen Rechtsquellen den Romanen ſeines Landes zum Verſtändniß bringen, indem er ſie in deren Sprache und Begriffe zu übertragen verſuchte. Dieſe Römer waren ohne Zweifel in dem Alpenlande von Rhätien und Noricum, in der Mitte zwiſchen Italien und Deutſchland, zu Ende des 9. Jahrhunderts viel weiter verbreitet, als dort noch gegenwärtig die romaniſchen und ladiniſchen Dialecte herrſchen. Wir finden im 8. Jahrhundert noch Römer am Brenner, wo die Civitas der Breonen der von Cur ähnlich geweſen ſein mag [1]). Auch im langobardiſchen Friaul mochten die Römer im 9. und 10. Jahrhundert wenigſtens nicht minder zahlreich ſein, als wir ſie zu derſelben Zeit in einigen weſtlichen Städten von Oberitalien gefunden haben [2]). Doch wie weit der Geſichtskreis des Bearbeiters der Lex Romana ſelbſt reichte, iſt nicht zu ermitteln. Und auch das iſt bloße Vermuthung, daß er bei ſeinen Andeutungen von der Reichsverfaſſung, in Beziehung auf das Königthum und die Principes, mehr auf Italien als auf Deutſchland hinübergeblickt habe; da in beiden Ländern der öffentliche Zuſtand zu Anfang des 10. Jahrhunderts ungefähr derſelbe war, und die Trennung dieſer Reiche überhaupt noch gar nicht feſtſtand. Currhätien war noch nicht lange durch den Vertrag von Verdun politiſch und kirchlich mit Deutſchland vereinigt, während es in Sprache, Sitte und Lebensverkehr viel näher mit Italien verwandt blieb.

1) Vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. Urk. p. 17 — quidam nobilis *Romanus*, nomine Dominicus, *Breonensium plebis civis*. Ich entnehme das Citat Eichhorns deutſcher Staats- und Rechtsgeſch. I §. 25 a. Anm. u, wo es zu anderem Zwecke benutzt iſt.

2) S. o. S. 29.

REESE LIBRARY
UNIVERSITY
CALIFORNIA.

Fünftes Kapitel.

Das Hervorgehen der Städtefreiheit in der Periode der fränkiſchen Kaiſer.

Seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts iſt ein raſcher Fortſchritt in der Selbſtändigkeit und äußeren Machtentfaltung der Städte bemerkbar, während die innere Entwickelung bei den meiſten derſelben noch verborgen bleibt, bis dann zu Ende dieſes Jahrhunderts wie auf einen Schlag überall, ſowohl in der Lombardei, als in Tuscien, Conſuln an der Spitze der Stadtgemeinden hervortreten.

Dieſer Name, der einſt den Anfangspunkt der römiſchen Republik bezeichnete, der dann in den Zeiten des Mittelalters ebenſo tief wie die Herrlichkeit Roms herabſank, erſcheint jetzt noch einmal als Markſtein der Freiheit. Nach und nach ging die Ausübung aller Hoheitsrechte, welche man merkwürdig genug immer noch von einer ſogenannten respublica imperii ableitete, auf die neuen Conſuln der Städte über; wiewohl die Rechtstitel des Beſitzes oft noch lange bei den früheren Herren der Städte, den Markgrafen und den Biſchöfen, blieben. Als daher Kaiſer Friedrich Barbaroſſa den frei gewordenen Städten die Anerkennung ihrer Freiheit verweigerte, behaupteten ſie ſchon ſeit der Zeit des letzten fränkiſchen Kaiſers, Heinrich's V, im Beſitze derſelben geweſen zu ſein [1]). — Es ſoll nun, ſoweit es

1) S. die Verhandlungen der Pacta Placentina a. 1183 — Petitio Societatis (Pertz Mon. Germ. IV p. 169): — scilicet ut imperator habeat omnia illa, quae sui antecessores habuerunt a predictis civitatibus . . *a tempore postremi Henrici* imperatoris.

mir möglich ist, der Entwicklungsgang dargelegt werden, auf welchem die Städte zu solcher Freiheit gelangten. Doch sind zuvor noch die äußeren Ereignisse in der Kürze zu betrachten, insoweit sie damit im Zusammenhange stehen [1]).

Als die Nachricht vom Tode Heinrich's II nach Pavia kam, erhob sich daselbst das erbitterte Volk, welches die strenge Züchtigung, die es für seinen früheren Uebermuth vom Kaiser erfahren, noch im frischen Andenken behalten hatte: der kaiserliche Palast von Pavia, die alte Hofburg Theodorichs, wurde bis auf den Grund zerstört [2]). Unterdeß wählten die Deutschen den fränkischen Konrad zum König, während die Italiener nach ihrer Gewohnheit zunächst in Parteien auseinandergingen. Nachdem aber der Erzbischof Heribert von Mailand, dessen Ansehen damals die ganze Lombardei beherrschte, dem deutschen Könige auf der Reichsversammlung zu Constanz (Juni 1025) gehuldigt hatte, folgten auch die andern Fürsten und Städte seinem Beispiel: nur die Paveser nicht, weil sie des Königs Gnade nicht wiederzugewinnen hofften. Der Erzbischof wurde dafür mit der Investitur des Bisthums von Lodi belohnt, und krönte seinerseits den König, als derselbe im Jahre 1026 nach Italien kam, mit der lombardischen Krone. Doch war vorauszusehen, daß die Freundschaft zwischen beiden nur so lange Bestand haben würde, als der König es zufrieden war, den Erzbischof statt seiner in der Lombardei regieren zu lassen. Dazu kam, daß der nationale Gegensatz zwischen den Deutschen und Italienern oder Lateinern, wie man sie auch nannte, immer entschiedener hervortrat, und besonders bei dem Zusammentreffen in den Städten, wo das Gefühl selbständiger Kraft sich schon lebendiger regte, oft in die hellen Flammen der Feindschaft und des Kampfes aufloderte. Und schon wagten

1) Vgl. das Meisterwerk von Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Bd. 1. 1827.

2) Wippo, Vita Chuonrad. bei Pistorius T. III p. 469.

es ſelbſt einzelne Städte, auf ihre Mauern und Männer vertrauend, dem Kaiſer Trotz zu bieten. Pavia verſchloß ihm die Thore, indem es ſein Gebiet der Verwüſtung des vorüberziehenden Heeres Preis gab [1]), und in Ravenna erfolgte ein ähnlicher Auftritt, wie unter dem vorigen Kaiſer in Pavia. Auch in Rom kam es zum heißen Kampfe zwiſchen den Deutſchen und den Römern.

Als darauf der Kaiſer zehn Jahre ſpäter wieder nach Italien kam, erfolgte der Bruch mit Erzbiſchof Heribert auf der Reichsverſammlung zu Pavia, wo der ſtolze Prälat das kaiſerliche Gericht verweigerte. Er wurde verhaftet, entkam und ſtand mit Mailand zuſammen in Waffen. Vergebens belagerte der Kaiſer die Stadt, mit Verwüſtung ihres Gebiets: die deutſchen Angelegenheiten riefen ihn ab, und er mußte den italieniſchen Fürſten, die ihm die Heeresfolge leiſteten, die Fortſetzung des Krieges überlaſſen. Doch der Erzbiſchof vertheidigte ſich mit gutem Erfolg; gab damals den Mailändern den berühmten Fahnenwagen (carocium) mit dem Ochſengeſpann zum ſiegreichen Feldzeichen. Endlich machte die Nachricht von dem Tode des Kaiſers im Jahre 1039 dem Kampfe ein Ende, und leicht kam dann auch der Friede zwiſchen Heribert und Heinrich III, Konrads Sohn, zu Stande.

Doch unter der Regierung dieſes edlen und hochgeſinnten Kaiſers bereitete ſich weiter der größere Kampf zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Gewalten vor, neben welchem der frühere Streit mit Heribert nur wie ein unbedeutendes Vorſpiel erſchien. In dem heiligen Vorſatz, die vorhandenen Mißbräuche in der Kirche abzuſchaffen und dieſe ſelbſt aus ihrer unwürdigen Lage zu entreißen, fing Heinrich III damit an, die geſtörte Ordnung in Rom wiederherzuſtellen. Und es gelang ihm nicht nur,

1) Man ſieht bei dieſer Gelegenheit, daß auch die Kirchen auf dem Lande befeſtigt oder in Burgen eingeſchloſſen waren: — multae eorum *Ecclesiae* in circuitu *cum ipsis castellis* incensae sunt, et populus, qui illuc confugerat, igne et gladio periit. Wippo l. c. p. 471.

der vorhandenen kirchlichen Anarchie ein Ende zu machen, sondern auch den alten verderblichen Einfluß der römischen Factionen auf das Papstthum vor der Hand zu beseitigen, indem er mehrere Päpste von deutscher Herkunft nacheinander ernannte. Auf gleiche Weise war er dann auch in Deutschland mit allem Ernst und Eifer bemüht, die Abschaffung der Simonie überall durchzusetzen.

Dies gab den Anstoß zu einem völligen Umschwung aller Verhältnisse in Kirche und Staat, wobei der gewaltige Archidiaconus Hildebrand, der seit der Erhebung Leo's IX (1049) die Leitung der römischen Kirche übernahm, dieser die Richtung gab, daß sie sich nicht bloß die Unabhängigkeit, sondern die Herrschaft über die Welt zum Ziele stellte. Zu dem Verbot der Simonie kam jetzt noch das der Priesterehe hinzu; eine neue Form der Papstwahl sollte dieselbe unabhängig machen, von dem römischen Patricius sowohl, wie von dem Kaiser; endlich untersagte Gregor VII jede Laien-Investitur. Hierüber entstand dann der lange Kampf der fränkischen Kaiser mit der römischen Kirche, ein Kampf, welchen Gregor schwerlich jemals unternommen hätte, wenn nicht das Reich in sich selbst gelähmt und uneinig gewesen wäre, so daß er das Kaiserthum nur mit dessen eigenen Kräften bekämpfen durfte. Denn in Deutschland stützte er sich auf die Fürsten, welche sich eben damals gegen den jugendlich leichtsinnigen und übermüthigen König Heinrich IV empörten; in Italien auf die ausgedehnte Macht der ihm ganz ergebenen Gräfin Mathilde von Tuscien; und späterhin noch auf die normannischen Fürsten von Unteritalien. Doch fand auch Heinrich zahlreiche Verbündete innerhalb der Kirche. Denn es fehlte noch viel daran, daß diese selbst in sich einig gewesen wäre; vielmehr brach der Kampf auch in ihrem eigenen Lager aus. Besonders in Mailand war man damals noch nicht gewohnt, sich Roms Geboten unbedingt zu unterwerfen, und die mailändische Kirche stellte ihren heiligen Ambrosius beinahe eben so hoch als den Schlüsselverwalter unter den Apo-

ſteln[1]). Mit dem Erzbiſchof von Mailand aber erklärten ſich zugleich ſeine Suffragan-Biſchöfe nebſt dem Erzbiſchof von Ravenna und Andern gegen die päpſtlichen Neuerungen.

Alle dieſe Fürſten und Städte von Oberitalien gingen Heinrich dem IV entgegen, als er im Januar 1077, aus Deutſchland vertrieben, nach Italien kam; alle trugen ihm bereitwillig ihren Beiſtand an. Doch ihn hatten Beſinnung und Selbſtvertrauen gänzlich verlaſſen, und er demüthigte ſich lieber vor dem hochmüthigen Papſte zu Canoſſa. Darauf wandten ſich jene Fürſten und Städte wieder von ihm ab, indem ſie die angebotene Losſprechung vom Kirchenbann für ſich ſelbſt verſchmähten. Und als nun der König in der Lombardei umherzog, um nach alter Weiſe Gericht daſelbſt zu halten, bereiteten ihm die Städte keinen feſtlichen Empfang mit Aufzügen und Jubelgeſang, wie ſie ſonſt zu thun pflegten, ließen ihn ſein Lager draußen aufſchlagen und reichten nur ſpärlichen Unterhalt, bloß zum Nothbedarf, nicht wie es dem Anſtand einer königlichen Bewirthung geziemte[2]). So hielten die Städte damals mit ihren Biſchöfen gegen den Papſt zuſammen! Heinrich ſelbſt aber, da er dieſe feſte Geſinnung bei den Italienern gewahrte, raffte ſich auf wie ein Mann, um den Kampf mit neuer Entſchloſſenheit wieder zu beginnen[3]).

Hatte Gregor einen Gegenkönig in Deutſchland aufgeſtellt, ſo ließ nun auch Heinrich den Erzbiſchof Wibert von Ravenna zum Gegenpapſt erwählen, und übertrug dem Erzbiſchof Thebald von Mailand mit dem Biſchof Dionyſius von Piacenza die Reichsverweſung von Italien, während er ſelbſt ſeine Feinde in Deutſchland aufſuchte. Im J. 1081 kehrte er nach Italien

1) S. im Allgemeinen: Landulphi Sen. Hist. Mediolan. Lib. I (Muratori Script. T. V), wo dies bisweilen recht ſtark hervortritt.

2) S. die bewegliche Schilderung bei Lambert, Annal., Monum. Germ. VII p. 261.

3) Vgl. über dieſe Sinnesänderung die vortreffliche Darſtellung bei Stenzel S. 476.

zurück, um gegen seinen Hauptfeind, den Papst, zu Felde zu ziehen. Damals traten auch die meisten Städte und Bischöfe von Toscana auf seine Seite, wofür er sie mit wichtigen Freibriefen belohnte: nur Florenz blieb hier ein Mittelpunkt des Widerstandes, den er nicht zu überwältigen vermochte. Aber Rom öffnete ihm endlich im Jahre 1084 die Thore, nahm ihn als gekrönten Kaiser bei sich auf, bis der Normannenherzog Robert Guiscard ihn wieder daraus vertrieb und bei dieser Gelegenheit den größten Theil von Roms alter Herrlichkeit in die Asche legte. Niemals vermochte sich Heinrich IV lange auf der Höhe des Glücks zu erhalten, denn das wechselvollste Geschick blieb sein Loos bis ans Ende. Zwar befreite ihn das folgende Jahr 1085 von seinen mächtigsten Feinden, Gregor VII und Herzog Robert, zu derselben Zeit, als er auch in Deutschland die Oberhand gewonnen hatte; aber gerade von diesem Augenblicke an sank er immer tiefer hinab, bis er den tiefsten Abgrund des Wehes erreichte, von dem ihn allein der Tod erlöste. Doch wir behalten Italien und seine Städte im Auge.

Zum dritten Mal zog Heinrich im Jahre 1090 nach Italien; diesmal allein gegen die große Gräfin. Er eroberte ihre Stadt Mantua nach langer Gegenwehr, vermochte aber nicht, auch ihre anderen festen Burgen zu brechen, erfuhr selbst eine Niederlage bei Canossa. Die große Gräfin vertheidigte damals allein mit ihrer Macht den Papst Urban II, welcher den von Gregor begonnenen Kampf mit dem Kaiser noch fortsetzte. Und gleich darauf führte die päpstliche Partei den seit langer Zeit vorbereiteten Hauptschlag aus, wodurch sie sich mit einem Mal das entschiedene Uebergewicht in Italien sicherte. Denn wenn bis dahin der Erzbischof von Mailand und ein Theil der lombardischen Bischöfe dem Papste immer noch feindlich gegenüberstanden, obschon die Stadt Mailand selbst zum größten Theil päpstlich gesinnt war: so erklärte sich nun der Erzbischof Anselm da Rode gleichfalls für die letztere Partei, und zu derselben Zeit wurde auch der junge König Konrad

in Italien zur Empörung gegen seinen Vater bewogen. Der Erzbischof krönte den Abtrünnigen zu Monza, und die Städte Mailand, Cremona, Piacenza und Lodi schlossen einen Bund mit Herzog Welf und Mathilden auf 20 Jahre. Damit ging fast ganz Italien für den Kaiser verloren, und es änderte sich nichts in dieser Beziehung, als nachher der junge Konrad, eine bloße Standarte in der Hand der kirchlichen Partei, im Jahre 1101 zu Florenz am gebrochenen Herzen starb. Zwar in Deutschland hatte der Kaiser seine Macht wiederaufgerichtet; aber auch hier stachelte man seinen zweiten Sohn Heinrich zum Verrath an, und der Papst besiegelte die Schandthat mit seinem apostolischen Segen. So brach des alten Kaisers Herrschaft überall zusammen, und nur die Städte am Rhein hielten treu und dankbar zu ihm bis an seinen jammervollen Tod (1106): — sie leuchten hell wie die Sterne in der Nacht an dieser dunklen Stelle der deutschen Geschichte.

Als Heinrich V im Jahre 1110 zuerst mit einem ansehnlichen Heere nach Italien kam, fand er daselbst die meisten Städte schon im Besitz der vollen Freiheit. Der Streit zwischen Reich und Kirche, welcher gleichzeitig alle höheren Gewalten, vornehmlich aber die Bischöfe ergriff und deren Ansehen überall lange Zeit schwankend machte, bot ihnen die günstigste Gelegenheit zu ihrer Befreiung dar, eine Gelegenheit, die sie vortrefflich zu benutzen verstanden. Schon regierten sie sich mit selbstgewählten Consuln, und ihre selbständige Kraft bewies sich zugleich nach außen, sowohl durch ruhmvolle Kriegszüge in die Ferne, wie sie die Seestädte Venedig, Pisa und Genua gegen die Saracenen unternahmen, als durch Fehden, mit welchen sie sich untereinander bekämpften. So stand Mailand in wüthender Fehde mit Lodi, welchem letzteren sich dann noch Cremona und andere lombardische Städte anschlossen; desgleichen Pisa mit Lucca. Zwar vermittelte der König den Frieden zwischen den beiden letzteren Städten [1]; aber er konnte es

1) Breviarium Pisanae Hist. ad a. 1111 bei Murat. Script. VI p. 168.

nicht hindern, daß Cremona im Jahre 1110 von Mailand eine furchtbare Niederlage erlitt, und Lodi im Jahre 1111 durch dasselbe von Grund aus zerstört wurde. Denn Mailand verweigerte ihm von Anfang an die Huldigung mit dem Gehorsam [1]), und Heinrich V durfte sich zur Zeit nicht lange in der Lombardei aufhalten, da ihm hauptsächlich der Investiturstreit mit dem Papste am Herzen lag, welchen er in Rom bei der Kaiserkrönung zu Ende zu bringen gedachte. Nur einige kleinere Städte, die ihm auf dem Wege widerstanden, wie Novara und Arezzo, strafte er für ihren Trotz. In Rom aber packte er den Papst mit derselben eisernen Faust, die auch den leiblichen Vater nicht verschont hatte. Doch gegen die römische Curie, deren Stärke vornehmlich auf der Macht der Meinung beruht, hat noch Niemand etwas auf die Länge mit Gewalt ausgerichtet. Auch damals erneuerte sich der Streit zwischen Kirche und Reich nur um so heftiger; und keiner hatte davon größeren Vortheil, als die italienischen Städte, welche der Kaiser um so mehr schonen mußte, als er dem Papste zugleich das Mathildische Erbe in Tuscien und in der Lombardei bestritt, wobei es vor allem auf die Vasallen und Städte, die dazu gehörten, selbst ankam, für welchen Oberherrn sie sich erklären wollten. Späterhin aber war der Kaiser fast ausschließlich in Deutschland beschäftigt, im Streit mit den Fürsten, die sich gegen seine allzustrenge Herrschaft auflehnten: so daß die italienischen Städte von dieser Seite her ganz ungestört zur vollen Freiheit fortschreiten konnten. Vor allen hob sich Mailand empor, welches seine Herrschaft schon über mehrere Nachbarstädte ausbreitete; denn wie zuvor Lodi, so unterlag

1) Unter Vermittelung ihrer Bischöfe schlossen die Mailänder und Paveser damals ein Schutz- und Trutzbündniß, welches, nach der Meinung des mailändischen Chronisten Landulph, die kaiserliche Majestät und das apostolische Ansehen gleich sehr beeinträchtigte. Landulphi de S. Paulo Hist. Med. c. 21 bei Murat. Script. V.

bald auch Como nach zehnjährigem hartnäckigen Kampfe (1118 bis 1127).

Um nun zum Schluß noch die Grenze anzudeuten, bis zu welcher auch schon die kaiserliche Anerkennung der Städtefreiheit am Ende dieser Periode fortging, mögen gleich hier zwei Freibriefe Heinrich's V erwähnt werden: der eine vom Jahre 1114, worin der Kaiser der Stadt Cremona nicht nur alles, was sie als Gemeinderecht (communia) in Anspruch nahm, bestätigte, sondern auch die Versetzung des königlichen Palastes außerhalb der Stadtmauern bewilligte; der andere vom J. 1116, wonach Mantua gleichfalls seine Pfalz in die Vorstadt verlegen, die in der Stadt aber zerstören durfte, auch der Aufnahme und Verpflegung (albergaria) des kaiserlichen Heeres gänzlich überhoben wurde [1]).

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der inneren Entwickelung, aus welcher die italienische Städtefreiheit so groß und so ruhmvoll hervorging, so müssen wir leider auch noch in dieser Periode die Dürftigkeit der zuverlässigen Ueberlieferung beklagen. Nur über die mailändische Geschichte geben uns zwei gleichzeitige Chronisten, Arnulph und Landulph, ausführlichere Kunde. Alle übrigen städtischen Chroniken gehören schon der späteren Zeit an, und enthalten, wo sie bis auf die gegenwärtige Periode zurückgehen, entweder nur kurze und unfruchtbare Notizen, wie z. B. die Chronik von Pisa, oder durchaus fabelhafte und unbrauchbare Sagen, wie z. B. die von Florenz. Die eigentlichen Geschichtsschreiber aber sind im 11. Jahrhundert viel zu sehr mit den großen Zeitfragen und Begebenheiten, mit den hervorragenden und leitenden Persönlichkeiten beschäftigt, um sich noch viel auf die besonderen Angelegenheiten und Zustände der italienischen Städte einzulassen, welche erst in dem

1) S. die Urkunden bei Muratori Ant. IV p. 23 sq.

folgenden Jahrhundert bei dem Kampfe mit Friedrich Barbarossa in den Vordergrund der Weltgeschichte eintreten. Wir sind demnach, mit Ausnahme jener mailändischen Chroniken, immer noch hauptsächlich auf die Gesetze und Privilegien, die gerichtlichen und andern Urkunden der Zeit angewiesen, welche ihrer Natur nach nur Einzelnes und Unzusammenhängendes darbieten. Doch ist auch dies sehr der Beachtung werth, indem es nicht nur zur Ergänzung und Erläuterung des anderweitig Bekannten dient, sondern auch besonders davor bewahrt, in einem selbstgemachten System, welches aus der Verallgemeinerung besonderer Zustände nur zu leicht zu gewinnen ist, sich nach Bequemlichkeit festzusetzen.

I.

Die Entstehung der Communen im 11. Jahrhundert.

Wir beginnen mit der bischöflichen Hoheit, von welcher die Städtefreiheit im 11. Jahrhundert sich allmählich und an den meisten Orten, wie es scheint, auch ohne gewaltsame Störung ablöste. Schön und treffend vergleicht ein neuerer Schriftsteller diese Entwickelung mit dem regelmäßigen Verlauf, welchen die Natur aufzeigt: „Die bischöfliche Macht war der Kelch gewesen, welcher eine Zeitlang die Blüthe italienischen Lebens in einer Knospe zusammengehalten hatte; der Kelch verlor nun seine Kraft, er wich zurück, und es entfaltete sich dem Auge als innerer fruchterzeugender und fruchtbringender Boden der Blume das städtische Leben Italiens, und um dasselbe in reichen Blättern als Schutz und Zierde die bunte Kone der italienischen Ritterschaft“ [1]). —

Auch wo die Bischöfe nicht durch eine förmliche Belehnung als die eigentlichen Herren der Städte erschienen, standen sie

1) Leo, Gesch. der ital. Staaten I S. 417.

doch als mächtige Patrone an deren Spitze, und leiteten vornehmlich deren auswärtige Politik. Denn wie der Vortheil der Städte nach außen in der Regel mit dem gleichen Intereſſe des Bisthums zuſammenfiel und daher von den Biſchöfen vertreten wurde, ebenſo nahmen auch jene die Ehre und die Kränkung, welche dieſen widerfuhr, als eigene auf. So entſtand bei der Anweſenheit des Kaiſers Konrad II in Mailand im Jahre 1036 eine Volksbewegung, weil ſich das Gerücht verbreitete, der Kaiſer beabſichtige, dem Erzbiſchof die Inveſtitur von Lodi wieder zu nehmen [1]). Und ebenſo zeigte ſich nachher das mailändiſche Volk dem Papſte Gregor VII gegenüber, obwohl es ihm in Beziehung auf die Kirchenreform zugethan war und deshalb mit ſeinem Erzbiſchof und Clerus im Streit lag, im höchſten Grade eiferſüchtig darauf, der Unabhängigkeit und Ehre des heiligen Ambroſius nichts zu vergeben [2]). — Nachdem die Piſaner die Eroberung der baleariſchen Inſeln von den Saracenen (in den Jahren 1114—1116) zur Ehre der Chriſtenheit und zum eigenen Ruhm und Gewinn glücklich ausgeführt hatten, belohnte ſie Gelaſius II mit der Erhöhung ihrer Kirche zum Erzbisthum über Corſica [3]). Und als wiederum Papſt Calixt II auf einem römiſchen Concil im Jahre 1123 den Piſanern die Herrſchaft über Corſica zu Gunſten der Genueſer abſprach, erhob ſich ihr Erzbiſchof, der zugleich ihre und ſeine Sache dort führte, im Zorn, warf dem Papſte die Biſchofsmütze und den Ring vor die Füße, mit den Worten: „Ich will nicht länger dein Erzbiſchof und Biſchof ſein“ [4]).

1) Arnulphi Hist. Mediol. II c. 12.

2) Als der Legat des Papſtes dem Erzbiſchof Guido den Vorſitz ſtreitig machen wollte, entſtand ein Aufruhr im Volk — non quidem gratia Widonis, sed Ambrosiani causa honoris. Arnulph. III c. 12.

3) Breviarium Pisanae Hist. ad a. 1119 bei Murat. Script. VI p. 169 Nur außerordentlicher Weiſe hatte ſchon früher Daibert, der die piſaniſche Flotte von 120 Schiffen im erſten Kreuzzuge anführte, den erzbiſchöflichen Titel erhalten, ehe er zum Patriarchen von Jeruſalem erkoren wurde.

4) Caffari Ann. Genuens. Murat. VI p. 255.

Es war somit in diesen städtischen Kreisen, wenigstens nach außen hin, eine beneidenswerthe Eintracht von Staat und Kirche vorhanden, welche die Größe und Freiheit der Communen gewiß nicht wenig gefördert hat. Doch kam es andrerseits auch bisweilen zu heftigen Zerwürfnissen, wo die Bischöfe über die Gebühr zu herrschen versuchten, oder wo das Volk auch ihre rechtmäßige Herrschaft nicht länger ertragen mochte. Ein Fall der ersteren Art ist schon von Mailand im 10. Jahrhundert angeführt worden. Von der andern Art scheint der Aufstand des Volks von Cremona in der ersten Hälfte des 11. gewesen zu sein. Dort besaß der Bischof, wie gleichfalls bemerkt, die Herrschaft über die Stadt und ein Gebiet von 5 Meilen im Umkreise [1]). Unter den Regalien, die ihm gehörten, finden sich in dem Freibriefe Konrad's II vom Jahre 1031, außer den Zöllen von Straßen, Märkten, Thoren, Flüssen, Schiffen, auch Frohndienste und Naturallieferungen der Arimannen verzeichnet [2]). Diese letzteren verweigerten aber dem Bischof Landulph (1003—1031) solche Leistungen, sowie den Gehorsam überhaupt. Es kam darüber zu Streit und Aufruhr. Der Bischof wurde aus der Stadt vertrieben und seiner Güter beraubt; sein festes durch Mauern und drei Pfahlwerke geschütztes Schloß wurde zerstört, seine Leute gefangen genommen, die alten Grundlagen der Stadtverfassung umgeworfen und eine neue in größerem Maßstabe, unabhängig vom Reich und allen bestehenden Rechten, aufgerichtet [3]). Ebenso wurden auch dem Nachfolger Landulph's, dem Bischof Hubald, die

1) S. o. S. 71.

2) Murat. Ant. II p. 73. Praeterea alias consuetudines, quas sui antecessores ad illam potestatem pertinentes et *angarias* quondam habuerunt, et *fotrum* de ipsa Civitate, quod ad nostrum servitium colligi usus fuit, et porcos *Arimannorum* et *albergarias*.

3) Nach den Worten des Schreibens von Kaiser Konrad vom J. 1031 — et civitatem veterem a fundamentis obruissent, et aliam majorem contra nostri honoris statum aedificassent, ut nobis resisterent etc. Ughelli Italia sacra IV p. 595.

Jurisdiction, die Zinsen und Zölle vorenthalten. Nun schritt endlich Kaiser Konrad durch Decrete ein, verurtheilte die Bürger (cives) zum Schadenersatz an den Bischof, und die Verschwornen in der Stadt und im Gebiete zum Verlust ihrer Güter, welche die Kirche einziehen sollte [1]). Wie wenig jedoch mit solchen Decreten ohne nachdrückliche Execution ausgerichtet war, ersieht man aus einem späteren Schreiben von Adalgerius, Kanzler und Missus Heinrich's III (1044), in welchem dieser den Cremonesern im Namen seines Herrn abermals befiehlt, dem Bischof Gehorsam zu leisten und auf dessen Placitum zu erscheinen [2]). Es mag dann unter Vermittelung des Kaisers eine Verständigung erfolgt sein, die aber sicher nicht zum Nachtheil der bürgerlichen Freiheit ausfiel. Denn es war schon Heinrich's III Plan, Cremona zu heben und zu verstärken gegen Mailand, wie dies späterhin noch mehr von Friedrich Barbarossa geschah. Daher gab jener der Stadt und ihrer Kirche alle diejenigen Besitzungen zurück, welche ihr von dem mailändischen Erzbischof Heribert, „der über das ganze italienische Reich nach seinem Willen verfügte", geraubt worden (1046) [3]), und fügte dann noch die Jurisdiction über die ganze sogenannte insula Fulcherii oder das Gebiet von Crema hinzu, um die Kirche von Cremona, wie die Urkunde besagt, für das viele Ungemach, welches ihr nicht nur von auswärtigen, sondern auch von einheimischen Feinden widerfahren, zu entschädigen [4]).

Wir verweilen vornehmlich bei Mailand, welches, wie in äußerer Größe, so auch in freiheitlicher Entwickelung den meisten andern lombardischen Städten voranging, und über

1) S. das angeführte Schreiben bei Ughelli, und ein andres von demselben Jahre bei Muratori Ant. VI p. 53. 54.

2) Murat. Ant. l. c.

3) Murat. Ant. VI p. 218 — qui omne Regnum Italicum ad suum disponebat nutum. Italien heißt nach dem Sprachgebrauche der Zeit nur die Lombardei, vgl. Murat. Script. VI p. 87.

4) Murat. Ant. I p. 1001 D.

dessen innere Verhältnisse im 11. Jahrhundert die Chronisten Arnulph und Landulph, an welche sich dann für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts der jüngere Landulph, mit dem Beinamen de S. Paulo, anschließt, ziemlich genau unterrichten[1]). Ueber die beiden ersteren mag noch bemerkt werden, daß sie der mailändischen Kirche als Geistliche angehörten und durch die lebendige Theilnahme an den kirchlichen Streitigkeiten und Parteiungen ihrer Stadt auch zur schriftlichen Aufzeichnung der selbsterlebten Ereignisse bewogen wurden. Beide gingen dabei von der Ansicht aus, das alte Recht der Kirche des heiligen Ambrosius gegen die römischen Neuerungen zu vertheidigen. Doch zeigt sich Landulph viel stärker von dieser Tendenz durchdrungen und überhaupt viel leidenschaftlicher erregt als Arnulph, der zum Schlusse seiner, mit den Begebenheiten gleichzeitig fortgeführten Geschichte auch noch die veränderte Stimmung des mailändischen Clerus auf eine sehr überraschende Weise kundgiebt, indem er sein früheres Urtheil über das Recht und Unrecht der Parteien ausdrücklich zurücknimmt; wie er denn auch die Gesandschaft von Mailand, welche die Versöhnung mit dem Papst vermittelte und die Absolution von ihm annahm, selbst begleitet hat[2]). Die angedeutete Verschiedenheit in der Gemüthsstimmung beider Schriftsteller macht sich sehr bemerklich in ihrer Geschichtserzählung, die bei Arnulph immer kurz, der Sache gemäß und ruhig gehalten ist, während Landulph die seinige im Anfang mit Fabeln, im Fortgang mit Erweiterungen aus eigener Erfindung oder mit leidenschaftlichen Erörterungen durchwebt. Man wird demnach vorzugsweise dem ersteren folgen müssen und den letzteren nur mit großer Vorsicht hinzuziehen.

Wir haben bereits gesehen, daß Mailand im 10. Jahrhundert wesentlich unter der Regierung des Erzbischofs stand,

1) Murat. Script. Tom. IV et V.

2) Arnulph. Hist. Med. Lib. IV c. 10 u. V c. 9 — cui legationi ipse ego interfui, de praeteritis satisfaciens, in futuro castigari promittens.

Jurisdiction, die Zinsen und Zölle vorenthalten. Nun schritt endlich Kaiser Konrad durch Decrete ein, verurtheilte die Bürger (cives) zum Schadenersatz an den Bischof, und die Verschwornen in der Stadt und im Gebiete zum Verlust ihrer Güter, welche die Kirche einziehen sollte [1]). Wie wenig jedoch mit solchen Decreten ohne nachdrückliche Execution ausgerichtet war, ersieht man aus einem späteren Schreiben von Adalgerius, Kanzler und Missus Heinrich's III (1044), in welchem dieser den Cremonesern im Namen seines Herrn abermals befiehlt, dem Bischof Gehorsam zu leisten und auf dessen Placitum zu erscheinen [2]). Es mag dann unter Vermittelung des Kaisers eine Verständigung erfolgt sein, die aber sicher nicht zum Nachtheil der bürgerlichen Freiheit ausfiel. Denn es war schon Heinrich's III Plan, Cremona zu heben und zu verstärken gegen Mailand, wie dies späterhin noch mehr von Friedrich Barbarossa geschah. Daher gab jener der Stadt und ihrer Kirche alle diejenigen Besitzungen zurück, welche ihr von dem mailändischen Erzbischof Heribert, „der über das ganze italienische Reich nach seinem Willen verfügte", geraubt worden (1046) [3]), und fügte dann noch die Jurisdiction über die ganze sogenannte insula Fulcherii oder das Gebiet von Crema hinzu, um die Kirche von Cremona, wie die Urkunde besagt, für das viele Ungemach, welches ihr nicht nur von auswärtigen, sondern auch von einheimischen Feinden widerfahren, zu entschädigen [4]).

Wir verweilen vornehmlich bei Mailand, welches, wie in äußerer Größe, so auch in freiheitlicher Entwickelung den meisten andern lombardischen Städten voranging, und über

1) S. das angeführte Schreiben bei Ughelli, und ein andres von demselben Jahre bei Muratori Ant. VI p. 53. 54.

2) Murat. Ant. l. c.

3) Murat. Ant. VI p. 218 — qui omne Regnum Italicum ad suum disponebat nutum. Italien heißt nach dem Sprachgebrauche der Zeit nur die Lombardei, vgl. Murat. Script. VI p. 87.

4) Murat. Ant. I p. 1001 D.

dessen innere Verhältnisse im 11. Jahrhundert die Chronisten Arnulph und Landulph, an welche sich dann für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts der jüngere Landulph, mit dem Beinamen de S. Paulo, anschließt, ziemlich genau unterrichten[1]). Ueber die beiden ersteren mag noch bemerkt werden, daß sie der mailändischen Kirche als Geistliche angehörten und durch die lebendige Theilnahme an den kirchlichen Streitigkeiten und Parteiungen ihrer Stadt auch zur schriftlichen Aufzeichnung der selbsterlebten Ereignisse bewogen wurden. Beide gingen dabei von der Ansicht aus, das alte Recht der Kirche des heiligen Ambrosius gegen die römischen Neuerungen zu vertheidigen. Doch zeigt sich Landulph viel stärker von dieser Tendenz durchdrungen und überhaupt viel leidenschaftlicher erregt als Arnulph, der zum Schlusse seiner, mit den Begebenheiten gleichzeitig fortgeführten Geschichte auch noch die veränderte Stimmung des mailändischen Clerus auf eine sehr überraschende Weise kundgiebt, indem er sein früheres Urtheil über das Recht und Unrecht der Parteien ausdrücklich zurücknimmt; wie er denn auch die Gesandschaft von Mailand, welche die Versöhnung mit dem Papst vermittelte und die Absolution von ihm annahm, selbst begleitet hat[2]). Die angedeutete Verschiedenheit in der Gemüthsstimmung beider Schriftsteller macht sich sehr bemerklich in ihrer Geschichtserzählung, die bei Arnulph immer kurz, der Sache gemäß und ruhig gehalten ist, während Landulph die seinige im Anfang mit Fabeln, im Fortgang mit Erweiterungen aus eigener Erfindung oder mit leidenschaftlichen Erörterungen durchwebt. Man wird demnach vorzugsweise dem ersteren folgen müssen und den letzteren nur mit großer Vorsicht hinzuziehen.

Wir haben bereits gesehen, daß Mailand im 10. Jahrhundert wesentlich unter der Regierung des Erzbischofs stand,

1) Murat. Script. Tom. IV et V.

2) Arnulph. Hist. Med. Lib. IV c. 10 u. V c. 9 — cui legationi ipse ego interfui, de praeteritis satisfaciens, in futuro castigari promittens.

ohne daß dieſer doch jemals, ſo viel wir wiſſen, förmlich mit der Jurisdiction über ſie belehnt wurde. Neben der Macht und dem Anſehen eines Heribert, der ſogar dem Kaiſer Trotz zu bieten wagte, vermochte gewiß noch weniger ein Markgraf ſeine Hoheit zu behaupten; und was bedeutete es in der That viel, wenn ein ſolcher noch dann und wann zu Mailand Gericht hielt, während doch die Capitane oder Lehnsmannen des Erzbiſchofs die eigentliche Gewalt in Händen hatten und ſich, außer von dem Kaiſer, nur von dem letzteren, als ihrem Lehnsherrn, abhängig erkannten? Auch Vicegrafen (vicecomites) finden wir noch im 11. Jahrhundert in der Stadt, welche vermuthlich die gewöhnlichen Richter über die Freien waren und dieſelben ebenſo im Heere anführten[1]). Aber auch dieſe, mochten ſie nun vom Könige oder von einem Markgrafen belehnt ſein, konnten dem Erzbiſchof gegenüber in keiner Weiſe eine ſelbſtändige Stellung behaupten: ſie ſtanden vielmehr mit ihm und den Mailändern zuſammen auch gegen den Kaiſer[2]).

Die ſpätere republikaniſche Verfaſſung von Mailand nahm ihren unmittelbaren Ausgang weder von der erzbiſchöflichen Hoheit, noch von den alten Reichsämtern, ſondern von der Entwickelung der Standesverhältniſſe, welche wir deshalb zunächſt zu betrachten haben. Doch ſind hierbei die verſchiedenen Zeiten um ſo mehr auseinander zu halten, als ſonſt die Unbeſtändigkeit des Sprachgebrauchs der Schriftſteller und in den Urkunden leicht zum Irrthum verleiten könnte[3]).

1) Landulph. II c. 35 (Murat. IV p. 93 E.) — a *Vicecomite*, laicus laicos et ipse regens. Land. de S. Paulo c. 18 (ib. V p. 489 A.). Otho autem Mediolanensis *Vicecomes* cum multis pugnatoribus ejusdem Regis (Henrici V) in ipsa strage (zu Rom) corruit.

2) Bei der Belagerung von Mailand durch K. Konrad wurde der Neffe des Kaiſers von Eriprandus Vicecomes, miles millenarius e Regali prosapia oriundus erſchlagen. Land. II c. 25. Vgl. auch Leo, Verfaſſung der lombard. St. S. 140, wo mit Recht gegen Giulini bemerkt wird, daß der Titel Vicecomes im 11. Jahrhundert noch nicht als Familienname anzuſehen iſt.

3) Meine nächſten Vorgänger ſind auch hier: Leo, Verf. der lomb.

Die ritterlichen Lehnsleute, hohe und niedere, wurden im 10. Jahrhundert insgesammt als Milites bezeichnet, die nicht lehntragenden Freien aber als Arimannen, Cives, Populus. Doch bedeuteten Cives im weiteren Sinne auch die freien Bewohner einer Civitas überhaupt, und es wurden dann unter diesen etwa die Milites und die sonstigen Vorsteher der Gemeinde (die Scabinen, Judices u. s. w.) als angesehene (majores), die andern als geringere Leute (minores) unterschieden [1]). — Denselben Sprachgebrauch und die gleiche Rangordnung finden wir im Ganzen auch noch im 11. Jahrhundert. So z. B. in dem vorhin erwähnten Schreiben des Kanzlers Adalgerius an die Cremoneser vom Jahre 1044, und hier zwar mit bestimmter Unterscheidung der eigentlichen Stadt (civitas) und des dazu gehörigen Bisthums oder der Grafschaft: in jener werden cives majores und minores, in dieser milites und populus genannt [2]). Was insbesondere die Cives betrifft, so werden diese in einem Freibriefe der Stadt Mantua von Heinrich III als Arimannen erklärt [3]). In einem Gericht, welches die Sendboten Heinrich's IV im Jahre 1077 zu Padua mit dem Bischof und dem Grafen der Stadt berufen hatten, anerkannten die „cives Paduae" das Recht des Abtes von S. Justina auf die Landschaft Vallis de Mercato [4]). Ebenso begreift der Chronist Arnulph unter den Cives die sämmtlichen Stände der Stadt [5]).

St. S. 122 flg.; v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. III §. 40 flg.; v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lomb. Städtefreiheit §. 26 ff.

1) S. o. S. 95 ff.

2) Murat. Ant. VI p. 53. Omnibus *militibus* vavassoribus, omnique *populo* in Episcopatu Cremonensi seu in Comitatu habitantibus, nec non cunctis *Civibus*, tam majoribus quam minoribus.

3) Murat. Ant. IV p. 15 — predictos Cives, videlicet Eremannos.

4) Murat. Ant. I p. 457 D.

5) Um einige recht deutliche Stellen hervorzuheben: Arn. II c. 13. Es ist hier die Rede von der Belagerung von Mailand durch K. Konrad: auf der einen Seite rücken die Kaiserlichen (Caesariani, auch Teutones

Es ergiebt ſich aus dieſen Anführungen, ſowie aus dem damaligen Rechtszuſtand überhaupt, daß zu den Cives nur die vollberechtigten Bürger oder Arimannen gezählt wurden; während die geringere Volksklaſſe der gemeinen Handwerker und Arbeiter, welche man ſich in dieſer Zeit nur entweder als hörig, oder als ſchutz- und zinzpflichtig denken kann, noch lange Zeit kein politiſches oder beſonderes Standesrecht hatte [1]). Auf der andern Seite gehörten aber auch die Milites zu den Cives, unter welchen ſie vornehmlich den erſten Stand ausmachten. Nun finden ſich aber die Milites ſelbſt wiederum in zwei Klaſſen unterſchieden, als valvassores majores und minores, von welchen jene gewöhnlich capitanei, dieſe aber ſchlechtweg valvassores heißen.

Landulph der Aeltere berichtet an der Stelle, wo ſeine Erzählung auf den Kampf der Stände untereinander übergeht: in der früheren Zeit ſei die Stadt von Herzögen in Frieden regiert worden; dieſe hätten dann nach und nach Anſehn und Gewalt auf eine geringe Anzahl von Capitanen übertragen, welche, um ſich ſicherer zu behaupten, Valvaſſoren einſetzten [2]). — Obſchon der hiſtoriſche Zuſammenhang hierbei nicht richtig aufgefaßt iſt, ſo halten wir doch ſo viel davon feſt, daß früherhin Duces oder eigentlich, wenn von der fränkiſchen Zeit die Rede iſt, Comites in Mailand regierten, ſpäter aber die Capitanei, d. h. die großen Lehnsleute des Erzbiſchofs, im Weſentlichen ihre Stelle einnahmen, deren Vaſallen wieder die Valvaſſoren waren.

Itali) an; auf der andern die „Cives" von Mailand. Nachher bricht der Bürgerkrieg aus: ib. II c. 18 — Nullis itaque exterius adversantibus in semetipsos exercent odia *Cives*.

1) Vgl. Leo a. a. O. S. 122, womit ſich auch Savigny in der 2. Ausg. ſeiner Geſch. des röm. R. R. Bd. III §. 41 Note h einverſtanden erklärt.

2) Land. Lib. II c. 26 — honorificentiam atque suarum dignitatum magnificentiam *Duces* novitiis *Capitaneis* paulatim dederunt — Capitanei *Valvassores*, ut securius nova dona tenerent, sublegerunt.

Beide Klaſſen des Ritterſtandes finden ſich im 11. Jahrhundert als Adel (nobilitas) bezeichnet, welchem das Volk als populus oder plebs gegenübergeſtellt wird[1]). Unter dem letztern iſt bisweilen das geſammte übrige Volk verſtanden; meiſtens jedoch ſind es nur diejenigen Cives, welche nicht auch Milites waren[2]). Welchem Stande gehörten aber dieſe Cives für ſich an? — Leo erklärt ſie für Ritterbürtige, was nicht wohl paßt. Denn abgeſehen davon, daß dieſer Standesbegriff ſelbſt erſt einer ſpäteren Zeit angehört, ſo erſcheint die Bezeichnung für die vorliegenden Verhältniſſe auch in dem Sinne unangemeſſen, wenn ſie nur ſo viel heißen ſoll als: freien Standes und fähig, Ritter zu werden[3]). Denn die Ritterſchaft beruhte bis dahin nur auf dem Lehen und dem Kriegsdienſt, und es konnten Unfreie ſo gut wie Freie zu beidem gelangen: ja es iſt gerade charakteriſtiſch für die Standesverhältniſſe in Italien, daß man hier nicht ſo, wie in Deutſchland, an dem Gegenſatze freier und unfreier Geburt und Lebensweiſe feſthielt,

---

1) Z. B. Landulph. III c. 10 — pars *nobilium* ac de populo *multi* und öfter.

2) S. z. B Arnulph. II. 18. Nullis itaque exterius adversantibus in semetipsos exercent odia *Cives*. Factum est autem, ut privato inter se jurgio *plebejus* quidam graviter caederetur a *milite*. Unde *plebs* dedignanter commota repente adversum *milites* in arma consurgit. Man ſieht, der Ausdruck Cives begreift hier alle freien Bewohner der Civitas, von welchen plebs und milites ſich feindlich entgegentreten.

3) Indem ich in der Sache ſelbſt ganz mit Leo übereinſtimme (Verf. der lomb. St. S. 123), muß ich mich nur gegen einige ſeiner Deutungen erklären, welche ſie wieder in Verwirrung zu bringen ſcheinen; ſo namentlich, wenn bemerkt wird: „Als ritterbürtige hießen dieſe cives zuweilen auch nobiles: im Gegenſatze des Volks.“ Das habe ich nirgends gefunden; auch nicht in der Stelle, welche Leo dafür anführt: Landulph. de S. Paulo c. 26, wo unter den im Kampfe Gebliebenen ein Capitaneus, ein Bannerträger der Balvaſſoren und ein *civis* prudentissimus cum quamplu-ribus ejusdem *nobilitatis* hominibus genannt werden: denn nobilitas bedeutet hier offenbar ſowohl den Standesadel als die höhere perſönliche Würdigkeit. Von dem, was Leo die Motta nennt, werde ich weiter unten reden.

ſondern die Schranken der Geburt frühzeitig überſprang [1]); was Otto von Freiſingen im 12. Jahrhundert, nach deutſchen Begriffen, ebenſo auffallend als anſtößig findet [2]).

Wenn wir alſo im 11. Jahrhundert eine Klaſſe von Cives unterſcheiden, welche, als Populus im engeren Sinne, weder zu dem ritterlichen Adel, noch auch zu dem hörigen oder zinspflichtigen Volke zu ſtellen iſt: ſo werden wir dieſelben vornehmlich für freie Kaufleute und ſolche Gewerbtreibende halten müſſen, deren Geſchäft nicht für unehrenvoll galt, ſei es um der höheren Kunſtfertigkeit oder um des Reichthums willen, welchen dasſelbe vorausſetzte; oder für diejenigen Bürger, welche auch ſpäterhin in den höher berechtigten Zünften (artes majores) vor den übrigen, niederen (minores) ausgezeichnet wurden. Auch finden wir dieſe Klaſſe ſchon in der gegenwärtigen Periode des 11. Jahrhunderts einmal ganz beſtimmt als „negotiatores“ bezeichnet; nämlich in einem Vertrage, den die päpſtlichen Abgeordneten im Jahre 1067 unter den Parteien von Mailand zu Stande brachten, worin, wie gewöhnlich, zugleich die Geldbußen für die Uebertreter feſtgeſetzt ſind; und zwar für den Erzbiſchof ſelbſt mit 100 Pfund, für die übrigen Geiſtlichen und Laien aber verſchieden nach Rang und Stand: wer vom Stande (ordo) der Capitane iſt, ſoll 20 Pfund zahlen; wer von dem der Vaſſi — 10; wer von dem der Kaufleute — 5; endlich die übrigen nach Beſchaffenheit und Vermögen [3]).

Die Kaufleute ſind alſo der dritte Stand, der zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Klaſſe der Cives im engeren Sinne

---

1) Otto der Große erließ deshalb ein Reichsgeſetz ſ. Otton. I et II Leg. a. 969. Monum. Germ. IV p. 34 — dum nostri imperii principes publici officii et ecclesiastici ordinis , . . diuturnis querimoniis causentur *se a servis suis propriis debitum non posse habere obsequium* etc.

2) De gestis Friderici I lib. II c. 13. Auf dieſe merkwürdige Stelle komme ich ſpäter zurück.

3) Murat. Script. IV p. 33 D. Siquidem de ordine capitaneorum fuerit . . vassorum . . negotiatorum.

ausmachte; und die verschiedenen Ansätze der Bußen zeigen das verschiedene Maaß der Ehre an, welches einem jeden dieser Stände zukam, ebenso wie früher die Höhe des Wergeldes das Maaß der Freiheit anzeigte. Hält man nun daneben das ältere Gesetz von König Aistulf, nach welchem die zusammengehörigen Vermögensklassen der Kaufleute und der Grundbesitzer ebenso auch in der Heeresordnung einander gleichgestellt waren [1]): so sieht man recht deutlich, wie auffallend sich seitdem die ständischen Verhältnisse unter der Einwirkung des fränkischen Lehenswesens und durch die Umgestaltung der Kriegsverfassung verändert haben. Doch sollten sie nunmehr durch die neue Städtefreiheit eine abermalige Ausgleichung erfahren. Ja diese Ausgleichung mußte schon bis zu einem gewissen Grade vorangegangen sein, damit sich die verschiedenen Stände zu einer ungetheilten Bürgerschaft in einem neuen Gemeinwesen vereinigen konnten. Sie erfolgte in Mailand, dessen innere Entwickelung im 11. Jahrhundert wir jetzt näher betrachten, nicht ohne Kampf, sowohl der Stände untereinander, als auch gegen ihren gemeinschaftlichen Herrn, den Erzbischof [2]).

Im Jahre 980 stand zuerst die ganze Bürgerschaft gegen den Erzbischof Landulph auf, da er und sein Geschlecht willkürlich zu herrschen versuchten [3]). Anderer Art war die Empörung gegen den Erzbischof Heribert zur Zeit Konrad's II. Hier erhob sich nicht die gesammte Bürgerschaft, sondern nur der niedere Lehnsadel der Valvassoren, der sich in seinen herkömmlichen Rechten durch den Erzbischof beeinträchtigt fand. Die Unzufriedenheit kam zum Ausbruch, als einem der Angesehensten unter ihnen sein Lehen entzogen wurde [4]). Sie verließen die

1) S. Bd. I S. 431.

2) Das Geschichtliche findet man ausführlicher bei Leo, Verf. der lomb. Städte. In der Auffassung der Verhältnisse muß ich bisweilen von ihm abweichen.

3) S. o. S. 99.

4) Arnulph. II. 10 — quidam Milites, vulgo *Valvassores* nominati .. conspirantes — occasione cujusdam potentis *beneficio privati*.

Stadt und vereinigten ſich draußen mit denen von Marteſana und Seprio und andern Rittern (commilitones), denen ſich auch die Lodenſer, die mit den Mailändern in Feindſchaft waren, anſchloſſen. Es fand ein blutiges Treffen auf Campo-Malo ſtatt, wobei der Biſchof von Aſti das Leben verlor; doch ohne Entſcheidung. Die bald darauf erfolgenden Ereigniſſe, die Entzweiung des Erzbiſchofs mit dem Kaiſer und die Belagerung von Mailand, ſtellten ſodann die Eintracht in der Stadt wieder her.

Doch jene Bewegung des niedern Lehnsadels beſchränkte ſich nicht mehr bloß auf Mailand; ſie hatte von da aus ſchon die ganze Lombardei ergriffen. Denn es war ein allgemeiner Uebelſtand, daß es dem Lehnsverhältniſſe noch an beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften über die gegenſeitigen Rechte und Pflichten fehlte, während man ſich auf dem alten Boden des Herkommens allein nicht mehr ſicher fühlte [1]). Dieſem Bedürfniſſe begegnete der Kaiſer eben zu derſelben Zeit, als er Mailand belagerte, durch das berannte Lehensgeſetz von 1037, wonach er das beſtehende Herkommen dergeſtalt feſtſetzte, daß künftighin den Vaſallen ihre Lehen nur aus gerechter Urſache und nach dem Urtheil der Genoſſen (pares) dürften entzogen werden [2]). Und damit nahm jener Streit ein Ende [3]).

---

1) Die deutſchen Geſchichtſchreiber Wippo und Hermann der Contracte berichten nur die allgemeine Erhebung der valvassores et gregarii milites oder minores milites gegen ihre Lehnsherren, meinen aber ganz dieſelbe Bewegung, welche von Mailand den Ausgangspunkt nahm; wobei Hermann ausdrücklich auch das Treffen erwähnt, in welchem der Biſchof von Aſti umkam. Herimanni Augiensis Chron. ad a. 1035. Mon. Germ. VII p. 122; vgl. Wippo bei Pistorius III p. 480.

2) Herimann. Aug. ad a. 1037. Conjuratorum vero manum facile compescuit eisque legem, *quam et prioribus habuerunt temporibus*, scripto roboravit. Das Geſetz ſelbſt ſ. in Monum. Germ. IV p. 39.

3) Die abweichende Darſtellung bei Leo (a. a. O. S. 105 ff.), welcher den Aufſtand gegen Heribert nicht den eigentlichen Vaſallen zuſchreibt, ſondern den cives im engeren Sinne, die ſich zur Vertheidigung ihrer alten Freiheit erhoben hätten, beruht offenbar auf einem Mißverſtändniß, an dem

Nach Konrad's II Tode huldigte der Erzbischof von Mailand dem in Deutschland gewählten Könige Heinrich III, wodurch die Stadt wieder Frieden nach außen gewann. Doch sogleich erhob sich aufs neue die Zwietracht im Inneren. Denn wie zuvor die Valvassoren ihr Recht gegen den Erzbischof und dessen Capitane erkämpft hatten, so mußte sich nun auch der dritte Stand der eigentlichen Bürger gegen die beiden anderen, welche ihm als ritterlicher Adel gegenüberstanden, behaupten. — Ein gemeiner Bürger (plebejus) wurde von einem Ritter im Streite mißhandelt. Darüber erhob sich die gesammte gemeine Bürgerschaft (plebs) zu den Waffen gegen den niederen Lehnsadel (milites). Zum Anführer nahmen sie aus der Mitte ihrer Gegner selbst den Lanzo, einen freigeborenen, tapferen Ritter der Stadt, der, sei es aus Ehrgeiz, sei es aus irgend einem Grunde persönlicher Feindschaft, seine Genossen verließ. Darüber aufgebracht, schloß sich nun auch der übrige, d. i. der hohe Adel den Rittern, seinen Getreuen, an [1]). Diese mußten, von

hauptsächlich der unkritische Giulini schuld zu sein scheint, welchem der in den italienischen Verhältnissen sonst so wohl bewanderte deutsche Schriftsteller hier leider mehr als den besseren Quellen gefolgt ist. So wird die ganz deutliche Stelle bei Arnulph. II. 10: occasione cujusdam potentis beneficio privati — in ihr Gegentheil verkehrt, wenn es bei Leo heißt: „Heribert wußte endlich den mächtigsten unter ihnen für sich zu gewinnen und dachte so die Partei zu stürzen; sie aber griffen in der Verzweiflung für ihre angestammte Freiheit zu den Waffen." Dazu kommt aber noch, daß diese Partei weiterhin als Motta bezeichnet wird: ein Parteiname, der erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört, welchen die Chronisten des 11. Jahrhunderts noch gar nicht kennen und der hier nur von dem unzuverlässigen und unkritischen Compilator des 14. Jahrhunderts Galvaneus Flamma eben so unpassend eingeführt worden, wie die zwei Consuln, welche derselbe schon zur Zeit Otto's III in Mailand regieren läßt, s. Manipulus florum c. 134. 135. Murat. Scr. T. IX. Was die Motta wirklich war, findet man bei demselben Schriftsteller c. 231 zum J. 1198, worauf ich später zurückkommen werde. In Leo's Darstellung ist sie die Ursache vieler Verwirrung geworden, was ich hier nicht weiter auseinandersetzen will.

1) Genau nach Arnulph's Worten, Lib. II c. 18. Hoc indignata cuctera *nobilitas*, partim tamen *suorum* amore *fidelium*, *militibus* sese consociat.

der zahlreicheren Volksmasse gedrängt, aus der Stadt weichen; und ihnen folgte dann auch der Erzbischof, wiewohl er an dem Streite selbst, den er vergebens beizulegen versucht hatte, weiter keinen Antheil nahm. Drei Jahre lang dauerte darauf der auswärtige Krieg, während die Stadt an ihren sechs Thoren von sechs starken Burgen aus durch die Ritter, mit denen sich auch wieder der Landadel von Seprio und Martesana vereinigte, belagert wurde. Endlich wandte sich Lanzo an den deutschen König Heinrich um Hülfe für die Stadt, und erhielt von ihm die Zusage von 4000 Rittern. Dies brachte den trotzigen Adel zur Nachgiebigkeit, so daß der Friede, mit Verkündigung einer allgemeinen Amnestie, zu Stande kam [1]).

Darauf hatte die Stadt auf kurze Zeit Ruhe, welche auch dem von dem Kaiser zum Erzbischof ernannten Guido von Velate insoweit zu gute kam, als er sich trotz dem hohen Adel und Clerus von Mailand, welchen er schon aus dem Grunde gegen sich hatte, weil er von niederer Abkunft war, in seiner Würde zu behaupten vermochte [2]). Und gewiß hatte der Kaiser diese Wahl in der weisen Absicht getroffen, daß die Anmaßungen des Adels, welchem auch die höhere Geistlichkeit fast insgesammt angehörte, an diesem Erzbischof keine Stütze finden sollten [3]). Die innerlich einige und dadurch starke Stadt wandte sich nun gegen ihre alte Nebenbuhlerin Pavia, welche, als frühere Residenz der Könige von Italien, der neuen lombardischen Hauptstadt den Rang streitig machen wollte: die Paveser unterlagen auf dem sogenannten Todtenfelde im Jahre 1061 [4]).

1) Arnulph. II c. 18. 19. Landulph. II c. 26 sq.

2) Die bekannte Anekdote von dieser Wahl s. bei Land. III c. 2. Arnulph. III c. 2 nennt den Guido „idiotam et a rure venientem"; denn er war aus dem Flecken Velate. Woher weiß Ughelli It. S. IV p. 107, daß er Walvassorius gewesen?

3) Nach dem Manip. Florum des Galv. Flamma c. 147 hätte freilich eine furchtbare Reaction des Adels stattgefunden; doch verdient dieser Schriftsteller hier kaum irgend eine Berücksichtigung.

4) Arnulph. Hist. Med. III c. 6.

Es war aber damals die Zeit der Minderjährigkeit Heinrich's IV, welche den lombardischen Städten den freiesten Spielraum zur selbständigen Bewegung verstattete.

Indessen wurde die wenig befestigte Ruhe und Eintracht im Innern von Mailand bald wieder aufs neue durch Hildebrand's Kirchenreform unterbrochen. Denn die päpstlichen Decrete gegen die Simonie und die Priesterehe, welche die ganze Welt in Aufruhr versetzten, machten vornehmlich auch die kirchliche Metropole der Lombardei zu einem Schauplatze lang anhaltender Parteikämpfe. Wir lassen hier die ausführliche Geschichte dieser Bewegungen bei Seite [1]), um nur die ständischen Verhältnisse und die Entstehung der republikanischen Verfassung im Auge zu behalten. In dieser Beziehung aber ist als das wichtigste Ergebniß der Parteikämpfe in Mailand hervorzuheben: erstens, daß die Standesunterschiede immer mehr zurücktraten, indem sich die verschiedenen Stände an beide Parteien vertheilten, also hier und dort gemeinschaftlich gegeneinander standen; und zweitens, daß die öffentliche Gewalt allmählich an die mächtigen Parteiführer überging, indem die Regierung des Erzbischofs und seiner Capitane entweder ganz aufhörte, so oft der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt oder streitig war, oder von derjenigen Partei, die den anerkannten Erzbischof erhoben hatte, immer auch abhängig blieb. Um dies zur näheren Anschauung zu bringen, wird das Folgende genügen.

Als hauptsächlicher Anstifter der kirchlichen Unruhen, welche zur Zeit des Erzbischofs Guido (bis 1071) den Anfang nahmen, wird einer von den gegen diesen zurückgesetzten adeligen Candidaten der erzbischöflichen Würde, Anselm da Badagio, genannt. Doch noch mehr als der gekränkte Ehrgeiz trieb diesen der kirchliche Eifer gegen das Verderben und Wohlleben des Clerus, so wie gegen die Simonie und die Priesterehe, worin er die Ursachen jenes Verderbens erkannte. Als man ihn

1) Man findet sie bei Leo, Verf. der lomb. St. S. 130 ff.

darauf durch die Ernennung zum Biſchof von Lucca entfernte, hinterließ er ſeine kirchliche Miſſion in Mailand zwei andern rüſtigen Vorkämpfern, den Clerikern Landulph und Arialb, von denen wenigſtens der erſte aus einem vornehmen mailändiſchen Hauſe abſtammte [1]). Dieſe zogen zuvörderſt die Scholaren oder den jungen Anwuchs der Geiſtlichkeit an ſich. Darauf predigte Arialb auf dem Lande; Landulph hetzte das Volk in der Stadt auf. Die wirkſamſten Hebel des Fanatismus und der Habſucht wurden in Bewegung geſetzt, um einen allgemeinen Sturm gegen den abtrünnigen Clerus hervorzurufen. Unter dieſen Umſtänden hielt es der Adel, von welchem die Geiſtlichkeit ſich allein noch Schutz verſprechen konnte, für gerathener, vorerſt das Feld zu räumen und die Dinge in der Stille abzuwarten. Sogleich brach der Aufſtand los: die verehelichten Prieſter, ſowohl in der Stadt als auf dem Lande, wurden mißhandelt, ihre Häuſer ausgeplündert. Endlich bewirkte der wachſende Unfug, daß ein Theil des Adels und des Volkes zuſammentraten, um dem Treiben der Fanatiker Einhalt zu thun. Gleichzeitig berief der Erzbiſchof ſeine Suffragan-Biſchöfe zu einer Synode, welche die beiden Anſtifter des Aufruhrs mit dem Kirchenbann belegte. Dieſe aber wandten ſich nach Rom, wo man ihren Eifer nur billigte. Doch wurde Landulph auf der Reiſe dahin in Piacenza angefallen und verwundet, ſo daß er bald nachher ſtarb; — womit ſich der erſte Act dieſes kirchlichen Dramas in dem Streite zwiſchen Clerus und Volk vollendete.

Faſſen wir nun die Parteiſtellung noch beſonders ins Auge, ſo iſt deutlich, daß auf der einen Seite unter dem aufgewie-

1) Landulph. III c. 4. *Landulphus* de *magna prosapia* oriundus; — praeterea alium *forensem* clericum .. *Arialdus* nomine, ortus in loco Cuzago prope Canturium, artis liberae magister. Der mailändiſche Chroniſt ſieht mit Geringſchätzung auf den Landbewohner herab: nach andren Nachrichten war Arialb dennoch von Adel, ſ. die Note 10 bei Muratori zu dieſer Stelle.

gelten Volke nicht vornehmlich der dritte Stand der eigentlichen Bürger, sondern die niedere Volksklasse zu verstehen ist, mit welcher dann auch diejenigen Geschlechter vom Adel zusammenhielten, welche die Bewegung ursprünglich begünstigten. Daraus erklärt sich die anfängliche Unthätigkeit des Adels, und daß nachher nur ein Theil desselben sich mit der Mehrzahl vom Bürgerstande vereinigte (pars nobilium ac de populo multi), um die wüthende Menge zur Ordnung zu bringen.

Der Verlust, den die päpstlich gesinnte Partei durch den Tod ihres, besonders durch die Gabe der Rede ausgezeichneten Führers erlitten hatte, wurde mehr als ersetzt durch dessen Bruder, den tapfern und heldenmüthigen Ritter Herlembald, der so eben von einer Pilgerreise aus dem gelobten Lande zurückkehrte. Er war vordem durch einen Pfaffen, der seine schöne Braut verführte, beschimpft worden. So trieb ihn der heilige Eifer und ein besonderer Grund des Hasses zugleich. Seine großen persönlichen Eigenschaften, seinen Muth, seine Klugheit und unermüdliche Thätigkeit, seine hohe Gesinnung und edle Abkunft (er stammte aus einem angesehenen Capitanengeschlecht) mußten selbst die Feinde rühmen [1]). Dazu kam, daß jener Anselm, Bischof von Lucca, nunmehr als Alexander II auf dem päpstlichen Stuhle saß, und dem Herlembald zum heiligen Kampfe gegen die Simonisten ein geweihtes Banner verlieh. Dieser gewann in Mailand viele Jünglinge von Adel und vom Bürgerstande, mehr durch begeisternde Ueberredung als durch andere Künste, welche die Gegner ihm Schuld gaben [2]). Bald wogte der Parteienkampf wieder hin und her, mit wechselndem Erfolg und Uebergewicht. Eine Mißhandlung, welche der Erzbischof in der Kirche selbst erfuhr, brachte das ganze Volk wieder auf seine Seite, dem Aribald kostete sie das Leben. Herlembald hielt sich klugerweise eine Zeit lang zurück, gewann

1) Wie Landulph. III c. 13.

2) Landulph. ib. c. 14 — secreto die ac nocte juvenes civitatis *ordinis utrinsque, populi* et *nobilium*, fortissimos duci ad se faciebat.

aber dann aufs neue die Oberhand beim Volke, indem nur die Lehnsleute der Kirche dem Erzbiſchof treu blieben [1]). Zwar kam nachher durch die Vermittelung der päpſtlichen Abgeordneten ein Vertrag zwiſchen den Parteien zu Stande (1067); aber Hildebrand warf ſogleich wieder einen anderen Anlaß der Zwietracht unter ſie, indem er ſeine Anhänger in Mailand durch Herlembald dahin bearbeiten ließ, daß ſie fortan nur einen vom Papſte beſtätigten Erzbiſchof als rechtmäßigen anerkennen wollten. So kam auch der Inveſtiturſtreit nach Mailand.

Als daher Erzbiſchof Guido, des langen Kampfes müde, ſowie vom Alter gebeugt, den Subdiaconus Gottfried zu ſeinem Nachfolger erwählte, welcher dann auch die königliche Beſtätigung erhielt: verwarfen die Mailänder denſelben, belagerten ihn unter Herlembald's Anführung in der Burg Caſtiglione und veranſtalteten nach Guido's Tode eine neue Wahl, bei welcher die römiſche Partei, durch vieles Landvolk verſtärkt [2]), die äußerſten Anſtrengungen machte, um den Atto zum Erzbiſchof zu erheben. Allein gerade die ohne alle Scheu gezeigte Einmiſchung Roms bei der Wahl brachte alle diejenigen dagegen auf, welche die frühere Unabhängigkeit und das alte Anſehen der Kirche des heiligen Ambroſius noch nicht ganz vergeſſen hatten; und das war damals doch noch die Mehrzahl des Volkes und des Clerus [3]). Atto und der römiſche Legat wurden perſönlich mißhandelt; jener mußte auch den erzbiſchöflichen Sitz wieder verlaſſen. Es gab ſo zwei gewählte Erzbiſchöfe, aber keinen, der in Mailand regierte: den einen, Gottfried, nahmen die lombardiſchen Suffragan-Biſchöfe an, weihten ihn zu Novara; der andere, Atto, wurde von Gregor VII an-

1) Arnulph. III c. 18. *Agrestes* turbas et *civiles* cogit assidue turmas ad Widonem persequendum Antistitem omnemque suam delendam progeniem. Et fecisset utique, nisi generosa *suorum Fidelium* restitisset audacia.

2) Arnulph. III c. 23 — amicam sibi non omittens turbam *agrestium*.

3) Ib. IV c. 10. Verumtamen *major Civitatis portio ex Clero ac sapienti Populo priscae consuetudini* ac regio intendebat honori.

erkannt und blieb in Rom. In Mailand selbst aber herrschte Herlembald als Anführer des Volks, indem er zugleich die geistliche und weltliche Machtvollkommenheit in sich vereinigte [1]); während die Capitane sich aus der Stadt zurückzogen. Dieser gewaltsame Zustand setzte sich mehrere Jahre lang fort, bis man desselben endlich allgemein überdrüssig wurde. Nun kehrten die Capitane nach und nach zurück, zogen auch viele vom Bürgerstande auf ihre Seite; und wiewohl auch Herlembald sich eifrig dagegen rüstete, kamen ihm doch seine Feinde mit dem Angriffe zuvor. Er war unerschrocken wie immer, das päpstliche Banner führend, der vorderste im Kampfe, aber diesmal auch einer der ersten, die fielen (Ostern 1075) [2]).

Ohne Zweifel bewirkte dieser lange kirchliche Parteikampf eine Annäherung der verschiedenen Stände auf beiden Seiten; und obschon es zuletzt den Anschein hat, als ob der gesammte hohe Lehnsadel gegen Herlembald gestanden, so war doch dieser selbst aus einem Capitanengeschlechte und mit ihm gewiß noch andere Blutsverwandte und Freunde. Auch führte er noch zu dem letzten Kampfe eine Anzahl von Rittern und Bürgern herbei, welche ihm treu geblieben [3]). Ebenso folgten den feindlichen Capitanen ihre Vasallen, und dazu viele vom dritten Stande, die auf ihre Seite getreten waren. Eine solche Vereinigung der Stände setzt schon eine gegenseitige Anerkennung und Rechtsgewährung voraus, womit sich zugleich die Einheit und Selbstregierung der republikanischen Gemeinde einleitete. Denn mit den Zeiten des erzbischöflichen Regiments war es ein für alle Mal vorbei. Zwar sandten die Mailänder nach Herlembalds Tode zu Kaiser Heinrich IV mit dem Begehren, daß er ihnen einen andern Erzbischof ernennen möchte,

1) Landulph. III c. 28. Interea cum Herlembaldus *quasi Papa* ad judicandum Sacerdotes, *Rex* ad conterendas gentes, urbem . . superasset.

2) Arn. IV c. 10. Land. III c. 29.

3) Land. l. c. — praecepit *militibus* caeteraeque *multitudini*, ut armati in theatro convenirent.

obſchon die früher gewählten, Gottfried und Atto, noch am Leben waren, nahmen dann den Thebald von ihm an, einen Mailänder vornehmen Standes, der vorher Capellan des Königs geweſen; aber die frühere erzbiſchöfliche Regierung kehrte darum doch nicht wieder. Thebald hielt fortwährend die Partei des Kaiſers gegen Gregor VII, während Mailand ſelbſt überwiegend päpſtlich geſinnt war. Um ſo weniger galt jener beim Volke und als ſich nach und nach auch der größte Theil des Clerus der römiſchen Kirche zuwandte, als endlich die Stadt die Abſolution beim Papſte nachſuchte, ſagte ſich Alles von dem excommunicirten Erzbiſchofe los [1]).

Gregor VII und Erzbiſchof Thebald ſtarben in demſelben Jahre 1085. Der Nachfolger des letzteren, Anſelm de Rode, hielt es zuerſt mit beiden, dem Könige und dem Papſte zugleich, entſchied ſich nachher aber doch für die römiſch-kirchliche Partei und Mathilde, mit welchen auch die Stadt Mailand und andere lombardiſche Städte verbunden waren [2]). Derſelben Politik blieben auch ſeine Nachfolger getreu: Arnulph und Anſelm de Buis, der auf dem Kreuzzuge umkam (1101), endlich Groſſulan, der heuchleriſche Vicar, der von der Mehrzahl der Stände zum Erzbiſchof ausgerufen wurde [3]). Uebrigens war es bei dieſer letzten Wahl nicht ganz richtig zugegangen, weshalb der fanatiſche Prieſter Leoprand (oder Liprand), der ſchon früher mit Herlembald zuſammengehalten und zur Strafe dafür an Naſe und Ohren verſtümmelt worden, mit der Beſchuldigung der Simonie gegen Groſſulan auftrat. Neue Zwietracht war die Folge davon. Diesmal waren aber beide

1) Arn. V c. 9.

2) S. o. S. 134.

3) Landulph. de S. Paulo (Murat. Scr. T. V), deſſen Chronik die mailändiſche Geſchichte vom Ende des 11. Jahrhunderts bis zum J. 1137 fortſetzt, nennt die Stände, die ſich zur Wahl verſammelten, c. 5: Tunc Primicerius habito consilio cum *Nobilibus*, *Clericis* et *viris* Mediolani coram *populo*; wo viri gleichbedeutend mit cives iſt, wie auch Leo bemerkt hat.

Theile päpſtlich geſinnt; auch ein ſtändiſcher Gegenſatz iſt nicht erſichtlich und gewiß nicht vorwaltend geweſen, denn die Parteiung ging hauptſächlich vom Clerus ſelbſt aus. Gegen den Erzbiſchof ſtand der Primicerius der Kirche mit einem Theil der Geiſtlichkeit; und jede Partei hatte einen Anhang im Volke [1]). Nachdem aber der fanatiſche Leoprand ſeine Anklage durch die Feuerprobe bewieſen — er ging zwiſchen dem Brande von zwei nahe aneinandergeſtellten Scheiterhaufen muthig und, wie es ſchien, unverletzt hindurch, — mußte Groſſulan den erzbiſchöflichen Stuhl verlaſſen (1103). Die Sache wurde an den Papſt gebracht, und Mailand ſah wiederum Jahre lang keinen Erzbiſchof in ſeiner Mitte; denn obwohl die päpſtliche Synode zu Groſſulan's Gunſten entſchied, wagte dieſer doch nicht, dorthin zurückzukehren. Unterdeß wurde ein furchtbarer Krieg mit Lodi geführt, wozu innere Parteiung in Lodi zwiſchen dem Biſchof und dem Lehnsadel einerſeits und dem Volke andrerſeits die erſte Veranlaſſung gab [2]); ein Krieg, der im Jahre 1111 mit der völligen Unterwerfung und Zerſtörung dieſer Stadt endigte. Darauf vereinigten ſich in Mailand die beiden Parteien für und wider Groſſulan zu einem Schiedsgericht, welches aus achtzehn zu dieſem Zweck gewählten Geiſtlichen und Adeligen beſtand, deren Entſcheidung die übrige Geiſtlichkeit, ſowie der Adel und Bürgerſtand annehmen wollten [3]). Das Schiedsgericht erklärte den Groſſulan für abgeſetzt und traf eine neue Wahl in dem Prieſter Jordanus de Clivi (zu Anfang 1112); welchem der Chroniſt zum Vorwurf macht, daß er ſich früher,

1) Gleich anfangs verbanden ſich mit Leoprand — quidam probi *viri* et clerici; und Groſſulan war „a quadam magna multitudine *vulgi* et *nobilium*" zum Erzbiſchof ausgerufen. Land. de S. P. c. 5.

2) Land. de S. P. c. 16.

3) Ib. c. 20 — et alii Clerici et Sacerdotes, *milites* et *cives*, quos nos vocabimus, veniant et juvent tenere sententiam, quam nos decem et octo dabimus.

als er noch im südlichen Frankreich lebte, nur mit heidnischer Literatur beschäftigt habe [1]).

Obwohl nun diesem neuen Erzbischof, welchen auch ein Theil der Suffragan-Bischöfe annahm, andere aber verwarfen, an der Anerkennung des Papstes vor allem gelegen sein mußte; so wollte er diese doch nicht unter der Bedingung erhalten, welche der Papst daran knüpfte: mit einem Eide nämlich, durch welchen er die Abhängigkeit von Rom besiegelt hätte. Statt dessen brachte er, im Einverständniß mit dem Bischof von Pavia, der sich in ähnlicher Lage befinden mochte, ein Bündniß zwischen den Mailändern und Pavesern zu Stande, zum gegenseitigen Schutze gegen Jedermann, ohne selbst den Papst und den Kaiser davon auszunehmen [2]). Doch bei alledem hatte auch Grossulan immer noch einen Anhang in Mailand, den er durch seine persönliche Ankunft vor der Stadt, sowie durch Versprechungen und Geldgeschenke aufzuregen suchte. Und auch von der andern Seite wurden solche Mittel nicht verschmäht [3]). Darüber kam es aufs neue zum Kampfe, wobei mehrere angesehene Personen aus den drei Ständen, Capitanen, Valvassoren und Cives, das Leben verloren [4]). Endlich wurde Erzbischof Jordan noch durch ein römisches Concil im Jahre 1116 — dasselbe, welches den Papst Paschal II seines Vertrag's mit Heinrich V entband — bestätigt; wofür er auch seinerseits den Bann gegen den Kaiser aussprach.

Im Anfang des folgenden Jahres 1117 wurde alles Volk in der Lombardei durch Erdbeben und andere wunderbare Naturerscheinungen, worin man eine Mahnung Gottes zur Buße und Reinigung von den Sünden erkannte, in Schrecken gesetzt.

1) Doch wird hinzugefügt, daß er in Mailand ebenso eifrig die Episteln des Apostels Paulus studirt habe, ib. c. 19.

2) S. o. S. 135 Note 1.

3) Land. de S. P. c. 26 — *pecunia utriusque Pontificis* ad milites et pedites bellatores, ad *Clericos* quoque et mulieres bella instigantes pervenit.

4) S. o. S. 145 Note 3.

Deshalb ließen der Erzbischof Jordan und die Consuln der Stadt Mailand eine Aufforderung ergehen an alle lombardischen Städte und Bischöfe zu einer allgemeinen Versammlung in Mailand. Zwei hohe Bühnen (theatra) waren in dem heiligen Brühl (brolium) des Erzbischofs errichtet: auf der einen nahmen der Erzbischof, mit den Bischöfen, Aebten und andern Prälaten Platz; auf der andern die Consuln, mit den im Recht und Herkommen erfahrenen Männern [1]). Eine unzählige Menge Volks strömte herbei, um Ablaß und Frieden von dem Erzbischof und seinen Suffraganen, sowie von den Consuln zu empfangen.

Es ist dies das erste Mal, daß der Chronist von Mailand die Consuln erwähnt, wo sie bei einer feierlichen Gelegenheit mit dem Erzbischof zusammen an der Spitze der Stadt erscheinen. Weiterhin finden wir sie dann öfter als regierende Stadtobrigkeit genannt, die sich in keiner Weise mehr von dem Erzbischof abhängig erkannte. Als im dritten und vierten Jahrzehnd des 12. Jahrhunderts eine neue doppelte Spaltung im Reich und in der Kirche entstand, welche auch in Mailand den Parteienkampf erneuerte, da der Erzbischof Anselm de Pusterula sich für Konrad von Staufen und gegen den König Lothar erklärte, auch von Anaclet II die Stola annahm, während eine andere Partei sich für den Papst Innocenz II erhob: — legten sich die Consuln der Stadt ins Mittel (1133), um den Streit zur ordentlichen Entscheidung vor eine Synode zu bringen [2]). Unter derselben Obrigkeit befand sich die Republik mit den ihr unterworfenen Gebieten und Städten noch um die Mitte

1) Land. de S. P. c. 31. Consules cum juris, legum et morum peritis.

2) Land. de S. P. c. 41. Consules itaque Mediolani in concordia utriusque partis steterunt. Der Chronist selbst wurde in einer persönlichen Angelegenheit, um derentwillen er lange Zeit vergeblich querulirte, von dem Kaiser an die Coss. von Mailand beschieden, s. c. 44.

des 12. Jahrhunderts, als sie den Kampf mit Kaiser Friedrich I aufnahm [1]).

Wir sind hiermit bei dem wichtigen Abschnitte angelangt, welcher als der eigentliche Anfang der italienischen Städtefreiheit anzusehen ist: wo zu der allmählich gewonnenen Selbständigkeit auch das klare Bewußtsein und das entschiedene Wollen der Freiheit hinzukam; wo diese sich auch dadurch zu erkennen gab, daß sie sich den vielbedeutenden Namen der Consuln beilegte: ein Name, der zu immer weiteren Fortschritten den unwiderstehlichen Antrieb enthielt, und mit dem die Städte sich gleichsam als besondere Republiken innerhalb der allgemeinen Republik des Reichs (respublica imperii) aufrichteten. Es ist daher jetzt unsere nächste und wichtigste Aufgabe, die Entstehung und Bedeutung des städtischen Consulats darzulegen und im Zusammenhang mit der bisherigen Entwickelung zu erklären. Wir fragen also zuerst: Wer waren diese Consuln? Bezeichneten sie eine ganze neue Würde, oder eine schon vorhandene nur mit neuem Namen?

Es sind aber die historischen Dinge meist nicht danach angethan, daß sich auf allgemeine Fragen auch allgemeine Antworten geben lassen. Der Eigenthümlichkeit muß vor allem ihr Recht widerfahren. Wir bleiben also vorerst noch bei Mailand stehen: was sich als gleichartig hieran anschließt, was davon unterschieden werden muß und wieder für sich zusammengehörig erscheint, wird dann die weitere Umschau über die italienischen Städte, soweit diese hier überhaupt in Betracht kommen und die geschichtlichen Nachrichten über sie ausreichen, in der Folge ergeben.

Für die innere Geschichte und Verfassung von Mailand im 11. Jahrhundert sind zwei Gesichtspunkte als besonders wichtig hervorgehoben worden: das Verhältniß der Stände

1) Ottonis Morenae Hist. bei Murat. Scr. VI p. 961. 971 und öfter.

unter einander und das Verhältniß der Stadt zur erzbischöflichen Regierung. Was nun zuvörderst die städtische Regierung anbetrifft, so war sie von den Grafen und Markgrafen von Mailand an die Erzbischöfe und deren mächtige Lehnsleute, die Capitane, übergegangen, von welchen sie endlich nach langen Parteikämpfen an die Consuln gelangte. Durch diese Parteikämpfe hatte sich zugleich das Verhältniß der Stände auseinandergesetzt. Der Versuch des Erzbischofs und seiner Capitane, eine willkürliche Herrschaft zu begründen, scheiterte an dem Widerstande ihrer Lehnsleute, der Valvassoren; und ebensowenig gelang es dem vereinigten Lehnsadel, den freien Bürgerstand zur Unterwürfigkeit herabzudrücken. Waren so die gesonderten Standesrechte mit gegenseitiger Anerkennung schon fest begründet, so hörte damit auch die Parteistellung der Stände gegen einander auf. Dazu kamen dann die kirchlichen Streitigkeiten, welche ebensosehr die gesonderten Stände einander näherten, als sie die Gesammtheit derselben nach und nach von der Regierung des Erzbischofs unabhängig machten. Als daher durch das entschiedene Uebergewicht der päpstlichen Partei die innere Einigkeit wiederhergestellt war, erschien es nur wie eine ganz natürliche Folge davon, daß eben dieselbe Vereinigung der Stände, welche die kirchlichen Parteien schon in sich selbst bewirkt hatten, nun auch im Ganzen hervortrat; daß die gemeinschaftliche Leitung und Selbstregierung von jenen auch auf dieses überging; daß also die vereinigten Häupter der drei Stände eine neue Obrigkeit der gesammten Gemeinde darstellten.

Es ist in der That nicht zweifelhaft, daß die Consuln von Mailand auf die angegebene Weise entstanden sind. Ihre erste urkundliche Erwähnung im Jahre 1107 fällt eben in die Zeit, wo das einmüthige Mailand seine entscheidenden Siege über Lodi und Cremona gewann, während der Erzbischof Grossulan aus der Stadt vertrieben war: offenbar bedurfte diese damals der erzbischöflichen Leitung nicht mehr, weil sie sich mit ihren

Conſuln ſchon ſelbſtändig regierte[1]). Ferner finden ſich die mailändiſchen Conſuln in ganz beſtimmter Weiſe nach den drei Ständen unterſchieden, bei Gelegenheit eines Volksgerichts vom Jahre 1130, wo Ungarus, der als Conſul vom herzoglichen Hof (qui dicitur de Curte Ducis) den Vorſitz führte, alſo die Stelle des früheren Herzogs oder Grafen einnahm, mit dem Beirath der andern Conſuln von Mailand, von denen 9 als Capitanei, 6 als Valvaſſoren, 5 als Cives bezeichnet werden, das Urtheil fällte[2]). Endlich bezeugt der deutſche Geſchichtſchreiber Otto von Freiſingen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, daß dieſe Zuſammenſetzung des Conſulats die allgemeine und beſtändige Einrichtung war und daß die Conſuln in der Regel jährlich wechſelten[3]).

Wenn wir demnach in den Conſuln, wenigſtens in denen von Mailand, eine neue Würde erkennen, deren Urſprung und Bedeutung aufs genauſte mit dem Hervorgehen der

1) S. die Urk. bei Giulini, Mem. di Milano. V p. 89 vgl. v. Savigny Geſch. des röm. R. III S. 115. Hier wird bemerkt: „Schon im Jahre 1099 ſcheinen ſolche Obrigkeiten vorhanden." Gewiß waren ſie es: allein die Urk. von 1100, auf die ſich Savigny bezieht, erwähnt nur unbeſtimmt den „magistratus". Giulini, IV p. 422.

2) Lupi, Cod. dipl. Berg. II p. 945, vgl. Leo Verf. d. lomb. St. S. 175; Savigny, III S. 117. Im Eingang der Urk. heißt es: — Civitate Mediolani in theatro publico ipsius Civitatis assistentibus quam pluribus *Capitaneis, Valvassoribus* et aliis *Civibus*. Dedit sententiam Ungarus, qui dicitur *de Curte Ducis Consul* praed. Civitatis, consilio et laudatione *aliorum Consulum* Mediol., nomina quorum sunt — hier zählt Leo, dem viel auf dieſe Zahlen ankommt, 9 Capitane, 7 Valvaſſ. und 7 Cives: ich folge der Anſicht von Savigny, welche mir richtiger ſcheint. — In einer früheren Urk. v. 1117 finden ſich 18 Coſſ. unterzeichnet, bei einer Gerichtsverſammlung unter Vorſitz des Erzbiſchofs — praesentibus ibi Mediolan. *Consulibus* et cum eis quamplures de *Capitaneis* et *Valvassoribus* seu *Populo*. Giulini, V p. 545.

3) Die bekannte Stelle: De gestis Frider. I. Lib. II c. 13. Cumque tres inter eos ordines, id est *Capitaneorum, Valvassorum* et *Plebis* esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed *de singulis* praedicti *Consules* eliguntur: neve ad dominandi libidinem prorumpant, *singulis pene annis* variantur.

Stadtgemeinde aus der Vereinigung der Stände zusammenhängt: so knüpft sich daran weiter die Frage, in welchem Verhältniß wir uns dieselbe zu dem früheren Schöffenthum der Städte zu denken haben? — Eine Frage, die wir gleich hier nicht unberührt lassen können, da die Ansicht aufgestellt worden: die Consuln von Mailand, ja die Consuln der italienischen Städte überhaupt, seien nichts weiter als nur die früheren Schöffen mit neuem Titel gewesen [1]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den früheren Schöffen und den neuen Consuln liegt aber doch schon darin, daß die letzteren nur als Schöffen der verschiedenen Berufsstände angesehen werden könnten. Denn die alten Schöffen standen im ursprünglichen Zusammenhang mit der Jurisdiction des Grafen, in dessen Gericht sie das Recht für die Freien fanden, und mit der freien Gemeinde, welche sie sowohl hierbei, als außerdem, vor den öffentlichen Beamten vertraten. Unter der Einwirkung der neuen Verhältnisse aber war der Unterschied der Unfreiheit und der Freiheit immer mehr zurückgetreten, hatten sich neue Berufsstände hervorgebildet, in welchen sich freie und minderfreie Standesgenossen leicht aneinander schlossen. Wenn nun durch Konrads Lehngesetz für Lehnssachen Gerichte von Genossen angeordnet oder bestätigt wurden, so war hierdurch allerdings ein besonderes Schöffengericht für die Vasallen begründet, und es lag in der Natur der Sache, daß jeder Stand in allen Angelegenheiten, die ihn als Stand betrafen, nur von Schöffen aus seiner Mitte das Recht nehmen wollte. Nun denn, die Consuln sind solche, von den besondern Ständen für sich er-

1) Dies ist Leo's Ansicht, Verf. der lomb. St. S. 174 ff., wonach die Zusammensetzung der Consulncollegien dieselbe sein soll, wie bei den Schöffen: „Sie bestehen aus je 6 oder 7 Männern jedes schöffenbarfreien Standes einer Stadt." Wo sich also nur 6 oder 7 Coss. finden, sei nur Ein Stand vertreten; bei 2, 3, 4 Coss. sei nur an eine Art Commission des ganzen Collegiums zu denken. — Dagegen hat schon Savigny mit Recht bemerkt (Bd. III S. 116 Note i), daß diese Annahmen nicht zu beweisen sind.

wählte Schöffen, aber nicht die früheren der Grafſchaft und der Freien. Denn das alte Schöffenthum wurde gerade ebenſo durch die Vorſteher der beſonderen Stände bei Seite geſchoben, wie die Stadtherrſchaft ſelbſt oder die ehemalige Grafſchaft durch die Obrigkeit der Conſuln, welche dieſelben Vorſteher in ihrer Vereinigung ausmachten.

Häupter und Anführer hatten die Stände natürlich ſchon lange; gewiß ſeit der Zeit, wo dieſe zuerſt als geſchloſſene Parteien hervortraten: doch kam zu Ende des 11. Jahrhunderts die Neuerung hinzu — und das bedeutete eben der Name der Conſuln, daß jene nun auch zu einer gemeinſchaftlichen Regierung zuſammentraten. Und hiermit entſtand zugleich die Geſammtgemeinde der Stadt, das ſogenannte „Commune Civitatis“, welches zuerſt nur wie eine äußerliche, vertragsmäßige Verbindung der Stände erſcheint, hernach aber ein wirkliches, lebendiges Gemeinweſen aus ſich hervorbildete.

Bei der Ungleichheit des Anſehens und der Macht unter den Ständen ſelbſt, bei dem unſtreitigen Uebergewicht, welches der kriegeriſche Adel, vor allem die mächtigen Capitane noch lange Zeit behaupteten, iſt wohl eine ganz gleiche Theilnahme der drei Stände an der ſtädtiſchen Regierung von vorn herein nicht anzunehmen. Mochte doch der Adel eine ſolche Gleichſtellung noch ſpäter im 13. und 14. Jahrhundert niemals ertragen [1])! Aber auch die Abſonderung der Stände gegeneinander

1) Von der tiefen Verachtung des Adels gegen das Volk und von dem wüthenden Haſſe, mit welchem dieſelbe vergolten wurde, zeugt die Geſchichte dieſer Jahrhunderte auf jeder Seite. Es mag hier genügen, ein Beiſpiel dieſer Art aus der mailändiſchen Chronik des Galvaneus Flamma anzuführen, welches zwar für die Zeit und die Verhältniſſe, die es betrifft, ganz unglaublich erſcheint, aber für die Anſchauung des Chroniſten ſelbſt und die Zuſtände des 14. Jahrhunderts im höchſten Grade charakteriſtiſch iſt. Der Ritter Lanzo nämlich, der das Volk gegen den Adel anführte, ſoll die Rache des letzteren auf folgende Weiſe erfahren haben: Er wurde in einen Thurm geworfen — et cum tecti tegula stercoribus plena humanis guttur ejus impletur (!), et dictum est ei: Cum *stercore in Populo* conjunctus fuisti, cum stercore coenabis!! Manip. Florum c. 145.

kann, innerhalb des Commune, nicht lange in der früheren Weise fortgedauert haben. Man lebte sich mehr im Ganzen zusammen, und gewöhnte sich daran, in der Bethätigung für die allgemeine Wohlfahrt der Stadt mehr als für das besondere Standesinteresse, sich gegenseitig als Mitbürger zu achten und zu behandeln. Bald wurde daher bei der Wahl der Consuln weniger auf den Stand, als auf die persönliche Würdigkeit und Tüchtigkeit gesehen. Die Ueberlegenheit des Ritterstandes in der Kriegführung und in der Leitung der öffentlichen Geschäfte, von welchen kein besonderes Gewerbe ihn abzog, machte sich dann von selbst geltend. Besonders in den schweren Zeiten des Kriegs mit Kaiser Friedrich I. So gehörten die mailändischen Consuln, welche sich in das kaiserliche Lager zu Lodi begaben, wie es scheint, nur dem Adelsstande an [1]). Aus demselben wählte der Kaiser die von ihm geforderten 400 Geiseln, während er die Krieger zu Fuß nach Hause entließ. Denn auch nicht mehr als Capitane, Valvassoren und Cives finden wir die Mailänder in dieser Zeit unterschieden, sondern als Krieger zu Roß und zu Fuß, und unter jenen befanden sich auch manche reiche und vornehme Mitglieder des Bürgerstandes [2]), so daß sich aus diesem und dem Lehnsadel zusammen eine städtische Aristokratie hervorbildete, welche nicht mit dem früheren, bloßen Lehnsadel zu verwechseln ist [3]).

---

1) Ottonis Morenae Hist., fortgesetzt von dessen Sohn Acerbus Morena, der bei der Unterwerfung von Mailand zugegen war. Murat. Scr. T. VI p. 1101 — octo *Consules* et octo *alii milites* Mediolani. Ebenso heißt es bei der Unterwerfung von Brescia: — miserunt Consules suos et plerosque *alios milites* Brixiae, ib. p. 1107.

2) Landulph. de S. P. c. 39 nennt als Abgeordnete der Stadt: einen Cleriker, einen Capitan, einen Valvassor, und Rubacastellus, *civis et eques nominatissimus.*

3) Darauf ist besonders aufmerksam zu machen in Beziehung auf Galvaneus Flamma, welcher diese Verwechselung durchweg begeht. Nach diesem Schriftsteller wäre der Adel (er nennt hier ausdrücklich Capitane und Valvassoren c. 201) bei dem Wiederaufbau von Mailand im

Wenn nun aber in Mailand die Vereinigung der drei Stände zum Commune und Conſulat weſentlich durch die vorausgegangene innere Entwickelung bedingt erſcheint, und die eigenthümliche Form derſelben ſchon im Fortgang des 12. Jahrhunderts wieder hinter andern, neuen Ordnungen des Commune zurücktrat: ſo muß es im höchſten Grade bedenklich erſcheinen, die Entſtehungsweiſe und erſte Zuſammenſetzung des Conſulats in Mailand, wie es von den meiſten neueren Schriftſtellern geſchieht, allgemein anzunehmen ſowohl für die lombardiſchen Städte, als auch für viele andere von Italien. Hierbei hat man offenbar der allgemeinen Angabe Otto's von Freiſingen über die Verfaſſung der lombardiſchen Städte ein viel zu großes Gewicht beigelegt oder eine zu weite Bedeutung gegeben [1]).

Dieſer übrigens ſehr ſchätzenswerthe Geſchichtſchreiber ſieht ganz ebenſo fremd in die italieniſchen Zuſtände hinein, wie ſein großer Neffe, der Kaiſer Friedrich Barbaroſſa, als er dieſelben zuerſt in Angriff nahm. Höchſt wunderbar erſcheint ihm daher, daß die Städte ſich die Fürſten ſowie den hohen Adel unterworfen haben, von welchen ſich kaum noch einer der mächtigſten unabhängig zu behaupten im Stande ſei [2]). Und noch wun-

Jahre 1167 ſeiner bedeutendſten Vorrechte beraubt worden, und das Volk hätte bei der Wahl der Conſuln ein großes Recht erlangt, daß nämlich die 12 Conſuln jährlich durch 100 Mitglieder der Zünfte (artistae) erwählt wurden; freilich nur aus dem Adel (ex nobilioribus civibus in Mediolano). Späterhin aber wäre auch die Wahl der Conſuln ganz wieder an den Adel übergegangen, und die regierenden Conſuln hätten die des folgenden Jahres jedesmal ſelbſt ernannt. — Es kann damit ſeine volle Richtigkeit haben; nur darf man bei dem Adel nicht mit dem Chroniſten bloß an die Capitane und Valvaſſoren denken, wodurch alles unverſtändlich ſein würde: denn wo wäre der Bürgerſtand geblieben, mit dem ſich der Adel zum Commune vereinigt hatte?

1) Wie beſonders Savigny Geſch. des röm. Rechts III S. 117.

2) Otto Frising. De gestis Frid. I. Lib. II c. 13. Sie nennen deshalb, meint er, ihre Landgebiete: comitatus — ex hac comminandi potestate! Otto iſt ein Freund von dergleichen abgeſchmackten Etymologien.

derbarer, „daß sie Leute von geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Hantierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edlen Künsten ausstoßen wie die Pest, zu ritterlichen Ehren und hohen Aemtern befördern“ [1]). — Man sieht wohl, die Zustände des alten Aegyptens sind dem trefflichen Herodot nicht fremdartiger vorgekommen, als diesem ehrenwerthen Deutschen von hohem Adel die italienischen seiner Zeit. Und er kannte sie nicht einmal aus eigenem Augenschein von der Nähe: aus fremden Berichten hat er seine Kunde geschöpft, wozu der Kaiser selbst ihm auf seine Bitte einen Beitrag lieferte [2]). Seine Beschreibung der lombardischen Zustände mag sich deshalb wohl nur auf diejenigen Städte beziehen, mit welchen die Deutschen vor und bei dem ersten Zuge Friedrichs I (Otto's Geschichtserzählung und Kunde reicht nicht weiter) am meisten in Berührung kamen, deren Verfassung sie am besten kennen lernten. Man wird also im Ganzen wohl thun, diesem Geschichtschreiber nur insoweit unbedingten Glauben zu schenken, als seine Angaben sich auch durch die italienischen Schriftsteller und Urkunden dieser Zeit bestätigt finden.

Nun müssen wir allerdings zugeben, daß das allgemeine Zeugniß Otto's über die Zusammensetzung des Consulats aus den drei Ständen nicht bloß für Mailand zutrifft, sondern sogar noch für einige der bedeutendsten Städte der Romagna, Ra-

---

Für Mediolanum giebt er eine zwiefache zum besten: die Stadt heißt so, entweder von ihrer Lage inmitten der Flüsse Adda und Ticin, oder von einer wunderbaren Sau, die bei ihrer Gründung erschienen und zur Hälfte mit Borsten, zur anderen Hälfte mit Wolle bedeckt war.

1) Ib. — *inferioris conditionis* juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium *opifices*, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis *tamquam pestem* propellant, ad *militiae cingulum* vel *dignitatum gradus* assumere non dedignantur.

2) S. den merkwürdigen Brief des Kaisers bei Murat. VI p. 585, der ganz aus derselben Anschauungsweise herausgeschrieben ist, welche seinem Verfahren gegen die Städte zu Grunde lag.

venna und Forli, durch eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1138 beglaubigt wird. Daraus ergiebt sich wirklich, daß die drei Stände von Ravenna und den dazu gehörigen Oertern (burgi), die Capitanei, Valvassores und Populus, damals mit denselben Ständen von Forli und seinen Oertern zu einer einzigen Civitas in der Weise zusammentraten, daß sie sich ihre Consuln gemeinschaftlich erwählen wollten, und zwar aus jedem Stande von beiden Städten in gleicher Anzahl [1]). Wir sehen hier also dieselbe Verfassungsform wie in Mailand, und zwar, merkwürdig genug, in einer über mehrere Städte erweiterten Ausdehnung, da die Gleichartigkeit der Stände auch die Vereinigung größerer Kreise auf solche Art möglich machte. Doch was bedeutete nun hier auf der andern Seite — um dies gleich vorwegzunehmen — die römische Ueberlieferung, die sich, wie man meint, in der Romagna immerfort erhalten haben soll?

Wir können dieser Ueberlieferung nicht einmal so viel Werth oder Wichtigkeit beilegen, um auch nur den Namen der Consuln in der neuen Bedeutung von ihr herzuleiten, nachdem derselbe in dem römischen Italien durch sie zu einem gemeinen Titel geworden, welchen selbst die öffentlichen Schreiber führten [2]). Die jungen Städterepubliken der Lombardei bezeichneten damit den Aufgang ihrer Freiheit, nach dem großen Vorbilde Roms, dessen Erinnerung erst jetzt wieder lebendige Anknüpfungspunkte bei ihnen fand, und von diesen vielmehr kamen die Consuln in der neuen Bedeutung, mit dem Anstoß zu glei-

1) Fantuzzi Monum. Ravennati T. IV p. 259. Nos Ravennates homines *Capitanei* et *Valvassores* et *Populus* Ravenne et Burgorum (unter Burgi sind nicht bloß die Vorstädte zu verstehen: — die Mailänder wurden nach der Zerstörung ihrer Stadt in vier burgi vertheilt und hießen dann burgenses; burgus ist also ein offener Ort; ein befestigter heißt castrum, castellum). — Et Ravennates homines et Livienses communiter debent esse semper ad eligendum Consules de ordinibus Rav. Civit., et debent eligere communiter *tot Consules de ordine Liv., quod eligant de uno alio ordine Rav.*

2) S. Bd. I S. 311 Note 2.

chem Emporſtreben, auch nach der Romagna, wo dann in demſelben Namen — der in Ravenna noch faſt bis zu Ende des 11. Jahrhunderts als Geſchlechtstitel von Tabellionen vorkommt, dann aber im Jahre 1115 auf einmal in der neuen Bedeutung von regierenden Conſuln erſcheint — die alte und die neue Zeit ſich gewiſſermaßen die Hand reichen [1]).

Ob nun dieſe neue Benennung der ſtädtiſchen Obrigkeit in der freien Verfaſſung des Commune gerade zuerſt in Mailand gebraucht wurde, läßt ſich nicht mit Sicherheit ermitteln. Doch wird dies ſehr wahrſcheinlich, wenn man bedenkt, daß die mailändiſche Republik, die in Macht und großartigem Aufſtreben allen andern lombardiſchen Städten voranging, auch in Beziehung auf die Verfaſſung vielen derſelben zum Vorbilde diente, und überhaupt wohl am meiſten dazu geeignet war, eine bedeutungsvolle Erinnerung des Alterthums wiederzubeleben und weiter zu verbreiten. Dagegen könnte natürlich das frühere Vorkommen der Conſuln an andern Orten in den zufällig überlieferten Urkunden nur ſehr wenig beweiſen. Indeſſen führt doch auch eine der früheſten Erwähnungen dieſer Art gerade auf Mailand zurück: ich meine die Conſuln des Caſtrum von Blandrate vom Jahr 1093 [2]).

Die Grafen von Blandrate kamen frühzeitig in ein abhängiges Verhältniß von Mailand, deſſen Bürgerrecht ſie annahmen, unter deſſen Schutz und Oberhoheit ihre Herrſchaft ſich über das ganze Gebiet und ſelbſt über einen Theil der Stadt von Novara erſtreckte [3]). Graf Guido von Blandrate erſchien

1) Fantuzzi T. V p. 163 c. 1115. Dom. Fulgmarus Legatus Dom. Henrici Imperat. in praesentia Petri Ducis, Petri Traversarii, Adalemi Clerici, Petri de Linzone Causidici, Petri de Deusdedit, Clarelli Rambaldi *Consules*. Man könnte vielleicht meinen, Coss. ſei auch hier nur bloßer Titel der zuletzt genannten Perſonen; aber weiterhin laſſen die Worte: *Consules dictae Civitatis cum populo* eis designaverunt keinen Zweifel übrig.

2) In der merkwürdigen Urkunde no. 423 der Hist. patriae monumenta. Chartarum T. I Aug. Taur. p. 708 sq.

3) Nach Otto von Freiſingen, de gestis Frid. I. Lib. II c. 15.

als der paſſendſte Vermittler zwiſchen Mailand und Kaiſer Friedrich, weil er das Vertrauen und die Achtung beider Theile beſaß [1]). Bei dem Fall von Mailand ließen die Einwohner von Blandrate, gleich wie die andern benachbarten Gebiete und Städte, ihren alten Haß gegen die frühere ſtolze und tyranniſche Herrin aus. Sie mußten ſchwer genug dafür büßen, als dieſe bald nachher wieder emporkam: Blandrate wurde völlig zerſtört (1168), und niemals wiederaufgebaut, wie der mailändiſche Chroniſt Galvaneus Flamma im 14. Jahrhundert hinzufügt [2]). — Man wird nun wohl nicht annehmen, daß dieſe wenig bedeutende und unter der Jurisdiction von Grafen befindliche Stadt ſich ſchon früher als Commune eingerichtet und Conſuln erwählt habe, als das mächtigere und über ſie herrſchende Mailand; vielmehr wird die kleinere Gemeinde wohl nur dem Beiſpiel und Antriebe ihrer Hauptſtadt gefolgt ſein.

Die erwähnte Urkunde von Blandrate verdient aber auch noch deshalb unſere beſondere Aufmerkſamkeit, weil ſie zuerſt einige nähere Aufſchlüſſe über die Bedeutung und die Befugniſſe der neuen Conſuln gewährt. Es iſt darin ein Vertrag zwiſchen den Rittern von Blandrate und den Grafen des Orts, Albert und Guido, enthalten. Die Grafen verſprechen den Rittern, ſie in allen Beſitzungen und Lehen, welche ihnen nach dem Spruch von zwölf beſonders dazu erwählten Einwohnern oder nach dem Urtheil der Gemeinden rechtmäßig zuſtänden, gegen Jedermann zu ſchützen [3]); auch diejenigen Lehen, welche die Ritter

1) Radevicus Frising. de rebus gestis Frid. l. L. I c. 40. Murat. Scr. VI p. 775. Is cum esset *naturalis in Mediolano civis* etc.

2) Manip. Florum c. 202. Murat. Scr. XI p. 649.

3) L. c. Breve recordacionis, qualiter juraverunt . . *albertus et guido blandradenses comites*, quod a modo in antea adjutores erunt ad retinendum bona fide sua predia et beneficia seu bona, que nunc tenent vel aquisiverunt juste, *militibus* habitantibus in blandrato vel qui habitare venerint, laude XII *habitatorum, qui electi fuerunt ad hoc*, vel *laude communitatum*, usque ad XV dies, postquam non erunt habitatores blandrati, contra omnes homines.

von ihnen selbst besäßen, auf ihre rechtmäßigen Kinder, Söhne und Töchter, zu übertragen. Sie wollen gegen dieselben fernerhin weder eine Anklage erheben, noch den Gerichtsbann von ihnen fordern, es sei denn um Mord, Meineid, Diebstahl, Ehebruch, Verrath, gerichtlichen Zweikampf und Ueberfall mit gewaffneter Hand: über alles andere sollen nur die zwölf erwählten Consuln entscheiden [1]). Auch werden sie Niemand in Blandrate seines Vermögens oder seiner Freiheit berauben, außer bei Verweigerung der Treue nach dem Spruch der Mehrzahl der Consuln. Dagegen versprechen die Ritter ihrerseits, den Grafen Beistand zu leisten zur Vertheidigung ihrer Besitzungen und Lehen in Blandrate gegen jeden Auswärtigen. Ebenso verpflichten sich dieselben untereinander zur gegenseitigen Hülfe, mit Vorbehalt der Treue gegen die Lehnsherren. Ihre Streitigkeiten und Verträge werden sie nach dem Urtheil der zwölf Consuln ausmachen: diese aber geloben eidlich, immer nur zum gemeinen Besten und zur Ehre des Orts, unter Vorbehalt der Treue gegen ihre Herren, nach bestem Wissen entscheiden zu wollen [2]).

Man sieht, es ist hier nicht etwa bloß von einer Verbindung unter den Vasallen eines und desselben Lehnsherrn und von einem Lehnsgericht derselben die Rede, sondern von einer Vereinigung der Ritter eines und desselben Ortes, sowie von einer selbstgewählten Gerichtsobrigkeit, die aus einem Collegium von zwölf Consuln bestand. Und weil nun die Jurisdiction der Grund- und Lehnsherren durch diese neue Gemeindebehörde beschränkt wurde, so hatte der vorliegende Vertrag hauptsächlich den Zweck, dieses Verhältniß auf eine bestimmte Weise festzu-

---

1) — omnia alia mala laude *duodecim consulum qui electi fuerint* finienda dimittent.

2) Consules vero juraverunt, quod concordias et discordias, que in blandrato apparuerint et eis recquisite fuerint simul ad testificandum, dijudicabunt quid melius scient ad *comune prodesse* et ad *honorem loci* salva fidelitate dominorum suorum.

ſtellen. Es iſt aber dabei nicht ſogleich deutlich, ob man ſich die genannten zwölf Conſuln bloß als Conſuln der Milites, oder als ſolche der ganzen Stadt zu denken habe. Für das erſtere ſpricht, daß allein die Milites den Vertrag mit den Grafen abſchloſſen; für das zweite entſcheidet, daß die Conſuln doch nur überhaupt als Einwohner von Blandrate bezeichnet ſind, daß eine Mehrheit von Genoſſenſchaften (communitatum) erwähnt wird, womit wohl nur die verſchiedenen Stände gemeint ſein können; endlich daß ſich die Gerichtsbarkeit der Conſuln gleichmäßig auf alle Einwohner erſtreckte. Doch ſchloß dieſe Gerichtsbarkeit nicht ſchon die geſammte Jurisdiction in ſich: ein wichtiger Theil derſelben war noch den Herren von Blandrate vorbehalten; indem die Jurisdiction jetzt ebenſowenig überall ganz und auf einmal an die ſelbſtgewählten Vorſteher der Stadtgemeinden überging, wie zuvor von den Reichsbehörden an die Immunitätsherren.

Hinſichtlich der Zwölfzahl der Conſuln mag noch bemerkt werden, daß ſie auch ſonſt häufig vorkommt, wie ſie namentlich auch von Mailand bei der Wiederherſtellung der Stadt als Regel feſtgeſetzt wurde [1]). Auch in Bergamo waren zu Anfang des 12. Jahrhunderts zwölf Conſuln, die jährlich wechſelten [2]). Desgleichen in Guaſtalla und andern Orten [3]).

---

1) Dies geht ſehr beſtimmt aus zwei Stellen bei Galvan. Flamma hervor: Man. Florum c. 201. Ante omnia ergo facti sunt 12 *Consules*, scil. Lismas de Lampugnano cum sociis; und c. 232, wonach dies die bleibende Zahl war. Ohne Zweifel lagen dem Compilator hier wirklich alte Faſti der Stadt vor, woraus er die Namen und Zahlen ſchöpfte.

2) Magistri Moysis Bergom. Carmen de laudibus Bergomi (Murat. Scr. V) c. 13.

Tradita cura *Viris* sanctis est haec *duodenis*
Qui Populum justis urbis moderantur habenis
Annuus hic honor est etc.

Dies Gedicht iſt, wie es ſelbſt angiebt, in den Zeiten des Biſchofs Ambroſius Mucius, der in den Jahren 1112—1129 regierte, verfaßt worden.

3) Murat. Ant. IV p. 59. Urk. v. 1116 — sine consilio *duodecim* hominum, qui *Consules* eliguntur a populo. S. auch u. die Coſſ. von Piſa.

Doch ist darauf nicht viel Gewicht zu legen, da die Zahl der Consuln nicht nur in den verschiedenen Städten sehr ungleich war, sondern auch in denselben häufig wechselte, wie z. B. eben in Mailand, wo in einer Urkunde von 1117 achtzehn Consuln genannt werden, in einer andern von 1130 nicht weniger als 20, dann im Jahr 1162 wieder nur 8, welche mit 8 andern Rittern zusammen dem Kaiser Friedrich die Unterwerfung der Stadt ankündigten [1]). — Im Allgemeinen wird sich also über die Zahl der Consuln nur so viel sagen lassen, daß dieselbe anfangs mehr willkürlich bestimmt wurde, indem sie sich nach dem gerade vorhandenen Bedürfniß in Beziehung auf die Vertretung der Stände oder des Commune richtete; daß aber später, bei schon besser organisirten Einrichtungen, hauptsächlich die locale Eintheilung der Stadt nach Quartieren oder Thoren (portae) zur Berücksichtigung kam, wie z. B. die Zwölfzahl der Consuln in Mailand durch die 6 Thore der Stadt bedingt war [2]).

Wir haben bisher gesehen, daß das Commune und Consulat von Mailand gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus der Vereinigung der drei Stände hervorging, und daß dieselbe Form

1) S. o. S. 162 Note 2 S. 156 Note 1.

2) Ich füge noch ein kurzes Verzeichniß von den vorkommenden Zahlen der Coss. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts nach sicheren Urkunden und Nachrichten (indem ich die unzuverlässigen Angaben der späteren Chroniken ganz ausschließe) zur Bestätigung des Gesagten hinzu — In Genua wechselte die Zahl sehr häufig: seit dem Jahre 1100, wo die Chronik des Caffarus beginnt (Ann. Genuens. Murat. Scr. VI), wurden anfangs 6 oder 4 Coss. de Communi et de Placitis auf 4 Jahre erwählt; s. weiter unt. im Text. In Asti waren im Jahre 1111: 5 Coss. (Monum. hist. patr. I no. 445), im Jahre 1123: 9 Coss. (ib. no. 456); in Novara im Jahre 1158: 6 Coss. (ib. no. 507); in Pisa in den Jahren 1116—1120: 4 - 6 Coss. (Urk. des Pis. Archivs bei Murat. Ant. III p. 1125—1132, wo ich die Vicecomites nicht mitzähle); in Bologna in den Jahren 1156 u. 1157: 3 Coss. (Savigny III S. 146 nach Savioli); in Mantua 5 Coss. im Jahre 1126 (Mur. Ant. IV p. 50 und 652); in Modena 7 Coss. im Jahr 1142 (ib. p. 51); in Ravenna 6 Coss. im Jahre 1115 (s. o. S. 169); in Como 15 Coss. im Jahre 1114 (Rovelli II p. 345) u. s. w.

und Entſtehungsweiſe beider auch noch ſonſt verbreitet war, da wir ſie ſogar in der Romagna wiederfinden. Von den meiſten lombardiſchen Städten fehlen uns leider die urkundlichen Zeugniſſe über die älteſte Einrichtung ihres Conſulats; indeſſen läßt ſich bei dem einflußreichen Vorgang von Mailand und bei der Gleichartigkeit der Standesverhältniſſe in der Lombardei eine ähnliche Form des Commune allerdings auch bei dieſen vermuthen. Nur daß hierbei, wie geſagt, nicht eine zu große Gleichmäßigkeit vorausgeſetzt werden darf, da doch auch viel von den eigenthümlichen localen Verhältniſſen und Zuſtänden abhing. So z. B. ſehen wir in Modena im Jahre 1106 bei einer Gelegenheit, welche die Theilnahme aller Klaſſen und Stände der Stadt aufs höchſte in Anſpruch nahm — bei der feierlichen Beiſetzung der Gebeine des heiligen Geminian in der neuerbauten Hauptkirche — nur die zwei Stände der Ritter und der Bürger, jene durch 6, dieſe durch 12 Abgeordnete vertreten [1]). Wahrſcheinlich waren hier die Capitane in zu geringer Anzahl, um einen beſonderen Stand für ſich auszumachen [2]). Denn es iſt vor allem nöthig zu bemerken, daß der ritterliche Lehnsadel ſich nicht überall auf gleiche Weiſe an dem neuen Commune betheiligte, ſondern zum großen Theil noch außerhalb blieb, daß er erſt nach und nach, wie ſich die Stadt zu größerer Macht erhob, entweder freiwillig um der

1) Murat. Scr. VI p. 89. Translatio S. Geminiani a. 1106. Es entſtand Streit darüber, ob die Gebeine des Heiligen enthüllt werden ſollten. Die anweſenden Biſchöfe waren dieſer Meinung; Bürger und Volk aber widerſetzten ſich ſolchem Unterfangen (*Cives* autem et omnis *populus* hoc renuunt). Man wandte ſich an die Fürſtin (princeps) Mathilde: dieſe verwies auf die Entſcheidung des Papſtes, der ſich bei der Feierlichkeit in Perſon einfand. Man kam überein, die Reliquien aufzudecken; zur Beruhigung des Volks aber ſchworen „de ordine *Militum* sex viri et de *Civibus* bis seni", daß nichts an den Reliquien verletzt werden ſolle.

2) Bei einem Vertrage des Biſchofs von Modena vom Jahre 1132 wird unter den Zeugen neben der hohen Geiſtlichkeit nur ein „*Capitaneus* ejusdem Mutinensis Ecclesiae" erwähnt, wohl aber „Vavassores ejusdem Ecclesiae". Murat. Ant. V p. 981.

Vortheile willen, die ihre Gemeinschaft ihm darbot, oder durch Gewalt gezwungen in dieselbe einzog. Dafür liefert gerade Modena ein ganz hierher gehöriges Beispiel in einem Vertrage, den die Vorsteher (rectores) der Großen ((proceres d. i. Capitane) und der Valvassoren von Modena im Jahre 1185 mit der Stadt eingingen; wodurch sie sich verpflichteten, sowohl für sich selbst das Consulat anzunehmen, im Fall die Wahl einen von ihnen treffen würde, als auch den Rectoren der Stadt überall Folge zu leisten [1]). Jene Capitane und Valvassoren hatten sich also bis dahin in besonderen Genossenschaften außerhalb des städtischen Verbandes gehalten.

So konnte es denn auch wohl geschehen, daß eine Stadtgemeinde zunächst bloß aus dem freien Bürgerstande hervorging, wenn dieser sich stark genug fühlte, eine solche ohne alle Theilnahme und Mitwirkung des Ritterstandes für sich allein aufzurichten, wo also ein Commune in dem Sinne, wie in Mailand und an andern Orten, gar nicht stattfand. Dies scheint wirklich in Mantua der Fall gewesen zu sein, wo wir die ersten Anfänge der freien Stadtgemeinde schon in der früheren Zeit des 11. Jahrhunderts gesehen haben [2]).

Mantua befand sich zu Ende dieses Jahrhunderts, wie mehrere andre bedeutende Städte der Lombardei, unter der Hoheit der Markgräfin Mathilde. Im Jahre 1090 wurde dasselbe durch Kaiser Heinrich IV belagert, als dieser die genannte Fürstin, die Tochter des heiligen Petrus, wie der Papst sie nannte, mit Krieg überzog. Die Stadt hielt sich neun Monate lang, obwohl nur durch ein Pfahlwerk und die umgebenden Sümpfe geschützt [3]). Bei der endlichen Uebergabe, die im April 1091 erfolgte, zogen Mathildens Vasallen mit ihren

1) Murat. Ant. IV p. 637.

2) S. o. S. 100.

3) Donizo, Vita Mathildis I c. 16 (Murat. Scr. V p. 358) läßt Canossa und Mantua um den Vorzug miteinander streiten. Canossa sagt zum letzteren:

Mannſchaften ab; den Bürgern aber oder Arimannen von Mantua gewährte der Kaiſer eine neue Beſtätigung ihrer Gemeinderechte und aller ihrer Freiheiten; wonach man vermuthen darf, daß ſie ſich nicht eben ſehr treu für Mathilde mochten bewieſen haben[1]). Zwar kehrten ſie ſpäter unter deren Hoheit zurück; als aber im Jahre 1114 die falſche Nachricht von ihrem Tode verbreitet wurde, erhoben ſich die Mantuaner auf der Stelle, brannten die Burg von Ripalta nieder. Doch die greiſe Fürſtin ſtand noch einmal von ihrem Krankenlager auf, um die Stadt zum Gehorſam zu zwingen, indem ſie Verzeihung für das Vergangene gewährte[2]). Sie ſtarb im folgenden Jahre (1115 24. Juli), 74 Jahr alt, mit hohem Ruhm gekrönt[3]); die Mantuaner aber erkannten ſeitdem keinen andern Herrn mehr an als allein den Kaiſer. Wir vermuthen daher, daß Mantua, wenn nicht ſchon früher, doch gewiß ſeit dieſer Zeit durch ſelbſtgewählte Conſuln regiert wurde; wiewohl zufällig kein früheres urkundliches Zeugniß darüber vorhanden iſt, als aus dem Jahre 1126, wo ſie in der Zuſammenſtellung: Consules quinque Civitatis et Arimanni vorkommen[4]). Denn auch von einem

---

Contra te bella si surgant, quidve misella
Tu facies? Duro *non es circumdata muro*,
Percuteris per aquas, per terras, quando rebellas,
Spes tua post *sepem* etc.

1) S. die Urk. des Kaiſers bei Murat. Ant. p. 17. Doch hatte auch Mathilde der Stadt erſt im Jahre zuvor dieſelben Freiheiten bewilligt, ſ. die Urk. bei Carlo d'Arco, Economia polit. di Mantova. 1843. p. 60. — Donizo ſpricht ausdrücklich von Verrath (c. 4) und hält (c. 5) der Stadt den Schimpf vor, daß ſie nun den trunkenen und wilden Deutſchen unterworfen ſei, während Mathilde nur kurz zuvor daſelbſt das Oſterfeſt auf glänzende Weiſe begangen habe — curia cujus erat dapibus donisque repleta.

2) Donizo II c. 19.

3) Nach Fiorentini, Memorie della gran contessa Mathilda. Lib. II.

4) Murat. Ant. IV p. 652. — Carlo d'Arco a. a. O. citirt eine alte Nachricht über Mantua's Befreiung, angeblich aus einem Freibriefe Friedrichs I v. Jahre 1159, worin ſie ſich aber nicht findet (ſ. Murat. Ant. I

biſchöflichen Regiment wollte die Stadt nichts mehr wiſſen. Der Biſchof Hugo war ſchon früher vertrieben worden und ſtarb in der Verbannung, 1109; ſein Nachfolger, Biſchof Manfred, kam bei einem Aufſtand im Jahr 1114 kaum mit dem Leben davon.

Vielleicht hat gerade die eigenthümliche, durch die umgebenden Sümpfe geſchützte Lage von Mantua die alte Freiheit ſeiner Bewohner, gleichwie in dem durch ſeine Lagunen eingeſchloſſenen Venedig, beſſer als anderswo bewahrt, ſo daß hier die Arimannen für ſich allein eine freie Stadtgemeinde bilden konnten, welcher die Kaiſer im 11. und 12. Jahrhundert zu den alten Rechten der perſönlichen Freiheit auch die neuen der Städtefreiheit bewilligten [1]). Dabei finden ſich die Bürger der Stadt immer auf dieſelbe Weiſe als Arimanni oder Cives, und ihre Gemeinderechte als Arimannia (Erimannia, Hermannia) oder als Communalia bezeichnet, ſo daß in der That nichts auf eine neue Zuſammenſetzung der Gemeinde hindeutet; während andrerſeits ebenſowenig Grund vorhanden iſt, dieſe Arimannen mit Carlo d'Arco für Edle zu erklären: vorausgeſetzt, daß Adel noch etwas mehr oder anderes als die volle Freiheit bedeuten ſoll; denn was den eigentlichen damaligen Adel oder den Ritterſtand betrifft, ſo blieben gerade hier die Vaſallen der Gräfin Mathilde noch lange als eine beſondere Genoſſenſchaft außerhalb der Stadt [2]). Nach allem dem iſt es nun ſehr wahrſcheinlich, daß die Conſuln von Mantua ebenſo nur aus den früheren Stadtſchöffen hervorgegangen ſind, wie die Bürgerſchaft aus den Arimannen. Denn wiewohl wir die Anſicht, welche die

p. 731); ſie ſcheint vielmehr einer Chronik anzugehören und lautet: Mantuani, sublata e vivis a. MCXV celebris Comitissa Mathilda *libertatem* et ipsi assurexere atque *ordo arimannorum*, quibus *consules* praeerant, clarum *Reipublicae* eripuit.

1) S. die Urk. v. S. 101.

2) Noch im Jahre 1178 werden im Mantuaniſchen „Fideles de Domo Comitissae Matildis" genannt, deren Vertrag mit den Mönchen von Padolirone der Kaiſer beſtätigte, ſ. Murat. Ant. I p. 603.

ſtädtiſchen Conſuln überhaupt nur von den früheren Schöffen herleiten will, ſowohl in dieſer Allgemeinheit, als beſonders in Beziehung auf Mailand nicht annehmen konnten: ſo müſſen wir ſie doch in der Beſchränkung gelten laſſen, daß, wo noch eine freie Gemeinde als ſolche fortbeſtand und zur Stadtgemeinde wurde, auch deren Schöffenthum wohl dazu geeignet war, unmittelbar in das Conſulat überzugehen.

Wir betrachten die Einrichtung des Conſulats und die früheſte Geſtalt des ſtädtiſchen Commune noch weiter an andern Orten. Nirgends iſt Beides deutlicher zu erkennen, als in Genua, wo die glaubwürdige hiſtoriſche Ueberlieferung in der von Zeitgenoſſen niedergeſchriebenen Chronik mit dem Jahre 1100 beginnt[1]). Zwar findet ſich auch hier keine beſtimmte Nachricht über die erſte Errichtung des Commune. Aber es iſt klar, daß das Daſein desſelben nicht weit über den Anfang der Chronik zurückgeht. Dieſe hebt mit dem Kreuzzuge an, auf welchem die Genueſer bei der Eroberung von Cäſarea im Jahr 1101 eben ſo viel Ruhm als Beute gewannen. Da heißt es nun: „Kurz vor dem Auszuge nach Cäſarea nahm in der Stadt der Genueſer die Compagnie von 3 Jahren mit 6 Conſuln den Anfang[2]).“ Der hier nur unbeſtimmt angedeutete Zeitpunkt war aber genau der 1. Februar 1099. Denn am 1. Februar 1102 begann eine neue Compagnie auf 4 Jahre mit 4 Conſuln; und wiederum am 1. Februar 1106 eine andere auf 4 Jahre mit 4 Conſuln, „welche in dieſer Zeit das Conſulat des Commune

1) Caffarus, der in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts die höchſten Staatsämter in Genua bekleidete — er wird 4 Mal in verſchiedenen Jahren (1125. 1127. 1141. 1146) unter den Coss. Communis genannt — unternahm es im Jahre 1155 die Geſchichte ſeiner Vaterſtadt zu ſchreiben (ſ. Ann. Genuenses Caffari bei Murat. Scr. VI p. 265). Seine Chronik wurde im Staatsarchiv niedergelegt und von den ſpäteren Staatskanzlern fortgeſetzt.

2) Tempore enim stoli Caesarese, paulo ante in civitate Januensium *compagnia trium annorum et sex Consulum* incoepta fuit. Murat. Scr. VI p. 248.

und der Gerichte verwalteten [1])." Seit dem Jahre 1122 wurden nur einjährige Conſuln ernannt; ſeit 1133 beſondere Conſuln des Commune (Consules de Communi) und beſondere für die Gerichte (Consules de placitis) in verſchiedener, faſt jedesmal wechſelnder Anzahl [2]).

Es kommt nun vor allem auf die Bedeutung des Ausdrucks compagnia an; denn man ſieht, daß nicht das Conſulncollegium ſelbſt damit gemeint ſein kann. Eine Angabe der Chronik zum Jahr 1134 ſcheint den erwünſchten Aufſchluß zu gewähren. Damals wurden außer 3 Conſuln des Commune noch 8 andere für die Gerichte gewählt, und dieſe zwar, um je zwei in zwei Compagnien der Stadt Gericht zu halten. Dieſe Compagnien waren demnach offenbar den verſchiedenen Stadttheilen entſprechend, von welchen zugleich bemerkt iſt, daß ihre Zahl von 7 auf 8 vermehrt wurde [3]). Nun können aber auch nicht dieſe beſonderen Verbindungen unter jener allgemeinen, anfänglich auf 3 oder 4 Jahre geſchloſſenen Compagnie, für welche man auf ebenſo lange Zeit Conſuln ernannte, verſtanden werden. Vielmehr muß dieſe auf gewiſſe Weiſe die ganze Bürgerſchaft in ſich begriffen haben.

Die Beſtätigung hierfür und eine genauere Einſicht in das Weſen der Sache gewährt ein noch vorhandenes Statut vom Jahre 1143, auf welches die Conſuln des Commune vereidigt zu werden pflegten [4]). Daraus geht hervor, daß die „Com-

1) Expletis praedictis quatuor annis incoepta fuit *alia compagnia* similiter quatuor annorum et quatuor Consulum, qui *Consulatum* per istos quatuor annos de *Communi et de placitis* tenuerunt.

2) Im Jahre 1133 waren 3 Coss. de comm. und 3 de plac.; im folgenden Jahre: 3 Coss. de comm. und 8 de plac.; im Jahre 1135: 3 Coss. de comm. und 6 de plac. etc.

3) L. c. p. 259. Et de placitis octo: Bosmundus et Iago de Volta *placitabant in duabus compagniis*, in Palazolo et Platea longa etc.

4) Monum. hist. patriae. Leges municipales. Aug. Taur. 1838. Leggi del Consolato di Genova del 1143, mit einem Vorwort des Herausgebers Reggio.

pagna" eine Verbindung zum Behuf des gegenseitigen Rechtsschutzes war und zunächst nur auf eine gewisse Zeit, gewöhnlich auf 3 Jahre, geschlossen wurde. Auch gehörten ihr nicht schon alle Einwohner von Genua an, sondern nur die angesehenen Männer, welche selbst zum Schutze beitragen konnten (utiles), oder diejenigen, welche überhaupt dazu berufen waren (vocati). Die Geistlichen und die ärmeren Einwohner (minores) der Stadt befanden sich zwar gleichfalls unter dem Schutze der Compagna, wurden aber nicht im eigentlichen Sinne als zu ihr gehörig, nicht als wirkliche Mitglieder derselben betrachtet. Es gab ferner Solche, welche durch anderweitige Verpflichtungen, wie z. B. Lehnsverhältnisse, verhindert waren, an der Compagna Theil zu nehmen, oder auch sich für stark genug halten mochten, derselben nicht zu bedürfen. Diesen wurde dann auch der Rechtsschutz von Seiten des Commune versagt, und keine Beschwerde von ihnen bei demselben angenommen [1]).

Die Consuln waren die selbstgewählten Vorsteher dieser Schutzverbindung, welche die obere Leitung des Ganzen mit der Jurisdiction über die Mitglieder und Angehörigen verbanden. Sie wurden anfangs auf dieselbe Zeit ernannt, für welche die Verbindung geschlossen war, indem man die Verfassung von dieser jedesmal wieder aufs neue festsetzte: daher der Wechsel in der Zahl und in der Amtsdauer der Consuln, so

1) Statuta Consulatus Jan. l. c. p. 241 sq. — §. 10. Si aliquis homo vel femina . . in *homine nostre compange* homicidium fecerit, vel in illis, qui non fuerint *vocati* vel quos cognoverimus non esse *utiles* intrare in nostram compangam, vel in *clerico*, sive in *minore*, qui *habitant in nostra companga* homicidam illum exiliabimus bona fide etc. §. 13. Si quis Januensis ab aliquo ex nobis specialiter et nominatim *vocatus* vel a pluribus publice vocatus vel appellatus fuerit *intrare in nostram compangam* et infra XL dies, postquam fuerit vocatus, non introierit, *non illi debiti erimus, et personam ejus et lamentationes ejus per hos III annos non recipiemus.* §. 56. Et si *tenor* (l. teneor) *aliquo sacramento*, quo non possim omnibus Januensibus *illis qui fuerint de compagna* justiciam complere et honorem et utilitatem totius communis Januae operari ac *sacramentum compagnae* non facere: *infra istos tres annos consul non ero.*

wie in der Eintheilung ihrer Geschäfte. — Auf die weitere Ausbildung dieses Commune komme ich später zurück: hier sind in Beziehung auf seine Entstehungsweise zunächst die Standesverhältnisse, von welchen dasselbe ausging, in Betracht zu ziehen.

In der Chronik des Caffarus tritt uns die Republik von Genua sogleich in vollendeter Gestalt mit charaktervollem Ausdruck und großartigen Zügen, wie eine gewaffnete Minerva, entgegen. Wir erfahren nichts über die Anfänge und das allmähliche Wachsthum der Stadt. Eine mächtige Aristokratie scheint an der Spitze zu stehen und den Senat zu bilden, aus welchem die regierenden Behörden hervorgingen: im Consulat kehren häufig dieselben Geschlechtsnamen und Personen wieder, und nichts deutet auf eine gleichberechtigte Theilnahme mehrerer Stände wie im Commune von Mailand. — Um diese Verschiedenheit zu erklären, ist es nöthig, auf die besonderen, in den historischen Verhältnissen begründeten Bedingungen zurückzugehen.

Genua ist im 11. Jahrhundert, zusammen mit Pisa, vornehmlich durch den Seehandel groß geworden. Beide Städte mußten sich ihre Handelswege und Handelsgebiete erst von den Saracenen erobern, welchen sie seit dem 11. Jahrhundert das viele Ungemach, das sie selbst von ihnen erfahren (Pisa wurde noch zu Anfang dieses Jahrhunderts überfallen[1]) zu vergelten anfingen. Schon im Jahre 1017 eroberten sie gemeinschaftlich Sardinien, über dessen Besitz sie sich dann wieder entzweiten, bis die Pisaner am Ende die Oberhand behielten, und in den verschiedenen Districten der Insel ihre „Judices" einsetzten, welche dort bald wie unabhängige Fürsten regierten. Ebenso wurden auch die Küsten von Sicilien, Unteritalien, Afrika und Spanien von beiden Seestädten häufig heimgesucht und ausgeplündert. Doch nicht lange gingen diese überhaupt

1) Chronica varia Pisana bei Murat. Scr. VI. ad a. 1005. Fuit capta Pisa a Saracenis.

noch miteinander. Denn mit ihrer Größe wuchs auch ihre Eifersucht, die schon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu einem Krieg entbrannte, in welchem sich ihre Flotten gegenseitig vernichteten und bis in die heimatlichen Häfen verfolgten. Wieder schlossen sie Frieden im Jahre 1087, vereinigten sich noch einmal zu gemeinsamen Auszügen gegen die Saracenen in Afrika und Spanien, sandten ihre Flotten zum ersten Kreuzzuge mit, wofür Pisa allein 120 Schiffe aufbrachte. Doch immer mehr überragte Pisa die benachbarte Seestadt, drohte sie nirgends aufkommen zu lassen. Auch die Herrschaft von Corsica wollten die Pisaner nicht mit Genua theilen, nachdem sie im Jahre 1091 die Belehnung vom Papste erhalten. Darauf unternahmen sie abermals im Jahre 1114 einen großen Auszug gegen die balearischen Inseln, bei welchem sie 26 Monate lang fern von der Heimat blieben, während die befreundeten Florentiner ihre Stadt gegen die alten Feinde von Lucca beschützten [1]). „Was für Gefahren, wie viel Aufwand und Tod haben damals die Pisaner überstanden! Zuletzt aber trugen sie großen Siegesruhm davon": — mit diesen wenigen, doch vielsagenden Worten belebt hier selbst der Chronist seinen sonst so kargen und trockenen Bericht [2]). Mußten nicht die Genueser mit Recht befürchten, durch Pisa's gefährlich anwachsende Seemacht ganz verdrängt und unterdrückt zu werden? Sie boten das Aeußerste auf, um wenigstens Corsica zu gewinnen; darüber entstand ein neuer heftiger Krieg, der mit wenig Unterbrechung und immer gesteigertem Haß das ganze 12. Jahrhundert hindurch fortdauerte.

So war also die Größe beider Städte auf Seehandel und Krieg gestellt, wodurch sie Reichthum und auswärtige Herrschaften gewannen. Und dieselben Ursachen brachten auch frühzeitig eine städtische Aristokratie in ihnen hervor, zu welcher

1) Ricordano Malispini ed. Vinc. Follini c. 71.

2) Breviarium Pist. Hist. bei Murat. Scr. VI p. 169.

vornehmlich diejenigen gehörten, die sich durch Vermögen, Geburt, Tapferkeit oder Fähigkeit in der Leitung der öffentlichen Geschäfte auszeichneten [1]). Denn nur zum geringsten Theil kann in beiden Städten die Aristokratie aus einem landbegüterten Lehnsadel bestanden haben, da die zu denselben gehörigen Landgebiete immer nur sehr unbedeutend blieben: indem Genua schon durch seine natürliche Lage auf den schmalen Küstensaum zwischen Gebirg und Meer eingeschränkt war, und selbst über diesen seine Herrschaft nur langsam und spät ausbreitete; Pisa aber von der Landseite her zuerst durch das eifersüchtige Lucca, welches, als ehemalige Residenz der Herzöge und Markgrafen, immer noch den Vorrang in Toscana behaupten wollte, später durch die aufstrebende Republik von Florenz mehr und mehr eingeengt wurde. Ich glaube daher mit Grund behaupten zu dürfen, daß der eigentliche städtische Adel, der sich in Mailand erst im Fortgang des 12. Jahrhunderts aus dem Commune der Stände hervorbildete, in Genua und Pisa schon viel früher vorhanden war; indem die Schutzverbindung, von welcher das Commune an beiden Orten ausging, schon von Anfang an unter der Leitung eines solchen Adels stand. In der That setzt die Kraft, welche diese Städte bereits im 11. Jahrhundert nach außen entfalteten, eine feste Einheit und kräftige Leitung im Innern voraus, welche man in dieser Zeit weder den Markgrafen, noch weniger den Bischöfen, sondern nur den mächtigen einheimischen Geschlechtern zuschreiben kann.

Doch hatten Markgrafschaft und Erzbisthum in Pisa allerdings noch eine größere politische Bedeutung, als in Genua. Denn hier war jene schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu einem bloßen Titel geworden, während dieses nur in die regierende Aristokratie, aus welcher es besetzt wurde, aufging [2]).

---

1) Dieselbe Ansicht ist im Wesentlichen schon von Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. II S. 82 ausgesprochen.

2) K. Friedrich I belehnte noch den Markgrafen Obizo von Este im Jahre 1184 mit dem doppelten Titel eines Markgrafen von Genua und

Piſa hingegen befand ſich unter der Markgrafſchaft von Tuscien, welche die Gräfin Mathilde noch bis zu ihrem Tode im Jahre 1115 behielt [1]), und die Markgrafen übten daſelbſt immer noch manche Hoheitsrechte aus: ſei es, daß ſie in Perſon zu Gericht ſaßen, wie z. B. der Herzog Gottfried, als Gemahl der Beatrix, im Jahre 1067 in einer Angelegenheit des Biſchofs von Piſa [2]); ſei es, daß ſie Andere damit beauftragten, wie z. B. dieſelbe Markgräfin im Jahre 1077 den Hugo, Vicecomes in Piſa [3]); oder auch gewiſſe Privilegien am Orte ertheilten, wie z. B. die Gräfin Mathilde den Benedictinern von Monte Caſino die Zollfreiheit in Piſa bewilligte (1080) [4]). Doch war dies Verhältniß im Ganzen ein ſehr freies und weit entfernt von einer eigentlichen Herrſchaft oder Regierung über die Stadt. Dies beweist ſchon die freie Bewegung der letzteren bei ihren großen Unternehmungen zur See; vor allem aber ein ſehr merkwürdiges Privilegium Heinrich's IV vom Jahre 1081, welches eine große Unabhängigkeit auch in Beziehung auf den Kaiſer bekundet. Denn nicht nur, daß dieſer die Stadt gegen mißbräuchliche Anſprüche verſchiedener Art ſicherſtellt und ihr geſtattet, den Betrag des an den Kaiſer zu entrichtenden „Fodrum" durch die Aelteſten eines jeden Ortes ſelbſt feſtſetzen zu laſſen: er verſpricht ſogar, künftighin keinen Markgrafen in Tos-

---

von Mailand. Murat. Ant. I p. 273. Heinrich VI aber beſtätigte den Genueſern im Jahre 1191: veteres consuetudines et privilegia et *marchiam* in comitatu. Caff. Ann. Genuens. Mur. T. VI p. 364. — Zur Wahl des Erzbiſchofs in Genua kamen nach Caffarus zuſammen: Clerici et religiosi viri, *Consules* quoque, magna pars *Senatus*.

1) Donizo Vita Mathildis c. 19. Mur. Scr. V p. 380. Marchia nolendo sibi parult atque volendo etc.

2) S. die Urk. bei Murat. Ant. III p. 1091.

3) Ib. p. 1095.

4) Murat. Ant. I p. 957. Die Benedictiner beſchwerten ſich darüber, daß die „Procuratores mercati ripae in civitate Pisa" den Zoll von ihnen erhoben hätten; darauf bewilligte ihnen die Markgräfin die Zollfreiheit „in civitate Pisa et omni nostrae potestatis terra".

cana ernennen zu wollen, ohne die Zustimmung der zwölf von der Bürgerschaft erwählten Männer von Pisa [1]).

Diese 12 Männer sind offenbar dieselbe Obrigkeit wie die Consuln; nur daß sie vielleicht damals diesen Titel noch nicht führten, der in den pisanischen Urkunden nicht früher als im Jahre 1094 vorkommt [2]). Weiterhin aber erkennt man sehr deutlich eine ganz ähnliche Einrichtung des Consulats in Pisa, wie bei dem von Genua. Denn auch die pisanischen Consuln waren in den ersten Jahrzehnden des 12. Jahrhunderts mehrjährig im Amt, und in nicht großer Anzahl (gewöhnlich von 4 bis 6, und höchstens von 12 Mitgliedern [3]); und was wichtiger ist, auch sie gehörten einer adeligen Aristokratie an, wie unter anderm aus einem gleichzeitigen Gedicht über den Zug der Pisaner nach den balearischen Inseln hervorgeht, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die 12 Anführer und Consuln des Zugs aus dem höchsten Adel der Stadt erwählt waren [4]). — Neben den Consuln von Pisa finden sich bisweilen auch ein oder mehrere Vicecomites, welche, dem Titel nach als Stellvertreter des Markgrafen, mit den gewählten Consuln an der neuen

1) Murat. Ant. IV p. 20. D. — Nec Marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudatione *hominum duodecim electorum* in colloquio facta sonantibus campanis. — Colloquium ist offenbar gleichbedeutend mit parlamentum, d. i. Volksversammlung (s. u.), zu welcher die Bürgerschaft durch Glockengeläut berufen wurde.

2) Murat. Ant. III p. 1100 — sive ab hujus Civitatis *Consulibus*, qui pro tempore fuerint.

3) S. die Urkunden des pisanischen Archivs bei Murat. Ant. III, namentlich die von 1118 und 1120 (p. 1128 u. 1132), wo sich aus der Vergleichung der Namen ergiebt, daß in diesen Jahren ein und dieselben Consuln im Amte waren; und mehrere dieser Namen (Ildebrandus, Atho oder Azo, Gerardus, Heinricus, Lambertus) finden sich schon unter den 12 Consuln und Anführern beim Zuge nach den balearischen Inseln (1114—16) s. die folgende Note.

4) Murat. Scr. VI p. 111.

Inde *duo et denos de culmine nobilitatis*
Constituere viros, quibus est permissa potestas
Consulis atque ducis, regerent ut graviter omnes.

ſtädtiſchen Regierung Theil nahmen [1]). Ohne Zweifel war aber dieſe Würde ſchon damals erbliches Lehen, weshalb ſie ſpäterhin ſogar in den Geſchlechtsnamen der Visconti überging, wie ebenſo bei den Visconti in Mailand. Neben beiden aber, den Conſuln und Vicecomites, kommen endlich noch „Judices et Sapientes“ vor, in denen wir die früheren Schöffen erkennen, welche zwar von der neuen ſtädtiſchen Obrigkeit zurückgedrängt wurden, aber dennoch eine Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde behielten [2]); worauf ich bei der näheren Betrachtung der Conſularverfaſſung zurückkommen werde.

Sehr wichtig war ferner die Stellung des Biſchofs von Piſa und ſein Einfluß bei der ſtädtiſchen Regierung. Denn wenn er auch keine Hoheitsrechte über die Stadt gewonnen hatte und keine weltliche Jurisdiction über ſie ausübte, ſo wurde er um ſo mehr durch das freiwillige Vertrauen der Piſaner erhoben. Und wie er ſelbſt ihnen niemals fehlte, wo es galt, ihre Rechte nach außen hin zu vertreten oder zu erweitern; wie er ſie ſogar auf ihren Kriegszügen in die Ferne begleitete, um ſie als geiſtlicher Hirte zu führen [3]): ſo erkannten auch die Piſaner in ſeinem Anſehen die Ehre und in der Erhöhung ihrer Kirche die ſchönſte Verherrlichung der Stadt. Zu Ende des 11. Jahrhunderts führten ſie den wundervollen Dombau von S. Maria aus, der zu Anfang des 12., ungefähr gleichzeitig

---

1) S. o. S. 184 den Vicecomes Hugo v. 1077. In einer Urk. von 1116 (Murat. Ant. III p. 1126) finden ſich unterzeichnet: S. M. Ugonis et Petri atque Gerardi *Vicecomitum;* Gualandi et Ugonis atque Teperti et Adthonis, qui tunc erant *Consules;* und ſo öfter. Beide Titel kommen auch verbunden vor, wie z. B. Jerardus *Vicecomes et Consul*, a. 1141 (ib. p. 1160).

2) Urk. von 1115 (l. c. p. 1117) — una sub presentia Consulum, Vicecomitum, *Judicum* et *Sapientum* vestrae Pisanae Civitatis.

3) Erzb. Daibert begleitete die piſaniſche Flotte auf dem erſten Kreuzzuge; ſein Nachfolger war bei dem Zuge nach den baleariſchen Inſeln.

mit S. Marco in Venedig, vollendet wurde[1]), welchen der Papſt Gelaſius II ſelbſt einweihte, indem er die Kirche von Piſa zum Erzbisthum erhob und ihr die geiſtliche Jurisdiction über Corſica aufs neue beſtätigte (1119)[2]). Die Kirche theilte aber ihre Herrſchaft mit der Stadt, und umgekehrt dieſe die ihrige mit der Kirche. Wie daher die Schenkungen an S. Maria zugleich dem Volke von Piſa galten, ſo ließ auch die Stadt ihre Verträge gleichzeitig auf den Namen des Erzbiſchofs und der Conſuln ausſtellen[3]). Und dabei unterwarf der Erzbiſchof ſich ſelbſt, hinſichtlich der äußeren Rechtsverhältniſſe ſeiner Kirche, der Jurisdiction der Conſuln und des Volkes von Piſa. So erſchien er im Jahre 1112 als Kläger in einem Volksgericht auf dem Hauptplatze der Stadt, genannt die Curie des Markgrafen, um ſich durch Urtheilsſpruch des Volks gewiſſe Kirchengüter zurückerſtatten zu laſſen[4]). —

Wir wenden uns nun zu den andern Städten von Toscana, um das Entſtehen oder erſte Hervortreten der Freiheit auch hier zu verfolgen. Sie verdienen in dieſer Hinſicht gewiß nicht weniger Berückſichtigung, als die lombardiſchen, welche man ſonſt vorzugsweiſe bei der Entwickelung der italieniſchen Städte zu beachten pflegt. Denn wenngleich ihre Freiheit erſt ſpäter und auf eine mehr unſcheinbare Weiſe zur Reife kam, ſo iſt doch der Urſprung derſelben darum nicht weniger ſelbſtändig geweſen. Wenn ferner das Aufſtreben der toscani-

1) Tiraboschi Storia della letteratura Ital. L. IV c. 7. Viele von den Urk. des piſan. Domarchivs bei Murat. Ant. III beziehen ſich auf den Dombau, welchem der Judex Hildebrand, der auch mehrere Mal Conſul von Piſa war, als Rector vorſtand.

2) Breviarium Pis. historiae. Murat. Scr. VI p. 169.

3) S. die Urk. bei Murat. l. c. a. 1110: Uebergabe des Caſtells von Ripafratta — Petro *Archiepiscopo* suisque Successoribus et Operariis Sancte Marie et *Pisanis Consulibus* ad utilitatem predicte Ecclesie et Pisani Populi.

4) Murat. Ant. III p. 1115. Dum in Dei nomine apud Forum Pisane Civitatis, que *Curia Marchionis* appellatur, *Consules* Pisanorum et *Populus* convenissent etc.

ſchen Städte nicht ſo kühn und großartig erſcheint, wie bei den lombardiſchen, die ſogleich den entſcheidenden Kampf mit einem der größten deutſchen Kaiſer aufnahmen: ſo faßte auf der andern Seite die langſamer heranwachſende und allmählich erſtarkende Freiheit bei ihnen um ſo feſtere Wurzeln, welche ihr auch eine um ſo längere Dauer verbürgten. Griffen ſie endlich nicht auf ebenſo folgenreiche Weiſe in den äußeren Gang der Weltgeſchichte ein, ſo haben ſie dafür, durch eine wunderbar ſchöne Blüthe geiſtiger Bildung, um ſo größere Wirkungen für das innere Leben der Menſchheit hervorgebracht und allen ſpäteren Zeiten einen unvergänglichen Schatz edelſter Art hinterlaſſen.

Für die toscaniſchen Städte iſt die markgräfliche Hoheit unter der Regierung der beiden Frauen Beatrix und Mathilde ungefähr dasſelbe geweſen, was die biſchöfliche in vielen lombardiſchen: eine leicht umſchließende Hülle der Herrſchaft, unter welcher die innere Freiheit Raum gewann, ſich zu entwickeln und zu kräftigen [1]). Allerdings ſaßen dieſe Markgräfinnen noch zu Gericht mit den Grafen oder Vicegrafen und den gewöhnlichen Judices oder Schöffen der Städte; ertheilten auch Privilegien, beſonders zu Gunſten der Kirchen und Klöſter: dies hinderte aber nicht, daß die Städte ſich daneben mit großer Unabhängigkeit bewegten, ungehindert ihre Fehden untereinander auskämpften, wie z. B. Lucca mit Piſa; daß ſie ihre Gebiete durch Unterwerfung benachbarter Orte oder kleiner Dynaſten erweiterten; endlich ſich auch mit ſelbſterwählten Conſuln zu regieren anfingen [2]). Auch konnte ſich die große Gräfin

1) Merkwürdig iſt die Uebereinſtimmung, daß auch in Flandern die Regierung zweier Frauen, der Gräfinnen Johanna und Margaretha, im 13. Jahrhundert die Entwickelung der Städtefreiheit am meiſten förderte.

2) Ich ſtütze mich hier nicht auf die hiſtoriſchen Fabeln in den Chroniken des Malispini und Villani, an welchen ſchon Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane) eine ſcharfe Kritik geübt haben; ſondern auf die urkundliche Geſchichte des Scipione Ammirato mit den Zuſätzen des jüngeren Ammirato in deſſen Ausg. der Historie Fiorentine v. 1647 3 Voll. fol. Hier wird unter andrem ein Vertrag der Conſuln von Florenz

bei ihrem Glaubenskampfe für die Kirche, nur wenig auf sie verlassen: sie baute viel mehr auf ihre festen Burgen, auf ihre getreuen Vasallen [1]).

Mathilde mußte schon ihre gesammte Macht daran setzen, um einzelne widerspenstige Städte ihrer Herrschaft, wie Parma, Mantua, Ferrara, zum Gehorsam zurückzubringen [2]). Und sie gebot doch noch über eine sehr bedeutende Hausmacht (Domus Comitissae Mathildis). Die späterhin von den Kaisern bestellten Markgrafen oder Vicare aber, die einer solchen sicheren Grundlage entbehrten, konnten natürlich noch viel weniger ausrichten, wenn nicht der Kaiser selbst sie mit Waffengewalt unterstützte oder ihr Ansehen von Zeit zu Zeit wiederherstellte. Mehrere derselben sind uns nur durch die von ihnen herrührenden Privilegien bekannt, welche man immer bereitwillig von ihnen annahm, oder auch für Geld erkaufte. Wollten diese Markgrafen sonst zu einer Anerkennung oder Ausübung ihrer Hoheitsrechte gelangen, so mußten sie, gleichwie die Kaiser selbst in der Lombardei, Partei ergreifen in den Fehden und Verbindungen der Städte untereinander. Ich will hier nur wenige Thatsachen und Urkunden anführen, welche das Emporkommen der Städtefreiheit in Toscana unter diesen Verhältnissen näher zu bezeichnen geeignet scheinen [3]).

---

mit den Einwohnern von Pogna vom Jahre 1102 angeführt, worin die Florentiner diesen ihren Schutz verheißen: „e di far amministrare loro in Firenze *giustizia dal Console* come a' Fiorentini medesimi."

1) S. o. S. 133.

2) Zur Belagerung von Ferrara bot Mathilde ihre Mannen aus der Lombardei, der Romagna und Toscana auf, außer welchen auch noch die Venezianer und Ravennaten mit ihren Schiffen Beistand leisteten, s. Donizo Vita Math. L. II c. 13 (Murat. Scr. V).

3) Die beste Untersuchung über die Herzöge und Markgrafen von Tuscien findet sich in den Abhandlungen von Cianelli, sopra la storia Lucchese in den oft angeführten Memorie e Documenti di Lucca T. I. 1813. Diss. 2—4. — Cosimo della Rena, serie degli antichi Duci e Marchesi di Toscana. Fir. 1690 ist unkritisch und veraltet.

Bei Gelegenheit eines Freibriefs, welchen Markgraf Konrad im Jahre 1126 den Lucchesern für mehrere ihrer Besitzungen ertheilte, finden sich Consuln von Lucca genannt[1]). Der Dux Rampert kam im Jahre 1134 bei der Zerstörung der Burg von Montecasciole durch die Florentiner ums Leben[2]). Der Markgraf Ingelbert, Sohn des Herzogs von Kärnthen, wurde vom heiligen Bernhard, welcher damals für den Papst Innocenz II in Italien wirkte, empfohlen, sowie durch das von diesem Papste berufene pisanische Concil im Jahre 1134 bestätigt. Dennoch nahmen ihn die Lucchesser nicht an, schlugen ihn vielmehr bei Fucechio aufs Haupt, worauf er nach Pisa entfloh[3]). Bei dem Heereszuge Kaiser Lothar's im Jahre 1137 züchtigte Herzog Heinrich von Baiern, den man, wie es scheint, nur deshalb für einen Markgrafen von Toscana ausgegeben hat, die Städte, welche Innocenz die Anerkennung versagten[4]): derselbe führte auch den vertriebenen Bischof Gottfried von Florenz wieder auf seinen Sitz zurück[5]). Zur Zeit Konrad's III befand sich Toscana durch viele Fehden der Städte und Herren in großer Verwirrung. Damals verband sich Markgraf Ulrich aus Friaul im Jahre 1141 mit den Florentinern gegen Siena, und überließ dem Bischof und den Consuln von Volterra gewisse streitige Burgen[6]). Später übergab Kaiser Friedrich I seinem Oheim, dem Herzog Welf, die Markgrafschaft von Toscana nebst andern Herrschaftsrechten in Italien, welche dieser fast nur dazu benutzte, um durch die Vertheilung von Privilegien Geld aufzubringen. Besonders wichtig

1) Ptolomaei Lucensis Annal. bei Murat. Scr. XI p. 1262. — Toscanische Schriftsteller halten diesen Markgrafen Konrad für den Hohenstaufen; das scheint aber nur eine leere Vermuthung zu sein.

2) Lami, Novelle Letterarie di Firenze. 1747. p. 164.

3) Annal. Pisan. Murat. Scr. VI.

4) Vgl. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen I S. 357 (2. Ausg.).

5) Lami, Lezioni di antich. Toscane. 1766. Prefaz.

6) Lami ib.

iſt uns unter dieſen eines, welches der Herzog im Jahre 1160 an Lucca verlieh: er trat hierdurch der Stadt alle ihm zuſtehenden Rechte aus der Markgrafſchaft und Erbherrſchaft Mathildens in Lucca und deſſen Gebiet ab, wofür die Conſuln ihm und ſeinen Nachfolgern jährlich 1000 Solidi in lucheſiſchen Denaren entrichten ſollten; „wiewohl er wiſſe," fügt er hinzu, „daß ſeine Einkünfte ſich auf mehr als das Doppelte belaufen möchten"[1]). Zwei Jahre ſpäter erhielt Lucca auch von Friedrich I einen Freibrief, worin der Kaiſer dieſer Stadt ſchon ungefähr dieſelben Rechte bewilligte, welche er für die lombardiſchen Städte im Allgemeinen erſt durch den Conſtanzer Frieden anerkannte. Die Urkunde enthält noch einiges Beſondere über die Verfaſſung von Lucca, von der ſie näher das Folgende beſagt[2]): Vor dem Erzbiſchof Rainald von Cöln, Erzkanzler von Italien und kaiſerlichem Bevollmächtigten, haben zu S. Geneſio drei „majores Lucanae Civitatis Consules" den Eid der Treue geſchworen, welchen ihre beiden Amtsgenoſſen zu Lucca (es waren alſo damals 5 consules majores in Lucca) in der Bürgerverſammlung (in publico parlamento) vor dem Erzbiſchof wiederholen werden. Hierdurch verpflichtete ſich die Stadt zum Gehorſam gegen den Kaiſer, zur Stellung von 20 Rittern (milites) für den Heereszug nach Rom und Unteritalien, zu den Lieferungen (fodrum) für den Hof und das Heer, endlich zur jährlichen Zahlung von 400 Liren luch. Münze für die übrigen Regalien; doch alles dieſes vorläufig nur auf 6 Jahre. Die jährlich gewählten Conſuln ſollen dieſen Eid wiederholen und die Belehnung von dem Kaiſer perſönlich empfangen.

Der alte Herzog Welf vermachte alle ſeine Herrſchaften, Rechte und Titel in Deutſchland und Italien an Kaiſer Frie-

1) Die Urk. ſteht in den Mem. di Lucca Diss. IV T. I p. 174. Welf nennt ſich im Eingang: Velfo, Dux Spoleti, Marchio Tusciae, Princeps Sardiniae, Dominus Domus Comitissae Mathildis.

2) S. die Urk. a. a. O. Diss. V. T. I p. 186 sq.

drich I [1]). Darauf führte noch deſſen Sohn, Herzog Philipp von Schwaben, den Titel eines Herzogs von Tuscien und Herrn des mathildiſchen Erbes. Später erſchienen nur von Zeit zu Zeit kaiſerliche Vicare oder Bevollmächtigte in Toscana, welche die noch vorbehaltenen Hoheitsrechte in Erinnerung zu bringen verſuchten und gewöhnlich mit einer runden Summe dafür abgefunden wurden, wenn ſie nicht gar ohne weiteres mit Schimpf und Spott wiederabziehen mußten.

Wenn nun demnach die Städtefreiheit in Toscana nicht viel ſpäter als in der Lombardei den Anfang nahm, und auch ihre weitere Entwicklung durch die markgräfliche Hoheit im 12. Jahrhundert kaum mehr behindert war: ſo lag es nur in anderen eigenthümlichen Verhältniſſen, daß die Städte hier nicht ebenſo ſchnell auch zur äußeren Größe und Blüthe gelangten. Gleichwie nämlich die äußere Beſchaffenheit des durch Gebirge und niedrige Höhenzüge vielfach zerklüfteten toscaniſchen Landes einen vollkommenen Gegenſatz zu den lombardiſchen Ebenen bildet, ſo waren dort auch die politiſchen Zuſtände viel mannigfaltiger, die Herrſchaften getheilter und ſelbſtändiger gegen einander. Und wenn es den lombardiſchen Städten, welche immer ein gewiſſes Uebergewicht über das flache Land behalten hatten, nicht eben ſehr ſchwer wurde, die Burgen des auswärtigen Adels zu brechen und ihre früheren Gebiete wiederherzuſtellen oder zu erweitern: ſo wuchſen die toscaniſchen zwiſchen großen und kleinen Dynaſten, Grafen und Capitanen (Cattani), welche hier auch durch keine biſchöfliche Hoheit den Städten näher gekommen waren, aus geringerem Anfang viel mühevoller und langſamer hervor. Man nannte aber dieſe Freiherrn, welche den Städten nicht wenig zu ſchaffen machten, hie und da z. B. im Lucceſiſchen, noch bis zum 11. Jahrhundert hin „Longobar-

1) Er wollte ſie zuerſt ſeinem Neffen, Heinrich dem Löwen, verkaufen; aber dieſer leiſtete die geforderte Zahlung nicht. S. Mem. di Lucca. Vgl. Raumer Hohenſtaufen Bd. II S. 108 u. 227.

den"[1]): nicht etwa im Gegensatz zu einer angeblich römischen Stadtgemeinde, von der sie sich, wie man meint, so lange ausgeschlossen hätten; noch auch im Gegensatz zu den Franken, bei deren Ankunft sie wieder aus den Städten gewichen wären[2]); sondern um der von Alters her bewahrten Freiheit willen: gleichwie auch die Vollbürger von Mantua sich immer noch Arimannen nannten.

Unter diesen Umständen kamen also die Landstädte von Toscana viel später als die lombardischen empor. Und zwar ging zuerst Lucca, welches noch bis zum 10. Jahrhundert die Residenz der Markgrafen von Toscana gewesen, den übrigen voran. Darauf erhob sich seit dem 11. Jahrhundert Florenz zu seiner glorreichen Laufbahn, die es zuletzt zu einem Höhepunkt führte, auf dem es mit seiner äußeren Macht fast ganz Toscana beherrschte, mit seiner geistigen Bildung aber in Kunst und Literatur ganz Italien, ja die Welt überstrahlte. Wenn nun um solcher doppelten Größe willen diese Republik unsere Aufmerksamkeit in einem vorzüglichen Sinne auch bei ihren Anfängen verdient, so wird es dem Geschichtsforscher doch gerade hier besonders schwer, mit den vorhandenen oder bis jetzt eröffneten Quellen zu einem sichern Grunde der Erkenntniß durchzudringen. Denn wie die Stadt selbst erst im 13. Jahrhundert zu einer hervorragenden Bedeutung gelangte, so hat sie auch ihre Geschichtschreiber nicht früher gefunden, und man betritt dann bei diesen erst im 12. Jahrhundert einen einigermaßen gesicherten historischen Boden. Alles, was vor dieser Zeit liegt, ist durch die Fabeln der einheimischen und fremden Sage, sowie durch die Ausschmückung der Chronisten größtentheils in Ungewißheit

1) S. einige Beispiele in den Mem. di Lucca. T. III. Diss. XII. De' Conti Rurali, wo in 2 Urk. Langobarden von Vaccole vorkommen: Urk. v. 798. Auderam, qui fuit de Lombardis de Vaccole; und ebenso noch Urk. v. 1044 — pro nostrarum animarum remedio et animarum Vacculensium Longobardorum.

2) Nach C. Troya's Ansicht s. Bd. I S. 346.

verhüllt: ein Dunkel, welches ſelbſt die ausgezeichneten florentiniſchen Geſchichtsforſcher der ſpäteren Zeit, namentlich Borghini, Lami, die beiden Ammirato, im Ganzen nur wenig aufzuhellen vermocht haben. — Es ſei mir verſtattet, das Ergebniß weitläufiger, fremder und eigener Unterſuchungen über die florentiniſche Vorzeit hier in der Kürze darzulegen.

Trotz dem, was Ricordano Maliſpini von Florenz alter Gründung, von der römiſchen Herkunft ſeiner Geſchlechter fabelt [1]); was nach ihm Giovanni Villani und die ſpäteren alle einſtimmig wiederholen; was Dante in ſeinem unvergleichlichen Weltgedicht von „der heiligen Ausſaat der Römer, ehe ſie gemiſcht wurde mit der unheilvollen Brut von Fieſole und mit anderm ſchlechten Volk von draußen", zu rühmen weiß [2]): ſteht doch geſchichtlich feſt, daß die mittelalterliche Stadt ihr Daſein nicht von der römiſchen, ſondern nur von der langobardiſchen und fränkiſchen Zeit herleiten kann. Erzählt doch die Sage ſelbſt die gänzliche Zerſtörung der alten Stadt, welche ſie — unſicher nur in dieſer Beziehung — bald dem Hunnen Attila, bald dem Gothen Totila zuſchreibt. Und ſie verſchweigt auch nicht, daß Florenz vor Alters nichts weiter als ein bloßer Marktflecken am Arno bei der Kirche von Johannes dem Täufer geweſen, wohin die Fieſolaner von ihrer hohen Burg zu Markt herunterkamen [3]). Nur knüpft ſie freilich den Wiederaufbau der

1) Der neueſte Herausgeber der florentiniſchen Geſchichte des Ric. Maliſpini, Vincenzo Follini, hat eine noch ältere, lateiniſch geſchriebene Chronik entdeckt, welche derſelben offenbar bei der florentiniſchen Vorzeit zu Grunde liegt. Man findet darin ein wunderbares Gemiſch jüdiſcher, griechiſcher und römiſcher Sage und Dichtung. Uebrigens haben dies alle Chroniken des 12. und 13. Jahrhunderts miteinander gemein; man vergleiche nur die von Mailand bei Galvaneus Flamma und die von Genua bei Jacobus de Voragine. Das Ungeheuerſte dieſer Art findet ſich bekanntlich im Pantheon des Gottfried von Viterbo; vgl. über dieſen und die ganze Richtung Stenzel, Geſch. der fränk. Kaiſer Bd. II S. 30.

2) Divina Comedia, Inf. XV vgl. mit Parad. XVI.

3) Storia Fiorent. di Ric. Malispini c. 42. ed. Follini. 1816.

Stadt an den großen Namen des Wiederherstellers des römischen Kaiserthums und läßt auch die Römer dabei behülflich sein, von welchen sich dann viele Edle daselbst angesiedelt und die Verfassung von Florenz nach Roms Vorbilde mit 2 Consuln und einem Rath von 100 Senatoren sollen eingerichtet haben [1]).

Es geschieht hierbei, wie gewöhnlich, daß die sagenhafte Ueberlieferung Begebenheiten und Zustände, die geschichtlich um Jahrhunderte auseinander liegen, unbedenklich zusammenfaßt, um sich aus wirklichen und erdichteten Elementen ein glänzendes Phantasiebild zu erschaffen, welchem die Anlehnung an große Erinnerungen und Namen Haltung und Glauben gewähren soll.

Der römische Ursprung von Florenz hat den historischen Grund, daß die Stadt durch römische, von Sulla und wiederum von den Triumvirn ausgesendete Colonien, wenn auch nicht zuerst erbaut, doch als römische Stadt, d. i. mit römischer Städteordnung, von der noch einige überlieferte Inschriften Zeugniß geben, ist hergestellt worden [2]). Ebenso gewiß ist es aber auch, daß dieses römische Florenz in der Uebergangszeit der ersten Jahrhunderte des Mittelalters gänzlich verfallen ist, daß es nur mit seinen Trümmern, deren Spuren kaum noch mit Mühe

1) Ib. c. 45 — e ordinarono ch'ella si regesse e governasse a modo di Roma cioè per *due Consoli* e per lo consiglio di *cento Senatori* e così si resse molto tempo. Dasselbe wird dann noch einmal bei der Vereinigung von Fiesole mit Florenz vorgetragen c. 50. In der späteren Chronik des Giovanni Villani ist die Erzählung des Malispini fast wörtlich aufgenommen, und es ist ebenfalls nur eine Wiederholung der so eben angeführten Stelle aus dieser, was Savigny Gesch. des röm. Rechts Bd. III S. 130 zum Beweise für die Fortdauer des römischen Municipalsenats anzuführen besser unterlassen hätte.

2) Hierüber sind besonders ausführlich: Vinc. Borghini, Discorsi, colle annot. di Dom. Manni, und Lami, Lezioni di antich. Toscane e specialmente di Firenze. Der letztere Gelehrte kommt freilich in seiner Uebergelehrsamkeit bis auf ein etruscisches, ja phönizisches Alterthum von Florenz zurück.

aufzufinden ſind, zum Wiederaufbau der neuen Stadt gedient hat [1]). Zwar weiß die Geſchichte nichts von einer Zerſtörung durch Totila — denn nur dieſen könnte die Sage meinen, da Attila gar nicht in dieſe Gegenden gekommen iſt: aber die glaubwürdige Ueberlieferung bezeugt, was der Augenſchein noch gegenwärtig beſtätigt, daß Florenz nach ſeinem Verfall erſt mit der Taufkirche von S. Giovanni wiederentſtanden und um dieſen Mittelpunkt allmählich herangewachſen iſt, wobei es in ſeinem erſten Umkreiſe (primo cerchio) bis zum 11. Jahrhundert hin nur eine ſehr geringe Ausdehnung auf der rechten Seite des Arno einnahm [2]). Doch hat nicht erſt Carl der Große die Stadt wiederhergeſtellt, da ſie zu ſeiner Zeit ſchon vorhanden war — er feierte dort das Weihnachtsfeſt im Jahre 786, als er gegen Benevent zog [3]), — da ſie ſogar einen beſondern langobardiſchen Dux an der Spitze hatte, über deſſen Gewaltthätigkeit Papſt Hadrian in einem ſeiner Briefe an Carl Beſchwerde führt [4]). Ihr früheres Alter läßt ſich aber noch näher durch den Bau von S. Giovanni ſelbſt beſtimmen.

Dieſer Tempel war freilich der Sage nach urſprünglich dem Mars geweiht, welcher ihn dann ſpäter, bei der Austrei-

---

1) Dante Div. Com. Inf. XIII v. 148.

Quei cittadin che poi la rifondarno
Sovra'l *cener* che d'Attila rimase.

Vgl. Borghini, Lami l. c., welche ein Amphitheater, Theater und Marsfeld nachzuweiſen verſuchen.

2) Dante Parad. XVI v. 25:

Ditemi dell' *ovil* di san Giovanni,
Quant' era allora e chi eran le genti.

v. 46: Tutti color ch'a quel tempo eran ivi
Da poter arme *tra Marte e'l Battista*
Erano 'l quinto di quei che son vivi.

Vgl. Ric. Malispini c. 44.

3) Annales Einhard. ad h. a. — in Florentia Tuscorum civitate.

4) Cenni Monum. dom. Pontif. Ep. 80 (Cod. Carol. 74): Gundipraudus *Dux civitatis Florentinae;* — er hatte Vieh geraubt aus einem Kloſtergut in curte quadam Susantina territorio scil. Florentino.

bung der alten Götter, zugleich mit dem Patronat von Florenz an den Täufer Johannes hätte abtreten müſſen[1]). Sein Bau ſelbſt aber zeigt, beſonders durch die achteckige Form, unverkennbar denſelben byzantiniſchen Stil wie die Bauwerke von Ravenna aus der Zeit des Exarchats oder wie der von Carl dem Großen geſtiftete Dom zu Aachen[2]). Er gehört demnach ſicher denſelben Jahrhunderten des Mittelalters, und höchſt wahrſcheinlich der langobardiſchen Zeit an. Denn Johannes der Täufer war bekanntlich der Schutzpatron der Langobarden, welchem die Königin Theodelinde die erſte langobardiſche Kirche zu Monza, und ihre Tochter, die Königin Gundiberge, eine zweite in der königlichen Hauptſtadt Ticinum erbaute[3]). Demſelben zu Ehren wurde nun auch in Tuscien in dem ſchönen Thal des Arno ein Tempel geweiht, und zwar gerade auf der Stelle des alten Florenz, weil dort eine königliche Domäne (curtis regia) war, wie die alten Benennungen gewiſſer Oertlichkeiten der Stadt unzweifelhaft beweiſen[4]). Natürlich aber bauten die Langobarden in keinem andern Stil, als in dem ſpätrömiſchen, da ſie nur römiſche Baumeiſter hatten, nämlich die oft erwähnten Meiſter von Como (magistri Comacini)[5]). Hiernach iſt

---

1) Dante Inf. — della città che nel *Batista*
Cangiò'l *primo patrone*.

2) S. darüber Schnaaſe, Geſchichte der bildenden Künſte. Bd. III. 1844. S. 124 ff. 487 ff.

3) Paul. Diaconus de gestis Langob. IV c. 49; V c. 6 — et propter hoc ipse beatus Johannes pro Langobardorum gente continue intercedit.

4) Monte del Re hieß die Anhöhe außerhalb der Stadt, wo jetzt die Kirche S. Miniato ſteht; Campo del Re die Plätze bei S. Lorenzo und bei S. Giovanni; ſ. Lami l. c. Lez. 10.

5) Ueber die langobardiſchen Bauten handelt am beſten: G. Cordero dei Conti di S. Quintino, dell' italiana architettura. Brescia 1829. Der Verf. bemerkt in Beziehung auf das in Rede ſtehende Baptiſterium: es werde von den Neueren (Lami, Nelli, Laſtri) in die langobardiſche Zeit geſetzt. Dagegen will er ſelbſt es in die ſpäteſte römiſche Zeit bringen — aus unerheblichen Gründen, u. a. wegen des Verfalls von Florenz bis

alſo die Kirche von S. Giovanni Battiſta wahrſcheinlich im 7. oder ſpäteſtens im 8. Jahrh. entſtanden, und wir müſſen deshalb nicht weniger auch die neue Stadt, deren Mittelpunkt ſie ausmachte, für langobardiſchen Urſprungs erklären, wie ſehr auch edle Florentiner des Mittelalters und der neueren Zeit ſo ruhmwürdige Herkunft aus mißverſtandenem Römerſtolze verleugnen mögen.

Ich übergehe die florentiniſche Sage über die fränkiſche und die ſpäteren Zeiten, um nur noch kurz die Anfänge der Verfaſſung der Republik darzulegen. — Aus der Zeit Carls des G. iſt bereits der langobardiſche Dux Gundibrand von Florenz erwähnt worden. Nachher finden wir dort, wie allenthalben unter den Franken, Grafen und Schöffen [1]). Solche waren noch bei den Gerichten zugegen, bei welchen Beatrix und Mathilde als Markgräfinnen von Toscana im Dompalaſt von S. Giovanni den Vorſitz führten [2]). Doch ſind dabei die Grafen nicht ausdrücklich als ſolche von Florenz bezeichnet, und es iſt ungewiß, wie lange hier das Amt oder der Titel überhaupt noch im Gebrauch blieb. Lami vermuthet, daß das mächtige Geſchlecht der Grafen Guidi, welche ſich fortwährend Pfalzgrafen nannten, die Grafſchaft von Florenz zuletzt erblich beſeſſen habe [3]). In Siena, Arezzo und Chiuſi ſind Grafen noch bis zu Ende des 12. Jahrh. bezeugt: dieſe waren aber eigentlich nur vom Kaiſer ernannte Bevollmächtigte (nuntii Imperatoris), welche die noch vorbehaltenen Hoheitsrechte in den Grafſchaften wahrzunehmen hatten, während die Städte ſelbſt ſich ſchon mit Conſuln regierten [4]).

---

auf die Zeit Carls des G.; was ſich durch die oben ſtehende Erörterung von ſelbſt erledigt.

1) Vgl. o. S. 44 Note.

2) S. die Urk. v. 1072 und 1075 bei Murat. Ant. I. p. 311 und 969 sq.

3) Antich Tosc. Preſaz.

4) Murat. Ant. IV p. 576 sq.; vgl o. S. 82 Note 4.

In Florenz finden sich Consuln, urkundlich schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts [1]; und zwar, nach Malispini's Angabe [2], zuerst in der Zahl von 4, so lange nämlich die Stadt in Viertel getheilt war; später, als die letztere in ihrem zweiten, über den Arno erweiterten Umkreise 6 Stadttheile zählte, von 6. Doch pflegten die Alten, wie derselbe Chronist hinzufügt, nur den dem Range nach ersten, oder die 2 ersten Consuln (di maggior stato) namentlich aufzuführen: woraus sehr deutlich hervorgeht, wie die Tradition auf die 2 Consuln nach dem Vorbilde Roms gekommen ist. Denn daß sie nur die neue Einrichtung des städtischen Consulats in die Form des Alterthums eingekleidet hat, wird nun wohl kein Verständiger mehr bezweifeln. Und ebenso lehrt die nähere Kenntniß der florentinischen Verfassung, was eigentlich mit den 100 Senatoren in der Tradition gemeint ist: nämlich der Rath der 100 guten Männer (buoni uomini), ohne dessen Einwilligung die Obrigkeit der Stadt (in der früheren Zeit die Consuln, in der späteren der Podesta, endlich die Prioren der Zünfte) keinen Beschluß von Wichtigkeit fassen durfte: eine neue Einrichtung, welche noch bis zum J. 1328 bestand, wo die gesammte Rathsverfassung durch eine neue ersetzt wurde [3].

Was nun endlich die ständischen Verhältnisse von Florenz unter der Consularverfassung angeht, so ist zuvörderst das entschiedene Uebergewicht eines mächtigen und vielbedeutenden Adels auch hier nicht zu verkennen. Ricordano Malispini, der auf den Adel seines eigenen Geschlechts einen übergroßen Werth legt [4], kann sogar die Worte nicht finden, um

1) S. o. S. 188 Note 2.

2) Hist. Fior. c. 94 zum J. 1247.

3) S. Ric. Malispini c. 94 und 193 vgl. mit Giov. Villani VII c. 17. Ueber die Verfassung von 1328 handelt der letztere L. X c. 108. An die Stelle von 4 Räthen (cento, credenza, novanta, generale) traten damals die zwei, welche die Republik bis auf die letzte Zeit behielt: consiglio di popolo und cons. di commune.

4) Hist. Fior. c. 102.

gewiſſe altadelige Geſchlechter der Stadt hinlänglich zu rühmen; denn „kein Menſch und keine Zunge kann das ausdrücken, wie über alle Maßen vornehm ihr Adel iſt“ [1]). Das will denn auch ihre angebliche Abſtammung von Rom oder gar von Troja beſagen, wie z. B. derſelbe Chroniſt ſehr naiv über die Uberti bemerkt: „Viele meinen nun wohl, daß ſie von Deutſchland hergekommen ſind; aber um die volle Wahrheit der wahrhaften Geſchichte zu ſagen, ſo ſtammen ſie vielmehr von dem edelſten Catilina ab, der von trojaniſcher Herkunft war“ [2]). Doch nicht alle altadeligen Geſchlechter — Maliſpini führt ſie an mehreren Stellen ſeiner Chronik der Reihe nach auf, und auch Dante läßt ſich von ſeinem Urahnen Cacciaguida im Paradieſe alle diejenigen nennen, die zu Anfang des 12. Jahrh. in Florenz berühmt waren [3]) — nicht alle durften ſich ſo hoher Abkunft rühmen. Und nur die wenigſten werden von dem Chroniſten ſelbſt als einheimiſche, von der alten Stadt her, angeſehen; die übrigen kamen, nach ihm, erſt hinzu, als Florenz von Kaiſer Carl wiedererbaut war: entweder aus dem benachbarten Gebiet, vorzüglich von Fieſole; oder aus Rom, welches zum Wiederaufbau geholfen; endlich auch aus Deutſchland, beſonders vom Gefolge Otto des Großen, wie das berühmte Geſchlecht der Grafen Guidi [4]). Manche von dieſen Edlen beſaßen große Herrſchaften im Lande, viele Ortſchaften oder auch kleinere Städte [5]), und waren von vornehmer ritterlicher Art, wie

1) Ib. c. 34. Von den Filippi und Alberighi bemerkt er, daß ſie ganz ungeheuer (troppo disordinatamente) edle Leute waren.

2) Ib. c. 29. 30.

3) Dante Parad. c. XVI. Ric. Malisp. c. 52 u. c. 103, wo der Herausgeber Follini bemerkt, daß der Text ſich hier nicht mehr mit Sicherheit herſtellen laſſe, weil er ſehr frühzeitig im Intereſſe der Familien, die ihre Namen darin nicht vermiſſen wollten, interpolirt worden.

4) Ib. c. 47. Dagegen hat Lami Antich. Prefaz. bewieſen, daß die Guidi von langobardiſcher Herkunft waren.

5) Die Einwohner von Prato waren urſprünglich den Grafen Guidi unterthan. Die Mazzinghi erhielten jährlich einen Sperber und zwei Hunde von Piſtoja zum Zeichen alter Abhängigkeit. Ric. Mal. c. 66.

z. B. die stolzen Lamberti, welche sich selbst noch im Tode mit voller Rüstung auf metallenen Rossen beisetzen ließen [1]) Daneben gab es aber auch viele kaufmännische Geschlechter, welche durch den Handel groß geworden und sich mit selbsterworbenem Reichthum dem erbbegüterten Adel an die Seite stellten [2]). Und hier müssen wir noch besonders der Sage gedenken, daß die Stadt, das erste wie das zweite Mal, unter den Zeichen des Widders und des Mars gegründet worden, mit der Vorbedeutung einer gleichen Auszeichnung im Kriege wie im kaufmännischen Geschäft [3]).

Also wuchs Florenz unter denselben Bedingungen empor, wie die Seestädte Pisa und Genua, und seine Aristokratie ging, ebenso wie dort, zugleich aus dem ritterlichen Adel und der Kaufmannschaft hervor. Als Handelsstadt verdankte es sein Aufblühen vornehmlich dem benachbarten Pisa, mit welchem es bis zum Anfang des 13. Jahrh. fortwährend in Frieden und enger Freundschaft zusammenhielt. Der ritterliche Adel aber zog aus der Umgegend in die Stadt zusammen, wo er ebensowohl Schutz suchte als Schutz gewährte, wo er sich mit wohlbefestigten Häusern anbaute, welche Florenz mehr das Ansehen eines Vereins von ritterlichen Burgen als eines bürgerlichen Gemeinwesens gaben: ein Ansehen, welches diese Stadt auch in späteren Zeiten niemals ganz verloren hat. „Die Popolanen, welche keine Thürme hatten", sagt Malispini, „finden sich nicht genannt, weil ihre Namen nicht für groß geachtet wurden" [4]).

Unter dieser noch mehr ritterlichen als kaufmännischen Aristokratie stand Florenz zu der Zeit, wo wir zuerst Consuln von ihm genannt finden, d. i. zu Anfang des 12. Jahrh. Eben damals wandte sich auch die Stadt mit gesammter Kraft

1) Ric. Mal. c. 31.

2) Ib. c. 103.

3) Ib. c. 100.

4) Ib. c. 34.

nach außen, um ſowohl ein weiteres Gebiet zu erobern, als auch die Ritterburgen zu brechen, welche ihrem Handelsverkehr im Wege ſtanden. Erſt im J. 1125 ward das benachbarte, immer mißgünſtige Fieſole völlig zerſtört, und ſeine Einwohnerſchaft nach Florenz verpflanzt [1]); wiewohl die einheimiſche Tradition den Zeitpunkt dieſes Ereigniſſes ſchon in das J. 1010 zurückverlegt [2]). Und im Laufe desſelben Jahrhunderts wurden auch noch manche ſpäter hochberühmte Geſchlechter, wie die Buondelmonti, die Cerchi und andere in die Stadt hineingezogen. Doch brachte dieſer Landadel zugleich ſeinen ritterlichen Stolz und ſeine Fehdeſucht mit; und nicht mit Unrecht ſchreibt daher Dante ſolcher fremdartigen Miſchung die ſpätere Zwietracht im Inneren und alles Unheil zu, welches daraus für die Stadt hervorging [3]), während er als Gegenbild dazu die gute alte Sitte unter den ruhmwürdigen Geſchlechtern preist, welche im Anfang des 12. Jahrh. blühten: „damals, als die Bürgerſchaft noch rein war bis auf den letzten Handwerker". Dieſe alten Geſchlechter waren zwei Jahrhunderte darauf, als Dante lebte, ſchon zum größten Theil wieder dahingegangen [4]), und die erſt ſpäter hinzugekommenen waren an ihre Stelle getreten; unter ihnen die vom Kaufmannsſtande, welche erſt zu Maliſpini's Zeit, im 13. Jahrh. groß geworden [5]). Es ſind wie Schichten,

---

1) In der florentiniſchen Chronik wie auch bei Dante wird Fieſole immer als das böſe Princip von Florenz dargeſtellt: ſo namentlich in der bekannten Stelle bei Dante Inf. XV, wo der Dichter ſeine Landsleute „bestie Fiesolane" nennt, im Gegenſatze zu der sementa santa dei Romani.

2) Doch bemerkt auch die Chronik die Eroberung der Burg von Fieſole im J. 1125. Die kritiſche Unterſuchung über die ältere Sage findet man am beſten bei Lami Ant. Lez. 8.

3) Parad. XVI. Sempre la *confusion delle persone*
Principio fu del mal della cittade,
Come del corpo il cibo che s'appone.

4) Ib. Udir come le schiatte si disfanno
Non ti parrà nuova cosa nè forte etc.

5) Die von Oltrarno, wo ehedem nur Leute geringen Standes wohn-

die sich nacheinander heben und ablösen, in der Folge, wie der geschichtliche Prozeß die einen verzehrt und die anderen ans Tageslicht fördert; oder, um mit dem Verfasser des göttlichen Gedichts zu reden: „Der Adel ist gleichwie ein Mantel, der sich immer mehr verkürzt, wenn man ihm nicht von Tag zu Tag etwas zusetzt, weil die Zeit mit der Scheere an ihm umhergeht" [1]).

Dieser Adel von theils verschwindenden, theils emporkommenden Geschlechtern behielt die Regierung von Florenz so lange in Händen, bis er sich durch seine Parteikämpfe im 13. Jahrh. schwächte und damit dem Bürgerstande (popolo) Raum gab. Auch finden wir in den consularischen Fasten des 12. Jahrh. nur dieselben Namen verzeichnet, welche Dante unter denjenigen Geschlechtern des Adels aufführt, die, wie er sagt, damals der höchsten Ehre würdig waren, und vorzugsweise zu den „curulischen" Aemtern gelangten [2]). Unter diesen Geschlechtern war eines der angesehensten und mächtigsten das der Uberti, welche sich im J. 1177 mit ihrem Anhange gegen die Consuln der Stadt erhoben, woraus eine mehrjährige Fehde entstand. „Der Adel", heißt es in Malispini's Chronik, „stritt von seinen Thürmen aus, welche 100 und 120 Ellen hoch waren; und das gefiel ihm so sehr, obwohl nicht wenige dabei umkamen, daß man sich an dem einen Tage schlug, an dem andern zusammen trank und sich der tapfern Thaten gegen einander rühmte" [3]). Von denselben Uberti bemerkt noch später der Florentiner Dino Compagni, Dante's würdiger Zeitgenosse, in seiner herrlichen

---

ten: die Mozzi, Bardi, Rossi, Frescobaldi u. a. s. Malisp. c. 104. Diese erschienen im 14. Jahrh. schon als hoher Adel.

1) Dante Par. XVI. 7. Ben se' tu manto che tosto raccorce
Sì che, se non s'appon di die in die
Lo tempo va dintorno con le force.

2) Am vollständigsten finden sich die Verzeichnisse der Consuln in der florentinischen Geschichte der beiden Ammirato.

3) Hist. Fior. c. 75.

Chronik, daß sie, obwohl seit mehr als 40 Jahren in der Verbannung, sich dennoch bei hohem Ansehen zu erhalten gewußt hätten, weil sie niemals ihre Ehre erniedrigten und, immer auf hohe Dinge bedacht, nur mit Königen und andern großen Herren verkehrten [1]). Wir dürfen daher vermuthen, daß sie auch den so eben erwähnten Streit nur aus dem Grunde unternahmen, weil sie schon damals nicht den ihnen gebührenden Antheil am Staate zu haben glaubten. Dieselben standen im 13. Jahrh. an der Spitze der Gibellinenpartei in Florenz, während die Buondelmonti die Guelfen anführten.

Aus der bisherigen Untersuchung über die eigenthümlichen Anfänge und frühesten Zustände einiger der bedeutendsten Communen geht nun schon hinlänglich hervor, daß es mit der Entstehung des städtischen Consulats so wie mit der Vertretung der verschiedenen Stände durch dasselbe keineswegs überall die gleiche Bewandtniß gehabt hat. Dies ergab sich zum Theil schon aus der Zusammensetzung des Consulates selbst. Denn wo, wie in Mailand und andern großen Communen der Lombardei und der Romagna, jene drei Stände der Capitane, Valvassoren und Bürger sich als besondere Genossenschaften nebeneinander befanden: da wurden auch die Consuln bei der Bildung des neuen Gemeinwesens aus allen drei Ständen zusammen erwählt; wo aber von Anfang an nur die zwei Stände der Ritter und der Bürger vorhanden waren — indem die Capitane entweder eine zu geringe Anzahl ausmachten, um einen besonderen Stand für sich zu bilden, wie in Modena, oder ganz und gar fehlten, wie in Blandrate (die Grafen von Blandrate waren selbst nur Capitane von Mailand): da war auch das Consulat nur zweiständig. In Mantua ging dasselbe sogar nur aus dem einen Stande der Arimannen hervor, weil der Lehnsadel hier überhaupt noch außerhalb der Stadtgemeinde blieb. Dagegen stand in Pisa und Genua schon frü-

1) Dino Compagni, Cron. Fior. Livorno. 1830. p. 123.

her eine regierende Aristokratie an der Spitze, ehe noch das Commune selbst hervortrat, welches sodann die besondere Form einer Schutzverbindung annahm. Ebensowenig war in Florenz von einer gleichberechtigten Theilnahme verschiedener Stände die Rede, weil auch hier bis ins 13. Jahrh. hinein nur wenige bevorzugte Geschlechter herrschten.

Die freie Vereinigung städtischer Genossenschaften und ihrer Vorsteher, die altfreie Gemeinde mit erweitertem Schöffenthum, die Schutzverbindung unter einer Aristokratie ritterlicher und kaufmännischer Geschlechter: — auf eine dieser verschiedenen Grundformen wird sich, so viel ich sehe, die Entstehung des neuen Commune und seines Consulats überall in den italienischen Städten zurückführen lassen. Und noch deutlicher werden wir theils dieselben, theils verwandte Formen des Ursprungs der Städtefreiheit in Frankreich und in Deutschland erkennen; doch enthalte ich mich hier absichtlich jeder vorgreifenden Vergleichung, welche das schon als bewiesen voraussetzen müßte, was erst die weitergeführte Untersuchung im Anhang dieser Schrift als Resultat ergeben soll.

II.

Die Verfassung der Städte unter den Consuln.

Nachdem wir bisher die verschiedenartigen Anfänge der Städtefreiheit aufgesucht haben, wenden wir uns nun zur Betrachtung der allgemeinen Verfassungsform, in welcher das gleiche Bestreben nach innerer und äußerer Selbständigkeit, das sich schon in dem übereinstimmenden Namen der Consuln ankündigt, zur weiteren Ausführung gelangte.

Die wichtigsten Bestandtheile dieser freien Städteverfassung waren die Consuln, der Rath und das Parlament oder die Bürgerversammlung.

Die Consuln übten die Regierungsgewalt aus, welche überhaupt diejenigen Hoheitsrechte in sich begriff, welche die Communen entweder durch gewaltsame Uebergriffe und unrechtmäßiges Herkommen, oder durch Zugeständnisse ihrer früheren Herren, sowie durch Verträge mit denselben an sich gebracht hatten. Dahin gehörten vor allem die Jurisdiction und die Anführung im Kriege. Diese wesentlichen Befugnisse des früheren Grafenamts waren auch die ersten und wichtigsten der Consuln. Ja wir müssen behaupten, daß die Städte sich überhaupt nicht früher Consuln erwählt haben, als bis sie die genannten Hoheitsrechte schon in einem gewissen Grade besaßen: denn die eigene Ausübung derselben machte eben den hauptsächlichen Inhalt der Städtefreiheit aus, als deren Vertreter die Consuln erschienen. Aber freilich gelangten die Städte nicht überall gleich schnell und leicht zum letzten Ziele der vollständigen Reichsunmittelbarkeit, welches erst mit der unbeschränkten Ausübung jener Hoheitsrechte erreicht war. Auf diesem Punkte befanden sich Genua und Mailand gewiß schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts, während die meisten Städte von Toscana noch der markgräflichen Hoheit unterthan waren; und wenn wir auch bei den letzteren schon zu derselben Zeit Consuln gesehen haben, so müssen wir doch annehmen, daß wenigstens die Markgräfin Mathilde sich noch das Recht der Bestätigung oder Belehnung vorbehielt, da sie auch noch überall eine concurrirende Gerichtsbarkeit ausübte. Nicht anders wird es in vielen bischöflichen Städten der Lombardei gewesen sein, insofern die Communen nicht bloß in gewaltsamer Auflehnung gegen ihre geistlichen Herren beharrten, sondern sich durch Verträge mit ihnen auseinandersetzen. Wird doch für diese Art Städte die Belehnung der Consuln selbst noch im Constanzer Frieden den Bischöfen zuerkannt. In manchen kleineren Städten endlich, welche Grafen und Herren unterthan waren, konnten sich diese selbst noch die höhere Jurisdiction ausschließlich vorbehalten, indem sie nur den minder wichtigen Theil derselben den Consuln

überließen, wie wir dies z. B. in Blandrate gesehen [1]). In demselben Maaße aber, wie sich die Selbständigkeit des Commune nach innen und außen überall Bahn brach, erweiterte sich auch die Regierungsgewalt der Consuln.

Wir beziehen uns hierbei am besten auf das schon oben erwähnte Statut von Genua von 1143, welches die Befugnisse der Consuln in einem ganz selbständigen Commune aufzeigt. Zugleich bestand aber hier bereits die Trennung von Consuln des Commune und Consuln der Gerichte. Die letzteren hatten nur in den bürgerlichen Streitigkeiten zu entscheiden; den ersteren war die hohe Jurisdiction und die eigentliche Strafgewalt vorbehalten [2]), womit sie zugleich die Sorge für die öffentliche Sicherheit, die Aufsicht über den Handelsverkehr, die Anführung im Kriege, die allgemeine Leitung der auswärtigen wie der inneren Angelegenheiten verbanden [3]). Beiderlei Consuln empfingen eine Besoldung (feudum) vom Staate, wofür ihnen gewisse Einkünfte von den Verkaufshallen, von der öffentlichen Waage und dem Normal-Maaß, so wie vom Schiffszoll angewiesen waren [4]). Aehnlich lauten die Bestimmungen in den Statuten von Pistoja aus dem 12. Jahrh. über die

---

1) S. o. 171.

2) Statuta consul. Januensis. Monum. hist. patr., Leges munic. p. 241 sq. — §. 24. De illis lamentationibus que ante *nos* (coss. Comm.) venerint et determinatim non fuerint scripte in brevi *consulum de placitis* faciemus justiciam, cf. §. 35.

3) Ib. §§. 26. 33. 19. 47. 74 sq.

4) Ib. §. 63. Nos non habebimus in hoc anno inter nos et consules de placitis *pro feudo consulatus* de communibus rebus nisi feudum de *bancis* et scariis qui sunt inter bucam (es ist der Platz bocca di bove gemeint) et de *stateria* et *bartle* olei et habebimus bisontios de *galeis*, exceptis illis galeis que fuerint ordinate pro communi. — Ebenso werden in dem ältesten Freiburger Stadtrecht die dortigen Consuln auf die Einkünfte der öffentlichen Bänke angewiesen. S. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I S. 23. Quilibet consulum debet habere *bancum unum* sub tribus lobiis etc.

Amtsgewalt der 5 consules majores dieſer Stadt [1]). Und dasſelbe beſtätigen anderwärts die Geſchichtſchreiber und Urkunden dieſer Zeit, ſei es mit allgemeiner Erwähnung der Conſuln, oder durch einzelne Beiſpiele von deren amtlicher Thätigkeit.

Von der erſteren Art iſt, was der Magiſter Moſes in einem um das J. 1120 verfaßten Loblied auf die Stadt Bergamo berichtet, wonach die Regierung daſelbſt 12 Männern anvertraut war, welche, ein Jahr lang im Amte, die Gerechtigkeit nach den Geſetzen aufrecht erhielten und die Führung im Kriege übernahmen [2]). Von der andern Art ſind die gelegentlichen Andeutungen über die Verfaſſung von Mailand und anderer lombardiſcher Städte bei der Geſchichte ihrer Verhandlungen und ihres Krieges mit Kaiſer Friedrich I. Immer ſind es hier die Conſuln, welche die Communen nach außen vertreten, die Unterhandlungen führen und die Verträge abſchließen. Auf dem erſten Reichstage zu Roncalia brachten die Conſuln von Como und Lodi ihre Beſchwerde über die drückende Herrſchaft von Mailand vor den Kaiſer, und das letztere verantwortete ſich darauf durch zwei ſeiner Conſuln [3]). Ebenſo wurde die Capitulation von Mailand im Jahr 1158 durch die Conſuln und die Erſten der Stadt abgeſchloſſen; worauf der Erzbiſchof und der Clerus an der Spitze der übrigen Abgeordneten erſchienen, um dem Kaiſer ihre Unterwerfung zu bezeigen [4]). Denn der Erzbiſchof ſelbſt hatte nur noch, wie in Piſa und Genua, den Vorrang der Ehre ohne eigentliche Regierungsrechte in der Stadt, wiewohl ſein Anſehen natürlich keinen unbedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte [5]): und er theilte

1) Statuta Civitatis Pistor. a. 1117 et circiter a. 1200 condita. Murat. Ant. IV p. 527 sq. ſ. beſ. §. 2. §. 7 sq. §. 11 sq.

2) Magistri Moysis Bergom. Carmen ſ. o. S. 172 Note 2.

3) Otto Frising. de gestis Frider. I L. II c. 13.

4) Radevic. Frising. I c. 41. 42.

5) Nach Galvan. Flamma Manip. Florum c. 223 hätte der Erzbiſchof noch in der ſpäteren Zeit dem Podeſta den Blutbann verliehen; allein der unverſtändige Compilator vergißt, daß er kurz vorher, im Wider-

nicht bloß die Größe und den Ruhm seiner Stadt, sondern auch ihre Leiden; ja bisweilen zog er selbst als Kriegsmann für sie zu Felde [1]).

Den Consuln von Mailand waren nicht weniger auch die andern von dieser Republik unterworfenen Städte mit ihren Consuln untergeben; ohne die Erlaubniß derselben sollte nach dem harten Gesetze, welches den Einwohnern von Lodi auferlegt war, keiner von diesen sein Freierbe verkaufen oder auf andere Weise veräußern dürfen [2]). — Im Felde führten die mailändischen Consuln die Mannschaften der Stadt zu Roß und zu Fuß nach der Ordnung der Stadttheile (portae): es wurde aber beim Aufgebot derselben, welches gleichfalls von den Consuln ausging, eine gewisse Reihefolge beobachtet, so daß nur im höchsten Nothfall alle 6 Thorbezirke zugleich mit den Consuln auszogen [3]). — Die Consuln saßen endlich zu Gericht mit den versammelten guten Männern (boni viri) der verschiedenen Stände, wofür bereits ein merkwürdiges Beispiel aus einer mailändischen Urkunde vom J. 1130 angeführt ist [4]). Hierbei erscheint einer der Consuln mit der Bezeichnung eines Consuls des Gerichtshofs (de curte Ducis) als Vorsitzender, der, nach stattgefundener Berathung mit den andern Consuln, das Urtheil aussprach. Die altgermanische Theilung der rich-

spruch damit, selbst bemerkt hat, daß der Podesta zugleich Graf gewesen und den Blutbann nicht vom Erzbischof erhalten habe, gleich wie der Vicecomes, sondern unmittelbar vom Kaiser.

1) Er führte einmal eine Truppenabtheilung von 100 Rittern zum Kampfe an: nach Sir Raul Mediol. de rebus gestis Frider. bei Murat. Scr. VI. p. 1185. E.

2) Otto Morena, Murat. Scr. VI. p. 993.

3) Otto Morena ib. p. 983. 1069. Sir Raul ib. p. 1175—1177. Statt der Consuln oder an ihrer Spitze, als Oberbefehlshaber, commandirt einmal der Graf Guido von Blandrate. Mit ihm waren fünf Thorbezirke gegen Pavia ausgerückt, so daß nur die „porta Ticinensis" zurückblieb. Da wird der Consul Lixia von dem Anzuge der Cremoneser benachrichtigt: sogleich bricht er mit der Mannschaft auf — et ipse cum militibus portae Ticinensis perrexit Laude etc. s. Sir Raul l. c. p. 1179.

4) S. o. S. 162.

terlichen Functionen, welche auf dem Gegensatze der von dem Könige verliehenen Amtsgewalt des Grafen und der die Gemeinde vertretenden Schöffen beruhte, wurde so noch künstlich beibehalten, obschon dieser Unterschied in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden war, da die Consuln als Vorsteher und Vertreter des städtischen Commune das Grafenamt gewissermaßen mit dem Beruf der Schöffen verbanden. Doch ist nicht zu erweisen, daß jene Einrichtung allgemein gewesen wäre, wenngleich allerdings anzunehmen ist, daß einer oder zwei von den Consuln nicht bloß in den Gerichten, sondern auch in der gesammten Geschäftsführung, sei es für die ganze Dauer des Consulats, oder abwechselnd auf gewisse Zeit, den Vorsitz im Collegium geführt haben [1]; und dies mag auch wohl der Grund davon sein, daß in der Regel nur so viele namentlich genannt, die übrigen bloß im Allgemeinen als deren Genossen (socii) bezeichnet werden.

Es ist nun weiter von denjenigen zu reden, welche schon anfangs neben den Consuln von Mailand vorkommen, und zwar bei derselben Gelegenheit, wo auch diese zum ersten Male in der Chronik erwähnt werden [2]: ich meine die „juris, *legum* et morum periti" oder, wie sie anderwärts gewöhnlich heißen, „judices et sapientes". Wer waren diese des Rechts und des Herkommens Kundigen oder diese Weisen?

Was zunächst die Judices oder die Rechtskundigen anbetrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie im Allge-

1) Willkürlich und unrichtig ist Leo's Annahme (Verf. der lombard. Städte S. 179 ff.), daß der vorsitzende Consul Causidicus d. i. Schultheiß geheißen habe und an die Stelle des bischöflichen Vicecomes getreten sei. Causidicus bedeutet nicht bloß in Bologna, wie der geehrte Verf. selbst gesteht, nichts weiter als einen Juristen, sondern allenthalben in Italien; wofür ich von einer Menge von Beispielen hier nur eines, und zwar gerade von Mailand aus derselben Zeit anführen will, nämlich den „causidicus Orlembald", welcher eine mailänd. Urk. v. 1125 als Notar verfaßt hat. Murat. Ant. V p. 1028.

2) S. o. S. 159 Note 1.

meinen zu derjenigen Klasse von Juristen gehörten, welche naturgemäß aus dem Schöffenthum der carolingischen Verfassung hervorgegangen war und nun auch einen besonderen Stand für sich zu bilden anfing. Denn die beständig zu Gericht sitzenden Schöffen wurden durch solche Uebung und Erfahrung auch vorzugsweise Rechtskundige. Zugleich entstand aus der Verbindung der verschiedenen Volksrechte mit den Reichsgesetzen, sowie aus den verwickelteren Lebensverhältnissen eine schwierigere Rechtsanwendung, welche der Vorbildung bedurfte, kamen umständlichere gerichtliche Formen auf, welche erlernt werden mußten. Nicht ohne eine Art von Prüfung oder Bewährung werden diejenigen, welche sich in den gerichtlichen Urkunden kaiserliche, königliche Pfalzrichter oder mit denselben Prädicaten als Notare nennen, solche Titel von den Königen u. s. w. erhalten haben [1]: wenn gleich diese späterhin von viel geringerer Bedeutung waren und von den sogenannten Pfalzgrafen bloß für Geld ertheilt wurden [2]. Mit denselben kaiserlichen oder Pfalzrichtern sahen wir im 11. Jahrhundert die städtischen Gerichte besetzt, wobei sie das Amt von Stadtschöffen (scabini oder judices civitatis) versahen und als solche zugleich einen bedeutenden Antheil an der städtischen Regierung nahmen, so lange diese überhaupt noch auf der alten Gemeindeverfassung der Arimannen beruhte [3]. Wir sind nun zwar nicht im Stande, näher nachzuweisen, wie es geschehen ist, aber die Thatsache selbst steht doch unzweifelhaft fest, daß diese Stadtschöffen, ebenso wie die Grafen, zu Ende des 11. Jahrhunderts von den Consuln der neuen Communen verdrängt wurden. Finden wir nun dennoch weiterhin auch Judices mit den Consuln an der Spitze der Stadtgemeinden, so liegt die Vermuthung eben so nahe, als sie dem natürlichen Fortgang der Dinge entsprechend erscheint, daß

1) Für die Prüfung der Richter und Notare bei der päpstlichen Curie findet sich ein Formular bei Muratori Ant. I p. 687.

2) Murat. Ant. I Diss. 7. De comitibus Palatii zu Ende.

3) S. o. S. 102.

die frühern Schöffen immer noch eine gewiſſe Mitwirkung bei der Leitung des Gemeinweſens wie bei den Gerichten behielten. Sie gehörten dann aber nicht mehr einem abgeſchloſſenen Schöffencollegium, das als ſolches neben den Conſuln keine Stelle mehr fand, ſondern nur einer weiteren Genoſſenſchaft von Rechtskundigen an, zu welchen bald auch die gelehrten Juriſten aus der Romaniſtenſchule von Bologna hinzutraten [1]). Dieſe Rechtskundigen wurden alſo von den Conſuln zu Rathe gezogen und mögen in den Gerichten ungefähr dieſelbe Stelle eingenommen haben, welche man in den alten fränkiſchen Volksgerichten, ehe noch bleibende Schöffen für dieſe gewählt wurden, den Sachibaronen zuſchreibt. Aus ihrer Mitte gingen ebenſo ſpäterhin, bei veränderter Verfaſſung, die Aſſeſſoren der Stadtrichter (des Podeſta und des Capitano del Popolo) hervor, und ihre Innung gehörte immer zu den vornehmſten und einflußreichſten in den nach Zünften geordneten Republiken [2]).

Was dann ferner die „sapientes“ anbetrifft, welche ge-

---

1) Lami Lezioni di antich. Tosc. Preſaz. führt eine Urk. von 1142 an, mit der Unterſchrift: Ego Henricus nnus ex *Florentina Advocatione* causidicus.

2) Kaiſer Friedrich I wählte gleichfalls auf dem Reichstage zu Roncalia je zwei „judices civitatum“ für jede Stadt, im Ganzen 28, um mit den vier Doctoren von Bologna zuſammen die Regalien feſtzuſtellen, ſ. Otto Morena Mur. VI p. 1015. Wenn nun aber auch unter den Conſuln ſelbſt Judices genannt werden, ſo beweist das doch nicht, wie Leo (Verf. der lomb. St. S. 179) meint, daß beides urſprünglich gleichbedeutend und nur dem Namen nach verſchieden war, ſondern nur, daß die Judices immer auch zu den angeſehenſten Perſonen der Städte gehörten, aus welchen man vornehmlich die Conſuln erwählte; und gerade die Beibehaltung des bleibenden Titels von Juder neben dem des vorübergehenden Amtes zeigt, nach meinem Bedünken, vielmehr die Verſchiedenheit beider: wie z. B. in dem von Leo angeführten Beiſpiel aus Friſi, memorie di Monza II p. 59. Urk. 57: Breve de sententia, quam dedit Guertius *judex*, *consul* Mediolanensis, et cum eo Stephanardus et Azo *judices*, consules socii ejus. Andere Beiſpiele finden ſich häufig; ſ. die Urk. von Piſa 1118 u. 1120 bei Murat. Ant. III. p. 1128. 1132. Ego Ildibrandus *Judex sacri Palatii* Lateranensis *et nunc* Pisane Civitatis *Consul*.

wöhnlich mit den Judices zusammen oder auch ohne diese genannt werden, so sind sie dem Namen und der Sache nach genau dasselbe, was die „weisesten Leute", die „wittigsten" oder „witzigen" (discreti, discretiores, prudentes) in manchen deutschen Städten: nämlich die angesehensten und erfahrensten Männer, welche in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden. In der Consularverfassung der italienischen Städte bildeten sie den unter der Benennung von „credentia" bekannten Rath, dessen Bedeutung zuvörderst an einem einzelnen Beispiele aufgezeigt werden soll.

Lodi war durch die Eifersucht und Feindschaft der Mailänder zerstört (1111), seine Einwohner in sechs offene Orte (burgi) zerstreut, sein Wochenmarkt in das mailändische Gebiet verlegt. Dennoch erhielt sich die innere Einheit der Gemeinde durch die fortbestehende Stadtverfassung. Unter diesen Umständen geschah es, daß einige Bürger von Lodi auf dem Reichstage zu Constanz im J. 1153 vor dem Könige Friedrich I Klage erhoben über die Tyrannei der Mailänder: sie hatten dazu keinen Auftrag und berichteten über die Sache erst nachher an die Consuln und diejenigen Weisen (sapientes), welche denselben die Credenza geschworen hatten [1]). Diese erschraken darüber sehr, aus Furcht vor Mailand. Bald traf auch ein Abgeordneter des Königs, Namens Sicherius, mit einem Schreiben desselben in Lodi ein; aber die Consuln und die Weisen von der Credenza lehnten jede Verhandlung ab. Darauf geschah es im J. 1158, daß die mailändischen Consuln den Lodensern neue drückende Gesetze auferlegten, auch den Eid des Gehorsams ohne allen Vorbehalt der Treue für den Kaiser von ihnen verlangten: wiederum zogen die Consuln von Lodi die Weisen zu Rathe und faßten den Beschluß, sich zwar jenen Gesetzen zu unterwerfen, den Eid aber, der sie des Treubruchs schuldig machen würde, zu verweigern. Doch die Consuln von

1) Otto Morena Mur. Scr. VI p. 961 — ac communicato *Consulum* consilio aliorumque *Sapientum* de Laude, qui *Credentiam Consulum* jurarant.

Mailand nahmen ſolche Weigerung nicht an. Darauf begaben ſich die Conſuln von Lodi, ſo wie auch der Biſchof und die übrige hohe Geiſtlichkeit mit mehr als ſechszig von den Angeſehenen und Weiſen (majoribus et sapientibus) der Stadt nach Mailand, erſchienen dort im erzbiſchöflichen Palaſt vor dem Erzbiſchof und den Conſuln von Mailand, mit welchen noch andere Conſuln von Mailand nebſt vornehmen und geringen Bürgern verſammelt waren, — um ſie durch bewegliche Bitten von ihrem Beſchluſſe zurückzubringen. Allein vergeblich war ihr Flehen und ſelbſt ihre Thränen [1]).

Man erſieht aus dieſem Beiſpiele die Art der Mitwirkung der angeſehenen Männer, welche auf die credentia, d. i. das Vertrauen oder Geheimniß, der Conſuln vereidigt waren und daher insgeſammt mit dieſem Namen bezeichnet wurden. Die Benennung ſelbſt erinnert an eine ältere Einrichtung der fränkiſchen Gemeindeverfaſſung, wonach ſchon die Grafen, wie früher erwähnt worden, wenigſtens bei der Sicherheitspolizei homines credentes, d. i. glaubwürdige Perſonen, zur Mitwirkung hinzuzogen [2]): was freilich noch keinen unmittelbaren Zuſammenhang mit der neuen Credenza, aber doch eine Analogie andeutet, ähnlich der von den Conſuln und den früheren Schöffen.

Daß nun dieſer Rath, wenn er auch gerade nicht überall Credenza hieß, eine allgemeine Einrichtung in der älteſten Conſularverfaſſung war, iſt leichter zu beweiſen, als mit Sicherheit auszumitteln, wie er gewählt und zuſammengeſetzt wurde; wir können daher nur im Allgemeinen vermuthen, daß er ungefähr aus denſelben Elementen wie das Conſuln-Collegium beſtand. Wir finden ihn, wie in Lodi, ſo auch in Mailand, und zwar unter demſelben Namen einer Credenza, wenn wir hier einmal

1) Otto Morena p. 995—997. Ueber die Verſammlung der Mailänder lauten die Worte (p. 997. B.): ante ipsum *Archiepiscopum* et omnes Mediolanensium *Consules* ac quamplurimos *alios Mediolanensium Consules* et *Cives* tam majores quam minores.

2) S. o. S. 36.

dem ſpäteren Compilator Galvaneus Flamma Glauben ſchenken wollen, nach deſſen Angabe die mailändiſchen Abgeordneten dem Kaiſer im J. 1155 ſchworen „ex parte Communitatis Mediolani et Consulum et Credentiae“ [1]), wo natürlich noch nicht von der ſpätern Credenza der Handwerker die Rede ſein dürfte. — Auch den Conſuln von Genua ſtand ein Rath von „consiliatores“ zur Seite, ohne deſſen Zuſtimmung durch die Mehrzahl ſeiner Mitglieder die Conſuln des Commune weder einen Heereszug, noch einen neuen Krieg unternehmen, noch ein öffentliches Verbot oder eine neue Beiſteuer verfügen durften [2]). — Ebenſo zeigen die älteſten Statuten von Piſtoja neben den 5 „consules majores“ der Stadt einen Rath von gewählten Conſiliatores, mit welchen zuſammen jene alle öffentlichen Angelegenheiten zu beſorgen hatten; ohne deren Zuſtimmung ſie keine neuen Geſetze erlaſſen, nicht über das Vermögen der Gemeinde verfügen durften u. ſ. w. [3]). — In Piſa werden in der erſten Hälfte des 12. Jahrh. Consules, Vicecomites, Judices et Sapientes“ an der Spitze der Stadt genannt [4]), wo alſo die Judices und Sapientes den Rath der aus Vicecomites und Conſuln beſtehenden Regierung ausmachten [5]), welcher Rath dann auch in den piſaniſchen Statuten des 12.

1) Manip. Florum c. 209. Murat. Scr. IX.

2) Statuta consul. Januensis (Hist. patriae monum. Leges munic.) §. 19. Non faciemus communem exercitum banditum, nec incipiemus guerram novam neque faciemus devetum neque collectam de terra nisi cum *consilio majoris partis consiliatorum* in numero personarum, qui fuerint vocati per campanam ad consilium et fuerint in consilio. — Der Geſchichtſchreiber von Genua, Caffarus, legte ſeine Chronik den Conſuln und dem Rathe vor, worauf dieſer und jene zuſammen den Beſchluß faßten, daß dieſelbe von dem Staatsſchreiber abgeſchrieben und in das Staatsarchiv niedergelegt werden ſolle; ſ. Annales Genuens. zu Anfang (Mur. Scr. VI).

3) Statuta Civit. Pistoriensis a. 1117 et circiter a. 1200 condita (Mur. Ant. IV p. 527 sq.) §§. 6. 17 etc.

4) Urk. von 1115, Murat. Ant. III. p. 1117 C. — sub presentia Consulum, Vicecomitum, Judicum et Sapientum vestrae Pisanae Civitatis.

5) Vgl. o. S. 185 f.

Jahrh. als „Senat" bezeichnet wird [1]). In Florenz erhielt sich der schon erwähnte Rath der Credenza von 100 Mitgliedern bis zur Reform von 1328 [2]). In Lucca bestand derselbe noch länger, und es wurden so sehr nur Rechtsgelehrte darin aufgenommen, daß ein neuerer luccheſischer Schriftſteller der Meinung ist (wie ich glaube, mit Unrecht), das dortige Collegium der Richter und Notare sei von der Credenza gar nicht verschieden gewesen [3]).

Dies mag mehr als hinlänglich scheinen, um die Allgemeinheit des Raths der Consuln in den italienischen Städten darzuthun. Wir lassen dabei noch alle besonderen Formen desselben — die Räthe des Commune, des Popolo, oder wie sie sonst heißen, — welche erst aus der späteren Entwicklung hervorgegangen sind, bei Seite, und wenden uns sogleich zu dem dritten, nicht minder wichtigen Bestandtheil der alten Consularverfassung: der Bürgerversammlung oder dem Parlamentum.

Die Bürgerversammlung nahm ohne Zweifel nur diejenigen in sich auf, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde waren, aus welchen also das Commune oder die Communitas bestand [4]). Dazu gehörte aber damals sicher noch nicht der zahlreiche Handwerkerstand, welcher erst späterhin durch seine Zünfte zur Aufnahme in die politische Gemeinde, sowie zu den Staatsämtern gelangte. Eine Bürgerversammlung dieser Art war z. B. die schon erwähnte der Mailänder in dem erzbischöflichen Palast, wobei außer den Consuln vornehme und geringe Bürger zugegen waren; oder diejenige, welche der Kaiser

1) S. v. Raumer, über einen ungedruckten Codex Pisanischer Stadtgesetze in den Abh. der Berliner Akademie (hist. phil. Klasse 1827). Berlin 1830. S. 198.

2) S. o. S. 199.

3) Cianelli Diss. IV in den Memorie di Lucca. T. I. — Auch in Vercelli findet sich im 12. Jahrh. der Rath der Credenza. Monum. Hist. patr. T. I no. 549 a. 1170 — credentia; no. 620 a. 1185 — curia credentiae.

4) S. o. die Verfassung von Genua S. 180.

Friedrich I zu Lodi berief (concio publica), von welcher er zur Belagerung von Crema die nöthigen Fässer verlangte, um damit die Stadtgräben auszufüllen [1]).

Die Gesammtheit der Bürger wurde nur bei den wichtigsten Angelegenheiten von den Consuln berufen, um die öffentliche Meinung darüber zu vernehmen. Im Uebrigen waren die Consuln und der Rath die bevollmächtigte Obrigkeit, die, von der Bürgerschaft gewählt und zur öffentlichen Rechenschaft gezogen, sonst nicht in ängstlicher Abhängigkeit gehalten wurde, denn das Mißtrauen hat sich erst später eingefunden, als die Energie des Gemeinsinns erschlaffte, als Parteigesinnung und persönlicher Ehrgeiz überhand nahmen; während der Staat sich vergebens mit den umständlichen Formen einer ebenso peinlichen als unwirksamen Vorsicht zu schützen suchte.

In welcher Weise die Bürgerversammlung von Genua, wo sie zuerst, wie es scheint, mit dem später allgemein üblichen Namen Parlamentum, d. i. Besprechung, bezeichnet wurde [2]), an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahm, ergiebt sich aus einigen gelegentlichen Andeutungen in der Chronik von Caffarus. Hiernach legten die abtretenden Consuln von Genua im Palaste der Stadt öffentliche Rechenschaft ab über die Ausgaben und Einnahmen der Republik, indem sie den zurückbleibenden Staatsschatz ihren Nachfolgern übergaben [3]). Bisweilen fand auch die Wahl oder Einsetzung derselben im Parlamente statt; wie z. B. im J. 1163, als die Republik eine große Unternehmung gegen die Sarazenen von Almeria beabsichtigte. Die damals erwählten Consuln beriefen nachher ein anderes Parlament, in welchem sie alle Feindschaften durch einen Versöhnungseid abstellen ließen und die Bereitwilligkeit des Volkes

1) Otto Morena Mur. VI p. 1037.

2) Der Ausdruck findet sich schon in dem mehrfach erwähnten Statut der Coss. des Commune von Genua: §. 28 — infra terminos illos, in quibus sumus constricti per campanam venire ad *parlamentum*.

3) Caff. Ann. Genuenses Mur. VI p. 284 D.

zum Kriegszuge erkannten: dann erſt ordneten ſie die Ausrüſtung des Heeres ſelbſt an. — Daß endlich die Bürgerverſammlung auch als Volksgericht eintrat, haben wir namentlich in Piſa geſehen, wo im J. 1112 durch Rath und Schluß der Conſuln und des verſammelten Volks dem Biſchof und der Kirche von Piſa einige ihrer Beſitzungen zurückgegeben wurden [1]).

Die Eintheilung der Bürgerſchaft beruhte nicht mehr auf den früheren ſtändiſchen Genoſſenſchaften, welche ſich eben durch die Einigung zum Commune weſentlich unter die Gleichheit des Bürgerthums begeben hatten: auch bezog ſie ſich ebenſowenig auf die Ordnung der Zünfte, welche erſt ſpäterhin das ganze Gemeinweſen durchdrang; ſondern, dem Princip der bürgerlichen Gleichheit gemäß, auf den Wohnort in den verſchiedenen Bezirken der Stadt, welche man gewöhnlich nach den Hauptthoren oder Hauptkirchen in derſelben benannte. So z. B. war Mailand, wie ſchon bemerkt, in 6 Bezirke eingetheilt, welche von ebenſo viel Hauptthoren der Stadt den Namen führten (Porta Ticinensis, P. Vercellina etc.). Nach Thorbezirken zogen die Mannſchaften aus; nach denſelben und den Kirchſprengeln wurden auch die Beamten, in gleicher Anzahl für jeden, gewählt [2]). In Florenz hatten die Sechstel im 12. und 13. Jahrh., welche ihre Benennung zumeiſt von den Hauptkirchen der Stadt erhielten, ganz dieſelbe Bedeutung [3]). Ebenſo die Genoſſenſchaften (Compagniae) in Genua, deren

1) S. o. S. 187.

2) Der mailändiſche Geſchichtſchreiber Sir Raul wurde bei der Belagerung der Stadt in eine Verpflegungscommiſſion gewählt: — electi sunt de unaquaque *Parochia* civitatis duo homines et de eisdem tres de unaquaque *Porta*. Murat. Scr. VI p. 1186 A. Von beſonderen Capitanen der Thorbezirke, deren Titel in gewiſſen Geſchlechtern erblich wurden, redet Giulini mem. di Mil. IV p. 521.

3) Ricord. Malisp. c. 61. Die Sechstel hatten ihre eignen Banner; nach Sechsteln wurden die ſtädtiſchen Behörden gewählt, wie ſpäter nach Vierteln; ib. c. 137. 138.

Zahl im J. 1134 von 7 auf 8 vermehrt wurde [1]). Und diese Lokaleintheilung ging dann auch noch zu weiteren Unterabtheilungen fort. So finde ich wenigstens in Mailand Vorsteher der Nachbarschaften (majores vicinarum) welche ihre Banner vor dem Kaiser niederlegten, als die Stadt sich vor ihm demüthigen mußte. Nach Otto Morena waren es 94 Banner: so groß war also die Zahl dieser Bezirke, welche wahrscheinlich mit den Kirchsprengeln im Zusammenhang standen [2]). Aehnliches läßt sich auch in der ältesten Verfassung einiger niederdeutscher Städte nachweisen, wie z. B. in Cöln und in Gent [3]).

Die Communalverfassung der italienischen Städte erscheint demnach in der That als ein völliger Neubau, nicht bloß als ein Stückwerk aus einer alten Ruine. Wohl benutzte man einzelne Trümmer der Vorzeit, wo sie sich grade passend einfügen ließen und mit einer bedeutungsvollen Erinnerung zum Schmucke dienten; aber ohne damit eine weitere Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung zu verbinden: wohl richtete man sich bei dem Entwurfe wie bei der Ausführung des Plans nach dem örtlichen Bedürfniß, nach dem vorhandenen Boden

1) S. o. S. 179. Man unterschied sie dann als quatuor Compagniae versus civitatem et quatuor Comp. versus burgum.

2) Otto Morena Mur. Scr. VI p. 1101, womit zu vgl. die ergreifende Schilderung von der Unterwerfung Mailands in der epistola Burchardi ib. p. 915 sq. Die Mannschaften von drei Thoren zogen dem Caroccio voraus, die von den drei andern folgten nach; alle Vorsteher der Nachbarschaften legten ihre Fahnen vor dem Kaiser nieder; zuletzt nahm dieser auch das Hauptbanner von dem Caroccio ab. — Der Nachbarschaften wird gleichfalls bei der Eroberung von Crema gedacht, bei welcher Gelegenheit ein einziger Krieger, nach Otto Morena, eine ganze Nachbarschaft für sich allein in Besitz nahm; — unus solus tantum unam *viciniam* occupabat. Mur. Scr. VI p. 1051.

3) Sehr ausführlich ist darüber Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter Bd. II. S. 421, wo aber die Sache durch eine unrichtige Beziehung der Burrichter auf die Nachbarschaften viel zu weit ausgedehnt ist. Das Genauere über die Niedergerichte in Gent findet man bei Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgesch. Bd. II S. 71 ff; über die von Cöln s. im Anhang dieser Schrift.

oder Unterbau, nach den verfügbaren Mitteln und dem Baumaterial; aber es war überall dieſelbe Idee und derſelbe Stil der Freiheit, der dem Ganzen die charakteriſtiſche Form und die innere Uebereinſtimmung gab: — gleichwie auch die herrlichen Dome, welche die Städte ſich in eben dieſer Zeit erbauten, verſchieden in Größe und Pracht, doch weſentlich denſelben Typus im Grundriß und Bauſtil aufzeigen. Und wie dieſe eine um ſo vollendere Schönheit offenbarten, je mehr ſie aus Einem Guß urſprünglicher Erfindung hervorgingen: ſo haben auch unter den Communen diejenigen die edelſte Blüthe menſchlicher Bildung entfaltet, welche an dem Gedanken der Freiheit, aus dem ſie hervorgegangen, auch in ihrer weiteren Entwickelung am längſten feſtgehalten und ihn ſomit aufs vielſeitigſte ausgeprägt haben.

Dieſelbe Triebkraft der Freiheit aber, welche ſich zuerſt mit der Errichtung der neuen Communen die Bahn brach und die innere Verfaſſung derſelben im Weſentlichen gleichartig geſtaltete, ging dann auch raſch zu weiteren Bildungen fort. Ich erwähne nur noch für den Zeitraum bis zur Mitte des 12. Jahrh. die Ernennung beſonderer Gerichtsconſuln (consules de placitis, causarum, pro justitiis), welche mit den Conſuln des Commune zuſammen an der allgemeinen Leitung des Staates Theil nahmen, für ſich allein aber die Civilgerichtsbarkeit beſorgten, weshalb ſie auch noch ſpäterhin neben dem Podeſta, der zunächſt nur an die Stelle von jenen eintrat, fortbeſtanden [1]). Wir finden aber dieſe Einrichtung nicht nur in Genua, ſondern noch an vielen andern Orten, wie z. B. in Piſa, wo die von den Conſuln und dem Volk erwählten Stadt-

1) Man ſehe beſonders die Stelle bei Caffarus Mur. VI p. 284, auf welche auch Savigny Geſch. des röm. Rechts III S. 131 verwieſen hat. Daß die Coſſ. der Gerichte auch im Heere anführten, ergiebt ſich aus einer andern Stelle dieſer Chronik, p. 285.

richter, causarum patroni, im Prolog der Statuten von 1161 gleichfalls consules justitiae heißen [1]).

Endlich ist auch noch der statutarischen Gesetzgebung zu gedenken, wodurch sich seit dem Anfang des 12. Jahrh. die Autonomie der Städte nicht weniger deutlich kundgab, als durch die selbständige Ausübung der Jurisdiction. Es entstanden daraus die verschiedenen Stadtrechte, welche, ebenso wie das Commune die gesonderten Stände zu einem Ganzen vereinigte, die besondern persönlichen Rechte zu einem gemeinsamen Statutarrecht aller Einwohner des Orts und seines Gebiets zusammenbrachten. Näher wird man sich dies aber so zu denken haben, daß aus den in jedem Orte vorzugsweise geltenden persönlichen Rechten sich bereits ein gemeinsames Gewohnheitsrecht (consuetudines) durch die Uebung, besonders in den Schöffengerichten, gebildet hatte, welches endlich in Beliebungen festgestellt und durch Statuten gesetzlich gemacht wurde [2]). Neben diesem Statutarrechte behaupteten sich aber auch noch, wenigstens in subsidiärer Anwendung, das langobardische und das römische als Gesetzesrecht (leges), bis das immer mehr steigende Ansehen des römischen Rechts und der Einfluß der Romanisten dem letzteren allein, mit Aufhebung des langobardischen Rechts, die Geltung eines gemeinen Rechts verschaffte [3]).

---

1) Ich habe die Gerichtscoss. außerdem noch in Cremona, Parma, Vercelli, Asti, Siena u. a. O. gefunden; nicht aber in Florenz, auch nicht in Lucca, wo die *consules treguani*, welche hier schon sehr früh vorkommen (in den J. 1121. 1122 s. Mem. di Lucca T. III P. II p. 44) nicht damit verwechselt werden dürfen, da sie vielmehr ein gemischtes geistliches und weltliches Gericht, für Streitigkeiten dieser Art, ausmachten.

2) Vgl. o. S. 46 über die Praxis der Schöffengerichte. In den Privilegien von Mantua aus dem 11. Jahrh. werden den Arimannen jedes Mal ihre consuetudines bestätigt; s. die Urk. o. S. 100.

3) Das langobardische Recht verlor seine Geltung als subsidiäres Recht in den meisten Städten von Oberitalien schon im 13. Jahrh.; s. darüber v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts II §. 76 u. Franc. Rezzonico, lettera delle origini e delle vicende del diritto munic. in Milano. 1846. p.

Was nun den in den Statuten enthaltenen Rechtsſtoff anbetrifft, ſo wäre es von der höchſten Wichtigkeit, wenn ſich hierin noch die urſprünglichen, den verſchiedenen Volksrechten angehörigen Beſtandtheile deutlich genug unterſcheiden ließen, um darauf eine ſichere Vermuthung in Beziehung auf die an jedem Orte vorhandenen nationalen Elemente der Bevölkerung gründen zu können, um insbeſondere den beſtimmten Beweis von der Fortdauer des römiſchen Rechts durch überlieferte Gewohnheit daraus zu entnehmen: — eine Aufgabe, welche die italieniſche Rechtsgeſchichte noch erſt zu löſen hat. Es iſt aber ſehr die Frage, ob es überhaupt auch nur möglich ſein wird, das überlieferte und das ſpäter wieder aufgenommene römiſche Recht zu unterſcheiden. Denn abgeſehen davon, daß die vorhandenen älteſten Statuten ſelbſt, ihrer Abfaſſung nach, nicht über das 12. Jahrh. zurückgehen: ſo gewähren ſie gerade nach jener Seite hin nur ſehr wenige Anhaltspunkte, da ſie zumeiſt von den öffentlichen Verhältniſſen, von der Verfaſſung, von der Sicherheits- und Gewerbepolizei, bisweilen von den Bußen für begangene Verbrechen, am wenigſten aber vom Privatrecht handeln [1]). Und zugleich zeigt ſich auch ſchon der Einfluß der Romaniſten hie und da ſehr bedeutend; ein Einfluß, der ſich in den ſpäteren Jahrhunderten noch weit mehr geltend machte, als die Städte ihre Statutenſammlungen, ſo oft dieſe ſich zu hinlänglicher Verwirrung aufgehäuft hatten, berühmten Rechtslehrern zur Reviſion übergaben [2]), und als dieſelben nicht weniger auch für ihre gewöhnlichen Stadtrichter, welche die von auswärts berufenen Podeſta und Volkscapitane mitbringen mußten, die ausdrückliche Bedingung ſtellten, daß ſie

19 N. 8. (Ich verdanke die Kenntniß dieſer Abhandlung einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geh. Rath Mittermaier).

1) So die Statuten von Piſa, Piſtoja, Genua aus dem 12. Jahrh.

2) So wurde die letzte allgemeine Reviſion der Statuten von Florenz von 1415 den berühmten Doctoren Bartholomäus de Bulpis de Soncino und Paulus de Caſtro in Verbindung mit fünf Procuratoren und Notaren von Florenz aufgetragen; ſ. das Vorwort der Statuta Flor.

gelehrte Juriſten, ja ſogar Doctoren des Rechts ſein ſollten [1]). Viel gewiſſer iſt daher die überwiegende Geltung des langobardiſchen Rechts im Gewohnheitsrechte, da ſich dasſelbe, trotz aller Einwirkungen der Romaniſten auf die Geſetzgebung und die gerichtliche Praxis, nicht bloß im Strafrecht, ſondern vornehmlich auch im Familienrechte der Statuten fortdauernd erhalten hat [2]).

In Beziehung auf das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zum Geſetzesrecht und die Einführung des römiſchen Rechts überhaupt enthalten die Statuten und gerichtlichen Urkunden von Piſa einige Andeutungen von Wichtigkeit, welche noch zur näheren Beſtätigung des Geſagten hervorzuheben ſind [3]).

Im Vorworte der älteſten Statutenſammlung von Piſa, welches vom J. 1161 datirt iſt, wird bemerkt, daß die Stadt Piſa ſeit langer Zeit nach römiſchem Rechte mit Beibehaltung einiger Artikel des langobardiſchen, ſowie nach ungeſchriebenen Gewohnheiten gelebt habe, welche aus dem Verkehr mit fremden Nationen in verſchiedenen Weltgegenden entſtanden ſeien und nun zum erſten Male ſchriftlich abgefaßt würden [4]). In den

1) S. die Statuten von Modena, Ferrara, Siena aus dem 13. Jahrh. bei Murat. Ant. IV p. 79 sq. Unter den 4 Richtern, welche der Podeſta von Florenz mitbringen mußte, ſollten wenigſtens 2 Doctoren des Rechts ſein, ſ. Stat. Flor. Lib. I Rubr. 4.

2) Das wenige Privatrecht, was in den älteſten Statuten von Piſtoja vorkommt, iſt langobardiſches Vormundſchaftsrecht, ſ. Stat. Pist. §. 40. 41 bei Murat. Ant. IV p, 542. Auch in dem mailändiſchen Gewohnheitsrecht in der Sammlung vom J. 1216 ſind die langobardiſchen Beſtandtheile ſehr bedeutend, ſ. Rezzonico lettera p. 9. In den florentin. Statuten finden ſich Mundualb und Morgengabe.

3) Eine Abſchrift dieſer Statuten befindet ſich in der kön. Bibliothek zu Berlin. Raumer's Abhandlung darüber bezieht ſich hauptſächlich auf die Zeit der Abfaſſung. Mehr in die Sache eingehend iſt: Virg. Valsechii Epistola de veteribus Pisanae Civitatis Constitutis in Hoffmanni Hist. juris Rom. Justin. Vol. I P. II.

4) Pisana itaque civitas a multis retro temporibus vivendo *lege Romana*, retentis quibusdam de *lege Longobarda*, sub judicio *Legis*, propter conversationes diversarum gentium per diversas mundi partes suas *Consuetudines*

Statuten ſelbſt findet ſich dann eine doppelte Reihe von Beſtimmungen unterſchieden, als Constituta Usus und Constituta Legis Pisanae Civitatis, und es ergiebt ſich ferner, daß die in ſolcher Weiſe abgetheilten Rechtsverhältniſſe auch an verſchiedene Gerichtshöfe gebracht wurden, abgeſehen von denjenigen, welche gemiſchter Art waren [1]). Offenbar bezeichnen nun die Constituta Usus eben jene im Prolog erwähnten, bisher ungeſchriebenen Gewohnheiten; die Constituta Legis aber diejenigen Rechtsbeſtimmungen, welche auf dem römiſchen und langobardiſchen Recht begründet waren. Und hieraus erklärt ſich auch ein etwas ſpäteres Statut von Piſtoja, wonach dem erwähnten Podeſta daſelbſt zwei Richter, einer für das Recht (lex), der andere für die Gewohnheit (usus) zur Seite ſtehen ſollten; desgleichen zwei Anwälte, welche des Rechts, oder wenigſtens der Gewohnheit kundig ſein mußten [2]): ein Gegenſatz, der ebenfalls nur auf die gelehrten Juriſten oder Romaniſten aus der Schule von Bologna und auf die im Gewohnheitsrecht erfahrenen Rechtskundigen aus dem früheren Schöffenſtande bezogen werden kann.

Was nun die piſaniſchen Statuten betrifft, ſo hat ſchon Valſecchi in einer beſonderen Abhandlung über dieſelben dargethan, daß ſie von Romaniſten abgefaßt ſind, welche nach Kräften ihr römiſches Recht (ſogar im Vorwort ſind Wendungen und Ausdrücke aus dem Corpus Juris entlehnt) hineingearbeitet haben [3]). Wenn daher von dieſen Redactoren

non scriptas habere meruit. — — Unde Pisani consuetudines suas . . in scriptis statuerunt redigendas . . *Sapientes* Civitatis elegerunt, qui . . et corrigenda corrigeremus atque causas et quaestiones *consuetudinum* a causis et quaestionibus *Legum* discernendo redigeremus in scriptis etc.

1) Vgl. Valsechii Epist. l. c. p. 204.

2) Stat. Civ. Pistor. §. 131 (Murat. Ant. III p. 560). Et habebo duos Judices, unum de *Lege* et alterum de *Usu*, et duos Advocatos pro causis ventilandis. §. 147. Et si non potero habere Advocatos *Legis*, eligam et mittam duos Advocatos ex *usu* vel de usu.

3) Epist. Vals. l. c. p. 198 sq.

ohne weiteres die Behauptung aufgestellt wird, daß Pisa schon seit langer Zeit nach römischem Recht gelebt habe, so kann das um so weniger für ein unverdächtiges Zeugniß gelten, als der Zusatz über die Beibehaltung eines Theils des langobardischen Rechts vielmehr das Gegentheil zu beweisen scheint, nämlich, daß das letztere erst durch das neuerdings wiederaufgenommene römische Recht verdrängt wurde. Und hiermit bringen wir ferner die bekannte Sage in Verbindung, wonach die Pisaner ihre berühmte Pandektenhandschrift bei der Eroberung von Amalphi im J. 1135 sollen erbeutet haben, worauf ihnen Kaiser Lothar dieselbe geschenkt und zugleich die allgemeine Einführung des römischen Rechts bei den Gerichten verordnet hätte [1]). Denn wiewohl diese Sage, welche die pisanische Chronik schon im 14. Jahrh. aufgenommen hat, keine historische Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen kann, so möchte sie darum doch nicht für eine so ganz müßige Erfindung zu halten sein, daß ihr nicht eine wirkliche Thatsache von verwandter Bedeutung zu Grunde liegen sollte. Diese Thatsache aber scheint eben nichts anderes als die Wiedereinführung des römischen Rechts in den pisanischen Gerichtsgebrauch gewesen zu sein, wobei auch die in Pisa längst vorhandene Pandektenhandschrift zuerst wieder ans Licht gezogen wurde. Die pisanischen Urkunden selbst geben hierfür den besten Beweis an die Hand.

Ich beziehe mich zunächst auf diejenigen Urkunden, welche im Anhang der schon erwähnten Abhandlung von Valsecchi den Unterschied des langobardischen und des römischen Verfahrens beispielsweise zu zeigen bestimmt sind. Mehrere derselben, welche der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. angehören, strotzen in der That gleichsam von Formeln und Anführungen des römischen Rechts [2]). Doch noch deutlicher gewahrt man die Ver-

1) S. darüber die ausführliche Untersuchung bei Savigny, Gesch. des röm. Rechts, Bd. III §§. 35—38.

2) Sie sind aus den Jahren 1171, 1172 und 1174 datirt. Die beigefügte langob. Urk. von 796 zeigt keine Spur von römischem Recht.

ſchiedenheit der alten Volksgerichte von dem neuen Verfahren der gelehrten Juriſten, ſowie den Zeitpunkt der Veränderung ſelbſt, in der durch den ganzen Zeitraum vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrh. fortlaufenden Reihe von piſaniſchen Urkunden des erzbiſchöflichen Archivs, welche Muratori zuerſt bekannt gemacht hat [1]). Die Veränderung tritt hier auf einmal um die Mitte des 12. Jahrhunderts hervor und ſcheint aufs genaueſte mit der Einſetzung der ſchon erwähnten causarum patroni oder consules justitiae zuſammenzuhängen. Denn eben dieſe ſind es, welche nunmehr zu zwei oder drei zu Gericht ſitzen und die Streitigkeiten, nachdem ſie zuvor von den Anwälten der Parteien gegen einander verhandelt worden, entſcheiden, wobei von einer Theilnahme der Schöffen oder des Volks nicht mehr die Rede ſein kann [2]).

Es waren ſowohl in Piſa als auch in Bologna beſondere Beweggründe vorhanden, welche dem römiſchen Rechte daſelbſt ſchnellere Aufnahme als anderswo verſchafften: in Bologna das hohe Anſehen der römiſchen Rechtsſchule, welche zu Anfang des 12. Jahrh. von dem berühmten Irnerius gegründet wurde; in Piſa der Handelsverkehr, für den ſich das römiſche Recht gewiß viel beſſer als das germaniſche eignete; und vielleicht auch die den Kaiſern ergebene Politik, welche das von dieſen ſo ſehr begünſtigte Recht noch viel mehr empfehlen mußte [3]). Denn man würde ſehr irren, wenn man annehmen

1) Antiq. T. III p. 1003—1184.

2) Urk. v. 1135 l. c. p. 1155. Nos Bentho judex et Manfredus, causarum patroni, *electi judices* ab Uberto . . Archiepiscopo et a Consulibus et universo Popolo ad diffiniendas lites publicas seu privatas. — — Unde nos judices, negotio a Causidicis utriusque partis subtiliter disputato, causa cognita judicamus etc. — Dieſe erwählten Stadtrichter ſind offenbar nicht verſchieden von den Gerichtsconſuln, deren im Prolog der piſaniſchen Statuten gedacht iſt: Ex quibus hoc volumus compositum a nobis et confirmatum *Consulibus justitiae*; ſ. Valsechi Epist. l. c. p. 193.

3) S. über das Verhältniß von Irnerius zu K. Heinrich V, ſowie der vier Doctoren zu K. Friedrich I bei v. Savigny, Geſchichte des röm. Rechts. Bd. IV.

wollte, daß das letztere um dieſe Zeit ſchon überall in den italieniſchen Städten ein gleiches Uebergewicht erlangt hätte. Nur die Geltung eines ſubſidiären und gemeinen Rechts wurde ihm zuletzt, wie ſchon bemerkt, ausſchließlich gewonnen, während das langobardiſche Recht vorzugsweiſe dem Statutarrechte zu Grunde lag. Sehr merkwürdig iſt in dieſer Beziehung eine Angabe der älteſten Sammlung der Gewohnheiten (consuetudines) von Mailand aus dem Anfang des 13. Jahrh., wonach daſelbſt im Allgemeinen das einheimiſche Stadtrecht galt, Manche aber noch das rein langobardiſche Recht beibehalten hatten; denn nach dem römiſchen lebten dort nur Fremde [1]).

Hinſichtlich der Form der Geſetzgebung iſt noch zu bemerken, daß die älteſten Statuten theils aus Weisthümern der Juriſten über die beſtehenden Gewohnheitsrechte, theils aus Rathsbeſchlüſſen über die Befugniſſe der höchſten Behörden der Stadt entſtanden ſind. Man brachte nämlich das öffentliche und das Privatrecht, welches die letzteren zu bewahren und und nach welchem ſie zu entſcheiden hatten, in die Statuten, worauf man ſie bei ihrem Antritt vereidigte. So z. B. ſind die älteſten vorhandenen Statuten von Genua vom J. 1143 nichts anderes als eine Sammlung derjenigen Artikel, welche die neuen Conſuln des Commune beſchworen [2]). Und ebenſo findet man noch die großen Statutenſammlungen von Florenz aus dem 14. Jahrh., welche der letzten, nach Materien geord-

1) Liber Consuetud. Mediol. a. 1216. Rubr. Quando de crimine criminaliter agitur: punitur in rebus vel personis secundum *legem municipalem* nostrae civitatis, vel *legem Longobardorum* vel *legem Romanorum* . . si is, cui malefícium factum invenitur, jure Longobardorum vivebat, sicuti *nonnulli nostrae jurisdictionis vivunt* . . Idemque erit si *extraneus, lege Romana virens*, fuerit mortuus vel aliud malefícium passus . . nisi *lege municipali* cautum sit, ut debeant secundum legem illam puniri, sicut de publicis latronibus est traditum, qui debent furca suspendi. — Fr. Rezzonico lettera p. 18 no. 5.

2) S. das Vorwort des Herausgebers der Stat. consul. Gen., Raggio, in den Monum. hist. patriae. Leges municipales. Aug. Taur. 1838.

neten, Reviſion derſelben vom J. 1415 vorausgingen unter die Haupteintheilung von Statuten des Podeſta und Statuten des Capitano del Popolo zuſammengeſtellt [1]).

Mit der Abfaſſung der Statuten beauftragte man in der Regel erwählte Commiſſionen von Rechtsgelehrten, wie aus dem Prologe der älteſten Stadtrechte von Piſa und Mailand erſichtlich iſt [2]). Nach einem Statut von Piſtoja war es daſelbſt die Sache der Conſuln mit den Rathmännern zuſammen, die Reviſion der älteren Statuten zu beſorgen, um das Widerſprechende daraus zu entfernen [3]). Doch wurden ſpäterhin überall beſondere Beamte für die Geſetzgebung ernannt; dieſe hießen arbitri in Florenz, wo ſie, obgleich jährlich wechſelnd, in den bewegten Zeiten zu Anfang des 14. Jahrh. oft eine ſehr große, ja bisweilen gefährliche Macht in Händen hatten [4]).

---

1) Ich meine die ungedruckten Reviſionen von 1321 und 1355, welche ſich im Archivio delle Riformagioni, Stanza II Armadio I Codd. 3 et 4, 8 et 12, zu Florenz befinden, woſelbſt ich ſie eingeſehen habe.

2) S. o. S. 223 N. 4. Consuet. Mediol: Placuit omnibus et Jacobo Malecorigiae potestatis sequentis anni . . (12 Namen) *viros discretos eligere*, quos sacramento . . adstrinxit, ut consuetudines inquirerent et in *scriptis* redigerent. Fr. Rezzonico Lettera p. 19 no. 9.

3) Stat. Civ. Pistor. §. 6, Nam statuimus, ut si *in sacramento* Pistorii *Consulum* vel *in Constituto* aliquod capitulum speciale inveniatur contrarium alicui capitulo speciali vel aliquod capitulum generale . . *Majores Pistorii Consules* referant Consiliariis electis omnibus etc. Mur. Ant. IV p. 535.

4) Ricord. Malisp. c. 193, wo von der Verfaſſung von 1267 die Rede iſt: E ordinarono gli uffici degl' Albitri che ogni anno avessero a *correggere gli statuti* e ordinamenti del popolo e del Comune. Die wichtige Bedeutung dieſer Geſetzgebungscommiſſion ergiebt ſich aus einer Erzählung des Dino Compagni (Cron.-Livorno 1830 p. 33), der ſelbſt Mitglied derſelben war.

Sechstes Kapitel.

Fortgang der Städtefreiheit bis zur Zunftverfassung.

Als Kaiser Friedrich I im Jahr 1154 nach Italien kam, traten ihm die meisten lombardischen Städte in der selbständigen Haltung freier Republiken entgegen. Nur die, welche seiner Hülfe bedurften, wie Como und Lodi, die schon dem harten Joch von Mailand unterlagen, oder die ein gleiches Schicksal befürchteten, wie Pavia und Cremona, trugen ihm freiwillig ihren Gehorsam an. Der König hielt es mit Recht unter seiner Würde, bloß Partei zu ergreifen, wollte vielmehr mit oberrichterlicher Gewalt, nach altem Recht und Herkommen, wie ein Kaiser in Italien herrschen. Nun waren aber die weiter fortgeschrittenen Zustände solchem Verlangen in keiner Weise mehr entsprechend, und es geschah daher, daß man sich gegenseitig schon nicht mehr verstand. Friedrich sah in dem Benehmen der Städte überall Ungehorsam und Aufruhr gegen seine Majestät und beschloß, ihr frevelhaftes Beginnen zu bestrafen [1]). Sie hingegen fanden, daß der Kaiser sie auf uner-

1) Er äußert sich darüber in dem bekannten Briefe an seinen Oheim, den Bischof Otto von Freisingen, folgendermaßen: — valida manu Longobardiam intravimus. Haec quia propter longam absentiam Imperatorum ad *insolentiam* declinaverat et suis confisa viribus aliquantum *rebellare* coeperat, nos animo indignati etc. Murat. Scr. VI p. 635. Otto selbst schließt seine Rechtfertigung des Kaisers mit der Betrachtung: „Darum wird ebenso, wie des Volkes Uebermuth dessen Schuld bezeugt, die Nothwendigkeit den Kaiser bei Göttern und Menschen entschuldigen." De gestis Frid. Lib. II c. 13.

hörte Weise zu unterjochen unternehme [1]), und beriefen sich auf die Freiheit, deren sie schon seit den Zeiten Kaiser Heinrich's V ungestört und ohne Widerspruch theilhaftig gewesen.

Wir haben den Standpunkt dieser Freiheit aus einigen Privilegien dieses Kaisers erkannt. Danach durften Cremona und Mantua den kaiserlichen Palast außerhalb ihrer Ringmauern verlegen, womit gleichsam das Reich selbst aus der Stadt geschafft war [2]). Lothar II griff ebensowenig wie sein Vorgänger in die inneren Verhältnisse der Städte ein: auch sind von ihm nur wenige städtische Privilegien vorhanden, wie z. B. eines für Turin, worin er diesem nur kurzweg dieselben Freiheiten bewilligt, welche die anderen Städte von Italien besaßen [3]). Konrad III endlich kam gar nicht einmal nach Italien, indem er auch die Kaiserkrönung über dem Kreuzzuge versäumte; und die Städte hielten es nun vollends für überflüssig, sich um kostspielige Privilegien beim Reiche zu bemühen: Privilegien, welche ihrer Freiheit kaum noch etwas hinzufügen konnten und deren sie ebensowenig zur Sicherstellung für die Zukunft mehr zu bedürfen glaubten. So standen die Sachen, als K. Friedrich I wieder mit dem vollen Anspruch der kaiserlichen Majestät in Italien auftrat.

Fassen wir aber den Rechtspunkt, um den es sich zwischen dem Kaiser und den Städten handelte, näher ins Auge, so scheint mir, daß er im Grunde nicht verschieden von demjenigen war, welcher den langen erbitterten Streit zwischen den letzten Kaisern aus dem fränkischen Hause und den Päpsten hervorrief. Dieser bezog sich bekanntlich vorzugsweise auf die Regalien, welche sich im Besitze der Würdenträger der Kirche befanden, und welche der Kaiser diesen bis dahin bei deren Ernennung durch die Investitur verliehen hatte, die Kirche dann

1) Sir Raul Mediol. de rebus gestis Frid.: Venit ergo consilio accepto, ut Longobardos *miro modo subjugaret*. Mur. Scr. T. VI.

2) S. o. S. 136.

3) Hist. patriae monum. I no. 475 a. 1136.

aber auch ohne solche Verleihung aus eigenem Rechte besitzen wollte. Man sage nun was man wolle, in der Hauptsache vorlor der Kaiser den Prozeß, indem er durch den Wormser Vertrag von 1122 auf das Recht der Ernennung der Kirchenvorsteher verzichtete und nur die bloße Form der Belehnung für sich behielt.

Ganz von derselben Art und von demselben Ausgang war nun auch der Streit des großen Hohenstaufen mit den lombardischen Städten. Es handelte sich wieder um die Regalien. Von den Bischöfen waren dieselben nunmehr größtentheils auf die Städte übergegangen, welche mit deren Ausübung ihre selbstgewählten Consuln beauftragten. Nun mußten die Städte allerdings anerkennen, daß sämmtliche Hoheits- und Regierungsrechte, dem früheren Herkommen gemäß, königliche Rechte gewesen und nur durch Verleihung oder Bestätigung von Seiten der Könige rechtmäßig an sie gelangen konnten. Aber der Zusammenhang mit den letzteren war seit lange unterbrochen, war fast in Vergessenheit gerathen, und unterdeß hatte sich ein neues Herkommen gebildet und mit ihm ein neuer Besitzstand begründet, welchen nun eben Friedrich I wieder von allen Seiten in Frage stellte, indem er auf das alte Kaiserrecht zurückging. Daher verweigerten ihm, wie gesagt, alle Städte, welche für für ihre Freiheit oder Herrschaft fürchteten, den Gehorsam. Er aber gedachte sie mit Gewalt und Schrecken zu bezwingen, und verwüstete gleich auf seinem ersten Zuge mehrere derselben mit Feuer und Schwert, ihre Schönheit und Blüthe zertretend [1]).

---

1) Der Kaiser selbst giebt darüber in dem mehr erwähnten Briefe kurzen Bericht, den man nicht ohne Schaudern lesen kann: Inde *Charam* (Ghieri) *maximam et munitissimam villam destruximus* et civitatem *Astam incendio vastávimus.* — — *Destructa Terdona*, Papienses, ut gloriosum post victoriam triumphum nobis facerent, ad civitatem nos invitaverunt. — In Beziehung auf Spoleto heißt es dann weiter: *munitissimam civitatem*, quae pene centum turres habebat, vi cepimus, igne videlicet et gladio: et *infinitis spoliis* acceptis, *pluribus igne consumptis*, *funditus eam destruximus.*

Gegen das Haupt des Widerſtandes aber, das geächtete Mailand, unternahm er ſpäter im J. 1158 einen beſonderen Kriegszug, durch welchen er es gleichfalls zur Unterwerfung zwang [1]). Die mächtige Republik mußte auf alle ihre Hoheits- und Herrſchaftsrechte verzichten, mußte auch die kaiſerliche Pfalz wieder aufbauen. Zwar durften ſich die Mailänder noch ferner ihre Conſuln erwählen, indem der Kaiſer ſich nur das Beſtätigungsrecht vorbehielt [2]): allein was hatte dies Conſulat zu bedeuten, wenn doch die Jurisdiction ſelbſt zu den Regalien gehörte, mit welchen der Kaiſer ſeine Vögte oder Gewaltboten (potestates) belehnte?

Es geſchah darauf in demſelben J. 1158, auf dem Reichstage zu Roncalia, daß der Kaiſer eine ſtaatsrechtliche Unterſuchung über die Regalien anordnete, deren Begriff und Beſtand gleich ſchwankend geworden. Er beſtellte zu dieſem Zweck eine Commiſſion mit vier von den angeſehenſten Rechtslehrern von Bologna und achtundzwanzig von den abgeordneten Richtern (judices) der Städte. Wenn man nun hierbei das gerechte Verfahren des Kaiſers, daß er die Italiener ſelbſt über das bei ihnen beſtehende Kaiſerrecht erkennen ließ, nicht anders *als* loben kann; ſo darf man auf der andern Seite auch den von ihm berufenen Rechtskundigen nicht den geringſten Vorwurf machen über die Art und Weiſe, wie ſie ſich ihres Auftrags entledigten, und noch weniger die Schuld auf das römiſche Recht bringen, als ob dasſelbe zum Nachtheil der Städtefreiheit wäre angewendet worden. Denn nur über den Rechtspunkt hatten jene zu entſcheiden, und bei dem, was ſie für Regal

1) Die Achtserklärung erfolgte ſchon im J. 1155 durch den Spruch der Reichsfürſten, ſ. die Urk. bei Murat. Ant. II p. 591. Judicatum est igitur a Principibus nostris et tota Curia, Mediolanenses monetā, theloneo et omni districtu ac potestate saeculari et *omnibus Regalibus* nostra auctoritate esse privandos.

2) Radevici Frisingensis Canon. De rebus gestis Frid. I (Murat. Scr. VI) Lib. I c 41.

erklärten, ist vom römischen Rechte überall nicht die Rede [1]), sondern es ist nur ganz dasselbe, was man immer schon in den alten Immunitätsprivilegien unter den von den Königen verliehenen Rechten verzeichnet findet. Außerdem anerkannten auch die italienischen Bischöfe, Herren und Städte diese Regalien ausdrücklich und bestätigten so das Urtheil ihrer Juristen [2]). Aber freilich bei der Anwendung des fremden Rechtes trat dann sowohl von Seiten des Kaisers, als noch mehr von Seiten seiner Beamten, der sogenannten Procuratoren, die Unbilligkeit und Härte um so verletzender hervor. Zwar erklärte der Kaiser, daß er alle urkundlich beglaubigten Privilegien, welche die Städte aufzubringen vermöchten, bestätigen wolle; allein die gleich darauf erfolgende abermalige Empörung von Mailand beweist doch, daß man sich auch hierüber keineswegs deutlich verständigte.

Der Kaiser sandte nämlich Bevollmächtigte (nuntii) in die Städte aus, um theils sogenannte Potestates — in Deutschland Reichsvögte genannt — als kaiserliche Beamte daselbst einzusetzen, theils die herkömmliche Abgabe des Fodrum einzusammeln, endlich die noch überall vorbehaltenen Regalien aufzunehmen [3]). Zu dieser Maßregel hatten die mailändischen Abgeordneten selbst gerathen, worauf man sich jetzt gegen sie berief, um auch in Mailand kaiserliche Vögte zu bestellen [4]). Die Mailänder aber hatten sich auf das noch bei der letzten Capitulation ihnen zugestandene Recht, ihre Consuln selbst zu erwählen, fest verlassen, hatten nur in diesem Sinne auf dem Reichstage zu Roncalia den allgemeinen Verzicht auf die Regalien, gleichwie die übrigen Städte, ohne Bedenken und Vor-

1) S. v. Savigny. Gesch. des röm. Rechts Bd. IV. Der Roncalische Reichstag. S. 151 ff.

2) Radevicus II c. 5.

3) Radevicus II c. 10.

4) Das erzählt Vincentius von Prag, s. Savigny III S. 121 ff., wo die Beweisstellen angeführt sind.

behalt geleiſtet. Als ſie ſich daher getäuſcht ſahen und in ihrem guten Rechte verletzt glaubten, erhoben ſie ſich mit Wuth zur neuen Empörung [1]).

Nach dem Bericht der Deutſchen bei Radevicus hätten ſie, zur Rechenſchaft gezogen, damals die bekannte ſchnöde Antwort gegeben: „Wir haben wohl geſchworen, nicht aber verſprochen, den Eid auch zu halten"; und man pflegt dies gewöhnlich zur Rechtfertigung des nachmaligen grauſamen Verfahrens des Kaiſers anzuführen. Doch wahrlich, nicht ſo leichtſinnig ſpielten damals die Italiener weder mit ihren Eiden, noch mit dem Kaiſer, und jene von ihren Feinden mißverſtandenen oder verkehrten Worte können dem Sinne nach nur dahin gegangen ſein: „Wir haben allerdings auf die Regalien verzichtet, aber nicht in der Meinung, daß wir darum auch alles, ſelbſt die durch beſonderen Vertrag uns zugeſtandenen Rechte verlieren ſollten." Ohne Zweifel handelten ſie im guten Glauben. Doch man weiß, wie furchtbar ſie dafür im J. 1162 büßen mußten.

Das Strafgericht, welches damals über Mailand erging, der Untergang der erſten und mächtigſten Stadt der Lombardei, verbreitete nun wohl augenblicklich allgemeinen Schrecken, ſo daß es dem Kaiſer möglich wurde, ſeine Vögte überall ohne Widerſpruch einzuſetzen: — wovon er nur diejenigen Städte ausnahm, welche er um ihrer Treue willen belohnen wollte, wie Pavia, Cremona, Lodi [2]), Lucca [3]), Mantua, Ferrara [4]); ſowie diejenigen, an deren bereitwilligem Beiſtand

1) So ſtellt der Zeitgenoſſe Sir Raul die Sache nach der Auffaſſung der Mailänder dar, ſ. Murat. Scr. VI p. 1182. Bei dem Lodenſer Otto Morena, dem man gewöhnlich folgt, erſcheinen die verhaßten Mailänder freilich völlig im Unrecht; ib. p. 1023.

2) Cremonensibus vero et Papiensibus atque Laudensibus et quibusdam aliis civitatibus permisit, *sub propriis de ipsis civitatibus regi consulibus.* Otto Morena l. c. p. 1109.

3) Nach dem Privileg von 1162 ſ. o. S. 191.

4) S. die Privil. von Ferrara v. 1164 und von Mantua v. 1165 bei Murat. Ant. IV p. 257 sq.

ihm für seine weiteren Unternehmungen am meisten gelegen sein mußte, wie die Seestädte Pisa und Genua, indem er diesen ebendasselbe aus freier Gunst einräumte, was alle zusammen als ihr herkömmliches Recht in Anspruch nahmen, nämlich: die Wahl der Consuln, die selbständige Jurisdiction und die anderen Hoheitsrechte, welche sie bereits an sich gebracht hatten [1]). Aber wehe der Herrschaft, die nur auf Gunst und Schrecken beruht und kein Volk von Sklaven mehr findet! Es kam hinzu, daß die Bevollmächtigten (procuratores) des Kaisers ihre Gewalt zu Bedrückungen aller Art mißbrauchten, gleichsam um den Städten das verlorene Gut ihrer Freiheit erst recht theuer zu machen. Namentlich wurden die Mailänder nun ganz wie Zinsleute auf erobertem Gebiet behandelt, indem man ihnen, merkwürdig genug, unter anderem auch noch dieselbe Abgabe des Drittels von den Früchten auferlegte, welche einst die unterjochten Römer an ihre langobardischen Eroberer entrichten mußten [2]). Und nicht viel besser erging es allen übrigen

1) In den Privilegien der genannten Seestädte kommen dazu noch glänzende Versprechungen in Beziehung auf die gemeinschaftlich auszuführenden Eroberungen. S. die Urk. von Genua aus dem J. 1162 bei Murat. Ant. IV p. 253, wonach Consuln und Commune dieser Stadt sämmtliche Regalien zu Lehen (in feudum) erhielten; ferner, in Verheißung, die Stadt Syrakus mit allem, was dazu gehört, sowie in jeder andern Seestadt, welche man zusammen erobern würde, ein besonderes Quartier u. s. w. Ein ähnliches Privileg für Pisa s. bei Flaminio del Borgo Raccolta p. 32.

2) Nach Otto Morena (oder vielmehr dessen Fortsetzer) ließen die Procuratoren den Mailändern nur ein Drittel von ihrem Drittel der Früchte (nämlich von demjenigen, welches sie selbst von ihren Colonen empfingen), während sie von den Cremensern sogar das ganze Drittel nahmen: Murat. VI p. 1127 — et maxime Mediolanenses, quibus de omnium terrarum suarum fructibus nonnisi solummodo *tertium de tertio* relinquebant, atque item Cremenses, quibus omnium terrarum suarum *tertium, acsi ipsi domini eorum fuissent, penitus* omnino auferebant. Nach Sir Raul mußten die Mailänder überdieß noch sacramenta tributaria leisten, wodurch sie sich zu Grund- Vieh- und Häusersteuer verpflichteten: über diese Steuern wurde sodann ein Kataster angefertigt, liber tristium sive doloris genannt. Murat. VI p. 1188—1190.

Städten, wo sich Procuratoren befanden. Auch den Capitanen auf dem Lande wurde ihre herrschaftliche Jurisdiction entzogen. So kam es endlich dahin, daß alle Lombarden, selbst die Getreuen des Kaisers, einstimmig der Meinung waren, daß man lieber sterben müsse, als solche Schmach länger zu ertragen [1]). Noch hoffte man auf die Gerechtigkeit des Kaisers, welchen man mit Klagen bestürmte, als er nach Italien zurückkehrte. Dieser schien anfangs betroffen, bewies sich aber nachher gleichgültig und that nichts zur Erleichterung der Bedrückten. Da erkannten die Städte zur rechten Zeit, daß sie sich selber helfen müßten, wenn Gott ihnen helfen sollte, und so vereinigten sich mit den Mailändern zuerst die von Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua und Ferrara, um jede Ungebühr, möchte sie von dem Kaiser oder von einem seiner Beamten herrühren, gemeinsam abzuwehren; übrigens aber unter dem Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser. Es waren darunter solche Städte, welche zuvor die heftigsten Feinde gewesen, wie namentlich Cremona noch vor kurzem bei der Zerstörung von Mailand aufs eifrigste mitgeholfen, und nicht weniger solche, welche der Kaiser am meisten begünstigt hatte. Wie unerhört muß also der Druck gewesen sein, wie groß und gerecht die Erbitterung, welche sowohl die alte Feindschaft, wie die neue Dankbarkeit ganz und gar vergessen ließ! Weiter schlossen sich noch Venedig und die vereinigten Städte der Mark Verona nebst vielen anderen dem Bunde an, und es entstand daraus eine mächtige Eidgenossenschaft der Lombardei, der Mark und der Romagna, welche sich gemeinschaftliche Vorsteher (rectores) zur Leitung erwählte und nun aufs neue dem Kaiser mit der Forderung der Freiheit, welche seit Heinrich V bestanden, entgegentrat [2]).

---

1) Otto Morena l. c. — Melius esse eis penitus mori, quam hanc talem turpitudinem taleque eos pati.

2) Murat. Ant. T. IV Dissert. XLVIII p. 261. Urk. des Bundes vom J. 1167; — qui in concordia fecerint nobiscum hoc sacramentum, *contra omnem hominem*, quicumque nobiscum facere voluerint guerram aut malum,

Solche Kräfte hatte Friedrich I durch sein beharrliches Verkennen der bestehenden Verhältnisse, durch seine Geringschätzung des aufstrebenden Bürgerthums, durch den Versuch, veraltete Rechte mit ungerechter Herrschaft zu behaupten, gegen sich heraufbeschworen. Und Gott selbst schien mit den Verbündeten für die große Sache der nationalen Freiheit zu streiten, als das kaiserliche Heer beim Abzuge von Rom durch die Pest vernichtet ward (1167). Der ritterliche Kaiser aber verkündigte unerschrocken noch in Pavia die Reichsacht über die lombardischen Städte. Doch vermochte er nur mit Mühe ein zweites Heer, das solcher Macht gewachsen schien, herbeizuführen, richtete dann auch mit diesem nichts aus, da er die neu erbaute Stadt Alessandria von Stroh (Alessandria delle paglie) nur vergeblich belagerte, und wurde endlich im Jahr 1176 bei Legnano aufs Haupt geschlagen, so entscheidend wie in unseren Tagen Napoleon bei Leipzig.

Die Folge davon war zuerst ein sechsjähriger Waffenstillstand, sodann nach Verlauf dieser Zeit der Friedensschluß zu Constanz (1183), durch welchen die mit den Waffen erkämpfte Städtefreiheit auch zur staatsrechtlichen Geltung gelangte, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen [1]).

Den verbündeten Städten ward im Allgemeinen ihr Herkommen mit allen Gewohnheiten und Regalien, insbesondere mit der selbständigen Jurisdiction bestätigt [2]). In Betreff der übrigen, noch vorbehaltenen Regalien aber sollen in jeder Stadt besondere Commissionen aus dem Bischof und anderen Eingesessenen von unbescholtenem Ruf und unparteii-

---

contra quod velit nos plus facere quam fecimus *a tempore Henrici Regis usque* ad introitum Imperatoris Frederici.

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 175 sq. Pax Constantiae.

2) L. c. §§. 1—3. Concedimus vobis civitatibus, locis et personis societatis, *regalia et consuetudines* vestras tam in civitate, quam extra civitatem — — in *jurisdictione* tam in criminalibus causis quam in pecuniariis intra et extra etc.

ſcher Geſinnung zur Unterſuchung und Feſtſtellung derſelben niedergeſetzt werden. Will aber eine Stadt dieſer Unterſuchung überhoben ſein, ſo kann ſie ſich dafür mit einer jährlichen Abgabe von 2000 Mark Silber abfinden, welche Summe jedoch erforderlichen Falls auch zu ermäßigen iſt [1]). Im Uebrigen werden die Städte in ihren bisherigen Beſitzungen und Herrſchaften anerkannt, namentlich Mailand mit der Jurisdiction über die Grafſchaften von Seprio, Marteſana, Burgaria u. a. [2]). Der gegenwärtige Bund der Städte, ſo wie die Erneuerung desſelben wird ausdrücklich genehmigt; desgleichen die beſonderen Verträge der Städte unter einander [3]). Dagegen ſind die Städte verbunden, die Inveſtitur ihrer Conſuln entweder, und zwar jedenfalls alle 5 Jahre, bei dem Kaiſer ſelbſt, oder bei ſeinem Bevollmächtigten (nuntius) nachzuſuchen: nur wo noch der Biſchof das Recht der Grafſchaft beſitzt, ſind die Conſuln nach dem üblichen Herkommen von dieſem zu belehnen [4]). Auch die kaiſerlichen Vaſallen empfangen die Inveſtitur von dem Kaiſer und leiſten ihm dabei den Eid der Treue; die Anderen ſchwören denſelben als Bürger, vom 15. bis zum 70. Jahr [5]). Weiter behält ſich der Kaiſer ſeine oberrichterliche Gewalt vor in allen Sachen, wo der ſtreitige Gegenſtand den Werth von 25 Liren überſteigt: doch findet keine Appellation nach Deutſchland ſtatt, ſondern nur an die für jede Stadt ernannten kaiſerlichen Bevollmächtigten, welche jedoch überall

1) L. c. §. 4. Volumus ut regalia, quae vobis concessa non sunt, in hunc modum cognoscantur etc.

2) §§. 24. 26.

3) §. 20. Item societatem, quam nunc habent, tenere, et quoties voluerint, renovare eis liceat. §. 28. Pacta inter civitates quondam facta nihilominus firma et rata permaneant.

4) §. 9. In civitate illa, in qua *episcopus* per privilegium imperatoris vel regis *comitatum habet*, si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt, alioquin unaquaeque civitas *a nobis* consulatum recipiet.

5) §. 14.

nur nach dem besonderen Recht und Herkommen zu entscheiden haben [1]). Endlich verpflichten sich die Städte im Allgemeinen dem Kaiser Beistand zu leisten zur Bewahrung seiner Rechte in der Lombardei, insbesondere auch, so oft er zu ihnen kommt, ihm die übliche Beisteuer (fodrum) nebst dem freiwilligen Geschenk zu entrichten, auch die Wege und Brücken herzustellen und für hinreichenden Markt zu sorgen [2]).

So weit ging also damals die Anerkennung der Städtefreiheit von Seiten des Kaisers: sie selbst aber, diese Freiheit, reichte in der That viel weiter. Denn die erwähnten Vorbehalte hatten in Wirklichkeit keine andere Bedeutung, als daß sie nur den Schein der kaiserlichen Hoheit retten sollten. Die Investitur der Consuln war um so mehr eine bloße Formalität, als sie unentgeltlich verheißen wurde [3]): auch kam sie gewiß nur sehr selten zur Anwendung. Ebensowenig finden wir weiterhin beständige kaiserliche Bevollmächtigte oder Appellationsrichter in den Städten, sondern nur, wie früher, außerordentliche Missi oder kaiserliche Vicare, welche die vorbehaltenen Kaiserrechte, insoweit sie noch geltend zu machen waren, hie und da auszuüben versuchten [4]).

Die kaiserlichen Städte des Lombardenbundes wurden also wirklich reichsfreie Städte, und ihre Consuln empfingen die

---

1) §. 12 — ut non cogantur in Alamanniam ire, sed nos habebimus *proprium nuntium* in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat et juret . . et diffiniet *secundum mores et leges illius civitatis* infra duos menses.

2) §. 33. Nobis intrantibus in Lombardiam *fodrum* consuetum et *regale* . . quod solent et debent, praestabunt, et *vias* et *pontes* . . reficient in eundo et redeundo; *mercatum* sufficiens . . praestabunt. Die beiden letzteren Artikel gehören zu der sogenannten parata, weshalb man diese Leistungen kurzweg mit dem Ausdruck: fodrum et parata zusammenfaßte.

3) §. 10. Et omnes investiturae fiant gratis.

4) Die von Rudolph von Habsburg nach Toscana gesendeten Vicare mußten unverrichteter Sache mit Schimpf und Spott wieder abziehen, s. Giov. Villani Lib. VII. c. 78. 112.

Belehnung mit den Regalien, ſo oft eine ſolche noch ſtattfand, gleichwie die Reichsfürſten vom Kaiſer ſelbſt mit Fahne und Lanze [1]). Was dann die ehemaligen biſchöflichen Städte betrifft, ſo war deren Freiheit im Weſentlichen dieſelbe. Zwar machten auch noch manche Biſchöfe Anſpruch auf die Inveſtitur der Conſuln und andere Regalien, als Münze, Zoll und dergleichen; wie denn z. B. der Biſchof von Parma ſich noch im J. 1210 ſeine ehemaligen Hoheitsrechte von Otto IV beſtätigen ließ [2]). Solche Privilegien waren jedoch damals ſehr wohlfeil in Italien, und wie der Biſchof von Parma, ſo erhielt auch die Stadt ſelbſt noch in demſelben Jahr einen andern Freibrief, welcher dem biſchöflichen geradezu entgegengeſetzt war [3]). Denn es kam überall nur darauf an, wer die Macht in Händen hatte, da die bloßen Rechtstitel für ſich ſehr wenig bedeuteten. Deshalb waren auch die Beſitzer von ſolchen gern bereit, ſie den Communen käuflich zu überlaſſen: ſo z. B. verzichtete der Biſchof von Modena im J. 1227 auf alle ſeine Hoheitsrechte in Stadt und Gebiet für die Summe von 2000 Pfund Silber und einige Beſitzungen; auf dieſelbe Weiſe ſetzte ſich dieſes Commune auch mit dem Abt von Nonantula im J. 1262 auseinander [4]).

Die Städte von Toscana nahmen keinen Theil an dem Bündniſſe und Kriege gegen den Kaiſer und waren daher auch nicht unmittelbar in den Conſtanzer Frieden mit eingeſchloſſen. Doch blieben ſie darum in wirklicher Freiheit nicht hinter der Lombardei und Romagna zurück. Vielmehr bewilligte Friedrich I,

---

1) Ein Beiſpiel ſ. bei Murat. Ant. I p. 621, wo die Coss. Communis Civitatis Cremonae im J. 1195 von K. Heinrich VI „cum lancea et confanono“ belehnt werden.

2) Ughelli Italia sacra II p. 175 — ut nullus se intromittat de regimine Civitatis Parmensis, antequam confirmationem et investituram recipiat de manu Episcopi, qui eam vice nostra dare debet etc.

3) Ughelli ib. p. 175.

4) S. die Urkunden bei Murat. Ant. VI p. 254. 255.

wie schon erwähnt, den Städten Pisa und Lucca im J. 1162, also zu derselben Zeit, da er Mailand vernichtete, die wichtigsten Freiheitsrechte: die Wahl der Consuln und die vollständige Jurisdiction [1]). Auch fand der Erzbischof Christian von Mainz, der im J. 1172 als kaiserlicher Bevollmächtigter nach Toscana kam, um die Streitigkeiten der Städte unter einander beizulegen, hier nicht weniger Widerspruch, als der Kaiser selbst in der Lombardei [2]). Dagegen ist für durchaus unglaubwürdig zu halten, was die Ueberlieferung der florentinischen Chronik berichtet, daß nämlich der Kaiser im J. 1184, in Folge vielfacher Beschwerden des toscanischen Landadels wegen der Uebergriffe der Städte, diesen sämmtlich, mit Ausnahme von Pisa und Pistoja, ihre Gebietsdistricte entzogen und daselbst Vicare eingesetzt habe: denn abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der Sache selbst, da eine so durchgreifende Maßregel sicher nicht ohne harten Kampf durchzusetzen gewesen wäre, so ist auch jene Sage mit erweislich falschen Angaben verbunden, welche die Erdichtung, deren eigentlichen Grund wir nicht kennen, deutlich genug offenbaren [3]). Nach den historisch beglaubigten Thatsachen müssen wir vielmehr annehmen, daß der Constanzer Frieden auch den toscanischen Städten die gleiche Anerkennung in Beziehung auf ihre Freiheit von Seiten des Kaisers erworben habe. So bestätigte Heinrich VI der Stadt Lucca im J. 1186 mit Zustimmung seines Vaters, des Kaisers Friedrich, alle Regalien nebst der Jurisdiction innerhalb und außerhalb in einem Gebiet von 6 Meilen unter Vorbehalt der Appellation an das kaiserliche Gericht [4]) — ganz so, wie es in jenem Friedensvertrage für die lombardischen Städte bestimmt war. Endlich beim Tode

1) S. o. S. 191. 235.

2) Cf. Breviarium Pisanae historiae, Murat. Scr. VI p. 186 sq.

3) S. darüber Lami Lezioni Pref. p. CVI u. Memorie di Lucca I Diss. V p. 197.

4) Memorie di Lucca l. c.

Heinrich's VI im Jahr 1197 traten die Städte von Toscana auch zu einem Bunde zusammen, von dem sich nur das immer gibellinisch gesinnte Pisa ausschloß: sie erwählten sich Rectoren zum Bundesrath und einen Prior als Vorsitzenden; wobei sie sich unter einander verpflichteten, keinen Kaiser, Herzog oder Markgrafen ohne die Einwilligung des Papstes anzunehmen [1]). Denn der Papst erschien damals als Beschirmer und Patron der republikanischen Freiheit: während er selbst in der unüberwindlichen Volkskraft der Städte eine kräftigere Stütze gegen den Kaiser gewann, als seine Vorgänger jemals bei den deutschen oder italienischen Fürsten gefunden hatten.

Betrachten wir ferner die Folgen des Kampfs der Städte für ihre Freiheit in Beziehung auf die innere Verfassung. — Die wichtigste Neuerung war hier das Amt des Podesta (Potestas, Podestà), welchem die höchste richterliche und militärische Gewalt in den Städten anfangs auf ein oder mehrere Jahre, später in der Regel nur auf ein halbes Jahr übertragen wurde. Derselbe trat hiermit zunächst in die Stelle der Consules communis, während die Gerichtsconsuln oder Civilrichter die ihrige behielten [2]). Die Veränderung bestand also hauptsächlich nur darin, daß die Mehrheit der Consuln durch einen einzigen Beamten ersetzt wurde. Dazu kam aber die weitere Eigenthümlichkeit, daß der Podesta nicht aus den Bürgern oder Angehörigen der Stadt selbst erwählt wurde, sondern in der Regel ein

1) Auch damit war P. Innocenz III noch nicht zufrieden, weil er vielmehr als Oberherr von Tuscien, das er als kirchliche Domäne in Anspruch nahm, anerkannt sein wollte; s. den merkwürdigen Brief desselben an Prior und Rectoren von Tuscien. Vita Innoc. III ex Steph. Baluzio, Murat. Scr. III P. I p. 488.

2) In Genua wurde zuerst im J. 1194 der edle und tapfere Obertus de Olevano aus Pavia zum Podesta auf ein Jahr erwählt, nachdem die Consuln alles Ansehen beim Volke verloren hatten. Im folgenden J. war Jacobus Manerius aus Mailand „Potestas et Consul Reipublicae Januensis"; neben ihm finden sich noch 8 coss. justitiae. Caffari Ann., Murat. Scr. VI p. 367. 371.

Fremder und zwar vom Ritterſtande war. Doch wie und auf welche Veranlaſſung wurde dieſe neue Würde in die Städteverfaſſung eingeführt?

Was zunächſt die Benennung Potestas betrifft, ſo wurde dieſe ſchon immer in dem allgemeinen Sinne einer obrigkeitlichen Gewalt oder eines Bevollmächtigten überhaupt gebraucht [1]). Auch das neue ſtädtiſche Amt ſelbſt, deſſen Entſtehung man gewöhnlich von den kaiſerlichen Bevollmächtigten, welche Friedrich I in den Städten einſetzte, herleitet, findet ſich ſchon früher in Bologna, wo in den Jahren 1151—1153 ein gewiſſer Guido Ranieri aus Faenza als Poteſtas genannt wird [2]). Ohne Zweifel wurde aber die Neuerung, ob ſie hier oder anderwärts zuerſt aufkam, durch eben dieſelben Urſachen herbeigeführt, welche ihr bald darauf allgemeinen Eingang in den italieniſchen Städten verſchaffte. Man wollte durch die Einheit der Gewalt den Nachtheilen vorbeugen, welche häufig aus der Uneinigkeit mehrerer gleich berechtigter Conſuln entſtanden; man wollte zugleich durch die Berufung von Auswärtigen die Parteilichkeit verhüten, welche leicht durch die einheimiſchen Intereſſen in die Regierung und die Gerichte hineingebracht wurde. Aus demſelben Grunde erwählte ſchon Kaiſer Friedrich auf dem Reichstage zu Roncalia die Richter, welchen er die Entſcheidung der vor ihn gebrachten Rechtsſtreitigkeiten auftrug, aus verſchiedenen Städten oder auch aus ſeinem deutſchen Gefolge,

1) S. die Stellen bei Murat. Ant. IV p. 65 sq. So auch noch ſpäter, wie z. B. in einem Vertrage des Biſchofs von Chur mit der Stadt Como v. 1219 (Germania sacra. Ep. Curiensis op. Ambr. Eichhorn. S. Blasii. 1797. Dipl. no. 67): Videlicet quod dominus episcopus Curiensis debet eligere duas *potestates* quas voluerit ex sua parte; et *potestas* Cumarum similiter debet eligere duas *potestates*, d. h. der Podeſta von Como ſoll ebenfalls zwei Bevollmächtigte ernennen.

2) Nach Savioli, Annali Bolognesi Vol. I P. I ad a. 1151. Vgl. v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts Bd. III Verf. von Bologna §. 55, und Leo, Geſch. der ital. Staaten Bd. II S. 105.

um die ſtreitenden Parteien nicht vor ihre einheimiſchen Richter zu ſtellen [1]).

Als aber auf eben dieſem Reichstage dem Kaiſer das Recht zuerkannt wurde, die Poteſtates oder Conſuln und andere Obrigkeiten der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit, wenngleich mit Zuſtimmung des Volks, zu ernennen [2]); da erſchien es wieder als ein Vorzug der von ihm begünſtigten Städte, wie Lodi, Cremona u. a., daß er dort nicht Fremde, ſondern Mitbürger zu Podeſta ernannte. Denn das Amt hatte in der That eine ganz andere Bedeutung, wenn die Wahl nicht von den Bürgern ſelbſt, ſondern von dem Kaiſer ausging, und wenn dieſer alsdann ſeine Getreuen, deutſche Grafen und Biſchöfe, als Bevollmächtigte beſtellte, welche die unterworfenen Städte nur in ſeinem Namen regierten und im eigenen Vortheil ausbeuteten [3]). Auch vermochte der Kaiſer dies erſt nach der Zerſtörung von Mailand, unter dem gewaltigen Eindruck des Schreckens, welcher damals alles vor ihm niederwarf. Auf den Unterſchied von Podeſta und Conſuln kam es dabei noch weniger an, und es wird auch nirgends Gewicht darauf gelegt: nur gab freilich der Kaiſer in der Regel der einheitlichen Gewalt eines Podeſta den Vorzug [4]). Zugleich lernten aber auch

1) Radevicus II c. 6 — ne si civis civibus praeficeretur, aut gratia aut odio leviter a vero posset averti.

2) Radev. II c. 6. Potestates, Consules, caeterosque magistratus assensu populi *per ipsum* creare debere. — In der damals erlaſſenen constitutio de regalibus ſelbſt wird dieſes Recht bezeichnet als: potestas *constituendorum magistratuum* ad justitiam expediendam. Monum. Germ. IV p. 112.

3) S. Otto Morena Mur. Scr. VI p. 1111.

4) Nach Radevicus II c. 21 ſandte der Kaiſer Abgeordnete in die Städte „pro constitnendis *Potestatibus et Consulibus;* vgl. die Stelle II c. 6. f. Note. 2. Bei Vincentius Pragensis erſcheint beides faſt als gleichbedeutend. Es heißt hier, die Mailänder hätten dem Kaiſer den Rath gegeben: quod eos, quos per civitates Italiae sibi fideles habet, per suos nuntios eos ibi suas constituat *potestates, quos illi consules nominant.* (Vinc. Canonici Prag. Chron., Dobner Mon. historiae Boëmiae. Pragae. 1764.

die Städte die Vortheile einer ſolchen, beſonders bei der Kriegführung, erſt recht kennen und fingen nun häufiger an, ihre bisherigen Conſuln durch ſelbſtgewählte Podeſta zu erſetzen. Zwar iſt noch im Conſtanzer Friedensſchluſſe bloß von Conſuln die Rede, welche die kaiſerliche Inveſtitur empfangen ſollten; allein der Conſultitel dient hier offenbar nur als allgemeine Bezeichnung für die höchſte ſtädtiſche Obrigkeit, und unter denjenigen, welche die Friedens-Präliminarien unterzeichneten, finden ſich neben den Conſuln gleichfalls Poteſtates [1]). Doch war dieſes Amt bis gegen das Ende des 12. Jahrh. immer noch ein außerordentliches, gleichſam eine Dictatur, durch welche das Conſulat nur einſtweilen aufgehoben wurde, bis es endlich in den erſten Jahrzehnden des 13. Jahrh. als die regelmäßige höchſte Obrigkeit der Städte erſcheint [2]).

Bis dahin hatte ſich die Städteverfaſſung auch im Uebrigen weiter entwickelt und mehr in ſich gegliedert, wie jetzt noch in der Kürze gezeigt werden ſoll. Es iſt dabei jedoch nicht die Abſicht, das weitſchichtige Material der ſpäteren Statuten aus dem 13. und 14. Jahrhundert auszubeuten, was freilich bisher weder hinlänglich und noch weniger mit der gehörigen

---

p. 61). Desgleichen ſagen die kaiſ. Abgeordneten zu den Mailändern: attamen quos velint eligant, *sicut volunt consules vel potestates eos appellent*, solummodo per nuntios Imperatoris eos eligi permittant. (ib. p. 62).

1) Monum. Germ. IV p. 175. Antonius de Andito de Placentia *potestas Bononie* etc.

2) Um nur einige Beiſpiele zum Beweiſe anzuführen: ſo wird in Ravenna ſchon im J. 1181 Petrus Traversaria als Podeſta genannt (Fantuzzi T. IV p. 287); in Mailand wurde der erſte Podeſta im J. 1186 gewählt, Uberto Visconti von Piacenza (Galv. Flamma c. 217 Murat. Scr. T. IX); in Genua im J. 1194 Obertus de Olevano von Pavia (Caffari Ann.); in Florenz im J. 1207 Galfredotto von Mailand (nach Maliſpini und Villani), — doch finden ſich die Podeſta hier auch ſchon früher, namentlich in den Jahren 1193 und 1200 (nach Scipione Ammirato in den Aggiunte der Storia di Firenze), und jene Angabe will wohl nur ſo viel beſagen, daß das Amt erſt ſeit dem J. 1207 ein regelmäßiges wurde.

Umsicht geschehen ist [1]), sondern, dem historischen Entwickelungsgange folgend und mit genauer Unterscheidung der Zeiten, nur diejenige Form aufzufassen, welche die Städtefreiheit ungefähr zu Ende des 12. Jahrh. angenommen hat. Ich lege daher bei der folgenden Betrachtung hauptsächlich nur die ältesten Statuten von Pistoja zu Grunde, als welche unzweifelhaft aus der angegebenen Zeitperiode herrühren, wie schon daraus zu ersehen ist, daß Podesta und Consuln hier noch abwechselnd neben einander vorkommen [2]). Ferner ist unter dem Namen: Oculus pastoralis, eine allgemeine Anweisung, eine Art Hülfsbüchlein für den angehenden Podesta vorhanden, welches hier gleichfalls benutzt werden kann, da es wenigstens der früheren Zeit dieses Amtes angehört [3]). Außerdem sind auch die späteren Statuten zur nothwendigen Ergänzung und Erläuterung hinzuzunehmen.

Der Podesta trat im Allgemeinen an die Stelle des ehemaligen Grafen, als Heerführer und Richter: doch mit dem wichtigen doppelten Unterschied, daß er das Amt nur auf kurze Zeit, 1 oder ½ Jahr, bekleidete und daß er von der Stadtgemeinde selbst erwählt und eingesetzt wurde. Auch ist schon bemerkt, daß er ein Auswärtiger, d. i. Bürger einer andern Stadt, und zwar vom Ritterstande sein mußte. Es wurde ihm vorgeschrieben, wie viele Begleiter er in seinem Gefolge mitzubringen hatte, worunter immer einige ritterliche Kriegsleute als Genossen (socii), wir würden sagen Adjutanten, und einige Juristen als Assessoren im Gericht. Diese mußte er alle selbst von seiner Besoldung unterhalten [4]).

1) Manches Brauchbare findet sich bei v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. V — wozu ich namentlich die Excerpte aus den Statuten von Ravenna rechne (S. 235 ff.); so wie auch in der neueren Schrift von Krone, Fra Dolcino und die Patarener. 1844, wo besonders die späteren Statuten von Vercelli benutzt sind (S. 112 ff.).

2) Murat. Ant. T. IV Statuta civitatis Pistoriensis p. 525—600.

3) Murat. l. c. p. 93—128.

4) Dies ist erst aus den späteren Statuten zu entnehmen, lag aber

Der Podeſta war zunächſt oberſter Stadtrichter, wobei ſich ſogleich eine merkwürdige Veränderung in der Gerichtsverfaſſung kund giebt. Denn die richterliche Gewalt desſelben beſchränkte ſich nicht mehr, wie bei dem Grafen, bloß auf die Leitung des Gerichts und die Execution des Spruchs, welchen die Schöffen fällten; ſondern kam vielmehr der Vollmacht (imperium) eines römiſchen Provincialrectors gleich, ſo daß auch die Judices, welche dem Podeſta zur Seite ſtanden, ſich ganz nur wie die Aſſeſſoren zu dieſem verhielten, indem ſie ihn entweder mit ihrem rechtskundigen Rath unterſtützten oder auch als ſeine Stellvertreter in ſeinem Auftrage richteten [1]). Und hier iſt in der That ein bedeutender Einfluß des römiſchen Rechts und Alterthums, vermittelſt des erneuerten Studiums desſelben, nicht abzuleugnen, wobei die Nachbildung der älteren Einrichtung ſich ſogar in der wiederaufgenommenen Bezeichnung von Rectoren, in der Anwendung auf den Podeſta ſowie den ſpäteren Capitano del Popolo, und von Aſſeſſoren für deren Judices zu erkennen giebt. Auch wird man es demnach gewiß nicht für zufällig halten, daß das neue Amt des Podeſta gerade zuerſt in Bologna vorkommt, wo die Lehrer des römiſchen Rechts als ſolche zugleich Mitglieder des engeren Raths waren [2]), wo ſie alſo leicht dem neuen Stadtrichter-

---

gewiß ſchon in der anfänglichen Einrichtung; ſ. die Statuten von Modena, Ferrara, Siena über das Amt des Podeſta im 13. Jahrh. Murat. Ant. IV p. 80 sq.

1) Dies iſt ſchon in den älteſten Statuten von Piſtoja angedeutet: §. 131. Et habebo duos Judices, unum de Lege et alterum de Usu, et duos Advocatos pro causis ventilandis, vgl. o. S. 224; ferner im Oculus past. Dist. II c. 2 — et Assessorem, qui est quasi praevius oculus Potestatis, *cujus consilio gerenda fere sunt omnia, quae in voluntaria et contentiosa jurisdictione consistunt* etc. Näher erſieht man die amtliche Thätigkeit dieſer Aſſeſſoren aus den ſpäteren Statuten, wie z. B. von Siena v. 1288. Rubr. de electione Potestatis Senensis et ejus officio. Murat. Ant. IV p. 81. 82.

2) S. v. Savigny-Geſch. III S. 90.

amt ſein römiſches Gepräge könnten gegeben haben. Durch die gelehrten Juriſten wurden ja auch auf andere Weiſe, wie wir früher geſehen, die alten Schöffengerichte beſeitigt, indem ſie ſelbſt ſich an die Stelle der früheren Schöffen eindrängten, das Volk aber mit einem für dasſelbe unverſtändlichen Recht und Verfahren unter ihre oft ſehr kläglich beſchaffene Vormundſchaft nahmen [1]).

Bei den eigentlichen Regierungsgeſchäften ſtand dem Podeſta überall ein Rath (consilium) zur Seite, ohne deſſen Zuſtimmung jener nichts von Bedeutung beſchließen durfte [2]). Zu dieſem engeren oder Regierungsrathe kam dann noch ein weiterer oder Volksrath hinzu, welcher bei allen wichtigeren Angelegenheiten, wie bei dem Beſchluß von Krieg und Frieden, bei der Geſetzgebung, bei Feſtſtellung der geſetzlichen Abgaben oder Steuern, bei der Wahl des Podeſta oder der Conſuln und dergleichen zugezogen wurde [3]). Derſelbe beſtand in Piſtoja

1) Da der fremde Podeſta ſein ganzes Gefolge von Richtern, Doctoren, Rittern und Knappen u. ſ. w. in vorgeſchriebener Anzahl ſelbſt mitbrachte und von ſeinem Salar unterhielt, ſo wählte er dazu oft nur ſolche Leute aus, die ihm ihre Dienſte am wohlfeilſten verkauften. Ich erinnere an die ergötzliche Novelle des Giov. Boccaccio im Decamerone (Giornata VIII Nov. 5), wo er die Richter von Florenz in einem höchſt bettelhaften Aufzuge ſchildert, und dann auf die Erzählung übergeht, wie ein paar luſtige Florentiner es anfingen, um einen Criminalrichter, während der Seſſion ſelbſt, von ſeinen herabhängenden Hoſen vollends zu befreien. — Die gerichtlichen Verhandlungen waren damals zwar noch öffentlich, doch fanden ſie nur ſehr geringe Theilnahme, weil die Bürger gar nichts dabei zu thun hatten — „e come spesso avviene che, benchè i cittadini *non abbiano a fare cosa del mondo a palagio*, pur talvolta vi vanno". Nach dem Oculus pastor. Dist II c. 6 ſoll der Podeſta wenigſtens zur Verkündigung der richterlichen Urtheile das Volk zuſammenberufen.

2) In Piſtoja beſtand der Rath der Podeſta aus 14 consiliarii ſ. Stat. Pist. § 127. In Genua wurden dem Podeſta acht edle Männer als rectores an die Seite geſetzt, beſonders zur Aufſicht über die Einnahmen und Ausgaben, über das Seeweſen und die Feſtungen ſ. Caff. Ann. Murat. Scr. VI p. 374.

3) Statuta Pist. §. 52.

aus 100 gewählten Bürgern, 25 von jedem Thorbezirk, nebst den Vorstehern der Kirchsprengel und der Zünfte [1]). Wir finden diese beiden Räthe im 13. Jahrh. in der Regel als den besonderen und allgemeinen Rath des Podesta oder des Commune (consiglio speziale e generale del commune) bezeichnet: beide machten aber gewissermaßen nur ein Ganzes aus, indem der besondere Rath zugleich eine Abtheilung des allgemeinen war und auch in diesem noch einmal mitstimmte, nachdem die Vorberathung und erste Abstimmung in ihm selbst stattgefunden hatte [2]).

Nur in seltenen Fällen wurde noch die Volksversammlung zu einem sogenannten Parlamente berufen [3]), und zwar besonders bei der öffentlichen Kundmachung neuer Gesetze oder wichtiger Beschlüsse, für welche man sich der allgemeinen Zustimmung des Volks versichern wollte, bei dem Amtsantritt neuer Magistrate, welche bei dieser Gelegenheit öffentliche Reden zu halten pflegten [4]) u. s. w. Eine eigentliche Berathung war in der ungeordneten Volksversammlung natürlich nicht möglich; auch diente sie in der späteren Zeit in der Regel nur dazu, um große Staatsreformen oder gewaltsame Maßregeln aller Art im Sinne einer herrschenden Partei durchzusetzen, indem diese den Platz von ihren Anhängern besetzen ließ, mit welchen sie dann, so viel sie wollte, beschließen konnte. Auf solche Weise wurde es z. B. den Medici möglich, den Staat und die Herrschaft von Florenz lange Zeit in Händen zu behalten,

---

1) Ib. §§. 52. 151. 152.

2) Ein deutliches Beispiel von diesem Geschäftsgang giebt ein Staatsdecret von Florenz aus dem J. 1296 bei Conte Carli, Delle Monete etc. T. I p. 313 §. 6.

3) Nach den Statuten von Pistoja §. 74 sollen die Consuln oder der Podesta das Volk wenigstens 4 Mal im Jahr versammeln (faciant pulsari ad Arringum).

4) Musterstücke für die Reden des Podesta finden sich im oculus pastoralis.

ohne die republicaniſche Verfaſſung ſelbſt umzuſtürzen: es genügte, daß ſie die öffentlichen Aemter immer auf mehrere Jahre voraus an ihre Anhänger vergaben, wozu es nur dann und wann eines derartigen Parlaments bedurfte.

Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden beſondere Beamte, welche jedoch insgeſammt dem Podeſta untergeordnet waren, durch die Räthe gewählt. So nach den Statuten von Piſtoja: für die Finanzen ein Kämmerer (camarlingus), für die Markt- und Gewerbepolizei zwei Caſtalden [1]). Der Podeſta vereidigte hier auch die Vorſteher der Stadtquartiere, der Caſtelle und Ortſchaften [2]), ließ ferner die Syndici wählen, bei welchen er ſelbſt, gleich wie alle andern Beamten, Rechenſchaft über ſeine Amtsführung ablegen mußte [3]) u. ſ. w.

Dies ſind die allgemeinen Grundzüge der Verfaſſung unter dem Podeſta, welche ſich auch in der weiteren Ausbildung und reicheren Ausfüllung der Verfaſſungsformen überall wiederfinden. Und dieſelben Beſtandtheile ſind auch in der ſchon erwähnten Schrift über das Amt des Podeſta angedeutet: nämlich, außer dem Podeſta ſelbſt, ein Rath von angeſehenen und erfahrenen Männern [4]); ferner der große oder allgemeine Rath [5]); die Volksverſammlung [6]); die richterlichen und Verwaltungsbeamten der Podeſta, als Aſſeſſoren für die freiwillige und ſtreitige Gerichtsbarkeit, Kämmerer oder Ver-

---

1) Stat. Pist. §§. 148. 149.

2) Ib. §. 65 — faciat jurare Rectores Portarum Civitatis, et Castellorum, et Villarum.

3) Ib. §§. 76. 78.

4) Oculus past. Div. II c. 3. Utrum autem paucos an multos *Consiliarios* statuat, consuetudini patriae reservetur.

5) Ib. c. 9. Si necessarii quandoque sumtus occurrant, illos faciat *generali* deliberante *consilio*.

6) Ib. Div. I c. 4. Div. II c. 6.

walter der Einnahmen und Ausgaben, endlich Executoren, welche als Peiniger des Volks geschildert werden [1]).

Bevor wir jetzt in der allgemeinen Entwickelung der Städteverfassung weiter gehen, werfen wir noch einen Blick auf die Verfassung von Venedig, welche bisher wegen ihres schon vom Ausgangspunkte her abweichenden Gepräges mit Stillschweigen übergangen worden, nun aber um so mehr zu berücksichtigen ist, als sie gleichfalls in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. eine Umgestaltung erfuhr, womit sie sich der so eben betrachteten Verfassungsform sehr annäherte.

Zuvörderst war hier eine wirkliche Ueberlieferung aus der römischen Zeit vorhanden, wenn auch freilich nicht auf die Art, wie man gewöhnlich für die italienischen Städte anzunehmen geneigt ist. Der Insel-Staat von Venetien ging erst im 7. Jahrh., wie früher gezeigt worden, aus der spätrömischen Militärverfassung in der Gestalt eines Ducats hervor [2]). Er erhielt dadurch eine politische Einheit und Geschlossenheit, welche für sein unabhängiges Fortbestehen um so nothwendiger war, als die Volksbestandtheile selbst, die ihn ausmachten und in der Concio oder Volksversammlung zusammentraten, nur zerstreut auf den Inseln Venetiens umherlagen. An der Spitze dieses politischen Ganzen befand sich also ein Dux, welchem Tribunen und Castalden als Vorsteher und Richter der einzelnen Gemeinden untergeordnet waren [3]). Die Tribunen kamen noch von der römischen Verfassung her; die Castalden deuten auf langobardische Einwirkung, obgleich die venezianischen Inseln niemals von den Langobarden besetzt wurden. Außerdem ragten frühzeitig angesehene Geschlechter als Adel hervor, dessen Parteien sich besonders um die höchste Würde

1) Ib. Div. II c. 2. Hoc genus hominum est flagellum maximum inter gentes.

2) S. Band I S. 229.

3) Es genügt hier auf das verdienstliche Werk von Le Bret, Staatsgeschichte von Venedig, Bd. I S. 392 ff. zu verweisen.

eines Dogen (dux) bekämpften. Dieſe war lebenslänglich, und es fehlte nicht an Verſuchen, ſie auch erblich zu machen. Deshalb erließ der Doge Domenico Flabenigo nach dem Sturze des mächtigen Hauſes der Orſeoli im Jahr 1032 ein Grundgeſetz des Inhalts, daß fortan kein Doge ſeinen Nachfolger ſelbſt ernennen, oder bei ſeinen Lebzeiten erwählen laſſen dürfe [1]). Und indem ſo das Wahlfürſtenthum zu Gunſten einer eiferſüchtigen Ariſtokratie aufrecht erhalten wurde, fing man auch ſchon an, es in ſeiner Macht ſelbſt zu beſchränken. Denn wenn der Doge die höchſte Gewalt bisher noch ungetheilt beſaß, nur daß er angeſehene Männer (sapientes) zu Rath und erfahrene Schöffen (jurisperiti, judices) zu Gericht hinzuzog: ſo wurden ihm jetzt zwei Rathscollegien an die Seite geſtellt, ohne deren Zuſtimmung er nichts von Bedeutung beſchließen durfte [2]).

Aber auch bei dieſer Regierungsform fehlte es noch ſowohl an einer feſten Ordnung, als an einer angemeſſenen Abſtufung der politiſchen Mittelglieder, welche, indem ſie die Regierungsgewalt auf eine zweckmäßige Weiſe vertheilen und beſchränken, ebenſowohl die Willkürherrſchaft von oben, wie die bloß tumultuariſche Mitwirkung des Volks von unten am meiſten zu verhindern geeignet ſind. Eine Reihe von politiſchen Erfahrungen, von welchen die Ermordung des Dogen Vitale Michieli bei einem Volksaufſtand im Jahr 1172 die letzte war, zeigte das dringende Bedürfniß beſſerer Einrichtungen. Deshalb wurden um dieſe Zeit einige tief eingreifende Veränderungen in der beſtehenden Verfaſſung ausgeführt. An die Stelle der ungeordneten und unregelmäßig berufenen Volksverſammlung kam ein großer Rath, welchem die Beſchlußnahme über die wichtigſten Angelegenheiten vorbehalten wurde. Dieſer beſtand aus 450 bis 480 Mitgliedern, welche jährlich von beſonders dazu

1) Andr. Danduli Chron. Lib. IX c. 6. Murat. Scr. XII p. 242.

2) S. die Nachweiſungen bei Le Bret I S. 335 und bei v. Raumer Geſch. der Hohenſtaufen Bd. V S. 253 ff., wo eine gute Ueberſicht der Verfaſſungsgeſchichte von Venedig gegeben iſt.

ernannten Wählern, in gleicher Anzahl aus jedem Sechstheil der Stadt, erwählt wurden. Dem Dogen aber, der immer noch die gesammte ausübende und höchste richterliche Gewalt nebst einem Antheil an der gesetzgebenden behielt, wurde ein kleiner Rath von 6 Personen, aus den verschiedenen Sechsteln der Stadt, an die Seite gegeben. Dazu kamen dann noch die s. g. Erbetenen (Pregadi), angesehene Personen, welche der Doge gelegentlich berief, um sich ihrer Zustimmung besonders bei denjenigen Angelegenheiten zu versichern, welche an den großen Rath gelangen sollten. Von dem letzteren wurden auch die meisten Staatsbeamten oder wenigstens die Wähler derselben ernannt. Nur in seltenen und ganz außerordentlichen Fällen kam auch noch die Volksversammlung (concio) auf Veranlassung des Dogen zusammen [1]).

So erhielt die Verfassung von Venedig schon zu Ende des 12. Jahrh. ihre im Wesentlichen bleibende Gestalt als eine durch die fürstliche Stellung des Dogen einerseits, durch geordnete Rathsversammlungen andrerseits gemäßigte Aristokratie. Eine gewisse Annäherung an die damalige lombardische Städteverfassung ist dabei nicht zu verkennen. Denn wie man zunächst die abgeminderte Gewalt des Dogen mit dem Amte des Podesta vergleichen darf, nur daß jener immer noch lebenslänglich, dieser bloß auf kurze Zeit regierte: so ist auch die Einrichtung des doppelten Raths übereinstimmend, und die außerordentlicher Weise zu Rath Gezogenen entsprechen ganz den früher erwähnten sapientes in den lombardischen Städten. Auch fand damals in Venedig ebenso wenig ein ausschließliches politisches Vorrecht des Adels statt, wie in den lombardischen oder toscanischen Städten ein solches der Zünfte: vielmehr kam bei den Wahlen der Rathsmitglieder und anderer Behörden, abgesehen von der persönlichen Befähigung der Einzelnen, hier

1) S. über diese Veränderungen Le Bret I S. 341 ff. und v. Raumer V S. 255 ff.

wie dort hauptſächlich nur die locale Eintheilung der Stadt, zum Behuf einer gleichmäßigen Vertretung der verſchiedenen Bezirke durch dieſelben, zur Berückſichtigung. Denn die förmliche Ariſtokratie der Nobili hat ſich in Venedig bekanntlich erſt ſeit Schließung des großen Raths im J. 1296 ausgebildet [1]), während in andern italieniſchen Städten um dieſelbe Zeit das Zunftregiment aufkam, durch welches der Adel nach und nach ganz bei Seite geſchafft wurde. Und wie dann dieſe letzteren auf dem Wege einer mehr oder weniger vollkommenen demokratiſchen Ausbildung fortſchritten, und endlich früher oder ſpäter tyranniſchen Herrſchaften verfielen: ſo war das Streben der in Venedig regierenden Ariſtokratie hauptſächlich nur darauf gerichtet, theils die Macht des Dogen immer mehr zur Gleichheit mit ſich herabzuziehen, theils die unvermeidliche Ausartung zur Oligarchie zu verhüten. Hier alſo gingen die Verfaſſungswege wieder auseinander, nachdem ſie, von entgegengeſetzter Seite her — in Venedig von der einheitlichen Regierungsform des Ducats, in den lombardiſchen, toscaniſchen und anderen Städten von der republicaniſchen Einrichtung des Commune ausgehend — in einem Knotenpunkt ihrer Entwickelung auf einen Augenblick zuſammengetroffen waren.

Auf ähnliche Weiſe, wie Venedig, ſcheint auch Neapel, wo die herzogliche Würde frühzeitig in erbliches Fürſtenthum überging [2]), freiere Staatseinrichtungen in ſich ausgebildet zu haben. Der normanniſche König Roger I, welchem ſich die Stadt im J. 1139 unterwarf, beſtätigte den Bürgern daſelbſt ihre herkömmlichen Freiheiten, wofür ſie ſeinen Sohn zum Herzoge annahmen [3]). — Desgleichen haben auch noch manche andere Städte von Unteritalien und Sicilien unter normanniſcher

1) S. darüber Leo, Geſch. der ital. Staaten Bd. III S. 53 ff.

2) S. Band I S. 228.

3) Falconis Benev. Chron. ad a. 1140, Murat. Scr. V p. 132 — et civibus Neapolitanis ibi vocatis, negotia cum illis de libertate civitatis et utilitate tractavit etc. Vgl. Giannone, Storia di Nap. L. XI c. 3.

Herrschaft im 12. Jahrh. einen gewissen Grad von äußerer Selbständigkeit und innerer Freiheit erlangt, ohne doch in dieser Beziehung jemals mit den Republiken von Ober- und Mittelitalien wetteifern zu können. Denn immer blieben sie abhängig von der Herrschaft des Königs oder seiner großen Barone; immer wurde ihnen wenigstens der Rector oder Bajulus (bailli) nebst den Richtern von denselben ernannt [1]). Ja, K. Friedrich II setzte sogar Todesstrafe für die Anstifter darauf, wenn eine Stadt seines Königsreichs Sicilien sich ihre Obrigkeit mit Rectoren, Podesta, Consuln, oder unter welchem Namen es sei, selbst erwählen würde [2]).

Da es hier nicht meine Absicht ist, eine Statistik der einzelnen Verfassungen zu geben, sondern die historische Entwickelung der Städtefreiheit im Ganzen darzulegen, so kann ich diese unausgebildeten Formen, welche nur auf einer früheren Stufe zurückblieben, füglich bei Seite lassen, und wende mich nun wiederum nach Ober- und Mittelitalien, um hier den weiteren Fortgang der Städteverfassung, wenn auch nicht über das vorgesteckte Ziel hinaus zu verfolgen, doch in den gemeinschaftlichen Grundlagen anzudeuten, aus welchen die besonderen Gestaltungen im 13. Jahrh. hervorgingen.

Das Commune hatte den ersten Ausdruck seiner Einheit im Consulate gefunden. Diese Regierungsform erwies sich jedoch später als unangemessen, weil sie der Verschiedenheit der Interessen und Parteien in der Mehrheit der Consuln noch allzu viel Raum ließ, so daß dann das Bedürfniß einer festeren Einheit nach innen und außen die Spitze eines einzigen Podesta hervortrieb. War nun so die Einheit des Commune theils durch die Verfassungsform, theils durch das längere Zusammensein und Zusammenwirken der Gemeindeglieder schon

1) S. v. Raumer Hohenstaufen Bd. III S. 340 ff. über Messina, Benevent.

2) S. die Gesetzgebung Friedrich's II a. a. O. S. 344.

völlig gesichert: so konnte sich auch die Besonderheit der verschiedenen Berufskreise um so freier in ihm entfalten und zu neuen Genossenschaften zusammenschließen. Das Bild, welches ich von der italienischen Städteverfassung im 12. Jahrh. entworfen habe, würde unvollständig bleiben, wenn nicht auch noch die Innungen und Zünfte, soweit sie theils schon in demselben Jahrhundert mit politischer Bedeutung hervortraten, theils erst im dreizehnten zu einer solchen gelangten, mit zur Betrachtung kämen.

Das Commune selbst beruhte schon auf verschiedenen und theilweise auch genossenschaftlich abgeschlossenen Ständen, welche wir im Gegensatze zu den ursprünglichen Geburtsständen der Freien und Unfreien als Berufsstände bezeichnet haben [1]), obwohl auch diese Berufsstände wieder als Geburtsstände auseinander gingen und erst im Commune zu einer politischen Gemeinschaft vereinigt wurden. Hier nun machten sich vorzugsweise diejenigen Unterschiede geltend, welche das neue Staatsleben, sowie der städtische Verkehr selbst in verschiedenen gleichartigen Klassen oder Berufskreisen hervortrieb, woneben eine schroffe Absonderung der Geburt nicht lange mehr bestehen konnte. Die städtische Aristokratie nahm daher nicht bloß den ritterbürtigen Adel, sondern auch diejenigen vom Bürgerstande in sich auf, welche durch Reichthum, Ansehen oder persönliche Auszeichnung derselben Ehre würdig erschienen; und wenn sich schon Otto von Freisingen um die Mitte des 12. Jahrh. mit Entrüstung darüber ausspricht, daß in den lombardischen Städten auch gemeine Handwerker zu den höchsten Würden und ritterlichen Ehren gelangten [2]); so ersieht man daraus, wie bald die Schranken jener Standesunterschiede überschritten wurden.

Nichtsdestoweniger finden wir doch auch noch in den Communen besondere Corporationen der Ritter und Kaufleute,

1) S. o. S. 95.

2) S. o. S. 167.

welche offenbar von den früheren ständischen Genossenschaften der Ritter und Bürger herstammen. Es waren dies die ersten und angesehensten unter den Innungen, und ihre Vorsteher, welche sich ebenso, wie die der Stadt selbst, Consuln nannten, wurden bei allen wichtigen öffentlichen Angelegenheiten zugezogen. So z. B. findet sich ein Handelsvertrag von Modena und Lucca aus dem Jahr 1182 beiderseits von den Consuln der Stadt, die hier zum Unterschied von den andern: consules majores heißen, und den Consuln der Kaufleute abgeschlossen [1]). Desgleichen enthalten die Statuten von Pistoja, wo die Consuln der Stadt gleichfalls als consules majores bezeichnet sind, die Bestimmung, daß immer sämmtliche Consuln der Kaufleute zum großen Rathe gehören sollten [2]). Noch mehrere Arten von Consuln zeigt eine florentinische Urkunde vom Jahr 1203 über einen mit Bologna geschlossenen Vertrag, welcher in Florenz unterzeichnet wurde von den Consuln der Stadt (von welchen 10 namentlich genannt sind), in Gegenwart eines Consuls der Ritter, eines Consuls der Kaufleute, zweier Consuln der Wechsler und mehrerer Personen, die sich Prioren von Florenz nennen, welche wohl nur für die Vorsteher der übrigen Zünfte zu halten sind, endlich des Kämmerers des Commune [3]). Desgleichen wird bei einem späteren Staatsbeschluß

1) S. die Urk. bei Muratori Ant. II. p. 887.

2) Stat.-Pist. §. 162. Habebo in Communi Consilio omnes Consules Negotiatorum.

3) Murat. Ant. IV p. 454. Acta sunt haec omnia in Civitate Florentiae in Ecclesia S. Martini de Episcopo praesentibus et rogatis testibus: Catalano *Consule Militum*, Meliore Abbatis *Consule Mercatorum* Florentiae, Tinisio Lamberti, Jacobo Ramonis *Cons. Cambiatorum*, Mainetto Andriolae, Bonoristori Karelli . . . *Prioribus Florentiae*, et Gondo Camerario Communis Florentiae. Gewiß ist es nur ein Mißverständniß der beiden Ammirato, wenn sie in ihrer florent. Geschichte zum J. 1204 bemerken, das Consulat von Florenz sei in dieser Weise zusammengesetzt gewesen, indem sie unrichtig die Consuln des Commune mit den Consuln der besonderen Corporationen verwechseln.

aus dem Jahr 1226 angegeben, daß derselbe sei angenommen worden von dem großen und kleinen Rath, von den erwählten zehn Männern für jedes Sechstel der Stadt, von den Consuln der Richter und Notare, endlich von den Consuln der Wollzunft [1]).

Wir bemerken noch in Beziehung auf die verschiedenen Innungen von Florenz, welche hier bereits durch eigene Consuln vertreten sind, daß dieselben immer nur jenen früher erwähnten Ständen angehören: die Ritter natürlich vorzugsweise dem Lehnsadel; die Kaufleute, Wechsler, Richter und Notare, sowie die Tuchhändler dem Stande der vollfreien Bürger oder der Cives im engern Sinne, welche späterhin zu den sogenannten höheren Zünften gerechnet wurden [2]), während aus der Adels-Innung, so lange der Adel überhaupt noch das Uebergewicht behielt, vorzugsweise die Stadt-Consuln hervorgingen. Wie aber der städtische Adel außerdem seine besondern Consuln hatte, ebenso trat auch der außerhalb der Communen befindliche Landadel in Genossenschaften zusammen, welche sich gleichfalls Rectoren oder Consuln zur Führung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten erwählten [3]). In dieser Weise hatten *selbst*

1) Lami Lezioni di antich. Prefaz. — Qualiter in Consilio generali et spetiali Communis Florentiae, et per Decem Viros Comm. Flor. pro quolibet Sexto, et per *Consules Judicum et Notariorum*, et per *Consules Artis Lanae* firmatum fuit hoc statutum etc.

2) Die Zahl und Eintheilung der politischen Zünfte von Florenz war nicht immer gleich. Bei Dino Compagni zu Anfang des 14. Jahrh. finden wir 12 höhere (arti maggiori) und 12 niedere Zünfte (arti minori). Späterhin war die Zahl der sämmtlichen Zünfte auf 21 festgesetzt, von welchen 7 höhere und 14 niedere. Die 7 höheren waren: 1. Die Richter und Notare. 2. Die großen Kaufleute, insbesondere die mit fremden Tüchern handelten (calimala). 3. Die Wechsler. 4. Die Tuchfabricanten (lana). 5. Die Seidenhändler und Goldarbeiter. 6. Die Aerzte und Spezereihändler. 7. Die Gerber und Kürschner. — Diese 7 Zünfte erhielten bereits um das Jahr 1267 das Recht, eigene Consuln zu erwählen und besondere Banner zu führen s. Ric. Malispini c. 190; Giov. Villani L. VII c. 13.

3) Rectoren der Proceres und Valvassoren von Modena s. o. S. 175.

einzelne ausgebreitete Adelsgeschlechter ihre besonderen Consuln, wie z. B. die Manfredi, deren Consuln im J. 1174 einen Vertrag über die Sicherheit der Straßen mit der Stadt Reggio eingingen [1]).

Wenn aber diese Genossenschaften und Innungen hauptsächlich nur diejenigen Klassen des Adels und der Bürgerschaft in sich begriffen, welche schon von Anfang an zu dem Commune gehörten, so wird nun zu Ende des 12. Jahrh. ein neuer, höchst wichtiger Abschnitt des städtischen Lebens und der städtischen Verfassung durch das Emporkommen der unteren Volksklassen in den gewerblichen Zünften bezeichnet.

Ueber die Entstehung der gewerblichen Zünfte im Mittelalter überhaupt herrscht bekanntlich eine nicht geringere Verschiedenheit der Meinungen unter den Neueren, als über den Ursprung der Städteverfassung selbst. Eichhorn hat sie in denjenigen deutschen Städten, in welchen sich, seiner Meinung nach, römische Municipalverfassung erhalten haben soll, von den alten Collegien der Handwerker herzuleiten versucht; in denjenigen aber, wo ein solcher Zusammenhang schlechterdings nicht angenommen werden kann, aus dem Hörigkeitsverhältnisse, nach welchem die Gewerbtreibenden ihren Herren zu bestimmten Arbeiten ihres Geschäfts verpflichtet und zugleich nach Gewerken unter die Aufsicht herrschaftlicher Beamten gestellt waren [2]). Diese letztere Erklärung hat Hüllmann, der gern seine eigenen Wege geht, aus nicht eben triftigen Gründen verworfen und dafür die Vermuthung vorgebracht, daß die Zünfte ihren Ursprung verdankten „dem allgemeinen Umstande des Feilbietens gleichartiger Waaren im Kleinhandel an gemeinschaftlichen Stel-

1) Murat. Ant. IV p. 343.

2) S. die Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. I S. 243 und Bd. II S. 195 ff.

len, Bänken oder Hallen“ [1]): ein Umstand, der doch offenbar nur als eine einzelne Folge der schon bestehenden Verbindung anzusehen ist. Endlich hat noch Wilda gleichfalls gegen Eichhorn die Meinung zu begründen gesucht: nicht aus der Hörigkeit, sondern aus der Freiheit des Handwerkerstandes seien die Zünfte desselben als freie Verbrüderungen hervorgegangen [2]).

In Beziehung auf die italienischen Städte, welche ich hier zunächst im Auge habe, sind, wie für die Entwickelung des Städtewesens überhaupt, so auch für die Ausbildung der Zünfte, wiederum diejenigen Landestheile zu unterscheiden, welche unter langobardische Herrschaft kamen und die, welche römisch blieben. In den letzteren ist eine gewisse Tradition alter Zunfteinrichtungen nicht wohl zu bezweifeln. Zwar verlor die eigentlich römische Form derselben, welche wesentlich durch die öffentlichen Leistungen an die Stadt oder den Staat bedingt war, ihre frühere Bedeutung, konnte also für sich allein die Zünfte nicht mehr zusammenhalten. Aber es mag die Schutzverbindung geblieben sein, wonach eine jede Klasse von Gewerbtreibenden, insoweit sie nicht in völlige Hörigkeit herunterkam, durch einen vornehmen und mächtigen Patron vertreten wurde, welchem sie dafür mit Dienst und Arbeit verpflichtet war; es mögen ferner in diesen Verbindungen gewisse Regeln über den Gewerbebetrieb nach alter Ueberlieferung mit hinzugekommenen Satzungen sich fortdauernd erhalten haben; und endlich im Zusammenhange damit auch manche polizeiliche, den öffentlichen Verkauf und Marktverkehr betreffende Einrichtungen, aus welchen die Gewalthaber einen Theil ihrer Einkünfte bezogen. Denn soviel ungefähr läßt sich aus den schon beiläufig vorgebrachten Zeugnissen mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, wozu auch die aus der alten Zeit überkommenen Benennungen einen

1) S. Städtewesen im Mittelalter Bd. I S. 315 ff. Gesch. des Ursprungs der Stände 2. Ausg. 1830. S. 547.

2) Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831. s. das Kap. über die Handwerkergilden.

weiteren Anhaltspunkt des Beweises, geben. Ich erinnere namentlich an die Innung der Seifensieder in Neapel, welche Gregor der Große in einem seiner Briefe erwähnt, wo das Gewerbe als ars, die Statuten der Innung als capitula bezeichnet werden [1]). Ars (ital. arte) ist auch in der späteren Zeit des Mittelalters der in Italien üblichste Ausdruck für die Zunft überhaupt, während in Rom, Ravenna und anderen Städten dieser Gebiete das gleichfalls aus der spätrömischen Zeit überlieferte Wort: schola gebräuchlicher scheint [2]). Als Vorsteher der Zünfte werden hier der capitularius, d. i. derjenige, welcher auf die capitula oder Statuten zu sehen hatte, ferner der patronus, unter dessen Schutz die Schola gestellt war und andere mit den besonderen Geschäften der Innung beauftragte Personen genannt [3]). Daß aber diese Innungen in dem angegebenen Schutzverhältnisse sich immer noch in einer gewissen Dienstbarkeit befanden, ist schon an sich sehr wahrscheinlich; denn theils war auch dies nur das herkömmliche Verhältniß aus der römischen Zeit, theils wurde in den folgenden gewaltsamen Zuständen der Schutz der Mächtigen immer theurer erkauft: und dasselbe scheint auch noch die römische Urkunde von 1018 zu bestätigen, welche schon früher in Beziehung auf

1) Ep. X. 26, vgl. Bd. I S. 196.

2) S. Band I S. 254 ff.

3) S. Bd. I S. 256 Note 3. Bei Fantuzzi T. III p. 379 ff. findet man eine ganze Reihe von ravennatischen Urkunden, welche sich auf die dortige schola piscatorum beziehen: die erste vom J. 1034, wo ein *major* de schola pisc. vorkommt; in einer andern v. 1100 werden noch erwähnt: der primicerius, vicarius, sacellarius, capitularius; was schon auf eine sehr ausgebildete Zunftverfassung deutet. — Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. I S. 335 ff. sagt, daß die Gilden oder Zünfte von Ravenna Consuln zu Vorstehern gehabt hätten, an deren Spitze sich ein capitularius befand. Diese zünftischen Consuln hätten fortgedauert, auch nachdem die städtischen Coss. aufgehört u. s. w. Doch für alles dies fehlen die Beweise, und ich muß entschieden widersprechen; denn in der Zeit, von der hier die Rede ist, gab es weder städtische Coss. in Ravenna (was die Coss. dort und in Rom bedeuteten, habe ich früher gezeigt), noch auch zünftische.

die Curialen angeführt worden, wonach der Papst dem Bischof von Portus zwei Curialen und zwei Fischer aus dieser Stadt zu seinen Diensten überließ [1]).

Wenden wir uns nun zu den Städten unter langobardischer Herrschaft, so ist auch hier eine gewisse Tradition römischer Zunfteinrichtungen nicht ganz unwahrscheinlich, namentlich wenn man das im Auge behält, was früher in Bezug auf die städtische Curtis regia oder Curtis ducalis auseinandergesetzt worden [2]). Danach gehörte zu diesen königlichen oder herzoglichen Höfen alles dasjenige, was nicht in den Privatbesitz Einzelner gelangte: und es ist sehr wohl denkbar, daß innerhalb derselben auch noch manche alte Einrichtungen der Markt- und Gewerbe-Polizei, insofern sie mit gewissen Einkünften für die Herrschaft verbunden waren, fortbestanden; um so mehr, als auch die Fortdauer anderer fiscalischer Verhältnisse und Regalien von der römischen Zeit her nicht zu bestreiten ist [3]). Wenn ich nun hierin nicht irre, so würde die Geschichte der gewerblichen Innungen in den genannten Städten zunächst durch die Schicksale der Curtis publica bedingt sein. Und unter dieser Voraussetzung fehlt es auch nicht an weiteren Andeutungen, welche unsere Ansicht noch von mehreren Seiten her zu bestätigen scheinen.

Denn die Curtis publica gehörte, wie aus vielen Urkunden erwiesen worden, zu den Regalien, welche, sei es durch königliche Verleihung oder durch Usurpation, aus der einen Hand in die andere gingen; wobei jedoch einzelne derselben oft noch bei den früheren Besitzern zurückblieben, wie z. B. das Münzrecht und die Zölle bei den Bischöfen, nachdem sie die übrigen Hoheitsrechte schon lange an die Communen abgegeben hatten. In dieser Weise wurden nun auch die verschiedenen Bestand-

1) Band I S. 302.

2) Bd. I S. 482–492.

3) S. Bd. I S. 489.

theile der städtiſchen Curtis einzeln verliehen oder veräußert, nämlich: die dazu gehörigen Höfe oder Güter, die öffentlichen Gebäude, Plätze und Mauern der Stadt; bis endlich nur die königliche Pfalz (palatium) übrig blieb, welche dann gleichfalls von den Bürgern zerſtört oder außerhalb der Stadt verlegt wurde. Was geſchah nun unter dieſen Umſtänden mit den Hörigen der Curtis (aldiones, servi publici), unter welchen wir in der langobardiſchen Zeit die meiſten Handwerker in den Städten zu ſuchen hatten?

In der Regel kamen ſie natürlich unter das Patronat desjenigen Herrn, welcher auch die übrigen Hoheitsrechte an ſich brachte. Doch konnte dieſes Patronat auch noch davon ausgeſchloſſen ſein und als beſonderes Regal verliehen werden. Dies finden wir z. B. in einer Urkunde Friedrich's I vom Jahr 1165, wo bei der Belehnung der Grafen von S. Bonifacius mit der Grafſchaft von Verona vorzugsweiſe die Gewerke (misteria d. i. ministeria, wovon das ital. mistieri) und Aemter, namentlich das der Bäcker und Fleiſcher, nebſt der Jurisdiction über dieſelben, als zu dieſer Grafſchaft gehörig bezeichnet ſind [1]). Wie aber kommt hier die Grafſchaft zu der Aufſicht und Jurisdiction über die Zünfte der Gewerbtreibenden, und warum wird ihr gerade nur dieſes Recht zugeſchrieben? — Ohne Zweifel, weil ihr nur dieſes allein noch übrig geblieben, und zwar von der Verwaltung der Curtis regia her, in welcher ſonſt die Jurisdiction über die Fiscalinen nach Hofrecht ausgeübt wurde [2]). — In demſelben Privilegium wird

1) Murat. Ant. I p. 273. Concedimus Comitatum Veronensem et omnia, quae ad Comitatum pertinent et omnia *misteria* et *officia*, tam de *scola majori*, quam de officio pistorum et macellatorum, et ut in praedictis officiis delinquentium ad eum pertineat *districtio* etc.

2) So erklärt ſich auch die Befugniß des Burggrafen von Straßburg, den Zünften ihre Vorſteher zu ernennen (Jura civitatis Argentinae §. 44 — ponere magistros omnium officiorum. Walter, Corp. j. Germ. III p. 787) und in der Pfalz (wie es ſcheint, nur in Innungsſachen) zu richten (ib. §. 45); was Eichhorn (a. a. O. I S. 244) für bloß zufällig erklärt.

neben den andern Zünften und Aemtern auch eine scola major erwähnt. Es erhellt nicht näher, was dieſe eigentlich zu bedeuten hatte; doch erinnert der Ausdruck scola an die älteren Innungen von Rom und Ravenna. Sollen wir nun auch in den lombardiſchen Städten die Handwerkerzünfte überall von den römiſchen Innungen herleiten? — Ich glaube, nicht mit Recht. Denn es ſind doch zugleich die germaniſchen Einrichtungen, ſowie die neuen Verhältniſſe der ſtädtiſchen Freiheit überhaupt, dabei weſentlich in Anſchlag zu bringen. Gehen wir deshalb noch einmal auf die langobardiſche Zeit zurück.

Nicht bloß die königliche Curtis ſchloß damals Handwerker ein, wiewohl ſie ſich hier in der größeren Maſſe beiſammen fanden und wahrſcheinlich auch nach Gewerken geordnet waren: es dienten ſolche auch bei einzelnen Herren, ſei es auf deren ländlichen Beſitzungen oder in den ſtädtiſchen Wohnungen, doch ſo, daß ihnen zugleich verſtattet war, auch für Andere auf Beſtellung zu arbeiten, woraus die Herren gleichfalls ihren Vortheil zogen [1]). Schon in dieſer Lage wurde es gewiß dem geſchickten Handwerker nicht ſchwer, ſich einiges Vermögen zu erwerben, und eine freiere Stellung, ja vielleicht die Freiheit ſelbſt zu erlangen. Der erweiterte ſtädtiſche Verkehr erzeugte dann immermehr Concurrenz unter den Handwerksgenoſſen und führte ſie, mochten ſie nun unter dem Patronat von Fürſten oder von einzelnen Grundbeſitzern, unter dem der königlichen Pfalz oder der Kirche ſtehen, zu gemeinſchaftlichen Zwecken der Arbeit, des Verkaufs u. ſ. w. zuſammen. Ob nun dabei noch eine Art von Zunftverbindung unter den Hörigen der Pfalz aus älterer Zeit her beſtand oder nicht, mochte in der That nur wenig Unterſchied ausmachen. Die Gewerksgenoſſen werden ſich in dieſer Zeit der Innungen und Schutzverbindungen

---

Es iſt dies offenbar ein Reſt der alten Grafſchaft, welche im Uebrigen an den Biſchof und den Stadtvogt daſelbſt gekommen war.

1) S. Band I S. 410.

ebenso leicht zusammengefunden haben, wie die Kriegsgenossen, Kaufleute u. a., und es war ihnen gleichfalls Raum genug dazu gegeben unter der Auflösung der alten Ordnungen der Grafschaft, unter den bequemen und losen Immunitätsverhältnissen, endlich unter dem Streit der höheren Stände bis zur Errichtung des freien Commune. Die unteren Klassen der Bevölkerung folgten also dem Beispiel der höheren in dem allgemeinen Drange nach Einigung, der in der Zeit lag und die schwindenden alten Ordnungen durch neue Schöpfungen zu ersetzen suchte. Denn derselbe frische und starke Geist der Freiheit, welcher die städtischen Gemeinden hervorbrachte und in ihrem Wachsthum beseelte, durchdrang auch die unteren Kreise der Gesellschaft, lockerte überall die alten Abhängigkeits- und Hörigkeits-Verhältnisse und ließ auch aus der durch dieselben bisher zersplitterten Plebs neue oder jedenfalls sehr erweiterte Verbindungen in den Zünften hervorgehen. Stark durch ihren inneren Zusammenhang und durch ihre Vereinigung mit einander, schritten diese vorwärts, nach oben hin drängend, und forderten bald auch politische Rechte, welche ihnen dann nicht lange mehr versagt werden konnten.

Nach dieser allgemeinen, dem geschichtlichen Gange der Dinge abgewonnenen Anschauung sind wir nun allerdings der Meinung, daß die gewerblichen Innungen, welche in den italienischen Städten seit dem 12. Jahrh. mit politischer Bedeutung hervortreten, ihre Entstehung mehr der Freiheit als der Dienstbarkeit verdankten. Denn wenn wir auch den altrömischen Einrichtungen eine gewisse Stelle einräumen möchten in der langobardischen Curtis, so haben wir doch andererseits gesehen, wie früh hier selbst die erste und wichtigste der alten städtischen Corporationen, die Curie, zur völligen Bedeutungslosigkeit versank: ist nun wohl anzunehmen, daß die römischen Gewerks-Collegien im Allgemeinen ein besseres Schicksal und eine längere Dauer sollten gehabt haben? daß eine Zeit voll neuer Schöpfungen unter ganz veränderten Umständen nur die alten ver-

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY CALIFORNIA

kümmerten Formen wieder aufgenommen hätte? Man müßte ſich eben nur durch ſehr äußerliche Merkmale und zufällige Anklänge beſtimmen laſſen, wenn man hier noch einiger Ungewißheit Raum geben wollte.

Ebenſowenig darf man aber die neue Form der Zünfte bloß auf eine Art von Monopol der Gewerbtreibenden zurückführen wollen, was, wie bemerkt, ſchon aus allgemeinen Gründen unſtatthaft erſcheint, am wenigſten aber in Beziehung auf die italieniſchen Städte zu behaupten iſt, wo eigentlicher Zunftzwang ſelbſt dann noch unbekannt war, als die gewerblichen Innungen ſchon politiſche Rechte beſaßen, zu Ende des 12. Jahrh. Denn daß damals auch fremde Handwerker ohne Schwierigkeit in die Innungen einer Stadt aufgenommen, ja ſelbſt zu Vorſtehern derſelben erwählt wurden, beweiſen die öfter erwähnten Statuten von Piſtoja, wo der Fall vorgeſehen wird, daß einer von den Rectoren der Zünfte, welche in wichtigen Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen wurden, aus derſelben Stadt gebürtig wäre, gegen welche man etwa einen Krieg beſchließen wollte: dieſer ſollte dann nicht mit bei der Berathung zugegen ſein [1]).

Die Zünfte vereinigten alſo die Handwerksgenoſſen in freier Weiſe, abgeſehen von den beſonderen Geburts- und Abhängigkeits-Verhältniſſen, in welchen die Einzelnen ſich ſonſt noch befanden. Denn die beſondere Dienſtpflichtigkeit der Gewerbtreibenden wurde durch deren Verbindung natürlich ebenſo wenig aufgehoben, als dies früher bei den milites der Fall war, welche gleichfalls einen Stand oder eine Genoſſenſchaft für ſich ausmachten, obwohl ſie verſchiedenen Senioren in ſehr verſchiedener Weiſe dienſt- und lehnspflichtig ſein konnten. Doch wurde es den gewerbtreibenden Klaſſen durch ihre Zünfte allerdings möglich, mit der Zeit ſich nicht nur aus der perſönlichen Abhängigkeit herauszuarbeiten, ſondern ſelbſt poli-

1) Stat. Pistor. §. 52 — nisi earum Artium Rector de terra illa ortus sit, cum qua guerram habuerit.

tiſche Rechte zu gewinnen, mit welchen ſie ſich dann zu einem dritten Stande neben den beiden andern des Adels und der Bürger aufwarfen.

Dies geſchah in Mailand ungefähr 100 Jahre ſpäter, als die früher genannten drei Stände daſelbſt das ſtädtiſche Commune errichteten. Im Jahr 1198 nämlich traten die Bäcker, Fleiſcher und andere Gewerbtreibende zu einer politiſchen Gemeinde zuſammen, welche ſich Credenza des heiligen Ambroſius nannte; ſie erbauten ſich dazu ein beſonderes Gemeindehaus mit einem Thurme, um darin Verſammlungen und Gericht zu halten, und ihr gemeinſchaftliches Vermögen aufzubewahren: zum Vorſtand aber erwählten ſie ſich einen vom Adel, den Drudus Marcellinus, der zur Zeit Podeſta in Genua war [1]). — Auf ſolche Weiſe bildete hier der dritte Stand eine neue, vom Commune abgeſonderte Gemeine, gleichſam einen Staat im Staate, wobei den Zünften hauptſächlich der Umſtand zu ſtatten kam, daß das Commune ſich damals in größter Uneinigkeit befand. In dieſem ſtanden ſich die höhere Bürgerſchaft (popolo grasso) und der Adel entgegen. Die erſtere unterſtützte aus allen Kräften das Regiment der Conſuln, in welchem ſie ohne Zweifel das Uebergewicht beſaß. Daneben bildete eine Anzahl ritterlicher Geſchlechter, welche ihre Lehen ganz aufgegeben hatten, gleichfalls eine Partei für ſich, die ſich die „Mota" nannte und einen beſonderen Aelteſten (anzianus) zum Vorſteher erwählte. Was aber den alten Adel betrifft, ſo wird bemerkt, daß ſeine Macht ſehr geſchwächt war durch die Abtrennung des Anhangs vom geringen Volke: womit offenbar auf das frühere dienſtbare Verhältniß der gewerbtreibenden Klaſſen hingedeutet iſt, aus welchem dieſelben eben jetzt heraustraten, indem ſie einen eigenen Stand für ſich bildeten [2]). Dasſelbe ereignete ſich im alten Rom, als die

1) S. Galvaneus Flamma, Manipulus florum c. 231.

2) Galv. Flamma l. c. Alia vero *pars populi* ditioris et nobilioris, ut mercatorum et aliorum *pinguium*, retinuit regimen *Consulum*, et eis fa-

Clienten, welche zuvor den Einfluß der Patricier in den Centuriatcomitien (dem Commune der römischen Republik) wesentlich verstärkt hatten, sich ganz der plebejischen Partei in den Tribusversammlungen anschlossen. Und wie dann in Rom die Patricier und Plebejer um die Staatsgewalt mit einander kämpften, ebenso standen sich auch in Mailand im 13. Jahrhundert die Parteien des Adels und des Volkes ungefähr im Gleichgewicht gegenüber, nachdem die höhere Bürgerschaft sich mit dem dritten Stande vereinigt hatte [1]). Jede dieser Parteien wollte den ganzen Staat an sich reißen, jede ernannte sich einen eigenen Podesta, und es entstand daraus ein Bürgerkrieg, welcher den Untergang der Freiheit selbst herbeiführte; indem zuerst das Geschlecht der Torre, durch das Volk emporgehoben, sich der Herrschaft bemächtigte, danach die Visconti, welche die Adelspartei anführten und sich besser als jene in erblicher Tyrannei zu behaupten verstanden [2]).

Mailand ging in seiner inneren Entwickelung den meisten andern italienischen Städten voran und hat daher auch die ganze Bahn schneller durchlaufen. So ist auch die Erhebung des dritten Standes dort früher als an den meisten andern

---

vebat totis viribus. Pars *nobilium*, sequela populi jam subtracta, fuit viribus debilitata quam plurimum. Illi de *Mota* fecerunt *Anzianum* unum, scil. Raynerium Cottam, et sic fuerunt partes in civitate Mediolani. — Dies ist die vielbesprochene Mota, deren Entstehung und Bedeutung der mailändische Chronist ganz genügend erklärt. Offenbar irrt also Hüllmann, welcher sie für einen Mittelstand von Kaufleuten hält (s. Städtewesen Bd. II S. 248), und nicht weniger Leo, wenn er damit eine Klasse von ärmeren Freien, und zwar schon im 11. Jahrh. bezeichnen will (Vgl. o. S. 148 Note 3). Die Mota war in der That nichts weiter als eine besondere Stubengesellschaft (nach deutschem Ausdruck) von Ritterbürtigen, welche zusammen in die Stadt gezogen waren.

1) Die Geschlechter der Mota dagegen hielten es mit dem Adel; s. Galv. Flamma c. 293.

2) Die näheren Umstände findet man in der Kürze bei v. Raumer, Hohenstaufen Bd. V. S. 208 ff. und bei Hüllmann, Städtewesen Bd. III S. 192 ff.

Orten erfolgt, und zwar auf eine plötzliche und gewaltsame Weise, wovon der Grund wohl hauptsächlich darin lag, daß den Handwerkerzünften in Mailand bis dahin jeder Antheil am Staate versagt war. Dahingegen scheinen die Zünfte anderwärts in dem Maße, wie eine jede durch ihre besondere Wichtigkeit am Orte zu Reichthum und Ansehen emporkam, zugleich politische Rechte erworben zu haben, womit sie sich den schon auf dieselbe Weise bevorzugten Corporationen des höheren Bürgerstandes anschlossen. Diese zusammen bildeten dann die Volkspartei (popolo), welche fast allerwärts im 13. Jahrh. dem Adel die Herrschaft aus den Händen entwand. So z. B. finden sich in den Statuten von Pistoja immer schon die Rectoren der Zünfte neben denen der Parochien oder Districte als Mitglieder des großen Raths des Podesta oder der Consuln genannt [1]; und wenn es dabei nicht ersichtlich ist, welche bestimmte Zünfte hier schon ein solches politisches Recht besaßen, so ist doch klar, daß nicht die Kaufleute darunter zu verstehen sind, da auch diese ihre eigenen Consuln im Rathe hatten. Und nicht anders war es in Florenz, wo gleichfalls schon zu Ende des 12. Jahrh. außer den Consuln der Stadt und denen der früher genannten vornehmsten Corporationen auch noch die Prioren der übrigen Zünfte bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt zugezogen wurden [2]. Dagegen setzten es die Gewerke von Bologna nur mit einem Aufstand im Jahr 1228

1) Rectores Artium et Rectores Cappellarum. Stat. Pist. §§. 52 und 152.

2) Ein Vertrag der Stadt v. 1193 mit den Grafen Guidi, welche sich in den Schutz derselben begaben, indem sie sich dafür zu Zins verpflichteten, wurde im Namen des Commune abgeschlossen durch den Podesta, den Rath und die 7 Rectoren der Zünfte; s. Scip. Ammirato il giov., Storia di Firenze a. 1193. Ein Staatsdecret von 1244 wurde angenommen — per utrumque *Consilium* Civitatis Flor., *generale* scilicet et *speciale* . . . ex praecepto Dn. Bernardini Rollandi Rubei *Potestatis* Flor. more solito congregatum, et per *Capitudines et Priores Artium* Civitatis praed., ad dictum consilium convocatos.

durch, daß sie Zutritt zum Rath des Commune erhielten [1]). Aehnlich wie die Credenza di S. Ambrogio von Mailand, vereinigten sie sich zu einer besonderen Gemeinde mit Vorstehern, die sie Anziani nannten, und schritten dann bald noch zu weiteren Uebergriffen gegen das Commune fort, wobei ihnen Florenz mit seinem Beispiel voranging.

Hier nämlich erfolgte zuerst im Jahr 1215 die Spaltung der adeligen Geschlechter unter den Parteinamen von Guelfen und Gibellinen, welche um diese Zeit in allen italienischen Republiken aufkamen. Es galt aber diesen Parteien weder um den Papst, noch um den Kaiser, sondern allein um die Stadtherrschaft, aus welcher sie sich gegenseitig zu verdrängen suchten: war es dann der einen gelungen, die andere zu überwältigen und aus der Stadt zu vertreiben, so setzte sich der Krieg gewöhnlich noch außerhalb fort, indem die Verbannten ihre Parteigenossen aus der Nähe und Ferne zu Hülfe riefen. Die übrige Bürgerschaft aber sah sich durch diese beständigen Unruhen und Fehden nicht nur in allem Handel und Wandel beeinträchtigt, sondern empfand den Druck des Adels doppelt, wenn die Parteien sich nicht mehr in der Stadt selbst das Gleichgewicht hielten und dann auch der letzte Grund der Schonung gegen das Volk bei der herrschenden Faction wegfiel.

Unter diesen Umständen geschah es im J. 1250, daß das Volk von Florenz, nämlich die vereinigte hohe und niedere Bürgerschaft, sich gegen die damals herrschende Gibellinenpartei erhob und den Messer Uberto von Lucca zum Volkshauptmann (capitano del popolo) erwählte, nebst zwölf Anziani, zwei aus jedem Sechstheile der Stadt, als Rath desselben. Zugleich wurde das Stadtvolk in 20 Compagnien (compagnie), d. i. Waffengenossenschaften, geordnet, welchen der Capitan die Banner ertheilte; ebenso auch das Landvolk in 96 Ligen (leghe). In dieser Weise errichtete sich das Volk zu einem besonderen

1) Vgl. v. Savigny, Gesch. Bd. III S. 148.

Staat des Popolo neben dem des Commune, in welchem der Adel das Uebergewicht hatte [1]). Dasselbe geschah in Bologna im J. 1256 und wiederholte sich fast aller Orten in Italien. Dadurch erhielt nun die Städteverfassung eine merkwürdige Doppelgestalt als Staat des Commune, in der früher angegebenen Verfassung mit Podesta und zwei Räthen (consiglio speziale und generale del commune), und als Staat des Popolo mit ganz ähnlicher Einrichtung unter einem Volkshauptmann, der in der Regel gleich wie der Podesta ein Auswärtiger vom Ritterstande war, und einen Rath von Anzianen, woraus späterhin gleichfalls ein doppelter Rath (consiglio speziale und generale del popolo) hervorging, zur Seite hatte. In dem Popolo war die hohe mit der niedern Bürgerschaft vereinigt, und ebenso in den Waffengenossenschaften, welche man wohl unterscheiden muß von den Zünften (arti), obschon auch diese spätethin bewaffnet wurden. Denn die Zünfte waren nach Gewerben abgetheilt, die Waffengenossenschaften aber local nach Districten [2]): in jenen blieben die verschiedenen Bürgerklassen gesondert, durch diese wurden sie wieder vereinigt. So gehen auch in der spätern Städteverfassung diese beiden Eintheilungen immer neben einander her und waren jede für sich besonders bei der Regierung vertreten [3]).

1) „Si fece il primo popolo" nach dem Ausdruck der Chronik bei Malispini und Villani; — il primo im Gegensatz zu dem zweiten, welches sich abermals im J. 1267 gegen die Parteien des Adels erhob.

2) Hüllmann irrt sehr, wenn er diese Waffengesellschaften für bewaffnete Ausschüsse der Zünfte erklärt. Städtewesen III S. 327.

3) Nach der Verfassung von Florenz im 14. und 15. Jahrh. waren die Zünfte, die höheren und niederen zusammen, durch die Signorie der 8 Prioren (Priori delle arti), die Waffengenossenschaften durch 16 Gonfalonieri delle compagnie (4 für jedes Viertel), die Stadtviertel durch 12 buoni uomini vertreten. An der Spitze der Signorie stand der Gonfaloniere della giustizia. Alle diese zusammen bildeten die Regierung, unter der Leitung der Prioren der Zünfte und dem Vorsitze des Gonfaloniere della Giustizia, welche zusammen die beständige, doch alle zwei Monate wechselnde, Regierungsbehörde ausmachten. Daneben waren nicht weniger

Die weitere Entwickelung der inneren Verhältniſſe der Städte im 13. und 14. Jahrh. beruht weſentlich auf dieſem politiſchen Gegenſatze von Adel und Volk, der mit der ſelbſtändigen Erhebung des Popolo den Anfang nahm. Sie führte in Mailand und andern lombardiſchen Städten, wie ſchon bemerkt, frühzeitig zur Errichtung tyranniſcher Herrſchaften von Seiten der mächtigen Geſchlechter, welche an der Spitze der einen oder andern Partei den Sieg behaupteten. Florenz unterlag dieſem Geſchick erſt viel ſpäter, um die Mitte des 15. Jahrh., als ſich allmählich die ſchleichende Herrſchaft der Mediceer einleitete. Denn erſt damals hatte dieſe Republik den ganzen Kreislauf des politiſchen Daſeins durch die verſchiedenen Stände hindurch, welche nach und nach zur Staatsgewalt gelangten, in einer ebenſo wunderbaren Regelmäßigkeit als nothwendigen Folge vollendet. Machiavelli, der am Ende desſelben ſtand, verglich damit den Entwickelungsgang der römiſchen Republik und gewann als Reſultat ſein großes Geſetz über den Lebenslauf der Völker und Staaten. Wir nehmen ſeine vergleichende Betrachtung an dem Punkte auf, bei welchem wir zuletzt angelangt ſind und den er ſelbſt als den wichtigſten in der inneren Entwickelung von Rom und Florenz bezeichnet.

Wie nämlich Rom, durch glückliche Anlage und wunderbaren Inſtinkt geleitet, immer diejenigen Fehler vermieden hat, durch welche Florenz krank und ſchwach wurde, ſo hat es ſogar noch weſentlich an Stärke und Größe durch eben dieſelbe Urſache gewonnen, welche immer das Hauptgebrechen der florentiniſchen Republik ausmachte, — die Parteikämpfe. Denn, fährt Machiavelli fort, als die Plebejer durch die Siege der Volkspartei zu den höchſten Staatsämtern wie zur Anführung des Heers neben den Patriciern gelangten,

als drei oberſte, concurrirende Stadtrichter und Befehlshaber der bewaffneten Macht, nämlich: der Podeſta, der Capitano del Popolo und der Eſecutore della Giuſtizia, welche, von auswärts berufen, 6 Monate lang im Amte blieben.

erfüllten sie sich mit demselben thatkräftigen Muth (virtù), welcher diese auszeichnete und in dem Maße, wie die Stadt an Thatkraft zunahm, wuchs sie auch an Macht. Wenn aber in Florenz das Volk siegte, wurde der Adel der Aemter beraubt, und wollte er dennoch an denselben Theil nehmen, so mußte er in Betragen, Gesinnung und Lebensweise dem Volke nicht nur ähnlich werden, sondern auch scheinen (die Wappen und Familiennamen abthun). So schwand zugleich die Tapferkeit und der ritterliche Sinn, der noch im Adel war, dahin und Florenz wurde immer schwächer und elender [1]).

Machiavelli trifft hier mit seinem gewohnten Scharfblick wieder ganz in das Wesen der Sache; nur hat er den Grund der Verschiedenheit, die er so sicher hervorhebt, nicht in seiner tieferen Bedeutung erkannt, wenn er ihn bloß in der unbilligen Leidenschaft des florentinischen und in der gerechten Mäßigung des römischen Volkes zu finden glaubt. Denn woher doch wieder jene Leidenschaft und diese Mäßigung? Die Hauptsache scheint vielmehr darin zu liegen, daß hier und dort ganz anders geartete Stände einander gegenüberstanden. Denn wie schroff auch anfangs der Gegensatz der Patricier und Plebejer durch die Verschiedenheit des politischen und bürgerlichen Rechts, ja sogar der Heiligthümer und des Cultus erscheint: so stand doch ihrer Verschmelzung kein wesentliches Hinderniß mehr entgegen, nachdem die Ungleichheit der politischen Rechte gesetzlich aufgehoben und auch die Verbindung der Familien durch Ehen für zulässig erklärt worden; während sie sich im Uebrigen auf der gleichen Grundlage einer übereinstimmenden Lebensweise befanden. Denn auch die Plebejer waren der Masse nach freie Grundbesitzer, dem Landbau und Kriege ergeben und keinem besonderen Gewerbe mehr, als den öffentlichen Angelegenheiten zugethan. Ganz anders verhielt es sich dagegen mit den Ständen des Mittelalters. Diese waren gerade nach Beruf und Lebensstellung auseinander gegangen: und als nun das städtische Commune

1) Machiavelli, Istorie Fiorentine Lib. III Proemio.

ſie wieder zuſammenbrachte, ſo blieb doch die Geiſtlichkeit jeder politiſchen Gemeinſchaft mehr oder weniger fremd, da ſie immer zugleich und vornehmlich dem prieſterlichen Staate von Rom angehören wollte; ſo hielt ſich auch der Lehnsadel zum Theil noch in beſonderen Genoſſenſchaften entfernt, oder bildete, inſoweit er freiwillig oder gezwungen in die Städte einzog, mit ſeiner ritterlichen Lebensweiſe, ſeinem ungeſetzlichen Sinn, ſeiner hochmüthigen Verachtung des Volks, endlich mit dem ausſchließlichen Anſpruch auf politiſche Ehre und Beſitz der Staatsgewalt, einen ſchroffen Gegenſatz zu demjenigen Theil des Bürgerſtandes, welcher an der ihm eigenthümlichen Beſchäftigung mit Handel und Gewerbe feſthielt.

Demnach waren alſo die Parteien des Adels und Volkes in Rom und in Florenz weſentlich verſchieden; und ebenſo auch der Ausgang ihres Kampfes, wenngleich der Entwickelungsgang der Verfaſſung ſelbſt in einigen Hauptmomenten eine auffallende Uebereinſtimmung zeigt. Denn war nicht die Centurienverfaſſung, durch welche der volksfreundliche König Servius Tullius die von außen hereingekommene Plebs mit dem Geſchlechterſtaat der Patricier zu Einem Gemeindeweſen verband, dem Commune, welches den Anfang der italieniſchen Städtefreiheit im Mittelalter bezeichnet, ſehr ähnlich? Und kann man nicht ebenſo den ſpäteren Staat des Popolo, welcher ſich dem des Commune entgegenſtellte, und dieſen zuletzt nur als untergeordneten Theil in ſich aufnahm, aufs paſſendſte vergleichen mit den plebejiſchen Tribusverſammlungen in Rom, durch welche die Plebs unter dem Vorſitze ſelbſtgewählter Tribunen die Staatsgewalt ſchrittweiſe eroberte, indem ſie die patriciſchen Curien gleichfalls nur zu einer leeren Form herabſetzte? — Aber Machiavelli's Behauptung, daß Rom durch ſeine Parteikämpfe ebenſo ſehr geſtärkt, als Florenz durch die ſeinigen geſchwächt wurde, bleibt darum nicht weniger wahr.

Denn wenn in Rom nach Aufhebung der politiſchen Ungleichheit die Verſchmelzung der Patricier und Plebejer wirklich

erfolgte, so erwiesen sich in den italienischen Republiken im Mittelalter die Gegensätze des ritterlichen Adels und des gewerbtreibenden Bürgerstandes nur als schlechthin unverträglich; wie dies namentlich Florenz im 13. und 14. Jahrh. bei seinen oft wiederholten Versuchen, die Staatsgewalt und die Aemter gleichmäßig unter beide Stände zu theilen, jedesmal zu seinem Schaden erfuhr. Und daran war hauptsächlich der Hochmuth des Adels schuld, der die Gleichheit mit dem Bürgerstande verschmähte, indem er auf das gewerbliche Treiben desselben immer nur mit Verachtung herabsah und seine ritterliche Ehre für besser hielt, als die des Bürgers. Man muß sich die Gesetzlosigkeit und Gewaltthätigkeit des Adels [1]), wovon die Geschichte der italienischen Städte im 13. und 14. Jahrh. Beispiele fast auf jeder Seite ihrer Chroniken darbietet, vergegenwärtigen, um Gesetze der Art begreiflich zu finden, wie sie in Florenz unter der im J. 1282 eingeführten Signorie der Prioren der Zünfte durch die sogenannten Ordnungen der Gerechtigkeit (ordinamenti della giustizia) im J. 1293 zu Stande kamen — Gesetze, nicht sowohl der Gerechtigkeit, als der Vergeltung. Denn nicht nur, daß die als Magnaten oder Granden bezeichneten ritterlichen Geschlechter sich von allen Aemtern der Stadt ausgeschlossen sahen, sie wurden außerdem noch unter ein furchtbares Strafgesetz gestellt, wobei die ganze Verwandtschaft für jeden Einzelnen durch gegenseitige Bürgschaft haften mußte [2]). Die neuen Aemter des Bannerträgers der Gerechtigkeit (Gonfaloniere della giustizia), der nachher an die Spitze der Prioren der Zünfte gestellt wurde, des Executors

1) „Lies deine Statuten, elendes Volk!" rief der Graf von Panago den Bolognesern zu, welche den Guelfenadel in einem Treffen mit den Gibellinen bei S. Procolo im Stiche ließen. Ric. Malispini c. 214.

2) Vgl. Giov. Villani Lib. VIII c. 1. Das Original dieser Statuten befindet sich im Archivio delle riformagione zu Florenz, lateinisch und italienisch, in 2 Pergamentcodd. (Stanza II Arm. 1 Codd. 1. 2). Weitere Mittheilungen aus diesem merkwürdigen Denkmal der Zeit behalte ich mir für eine passendere Gelegenheit vor.

(Esecutore) der Ordnungen der Gerechtigkeit, welcher im J. 1307 als dritter Stadtrichter (Rettore) zu dem Podesta und Volkscapitan hinzukam, wurden eigens dazu geschaffen, um dem Adel mit der bewaffneten Volksmacht die Spitze zu bieten.

Mit diesen Ordnungen der Gerechtigkeit aber, welche die Zwietracht der Parteien im Staate für immer befestigte, war keine Ausgleichung, keine ruhige und gesunde Entwickelung mehr möglich. Deshalb vergleicht schon Dante den Zustand seiner Vaterstadt zu Anfang des 14. Jahrh. sehr treffend mit dem einer Kranken, die sich auf dem Lager umherwirft und an keiner Stelle Ruhe finden kann vor Schmerzen [1]). Nach langer fieberhafter Aufregung erfolgte endlich um die Mitte dieses Jahrhunderts eine gewaltsame Krisis. Die Parteien, schon längst gewohnt, das öffentliche Wohl ihrer Vaterstadt dem eigenen Vortheil aufzuopfern, vereinigten sich damals alle zusammen im Verrath an der Freiheit, indem jede derselben sich auf die ganze Beute Hoffnung machte. Man übertrug nämlich die höchste Staatsgewalt, ohne alle Einschränkung, auf einen Fremden, den französischen Ritter Walter von Brienne, der sich Herzog von Athen nannte, 1342. Alsbald artete diese Herrschaft in eine drückende und schmachvolle Tyrannei aus, welche die Florentiner noch weniger als die Freiheit zu ertragen vermochten, und zu deren Umsturz sich schon im folgenden Jahre wiederum alle Parteien verschworen [2]). In der hochherzigen Stimmung, welche die gemeinsame That der Wiederherstellung der Freiheit begleitete, wurde dann noch einmal und zum letzten Mal der Versuch gemacht, auch den inneren Frieden wiederherzustellen, indem man die Ordnungen der Gerechtigkeit aufhob und die Granden aufs neue zu den Staats-

1) Div. Commedia, Purgatorio C. VI am Ende.

2) Giov. Villani Lib. XII c. 18. Die Erzählung ist hier mit derselben Begeisterung erfüllt, welche damals das florentinische Volk für die Freiheit beseelte, und macht ohne Zweifel den schönsten Abschnitt in Villani's ganzer Chronik aus.

ämtern zuließ. Aber der Adel hatte ebenso wenig gelernt als vergessen, und seine erneuerte Ungebühr zog ihm nur um so jäheren Sturz zu. Das Volk warf ihn zur Stadt hinaus; die ordinamenti della giustizia wurden abermals in Kraft gesetzt und nie wieder aufgehoben [1]). — Wie dann weiter das zuvor gegen den Adel vereinigte Volk (popolo), als es nun die Stadt für sich allein besaß, wiederum in die verschiedenen Klassen der reichen und vornehmen Bürger (popolani grassi), welche die oberen Zünfte ausmachten, des gewerbtreibenden Mittelstandes in den unteren Zünften, endlich des geringen unzünftigen Volks (plebe minuta) sich trennte: wie daraus ein neuer Gegensatz zwischen der Aristokratie der Optimaten und der plebejischen Volkspartei hervorging; wie dann im Streite dieser Parteien der Pöbel, durch den sogenannten Aufstand der Wollkratzer (tumulto dei ciompi) im J. 1378, sich auch einmal in der Herrschaft versuchte; wie endlich die Mediceer, gestützt auf die plebejische Partei, mit vorsichtiger Klugheit und „verdecktem Ehrgeiz" mehr und mehr Einfluß gewannen und, immer den äußeren Schein vermeidend, „beinahe schleichend", zuletzt zur Herrschaft gelangten: — dies alles ist hier nicht weiter auszuführen; doch schon das Gesagte kann genügen, um die naturgemäße Folgerichtigkeit dieser Entwicklung wenigstens anzudeuten [2]).

1) Noch die letzte (gedruckte) Revision der florentinischen Statuten von 1415 hat sie im 3. Buch; aber weder sachlich noch chronologisch geordnet.

2) Ich ergreife gern die Gelegenheit hier auf eine neuerdings (unter dem Titel: Geschichte von Florenz, Studien aus den Lehrjahren eines unzünftigen Freimeisters. Hamburg, im Verlag des Rauhen Hauses. 1844) erschienene und noch zu wenig beachtete meisterhafte Skizze der florentinischen Geschichte, als deren Verfasser der hochverehrte, ich muß leider hinzusetzen, verstorbene Syndicus Sieveking in Hamburg bekannt geworden ist, aufmerksam zu machen; eine Schrift, welche gründliche, wenn auch oft nur dem Kenner sichtbare Forschung, aus der Tiefe der politischen Erfahrung geschöpftes Urtheil, sicheren Takt in der Auffassung der historischen Verhältnisse mit treffendem Ausdruck in der Darstellung und Leichtigkeit in der Behandlung auf die seltenste Weise verbindet.

Siebentes Kapitel.

Die Ueberlieferung. Rom im 11. und 12. Jahrhundert.

Wenn uns die Geſchichte des alten Roms manche bedeutſame und lehrreiche Analogie für die innere Entwickelung der italieniſchen Städte im Mittelalter darbietet, ſo giebt es auf der anderen Seite nichts Verſchiedenartigeres und weniger Vereinbares, als die freie Verfaſſung eben dieſer Republiken und die Städeordnung der römiſchen Kaiſerzeit. Die letztere beruhte, wie wir zu Anfang dieſer Schrift geſehen, auf einer erblichen Ariſtokratie von Grundbeſitzern, welche durch die höhere Staatsordnung des Kaiſerreichs innerhalb genau beſtimmter Grenzen gehalten war, diente vornehmlich der Finanzverwaltung zur Feſtſtellung und Sicherung der Steuerkräfte und ging in bloß mechaniſcher, immer mehr gefeſſelter Bewegung einer unausbleiblichen Erſtarrung entgegen. Die Städtefreiheit im Mittelalter hingegen nahm ihren Anfang und Fortgang aus der Verbindung neugebildeter, lebensfriſcher Elemente, welche, voll jugendlichen Dranges ihre Ausgleichung im Inneren ſuchend und mit dem Hochgefühl der Freiheit ſich nach außen hin wendend, ihre ſchöpferiſche Kraft auch in Hervorbringung eigenthümlicher, den neuen Bedürfniſſen entſprechender Verfaſſungsformen bewährten. Auch hat uns der geſchichtliche Verlauf der ſtädtiſchen Verfaſſung im Mittelalter gezeigt, daß auf dieſem Gebiete keine unmittelbare und ununterbrochene Ueberlieferung ſtattfand; daß die neue Geſtalt des politiſchen Daſeins nicht bloß eine Wiederbelebung und Erweiterung der alten Formen war, ſondern wie ein völli-

ger Neubau auf den Trümmern der Vergangenheit entstanden ist. Wenn daher die Ueberlieferung des Alterthums für die Geschichte und Verfassung der italienischen Städte doch noch eine wirkliche Bedeutung gewonnen hat, so kann eine Einwirkung dieser Art nur mittelbar von anderen Seiten her an sie gekommen sein.

Unstreitig hat vor allem die Kirche, insbesondere die römische Kirche, trotz vielfacher Umgestaltung in ihrer äußeren Erscheinung, den Zusammenhang mit der alten Welt am vollständigsten in sich bewahrt und auch für andere Lebenskreise am meisten vermittelt. Sie selbst war im römischen Reiche aufgewachsen, hatte ihre Verfassung demselben angepaßt oder nachgebildet und blieb noch immerfort auf den alten Grundlagen stehen, als schon alles umher verändert war, indem sie ebensowohl den neuen Verhältnissen sich zu fügen, als ihre unerschütterliche hierarchische Ordnung in denselben durchzuführen verstand. Und man weiß, welche wichtige Stütze ihr dabei die Autorität der Ueberlieferung gewährte, wie die Päpste in diese alles dasjenige hineindichteten oder hineinzulegen wußten, was sie als ihr göttliches Recht zu behaupten unternahmen. Dadurch wurde zugleich die Werthschätzung der Tradition selbst immer mehr erhöht, insofern diese den Grund ausmachte, auf welchem das steigende Ansehen der Kirche vornehmlich beruhte.

Der Strom der Ueberlieferung nun, welchen auf solche Weise die Kirche vermittelst ihrer Einrichtungen, durch ihre Sprache und ihren Geist, im Mittelalter fortleitete, barg in seinem Schooße zugleich die classische Literatur und mit ihr die gesammte Bildung des Alterthums; und es kam endlich die Zeit, wo man den lange todt liegenden Schatz, den man bis dahin nur mit unverstandener Ehrfurcht wie aus der Ferne betrachtete, wieder ans Licht zog und in dem Maße nach und nach zu benutzen lernte, als man auf die alten Culturelemente wieder zurückzugehen das Bedürfniß fühlte, womit nicht

weniger auch die Fähigkeit, dieſelben ſich anzueignen, ſich einfand.

Es iſt gewiß nicht zufällig, daß zuerſt das römiſche Recht wiederaufgenommen wurde. Denn theils war auch in Beziehung auf dieſes eine freilich ſehr kümmerliche Ueberlieferung in der gerichtlichen Anwendung, ſo wie durch den Unterricht (in den Rechtsſchulen zu Rom und Ravenna) gegeben [1]), theils führten die neuen ſtädtiſchen Verkehrsverhältniſſe, mit denen die Vielfältigkeit oder der Widerſtreit der perſönlichen Rechte nicht wohl beſtehen konnte, und für welche ebenſowenig das ſtatutariſche Gewohnsrecht ausreichte, am frühſten darauf zurück. Und nicht weniger war das Verſtändniß nach dieſer Seite hin am frühſten eröffnet, inſofern das römiſche Recht in der Geſtalt, wie die juſtinianiſchen Sammlungen es überlieferten, verhältnißmäßig am wenigſten von dem antik nationalen Gepräge an ſich behalten hatte. Denn je mehr die Werke der Alten in Literatur und Kunſt eben dieſen nationalen Charakter an ſich trugen; deſto weniger waren ſie dem in ſeine eigenthümliche religiöſe und poetiſche Anſchauungsweiſe verſenkten Mittelalter zugänglich: und es geſchah daher, daß das wirkliche Verſtändniß des Alterthums im Allgemeinen den umgekehrten Weg nahm, wie die antike Bildung ſelbſt in ihrer Entſtehung und Entwickelung.

Da aber das erneuerte Studium der Alten den ganzen Reichthum der Ueberlieferung auf einmal eröffnete und die noch ungereifte Faſſungskraft damit gewiſſermaßen überwältigte: ſo ergab ſich in allen denjenigen Beziehungen, welche mehr das innere nationale Leben berührten, eine unklare und phantaſtiſche Vermiſchung der Vergangenheit mit der Gegenwart. Wie alſo die naive Anſchauungs- und Denkweiſe der Zeit, welche beides unmittelbar mit einander verknüpfte, den Glauben an die wirkliche Fortdauer des römiſchen Reichs feſthielt, wie ſie demnach

1) S. v. Savigny, Geſch. des röm. R. Bd. I §. 138 S. 476.

in den deutschen Kaisern die Nachfolger der alten Cäsaren erblickte, Rom immer noch als den eigentlichen Mittelpunkt des Reichs ansah: so ergriffen und behandelten auch die Schriftsteller des Mittelalters den gesammten Stoff der Sage und Geschichte der alten Welt ganz in demselben Sinne, mit lebendiger und phantasievoller Aneignung zwar, aber ohne alles unterscheidende Verständniß. Dichtung und Geschichte gingen überhaupt noch freundschaftlich Hand in Hand und wollten sich ebensowenig in der sagenhaften und geschichtlichen Ueberlieferung der alten Welt von einander trennen lassen. In diesem Sinne benutzten Dante und die Chronisten des 13. und 14. Jahrh. den Virgil als geschichtliche Quelle, indem sie den Ursprung einer jeden Vaterstadt an die alten Sagen von Troja und Rom anknüpften, und dichteten auf der andern Seite noch bis in den hellen Tag der römischen Geschichte fort, die Sagen des Mittelalters darein verwebend, um das geschichtliche Dunkel, welches die eigene Vorzeit umhüllte, durch die großen Namen und Erinnerungen von Rom zu beleben und zu verherrlichen [1]).

Diese phantastische und lebendige Auffassung des Alterthums nun, welche in der volksthümlichen Denkweise selbst ihre Wurzel hatte, durch die Poesie und Geschichtschreibung weiter ausgebildet und mit einer Masse von neuem Stoff be-

1) In den florentinischen Geschichten von Malispini und Villani wird die Feindschaft von Florenz und Fiesole mit den Schicksalen des Catilina in Verbindung gebracht. Der Magister Moses von Bergamo verherrlicht seine Stadt durch den Ruhm des alten Fabius. Nach Galvaneo de la Flamma wurde Mailand von einem Enkel Noah's und wiederum von Saturn gegründet, von Brennus und Marcellus wieder aufgebaut: schon damals erhielt die Stadt die größten Privilegien, welche sie zum zweiten Rom erhoben. Das absurdeste Gemisch alter und neuer Fabeln zeigt besonders die genuesische Chronik des Jacobus de Voragine (1292 Erzb. von Genua); der Verfasser beruft sich dabei auf den Spruch Mosis: Frage deinen Vater und er wird dir's sagen, und deine Vorfahren, sie werden dir's erzählen. Die Chronik von Pisa entnimmt die Geschichte ihrer Vorzeit aus Virgil's Aeneis u. s. w.

reichert wurde, übte wiederum einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Leben und die Behandlung der Gegenwart selbst aus: vor allem in Rom, welches durch die Verherrlichung, die ihm von Seiten der Schriftsteller wiederfuhr, nur allzuviel Veranlassung erhielt, seine elende gegenwärtige Lage mit seinem vormaligen Ruhme zu vergleichen.

Eine nähere Betrachtung dieser merkwürdigen Rückwirkung der wiederaufgenommenen Tradition auf die Zustände und die Verfassung von Rom scheint uns am besten dazu geeignet, die vorliegende Schrift abzuschließen, indem sie, auf den Ausgangspunkt derselben zurückgehend, die wirkliche Bedeutung der römischen Ueberlieferung für die italienische Städtefreiheit im Mittelalter aufzuzeigen bestimmt ist. —

Ungeachtet der besonderen Verhältnisse, welche Papstthum und Kaiserthum in der Verfassung von Rom herbeiführten oder bedingten, zeigte sich diese doch im 11. Jahrhundert wesentlich in demselben Zuge der Entwickelung begriffen, den wir in den lombardischen Städten gesehen. — So hatte hier der Papst ganz die Stellung eines Bischofs, auf welchen die Regalien übergegangen waren; nur daß sich daneben der Kaiser noch einen gewissen Mitbesitz an der weltlichen Hoheit vorbehielt, während das römische Volk das Recht in Anspruch nahm, den Titel und die Insignien des Patriciats zu verleihen [1]). Demnach befanden sich kaiserliche und päpstliche Beamte neben einander in Rom. Zu den ersteren gehörte vornehmlich der Präfectus Urbis, dessen von der alten Zeit her überlieferter Titel die veränderte Bedeutung eines Grafen erhalten hatte, welcher die Criminalgerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ausübte. An der Spitze der päpstlichen Beamten standen die Pfalzrichter (judices Palatini), welche zugleich die Eigenschaft von kaiserlichen Richtern damit verbanden [2]).

1) S. Bd. I S. 317.

2) S. Bd. I S. 319.

Nun konnten aber weder Papſt noch Kaiſer, noch deren Beamte verhindern, daß die wirkliche Herrſchaft in Rom, gleichwie in Mailand und an anderen Orten, beinahe ausſchließlich an den hohen Lehnsadel des römiſchen Patrimoniums überging. Denn dieſe Capitane, welche zum Theil in Rom ſelbſt anſäſſig waren, wie die Frangipani, Corſi u. a., zum Theil auf ihren feſten Burgen in der Umgegend wohnten, wie die Grafen von Tusculum und von Galera, hatten alle Mittel der Macht in Bereitſchaft, um ſowohl den regierenden Papſt in beſtändiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die Papſtwahl ſelbſt von vorn herein zu beſtimmen.

So geſchah es im J. 1058 nach dem Tode Stephan's IX, daß Gregorius von Tusculum das durch Kaiſer Heinrich's III Tod erledigte Patriciat aufnahm und mit der Vollmacht dieſes Titels einen Verwandten ſeines Hauſes, den Biſchof Johann von Velletri, einen ſchwachen Mann, auf den päpſtlichen Stuhl erhob [1]). Dieſem ſtellte der römiſche Archidiaconus Hildebrand, auf die kirchliche Partei und den deutſchen Hof geſtützt, den Biſchof Gerhard von Florenz entgegen, der ſich als Papſt Nicolaus II nannte: und derſelbe brachte dann auch ein neues Geſetz über die Papſtwahl zu Stande, welche fortan nur dem Cardinalscollegium zuſtehen ſollte. Obwohl nun damals die tusculaniſche Partei ihren Papſt nicht aufrecht erhalten konnte, behauptete ſie doch noch eine Zeit lang die Herrſchaft in Rom ſelbſt, bis ſie endlich mit Hülfe eines normanniſchen Heeres zum Gehorſam gebracht wurde [2]). Nach Nicolaus' II Tode ſandten dieſelben Großen die Zeichen der Patricierwürde an den jungen König Heinrich IV, forderten ihn damit auf,

1) Ex Cardin. Aragonio, Vita Nicolai II, Murat. Scr. III p. 301 — Romanorum Capitanei et maxime Gregorius de Tusculano, qui *Patriciatus* dignitate abutebatur.

2) Ex Card. Arag. l. c. — Capitaneorum cervicositas valde contrita redire ad mandatum . . coacta est.

den neuen Papſt zu ernennen [1]). Unterdeß erhob die kirchliche Partei Alexander II, welchen jene verwarfen, indem ſie den unter dem Einfluß des deutſchen Hofs erwählten Honorius II anerkannten. Unter dieſen Umſtänden kam der prahleriſche und eitle Biſchof von Alba, Benzo, der uns ſeine Reden und Thaten ſelbſt beſchrieben hat, als königlicher Abgeordneter nach Rom, um auch das Volk daſelbſt für den Gegenpapſt zu gewinnen. Dieſer Höfling verſtand ſich ſehr wohl auf die Art von Schmeichelei, für welche, nächſt dem Gelde, die Römer am meiſten empfänglich waren. Kein Wunder daher, daß er unter ihren Großen weder den Scipio Africanus, noch den Fabius und Cicero, Fabricius und Metellus, Marius und Sulla vermißte, daß er in ihren Würdenträgern die Senatoren von Rom erblickte [2]).

Am Ende behielt doch die kirchliche Partei, welche die guten Waffen der Normannen und viele andere Kräfte des politiſchen wie kirchlichen Parteigeiſtes für ſich benutzen konnte, die Oberhand; brachte zuletzt noch ihren bedeutendſten Führer Hildebrand auf den päpſtlichen Stuhl. Und Gregor VII hatte auch das römiſche Volk ganz auf ſeiner Seite. Als daher einer von den Capitanen, Namens Cencius, frech genug war, ihn bei der Feier des Weihnachtsfeſtes in der Kirche ſelbſt gefangen zu nehmen und fortzuſchleppen, erhob ſich jenes zu ſeiner Befreiung. Doch der Kampf desſelben Papſtes mit dem Kaiſer und die Kirchenſpaltung, durch die Ernennung von Gegenpäpſten, welche daraus erfolgte, hatte für das päpſtliche Anſehen in Rom eine gleich nachtheilige Wirkung, wie für die biſchöfliche Herrſchaft in den lombardiſchen Städten. Denn da der Beſitz von Rom doch immer hauptſächlich von der Anerkennung der Römer ſelbſt abhing, ſo mußte dieſe häufig mit Preisgebung der päpſtlichen Herrſchaftsrechte erkauft werden.

1) S. Stenzel, Geſch. der fränk. Kaiſer I S. 204.

2) S. Band I S. 289.

Daraus erklärt ſich die auffallende Erſcheinung, daß ein Papſt, wie Urban II, deſſen Wort hinreichte, um einen großen Theil der Chriſtenheit zum erſten Kreuzzuge in Bewegung zu ſetzen, doch in Rom ſelbſt ganz machtlos erſchien, ſo wie faſt aller ſeiner Einkünfte beraubt war. So blieb hier dem Papſte, um ſich zu behaupten und Antheil an der Herrſchaft zu gewinnen, nichts weiter übrig, als die gegenſeitige Eiferſucht der Machthaber, ſeiner großen Lehnsträger, zu benutzen und ſich der ſtärkſten Partei derſelben in die Arme zu werfen. Dieſen Weg ſchlug Paſchalis II ein, deſſen mächtigſte Stütze Petrus Leonis war, ein Mann von jüdiſcher Herkunft, der mit anderen Großen des Hofes (primores Curiae), die ſich die getreuen Lehnsmannen (fideles) des Papſtes nannten, die Gegenpartei der Corſi, welche ſich außerhalb der Stadt in der Kirche S. Paolo feſtgeſetzt hatte, überwältigte und hernach die Regierung, im Namen und Auftrage des Papſtes, mit ſeinen Genoſſen theilte [1]).

Wie unſicher und abhängig aber auch eine ſolche Stellung war, mußte noch Paſchalis ſelbſt erfahren, als er im Jahr 1116 nach dem Tode des Präfecten Petrus dem vom Anhange desſelben erwählten Sohne die Beſtätigung verweigerte. Er wurde bei einer feierlichen Proceſſion am Oſterfeſte überfallen und mußte darauf die Stadt verlaſſen; weil die Partei des Petrus Leonis jetzt wieder die ſchwächere war. Nun gelang es ihm zwar einige ſeiner Gegner durch Gunſt und Geſchenke zu

1) Petrus Leonis beſchwor u. a. den merkwürdigen Vertrag, welchen dieſer Papſt mit K. Heinrich V im J. 1111 über die Regalien und die Inveſtitur einging, ſ. die Urk. Monum. Germ. IV p. 67. Der Papſt übertrug ihm und ſeinen Verbündeten die Regierung in Rom, als er ſelbſt die Stadt verließ, ſ. Pandulph. Pisanus, Murat. Script. III P. I p. 356 A: Ob hoc accitis fidelibus, Lavicano Episcopo Ecclesiarum curam, Petro Leonis et Leoni Fragepanis Urbem et Urbana, Ptolomaeo cetera, quae extra erant B. Petri patrimonia, et Principem militiae nepotem suum Galfredum tuenda commisit (ſoll wohl heißen: patrimonia tuenda commisit et Principem . . constituit).

gewinnen [1]); als es aber zum Treffen kam, wurde er sogleich wieder von einem der Anführer, dem Grafen Ptolomäus von Tusculum, welchem er nur eben die Stadt Aricia verliehen, schmählich verrathen. So blieb die Gegenpartei im Besitze der Stadt, indem sie sich dann an den Kaiser Heinrich V anschloß, welcher bei seinem zweiten Aufenthalte daselbst ihren Präfecten Petrus mit dem Zeichen des Adlers bestätigte [2]). Beinahe zwei Jahre blieb der Papst in der Verbannung, bis er endlich durch seine Getreuen, den Petrus Leonis und einige andere Große, wieder auf seinen Sitz zurückgeführt wurde. Doch konnte er sich auch jetzt nicht in der Stadt behaupten, floh in die Engelsburg und starb dort plötzlich (Januar 1118). Seine Feinde verweigerten ihm sogar das Grab in der Peterskirche.

Diese Ereignisse fanden in Rom um dieselbe Zeit statt, als die Städte von Oberitalien sich schon mit selbstgewählten Consuln regierten. Das gleiche Bestreben, eine unabhängige Regierung mit dem Präfecten an der Spitze aufzurichten, war auch die wesentliche Ursache der bisher gesehenen Bewegungen in Rom. Weil aber die Bedingungen fehlten, unter welchen anderwärts ein kräftiger Bürgerstand, der auch dem Lehnsadel die Spitze bieten konnte, aufkam: so bildete sich hier weder ein Commune aus verschiedenen Ständen, noch auch eine Gemeinde von Vollbürgern; indem die großen Lehnsträger des römischen Hofs ebensowohl das Volk, über welches sie als mächtige Herren im Gebiet und als Gewalthaber in der Stadt geboten, danieder hielten, als auf der anderen Seite auch dem Papste die rechtmäßige Herrschaft entzogen. Dennoch heißen die Führer dieser Aristokratie, welche vorher gewöhnlich als primo-

1) *Principibus Curiae* largitus est dona. Pand. Pis. Vita Pasch., Murat. p. 356.

2) Et praefecturam per aquilam confirmavit dudum nominato prefecto. S. die erst neuerdings von Pertz herausgegebenen Annales Romani in Monum. Germ. VII p. 477.

res Curiae, proceres, majores urbis bezeichnet ſind, bei den römiſchen Schriftſtellern zu Anfang des 12. Jahrh. — ich beziehe mich beſonders auf die erſt neuerdings aufgefundenen römiſchen Annalen und die gleichzeitigen Lebensbeſchreibungen der Päpſte von Pandulph von Piſa, welcher damals als römiſcher Geiſtlicher am päpſtlichen Hofe lebte, — gleichfals Conſuln, ebenſo wie die ſelbſtgewählten Magiſtrate in den lombardiſchen Städten [1]). Es fragt ſich, wie ſie zu dieſer Benennung kamen? — Offenbar nicht durch bloße Wiederaufnahme des älteren Conſultitels, der im 11. Jahrh. in Rom und Ravenna ſo tief geſunken war, daß die neue Bedeutung, in welcher er hier erſcheint, jeden unmittelbaren Zuſammenhang damit ausſchließt; ſondern, ebenſo wie in Ravenna, durch Nachahmung des Gebrauchs der lombardiſchen Städte, welche denſelben Titel ihrer regierenden Obrigkeit beilegten.

---

1) So in den ſchon oben benutzten Stellen der Annales Rom., Monum. Germ. VII p. 477: Postea vero *praefectus et consules* miserunt legatos ad imperatorem Henricum IV (V). — Et cepit (Paschalis II) pugnare contra baslicam beati Petri, quia *prefectus cum consules* illam retinebat; . . quia *consules* non permiserunt eum in basilica beati Petri sepelliry etc. — Pandulph von Piſa führt bei der Wahl von P. Gelaſius II, wo er die Vorgänge umſtändlich beſchreibt, in der Wahlverſammlung auf: die hohe und niedere Geiſtlichkeit, dann: multi Romani, de *Senatoribus ac Consulibus* aliqui, praeter familiam nostram (es ſind die Verwandten von Cardinal Hugo gemeint, der Pandulph's Oheim war); Murat. l. c. p. 381. — Nach dem Tode des Gelaſius in Frankreich wurde dort auf Antrieb des Diaconus Petrus, des Sohnes von Petrus Leonis, Papſt Calixt II erwählt (1119); er erwartete jedoch die Beſtätigung von Rom — per Cardinales omnes et per Dom. Petrum Leonis . . per *Praefectum et Consules*, per Clerum atque populum: ib. p. 418 B. Aus der weiteren Erzählung erſieht man, daß unter den Conſuln nicht eine eigentliche Behörde, ſondern immer nur dieſelben Häupter des Adels zu verſtehen ſind, welche bisweilen auch namentlich erwähnt werden, wie z. B., wo Gelaſius vor dem Kaiſer in Rom die Flucht ergreift: Petro dicto *Praefecto* . . Praefectura urbis (conceditur); stabilitur Princeps et clypeus omnium pariter *curialium* Stephanus Normannus, collaudantibus omnibus, protector ac vexillifer in Dei Patris nomine . . ordinatur; ib. p. 398 A.

Es ſei hierbei die Bemerkung wiederholt, daß man ſich überall ſorgfältig zu hüten hat, den alten Bezeichnungen oder Titeln, welche beſonders in Rom mit Vorliebe aufgeſucht wurden, einen beſtimmteren Sinn unterzulegen, als die jedesmaligen Zuſtände ausdrücklich zulaſſen, ſo daß alſo der Erklärung von jenen immer zuerſt die genaue Unterſuchung von dieſen vorausgehen muß [1]). Daraus ergiebt ſich in dem vorliegenden Falle, daß der Name der Conſuln, welcher in den lombardiſchen Städten in der That eine neue Würde bedeutete, in Rom um dieſelbe Zeit nur als ein neuer Titel derjenigen Machthaber erſcheint, welche ſonſt als Große des Hofes oder der Stadt vorkommen. Doch wurden auch hier nur die regierenden Häupter der Ariſtokratie ſo benannt, indem man für die Geſammtheit von dieſer auch wohl noch die von Alters her übliche Bezeichnung von senatus beibehielt, ſo daß alſo die Senatores neben den Conſules nur für die übrigen Mitglieder derſelben Ariſtokratie zu halten ſind [2]).

---

1) Pandulph von Piſa läßt den Kaiſer Heinrich V in Rom die folgenden Worte an die verſammelte Geiſtlichkeit richten: Si divinitus datum foret, *Patres conscripti,* rerum publicarum statum digno moderamine gubernari . . pax foret, nec Imperialibus *Comitiis* urbis abesset Pontifex, nec Pontificalibus Orbis abesset Imperator . . . Nos *Patres,* Nos *Consules,* Nos *Primores,* Nos omnes boni Urbis et orbis intuerentur; p. 358 E — wo alſo die Geiſtlichen als patres conscripti, die Großen von Rom als consules und primores, die Verſammlungen von dieſen und jenen als comitia bezeichnet werden.

2) S. vorige S. Note 1 die Stelle aus Pand. Pis. — de *senatoribus ac consulibus* aliqui. — Das Chron. Casin. L. IV c. 64 hat bei der Wahl des P. Gelaſius II den gewöhnlichen Ausdruck: A Clero *Senatu Populoque Rom.* eligitur. — Der Fortſetzer dieſer Chronik, Petrus Diaconus, ein Zeitgenoſſe, berichtet über die Ankunft Heinrich's V in Rom (1117): Imperator interea urbem Romam ingrediens et Pontificem exinde discessisse praenoscens, *Consules, Senatores ac Proceres* partim donis, partim promissis ad se attrahens, Ptolomaeo . . . Ptolomaei magnificentissimi *Consulis* Romanorum filio, Bertam filiam suam in conjugio tradidit etc. Der Kaiſer feierte darauf das Oſterfeſt in Rom „cum ingenti gaudio *Senatus Populique Romani*". Chron. Cas. L. IV c. 61.

Derſelbe Zuſtand der Dinge, den wir zur Zeit des Papſtes Paſchalis II in Rom geſehen, ließ auch deſſen Nachfolger Gelaſius II nicht länger in Rom verweilen: „Lieber hätte ich, rief er aus, wenn es möglich wäre, einen Kaiſer, als ihrer ſo viele“ [1]). Calixt II, welcher darauf von der Partei des Petrus Leonis erhoben wurde, ſtellte die Ordnung in der Stadt wieder her, was ihm wahrſcheinlich durch die Vereinigung der beiden mächtigſten Häuſer des Petrus Leonis und der Frangipani gelang. Denn ſo vereinigt ſehen wir die beiden, wie zuvor häufig entzweit, bei der Wahl von Honorius II, welche durch die Liſt der Frangipani bewirkt wurde (1124) [2]). Nach Honorius' Tode (1130) trennten ſich die römiſchen Parteien wieder, da die eine den Sohn des Petrus Leonis als Papſt Anaclet II ausrief, die andere Innocenz II erhob. Es entſtand daraus eine die ganze Chriſtenheit ergreifende und erſchütternde Kirchenſpaltung. Anaclet war mächtiger in Rom ſelbſt und ſtützte ſich außerdem auf den König Roger II von Sicilien: Innocenz wurde von dem Kaiſer Lothar, ſowie von den Königen von Frankreich und England anerkannt; von den machthabenden Geſchlechtern in Rom hatten ſich nur die Frangipani und die Corſi für ihn erklärt. Es gelang darauf dem erſteren durch die Verwendung ſeiner Reichthümer, mit Ausbeutung der Kirchenſchätze, auch noch den Leo Frangipani, wie nach und nach die meiſten dieſes Geſchlechts auf ſeine Seite herüberzuziehen, ſo daß Innocenz zuletzt die Stadt verlaſſen mußte [3]). Mit gutem Grunde konnten ſich daher Anaclet

1) Pand. Pis. l. c. p. 398 C. — quandoquidem vivere in Civitate ista non possumus, fugiamus in aliam, fugiamus Sodomam etc. Ego coram Deo et Ecclesia dico: Si unquam possibile esset, mallem unum Imperatorem, quam tot etc.

2) Ib. p. 421.

3) S. Vita Innocentii II ex card. Aragonio, Mur. Scr. III P. II p. 434. 435; womit zu vergl. die Briefe des P. Anaclet und ſeiner Anhänger bei Baronius, Annal. Eccles. ad a. 1130.

und die ihm anhängenden Cardinäle in einem Schreiben an Kaiſer Lothar auf die Zuſtimmung der Großen in Rom berufen, um die Rechtmäßigkeit ihrer Sache zu beweiſen. Als honorati, nobiles, capitanei und comites werden die letzteren bezeichnet, unter ihnen Hugo, ein Bruder des Leo Frangipani, als Präfectus Urbis [1]). In einem andern Briefe, welchen die Großen und Edlen ſelbſt an Lothar richteten, nennen ſie ſich insgemein: Romanae urbis potentes, mit beſonderer Hervorhebung der „sacri Palatii Judices nostrique Consules“ [2]), wo unter den Conſuln offenbar nur diejenigen aus ihrer Mitte zu verſtehen ſind, welche mit dem Stadtpräfecten die eigentliche Leitung der öffentlichen Geſchäfte in Händen hatten. So findet ſich auch in der Urkunde, mit welcher Anaclet ſeinem Verbündeten, dem Herzog Roger im J. 1130 den Titel eines Königs von Sicilien, Calabrien und Apulien verlieh, vor allen anderen Großen Petrus Leonis, der Vater des Papſtes, als „Romanorum Consul“ unterzeichnet [3]).

Dieſe Großen beſaßen alſo die Herrſchaft von Rom, indem ſie Conſuln und Präfecten aufſtellten und den Papſt von ihrer Unterſtützung abhängig machten. Auch der Kaiſer *Lothar* vermochte nichts gegen ſie, als er im J. 1133 Innocenz nach Rom zurückführen wollte, um ſich daſelbſt von ihm zum Kaiſer krönen zu laſſen. Die Feierlichkeit konnte nur im Lateran ſtattfinden, weil die Gegenpartei die Peterskirche beſetzt hielt; und wahrſcheinlich wäre auch ſo viel nicht erreicht worden, ohne den Beiſtand mehrerer Frangipani [4]). Erſt nach Anaclet's Tode (1138) gelang es Innocenz II, indem er gleichfalls das Geld

1) Baronius ad a. 1130 c. 20. Leo Frajapanis, Hugo praefectus, frater ejus etc. nobiles omnes et plebs omnis Romana, Capitanei et Comites, qui extra sunt, fidelitatem nobis debitam juraverunt.

2) Ib. c. 24.

3) S. die Urk. bei Baronius l. c. c. 52.

4) Cencius Frangipani und ſein Neffe Otto finden ſich namentlich erwähnt bei der coronatio Romana ſ. Monum. Germ. IV p. 82.

nicht ſparte, die römiſchen Großen für ſich zu gewinnen und die ſchon veranſtaltete neue Wahl wieder rückgängig zu machen [1]). Doch blieb er auch jetzt nicht ungeſtört auf dem päpſtlichen Stuhl, da ſich noch im letzten Jahre ſeiner Regierung eine neue Macht in Rom erhob, die bis dahin nur wenig und niemals ſelbſtändig im Mittelalter hervorgetreten war, — das römiſche Volk.

Ein allzu günſtiger Vertrag, welchen der Papſt oder ſeine Großen den verhaßten Tiburtinern zugeſtanden, wird gewöhnlich als die Haupturſache des römiſchen Volksaufſtandes vom Jahr 1143 angeführt: doch ſcheint dies nur die äußere Veranlaſſung geweſen zu ſein, bei welcher das Volk ſich gegen ſeine Bedrücker empörte und den Conſuln der Großen einen Senat auf dem Capitol entgegenſetzte [2]). Die Römer bezeichneten dieſes Ereigniß als Wiederherſtellung des Senats (renovatio senatus), und legten demſelben eine ſolche Wichtigkeit bei, daß ſie von da an die Jahre einer neuen Zeitrechnung datirten [3]). Es war in der That dieſelbe Veränderung, welche ſich anderwärts durch die Ernennung von Conſuln kund gab, zur Begründung eines freien Gemeinweſens. Doch nannte das römiſche Volk die neugewählte Obrigkeit nicht gleichfalls Conſuln, wie es ſchon die Häupter der regierenden Geſchlechter, gegen

1) Petrus Diac. in Chron. Casin. L. IV c. ult.: Innocentius autem immensa *in filios Petri Leonis* et in his, qui eis adhaerebant, pecunia profligata illos ad suam partem attraxit. — Baronius freilich erklärt das für eine Unwahrheit.

2) Ottonis Fris. Chron. L. VII c. 27. Ex Card. Arag. Murat. III. p. 436 C. Circa finem vero sui Pontificatus Populus Romanus, novitatis amator, sub velamento utilitatis Reipublicae contra ipsius voluntatem in Capitolium Senatum erexit. Vgl. die gedrängte Zuſammenſtellung der Thatſachen, welche die Verfaſſungsgeſchichte von Rom im 12. Jahrh. ſeit der Wiederherſtellung des Senats betreffen, von F. Papencordt in Raumer's Hohenſtaufen. Bd. 5. 2. Ausg. S. 242 ff.

3) Galletti del primicero, Urk. no. 57. Anno nativitatis S. Christi MCXLVIII indict. XII m. Dec. die XXIII, anno vero IV pontificatus D. Eugenii III Papae. *Renovationis vero sacri Senatus anno V.*

welche es ſich eben damals auflehnte, zu bezeichnen gewohnt war; man ging vielmehr unmittelbar auf das Alterthum zurück, indem mit der Erneuerung des Senats nichts Geringeres als die Wiederherſtellung der alten Republik beabſichtigt wurde. Wohl hatten römiſche Schriftſteller auch dieſen Namen in einem andern Sinne mißbraucht: doch waren ſie ſchwerlich ſelbſt der Meinung, als ob der alte römiſche Senat durch die Adelsariſtokratie, welche ſie bisweilen als ſolchen bezeichneten, wirklich vorgeſtellt oder fortgeſetzt werde; und noch weniger war dieſe Bezeichnung zu einer allgemeinen Geltung gekommen [1]).

Die Wiederherſtellung des römiſchen Senats im J. 1143 kann nicht wohl mit der ſpäteren Erhebung des Popolo in den lombardiſchen Städten verglichen werden. Denn dieſe ging ſchon aus dem Commune ſelbſt hervor, war nur eine weitere Entwickelung desſelben, während in Rom die vereinigte Gemeinde erſt durch einen ähnlichen Kampf begründet werden mußte, wie er in Mailand ſchon im 11. Jahrh. ſtattgefunden hatte. War nun hierbei der Hinblick auf die ſchon weiter geförderte Freiheit an anderen Orten von bedeutendem Einfluß, ſo kam doch in Rom noch ein eigenthümliches, ganz phantaſtiſches Streben hinzu.

Die gegen alle beſtehenden Verhältniſſe gerichtete Lehre, welche Abälard's Schüler, Arnold von Brescia, zuerſt in den lombardiſchen Städten mit unermeßlichem Beifall vortrug, wurde vor allem in Rom mit der höchſten Begeiſterung ergriffen. Die praktiſche Seite dieſer Lehre war aber dieſelbe, welche ſpäterhin von den beiden größten Lehrern Italiens und Deutſchlands, ich meine Dante und Luther, wieder aufgenommen wurde, daß nämlich weltliche Hoheit und Herrſchaft für die Geiſtlichkeit nichts nütze ſei, ja mit ihrem eigentlichen Beruf im

1) S. die Stellen im erſten Bande S. 291 Note 1. Auch finden ſich senatus und senatores in dieſem Sinne der Schriftſteller nirgends in den gleichzeitigen Urkunden.

Widerspruch stehe, daß Reichthum und Wohlleben sie verderbe, daß sie sich mit den Zehnten und freiwilligen Gaben des Volks zu begnügen habe u. s. w. [1]). Auch war es im Grunde dasselbe, was schon früher von den fränkischen Kaisern, den Päpsten entgegen, behauptet worden und was auch Papst Paschalis II selbst in seinem berühmten Vertrage mit Heinrich V über die Regalien und die Investitur ausdrücklich anerkannt hatte. Innocenz II verbot nun zwar, durch die gewaltige Censur einer Kirchenversammlung (vom Lateran 1139), dem Arnold seine revolutionäre Predigt; aber diese hatte schon Wurzel gefaßt in den empfänglichen Gemüthern des Volks und brachte einige Jahre darauf die schon erwähnten Wirkungen in der unmittelbaren Nähe des Papstes hervor. Denn wie man anderwärts schon längst auf dem besten Wege war, den Bischöfen die unnütze Last ihrer weltlichen Herrschaft abzunehmen, so fing man damals auch in Rom an, dem Papste die weltlichen Hoheitsrechte zu bestreiten, nicht zwar nach dem historischen Rechte, als ob sie ihm nicht wirklich von den Kaisern verliehen worden, sondern aus dem natürlichen Grunde, weil es widersinnig sei und mit der göttlichen und menschlichen Ordnung widerstreitend, daß ein geistlicher Oberhirte dieselben besitze und ausübe, und mit Berufung auf das ältere und bessere Recht der römischen Republik, die man nun eben mit dem Senatus Populusque Romanus wiederherzustellen gedachte.

Innocenz II und sein Nachfolger Cölestin II starben kurze Zeit nacheinander während des fortdauernden Aufruhrs. Lucius II fand darin sogar einen gewaltsamen Tod. Nun trat Arnold von Brescia selbst auf dem Schauplatze auf, wo seine Lehre so mächtig gewirkt hatte und noch größere Folgen für die Zukunft versprach. Er wurde sogleich die Seele der ganzen Bewegung, indem er ganz besonders jene phantastische Rich-

1) S. besonders Günther i poetae Ligurinus s. de rebus gestis Imp. Frider. I. Lib. III.

tung, welche die Wiederbelebung des Alterthums im Sinne hatte, beförderte und weiter ausbildete. So kam das gelehrte Studium der nebelhaften volksthümlichen Ueberlieferung zu Hülfe, und in dem eitlen Gepränge, welches man mit den Namen von Senatoren, Patriciern, Rittern und Volkstribunen aufstellte, fanden die Begeisterung für das Alterthum und die bloße Neuerungsluft eine gleich große Befriedigung [1]). Und bald fingen die Römer wirklich an zu glauben, daß der Zauber der Erinnerung, der sie selbst beherrschte, auch die übrige Welt wieder unter ihre Füße legen werde; denn von ihrem Rechte darauf waren sie durch ihre Redner schon vollkommen überzeugt. In solcher Meinung richteten sie jenes merkwürdige, von Otto von Freisingen überlieferte Schreiben im Namen des Senatus Populusque Romanus an den deutschen König Conrad, worin sie, Hülfe von ihm begehrend, sein Anrecht an das Kaiserthum als allein auf den Besitz der Herrschaft von Rom begründet darstellen. Um das römische Reich und Kaiserthum, heißt es darin, zu jener vormaligen Größe zurückzuführen, in welcher beide zu Constantin's und Justinian's Zeiten bestanden, hätten sie den römischen Senat wiederhergestellt und die immerwährenden Feinde des Reichs bekämpft; deshalb ständen ihnen diese jetzt vereint entgegen: nämlich der Papst und der König von Sicilien, die Frangipani und die Söhne des Petrus Leonis, mit Ausnahme des Jordanus, ihres Bannerführers; von dem Kaiser aber erwarten sie Beistand und Belohnung für ihre Treue, indem sie ihn auffordern, von Rom als der Hauptstadt der Welt Besitz zu nehmen, um von hier aus Italien und Deutschland zu beherrschen, ohne Rücksicht auf den Widerspruch aller Pfaffen [2]).

---

1) Otto Frising. de rebus Friderici L. II c. 21 — proponens antiquorum Romanorum exempla, . . quare reaedificandum *Capitolium*, renovandam dignitatem *Senatoriam*, reformandum *equestrem ordinem* docuit; cf. Güntheri Ligurinus L. III.

2) Otto Frising. l. c. l. I c. 28 — et ut breviter ac succincte

Mit demſelben Tone der weltbeherrſchenden Stadt traten die Abgeordneten des Volks auch dem nachfolgenden König Friedrich I bei ſeiner Ankunft vor Rom entgegen. „Du warſt ein Fremdling von jenſeits der Alpen" läßt Otto von Freiſingen ſie im Namen des Senats und des Volks zu ihm reden, „ich habe Dich zum Fürſten eingeſetzt. Was von Rechtswegen mein war, habe ich Dir gegeben". Und aus dieſem ſeltſamen Grunde fordern ſie dann die Beſtätigung aller ihrer Privilegien nebſt einer Geldſumme für ihre Obrigkeit und die nöthigen Eide zur Sicherheit. Der Kaiſer aber erwiederte: „Was Ihr da ſagt von Roms Weltherrſchaft, das iſt wohl einſtmals geweſen. Nun hat aber auch die Weltherrſchaft von Rom den Wechſel aller menſchlichen Dinge erfahren. Das Kaiſerreich iſt an die Deutſchen gekommen und mit ihm ſeine Größe wie ſeine Titel. Bei uns ſind nun Dein Senat und Deine Ritter: der Rath der deutſchen Fürſten wird Dich regieren, die Tapferkeit der deutſchen Ritter Dich vertheidigen". So weit Otto von Freiſingen [1]). Der Kaiſer ſelbſt berührt den Vorfall nur ganz kurz mit den Worten: „Wir haben das Reich nicht kaufen, dem Pöbel keine Eide ſchwören wollen" [2]).

Soweit alſo gingen die Römer und der Kaiſer auseinander in der Auffaſſung und Behandlung der gegebenen Verhältniſſe. Der holen Einbildung und dem phantaſtiſchen Traume einer verſchwundenen Größe hielt der Kaiſer mit Recht den wirklichen Stand der Dinge entgegen. Wenn aber der ritterliche Hohenſtaufe noch den Hohn hinzufügte, in dem Freiheitsbeſtreben und Selbſtbewußtſein des Bürgerthums nur pöbelhafte

loquamur, potenter in Urbe, quae caput mundi est, ut optamus, habitare, toti Italiae ac Regno Teutonico, omni Clericorum remoto obstaculo, liberius et melius quam omnes fere antecessores vestri dominari valebitis.

1) Otto Fris. l. c. L. II c. 22.

2) In dem Briefe an Otto von Freiſingen. Murat. Scr. VI p. 635 — quia Imperium emere noluimus et sacramenta vulgo praestare non debuimus.

Anmaßung zu ſehen: ſo wurde er für ſolche Mißachtung der fortgeſchrittenen Volksbildung, wie für die Verſagung der durch ſie geforderten Freiheitsrechte, bald darauf furchtbar genug beſtraft. Wohl konnte er den Aufwiegler des Volks und begeiſterten Verkündiger der republikaniſchen Freiheit, Arnold von Brescia, vor Roms Thoren verbrennen laſſen; wohl mochte er das ritterliche Schwert mit dem Blute trotziger Bürger tränken: aber jene gewaltige Stimme war nicht ſogleich verklungen, als man die Aſche ihres Herolds in die Tiber verſtreute, und unter den Strömen Bluts, die um Rom und Mailand floſſen, wuchs die unvertilgbare Saat der Freiheit nur um ſo üppiger auf. Der mächtige Kaiſer wurde durch die Kraft lombardiſcher Bürgerheere wohl noch gelehrt, dem Volke Eide zu ſchwören.

Vielleicht hätten auch die Römer ſo viel erreicht, wenn ſie nur das Erreichbare gewollt hätten. Aber gerade jene täuſchenden Erinnerungen aus dem Alterthum waren es hauptſächlich, was ſie auf der neuen Bahn der Freiheit irre leitete und hemmte. Denn über dem falſchen Schaugepränge einer nur eingebildeten Größe vernachläſſigten ſie die wirklichen Grundlagen, auf welchen ſie allein, gleichwie die lombardiſchen und toscaniſchen Städte, ſich nicht bloß frei, ſondern auch ſtark machen konnten. Doch waren die Römer auch dadurch ſehr im Nachtheil, daß der Papſt ihnen immer wieder mit dem höchſten kirchlichen Anſehen entgegen trat und daß die großen Barone von Rom denſelben mit ihrer geſammten Macht gegen das Volk unterſtützen, während das junge Bürgerthum ſeine Entſtehung mehr einer augenblicklichen Begeiſterung verdankte, als auf den nothwendigen Vorausſetzungen eines freien Beſitzthums und einer unabhängigen Lebensſtellung beruhte. — Doch ſehen wir zuvörderſt, welche Geſtalt die Verfaſſung von Rom durch die Erhebung des Volks und die Wiederherſtellung des Senats im 12. Jahrhundert annahm.

Der regierende Senat ſelbſt beſtand zur Zeit des Papſtes Lucius II, alſo gleich im Anfang (1144), nach der Angabe

der römiſchen Annalen, aus 25 Mitgliedern [1]). Doch wechſelte dieſe Zahl ebenſo häufig wie in den lombardiſchen Städten die der Conſuln, und außer den eigentlichen Senatoren gab es noch andere, welche denſelben als Rathmänner (senatores consiliarii) zur Seite ſtanden [2]).

Das Volk ſelbſt war, gleichwie in den lombardiſchen Städten dieſer Zeit, in politiſcher Hinſicht nicht nach Zünften, ſondern nach Stadtbezirken, hier Regiones (Rioni) genannt, eingetheilt, nach welchen gewöhnlich die Abgeordneten oder Vertreter der Bürgerſchaft erwählt wurden [3]). Ueber die Zahl derſelben findet ſich ſchon vom Anfang des 12. Jahrh. die Angabe, daß das Volk aus zwölf Regionen der Stadt in Waffen trat, wozu ſpäterhin noch die Bewohner der Tiberinſeln und die jenſeits der Tiber (Trasteverini) als 13. hinzukamen [4]). Von dieſer politiſchen Eintheilung war wiederum die kirchliche verſchieden, bei welcher die Siebenzahl nach den 7 Hauptkirchen von Rom zu Grunde lag [5]).

Man muß ſich aber wohl hüten, die Bannerträger gewiſſer Innungen, welche bei feierlichen Aufzügen in Rom, wie z. B. beim Empfang des Kaiſers oder bei kirchlichen Proceſſionen erſcheinen, auf gewerbliche Zünfte zu deuten. Denn jene Corporationen gehörten theils nur dem päpſtlichen Hofſtaat,

1) Annal. Rom., Monum. Germ. VII p. 480 — interea Roma a 25 senatoribus amministrabatur.

2) S. die Stellen bei Papencordt a. a. O. und in deſſ. Cola di Rienzo. 1841. S. 5.

3) Z. B. bei dem Vertrage mit P. Eugen III: Monum. Germ. IV p. 88. Quatuor de populo *per unamquamque contradam* facerent jurare securitatem etc.

4) Pandulph. Pis. in Vita Gelasii II, Mur. p. 383. *Regiones duodecim* Romanae civitatis, Transtiberini et Insulani arma capiunt, cum ingenti strepitu Capitolium scandunt. Im 13. Jahrh. waren 13 Rioni ſ. Papencordt, Cola di Rienzo S. 11.

5) S. das Verzeichniß der geiſtlichen Würden in dem Fragment bei Mabillon, Museum Ital. T. II p. 11, und im Commentar des Conſtantinus Cajetanus zu Pandulph. Vita Gelasii II, Mur. Scr. p. 381.

theils den erwähnten städtiſchen Regionen an [1]). Das Daſein von Handwerkerzünften hingegen finde ich in Rom um dieſe Zeit nur durch eine einzige urkundliche Nachricht bezeugt, welche allerdings einen gewiſſen Zuſammenhang mit den älteren Collegien außer Zweifel ſetzt [2]): aber gerade in Rom kamen doch die Handwerkerzünfte niemals in derſelben Weiſe wie in den lombardiſchen und toscaniſchen Städten auch zur politiſchen Geltung empor.

Ich muß es bei dieſen wenigen Andeutungen bewenden laſſen, da weitere Nachrichten über die damalige Verfaſſung von Rom, ſoviel mir bekannt, nicht vorhanden ſind. Doch bedarf es keiner weiteren Ausführung, um die weſentliche Uebereinſtimmung mit den lombardiſchen Verfaſſungszuſtänden darzulegen und zu beweiſen, daß, abgeſehen von einigen Namen und Titeln, hier ebenſo wenig wie dort von einer eigentlichen Fortdauer oder unmittelbaren Nachwirkung altrömiſcher Einrichtungen die Rede ſein kann. —

Es ſchien zunächſt, als ob es auch in Rom zur Ausbildung eines wirklichen Commune kommen ſollte. Denn mit dem Volke waren doch auch einige vom Adel verbunden, vor allen Jordanus, Sohn des Petrus Leonis, als Patricius und Anführer der Volksmiliz; und mit wohl zuſammengehaltenen

---

1) Zum Empfang Heinrich's V zogen bis an den Mons Malus entgegen, nach der Angabe der römiſchen Annalen (Monum. Germ. l. c. p. 474): signiferi cum bandis, scriniarii, judices et stratores; nach dem Chron. Casin. (L. IV c. 37): Bajuli et cerostatarii, stauroferi, aquiliferi, leoniferi, lupiferi, draconarii, candidati, defensores, stratores. Hiermit ſind theils die kirchliche Dienerſchaft (die Kerzen- und Kreuzträger), theils die Bannerträger der ſtädtiſchen Miliz (mit den Abzeichen des Adlers u. ſ. w.), endlich päpſtliche Beamte (Defenſoren u. a.) bezeichnet. Die Bannerträger der Stadt finden ſich auch bei den kirchlichen Proceſſionen ſ. Band I S. 255 und S. 315.

2) Galletti del primicero p. 298, Urk. vom J. 1115. Ego Rainerius quondam Johannis de Rainerio, patronus scole sandalariorum. Vgl. Band I S. 256 und o. S. 261.

Kräften war es vielleicht möglich, auch die noch widerſtrebenden Großen zur Unterwerfung unter die neue Ordnung der Dinge zu bringen [1]). Doch gelang es dem nach Lucius' II Tode gewählten Papſt Eugen III, einen gütlichen Vergleich mit dem Volke zu vermitteln, in Folge deſſen die Senatoren die Oberhoheit des Papſtes aufs neue anerkannten, und ein päpſtlicher Präfect an die Stelle des vom Volke erhobenen Patricius trat (1145). Da nun dieſer Präfect wieder aus der Mitte derſelben Großen erwählt wurde, welche zuvor als Conſuln in Rom geherrſcht hatten, daneben aber zugleich die Senatoren des Volks fortbeſtanden: ſo war damit in der That eine Art von Commune eingeleitet. Doch beſtand dieſe Vereinigung nur kurze Zeit. Denn, mochte nun die erneuerte Anmaßung des Adels, oder die fortdauernde, durch Arnold von Brescia unterhaltene Gährung im Volke die Veranlaſſung dazu gegeben haben, — ſchon im Jahr 1152 erhoben ſich die Römer aufs neue, um nun unter Arnold's Anführung und Anleitung eine ganz dem alten Rom nachgebildete Republik aufzurichten. Das Nähere erfahren wir aus einem, in dieſer Zeit geſchriebenen, Briefe von Papſt Eugen ſelbſt. Demnach hatten ſich ungefähr zweitauſend Anhänger Arnold's aus dem Volke, ohne Mitwiſſen und Theilnahme des Adels, verſchworen und nach gelungenem Aufſtand eine Verfaſſung mit 100 bleibenden Senatoren und 2 Conſuln, den einen für die inneren, den andern für die äußeren Angelegenheiten der Stadt angeordnet. Auch einen Imperator wollten ſie erwählen, um ihn an die Spitze jener 102 Conſuln (d. h. jener Conſuln und Senatoren zuſammen) [2]) und des römiſchen Volkes zu ſtellen. — Das

1) Otto Frising. Chron. VII c. 31. At Romanus populus cum Patricio suo Jordane in furorem versus, praefecturae dignitatem abolentes, omnes principes ac nobiles ex civibus ad subjectionem Patricii compellunt.

2) Martene et Durand, Collectio T. II p. 554. Epist. Eugenii P. III ad Wibaldum abbatem a. 1152 — notificamus quae, faciente Ar. *haeretico, rusticana quaedam turba* absque nobilium et majorum scientia nuper est in Urbe molita etc.

wäre alſo die Wiederherſtellung der römiſchen Republik nach antikem Muſter, freilich nicht auf der vormaligen Grundlage eines wirklichen Populus Romanus, ſondern auf der durchaus mittelalterlichen einer conjuratio oder Schutzgilde! Auch brachte dieſe Verfaſſung außer veränderten Namen und Zahlen in der That wenig Neues. Denn was bedeutete der neue Imperator viel anderes als was vorher Patricius hieß? oder die Senatoren und Conſuln anderes, als die vorhergegangenen Senatoren von Rom oder die Conſuln mit ihren Räthen in den übrigen Städten?

Der Papſt und ſeine Großen ſtanden nun wieder in demſelben feindlichen Gegenſatze zum Volke wie vorher. Eugen's Schreiben bezeichnet das letztere als eine bloße vom Ketzer Arnold angeſtiftete Pöbelrotte; die Großen aber auf ſeiner Seite, unter welchen wiederum die Geſchlechter des Petrus Leonis und der Frangipani voranſtanden, nennen ſich immer noch in der früheren Weiſe Conſuln der Römer [1]).

Arnold von Brescia konnte ſich nicht lange in Rom behaupten. Kaiſer Friedrich I ließ ihn vor den Thoren der Stadt verbrennen und gab darauf den Römern, welche das Poſſenſpiel der alten Republik dennoch fortſetzen wollten, den ſchon

1) Das beweiſen zwei Urkunden vom J. 1153, alſo gerade aus derſelben Zeit, wo die Verfaſſung Arnold's in Rom beſtand. Die eine findet ſich bei Murat. Ant. III p. 793—796; ſie handelt von der Uebertragung einer Hälfte des Caſtells Radicofani von Seiten des Abtes Rainer von Monte Amiato an die römiſche Kirche: „coram judicibus Gregorio Corano R. primo Defensore, Philippo Sacellario etc. (vgl. Bd. 1 S. 321), und iſt unterzeichnet von dem Papſt Eugen, ferner von den Frangipani und den Söhnen des Petrus Leonis, die ſich ſämmtlich *Consules Romanorum* nennen, endlich von andern Getreuen und Dienern des Papſtes (de familia Dom. Papae). Die andere Urkunde ſteht bei Galletti del primic. p. 311, worin der Abt Nicolaus von Grottaferrata dem P. Anaſtaſius IV ein Grundſtück überläßt; unterzeichnet ſind hier: Petrus *urbis praefectus*. Cencius Frajapane egregius *Romanorum consul*. Odo Frajap. strenuus *Rom. consul*., Rainone Fraj nobilis *Rom. Cons*., Petrus Obicionis Petri de Leone *Rom. Cons*. etc.

erwähnten Bescheid. Aber auch die päpstliche Herrschaft konnte sich nicht eher wieder befestigen, als bis Alexander III, nach dem Siege des Lombardenbunds über den Kaiser bei Legnano, triumphirend nach Rom zurückkehrte. Nun mußten die Römer dem Papste alle Regalien, welche ihm auch der Kaiser ungetheilt zugestand, wieder herausgegeben, mußten ihm durch ihre Senatoren mit dem Eide der Treue und des Gehorsams huldigen [1]). Doch wurde die freie Stadtverfassung damit nicht völlig aufgehoben: sie blieb vielmehr im Wesentlichen bestehen, nur daß jetzt wieder der Adel an der städtischen Regierung Theil nahm und den Senat fast ausschließlich aus seiner Mitte besetzte.

Seit dem Ausgange des 12. Jahrh. kam dann ein einziger Senator an die Stelle des römischen Senats, gerade wie in den lombardischen Städten der Podesta an die Stelle der Consuln: auch wurde derselbe gleichfalls von außerhalb berufen, um nicht durch sein wichtiges Amt der Tyrannei einzelner einheimischer Großen Raum zu geben [2]). Die päpstliche Herrschaft selbst wurde dabei noch oft bestritten, ja bisweilen ganz beseitigt. Indessen war der Mangel eines kräftigen Bürgerstandes immer sehr fühlbar und durch keine Verfassungseinrichtung zu ersetzen. Wie oft daher auch durch tumultarische Volksaufstände vorübergehende Schwankungen eintraten, immer behielten am Ende die großen Barone wieder die Oberhand. Nur einmal und zwar um dieselbe Zeit, als der Adel in Florenz ein Ende nahm (1347), schien dessen Herrschaft auch in Rom völlig gebrochen.

---

1) Ex Card. Arag., Murat. p. 475; wo der Inhalt des Vertrages kurz in folgender Weise angegeben wird: Statutum est, ut Senatores, qui fieri solent, *fidelitatem et hominium* Domno Papae facerent, et Beati Petri Ecclesiam atque *Regalia*, quae ab eis fuerant occupata, libere in manibus et potestate sua restituerent.

2) S. darüber Papencordt in Raumer's Hohenst. Bd. 5. S. 147 und desselben Cola di Rienzo S. 8.

Die Päpste thronten damals in Avignon; die Großen hatten sich durch Familienfeindschaften und Parteikämpfe geschwächt; das Volk war ihres schändlichen Regiments durchaus überdrüssig. Unter diesen Umständen trat ein durch das classische Studium gebildeter und begeisterter Mann des Volks, der Notar Cola di Rienzo, in Rom auf, um es noch einmal zu versuchen, die aus dem Alterthum geschöpften Phantasiebilder von Roms Größe wieder ins Leben zu rufen. Das Volk erhob sich auf seinen Ruf wie auf einen Zauberschlag: auf der Stelle war das Ansehen der Barone vernichtet, alle Gewalt in die Hände des Volkstribunen gelegt. Wäre nun dieser auf demselben Wege fortgegangen, den er anfangs mit beinahe wunderbarem Erfolge einschlug, hätte er vor allem seine vorliegende Aufgabe mit Kraft und Besonnenheit im Auge behalten; so war noch die Möglichkeit vorhanden — selbst der Papst war damals nicht entgegen, — einen römischen Volksstaat auf Freiheit und Ordnung zu gründen. Statt dessen jagte er lieber phantastischen Träumen nach, erklärte Rom für die Hauptstadt der Welt, forderte die deutschen Kurfürsten wie den Kaiser selbst vor das Gericht des römischen Volks, welchem die Kaiserwahl von Rechtswegen allein zustehe, gefiel sich in eitlem Schaugepränge und pomphaften Reden, und gab am Ende auch das wieder preis, was ihm wirklich auszuführen gelungen war, indem er sich schwach genug finden ließ, die gefangenen Barone wieder in Freiheit zu setzen. Nicht ohne edle Begeisterung für die Befreiung des Volks hatte er sein Werk unternommen; aber in dem Streben nach eitlem Schein und unfähig zu herrschen, bereitete er sich selbst durch Tyrannei den frühzeitigen Untergang [1]). Und sogleich stellte sich der alte Zustand wie durch die Kraft der natürlichen Schwere wieder her.

---

1) In diesem Urtheil möchten auch wohl die verschiedenen Auffassungsweisen von Papencordt, Cola di Rienzo, und von Schlosser, Gesch. des 14. Jahrhunderts Bd. 1, zusammentreffen.

Niemand beklagte dieſen Ausgang mit tieferem Schmerze, als der edle Petrarcha, welcher den Volkstribunen ſchon als einen wiedererſtandenen Brutus begrüßt und von ſeinem Unternehmen mit der neuen Größe von Rom, wo auch Kaiſer und Papſt wieder ihren Sitz aufſchlagen würden, die Freiheit und das Glück von Italien, den Frieden der ganzen Welt, ja den Anfang des goldenen Zeitalters erwartet und verkündigt hatte [1]). Denn auch dieſer edle Dichter, welchen das römiſche Volk als Ehrenbürger aufnahm und auf dem Capitol mit dem Lorber krönte (1341), nährte in ſich und Anderen den poetiſchen Wahn, daß Roms alte Größe wieder aufgebaut werden könne auf bloßen hiſtoriſchen Erinnerungen; daß ſchon das begeiſterte Wort und die phantaſtiſche That genügten, um dieſen Erinnerungen wieder Leben zu geben, gleichwie ſie der Phantaſie als Wirklichkeiten vorſchwebten; daß endlich Roms Weltherrſchaft, ebenſo wie ſeine kirchliche Suprematie, die ſicherſte Grundlage finden würde in dem Glauben der Menſchen an ſeine göttliche Stiftung und Beſtimmung. Aber es war nur dasſelbe durch ein unreifes Studium der claſſiſchen Literatur erzeugte Mißverſtändniß, welches die Zuſtände der Gegenwart und die des Alterthums theils in poetiſcher oder ſagenhafter Vorſtellung in einander verwirrte, theils durch eine mehr philoſophiſche Betrachtungsweiſe, wie es in Dante's Monarchie geſchieht, zu einem auf göttlicher Weltordnung begründeten Syſtem zu vereinigen ſuchte.

Wenn nun aber jene phantaſtiſche Auffaſſung des Alterthums, wie ſie dem Volke am meiſten zuſagte, anderwärts in Italien auf Dichtung und Chronik beſchränkt blieb und nur zur Verherrlichung der Vorzeit der Städte diente, ſo trug ſie dagegen in Rom, wie wir ſo eben geſehen, durch eine gleich verkehrte wie maßloſe Anwendung auf die beſtehenden Verhältniſſe nicht wenig dazu bei, auch die noch in der Gegenwart

1) S. Papencordt, Cola di Rienzo S. 104 ff.

mögliche Freiheit zu vereiteln, indem die ſchwache Volkskraft, durch lockende Phantaſiebilder nur fieberhaft aufgeregt und getäuſcht, nach kurzer Anſpannung um ſo erſchöpfter zuſammenbrach: ſo daß ſchon Kaiſer Friedrich II die Römer ſeiner Zeit eine elende Nachkommenſchaft nannte, die ſich mit dem Schatten eines großen Namens begnüge [1]).

Wollte man dem alten Rom mit Erfolg nachſtreben, ſo durfte man nicht bloß die alten Trümmer ſeiner vergangenen Herrlichkeit aufſuchen, nicht bloß die äußeren Formen und Abzeichen ſeiner Verfaſſung entlehnen: man mußte ihm nacheifern vor allem in jener echten Bürgertugend, welche die Freiheit nicht ohne die Gerechtigkeit verlangte und der Größe des Vaterlandes auch die größten Opfer zu bringen bereit war; nacheifern in der Weisheit ſeiner politiſchen Einrichtungen, welche die gegebenen Naturverhältniſſe des Staats mit ſeiner künſtlichen Ordnung in den befriedigendſten Einklang zu bringen vermochte; nacheifern endlich in der Beharrlichkeit ſeiner Politik, in der Größe und Kühnheit ſeiner Unternehmungen, in jenem unverzagten Muth, welchem auch das Glück nicht auf die Länge widerſteht. Auf dieſem Wege allein konnten die italieniſchen Republiken noch an Roms alter Größe, worin ſie die gemeinſchaftliche Wurzel ihres Daſeins wie das gemeinſame Vorbild ihres Strebens erkannten, einen wirklichen Antheil nehmen. Nur in dieſem Sinne konnte der Genueſe Caffarus mit Recht ſeine in gediegener Kraft heranwachſende Vaterſtadt mit dem alten Rom vergleichen, indem er ſeine Mitbürger deshalb rühmt, daß ſie mit Weisheit und Kraft, nach Art der alten Römer, zur Ehre des Vaterlandes drinnen und draußen große Dinge ausrichteten [2]). Und nicht anders war die Meinung des deutſchen Geſchichtſchreibers Otto von Freiſingen, wenn er von den Lom-

1) S. v. Raumer, Hohenſt. Bd. 3 (2. Ausg.) S. 669.

2) Caff. Annal. Gennens., Mur. VI p. 283 D. Ista namque et alia multa Januenses in hoc anno extra civitatem et infra pro honore patriae, *more solito Romanorum*, sapienter et viriliter, prout decuit, peregerunt.

barden ſagt, daß ſie, die in Bildung, Sprache und Sitte noch viel von der römiſchen Art an ſich trügen, auch in der ſtädtiſchen Einrichtung und Verfaſſung die Einſicht der alten Römer nachahmten, weshalb die lombardiſchen Städte allen übrigen der Welt an Macht und Reichthum voranſtänden [1]).

Nach dem Verlaufe weniger Jahrhunderte hatte auch dieſe Größe ihre Endſchaft erreicht. Mit klarem untrüglichem Blick ſah Machiavelli in dem politiſchen Verderben Italiens zugleich den Untergang der Freiheit herannahen. Auch er ſtellte ſeinem Vaterlande Roms Beiſpiel vor Augen, doch nicht, um es noch einmal mit leerem Wahne zu täuſchen, ſondern um ihm aus der Erfahrung der Geſchichte entgegenzuhalten, was ihm allein noch Rettung zu bringen vermöchte: — die Wiederherſtellung der politiſchen Tugend (virtù) und Ordnung, woraus allein Freiheit, Glück und Größe der Staaten hervorſprießen. Und nicht bloß auf die Vergangenheit wies er hin: mit vorurtheilsfreiem Geiſt erkannte er bei den Schweizern ſeiner Zeit die treffliche Kriegszucht, in den deutſchen Städten die bürgerliche Tüchtigkeit, den Gemeinſinn, die Genügſamkeit, kurz alle diejenige gute Ordnung und Sitte, welche er bei ſeinen Italienern am meiſten vermißte [2]). Seine begeiſterte Vaterlandsliebe ließ ihn mehr wünſchen als hoffen, daß eine Wiedergeburt, wie er ſie für Italien nothwendig hielt, vielleicht noch möglich ſei durch einen großen Reformator, dem er

1) De rebus gestis Frider. I.. II c. 13. In civitatum quoque dispositione ac Reipublicae conservatione *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam* etc. Sicherlich hat Otto von Freiſingen nur an die Republik von Rom gedacht, nicht an die römiſche Städteordnung, von der er ſchwerlich überhaupt etwas wußte. Der vorſichtig gewählte Ausdruck: solertiam imitantur, ſpricht auch gar nicht eine Vergleichung der Einrichtungen ſelbſt aus, ſondern nur der Einſicht und Sorgfalt, die ſich darin bewies. Ich begreife demnach nicht, wie man damit die Anſicht von der Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung unterſtützen will.

2) S. Ritratti delle cose della Magna, auf Grund des: Rapporto di cose della Magna, fatto questo di 17 Giugno 1508. Opere di Nicc. Machiavelli. Italia. 1819. Vol. VI.

deshalb in ſeinem „Fürſten" die Anleitung gab, wie er tyranniſche Gewaltherrſchaft mit dem großen Zweck einer neuen Staatengründung verbinden könnte; aber derſelbe hiſtoriſche Scharfblick, mit dem er die Vergangenheit beurtheilte, lehrte ihn auch, daß der Zeiger der Weltgeſchichte auf Deutſchland hinweiſe, wo nunmehr die Kraft (virtù) ſei, welche von jeher die Nationen zur Größe geleitet habe [1]; — eine hiſtoriſche Weisſagung, deren Grund uns im Weſentlichen noch ebenſo unverloren geblieben iſt, als ihre Erfüllung mit Gewißheit herannaht.

1) Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio: Lib. II. Proem. — ed *oggi i popoli della Magna;* cf. Dell' asino d'oro cap. V. Opere Vol. VII.

Anhang.

Ueber die römiſche Städteverfaſſung in den germaniſchen Reichen außerhalb Italiens und über den Urſprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutſchland.

In der Einleitung zum 3. Kapitel dieſer Schrift (Bd. I. S. 336) iſt gelegentlich bemerkt worden, daß zwar das anfängliche Verfahren der Langobarden bei Unterjochung der Römer am meiſten Aehnlichkeit zeige mit dem der Vandalen in Afrika, ſowie mit dem der Angelſachſen in Britannien, und im geraden Gegenſatz ſtehe zu der Art von Herrſchaft, wie ſie die Oſtgothen, die Weſtgothen und die Burgunder über die Römer ausübten, daß aber dennoch die ſpätere Entwicklung der Langobarden viel mehr mit den Zuſtänden des ſpaniſch-weſtgothiſchen oder auch des fränkiſchen Reichs übereinkomme. Indem wir ſo vorläufig eine von den andern germaniſchen Reichen hergenommene Analogie für die Fortdauer der römiſchen Einrichtungen bei den Langobarden ablehnten, verſuchten wir ſodann, ohne einen derartigen von außen herangebrachten Geſichtspunkt, die beſondere Beſchaffenheit des langobardiſchen Reichs nach deſſen äußeren und inneren Bedingungen darzulegen und den eigenthümlichen Bildungsgang der Nation, von den gegebenen Grundlagen aus, zum Verſtändniß zu bringen.

Es ſcheint aber doch der Mühe werth, das dort gefundene Ergebniß auch noch mit den Zuſtänden der anderen auf römiſchem Boden entſtandenen Reiche zu vergleichen, wo theils das

ähnliche Verfahren der Eroberer zu Anfang, theils die verwandte romanische Bildung am Ende auf einen übereinstimmenden Entwicklungsgang hinweist. Immerhin dürfte die aus einer wohlverstandenen Analogie gewonnene Bestätigung eine keineswegs verächtliche Stütze für unsere Ansicht über die langobardischen Zustände abgeben; ja, wo uns dieselbe theilweise oder ganz entginge, würden wir uns der wissenschaftlichen Forderung nicht entziehen können, wenigstens eine ausreichende Erklärung dafür an die Stelle zu setzen.

Doch sehr bedenklich stände jedenfalls die Sache für uns, wenn sich die Fortdauer der römischen Städteverfassung, in der Weise wie man behauptet, wirklich anderwärts darthun ließe; wenn die Städtefreiheit im Mittelalter auch nur irgendwo auf einer ununterbrochenen Ueberlieferung aus dem Alterthum begründet wäre. Würde nicht sofort der stärkste Zweifel sich gerade auf Italien zurückwenden und immer wieder unsern besten Gründen für den Untergang der römischen Städteverfassung daselbst entgegentreten, wenn diese doch im südlichen Frankreich oder am Rheine und an der Donau bis auf die späteren Zeiten hin fortbestanden hätte?

Wir können demnach nicht umhin, die Frage über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in den germanischen Reichen noch ganz im Allgemeinen zu erörtern, und es scheint dann ebenso nur zur nothwendigen Ergänzung und Sicherstellung unserer früheren Untersuchung über den Ursprung der Städtefreiheit in Italien zu gehören, wenn wir der verwandten Entwicklung der Städte von Frankreich und Deutschland gleichfalls eine weitere Betrachtung widmen.

Da die Meinung von der Fortdauer der römischen Städteverfassung den Anschein einer großen Sicherheit gewinnt durch die allgemeine Analogie, welche man dabei in Beziehung auf das Verfahren der germanischen Eroberer und

die Ereignisse bei der Gründung ihrer Reiche geltend gemacht hat: so ist vorerst näher zu untersuchen, in wiefern eine solche Analogie wirklich stattfindet, und wie viel dieselbe für jene Fortdauer überhaupt bedeuten kann.

Eine jede Analogie setzt Gleichheit nur in den bestimmten Beziehungen voraus, für welche sie aufgestellt wird, ohne deshalb die Ungleichheit in anderen auszuschließen. Wir sehen also zuvörderst noch ab von der Eigenthümlichkeit der Nationalitäten, der Volksrechte, der Verfassungen bei den germanischen Eroberern selbst, indem wir zugeben wollen, daß in Betreff ihrer Herrschaft über die Provinzialen diese Verschiedenheit weniger in Betracht komme, als das Gemeinsame der germanischen Volksnatur. Doch treten uns noch andere leichter aufzufassende, bloß äußere Gesichtspunkte entgegen, welche gerade für die Fortdauer des römischen Rechts und der römischen Einrichtungen bei den neuen Staatengründungen wesentlich verschiedene Voraussetzungen zu ergeben scheinen: ich meine — Zeit, Ort und Entstehungsweise, so wie die Dauer der einzelnen Reiche. Denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß die römischen Einrichtungen zu einer Zeit, da sie noch eine gewisse Lebenskraft in sich selbst besaßen, also in den zuerst und noch innerhalb des Kaiserreichs entstandenen Ansiedelungen der Germanen, weniger verändert wurden, als in den späteren, nachdem die Auflösung des römischen Staatskörpers schon in eine allgemeine Fäulniß seiner einzelnen Glieder übergegangen war; ferner, daß ebendieselben im Herzen des römischen Reichs und in den alten Provinzen, wo sie in Sitte und Landesart feste Wurzeln geschlagen hatten, eine längere Dauer bewährten, als an den Grenzen oder wo sie nur oberflächlich eingedrungen waren, wie z. B. in Britannien; ebenso, daß sie bei denjenigen Völkern, welche sich unter der Autorität und Oberherrschaft des römischen Kaisers im Reiche niederließen und das abgetretene Land mit den früheren Besitzern theilten, mehr Anerkennung und eine größere Schonung

fanden, als bei denjenigen, welche durch Waffengewalt hereinkamen und nach dem Rechte der Eroberung verfuhren; endlich, daß sie bei einer vorübergehenden Unterwerfung ihr Dasein leichter fristeten, als bei einer fortdauernden Unterjochung. Wir werden demnach sowohl die Gleichheit, als die Verschiedenheit dieser Bedingungen überall im Auge behalten und eine Analogie nur da zulässig finden, wo sich eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Beziehungen nachweisen läßt. Eine solche ist aber mit Recht zu behaupten für die Reiche der Ostgothen, der Westgothen (es ist nur von dem ersten westgothischen Reiche in dem südlichen Gallien oder von dem toloſanischen die Rede) und der Burgunder.

I. Ostgothen, Westgothen und Burgunder.

Die genannten Völker hatten zum Theil schon lange vorher, ehe sie bleibende Wohnsitze im Kaiserreiche nahmen, im römischen Solde gestanden, waren als römische Kriegsvölker in den Provinzen umhergezogen und erhielten zuletzt die Länder, in denen sie sich niederließen, vom Kaiser selbst angewiesen oder vertragsmäßig eingeräumt. War nun freilich solche Abtretung der Sache nach nur wenig von dem Zugeständniß einer wirklichen Eroberung verschieden, so wurde doch das staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Römern und Germanen in den so gegründeten Reichen wesentlich durch die vorausgegangene Vertragsform bestimmt. Denn die Germanen nahmen hier doch nicht gleich im eigenen Namen von der Herrschaft Besitz, galten immer noch als römische Krieger, und ihre Könige fanden es ihrer Politik nicht weniger angemessen als ihrer Ehre, sich von den römischen Kaisern sowohl mit der Herrschaft über die Provinzialen, als auch mit römischen Titeln belehnen zu lassen. Die Provinzialen aber durften ihren neuen Herren nur gleichsam Raum machen im Lande, und wenn sie denselben den geforderten Theil ihrer Besitzungen überlassen hatten, fanden

sie sich um so besser geschützt in dem übrigen, wurden anerkannt mit persönlicher Freiheit und eigenem Recht, konnten in der neuen politischen Ordnung unter der Herrschaft der Barbaren sogar zu den höchsten Aemtern und Ehren gelangen.

Kein Zweifel; daß die römische Städteverfassung in diesen Reichen überall fortgedauert hat, worin sich zugleich die selbständige Geltung des römischen Bestandtheils in denselben am meisten bekundet. Wir haben dies näher im ostgothischen Reiche gesehen, dessen Verfassung im Wesentlichen noch die römische blieb, so daß namentlich die gesammte Finanzverwaltung und zum großen Theil auch das Gerichtswesen fortwährend auf der alten Städteordnung beruhte.

Aehnlich war die innere Einrichtung des ersten westgothischen Reichs, welches mit Einwilligung des römischen Kaisers Honorius im J. 419 von K. Wallia in Aquitanien gestiftet, unter K. Eurich (466—484) seine größte Ausdehnung erhielt, dann aber schon im J. 531, wenigstens in dem größeren Theile von Gallien, durch die Franken zerstört wurde [1]). Wie nun die staatsrechtlichen Verhältnisse, von welchen diese politische Gründung ausging, im Ganzen von derselben Art waren, wie bei den Ostgothen, so hatten sie auch ungefähr die gleichen Wirkungen in Beziehung auf die Lage der Römer und die Fortdauer der römischen Einrichtungen. Doch sind auch hier schon einige merkliche Abweichungen nicht zu übersehen.

Die Abhängigkeit des westgothischen Staats von der römischen Oberhoheit erscheint anfänglich größer, als bei dem ostgothischen: denn wenn jener noch innerhalb des abendländischen Reiches durch Vertrag mit dem Kaiser aufgerichtet wurde, so entstand dieser erst nach dem Untergange desselben, zwar in Folge einer Aufforderung des oströmischen Kaisers, aber ohne jemals die förmliche Anerkennung von diesem zu erhalten. Auf der andern Seite war aber der ostgothische Theodorich von dem

1) S. Aschbach, Geschichte der Westgothen. 1827.

unheilvollen Gedanken beherrſcht, das weſtrömiſche Reich ſelbſt noch nach ſeiner Zerſtörung in Italien fortſetzen zu wollen, womit er ſeiner neuen Schöpfung eine ganz unhaltbare Grundlage verlieh. Dazu hatte das römiſche Staatsweſen hier im Herzen des alten Reichs noch einen viel feſteren Beſtand in ſich ſelbſt als anderswo, als namentlich bei den Weſtgothen in Gallien. — Aus der ſpäteren Sammlung der weſtgothiſchen Geſetze läßt ſich freilich kein klares Bild weder von der urſprünglichen, noch von der zur Zeit beſtehenden Staatsordnung gewinnen; aber die Grundzüge der germaniſchen Heerverfaſſung treten hier doch viel deutlicher hervor, als bei den Oſtgothen, ſelbſt in den erſten Zeiten ihres Reichs. Es bezeichnet jedenfalls eine Verſchiedenheit ſchon in dem anfänglichen Verhältniſſe zu den Provinzialen, daß die Weſtgothen ſich nicht mit einem Drittel des Landes begnügten, wie Odoaker's Krieger und wie die Oſtgothen in Italien, ſondern zwei Drittel forderten. Späterhin erklärte ſich der weſtgothiſche Eurich für ganz unabhängig vom römiſchen Reiche, wollte ſeine Herrſchaft nur aus eigenem Recht beſitzen [1]). Auch in der Geſetzgebung beweiſt ſich das größere Uebergewicht der germaniſchen Nationalität bei den Weſtgothen. Die Oſtgothen mußten ſich dem römiſchen Recht unterwerfen in allen Verhältniſſen, über welche Theodorich's Edict ein gemeinſchaftliches Recht für ſie, „die Barbaren", und die Provinzialen feſtſetzte; von einem beſondern germaniſchen Recht iſt kaum die Rede [2]). Die Weſtgothen hingegen hielten durchaus an ihrem Volksrechte feſt, welches K. Eurich dann auch ſchriftlich aufzeichnen ließ, während die Provinzialen von deſſen Nachfolger Alarich II im J. 506 ein eigenes, aus den vorhandenen Sammlungen des römiſchen Rechts bearbeitetes,

1) Jornandes c. 47. Euricus totas Hispanias Galliasque sibi jam *jure proprio* tenens; vgl. Gaupp, die german. Anſiedlungen, S. 382.

2) Vgl. Bd. 1 S. 120.

Gesetzbuch (das s. g. Breviarium Alarici) erhielten. In Beziehung auf Religion und Kirche bestand zwar in beiden Reichen dieselbe Trennung, weil Ost- und Westgothen auf gleiche Weise an dem arianischen Glaubensbekenntnisse festhielten, doch hatten sich die Römer bei den letzteren, zur Zeit des Königs Eurich, auch über Religionsbedrückungen zu beklagen, während die ähnliche Verfolgung des ostgothischen Theodorich zu Ende seiner Regierung nur politischer Art war. Wenn endlich die verschiedenen Momente des nationalen Gegensatzes im ostgothischen Reiche dahin zusammenwirkten, daß Ehen zwischen den Ostgothen und Römern nur selten vorkamen, so waren gemischte Ehen dieser Art bei den Westgothen sogar gesetzlich verboten [1]).

In dieser fortdauernden inneren Geschiedenheit des herrschenden und des unterworfenen Volks haben wir den hauptsächlichen Grund des frühen Untergangs des ostgothischen Reiches erkannt; und dasselbe gilt auch von dem toloſanischen Reich der Westgothen, welches dem Angriff der Franken nur darum so bald unterlag, weil die katholischen Bischöfe die für ketzerisch gehaltenen Könige nicht ertragen wollten, und deren Herrschaft durch Haß und Verrath untergruben.

Was endlich die römische Städteverfassung betrifft, so entspricht es schon der ganzen Anlage des westgothischen Reichs bei seiner Gründung, daß dieselbe hier gleichfalls fordauerte, wie das erwähnte Breviarium auch ganz bestimmt beweist. Man kann selbst zugeben, daß die Befugnisse der römischen Curie und der Stadtbeamten, den römischen Bürgern gegenüber, noch durch gewisse Modificationen erweitert wurden [2]), wenn nur auf der andern Seite nicht übersehen wird, daß dieses

1) L. un. C. Theod. de nuptiis gentilium (3. 14); vgl. v. Savigny, Gesch. II §. 26 Note d. Ueber die gemischten Ehen bei den Ostgothen s. Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien 1811, S. 258.

2) S. Savigny's Untersuchungen darüber: Gesch. des röm. R. I §. 90—92.

ganze römiſche Gemeindeweſen, auf ſich ſelbſt zurückgedrängt und losgeriſſen von der höheren Staatsordnung des römiſchen Reichs, auch nur eine ſehr geringe Haltbarkeit verbürgte, und innerhalb der germaniſchen Heerverfaſſung eine durchaus untergeordnete Stelle einnahm. —

Wir vergleichen mit den gothiſchen Reichen das burgundiſche, welches in dieſelbe Reihe der Analogie gehört [1]).

Alte Freundſchaft und Bundesgenoſſenſchaft verband die Burgunder mit den Römern ſchon zu Anfang des 5. Jahrhunderts, als jene ihre Wohnſitze noch auf beiden Seiten des Rheines hatten. Die überlieferten Thatſachen, daß ſie unter K. Günther im J. 436 durch Aëtius eine furchbare Niederlage erlitten, darauf im J. 443 von dem römiſchen Kaiſer die Landſchaft Sabaudia erhielten, ſcheinen im Widerſpruch mit einander zu ſtehen, ſind aber darum nicht weniger hiſtoriſch gewiß, wenn wir auch nicht im Stande ſind, den erklärenden Zuſammenhang darin aufzufinden. Von Savoyen her breiteten ſich die Burgunder am Rhonefluß aus; ihre Könige hielten Hof in Genf und Lyon, wobei ſie die Oberherrſchaft der römiſchen Kaiſer fortwährend anerkannten. K. Gundobald († 516) nahm noch von dem unbedeutenden Scheinkaiſer Olybrius den Titel eines römiſchen Patricius an, und ſein Sohn und Nachfolger, K. Sigmund (524), erneuerte dieſes Verhältniß nach dem Untergange der römiſchen Weſtreichs bei dem Kaiſer des Oſtens. — Die Burgunder waren anfangs Arianer wie die Gothen; doch ſchon K. Gundobald ließ ſich von dem Biſchof Avitus von Vienne in den katholiſchen Dogmen unterrichten, und ſein Sohn Sigmund trat förmlich zur römiſchen Kirche über. Beide Könige ſind auch vorzugsweiſe als Geſetzgeber ihrer Nation berühmt geworden.

Was nun das Verhältniß der Burgunder zu den römiſchen

1) S. darüber beſonders Gaupp, die germaniſchen Anſiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 274—371.

Provinzialen betrifft, ſo beweist ſchon der alte Volksglaube an altrömiſche Abſtammung, daß die Burgunder eine ſolche für rühmlich hielten [1]): ſie haben ſich daher auch gewiß nicht geſcheut, Ehen mit den Provinzialen einzugehen. Zwar forderten ſie gleichfalls zwei Drittel vom Ackerlande, wie die Weſtgothen, die Hälfte von Haus und Hof, von den Sclaven ein Drittel (außer den Colonen, welche zum Lande ſelbſt gehörten); aber im Uebrigen wurde den Römern volle Rechtsgleichheit zugeſtanden [2]). Dies zeigt ſich beſonders in dem Wergeld, welches für beide Nationen dasſelbe war, verſchieden nur nach der dreifachen Abſtufung der Edlen oder vorzüglich Freien (optimates, nobiles), der Vollfreien (ingenui, mediocres) und der geringeren Freien (inferiores, minores) [3]). Und zugleich behielten die Römer für ihre Streitigkeiten und Rechtsverhältniſſe unter einander noch ihr beſonderes Recht bei, für welches, wie bei den Weſtgothen, auch ein beſonderes Geſetzbuch erlaſſen wurde (der ſ. g. Papian) [4]). Auf der andern Seite war aber das burgundiſche Recht zum allgemeinen Reichsrecht erhoben, nach welchem ſich nicht weniger auch die Römer in ihren Rechtsverhältniſſen mit den Burgundern zu richten hatten [5]):

1) Amm. Marcellin. XXVIII. 5. — jam inde temporibus priscis *sobolem se esse Romanam* Burgundii sciunt; vgl. Gaupp a. a. O.

2) Lex Burg. X. 1. Burgundio et Romanus *una conditione* teneantur.

3) Lex Burgund. II. 2 vgl. mit XXVI. 1—3. Die minores kann ich nicht mit J. Grimm und Wilda (German. Strafrecht S. 423) für Gemeinfreie halten, denn dies ſind offenbar die ingenui und mediocres, mit denen die römiſchen Poſſeſſoren auf gleiche Linie geſtellt ſind, wie die röm. Honorati mit den Edlen. (Das hat auch Gaupp a. a. O. S. 134 ff. bemerkt). Aber auch Freigelaſſene können die minores nicht ſein; denn dieſen wird eine geringere Buße gewährt als jenen: Lex XXVI. 3. 5. Es bleiben alſo nur die Freigebornen übrig, welche, wie die Libellarii bei den Langobarden, auf fremdem Eigenthum ſaßen und Zins dafür entrichteten. Von ſolchen iſt auch Lex Burg. LXXIX. 1 die Rede.

4) S. v. Savigny, Geſch. des R. R. II §. 3—12.

5) Praef. Legis Burg. Omnes itaque administrantes judicia *secundum leges nostras* . . inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt.

umgekehrt wie bei den Oſtgothen, wo vielmehr das römiſche Recht, durch Theodorichs Edict, in vielen Beziehungen denſelben Vorrang behauptete. Doch ließen ſich auch die Burgunder ſehr weit auf römiſches Recht ein; wobei ich weniger Gewicht legen möchte auf gewiſſe Spuren von einer unbeſtreitbaren Einwirkung desſelben auf das burgundiſche Volksrecht ſelbſt [1]), als darauf, daß es den Burgundern ausdrücklich freigeſtellt war, Teſtamente und Schenkungen nach burgundiſcher oder römiſcher Form abzufaſſen [2]), ſo wie auch bei Streitigkeiten über Grundbeſitz ſich des römiſchen Rechts zu bedienen [3]).

Die burgundiſche Reichsverfaſſung zeigt ebenfalls, wiewohl nur ſehr wenig davon überliefert iſt, eine größere Gleichſtellung der Provinzialen mit der herrſchenden Nation, als bei den andern germaniſchen Eroberern gefunden wird. So gab es in den Städten oder Gauen ſowohl burgundiſche als römiſche Grafen, welche durch rechtskundige Beiſitzer (judices deputati) in den Gerichten unterſtützt wurden [4]). Die römiſchen Grafen möchte man zunächſt mit den früheren Rectoren oder Präſides der Provinzen vergleichen: da aber ihr Amtsſprengel nur auf eine Stadt beſchränkt erſcheint, ſo glaube ich vielmehr, daß darin das Amt der Defenſoren, welches noch ausdrücklich in dem römiſchen Geſetzbuch der Burgunder erwähnt wird [5]), eine höhere Stellung erhalten habe, wodurch die ehemaligen Rectoren ganz überflüſſig wurden. In den beigeordneten Richtern erkenne ich nur den gewöhnlichen Aſſeſſor des römiſchen Richters und den beſtellten Urtheilfinder (nach der Analogie des

1) S. v. Savigny a. a. O. II §. 3.

2) Lex Burg. LX. 1 vgl. v. Savigny, I §. 46.

3) Ib. LV. 2. Vgl. Gaupp, S. 360 ff.

4) Praef. L. Burg. — et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum *comites* vel *judices deputati* omnes.

5) Lex Roman. Burgund. XXXVI (ed. Barkow p. 106) — evocatis ante *defensorem* testibus.

bairischen und alamanischen Juder) des burgundischen [1]). Für die Streitigkeiten zwischen Burgundern und Römern wird man sich zusammengesetzte oder gemischte Gerichte mit beiderlei Comites und Judices, wie bei den Ostgothen unter dem Vorsitz des Comes Gothorum, zu denken haben. Aehnlich mag es in der Gemeindeverfassung gewesen sein, wenn Burgunder und Römer an demselben Orte zusammen wohnten, wo sie gemeinschaftlich zu gewissen öffentlichen Ausgaben beisteuerten [2]), also auch wohl gemeinschaftlich die Verwaltung besorgten.

II. Vandalen, Langobarden und Angelsachsen.

Den bisher betrachteten germanischen Völkern können wir die Vandalen, Langobarden und Angelsachsen gegenüberstellen, insofern wir hauptsächlich nur die Entstehungsweise ihrer Reiche berücksichtigen. Wie nämlich die zuerst genannten Völker bei ihren Staatengründungen von gewissen Dienst- und Vertragsverhältnissen ausgingen, bei welchen sie sich dem Kaiserreiche immer noch auf gewisse Weise unterordneten: so ist es den letzteren gemeinsam, daß sie, frei von jeder Abhängigkeit und vielmehr feindlich zu dem römischen Reiche gestellt, durchaus nur auf eigenem Rechte fußten. Es läßt sich demnach erwarten, daß dieselben auch ein ganz anderes Verfahren gegen die von ihnen unterjochten Provinzialen werden eingehalten haben, so daß hier eine der bisher betrachteten gerade entgegengesetzte

1) Praef. L. Burg. Et ne forte per absentiam deputatorum judicum negotia differantur, nullam causam absente *altero judice* vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat, quatenus studeant, ut saepius *expetentes se de legum ordine incerti esse non possint.* — Offenbar ist unter dem alter judex eben der judex deputatus zu verstehen, von dem der comes die Rechtsbelehrung empfängt. An die römische Curie ist gewiß nicht zu denken, wie Eichhorn in Savigny's Sinne annimmt; s. über die fränk. Provinzialverwaltung. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VIII S. 297.

2) S. Gaupp a. a. O. S. 350, in Beziehung auf Lex Burg. XXXVIII. 3. 4. 8.

Analogie anzunehmen sein dürfte. Doch ist sogleich zu bemerken, daß auf dieser Seite nicht dieselbe Gleichheit in den früher erwähnten Bedingungen, also auch nicht dieselbe Uebereinstimmung in den anfänglichen Zuständen oder in der weiteren Entwicklung stattfindet. Dies zeigt sich vornehmlich bei der Vergleichung der schon früher dargelegten Verfassung des langobardischen Reichs mit der vandalischen[1]).

Obwohl die Wuth der Zerstörung während und unmittelbar nach der Eroberung bei beiden Völkern ungefähr gleich groß war und eine Uebereinstimmung des Verfahrens bewirkte, welche sich sogar in den Ausdrücken der darüber berichtenden Schriftsteller wiederfindet; obwohl also die Vandalen gleichfalls die Provinzialen nur schlechthin unterdrückten und beraubten, ohne irgend ein Recht derselben anzuerkennen: so ist doch gewiß, daß mitten unter dieser Zertrümmerung römische Einrichtungen, römische Cultur und Verdorbenheit, Dichtkunst und Literatur, Spiele und Parteien des Circus im vandalischen Afrika fortgedauert haben[2]), während bei den Langobarden nichts oder nur sehr wenig von allem dem zu finden ist. Die Gründe dieser auffallenden Verschiedenheit sind nicht schwer zu erkennen.

Zuerst ist hervorzuheben, daß die Eroberung der Vandalen in Afrika ungefähr 140 Jahre früher stattfand, als die der Langobarden, also noch vor dem Untergange des römischen Westreichs, und zwar in einer Provinz, welche bis dahin ganz unberührt geblieben von den Angriffen und Durchzügen der germanischen Kriegsvölker; ferner in einem Lande, dessen erschaffendes Klima sich mit der ausschweifendsten Ueppigkeit der Lebensweise vereinigte, um in der ungeheuren Ausartung der römischen Cultur selbst das Aeußerste hervorzubringen.

1) S. die sorgfältig gearbeitete Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika von F. Papencordt. 1837.

2) Die Beweise giebt Papencordt im 8. Kap. des dritten Buchs.

Als nun hier das wilde, aber in Sitten unverdorbene und keusche Volk der Vandalen sich der reichen Beute bemächtigte, ließ es sich zugleich unvermerkt das darin enthaltene Gift des Verderbens einflößen, und unterlag bald seinem tödtlichen Genusse, als es nach vollendeter Eroberung das tapfere Schwert in die Scheide steckte [1]). Dagegen hatten die Länder Italiens, als sie von den Langobarden erobert wurden, schon alle Mißgeschicke des römischen Westreichs bis auf dessen Untergang ertragen, hatten die Herrschaft der Kriegsvölker Odoaker's und die der Ostgothen erduldet, waren dann aufs neue der Schauplatz eines langen verheerenden Krieges geworden und endlich unter die griechische Herrschaft gekommen, deren despotische Verwaltung in der kurzen Zeit ihrer Dauer die früheren Leiden um so weniger wieder gut machen konnte, als zur Vollendung derselben gerade damals noch verheerende Pest und Hungersnoth eintraten [2]). Auf einem so verwüsteten und erschöpften Boden wird die römische Cultur dem tapferen und edlen Volke der Langobarden nicht viel Verführerisches dargeboten haben: Krieg und Jagd blieben ihre Lust, während sie die ausschweifenden Genüsse der verworfenen Römer verachteten.

Aber auch die äußere Lage ihres Reiches ließ die Langobarden nicht so leicht, wie die Vandalen, in schmachvolle Trägheit versinken. Sie mußten ihre Eroberung alsbald wieder nach allen Seiten mit den Waffen vertheidigen, zugleich gegen die Angriffe der Franken, der Avaren und Griechen gerüstet sein; wogegen die Vandalen sich schon auf die Sicherheit ihrer natürlichen Grenzen verlassen konnten und von der Hinfälligkeit der beiden römischen Reiche vorerst wenig zu besorgen hatten. Selbst die Art der Niederlassung dieser Völker

1) Sie wohnten in Lustgärten, liebten die Bäder und die ausgesuchten Freuden der Tafel, trugen sich in Seide, hielten sich Tänzer und Mimen, und brachten ihre Zeit im Theater und in den Rennbahnen, wie auf der Jagd zu. Nach Prokop bei Papencordt S. 240.

2) S. Bd. I S. 152.

und ihrer ersten Einrichtung nach der Eroberung war dadurch auf ganz verschiedene Weise bedingt. Bei der Theilung, welche die Vandalen sogleich nach der Besitznahme von Carthago und der reichsten Provinzen in der Mitte des Landes veranstalteten, erhielten alle Krieger ihre Loose in der Hauptprovinz, in der proconsularischen von Zeugitana, wo sie in der Nähe der Hauptstadt beisammen blieben, während ihr König, außer seinem Antheil daselbst, auch noch die ganze byzacenische Provinz und einen großen Theil von Numidien für sich allein nahm: die übrigen Provinzen im Osten (Tripolis) und im Westen (die drei von Mauretanien), welche erst später erobert wurden, kamen dann nicht weiter zur Theilung [1]). Ein ganz anderes Verfahren war dagegen den Langobarden geboten: sie mußten jeden Fuß breit des eroberten Landes auch ferner besetzt halten, um das Gewonnene nicht sogleich wieder zu verlieren; ihr König konnte nicht ganze Provinzen für sich allein herausnehmen: wer hätte sie für ihn vertheidigt?

Daraus erklärt sich nun ganz einfach und natürlich das Fortbestehen römischer Verfassungseinrichtungen bei den Vandalen neben dem Untergange derselben bei den Langobarden, ungeachtet der gleichen Gewaltsamkeit, womit beide Völker ihre Eroberung ausführten. Wo die Vandalen selbst sich niederließen, in der proconsularischen Provinz, erfuhren die Provinzialen nur Knechtschaft; außerhalb dieses Gebietes wurden sie bloß zinspflichtig, behielten die frühere kirchliche und größtentheils auch ihre politische Verfassung bei, indem die Herren des Landes, abgesehen von einigen vorübergehenden Religionsverfolgungen gegen die Katholiken, sich wesentlich gleichgültig dazu verhielten [2]) Die Langobarden mußten auch in dieser

1) Papencordt S. 180 ff.

2) Das Fortbestehen der römischen Verfassung in den bezeichneten Provinzen hat Papencordt S. 190 ff. genügend bewiesen: wenn er aber dasselbe auch für Zeugitana behaupten will (S. 194. 201), so reichen doch dazu seine Gründe bei weitem nicht aus.

Beziehung ein viel gleichmäßigeres Verfahren befolgen; während der Krieg mit den Römern überall an ihren Grenzen fortdauerte, konnten sie unmöglich ein selbständiges Recht derselben bei sich auch nur dulden. Wie es aber dennoch in Italien zu einer vollständigen Vermischung der Nationen und Verschmelzung ihrer Sitte und Bildung kam, ist früher dargelegt worden. Die Herrschaft der Vandalen hingegen ging in dieser Hinsicht ebenso spurlos wie die der Ostgothen vorüber, weil sie ebensowenig wie diese, bei sonst ganz verschiedenen Ausgangspunkten und Maßnahmen des politischen Verhaltens, feste Wurzeln gefaßt hatte im Lande und in dessen herkömmlicher Bevölkerung.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die angelsächsischen Niederlassungen in Britannien, so finden wir hier zunächst in den Anfängen eine dem langobardischen Reich am meisten entsprechende Lage der Verhältnisse. Britannien war schon nicht mehr Bestandtheil des Kaiserreichs und ganz verlassen von den Römern, als die Angelsachsen dorthin kamen. Die Eroberung des Landes wurde auch nicht auf einmal oder in kurzer Zeit ausgeführt, sondern langsam fortgesetzt, wie die einzelnen Schaaren der Angeln, Sachsen, Jüten nacheinander anlangten und sich in den verschiedenen Provinzen ansiedelten. Auf der andern Seite erfolgte jedoch nicht, wie bei den Langobarden, eine allmähliche Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung: Krieg und Haß dauerten fort, während die Briten immermehr nach dem Westen hin zusammengedrängt und von den angelsächsischen Ansiedelungen gänzlich ausgeschieden wurden. Auch haben sich römisches Wesen und römische Bildung auf diesem Boden weder in Sprache und Recht, noch in der Verfassung der Städte oder in den kirchlichen Einrichtungen erhalten: — sei es daß die Briten selbst, nur oberflächlich davon berührt, die aufgedrungene Cultur bereits wieder abgestreift hatten, als die Angelsachsen zu ihnen

kamen; sei es, daß erst diese die letzten Spuren davon vernichteten [1]).

Fassen wir nun das Ergebniß unserer bisherigen Betrachtung zusammen, so haben wir die römische Städteverfassung fortdauernd gesehen in den Reichen der Ostgothen, der Westgothen und der Burgunder, deren innere Einrichtung überhaupt eine große Uebereinstimmung zeigt, und ebenso auch in einem Theile des vandalischen Reichs, obwohl dieses von ganz anderen Voraussetzungen ausging. Ueberall bestand hier zugleich der innere Gegensatz der römischen und germanischen Nationalität fort, der bei einigen der neuen Schöpfungen als die wesentliche Ursache ihrer frühen Auflösung erscheint. Alle diese Reiche waren schon im 5. Jahrh. gegründet und gingen ebenso zusammen in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. oder um die Mitte desselben wieder unter. Alle hatten demnach nur eine vorübergehende Bedeutung, da sie gleichsam bloß die ersten unkräftigen oder verfehlten Versuche bezeichneten, welche die späteren bleibenden Gestaltungen der germanischen Staatenbildung vorzubereiten bestimmt waren. Indem wir uns nun zu diesen letzteren wenden, heben wir nur diejenigen zur näheren Betrachtung hervor, in welchen, wie bei den Langobarden, eine Ausgleichung des nationalen Gegensatzes wirklich zu Stande kam, wo also das römische Element eine fortdauernde Geltung behielt. Von den angelsächsischen Staaten ist also nicht weiter

---

1) Dies ist das Resultat der besonnenen Forschung von Lappenberg, Gesch. von England Bd. I S. 127. 184. 608 ff. Auch im wälischen Recht der Briten findet sich nichts Römisches; s. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Einl. S. 31. Völlig mißlungen erscheint dagegen der Versuch von Cathcart in seiner Vorr. zur englischen Uebers. von Savigny's Gesch. des Röm. R. (im Auszuge bei Mittermaier, Zeitschrift für Rechtsw. des Auslands Bd. III S. 136 ff.), die römischen Institutionen in der englischen Municipalverfassung nachzuweisen.

zu reden, da ſie jenen Gegenſatz gar nicht in ſich aufkommen ließen, ihn vielmehr von vorn herein unterdrückten. Dagegen ſcheint es in Beziehung auf das für Italien gewonnene Ergebniß beſonders wichtig, unſere Unterſuchung über die römiſche Städteverfaſſung auch noch auf Spanien unter weſtgothiſcher Herrſchaft, ſo wie auf Gallien unter der fränkiſchen auszudehnen, um wo möglich auch hier die Frage zur Entſcheidung zu bringen, ob die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung überhaupt als mitwirkende Urſache oder als Beſtandtheil der neu-romaniſchen Bildung, ob ſie insbeſondere als Grundlage für die ſpätere Wiederbelebung des Städteweſens angeſehen werden könne.

III. Das weſtgothiſche Reich in Spanien.

Das in Gallien zerſtörte weſtgothiſche Reich wurde jenſeits der Pyrenäen wiederhergeſtellt, und gewann auch dort erſt innere Feſtigkeit, als K. Reccared im J. 589 die katholiſche Religion zur herrſchenden des Staats erklärte. Derſelbe König nannte ſich zuerſt unter den weſtgothiſchen Königen, ebenſo wie Authari bei den Langobarden, mit dem römiſchen Herrſchernamen Flavius, und, was wichtiger war, räumte den Römern gleiche politiſche Rechte mit den Gothen ein [1]). Seitdem wurde die innere Verbindung der verſchiedenartigen Bevölkerung erſt möglich, wurden namentlich die Ehen zwiſchen beiden Nationen zuläſſig; obwohl erſt der ſpätere K. Receceſuinth (652—672) das alte Eheverbot ausdrücklich aufhob [2]). Alsbald hörten die häufigen

1) S. Aſchbach, Geſch. der Weſtgothen S. 269, wo aus Lucae Tudensis Chron. die Stelle angeführt iſt: Antiquos Hispanos et Romanos sibi subditos una cum Gothis *ejusdem conditionis* esse instituit. Daß Reccared auch ein gemeinſchaftliches Geſetzbuch für die Weſtgothen und Römer erlaſſen habe, wie Aſchbach ſagt, kann ich nicht finden.

2) Leg. Wisigoth. III. 1, 1 — priscae legis *abolita sententia*, quae dividere maluit personas in conjuges, quas dignitas compares aequavit in genere.

Empörungen und inneren Kriege, welche hauptsächlich nur die Religionsverschiedenheit hervorgerufen hatte, auf, und gelangte die katholische Geistlichkeit zu einem so überwiegenden Einfluß auf alle Staatsangelegenheiten, daß sie schon als erster Reichsstand hervortrat. Eben diesem Uebergewicht der Geistlichen, so wie der Herrschaft des römischen Cultus ist es auch allein zuzuschreiben, daß römische Sprache und Bildung hier immer mehr Eingang und Verbreitung fanden, daß sie bald als wesentliche Bestandtheile der westgothischen Nationalbildung erschienen. Denn was zunächst das römische Recht betrifft, welches selbst bei den Langobarden noch in gewisser Weise bestehen blieb, so wurde dasselbe eben in Folge jener kirchlichen und politischen Einigung gesetzlich abgeschafft, um dem westgothischen ausschließliche Geltung zu geben [1]). Die Reichsverfassung aber beruhte fast ebenso ausschließlich auf der germanischen Heeresordnung, welche nicht weniger auch die Städte in sich begriff, während die alte Städteordnung auf demselben Wege des Verfalls, auf dem wir sie schon in der letzten Zeit des Kaiserreichs gesehen, ihrem völligen Untergang immer näher kam. Dies ist aus einigen Stellen des westgothischen Gesetzbuches selbst so deutlich zu erkennen, daß es unmöglich übersehen worden wäre, wenn man nicht allzusehr an einer irrigen Vorstellung von der Fortdauer der römischen Städteverfassung festgehalten hätte.

Zuvörderst war in dem westgothischen Reiche die germanische Heeresordnung, in ganz ähnlicher Weise wie bei den Langobarden, auf die beibehaltene römische Landeseintheilung in Civitates übertragen. An der Spitze einer Civitas stand ein Stadtgraf, Comes Civitatis, welcher dem Dux, d. i. dem königlichen Statthalter der Provinz, untergeordnet war [2]). Nicht

1) Durch Chindasuinth's (641—652) Gesetz: Leg. II. 1, 9 — nolumus sive *Romanis legibus* sive alienis institutionibus amodo amplius *convexari*.

2) S. Aschbach S. 261 ff. und Lembke, Gesch. von Spanien I S. 177, welche beide gegen Savigny beweisen, daß Comes und Dux nicht bloß dem Titel nach verschieden waren.

ſo leicht iſt die Stellung und Reihefolge der Unterbeamten des Stadtgrafen zu erkennen, theils wegen einer gewiſſen Unbeſtimmtheit oder Unbeſtändigkeit in der Bezeichnung, bei welcher einige Aemter unter mehrfachem Namen erſcheinen, theils wegen der Verſchiedenheit der Zeiten, welchen die Geſetze der weſtgothiſchen Sammlung angehören, in denen ſich Aemter und Titel vielfach verändert haben können. Doch unterſcheiden wir eine doppelte Art von Beamten, einerſeits die gothiſchen Heerführer, in der Abſtufung von unten auf als: decani, centenarii, quingentenarii, thiuphadi oder millenarii, welche zugleich richterliche Obrigkeiten und Localbeamte waren [1]); andererſeits den römiſchen defensor oder numerarius, der ſeine Stelle in der Rangordnung der Judices noch unter dem Decanus findet [2]).

Man ſieht, die frühere Trennung der bürgerlichen und militäriſchen Aemter, von der römiſchen und germaniſchen Ordnung her, war in der Hauptſache nicht mehr vorhanden; doch war ſie auch noch nicht ganz aufgegeben [3]). Dies lehrt am

1) Als militäriſche Anführer ſtanden ſie unter dem Befehlshaber des Heeres, comes exercitus (ſ. das Geſetz über die Heeresordnung Leg. Wisig. IX. 2 §. 6.), als Localbeamte unter dem comes civitatis: ib. §. 1. Si *thiuphadus* ab aliquo de thiuphadia sua fuerit beneficio corruptus, ut eum ad domum suam redire permitteret, quod acceperat in novecuplum reddat *Comiti civitatis, in cujus est territorio constitutus.* — Thiuphad halte ich mit Aſchbach (S. 264. 265 Note 25. 26) für gleichbedeutend mit Millenarius.

2) Leg. Wisig. II. 1, 26 — ideo Dux, Comes, Vicarius, pacis assertor, thiuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius, et qui ex regia jussione aut etiam ex consensu partium judices in negotiis eliguntur — — *judicis nomine censeantur.* Hier kommen offenbar einige Aemter unter mehrfachem Titel vor: vielleicht, weil in verſchiedenen Gegenden andere Benennungen für daſſelbe Amt üblicher waren, z. B. die gothiſche Thiuphad, die römiſche millenarius und die fränkiſche vicarius comitis.

3) Ich kann hier nicht mit Eichhorn's Auffaſſung der weſtgothiſchen Aemter (ſ. „über die fränk. Provinzialverwaltung" in der Zeitſch. für geſch. Rechtsw. Bd. VIII S. 281, und Deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. I §. 24), welche zu ſehr von einer allgemeinen Analogie in den germaniſchen Reichen

beſten die Vergleichung mit der langobardiſchen Verfaſſung, welche eine derartige Trennung gar nicht aufkommen ließ. Denn hier war die Verwaltung der königlichen Beſitzungen und Einkünfte unter die Gaſtalden des Königs geſtellt, und was etwa noch von römiſchen Verfaſſungseinrichtungen, Corporationen und Beamten in den Städten fortbeſtehen mochte, hatte keine öffentliche Bedeutung mehr und ging nur die Curtis an, welche ſie in ſich ſchloß [1]). Im weſtgothiſchen Reiche hingegen beſtand für die königlichen Domänen und Einkünfte noch das römiſche Amt eines comes patrimonii, welchem actores fisci (auch servi fisci) untergeordnet waren [2]). Und in demſelben Verwaltungszweige waren vornehmlich auch die römiſchen Defenſoren oder Numerarii beſchäftigt, welche, immer noch jährlich von dem Biſchof und dem Volke in den Städten ge-

---

ausgeht, übereinſtimmen. Zunächſt will Eichhorn den Dux nur für eine militäriſche Obrigkeit halten, nicht zugleich für eine richterliche. Dieſe Meinung hat eigentlich keine andere Autorität für ſich als Savigny's Anſicht von den Duces: dagegen aber iſt anzuführen Leg. Wisig. II. 1, 23: Si quis judicem vel Comitem, aut vicarium Comitis seu thiuphadum suspectos habere se dixerit, et ad *suum Ducem* aditum accedendi poposcerit, vel fortasse eundem Ducem suspectum habere se dixerit etc.; wo der Dux offenbar als höhere richterliche Inſtanz erſcheint. Eichhorn nimmt ferner mit Recht zwei verſchiedene Ordnungen von Unterbeamten des Comes Civitatis an, von welchen die eine ſich urſprünglich auf die Provinzialen, die andere auf die Gothen bezogen habe: zu der erſteren ſtellt er außer dem defensor und numerarius auch den judex; dieſer oder der vicarius ſoll der frühere römiſche praeses provinciae geweſen ſein. Nun iſt gewiß richtig, daß judex, wo er von dem comes ausdrücklich unterſchieden wird, auch den Vicar desſelben bedeutet (wie z. B. Leg. II, 1, 31; nicht ſo in der eben angeführten Stelle, wo judex und comes gleichbedeutend ſtehen, ſo wie auch vicarius und thiuphadus); aber die Vermuthung, daß dieſer urſprünglich der römiſche praeses provinciae geweſen ſei, hat dies gegen ſich, daß die Amtsgewalt des Comes Civitatis ſelbſt ſich nur auf eine Stadt erſtreckte, jener römiſche Beamte alſo vielmehr dem Dux, als dem weſtgothiſchen rector provinciae (vgl. Leg. XII. 1, 2), zur Seite ſtehen mußte.

1) S. Bd. I S. 456. 486 ff.

2) Leg. Wisig. XII. 1, 2; vgl. auch Aſchbach S. 266.

wählt[1]), die öffentlichen Leiſtungen eintrieben, die Abgaben und Zölle erhoben und den Ertrag an den Schatz ablieferten: ſie werden dabei arger Bedrückungen beſchuldigt, ſo daß ſie nach Iſidorus vielmehr eversores heißen ſollten[2]).

So beſtand hier allerdings noch ein Reſt römiſcher Städteverfaſſung fort, wie nicht bei den Langobarden; aber er beſtand allein um der Finanzen willen, für welche die Erhaltung der Städteordnung auch dem Kaiſerreiche vorzugsweiſe wichtig erſchien. Die Defenſoren wurden demnach zu bloßen Fiscalbeamten. Und die Curialen? Sind ſie noch als Stadtſenat und ſtädtiſche Obrigkeit anzuſehen?

Als „curiales“ und „privati“ werden im weſtgothiſchen Geſetzbuche ſolche bezeichnet, die zu öffentlichen Dienſten, wie z. B. zum Vorſpann, verpflichtet waren, und Steuern an den Fiscus entrichteten, wofür ſie mit ihrem Vermögen haften mußten; es ſtand ihnen deshalb auch keine freie Verfügung über dieſes zu[3]): waren ſie aber dennoch durch Noth gezwungen etwas zu veräußern oder zu verſchenken, ſo haftete der Käufer oder neue Beſitzer in ſoweit für die Staatspflicht, als das Curial-Vermögen an ihn übergegangen war, ganz, zur Hälfte u. ſ. w. Denn dieſes, mochte es in Sklaven, oder

1) Leg. Wisig. XII. 1, 2. Ideoque jubemus, ut numerarius vel defensor, qui *electus ab Episcopo vel populis* fuerit, commissum peragat officium: ita tamen, ut dum numerarius vel defensor ordinatur, *nullum beneficium* judici dare debeat, nec judex praesumat ab eis aliquid accipere vel exigere. Alſo immer noch der alte Mißbrauch des Suffragium, wofür ſich der Beamte durch Erpreſſungen ſchadlos hielt; vgl. Bd. I S. 140. 179. — Aus dieſer Stelle iſt zugleich erſichtlich, daß Defenſor und Numerarius nicht verſchiedene Beamte waren.

2) Isidori Origines IX. 4 — pecuniam regiam ex tributis et portoriis et vectigalibus partam in aeraria inferebat; aus Aſchbach S. 264 Note 25.

3) Leg. Wisig. V. 4, 19. *Curiales* igitur vel *privati*, qui caballos ponere, vel in arca publica functionem exsolvere consueti sunt, nunquam quidem facultatem suam vendere aut donare, vel commutatione aliqua debeant alienare etc.

in Ländereien, Weinbergen, Häuſern u. dgl. beſtehen, wurde nicht anders, denn als verliehenes Staatsgut angeſehen; wie ſich beſonders deutlich in der weiteren Beſtimmung zeigt, wonach der König, wenn der neue Beſitzer die auf der Sache ruhende Verpflichtung vernachläſſigt, jene zurücknimmt, um ſie entweder dem früheren Herrn oder wem er ſonſt für gut findet zu verleihen [1]). Unter ſich aber können die Curialen und Privaten ſo viel verkaufen, ſchenken und tauſchen, als ſie wollen; nur immer unter dem Vorbehalt der übergehenden Verpflichtung. Bloß die Plebejer dürfen ihre Scholle in keiner Weiſe veräußern [2]).

Alles dieſes paßt vollkommen auf den Zuſtand der römiſchen Curie, wie ihre letzten Schickſale im Kaiſerreiche bei längerer Fortdauer ihn beinahe von ſelbſt herbeiführen mußten. Was ferner die „privati“ betrifft, ſo können darunter nur die früheren römiſchen Poſſeſſoren verſtanden werden, die von dem Drittel ihrer alten Beſitzungen, welches ihnen die Weſtgothen übrig ließen, immer noch die Grundſteuer nebſt anderen Leiſtungen (angariae) zu entrichten hatten [3]). Sie heißen Privati nach dem Sprachgebrauch der römiſchen Geſetzgebung im Gegenſatze zu den Milites des Reichs oder den Gothen, obwohl auch die freien Römer ſeit der Zeit, da ſie gleiche politiſche Rechte wie die Gothen erhielten, im Reichsheere dienten [4]). Von dieſen verſchieden waren dann noch die „plebeji“ oder die

1) Leg. Wisig. V. 4, 19 — ita ut Principis potestas, seu illi qui dederat reddere voluerit, sive aliis fortasse conferre licentiam habeat.

2) Ib. — nam *plebeis* glebam suam alienandi, nulla unquam potestas manebit.

3) Die Gothen waren von dieſen Laſten ganz oder theilweiſe frei; nach Leg. X. 1, 16. Judices singularum civitatum . . *tertias Romanorum* (die röm. Landdrittel) ab illis qui occupatas tenent auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant: *ut nihil fisco debeat deperire.*

4) In dem älteren Geſetz über die Heeresordnung (Leg. IX. 2, 2) heißt es noch: Servi dominici, id est compulsores exercitus, quando *Gothos* in hostem compellunt exire etc. Dagegen in Erwig's Verordnung (ib.

an die Scholle gebundenen Colonen, welche ſich in der Privathörigkeit befanden.

Mochten nun die Curialen in dem angegebenen Verhältniß, als vorzugsweiſe dem Staate mit Dienſten verpflichtet und für die übrigen Privati mithaftend, immer noch eine erbliche Corporation für ſich bilden: ſo findet ſich doch von einer höheren Ehre und Befugniß derſelben in den Städten keine Spur: und ob ſie neben oder unter den gothiſchen Beamten, Heerführern und Richtern, neben den Gothen, welchen der meiſte Grundbeſitz und dieſer frei von Grundlaſten in den Civitates gehörte, noch eine Art von Stadtſenat vorſtellen konnten, brauche ich nach allem Bisherigen ebenſowenig weitläufig zu erörtern, als zu beweiſen, daß gewiß nicht ſie gemeint ſind, wo in der weſtgothiſchen Geſetzſammlung seniores oder priores loci als Ortsvorſteher genannt werden [1]).

Wir haben weiter zu ſehen, wie es ſich mit der Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung im fränkiſchen Reiche verhält, und ob man derſelben hier eine größere Wichtigkeit zugeſtehen kann.

IV. Das fränkiſche Reich.

Die fränkiſche Anſiedlung in Gallien gleicht, äußerlich angeſehen, am meiſten der vandaliſchen in Afrika. Doch war das Verfahren der Franken in Beziehung auf die römiſche und galliſche Bevölkerung ſehr verſchieden bei den früheren und bei den ſpäteren Eroberungen. Von einer regelmäßigen Landthei-

---

§. 9): Jeder, der zum Heere auszieht, er ſei Dux oder Comes und Garding, Gothe oder Römer, ſoll den zehnten Theil ſeiner Knechte mitbringen.

1) Leg. VIII. 5, 6 — denuntiet aut Episcopo aut Comiti aut judici aut *senioribus loci* aut etiam in *conventu publico vicinorum*; cf. IX. 1, 8. Ad cujus domum venerit fugitivus, *prioribus loci* illius villicis atque praepositis quibuscunque testetur.

lung mit den Provinzialen ist zuvörderst nicht die Rede. Ohne Zweifel nahmen die Franken zu Anfang, als sie von Norden her, die Schelde aufwärts, über die Grenzen des römischen Reichs bis an die Somme vordrangen, den größten Theil des Landes nach Gefallen in Besitz und behandelten ebenso auch die vorgefundene Bevölkerung bloß nach Willkür. Auch bei den ersten Eroberungen Chlodwig's, durch welche die Ländergebiete bis an die Seine und Marne unter fränkische Herrschaft kamen, scheint das Verfahren immer noch dasselbe geblieben zu sein. Doch weiterhin mit den Armorikern im Westen zwischen Seine und Loire wurde schon ein Vertragsverhältniß eingegangen, dessen nähere Bestimmungen wir nicht kennen, welches aber sehr bald eine innige Verbindung und Verschmelzung beider Nationen zur Folge hatte. Endlich ist gewiß, daß die Franken nicht sehr zahlreich über die Loire gegangen sind: dort scheint sich die Lage der Provinzialen in der Weise, wie sie zuvor den Westgothen und Burgundern unterthan waren, nur wenig verändert zu haben; die Westgothen selbst zogen sich in die Provinz von Narbonne und jenseits der Pyrenäen zurück, die Burgunder aber unterwarfen sich der fränkischen Herrschaft, gleichwie die Provinzialen [1]).

Die Analogie mit den Vandalen trifft also nur für den Anfang der Eroberung zu und hinsichtlich der bleibenden Niederlassung nur insofern, als auch die Franken hauptsächlich in dem zuerst besetzten Theile des eroberten Landes, nördlich von der Loire ihre Wohnsitze nahmen, während sie in dem anderen mehr nur auf Sicherstellung ihrer Herrschaft bedacht waren. Das Verhalten zu den römischen Provinzialen aber, worauf es uns hier hauptsächlich ankommt, war bei beiden

1) Ich folge hier hauptsächlich Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 122 ff., ohne mich auf weitere Erörterungen einzulassen, welche, so viel ich sehe, jedenfalls nichts Bestimmteres ergeben würden. Vgl. auch Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. I. 1846. §. 41 S. 76.

Nationen durchaus verſchieden. Jene wurden bei den Franken nicht bloß in gleichgültiger Abſonderung geduldet, wie bei den Vandalen; ſondern anerkannt mit perſönlicher Freiheit und eigenem Recht und aufgenommen in die fränkiſche Reichsgenoſſenſchaft, woraus jenes allgemeine Syſtem der perſönlichen Rechte hervorging, welches ſich in demſelben Maße erweiterte, als immer mehrere Nationen mit beſonderem Recht dem großen Ganzen des fränkiſchen Reichs einverleibt wurden. Doch wurde das Recht der Römer dem der Franken nicht gleichgeſtellt: es erſchien immer nur, wie ihre Freiheit ſelbſt, als ein geringeres. Dies zeigt ſich an dem verſchiedenen Wergelde, welches das Maß der Ehre wie der Freiheit bezeichnete, und ebenſo an den verſchiedenen Arten der Freilaſſung. Denn das Wergeld eines römiſchen Poſſeſſor war nur halb ſo hoch (100 solidi) wie das eines freien Franken [1]), und ebenſo hoch wie das eines Halbfreien, auf welcher Stufe die Liten, die Königs- und Kirchenleute (homines regii ecclesiastici) ſich befanden [2]); ſo betrug auch das Wergeld eines Römers im Gefolge des Königs (conviva regis) nur halb ſo viel (300 sol.) wie das eines fränkiſchen Getreuen oder Antruſtio [3]); endlich war dasſelbe für für den römiſchen Colonen (tributarius) weit geringer, als für den fränkiſchen Litus [4]). Alſo durch ihr geringeres Recht ſtanden

1) Lex Sal. ex cod. Guelf. XL. 1. 5.

2) Ib. XL. 4. Lex Ripuar. IX. X. Das fränkiſche Litus entſpricht dem langobardiſchen Aldio in der allgemeinen Bedeutung eines Halbfreien, der des Patronates bedarf. Dahin gehört auch der homo oder puer regius, der unter dem Patronate des Königs, der ecclesiasticus, der unter dem der Kirche ſtand.

3) Lex Sal. ex cod. Guelf. XL. 3; ex cod. Mon. XLI. 5. 8.

4) Nach der älteren Beſtimmung 62½ sol. ſ. den Text bei Waitz, das alte Recht der ſaliſchen Franken. 1846. XLI. 7; nach der neueren nur 45 sol. ſ. Lex emend. XLIII. 8. Uebrigens kann ich Waitz nicht zugeben, daß der tributarius nicht auf den Colonen, ſondern auf den zur Kopfſteuer verpflichteten, eigenthumsloſen Römer zu beziehen ſei. Die Ueberſchrift des Titels: De homicidiis ingenuorum kann das doch nicht beweiſen: es ſteht viel in den Titeln, was nicht durch die Ueberſchrift ange-

die Römer weit hinter den Franken derſelben Klaſſe zurück: und dem entſprechend gab es auch eine doppelte Art der Freilaſſung (nach ripuariſchem Recht): die des tabularius, durch welche der Freigelaſſene in den Schutz der Kirche und in das Recht eines Römers eintrat [1]), und die des denarialis, welcher unter Königs Schutz kam und das Recht eines freien Franken erhielt [2]).

Es war aber für die Fortdauer der römiſchen Nationalität bei den Franken von entſcheidender Wichtigkeit, daß ſchon der Gründer des fränkiſchen Reichs in Gallien, König Chlodwig, (im J. 496) zur katholiſchen Kirche übertrat. Dadurch wurde gleich anfangs ein inneres Band mit den Provinzialen geknüpft, welches bekanntlich den Sieg über die arianiſchen Weſtgothen und die Eroberung jenſeits der Loire nicht wenig erleichterte. So wurden auch die römiſchen Biſchöfe ſogleich in ihrer geiſtlichen Würde und einflußreichen Stellung anerkannt, ohne erſt durch eine Zeit der Unterdrückung und Erniedrigung hindurchgehn zu müſſen, wie bei den Langobarden. Und es kam dann in Frankreich, wie in Spanien, ſehr bald dahin, daß die hohe Geiſtlichkeit jede Art der Macht und des Reichthums mit den weltlichen Großen theilte, wobei das geiſtliche Anſehen ihr noch dazu den Vorrang der Ehre gewährte. Daher ſtanden auch die

---

zeigt iſt. Die Bezeichnung tributarius paßt ganz vorzüglich auf den Colonen, welcher vornehmlich kopfſteuerpflichtig war (vgl. Bd. 1 S. 70); denn die Plebejer in den Städten dürften dem Schickſal einer ſtrengeren Hörigkeit kaum entgangen ſein und kamen für die Franken bei weitem nicht ſo in Betracht, wie die landbauenden Colonen, von welchen ich nicht glauben kann, daß die lex Sal. ſie gar nicht einmal erwähnen ſollte. Auch die Lex Rip. ſtellt den tributarius mit dem litus, den römiſchen mit dem fränkiſchen Halbfreien zuſammen: LXII. 1. Si quis servum suum *tributarium aut litum* fecerit.

1) Lex Rip. LVIII. cf. Form. Marculf. App. c. 56. Gesta manumissionis ad civitatem (Romanam) pertineat et ab Ecclesia defensetur. Form. Baluzii, Canciani III p. 465 — cives Romani se esse agnoscant. Defensionem vero tam Ecclesia etc.

2) Lex Rip. LVII. 1.

Franken nicht länger an, ſich um geiſtliche Aemter zu bewerben, welche ſo große Vortheile darboten und nur ſehr wenig Anſpruch auf geiſtliche Bildung und Lebensweiſe machten: wie wir denn ſchon im 6. Jahrh. fränkiſche Namen unter den Biſchöfen finden, welche um die Mitte des 7. bei weitem die Mehrzahl ausmachen [1]). Somit hörte die Kirche zugleich auf, eine bloß römiſche zu ſein; und wiewohl das Kirchenrecht weſentlich römiſch blieb, ſo doch nicht auch das perſönliche Recht der Geiſtlichkeit. Denn wenn es ſchon an ſich undenkbar iſt, daß die Franken durch den Eintritt in die Kirche aus ihrem Volke, ja aus ihrem Familienverbande ausgeſchieden ſein ſollten, indem ſie ihr beſſeres Geburtsrecht mit dem geringeren der Provinzialen vertauſcht hätten: ſo widerſpricht dem auch ausdrücklich der Grundſatz des ripuariſchen Volksrechts, daß das Wergeld der Geiſtlichen nach ihrem Geburtsſtande zu beſtimmen ſei [2]).

Schon König Chilperich (geſt. 584) wurde durch die Uebergriffe des Clerus zu der Aeußerung veranlaßt: „Siehe da,

---

1) Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. Paris 1836. T. III Chap. 42, giebt folgende Zuſammenſtellung: Im J. 511 waren bei dem Concil von Orleans 32 Biſchöfe zugegen, von welchen nur einer mit fränkiſchem Namen; im J. 585 befanden ſich zu Maçon 63 Geiſtliche und Biſchöfe, unter welchen 6 mit germaniſchen Namen; umgekehrt iſt das Verhältniß in einer Urk. von 653, wo unter 45 Unterſchriften von Geiſtlichen nur 5 römiſche Namen vorkommen.

2) Lex Rip. XXXVI. 5. Si quis clericum interfecerit, juxta quod *nativitas* ejus fuit, ita componatur. Schon Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Bd. 1 §. 46 hat dieſe Stelle hervorgehoben und dazu bemerkt, daß demnach die Meinung, als ob alle Geiſtliche nach römiſchem Recht gelebt hätten, zweifelhaft erſcheine. Vgl. auch meinen 1. Bd. S. 436—443 in Beziehung auf Italien. Für Frankreich beruft man ſich noch auf eine Conſtitution Chlotar's I vom J. 560 (Pertz, Monum. Germ. III p. 2) c. 13: Quicquid Ecclesia, clerici vel provinciales nostri . . *per triginta annos* inconcusso jure possedisse probantur, in eorum ditione res possessa permaneat; wonach es ſcheint, als ob die Geiſtlichen mit den Provinzialen, als nach gleichem Rechte lebend, zuſammengeſtellt würden: allein es iſt hier nur von der 30jährigen Verjährung die Rede, welche als Privilegium den Geiſtlichen überhaupt zu gute kommen ſollte.

die Römer weit hinter den Franken derſelben Klaſſe zurück: und dem entſprechend gab es auch eine doppelte Art der Freilaſſung (nach ripuariſchem Recht): die des tabularius, durch welche der Freigelaſſene in den Schutz der Kirche und in das Recht eines Römers eintrat [1]), und die des denarialis, welcher unter Königs Schutz kam und das Recht eines freien Franken erhielt [2]).

Es war aber für die Fortdauer der römiſchen Nationalität bei den Franken von entſcheidender Wichtigkeit, daß ſchon der Gründer des fränkiſchen Reichs in Gallien, König Chlodwig, (im J. 496) zur katholiſchen Kirche übertrat. Dadurch wurde gleich anfangs ein inneres Band mit den Provinzialen geknüpft, welches bekanntlich den Sieg über die arianiſchen Weſtgothen und die Eroberung jenſeits der Loire nicht wenig erleichterte. So wurden auch die römiſchen Biſchöfe ſogleich in ihrer geiſtlichen Würde und einflußreichen Stellung anerkannt, ohne erſt durch eine Zeit der Unterdrückung und Erniedrigung hindurchgehn zu müſſen, wie bei den Langobarden. Und es kam dann in Frankreich, wie in Spanien, ſehr bald dahin, daß die hohe Geiſtlichkeit jede Art der Macht und des Reichthums mit den weltlichen Großen theilte, wobei das geiſtliche Anſehen ihr noch dazu den Vorrang der Ehre gewährte. Daher ſtanden auch die

---

zeigt iſt. Die Bezeichnung tributarius paßt ganz vorzüglich auf den Colonen, welcher vornehmlich kopfſteuerpflichtig war (vgl. Bd. 1 S. 70); denn die Plebejer in den Städten dürften dem Schickſal einer ſtrengeren Hörigkeit kaum entgangen ſein und kamen für die Franken bei weitem nicht ſo in Betracht, wie die landbauenden Colonen, von welchen ich nicht glauben kann, daß die lex Sal. ſie gar nicht einmal erwähnen ſollte. Auch die Lex Rip. ſtellt den tributarius mit dem litus, den römiſchen mit dem fränkiſchen Halbfreien zuſammen: LXII. 1. Si quis servum suum *tributarium aut litum* fecerit.

1) Lex Rip. LVIII. cf. Form. Marculf. App. c. 56. Gesta manumissionis ad civitatem (Romanam) pertineat et ab Ecclesia defensetur. Form. Baluzii, Canciani III p. 465 — cives Romani se esse agnoscant. Defensionem vero tam Ecclesia etc.

2) Lex Rip. LVII. 1.

Franken nicht länger an, ſich um geiſtliche Aemter zu bewerben, welche ſo große Vortheile darboten und nur ſehr wenig Anſpruch auf geiſtliche Bildung und Lebensweiſe machten: wie wir denn ſchon im 6. Jahrh. fränkiſche Namen unter den Biſchöfen finden, welche um die Mitte des 7. bei weitem die Mehrzahl ausmachen [1]). Somit hörte die Kirche zugleich auf, eine bloß römiſche zu ſein; und wiewohl das Kirchenrecht weſentlich römiſch blieb, ſo doch nicht auch das perſönliche Recht der Geiſtlichkeit. Denn wenn es ſchon an ſich undenkbar iſt, daß die Franken durch den Eintritt in die Kirche aus ihrem Volke, ja aus ihrem Familienverbande ausgeſchieden ſein ſollten, indem ſie ihr beſſeres Geburtsrecht mit dem geringeren der Provinzialen vertauſcht hätten: ſo widerſpricht dem auch ausdrücklich der Grundſatz des ripuariſchen Volksrechts, daß das Wergeld der Geiſtlichen nach ihrem Geburtsſtande zu beſtimmen ſei [2]).

Schon König Chilperich (geſt. 584) wurde durch die Uebergriffe des Clerus zu der Aeußerung veranlaßt: „Siehe da,

---

1) Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. Paris 1836. T. III Chap. 42, giebt folgende Zuſammenſtellung: Im J. 511 waren bei dem Concil von Orleans 32 Biſchöfe zugegen, von welchen nur einer mit fränkiſchem Namen; im J. 585 befanden ſich zu Maçon 63 Geiſtliche und Biſchöfe, unter welchen 6 mit germaniſchen Namen; umgekehrt iſt das Verhältniß in einer Urk. von 653, wo unter 45 Unterſchriften von Geiſtlichen nur 5 römiſche Namen vorkommen.

2) Lex Rip. XXXVI. 5. Si quis clericum interfecerit, juxta quod *nativitas* ejus fuit, ita componatur. Schon Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Bd. 1 §. 46 hat dieſe Stelle hervorgehoben und dazu bemerkt, daß demnach die Meinung, als ob alle Geiſtliche nach römiſchem Recht gelebt hätten, zweifelhaft erſcheine. Vgl. auch meinen 1. Bd. S. 436—443 in Beziehung auf Italien. Für Frankreich beruft man ſich noch auf eine Conſtitution Chlotar's I vom J. 560 (Pertz, Monum. Germ. III p. 2) c. 13: Quicquid Ecclesia, clerici vel provinciales nostri . . *per triginta annos* inconcusso jure possedisse probantur, in eorum ditione res possessa permaneat; wonach es ſcheint, als ob die Geiſtlichen mit den Provinzialen, als nach gleichem Rechte lebend, zuſammengeſtellt würden: allein es iſt hier nur von der 30jährigen Verjährung die Rede, welche als Privilegium den Geiſtlichen überhaupt zu gute kommen ſollte.

unſer Fiscus iſt arm geworden, unſere Reichthümer ſind an die Kirchen übergegangen: nur die Biſchöfe herrſchen, unſere Ehre iſt verloren und an die Biſchöfe der Städte gekommen“[1]). Biſchöfe der Städte (episcopi civitatum) nennt ſie der König: denn einestheils trafen die biſchöflichen Diöceſen nach der beibehaltenen römiſchen Einrichtung immer auch mit den Grenzen der Civitates zuſammen[2]), und anderntheils ſetzte ſich mit dem ununterbrochenen Anſehen der Biſchöfe zugleich das alte Verhältniß fort, wonach dieſelben eine allgemeine Oberaufſicht über das weltliche Gericht und die geſammte Verwaltung ausübten; eine Aufſicht, welche unter günſtigen Umſtänden einer wirklichen Herrſchaft beinahe gleich kam. Wir finden dieſes Verhältniß in einer fränkiſchen Conſtitution vom J. 560 angedeutet, wo Chlotar I, indem er den Kirchen und Geiſtlichen alle von ſeinen Vorgängern bewilligten Privilegien beſtätigt, die Biſchöfe ausdrücklich beauftragt, in des Königs Abweſenheit, alſo an ſeiner Statt, gegen ungerechte Richter einzuſchreiten[3]). Und näher belehren uns darüber die geſchichtlichen Nachrichten aus der merovingiſchen Zeit, wie die Biſchöfe von ihrem Reichthum und Anſehen in den Städten Gebrauch machten: ſei es, daß ſie die Kirchen und Gemeinden aus der Zertrümmerung wiederherzuſtellen und gegen die gierige Habſucht der weltlichen Machthaber zu ſchützen bemüht waren[4]), ſei es, daß ſie ſich vielmehr

---

1) Gregor Turon. VI. 46.

2) Man findet dies ſehr genau nachgewieſen bei Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1832. p. 43.

3) Chlothach. R. Constit. c. 6. Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia *ab episcopis castigetur*. Mon. Germ. III p. 2.

4) Unter den Wiederherſtellern der Kirchen zeichneten ſich beſonders mehrere Biſchöfe von römiſcher Abkunft aus, wie Nicetius in Trier, Sidonius in Mainz, Carternus in Cöln, Villicus in Metz; ſ. Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands Bd. I. 1846. S. 289 ff.

zu dieſen geſellten und dann ſelbſt als die ſchlimmſten und gefährlichſten Bedrücker der Städte erſchienen [1]).

Wenn nun dieſe Stellung der Biſchöfe in den fränkiſchen Städten weſentlich nur als eine Fortſetzung des früheren Verhältniſſes von der römiſchen Zeit her erſcheint, ſo läßt ſich danach allerdings auch eine gewiſſe Fortdauer der alten Städteverfaſſung vermuthen, inſofern dieſe mit der kirchlichen Ordnung in naher Berührung und vielfachem Zuſammenhang ſtand. Es fragt ſich nur, in welcher Art man ſich dieſe Fortdauer zu denken habe und welche Bedeutung ihr für die ſpätere Entwickelung der Städte beizulegen ſein dürfte? Indem ich hiermit zur genaueren Unterſuchung dieſes Gegenſtandes übergehe, bei welcher vornehmlich auch die Anſichten der neueren, insbeſondere franzöſiſchen Gelehrten zu berückſichtigen ſind, ſcheint es paſſend, eine vorläufige Ueberſicht und Beurtheilung der wichtigſten hierher gehörigen Schriften vorauszuſchicken [2]).

Raynouard's Buch (Histoire du droit municipal en France. T. I. II. 1829), auf deſſen Beweiſen für die Fortdauer der römiſchen Verfaſſung alle ſpäteren franzöſiſchen Schriftſteller fußen, fällt in die Zeit der letzten Reſtauration, als Martignac's Geſetzentwürfe über die Municipal- und Departementalverfaſſung die allgemeine Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand lenkten. Es kam dem Verfaſſer hauptſächlich darauf an, die Sache des Liberalismus zu unterſtützen und im Sinne ſeiner Partei

---

1) S. die Beiſpiele aus Gregor von Tours bei Löbell S. 309. 317 ff.

2) Ich übergehe die älteren franzöſiſchen Werke und Syſteme, welche ſchon Savigny, Geſch. des röm. R. B. I §. 101, in der Kürze beleuchtet hat und die im Zuſammenhang mit den jedesmal herrſchenden Zeitrichtungen ausführlich und vortrefflich dargeſtellt ſind bei A. Thierry, Considérations sur l'histoire de France. 1840. (Récits des temps mérovingiens. 7. éd. Paris 1846).

zu zeigen, daß, wie er sich ausdrückt, die Freiheit alt, der Despotismus aber neu sei. Näher geht dann die Meinung dahin, daß in den meisten Städten von Frankreich, insbesondere denen des Südens, bei fortdauernder römischer Verfassung ein selbständiges Municipalrecht immer vorhanden war, daß also dieselben ihre Freiheit nicht erst den königlichen Freibriefen, durch welche die Communen im 12. Jahrh. errichtet oder bestätigt wurden, zu verdanken hatten. Um dies zu beweisen wird eine abschreckende Masse von Citaten zusammengehäuft, welche vermuthlich jeden Widerspruch erdrücken sollte, bei näherer Betrachtung aber wenig oder gar nichts für die Sache auszutragen scheint und nur durchweg den auffallendsten Mangel an historischer Kritik und eigentlich wissenschaftlichem Sinne bekundet.

Den entgegengesetzten politischen Stadtpunkt vertritt das schon etwas früher erschienene Werk von Leber: (Histoire critique du pouvoir municipal. 1828.), in welchem die Ansicht vorangestellt wird, daß in Frankreich von jeher alles politische Recht nur Ausfluß der Krone gewesen sei (p. 4.). Allerdings war die Freiheit der städtischen Communen schon seit den ältesten Zeiten vorhanden; aber in der nothwendigen Beschränkung, welche das höhere Staatsrecht, sowie das Bestehen der fränkischen Monarchie, derselben auferlegte, so daß die städtischen Behörden der römischen Municipalverfassung in der That bloß als Gehülfen der königlichen Beamten erschienen (p. 49). Später jedoch vernichtete das Lehnswesen, welches die Herrschaft von den Monarchen in die Hände der Unterthanen brachte, alle Freiheit sowohl in den Städten als auf dem Lande, bis endlich Ludwig VI, der die Tyrannei verabscheute und die Nothwendigkeit erkannte, den Anmaßungen der Lehnsherren entgegenzutreten, die alte Freiheit in den Städten wiederherstellte (p. 153). Die neuen Communen waren also nur eine Restauration der früheren Municipalordnung, und daher überflüssig für diejenigen Orte, wo die letztere niemals gestört oder unter-

brochen worden, wie z. B. in der guten Stadt Paris [1]): beide, die alte und die neue Ordnung zeigen aber eine ſo große Uebereinſtimmung, daß wer dennoch eine Verſchiedenheit darin behaupten wollte, nur einen leeren Wortſtreit unternähme (p. 165).

Man ſieht, beide Schriftſteller kommen in demſelben Reſultat überein, nur daß ſie entgegengeſetzte politiſche Meinungen daran anknüpfen oder daraus zu beweiſen ſuchen. Von beiden aber gilt, was der treffliche Laboulaye ſeinen Landsleuten überhaupt zum Vorwurf macht, „daß ſie nur allzu häufig einem zum voraus fertig gemachten Syſtem die verſtümmelten Thatſachen unerbittlich zum Opfer bringen" [2]).

Raynouard ging unter anderem auch von einer ganz verkehrten Vorſtellung hinſichtlich des römiſchen Städteweſens ſelbſt aus, obwohl ſchon vor ihm Guizot die weiter geförderten Ergebniſſe der deutſchen Wiſſenſchaft, namentlich aus den Unterſuchungen Roth's und Savigny's über dieſen Gegenſtand, auch in Frankreich eingeführt hatte, indem er dieſelben, nicht ohne eigenes Studium, zu einer eleganten Darſtellung des römiſchen Municipalweſens in ſeinen „Verſuchen über die Geſchichte von Frankreich" verwendete [3]). Und dieſer geiſtreiche Hiſtoriker wie berühmte Staatsmann hat ſich dann auch noch

1) P. 152. Paris est donc demeuré comme étranger aux plus grands abus de la féodalité et à la sujétion commune. Son principal magistrat, toujours choisi dans le conseil du roi, *d'un mérite éprouvé* et agissant pour ainsi dire sous les yeux de son souverain, *y remplissait tous ses devoirs avec le dévouement d'un sujet fidèle et d'un bon citoyen* etc. Welches freundliche Gemählde! — Dieſe Stelle charakteriſirt am beſten das ganze Buch, welches in der That nur für die neuere Zeit Werth hat, wo es auf praktiſcher Kenntniß der Verhältniſſe beruht. Im Uebrigen finden ſich darin eigentlich nur die von Bréquigny aufgeſtellten Anſichten wiederholt, ſ. Ordonnances des rois de France T. XI. 1769. Préf. Recherches sur les communes. T. XII. Préf. Recherches sur les bourgeoisies.

2) Laboulaye, Hist. du droit de propriété foncière en Occident. Paris 1839. Préf.

3) Essais sur l'histoire de France. 1824. (6. éd. 1845). Premier essai: Du régime municipal dans l'empire romain.

das größere und ſelbſtändigere Verdienſt erworben, über die verſchiedene Entſtehungsweiſe und Ausbildung des franzöſiſchen Städteweſens im 12. und 13. Jahrh. ein richtiges Verſtändniß überhaupt erſt eröffnet zu haben. Wir beziehen uns auf die hieher gehörigen in jeder Weiſe ausgezeichneten Abhandlungen in ſeinen Vorträgen über „die Geſchichte der Civiliſation in Frankreich“ [1]). Zwar ſtützt ſich auch Guizot in Beziehung auf die Fortdauer der römiſchen Municipalverfaſſung im Allgemeinen auf Raynouard's Beweiſe; doch iſt ihm andererſeits die Verſchiedenheit zwiſchen der römiſchen und mittelalterlichen Verfaſſung ſo erheblich erſchienen, daß er den Uebergang von der einen zur andern für eine wirkliche Revolution erklärt, woraus in der That eine ganz neue Geſtalt des Städteweſens hervorgegangen ſei [2]). Und zwar findet er dieſen Uebergang auf mehrfache Weiſe vermittelt, nämlich erſtens, durch die Einrichtung von Communen, welche dieſe Revolution ganz eigentlich bezeichnen und zu dem Emporkommen der Städte im 12. Jahrh. den erſten und bedeutendſten Anſtoß gaben; ferner durch die Privilegien, welche den Städten von ihren Herren verliehen wurden und welche nach und nach eine ähnliche, wenn auch nicht ganz ſo weit reichende Freiheit wie in den Communen bewirkten: ſo z. B. in der königlichen Stadt Orleans; endlich durch die Fortdauer der römiſchen Verfaſſung ſelbſt, welche jedoch die zeitgemäßen Veränderungen in ſich aufnahm, in den Städten des Südens. (T. V p. 132).

Bevor noch Guizot mit dieſer neuen und tieferen Auffaſſung über die Entwickelung des franzöſiſchen Städteweſens hervortrat,

---

1) Hist. de la civilisation en France. T. V. 1830—1832. Leçons XVI—XIX, nebſt den Preuves et développements historiques im Anhang.

2) A. a. O. p. 207 — quoiqu' il n' y ait point eu, en un mot, solution de continuité, cependant il y a eu révolution véritable; et, tout en se perpétuant, les institutions municipales du monde romain se sont transformées pour enfanter une organisation fondée sur d' autres principes, animée d' un autre esprit etc.

gab Auguſtin Thierry in den „Briefen über die Geſchichte von Frankreich" eine ausführliche Erzählung von den wichtigſten Communalaufſtänden, ohne jedoch näher auf die eigenthümliche Beſchaffenheit und das Weſen der neuen Communalverfaſſung ſelbſt einzugehen, was mit dem Zweck einer anziehenden und bloß unterhaltenden Darſtellung ſich nicht wohl zu vereinigen ſchien [1]). So iſt denn hier auch noch ganz überſehen, daß die Städtefreiheit nicht überall aus der Errichtung von Communen hervorgegangen iſt. Doch wird gut gezeigt, daß die letzteren keineswegs, wie man ſonſt gewöhnlich annahm, wie noch die Einleitung in der conſtitutionellen Charte von 1814 es andeutet, vorzugsweiſe der einſichtsvollen Politik der franzöſiſchen Könige ihr Daſein verdankten: namentlich bei Ludwig VI. vermochte das Geld der Communen weit mehr als irgend eine politiſche Berechnung, und er bekämpfte ſie ebenſo wieder, wenn ſein augenblicklicher Vortheil ihm dieſe veränderte Richtung gab [2]). — Viel bedeutender als dieſe Schrift iſt eine neuere Abhandlung desſelben Verfaſſers über die Entwickelung des franzöſiſchen Städteweſens, in den „Betrachtungen über die Geſchichte von Frankreich", wobei das Reſultat von Guizot's Unterſuchungen zum Ausgangspunkt genommen wird [3]).

Da man ſich die große und weſentliche Verſchiedenheit der römiſchen Municipalverfaſſung von der Städtefreiheit im Mittelalter nicht ableugnen konnte, ſo kam es darauf an, den Ueber-

1) Lettres sur l'histoire de France 2. éd. 1829. Lettre 13 et suivantes. Die neuſte Ausg. befindet ſich in den geſammelten Werken von A. Thierry. Paris 1846.

2) S. beſonders die Geſchichte der Communen von Laon und Amiens.

3) Considérations sur l'histoire de France. 1840; als Einleitung zu den: Récits des temps mérovingiens. 7 éd. 1846. Der vortrefflichen Ueberſicht der verſchiedenen Syſteme über die franzöſiſche Geſchichte, welche den größten Theil dieſer Abhandlung ausmacht, iſt ſchon gedacht worden; es heißt darin zuletzt von Guizot (p. 166): Il a ouvert, comme historien de nos vieilles institutions, *l'ère de la science* proprement dite; avant lui, Montesquieu seul excepté, il n'y avait que des *systèmes*.

gang oder den Weg der Veränderung von der einen zur anderen nachzuweiſen. Guizot ſelbſt enthält ſich darüber jeder Vermuthung. Auch will er die Fortdauer der römiſchen Verfaſſung ausdrücklich nur auf die Städte des Südens beſchränkt wiſſen. Zwar ſind auch hier, in dem Zeitraume vom 8. bis 11. Jahrh., nur ſehr wenige Spuren davon aufzufinden; allein dieſe Zeiten bleiben überhaupt für die Geſchichtsforſchung ſehr im Dunkeln; und in Beziehung auf die römiſche Städteverfaſſung erklärt ſich das Stillſchweigen der geſchichtlichen Urkunden auch beſonders dadurch, daß ſie ja eine alte bekannte Thatſache war: warum hätte man ſie immer wieder auf's neue verkündigen ſollen? [1]) — Dieſe Lücke will nun Thierry ausfüllen, indem er die neue Städtefreiheit, ungeachtet ihrer verſchiedenen Entſtehungsweiſe, von ein und derſelben Grundform der alten Municipalverfaſſung abzuleiten verſucht. Denn von den germaniſchen Inſtitutionen hat ſich im Mittelalter, ſeiner Meinung nach, allein das Lehnsſyſtem in Gallien erhalten (p. 188), während in den Städten ſelbſt zunächſt noch alles bei der römiſchen Einrichtung verblieb. Ja die Municipalverfaſſung erſchien dadurch noch viel freier als vorher, daß ſie außerhalb des öffentlichen germaniſchen Rechts geſtellt, durch die kirchlichen Immunitäten, welche ſich über die Städte verbreiteten, geſchützt war [2]). So änderte ſich auch durch das Schöffenthum, welches Carl der Große überall einführte, nichts Weſentliches: denn die Schöffen wurden wieder nur aus den Curialen gewählt, ſo daß damit in der That bloß ein neuer Name für die gallo-romaniſche Municipalität hinzukam [3]). Doch in der zweiten Periode der franzöſiſchen Monar-

1) Guizot, Hist. de la civilis. en France T. V p. 136. 154.

2) Considér. p. 198. Das Amt der Decurionen war nicht mehr drückend; die Notabeln traten in die Curie, ebenſo die Vorſteher der Corporationen und Gewerke; auch das Volk nahm wieder Theil an den öffentlichen Angelegenheiten, ſo daß die Municipalverfaſſung mehr und mehr demokratiſch wurde, obwohl die Formen ariſtokratiſch blieben. — Woher weiß doch Thierry das alles?

3) Ib. p. 206. Dieſelbe Anſicht iſt auch ſchon in den Lettres sur l'hist.

chie bildete ſich mit dem Lehnsweſen auch die biſchöfliche Herrſchaft vollſtändig aus, wodurch die ſtädtiſchen Magiſtrate zu Vaſallen der Biſchöfe wurden, indem ſie die ſtädtiſchen Aemter nur als Lehen verwalteten. Es war die Zeit des äußerſten Verfalls der Städte, aber auch der Anfang einer großen und lang andauernden Bewegung, welche von dem Beſtreben ausging, die alte Selbſtändigkeit der Städte nicht nur für ſich wiederherzuſtellen, ſondern auch im öffentlichen Rechte zur Anerkennung zu bringen [1]). Von ſehr bedeutendem Einfluß war dabei die Erhebung der italieniſchen Städte, welche zum Zeichen ihrer wiedergewonnenen Freiheit den erneuerten Conſultitel annahmen. Denn von Italien aus theilte ſich dieſelbe Bewegung auch in Frankreich und Deutſchland mit, wo ſie ſich dann zu verſchiedenen Formen ausprägte. Im ſüdlichen Frankreich wurde nach italieniſchem Vorbild die Regierung mit Conſuln eingeführt; im nördlichen hingegen nahm die Städteverfaſſung die Form der germaniſchen Gilde an. Thierry bezieht ſich hier auf Wilda's Unterſuchungen über das Gildenweſen und bezeichnet deſſen Anſicht als die einſeitig germaniſche der meiſten deutſchen Gelehrten, im Gegenſatze zu dem einſeitig römiſchen Syſtem von Raynouard [2]), indem er zwiſchen beiden eine Vermittlung verſucht. Dieſe war aber nur ſo zu bewerkſtelligen, daß der Verfaſſer wirklich den Beweis für ſeine Behauptung geliefert hätte, daß ſowohl in den Städten mit Conſulat, wie in denen mit Gildenverfaſſung die römiſche Unterlage fortdauernd geblieben ſei; ein Beweis, der um ſo nothwendiger geweſen wäre, als für eine dritte Art von Städten im mittleren Frankreich, die ſich mit gewählten guten Männern (prud'hommes) regierten, der Untergang der römiſchen

---

de France no. XX ausgeſprochen und bildet die unbewieſene wie irrthümliche Grundlage von allem Weiteren, was darauf gebaut iſt.

1) P. 212. Il y eut tendance à ramener tout au corps de la cité et à rendre de nouveau publics et électifs les offices devenus seigneuriaux. Cette tendance fut l'âme de la révolution communale.

2) Consid. p. 242 note 2.

Curie, durch eine nicht näher zu erklärende Revolution, ausdrücklich angenommen wird (p. 245). Statt deſſen beſchränkt ſich Thierry am Ende darauf, nur Geſichtspunkte anzudeuten, ohne die erkannten Schwierigkeiten ſelbſt löſen zu wollen [1]).

Demnach ſteht alſo in Frankreich feſt die Meinung von der Fortdauer der römiſchen Municipalverfaſſung, für welche Raynouard, nach Thierry's Anſicht, einen ſolchen Ueberfluß von Beweiſen beigebracht haben ſoll, daß bei aller unverkennbaren Schwäche ſeiner Kritik immer noch genug übrig bleibe, um keinen Streit über die Sache ſelbſt aufkommen zu laſſen [2]). Indeſſen ſcheint mir doch, daß man ſich hiebei einer allzu großen Sicherheit überläßt, welche bald genug ſchwinden würde, wenn man die Unterſuchung im reinen Intereſſe der hiſtoriſchen Wahrheit wieder aufnehmen wollte, ſelbſt auf die Gefahr hin, damit gewiſſen herrſchenden nationalen Vorurtheilen entgegenzutreten. Denn für etwas anderes als ein ſolches Vorurtheil kann ich es doch nicht halten, was der genannte Schriftſteller als das allgemeine Beſtreben der gegenwärtigen franzöſiſchen Geſchichtſchreibung anerkennt und preist, die Reaction nämlich gegen das fränkiſch-germaniſche Element zu Gunſten des römiſchen [3]): eine Reaction, welche freilich ſchon ſo weit vorgeſchritten iſt, daß ſie ihre Anhänger oder vielmehr Parteigänger, wenigſtens bei uns in Deutſchland, bald um alle gute Meinung in Beziehung auf ihre hiſtoriſche Urtheilskraft bringen dürfte. Man mag den Gehalt und Charakter dieſer Richtung an einem ihrer neueſten Producte näher erkennen und würdigen.

In ſeinen hiſtoriſch-philoſophiſchen Betrachtungen über die Vortrefflichkeit der franzöſiſchen Civiliſation hatte Guizot zwar einen großen Beſtandtheil derſelben, nämlich „den Geiſt der geſelligen Bildung und des geſetzlichen Lebens," wie er ſich aus-

1) Ib. Tout est encore confus dans ces questions que j'essaie de poser, sans croire les résoudre.

2) A. Thierry Considér. p. 169.

3) Ib. p. 168—170.

drückt, von dem Einflusse der römischen Welt, so wie „den Geist der Moralität" aus dem Christenthum hergeleitet, aber er wollte doch noch, nicht eben das Schlechteste, „den Geist der Freiheit" den Germanen verdankt haben [1]). Nun ist auch das schon einem sehr gelehrten französischen Geschichtsforscher, Guérard, viel zu viel, nach dessen Ansicht das Gute, was etwa die Franken hereingebracht haben könnten, nicht in Betracht kommt gegen das unendlich viel Schlechte von derselben Herkunft; denn, fährt er fort, „wenn man den Gang der Civilisation in unserm Westen verfolgt, so wird man finden, daß dieselbe, nachdem sie den Stößen der Völker des Nordens unterlegen ist, sich nur allmählich und in demselben Maße wieder erhoben hat, als wir uns von dem, was wir Germanisches an uns trugen, gereinigt haben, und endlich wenn heutzutage Germanien (Deutschland?) noch etwas von unserm gesellschaftlichen Leben in Anspruch nehmen darf, so wäre es allein das Duell oder etwas dem Aehnliches, wovon wir uns gleichfalls zu befreien suchen" [2]).

Ich führe dies nur an, um jener romanisirenden Reaction die ausgezeichnete Abgeschmacktheit und Lächerlichkeit entgegenzuhalten, bis zu welcher sie am Ende fortgehen kann, während doch ihre wissenschaftliche Begründung, um es gerade heraus zu sagen, nur im höchsten Grade dürftig beschaffen ist [3]).

Endlich ist das französche Städteweſen auch noch von einem deutschen Gelehrten in gründlicher, wenn auch nur übersichtlicher Weise behandelt worden, ich meine den Verfasser des ersten Theils der neusten französischen Staats- und Rechts-

1) Hist. de la civilis. en France T. I p. 287 et s.

2) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. p. 202.

3) Wenn man eine Uebertreibung der andern entgegensetzen wollte, so könnte man dazu die neuere Schrift eines belgischen Gelehrten benutzen: La barbarie Franke et la civilisation Romaine par P. A. F. Gérard. Bruxelles 1845, welcher alles Schlimme im Mittelalter und in der neueren Zeit, jede Art von Despotismus, Lehnsweſen und Papstthum bis auf Napoleon's Militärherrschaft herunter, der römischen Civilisation in Rechnung bringt und alles Heil nur von der „barbarie Franke" ableitet.

geſchichte, Warnkönig[1]). Dieſer ausgezeichnete Forſcher hat uns ſchon früher die mannigfaltigen Geſtalten und wunderbaren Verſchlingungen des mittelalterlichen Rechtslebens in den Städten von Flandern dargelegt und dadurch die Anſchauung von einer ebenſo urſprünglich als reich quellenden Kraft des Hervorbringens und Bildens gegeben, womit die oft erwähnte Anſicht von einer bloßen Reform aus mumienhaft conſervirten Ueberlieferungen ſchlechterdings unvereinbar erſcheint. Derſelbe iſt daher auch ſoweit davon entfernt, die Städtefreiheit in Frankreich bloß auf den römiſchen Urſprung der Städte zurückführen zu wollen, daß er vielmehr vor allem die Verſchiedenheiten ins Auge faßt, durch welche auch hier die Verfaſſung wie die Entwickelung derſelben von Anfang an bedingt erſcheint. Es ſind im Weſentlichen dieſelben Grundformen, welche, ſchon Guizot hervorgehoben hat, nur mit Hinzufügung der nicht hinlänglich beachteten Schöffenverfaſſung, welche wie in den flandriſchen Städten, ſo auch in vielen des nördlichen Frankreichs theils die vorherrſchende Grundlage bildete, theils auch noch neben der neuen Communalverfaſſung fortbeſtand[2]). Unter den übrigen Formen der Städtefreiheit nimmt nun zwar auch Warnkönig eine ſolche mit „veränderter römiſcher Municipalverfaſſung“ an; nichtsdeſtoweniger aber erklärt er die Conſularverfaſſung derſelben Städte für „neu und verſchieden von der alten der Curie,“ wobei er ihre Entſtehung nicht aus dieſer, ſondern nur durch eine Neuerung von Italien her ableiten will[3]). Aber freilich dort wäre ſie nur die urſprünglich römiſche Verfaſſung geweſen! Aber warum findet ſie Warnkönig doch hier ſo ganz verſchieden und neu? Und warum fällt ihm gerade die Aehnlichkeit mit der Schöffenverfaſſung ſo ganz vorzüglich auf? —

---

1) Warnkönig und Stein, franzöſ. Staats- und Rechtsgeſchichte Baſel 1846. Bd. I ſ. beſonders den Abſchnitt über die Städte S. 260—332.

2) A. a. O. §. 121. S. 263.

3) A. a. O. §. 134. S. 318.

Wenden wir uns nun zu den beſonderen Beweiſen für die Fortdauer der römiſchen Municipalverfaſſung in Frankreich, wobei wir vornehmlich nur die von Savigny gegebene Ausführung derſelben berückſichtigen, weil der von Raynouard hinzugefügte Ueberfluß keine weitere Bedeutung in Anſpruch nehmen kann[1]).

Kritik der Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung in Frankreich.

Die zahlreichſten und wohl auch erheblichſten Beweiſe hat man in den für den gerichtlichen Gebrauch der Römer beſtimmten Formeln, ſowie in den Urkunden über einzelne Rechtsfälle gefunden. Nun gilt aber von dieſen Formeln und Urkunden im Allgemeinen dasſelbe, was ſchon früher in Beziehung auf ähnliche die in Italien vorkommen bemerkt worden. Die darin berührten römiſchen Rechtsverhältniſſe und Verfaſſungszuſtände ſind durch eine völlig barbariſche Unkunde und Ausdrucksweiſe meiſt ſo ſinnlos entſtellt und mit Fremdartigem vermiſcht, daß es im höchſten Grade bedenklich erſcheint, daraus einen unmittelbaren Schluß auf das Beſtehende zu ziehen. Um alſo ſicher zu gehen und den Werth dieſer Zeugniſſe richtig zu beurtheilen, iſt es unumgänglich nöthig, ſich zuvor eine anderweitige genaue Kenntniß der Umſtände und Zeitverhältniſſe in die ſie gehören zu verſchaffen, was nicht beſſer als aus den glaubwürdigſten Nachrichten der gleichzeitigen Schriftſteller geſchehen kann.

Zu dieſem Zweck bietet ſich uns hier die bis zum J. 591 fortgehende fränkiſche Geſchichte des Biſchofs Gregorius von Tours dar, welche gerade in der Schilderung von Sitten und Zuſtänden bei Ausführung einzelner Begebenheiten außerordentlich reichhaltig iſt und deren Benutzung ein ſchätzbares

1) S. v. Savigny, Geſch. des röm. R. Bd. I §. 94 ff.

neueres Werk von Löbell ſehr erleichtert hat [1]). Man befindet ſich noch im erſten Jahrhundert der fränkiſchen Herrſchaft: aber wie überraſchend ſchnell haben ſich die Gegenſätze römiſcher Cultur und germaniſcher Volksthümlichkeit vermittelt und ſchon beinahe ausgeglichen!

Die Einwirkung von der römiſchen Seite her ging hauptſächlich, wie ſchon bemerkt, von der Kirche aus, welche den Franken die römiſche Sprache und Literatur mittheilte. Römiſche Gelehrte und Dichter, wie Venantius Fortunatus, waren ſich noch des Vorzugs römiſcher Bildung bewußt; aber auch die Franken nahmen ſchon an dieſem Ruhme Theil und wurden deshalb von jenen geprieſen [2]). Vornehme Römer waren ſtolz auf ihre ſenatoriſche Abkunft, verſchmähten es aber doch nicht, ſich in den Dienſt der fränkiſchen Könige zu begeben. In der Maſſe der Provinzialen endlich wich die bloß aufgepfropfte römiſche Civiliſation ſehr bald wieder vor der ſowohl von außen hereindringenden als einheimiſchen Barbarei zurück. Und wie viel Stürme des Kriegs und der Völkerzüge, nach deren Ueberſchwemmung jedesmal auch ein neuer Völkerniederſchlag mit der Verwüſtung zurückblieb, waren ſchon über ſie ergangen! Iſt es zu verwundern, daß von dem Römerthum bei den alten und neuen Bewohnern von Gallien nur wenig übrig blieb [3]), und daß, weil der Fortſchritt in der Rohheit viel ſchneller gemacht wird als in der Bildung, ſchon in der zweiten Hälfte des

1) „Gregor von Tours und ſeine Zeit." 1839. Dieſe Schrift giebt mit ſorgfältiger und geſchickter Zuſammenſtellung der einzelnen Züge ein ebenſo lebendiges als belehrendes Bild der Zuſtände des fränkiſchen Reichs in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. Für Leſer, welche mehr hiſtoriſche Unterhaltung als Belehrung ſuchen, mögen freilich die elegant geſchriebenen Récits mérovingiens von Thierry (7 éd. 1846) anziehender ſein.

2) Löbell a. a. O. S. 382 ff.

3) Salvian. de gubernatione Dei Lib. V. ed. Baluz. p. 149. Itaque nomen civium Romanorum, aliquando non solum magno aestimatum, sed magno emptum, nunc ultro repudiatur ac fugitur; nec *vile tantum, sed etiam abominabile pene habetur.*

6. Jahrh. bei den Römern, selbst ihre Bischöfe nicht ausgenommen, dieselbe Gewaltthätigkeit und Zügellosigkeit angetroffen wird, wie bei den Franken?[1]) Nur an den Eigennamen der Personen lassen sich beide Nationen bei Gregor von Tours überhaupt noch erkennen. Auch die Verschiedenheit der persönlichen Rechte begründete doch keinen wesentlichen Unterschied in den Standes- und politischen Verhältnissen. Schon in dem alten salischen Rechte werden Römer als Königsgenossen (convivae regis) genannt, und ebenso sehen wir sie bei Gregor von Tours in den höchsten Hof- und Staatsämtern, besonders im südlichen Frankreich, wo die römische Bevölkerung weit die zahlreichere war. Römische Patricier befanden sich in Burgund an der Spitze der fränkischen Heere und erlaubten sich dieselben Gewaltthätigkeiten gegen ihre Untergebenen, wie die fränkischen Großen[2]). Es ist erwiesen, daß auch Römer in den fränkischen Heeren dienten[3]), sowie andererseits auch Franken in den geistlichen Stand eintraten. Endlich ist auch nicht von den Franken, so wenig wie von den anderen germanischen Eroberern zu behaupten, daß sie ihren Aufenthalt nicht in den Städten selbst genommen hätten, daß die fränkische Gemeinde im Gau (pagus) von der römischen Stadtgemeinde abgesondert geblieben wäre. Vielmehr bezeichnet civitas im 6. und 7. Jahrh. in Frankreich, wie in Italien, die Stadt und deren Gebiet zusammen oder das politische Ganze[4]), an dessen Spitze der comes als iudex stand[5]), und die Franken finden sich bei Gregor von Tours

1) S. die Beispiele aus Gregor bei Löbell S. 309 ff. Selbst die germanische Blutrache war bei den Romanen gewöhnlich, s. Greg. Tur. Hist. eccles. Francorum L. III c. 33.

2) Löbell S. 142.

3) Ebend. Beil. 5.

4) Dies ist im Einzelnen vollständig nachgewiesen in der Abhandlung von M. B. Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. 1832.

5) Comites civitatum sind häufig bei Gregor s. Löbell S. 188; sie heißen auch schlechthin judices s. Greg. Tur. VII c. 42. Demnach ist Eich-

gerade als cives oder seniores, d. i. angeſehene Männer, in den Städten ſelbſt, nur daß ſie freilich in der Regel nicht wie die Provinzialen bloß nach der einzelnen Stadt, wo ſie ihren Wohnſitz hatten, benannt werden, da ſie doch noch mehr der Geſammtheit ihrer Nation anzugehören ſchienen [1]). Wo aber Franken in den Städten wohnten, da fehlte natürlich auch nicht das fränkiſche Gericht, deſſen Vorſitzender ein fränkiſcher Graf und deſſen Schöffen fränkiſche Cives waren [2]). Dazu kam die in

---

horn's Anſicht, daß der fränkiſche judex mit dem vicarius comitis identiſch und der Stellvertreter des Grafen im Gericht der Provinzialen geweſen ſei, ohne weiteres aufzugeben, ſ. deſſen Abhandlung über die fränkiſche Provinzialverf. vgl. o. S. 325 Note 3.

1) Gregor von Tours erwähnt oder bezeichnet Franken in Rouen: Magnus omnes Rhotomagenses *cives* et praesertim *seniores loci illius, Francos*, moeror obsedit. Hist. eccl. VIII. 31; — in Metz ib. c. 21: descendentibus autem multis e civitate cum episcopo et praesertim *senioribus urbis cum duce;* — in Soiſſons L. IX. 36: Tunc *viri fortiores*, qui in urbe erant Suessionica sive Meldensi, venerunt ad eum (Regem) dicentes: Da nobis unum de filiis tuis etc.; — in Tournay L. X. 27. Inter *Tornacenses quoque Francos* non mediocris disceptatio orta est; — in Tours L. VII. 47. IX. 19, wo der Zuſammenhang ergiebt, daß unter den Turonici cives vornehmlich Franken zu verſtehen ſind. So glaube ich auch, daß die Bürger von Orleans und Blois, welche mit denen von Dunois in Fehde ſtanden (Greg. VII. 2. Aurelianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses irruunt), keineswegs bloß Romanen waren, wie Löbell S. 139 annimmt; dagegen hat derſelbe Schriftſteller germaniſche Städtebewohner ſogar in Aquitanien nachgewieſen.

2) Ein ſolches finden wir bei Gregor von Tours, in der ſchon angeführten Stelle VII. 47, eben zu Tours. Hier wird Auſtregiſil, offenbar ein Franke, vor einem Bürgergericht auf Raub und Mord verklagt: Dehinc cum in *judicio civium* convenissent et praeceptum esset, ut Austregisilus . . censura legali condemnaretur, inito *placito* etc. Dasſelbe Gericht entſcheidet ſpäter, daß Chramniſind, Auſtregiſil's Sohn, nur die Hälfte der ihm zuerkannten Buße erhalten ſoll, weil er die Fehde noch fortgeſetzt hatte: Tunc partes a *judice* ad civitatem deductae . . inventumque est a *judicibus*, ut qui, nolens accipere prius *compositionem*, domos incendiis tradidit. Es iſt mir daher unbegreiflich, wie Savigny I §. 95 S. 312 dieſe Stelle dennoch unter ſeinen Beweiſen für die römiſche Städteverfaſſung aufführen und den Judex für einen ſtädtiſchen d. i. römiſchen Magiſtrat erklären konnte. Das Gericht ſelbſt heißt placitum; der Beklagte iſt

der früheren Weiſe fortbeſtehende und mit der ſtädtiſchen nahe zuſammenhängende kirchliche Verfaſſung, in welcher die Franken mit den römiſchen Provinzialen ganz gleichgeſtellt waren Alſo auch innerhalb der Städte beſtand ſchon eine enge Verbindung der fränkiſchen und römiſchen Einrichtungen. Was wurde aber unter dieſen Umſtänden aus der römiſchen Curie?

Es iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß ſie der herrſchenden fränkiſchen Gemeinde und deren Vorſtehern oder Beamten untergeordnet war. Ihr Fortbeſtehen aber erſcheint hauptſächlich durch die eigenthümliche Beſteuerung, ſowie durch das Gerichtsweſen der Römer bedingt. Denn was das letztere anbetrifft, ſo ergiebt ſich aus den römiſchen Formeln und Urkunden, wie wir gleich ſehen werden, wenigſtens ſoviel, daß die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit noch vor der Curie und dem Defenſor vorgenommen wurden. Von der Beſteuerung iſt bei Gregor von Tours oft die Rede. Zunächſt waren aber nur die Römer mit Grund- und Kopfſteuer tributpflichtig, wiewohl auch die Franken nicht immer damit verſchont blieben [1]). Unter König Chilperich wurden die Auflagen ſo drückend, daß viele Poſſeſſo-

---

ein Franke; es iſt auf Compoſition erkannt worden (wie auch Löbell S. 53 bemerkt): jeder Unbefangene wird demnach zugeben, daß hier nur von einem fränkiſchen Gericht die Rede ſein kann, daß der vorſitzende judex ein fränkiſcher Graf, die urtheilenden judices fränkiſche Schöffen ſind, nämlich die zum Gericht verſammelten fränkiſchen Cives. Auch verſtehe ich wieder nicht, wie ſelbſt Löbell in der andern von Savigny angeführten Stelle L. V. 48 (nicht 49) eine Hinweiſung auf die römiſche Curie anerkennen mag. Da heißt es von dem Comes Leudaſtes zu Tours: Jam si in judicio cum *senioribus* vel laicis vel clericis resedisset et vidisset hominem justitiam persequentem, protinus agebatur in furias etc. Da man in Tours ſchon Franken als Cives und auch als Schöffen geſehen hat, wer ſollten denn dort die seniores, die mit dem Grafen zu Gericht ſitzen, ſonſt ſein als Franken, die ja auch anderwärts als seniores, fortiores u. dgl. bezeichnet werden?

1) Gregor. Tur. III c. 36: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis *tributa* antedicti Regis tempore inflixisset; vgl. Löbell S. 67. S. noch Greg. Tur. VII c. 15.

ren auswanderten [1]). Auch gab es noch Steuerkataſter, wie zur römiſchen Zeit, welche bisweilen wieder durchgeſehen und erneuert wurden, wie es z. B. auf Childebert's II Befehl geſchah. Descriptores werden diejenigen Beamten genannt, welche die Steuern ausſchrieben, Tribunen die, welche ſie erhoben [2]). Es mögen großentheils Curialen geweſen ſein, welche als ſolche bei Gregor nicht weiter vorkommen. Mit Unrecht hat man aber die Senatoren bei demſelben für Curialen gehalten und zum Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Curie gebraucht [3]). Römiſche Reichsſenatoren finden ſich in der Kaiſerzeit in allen Provinzen des Reichs: in dem Ketzergeſetz des Kaiſers Honorius werden ſie (als clarissimi) zu den vornehmſten Ständen in Afrika gezählt und von den Curialen wohl unterſchieden [4]). Nun iſt zwar bekannt, daß damals der Titel eines Senators auch ohne das Amt verliehen wurde und dadurch ſehr an Werth verlor: daß er aber jemals auf die Curialen als ſolche übergegangen ſein ſollte, iſt nirgends zu erweiſen, noch auch, wenn man die elende Lage der Curialen in der letzten Kaiſerzeit bedenkt, irgend wahrſcheinlich. Vielmehr ſind unter den Senatoren immer nur eigentliche Reichsſenatoren zu verſtehen. So findet ſich z. B. in der Chronik des Marius zum J. 456 bemerkt, daß die Burgunder, als ſie einen Theil von Gallien

---

1) Greg. Tur. V. 29 vgl. Löbell S. 198 ff.

2) Ib. IX. 30. Childebertus rex *descriptores* in Pictavos jussit abire, ut scilicet populus *censum* quem tempore patris reddiderat, facta ratione *innovaturae*, reddere deberet. S. ferner die Stelle bei Löbell S. 157 Note 1.

3) So Löbell S. 168, welcher die ſenatoriſchen Geſchlechter für ſolche erklärt, in welchen die Befugniß (ſollte heißen: der Zwang), in den Curien zu ſitzen, erblich war. Savigny will darunter nur den alten galliſchen Adel und zugleich die Curialen der Hauptſtädte verſtanden wiſſen; nur mittelbar ſollen ſie zum Beweiſe für die römiſche Städteverfaſſung dienen. Geſch. des röm. R. Bd. I S. 79. 312.

4) S. die Stellen im erſten Bande S. 268 Note 4.

beſetzten, das Land mit den dortigen Senatoren theilten [1]): wo ſicherlich nur an Reichsſenatoren zu denken iſt, welche ja eben die reichſten Grundbeſitzer in den Provinzen waren. Und daß auch Gregor von Tours mit ſeinen Senatoren nicht bloße Curialen, ſondern reiche und vornehme Provinzialen von ſenatoriſchem Geſchlecht, die er ſonſt auch nobiles nennt, gemeint hat, ergiebt die genauere Anſicht einer Stelle, wo er ſeine Vorgänger im Bisthum von Tours aufzählt, von welchen er einige als Senatoren mit reichem Grundbeſitz und zugleich als Cives verſchiedener Städte bezeichnet [2]): — es wäre gewiß ſehr auffallend, wenn er eigentliche Curialen auch noch außerdem als Cives hätte bezeichnen wollen, wohingegen dies in Beziehung auf Reichsſenatoren ganz paſſend erſcheint. Offenbar wurde damals der ſenatoriſche Titel von den vornehmſten Geſchlechtern des galliſchen Provinzialadels noch traditionell beibehalten [3]).

Was ſonſt noch für die römiſche Städteverfaſſung aus den Schriftſtellern dieſer und der folgenden Zeit beigebracht werden mag, ſcheint in der That ſehr wenig erheblich. Wir laſſen hier diejenigen Schriftſteller, welche noch dem vorhergehenden 5. Jahrh. angehören, wie Sidonius Apollinaris und Salvianus, billig ganz bei Seite und erwähnen nur den Freund

---

1) Terrasque cum Gallicis Senatoribus diviserunt. Gaupp, Anſiedlungen der Germanen S. 332.

2) Greg. Tur. Hist. X. 31. Duodecimus Ommatius de *senatoribus civibusque* Arvernis, valde *dives in praediis*. Quartus decimus Francilio ex *senatoribus* ordinatus episcopus, *civis* Pictavus, habens conjugem Claram nomine: fuerunlque ambo *divites valde in agris* etc. Octavus decimus Eufronius presbyter ordinatus episcopus ex *genere* illo quod superius *senatorium* nuncupavimus.

3) Raynouard legt ſehr viel Gewicht auf ein Teſtament von Ephibius, in dem der Senat von Vienne vorkommt und 17 Senatoren namentlich unterzeichnet ſind: er weiß nicht, daß die Unechtheit dieſer Urkunde ſchon längſt feſtſteht ſ. Savigny Bd. I S. 312 Note. Uebrigens hält derſelbe Schriftſteller (Vol. I Chap. 17) den Senat ſchon in der römiſchen Zeit für einen Beſtandtheil der Curie und die Honorati für Senatoren der Städte, womit er nur ſeine völlige Unkunde in Beziehung auf die römiſche Städteverfaſſung beweiſt.

Gregor's von Tours, Venantius Fortunatus, der als Dichter am fränkiſchen Hofe berühmt war und im hohen Alter als Biſchof von Poitiers zu Anfang des 7. Jahrh. ſtarb [1]). Dieſer gedenkt in einigen ſeiner ſchlechten Verſe des Defenſoramts zu Bordeaux, welches ein gewiſſer Galactorius bekleidete, bevor er Comes wurde [2]). — Dasſelbe römiſche Amt haben wir auch noch ſpäter bei den Weſtgothen geſehen; und wir dürfen im Allgemeinen annehmen, daß es ſich mit der Städteverfaſſung im ſüdlichen Frankreich, wo die fränkiſche Herrſchaft an den vorgefundenen Zuſtänden nur wenig veränderte, ungefähr auf dieſelbe Weiſe verhalten habe, wie im weſtgothiſchen Reiche ſelbſt, wozu damals noch die narbonenſiſche Provinz oder Septimanien mit den Städten Narbonne, Beziers, Carcaſſonne, Nismes u. a. gehörte.

Wir wenden uns nun weiter zu den Formelſammlungen und zu den gerichtlichen Urkunden, welche die entſcheidendſten Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung enthalten ſollen. Bekanntlich beſtehen jene Sammlungen aus Formularen für allerlei Rechtsgeſchäfte zum Gebrauch der Notare, welche danach die Urkunden für die vorkommenden Fälle ausfertigten. Es befinden ſich darunter auch wirklich Urkunden mit der Angabe von Ort und Zeit, wonach ſich dieſelben Daten mit Wahrſcheinlichkeit auch für die ganze übrige Sammlung annehmen laſſen. So z. B. enthält die von Mabillon herausgegebene Sammlung, wie es ſcheint, bloß Urkunden von Angers, von welchen einige (l. 34.) vom 4. Jahr des

1) S. über ihn Löbell S. 395 ff.

2) Ven. Fort. Carmina X. 22 ed. Luchi. Roma 1786.

Venisti tandem quod debebaris, amice!
Ante *comes* merito quam datus esset honor,
Burdigalensis eras et cum *defensor*, amator,
Dignus habebaris haec duo digna regens etc.

Vielleicht iſt ſtatt des ſinnloſen „amator" curator zu leſen, ſo daß Galactorius das Amt des Defenſors mit dem des Curators vereinigt hätte (haec duo digna gerens).

Königs Childebert oder vom J. 578 datirt sind[1]). Ebenso wird in der Sammlung von Sirmond einige Mal die Stadt Tours als Local der Verhandlungen bezeichnet[2]). Die kleine Sammlung von Baluze stammt aus Auvergne und gehört zum Theil noch dem 5. Jahrh. an, wie eine darin aufgenommene Urkunde beweist, welche noch von den römischen Consuln datirt ist und eines zerstörenden Einfalls der Franken gedenkt[3]). Noch andere beziehen sich auf die Stadt Bourges u. s. w.[4]).

Aus diesen Formelsammlungen nun ergiebt sich allerdings nicht nur ein sehr häufiger Gebrauch des römischen Rechts; auch die römische Municipalverfassung scheint vollständig erhalten, indem die Rechtsgeschäfte der Provinzialen in denselben immer noch vor Curie und Defensor in der herkömmlichen Form der Verhandlung ausgeführt und in die Municipalacten eingetragen werden[5]). Es fragt sich nur, was denn diese Curien, Defensoren, Curatoren, Magistri Militum, Principalen, oder das ganze Gepränge der römischen Aemter eigentlich noch zu bedeuten hatte, ob die Städteverfassung in der fränkischen Zeit wirklich darin enthalten war?

Ich will versuchen, dies aus den Formeln selbst zu ermitteln, von welchen für solchen Zweck vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen sind, welche am meisten das individuelle Gepräge wirklicher Urkunden an sich tragen, wie die schon

1) Form. Mabillon. Canciani T. III p. 469.

2) Form. Sirm. (Canc. III) no. 3. 28.

3) Canciani T. III p. 464. Ob hoc igitur ego ille et conjux mea illa commanens in orbe Arvernis in pago illo, in villa illa. Dum non incognitum est, qualiter chartolas nostras per hostilitatem Francorum.. perdidimus.

4) S. die neu entdeckten Formeln aus Handschriften von Paris und Nancy nach der Ausg. von Pardessus bei Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I im Anhang 1. Nr. XI und XV.

5) S. die gesammelten Stellen bei Savigny I §. 98.

erwähnten in der Sammlung von Mabillon, welche alle zuſammen der Stadt Angers, alſo dem mittleren Frankreich, und dem Ende des 6. Jahrh., alſo der früheren merovingiſchen Zeit angehören [1]). Es iſt aber hierbei von gleicher Wichtigkeit zu bemerken, bei welchen Gelegenheiten die römiſche Curie und deren Aemter vorkommen und bei welchen ſie fehlen. Zu den erſteren Fällen ſind hauptſächlich die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit bei Schenkungen und Teſtamenten, Adoption und dergleichen zu rechnen; zu den letzteren hingegen diejenigen, welche in das Gebiet der ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören. So finden wir unter den Formeln von Angers eine Schenkungsurkunde von 578, in der nur römiſche Behörden genannt ſind [2]); wohingegen bei einer Klage wegen verweigerter Dienſtleiſtung ein Abt mit angeſehenen oder guten Männern (boni homines) [3]), bei einer andern wegen Diebſtahls von Vieh oder um Schadloshaltung für verlorenes Vieh ein Beamter (agens, praepositus) mit anderen Männern [4]), endlich bei Mord Grafen

---

1) Die formulae Andegavenses ſind nach dem Manuſcript von Weingarten, welches ſich gegenwärtig in Fulda befindet, aufs neue herausgegeben von Eugène de Rozière im 2. Bande von Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846. p. 433. Nach dieſem Herausgeber wären die Formeln, welche den König Childebert und die Stadt Angers erwähnen, in die Zeit von Childebert I zu ſetzen, die ganze Sammlung aber jedenfalls nicht ſpäter als das J. 681 f. Introduction p. 429. Ich citire im Folgenden nach Canciani, deſſen Ausg. leichter zur Hand ſein dürfte und bei den anzuführenden Stellen keine erhebliche Verſchiedenheit im Texte zeigt.

2) Form. Mabill. no. 1. Canciani III p. 469. Cum juxta consuetudinem Andicavis civitate, *curia* puplica resederet in foro, ibique vir magnificus illi prosecutor dixit: Rogo te, vir laudabilis, illi *Defensor*, illi *Curator*, illi *Magister Militum* vel reliquum Curia puplica, utique obticis (d. i. codices) publicis patere jubeatis etc.

3) Ib. no. 10 — ante venerabile vir *illo Abbate vel reliquis viris* venerabilibus adque magnificis. Daſſelbe Gericht findet ſich noch no. 29 und 46, wo die Beiſitzer boni homines heißen.

4) No. 11. Veniens homo, nomen illi, Andecavis civitate ante illo

und Rachinburgen, d. i. rechtskundige Urtheiler, zu Gericht ſitzen [1]: und daß dies wirklich fränkiſche Schöffengerichte waren, beweist am ſicherſten das in denſelben angewendete Recht ſelbſt; denn in dem einen Fall wird dem Kläger, weil der Beklagte im anberaumten Termine ausgeblieben iſt, eine „noticia solsadii“ ausgeſtellt [2]; in dem andern leiſtet der Beklagte in Folge des richterlichen Urtheils den Reinigungseid mit zwölf Sacramentalen [3].

Alſo fränkiſche Gerichte und fränkiſches Verfahren und keine Spur von einer beſonderen Jurisdiction der römiſchen Behörden in ſtreitigen Rechtsſachen der Provinzialen [4]. Sollte dieſe vielleicht nur zufällig übergangen ſein? Was wird man aber ſagen, wenn man in eben dieſer Formelſammlung von Angers die römiſchen Bezeichnungen rectores civium, curiales provinciae auf den Biſchof und den Grafen der Civitas und die angeſehenen Männer, welche mit denſelben das Gericht bildeten, übertragen findet [5]; wenn anderswo der Graf und ſeine fränki-

---

agente vel reliquis, qui cum eo aderant; no. 24 — ante illo *praeposito* vel reliquis hominibus.

1) No. 49. Judicium de homicidio. Veniens illi et germanos suos illi Andecavis civitate ante viro illuster illo *Comite* vel reliquis *racimburdis* qui cum eo aderant.

2) No. 12. Noticia solsadii, qualiter vel quibus praesentibus illi homo *placetum* suum adiendit Andecavis civitate Kalendas illas per judicio inlustri illo *Comite* vel auditores suis. Die letzteren heißen nachher boni homines.

3) No. 49 l. c.

4) Aus dieſem Grunde ſpricht auch Pardessus (Loi salique. 1843. Diss. VI. De l'état des Romains d'après la loi Salique) dem römiſchen Magiſtrat die ſtreitige Gerichtsbarkeit ab; doch nur diesſeits der Loire, nicht im Süden.

5) Form. Mab. no. 32. Quicumque . . sceleratoribus seditionis seu incendiariis, in qua provincia vim aut damnum pertulerit, oportet hoc eidem *Rectores civium* seu *Curiales provinciae* . . palam ostendere. Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negocio Apostolicus vir, illi *Episcopus* necnon et inluster vir illi *Comes* in civitate Andecave cum reliquis *venerabilibus atque magnificis reipuplicae viris* resedisset.

ſchen Beiſitzer ein Decret in römiſcher Form ausfertigen ſtatt des Defenſors und der Curie, von welchen dies hätte geſchehen ſollen [1]? — Man wird, denke ich, die Vermuthung der gelehrten franzöſiſchen Verfaſſerin der „Theorie der politiſchen Geſetze in der franzöſiſchen Monarchie," daß der ganze Apparat von Curie und römiſchen Beamten nur figürlich zum Behuf des römiſchen Rechtsgebrauchs angenommen worden, nicht mehr ſo ganz unſtatthaft finden [2].

Indeſſen dürfen wir doch ſo weit nicht gehen, da wenigſtens für das 6. und 7. Jahrh. vorläufig erwieſen iſt, daß es damals noch wirklich römiſche Defenſoren im ſüdlichen Frankreich gegeben hat. Nur muß man ſich dieſe auch hier nicht an der Spitze der Städte denken, wo ſich vielmehr die Grafen befanden und unter denſelben Vicare und Centenare. Denn die Civitas bildete, wie ſchon bemerkt, mit der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete ein Ganzes, abgetheilt nach Centenen, welche bisweilen, ebenſo wie die ganze Civitas, auch pagi heißen [3]; und die Bewohner derſelben, Franken und Römer,

1) Appendix ad form. Marculfi no. 46, Canciani II p. 264. *Mos nobilium Romanorum* adsuevit et ratio jure deposcit, ut si cujuscunque domus igne cremetur, is per seriem scripturarum chartulam relationis, quod dicitur apennis, recipiat. Dies geſchieht nun durch Decret des Grafen und ſeiner fränkiſchen Beiſitzer: Cum illuster ille *Comes* . . una cum plurimis personis resideret; — sic praedictus ille *Comes vel reliquis francis personis* . . chartola relationis, quae dicitur apennis, ei dare decreverunt. Vgl. damit Form. Sirmondi no. 28, Canc. III p. 444: Consuetudo hujus loci . . constat esse prospectum, ut quicumque ab incendiis vel hostibus seu a latronibus fuerit perpessus dispendium, oportet sibi hoc casu in foro publico vel civitate cum *curia publica* et *defensore* vel *reliquis civibus* publicare.

2) M.lle de Lezardière, théorie des lois politiques de la monarchie française. Nouv. éd. par le Vicomte de Lezardière. T. I—IV. Paris 1844. T. III p. 153. Réfutation du système par lequel on a prétendu identifier les placités des comtés et les anciennes curies romaines. — Die erſte Ausgabe dieſes Werks in 8 voll. 1792—1793 wurde während der franzöſiſchen Revolution größtentheils vernichtet.

3) S. Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule p. 47 s.

machten gleichfalls zusammen nur eine einzige politische wie kirchliche Gemeinde aus. Die Verfassung war also wesentlich die fränkische, nur mit Beibehaltung einiger römischen Elemente, welche die Besteuerung und das besondere Rechtswesen der Provinzialen erforderte. Demnach traten der Defensor und die Curialen in die Reihe der Unterbeamten des Grafen ein und verschwanden dann allmählich [1]): ebenso wie die Verschiedenheit der Bevölkerung selbst, indem bei fortgesetzter nationaler Vermischung und unter der Einwirkung des Schutz- und Lehnsystems einerseits die persönlichen Rechte sich als Territorialrechte auseinandersetzten; andererseits die Nachkommen der Römer auf gleiche Weise wie die der Franken, sei es als Vasallen, Hintersassen u. s. w. von den großen geistlichen oder weltlichen Herren abhängig wurden, oder durch Reichthum, Lehnsämter und geistliche Würden sich selbst in die Reihe von diesen emporschwangen [2]).

---

1) Man findet sie nicht mehr in den fränkischen Capitularien; nicht mehr bei den Schriftstellern des 9. Jahrh., wie z. B. Hincmar. Epist. IV c. 15. Comites et Vicarii vel etiam Decani plurime placita constituunt; nicht mehr in den Formeln und Urkunden dieser und der späteren Zeit, wo die öffentlichen Beamten der Reihe nach aufgeführt werden, wie z. B. in einem Empfehlungsschreiben eines Bischofs oder Abts, App. ad form. Marculfi no. 10: Dominis — Episcopis, Abbatibus vel Abbatissis et omnibus in Christo patribus, Ducibus, Comitibus, Vicariis, Centenariis et Decanis vel omnibus in Christo credentibus, oder in einer gerichtlichen Urk. aus Narbonne von 993: quod nullus comes seu vice-comes, nec vicarius nec centenarius nec ullus homo in eorum vocatione etc. Hist. gén. de Languedoc par deux religieux Bénédictins de la congrég. de S. Maur. T. II. 1733. Preuves no. 56.

2) Sehr richtig bemerkt auch Laboulaye in seinem trefflichen Werke: Hist. du droit de propriété foncière en Occident. 1839. p. 319: La recommandation et la concession des bénéfices fit, plus puissamment que tout le reste, la fusion des Barbares et des Romains. — Demnach ist der Gegensatz von Franken und Gallo-Romanen, den andere französische Schriftsteller bis weit in das Mittelalter, ja in die neuere Zeit hineinspielen, nach welchem sie Personen und Begebenheiten, Handlungen und Zeitrichtungen beurtheilen oder ins rechte Licht stellen wollen, im Ganzen für eine leere und

Doch mit dem römiſchen Recht erhielt ſich auch noch lange der Gebrauch der hergebrachten Formeln, und weil nun dieſe immer nur die alten Einrichtungen darſtellten, die in Wirklichkeit ſehr verändert oder größtentheils gar nicht mehr vorhanden waren, ſo entſtand daraus eine ſonderbare Abſtechung der Formen und der Zuſtände, welche noch deutlicher, als in den Formeln ſelbſt, in den nach dieſen verfaßten Urkunden hervortritt. Nun hat man aber auch dieſe Urkunden als ebenſo viel Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Verfaſſung geltend gemacht, womit man denn glücklich bis in's 10. Jahrh. angelangt iſt [1]). Betrachten wir daher die wichtigſten derſelben noch genauer [2]).

---

verwirrende Fiction zu halten. Die Belege dazu findet man bei Fauriel, hist. de la Gaule méridionale, von dem ich weiterhin noch ein Wort ſagen werde.

1) S. v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts Bd. I §. 95 S. 311 ff. und Raynouard, Hist. du droit municipal en France. L. II Chap. 9 et 10.

2) Ich übergehe Andres, was entweder nicht mehr beweist oder völlig unbedeutend erſcheint, oder auf bloßem Mißverſtändniß beruht. So citirt Savigny a. a. O. für die Curie von Vienne eine Urk. von 543, wo die betreffende Stelle bei Baluz. Capitul. T. II p. 1433 lautet: Non habetur incognitum qualiter *fratres Senatu nobilis Viennensis* res nostras tibique tradidimus, wo aber Savigny die Emendation von Brequigny: qualiter *sciente* Senatu, aufnimmt und senatus für die Curie erklärt; allein senatus bedeutet, wie oben gezeigt worden, die Vornehmſten oder den Adel überhaupt, zu welchen ſich eben auch jene fratres zählten. Zwei Teſtamente von Biſchöfen von Mans aus den Jahren 615 und 642 beruhen auf bloßen Formeln, wie Savigny ſelbſt Bd. II S. 118 bemerkt hat. Ferner zwei Teſtamente des Abts Widrad von Flavigny, von welchen das eine im J. 721 zu Semür angefertigt worden, womit Savigny das Daſein der Curie ſelbſt in einem bloßen Caſtrum bewieſen findet: aber auch das iſt nichts weiter als eine angepaßte Formel, die ſich in der Sammlung von Baluze no. 28 befindet, wie Savigny gleichfalls bemerkt Bd. I S. 320 Note e. — Am wenigſten genau nimmt es Raynouard mit den Beweiſen, die er nach ſeiner unkritiſchen Art hinzufügt; wenn er z. B. für das Daſein der Curie im 9. Jahrh. Stellen anführt, wie folgende: Baluz. Capitul. I p. 905. Quod si monasticam vitam reliquerit (sc. monachus) *praeses provinciae* eum teneat et *curiae suae* connumeret, und ib. p. 944. Lector, subdiaconus, diaconus, presbyter, si clericatus honorem contempse-

Es iſt ſo eben gezeigt worden, welches zweideutige Anſehen bei näherer Unterſuchung die Curie und die römiſchen Beamten in den Formeln von Angers gewinnen. Nun ſind aber auch gerade aus Angers mehrere ganz im römiſchen Stil abgefaßte Urkunden überliefert, welche ſich ſämmtlich auf die Schenkung eines gewiſſen Harwich an die Abtei Prüm vom J. 804 beziehen, womit man beweiſen will, daß die römiſche Municipalverfaſſung daſelbſt noch bis zu Carls des Großen Zeiten vollſtändig erhalten war. Man ſehe aber die Unterſchriften: da unterzeichnet ſich Wifred, welcher bei der Verhandlung ſelbſt als defensor erſcheint, als vicedominus, und von denen, welche dort als Curialen figuriren, unterſchreibt ſich keiner mit dieſem Titel, wohl aber nennen ſich zwei derſelben Centenare und faſt alle haben fränkiſche Namen[1]). Scheint es demnach nicht in der That, als ob man die römiſchen Titel nur ohne weiteres auf die fränkiſchen Obrigkeiten übertragen hätte, indem man die römiſche Municipalverfaſſung der fränkiſchen Gemeindeverfaſſung, ſo gut es eben angehen wollte, unterlegte und anpaßte? Doch geſchah dies ohne Zweifel nur in der Ausfertigung der Urkunden durch die Notare; denn es iſt nicht wohl anzunehmen, daß der umſtändliche Dialog zwiſchen De-

---

rint, *curiali conditioni* cum suis facultatibus subjicientur. Man ſieht ſogleich, daß dieſe Stellen nur ein Zeugniß von der Schmach der Curie in der römiſchen Kaiſerzeit ablegen: in der That ſind ſie aus Benedict's Capitularienſammlung entnommen (Lib. I c. 381 und Lib. II c. 128) und dort wiederum aus Julian's Novellenſammlung, wie Knuſt in der Vorr. zu Benedict nachgewieſen hat, Monum. Germ. T. IV. Pars altera p. 21. Von dem erdichteten Teſtament des Ephibius iſt ſchon oben die Rede geweſen; anderes iſt nicht der Mühe werth zu erwähnen.

1) Martene, ampliss. collectio T. I p. 54—58; vgl. Savigny, Geſch. des röm. Rechts Bd. I §. 96. Die Unterſchriften ſind: Signum † Nonono comite. S. † Riscleno curatore. S. † Wifredo Vicedomo. S. † Hermedrano. S. † Gendrado. S. † Letbaudus centenario. S. † Geraldus. S. † Saidris. S. † Frodaldo David. S. † Lethardo. S. † Stabulo Centenario. Carta quam Hariwicus fecit. — Savigny meint, die Centenare ſeien nur als fremde Perſonen zugegen geweſen.

fenſor, Curialen und Parteien, wie ihn die Urkunden enthalten, auch noch wirklich ſo aufgeführt worden ſei.

Nicht anders verhält es ſich mit einer Urkunde vom J. 927, womit ſich die römiſche Municipalverfaſſung noch im 10. Jahrh. beweiſen ſoll. Der Biſchof Ugbert von Nismes erſcheint dort in einer Gerichtsverſammlung im Schloſſe Andüſe, woſelbſt der Beamte (actor) Fredelo im Auftrage des Grafen Raimund mit ſeinen Schöffen (judices) zu Gericht ſaß, und verlangt die Erneuerung einer verlornen Urkunde. Dieſes Begehren wird in die herkömmliche römiſche Formel gebracht, worin Fredelo als defensor und ſeine Schöffen als honorati bezeichnet ſind [1]). — Daß dergleichen Formeln in den danach ausgefertigten Urkunden, jemehr die Erinnerung an ihre urſprüngliche Bedeutung verloren ging, bis zum völligen Unſinn entſtellt erſcheinen, kann bei ſolchem Gebrauch derſelben nicht ſo ſehr verwundern, als daß man ſie immer noch unter den Zeugniſſen für römiſche Gerichts- und Städteverfaſſung hat aufführen mögen [2]).

---

1) Menard, hist. de Nismes. 1750. Preuves p. 19. Irrthümlich bezeichnet Savigny dieſe Urk. als Klage des Biſchofs Ugbert vor dem Defenſor und der Curie von Nismes. Es ſind zwei zuſammengehörige Urkunden. In der erſten heißt es: Sed precamur vos domne Fredelo, *actor vel densator* (ſoll heißen: defensator, wie vorher defensator in castro Andusiense; Fredelo war gräflicher Beamter und Schloßvogt zu Andüſe), cum *judices vestros* vel ceterasque personas possessio nostra per hanc occasionem (den Verluſt der Urk.) non rumpat. Tunc ipse Fredelo vel *alii homines* dixerunt, nobis bene est cognitum in veritate, quod sic est veritas. Dann folgt die Formel: Unde laudamus te, vir laudabilis, *defensor* Fredelo, nec non et vos *honorati*, qui curas publicas agitis assidue, ut istam planeturiam firmam faciatis. In der folgenden zweiten Urk. werden dann die Zeugen vernommen, und die ausgeſtellte neue Acte zeigt noch deutlicher, wer der angebliche Defenſor und ſeine Curie eigentlich waren: qualiter veniens domnus Ughertus . . ad castrum Andusiense in praesentia Fredelone *misso* Raimundo *comite*, Altemiro *prepósito*, Almerado *vasso* Raimundo comite, nec non et *judices* Ermenardo, Blitario, Ebrardo *misso* Fredelone et alios homines, id est . . . et aliorum *bonorum hominum*.

2) Hierher gehört noch eine Schenkung an die Abtei S. Denys (bei

Nicht beſſer beſchaffen ſind endlich diejenigen Beweiſe, die ſich auf die Erwähnung des ordo in ſtädtiſchen oder kirchlichen Gemeinden ſtützen, in welcher Hinſicht beſonders die Acten von Biſchofswahlen ſehr reichhaltig ſind. Da ſoll nun überall ordo die römiſche Curie bedeuten, weil auch dieſe einſt ſo genannt wurde [1]). Ich könnte mich hier einfach auf dasjenige beziehen, was ich bereits früher hinſichtlich der Anwendung kirchlicher Formeln bemerkt habe [2]): ich will aber lieber dasſelbe hier noch einmal und zwar gerade mit denſelben Zeugniſſen, die man für die Fortdauer der römiſchen Curie beigebracht hat, beweiſen, um nirgends einen Zweifel übrig zu laſſen.

Alſo bei der Prüfung der Biſchofswahl von Chalons im J. 868 „erſcheint auch der Senat und das Volk der Stadt Chalons“ [3]). Nun heißt es allerdings im Eingang der Urkunde: praesentes adfuerunt clerus ordo et plebs Catalaunica; weiterhin aber, wo die verſchiedenen Stände über die Wahl des Willebert befragt werden, findet ſich daß, was vorher nach der kirchlichen Formel ordo genannt wurde, nichts anderes bedeutet als „nobiles laici“ [4]). — Ferner wird angeführt ein

Doublet, hist. de l'abbaye de S. Denys p. 738), welche Savigny in das J. 823, Raynouard in das J. 945 ſetzt (Actum IX, regnante Ludovico rege: der erſtere verſteht Ludwig den Frommen, der letztere Ludwig den Ueberſeeiſchen). Da heißt es: Praesentem vero donationem nequaquam a curialium vilitate gestis municipalibus alligari curavimus et omnino decernimus, ne aliquando in eam ob hoc casui quicquam valeat reperire. Savigny bemerkt mit Recht, daß die erſten Worte auf L. 8 C. Th. de donat. anſpielen; aber eben dieſe Andeutung iſt hier völlig unſinnig und beweist nur, daß der Verfaſſer der Urk. kein Wort davon verſtanden hat.

1) Sehr gut bemerkt Guizot bei einer anderen Gelegenheit im Allgemeinen: Rien peut-être n'a jeté dans l'histoire plus de confusion, plus de mensonge que *cette immobilité des noms au milieu de la variété des faits.* Hist. de la civilisation en France T. V p. 190.

2) S. Bd. I S. 185–195.

3) Savigny Bd. I §. 97 S. 318. Baluz. Capit. II p. 612.

4) Interrogati sunt tam Canonici . . quam etiam parochiani Presbyteri et *nobiles Laici* . . Qui responderunt et Clerici et *nobiles Laici.*

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schreiben des Erzbiſchofs Hincmar von Rheims mit der Aufſchrift: Clero ordini et plebi in S. Laudunensi Ecclesia consistenti. Doch iſt dies nur aus derſelben Sammlung von kirchlichen auf die Biſchofswahlen bezüglichen Formeln genommen, worin auch die nur eben erwähnte Acte ſteht, und aus der ſich noch eine ganze Anzahl von ähnlichen Beweiſen für die römiſche Städteverfaſſung zuſammenbringen laſſen [1]). Es ſind größtentheils immer dieſelben alten Formeln und herkömmlichen Ausdrücke, die wir zum Theil ganz ebenſo ſchon in Gregor's des Großen Briefen gefunden haben [2]). Da wird nun die Gemeinde, bei welcher die Biſchofswahl ſtattfindet, bald als clerus et plebs oder clerus et populus, bald als clerus ordo et plebs bezeichnet, wo unter ordo nur der Adel oder die vornehmſten Mitglieder der Gemeinde zu verſtehen ſind, wie man deutlich ſieht, wo die beſtimmtere Bezeichnung an die Stelle des Ausdrucks in der Formel tritt. So z. B. in dem Schreiben des Erzbiſchofs Hincmar an den Biſchof von Laon, in welchem er dieſen mit der Leitung der Biſchofswahl von Cambray beauftragt, wo es in Beziehung auf die Wahl ſelbſt heißt: Quae electio non tantum a civitatis Clericis erit agenda ... sed et Laici nobiles ac cives adesse debebunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri [3]). Ebenſo in der Adlocutio missorum Imperatoris Ludovici Pii ad Clerum et Plebem electionis causa congregatum [4]): wo die Sendboten ihre Ermahnung zuerſt an die Prieſter richten, dann an die übrigen Cleriker, dann an die edlen und getreuen Laien (non

1) Baluz. Capitul. T. II p. 591 sq. Formulae antiquae de Episcopatu.

2) Man ſ. das Schreiben von Hincmar über die Regeln, die bei der Ordination der Biſchöfe zur Anwendung kamen, wo dieſer es ſelbſt ſagt, daß er ſich nur der Worte Gregor's bediene: Propterea documento ac verbis beati Gregorii vos alloqui procuramus. Ib. p. 622.

3) Ib. p. 595.

4) Ib. no. 6 p. 601.

praetermittimus vos nobiles et fideles Laicos)[1]. Wollte man aber nichtsdeſtoweniger auch dieſe nobiles Laici oder optimates für römiſche Curialen erklären, ſo findet ſich zum Ueberfluß noch in derſelben Sammlung ein unwiderſprechlicher Beweis, daß vielmehr Vaſallen darunter zu verſtehen ſind. Denn als ſolche unterzeichnen ſich ausdrücklich die Edlen von Rheims, welche nach dem Tode des berühmten Erzbiſchofs Hincmar bei der uncanoniſchen Wahl ſeines Nachfolgers mitgewirkt hatten[2].

Demnach zerrinnen alſo dieſe ſämmtlichen Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung in Frankreich, wenn man ſie genauer in's Auge faßt, gleichwie ein Luftbild[3]; und man wird ſich in der That nicht eher auf wirklich hiſtoriſchem Boden befinden, als bis man jene Hypotheſe auch für Frankreich gänzlich aufgegeben hat. Denn die ſicheren hiſtoriſchen Spuren von der römiſchen Verfaſſung führen auch hier nicht weiter als bis zum 7. Jahrh., wo ebenſo wie im weſtgothiſchen Spanien nur noch einzelne Trümmer davon zu erkennen ſind, und wenn dann die ſpäteren Jahrhunderte an derſelben Stelle ein ganz neues Gebäude im germaniſchen Stil aufzeigen, ſo ſind

1) Ebenſo heißt es (ib. p. 632) von der Wahl des Biſchofs von Rota (Rode in der ſpaniſchen Mark), ſie habe ſtattgefunden: cum consensu Domno Wilielmo Comite cum ejus Optimatibus ac plebe non exigua concione. Dagegen behalten die Formeln immerfort die alten Ausdrücke bei, ſ. z. B. p. 635. Raynouard, welcher damit die Fortdauer der römiſchen Curie zu beweiſen glaubt, giebt (Liv. III Ch. 8) eine langes Verzeichniß von Biſchofswahlen vom 6. bis zum 12. Jahrh.

2) Baluz. Cap. T. II no. 5. p. 599 sq. Excusatio Remensium, wo nach den Clerikern und Mönchen 28 „Vasalli" mit namentlicher Unterſchrift folgen.

3) Ich muß hier zuletzt noch einer Stelle aus Petri Exceptiones legum Rom. I, 37 vom 11. Jahrh. gedenken, welche Savigny (I S. 318) gleichfalls unter ſeinen Beweiſen anführt, weil der Verf. in ſeinem Excerpt aus Julian's Novellen einmal curia ſtatt fiscus ſetzt, „alſo mit abſichtlicher Aenderung, die um ſo mehr für die damals beſtehende Verfaſſung beweist." Ich denke, ſie beweist nur die früher von mir nachgewieſene Bedeutung von *Curia* für Hof und Gericht des Lehnsherrn, welche beide den Fiscus mit ſeinen Rechten längſt verdrängt hatten.

offenbar diejenigen im Irrthum, welche der neuen Zeit dennoch den ſelbſtändigen Plan wie die Ausführung des Ganzen abſprechen [1]).

Dieſe germaniſche Grundform der Städteverfaſſung ſoll jetzt noch, um nicht bloß bei dem verneinenden Reſultate ſtehen zu bleiben, mit wenigen Zügen auch in Frankreich aufgezeigt werden.

Urſprung der Städtefreiheit in Frankreich.

Bekanntlich wurden die fränkiſchen *Schöffengerichte* in der merovingiſchen Zeit aus Rachinburgen d. i. ſchöffenbar Freien der Gemeinden zuſammengeſetzt, zu welchen ſeit Carls des Großen Zeit noch beſondere mit dem Rechtſprechen beauftragte und beſtellte Schöffen, judices oder scabinei genannt, hinzukamen. Den Vorſitz mit der ausführenden oder Banngewalt hatten die ordentlichen Beamten der Civitas oder die außerordentlichen Abgeordneten (missi) des Königs. Die Schöffen fanden das Urtheil nach ihrem und dem für die Parteien geltenden Rechte, wie z. B. in Narbonne nach dem noch im 9. Jahrh. daſelbſt vorherrſchenden weſtgothiſchen Rechte [2]). Wo

1) Zu dieſen gehört außer den ſchon genannten franzöſ. Schriftſtellern auch Fauriel, deſſen verdienſtliches Werk: Histoire de la Gaule méridionale T. I—IV. 1836, leider nur die erſte Hälfte des Mittelalters in ſich begreift, ſo daß er zu den verſprochenen poſitiven Beweiſen für die Fortdauer der römiſchen Curie in der ſpäteren Zeit nicht mehr gekommen iſt. Uebrigens wird unſer Bedauern in dieſer Beziehung vermindert, wenn wir das Urtheil des Verf. über die Städteverfaſſung auch nur in der erſten Periode anſehen. Denn hier läßt Fauriel die Defenſoren ſogar ſchon im 5. Jahrh. aufhören (ils y furent supprimés et les évêques leur furent substitués par la loi. T. I p. 370), und dennoch ſoll im 8. Jahrh. und ſpäter die Städteverfaſſung keine andere als die römiſche geweſen ſein (T. III p. 490)!

2) Hist. de Languedoc. T. I Preuves no. 76. Placitum des Grafen Udalrich im J. 852 „in territorio Narbonnense“, mit 3 vassi dominici, 2 vicedomini, den beſtellten Schöffen (judices qui jussi sunt causas dirimere et legibus definire) und andern guten Männern, welche zuſammen

aber eine Verſchiedenheit der perſönlichen Rechte obwaltete, wurden zu den Gerichten Schöffen aus denſelben Nationen zugezogen, um jedermann nach ſeinem eigenen Rechte zu beurtheilen, wie wir denn bei den großen Gerichtsverſammlungen des ſüdlichen Frankreich im 10. Jahrh. gothiſche, ſaliſche und römiſche Schöffen nebeneinander ſehen[1]). Demnach wurde hier auch den Romanen ganz auf dieſelbe Weiſe Recht geſprochen, wie den nach weſtgothiſchem oder ſaliſchem Recht lebenden Germanen, und die römiſchen Schöffen ſtellten hier ebenſo wenig eine beſondere Gerichtsbehörde vor, wie die ſaliſchen und gothiſchen, ſondern waren Schöffen der geſammten Gemeinde, welche mit den anderen zuſammen zu Gericht ſaßen und urtheilten, indem ſie ſich gegenſeitig belehrten in den verſchiedenen Rechten, deren ſie kundig waren[2]). Auch berechtigt uns nichts anzunehmen, daß die römiſchen Schöffen auf andere Weiſe ſollten gewählt ſein, als wie es in den Capitularien von den Schöffen überhaupt beſtimmt iſt, nämlich von der ganzen Gemeinde der Freien unter der Aufſicht des Miſſus, oder von dieſem unter der Mitwirkung von jener. Es ergiebt ſich aus allem dem, daß dieſe römiſchen Judices ganz und gar

auf Grund des weſtgothiſchen Geſetzbuchs entſcheiden. Ebenſo no. 88. Placitum von 862.

1) Hist. de Languedoc T. II no. 42, Urk. von 918. Es ſitzen zu Gericht der Biſchof von Toulouſe und ein Miſſus des Grafen und Markgrafen von Toulouſe „una cum abbatibus, presbyteris, *judices, scaphinos et regimburgos, tam Gotos, quam Romanos seu etiam et Salicos*, qui jussis causam audire, dirimere et legis definire — folgen die Namen von 8 römiſchen Schöffen, worunter 3 Mönche, alſo gewiß keine Curialen, von 4 gothiſchen und 8 ſaliſchen Schöffen. Ib. no. 56, Urk. von 933. Gerichtsverſammlung zu Narbonne unter Vorſitz des Erzbiſchofs und des Grafen und Markgrafen mit gothiſchen, römiſchen und ſaliſchen Schöffen und andern guten Männern.

2) In den angeführten gemiſchten Gerichten zu Narbonne und Toulouſe aus dem 10. Jahrh. ſprechen immer alle Schöffen zuſammen das Urtheil, nicht bloß die römiſchen in Sachen eines Römers u. ſ. w. Vgl. das ähnliche Verfahren bei den gemiſchten Gerichten in Rom. Bd. I S. 328.

nicht dazu geeignet ſind, die Fortdauer der römiſchen Curien zu beweiſen, da ſie mit den alten Curialen ſo gut wie nichts gemein haben.

Das Schöffenthum bildete nun in den meiſten Städten den Mittelpunkt ihrer geſammten Verfaſſung, gleichwie die Gemeinde der Freien deren eigentlichen Körper ausmachte. Denn die aus dem Volke erwählten Schöffen ſtanden den Grafen und deren Beamten nicht nur im Gericht als Urtheiler zur Seite, ſondern in ihnen faßte ſich überhaupt, wie wir bereits in den Städten von Italien geſehen, die geſammte Mitwirkung der Gemeinde bei der Verwaltung zuſammen[1]). Als daher die Biſchöfe, Aebte, Grafen u. A. zu Lehnsherren der Städte wurden, und nun die freien Gemeinden in dieſen nach Hofrecht zu unterdrücken trachteten, waren es hauptſächlich die Schöffen mit ihren Erſten oder Aelteſten (primus, major) an der Spitze, welche manche derſelben vor dieſem äußerſten Schickſal bewahrten, indem ſie ſich gegen die Anmaßungen der neuen Herren als Vertheidiger für die Unabhängigkeit des Gerichts wie für das alte Volksrecht der Freien aufwarfen und nöthigenfalls die Bürger auch zum bewaffneten Widerſtand anführten. So geſchah es unter anderen Städten in Rheims im 12. Jahrh., wo die Bürgerſchaft ſich gegen ihren Erzbiſchof im Streit über die Gerichtsbarkeit auf eine alte Ueberlieferung berief, nach welcher ihre Rechte ſchon ſeit den Zeiten des h. Remigius beſtanden[2]), was man gleichfalls für die Fortdauer der

1) Für Frankreich mag hier das einzige Beiſpiel von Paris genügen. In der Ueberſchrift der capitula, quae in lege Salica mittenda sunt, vom J. 803 hat der Pariſer Codex die folgenden Worte: haec facta capitula sunt et consignata Stephano *comiti*, ut haec manifesta fecisset in *civitate Parisius* mallo publico, et ipsa legere fecisset coram illis *scabineis*: quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt . . etiam *omnes scabinei*, episcopi, abbatis comitis manu propria subter firmaverunt. Mehrere Beiſpiele von ſtädtiſchen Schöffen ſ. in dem reichen Material, welches Raynouard l. c. L. III Ch. 3 geſammelt hat.

2) S. v. Savigny Bd. I S. 321. Die ausführliche Erzählung

römiſchen Verfaſſung geltend gemacht hat, obſchon die erwähnte und ſonſt nicht weiter beglaubigte Tradition doch nur bis auf Chlodwig oder die Zeit der Gründung der fränkiſchen Monarchie, alſo eben auf die Stiftung der germaniſchen Gemeinde zurückführt. Auch läßt ſich gerade für die Stadt Rheims die Schöffenverfaſſung ſchon aus Urkunden des 9. Jahrh. erweiſen [1]), und bei dem erwähnten Streit im 12. Jahrh. handelte es ſich gleichfalls nur um die Jurisdiction der Schöffen. Ich ſehe daher nicht den mindeſten Grund, hier eine fortdauernde römiſche Municipalverfaſſung anzunehmen: man müßte ihn denn in dem gleichfalls zum Beweiſe gebrauchten Schreiben des Papſtes Urban II vom J. 1095 mit der Aufſchrift: Dilectis filiis clero, ordini, militibus et plebi Remi consistentibus, erkennen, wenn man nämlich den Ausdruck der hergebrachten Formel wiederum als ein vollgültiges Zeugniß für die beſtehenden Verhältniſſe gelten laſſen will [2]).

Zu der Schöffenverfaſſung, welche weſentlich auf der Gemeinde der Altfreien beruhte, kam nun zu Anfang des 12. Jahrh. und ſpäter die neue Communalverfaſſung. Im Einzelnen waren es an anderen Orten andere Veranlaſſungen, welche damals die Bürger, d. h. die gemeinen Freien und freien Hinterſaſſen, beſonders in den biſchöflichen Städten zum Aufſtande gegen ihre Lehnsherren und zur Aufrichtung einer Commune (communia) bewogen [3]). Im Ganzen kündigte ſich darin

des Kampfs der Bürger mit dem Erzbiſchof findet man bei Thierry, lettres sur l'hist. de France. XX.

1) Raynouard L. IV Chap. 1 §. 10. Urk. von 817. Ante illustrem virum . . comites seu judices, quos *scabineos* vocant.

2) So Savigny Bd. I S. 318, wo ordo mit Curie überſetzt iſt. Allerdings bedeutet ordo hier nicht die milites, welche noch daneben genannt ſind, ſondern vermuthlich das Schöffencollegium, welches in Rheims eine beſonders wichtige Stellung einnahm.

3) Man findet dieſe Veranlaſſungen häufig im Eingang der Communalcharten angegeben: Pro nimia oppressione pauperum, ob enormitates clericorum, pro pace conservanda etc. ſ. die Zuſammenſtellung bei Bré-

das allgemeine Erwachen des freien Bürgerthums an, wie ſchon früher in Italien und ſpäter in Deutſchland.

Natürlich ſahen die Lehnsherren in der Errichtung von Communen ein ganz frevelhaftes und aufrühreriſches Beginnen, hielten es für unerhörten Raub, daß nun auch ihre Zinspflichtigen nach Recht und Geſetz behandelt zu werden verlangten und nicht mehr bloß willkürlich wollten gebrandſchatzt ſein [1]). Wo ſie alſo mächtig genug waren, unterdrückten ſie die neuen Communen mit Gewalt, indem ſie den Muth der Bürger in Strömen von Blut erſtickten. Dieſe aber ließen darum nicht nach im Kampf und Streben nach der Freiheit, wenn auch bisweilen ein Jahrhundert darüber hinging, bis ſie endlich das erſehnte Ziel erreichten. Denkwürdige Beiſpiele davon geben die Städte Cambray, Laon, Rheims u. a. Nur wenige von den Herren waren gleich anfangs weiſe genug, der drohenden Bewegung zuvorzukommen, indem ſie ſelbſt mit den Bürgern Hand anlegten, um eine gemeinſame Commune mit ihnen aufzurichten. So der Biſchof Baudri von Noyon im J. 1108.

War es nun den Bürgern glücklich gelungen, auf die eine oder andere Weiſe eine Communalverfaſſung herzuſtellen, ſo ſuchten ſie dann auch die königliche Beſtätigung für dieſelbe nach, theils um ihr dadurch ein höheres geſetzliches Anſehen zu geben, theils um nöthigenfalls auch des königlichen Beiſtandes verſichert zu ſein. Und damit erhielt nicht weniger auch das Königthum eine ſehr weſentliche Verſtärkung, indem die den

---

quigny. Ordonn. des rois de France T. XI. Préf. Recherches sur les communes.

1) Sehr naiv drückt ſich darüber der Abt Guibert von Nogent in ſeiner Lebensbeſchreibung aus: Communio autem *novum ac pessimum nomen* sic se habet, ut capite censi omnes solitam servitutis debitam dominis semel in anno solvant, et si quid contra jura deliquerint pensione legali emendent; ceterae censuum exactiones, quae servis infligi solent, omnimodis vacent. Und derſelbe Mann ſchildert doch die Herrſchaft des Biſchofs von Laon und ſeiner Großen in der Weiſe, daß er über die Lage der Bürger bemerkt: — solum restabat aut distrahi aut capi aut caedi!

Kronvasallen untergebenen, aber von den Königen bestätigten Communen zugleich in ein näheres Schutzverhältniß zu diesen traten, wobei sie sich denselben in der Regel zur Kriegshülfe verpflichteten. Doch erkannten bald auch die Lehns- und Landesherren selbst, daß sie sich größere Vortheile versprechen durften von der Befreiung und Wehrhaftigkeit ihrer Städte, als von deren Unterdrückung, und so ließen sie sich ebenfalls nicht nur zu ausgedehnten Privilegien herbei, sondern bewilligten bisweilen auch vollständige Communalverfassungen. Und nicht anders verfuhren die Könige auf ihren eigenen Territorien, besonders die von England, insoweit sie auch in Frankreich Landesherren waren [1]).

Worin bestand nun aber das Recht der Commune [2])? — Es genügt hier im Allgemeinen zu erwähnen, daß die „Communia", als geschworene Einigung (daher conjuratio oder auch amicitia genannt) unter selbstgewählten Obrigkeiten, hauptsächlich dazu bestimmt war, theils die Bürger selbst in allen ihren Freiheitsrechten zu schützen, theils Frieden und Sicherheit im Ganzen zu bewahren (daher auch institutio pacis). Die Freiheitsrechte betrafen sowohl die Einzelnen, als auch die Gesammtgemeinde, und unter allen waren ohne Zweifel das Kriegsrecht, selbst gegen den Herrn der Stadt bei Verletzung der Privilegien, und die selbständige Jurisdiction bei weitem die wichtigsten. Die Obrigkeit aber bestand in der Regel aus einem Rath, dessen Mitglieder im nördlichen Frankreich gewöhnlich Geschworne (jurati) hießen, mit einem Aeltesten, major (maire), an der Spitze [3]).

1) S. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I S. 280.

2) Davon handelt am besten in der Kürze derf. a. a. O. §§. 123 ff.

3) Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn man die Communen von Frankreich mit Wilda und Warnkönig als Schutzgilden bezeichnen will: nur muß man von diesen, was nicht immer geschieht, sorgfältig unterscheiden die Gilden der Altbürger, wie z. B. die mercatores aquae in Paris, die Poorters in den flandrischen Städten, die Richerzechheit in Cöln, und

Mit dieſer Verfaſſung machte ſich nun die Commune Raum in den Städten, ohne deshalb die bisherigen Einrichtungen ganz zu verdrängen oder alle beſtehenden Rechte aufzuheben. Wo alſo noch eine Genoſſenſchaft von Altbürgern mit der Schöffenobrigkeit vorhanden war, ſtellte ſich die neue Commune mit ihrem Rath nur gleichſam daneben hin, wie z. B. in Rheims, Laon, Noyon, Amiens, Tournay u. a. Und ebenſo behielten auch die Landes- und Lehnsherren ihre mit der Freiheit der Communen vereinbaren Hoheitsrechte, welche ſie durch eigene Beamten, praepositi (prévôts), wahrnehmen ließen.

Aus dieſen drei Elementen: dem Schöffengericht, der Commune und der herrſchaftlichen Hoheit, beſtand nun im Allgemeinen die Städteverfaſſung von Frankreich ſeit dem 12. Jahrhundert. Dieſelben waren aber weder überall in gleicher Vollſtändigkeit vorhanden, noch hatten ſie überall eine gleiche Geltung in ihrem Verhältniß unter einander. Hierauf beruht dann die Verſchiedenheit ſowohl der beſonderen Verfaſſungen, als auch der Städtefreiheit ſelbſt.

Eine ſehr regelmäßige Entwickelung und gleichmäßige Ausbildung zeigt die Verfaſſung der *flandriſchen* Städte, welche ſich unter der Hoheit des Grafen von Flandern und der Oberhoheit des Königs von Frankreich befanden [1]). In dieſen regierten im 12. Jahrhundert die Amtleute des Grafen, nämlich der *Bailli*, als Vorſitzender im Gericht, und der ihm untergebene *Schultheiß* oder *Amman*, als ausführender Polizeibeamter, und mit ihnen die aus dem Stande der Poorters, d. i. der Vollbürger, erwählten *Schöffen*, welche als die eigentlichen Vertreter und Vorgeſetzten der Stadtge-

viele ähnliche in den Städten von England und Dännemark; denn dieſe hatten ſämmtlich ihre Wurzel in der alten Gemeinde der Freien, während die Commune eine neue Schutzverbindung war, in welche auch die Zinspflichtigen und freien Hinterſaſſen eintraten.

1) S. darüber das ſchon erwähnte treffliche Werk von *Warnkönig*, flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I—III. 1835—1836.

meinde selbst, sowohl im Gericht wie bei der Verwaltung, erschienen. Zu dem alten Stamm des Schöffenthums kamen aber seit dem Anfang des 13. Jahrh. neue Rathmänner (consiliarii) hinzu, welche an der städtischen Verwaltung, doch nicht zugleich an den Gerichten Theil nahmen. Mit diesen erhielten, wie es scheint, auch die unteren Bürgerklassen eine weitere Vertretung und Theilnahme bei den städtischen Angelegenheiten, obwohl der aristokratische Charakter der Verfassung dadurch zunächst nicht wesentlich verändert wurde. Das demokratische Element der Commune kam also hier nur sehr schwach zum Vorschein; eine eigentliche Commune war vielmehr gar nicht vorhanden.

Eine ähnliche Verfassung findet sich nun auch in manchen Städten des nördlichen Frankreich: wie vor allen in der Hauptstadt Paris selbst, wo das Schöffencollegium aus einer Altbürgergilde von Großhändlern, der sogenannten „hansa mercatorum aquae" hervorging, an deren Spitze der praepositus mercatorum (prévôt des marchands) die Rechte der Gemeinde, wie der königliche Prevot die des Königs, vertrat, und wo späterhin gleichfalls zu den Schöffen noch 24 „preud' hommes" als Rathmänner hinzukamen [1]).

Wenn es demnach Städte gab, deren Verfassung bloß auf dem alten Schöffenthum bestehen blieb, ohne daß eine eigentliche Commune entstand, andere, in welchen sich die neue Communalverfassung mit dem Schöffenthum der altfreien Gemeinde vereinigte: so finden sich deren noch mehrere mit Com-

1) Ich kann auch hier nicht mit Raynouard u. A. Spuren von römischer Municipalverfassung erkennen. Man bringt zu diesem Behuf ein „collegium nautarum" aus Kaiser Tibers Zeit herbei, mit welchem die hansa mercatorum ein und dasselbe sein soll! Das ist aber nicht bloß der Zeit, sondern auch der Sache nach sehr weit auseinander. Das collegium nautarum hat so wenig schon damals, wie Raynouard naiv annimmt, die eigentliche Stadtobrigkeit dargestellt, daß es vielmehr eine bloße Schiffergenossenschaft war, mit ähnlichen Attributen und Verpflichtungen wie das bekannte collegium naviculariorum.

munalverfaſſung ohne beſonderes Schöffencollegium, welches, wo es einmal aufgehört hatte, auch bei der Errichtung der Commune nicht in der früheren Weiſe wiederhergeſtellt wurde. Endlich gab es auch ſolche, welche weder ein freies Schöffenthum behalten hatten, noch zu einer Commune gelangten, ſondern nur einzelne, hauptſächlich die perſönliche Freiheit der Bürger betreffende Privilegien bekamen, indem ſie fortwährend unter den landesherrlichen Beamten blieben; ſo z. B. die königliche Stadt Orleans [1]).

Von dieſen verſchiedenen Grundformen pflegt man nun die Conſularverfaſſung in den Städten des Südens, d. i. in denen von Languedoc und Provence, als eine ſolche zu unterſcheiden, welche ganz beſonders aus der altrömiſchen Municipalverfaſſung hervorgegangen ſei und deren ununterbrochene Fortdauer beweiſe. Indeſſen lehrt doch eine gewiſſenhafte Prüfung der hierher gehörigen urkundlichen Zeugniſſe, daß auch dort die Entwickelung des Städteweſens von der im übrigen Frankreich in der Hauptſache nicht verſchieden geweſen iſt, indem ſie ihren eigentlichen Ausgangspunkt gleichfalls nur von den angegebenen fränkiſchen Einrichtungen genommen hat [2]).

---

1) Man unterſchied daher auch die Städte, nach ihrer Obrigkeit, mit gouvernement en maire, en échévinage, en prévôté. S. darüber beſonders Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgeſch. I §. 121 S. 263. Mit Recht hat man die nicht zutreffende Bezeichnung von bourgeoisies für die letztere Art von Städten verworfen, da ſie die Verfaſſung ſelbſt nicht unmittelbar angeht. Man ſehe darüber: Ordonn. des rois de France. T. XII Préf. Recherches sur les bourgeoisies (par Bréquigny).

2) Eine reiche Sammlung von Urkunden enthält die: Hist. générale de Languedoc par deux religieux Bénéd. (Claude de Vic und Jos. Vaissette) T. I—V. 1730—1745. Die Compilatoren folgen allerdings auch der herkömmlichen Meinung, daß die Städte durch die Errichtung der Communen im Ganzen nur zu demjenigen Zuſtand wiederhergeſtellt ſeien, in welchem ſie ſich unter der Herrſchaft der Römer befanden: aber ſie ſind doch weit entfernt, die Communen ſelbſt aus der römiſchen Verfaſſung herleiten zu wollen. S. T. II p. 515. Dagegen erklärt Raynouard die Conſuln, und was nicht ſonſt alles, geradezu für die alten Decurionen.

Ohne uns alſo weiter bei Raynouard's nichtsſagenden Beweiſen aus der Erwähnung des Ordo, der Judices, der Cives oder auch nur der Plebs (denn auch dieſe allein genügt ihm ſchon) aufhalten zu wollen, verweiſen wir lediglich auf die ſchon oben angeführten Urkunden aus dem 10. Jahrh., die in den bedeutendſten Städten, wie in Narbonne, Toulouſe u. a., überall eine ausgebildete Schöffenverfaſſung aufzeigen, nach welcher die römiſchen Schöffen mit den gothiſchen und fränkiſchen unter dem Vorſitze des Grafen oder ſeiner Beamten vereinigt waren. Was dann die Conſularverfaſſung ſelbſt betrifft, ſo iſt dieſe, ebenſo wie in Italien, als eine ganz neue Schöpfung anzuſehen, welche im ſüdlichen Frankreich gleichzeitig mit den Communen im nördlichen zum Vorſchein kommt, und deren Eigenthümlichkeit und Verwandtſchaft mit der italieniſchen Verfaſſung ganz einfach aus der näheren Einwirkung von Italien her zu erklären iſt. Wir finden aber dieſe ſtädtiſchen Conſuln zuerſt in Carcaſſonne im J. 1107, in Beziers 1130, in Montpellier 1141, in Arles 1142, in Nismes 1144, in Toulouſe ſeit 1147 u. ſ. w.; alſo wenig ſpäter als in den italieniſchen Städten [1]). Und die Verwandtſchaft mit dieſen giebt ſich nicht bloß in der gleichen Benennung der Stadtobrigkeit kund, ſondern auch in weſentlich übereinſtimmenden Einrichtungen, welche auf eine wirkliche Nachbildung ſchließen laſſen. Darauf deutet die geringe und gleiche Anzahl von 3, 4, 6, 12 regierenden Conſuln ſowie die Art der Wahl aus den verſchiedenen Stadtbezirken: — ſo waren in Nismes im J. 1198 vier Conſuln nach den 4 Stadtvierteln, durch 20 boni viri erwählt [2]); in Toulouſe 3 und 6 Capitularii (capitouls), gleichbedeutend mit Conſuln, in den Jahren 1152 und 1158 [3]); in Arles 12 Conſuln aus Rittern und Bür-

1) S. die Nachweiſungen bei Raynouard und Warnkönig a. a. O.

2) S. Warnkönig a. a. O. I S. 320.

3) Hist. de Languedoc T. II p. 472. 568.

gern von den verſchiedenen Stadtbezirken, im J. 1142 [1]). Darauf deuten ferner die beſonderen Richtercollegien (judices jurati in Nismes, judices curiae in Arles), welche aus den früheren Schöffen hervorgingen und den Conſuln als Aſſeſſoren zur Seite ſtanden. Darauf deutet endlich die Theilnahme des Adels an dem ſtädtiſchen Gemeinweſen und die weſentlich ariſtokratiſche Regierungsform des letzteren, wie z. B. die Capitouls in Toulouſe nur den vornehmſten Geſchlechtern angehörten und die Vorſteher der Stadtgemeinde von Montpellier ſich im J. 1121 als nobiles bezeichnet finden [2]): — worin ich den weſentlichen und charakteriſtiſchen Unterſchied dieſer Art Communen von denen im nördlichen Frankreich zu erkennen glaube; da ſich hier zunächſt nur die gemeine Bürgerſchaft vereinigte, ſo daß der Adel in den Städten noch außerhalb der Communen blieb und ſein Verhältniß zu dieſen, gleichwie der Clerus, durch beſondere Verträge feſtſtellte.

Auf der andern Seite erlangten aber die ſüdfranzöſiſchen Städte niemals jene gänzliche Unabhängigkeit von ihren Oberherren wie die italieniſchen, ſondern blieben der Hoheit und Jurisdiction derſelben fortwährend untergeben, wenn auch in der freieren Weiſe wie die flandriſchen; weil die innere Entwickelung hier gleichfalls mehr auf dem friedlichen Wege rechtlicher Ausgleichungen und Verträge erfolgte, als durch gewaltſame Aufſtände und Umwälzungen, wie in den eigentlichen Communen von Frankreich [3]). Sehen wir daher ſchon im 11. Jahrh.

1) S. die Statuten von Arles weiter unten.

2) S. Warnkönig a. a. O. S. 324. Mehrere Beiſpiele von der Vereinigung der Stände in dieſen Communen findet man in den Urk der Hist. de Languedoc z. B. T. II no. 347 vom J. 1107: Nos nati homines *Carcassonae, milites, burgenses* et universus alius *populus* ejus et suburbani facimus fidelitatem . . tibi *nostro seniori* Bernardo Atonis *vicecomiti* et uxori tuae *vicecomitissae* etc.; no. 521 von 1160: Quod *milites Castrenses* (von Caſtres) et *burgenses* illius villae concordiam cum domino Raymundo Trencavelli de illo *affranchimento* etc.

3) Beiſpiele ſolcher Verträge ſ. in der vorigen Note, und mehrere in Hist. de Languedoc T. II Preuves. no. 461. 473 etc.

auch Bürger zu den Verſammlungen des Clerus und des Adels hinzugezogen, wie z. B. im J. 1080 zu Narbonne [1]); ſo behielten dagegen die landesherrlichen Beamten auch bei der weiter ausgebildeten Städtefreiheit immer noch einen Theil ihrer früheren Befugniſſe, während die Vertretung der Städte nach außen nur den Landesherren ſelbſt zukam [2]).

Die vorſtehende allgemeine Erörterung über die Conſularverfaſſung im ſüdlichen Frankreich mag zum Schluſſe noch mit einem einzelnen Beiſpiele belegt werden, welches zugleich für die eigenthümliche Nachbildung der italieniſchen Städteverfaſſung von beſonderem Intereſſe iſt. Ich entnehme dasſelbe aus den erſt neuerdings bekannt gewordenen Statuten von Arles aus der Mitte des 12. Jahrh., welche um ſo mehr Beachtung

1) Hist. de Languedoc II p. 244. Mit dem Vicecomes von Narbonne, Petrus, waren Biſchöfe, Aebte und andere Geiſtliche, ferner vornehme und edle Perſonen (illustres viri ac nobiles), endlich „Narbonenses cives ac milites“ vereinigt.

2) So auch Hist. de Languedoc T. II p. 515. Les consuls et les bourgeois depuis leur établissement prirent part au gouvernement des villes de la province *sous l'autorité* des comtes, des vicomtes et des autres seigneurs qui en avaient la domaine. — Die landesherrlichen Beamten waren in der Regel Baillis wie in Flandern. Die Unterbeamten des Bailli von Montpellier hießen Curialen, weil ſie der Curie oder dem herrſchaftlichen Gerichtshof angehörten, ſ. Warnkönig I S. 324. Die Vertheidiger der römiſchen Städteverfaſſung könnten hierin wieder den beſten Beweis für dieſe zu finden glauben, wenn ſie abermals überſehen wollten, daß derſelbe Name eine ganz andere Bedeutung erhalten hatte. — Von der Ausübung der Landeshoheit durch die Lehnsherrn giebt ebenfalls Hist. de Languedoc zahlreiche Beiſpiele, z. B. T. II no. 422 Urk. von 1131: Spruch des Grafen von Toulouſe, Alfons, über den Streit des Biſchofs und der Vicegrafen von Beziers. Der Biſchof beſchwerte ſich über einen Eid, mit welchem ſich ſeine Bürger (sui burgenses, qui stabant in suis burgis) den Vicegrafen verpflichtet hatten; der Graf entſcheidet: ut praedicti fratres absolvant a sacramento et absolvere faciant a *consulibus Biterrensibus* omnes homines qui morantur in burgis ad ecclesias Biterrenses pertinentibus. T. III no. 1: Ein Handelsvertrag zwiſchen Narbonne und Genua wird im J. 1166 zu Genua abgeſchloſſen, von Seiten der erſteren Stadt durch die Abgeordneten des Erzbiſchofs, der Vicegräfin und Herrin von Narbonne und des ganzen Volkes.

verdienen, als aus dieſer früheren Zeit der freien Städteverfaſſung nur ſehr wenige Urkunden von Bedeutung vorhanden ſind [1]).

Das älteſte dieſer Statuten mit der Ueberſchrift: carta consolatus, welches der Herausgeber in die Mitte des 12. Jahrh. (1142—1145) ſetzt, handelt von der Errichtung eines neuen Conſulats in Arles, zu welchem Zweck der Erzbiſchof von Arles, wie die Einleitung beſagt, mit einem Ausſchuß von Rittern und Vollbürgern (probi viri) zuſammengetreten iſt [2]). Consolatus bedeutet aber hier, ebenſo wie compagnia in Genua [3]), nicht bloß das Conſulncollegium ſelbſt, ſondern zugleich die geſammte Gemeinde, welche mit der Einſetzung von Conſuln jedesmal auch ſich ſelbſt aufs neue conſtituirte. Sie beſtand als eine freie Einigung, welche jeder Theilnehmer bei ſeinem Eintritt auf die Zeit von 50 Jahren beſchwor, indem er den Conſuln Gehorſam gelobte [4]). Auch Fremde konnten mit Zuſtimmung des Erzbiſchofs und ſämmtlicher Conſuln in dieſelbe aufgenommen werden [5]). Die Zahl

1) Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846. T. II. Chartes et Coutumes. Partie II p. 1 s. Ein ſonderbares Buch das! Den erſten Band eröffnen einige Abhandlungen unter dem Titel: Origines du droit français; dann folgen unter der Ueberſchrift: Pièces justificatives, Materialien und Urkunden der verſchiedenſten Art für die franzöſiſche und deutſche Rechtsgeſchichte des 12., 13. und 14. Jahrh., welche einen großen Theil des 1. und den ganzen 2. Band ausfüllen, und zu dem vorhergehenden Text meiſt in gar keiner näheren Beziehung ſtehen.

2) Ego Raymundus Arelatensis archiep. cum consilio quorumdam militum et proborum virorum . . innovamus, injungimus et facimus in civitate Arelatensi et Burgo *consolatum* bonum etc.

3) S. o. S. 179.

4) Illi vero qui intrabunt in *consolatu* sic jurabunt: Ego, talis, *juro consolatum* usque ad quinquaginta annos ad bonam fidem et ad bonum intellectum et *obedimentum Consulum*; et si consul electus fuero, non me vetabo etc.

5) Nullus *extraneus* recipiatur in consolatu sine archiepiscopi et omnium consulum consensu et voluntate.

der Conſuln wurde damals auf 12 feſtgeſetzt, unter welchen 4 Ritter, die übrigen aus den verſchiedenen Stadtbezirken [1]). Für die Wahl derſelben wurden Wähler ernannt, welche ſich dabei mit dem Erzbiſchof zu berathen hatten [2]). Die Conſuln übten die hohe Gerichtsbarkeit aus, indem ſie zugleich urtheilten und den Spruch ausführten [3]); ſie bildeten ferner die höchſte Obrigkeit, von welcher die geſammte ſtädtiſche Regierung abhing, doch ſo, daß ſie bei allen wichtigen Angelegenheiten, wie bei Veränderungen der Verfaſſung oder der Rechtsgewohnheiten, bei Krieg und neuen Steuern auch den Erzbiſchof und den Rath des Conſulats zuziehen mußten; an dieſe brachten ſie auch ihre Streitigkeiten unter einander [4]).

In den ſpäteren Municipalſtatuten von Arles, welche in die zweite Hälfte des 12. Jahrh. (1162 bis 1202) geſetzt werden, erſcheint die Vereinigung des Conſulats ſchon als eine dauernde, und heißt auch wie in den italieniſchen Städten: commune [5]). Die 12 Conſuln werden jährlich gewählt [6]); ihr Rath beſteht aus 120 Mitgliedern (consiliarii), zur Hälfte Ritter, zur Hälfte gute Männer oder Vollbürger (probi homines). Ebenſo ſind alle übrigen Aemter der Stadt unter die

---

1) In hoc consolatu erunt *duodecim consules*, quatuor milites, quatuor de Burgo, duo de Mercato et duo de Boriano, per quos illi *qui fuerint in consolatu* regentur et gubernabuntur.

2) Qui electi fuerint, ut consules eligant, jurabunt quod, remoto timore et amore, quos magis esse idoneos cognoverint, secundum suum intellectum et *consilium archiepiscopi* ad gubernationem civitatis eligant.

3) Et accepto regimine consolatus, habebunt potestatem *judicandi* et quod judicatum fuerit *exequendi*, tam de honoribus quam de injuriis et omnibus aliis maleficiis.

4) Et si discordia aliqua inter nos consules fuerit orta, consilio archiepiscopi et meliori *consulatus consilio* eum terminabo.

5) Statuta sive leges municipales Arelatis. Giraud l. c. p. 185 sq.

6) Statuta §. 60. De consulibus. Item statuimus, quod duodecim consules sint in Arelate per annum . . et unusquisque consulum habeat pro *salario* trecentos solidos Ray.

Ritter und Bürger in gleicher Anzahl vertheilt [1]). Im Gericht müſſen bei Beurtheilungen, welche alle Jahr vier Mal von 3 zu 3 Monaten ſtattfinden, wenigſtens drei Conſuln zugegen ſein, mit den Judices der Curie [2]), d. h. den Schöffen des herrſchaftlichen oder erzbiſchöflichen Hofes, welche hier, ebenſo wie in Italien, als Beiſitzer der Conſuln erſcheinen. Alle Einkünfte des Gerichts fallen an das Commune [3]). Dieſes hatte alſo damals nicht nur ſich ſelbſt mehr befeſtigt, ſondern auch von dem herrſchaftlichen Gericht vollſtändig Beſitz genommen.

Wenn es uns einigermaßen gelungen wäre, die Unhaltbarkeit der gewöhnlichen Meinung von dem römiſchen Urſprung der Städtefreiheit im Mittelalter auch für Frankreich darzulegen, ſo könnten wir uns nun wohl der Mühe überheben, eine ähnliche Kritik gegen diejenigen Schriftſteller durchzuführen, welche dieſelbe Hypotheſe nicht weniger für die deutſchen Städte — inſofern dieſe theils auf ehemals römiſchem Boden, am Rhein und an der Donau, aus den alten Civitates entſtanden ſeien, theils von daher das Vorbild ihrer Verfaſſung genommen hätten — geltend zu machen verſuchen. Denn wie wäre überhaupt nur jemand, bei aller Vorliebe für römiſches Weſen und römiſche Abſtammung, auf dieſen Gedanken gekommen, wenn man nicht den vermeinten römiſchen Urſprung bei den italieniſchen und franzöſiſchen Städten bereits als vollſtändig erwieſen angenommen hätte? Indeſſen darf ich doch, um vornehmlich dem Vaterlande gerecht zu werden, auch in

1) §. 125. Et idem dicimus de quibuslibet aliis officialibus, videlicet quorum medietas sit *militum* et alia medietas *proborum virorum*.

2) §. 60. Et quod pro condempnationibus faciendis intersint tres consules cum *judicibus curie*, et quod condempnationes fiant quater in anno de tribus in tribus mensibus.

3) §. 75. Item statuimus, quod de judicatura causarum inceptarum in *curia* Arelatis . . nihil habeant *judices curiae* . . totum habeat *commune*.

Beziehung auf dieſes nicht unterlaſſen zu zeigen, wie leichten Gewichts die für jene Hypotheſe beigebrachten Vermuthungen an und für ſich ſind und wie gerade hier die geſammte Städteverfaſſung ſchlechterdings nur aus germaniſchen Grundlagen erklärt und verſtanden ſein will.

V. Die deutſchen Städte.

Es ſteht zunächſt feſt, daß römiſche Verfaſſungseinrichtungen im 3. Jahrhundert unſerer Zeitrechnung bis über den Rhein und die Donau in Deutſchland hineinreichten. Denn das römiſche Reich begriff bekanntlich in denjenigen ſeiner Provinzen, die als erſtes und zweites Germanien bezeichnet wurden, die anliegenden Gebiete an der linken Seite des Rheins mit den Hauptſtädten Mainz und Cöln; ferner in dem Vorlande der ſogenannten agri decumates einen bedeutenden Ausſchnitt des ſüdweſtlichen Deutſchland zwiſchen Donau und Rhein; endlich in den Provinzen von Rhätien, Noricum und Pannonien das weit ausgedehnte ſüdliche Donauland. In dieſen Gebieten nun waren theils aus befeſtigten Lagerplätzen, theils aus eigentlichen Colonien der Römer, theils aus Handelsſtationen eine Reihe von anſehnlichen Städten entſtanden, deren Reichthum und Glanz hier und da noch aus den erhaltenen Trümmern erſichtlich iſt, deren römiſche Verfaſſung zum Theil noch durch aufgefundene Inſchriften bezeugt wird. Einzelne, wie Cöln, genoſſen ſogar des in dieſen Gegenden ſeltenen Vorzugs des italiſchen Stadtrechts (jus italicum) [1]), und als ſich im 3. und 4. Jahrh. dort auch das Chriſtenthum ausbreitete, wurden noch mehrere derſelben zu Biſchofsſitzen erhoben [2]).

Eben dieſe Grenzprovinzen des Reichs unterlagen aber auch

1) L. 8 §. 1 D. de censibus (50, 15).

2) S. darüber Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands, 1846. Erſte Per. Kap. 3, durch deſſen genaue Unterſuchungen hier ſehr viel aufgeräumt worden iſt.

zuerſt den wiederholten Angriffen der vordringenden germaniſchen und anderen Völkerſchaaren, und litten am meiſten während des lang andauernden Kampfes, in welchem die Römer ſie ebenſo oft verloren als wiedergewannen. So waren im 4. Jahrh. die Provinzen des Zehntlands innerhalb des Grenzwalls und des oberen oder erſten Germaniens der beſtändige Kriegsſchauplatz der Römer mit den Alamannen und Burgundern, bis zuletzt im J. 406 die Vandalen, Alanen und Sueven über den Rhein hervorbrachen und im Durchzug die Städte Straßburg, Mainz, Worms und Speier und viele andere aufs furchtbarſte verwüſteten. Ebenſo wurde das untere oder zweite Germanien im 4. Jahrh. der Kampfplatz und die Beute der Franken. Um die Mitte des 5. Jahrh. war, nach Salvian, Cöln von den Feinden der Römer beſetzt, das herrliche Trier zum vierten Male zerſtört, Mainz völlig zertrümmert [1]). Erſt im 6. Jahrh. konnten römiſche Biſchöfe unter fränkiſcher Herrſchaft, wie Nicetius in Trier, Sidonius in Mainz, Carterus in Cöln, Villicus in Metz den Anfang zur Wiederherſtellung der Kirchen in dieſen Städten machen [2]).

In den Donauländern verbreiteten ſich im 5. Jahrh. die Sueven, Heruler, Rugier und andere Völkerſchaften; die Oſtgothen ließen ſich in Pannonien nieder. Auch hier wurden die römiſchen Städte nicht bloß ausgeplündert, ſondern zum Theil völlig zerſtört, wie z. B. Juvavia, eine der anſehnlichſten und glänzendſten, durch die Heruler. Nur wenige feſte Plätze hielten ſich noch an der Donau mit römiſchen Beſatzungen, auf allen Seiten von Feinden umringt; und es war daher, nach der Angabe des gleichzeitigen Eugippius im Leben des h. Se-

1) Die bekannte Stelle: De gubern. Dei L. VI p. 185 ed. Baluz. Non enim hoc agitur jam in Mogontiacensium civitate; sed quia excisa atque deleta est. Non agitur Agrippinae; sed quia hostibus plena. Non agitur in Treverorum urbe excellentissima; sed quia quadruplici est eversione prostrata.

2) Rettberg a. a. O. S. 289 ff.

verin, wie eine Befreiung aus ägyptiſcher Gefangenſchaft, als Odoaker im J. 488 ſämmtliche Römer von dort nach Italien zurückzog, indem er ſo das ganze Land jenſeits der Alpen den Barbaren preisgab [1]). Alamannen und Baiern ſetzten ſich in einem großen Theil dieſes Gebietes feſt, ſoweit es nicht ſchon die Oſtgothen eingenommen hatten, bevor ſie ihr neues Reich in Italien gründeten. Darauf breiteten ſich wiederum im 6. Jahrh. die Franken von Weſten her aus, indem ſie ſowohl die Alamannen wie die Baiern ihrer Oberherrſchaft unterwarfen und zu deren Gebieten auch das wegen ſeiner Päſſe nach Italien wichtige Alpenland von Rhätien hinzufügten, welches ihnen wahrſcheinlich noch von den Oſtgothen abgetreten wurde [2]).

Wie werden wir uns nun in dieſen Ländern die Lage der in den Städten zurückgebliebenen Römer zu denken haben? — Gewiß wurden weder die Städte überall gänzlich zerſtört, noch auch deren Bewohner völlig ausgerottet oder in unbedingte Knechtſchaft verſetzt [3]). Erſteres ergiebt ſich ſchon aus der Erwähnung einzelner Städte theils bei den Schriftſtellern des 6. Jahrh., wie z. B. bei Gregor von Tours, welcher Cöln und Straßburg ſchon unter dieſen ihren neuen Namen kennt [4]), theils in den älteſten Urkunden des 8. Jahrh. [5]). Es iſt aber

1) Vita Severini §. 39, bei Pez Script. rerum Austr. I — universos jussit ad Italiam migrare Romanos; tunc omnes incolae tamquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti etc.

2) S. über dieſes o. S. 119 ff.

3) In einem Briefe Salvian's (Ep. 1) wird ein junger Mann aus guter Familie empfohlen, der in Cöln mit den Seinigen in Gefangenſchaft gerathen war: von ſeiner armen Mutter heißt es: uxoribus barbarorum locatitias manus subdit.

4) Greg. Tur. hist. Franc. VI. 24 — Agrippinensem civitatem, quae nunc *Colonia* dicitur. X. 19 — ad Argentoratensem urbem, quam nunc *Strateburgum* vocant.

5) Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. C. Zeuss. Spirae. 1842. no. 10. a. 739. in pago *spirense* . . acta in civitate *argen-*

weiter die Frage, ob ſich auch noch freie römiſche Gemeinden daſelbſt erhalten haben. Und dies iſt, nach den ſo eben in der Kürze berührten Ereigniſſen und nach den freilich nur dürftigen Angaben über die angerichtete Zerſtörung durch die germaniſchen Eroberer, ſo wenig wahrſcheinlich, daß ſchon ſehr beſtimmte Zeugniſſe entgegenſetzter Art vorliegen müßten, um es glaubhaft zu machen.

Sehen wir zuvörderſt die Volksrechte derjenigen germaniſchen Nationen, welche ſich in den bezeichneten Gegenden niederließen, darauf an — ich meine die Rechtsbücher der ripuariſchen Franken, der Alamannen und der Baiern, welche ihre gegenwärtige Geſtalt hauptſächlich erſt unter der Regierung des fränkiſchen Königs Dagobert I (geſt. 638) erhalten haben [1]), — ſehen wir dieſe darauf an, ob ſie eine ſolche Freiheit der römiſchen Provinzialen wohl annehmen laſſen: ſo enthält zunächſt das ripuariſche Volksrecht hinſichtlich des Wergeldes die Beſtimmung, daß daſſelbe für den „fremden Römer" (advena Romanus) 100 sol. betragen ſolle, alſo eben ſoviel wie nach ſaliſchem Recht für den römiſchen Poſſeſſor oder für den halbfreien Litus; für den fremden Germanen hingegen, d. i. Burgunder, Alamannen, Frieſen, Sachſen oder Baier — 160 sol.; endlich für den fremden d. i. ſaliſchen Franken ebenſoviel wie für den Ripuarier ſelbſt — 200 sol. [2]). Für den fremden Römer? Gab es denn bei den Ripuariern keine einheimiſchen mehr in Cöln und am Niederrhein? Allerdings: nur findet man ſie nicht in demſelben Titel genannt, ſondern unter dem, der von den Tabulariern handelt [3]). Dies waren aber als römiſche Cives Freigelaſſene und Halbfreie nach öffentlichem Recht,

---

toratense publice. cf. no. 54. a. 774. in pago *alasicinse* in civitate *strazburg.* no. 60. a. 784. actum *wagione* civitate.

1) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Bd. I §§. 38—40.

2) Lex Rip. Tit. XXXVI. De diversis interfectionibus. §§. 1—4.

3) Ib. Tit. LVIII.

welche ſich unter dem Schutze der Kirche und auf derſelben Stufe befanden, wie die halbfreien Hörigen unter dem Patronate der Kirche und des Königs, die ſ. g. ecclesiastici und regii homines. Und wie nun dieſe ohne Zweifel vornehmlich aus dem Stande der freien Römer hervorgingen und jene das rechtliche Verhältniß derſelben bezeichneten, ſo findet ſich in dem bemerkten und anderen Titeln auch der Romanus homo mit dem tabellarius, ecclesiasticus und regius, als dem Rechte nach gleich oder zu ihnen gehörig, zuſammengeſtellt [1]). — Dieſelbe Form der Freilaſſung nach römiſchem Recht war auch bei den Alamannen und Baiern bekannt, in deren Volksrechten man die vormals freien Provinzialen ſonſt gleichfalls nur unter den Colonen des Königs und der Kirche zu ſuchen hätte, indem die Römer als ſolche darin nicht weiter ausdrücklich erwähnt werden [2]).

Gehen wir nun zu den Zeugniſſen der älteſten deutſchen Urkunden über. Eine bairiſche Urkunde vom Ende des 8. Jahrh. nennt „Romani“ im Salzburgiſchen und den benachbarten Gauen: aber es ſind auch hier nur zinspflichtige Colonen gemeint, welche durch eine Schenkung des Herzogs Theodo von Baiern zugleich mit den Grundſtücken, auf denen ſie ſaßen, an die Kirche von Salzburg übergingen [3]). Dagegen ſoll eine andere Urkunde des Kloſters S. Emmeran aus dem 9. Jahrh. das Daſein einer freien römiſchen Gemeinde oder auch der Curie in Regensburg beweiſen, worauf Gemeiner die uralte Freiheit dieſer Stadt begründen will [4]). Wenn nur zunächſt

1) L. c. 8. 11; LXV. 2. 3, und öfter.

2) Vgl. Eichhorn a. a. O. I. §. 25 a.

3) S. Eichhorn a. a. O. §. 25. a. Note a. Indiculus Arnonis ep. Salisb. a. 798 bei Kleinmairn Juvavia, Urkundenbuch S. 18. 21. Praefatus dux tradidit *Romanos* et eorum *tributales* mansos 80 — commanentes in supradicto pago Salzburgoense per diversa loca etc.

4) Anamodi Subdiac. Ratispon. traditionum S. Emmeran. Libri II. L. I. c. 27 bei Pez, thesaurus Anecdotorum. T. I p. 220; vgl. Gemeiner,

die Ueberſchrift dieſer Urkunde: „Traditio Ratharii cujusdam Romani“, nach welcher man auch die namentlichen Unterſchriften mehrerer „cives“ auf Römer deutet, beſſer geſichert wäre als durch die bloße Autorität des Schreibers, der ſie im Inhaltsverzeichniſſe des Codex hinzugefügt hat[1]). Ferner enthält auch die Urkunde ſelbſt keine Spur von römiſchem Recht, wohl aber von deutſchem: — Ratheri ſchenkt ſeine Magd Ellinpurga, die er ſich durch ſeiner Hände Arbeit erworben hat, dem Kloſter für den Fall ſeines Todes, damit ſie gegen einen jährlichen Zins von 4 Denaren daſelbſt als Hörige Schutz finden möchte; ſeine drei Söhne aber, die er mit ihr gezeugt, entläßt er zu vollkommener Freiheit: und dies alles geſchieht mit Zuſtimmung ſeiner anweſenden Brüder[2]) — eine Form, die bekanntlich nur nach deutſchem, nicht nach römiſchem Recht erforderlich war. Endlich iſt auch ſonſt hier nicht von Römern die Rede, man müßte ſie denn in den „cives urbis regie Radasponensis“ finden wollen, vor welchen jene Schenkung geſchah. Allein es beruht lediglich auf einem Irrthum, daß man hier und überall die „cives“ als cives Romani begrüßt; da, wie ich ſchon mehrfach nachgewieſen habe, dieſe Bezeichnung ganz allgemein von jedweden freien Bewohnern einer Civitas gebraucht wurde[3]): wofür auch die vorliegende Urkunde ſelbſt zum Beweiſe dienen kann, indem die unterſchriebenen Namen der anweſenden Perſonen ſämmtlich deutſch ſind und die dabei bemerkten Aemter eines Untervicars (des Grafen) und eines Zöllners nichts weniger als auf römiſche Verfaſſung deuten[4]).

über den Urſprung der Stadt Regensburg und aller alten Freiſtädte u. ſ. w. 1817. S. 47. 57.

1) Dies nach der Angabe von Gemeiner ſelbſt a. a. O. S. 68 Anm.

2) L. c. Fratrisque quoque meis praesentibus, nomine Allino et Alaunino et in utraque re, id est, feminae filiorumque, libenti animo consentientibus.

3) S. Bd. I S. 481 und in dieſem Bande o. S. 27. 97 ff. S. 348 Note 2.

4) Actum autem hoc coram *civibus* urbis regiae Radasponensis, quo-

Wenn demnach die älteſten deutſchen Rechtsbücher, wie die früheſten Urkunden die unterworfenen Römer in Deutſchland nur in perſönlich gedrückter Lage, im Stande der Unfreiheit oder Halbfreiheit zeigen, ſo wäre allerdings auch damit noch eine gewiſſe Fortdauer der römiſchen Curie und anderer römiſchen Einrichtungen vereinbar, in der Art etwa, wie wir eine ſolche auch in Italien innerhalb der langobardiſchen Curtes angenommen haben, nur daß dann freilich die ſpätere Städtefreiheit in keiner näheren Beziehung zu denſelben ſtehen könnte, als wie zu den älteſten Einrichtungen des Hofrechts, in welche die römiſche Verfaſſung übergegangen. Nun hat man aber dieſe letztere nicht nur im herrſchaftlichen Hofrecht, ſondern auch in der älteſten freien Verfaſſung mehrerer deutſchen Städte nachzuweiſen, ſo wie den Urſprung der Städtefreiheit im Allgemeinen darauf zu begründen verſucht. Es iſt daher unſere Aufgabe, auch noch dieſe Beweiſe gewiſſenhaft zu prüfen, nachdem ich zuvor die damit zuſammenhängenden Anſichten der neueren Schriftſteller im Ganzen werde dargelegt haben.

In der Schrift: „über den Urſprung der Stadt Regensburg und aller alten Freiſtädte (1817)", will Gemeiner die Freiheit der Stadt Regensburg auf den römiſchen Kaufmanns-

---

rum nomina cernuntur in subjecto: Lantolt *subvicarius* civitatis, Adalpero *exactor* telonei, Odalman, Egilolf, Ratker, Vuolfrid, Ratcoz, Huntolf, Otuuin, Vuelo, Vuachilo, Adalrat, Enci. — Dagegen citirt Eichhorn (deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. I §. 25. a. Note u) aus der vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 (bei Meichelbeck, hist. Frising. T. I Instr. p. 17) — quidam *nobilis Romanus*, nomine Dominicus *Breonensium plebis civis*; — und ich will dieſe Angabe des Biſchofs Aribo von Freiſingen (geſt. 784) ſelbſt nicht in Zweifel ziehen, obwohl ſie mit einem durch die Gebeine des Heiligen verrichteten Wunder in Verbindung ſteht: denn es konnten am Brenner ebenſo gut wie in Currhätien, noch freie und edle Römer wohnen und auch eine Civitas für ſich ausmachen, ohne daß darum die römiſche Städteverfaſſung in Regensburg oder anderwärts im eigentlichen Deutſchland wahrſcheinlicher wäre; vgl. o. S. 127.

ſtand zurückführen, welcher bei der Eroberung der germaniſchen Völker in den Tagen allgemeiner Noth allein ſo glücklich geweſen wäre, ſich bei ſeinen hergebrachten Rechten und Freiheiten zu erhalten (S. 27). Derſelbe hätte ſodann einen Verein gebildet und ſich im Laufe der Zeiten zu einer Gemeinheit emporgeſchwungen, deren Rechte in einem gewiſſen Zeitpunkt, etwa zu Ende des 12. Jahrh., auch auf die deutſchen Kaufleute und zuletzt auf den geſammten Gewerbſtand übergegangen ſeien (S. 50. 59). Wenn nun der Verfaſſer damit weiter zu der Anſicht gelangt, daß „wahre ächte Freiſtädte nur diejenigen Städte ſind, die, gleich der Stadt Regensburg, ſchon zu der Römerzeit Stadtrechte und einen großen zahlreichen Handelsſtand gehabt haben, diejenigen, in welchen ſich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren früheren Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hanſen getreten waren" u. ſ. w.: ſo ſchmeichelt er ſich mit dieſer Entdeckung nichts weniger, als „den Urſprung aller alten Städte und ſelbſt der alten Freiſtaaten in Italien in ein ganz neues Licht geſtellt zu haben" (Vorr.). — Es würde aber dieſe ganz bodenloſe Hypotheſe ebenſo wenig Beachtung verdienen, als die gelegentliche Behauptung desſelben Autors, daß Baiern eigentlich nicht zu Deutſchland gehöre[1]); wenn nicht auch noch Spätere dadurch irre geführt worden wären.

Zu einem wirklich hiſtoriſchen Verſtändniß des deutſchen Städteweſens im Mittelalter hat unſtreitig erſt Eichhorn mit ſeinen ausgezeichneten Unterſuchungen „über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland" die Bahn gebrochen[2]).

---

1) Es iſt ſehr charakteriſtiſch für die Zeit, daß Gemeiner im Jahr 1817 eine Art von bairiſch patriotiſchem Stolz darin findet, daß Baiern nun endlich ſich vom deutſchen Völkervereine los gemacht und durch ſeine neue Souveränetät die alte Unabhängigkeit wiedergewonnen habe. S. 30. 31.

2) Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſchaft. Bd. I S. 147–247, Bd. II S. 165–237. 1815–1816. Gemeiners Schrift iſt zwar ſpäter als dieſe Abhandlungen erſchienen, nimmt aber auffallender Weiſe gar keine

Bekanntlich wird hier der Anfang der neuen Städteverfassung oder der Städtefreiheit vornehmlich in das durch Erweiterung der kirchlichen Immunität entstandene Weichbildrecht gesetzt, welches die meisten bischöflichen Städte schon im 10. Jahrh. erhalten haben. Durch die Verbindung nämlich der öffentlichen Gewalt mit der herrschaftlichen in der Hand Eines Herrn wurden die gesammten Einwohner der Stadt, freie und unterthänige, erst zu einer städtischen Gemeinde vereinigt. Doch hat das Weichbildrecht, durch die Ausdehnung über die Freien, zunächst nur die Form eines gemilderten Hofrechts erhalten, welche z. B. das älteste Straßburger Stadtrecht aus dem 10. Jahrh. aufzeigt. Der Uebergang dieses Hofrechts aber in eine andere Verfassung, in welcher man es nicht mehr so deutlich erkennt, hängt nach Eichhorn „mit der Erwerbung der städtischen Freiheiten zusammen, welche aus der ursprünglich römischen Verfassung einiger deutschen Städte hergeleitet werden können“ [1]). Als Kennzeichen der letzteren wird dann der städtische Rath angegeben, der seit Anfang des 12. Jahrh. unter dem Namen von Consuln (seltener Senatoren) vorkommt: so im Freiburger Stadtrecht vom Jahr 1120, welches Herzog Berthold von Zäringen nach dem Vorbilde der cölnischen Verfassung seiner neu gegründeten Stadt im Breisgau verlieh. Nur dieser Name sei neu und zur Zeit der Hohenstaufen aus Italien nach Deutschland herüber gekommen, die Einrichtung selbst aber uralt. Hierbei wird auf die schon erwähnten „cives“ in Regensburg im 9. Jahrh., auf „boni viri“ anderwärts, vornehmlich aber auf die Verfassung von Cöln hingewiesen. Denn das Vorbild der Consuln von Freiburg waren die Amtleute der Richerzechheit, und diese merkwürdige altcölnische Genossenschaft erklärt sich am natürlichsten aus dem Ordo der

Beziehung darauf, indem sie sich nur an des Verf. frühere „Regensburgische Chronik“ anschließt.

1) A. a. O. Bd. I S. 247.

römiſchen Stadtverfaſſung, ſo daß alſo auch die von ihr gewählten Bürgermeiſter und Amtleute den Duumvirn, Decemprimi oder Principalen entſprechen [1]). Zum Beweiſe dient die Polizeigewalt nebſt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an der die Genoſſen der Richerzechheit Theil nahmen. Denn eben dieſe Polizeigewalt einer ſelbſtändigen ſtädtiſchen Behörde oder eines Raths war in Deutſchland eine Ausnahme von der Regel, eine beſondere Freiheit, welche nach ihrem Urſprunge, „libertas Romana“ hieß und welche dann ebenſo auf alle diejenigen Städte überging, deren Privilegien ſich unmittelbar oder mittelbar von dem cölniſchen Stadtrecht herleiteten [2]). Eine derartige ununterbrochene Fortdauer der alten römiſchen Gemeindeverfaſſung aber wie in Cöln, läßt ſich mit Wahrſcheinlichkeit auch für Trier und Regensburg annehmen. Und man dürfte ſelbſt in denjenigen älteren Städten, wo die römiſche Gemeindeverfaſſung durch das eingeführte Hofrecht aufgelöst worden, den alten Ordo in den Hausgenoſſen oder Dienſtleuten (Miniſterialen) vermuthen, inſofern dieſe gleichfalls an der ſtädtiſchen Regierung Theil nahmen. Indeſſen wird doch zugegeben, daß dieſe ebenſo gut, wie die Innungen, aus dem erweiterten Hofrecht könnten hervorgegangen ſein [3]).

Was Eichhorn zum Theil nur als Vermuthung hingeſtellt, wollte Gaupp in einer weiteren, beſonders die Verfaſſung von Cöln betreffenden Ausführung zur vollſtändigen Gewißheit erheben [4]). Er ſpricht ſeine Anſicht in Bezug auf die „römiſch-deutſchen Städte, welche auch in Deutſchland den übrigen vorangeeilt ſeien,“ von vorn herein dahin aus (Vorr. S. V), „daß entweder die ganze römiſche Stadtgemeinde frei geblieben ſei, wie z. B. in Cöln, oder dienſtbar geworden, wie z. B. in

1) A. a. O. Bd. II S. 193 ff.

2) A. a. O. Bd. II S. 206 ff. 233 ff.

3) A. a. O. S. 217 ff.

4) „Ueber deutſche Städtegründung“. 1824.

Straßburg, wodurch dann die spätere Verfassungsgeschichte bedingt worden." Was nun zunächst Cöln anbetrifft, so hat sich dort die alte Curie in der Richerzechheit erhalten, freilich „in einem etwas untergeordneten Verhältniß" gegen andere Behörden, namentlich das Schöffencollegium in der Zeit vom 9. bis zum 13. Jahrh., aber doch auch wieder „gestärkt und gekräftigt durch die Berührung mit den germanischen Bewohnern der Stadt," so daß sie später zu neuem Glanz und neuer Würde emporkam (S. 90). Denn in dem Hervorgehen des Stadtraths aus der Richerzechheit erkennt der Verfasser in der That „einen Sieg der altrömischen Municipalverfassung über diejenigen Bestandtheile der cölnischen Verfassung, welche ihrem Ursprunge nach der Gau- und Immunitätsverfassung angehörten" (S. 240). Und nicht nur ist die Richerzechheit als eine Fortsetzung der alten Curie anzusehen, nicht nur sind „die von ihr gewählten Bürgermeister ganz unmittelbar von dem Magistratus der römischen Zeit herzuleiten": auch die Gewerksgenossenschaften hat man für nichts anderes, als „die alten Collegien oder Ordines" zu halten, ja in den Burgerichten der einzelnen Kirchspiele findet Gaupp „ein interessantes Beispiel von der Theilnahme welche in einer altrömischen Stadt auch die Plebeji bei den öffentlichen Angelegenheiten hatten, wie Savigny eine solche in den afrikanischen Städten nachgewiesen hat" (S. 362).

Wenn Gaupp hier viel weiter gegangen ist als Eichhorn, und zwar in einer Weise, die weniger geeignet erscheint, die aufgenommene Hypothese zu empfehlen, als vielmehr von ihr abzuschrecken: so nimmt er doch andererseits bei der Uebertragung des Cölner Stadtrechts auf andere Städte ein freieres Verhältniß an, nach welchem von der eigentlich römischen Wurzel daselbst nicht viel übrig geblieben wäre; namentlich hebt er mit Recht die viel größere Einfachheit in der Freiburger Verfassung hervor und findet das Vorbild der Consuln bei dieser nicht in dem Rath, sondern in den Schöffen von Cöln (S. 381 ff.).

Eine ähnliche Ansicht über die römisch-deutschen Städte hat zuletzt noch Dönniges vorgetragen und mit größerer Gewißheit wieder für Regensburg als für Cöln geltend gemacht, weil dort noch im 9. Jahrh. Römer als Bürger, im 10. Spuren einer echt römischen Verfassung bezeugt seien. Doch soll dabei eine Vermischung der germanischen mit den römischen Einrichtungen stattgefunden haben, da zu der altrömischen Gemeinde die germanische hinzukam, welche beide „ebenso wie in den lombardischen Städten zu Einer verschmolzen" [1]).

Unter den Gegnern von Eichhorn's Ansicht, insoweit sich diese auf die ununterbrochene Fortdauer der römischen Verfassung in Deutschland bezieht, sind besonders Hüllmann, Maurer, Wilda zu erwähnen. Der Widerspruch des zuerst genannten betrifft hauptsächlich die Stadt Cöln, wo die römische Verfassung schon zur Zeit des ersten Chlodwig's untergegangen sei und wo sich gerade die deutsche Ursprünglichkeit am vollständigsten nachweisen lasse [2]). Maurer bestreitet in gleicher Weise die römische Verfassung in Regensburg, wiewohl er römischen Einfluß insoweit zugiebt, als noch innerhalb der erhaltenen römischen Orte auch freie Kaufleute und Handwerker zurückgeblieben seien [3]). Wilda hebt in seiner gründlichen Schrift „über das Gildenwesen im Mittelalter" (1831) insbesondere die Bedeutung hervor, welche die Friedens- und Schutzgilden, die Altbürger- und Kaufmannsgilden u. s. w. in dem mittelalterlichen Städtewesen gewonnen haben, wodurch namentlich auch die Richerzechheit in ein ganz neues und helles Licht ge-

1) Dönniges, Gesch. des deutschen Kaiserthums im 14. Jahrh. Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Theil I. 1842. S. 243—254.

2) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. 2. 1827. S. 262 ff. Dess. Ursprung der Stände in Deutschland. 1830. S. 470.

3) Maurer, über die bairischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft. 1829.

bracht wird. — Wenn aber bei allem dem doch auch die entgegengeſetzte Anſicht noch ihre Vertheidiger findet, ſo ſcheint es nöthig, deren Gründe noch genauer und mehr im Zuſammenhange, als bisher geſchehen iſt, zu prüfen. —

Kritik der Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung in Deutſchland.

Wir dürfen uns kurz faſſen über Regensburg, nachdem wir bereits die wichtigſte hierher gehörige Urkunde aus dem 9. Jahrh., welche das Vorhandenſein einer römiſchen Gemeinde von Kaufleuten (nach Gemeiner) oder eines römiſchen Stadtraths von Decurionen (nach Eichhorn) beweiſen ſoll, näher betrachtet und darin nur eine freie germaniſche oder, wenn man will, gemiſchte römiſch-germaniſche Gemeinde, welche einem eigenen Grafen oder Burggrafen untergeben war, gefunden haben [1]). Regensburg wird dort als königliche Stadt (civitas publica) bezeichnet [2]). Eine Beſchreibung von Regensburg aus dem 11. Jahrh. unterſcheidet von dieſer Königsſtadt (pagus regius) noch eine Pfaffenſtadt (pagus clericorum), und von beiden wiederum eine Neuſtadt (urbs nova oder pagus mercatorum) [3]). Die Pfaffenſtadt war aus der Vereinigung mehrerer kirchlichen Immunitäten entſtanden und hatte zugleich einen Theil der alten Stadt in ihr Bereich gezogen. Die Neuſtadt aber kam erſt durch ſpäteren Anbau und Erweiterung der Stadtmauern hinzu. Hier wohnten die Kaufleute; hier gab es

1) S. Cod. Trad. S. Emmeran. c. 42 (bei Pez a. a. O.), wo Papo abwechſelnd urbis praefectus und comes genannt wird.

2) Meichelbeck, hist. Frising. P. II p. 90. Instrum. no. 118. Placitum von 802 unter Vorſitz der Miſſi Carls des G. „in loco Reganespurc civitate publica.“

3) S. Gemeiner a. a. O. S. 78 ff., wo die Beſchreibung aus der „Epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem“, deren Abfaſſung man in das J. 1056 ſetzt, ausgezogen iſt.

eine Judengaſſe (ad Judaeos), eine Krämergaſſe (ad institas) ja ſogar eine Wahlen- oder Wälſchgaſſe (inter Latinos [1]): — und hier meint man die unzweifelhafte Spur von einer altrömiſchen Gemeinde zu finden. Allein die Topographie von Regensburg ſelbſt zeigt doch, daß das Kaufmannsquartier gerade die Neuſtadt ausmachte, und man müßte alſo annehmen, daß die alte Gemeinde einmal aus ihrer eigentlichen Stadt wäre hinausgeworfen worden [2]). Wie künſtlich und wunderlich erſcheint demnach jene Hypotheſe! Iſt es denn nicht ganz einfach, daß zu Regensburg, welches nach Biſchof Aribo, in der Biographie des h. Emmeran, ſchon im 8. Jahrh. anſehnliche Thürme und Mauern beſaß und immer ein wichtiger Handelsplatz war, daß ſich dort fremde Kaufleute, jüdiſche und wälſche, d. h. italieniſche und franzöſiſche, niederließen, woraus mit der Zeit eine Neuſtadt erwuchs? [3]) Aber nach der Angabe jener alten Beſchreibung von Regensburg wäre der Beſchluß, dieſe neue Stadt mit der alten in ein' und demſelben Umkreis der Stadtmauern zu vereinigen, von Senat und Plebs ausgegangen [4]). Siehe da, eine echt römiſche Stadtverfaſſung! ruft man aus. Warum nicht lieber gar die Verfaſſung von Rom ſelbſt? Denn daß eine andere ſtädtiſche Curie geradezu

1) Gemeiner a. a. O. S. 53 Note 80.

2) Nur wenige von den Kaufleuten wohnten in der alten Stadt — aliquibus mercatoribus intermixtis. Die noch gegenwärtig gebräuchliche Bezeichnung „im Römling" für eine Straße oder Gegend in der Neuſtadt (nicht, wie Dönniges meint, in der Altſtadt; vgl. Gemeiner S. 21 und 47) beweist natürlich ſo wenig, wie der „Römerberg" in Frankfurt a. M.

3) Latini hießen die Italiener wie die Franzoſen, ſ. Du Cange Gloss. Galli oder Walen finden ſich auch in Soeſt, ſ. das Soeſter Stadtrecht bei Emminghaus, comment. in jus Susatense antiquiss. 1755, wo es in der älteſten lateiniſchen Redaction §. 13 heißt: Preterea juris advocati est, hereditatem accipere Frisonum et Gallorum; und in der deutſchen Schraa: „der Vreyſen und der Walen Erve."

4) Tunc plebs urbis et Senatus . . muros urbis occidentali parte deposuit, ac . . monasterium hoc muro cingens inibi inclusit, hocque urbem appellavit *noram*.

Senat genannt worden wäre, davon giebt es meines Wiſſens im ganzen Mittelalter kein Beiſpiel: wohl aber iſt gezeigt worden, daß dieſer Ausdruck in der Sprache der Zeit den Adel, die Großen überhaupt bedeutet [1]); und an einem anderen ganz hierher gehörigen Beiſpiel iſt ferner zu zeigen, daß unter ſtädtiſchen Senatoren nur die Schöffen zu verſtehen ſind, welche, ehe es noch Conſuln in den deutſchen Städten gab, die eigentliche Gemeindeobrigkeit daſelbſt vorſtellten. Ich meine die Senatoren, welche in einem kaiſerlichen Privilegium für Trier vom J. 1104 vorkommen und welche Eichhorn zum Beweiſe für die Fortdauer der altrömiſchen Verfaſſung auch in dieſer Stadt anführt [2]). Denn aus der genaueren Unterſuchung der Urkunde ergiebt ſich, daß weder überhaupt von Conſuln und Decurionen, noch von ſolchen in Trier die Rede iſt, ſondern nur — von Schöffen in Coblenz [3]).

---

1) S. Bd. I S. 277 ff.

2) Eichhorn, Zeitſchrift Bd. II S. 173 Note 171. S. 216.

3) Hontheim, hist. Trevirensis dipl. Tom. I p. 482 sq. Henrici IV dipl. a. 1104. Auf Verlangen des Erzb. Bruno von Trier wird hier beſtätigt: Telonium *Confluentinum* a domino Poppone archipraesule Trevirensi fratribus Sancti Simonis antiquitus traditum, sicut idem venerab. Bruno archiep. ab *ejusdem loci scabinis* Bervico, Godeberto, Erenberto, Wickardo et universa familia . . quid a singulorum locorum navibus, quidve in eodem loco telonei antiquo jure solveretur, diligentissime exquisivit — folgt das Verzeichniß der Zölle, ſo wie der Abgaben einiger Gewerke (der Bäcker und Schuſter) von Coblenz: pro hoc autem dabunt (sc. fratres S. Simonis) *teleonario et octo senatoribus* bonum pastum, teleonarius autem dabit sex sextaria vini et caseum etc. Man ſieht die Senatoren ſind niemand anders als die vorgenannten Schöffen. Die Urkunde, durch welche der beſagte Zoll den Mönchen von St. Simon verliehen wurde, iſt vom J. 1042 und findet ſich ebend. p. 379; der Zoll wird hier näher bezeichnet als: thelonium quod a pertranseuntibus navigio universis et in *foro Confluentiae* solvitur. — Ein anderes Beiſpiel von Schöffen unter dem Titel von Senatoren zeigen die Statuten des ſogen. Niderrich, einer Vorſtadt von Cöln, welche eine beſondere Gemeindeverfaſſung hatte: §. 5. Comes et advocatus noster tria habent placita legalia. §. 6. In his placitis XII *senatores* nostre parochie super hereditates nostras jura dicent etc. S. Claſen, Materia-

Sehen wir weiter, ob ſich die Fortdauer der römiſchen Verfaſſung beſſer von Cöln bewährt. — Die älteſte Geſtalt der Verfaſſung in Cöln iſt bekanntlich zumeiſt aus einem Weisthum von 1169 über die Gerichtsbarkeit des Burggrafen und des Vogts und aus einem Schiedsſpruch von 1258 über gewiſſe Streitigkeiten des Erzbiſchofs Conrad von Hochſtaden mit der Stadt zu entnehmen [1]). Danach beſtanden die Grundzüge derſelben in Folgendem [2]).

Die hohe Jurisdiction in den geiſtlichen wie in den weltlichen Angelegenheiten war im Allgemeinen bei dem Erzbiſchof, welcher demnach als Stadtherr erſchien [3]). Man hat aber dieſe Stadtherrſchaft des Erzbiſchofs wohl zu unterſcheiden von ſeiner Lehnsherrſchaft über die Vaſallen, von ſeiner Dienſtherrſchaft über die Miniſterialen: ebenſo das Stadtrecht von dem geiſtlichen, von dem Lehns- und dem Dienſtrecht. Der Erzbiſchof bildete ſeinen Hofſtaat und ſein Hofgericht aus der hohen Geiſtlichkeit und ſeinen Getreuen (fideles), den Vaſallen und Miniſterialen [4]): für das Stadtgericht beſtellte er einen Vogt, der

---

lien zur Statiſtik des niederrhein. Kreiſes. 1781. 1. Jahrgang Band 2 S. 492.

1) (Alex. Bossart) Securis ad radicem posita oder gründlicher Bericht loco libelli, worin der Stadt Cölln am Rhein Urſprung und Erbawung u. ſ. w. Bonn. 1729. p. 191 sq. no. 28. p. 242 no. 77. Die erſtere Urk. findet ſich nun genauer nach dem Original ſelbſt abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch über die Geſchichte des Niederrheins. Bd. 1. 1840. no. 433.

2) Von der cölniſchen Verfaſſung handeln insbeſondere Eichhorn, Gaupp, Wilda in den ſchon erwähnten Schriften; dazu kommt noch eine gute Monographie von J. Burkhardt, Conrad von Hochſtaden, Erzb. von Cöln. 1843.

3) In dem Schiedsſpruch von 1258, der von einer Commiſſion abgegeben wurde, an deren Spitze ſich der berühmte Albertus Magnus befand, wird die Behauptung des Erzb. angeführt, daß er ſei: summus judex et dominus civitatis (§. 18); aber die Schiedsrichter fügen hinzu: sunt tamen in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso *Judices* jurisdictionem habentes.

4) S. ein Beiſpiel: Securis ad radicem, Urk. no. 78. Sententia Conradi Archiep. Col. in Palatio nostro a. 1259.

hier von dem Schultheißen nicht verſchieden iſt [1]), und einen Burggrafen, welcher jedoch den hohen Gerichtsbann unabhängig vom Erzbiſchof ausübte, da er ihn, wie dieſer ſelbſt, unmittelbar von dem Reiche zu Lehn trug [2]). Beide Aemter waren aber erbliche Lehen vornehmer ritterlicher Geſchlechter [3]) und die Inhaber derſelben verſahen in der Regel das Richteramt nicht ſelbſt, ſondern zogen nur die Einkünfte davon, indem ſie die eigentlichen Richter (judices) als ihre Stellvertreter ernannten [4]). Urtheilsſprecher in den Stadtgerichten waren die Schöffen (scabini) der Stadtgemeinde, welche zugleich die eigentliche ſtädtiſche Obrigkeit ausmachten: als ſolche regierten ſie die Stadt von Alters her, mit Vorbehalt der Hoheitsrechte, welche der Erzbiſchof beſaß, und mit der eidlichen Verpflichtung, das herkömmliche Recht der Kirche und der Stadt zu bewahren [5]). Sie waren lebenslänglich im Amt und ergänzten ſich durch eigene

---

1) S. das Weisthum der Bürgermeiſter, Schöffen und Amtleute der Richerzechheit von 1169 a. a. O. Advocatus noster, qui in eodem privilegio *Scultetus* Archiep. Col. nominabatur.

2) Die bezügliche Stelle aus dem Weisthum von 1169 iſt bei Boſſart verfälſcht: ſie lautet nach dem Original bei Lacomblet: Item continebatur in eodem privilegio, quod (Burgravius) *una nobiscum Bannum judicii* ab *imperio tenet*, in quo Banno talis vis est, quod, *sicut et nos*, proscribere poterit illos, qui de jure fuerint proscribendi, et etiam poterit proscriptos ab eo in jus suum in quo prius fuerunt restituere.

3) In der Urk. no. 27 (Securis) wird Gerhard, Ritter von Eppendorf, vom Erzb. Philipp erblich mit der Vogtei belehnt. Die Edlen von Arberg hatten das Burggrafenamt. Der Erzb. nennt beide, Vogt und Burggraf, ſeine „fideles"; Urk. no. 28.

4) Schiedsſpruch von 1258 §. 8 der erzbiſchöflichen Beſchwerden: *Judices*, quos Burggravius et Advocatus Colon. instituerunt: als vicarii bezeichnet ſie die darauf bezügliche Erwiederung der Schiedsrichter.

5) Daß den Schöffen das Regiment in der Stadt zuſtehe, wird von dem Erzbiſchof ſelbſt anerkannt in §. 38 ſeiner Beſchwerden a. a. O.: Item quod cum *Scabini Colonienses* ex debito juramenti consilio et auxilio jus Ecclesiae ac Civitatis teneantur defendere et conservare, ac ea ratione *de ipsorum consilio Civitas Colon., consentiente tamen Archiepiscopo*, ab *antiquo consueverit praecipue gubernari.*

Wahl[1]), wobei ſie vom Erzbiſchof Conrad des Mißbrauchs beſchuldigt werden, daß ſie, je nach ihrem Belieben und Vortheil, ihr Collegium bald bis auf wenige eingehen ließen, bald ins ungemeſſene vermehrten. Die geſetzliche Zahl ſcheint 24 geweſen zu ſein, denn ſo viel ernannte derſelbe Erzbiſchof, als er im J. 1259 die Stadt durch einen Gewaltſtreich — in der Abſicht, die Regierung aus den Händen der patriciſchen Geſchlechter an die von ihm abhängige Gemeinde zu bringen — reformirte[2]). Außer den Schöffen werden auch noch Schöffenbrüder (fratres scabinorum) genannt: wahrſcheinlich wohl Beiſitzer, welche damit zugleich die nächſte Anwartſchaft auf das Schöffenamt ſelbſt verbanden[3]).

Das Schöffenthum ſtammte von der altgermaniſchen Gemeindeverfaſſung her und war nunmehr Mittelpunkt der Stadtverfaſſung geworden. Die ſtädtiſche Gemeinde ſelbſt aber gliederte ſich in Stände und Genoſſenſchaften verſchiedener Art. Mächtige und angeſehene Bürger (majores, potentes) traten als ein Stand von Patriciern hervor, welcher die gemeine Bürgerſchaft beherrſchte und bedrückte. Es wird ihnen Schuld gegeben, daß ſie die Brüderſchaften und die Gemeine der Popularen mit Auflagen willkürlich belaſteten[4]); daß ſie wiederum,

---

1) Die Stelle lautet im Weisthum von 1169 nach Lacomblet: quod juris est dicti Burgravii .. in sede Scabinatus locare Scabinos a *Scabinis electos*. Bei Boſſart iſt „a Scabinis“ weggelaſſen.

2) Conrad ſetzte von den damaligen 17 Schöffen 16 ab, indem er nur den einzigen Bruno Crantz im Amte ließ (ſ. Securis no. 78 p. 250). Darauf beſtellte er zu dieſem noch 23 andere Schöffen, unter welchen mehrere aus den Gewerken, auf Lebenszeit; auch beſtimmte er, daß künftighin die Ernennung der Schöffen gemeinſchaftlich von ihm ſelbſt und dem Schöffencollegium, mit Zuſtimmung der Brüderſchaften, ausgehen ſollte (ib. no. 79 p. 251). S. über den geſchichtlichen Zuſammenhang J. Burckhardt a. a. O. S. 142 ff.

3) Securis no. 78 u. no. 80. Scabinus vel frater Scabinorum etc. vgl. Wilda a. a. O. S. 180 ff.

4) Schiedsſpruch §. 18 — quoties placet *majoribus* Civitatis .. quorum

als Vorſteher der Brüderſchaften oder als Mundwalde von Einzelnen, dieſe wie jene bei verübten Ungerechtigkeiten für Geld in Schutz nähmen, von anderen aber ungebührliche Dienſte forderten oder erpreßten [1]). Kein Zweifel, daß dieſe Patricier zugleich die Schöffenſtühle und alle anderen Stadtämter von Bedeutung inne hatten, bis Erzbiſchof Conrad die ſchon erwähnte Reform mit Gewalt durchſetzte. Ihrer Abſtammung nach gehörten ſie wohl vornehmlich den altfreien Geſchlechtern an und waren zunächſt reiche Kaufleute, welche aber auch leicht den Handel aufgaben, um zur ritterlichen Lebensart überzugehen. Ganz wie die Poorters in den flandriſchen Städten, ſtellten ſie ſich als eine engere Gemeinde von vorzüglichen Bürgern dar, indem ſie zugleich eine beſondere Genoſſenſchaft oder Gilde ausmachten, welche nun gar nicht mehr räthſelhaft genannt werden kann, ſeitdem Wilda dergleichen Altbürgergilden nach weit verbreiteter Analogie in engliſchen und däniſchen, aber auch in franzöſiſchen und deutſchen Städten nachgewieſen hat [2]).

Daß die viel beſprochene Richerzechheit nichts anderes bedeutet als Zeche d. i. Gilde der Reichen oder Mächtigen, wird übrigens faſt allgemein anerkannt [3]). Im Schiedsurtheil heißt ſie eine Brüderſchaft (fraternitas), eben wie die anderen Innungen der Gemeinde, von welchen ſie die angeſehenſte und

---

exactionum onus portant *fraternitates* et alii populares, qui *communitas* appellantur et sic depauperantur.

1) Ebend. §§. 15. 31. 39 — ex quo evenit, quod illi *potentes* aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt, ab aliquibus etiam servitia indebita exigunt et extorquent.

2) Wenn ich jedoch ſchon oben bemerkt habe, daß von dieſen Altbürgergilden die neuen Schutzgilden in den Communen von Frankreich zu unterſcheiden ſind, ſo gilt dies ebenſo von den neuen patriciſchen Genoſſenſchaften, wie z. B. in Frankfurt a. M., in Lübeck, von den Münzerhausgenoſſen u. ſ. w.

3) Nur Hüllmann zieht eine abſonderliche und ganz abenteuerliche Erklärung vor ſ. Geſch. des Urſprungs der Stände. 1830. S. 522.

wohl auch die älteſte war. Die Mitglieder derſelben werden „officiales“ genannt, nicht als Beamte, ſondern als Mitglieder des Amts (officium) d. i. der Innung [1]). Sie hatten ihre beſonderen Vorſteher (rectores) [2]) und kamen im Bürgerhauſe (domus civium) zuſammen, wo ſie, wie die Beſchwerde des Erzbiſchofs beſagt, die Statuten entwarfen, welche ſie ohne ſeine Genehmigung als Gewohnheitsrecht einführen wollten [3]). Unbeſtritten beſaßen ſie das Recht, alljährlich die Bürgermeiſter (magistri civium), verſteht ſich aus ihrer Mitte, zu erwählen, welchen jedoch nur eine ausführende und polizeiliche Gewalt, keine eigentliche Jurisdiction zuſtand [4]). Die Erpreſſungen, welche auch dieſe während ihrer Amtsführung gegen die geringeren Bürger verübten, werden vornehmlich dem mißbräuchlichen Aufwande zugeſchrieben, zu dem ſie bei Gelegenheit der Wahl in Geſchenken an die Schöffen, an die Mitglieder der Richerzechheit und Andere genöthigt waren [5]). Es ſcheinen aber deren in der

1) Dies geht ſehr deutlich aus mehreren Stellen des Schiedsſpruchs hervor, beſonders §. 21 — quod officiales, qui dicuntur die Richerzecheit. Vgl. Gaupp a. a. O. S. 221 ff. und Wilda S. 179. Auch in dem Weisthum von 1169 iſt es nicht gerade nothwendig unter den „officiales de Rigirzegheide“ welche der Erzbiſchof mit den Bürgermeiſtern und Schöffen zu ſich kommen ließ, nur die Vorſteher der Innung zu verſtehen.

2) Securis Urk. no. 78 vom J. 1259. De fratribus vero Scabinorum et illis qui *rectores* erant officii dicti Richerzecheit.

3) Schiedsſpruch §. 37. Item quod officiales de Richerzecheit in *domo Civium* convenientes inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine servari et jure.

4) Schiedsſpruch von 1258 §§. 21. 27.

5) Ebend. §. 24. Die Schiedsrichter ſetzen deshalb feſt, daß die neu gewählten Bürgermeiſter niemals Geld, ſondern nur das herkömmliche Maß an Wachs und Wein geben ſollen: 6 Pfund Wachs für den (im Amte gebliebenen) Magister Civium, und zwei „cuilibet aliorum, qui est de fraternitate, quae vocatur Richerzecheit“. — Auf gewiſſe Leiſtungen oder Abgaben, die ſie auch während der Amtsführung von den laufenden Einkünften an den Burggrafen und die Schöffen entrichten mußten, bezieht ſich die Stelle in dem Weisthum von 1169 — quod dictus Burggravius et sui successores una cum Scabinis gaudere debent *omni jure et servitio*, quod

Regel zwei geweſen ſein, von welchen der eine im Amte blieb, wenn der andere austrat [1]).

Außer dem ſtädtiſchen Schöffengerichte gab es noch in den ihm untergebenen Kirchſprengeln gewiſſe Niedergerichte oder Burgerichte, wo ebenſo, wie vor den Schöffen im Bürgerhauſe, freiwillige Rechtsgeſchäfte vollzogen und dann auch ſtreitige Rechtsfälle bis zum Werthe von 5 Schill. entſchieden wurden. Man wählte dazu beſondere Beamte (officiati, officiales), Burrichter genannt, aus den betreffenden Kirchſprengeln, welche nicht weniger auch eigene Gerichtshäuſer (domus parochiales) hatten [2]).

Die Brüderſchaften oder Innungen der geringeren Bürger wählten ſich gleichfalls Vorſteher (magistri), welche die Genoſſen bei der vorgeſchriebenen und herkömmlichen Ordnung erhielten, ſowohl in der Ausübung des Gewerbes, wie bei dem Verkauf der Waaren; denn wir werden dieſe nicht näher bezeichneten Genoſſenſchaften ſchwerlich für etwas anderes halten können, als für die ſpäter immer mehr hervortretenden Gewerbsinnun-

---

ipsis a *Magistro scabinorum et civium Colon.* consuetum est exhiberi; woraus man unrichtig auf eine untergeordnete Stellung der Bürgermeiſter geſchloſſen hat.

1) Dies iſt mit Wahrſcheinlichkeit aus der ſo eben angeführten Stelle des Schiedsſpruchs zu entnehmen und wird auch dadurch beſtätigt, daß ſich noch im 14. Jahrh. immer 2 Bürgermeiſter im engeren Rathe der Patricier befanden, ſ. Hüllmann, Städteweſen Bd. II S. 449 ff.

2) Schiedsſpruch §§. 14. 23. 32 der Beſchwerden, worauf ſich die entſprechenden Beſcheide beziehen: Similiter dicimus de aliis *officialis*, quod ab antiqua consuetudine *in parochiis officiati eliguntur*, qui quaedam ibi judicaverunt et judicant secundum ejus formam, quod Burgerichte vulgariter appellatur etc. Item ad hoc, quod in *domibus Parochiarum* non possunt judicare nisi de quinque solidis etc. — S. über die Bur-Dinge die Zuſammenſtellung bei Hüllmann, Städteweſen Bd. II S. 432, nach der irrthümlichen Ableitung von Geburen, Nachbarn; vgl. Tſchzoppe und Stenzel, Urkundenſammlung zur Geſch. des Urſprungs der Städte in Schleſien und Ober-Lauſitz S. 224, wo Burding mit Recht als Burgerding erklärt wird.

gen [1]). Außerhalb blieb dann noch die unzünftige Menge der geringeren Bürger (populares) oder, wie sie gleichfalls genannt wird, die übrige Gemeinheit des Volks (communitas).

Ueber die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Einkünfte wird im Schiedsspruch von 1258 bestimmt, daß dazu von der Gemeinde (a communitate) ehrenhafte und weise Männer, einige von den Schöffen, einige aus den Brüderschaften, einige aus den anderen Bürgern, gewählt werden sollen, welche die Kasse mit drei Schlüsseln unter ihren Gewahrsam nehmen und vier Mal im Jahr darüber Rechenschaft ablegen vor 12 Schöffen, 12 Zunftmeistern (magistri fraternitatum) und 12 anderen Bürgern. —

Es schien nöthig auf die Verfassung von Cöln im Einzelnen einzugehen, um einem doppelten Mißverständnisse zu begegnen, auf welchem die Vermuthung von ihrem römischen Ursprung wesentlich beruht. Dies betrifft zuvörderst die Meinung, daß die Richerzechheit eine Polizeiobrigkeit der Stadt gewesen sei und zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, welche, abgesondert von der streitigen, dem deutschen Recht ganz fremd erscheine, aber mit der Befugniß der römischen Curie vollkommen übereinstimme [2]). In Beziehung auf die Polizeigewalt wird ein Weisthum vom J. 1375 angeführt, worin es heißt, daß „die Amtleute von der Richerzechheit, das sind diejenigen, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben, mögen gebieten und verbieten in Beziehung auf allen Verkauf" u. s. w. Ich will hier nicht einwenden, daß diese Urkunde einer sehr späten Zeit angehört, wo schon das Zunftregiment in Cöln auf-

1) Schiedsſp. §. 39. Item quod cum diversorum *officiorum* diversae sint fraternitates in civitate Coloniensi etc. In der Entscheidung wird bestimmt, daß die „*magistri*, per quos insolentes fraternitatum compescuntur" nicht die Preise der Lebensmittel festsetzen, nicht das sogen. Monopol — eine Abgabe von allem Verkauf der Waaren für die gemeinschaftliche Kasse — fordern dürfen.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II S. 188. 199. Gaupp S. 230 ff.

kam; denn es wird doch dabei bemerkt, daß es ſchon vor Alters ſo geweſen ſei: wenn es aber wirklich nach dem alten Herkommen ging, ſo iſt da nicht von der Richerzechheit als ſolcher die Rede, ſondern nur von den durch ſie und aus ihrer Mitte erwählten Bürgermeiſtern, welchen die polizeiliche Gewalt ganz eigentlich zukam [1]). Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Richerzechheit will man beweiſen durch eine Stelle im Schiedsurtheil vom J. 1258, wo der Uebergabe von Grundſtücken und der ſchriftlichen Aufnahme über dieſelbe gedacht wird, welche im Bürgerhauſe oder im Kirchſprengelhauſe vor den Beamten und Schöffen ſtattfand [2]). Man hält dieſe Beamten (officiales) für Amtleute der Richerzechheit und ſucht die unbequeme Anweſenheit der Schöffen auf verſchiedene Weiſe zu erklären. Allein es liegt hier eine bloße Verwechslung zu Grunde, denn die Beamten ſind offenbar die der Niedergerichte, wie die Erwähnung der Kirchſprengelhäuſer andeutet [3]), und die Schöffen ſind ebenfalls ganz am rechten Ort, da ſie nicht weniger der freiwilligen als der ſtreitigen Gerichtsbarkeit im Bürgerhauſe, d. i. im Stadt- oder Rathhauſe, ſich unterzogen. Wir finden alſo hier weder eine von der

1) Dies ergiebt ſich beſonders aus den Beſchwerden, welche der Erzbiſchof in der Urk. von 1258 über die Bürgermeiſter führt: §. 17, daß ſie die Kaufleute aller Art und insbeſondere die mit Lebensmitteln handeln durch ungerechte Erpreſſung bedrücken, worauf die Schiedsrichter erklären: Magistri civium vel alii potentes cives in braxatione cerevisiae, in pistura panis et in venditione carnium et in foro piscium ac in aliis quibuscunque nihil penitus attentent contra commune statutum civitatis; ferner § 22, daß ſie Geld erpreſſen von Unſchuldigen wegen „Ungeworde" (wegen üblen Ruf's: Verdachts?); §. 33, daß ſie ein beſonderes Gefängniß eingerichtet haben für die Criminaluntersuchung durch Tortur.

2) §. 28. Item quod cum aliquis propter bona sive haereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri, super bonis hujusmodi in *domo civium vel parochiali*, ipsi *officiales et Scabini* pro hujusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt.

3) Von dieſen Beamten iſt auch unmittelbar vorher die Rede: Item quod in *qualibet Parochia* Colon. sunt plures *officiales*, quam esse debebunt etc.

ſtreitigen abgeſonderte freiwillige Gerichtsbarkeit, und noch weniger finden wir dieſelbe bei den Amtleuten d. h. den Genoſſen der Richerzechheit [1]).

Mit dieſen beiden Stützen fällt nun ſchon von ſelbſt die ganze Hypotheſe über den römiſchen Urſprung der cölniſchen Stadtverfaſſung in ſich zuſammen, und es ſcheint daher überflüſſig auch noch auf die weitere Ausbildung, die ſie beſonders durch Gaupp erhalten, einzugehen. Doch ein anderes ſehr folgenreiches Mißverſtändniß darf nicht überſehen werden, nach welchem nicht weniger auch die Freiheit vieler anderen deutſchen Städte, durch die Vermittlung von Cöln, auf die Wurzel der römiſchen Curie zurückgeführt werden ſoll. Ich meine die Behauptung Eichhorn's, daß die Richerzechheit von Cöln diejenige uralte und ſelbſtändige Stadtobrigkeit vorſtelle, welche anderwärts den Namen von Conſuln erhalten habe und welche überall in Deutſchland das Vorbild oder die Grundlage des Stadtraths geweſen ſei [2]). Dies iſt ſehr wichtig und deshalb noch beſonders zu unterſuchen.

Wir haben geſehen, daß die Richerzechheit ihrem Urſprung und Weſen nach kein Stadtrath war, ſondern eine Genoſſenſchaft von Patriciern, welche alle wichtigen Aemter, die lebenslänglichen Schöffen, die jährlichen Bürgermeiſter, die Zunftmeiſter und wahrſcheinlich auch die Kirchſpengelbeamten aus ihrer Mitte beſetzte und damit das geſammte ſtädtiſche Regiment in Händen behielt. So finden wir ſie im 12. und in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Benennung von Conſuln aber, welche in Deutſchland in der Bedeutung von Rathmännern ſchon im 12. Jahrh. aufgenommen wurde und im 13. ganz allgemein verbreitet war (wie ich in der Folge näher zeigen

1) Das weitere Mißverſtändniß Eichhorn's, die „officiales de Richerzechheit" durchweg für einen Ausſchuß der Richerzechheit zu halten, iſt bereits von Gaupp und Wilda bemerkt worden und trägt hier nichts weiter zur Sache aus.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II S. 188 ff. S. 223 ff.

werde), kommt in den cölniſchen Urkunden nicht früher als nach der Mitte des 13. Jahrh. vor[1]): ſo daß die nächſte Vermuthung nur darauf hinführt, es möchte der neue Name auch eine neue Sache bezeichnen, nämlich den eigentlichen Stadtrath, wie ihn Cöln zuvor weder in den Schöffen, noch in der Richerzechheit beſeſſen hatte. Und in dieſer Vermuthung wird man ſehr beſtärkt durch die Vergleichung mit den flandriſchen Städten, welche wie in den allgemeinen Lebensverhältniſſen und Sitten, ſo auch in der Verfaſſung ſehr viel Gemeinſames mit Cöln aufzeigen; indem dort ebenfalls erſt im 13. Jahrh. zu den lebenslänglich regierenden Schöffen neue und wechſelnde Rathmänner (consiliarii, consules) aus der erweiterten Bürgerſchaft hinzukamen, welche nicht am Gericht, wohl aber an allen ſonſtigen wichtigen Angelegenheiten der Stadt Theil nahmen[2]). Es läßt ſich aber noch beſtimmter beweiſen, daß die bisher verſchieden gedeuteten und allgemein verkannten Conſuln von Cöln nach der Mitte des 13. Jahrh. nichts anderes als gleichfalls Rathmänner neuer Art geweſen ſind. Denn unter den Beſchwerden des Erzbiſchofs Conrad von Hochſtaden vom J. 1258 findet ſich auch eine des Inhalts, daß nachdem die Stadt von Alters her durch die ihm zur Treue vereidigten Schöffen regiert worden, die Bürger nunmehr noch andere Vertreter aus ihrer Mitte zum Rathe der Stadt (consilium civitatis) erwählt hätten, ohne ſeine Zuſtimmung und ohne ſolche Vereidung: dasſelbe ſei ſchon in den Zeiten des Erzbiſchofs Engelbert (1216–1225) verſucht, aber damals nicht durchgeſetzt worden[3]).

1) Securis no. 78 a. 1259 — petebant instanter *consules*, fraternitates, populus communitatis. no. 81 a. 1260 — de communi nostrorum Priorum, nec non Judicum, Scabinorum, *Consulum*, Fraternitatum et universorum Civium Colon. consilio ac provida deliberatione decrevimus etc.

2) S. o. S. 371.

3) §. 38 — ipsi tamen *Cives*, inscio Domino Archiepiscopo ac irrequisito et sine ejus consensu suos *Concives*, qui nec Civitati nec Ecclesiae fidelitatem juraverunt, *eligunt in consilium Civitatis*, ut spretis aliquibus *Scabinis juratis*, de consilio non juratorum Civitas ipsa regatur, quod qui-

Man ſieht, die Einführung des Gemeinderaths in Cöln hängt ganz mit derſelben allgemeinen Bewegung zuſammen, welche das Aufſtreben des Bürgerthums in der erſten Hälfte des 13. Jahrh. überall in Deutſchland veranlaßte und welche den Kaiſer Friedrich II im J. 1232 auf das Andringen der Biſchöfe zu jenem freiheitsmörderiſchen, aber erfolgloſen Edict bewog, wodurch er alle Gemeinderäthe und Bürgermeiſter, alle Brüderſchaften und Gilden in den deutſchen Städten für aufgehoben erklärte und verbot. Und dieſe Auffaſſung wird auch durch alles Weitere, was die cölniſchen Urkunden über den neuen Stadtrath enthalten, vollkommen beſtätigt: wie vor allem durch das Urtheil der Schiedsrichter ſelbſt, wonach es auch fernerhin verſtattet ſein ſoll, rechtſchaffene und einſichtsvolle Männer aus der Gemeinde (de communitate) zum Stadtrath zu erwählen; doch ſeien dieſe gleichfalls darauf zu vereidigen, daß ſie nur das gemeine Wohl nach beſtem Wiſſen befördern und nichts zum Nachtheil des Biſchofs und der Kirche unternehmen wollen [1]).

Kein Zweifel nach der Lage der gegebenen Verhältniſſe, daß dieſer Gemeinderath zunächſt nicht durch eigentliche Volkswahlen, ſondern nur durch die regierenden Patricier ſelbſt berufen wurde: indem die letzteren es einerſeits in ihrem richtigen politiſchen Intereſſe fanden (hi quorum interest), die aufſtrebende Gemeinde durch eine untergeordnete Theilnahme an

---

dem cum temporibus *Engelberti* Episcopi bonae memoriae committeretur. ipse obtinuit, id ipsum rejici atque tanquam illicitum reprobari. Vgl. damit Caesarii Heisterbac. Catal. Archiep. Colon. (Boehmer, fontes rerum Germ. T. II p. 281), wo es vom Erzb. Engelbert heißt: Nam insolentias comitum nobilium, ministerialium atque *burgensium* dioecesis suae ita repressit, ut nullus ei audeat resistere.

1) Dicimus quod *his, quorum interest*, de antiqua consuetudine *de communitate Civium* quidam probi et prudentes assumi possunt ad *consilium Civitatis*, qui jurabunt etc. — Es mochte allerdings wohl eine alte Gewohnheit ſein, weiſe Männer aus der Gemeinde zu Rathe zu ziehn; das Neue beſtand aber darin, daß ein Rath von ſolchen nunmehr als regelmäßige Behörde eingerichtet wurde.

dem Stadtregiment zufrieden zu stellen, andererseits zugleich hoffen mochten, die neue Behörde in Abhängigkeit zu erhalten oder auch als Werkzeug für sich gebrauchen zu können. In dieser Erwartung sahen sie sich jedoch bald getäuscht; denn der herrschsüchtige Erzbischof Conrad benutzte den nicht ausbleibenden Gegensatz der patricischen Geschlechter und der Gemeinde vielmehr zu seinem Vortheil, oder rief ihn erst recht hervor, um in Verbindung mit der Gemeinde die Geschlechterherrschaft ganz zu brechen. Und dies gelang ihm in der That vollkommen [1]). Er versammelte in seinem Palaste ein Gericht von Pröpsten, Rittern und Getreuen (im Mai 1259) und ließ die Bürger vor demselben ihre Beschwerden vortragen gegen die zeitigen Bürgermeister und Schöffen von Cöln wegen der mancherlei Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die sie von ihnen erduldet. Darauf wurde mit Strafe der Absetzung erkannt gegen den einen Bürgermeister und gegen sämmtliche Schöffen mit Ausnahme eines einzigen: und auch von den Schöffenbrüdern, den Vorstehern der Richerzechheit und den Beamten der Kirchsprengel wurden diejenigen entfernt, welchen die Bürger kein günstiges Zeugniß ertheilten [2]). Dies waren also die Aemter, welche sich im Besitz der patricischen Geschlechter befanden. Dagegen werden auf Seiten der Gemeinde als

1) S. über den geschichtlichen Zusammenhang J. Burckhardt a. a. O. S. 139. Doch ist auch hier die wahre Beschaffenheit der neuen Consuln ganz verkannt, wenn sie für Laienbeisitzer in den Burgerichten erklärt werden. Darin liegt ein doppeltes Mißverständniß, erstens in Beziehung auf die Consuln, zweitens hinsichtlich der Burgerichte, die keineswegs geistliche Gerichte waren: der Verfasser verwechselt das geistliche erzbischöfliche Gericht des Burdecanus mit den Burgerichten der Kirchsprengel.

2) Securis no. 78 (auch no. 29). De fratribus vero scabinorum et illis qui rectores erant officii dicti Richerzecheit, nec non de illis, *qui plebejum in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant*, ita statuimus. Unter den letzteren sind natürlich nicht die Rathmänner der Gemeinde zu verstehen, die sich ja gerade an der Spitze der Kläger befanden; sondern nur die officiales parochiarum, deren Niedergerichte ein „plebejum consilium“ im Burgedinge der Pfarrgemeinde (plebs) vorstellten.

Kläger genannt: die Conſuln, die Brüderſchaften und das Volk der Gemeinde oder die Geſammtheit der Bürger[1]); wodurch die Stellung und Bedeutung der Conſuln aufs deutlichſte bezeichnet iſt[2]). Wenn alſo früher die patriciſche Gemeinde oder die Richerzechheit durch das Schöffencollegium und die Bürgermeiſter regiert hatte, ſo erlangte nun auch die gemeine Bürgerſchaft ihre Vertretung in einem aus ihrer Mitte gewählten Stadtrath, der fortan immer unter den erſten Behörden der Stadt erſcheint und ſpäterhin im 14. Jahrh. den großen Rath bildete, im Unterſchied von dem kleinen, welchen noch eine Zeit lang die Geſchlechter beſetzten[3]).

Doch die Eichhorn'ſche Anſicht über die Entſtehung des deutſchen Stadtraths tritt uns weiter mit den Conſuln von Freiburg im Breisgau entgegen, welche ſich bereits in der älteſten Verfaſſungsurkunde dieſer Stadt vom J. 1120 vorfinden ſollen[4]). Wäre dies richtig, und wäre es ferner ebenſo begründet, daß die geſammte Verfaſſung der neuen Stadt Freiburg nur der von Cöln nachgebildet war: ſo müßten wir allerdings zugeben, daß auch Cöln ſchon damals nicht ohne

---

1) Ib. Petebant instanter *Consules*, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas Civium praedict., ut eis justitiam de praemissis debitam facere dignaremur etc.

2) Hiermit wird auch die Anſicht Wilda's, der die Conſuln von Cöln für gleichbedeutend mit den Bürgermeiſtern hält (a. a. O. S. 189 ff.), widerlegt. Eichhorn ſetzt das consilium civitatis ganz willkürlich aus allen Autoritäten der Stadt zuſammen (Bd. II S. 183 Note 187), weil er die Richerzechheit von vorn herein für die eigentlichen Conſuln angeſehen hat.

3) Der kleine Rath beſtand aus 15 Rathsherren und 2 Bürgermeiſtern, der große Rath hatte im J. 1321 82 Mitglieder ſ. Hüllmann, Städteweſen Bd. II S. 450 ff.

4) Dieſe Urkunde iſt zuerſt herausgegeben von Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis T. V p. 50 sq.; neuerdings in einem genaueren Abdruck von H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I 1828. S. 3 ff.

eine jenen Freiburger Conſuln entſprechende Behörde geweſen ſein könnte.

Allein gerade dieſe frühe Erwähnung von Stadt-Conſuln in Deutſchland zu einer Zeit, wo der neue Name mit der neuen Freiheit ſelbſt in Italien erſt aufkam, hätte nebſt manchem andern billig Verdacht gegen die angebliche Stiftungsurkunde erwecken ſollen, in welcher Herzog Berthold von Zäringen nicht bloß als Gründer der Stadt, ſondern auch als Verleiher der nachfolgenden Privilegien bezeichnet wird [1]). Denn es geht ſchon aus der erzählenden Form im Eingang, und noch mehr aus der ſpäteren gelegentlichen Erwähnung von der Erbauung der Stadt als einer weit zurückliegenden Thatſache [2]), deutlich genug hervor, daß dieſe Urkunde nicht bei der Gründung ſelbſt im J. 1120 gegeben ſein kann. Daß aber auch die darin enthaltenen Beſtimmungen über das öffentliche und das Privatrecht zum großen Theil erſt ſpäteren Urſprungs ſind, beweist am ſicherſten die erſt neuerdings aufgefundene wirkliche Stiftungsurkunde vom J. 1120, welche die neue Stadt von Konrad, Bruder und Nachfolger Berthold's III, erhalten hat [3]).

Von Konrad? War denn nicht Herzog Berthold III, wie man glaubt, der Gründer von Freiburg? — Es iſt kein Zweifel, in der echten Stiftungsurkunde nimmt ſein Bruder Konrad dieſen Ruhm für ſich in Anſpruch, indem er von ſich

---

1) Notum sit omnibus . . quod *Berhtoldus* dux zaeringie in loco proprii fundi sui, friburc videlicet, *secundum jura colonie* liberam constituit fieri civitatem anno ab incarn. Dom. millesimo centesimo vicesimo . . mercatoribus undecunque ad eundem locum confluentibus, que subscripta sunt, *concessit privilegia.*

2) Quilibet *consulum* debet habere bancum unum sub tribus lobiis qui per juramentum *a prima fundatione civitatis sunt instituie* etc. Schreiber a. a. O. S. 23.

3) H. Schreiber, die älteſte Verfaſſungsurk. der Stadt Freiburg. Univerſitätsprogramm. Freiburg. 1833. Sie hat ſich in einem Zinsbuche des Kloſters Thennenbach von 1341 vorgefunden.

ſelbſt ſagt: er habe den Marktplatz Freiburg im J. 1120 auf ſeinem Grund und Boden errichtet und den dazu berufenen Kaufleuten aus der Umgegend die Hofſtellen mit den folgenden Privilegien verliehen [1]); wozu noch am Schluß hinzugefügt wird, daß er ſelbſt und zwölf ſeiner angeſehenſten Miniſterialen den Bürgern Eid und Handſchlag zur Sicherheit darauf gegeben hätten [2]). Und dies alles wird noch von Kaiſer Friedrich II in dem Freibrief von Bern, deſſen Stadtrecht dem Freiburger nachgebildet war, im J. 1218 ausdrücklich wiederholt und ſomit vollkommen beſtätigt [3]). Und doch nennen alle ſpäteren Freiburger Urkunden Herzog Berthold von Zäringen als Gründer der Stadt! und doch regierte Herzog Berthold III noch bis zum J. 1122, wo er in einer benachbarten Fehde ums Leben kam [4]). Wie iſt dieſer Widerſpruch zu löſen?

Ganz einfach ſo, daß unter dem Gründer Herzog Berthold in den ſpäteren Freiburger Urkunden nicht der dritte, ſondern der zweite dieſes Namens, der Vater von jenem und von Konrad, zu verſtehen iſt, von welchem die Straßburger Annalen es ausdrücklich bezeugen, daß er ſchon im J. 1091 die Anlage der Stadt Freiburg auf ſeinem eigenen Erbe be-

---

1) Notum sit omnibus . . qualiter ego *Cuonradus* in loco *mei proprii juris* seu Friburg forum constitui. Anno ab incarn. Dom. MCXX etc.

2) Ne igitur burgenses mei . . supradictis promissionibus fidem minus adhibeant cum duodecim nominatiss. ministerialibus meis . . securitatem dedi. Atque ne hoc juramentum aliqua necessitate infringam manu mea dextera hujus rei fidem *libero homini* et *conjuratoribus fori* inviolabiliter dedi. Amen.

3) Berner Stadtrecht. Art. 1. Quum *Berchtoldus* Dux Zeringie burgum de *Berno* construxit cum omni libertate, qua *Conradus Friburcum in Brisgaw construxit* ac libertate donavit *secundum jus Coloniensis ciritatis*, Henrico imperatore confirmante etc., und wiederum am Schluß Art. 54. — juramento praestito cum duodecim nominatissimis ministerialibus etc. S. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. I S. 26. 41.

4) Annales Argentinenses (Boehmer, fontes rerum Germ. T. II. 1845 p. 98): Anno dom. MCXXII. Bertoldus dux de Zeringen Mollesheim occiditur.

gommen habe[1]). Dieses Allod nun ererbte der jüngere Sohn Konrad, während der ältere das Herzogthum antrat. Jener vollendete dort das von dem Vater angefangene Werk bis zum J. 1120 und schrieb sich deshalb auch die Gründung selbst zu: doch die gerechte Nachwelt behielt das größere Verdienst Berthold's II vorzugsweise im Andenken.

Wenden wir uns nun zum Inhalt der echten Stiftungsurkunde vom J. 1120, insoweit derselbe die Verfassung der Stadt betrifft. Konrad erklärt also, daß er auf seinem eigenen Grund und Boden in Freiburg einen Markt- und Handelsplatz (forum) errichtet habe mit einer geschwornen Einigung (quadam conjuratione) von angesehenen Kaufleuten, die er dazu aus der Umgegend berufen, und welchen er daselbst Wohnplätze angewiesen habe. Diesen überläßt er auch die Wahl des Stadtrichters, Vogt oder Schultheiß genannt, welche alljährlich stattfinden soll, sowie des Priesters, wobei er sich nur die förmliche Bestätigung vorbehält[2]). Alle diese Bestimmungen tragen das Gepräge großer Einfachheit und ursprünglicher Anordnung. Von Consuln ist so wenig die Rede, als von cölnischer Stadtverfassung: als obrigkeitliche

1) Annales Argent. a. 1092 (Boehmer l. c. p. 98): *Bertoldum* de Zeringen ducem tocius Suevie constituerunt, qui nondum ducatum aliquem habuit, etsi jam dudum *nomen ducis* habere consueverit. Hic *preterito anno in proprio allodio Brisgaugie Friburg civitatem initiavit.* Diese wichtige und bisher ganz übersehene Nachricht giebt allein die Auflösung aller Schwierigkeiten, welche freilich von den Meisten nicht einmal bemerkt worden. Nachträglich muß ich hinzufügen, daß auch Stälin in dem so eben erschienenen 2. Bande seiner Wirtemberg. Geschichte. S. 286. 287, den Zusammenhang der Sache ganz richtig erkannt hat.

2) Schreiber, die älteste Verfassungsurk. S. 31. Nunquam alium *advocatum* burgensibus meis, nunquam alium *sacerdotem* absque electione perficiam. Sed quoscunque ad hoc *elegerint*, hos *me confirmante* habebunt; und wiederum S. 37: Nullum per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium civium fuerit et ipse praesentatus . . *Scultetum*, quem burgenses *annuatim elegerint*, dominus ratum debet habere et confirmare. — Hiernach scheinen Vogt und Schultheiß gleichbedeutend zu sein, und derselbe Beamte wird auch gelegentlich judex und causidicus genannt.

Behörde für die Verwaltung werden dagegen 24 Marktgeſchworne (conjuratores fori) genannt, welche unbeerbte Hinterlaſſenſchaften an ſich nehmen und binnen Jahresfriſt nach vorgeſchriebener Form vertheilen ſollen; dieſelben traten wahrſcheinlich auch zum Gericht des Juder oder Schultheißen als ordentliche Schöffen ein[1]): will man alſo für dieſe ein Vorbild in der cölniſchen Verfaſſung ſuchen, ſo könnten es in der That nur die Schöffen von Cöln ſein, deren vorſchriftsmäßige Anzahl wir mit einiger Sicherheit gleichfalls auf 24 angeben konnten. Uebrigens erinnert die Benennung conjuratores mehr an die geſchworenen Einigungen ähnlicher Art in Frankreich. Wie es aber zu verſtehen iſt, wenn es dennoch in ſpäteren Urkunden heißt, Konrad, oder auch Berthold, habe Freiburg mit der Freiheit nach cölniſchem Rechte beſchenkt[2]), ergiebt ſich aus der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Beſtimmung, daß Streitigkeiten der Bürger unter einander nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute, insbeſondere derer von Cöln, ſollen entſchieden werden[3]). Offenbar iſt hier allein vom Privatrechte die Rede und mit der Freiheit nach cölniſchem Recht lediglich die perſönliche gemeint, auf deren Feſtſtellung und Anerkennung es gewiß weit mehr ankam, als auf die Verfaſſungsform, bei der Cölns verwickelte Zuſtände am allerwenigſten maßgebend ſein konnten. Bekanntlich gehörte die Befreiung von allen Laſten der Hörigkeit, namentlich vom Erbfall und Heirathszwang, zu den erſten und wichtigſten Privilegien, welche die Bürger der Städte nachſuchten und erhielten. In der älteſten Verfaſſungsurkunde von

1) XXIIII conjuratores fori per integrum annum in sua potestate .. retineant; und am Schluß der Urk. ſ. o. S. 408 Note 2.

2) S. o. S. 408 Note 2. S. 407 Note 1.

3) Si quando disceptatio vel quaestio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo *jure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium*, examinabitur judicio.

Freiburg ſteht dieſe Freiheit des Erbrechts oben an und die meiſten folgenden Privilegien beziehen ſich gleichfalls auf das perſönliche Recht der Bürger: die erwähnte Stelle über das normirende Recht der cölniſchen Kaufleute deutet an, woher dieſelben entlehnt waren; eben ſie machten die Freiheit nach cölniſchem Recht aus [1]).

Und nach dieſer Analogie erklärt ſich nun auch, wie mir ſcheint, ſehr einfach und natürlich die viel beſprochene und viel gedeutete „libertas Romana“ mit welcher die Kaiſerin Adelheid, Otto's I Gemahlin, nach der Angabe des Abtes Odilo, eine Stadt an dem Orte Selz zu gründen beſchloß [2]). Sie bedeutet in der That nichts anderes als, wie es ſchon längſt Zachariä richtig erkannt hat, — die Freilaſſung nach römiſchem Recht [3]). Und gewiß war es die erſte und nothwendigſte Bedingung einer Stadt zu Selz, daß die Kaiſerin die Einwohner ihres Hofes (curtis) daſelbſt von den gemeinen Laſten der Hörigkeit befreite; wodurch nicht nur jede Freiheit des Verkehrs erſt möglich, ſondern auch der Zuwachs an Bevölkerung von außen allein herbeigeführt wurde. Doch gewährte Adelheid nur die geringere Freiheit nach römiſchem Recht: ohne Zweifel weil ſie dem Kloſter, dem ſie die Curtis vorher geſchenkt hatte, wenigſtens noch das Patronat über die Einwohner derſelben mit dem dafür zu entrichtenden Zins vorbehalten wollte. Dazu kam dann auf ihre Verwendung im

1) Daß die „jura Coloniae“ in Freiburg nicht auf cölniſche Stadtverfaſſung zu beziehen ſeien, hat ſchon vor mir Beſeler, Volksrecht und Juriſtenrecht. 1843. S. 229, bemerkt: nur daß ich ſie nicht, wie er, bloß auf das Handelsrecht beſchränkt wiſſen will.

2) Odilonis epitaphium Adalheidae c. 10 (Mon. Germ. ed. Pertz T. VI p. 641). Ante duodecimum circiter obitus sui annum in loco, qui dicitur Salsa, *urbem decrevit fieri sub libertate Romana*, quem affectum postea ad perfectum perduxit effectum.

3) S. Eichhorn a. a. O. II S. 206 ff; denn die citirte Abhandlung von Zachariä ſelbſt (de libertate Romana civitatibus german. olim concessa) habe ich nicht mehr auffinden können.

J. 993 die Verleihung des Münz- und des Marktrechts durch Otto III; worin man irrthümlich die libertas Romana mit künſtlicher Herleitung von römiſchem Urſprung, oder wie ſonſt noch, zu erkennen gemeint hat. Aber das kaiſerliche Privilegium ſelbſt beſtätigt vielmehr unſere Erklärung, indem es der ſchon vorausgegangenen Veränderung gedenkt, daß nämlich der Ort aus einem geſchloſſenen Gebiet (in marca) nunmehr Allen offen und zugänglich geworden, weshalb dort auch eine Münze und ein Markt für die herbeiſtrömende Menge erforderlich ſei [1]). Denn ein offener Ort war Selz eben nur durch die den Einwohnern geſchenkte perſönliche Freiheit geworden.

Um nun wieder auf die Conſuln von Freiburg zurückzukommen, ſo werden dieſe erſt in dem Stadtrodel genannt, welches man irrthümlich als die älteſte Verfaſſungsurkunde von 1120 angeſehen hat. Sie ſind offenbar nichts weiter als die oben erwähnten 24 Geſchwornen; denn ſie finden ſich ganz an derſelben Stelle wie dieſe, wobei ihnen ausdrücklich die Marktpolizei und ein Antheil am Stadtgericht zugeſchrieben wird [2]). Der neue Conſultitel hatte alſo in Freiburg gar keine neue Bedeutung, und wir dürfen annehmen, daß er daſelbſt nicht früher üblich wurde, wie anderwärts in den deutſchen Städten, bei denen er ſich erſt nach der Mitte des 12. Jahrh. findet. Damit ſtimmt auch die Zeit überein, in

---

1) Urk. von 993 aus Schoepflin Alsat. dipl. T. I bei Eichhorn a. a. O. II S. 210: — eo quod ipse locus, in *marca* antiquitus constitutus, *pervius sit cunctis* sursum et deorsum euntibus, ibique *moneta* et *mercatus* necessaria sint multitudini populorum illuc confluentium etc.

2) Schreiber, Urkundenbuch I S. 9. Quicumque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona XXIIII *consules* diem et annum in sua tenebunt potestate. S. 8. Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate XXIIII *consulum* erit. S. 13. Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia.. ex XXIIII *consulibus* duo, non simplices burgenses, super ea *coloniam* appellabunt si volunt etc. S. 23. Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cujus sonitum XXIIII venire tenentur etc.

welche das Stadtrodel aller Wahrscheinlichkeit nach gehört, nämlich zu Ende der Regierung Berthold's V, des letzten Herzogs von Zäringen, der im J. 1218 starb [1]). Und vergleichen wir dasselbe noch näher mit der Stiftungsurkunde Konrad's, so sehen wir auch, wie es entstanden ist und den Schein erhalten hat, als ob es selbst die älteste Verfassungsurkunde sei. Nämlich die Erzählung von der Gründung von Freiburg ist fast wörtlich aus dem Eingang der Stiftungsurkunde herübergenommen; dann folgen die ältesten Privilegien, an welche alle späteren Statuten ohne weiteres angereiht sind: so scheint alles zusammen schon von dem ersten Gründer der Stadt, Herzog Berthold (II), herzurühren. Und dieselbe Fassung ist dann auch in allen folgenden Bearbeitungen des Freiburger Stadtrechts beibehalten mit den gleichlautenden Worten im Eingang: „daz diz sint dü reht der stat ze Friburg in Brisgöwe, mit den si gemachet wart und gefriet nah Kölne der stat, und nah ir vriheit von Herzoge Berhtolden seligen von Zeringen" u. s. w. [2]).

So wenig nun aber die Stiftungsurkunde von Freiburg selbst eine deutliche Verwandtschaft mit den Verfassungsformen von Cöln aufzeigt, ebenso wenig ist eine solche bei der weiteren Ausbildung der Freiburger Verfassung wahrzunehmen. In dem Stadtrodel von Freiburg ist, wie bemerkt, nur der Name der Consuln für die Vierundzwanziger neu; außer diesen werden hier noch der Schultheiß, der Stadtknecht oder Büttel (lictor, praeco) und der Pfarrer genannt, welche die Bürger,

1) Die Handschrift der Originalurk. giebt, wie Schreiber nachgewiesen hat, den Anfang des 13. Jahrh. zu erkennen: die Urkunde selbst kann aber nicht später sein als 1218, weil das Berner Stadtrecht von diesem Jahr sich einige Mal ausdrücklich auf dieselbe bezieht, z. B. §. 16 — sicut in *rodali*, qui jura vestra et *Friburgensium* continet, est expressum.

2) So im ältesten deutschen Entwurf der Stadtrechte von 1275 bei Schreiber I S. 74; in der neuen Verfassungsurk. von 1293, ebend. S. 123 u. s. w.

mit vorbehaltener Beſtätigung des Herrn (dominus), zu wählen berechtigt ſind; dann folgen ausführliche Beſtimmungen über die Befugniſſe des herrſchaftlichen Zöllners (theleonarius), welchem auch die Herſtellung der Brücken und des Stadtwalls obliegt: und dieſelben Beamten finden ſich gleichfalls im Berner Stadtrecht von 1218 [1]). Die weitere Ausführung beider Stadtrechte betrifft hauptſächlich nur das Privatrecht der Bürger: bei Ungewißheit des Rechts aber wird in beiden auf die cölniſchen Gewohnheiten verwieſen, ſo daß auch Berufung an den cölniſchen Oberhof ſtattfindet [2]).

Und verfolgen wir die Entwickelung der Freiburger Verfaſſung noch etwas weiter bis ins 13. Jahrh., nachdem die Herrſchaft über die Stadt von den Herzögen von Zähringen im J. 1218 an den Grafen Egeno von Urach und deſſen Nachkommen übergegangen war. Im J. 1248 erhob ſich die Gemeinde (universitas) gegen die Vierundzwanziger (die hier wieder bloß conjurati heißen), weil ſie die Stadt willkürlich und ohne den Beirath der Bürger regierten, und erwählte noch andere 24 Conjurati, ohne deren Zuſtimmung jene erſten nichts über das Gemeinweſen beſchließen ſollten. Die erſten dürfen zwar auch fernerhin in gerichtlichen Sachen entſcheiden; aber ein jeder von den anderen Vierundzwanzigern oder aus der Gemeinde kann ihr Urtheil ſchelten und die Sache an die Gemeindeverſammlung bringen. Ferner wurde auch die Ernennung von 4 Conſuln beliebt, von denen einer aus den erſten Conjurati, drei aus den anderen ſein ſollten, und ebenſo die Ein-

1) S. §. 7. De constituendis magistratibus. Das Conſulncollegium wird hier consilium genannt, §. 20 und öfter.

2) S. die Stelle aus dem Freib. Stadtrecht o. S. 412 Note 2. Im Berner Stadtrecht iſt §. 5 aus dem älteſten Verfaſſungsbrief von Freiburg entlehnt, aber hier nur mit Beziehung auf das Markt- und Handelsrecht der Kaufleute. Et si aliqua disceptatio *tempore fori* inter burgenses et mercatores (d. ſ. fremde zu Markt gekommene Kaufleute), non stabit in nostro vel rectoris nostri judicio, sed pro consuetudinario *jure mercatorum* et maxime *Coloniensium* a civibus dijudicetur; vgl. o. S. 410 Note 3.

ſetzung eines Ausſchuſſes von 4 Mitgliedern für die Verwaltung der öffentlichen Abgaben [1]).

So erſcheinen alſo auch in Freiburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts Conſuln in einer neuen Bedeutung, welche im Allgemeinen derjenigen entſprechend iſt, die wir in Cöln und anderen deutſchen Städten um dieſelbe Zeit finden; nur daß dort eigentlich die hinzugefügten Vierundzwanziger dasjenige ſind, was man anderwärts in Deutſchland wie in Flandern Conſuln genannt hat, nämlich ein Stadtrath aus der Gemeinde. Denn auch in Freiburg hatte ſich aus der alten Gemeinde von Kaufleuten und Bürgern ein Stand von Patriciern (Edlen) hervorgebildet, die den regierenden Rath der Vierundzwanzig ausſchließlich beſetzten und welchen die übrige Gemeinde, die ſich wiederum in Kaufleute und Handwerker unterſchied, mit neuen demokratiſchen Einrichtungen entgegentrat, mit einem Gemeinderath nämlich und mit Ausſchüſſen, in welchen dieſer das Uebergewicht erhielt [2]).

Es iſt in dem Bisherigen gezeigt worden, daß alle für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung in Deutſch-

1) S. das Statut bei Schreiber Bd. I Nr. 11 S. 53—55. In Beziehung auf die Conſuln heißt es nur: Adjectum fuit praeterea, quod semper in posterum *quatuor* habebimus *consules*, quorum unus erit de prioribus, tres vero de secundis viginti quatuor eligendi. Horum etiam consilio *scultetus* debet, cum ipsi eum requisierint, interesse. Worin ihre eigentlichen Befugniſſe beſtanden, iſt nicht weiter angegeben.

2) In der neuen Verfaſſung von 1293 finden ſich die genannten drei Stände ziemlich gleichmäßig vertreten. Danach waren die erſten Vierundzwanzig lebenslänglich im Amt und vornehmlich aus den edlen Geſchlechtern; die zweiten wurden alljährlich gewählt, und zwar „ehtüwe (etliche) von den edeln, und ehthüwe von den kouflüten und ehtüwe von den antwerklüten": auch die Wahlcommiſſion war auf gleiche Weiſe zuſammengeſetzt ſ. Schreiber I Nr. 50 S. 123. 139. Eben ſo die Steuerdeputation: wenn ein „Gewerf" aufgelegt wird, heißt es, ſoll man dazu nehmen „viere von den vierundzweinzigen, viere von den kouflüten, und viere von den antwerklüten. A. a. O. Nr. 51 S. 142.

land vorgebrachten Gründe historisch unhaltbar sind, daß sich in der That keine echte Spur derselben auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen läßt, daß namentlich der Stadtrath, in welchem man die alte Curie zu finden gemeint hat, nicht bloß in dem von Italien herübergekommenen Namen der Consuln, sondern auch der Sache nach als etwas völlig Neues erscheint. Man wird daher nicht erwarten, daß ich die noch weiter gehenden Vermuthungen über die Fortdauer der Curie in der dienstbaren Klasse der Hausgenossen, sowie über den römischen Ursprung der Zünfte gleichfalls in ernstliche Erwägung ziehen sollte, nachdem die Voraussetzung, auf welchen dieselben lediglich beruhen, sich schon als unbegründet erwiesen hat. Nur über die verschiedene Entstehung und Beschaffenheit des Stadtraths, mit dem sich die neue Städtefreiheit in Deutschland hauptsächlich kundgiebt, mag noch einiges hinzugefügt werden: denn wiewohl wir eine römische Ueberlieferung für denselben überall nicht zugeben dürfen, so ist doch andrerseits nicht die Meinung, daß es damit überall die gleiche Bewandtniß gehabt habe, wie in Cöln und in Freiburg.

Die Entstehung des deutschen Stadtraths.

Ueberseh'n wir mit einem Blick die große Menge von deutschen Städten, welche in dem Zeitraum vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht allein in den deutschen, sondern auch in den slavischen Ländern emporkamen, und versuchen wir es, sie nach gewissen gemeinsamen Unterschieden in bestimmte Klassen zu ordnen, um die folgende Betrachtung danach einzutheilen: so stellt sich uns zu diesem Behuf sogleich ein zwiefacher Gesichtspunkt dar: die Art und Weise der Gründung und die Form der Herrschaft, unter der sie sich befanden. Beides gehört aber insofern zusammen, als die Stadtherrschaft auch wesentlich mit den Bedingungen

der städtischen Gründung (unter welcher wir nicht bloß die erste Anlage der Stadt, sondern vornehmlich die Herstellung zum äußeren Ansehen und rechtlichen Dasein einer solchen verstehen) zusammenhing, oder auch sich ganz und gar davon herleitete.

Danach waren nun die Städte erstens bischöfliche, und zwar sowohl durch die bischöfliche Kirche, welcher sie ihre Entstehung oder wenigstens ihr neues Emporkommen (wie mehrere ältere Städte am Rhein und an der Donau) hauptsächlich verdankten, als durch die bischöfliche Hoheit, die sich in Deutschland ungefähr zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise wie in Italien ausbildete. Wir stellen hierher auch diejenigen Städte, welche in gleicher Weise mit Reichsabteien verbunden waren, sei es unter Aebten, wie z. B. Fulda, St. Gallen, oder unter Aebtissinnen, wie Zürich und Queblinburg.

Andere waren königliche, welche ihren Ursprung von ansehnlichen Pfalzen des Königs genommen und sich daher unmittelbar unter der Vogtei desselben befanden, wie z. B. Frankfurt a. M., Ulm, Nürnberg. Wir stellen zu diesen auch die übrigen Reichsstädte, welche entweder gleichfalls aus Pfalzen und Burgen, oder aus kirchlichen Stiftungen, aus Markt- und Handelsplätzen auf des Reiches Boden hervorgingen und sich unter vom Reiche belehnten geistlichen oder weltlichen Fürsten befanden, wie z. B. Erfurt, Bardewik [1]).

Noch andere endlich waren fürstliche, insofern sie aus herrschaftlichen Villen geistlicher oder weltlicher Fürsten entstanden, wie z. B. Soest, Braunschweig, Göttingen; oder auf fürstlichen Territorien durch neue Anlage gegründet wurden,

1) In dem weiten Sinne, wie ich hier die Reichsstädte verstehe, ehe die fürstliche Landeshoheit den Gegensatz von Reichsstädten und Landstädten aufbrachte, gehören natürlich auch die bischöflichen dazu: es sollen aber diese, d. h. die eigentlichen Bischofssitze, so wie die königlichen als besonders wichtige Klassen für sich hervorgehoben werden.

wie in Süddeutſchland die zähringiſchen Städte, in Norddeutſchland die welfiſchen [1]).

Man kann dieſe Eintheilung gewiſſermaßen auch auf das Alter der Städte anwenden. Unſtreitig waren die biſchöflichen die älteſten, inſofern ſie entweder noch aus der römiſchen Zeit herſtammten, oder ihren Anfang ſchon mit den früheſten kirchlichen Einrichtungen in den germaniſchen Ländern genommen hatten; dann folgen die königlichen, deren Pfalzen zum Theil bis in die carolingiſche Zeit hinaufreichen; endlich die fürſtlichen, deren Daſein bei einigen wenigſtens ſeit dem 11. Jahrhundert bezeugt iſt. Natürlich gilt aber dieſe Regel nur im Allgemeinen und läßt vielfache Ausnahmen zu, wie denn manche Bisthümer und Erzbisthümer erſt viel ſpäter geſtiftet wurden, z. B. Bamberg und Magdeburg, manche Pfalzen erſt ſpäter emporkamen, wie z. B. Goslar und Nürnberg. Und ebenſo wenig iſt die Unterſcheidung der Städte nach den Herrſchaftsverhältniſſen ſtreng zu nehmen, indem es vor der vollſtändigen Ausbildung der Landeshoheit auch vielfach gemiſchte und ſchwankende Verhältniſſe gab: gemiſchte, wie in den biſchöflichen Städten, wo die Hoheitsrechte nicht vollſtändig auf die geiſtlichen Herren übergegangen waren, z. B. in Regensburg, woſelbſt ſie noch im 13. Jahrhundert zwiſchen dem Biſchof und Herzog von Baiern getheilt blieben [2]), oder in Augsburg unter der Doppelhoheit des Biſchofs und des Königs [3]); ſchwankende, überall wo die urſprüngliche Reichsvogtei im Uebergang zur Landes-

1) Eine ähnliche Eintheilung, aber mit ungenauer Begrenzung, nimmt auch Hüllmann an, ſ. Geſch. des Urſprungs der Stände. 2. Ausg. 1830 §§. 44. 45. Dagegen halte ich ſeine Unterſcheidung der Stadtverfaſſungen nach den herrſchaftlichen Beamten: Burggraf, Schulz, Vogt, Landvogt, für gänzlich verfehlt.

2) S. die Urkunde des Vertrags von Biſchof Conrad mit Herzog Ludwig aus dem J. 1205 bei Ried, Cod. chron. dipl. Episcopatus Ratisbon. T. I p. 289 sq.

3) S. C. Jäger, Geſch. der Stadt Augsburg. 1837. S. 31 ff.

hoheit begriffen war, wie z. B. in den welfischen Territorien schon unter Heinrich dem Löwen.

Nun sind aber bei der Untersuchung über die innere Verfassung der Städte, insbesondere über die Entstehung des Stadtraths, auch noch andere Geschichtspunkte wesentlich zu berücksichtigen, welche in der angegebenen Eintheilung der Städte in bischöfliche, königliche und fürstliche nicht mitbegriffen sind; indem das frühere oder spätere Hervortreten des Stadtraths, so wie dessen verschiedene Bedeutung oder Zusammensetzung keineswegs auf den angegebenen Eintheilungsgrund allein zurückgeführt werden kann. In dieser Beziehung scheint es vielmehr hauptsächlich darauf anzukommen, ob sich in den Städten eine freie Gemeinde mit beständigem Schöffenthum von Alters her erhalten oder frühzeitig gebildet hat, oder ob dies nicht der Fall war, sei es, daß die altfreie Gemeinde gänzlich unterdrückt worden, oder daß es ihr nur an einer beständigen Vertretung fehlte. Natürlich kann dabei nur von den alten, das heißt vornehmlich den bischöflichen und königlichen Städten die Rede sein, wo eine Freiheit dieser Art allein Raum fand, nicht von den fürstlichen, welche von Anfang an aus der Hörigkeit hervorgingen oder erst ganz neuen Ursprungs waren.

Wo nun 1. in jenen Städten eine freie Gemeinde mit selbständiger und bleibender Vertretung vorhanden war, da erbaute sich die neue Verfassung auf dem Grunde der alten Gemeindefreiheit.

Das wichtigste und belehrendste Beispiel dieser Art haben wir schon in Cöln gesehen. Hier hatte sich eine altfreie Gemeinde erhalten mit Schöffen, welche die Stadt seit alter Zeit regierten. Die angesehensten Geschlechter derselben besetzten die Schöffenstühle wie die anderen wichtigen Aemter der Stadt und bildeten so ein Patriciat, welches sich in der Richerzechheit auch gildenmäßig abschloß und eben dadurch gegen die übergreifenden Ansprüche der bischöflichen Herrschaft bis zum 13. Jahrh. hin

behaupten konnte. Doch gelang es demſelben nicht auf gleiche Weiſe, auch die emporſtrebende gemeine Bürgerſchaft daniederzuhalten, und die ganze Stadtverfaſſung nahm dann eine veränderte Geſtalt und Richtung an durch den neuen Stadtrath aus der Gemeinde, der ſich um die Mitte des 13. Jahrh. dem Schöffencollegium der Geſchlechter an die Seite ſtellte.

In dieſen Grundzügen iſt auch die Verfaſſung von Magdeburg mit der cölniſchen übereinſtimmend, ohne daß dabei an irgend eine unmittelbare Uebertragung oder Einwirkung von der einen auf die andere zu denken wäre. In dem älteſten Magdeburger Schöffenbriefe (Mittheilung des Stadtrechts an Goldberg) vom J. 1211, welcher die Privilegien des Erzbiſchofs Wichmann von 1188 enthält, iſt von den Gerichten des Burggrafen und des Schultheißen, ferner von den Schöffen, welche in denſelben das Urtheil fanden, endlich auch von einem Bürgerconvent die Rede, nicht aber von Conſuln oder von einem Stadtrathe [1]). Dieſer findet ſich erſt in einem ſpäteren Magdeburger Schöffenbriefe (Mittheilung des Stadtrechts an Breslau) von 1261, und zwar gleich im Anfang, wo es heißt, daß man die Wahl von Rathmännern angeordnet habe, welche jährlich gewählt und darauf vereidigt werden, der Stadt Recht, Ehre und Frommen zu bewahren. Sie beaufſichtigen Maß und Gewicht, ſowie den Verkauf der

1) Die Urk. iſt abgedruckt bei Gaupp, das alte Magdeburgiſche und Halliſche Recht. 1826. S. 215 ff., und noch beſſer bei Tzſchoppe und Stenzel, Urkundenſammlung zur Geſch. des Urſprungs der Städte in Schleſien und der Oberlauſitz. 1832. S. 266 ff. ſ. §§. 8. 9. – In Bezug auf die früheren Zeiten bemerkt Rathmann in ſeiner verdienſtlichen Geſch. der Stadt Magdeburg Th. 1. 1800. S. 373 „In der Menge vorhandener unverdächtiger und zuverläſſiger Urkunden aus dieſer Zeit (unter der Regierung der Erzb. Wichmann und Ludolph von 1152—1207) finden ſich wohl Schöppen der Stadt Magdeburg, aber keine Conſuln oder andere Magiſtratsperſonen derſelben. Dies hätte aber ſchwerlich in manchen derſelben unterbleiben können, wenn ſchon ein Magiſtrat vorhanden geweſen wäre.“ Dennoch will Eichhorn den Rath von Magdeburg ſchon in den Zeiten der Ottonen finden.

Lebensmittel und berufen das Burding oder die Bürgerversammlung, wo sie mit der weisesten Leute Rath allgemeine Bestimmungen oder Willeküren in Beziehung auf die Verwaltung festsetzen [1]). Unterzeichnet sind in dem Briefe 8 Schöffen und und 8 Rathmänner. Man sieht, der Rath besorgte die Marktpolizei und die städtische Verwaltung überhaupt, indem er die ganze Bürgergemeinde, aus welcher er jährlich erwählt wurde, vertrat, während die regierenden Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und nur aus einer geringen Anzahl von alten Geschlechtern hervorgingen [2]). Zwischen beiden Collegien entstanden dann häufig Reibungen, indem der Rath der Gemeinde immer mehr von den alten Befugnissen der Schöffen an sich zu bringen und diese bloß auf die richterliche Thätigkeit zu beschränken suchte: so daß zuletzt im J. 1294 die Schöffen aus dem Rathe der Stadt, in welchem sie bisher mit den Rathmännern zusammen gesessen hatten, gänzlich verdrängt wurden [3]).

---

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. 56 S. 351 ff. §. 3. Die Ràtman legen ir Burding uz, swenne so sie wollen, mit der wisesten Lute Rate, swaz si danne zu deme Burdinge geloben, daz sol man halden; swelich man daz brichet, daz sulen die Ratman vorderen. — Dieses Burding ist, so viel ich sehe, ganz verschieden von den Burgerichten in Cöln, Soest und a. O. in Westfalen: diese waren Niedergerichte in den einzelnen Pfarrsprengeln, jenes eine allgemeine Bürgerversammlung, worin man sich über Willküren vereinigte. Letzteres ist auch in dem Privileg des Kaisers Friedrich I für Lübeck von 1188 mit den Worten angedeutet: — omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt. Ich kann daher Stenzel in seiner übrigens sehr schätzbaren Untersuchung über diesen Gegenstand (a. a. O. S. 224 ff.) nicht beistimmen, wenn er beides für gleichbedeutend annimmt.

2) Magd. Schöffenbrief fur Görlitz vom J. 1304, Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 447 ff. §. 1. Do wurden sie zu rate, daz sie curen Shepphen unde Ratman, die Shepphen zu langir Ciet, die Ratman zu eime Jare.

3) Neben den Rathmännern treten nun auch schon 5 Zunftmeister hervor, die mit jenen gegen die Schöffen verbunden waren, s. Rathmann a. a. O. Th. 2 S. 159 ff. vgl. Chron. Magdeburg., Meibom. rerum

Zu derselben Zeit erwarben die Bürger auch das Burggrafenthum und das Schultheißenamt durch Kauf und übertrugen beides auf den Erzbischof unter der Bedingung, daß das erstere gar nicht mehr, das andere aber nur durch ihre eigene Wahl besetzt werden sollte.

Betrachten wir nun die königlichen Reichsstädte, in welchen gleichfalls das Schöffenthum die fortdauernde Grundlage der Freiheit und der späteren Verfassung ausmachte. Zwar bestand hier die freie Gemeinde nicht so ursprünglich und nicht mit demselben Rechte, wie in manchen bischöflichen Städten, wo sich Vollfreie gleich anfangs in beträchtlicher Anzahl niedergelassen hatten; aber sie bildete sich doch auch leicht hervor aus den freien Zinsleuten der königlichen Villa, in Verbindung mit Vollfreien und ritterlichen Reichsministerialen, welche letztere sich nachher wieder von ihr trennten, als die alte Palatialverfassung unterging und das Bürgerthum selbständig hervortrat. Wo dies nun sehr früh der Fall war, da fand sich in der Regel auch ein bleibendes Schöffenthum ein, auf welchem die älteste Stadtverfassung beruhte und dem sich dann ebenso, wie in den genannten bischöflichen Städten, im 13. Jahrh. ein Rath aus der Gemeinde anschloß [1]). So in Frankfurt a. M., wo 14 sich selbst ergänzende Schöffen mit einem Bürgermeister an der Spitze den ältesten Stadtrath ausmachten, wozu im 13. Jahrh. die Rathmänner aus der Gemeinde als zweite Rathsbank hinzukamen, welche gleichfalls einen Bürgermeister aus ihrer Mitte aufstellten, bis endlich im 14. Jahrh. noch eine dritte Rathsbank für die Zünfte errichtet wurde. Die Benennung der Consuln aber, welche in Frankfurter

Germ. script. T. II p. 333. Usque ad ista tempora *Scabini* fuerunt in *consilio civitatis*, a quo extunc fuerunt exclusi.

1) S. besonders v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. und der Verhältnisse ihrer Bewohner. 1819, und C. Jäger, schwäbisches Städtewesen Bd. 1. Ulms Verfassung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. 1830.

Urkunden, ſoviel ich finde, erſt ſeit 1266 vorkommt, bezeichnet hier, wie in Cöln, Magdeburg und anderen Orten anfangs immer nur die Rathmänner der Gemeinde [1]).

Sehr ähnlich war die Verfaſſung von Ulm. Auch hier machten 12 Schöffen oder geſchworene Richter (judices jurati im Ulmer Stadtrecht von 1296) mit den Schultheißen an der Spitze die älteſte Stadtobrigkeit aus; Rathmänner aus der Bürgerſchaft (consules) kamen um die Mitte des 13. Jahrh. hinzu, und ſpäter noch andere aus den Zünften, ſo daß der

---

1) Codex dipl. Moenofrancofortanus herausg. von J. F. Böhmer Bd. 1. 1836. S. 139. Urk. von 1266 Sept. 28. Nos .. scultetus .. scabini .. *consules* totumque commune frankenvordense. S. 146 Urk. von 1267 Dec. 8. Cunradus scultetus, scabini, *consules* et universi *cives* frankenvordenses. — v. Fichard a. a. O. S. 74 ff. findet den Rath von Frankfurt ſchon ſeit 1219, indem er in den Urk. „cives" auf Rathmänner, „universi cives" auf den geſammten Rath deutet und die neue Benennung von „consules" durch das Hinzukommen einer Rathsbank aus den Zünften erklärt. Allerdings iſt zuzugeben, daß cives wie burgenses im 13. Jahrh. bisweilen nur die Vertreter der Bürgerſchaft oder den Rath bezeichnen, — vollkommen überzeugt haben mich erſt Tittmann's Nachweiſungen aus den Freiberger und andern Urkunden, z. B. „Burgenses et communitas civitatis nostrae Vriberc" und „di ſullen daz Jar Burger ſin" ſ. Geſch. Heinrichs des Erlauchten Bd. 1. 1845. S. 326; — indeſſen iſt doch im Allgemeinen anzunehmen, daß die neue Einrichtung, ſobald ſie einmal feſte Geſtalt gewonnen, auch einen beſonderen Namen erhielt, der ſie äußerlich kenntlich machte; wie denn Fichard ſelbſt zugeben muß, daß cives in derſelben Zeit, wo er Rathmänner darunter verſtehen will, nicht minder Reichsminiſterialien und Vollbürger, ja ſogar Schutzgenoſſen der Stadt überhaupt bedeuten ſ. a. a. O. S. 74 ff. 103 ff. Demgemäß möchte wohl der Ausdruck „universi cives" immer nur in dieſem weiteren Sinne zu nehmen ſein; und am wenigſten dürfte ſich Fichard's Erklärung der consules als Vertreter der Zünfte rechtfertigen laſſen: da man noch im Jahr 1284 die Handwerkerzünfte von der eigentlichen Bürgergemeinde unterſchieden findet, z. B. „Scultelo, Civitati *et Artificibus* qui anwercgenoz dicuntur"; da es ſich ferner bei dem Aufruhr der Zünfte in den J. 1355—1368 noch darum handelte, daß dieſelben acht von ihren Vorſtehern in den Rath bringen wollten; da es endlich meines Wiſſens auch ſonſt kein Beiſpiel in Deutſchland giebt, daß Handwerker ſchon um die Mitte des 13. Jahrh. in den Rath aufgenommen wären.

völlig ausgebildete Stadtrath ebenso wie in Frankfurt, aus drei Bänken bestand [1]).

In den vorstehenden Beispielen bischöflicher und königlicher Städte giebt sich ein und dieselbe Grundform der Verfassung zu erkennen: ein regierendes Schöffencollegium unter dem Vorsitze herrschaftlicher Beamten; damit verbunden ein Patriciat altfreier Geschlechter, neben dem sich allmählich eine weitere bürgerliche Gemeinde heranbildet; dann um die Mitte des 13. Jahrh. eine neue Rathsbehörde, mit welcher die letztere zu einer besonderen Vertretung gelangte und die wir nach solcher Entstehung und Bedeutung am besten als Gemeinderath bezeichnen dürften.

Gehen wir nun 2. zu der andern Klasse der alten Städte über, in welchen die freie Gemeinde entweder unterdrückt war oder nur eine unvollkommene Vertretung behalten hatte.

Hier ist unter den bischöflichen Städten zuerst Straßburg zu nennen, dessen ältestes Stadtrecht im Ganzen nur als ein gemildertes Hofrecht erscheint und den unterdrückten Zustand der freien Gemeinde am deutlichsten erkennen läßt [2]). Denn die Bischöfe von Straßburg hatten die Hoheitsrechte, welche ihnen im 10. Jahrh. von Kaiser und Reich überlassen worden, in wirkliche Herrschaftsrechte umgewandelt [3]), was die

1) S. Jäger a. a. O. S. 183.

2) S. besonders Eichhorn, Zeitschrift Bd. I S. 232 ff. Wilda (Gildenwesen im M. A. S. 203 ff.) will nicht zugeben, daß dieses Stadtrecht in Wirklichkeit bestanden habe; es sei nur Entwurf einer Verfassung nach dem Wunsche des Bischofs gewesen. Doch liegt zu dieser Annahme kein genügender Grund vor; auch zeigen Worms und Speier ganz ähnliche Zustände.

3) Bisch. Archimbald erlangte die vollständige Exemtion im J. 982 durch Otto II. Deshalb will Grandidier, hist. de l'église de Strasbourg. T. II. 1778. p. 42. das älteste Straßburger Stadtrecht schon in die Zeit dieses Bischofs setzen. Da aber dasselbe schon einen herkömmlichen Zustand bezeichnet, der sich nur durch die fortgesetzte Anwendung des Hofrechts allmählich so befestigt haben konnte, so bin ich vielmehr der Meinung, daß es erst dem 11. Jahrhundert angehören möchte.

von Cöln, wie namentlich der hochmüthige Erzbiſchof Hanno im 11. Jahrh., immer nur vergebens verſuchten [1]). Deshalb bilden auch die Satzungen des Straßburger Stadtrechts in mehrfacher Beziehung einen vollkommenen Gegenſatz zu der Freiheit von Cöln. „Alle Obrigkeit der Stadt", heißt es dort, „hängt von der Gewalt des Biſchofs ab, ſo daß er ſelbſt ſie einſetzt oder einſetzen läßt. Doch nur den Dienſtleuten (familia) ſeiner Kirche ſoll er die öffentlichen Aemter übertragen und keinem Anderen" [2]). Von dieſen Aemtern waren die wichtigſten die folgenden vier, welche die Regierungsgeſchäfte der Stadt unter ſich vertheilten: der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeiſter [3]). Die Bürgerſchaft als ſolche hatte gar keinen Antheil an der Regierung; ſie war vielmehr dienſtpflichtig nach Hofrecht, ohne die Ehre und die Vortheile der eigentlichen Dienſtmannen. Alle Bürger, heißt es, ſollen fünf Tage im Jahr arbeiten für den Herrn, ausgenommen die Münzer als Dienſtleute und gewiſſe Gewerke, welche dafür zu beſonderen Leiſtungen verpflichtet waren [4]). Die Zunftmeiſter der Gewerke wurden von dem Burggrafen eingeſetzt, welcher zugleich die richterliche Gewalt über ſie ausübte [5]): was keineswegs für zufällig zu halten iſt, in Betracht

1) Vgl. Stenzel, Geſch. der fränkiſchen Kaiſer Bd. I S. 316 ff.

2) Jura et leges civ. Argent. (Walter, corpus juris Germ. T. III p. 780—798) §§. 5. 6. Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia Ecclesie sue — „er ensi danne des gesindes sines Goteshuses" nach der Ueberſetzung aus dem 13. Jahrh. Dies ſind eben die ſogen. Hausgenoſſen, Miniſterialen, welchen die Stadtämter als Dienſtlehen aufgetragen wurden.

3) Ib. §. 7 — Episcopus mann sua investit, scil. Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monetae Magistrum.

4) Ib. §. 94. Debent etiam singuli *burgenses* in singulis annis quinquies operari numero dierum in *dominico opere* etc. Auch 24 von den Kaufleuten (de genere mercatorum) mußten drei Mal im Jahr Botendienſte thun ſ. §§. 88. 89.

5) Ib. §. 44. Ad officium Burcgravii pertinet ponere *Magistros* omnium *officiorum* fere in urbe, scil. Sellariorum, Pellificum etc.

daß der Burggraf zunächſt der Burg und dem herrſchaftlichen Hofe (curtis dominica §. 94) vorgeſetzt war und daß die Handwerkerzünfte ihren Urſprung ohne Zweifel aus dem Hofrechte genommen haben [1]).

Aehnliche Dienſtverhältniſſe der Bürger beſtanden auch an anderen Orten, wie z. B. in Worms und in Speier, wo die kaiſerlichen Privilegien erſt im 12. Jahrh. die Befreiung von denſelben ertheilten [2]). Und es iſt bereits bemerkt worden, daß gerade die Erwerbung der perſönlichen Freiheit für die Städtebewohner am wichtigſten war und daß das Stadtrecht von Cöln beſonders darum eine ſo große Bedeutung hatte, weil es die vollkommene bürgerliche Freiheit ſchon in ſich enthielt und ſomit die Grundlage gewährte, auf welcher alle weiteren politiſchen Rechte erſt aufgebaut werden konnten.

Nun iſt auch in dieſen halbdienſtbaren Stadtgemeinden mit der Zeit ein Stadtrath entſtanden. Ein ſpäteres Statut von Straßburg, welches der Herausgeber Grandidier viel zu früh in das Ende des 11. Jahrh. oder die Regierung des Biſchofs Otho (geſt. 1100) geſetzt hat [3]), enthält

1) Vgl. o. S. 263.

2) Heinrich V befreite die Bürger von Speier im J. 1111 „a lege nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo Budtheil vocabatur“ und gewährte ihnen Freiheit des Erbrechts wie der Vermögensverfügung. Friedrich I beſtätigte dies im Jahr 1182 mit dem Zuſatz, daß auch die Freiheit vom Hauptrecht darin begriffen ſein ſollte, ſo wie die vom Bann- und Schutzpfennig. S. die beiden Urkunden bei Lehmann, Chronica der freien Reichsſtadt Speier. 1698. S. 306 und 466. Eben dieſe Freiheit vom Budtheil (hier Bidella genannt), vom Hauptrecht und vom Heirathszwang ſchenkte Heinrich V den Einwohnern von Worms im J. 1114, was Friedrich I im J. 1180 beſtätigte. S. die letztere Urk. bei Schannat, hist. Episc. Wormat. T. II. 1734. no. 91 p. 85. Noch mehreres dieſer Art findet man bei Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters Bd. II S. 252—254.

3) Der einzige Grund, weshalb Grandidier dieſes Statut ſo weit zurück verlegen will — weil in der Einleitung des zunächſt folgenden (dritten) Statuts aus der Mitte des 13. Jahrhunderts der gänzliche Verfall der früheren Einrichtungen angedeutet ſei — ſcheint nicht ſtichhaltig; denn es iſt

darüber die folgende Bestimmung: Es sollen alljährlich 12 geeignete Personen oder mehrere, zum Theil Ministerialen, zum Theil Bürger, zu Consuln der Stadt erwählt und aus ihrer Mitte ein oder zwei Bürgermeister ernannt werden [1]). Und in einem dritten Statut vom J. 1249 sehen wir die Consuln und die angesehenen Bürger von Straßburg schon in ganz selbständiger Weise sich mit dem Bischof, den Canonikern und den Ministerialen über gewisse neue Einrichtungen vereinbaren [2]). Somit waren die Fesseln der früheren Unfreiheit damals schon völlig abgestreift.

Offenbar hatten aber hier die Consuln oder Rathmänner bei verschiedenen Voraussetzungen auch eine ganz andere Entstehung und Bedeutung als wie in Cöln und in Magdeburg. Sie gingen nicht aus den Gegensatze einer weiteren Gemeinde zu dem Patriciat der altfreien Geschlechter hervor, sondern aus dem Emporstreben einer die Dienstbarkeit immer mehr abwerfenden Bürgerschaft gegen den Herrn der Stadt selbst; sie lehnten sich nicht an ein schon vorhandenes Schöffenthum der altfreien Gemeinde an, sondern machten für sich die ganze Vertretung der Bürgerschaft aus, indem sie die Verwaltung und das Gericht, soviel die Gemeinde nach und nach davon an sich bringen konnte, zusammenfaßten; sie stellten endlich in ihrer Zusammensetzung aus Ministerialen, welche die Stadtämter früher ausschließlich besessen hatten, und aus Bürgern die vorausgegangene Vereinigung der Gemeinde aus denselben

da nur von Unordnungen, Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, besonders gegen Weiber und Arme, die Rede. — Urkundlich sind mir die Consuln von Straßburg zuerst vorgekommen in einem Briefe K. Friedrich's II vom J. 1212 mit der Aufschrift: Magistro, *consulibus* et universitati Civium Argentinensium, fidelibus suis dilectis. Schöpflin Alsat. Dipl. I p. 323.

1) Grandidier l. c. p. 37.

2) Ebend. p. 36. Tandem *Consules* et caeteri *cives meliores* et sapientiores cum praedicto Dom. suo Episcopo, Canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt etc.

Ständen dar. Wir können daher ſolchen Rath im Unterſchied von dem vorher betrachteten Gemeinderath paſſend als Stadtrath bezeichnen und ſuchen uns nun dieſer eigenthümlichen Verfaſſungsform durch andere Beiſpiele derſelben Art noch mehr zu vergewiſſern.

Die Bürger von Worms und von Speier erhielten von den beiden letzten fränkiſchen Kaiſern Heinrich IV und V zum Lohn für ihre ausgezeichnete Treue die ſchon angedeuteten Privilegien perſönlicher Befreiung. Auch den Stadtrath, die Grundlage ihrer politiſchen Freiheit, verdankten ſie demſelben Urſprung [1]).

Kaiſer Friedrich I bewilligte den Bürgern von Worms im J. 1156 einen kaiſerlichen Frieden mit Feſtſetzung beſtimmter Strafen für die innerhalb des Friedensbezirkes verübten Verbrechen und mit Anordnung eines ſtädtiſchen Gerichts von 40 Mitgliedern aus 12 Miniſterialen und 28 Bürgern zur Aufrechterhaltung desſelben [2]). Dies war alſo eine Schutzverbindung ganz in der Form der franzöſiſchen Communen, welche um dieſelbe Zeit entſtanden. Der Kaiſer ſelbſt gewährleiſtete ſie, ohne darum die Hoheit des Biſchofs aufzuheben, deſſen

---

1) Für die Verfaſſungsgeſchichte von Worms iſt viel Material enthalten in: Schannat, hist. episc. Wormat. T. I—II Francof. 1734 und Moritz, Abh. vom Urſprung der Reichsſtädte, inſonderheit von Worms. Frkf. 1756; wozu jetzt noch die von Böhmer geſammelten Annales Wormatienses 1221—1298, nebſt einem Anhange von Urkunden, ſehr wichtige Nachträge liefern: auch iſt durch die Regesta Wormatiensia desſelben die Benutzung des geſammten Urkundenſtoffs außerordentlich erleichtert worden — J. F. Böhmer, fontes rerum Germ. T. II. 1845. p. 158—249. Für Speier dient das umfangreiche, aber nicht gut geordnete Werk von Christ. Lehmann, Chronica der freien Reichsſtadt Speier, verb. und vermehrt von Joh. M. Fuchs. Frkf. 1698.

2) Schannat T. II no. 84 p. 76 - ad confirmationem itaque praedictae *pacis* ex mandato Imperiali XII *Ministeriales* Ecclesiae Wormat. et XXVIII *Burgenses* statuentur, qui de invasione laedentium . . audiant . . et secundum veritatem testium discernant, et si praedicti XL *judices* in aliquo discordaverint, standum erit judicio partis majoris.

Beamte: Vogt, Schultheiß und noch zwei Amtleute von dieſen, den ordentlichen Gerichten und der herrſchaftlichen Verwaltung vorſtanden [1]). Es konnte aber nicht fehlen, daß die Vierzig, die ſich dann auch Conſuln nannten, das ſtädtiſche Regiment immer mehr an ſich brachten. Aus einer Urkunde Heinrich's VI von 1190 iſt erſichtlich, daß das Gemeinweſen ſich damals ſchon ganz republikaniſch regierte. Alljährlich am Feſte St. Martin kamen die Bürger (burgenses) im kaiſerlichen Hofe zuſammen, um den Schultheiß (villicus) und deſſen zwei Beamte zu erwählen, wobei die Wahl der zwei Büttel (pidelli) ausſchließlich den Gewandſchneidern (pannifices) vorbehalten war. Dazu kamen die gleichfalls nur auf ein Jahr ernannten 16 Heimburger aus den Kirchſprengeln zur Beaufſichtigung der Maße und des Marktverkehrs [2]). Nur die Vierzig waren bleibend im Amt und ergänzten ſich ſelbſt, wenn einer von ihnen mit Tode oder auf andere Art abging [3]).

Es war alſo eine ariſtokratiſch-republikaniſche Verfaſſung,

---

1) Dieſe ſind in derſelben Urkunde genannt: — VII libras Worm. monetae persolvat: tres videl. *Episcopo*, duas *judicibus* (d. i. den Vierzig), et reliquas duas *Advocato* et *Sculteto* et Officialis eorum, qui vulgo *Ambitmen* vocantur. Daß die letzteren nur zwei waren, ergiebt ſich aus der Urk. Heinrich's VI von 1190.

2) Böhmer a. a. O. S. 215 Dipl. no. 1. Hi quos vulgariter dicimus *Heimburger* jurare debent secundum legem dei justam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parrochia illius anni. Dieſe Heimburger waren ſpäterhin zugleich öffentliche Ankläger oder Rüger in den drei ordentlichen Dingen des biſchöflichen Kämmerers, ſ. die Statuten de officio camerarii und de heimburgis bei Böhmer a. a. O. S. 210 und 212. Auch das älteſte Straßburger Stadtrecht nennt drei Heimburger, von denen einer für die innere oder ältere Stadt, zwei für die äußere beſtellt waren. Walter l. c. T. III p. 781. §. 9. Sie erinnern an die Burrichter in Cöln und in den weſtfäliſchen Städten.

3) Annal. Wormat. Böhmer p. 160. Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormaciensi *quadraginta consules*, videl. viginti octo *cives* et duodecim *milites* ecclesiae ministeriales, *qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem*. Et si unus decessit ipsi per se alium constituerunt. cf. p. 161.

bei welcher die biſchöfliche Hoheit faſt nichts mehr bedeutete. Darüber erhob nun der Biſchof bittere Beſchwerde, ſowohl bei dem König-Statthalter Heinrich in Deutſchland, als bei dem Kaiſer Friedrich II ſelbſt auf dem Reichstage zu Ravenna, und bewirkte dadurch nicht nur mehrere ſpecielle Decrete gegen den Wormſer Stadtrath, ſondern auch jene berühmte allgemeine Verordnung des Kaiſers gegen die Stadträthe und die neue Städtefreiheit in Deutſchland überhaupt [1]). Endlich kam es nach langem Streit im Febr. 1233 zu einem Vertrage (zu Oppenheim) zwiſchen dem Biſchof und den Bürgern, wodurch die Stadtverfaſſung von Worms in folgender Weiſe neu eingerichtet ward [2]): — Es ſollen fortan nur 15 Rathmänner ſein, wozu der Biſchof 9 aus der Mitte der Bürger ernennt, welche 9 die übrigen 6 aus den Rittern (Miniſterialen der Kirche) erwählen; und ebenſo ſoll es bei den zur Ergänzung des Raths erforderlichen Wahlen gehalten werden, wenn einer von den Bürgern oder Rittern mit Tode abgeht: denn dieſe Rathmänner bleiben lebenslänglich im Amt und nur die zwei Bürgermeiſter (magistri civitatum), einer aus den bürgerlichen Rathmännern, einer aus den ritterlichen, wechſeln jährlich. In dem Rathe hat der Biſchof den Vorſitz oder in ſeiner Abweſenheit deſſen Stellvertreter. Beide, der Biſchof und die Fünfzehn wählen alljährlich am Feſte St. Martin gemeinſchaftlich den Schultheiß und deſſen Amtleute; und ebenſo erwählen ſie die Sechszehn, vier aus jedem Kirchſpiel, (offenbar nicht verſchieden von den Heimburgern) zur Erhebung der Auflagen und des Ungelds. Von den Genoſſen-

1) Ann. Worm. p. 162 — incepit graviter de civibus (conqueri), qualiter ipsum tamquam pro nichilo reputaverunt. Vgl. die in Böhmer's Regesta Worm. p. 243 verzeichneten Urkunden von 1231—1233, wobei beſonders merkwürdig iſt für die Art und Weiſe, wie man ſich königliche Privilegien verſchaffte, daß der junge König Heinrich zu Frankfurt a. M. am 3. Auguſt den Bürgern von Worms ihre Freiheiten beſtätigte und am folgenden Tage zu Gunſten des Biſchofs wieder aufhob.

2) Ann. Wormat. p. 162. Dipl. no. 7 p. 221.

schaften wurden nur die Münzer-Hausgenossen und die Pelzhändler anerkannt, die übrigen aufgehoben [1]).

So war also die Obrigkeit oder die Staatsgewalt getheilt zwischen dem Bischof und dem Stadtrath, in welchem die beiden Stände der Bürger und der Ministerialen gleichmäßig vertreten waren. Sie selbst war fest und bleibend, während alle übrigen richterlichen und Verwaltungsbeamten jährlich aufs neue von ihr ernannt oder bestätigt wurden. Dann hatte aber auch die Gemeinde, bei der Marktpolizei und Erhebung der öffentlichen Abgaben, ihre besondere Vertretung in den jährlich wechselnden Sechszehn oder Heimburgern, welche wir dem Gemeinderath in den Städten mit altem Schöffenthum vergleichen können. Sicherlich eine vortreffliche Verfassung, ebensowohl auf Freiheit als auf Gerechtigkeit gegründet, und darum alle Theile befriedigend und lange beständig!

Was ferner die Verfassung von Speier betrifft, so ist zwar schon in einem Freibriefe Heinrichs V gesagt, daß die Münze nicht ohne allgemeine Zustimmung der Bürger verändert werden dürfe [2]); doch kann hieraus allein noch nicht auf das Dasein eines Stadtraths geschlossen werden. Diesen hat in der That erst später Kaiser Heinrich VI in einem Privilegium angeordnet, welches nur irrthümlich auf Heinrich V be-

1) Item omnes fraternitates, husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ammodo penitus cessabunt. Daß unter den Hausgenossen die Münzer zu verstehen sind, beweist das Privileg Friedrichs I von 1165 für die Münzer von Worms, wo es von diesen heißt — er sy den ir husgenozze, s. Schannat T. II p. 188; so wie das Privileg des Bischofs Simon von Worms von 1283 — und binden uns mit diesem brief, daz wir unser Husgenozzen, die Müntzer, halten und schirmen, ib. p. 145. Hausgenossen heißen sie in dem doppelten Sinne als familia und als fratres, sodales des Bischofs, zu dessen Ministerialen sie gehörten. S. noch unten bei Speier.

2) Lehmann a. a. O. S. 307. Monetam quoque nulla potestas in levius aut deterius imminuat aliqua ratione, nisi *communi civium consilio* permutet.

zogen worden iſt [1]). Dadurch erhielten die Bürger die Freiheit, Zwölf aus ihrer Mitte zum Stadtrath zu erwählen, eine Zahl, welche auch im 13. Jahrh. beibehalten wurde, nur daß noch zwei Bürgermeiſter hinzukamen [2]). Daneben blieben die herrſchaftlichen Beamten: Schultheiß, Vogt, Münzmeiſter und Zöllner, welche aber bald ganz vom Rathe, der ſie jährlich erwählte, abhängig wurden, indem der Biſchof nur die förmliche Beſtätigung behielt [3]). Denn die Staatsgewalt war hier nicht ſo gut vertheilt wie in Worms, und es bildete ſich frühzeitig ein Patriciat aus den Hausgenoſſen und anderen angeſehenen Geſchlechtern, welche den Rath und alle obrigkeitlichen Aemter ausſchließlich beſetzten. Unter den Hausgenoſſen aber ſind hier, wie in Worms und in Cöln, hauptſächlich diejenigen Miniſterialen zu verſtehen, welche zu der beſonders privilegirten Innung der Münzer gehörten [4]).

---

1) Der Irrthum findet ſich ſchon bei Lehmann, woher die Neueren ihn aufgenommen, wiewohl der Herausg. von Lehmann's Chronik, M. Fuchs, ihn bereits bemerkt hat. Das Privileg Heinrich's VI iſt in einer von Philipp, Herzog von Schwaben, ausgeſtellten Urk. vom 20. Jan. 1198 enthalten. Kaiſer Heinrich VI war im Jahr zuvor (Sept. 28.) geſtorben und Philipp trat damals nur als Vormund des jungen Königs Friedrich, ſeines Neffen, in Deutſchland auf. So iſt der Eingang der Urk. zu verſtehen: — quod post *discessum Henrici* glorios. Imperatoris et fratris nostri *Spiram* venientes, tam ex persona *Domini nostri Regis*, quam nostra, consilium et auxilium a civibus illius civitatis expetivimus. Darauf wird das Privileg des Kaiſers Heinrich (offenbar desſelben, von dem eben die Rede geweſen) wiederholt: Praeterea secundum ordinationem *Henrici* felicis memorie Imper. Augusti civitati, tam auctoritate Domini Regis, quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, *duodecim ex civibus suis eligendi . . et eorum consilio civitas gubernetur*. S. Lehmann S. 495 ff.

2) S. die Urk. von 1294 bei Lehmann S. 576.

3) Urk. von 1294 ebend. S. 579. Vertrag des Biſchofs mit dem Rath: Item quod judicia et officia nostra civitatis Spir. . . annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam *Consulum* Spirensium vel majoris partis eorundem etc.

4) S. die Vertragsurkunde der Conſuln mit den „monetarii et Hußgenoſſen" wegen Erbauung eines gemeinſchaftlichen Münz- (Innungs-) und

Dieses Patriciat behauptete sich bis in das 14. Jahrh. hinein, wo es endlich, wie das von Cöln, durch die Zünfte überwältigt und selbst nur zu einer Zunft herabgesetzt wurde[1]).

Nur in wenigen alten Städten läßt sich die Entstehung des Stadtraths so bestimmt schon im Anfangspunkte nachweisen, wie in Worms und Speier, und gewiß sind auch die wenigsten dabei von kaiserlichen Privilegien ausgegangen: doch ist das erste Hervortreten des Stadtraths auch in andern bischöflichen Städten zu Ende des 12. Jahrh. oder zu Anfang des 13. zu bemerken. So, um noch eine Stadt des nördlichen Deutschland zu erwähnen, in Bremen, wo das neue von dem Erzbischof Hartwich II (1184—1208) bewilligte Stadtrecht ohne Zweifel auf die erste Einrichtung des Stadtraths zu beziehen ist, dessen Rathmänner in einer Urkunde von 1206 als „burgenses" vorzukommen scheinen, in einer anderen aber von 1225 zum ersten Mal mit Bestimmtheit als „consules" genannt werden[2]). Auch hier gab es vorher kein beständiges

---

Rathhauses vom J. 1289, Lehmann S. 279. Diese Hausgenossenschaft wird in Cöln ausdrücklich als Lehen und Amt bezeichnet, woran die Schöffen keinen Theil haben sollten, weil es den Ministerialen vorbehalten war. Securis ad radicem p. 252 no. 80. Urk. von 1259: Nullus Scabinus Col. debet esse *monetarius* sive campsor, aut habere sibi licebit *officium* vel *feudum*, quod Hausgenossenschaft vulgariter appellatur. Ich möchte daher die Hausgenossen von Speier nicht mit Wilda (Gildenwesen S. 195 ff.) als eine Altbürgergilde bezeichnen, in dem Sinne, wie er mit Recht die Richerzechheit von Cöln für eine solche erklärt hat.

1) Im J. 1304 wurden zu 11 Rathmännern aus den Hausgenossen und Geschlechtern noch 13 aus den Zünften hinzugezogen; dennoch blieb das Regiment aristokratisch bis zum Aufruhr der Zünfte im J. 1330, s. Lehmann S. 587 ff.

2) S. das verdienstliche Werk von F. Donandt, Versuch einer Gesch. des bremischen Stadtrechts. 1830. Th. I S. 60. 120. 125, und die Urkunden bei Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden u. s. w. Bremen. 1768. S. 113 ff. Nr. 1—3. Das von dem Erzb. Hartwich bewilligte Stadtrecht wird in dem Vergleich des Erzb. Gerhard mit der Stadt Bremen 1217 (Nr. 2.) erwähnt, wo es heißt: *Jura civitatis*, quae civitas habuit *a tempore Hartwici* secundi usque ad praesens, confirmavit Dom. Archiepi-

Schöffencollegium als obrigkeitliche Behörde [1]); auch hier beſtand die eigentliche d. i. vollberechtigte Bürgerſchaft aus Miniſterialen der Kirche und angeſehenen Kaufleuten, welche den Rath von 12 Mitgliedern bis zum Anfang des 14. Jahrh. ausſchließlich beſetzten, während die übrige Gemeinde regelmäßig nur durch einen Ausſchuß von Sechszehn, vier aus jedem Stadtviertel, „die zu Rathe zu gehen pflegten", vertreten war [2]).

Eine ähnliche Einrichtung, wie in Bremen, zeigt auch der Stadtrath von Zürich, deſſen Daſein ſchon ſeit dem Ende des 12. Jahrh. urkundlich bezeugt iſt [3]). Die Stadt befand ſich unter der Hoheit der Aebtiſſin von Fraumünſter, doch ſo, daß die Vogtei dem Könige vorbehalten war, der ſie wieder anderweitig verlieh. In der Gemeinde der Bürger hatten ſich freie und halbfreie Elemente vereinigt: Altfreie vom Züricher Berge, Königsleute der Burg und Pfalz, Gotteshausleute mehrerer geiſtlichen Stifter; desgleichen in der Ritterſchaft Vaſallen und Miniſterialen der Aebtiſſin, denen ſich noch Reichsminiſterialen anſchloſſen. Aus beiden Klaſſen, den Rittern und den Bürgern, wurde der Stadtrath mit 12 Rathmännern beſetzt und ging dann gleichfalls ein Patriciat von Geſchlechtern hervor, welches im 14. Jahrh. als „Conſtafel" von den Zünften unterſchieden wurde.

Es ſcheint nicht nöthig, noch mehrere Beiſpiele für dieſe

---

scopus ipsi civitati — secundum *jus civilatis*, *sicut eis concessit* praefatus Archiep. Bremensis.

1) Bei Donandt iſt es offenbar nur ein Nothbehelf, wenn er die Conſuln von Bremen aus früheren Schöffen hervorgehen laſſen will; ſagt er doch ſelbſt S. 126: „In Bremen treffen wir keine Spur einer beſtimmten Klaſſe von Schöffen;" mit Beziehung auf ein Statut von 1303, nach welchem „der Vogt eines Urtheils fragen kann, wen er will".

2) S. Donandt S. 239 ff. und S. 334 ff.

3) S. Bluntſchli's treffliche Staats- und Rechtsgeſchichte von Zürich. Bd. I. 1838. S. 140. Urk. Heinrich's VI von 1190. Henricus.. dilectis filiis suis judices et *consiliariis* in Thurego. Judices ſind hier natürlich nicht Schöffen, ſondern Stadtrichter.

Form des Stadtraths, welche bei weitem am häufigsten in den bischöflichen Städten vorkommt, anzuführen. Nur in Beziehung auf die geschichtlichen Begebenheiten, welche mit seiner Entstehung zusammenhängen, mag noch Einiges hinzugefügt werden. Ich habe bereits bemerkt, daß der Rath hier aus dem unmittelbaren Gegensatze der Stadtgemeinde gegen die Herrschaft hervorging, indem kein Patriciat und Schöffenthum altfreier Geschlechter zwischen beiden in der Mitte stand, — ein Gegensatz, welcher besonders spannend wurde, wenn auch die Ministerialen, wie fast überall geschah, sich in demselben Streben nach Unabhängigkeit mit den Bürgern vereinigten. Wo nun die Herren der Städte sich nicht freiwillig in die veränderten Umstände fügten und zu den geforderten Bewilligungen bequemten, kam es zu gewaltsamen Aufständen und oft langwierigen Kämpfen, bis der Stadtrath, das Palladium der bürgerlichen Freiheit, endlich errungen war. Dies erinnert an die revolutionäre Entstehung der französischen Communen, wiewohl etwas ganz Aehnliches auf deutschem Boden nur in der mit Frankreich benachbarten Stadt Trier vorgekommen zu sein scheint, wo aber die im J. 1161 zu früh versuchte „conjuratio" der Bürger sogleich wieder unterdrückt wurde [1]).

Die gewaltsame Erhebung der Gemeinden erfolgte in vielen bischöflichen Städten ziemlich gleichzeitig in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie durften sich dabei wohl auch auf den Beistand des Reichsoberhauptes Rechnung machen Hatten sie doch immer am treusten zu den Kaisern gehalten und diesen bisweilen auch durch die That gezeigt, welche wichtige Stütze ihnen ein kräftiger Bürgerstand gegen den Ehrgeiz und die Uebermacht der Fürsten gewähren konnte! Und verdankten nicht Worms und Speier denselben die wichtigsten Privi-

1) Urk. des Kaisers Friedrich I von 1161 bei Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. I p. 594: — *communio civium* Trevirensium, quae et *conjuratio* dicitur . . cassetur et in irritum revocetur.

legien ihrer bürgerlichen und politiſchen Freiheit? Wenn nur der Kaiſer auf der anderen Seite nicht des Beiſtandes und guten Willens der Fürſten, zur Behauptung ſeines Anſehens wie des Thrones, noch bedürftiger geweſen wäre! Und dazu kam der gleichzeitige Kampf der Hohenſtaufen mit den lombardiſchen Städten, welche in Freiheit und Macht ſchon einen ſo hohen Aufſchwung genommen hatten, daß ſie ſogar die Reichsvogtei verſchmähten. Daher das auffallende Schwanken und der innere Widerſpruch in der Politik von Kaiſer Friedrich II in Beziehung auf die deutſchen Städte.

Schon auf dem Reichstage zu Ulm im J. 1218 warf der Biſchof von Baſel vor den verſammelten Fürſten und Herren des Reichs die Frage auf, ob wohl der König oder ſonſt jemand im Reiche einen Stadtrath in einer biſchöflichen Stadt einſetzen dürfe ohne die Genehmigung des Biſchofs. Die Fürſten urtheilen einſtimmig, daß dies nicht geſchehen könne, und der König Friedrich beſtätigte dieſes Urtheil, erklärte den Stadtrath von Baſel für aufgehoben und ſein früheres Privilegium zu Gunſten desſelben für widerrufen[1]). Auf dem Reichstage zu Ravenna im Januar 1232 veranlaßten dann die Beſchwerden des Biſchofs von Worms, wie ſchon bemerkt, jenes kaiſerliche Verbot aller Gemeinderäthe, Bürgermeiſter und anderen Beamten, welche ohne den Willen der Biſchöfe von den Bürgergemeinden eingeſetzt waren, ſowie auch aller Gewerksgenoſſenſchaften und Innungen in den biſchöflichen Städten: dieſe ſollten, wie vordem, nur von den Biſchöfen ſelbſt, welchen ſolches vom Reiche übertragen worden, ſowie von deren Beamten regiert werden, alle gegentheiligen Privilegien aber vernichtet ſein[2]). Umſonſt! Das Rad der Zeit läßt ſich nicht

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 230.

2) Monum. Germ. ib. p. 286. Revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie *communia consilia* et *magistros civium* seu rectores, vel alios quoslibet *officiales*, qui ab *universitate civium* sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur . . Irritamus ni-

zurückbewegen noch aufhalten und zerbricht nur den Arm, welcher den thörichten Verſuch dazu unternimmt. Der Kaiſer ſelbſt machte bald genug eine große Erfahrung dieſer Art in Italien. Aber auch in Deutſchland bewirkte ſein Verbot ſo gut wie nichts: die Stadträthe blieben oder wurden erſt eingerichtet, und erhielten dann auch die Beſtätigung des Kaiſers, als dieſer die verrätheriſchen Biſchöfe nicht länger zu ſchonen brauchte. So beſtätigte Friedrich II im J. 1245 den Regensburgern ihren Stadtrath nebſt Bürgermeiſtern und anderen Obrigkeiten der Gemeinde, wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt, wegen der Treuloſigkeit ihres Biſchofs, der zuvor mit einem entgegengeſetzten kaiſerlichen Privilegium begnadigt worden [1]). Denn der Stadtrath von Regensburg, welchen man ſchon im 10. Jahrh. auffinden will, war ſelbſt im J. 1205 noch nicht vorhanden [2]) und iſt gleichfalls nur in den erſten Jahrzehnden des

---

hilominus et cassamus cujuslibet *artificii confraternitates* seu societates quocunque nomine vulgariter appellantur . . Sicut enim *temporibus retroactis ordinatio civitatum* et bonorum omnium, que ab imperiali celsitudine conferuntur, ad *archiepiscopos et episcopos pertinebat*, sic eandem ordinationem *ad ipsos et eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus permanere* etc.

1) S. die Urk. bei Hüllmann, Städteweſen Bd. II S. 480.

2) Dies ergiebt ſich aus dem in dieſem Jahr abgeſchloſſenen Vergleich zwiſchen Biſchof Conrad von Regensburg und Herzog Ludwig von Baiern über ihre gegenſeitigen Hoheitsrechte in Regensburg, wo gerade diejenige Befugniß, welche immer zu den erſten Attributen des Stadtraths gehörte, als ein gemeinſchaftliches Hoheitsrecht, welches Beide durch ihre Beamten ausübten, bezeichnet wird: Item de indicendo *foro rerum venalium qualiumcunque* et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus et neuter sine altero vel alterius licentia aliquid de his statuet vel mutabit etc. ſ. Ried, codex chron. dipl. Episc. Ratisbon. T. I no. 307 p. 289 sq. Gemeiner freilich, der den Rath von Regensburg ſchon von Carls des Großen Anordnung herleitet (Regensb. Chronik. 1800. S. 54), fügt auf eigne Hand hinzu: „dabei wuchs immermehr das Anſehen der Herren vom Rath und der Begriff von reichsfreien Bürgern"! (ebend. S. 294) — Ebenſo wenig iſt in der Urk. von 1207, wodurch K. Philipp den Bürgern von Regensburg einen Hanfegrafen, zur Wahrnehmung

13. Jahrh. entſtanden. Auch in Mainz findet ſich keine frühere Nachricht von demſelben, als im J. 1244, wo Erzbiſchof Siegfried gezwungen wurde, den Bürgern der Stadt unter anderen Freiheiten auch einen Rath mit 24 lebenslänglichen Rathmännern zu bewilligen [1]).

Es iſt nun weiter noch der königlichen und anderen älteren Reichsſtädte zu gedenken, welche in Hinſicht auf die urſprüngliche Anlage ihrer Verfaſſung ebenfalls hierher gehören. Auch in dieſen tritt der Stadtrath erſt um dieſelbe Zeit hervor, wie in den meiſten biſchöflichen Städten, d. i. in der erſten Hälfte des 13. Jahrh., und zwar eher etwas ſpäter als früher. Es kam aber hier, wie es ſcheint, nie zu einem ähnlichen, die bürgerliche Freiheit gewaltſam hervortreibenden Gegenſatz, wie in jenen: ſondern in dem Maße, wie der Bürgerſtand allmählich mit dem Betrieb von Handel und Gewerbe emporkam und erſtarkte, wurde ihm auch der gebührende Antheil an der Gemeindeverwaltung und endlich eine gewiſſe Selbſtregierung eingeräumt, bei der ſich die königliche, herzogliche oder markgräfliche Herrſchaft nur die vogteilichen Rechte und Einkünfte mit Ernennung der gewöhnlichen Stadtrichter, des Vogts oder des Schultheißen, vorbehielt. Auch blieb hier der Bürgerſtand unvermiſchter und mehr auf ſich geſtellt, als in den biſchöflichen Städten, da ſowohl die Reichsminiſterialen ſich von demſelben abſonderten, um in die freie Reichsritterſchaft einzugehen, und auch die fürſtlichen Miniſterialen lieber den Hofdienſt, der

---

ihrer Rechte und Gewohnheiten auf den Jahrmärkten, zu erwählen verſtattete, von einem Stadtrathe die Rede, ſ. die Urkunde bei Gemeiner, über den Urſprung u. ſ. w. S. 68. Vgl. über den Hanſegrafen, der ſich auch in Wien, Bremen, Middelburg findet, Lappenberg in der Vorr. S. 17. 18 zu Sartorius, urkundl. Geſch. des Urſprungs der deutſchen Hanſe. Bd. 1 Hamburg. 1830.

1) Gudenus, codex dipl. exhibens anecd. Moguntiaca T. I p. 580 sq. Art. 8. Item annuemus et permittemus, quod ipsi cives viginti quatuor eligent ad *consilium civitatis* sic, quod uno decedente, alter in locum suum succedens protinus eligatur.

ihrer Lebensweise am meisten zusagte, als die städtischen Aemter aufsuchten, wo sie aber an den letzteren Theil nahmen, doch keinen besonderen Bestandtheil der städtischen Gemeinde und des Stadtraths für sich ausmachten [1]).

Als Beispiele von königlichen Städten dieser Art will ich Goslar und Nürnberg hervorheben. — Daß „boni viri, optimi, nominatissimi cives" in Goslarschen Urkunden des 12. Jahrh. einen wirklichen Stadtrath bedeuten, wie Eichhorn meint [2]), muß sehr zweifelhaft erscheinen, wenn man damit das ausführliche Statut Friedrichs II vom J. 1219 über die Rechte und Freiheiten, welche der Stadt von den früheren Königen und Kaisern bewilligt waren, zusammenhält [3]). Alles trägt hier noch das Gepräge alter Sitte und großer Einfachheit. Die Bürger stehen unter dem kaiserlichen Pfalzgericht, und Pfalzrichter ist der Reichs- und Stadtvogt, der auch die Unterrichter (judices) ernennt [4]). In seinem Gericht soll er einen aus der Mitte der Bürger um das Recht befragen: auch darf das gesprochene Urtheil nur wieder von einem Bürger gescholten werden, welcher zugleich das bessere finden muß, und zuletzt giebt die Mehrheit der Bürger den Ausschlag [5]). Also keine bestellte und bleibende Schöffen. Alle Innungen und Gilden sind ausdrücklich verboten mit Ausnahme der Münzer, welche auf richtige Münze zu sehen haben [6]). Aber es ist ein Recht der Bürger,

1) S. die gründlichen Untersuchungen bei Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgr. zu Meißen und im Osterlande und Darstellung der Zustände in seinen Landen. Bd. I. 1845. S. 342 ff.

2) Zeitschrift Bd. II S. 167. 168.

3) D. Göschen, die Goslarischen Statuten. 1840. S 111 ff.

4) A. a. O. S. 114 Zeile 11. Nullus praeterea Goslariensis alicubi judicio stare debet, praeterquam in ipsa civitate in *placito imperii*, sub quo habitat. Z. 36. Idem etiam *advocatus*, cum praesidet judicio, nullum eorum, *quos judices statuit* . . de ulla sententia debet interrogare, et quatuor tantum habebit sub se judices et non plures.

5) Ebend. Z. 40—45.

6) Ebend. Z. 46. — quod nulla sit conjuratio nec promissio vel so-

daß ſie 4 Judices erwählen, wofür ſie ſechs Mark an den Vogt entrichten [1]). Und in dieſen von den Bürgern ſelbſt erwählten, aber nicht näher bezeichneten Judices möchte hier vielleicht der Anfang des Stadtraths zu finden ſein, der als ſolcher zuerſt in einer Urkunde des Königs Wilhelm von 1252 erwähnt wird [2]). Ueber die Ausbildung desſelben iſt freilich nichts Näheres zu ermitteln. Aus dem ſpäteren Goslarſchen Stadtrecht von der Mitte des 14. Jahrh. erſieht man, daß der Rath aus einem doppelten Collegium von je 6 Perſonen beſtand, welches jährlich in der Leitung der Geſchäfte abwechſelte und als alter und neuer Rath unterſchieden wurde [3]). Dabei hatten aber auch die Gilden der Kaufleute, Waldwerke, Bergleute u. a. eine weſentliche Mitwirkung bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt [4]).

Nicht früher als in Goslar iſt der Rath in der ſchönen Geburtsſtadt des Verfaſſers, in Nürnberg entſtanden, welches, wiewohl es erſt ſpät und unſcheinbar hervorkeimte, doch unſtreitig die reichſte Blüthe und herrlichſte Frucht echt deutſchen bürgerlichen Weſens hervorgebracht hat. Sein Alter, ſei es der Burg oder der Stadt, reicht nicht weiter hinauf als

---

cietas, quae theutonice dicitur *eyninge* vel *ghilde*, nisi solum monetariorum, ea de causa, ut caveant de falsis monetis.

1) Ebend. S. 115, 22. Von denſelben ſcheint auch an einer früheren Stelle die Rede zu ſein S. 114, 5—9. In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod *per se facere burgenses* debent, aliquo ex judicibus civitatis secum assumpto.

2) Ebend. S. 116, 13 — quod nos *consilio* et universis civibus Goszlariensibus etc. Denn an der Stelle in Friedrich's II Urk. S. 115, 29: Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore praesente et *consilio burgensium* — ſcheint consilium burg. nur den Umſtand im Gericht zu bedeuten.

3) Die ſogen. Rathsverwandlung oder Rathsverſetzung, die ſich auch in Gent, Bremen, in vielen ſächſiſchen und märkiſchen Städten findet.

4) S. die Einleitung des Goslarſchen Stadtrechts a. a. O. S. 1, womit zu vergl. die Erläuterung des Herausg. S. 513 ff.

bis zum 10. Jahrh.; der erſte urkundliche Geburtsſchein iſt ihm nicht früher als 1050 ausgeſtellt. Nach und nach finden ſich der Burggraf und der königliche Schultheiß (dieſer zuerſt 1199) ein, bis endlich Kaiſer Friedrich II im J. 1219 ſeiner „königlichen Reichsſtadt" ihr altes Recht und Herkommen (antiqua jura) durch eine förmliche Urkunde verbrieſte. Doch iſt auch da noch nicht von einem Stadtrath oder ſonſt einer einer bürgerlichen Behörde die Rede, ſondern von der Reichsvogtei, die der Kaiſer oder römiſche König ſich immer allein vorbehalten will, von dem Gericht des königlichen Schultheißen, vor welchem die Nürnberger allein zu Recht ſtehen, von der Reichsſteuer, welche nicht von den Einzelnen, ſondern nur gemeinſchaftlich aufgebracht werden ſoll u. ſ. w. [1]). Indeſſen finden ſich die Conſuln von Nürnberg doch bald nachher urkundlich erwähnt in einem Ausſchreiben dieſer Stadt an Regensburg vom J. 1256 bei Gelegenheit des rheiniſchen Bundes, an welchem beide Städte Theil nahmen [2]).

Zu den genannten Reichsſtädten ſind auch Rotenburg [3]), Nordhauſen [4]) und viele andere zu ſtellen. Ich will aber

---

1) S. Lochner, Nürnbergiſche Jahrbücher, 1. Heft bis zum J. 1219. Nürnb. 1833, wo man ſowohl die Nachweiſungen zu dem Uebrigen, als auch die kaiſerliche Urkunde ſelbſt nach dem Original abgedruckt findet. Leider ſind dieſe Jahrbücher nicht weiter fortgeſetzt worden, was um ſo mehr zu bedauern iſt, als der Urkundenvorrath für die ältere Geſchichte von Nürnberg noch ſehr in Unordnung liegt; die Historia Norimbergensis diplom. 1738 fol. iſt ein ganz wüſtes Werk.

2) Gemeiner, über den Urſprung u. ſ. w. im Anhang S. 76. Scultetus, *Consules* et universitas Civium Norimbergensium.

3) S. die gute Monographie von Benſen, hiſtor. Unterſuchungen über die ehemalige Reichsſtadt Rotenburg. Nürnb. 1837. — Die Stadt wurde erſt von Friedrich I zur königlichen Reichsſtadt erhoben.

4) S. Förſtemann, Geſch. der Stadt Nordhauſen, 1. Lief. bis zum J. 1250. Auch dieſe Stadt, vorher eine Villa unter dem dortigen Frauenſtift und unter der Obervogtei Herz. Heinrich des Löwen, wurde von Friedrich I zur königlichen Reichsſtadt erhoben, indem er daſelbſt einen Schultheiß und Vogt einſetzte.

nur noch die Stadt Erfurt beſonders hervorheben, um an dieſem Beiſpiele zu zeigen, wie unſicher und ſonderbar gemiſcht die Herrſchaftsrechte in den Zeiten der beginnenden Landeshoheit überhaupt erſcheinen. Denn hier findet man bald den Erzbiſchof von Mainz wegen der Hoheitsrechte, die er in der Stadt beſaß und durch einen Vizthum verſehen ließ, bald die Grafen von Gleichen wegen der Reichsvogtei, womit ſie belehnt waren, bald die Landgrafen von Thüringen, wegen des andſchaftlichen Verbandes, als Herren der Stadt genannt [1]). Gewiß iſt, daß der Erzbiſchof dieſen Namen mit dem meiſten Rechte verdiente und daß, der vielfachen Herrſchaftsrechte ungeachtet oder vielleicht gerade durch deren unklares Verhältniß begünſtigt, die Einheit und Selbſtändigkeit der Bürgergemeinde ſchon zu Anfang des 13. Jahrh. zum Durchbruch kam. Erfurt hatte alſo ſchon im J. 1217 ſeine Rathmänner (consiliarii), und erkämpfte ungefähr um dieſelbe Zeit wie Mainz, d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts, auch die Anerkennung ſeiner Freiheit von dem Erzbiſchof [2]). Damals wurde ein neuer Stadtrath von 12 Rathmännern eingeſetzt und mit der ſtädtiſchen Regierung beauftragt, während den erzbiſchöflichen Beamten nur das Gericht nebſt einigen anderen Regalien vorbehalten blieb (1255 und 1258) [3]).

Wir wenden uns endlich 3. zu derjenigen Klaſſe von Städten, welche im eigentlichen Sinne als fürſtliche zu bezeichnen ſind. Dieſe kommen hinſichtlich der Verfaſſungsform

1) S. Tittmann a. a. O. S. 59.

2) Sie hatten mehrere Jahre hindurch das Interdict des Erzbiſchofs Sigfrid ausgehalten ſ. Chron. Erphord. a. 1242. 1244. Böhmer, Fontes T. II p. 402. 403. Sigfrid's Nachfolger, Erzb. Chriſtian (1249) ſchildert denſelben mit folgenden Worten: Hic ergo cultum et animum leonis induens, leo factus est, et cepit orphanos et viduas facere, villas comburere, *civitates destruere*, homines devorare, terram in desertum deducere *et pape mirifice complacere* — und weiſt ihm dafür ſeinen Platz in der Hölle an. Böhmer, Fontes II p. 279.

3) Tittmann a. a. O. S. 64. 332.

und in manchen anderen Beziehungen den eigentlichen Reichsstädten sehr nahe: aber es bezeichnet ihre Eigenthümlichkeit, daß sie vornehmlich aus Markt- und Handelsplätzen entstanden sind oder als solche gegründet waren, daß in ihnen das Bürgerthum von Anfang an rein für sich hervortritt, endlich daß ihre Verfassung und städtische Freiheit ursprünglich als eine von der Herrschaft verliehene erscheint.

Eine der merkwürdigsten Städte dieser Art ist Soest, welches unsere Aufmerksamkeit auch dadurch ganz besonders auf sich zieht, daß noch viele andere zumeist westfälische Städte, aber auch Lübeck, ihr Stadtrecht auf das seinige gegründet haben. Das alte lateinische Statut von Soest gehört jedenfalls zu den ältesten vorhandenen Stadtrechten in Deutschland, wenn auch der Zeitpunkt seiner Abfassung nicht genau ermittelt und nur ungefähr in die erste Hälfte des 12. Jahrh. gesetzt werden kann [1]).

Soest war ein Markt- und Handelsplatz (forum), welcher

---

1) Seibertz (Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. Band II. Urkundenbuch Abth. 1. 1839. S. 48) nimmt das Jahr 1120 an, meint aber eigentlich nur ein früheres Datum als 1144, weil eine Urk. von Medebach aus diesem Jahr schon auf das Soester Stadtrecht Beziehung nimmt, s. die Urk. Nr. 46 — et leges illius fori similes essent *legibus* fori *susatiensis*. In eine noch frühere Zeit setzt es aus unzulänglichen Gründen Emminghaus, commentarius in jus Susatense antiquiss. 1755. — Allerdings scheint das Dasein eines geschriebenen Stadtrechts in Soest in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. durch die Medebacher Urkunden bewiesen zu sein; ich glaube aber, daß die vorhandene lateinische Bearbeitung desselben, ebenso wie das Freiburger Stadtrodel, Bestandtheile aus verschiedenen Zeiten in sich schließt. In §. 22 ist noch von burgenses im Sinne von Rathmännern die Rede, §. 36 schon von einer domus *consulum*, §. 39 von einem Gericht der consules, §. 43 auch von einem magister consulum; am Schluß §. 63 finden sich zusammen: magistri burgensium, totum consilium et totum commune. Diese Titel und Aemter deuten auf verschiedene Zeiten: die Bürgermeister sind nach der Analogie fast aller deutschen Städteverfassungen, mit Ausnahme von Cöln, erst später als die Consuln, und der Consultitel selbst kam in Deutschland erst nach der Mitte des 12. Jahrh. in Gebrauch s. u.

dem Erzſtifte Cöln zugehörte. Die Höfe des Orts wurden dem letzteren ſchon um die Mitte des 11. Jahrh. von Erzbiſchof Hermann zum Eigenthum erworben [1]; alſo lange bevor das ganze Herzogthum von Weſtfalen auf den Erzbiſchof von Cöln überging (1180) [2]. Deshalb nahm auch der Erzbiſchof dort nicht bloß Herrſchaftsrechte, ſondern Eigenthumsrechte in Anſpruch: die Bürger waren ſeine Hinterſaſſen, freie ſowohl wie eigene Leute, die ſeinem Pachtmeiſter Zins von ihren Hofſtätten entrichteten [3] und außerdem noch andere Leiſtungen und Dienſte thun mußten, welche die deutſche Ausgabe des Soeſter Stadtrechts, die ſ. g. Schraa, mit den Worten: „Koſt, Arbeit, Dienſt und Schoß" zuſammenfaßt [4]. Er ſetzte dort für das hohe Gericht einen Vogt ein, den er mit 4 Mark jährlich beſoldete; daneben beſtand das geiſtliche Gericht (synodus, Send) des Propſtes und das herrſchaftliche Stadtgericht des Schultheißen [5]. Dreimal im Jahr wurde das Vogtding und ebenſo der Send zu beſtimmten Zeiten gehalten. Die Bürger (burgenses) beſtellten dazu die Schöffen; ſie

---

1) Dies geht mit Beſtimmtheit hervor aus einer Schenkung des Erzb. Anno II vom J. 1074 an das Cunibertsſtift in Cöln, ſ. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geſch. des Niederrheins Bd. 1 Nr. 218 — tradidi fratribus quinque libras solvendas *de areis vel de curticulis Susacie*, quod eam sanctus Cunibertus sancto Petri (d. i. dem Erzſtifte) acquisivit, et quod prius archiepiscopus *Herimannus* († 1056) postmodum effosso corpore S. Cuniberti et *Susatiam* translato, ab injustis et importunis heredibus eam duello (im Gottesgericht durch Zweikampf) *defendit et obtinuit*.

2) S. die Urk. über die Belehnung durch K. Friedrich I bei Lacomblet Nr. 472 S. 331 ff.

3) Ich citire nach Emminghaus comm., wo das lateiniſche und deutſche Stadtrecht zur bequemeren Ueberſicht neben einander geſtellt ſind — p. 129 §. 35. Si quis *magister censuum* contra quempiam burgensem nostrum proposuerit, quod *debitum censum* non dederit cf. §. 32. Omnes *aree censuales* infra oppidum unius sunt juris.

4) Emminghaus p. 176. Schraae §. 143.

5) §. 2. Cum tria sint oppidi Susatensis judicia: prepositi, advocati et schultheti cf. §§. 3. 7. 12. 16. 17. 25.

erwählten auch den Büttel oder Fronboten (praeco). Schon hatten ſie ein eigenes Rathhaus (domus consulum), an welches zwei Drittel der Friedensbrüche und zwei Drittel der Strafgelder wegen falſchen Maßes oder Gewichts bezahlt wurden: der Stadtrath übte alſo eine dem entſprechende polizeiliche Aufſicht und Gewalt aus [1]). In den ſpäteren Artikeln des lateiniſchen Statuts iſt auch von richterlichen Entſcheidungen des Raths und von obrigkeitlichen Befugniſſen der Bürgermeiſter die Rede, während der Schultheiß nur noch als Zins- oder Pachtmeiſter erſcheint [2]). Vergleicht man damit die noch ſpätere deutſche Schraa, ſo ſieht man deutlich, daß das Schultheißengericht ganz an den Stadtrath übergegangen iſt, weil dieſer hier immer an derſelben Stelle vorkommt, wo das ältere Statut jenes erwähnt [3]); und auch an dem Vogtdinge nahm der Rath ſchon einen weſentlichen Antheil, indem 2 Rathmänner dem Vogte zur Seite ſaßen, um darauf zu ſehen, daß Recht geſchehe [4]). Aelter waren die bürgerlichen Richter, welche hier,

1) §. 22. Si aliquis infra muros oppidi pacem violaverit et sanguinem effoderit . . et quicquid *burgenses* de illis solidis *decreverint* accipiendum, judicium tertiam partem habebit. §. 36. Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in *domo consulum* dimidiam libri *burgensibus* . . et judex habebit tertiam partem. — Burgenses ſind hier offenbar der Rath, judex der Vogt: wo jene eine Polizeiſtrafe wegen Friedensbruchs oder Betrugs verfügen, erhält die Vogtei nur ein Drittel, die andern zwei Drittel alſo fallen an die Stadt.

2) Offenbar beginnt der Abſchnitt der ſpäteren Zuſätze im latein. Stadtrecht mit §. 35, wo zuerſt der magister censuum (in der Schraa: Pachtmeiſter) an der Stelle des Schultheißen genannt wird, ſo wie §. 36 Conſuln ſtatt der burgenses, Von richterlichen Entſcheidungen der Conſuln iſt §. 39 die Rede: Quicumque pro aliqua causa *coram consulibus* terminata, und §. 47: Si quis consul *pro justicia* praetaxatum munus ab aliquo accipere praesumpserit etc. Das Amt des Bürgermeiſters ſteht ſchon ſehr hoch, nach §§. 43 und 44. Si quis burgensis sine verbo *magistri consulum* legationem ex parte burgensium agere presumpserit.

3) S. die Parallelſtellen zu §§. 2. 16. 17 des letzteren.

4) Schraae §. 12 — twey bederve Manne von deme Rayde sullen

wie in Cöln, als Burrichter genannt werden und in ihren Niedergerichten (thy) über unrechtes Maß von Korn und Bier, über Entwendung bis zum Werthe von 12 Pfenn., über Schuldſachen bis zu 6. Pfenn. erkannten [1]).

Das Soeſter Stadtrecht kündigt ſich im Eingange ſeiner Statuten als altes und gekorenes Recht an [2]). Dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob es nur Willküren des Raths oder der Bürgerſchaft enthielte: dem widerſpricht ſchon der Inhalt ſelbſt und das Verhältniß der Bürger zum „Herrn von Cöln", wie die Schraa den Erzbiſchof nennt; ſondern es hatte nur die Form von Willküren erhalten, da es urſprünglich vielmehr ein vom Herrn verliehenes Recht war. Ebenſo erhielt die weſtfäliſche Stadt Medebach, welche ſeit alter Zeit dem Herrn von Cöln gehörte und insbeſondere „ſeinem Tiſche diente", dann aber an Vaſallen des Stifts zu Lehn vergeben worden, von dem Erzbiſchof Arnold im J. 1144 einen „Frieden" und ein Marktrecht nach dem Vorbilde des ſoeſtiſchen [3]). Mit dem Frieden iſt die Sicherheitspolizei bezeichnet, welche die Bürger ſelbſt ausübten, und mit dem Marktrecht war ebenſo die Marktpolizei verbunden. Daher wird in der neuen Beſtätigung des

---

ſitten bi deme Richtere, dey eyne uppe de eynen syd, dey andere uppe de anderen syd, unde seyn unde horen, dat allmalkeme Recht sche. — Dieſelbe Einrichtung beſtand auch in Bremen und in Stade, ſ. Donandt Geſch. des brem. Stadtrechts Bd. I S. 148 ff., wo ſehr gut nachgewieſen iſt, wie ſich dieſe Gerichtsbarkeit des Raths ausbildete und allmählich das Vogteigericht ganz beſeitigte.

1) Im latein. Stadtrecht §. 37 — judices illi, qui dicuntur *burrihtere* in vinculis illis, qui dicuntur *thy* — Schraa: dat sollen richten de Hovere up den Tyggen; §. 61 — hii qui dicuntur burrihtere in suis *conventionalibus*, quod vulgo thy dicitur, judicare tenentur.

2) §. 1 — antiqua et *electa* Susatensis oppidi justicia. Schraa: dat alde ghekorne unde gheprüvede Recht der Stadt van Soist.

3) Seibertz a. a. O. Nr. 46 S. 60 ff. — honestum oppidum *forum habens publicum* et banno regio confirmatum Medebeka videlicet . . precepimus quoque ut in foro *pax* haberetur et leges illius *fori similes essent legibus fori suesaliensis*.

Stadtrechts von Medebach durch Erzbiſchof Rainald von Cöln im J. 1165 den Conſuln — ſeine Conſuln nennt ſie der Stadtherr — ausdrücklich aufgetragen, über unrechtes Maß und über alles, was den Markt der Lebensmittel betrifft, zu erkennen [1]). Dieſelben Befugniſſe der Sicherheits- und der Marktpolizei waren auch die erſten des Stadtraths von Soeſt und bezeichnen überall den Anfang des Stadtraths, wo dieſer von einer höheren Verleihung den Urſprung nahm. So bekam Worms, wie wir geſehen, ſeinen erſten Stadtrath zugleich mit dem Frieden, welchen Kaiſer Friedrich I im J. 1156 den Bürgern verlieh. So gewährte Lothar II im J. 1134 den Kaufleuten von Quedlinburg, außer anderen hauptſächlich den Handel betreffenden Freiheiten, mit Zuſtimmung der Aebtiſſin als Herrin der Stadt, auch die eigene Marktpolizei beim Verkauf der Lebensmittel nebſt drei Vierteln der dabei vorkommenden Strafgelder [2]).

Was vorhin über das eigenthümliche Gepräge der fürſtlichen Städte im Allgemeinen bemerkt worden iſt, findet nun auch eine ganz vorzügliche Anwendung auf die Städte neuer Gründung, welche jetzt noch zum Schluſſe zu betrachten ſind.

Wir haben ſchon geſehen, daß das Recht der zäringiſchen Stadt Freiburg im Breisgau nur hinſichtlich des Privat-

---

1) Seibertz, Nr. 55 S. 73 ff. §. 20. De injustis modis et de omnibus, que pertinent ad victualia, judicium pertinet ad *consules nostros* cum adjutorio *civium* sine banno. — Die Verfaſſung des Orts war ganz wie die von Soeſt eingerichtet: wir finden hier gleichfalls den Vogt, der unter Königsbann richtet, den Villicus oder Schultheiß für das gewöhnliche Stadtgericht, den Propſt oder Decan für das geiſtliche Gericht; ferner die Burrichter, die bis zum Werth von 12 Pfenn. urtheilen.

2) S. die Urk. bei Mencken Script. rerum German. T. III p. 1017 (falſch paz. 1117). Concedente quoque Abbatissa decernimus, ut mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus (Marktſtellen in der Stadt) tributum non reddant: *cives* etiam de omnibus quae ad cibaria pertinent *inter se judicent* et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur, *tres partes civibus*, quarta pars cedat in usum Judicis.

rechts auf das cölniſche gegründet war, wohingegen die Stadtverfaſſung gar nichts beſonderes mit der von Cöln gemein hatte. Jene zeigt ſich vielmehr mit der Verfaſſung von Soeſt in der allgemeinen Grundform der fürſtlichen Städte übereinſtimmend. Denn auch Freiburg war als Markt- und Handelsplatz (forum) gegründet: Kaufleute wurden dazu aus der Umgegend berufen und auf die eingetheilten Hofſtellen (areae) des fürſtlichen Landes eingeſetzt, wofür ſie Zins an den Stadtherrn entrichteten. Aber nur durch die Bewilligung ganz beſonderer Vortheile konnten angeſehene (personati) Kaufleute bewogen werden, ſich in der neuen Stadt niederzulaſſen: deshalb wurde ihnen gleich anfangs ein ſehr freies Stadtrecht verliehen, wonach die Gemeinde die Markt- und Sicherheitspolizei mit 24 Geſchwornen aus ihrer Mitte ſelbſt beſorgen, ja ſogar die herrſchaftlichen Richter und Beamten erwählen durfte. Auch waren die Miniſterialen des Herrn ausdrücklich von der neuen Stadt ausgeſchloſſen, konnten nur mit Zuſtimmung der Bürger daſelbſt Aufnahme finden [1]).

Und nach dieſem Vorbilde wurden dann auch die anderen zähringiſchen Städte gegründet; zuerſt Freiburg im Uechtlande durch Herzog Berthold IV im J. 1178; dann Bern durch Berthold V im J. 1191, welches Friedrich II zur königlichen Reichsſtadt erhob (1218) [2]). Und wiederum wurden die Rechte von Freiburg im Uechtlande auf mehrere Städte der weſtlichen Schweiz: Erlach, Thun, Burgdorf, Aarberg, übertragen; in welchen ſich deshalb überall dieſelben Grundzüge der Stadtverfaſſung wiederholen [3]).

1) Dieſe Beſtimmung findet ſich ſchon in älteſten Verfaſſungsurk. von 1120 und wieder im Stadtrodel ſ. Schreiber, Urkundenbuch Bd. I S. 42. Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi.

2) S. das Stadtrecht von Bern in der Urk. Friedrich's II bei Schreiber a. a. O. S. 25 ff.

3) S. Henke, über einige Stadtrechte der weſtlichen Schweiz. Zeit-

Nicht viel ſpäter als Freiburg im Breisgau wurde im äußerſten Norden von Deutſchland mit derſelben Beſtimmung als Kaufmanns- und Handelsſtadt, aber in glücklicherer Lage, Lübeck gegründet. — Graf Adolf II von Schauenburg erbaute die neue Stadt im J. 1143; doch wurde Herzog Heinrich der Löwe ihr eigentlicher Begründer durch die Handelsfreiheit und die ſtädtiſchen Rechte, welche er derſelben verlieh, 1158[1]). Seine Herrſchaft über die Stadt war nicht aus einem urſprünglichen Eigenthumsrechte am Grund und Boden hervorgegangen, aber auch nicht aus einer beſonderen kaiſerlichen Belehnung: er zwang vielmehr den Grafen Adolf ſie ihm abzutreten und übte daſelbſt die landesherrliche Gewalt aus, wie ſie ihm von dem Kaiſer in den ſlaviſchen Ländern jenſeits der Elbe überhaupt zugeſtanden war. Demnach bewilligte er der Stadt eine gemeinheitliche Verfaſſung, ſetzte daneben einen Vogt ein, um das Gericht und die anderen Hoheitsrechte für ihn zu verwalten, legte Abgaben und Zölle auf und vergab Güter und Gefälle, wie es ihm beliebte. Nach der Angabe Arnold's von Lübeck war dieſes älteſte Recht (justiciae) von Lübeck auf das Soeſter Stadtrecht gegründet, was man verſchieden gedeutet oder auch ganz beſtritten hat[2]). Es iſt aber die Uebertragung des fremden Stadtrechts wiederum nur

---

ſchrift für geſch. Rechtswiſſ. Bd. III S. 191 - 231. — Die Handfeſte der Stadt Freiburg im Uechtlande findet ſich abgedruckt im „ſchweizeriſchen Geſchichtsforſcher" Bd. I. Bern. 1812, nach einer Urk. von 1249, worin die Grafen Hartmann von Kyburg dieſelbe beſtätigen. Die Stadtverfaſſung iſt eine ziemlich getreue Copie von dem älteren Freiburg im Breisgau: Schultheiß oder Vogt von den Bürgern ſelbſt mit Beſtätigung des Stadtherrn gewählt; 24 Jurati, die ſich Conſuln nennen u. ſ. w.

1) S. E. Deecke, Grundlinien zur Geſchichte Lübecks. 1839. S. 27, wo man auch die Beweisſtellen für das Folgende findet.

2) Justiciae, quas in privilegiis habebant *secundum jura Sosatiae*. Vergebens hat man „Sosatiae" bezweifelt, in Holsatiae oder was ſonſt verwandelt. Auch bedeutet justiciae nicht bloß, wie man meint, das Gericht, ſondern, wie im Eingang des Soeſter Stadtrechts, die Rechte überhaupt.

hauptſächlich auf das Privatrecht zu beziehen; wiewohl auch die urſprüngliche Stadtverfaſſung von Lübeck, unter einem ähnlichen Herrſchaftsverhältniß wie Soeſt, die erwähnten allgemeinen Vergleichungspunkte darbietet. Doch ſchwang ſich Lübeck bald darauf zu höherer Freiheit empor. Zwar änderte ſich in ſeiner politiſchen Lage dadurch noch wenig, daß es durch die Eroberung des Kaiſers Friedrich I, von welchem es die Privilegien ſeines Gründers aufs neue beſtätigt erhielt, im J. 1181 kaiſerliche Reichsſtadt wurde[1]; denn die Hoheitsrechte über die Stadt wurden gleich wieder anderweitig verliehen, kamen ſogar eine Zeit lang (ſeit 1200) vom Reiche ab an Dännemark. Als aber Lübeck ſich nachmals vom däniſchen Joch glücklich befreite (1226)[2], verdiente es ſich ſein herrlichſtes Privilegium von Kaiſer Friedrich II, nämlich die Reichsfreiheit mit dem Recht, daß die Stadt immer nur unter der unmittelbaren Hoheit des Kaiſers ſelbſt beim Reiche verbleiben ſollte[3].

Betrachten wir nun die Stadtverfaſſung für ſich, ſo war hier der Stadtrath ſchon von Heinrich dem Löwen für die gemeinheitliche Verwaltung und Polizei angeordnet, während der herrſchaftliche Vogt hauptſächlich dem Gerichte vorſtand. Indeſſen wird doch ſchon in dem Privilegium Friedrichs I von 1188 auch den Conſuln ein Gericht nach den Willküren (decreta) der Stadt zugeſchrieben, wobei dieſer zwei Drittel der Gefälle zukamen[4]. Und nachdem Lübeck dann auch die

1) S. die Urk. von 1188 im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. I. 1843. Nr. 7 S. 9 sq. — omnia jura, que primus loci *fundator henricus quondam dux saxonie* eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus.

2) S. Dahlmann, Lübecks Selbſtbefreiung. 1828.

3) Lüb. Urkundenbuch Nr. 35 S. 46 — concedimus firmiter statuentes, ut predicta Civitas lubicensis *libera semper* sit, videlicet specialis Civitas et locus Imperii et *ad dominium imperiale specialiter pertinens*, nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda.

4) Ebend. Nr. 7 S. 10. Preterea omnia *civitatis decreta* (kore) con-

Reichsfreiheit erhalten hatte, dauerte es nicht lange, bis der Rath die geſammte Gerichtsbarkeit an ſich brachte, indem der Vogt mit einer vertragsmäßigen Summe für ſeinen Antheil abgefunden ward[1]). — Die eigentliche d. i. vollberechtigte Bürgerſchaft beſtand hauptſächlich aus Kaufleuten, mit welchen auch der Rath beſetzt wurde[2]). Denn die Stadt war als Handelsſtadt gegründet und viele Kaufleute zogen aus der Nähe und Ferne herbei, angelockt durch die großen Handelsvortheile und die günſtige Lage des Ortes: ſelbſt in der Reihe der Conſuln bis ins 13. Jahrh. findet ſich die fremde Herkunft bei mehreren ausdrücklich bemerkt[3]). Das Bürgerthum aber als ſolches erhielt ſich noch lange rein und unvermiſcht nach dem alten Statut: „Es ſoll kein Rittermäßiger wohnen in unſerem Weichbild“[4]); und nur aus ihm ſelber ging das ſpätere Patriciat hervor, ebenſo wie in Freiburg.

Man weiß, welches große Anſehen und welche Verbreitung das lübiſche Recht weithin über alle Oſtſeeländer gefunden hat, ſo daß die Herrſchaft desſelben mit der Ueberlegenheit ſeines Handels und ſeiner Seemacht ungefähr gleichen Schritt hielt. Und ſein überwiegender Einfluß erſtreckte ſich ſelbſt

---

sules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes *civitati*, tertiam *judici* exhibebunt.

1) Ebend. Nr. 123. Urk. der Grafen von Holſtein Johann I und Gerhard I von 1247 Febr. 22. p. 121. Item eo tempore, quo administrationem sive tutelam (d. i. die Vogtei) Civitatis Lubicensis gerimus, de *moneta* et de *judicio* Civitas nobis centum marcas argenti annis singulis exhibebit, et *ad ipsam Civitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit.*

2) S. Deecke a. a. O. S. 34.

3) S. das Verzeichniß derſelben nach zuverläſſigen Urkunden bei Deecke S. 34, wo ſchon im J. 1175: Leveradt van Soest und Johannes de Brunschwich genannt werden. Aus Soeſt finden ſich noch: Sifridus de Sosat, 1177, und Waldericus Sosatiensis, 1188; und gewiß ſteht dieſe Berufung von Soeſter Bürgern in den Rath von Lübeck (wie ſchon Eichhorn, deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. Bd. II §. 263 N. l. bemerkt hat) mit der Geltung des Soeſter Stadtrechts daſelbſt im Zuſammenhang.

4) S. Deecke S. 36.

auf ältere Städte wie Hamburg: wiewohl auch dieſes, abgeſehen von ſeiner erſten kirchlichen Stiftung in den Zeiten Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, vornehmlich für eine neue Stadt gelten muß; denn ſeine Freiheit wie ſein Aufblühen haben den Anfang unſtreitig erſt von der Gründung der Neuſtadt durch den Schauenburger Grafen Adolf III von Holſtein, um das J. 1188, genommen [1]). Dieſe Gründung aber fand ganz in derſelben Weiſe ſtatt, wie es bei allen deutſchen Städteanlagen in den ſlaviſchen Ländern, z. B. in den brandenburgiſchen Marken, üblich war: durch einen Unternehmer, der an die Spitze der Coloniſation geſtellt wurde und dafür die Vogtei mit den Gerichtsgefällen nach erblichem Recht erhielt. Demnach verlieh der genannte Graf ſeine Burg oder die Stadt (urbs, castrum) Hamburg und das angrenzende Land an der Alſter dem Herrn Wirad von Boizenburg mit erblichem Vogteirecht, um daſelbſt einen Markt- und Hafenplatz anzulegen, wobei den Coloniſten außerordentliche Freiheiten bewilligt wurden: freie Hofſtätten nach lübiſchem Recht mit Gemeindeland, Weide, Fluß und Wald, Zollfreiheit im ganzen herrſchaftlichen Gebiet des Grafen, lübiſches Strafrecht, Wochen- und Jahrmärkte u. ſ. w. [2]). Auf die Verwendung desſelben Grafen von Schauenburg für ſeine Bürger in

---

1) S. Lappenberg's Programm zur 3. Säcularfeier der bürgerſchaftlichen Verfaſſung Hamburgs. 1828, und desſelben hamburgiſche Rechtsalterthümer Bd. I. 1845, Einleitung.

2) S. Hamburg. Urkundenbuch herausgeg. von Lappenberg. 1842. Nr. 285 S. 252. Wiradum de Boyceneburg *urbem* Hamburg juxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam *sub jure fori* usque ad medium rivi Alstrie *hereditario jure suscepisse* a nobis, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus quos illic adduxerit, aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus efficiatur etc. — Hinſichtlich der gerichtlichen Gefälle wird noch beſtimmt, daß ſie den Einwohnern für die erſten drei Jahre gänzlich erlaſſen ſind, ausgenommen bei Verbrechen, die Hals und Hand angehen; ſpäter ſoll Wirad dieſelben erhalten und auch bei den zuletzt genannten Verbrechen ein Drittel davon beziehen.

Hamburg (civibus suis in Hammenburg degentibus) gewährte dann Kaiſer Friedrich I (1189, Mai 7.) der Stadt noch größere Freiheiten, unter welchen in Beziehung auf die dereinſtige Handelsgröße die Zollfreiheit für die eigenen Schiffe und Waaren von der See bis zur Stadt am wichtigſten erſcheint, in Beziehung auf die Stadtverfaſſung aber die Ueberlaſſung von zwei Dritteln der bei der Marktpolizei vorkommenden Gefälle an die Gemeinde, womit ſchon ein Stadtrath, der die Marktpolizei ausübte, vorausgeſetzt wird [1]). Auch bekundet ſich das Daſein des letzteren ſogleich in der Beſtätigungsurkunde des Grafen von Holſtein vom folgenden Jahre 1190, wo die „consules Hammenburgenses“ namentlich unterzeichnet ſind [2]). Ohne Zweifel iſt auch hier, wie in Freiburg und Lübeck, der Stadtrath mit Kaufleuten, welche den angeſehenſten Theil der Bürgerſchaft ausmachten, beſetzt worden, ohne daß man deshalb ſchon an eine beſondere Kaufmannsgilde zu denken hätte [3]);

---

1) Hamburg. Urkundenbuch S. 253 Nr. 286. Quod autem in cervisia, pane vel carnibus per injustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit, tertia pars judici, *due vero cedant civitati.* — Was Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer Bd. I. Einl. von einem älteren Rath in der Altſtadt ſagt, beruht inſoweit auf bloßer Hypotheſe, als, wie der geehrte Verf. ſelbſt bemerkt, über die hamburgiſche Verfaſſung vor dem 13. Jahrh. hiſtoriſch nichts bekannt iſt (S. 21). Und auch nach ſeiner Anſicht iſt doch „der jetzige Rath vermuthlich erſt nach dem Muſter der Soeſt-Lübecker Verfaſſung und nach Gründung der Neuſtadt unter Adolf III in die Stelle der altſtädtiſchen Marktbehörde getreten.“

2) Hamb. Urk. S. 259 Nr. 292.

3) Die Entſtehung des Stadtraths aus älteren Kaufmannsgilden iſt hauptſächlich Lappenberg's Idee ſ. die Einl. zu Sartorius urk. Geſch. des Urſprungs der deutſchen Hanſe S. 16 — welche Wilda, Gildenweſen im M. A. S. 229 noch weiter ausgeführt hat. Es wird auf die alten Gilden in England, in den Niederlanden, in Dännemark, auf das Zuſammentreffen des Gildehauſes und des Rathhauſes in manchen deutſchen Städten u. a. m. hingewieſen. Dieſe Anſicht dürfte jedoch im Allgemeinen dahin zu beſchränken ſein, daß die ſogen.-Kaufmannsgilden in den Handelsſtädten urſprünglich nichts anderes waren als die Geſammtheit der Vollbürger oder die eigentliche Gemeinde, welche ſich erſt ſpäter im Gegen-

und von der Gemeinde der Stadt (commune civitatis) waren hier gleichfalls die Ritter durch ein altes Statut ausdrücklich ausgeſchloſſen. So iſt alſo Hamburg unter ähnlichen Verhältniſſen und Bedingungen wie Lübeck emporgekommen, und wie ſein Stadtrecht zum Theil von dem lübiſchen entlehnt war, ſo hat ſich auch ſeine Verfaſſung noch lange Zeit in Uebereinſtimmung mit der von Lübeck erhalten und fortgebildet [1]).

Mit dem lübiſchen Rechte begegnete ſich in Meklenburg, Pommern und ſelbſt noch in weiterer Ferne das ſchwerin'ſche Stadtrecht, welches, ebenſo wie jenes, einer neuen Gründung Heinrichs des Löwen ſeinen Urſprung verdankte. Denn dieſer errichtete zuerſt die Grafſchaft (um 1167) und danach auch das Bisthum von Schwerin, welches letztere im J. 1170 gleichfalls von Kaiſer Friedrich I beſtätigt wurde [2]). Die Stadt aber entſtand um dieſelbe Zeit hauptſächlich durch heranziehende deutſche Coloniſten und erhielt wahrſcheinlich auch ſchon von Heinrich dem Löwen ſelbſt die erſten Zoll- und Handelsfreiheiten [3]), ſowie die Grundlage ihres Stadtrechts, welches daher dem lübiſchen ſehr nahe verwandt erſcheint. Auch die Stadtverfaſſung zeigt in der erſten Hälfte des 13. Jahrh. nur

---

ſatze zu der erweiterten Gemeinde als eine beſondere Kaufmannsgilde abſchloß.

1) S. das Schreiben von Hamburg an Lübeck aus dem J. 1210, wonach ſich beide Städte zu gleichem Bürgerrecht verbanden; Hamb. Urkundenbuch S. 335 Nr. 381, und das Gezeugniß des Lübecker Raths über die Verfaſſung von Hamburg vom J. 1340, welches mit den Worten ſchließt: Et sic communiter et notorie per ipsa tempora . . . fuit habitum et reputatum . . in civitate nostra; bei Lappenberg, Programm S. 43.

2) Liſch, Meklenburg. Urkundenbuch Bd. III. 1841. Nr. 1.

3) Ebend. Nr. 2. Urk. von 1171, die Dotation des neuen Bisthums betreffend. In dem interpolirten Exemplar derſelben Urkunde, welches auch noch dem 12. Jahrh. angehört (ſ. Liſch Einleitung S. 5), findet ſich das Privilegium: *Cives Zuerinensis civitatis* in omnibus locis per ducatum nostrum a teloneo liberi similiter erunt et exemti, — auch dürfen ſie zwei größere Schiffe oder Koggen und kleine, ſo viel ſie wollen, im Hafen von Wismar haben.

dieſelben ſchon bekannten Grundzüge[1]): die Conſuln oder den Rath mit der polizeilichen Aufſicht über den Frieden und die öffentliche Ordnung, mit dem Rechte der Willküren und dem Gerichte nach denſelben[2]); einen von den Bürgern erwählten Bürgermeiſter, welcher den Beamten der Stadt vorgeſetzt war, aber noch nicht regelmäßig ernannt wurde, ſondern nur, wenn es dem Rathe beliebte[3]); endlich den Vogt (potestas), als Beamten und Richter des Stadtherrn[4]).

In den brandenburgiſchen Marken bildete das Magdeburger Recht die urſprüngliche Grundlage faſt aller Stadtrechte, nachdem Stendal und Brandenburg, die Mutterſtädte der übrigen, um die Mitte des 12. Jahrh. von Albrecht dem Bären, als dem erſten Markgrafen von Brandenburg, mit demſelben beliehen worden[5]). Die Erbauung von Stendal fand um 1151 auf ähnliche Weiſe ſtatt, wie die Gründung der Neuſtadt von Hamburg. In der Stiftungsurkunde erklärt Markgraf Albrecht, daß er in ſeinem herrſchaftlichen Hof (villa) von Stendal einen Markt errichtet habe, mit Verleihung des Magdeburger Rechts (an deſſen Schöffenſtuhl man ſich daher in zweifelhaften Fällen wenden ſolle) und mit Einſetzung eines

---

1) S. Kamptz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg Th. I. 1805. Abth. 1 S. 258 ff. Abth. 2 S. 145, wo die verſchiedenen Recenſionen des Schweriner Stadtrechts zur bequemen Ueberſicht nebeneinander geſtellt ſind. Ich citire nach dem latein. Statut, welches im J. 1222 auf Güſtrow übertragen wurde.

2) §. 22. Praeterea quicquid *consules* civitatis ad communem usum *ordinaverint*, ratum civitas habebit. §. 9. Qui civitatis *statuta* infregerit, dabit tres marcas *civitati*. §. 10. Omnis solidus *pacis consulibus* deputetur.

3) §. 11. Si *decreverint consules* super officia civitatis *magistrum civium* ordinare — §. 12. *Civium* est eligere magistrum talem.

4) §. 11 — et excedant subditi, duae partes satisfactionis consulibus, tertia *potestati*, nil magistro civium deputetur. §. 13. Praeda campestris pertinet *potestati*, non magistro.

5) S. das gründliche Werk von Riedel, die Mark Brandenburg im Jahr 1250. Th. II S. 319.

Stadtrichters, Namens Otto, welchem dieſes Amt mit einem Drittel der Gefälle erblich übertragen ſei [1]). Zugleich erhielten die Bewohner der neuen Stadt die Befreiung von allen an die Herrſchaft zu entrichtenden Abgaben auf 5 Jahre und die Zollfreiheit in den anderen markgräflichen Städten [2]). Es iſt aber weiter die Frage, inwiefern die Verleihung des Magdeburger Rechts auch auf die Verfaſſung von Stendal von Einfluß geweſen ſein möchte. Die Magdeburger Verfaſſung beruhte damals noch auf den erblichen Lehnsämtern des Burggrafen und des Schultheißen, ſo wie auf dem lebenslänglichen Schöffenthum der Altbürger, zu welchem der Gemeinderath erſt ſpäter hinzukam. In der That wird auch in Stendal ein Burggrafengericht erwähnt, welches jedoch ſchon im Jahre 1215 auf Verlangen der Bürger und Conſuln von Stendal wieder abgeſchafft wurde, indem damals ſtatt des Burggrafen ein herrſchaftlicher Vogt, als höherer Richter, neben den gleich anfangs erblich beſtellten Schultheißen eintrat; und es bezeichnet dann eine Eigenthümlichkeit des ſtendal'ſchen Stadtrechts im Unterſchied von dem brandenburgiſchen, daß nach dem letzteren das ganze Stadtgericht allein bei dem Schultheißen war [3]). Wenn wir nun hierin allerdings einen Einfluß der Magdeburger Verfaſſung auf die Gerichtsverfaſſung von Stendal nicht verkennen wollen, ſo finden wir doch andererſeits die Einrichtung des Stadtraths von Stendal keineswegs in dem Magdeburger Schöffenthum, ſondern vielmehr in der Analogie

1) Riedel a. a. O. Th. I S. 117 — *forum* rerum venalium institui in *propria* villa mea, quae appellatur Stendale . . Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus . . Judicialis potestas *praefecturae judicialis* praefatae villae Stendal *homini meo* Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur.

2) Es ſind die älteren Städte der Nordmark gemeint: Salzwedel, Tangermünde, Oſterburg, Arneburg, Werben, nebſt den erſt von Albrecht in deutſcher Weiſe begründeten: Havelberg und Brandenburg.

3) Riedel a. a. O. Th. II S. 508.

der neuen Städte begründet, wie denn auch die stendal'schen Consuln schon im J. 1215, also früher wie in Magdeburg vorkommen. Denn die Uebertragung des älteren Magdeburger Rechts bezog sich wieder hauptsächlich nur auf das Privatrecht, während die Stadtverfassung durch die neue Anlage als Markt- und Handelsplatz (forum rerum venalium) von selbst gegeben war, so daß also das Verhältniß zwischen der Mutter- und der Tochterstadt hier ganz ähnlich erscheint, wie wir es schon zwischen Cöln und Freiburg, zwischen Soest und Lübeck erkannt haben. Wenn aber späterhin auch ein Schöffencollegium (scabini) neben dem Stadtrath (consules) von Stendal genannt wird, so ist dies als ein neues Institut anzusehen, welches sich aus der Gerichtsverfassung sehr leicht hervorbildete, wenn man statt der vom Richter nur jedesmal beliebig befragten Schöffen bleibende Schöffen erwählte und diese nicht wieder aus dem Stadtrathe selbst nahm, wie es in mehreren anderen Städten der Mark geschah [1]).

Ich darf nicht unterlassen neben den Städtegründungen des ersten Markgrafen von Brandenburg auch die wichtigste und folgenreichste des ersten Herzogs von Oestreich zu erwähnen, welche ungefähr um dieselbe Zeit stattfand, ich meine die von Wien, das bis um die Mitte des 12. Jahrh., auf der Stelle des alten römischen Favianis, nur ein sehr unbedeutender Ort war. Heinrich Jasomirgott aus dem babenbergischen Hause, der im J. 1156 erblicher Herzog von Oestreich wurde, ist auch als Gründer der Hauptstadt berühmt, wo er

1) Zimmermann (Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen Th. I. 1837 S. 74 ff.) läßt den Stadtrath in den märkischen Städten überall aus den Schöffen hervorgehen und sieht deshalb auch in den stendal'schen Coss. von 1215 bloße Schöffen, deren Collegium sich dann späterhin durch Zuziehung von Rathmännern erweitert und in consules und scabini getrennt habe — zuerst 1272: Scabini, consules, burgenses. Allein diese ganze Betrachtungsweise stützt sich nur auf eine unrichtig angebrachte Analogie nach der Verfassung von Frankfurt a. M. und von Ulm, s. über diese o. S. 422 f.

die Kirche von St. Stephan, die Hofburg und das Schottenkloster anlegte [1]). Was aber die Verfassung der neuen Stadt Wien betrifft, so wurde nach dem von Herzog Leopold im J. 1198 eingeführten Stadtrechte, dem ältesten in Oestreich, außer dem herzoglichen Stadtrichter noch eine Behörde von 24 Bürgern bestellt, welche die Aufsicht über die gute Ordnung vornehmlich beim Handelsverkehr zu führen, sowie auf den „gemeinen Nutzen" der Stadt überhaupt zu sehen hatte, und eine andere von 100 Männern „aus allen Gassen, wo die Verständigeren wohnen", von welchen zwei oder mehrere bei jedem wichtigen Handel, wie Kauf, Schenkung, Verpfändung zugegen sein sollten, um im Nothfall Zeugniß darüber ablegen zu können, — eine eigenthümliche Einrichtung, aus welcher späterhin der doppelte, d. i. der innere und äußere, Stadtrath hervorging [2]).

Die eigentliche Zeit der Städtegründungen beginnt dann erst recht mit dem 13. Jahrh., sowohl in Deutschland, als besonders auch in den mit dem deutschen Reiche verbundenen slavischen Ländern, für welche die deutschen Städte eine ähnliche Bedeutung gewannen, wie im Alterthum die griechischen Colonien, die eine im Sinne der Freiheit fortgeschrittene Cultur und edlere Bildungsfähigkeit in die barbarischen Länder einpflanzten. Auch hier wiederholt sich überall nur dieselbe Verfassungsform der neuen Städte, welche noch weiter an einzelnen Beispielen nachzuweisen um so mehr für überflüssig zu erachten ist, als die neueren gründlichen Untersuchungen über den Ursprung der Städte in den slavischen Ländern die Sache selbst ganz außer Zweifel gestellt haben [3]).

---

1) S. v. Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten. Bd. I. 1823. Urk. Nr. 5. Stiftung des Schottenklosters im J. 1158 — in *praedio nostro* fundavimus et in territorio scilicet *Faviae*, quae a modernis *Viennae* nuncupatur; vgl. ebend. Bd. II S. 139 ff.

2) v. Hormayr a. a. O. Bd. I Urk. 15. Bd. II S. 76 ff.

3) Ich meine besonders die schon öfter erwähnten Werke von Riedel,

Und es ergiebt ſich ferner aus denſelben, daß eben dieſe allgemeine Verfaſſungsform der deutſchen Städte im Gegenſatze zu der einheimiſchen Unfreiheit in den ſchleſiſchen und andern ſlaviſchen Ländern als deutſches Recht bezeichnet wurde, und daß man die neuen Städte dort in der Regel früher auf dieſes deutſche Recht gründete, als auf das beſondere von Magdeburg, welches, wenn es bei einigen derſelben ſpäter hinzukam, hauptſächlich nur das Privatrecht betraf; ſo wie daß nur diejenigen Städte als Oberhöfe von anderen angeſehen wurden, von welchen die letzteren ihr Privatrecht entlehnt hatten, nicht diejenigen, nach deren Vorbild bloß die Stadtverfaſſung eingerichtet war [1]). Wenn nun hiermit aufs neue beſtätigt wird, was ſich im Laufe der gegenwärtigen Unterſuchung in Beziehung auf die deutſchen Städte ſelbſt, in ihrem Verhältniß unter einander, als Reſultat ergeben hat: ſo iſt zugleich erſichtlich, wie ſehr man auf der andern Seite fehl gegangen iſt, wenn man in den älteſten und bedeutendſten ſtädtiſchen Oberhöfen die Grundformen der deutſchen Städteverfaſſung überhaupt zu finden geglaubt, wenn man ferner als gemeinſchaftliche Urform von dieſen und Mutter von allen die cölniſche Verfaſſung angeſehen hat, welche letztere ſelbſt ihren Urſprung nur wiederum aus der altrömiſchen Verfaſſung genommen haben ſollte [2]).

Wir haben erkannt, daß die allgemeine Wurzel der deutſchen Städtverfaſſung nur in der germaniſchen Gemeindeordnung gefunden werden kann. Wir haben ferner geſehen, daß die Verfaſſungsformen im Einzelnen, wie das politiſche Leben ſelbſt, ſich vor allem mannigfaltig geſtalteten, daß aber unter

die Mark Brandenburg im J. 1250, und von Tzſchoppe und Stenzel, Urkundenſammlung zur Geſchichte des Urſprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutſcher Coloniſten und Rechte in Schleſien und der Oberlauſitz. 1832.

1) Tzſchoppe und Stenzel a. a. O. S. 95 ff. S. 114.

2) Eichhorn, Zeitſchrift Bd. II S. 235—237.

ähnlichen Bedingungen ohne alle äußerliche Uebertragung gewisse übereinstimmende Grundformen entstanden; endlich daß von dem gemeinschaftlichen Ausdruck derselben eine allgemeine Form deutscher Städtefreiheit entnommen wurde, welche besonders in den slavischen Ländern zum Vorbilde der neuen Städteanlagen diente. Bringen wir nun damit die römische Städteverfassung in Vergleichung, so bietet sich uns allerdings eine allgemeine Analogie dar, welche, indem sie ein zu Grunde liegendes allgemeines Gesetz menschheitlicher und staatlicher Entwickelung durchblicken läßt, dem Geschichtsforscher eine wahrhaftere Befriedigung gewähren dürfte, als die zweifelhaften Spuren eines bloß äußerlichen, nur durch leblose Tradition vermittelten Zusammenhanges. Die Analogie besteht aber darin, daß auch das römische Städterecht, wie im Eingange dieser Schrift gezeigt worden, zunächst auf den besonderen Verhältnissen der einzelnen Städte beruhte, woraus sich die Grundformen der Municipien, Präfecturen, Colonien mit latinischem und italischem Recht hervorbildeten, bis diese endlich nach und nach in den allgemeinen Typus der römischen Städteverfassung übergingen. Die wesentliche Verschiedenheit erkennen wir darin, daß die besonderen Formen des römischen Städterechts hauptsächlich durch die verschiedene äußere Stellung der unterworfenen oder verbündeten Städte zu Rom, also aus den besonderen Bedingungen der römischen Herrschaft entstanden, während in den deutschen Städten, wie in denen des Mittelalters überhaupt, die Verschiedenheit der Verfassung vornehmlich auf den besonderen Standesverhältnissen beruhte, mit welchen die städtischen Gemeinden sich ausbildeten, so wie auf den äußeren und inneren Bedingungen der städtischen Freiheit selbst. Denn wie dort die Herrschaft Roms den Grund und das Ziel der Entwickelung ausmachte, ebenso hier die bürgerliche Freiheit: jene führte zum weltbeherrschenden Despotismus und langsamen inneren Absterben; diese zur Auflösung des unkräftigen Lehnsstaates und zur Blüthe eines vielgestaltigen, auf kleinere Kreise be-

ſchloſſenen politiſchen Lebens, welches zugleich die Keime einer unabſehbar fortſchreitenden Cultur in ſich trug und den kommenden Zeiten zur weiteren Ausbildung überlieferte.

Wenn nun die altrömiſche und die mittelalterliche Städteverfaſſung ſich in ihrem Weſen und Ausgang ſo ſehr verſchieden zeigen, ſo haben wir auch keinen anderen inneren Zuſammenhang zwiſchen beiden zu erkennen vermocht als den, welchen ſchon das allgemeine Geſetz menſchheitlicher Entwickelung bedingt, nach welchem dieſe in ihrem Fortſchreiten auf neuen Grundlagen ſich immer in ähnlichen, aber bedeutungsvolleren Bildungsformen wiederholt, und keinen andern äußeren Zuſammenhang als den, daß die verfallenen römiſchen Städte die Unterlage bildeten, auf welcher die romaniſchen wie germaniſchen Nationen einen ganz neuen Bau nach ihren beſonderen Zwecken und Bedürfniſſen ausführten.

Auch der bei dem Hervorgehen der Städtefreiheit zuerſt in Italien wieder aufgenommene Conſultitel, welcher mit dem Schein alter Verfaſſung Vielen zur Täuſchung geworden iſt, bezeichnete in der That nur das hochgeſinnte Beſtreben der jungen Städterepubliken in der Nacheiferung römiſcher Staatsgröße. Und derſelbe Titel kam dann von dort, wie zu den franzöſiſchen, ſo auch zu den deutſchen Städten, wo er in einem veränderten Sinne den Mitgliedern des Stadtraths, ohne Rückſicht auf die verſchiedene Stellung und Bedeutung, welche dieſer ſelbſt bei ſeiner Entſtehung hatte, beigelegt wurde. Demnach hießen hier Conſuln zunächſt in den fürſtlichen und neu gegründeten Städten die Bürgervorſteher, welche die Markt- und Sicherheitspolizei mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beſorgten; dann in vielen biſchöflichen und Reichsſtädten die Mitglieder des eigentlichen Stadtraths, mit welchem ſich die unterdrückte ſtädtiſche Gemeinde ihrer Herrſchaft gegenüber zu neuer Selbſtändigkeit erhob; endlich in denjenigen von den letzteren, wo ſich das alte lebenslängliche Schöffencollegium der freien Gemeinde erhalten hatte, die wechſelnden Rathmänner

der erweiterten Gemeinde. Und als um die Mitte des 13. Jahrh. die Benennung von Consuln für die städtische Obrigkeit in Deutschland immer allgemeiner wurde, nahmen in manchen kleineren Städten auch die Schöffen, wo sie noch nach älterer Einrichtung ausschließlich die Gemeindeobrigkeit ausmachten, gleichfalls den Consultitel an, wie z. B. in Halle und Gotha [1]). Bei diesen allein läßt sich also mit Recht behaupten, daß der Stadtrath aus den Schöffen hervorgegangen ist, was aber als eine unvollkommene oder verkümmerte Bildungsweise nicht als Norm für die Entstehung des Stadtraths überhaupt gelten kann. Dagegen finden sich in der vollständig ausgebildeten Verfassung vieler deutschen Städte, sowohl der alten als der neueren, Consuln und Schöffen neben einander, sei es getrennt oder zu einem Collegium verbunden: worüber noch eine Bemerkung hinzuzufügen ist.

Denn nicht auf ein und dieselbe Weise ist diese doppelte Behörde in den alten und neuen Städten entstanden, sondern entweder so, daß die Rathmänner der Gemeinde, wie wir gesehen, sich dem altherkömmlichen Schöffencollegium anschlossen, oder so, daß umgekehrt zu dem neu errichteten Stadtrath erst später ein Schöffencollegium hinzukam. Von der ersten Verbindungsform ist schon oben die Rede gewesen bei der auf dem Schöffenthum begründeten Städteverfassung, wo dann der nächste Fortschritt darin bestand, daß die Schöffen und Consuln sich zu einem einzigen Collegium des Stadtraths vereinigten, der weitere aber dahin führte, daß diese Verbindung entweder auf die

1) Nach dem Hallischen Schöffenbriefe von 1235 bestand dort die städtische Obrigkeit aus dem Präfecten (Schultheiß) und den Schöffen; das hohe Gericht war bei dem Burggrafen von Magdeburg. Nach der Mitte des 13. Jahrh. aber nannten sich die Schöffen von Halle gleichfalls Consuln, woher man in einer Urk. von 1258 acht „consules civ. Hallensis" unterzeichnet findet, s. Gaupp, über deutsche Städtegründung S. 92. — Ebenso werden in Gotha bis ins 13. Jahrh. immer nur der Villicus oder Schultheiß und die Schöffen genannt; dann aber Rathmänner und Rathsmeister (1299. 1300) s. Tittmann a.-a. O. Bd. 1 S. 331.

Dauer befestigt wurde, indem endlich noch eine dritte Rathsbank der Zünfte zu den beiden andern hinzukam, wie z. B. in Frankfurt a. M. und Ulm, oder wieder gesprengt ward, wie in Magdeburg, wo die gewählten Vertreter der Gemeinde im J. 1294 für sich allein von dem Stadtrathe Besitz nahmen, indem sie die Schöffen davon ausschlossen.

Was die andere Verbindungsform angeht, so hat sich diese bei der Verfassung mit einem Stadtrath, welche wir sowohl in einem Theil der alten als in allen neuen Städten gefunden haben, nicht überall, sondern nur theilweise hervorgebildet. Denn in vielen dieser Städte wurden bleibende Schöffen überhaupt nicht bestellt, wie z. B. in Bremen, Goslar, Soest, Lübeck, Freiburg; indem hier theils, besonders in Niederdeutschland, noch lange die alte freiere Weise der Volksgerichte mit bloßen schöffenbar Freien fortbestand, theils die Rathmänner gleich anfangs auch vorzugsweise als Schöffen eintraten, wie wir dies z. B. in Freiburg gesehen, bis zuletzt der Rath das Stadtgericht überall ganz und gar an sich brachte. Bleibend bestellte Schöffen aber finden sich neben den Rathmännern in der späteren Verfassung einiger alten Städte, wie z. B. in Worms [1]; besonders aber in vielen neuen, wie z. B. in den brandenburgischen Marken und Schlesien, wobei man allerdings wohl an eine hinzukommende Einwirkung der Magdeburger Verfassung denken könnte, nur daß auch hier der Stadtrath, nach der allgemeinen Verfassungsform der neuen Städte, für die ursprüngliche Einrichtung anzusehen ist [2]. Diese

1) S. Böhmer, fontes rerum Germ. II p. 229 Urk. no. 14: Ministeriales, judices, *scabini* et universi cives Wormatienses; vgl. über den Beruf der Schöffen in den Gerichten von Worms die Statuten ebend. p. 210 und 213.

2) Dies zeigt sich auch darin sehr deutlich, daß an manchen Orten die Schöffen vom Rathe gewählt wurden, und zwar alljährlich, wie in Schweidnitz im 13. Jahrh., wo sie erst später in Folge eines neuen Magdeburger Weisthums lebenslänglich wurden, s. Tzschoppe und Stenzel S. 215.

Conſuln und Schöffen vereinigten ſich dann entweder zu Einem Stadtrathe, oder blieben in verſchiedenen Collegien geſondert.

Wann und wo die italieniſche Benennung von ſtädtiſchen Conſuln zuerſt in Deutſchland aufgenommen wurde — darüber iſt mit Beſtimmtheit nichts zu ſagen, weil es im Ganzen ſehr zufällig erſcheint, welche von den noch vorhandenen Urkunden den Namen der Conſuln zuerſt angeben. Doch habe ich ihn hier nicht früher gefunden als in dem Soeſter Stadtrecht, deſſen älteſter Theil aus der Mitte des 12. Jahrh. herrühren mag, und in dem Privilegium des Erzbiſchofs Rainald von Cöln aus dem J. 1165 für Medebach, das mit Soeſter Recht beliehen war; dann erſt wieder in dem Privilegium Friedrichs I für Lübeck von 1188 und in dem Beſtätigungsbriefe des Grafen von Holſtein für Hamburg von 1190 [1]; worauf bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Conſuln nach und nach allgemein in den alten wie in den neuen Städten von Deutſchland hervortreten. Nehmen wir an, daß der Titel da zuerſt gebraucht wurde, wo wir ihn zuerſt auffinden, — in den Städten unter cölniſcher Herrſchaft: ſo bietet ſich uns hier ein guter Anknüpfungspunkt in der Perſon des Erzbiſchofs Rainald dar, dem die italieniſchen Zuſtände ſeiner Zeit beſonders vertraut waren, da er im Auftrage des Kaiſers Friedrich I, als deſſen Kanzler, die diplomatiſchen Unterhandlungen in Italien führte und die Feldzüge desſelben an Ort und Stelle vorbereitete [2]. War ihm nun dort der um die Mitte des 12. Jahrh. ſchon allgemein übliche Conſultitel geläufig geworden, ſo mochte er ihn leicht auch zuerſt auf die Bürgervorſteher in ſeinen eigenen Städten daheim übertragen. Und von daher kann dieſe Benennung wohl auch nach Lübeck gekommen ſein, welches ja von ſeinem zweiten Gründer auf das Soeſter Stadtrecht angewieſen

1) S. die Stellen o. S. 443 N. 1. S. 447 N. 1. S. 450 N. 4. S. 453.

2) In den Jahren 1158 und 1163 ſ. v. Raumer Hohenſtaufen Bd. II (2. Ausg.) S. 87. 187; er ſtarb an der Peſt, welche das kaiſerliche Heer bei Rom aufrieb, 1167.

war. Aber auch Heinrich der Löwe hatte das kraftvolle Aufstreben der italienischen Städte in der Nähe gesehen, hatte den Grund ihres Aufblühens in ihrer inneren und äußern Freiheit erkannt: sollte nicht auch ihm dieses Vorbild bei der Gründung einer Handelsstadt an der Ostsee vorgeschwebt haben?

Doch sei dem wie ihm wolle, der erneuerte Consultitel ist uns ein zuverlässiger Wegweiser geworden, um in der geschichtlichen Entwickelung der Städte den Anfangspunkt ihrer Freiheit aufzusuchen; denn er machte die Runde von Italien durch Frankreich und Deutschland bis weit hinein in die slavischen Länder, so weit als das freie Bürgerthum aufkam.

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Kapitel.

Seite

Italiens Verfassung unter der fränkischen Herrschaft und die Anfänge des Städteweſens in den Zeiten der sächsischen Kaiſer. 1

I. **Die fränkisch-langobardische Reichs- und Gemeindeverfassung.** 1

Einführung der fränkischen Reichsgesetzgebung in Italien (Grundsatz der persönlichen Rechte). 1—6. Die carolingiſche Verfassung — verglichen mit der langobardiſchen. 6—10. Veränderte Verfassung von Italien unter fränkiſcher Oberherrſchaft: — Grafen und Duces (civitas und comitatus). 11—15. Gastalden und Vassen des Königs. 15—17. Biſchöfe und deren Gerichtsbarkeit. 18—22. Sendboten. 22—24. Die Eingeſeſſenen der Grafſchaft — nach Ständen und Nationen (Arimannen, cives, habitatores). 24-28. Die Römer. 28—32. Verfassung der Civitas. Die Verwaltung: Unterbeamten des Grafen; Leiſtungen und Mitwirkung der Freien. 33—37. Die Gerichtsverfassung: Schöffen — judices civitatis (urkundliche Umſchau). 37—46. Einheit der Gerichtsverfassung. 46. 47.

II. **Die Ausbildung der biſchöflichen Hoheit und die Anfänge der ſtädtiſchen Gemeinde im 9. und 10. Jahrhundert.** 48

Geſchichtliche Ueberſicht dieſer Periode. 49—57. Innere Zerrüttung von Italien. 57-61. Bedeutung der Städte im Allgemeinen. 61—64. Stadt und Land; Auflöſung der Grafſchaft. 64 66. Entſtehung und Ausbildung der biſchöflichen Hoheit. 67—76. Nicht-biſchöfliche Städte in der Lombardei — in Toscana. 77—79. Markgrafen in Tuscien — in der Lombardei. 80—84. Bedeutung der biſchöflichen Hoheit für die Städteverfaſſung — Weichbild; Diſtrict und Comitat. 84—90. Angebliche Tradition von Otto dem Großen. 90-92. Bildung der ſtädtiſchen Gemeinde — Arimannen und Arimannia; cives und milites. 93-97 Belege aus Schriftſtellern und Urkunden — Cremona, Mailand, Mantua. 97-101. Schöffenthum. 101—103.

Anhang über die Lex Romana Utinensis. 104

Beſchaffenheit und Zeitalter der L. R. U. im Allgemeinen. 104—106. Die öffentlichen Zuſtände nach derſelben. 107—109. Judices und boni homines. 109-115. Kritik der Anſichten von Savigny und Bethmann-Hollweg. 115-119. Heimat der L.

Seite

R. U. in Cur-Rhätien — Verfassung und Zustände dieser Provinz. 119—127.

Fünftes Kapitel.

Das Hervorgehen der Städtefreiheit in der Periode der fränkischen Kaiser. 128

Geschichtliche Uebersicht. 129 – 136. Chronisten und Geschichtschreiber. 136. 141.

I. **Die Entstehung der Communen im 11. Jahrhundert.** 137

Verhältniß der Städte zu den Bischöfen — Pisa, Cremona. 137—140. Mailand: — Herrschaft des Erzbischofs; Markgrafen und Vicegrafen. 142. Standesverhältnisse — cives, valvassores, capitanei; Adel und Volk; Kaufleute. 143 - 147. Politische und kirchliche Parteikämpfe in Mailand bis zum Hervortreten der Consuln. 147 – 159. Bedeutung des städtischen Consulats — commune civitatis aus allen drei Ständen (Zeugniß Otto's von Freisingen). 160—167. Städte der Romagna — der Consultitel und die römische Ueberlieferung. 167—169. Consuln von Blandrate — Befugnisse und Zahl der Consuln. 169—173. Commune aus zwei Ständen in Modena, — von Arimannen in Mantua. 174 - 177. Aristokratische Form des Commune in Genua und Pisa. 178—187. Die Städte von Toscana — Markgrafen und Consuln. 187 – 192. Anfänge von Florenz — älteste Verfassung der Republik. 193 – 204. Schlußergebniß. 204.

II. **Die Verfassung der Städte unter den Consuln.** . . 205

Die Consuln. 206—210. Judices. 210—212. Credenza — sapientes; Rath. 213—216. Parlament oder Bürgerversammlung. 216 – 218. Stadtbezirke. 218. 219. Gerichtsconsuln. 220. Statuten. Einführung des römischen Rechts — in Pisa. 221 - 227. Form und Abfassung der Statuten. 227. 228.

Sechstes Kapitel.

Fortgang der Städtefreiheit bis zur Zunftverfassung. . . 229

Verhältniß der Städte zu den Kaisern. Der Rechtspunkt im Streit mit K. Friedrich I. 229—232. Reichstag zu Roncalia — Regalien. 232. Verfahren gegen Mailand; Gewaltherrschaft des Kaisers. 233—236. Lombardenbund und Constanzer Friede. 236—240. Die Städte von Toscana. 240—242. — Veränderungen in der Verfassung: Amt des Podesta. 242 – 245. Verfassung der Städte unter dem Podesta. 245—250. Blick auf Venedig und die Städte von Unteritalien. 251—255. — Innungen und Zünfte. Politische Genossenschaften mit Consuln. 256 259. Gewerbliche Zünfte: in den römi-

Seite

ſchen Städten — in den langobardiſchen. 259—266. Hervorbildung des dritten Standes — Credenza des h. Ambroſius in Mailand. Popolo in Florenz und Bologna. 266—271. Machiavelli über die Parteikämpfe von Florenz. Entwicklungsgang dieſer Republik. 272—277.

Siebentes Kapitel.

Die Ueberlieferung. Rom im 11. und 12. Jahrhundert. 278

Die Ueberlieferung in der Kirche. Einwirkung des erneuerten Studiums der claſſiſchen Literatur auf das geiſtige und politiſche Leben. 279—281. Rom. Verfaſſung der Stadt im 11. Jahrh. — Herrſchaft der Großen. 282—286. Die Anführer der Großen als Conſuln, Anfang des 12. Jahrh. 287—290. Wiederherſtellung des Senats durch das römiſche Volk — Arnold von Brescia. 291—293. Das römiſche Volk und der deutſche Kaiſer. 294—296. Verfaſſung des freien Rom im 12. Jahrh. 296—298. Weitere Entwicklung. 298—301. Cola di Rienzo und Petrarcha — Nachbildung des Alterthums. 302—304. Machiavelli's Anſicht. 305. 306.

Anhang.

Ueber die römiſche Städteverfaſſung in den germaniſchen Reichen außerhalb Italiens und über den Urſprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutſchland. 307

Analogie und Verſchiedenheit der germaniſchen Reiche in Beziehung auf die Fortdauer römiſcher Einrichtungen. 307—310.

I. **Oſtgothen, Weſtgothen und Burgunder.** 310

II. **Vandalen, Langobarden und Angelſachſen.** 317

III. **Das weſtgothiſche Reich in Spanien.** 323

Reichs- und Städteverfaſſung. 323—326. Curiales und privati. 327—329.

IV. **Das fränkiſche Reich.** 329

Lage der Provinzialen; Stellung der Biſchöfe in den Städten. 329—335. Anſichten und Syſteme der neueren Schriftſteller: Raynouard. Leber. Guizot. A. Thierry (Guérard). Warnkönig. 335—344.

Kritik der Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung in Frankreich. 345

Gregor von Tours — Verhältniß der Franken und Provinzialen; Fortdauer römiſcher Einrichtungen (Senatoren). Venantius Fortunatus. 345—352. Formelſammlungen — fränkiſche Gerichte und fränkiſche Gemeindeverfaſſung. 352—357. Gerichtliche Urkunden. 358—360. Formeln und Urkunden von den Biſchofswahlen. 361—364.

Inhalt.

Seite

Urſprung der Städtefreiheit in Frankreich. . . . 364

Die Schöffen — Rheims. 364—367. Entſtehung und Weſen der Communen. 367—369. Verſchiedene Grundformen der Städteverfaſſung — die flandriſchen Städte. Paris. 370—372. Conſularverfaſſung im ſüdlichen Frankreich — die Stadt Arles. 372—378.

V. **Die deutſchen Städte.** 379

Die römiſchen Städte in Deutſchland während der Völkerwanderung. 379—381. Lage der Provinzialen nach den Rechtsbüchern und älteſten Urkunden — cives von Regensburg. 381—384. Anſichten der neueren Schriftſteller: Gemeiner. Eichhorn. Gaupp. Dönniges — Hüllmann. Maurer. Wilda. 385—390.

Kritik der Beweiſe für die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung in Deutſchland. 391

Eine römiſche Gemeinde in Regensburg? Senatoren von Trier? 391—393. Verfaſſung von Cöln im 12. und 13. Jahrh. 394—400. Die Richerzechheit und die Conſuln von Cöln. 400—406. Die Conſuln von Freiburg im Breisgau: Stadtverfaſſung nach der Stiftungsurkunde von 1120 — Freiheit nach cölniſchem Recht — Libertas Romana. 406—412. Das Freiburger Stadtrodel — weitere Entwickelung der Verfaſſung. 412—415.

Die Entſtehung des deutſchen Stadtraths. 416

Eintheilung der deutſchen Städte. 416—419.

1. Entſtehung des Gemeinderaths. Städte mit beſtändigem Schöffenthum — biſchöfliche: Cöln. Magdeburg — königliche: Frankfurt a. M. Ulm. 419—424.

2. Entſtehung des Stadtraths. Städte mit unvollkommener Gemeindefreiheit — biſchöfliche: Straßburg. Worms. Speier. Bremen. Zürich. 424—434. Widerſtand der Biſchöfe — Trier. Baſel. Regensburg. Mainz. 435—438. Königliche und andere Reichsſtädte: Goslar. Nürnberg. Erfurt. 438—442.

3. Fürſtliche Städte — mit verliehenem Stadtrecht: Soeſt. Medebach. 442—447. Städte neuer Gründung: Freiburg und die zäringiſchen Städte — Lübeck. Hamburg. Schwerin — Stendal und Brandenburg. Wien — Städte mit deutſchem Recht in den ſlaviſchen Ländern. 447—459.

Vergleichung des deutſchen und römiſchen Städterechts. Bedeutung der Conſuln in Deutſchland. Conſuln und Schöffen. Aufnahme des Conſultitels. 460—465.

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

Druckfehler im 1. Bande.

Seite	
41	Note 1 Z. 4 iſt ſtatt: curiules — curiales zu leſen.
	Note 2 Z. 3 ſtatt: Prät. — Präſ.
56	Z. 18 iſt: , gleichſam zu ſtreichen.
66	Z. 10 iſt ſtatt: als das — als, wie das zu leſen.
95	Z. 18 ſtatt: Ausſchluß — Ausſchuß.
107	Z. 9 iſt: was die Letzteren betrifft zu ſtreichen.
118	Z. 3 iſt: nun zu ſtreichen.
131	Z. 4 v. u. Text iſt ſtatt: dieſen — derſelben zu leſen.
239	Z. 10 ſtatt: Verſchönerung — Verſchwörung.
300	Z. 10 ſtatt: des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrh. — des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrh.
313	Z. 8 v. u. Text ſtatt: denn — dann.
314	Note 3 ſtatt: im letzten Abſchnitt des 5. Kap. — im 7. Kap.
352	Z. 20 ſtatt waren — wurden.
402	Z. 10 ſtatt: antrustin — antrustio.

Druckfehler im 2. Bande.

Seite	
7	Note Z. 2 iſt ſtatt: Le Huëorn — Le Huëron zu leſen.
12	Z. 6 ſtatt: wenigſtens — mindeſtens.
13	Z. 6 ſtatt: da ſelbſt — daſelbſt.
92	Z. 5 ſtatt: Sigonius, ſebſt — Sigonius ſelbſt,.
148	Z. 5 v. u. Text ſtatt: berannte — bekannte.
173	Note 1 ſtatt: 156 — 165.
199	Z. 19 iſt: neue zu ſtreichen.
233	Z. 7 iſt ſtatt: fremden — ſtrengen zu leſen.
352	Z. 6 v. u. Text ſtatt: wirklich — wirkliche.
372	Note 1 Z. 2 ſtatt: maire — mairie.

RIESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

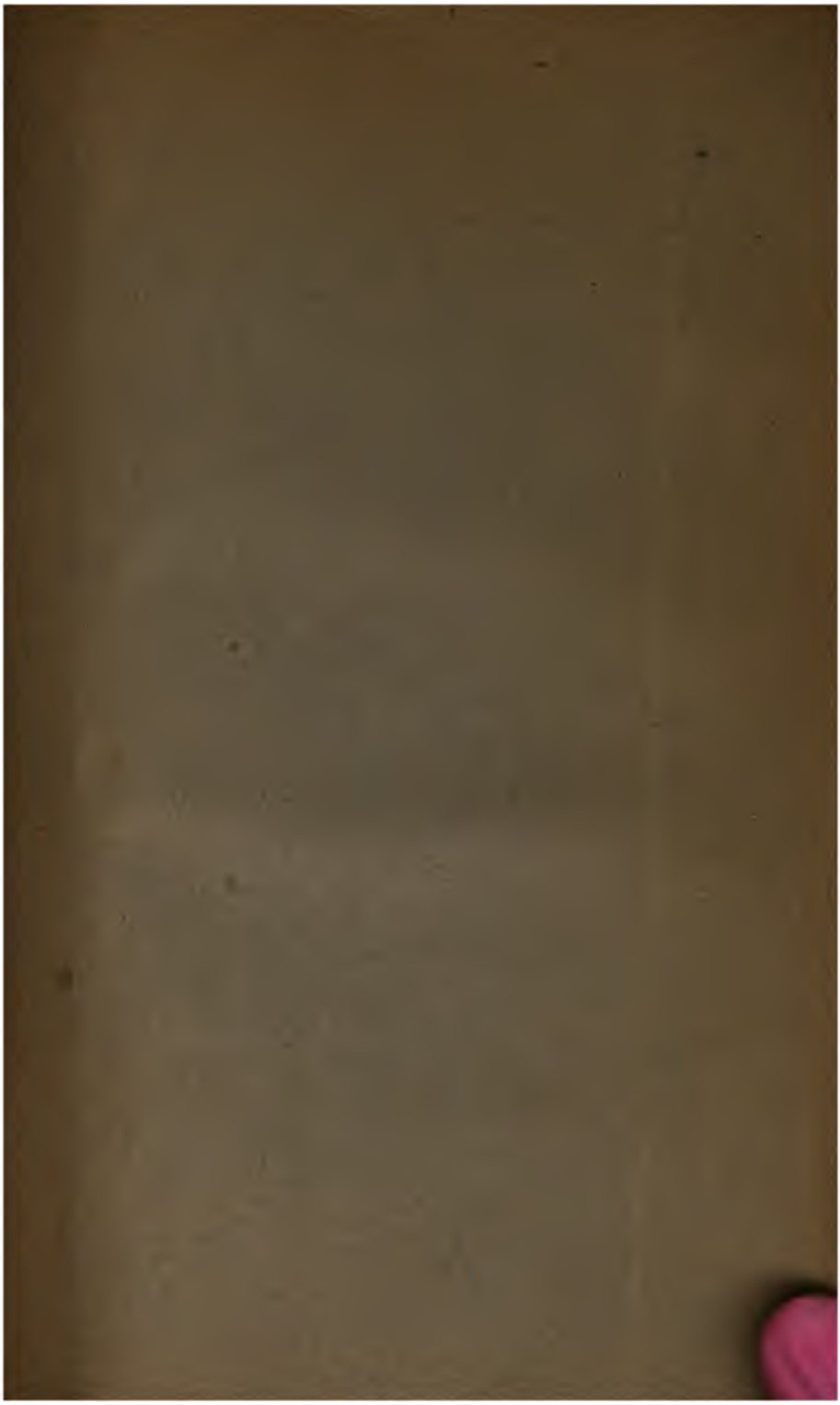

THIS BOOK IS DUE ON THE LAS
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 C
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE P
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE F
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENT
OVERDUE.

SEP 16 1933
SEP 30 1933
DEC 7 1933
SEP 14 1936
OCT 31 1946
NOV 29 1965 7 7
Dec 29 1965
REC'D
DEC 17 '6
LOAN DE

LD 21-50m-1,'

3

JN5231
.H4
41713
IC175275